



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Per E-Mail

Geschäftsstelle der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Geschäftsstelle der SPD-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Geschäftsstelle der AfD-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Geschäftsstelle der FDP-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Geschäftsstelle der Fraktion Die Linke.
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Geschäftsstelle der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sekretariat des
Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages

Sekretariat des
Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Sekretariat des
Ausschusses für Recht

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Henzler /

PD Dr. Krolop

REFERAT/PROJEKT VII B 1

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-3260

E-MAIL ZuFinG@bmf.bund.de

DATUM 12. April 2023

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37

10117 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Litsoukov

REFERAT/PROJEKT III A 7

TEL +49 (0) 30 18 580-0

FAX +49 (0) 30 18 580-9525

E-MAIL IIIA7@bmj.bund.de

Sekretariat des
Ausschusses für Wirtschaft
des Deutschen Bundestages

Sekretariat des Bundesrates

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen
(Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG)**

ANLAGEN 1

GZ **VII B 1 - WK 2000/22/10001 :008**

DOK **2023/0365711**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen den Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG). Wir weisen darauf hin, dass die Bundesregierung den Gesetzentwurf noch nicht beschlossen hat.

1. Ziel und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Referentenentwurf wird in Anknüpfung an die am 29. Juni 2022 von Bundesminister der Finanzen Lindner und Bundesminister der Justiz Dr. Buschmann veröffentlichten Eckpunkte für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz übersandt. Der Entwurf verfolgt einen umfassenden Ansatz, um im Einklang mit dem Koalitionsvertrag und der Start-up-Strategie der Bundesregierung bessere Rahmenbedingungen für Start-ups und Wachstumsunternehmen zu schaffen, insbesondere den Gang an die Börse und so den Zugang zu Eigenkapital zu erleichtern und die Attraktivität des Kapitalmarkts zu erhöhen.

Für den Anpassungsprozess der Wirtschaft und Gesellschaft im Hinblick auf die notwendigen Zukunftsinvestitionen in die Digitalisierung und die klimaschutzgerechte Transformation der Wirtschaft ist ein attraktiver Kapitalmarkt zur Mobilisierung privater Investitionen notwendig. Verbesserte Bedingungen für die Eigenkapitalfinanzierung stärken zugleich auch die Resilienz hinsichtlich aktueller Herausforderungen. Der Entwurf zielt darauf ab, die Zukunftsfähigkeit des Finanzstandorts Deutschland allgemein zu sichern und die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Aktie als Vermögensanlage zu verbessern, insbesondere im

Hinblick auf die Mitarbeiterkapitalbeteiligung, den persönlichen Vermögensaufbau und damit auch die Altersvorsorge.

Der Gesetzesentwurf ist zustimmungspflichtig.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

2.1 Die Attraktivität des Zugangs zum Kapitalmarkt erhöhen

- Wir nutzen nationale Spielräume, um auch im europarechtlich stark harmonisierten Kapitalmarktrecht Hürden für den Kapitalmarktzugang abzubauen: Absenkung der Mindestmarktkapitalisierung für einen Börsengang und Anpassung der Regelungen zu dem Erfordernis von Mittragstellern beim Börsengang in Teilen des regulierten Marktes sowie der Haftung von Verantwortlichen beim Crowdfunding, um mit Augenmaß Kosten und Haftungsrisiken zu reduzieren.
- Wir steigern in Einklang mit dem Koalitionsvertrag die Attraktivität des Kapitalmarkts sowie die Möglichkeiten zur Eigenkapitalgewinnung, indem wir Aktiengesellschaften die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien ermöglichen (dual class shares). Ziel ist eine flexible Regelung, die zugleich den Schutz der Investoren gewährleistet. Ferner sorgen wir durch Verbesserungen der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen für die Eigenkapitalbeschaffung im Aktiengesetz für mehr Transaktionssicherheit und den Abbau von Verzögerungsrisiken (durch verbesserte Regelungen zum Bezugsrechtsausschluss und zum Ausgabebetrag von Aktien).
- Mit der Börsenmantelaktiengesellschaft (BMAG) stellen wir nach Vorbild der Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) in den USA ein modernes Instrument zur Verfügung, das Start-ups und Wachstumsunternehmen einen alternativen Weg an den Kapitalmarkt eröffnet, von dem auch Anleger profitieren können.

2.2 Den Finanzstandort Deutschland stärken und weiter modernisieren

- Mit dem Gesetz über elektronische Wertpapiere hat Deutschland eine Vorreiterrolle eingenommen. Diese soll weiter ausgebaut werden, indem das Gesetz jetzt auch elektronische Aktien erfasst. Namensaktien können damit zukünftig elektronisch über ein zentrales Wertpapierregister oder über ein Kryptowertpapierregister, das auf der Blockchain-Technologie basieren kann, begeben und übertragen werden, Inhaberaktien nur über ein zentrales Wertpapierregister.
- Zur Erhöhung der Sicherheit von Anlagen in intermediärverwahrte Kryptowerte wird eine Regelung eingeführt, die dem Anleger in der Insolvenz des verwahrenden Instituts die Aussonderung aus der Insolvenzmasse ermöglicht.

- Der Referentenwurf sieht zur Erhöhung der Rechtssicherheit im Finanzdienstleistungsbereich eine Bereichsausnahme für Allgemeine Geschäftsbedingungen von der gerichtlichen AGB-Kontrolle vor. Die Möglichkeit der rechtssicheren Orientierung an internationalen Standards ist auch wichtig für die Nutzung von Finanzinstrumenten zur Absicherung gegen Risiken, insbesondere Kurs- und Preisschwankungsrisiken, sowie für die Refinanzierungsmöglichkeiten von Kreditinstituten und anderen Finanzdienstleistern und ist damit zumindest mittelbar auch relevant für die Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere die Kreditversorgung, von Unternehmen der Realwirtschaft.
 - Im Unterschied zu dem im Eckpunktepapier für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz genannten Konzept setzt diese Bereichsausnahme nicht mehr von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigte Musterrahmenverträge voraus, sondern nimmt AGB von Finanzdienstleistern, die in Verträgen über erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen verwendet werden, von der AGB-Kontrolle aus. Erfasst von der Bereichsausnahme werden AGB in Verträgen über Finanzdienstleistungen, die zwischen Finanzdienstleistern abgeschlossen werden. Verträge mit KMU-Finanzdienstleistern werden von der Bereichsausnahme nur erfasst, wenn diese für das Geschäft, das Vertragsgegenstand ist, eine aufsichtsrechtliche Genehmigung haben. Der sachliche Anwendungsbereich der Bereichsausnahme beschränkt sich im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Standardisierung und der Internationalisierung bewusst auf Verträge über erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen nach dem Kreditwesengesetz, Zahlungsdienstaufsichtsgesetz sowie dem Wertpapierinstitutsgesetz, und damit auch dem Wertpapierhandelsgesetz unterfallende Geschäfte.
 - Der Entwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes zielt darauf ab, die Finanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen am Finanzmarkt allgemein zu verbessern. Vor diesem Hintergrund soll die Verbändeanhörung auch dafür genutzt werden, festzustellen, ob mit Blick auf diese Zielrichtung des Gesetzentwurfs - sowohl von Finanzdienstleistern als auch von andere Unternehmern - ein Bedarf gesehen wird, die AGB-Bereichsausnahme für Finanzdienstleistungen auch auf bestimmte oder alle erlaubnispflichtigen Verträge über Finanzdienstleistungen zwischen Finanzdienstleistern und allen oder bestimmten großen Unternehmen, insbesondere Unternehmen der Realwirtschaft, zu erweitern oder inwieweit Bedenken gegen solche Erweiterungen bestehen.
- Weitere Modernisierung der Aufsicht durch Abbau von Digitalisierungshemmnissen und verbesserte Rahmenbedingungen für englischsprachige Kommunikation mit der BaFin.
- Offenen Immobilienfonds soll es aufsichtsrechtlich möglich sein, auch Grundstücke zu erwerben, auf denen sich ausschließlich Anlagen für erneuerbare Energien befinden, und

diese Anlagen auch selbst zu betreiben. Damit können sie einen Beitrag zur Transformationsfinanzierung leisten.

- Erhöhung der Transparenz am Finanzmarkt:
 - Wir richten die nach der europäischen Zahlungskonten-RL erforderliche Vergleichswebsite für Kontoentgelte bei der BaFin ein.
 - Ferner passen wir Verschwiegenheitspflichten in den Finanzaufsichtsgesetzen an, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der Finanzaufsicht mit den Steuerbehörden zu verbessern. Damit ziehen wir auch Lehren aus den sogenannten Cum-ex-Geschäften.

2.3 Steuerrechtliche Rahmenbedingungen für Start-ups und einen attraktiven Finanzmarkt

- Mit den Regelungen zur weiteren Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wollen wir nicht nur die Möglichkeit zur Gewinnung und Bindung von Mitarbeitern von Unternehmen verbessern, sondern auch die Attraktivität der Aktie allgemein dadurch erhöhen, dass Beschäftigte an dieses Anlageinstrument herangeführt werden. Der steuerfreie Höchstbetrag wird von 1.440 EUR auf 5.000 EUR angehoben.
- Deutliche Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift zur aufgeschobenen Besteuerung zur Bewältigung der sogenannten dry income-Problematik bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung und Verbesserung der Praxistauglichkeit dieser Regelung
 - Erfassung der Unternehmen bis 500 Mitarbeiter, Jahresumsatz 100 Mio. EUR Jahresbilanzsumme 86 Mio. EUR
 - Ausdehnung des Zeitraums für die unschädliche KMU-Schwellenwert-Überschreitung von zwei auf sieben Jahre und Ausweitung des maßgeblichen Gründungszeitpunkts des Unternehmens von zwölf Jahren auf 20 Jahre vor dem Beteiligungszeitpunkt
 - Erweiterung auf Fälle, in denen die Gesellschaftsanteile nicht vom Arbeitgeber selbst, sondern von Konzerngesellschaften gewährt werden
 - Finale Besteuerung nicht nach zwölf Jahren, sondern erst nach 20 Jahren
 - Keine Besteuerung vor Verkauf der Beteiligung, wenn der Arbeitgeber erklärt, für die Steuer zu haften
 - Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 25 % für alle Besteuerungstatbestände

Die Verbändeanhörung soll auch zeigen, ob in der Pauschalbesteuerung ein adäquater Weg zur Verbesserung der Praktikabilität der Regelungen liegt oder ob an der individuellen Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers festgehalten werden soll.
- Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds sowie Erstreckung der Befreiung auf die Gebühren von Konsortialführern bei offenen Konsortialdarlehen

- Anreize zum Vermögensaufbau insbesondere mittels Anlage in Aktien durch Änderungen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage: Aufhebung der Einkommensgrenze für Vermögensbeteiligungen, um alle Arbeitnehmer zu begünstigen, Anhebung des Höchstbetrages von 400 EUR auf 1.200 EUR im Jahr (100 EUR im Monat). Maximale Arbeitnehmer-Sparzulage damit 240 EUR p.a.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen verweise ich auf den Besonderen Teil der Begründung des Referentenentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Lange / Dr. Schmitz

Im Auftrag

Vogel

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Der Referentenentwurf ist unter folgendem Link abzufragen:

[RefE Zukunftsfinanzierungsgesetz.pdf](#)

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Finanzierung von zukunftsichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8292

Stichwort: Zahlungskonten-Vergleichswebsite

zu Artikel 26 (§ 16, § 17, § 18, § 19 des Zahlungskontengesetzes)

Änderung

Artikel 26 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 16 bis 18 wie folgt gefasst:

„§ 16 Betrieb einer Vergleichswebsite für Zahlungskonten durch die Bundesanstalt

§ 17 Anforderungen an die Vergleichswebsite für Zahlungskonten, Meldepflicht für Zahlungsdienstleister

§ 18 Weitere Anforderungen an die Vergleichswebsite“.

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Betrieb einer Vergleichswebsite für Zahlungskonten durch die Bundesanstalt

Die Bundesanstalt betreibt eine Vergleichswebsite, die die in § 17 genannten Kriterien in der in § 18 vorgeschriebenen Art und Weise für den Verbraucher entgeltfrei vergleicht. Diese trägt die Bezeichnung „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“.

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird in der Überschrift das Wort „Anforderung“ durch das Wort „Anforderungen“ und das Wort „Vergleichswebsites“ durch die Wörter „die Vergleichswebsite“ ersetzt.

- b) Nach Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:
 - ,c) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Betreiber einer Vergleichswebsite muss auf dieser Vergleichswebsite“ durch die Wörter „Die Vergleichswebsite muss“ ersetzt.‘
 - c) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d).
4. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- ,4a. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 18
Weitere Anforderungen an die Vergleichswebsite“
 - b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Eine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „ihre Betreiber“ durch die Wörter „die Bundesanstalt als ihre Betreiberin“ ersetzt.‘
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nähere Bestimmungen zu erlassen über die Konkretisierung und Ergänzung der in den §§ 17 und 18 genannten Anforderungen.“
 - b) § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Erfüllung der in den §§ 16 bis 18 genannten Vorgaben für die Vergleichswebsite nähere Bestimmungen zu erlassen über Art und Form der Bereitstellung oder Übermittlung der nach § 17 Absatz 2 zu meldenden Daten einschließlich der Zeitpunkte, der zulässigen Datenträger, Datenformate und Übertragungswege.“

Begründung

zu Artikel 26 (§ 16, § 17, § 18, § 19 des Zahlungskontengesetzes)

Nach dem Vorschlag soll künftig die BaFin die einzige Vergleichswebsite für Zahlungskontenentgelte nach dem Zahlungskontengesetz betreiben. Die

Möglichkeit für Private, sich für den Betrieb einer Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz zertifizieren zu lassen, wird künftig entfallen.

Entsprechend wird die BaFin auch nicht – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – die ihr von den Zahlungsdienstleistern übermittelten Daten zu Zahlungskonten privaten Vergleichswebsitebetreibern gesondert zur Verfügung stellen. Die Anforderungen des § 12a Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz), nach denen Behörden des Bundes Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung bereitstellen, bleibt hiervon unberührt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Erfüllungsaufwand

keiner

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8292

Stichwort: **Keine Investition von Investmentfonds in Erneuerbare-
Energien-Anlagen**

zu Artikel 29 (§§ 1, 231, 260b, 261, 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Änderung

1. Artikel 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1, 7 und 8 werden gestrichen.
 - b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird gestrichen.
 - bb) Buchstabe c wird zu Buchstabe b.
 - cc) Buchstabe d wird gestrichen.
 - c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst.

,10. In § 284 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „oder in einen organisierten Markt einbezogen sind“ die Wörter „und bei denen es sich nicht um Gesellschaften im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f und h handelt“ eingefügt.’

Begründung

Zu Artikel 29 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§§ 1, 231, 260b, 261, 284 KAGB)

Die Änderungen streichen die vorgeschlagenen Regelungen zur Investition von Immobilienfonds in Grundstücke, auf denen sich ausschließlich Erneuerbare-Energien-Anlagen befinden oder auf denen solche Anlagen alsbald errichtet

werden sollen (Freiflächenanlagen), zur Klarstellung der Zulässigkeit von Erwerb und Betrieb von mit Immobilien verbundenen Erneuerbare-Energien-Anlagen (Aufdachanlagen) und Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, sowie von Direktinvestitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen durch Infrastrukturfonds.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Erfüllungsaufwand

keiner

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8282

Stichwort: Verbraucherdarlehensvertrag und
Restschuldversicherung – zeitliche Entkopplung

Zu Artikel 2 (§ 492a Absatz 1a-neu des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
Artikel 31-neu (§§ 7a, 7d und Anlage zu § 8 des
Versicherungsvertragsgesetzes) und Artikel 32-neu (Artikel 9-neu des
Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz)

Änderung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Artikel 31 wird folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 32 Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes
Artikel 33 Änderung des Einführungsgesetzes zum
Versicherungsvertragsgesetz“.
 - b) Die Angabe zu Artikel 32 wird die Angabe zu Artikel 34.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“
 - b) Nach dem Eingangssatz wird folgender Satz eingefügt:

„1. Nach § 310 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:“
 - c) Nach dem bisherigen Wortlaut wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. § 492a wird wie folgt geändert:

 - a) In der Überschrift werden die Wörter „bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Darlehensgeber darf den Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags nicht davon abhängig machen, dass der Darlehensnehmer oder ein

Dritter eine Restschuldversicherung abschließt. Ist der Darlehensgeber zum Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags bereit, ohne dass der Verbraucher eine Restschuldversicherung abschließt, liegt ein Kopplungsgeschäft auch dann nicht vor, wenn die Bedingungen für den Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag von denen abweichen, zu denen er zusammen mit der Restschuldversicherung angeboten wird.“

- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kopplungsgeschäft“ die Wörter „nach Absatz 1 oder Absatz 1a“ eingefügt, das Wort „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag“ durch das Wort „Verbraucherdarlehensvertrag“ und das Wort „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrags“ durch das Wort „Verbraucherdarlehensvertrags“ ersetzt.“

3. Nach Artikel 31 werden folgende Artikel 32 und 33 eingefügt:

„Artikel 32

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Versicherer darf einen Restschuldversicherungsvertrag, der sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag bezieht, nur dann schließen, wenn der Versicherungsnehmer die Vertragserklärung frühestens eine Woche nach Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags abgegeben hat. Verstößt der Versicherer gegen diese Verpflichtung, so ist der Restschuldversicherungsvertrag nichtig. Der Versicherungsnehmer eines Gruppenversicherungsvertrags für Restschuldversicherungen hat gegenüber der versicherten Person die Pflichten eines Versicherers. Die versicherte Person hat die Rechte eines Versicherungsnehmers, insbesondere das Widerrufsrecht.“

2. § 7d wird aufgehoben.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Gestaltungshinweis **3** wird die Angabe „§ 7d“ durch die Wörter „§ 7a Absatz 5 Satz 3 und 4“ ersetzt.
- b) Der Gestaltungshinweis **5** wird gestrichen.
- c) In Gestaltungshinweis **13** wird die Angabe „§ 7d“ durch die Wörter „§ 7a Absatz 5 Satz 3 und 4“ ersetzt.“

„Artikel 33

Änderung des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetzes

Nach Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird folgender Artikel 9 angefügt:

„Artikel 9

Übergangsvorschrift zu § 7a Absatz 5 des Versicherungsvertragsgesetzes

§ 7a Absatz 5 des Versicherungsvertragsgesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist nur auf Restschuldversicherungen anzuwenden, die sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag beziehen, der nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 34 Absatz 3 dieses Gesetzes] abgeschlossen wurde.“

4. Der bisherige Artikel 32 wird Artikel 34 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 32 und 33 treten am [1. Januar 2025] in Kraft.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird um die neu eingefügten Artikel 32 und 33 ergänzt.

Zu Nummer 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Der bisherige Änderungsbefehl des Artikels 2 wird durch die Änderungen in den Buchstaben a und b zu Artikel 2 Nummer 1.

Die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der neuen Nummer 2 von Artikel 2 dient gemeinsam mit den neuen Artikeln 32 und 33 der Umsetzung der Vorgabe der Koalitionsvereinbarung zur zeitlichen

Entkopplung von Restschuldversicherung und Verbraucherkreditvertrag um mindestens eine Woche.

Durch die Einfügung von § 492 Absatz 1a BGB-neu soll verhindert werden, dass ein Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags vom Abschluss einer Restschuldversicherung abhängig gemacht werden kann. Ein solches Kopplungsgeschäft ist unzulässig. Hierdurch sollen Verbraucherinnen und Verbraucher vor für sie nachteiligen Versicherungen geschützt werden. Die Änderung ist in § 492a BGB zu integrieren, der bereits bisher Regelungen für Kopplungsgeschäfte für Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge enthält. Daher können auch die bisherigen Rechtsfolgen des Absatzes 2 übernommen werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 32-neu und Artikel 33-neu)

Es werden der neue Artikel 32 zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der neue Artikel 33 zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz eingefügt.

Mit der Änderung des VVG in Artikel 32-neu soll die zeitliche Entkopplung von Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag und Restschuldversicherung um mindestens eine Woche umgesetzt werden.

Der bisherige § 7a Absatz 5 VVG wird durch den neuen § 7a Absatz 5 ersetzt (Artikel 32 Nummer 1-neu). Danach darf der Versicherer einen Restschuldversicherungsvertrag, der sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag bezieht, nur dann schließen, wenn der Versicherungsnehmer die Vertragserklärung frühestens eine Woche nach Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags abgegeben hat. Verstößt der Versicherer gegen diese Verpflichtung, so ist der Restschuldversicherungsvertrag nichtig (§ 7a Absatz 5 Satz 1 und 2 VVG-neu). Die Regelung knüpft an eine Pflicht des Versicherers an. Dieser darf den Restschuldversicherungsvertrag nur dann schließen, wenn der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung frühestens eine Woche nach Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags abgegeben hat. Der Versicherer hat danach insbesondere durch entsprechende Gestaltung des Vertriebs zu gewährleisten, dass erst seine Annahme der Vertragserklärung eines Versicherungsnehmers den Vertragsschluss herbeiführt.

Die bisherige, aus Gründen des Verbraucherschutzes hinsichtlich Restschuldversicherungen im Verbraucherkreditbereich eingeführte Regelung des § 7a Absatz 5 VVG ist daneben nicht fortzuführen. Der bisherige § 7a Absatz 5 VVG war in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb eingeführt und wie folgt begründet worden: „[...] für die in [§ 7a] Absatz 4 bezeichneten Versicherungsprodukte, die der Absicherung von **Zahlungsverpflichtungen von Verbrauchern aus Darlehensverträgen** dienen, (Restschuldversicherung, Restkreditversicherung) werden zusätzliche Informationspflichten vorgesehen (siehe BT-Drs. 18/13009, S. 52f.). Ist der Vertragsabschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag und Restschuldversicherung bereits um mindestens eine Woche entkoppelt, bedarf es eine weitere Woche nach Abschluss des Restschuldversicherungsvertrages keiner erneuten Belehrung über das Widerrufsrecht unter erneuter Erteilung weiterer Informationen.

§ 7a Absatz 5 Satz 3 und 4 VVG-neu führt den bisherigen § 7d Satz 1 und 2 VVG fort und erstreckt die Rechte und Pflichten von Versicherer und Versicherungsnehmer bei einer Restschuldversicherung auf den Gruppenversicherungskonstellationen bei einer Restschuldversicherung.

Der bisherige § 7d Satz 3 bis 5 VVG bezieht sich auf den bisherigen § 7a Absatz 5 und ist daher nicht fortzuführen. Der bisherige § 7d VVG ist daher insgesamt aufzuheben (Artikel 32 Nummer 2-neu).

Aufgrund der Ersetzung der bisherigen Regelung, die eine erneute Widerrufsbelehrung nach einer Woche vorsah, ist auch die Musterwiderrufsbelehrung in der Anlage zum VVG entsprechend anzupassen (Artikel 32 Nummer 3-neu).

Der neue Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz (Artikel 33-neu) sieht eine Übergangsbestimmung für Restschuldversicherungen vor. Danach ist § 7a Absatz 5 VVG-neu in der ab seinem Inkrafttreten geltenden Fassung nur auf Restschuldversicherungen anzuwenden, die sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag beziehen, der nach dem Inkrafttreten von § 7a Absatz 5 VVG-neu abgeschlossen wurde.

Zu Nummer 4

Der bisherige Artikel 32 (Inkrafttreten) wird Artikel 34. Durch entsprechende Änderung des bisherigen Artikels zum Inkrafttreten wird vorgesehen, dass die Regelungen zur Umsetzung der zeitlichen Entkopplung von Restschuldversicherung und Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag in BGB und VVG aufgrund des für Kredit- und Versicherungswirtschaft damit verbundenen Anpassungsbedarfs erst am [1. Januar 2025] in Kraft treten.

Umdruck 04

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8282

Stichwort: **Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten
und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber**

Zu Artikel 18 (§ 4 Nummer 8 Buchstabe a und g UStG)

Änderung

Art. 18 wird wie folgt gefasst:

“In § 4 Nummer 8 Buchstabe h des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, werden die Wörter „mit diesen vergleichbaren“ und die Wörter „, die Verwaltung von Wagniskapitalfonds“ gestrichen.“

Begründung

Zu Artikel 18 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 18 (§ 4 Nummer 8 Buchstabe a und g)

Aufgrund der potentiellen finanziellen Auswirkungen und der angespannten Haushaltslage wird derzeit auf die Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten sowie Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Entfall von Steuermindereinnahmen iHv 100 Mio Euro

Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

keine

Wirtschaft

keine

Verwaltung

keine

Umdruck 05

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Finanzierung von zukunftsichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8292

Stichwort: Steuerfreier Höchstbetrag nach § 3 Nummer 39 EStG
von 2 000 Euro; keine Einschränkung hinsichtlich einer
Entgeltumwandlung; keine faktische Haltefrist von drei
Jahren

**Zu Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Nummer 39 Satzteil vor Satz
2 EStG) und den Nummern 2 (§ 17 Absatz 2a Satz 6 - neu - EStG), 4
(§ 20 Absatz 4b - neu - EStG) und 6 (§ 43a Absatz 2 EStG)**

Änderung

1. Artikel 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) In Nummer 39 wird in dem Satzteil vor Satz 2 die Angabe „1 440 Euro“
durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.‘
 - b) Die Nummern 2, 4 und 6 werden gestrichen.

Begründung

Zu Artikel 17 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a

(§ 3 Nummer 39 Satzteil vor Satz 2)

Die bisher vorgesehene generelle Anhebung des Freibetrages für den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung der im Gesetz genannten Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers von 1 440 Euro auf 5 000 Euro erscheint auch im Hinblick auf die haushalterischen Auswirkungen nicht geboten.

Diesbezüglich wird der bisherige Freibetrag von 1 440 Euro daher auf nunmehr 2 000 Euro angehoben. Wegen der geringeren Anhebung sind bezüglich der Entgeltumwandlungen keine Einschränkungen mehr erforderlich.

Zu den Nummern 2, 4 und 6

(§ 17 Absatz 2a Satz 6 - neu -, § 20 Absatz 4b - neu - und § 43a Absatz 2 EStG)

Auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene faktische dreijährige Haltefrist der Vermögensbeteiligung kann auf Grund der geringeren Anhebung des Freibetrages in § 3 Nummer 39 EStG verzichtet werden. Daher kann Artikel 17 Nummer 2, 4 und 6 gestrichen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Gegenüber dem Regierungsentwurf sinken die Steuermindereinnahmen in der vollen Jahreswirkung von -355 Mio. € um 225 Mio. € auf -130 Mio. €.

Das neue Kassentableau stellt sich wie folgt dar:

Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insg.	- 130	- 120	- 130	- 130	- 130	- 130

Erfüllungsaufwand

geringfügige Verringerung des Erfüllungsaufwands für die Arbeitgeber und die Kreditinstitute

Umdruck 06

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Finanzierung von zukunftsichern- den Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8292

Stichwort: Regelung zum Lohnzufluss bei vinkulierten Anteilen; keine Konzernklausel mehr; Kürzung der Nachversteuerungsfrist auf 15 Jahre

Zu Artikel 17 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 19a Absatz 1 Satz 3 - neu- EStG), Buchstabe b (§ 19a Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz - gestrichen - EStG) und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG)

Änderung

1. Artikel 17 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Vorteil im Sinne des Satz 1 gilt in diesem Fall auch dann als zugeflossen, wenn es dem Arbeitnehmer rechtlich unmöglich ist, über die Vermögensbeteiligung zu verfügen.“ ‘

b) In Buchstabe b wird in § 19a Absatz 3 Satz 1 der zweite Halbsatz gestrichen.

c) Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst.

„aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwölf Jahre“ durch die Angabe „15 Jahre“ ersetzt.‘

Begründung

Zu Artikel 17 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

(Zu § 19a Absatz 1 Satz 3 - neu - EStG)

§ 19a Absatz 1 Satz 3 - neu - EStG in der Fassung des Regierungsentwurfs wird überschrieben. Damit wird im Anwendungsbereich des § 19a EStG keine sog. Konzernklausel eingeführt.

§ 19a Absatz 1 Satz 3 - neu - EStG in der geänderten Fassung greift ein Petition des Bundesrats auf (vgl. Nummer 12 in der Bundesrats-Drs. [Beschluss] 362/23 vom 29. September 2023) auf.

Bei Start-ups werden nahezu ausschließlich vinkulierte Anteile als Mitarbeiterkapitalbeteiligung gewährt. Vinkulierte Anteile sind Vermögensbeteiligungen an einer Gesellschaft, bei denen die Übertragung durch entsprechende Bestimmungen beschränkt ist. So kann z.B. die Verwertung der Vermögensbeteiligungen erst nach Zustimmung der Gesellschaft erfolgen.

Bei vinkulierten Anteilen liegt nach ständiger Rechtsprechung und auch nach Auffassung der Verwaltung erst zum Zeitpunkt der Zustimmung der Gesellschaft in Bezug auf die Übertragung ein steuerlicher Lohnzufluss vor. Da die Zustimmung der Gesellschaft und die Übertragung der Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitnehmer regelmäßig im zeitlichen Zusammenhang erfolgen, würde der Zweck des § 19a EStG, nämlich Arbeitnehmer von Start-ups mit einer aufgeschobenen Besteuerung zu fördern, verfehlt. Mit einer Ergänzung von § 19a EStG wird dieses Regelungsziel auch bei der Übertragung vinkulierter Anteile erreicht. Die Regelung zu den vinkulierten Anteilen gilt erstmals für ab dem 1. Januar 2024 übertragene Vermögensbeteiligungen; siehe Artikel 32 Absatz 2 des Gesetzentwurfs und § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung.

§ 19 Absatz 1 Satz 3 - neu - EStG greift im Übrigen nur, wenn der Arbeitnehmer der aufgeschobenen Besteuerung zustimmt (siehe § 19a Absatz 2 Satz 1 EStG).

Zu Buchstabe b

(§ 19a Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz - gestrichen - EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der sog. Konzernklausel in § 19a Absatz 1 EStG.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

(§ 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG)

Die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen erfolgt nach geltender Rechtslage spätestens zwölf Jahre nach der Übertragung der Vermögensbeteiligung. Nach dem Regierungsentwurf sollte die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen spätestens nach 20 Jahren erfolgen. Es hat sich im Hinblick auf den Fördergedanken des § 19a EStG gezeigt, dass eine Nachversteuerungsfrist von 15 Jahre ausreichend ist.

Finanzielle Auswirkungen

§ 19a Absatz 1 Satz 3 - neu - EStG führt zu geringfügigen Steuermindereinnahmen. § 19a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG führt zu geringfügigen Mehreinnahmen gegenüber dem Regierungsentwurf.

Erfüllungsaufwand

Geringfügige Änderungen.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zu- kunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG) Drs. 20/8292

Stichwort: Erhöhung der Einkommensgrenzen bei der Arbeitneh-
mer-Sparzulage auf 40 000 Euro und 80 000 Euro

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 31a - neu -

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 31 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 31a Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes“.
2. Nach Artikel 31 wird folgender Artikel 31a eingefügt:

„Artikel 31a Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach Absatz 2, wenn er gegenüber dem Unternehmen, dem Institut oder dem in § 3 Absatz 3 genannten Gläubiger in die Datenübermittlung nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 eingewilligt hat und sein Einkommen die Grenze von 40 000 Euro oder bei einer Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes von 80 000 Euro nicht übersteigt.“
2. Dem § 17 wird folgender Absatz 17 angefügt:
„(17) § 13 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Artikel, Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 angelegt werden.“

3. In Artikel 32 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 18“ durch die Angabe „Artikel 18 und 31a“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 31a - neu - (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 1)

Mit der Neufassung von § 13 Absatz 1 Satz 1 des 5. VermBG wird die Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u.a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u.a. das Bausparen) auf 40 000 Euro bzw. bei der Zusammenveranlagung auf 80 000 Euro angehoben.

Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 17 - neu -)

§ 17 Absatz 17 - neu - des 5. VermBG regelt die erstmalige Anwendung der erhöhten Einkommensgrenzen ab 2024.

Zu Nummer 3 (Artikel 32 Absatz 2)

Die Änderungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Zur erstmaligen Anwendung siehe § 17 Absatz 17 - neu - des 5. VermBG.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuermindereinnahmen werden mit -270 Mio. € in der vollen Jahreswirkung beziffert.

Die Kassenwirkung stellt sich wie folgt dar:

Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insg.	- 270	.	- 5	- 5	- 10	- 10

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird wegen der grundsätzlich 7-jährigen Sperrfrist erst zeitverzögert haushaltswirksam. D.h. die volle Jahreswirkung tritt erst im achten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein. In den Jahren davor werden aber bereits anteilig kleinere Mindereinnahmen wirksam (bei unschädlichen vorzeitigen Verfügungen).

Erfüllungsaufwand

Den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und der Finanzverwaltung entsteht zusätzlicher, nicht bezifferbarer geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Den Anlageinstituten entsteht zusätzlicher nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand, denn es ist mit dem Abschluss weiterer Verträge über vermögenswirksame Leistungen zu rechnen. Dem stehen Einnahmen aus dem Vertragsverhältnis gegenüber (Depotgebühren, Ausgabeaufschläge, Abschlussgebühren etc.).

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8292

Stichwort: AGB-Bereichsausnahme (redaktionelle Änderungen)

zu Artikel 2 (§ 310 Absatz 1a– neu – des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Änderung

In Artikel 2 wird Absatz 1a wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „tätigt“ durch die Wörter „tätigen kann“ ersetzt.
2. In Satz 4 Nummer 5 werden nach den Wörtern „Europäische Zentralbank,“ die Wörter „die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,“ eingefügt.

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 310 Absatz 1a Satz 1– neu – des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Der Vorschlag greift einen Teil der Ziffer 1 der Stellungnahme des Bundesrates zum Zukunftsfinanzierungsgesetz vom 29. September 2023 (BR-Drs. 362/23 - Beschluss) auf und stellt in § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB-neu klar, dass es ausreicht, dass der Finanzdienstleister zur Ausübung der Geschäfte berechtigt ist, diese aber nicht aktiv ausüben muss. Unternehmer mit Sitz im Inland können nur rechtmäßig gewerbsmäßig tätig sein, wenn sie im Fall des § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 BGB-neu über eine Erlaubnis für das Geschäft verfügen, das Gegenstand des Vertrags ist oder im Fall des § 310a Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 über eine Erlaubnis verfügen für eines der in § 310 Absatz 1a Satz 2 BGB-neu aufgeführten Geschäfte. Können solche Geschäfte von einem Unternehmer aufgrund einer Ausnahme von der Erlaubnispflicht rechtmäßig getätigt werden, fällt dies nicht unter § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 BGB-neu, da eine rechtmäßige Nebentätigkeit ohne Erlaubnis nicht als gewerbsmäßig im Sinne des § 310a Absatz 1 Satz 1 BGB-neu anzusehen ist. Für die

Begründung kann im Übrigen auf die entsprechende Begründung in der BR-Drucksache 362/23 (Beschluss) zu Ziffer 1 verwiesen werden.

Zu Nummer 2 (§ 310 Absatz 1a Satz 4 - neu – des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Einfügung in Satz 4 Nummer 5 erstreckt die Bereichsausnahme auch auf Verträge mit anderen Zentralbanken im Europäischen Wirtschaftsraum und Großbritannien. Geschäfte mit den Zentralbanken sind von großer praktischer Bedeutung. Es gibt keinen sachlichen Grund oder ein Bedürfnis, hier zwischen der EZB und der Bundesbank einerseits und den genannten ausländischen Zentralbanken zu unterscheiden. Eine solche Unterscheidung würde auch die Einbindung in Marktinfrastrukturen erschweren.

Erfüllungsaufwand

keiner

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Finanzierung von zukunftsichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8292

Stichwort: Übergangsregelung Crowdfunding

zu Artikel 5 (§ 143 – neu – Wertpapierhandelsgesetz)

Änderung

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Verordnungsermächtigung“

b) Die Angabe zu § 32d wird wie folgt gefasst:

„§ 32d Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt
auf Ebene der Plattform nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503“

c) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 143 Übergangsvorschrift zum Zukunftsfinanzierungs-
gesetz“ ‘.

2. Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Folgender § 143 wird angefügt:

„ § 143

Übergangsvorschrift zum Zukunftsfinanzierungsgesetz

Auf die Haftung für fehlerhafte Anlagebasisinformationsblätter sind die §§ 32c bis 32e in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 32 Absatz 1] geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Vertrag über die Gewährung des Kredits oder den Erwerb des Wertpapiers oder des für Schwarmfinanzierungszwecke verwendeten Instruments oder über die individuelle Kreditportfolioverwaltung vor dem ...

[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] zustande gekommen ist.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 5 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 143 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 143 - neu – Wertpapierhandelsgesetz)

Die Übergangsvorschrift zu den §§ 32c bis 32e WpHG legt fest, dass für Verträge über die Gewährung des Kredits oder den Erwerb des Wertpapiers oder des für Schwarmfinanzierungszwecke verwendeten Instruments oder über die individuelle Kreditportfolioverwaltung, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geschlossen werden, die neuen §§ 32 c bis 32 e WpHG gelten, auch wenn das Anlagebasisinformationsblatt vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erstellt wurde. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane nach altem Recht kommt in diesem Fall nicht mehr in Betracht. Soweit zum Zeitpunkt des Eintritts der Gesetzesänderung bereits eine Haftung der Leitungs- und Aufsichtsorgane nach altem Recht bestand, entfällt diese nicht rückwirkend.

Erfüllungsaufwand

keiner

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Finanzierung von zukunftsichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) Drs. 20/8292

Stichwort: Zahlungskonten-Vergleichswebsite; redaktionelle Korrektur der Bußgeldbewehrung und weitere redaktionelle Korrekturen

zu Artikel 5 (§ 41 – neu – des Wertpapierhandelsgesetzes), Artikel 13 (§ 12, § 67, § 135a, 255, 255a, 255b – neu – des Aktiengesetzes), Artikel 22 (§ 4d Absatz 1 – neu – des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes), Artikel 26 (§ 53 – neu – des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes), Artikel 29 (§§ 224, 269 – neu – des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Änderung

1. In Artikel 5 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:
„7a. In § 41 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gesamtzahl der Stimmrechte“ die Wörter „unter Angabe der auf diese entfallenden Anzahl von Mehrstimmrechten“ eingefügt.“
2. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden in § 12 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „Vorzugsaktien als Aktien ohne Stimmrecht sowie Mehrstimmrechtsaktien“ durch die Wörter „Mehrstimmrechtsaktien sowie Vorzugsaktien als Aktien ohne Stimmrecht“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird in dem neuen Satz des § 67 die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - c) In Nummer 9 wird in § 135a Absatz 4 das Wort „berechtigten“ durch das Wort „berechtigten“ ersetzt.
 - d) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Anfechtung kann nicht auf § 243 Absatz 2 oder darauf gestützt werden, dass der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig ist.““

bb) In Buchstabe c wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Ist das Bezugsrecht in anderer Weise als nach § 186 Absatz 3 Satz 4 ganz oder zum Teil ausgeschlossen und ist der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig, so kann jeder Aktionär, dessen Recht, gegen die Wirksamkeit des Kapitalerhöhungsbeschlusses Klage zu erheben, nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, unbeschadet der §§ 255a und 255b von der Gesellschaft einen Ausgleich durch bare Ausgleichszahlung verlangen, soweit sein Bezugsrecht ausgeschlossen ist.“

e) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) § 255a wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. um Spitzenbeträge auszugleichen oder“.

bbb) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.

bb) § 255b wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 183 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „und § 205 Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.

Folgender Satz 2 wird angefügt:

„§ 182 Absatz 4 sowie die §§ 186, 187 und 203 Absatz 3 sind nicht anzuwenden.“

bbb) In Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

3. Artikel 22 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Dem § 4d Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie können in englischer Sprache erfolgen.““

4. In Artikel 26 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden in § 53 Absatz 1 Nummer 6 nach den Wörtern „§ 19 Absatz 1 Nummer 1,“ die Wörter „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 5,“ eingefügt.

5. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. § 224 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Derivate“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und unverbriefte Darlehensforderungen“ durch die Wörter „unverbriefte Darlehensforderungen und Kryptowerte“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Darlehensforderungen“ die Wörter „oder Kryptowerte“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Derivate“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und

Darlehensforderungen“ durch die Wörter „Darlehensforderungen und Kryptowerte“ ersetzt.‘

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. § 269 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei geschlossenen Publikums-AIF, die in Vermögensgegenstände gemäß § 261 Absatz 1 Nummer 9 investieren,

a) in welchem Umfang in Kryptowerte angelegt werden darf;

b) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der für den geschlossenen Publikums-AIF erwerbenden Kryptowerte.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 5 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Die Anpassung stellt eine Folgeänderung der Ermöglichung von Mehrstimmrechtsaktien dar. Es besteht dadurch ein Bedürfnis, neben der Gesamtzahl der Stimmrechte die auf diese Zahl entfallende Anzahl von Mehrstimmrechten transparent zu machen. Mit dieser Anpassung soll bei börsennotierten Unternehmen angemessene Transparenz über Mehrstimmrechte gewährleistet werden. Soweit das Entstehen oder das Erlöschen von Mehrstimmrechten zu veröffentlichen ist, gelten im Übrigen die bestehenden Verfahrensregelungen, so dass die Veröffentlichungsfrist mit Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Inlandsemitenten zu laufen beginnt. Das heißt: Veröffentlicht ein Emittent eine Änderung der Gesamtzahl der Stimmrechte aufgrund einer Änderung der Anzahl der Mehrstimmrechte mangels Kenntnis zunächst nicht, liegt kein Verstoß gegen § 41 WpHG vor und der Emittent handelt nicht ordnungswidrig (i. S. d. § 120 WpHG). Gleiches gilt auch für auf fehlender Kenntnis basierender Folgefehler (etwa eine objektiv falsche Angabe der Anzahl der Mehrstimmrechte bei Veröffentlichung einer Änderung der Anzahl der Stimmrechte aus einem anderen Grund).

Zu Artikel 13 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 2) (§ 12 AktG)

Es handelt sich um eine redaktionell-sprachliche Klarstellung. Auf Grundlage der vorgeschlagenen Formulierung ist es vereinzelt zu Missverständnissen gekommen, ob Mehrstimmrechtsaktien anders als früher eine Unterart der Vorzugsaktie bilden sollen. Dies ist nicht beabsichtigt und entspricht auch nicht der Einordnung auf europäischer Ebene (Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen, vom 7. Dezember 2022 (COM(2022) 761 final)).

Zu Buchstabe b (Nummer 4) (§ 67 AktG)

§ 67 AktG wird durch die anstehende Änderung des am 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 17. August 2021 (BGBl I, S. 3436) um weitere Sätze ergänzt. Durch den hier einzufügenden neuen Satz wird die Gesellschaft zur Einrichtung eines Meldesystems zur Übermittlung von Angaben der Aktionäre an die jeweils registerführende Stelle für die elektronischen Aktien verpflichtet. Diese Verpflichtung soll auch für die nach dem MoPeG bestimmten juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften gelten, die als Aktionär eingetragen sind. Daher sollte aus Gründen der Rechtsklarheit auch auf den neuen Satz 2 Bezug genommen werden.

Zu Buchstabe c (Nummer 9) (§ 135a Absatz 4 AktG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe d (§ 255 AktG)

Zu Buchstabe aa (§ 255 Absatz 2 AktG)

Im Reg-E wurde die Anfechtung mit der Begründung, dass der Ausgabebetrag oder der Mindestbetrag, unter dem die neuen Aktien nicht ausgegeben werden sollen, unangemessen niedrig ist, für sämtliche Kapitalerhöhungen außer derjenigen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG in das Spruchverfahren überführt. Eine Anfechtung aus diesen Gründen kommt allerdings bei der vereinfachten Kapitalerhöhung nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ohnehin nicht in Betracht. Andernfalls wäre eine rechtssichere Handhabung des vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nicht möglich, wenn dieser stets mit dem Argument angegriffen werden könnte, dass der innere Wert erheblich höher als der Börsenkurs sei. Außerdem haben die Aktionäre in diesem Fall ohne größere Schwierigkeiten die Möglichkeit, eine drohende Verwässerung durch Zukauf an der Börse zu kompensieren.

Zu Buchstabe bb (§ 255 Absatz 4 Aktiengesetz)

Die Sätze 1 und 2 werden klarstellend zusammengefasst und auf den geänderten Absatz 2 angepasst. Ist das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen, hat ein Aktionär auch keinen Ausgleichsanspruch nach dieser Vorschrift. Die Bewertung einer Kapitalerhöhung steht weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands. Daher und ergänzend auch zur Begründung des RegE (S. 137) zu § 255 Absatz 5, für die Frage, wann eine unwesentliche Unterschreitung des Börsenkurses vorliegt, wird klargestellt, dass der Wert der Einlage auch die Vereinbarung eines angemessenen Abschlags enthalten kann, der unter Umständen auch über die zu § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG entwickelten Grundsätze hinausgehen kann. Zu nennen sind hier beispielsweise Unternehmenserwerbe, Sanierungsfälle und Umtauschangebote (§ 31 Absatz 2 WpÜG). Es wird daher außerdem klargestellt, dass bei teilweisem Bezugsrechtsausschluss ein Ausgleichsanspruch nur insoweit besteht, wie er für den betreffenden Aktionär reicht. Der Anspruch auf Freistellung gegen den neu eintretenden Aktionär (§ 255 Absatz 4 Satz 3 AktG-E) ist bei Verbänden und in der Literatur auf Kritik gestoßen. Institutionelle Investoren (Versicherungen, Rentenfonds) könnten eine mögliche Nachzahlung nicht sicher in ihre Kalkulation des Eintritts einpreisen und würden daher von Transaktionen mittels Kapitalerhöhung absehen. Auch gebe es Fallgestaltungen, wo die Ausgabe der Aktien bewusst gegen einen Abschlag erfolge, etwa in Sanierungsfällen oder wenn durch einen Unternehmenszusammenschluss sich ergebene Synergieeffekte noch nicht in die Bewertung zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung einfließen können. Auch Investoren

von Start-ups, deren Bewertung häufig schwierig und das Risiko eines Verlusts ohnehin schon höher ist als bei Investitionen in etablierte Unternehmen, könnten durch die Regelung abgeschreckt werden, wenn die Gefahr besteht, Schuldner eines Freistellungsanspruchs zu werden. Auch bestünde die Gefahr, dass auf diesem Wege geschaffene Mitarbeiteraktien aufgrund des Freistellungsrisikos nicht verwendet würden. Insbesondere Start-ups sollen durch das ZuFinG gefördert werden. Da auch im parallel zu betrachtenden Umwandlungsrecht die Gesellschaft und nicht die Gesellschafter Schuldnerin etwaiger Ausgleichszahlungen ist, (§ 15 Absatz 1 UmwG), ist durch die Änderungen keine unangemessene Benachteiligung der Altaktionäre oder der Gesellschaft und ihrer Gläubiger anzunehmen. Es wird vielmehr ein Gleichlauf der Ausgleichsansprüche im Spruchverfahren hergestellt, die sich gegen die Gesellschaft und nicht gegen eintretende Investoren richten, sodass es angemessen ist, § 255 Absatz 4 Satz 3 AktG-E ersatzlos zu streichen. Die mögliche Hinzuziehung des Neuinvestors im Spruchverfahren (Artikel 1 Nummer 4 h) wird hingegen beibehalten, da diese im Einzelfall auch ohne den Freistellungsanspruch sinnvoll sein kann. Da die Rückstellungsbildung ohnehin der Regelfall sein wird, kann auf § 255 Absatz 4 Satz 4 AktG-E verzichtet werden.

Zu Buchstabe e (Nummer 14, § 255a und § 255b AktG)

Zu Buchstabe aa (§ 255a AktG)

Zu Buchstabe aaa (§ 255a Absatz 3 AktG)

Es handelt sich um eine sprachliche Vereinfachung, um den erforderlichen Ausgleich zu erzielen.

Zu Buchstabe bbb (§ 255a Absatz 7 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 255 Absatz 4 AktG-E.

Zu Buchstabe bb (§ 255b AktG)

Zu Buchstabe aaa (§ 255b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 AktG)

Es handelt sich um Anpassungen auf Grund eines Redaktionsversehens im Regierungsentwurf.

Zu Buchstabe bbb (§ 255b Absatz 6 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 255 Absatz 2 und 4 AktG-E.

Zu Artikel 22 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes) Nummer 2 (§ 4d Absatz 1 Satz 3 - neu - FinDAG)

Der Vorschlag stellt lediglich redaktionell-sprachlich sicher, dass die Meldungen bei der Hinweisgeberstelle sowohl anonym als auch gleichzeitig oder alternativ in englischer Sprache abgegeben werden können. Die bisherige Formulierung barg diesbezüglich die Gefahr von Auslegungsunklarheiten dahingehend, ob nicht nur anonyme Meldungen auf Englisch möglich gewesen wären.

Zu Artikel 26 (Änderung des Zahlungskontengesetzes) Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 53 Absatz 1 Nummer 6 - neu - ZKG)

Der Vorschlag stellt lediglich redaktionell-sprachlich klar, dass auch die Vorgaben einer Rechtsverordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Zahlungskontenvergleichswebsite aufgrund einer Delegation der

Verordnungsermächtigung nach § 19 Absatz 1 und 3 ZKG-E bußgeldbewehrt sein sollen. Ohne diese Änderung könnten die Vorgaben einer derartigen Rechtsverordnung, zu deren Erlass die BaFin künftig durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 5 ZKG-E ermächtigt werden kann, auf Grundlage der derzeit im ZuFinG vorgesehenen Änderungen am ZKG nicht in der Bußgeldbewehrung nach § 53 Nummer 6 ZKG-E berücksichtigt werden. Eine solche Berücksichtigung war jedoch von Anfang an beabsichtigt und ist zentral, da viele wichtige Regelungen zum Betrieb einer Vergleichswebsite und zu Vergleichskriterien erst durch die Rechtsverordnung der BaFin getroffen werden.

Zu Artikel 29 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs) Nummern 6a und 9a (§§ 224 und 268 KAGB)

Die Vorschläge sind eine Folgeänderung zur Einführung von Kryptowerten als zulässige Vermögensgegenstände für Sonstige Investmentvermögen und geschlossene Publikums-AIF und stellen klar, dass auch für Kryptowerte in den Anlagebedingungen bzw. im Verkaufsprospekt Angaben wie für andere erwerbbare Vermögensgegenstände auch über Umfang der Erwerbbarkeit und wesentliche Merkmale zu machen sind. Sie greifen den Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Ziffer 19 auf und stellen entsprechende Transparenz für die Anleger her.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Erfüllungsaufwand

keiner

Finanzausschuss

Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Ausschussdrucksache

20(7) - 0470

20. Wahlperiode

EntschlieÙung

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)

– Drucksache 20/8292 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen führt der Deutsche Bundestag eine AGB-rechtliche Bereichsausnahme für Verträge im Finanzdienstleistungsbereich ein. Mit der Bereichsausnahme soll gerade bei großvolumigen Verträgen Rechtssicherheit geschaffen werden, wenn zu den Standardvertragsklauseln noch keine Rechtsprechung hinsichtlich der AGB-rechtlichen Anforderungen besteht. Ebenso führt der Deutsche Bundestag mit dem Gesetz die Mehrstimmrechtsaktien wieder ein, die über den Anteil am Grundkapital hinausgehende Stimmrechte gewähren. Seit der Aktienrechtsreform 1965 wurde darüber intensiv in der Praxis, Literatur und Fachpolitik diskutiert.

Der Gesetzgeber hat mit der AGB-rechtlichen Bereichsausnahme den Fall vor Augen, dass Vertragsparteien innerhalb der Bestimmungen der Bereichsausnahme mit vergleichbarer rechtlicher und finanzwirtschaftlicher Sachkunde in Vertragsverhandlungen ein konsensuales Ergebnis erzielen. Da die Finanzdienstleistungsunternehmen unter der Finanzaufsicht der BaFin stehen und/ oder erlaubnispflichtig sind, sollte davon ausgegangen werden, dass eine vergleichbare Sachkunde in diesen Bereichen vorliegt. Nicht ausgeschlossen ist dennoch, dass es zu Unterschiedlichkeiten in der rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Fachkunde oder in der Verhandlungsposition im Finanzdienstleistungsbereich kommen kann.

Hinsichtlich der Mehrstimmrechtsaktien werden die Auswirkungen auf den Finanz- und Kapitalmarkt zu beobachten sein. Zum einen, ob der Kapitalmarkt in Deutschland zu internationalen Kapitalmärkten aufschließen kann, die die Mehrstimmrechtsaktie bereits erlauben. Zum anderen, ob die Entkopplung von Stimmrechtseinfluss und Anteilseigentum Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit hat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

- spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung eine Evaluierung vorzulegen, welche Auswirkungen die gesetzliche Änderung auf die

Vertragsverhandlungen und Vertragsklauseln hatte. Bei der Evaluierung sind sowohl die Rechtsprechung als auch Hinweise aus der Praxis nach Inkrafttreten des Gesetzes zu berücksichtigen und es ist dabei zu prüfen, ob durch die gesetzlichen Änderungen etwaige Ungleichgewichte bei Geschäften im Finanzdienstleistungsbereich entstehen.

- spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung eine Evaluierung vorzulegen, welche Auswirkungen die Regelungen zu den Mehrstimmrechtsaktien auf die Geschäftstätigkeit der Start-Up-Unternehmen einerseits und den Kapitalmarkt und die Investitionstätigkeit andererseits hat.

Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU im Finanzausschuss zum

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) - Drucksache 20/8292 -

Stichwort: Start-up, AGB, Schwarmfinanzierung, Aktien, Mehrstimmrechtsaktien,
Mitarbeiterkapitalbeteiligung, Dry Income, Investmentfonds

Änderung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Spruchverfahrensgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
- Artikel 4 Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung
- Artikel 5 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 6 Änderung der Marktzugangsangabenverordnung
- Artikel 7 Änderung der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung
- Artikel 8 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
- Artikel 9 Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung
- Artikel 10 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 12 Änderung des Vermögensanlagengesetzes
- Artikel 13 Änderung des Aktiengesetzes
- Artikel 14 Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

- Artikel 15 Änderung des Depotgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere
- Artikel 17 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 18 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 19 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 21 Änderung der Inhaberkontrollverordnung
- Artikel 22 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 23 Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Artikel 24 Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung
- Artikel 25 Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung
- Artikel 26 Änderung des Zahlungskontengesetzes
- Artikel 27 Änderung des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes
- Artikel 28 Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes
- Artikel 29 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
- Artikel 30 Änderung des Geldwäschegesetzes
- Artikel 31 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 32 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Artikel 33 Inkrafttreten“

2. Artikel 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Nach § 310 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I, S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die §§ 305 Abs. 2 und 3, § 307, § 308 und § 309 sind nicht anzuwenden auf Verträge über Geschäfte nach Satz 2, wenn ein Unternehmer das Geschäft, das Gegenstand des Vertrages ist, rechtmäßig tätigt und den Vertrag geschlossen hat mit

1. einem Unternehmer, der solche Geschäfte am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung rechtmäßig tätigt,
2. einem großen Unternehmer im Sinne des Satzes 4, der Geschäfte nach Satz 2 am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung rechtmäßig tätigt; rechtmäßig im Sinne dieses Satzes sind solche Geschäfte, die ein Unternehmen im Rahmen seiner beaufsichtigten Tätigkeit in zulässiger Weise abschließen kann.

Geschäfte nach Satz 1 sind

1. Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes,
2. Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes,
3. Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes und Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
4. Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
5. Geschäfte von Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs und
6. Geschäfte von Börsen und ihren Trägern nach § 2 Absatz 1 des Börsengesetzes und
7. Geschäfte der in § 1 Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Unternehmen und Einrichtungen.

8. Geschäfte über Verwahrstellendienstleistungen und -nebenleistungen gemäß § 68 Absatz 1 und § 80 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches.

Satz 1 gilt entsprechend für Geschäfte vergleichbarer ausländischer Unternehmen.

Ein Unternehmer ist als großer Unternehmer nach Satz 1 Nummer 2 anzusehen, wenn er in jedem der beiden Kalenderjahre vor dem Vertragsschluss zwei der drei folgenden Merkmale erfüllt hat:

1. er hat im Jahresdurchschnitt nach § 267 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs jeweils mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigt,
2. er hat jeweils Umsatzerlöse von mehr als 50 Millionen Euro erzielt, oder
3. seine Bilanzsumme nach § 267 Absatz 4a des Handelsgesetzbuchs hat sich jeweils auf mehr als 43 Millionen Euro belaufen.

Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn die folgenden Stellen eine der beiden Vertragsparteien sind:

1. die Deutsche Bundesbank,
2. die Kreditanstalt für Wiederaufbau,
3. eine Stelle der öffentlichen Schuldenverwaltung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3a des Kreditwesengesetzes,
4. eine auf der Grundlage der §§ 8a und 8b des Stabilisierungsfondsgesetzes errichtete Abwicklungsanstalt,
5. die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank oder eine vergleichbare internationale Finanzorganisation sowie Zentralbanken anderer Staaten.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ [einsetzen nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Finanzierung von zukunftsichernden Investitionen

Auf ein Schuldverhältnis, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1] entstanden ist, ist § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Vertragsparteien können die Anwendbarkeit des § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der nach Inkrafttreten geltenden Fassung auf von ihnen nach Inkrafttreten fortgeführte Schuldverhältnisse vereinbaren.“ “

3. Artikel 5 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) § 32c wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.
- bb) In Absatz 2 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.
- cc) In Absatz 3 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.
- dd) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Nach Absatz 1 oder 4 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit von oder die Irreführung durch Informationen im Anlagebasisinformationsblatt nach Absatz 1 Nummer 1 oder das Fehlen wichtiger Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 oder das Fehlen einer Risikowarnung nach Absatz 1 Nummer 3 nicht gekannt hat und dass diese Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.“

b) § 32d wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.
- bb) In Absatz 2 werden die Wörter „aufgrund von Vorsatz und Fahrlässigkeit“ gestrichen.
- cc) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit von oder die Irreführung durch Informationen im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Absatz 1 Nummer 1 oder das Fehlen wichtiger Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 oder das Fehlen der abzugebenden Erklärung nach Absatz 1 Nummer 3 nicht gekannt hat und dass diese Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.“

4. Artikel 11 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

§ 46 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Beschluss über die Entscheidung nach Absatz 1 bedarf der einfachen Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht der Initiatoren im Sinne des § 44 Absatz 6 ist dabei ausgeschlossen.“

5. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§8

Form und Mindestbeträge der Aktien

(1) Die Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden.

(2) Nennbetragsaktien müssen auf Bruchteile eines Euros, mindestens jedoch einen Euro Cent lauten. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich. Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro Cent lauten.

(3) Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Die Stückaktien einer Gesellschaft sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf einen Euro Cent nicht unterschreiten. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich bei Nennbetragsaktien nach dem Verhältnis ihres Nennbetrags zum Grundkapital, bei Stückaktien nach der Zahl der Aktien.

(5) Die Aktien sind unteilbar.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).“ ‘

b) Die bisherige Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Nach § 135 wird folgender § 135a eingefügt:

„§135a

Mehrstimmrechtsaktien

(1) Die Satzung kann Namensaktien mit Mehrstimmrechten vorsehen. Die Mehrstimmrechte dürfen höchstens das Zehnfache des Stimmrechts nach § 134 Absatz 1 Satz 1 betragen. Ein Beschluss der Hauptversammlung zur Ausstattung oder Ausgabe von Aktien mit Mehrstimmrechten bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Bei börsennotierten Gesellschaften kann die Satzung Fristen für das Erlöschen der Mehrstimmrechte vorsehen. Bei börsennotierten Gesellschaften sowie Gesellschaften, deren Aktien in den Handel im Freiverkehr nach § 48 des Börsengesetzes einbezogen sind, erlöschen die Mehrstimmrechte im Fall der Übertragung der Aktie.

(2) Die Satzung kann weitere Erfordernisse aufstellen.

(3) Bei Beschlüssen nach § 119 Absatz 1 Nummer 5 sowie § 142 Absatz 1 berechnen sich die Mehrstimmrechtsaktien zu nur einer Stimme.“ ‘

c) Die bisherigen Nummern 1 bis 14 werden Nummern 2 bis 15.

6. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„Im Satzteil vor Satz 2 wird die Angabe „1 440 Euro“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

i. Vor dem Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe aa eingefügt:

„aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Vorteil im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt in diesem Fall auch dann als zugeflossen, wenn es dem Arbeitnehmer rechtlich unmöglich ist, über die Vermögensbeteiligungen zu verfügen.“ ‘

ii. Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden zu Doppelbuchstaben bb und cc.

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer in den dort genannten Fällen mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben. Absatz 4 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden; Absatz 4 Satz 4 bis 6 und § 40 Absatz 3 sind anzuwenden.

(4b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber spätestens mit der dem betreffenden Ereignis folgenden Lohnsteuer-Anmeldung unwiderruflich erklärt, bei Eintritt des in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Ereignisses für die betreffende Lohnsteuer zu haften (§ 42d), ohne sich der Haftung durch eine Anzeige nach § 38 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 42d Absatz 2 entziehen zu können. Eine Haftungsinanspruchnahme erfordert dann keine weitere Ermessensprüfung durch das Betriebsstättenfinanzamt mehr. Bei Eintritt des in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Ereignisses kann auch von der Möglichkeit der Pauschbesteuerung nach Absatz 4a Gebrauch gemacht werden.“ ‘

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) In den Fällen des § 3 Nummer 39 gehören die steuerfreien geldwerten Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Gewinns nach Absatz 4 Satz 1, wenn die Vermögenbeteiligung innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich übertragen wurde.“

b) Absatz 6 Satz 4 bis 6 werden gestrichen.“

7. Artikel 29 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a werden folgende Buchstaben b und c angefügt:

„b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3a folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. das Pacht- oder sonstige schuldrechtliche Nutzungsrecht an einem in Nummer 3a genannten Grundstück, wenn es durch eine Dienstbarkeit oder eine vergleichbare dingliche Rechtsposition besichert ist und wenn zur Zeit des Erwerbs der Wert der Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien, die aufgrund solcher schuldrechtlicher Nutzungsrechte errichtet werden oder bereits errichtet wurden, zusammen mit dem Wert der Grundstücke nach Nr. 3a und Erbbaurechten an Grundstücken nach Nr. 3a, die sich bereits im Sondervermögen befinden, 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.“

c) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Erbbaurechte unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3a.“ ‘

b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden zu Buchstaben d bis f.

8. Artikel 32 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 32

Änderung des Investmentsteuergesetzes

§ 26 Nummer 7a des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 betragen in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds. Erzielt der Investmentfonds Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen und

- a) aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder
- b) aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder stammen,

erhöht sich die Grenze des Satzes 1 auf 100 Prozent, wenn die Grenze des Satzes 1 nur durch diese Einnahmen überschritten wird.“ ‘

9. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Artikel 16 Nummer 11 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Artikel 16 Nummer 13 und 17 treten am 1. November 2025 in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Nummer 8 (Erweiterung und Änderung der Inhaltsübersicht).

Zu Nummer 2 (Artikel 2 und 3)

Änderungen am Artikel 2 dienen der Erweiterung des Kreises der erfassten Marktteilnehmer um weitere zentrale Akteure im Kapitalmarkt, darunter Versicherungsunternehmen (inkl. Rückversicherungsunternehmen) und Pensionsfonds im Interesse der Konsistenz und Vermeidung einer systemwidrigen Lücke, der Klarstellung zur Vermeidung von Zweifeln über die Erfassung ausländischer Marktteilnehmer, die nicht unmittelbar den in § 310 Abs. 1a Satz 2 BGB-E unterliegen, der Klarstellung zur Erfassung von Zentralbanken anderer Staaten, der Verringerung von Komplexität und Vermeidung von erheblichen Rechtsunsicherheiten bei der praktischen Anwendung, die durch das Regelungskonzept mit der Unterscheidung zwischen „großen“ und nicht „großen“ regulierten finanziellen Marktteilnehmern und einer daran anknüpfenden Verengung des sachlichen Anwendungsbereiches bei Geschäften entstehen und der Klarstellung zur Reichweite der Bereichsausnahme.

Die Änderung am Artikel 3 folgt dem Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und zur Vermeidung einer sinnwidrigen Aufspaltung von Vertragsverhältnissen, indem es den Vertragsparteien ermöglicht wird, die Geltung der Neuregelung ausdrücklich und einvernehmlich auf bereits vor Inkrafttreten bestehende und von ihnen fortgeführte Vertragsbeziehungen zu erstrecken.

Zu Nummer 3 (Artikel 5)

Die Regelungen im Gesetzentwurf in Bezug auf die Haftungsregeln der §§ 32c, 32d Wertpapierhandelsgesetz (nach der ECSP-Verordnung) bleiben insbesondere für Projektträger und Dienstleister im Bereich des Crowdfunding weiterhin problematisch, da eine Haftung bereits bei fahrlässigem Verhalten eintritt. Schwarmfinanzierungen werden durch diese Regulierung möglicherweise gehemmt.

Eine vollständige Anpassung an die Haftungsregelungen im Wertpapierprospektgesetz für Wertpapierinformationsblätter und im Vermögensanlagegesetz für Vermögensanlageinformationsblätter ist daher angezeigt.

Auch aus Sicht des Anlegers ist eine solche Anpassung des Haftungsregimes vorteilhaft. Hier gilt eine Beweislastumkehr, das heißt Emittenten müssen nachweisen können, dass sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Dies dient dem Anlegerschutz, da der Anleger regelmäßig keinen Zugriff auf interne Dokumente des Emittenten hat, um im Fall eines Schadens eine leichte Fahrlässigkeit nachzuweisen.

Zu Nummer 4 (Artikel 11)

Die derzeit vorgesehene Zustimmungspflicht zur Übernahme eines Zielunternehmens von 75 Prozent auf einer Hauptversammlung stellt im internationalen Vergleich einen Wettbewerbsnachteil dar. Um als Standort für SPACs tatsächlich attraktiv zu werden, sollte diese Vorgabe an Standards internationaler Finanzplätze (in den USA üblicherweise 60 Prozent Zustimmungspflicht) angeglichen werden. Da SPAC-Sponsoren sich der Vorteile und Risiken ihres Investments bewusst sind und bei ausbleibender Unterstützung einer Zielübernahme ihre Anteile zurückgeben können, ist eine Absenkung der Zustimmungspflicht vertretbar.

Zu Nummer 5 (Artikel 13)

Zu Buchstabe a

Durch die Absenkung des Mindestnennwerts von Aktien können Wachstumsunternehmen mit geringerem Grundkapital mehr Aktien ausgeben und die Handelbarkeit der Unternehmensanteile wird erleichtert. Die Ausgabe von Aktien zum Mindestnennwert von einem Euro, wie es nach deutschem Recht bislang vorgesehen ist, kann Kapitalerhöhungen durch Wachstumsunternehmen bedeutend erschweren, da deren Aktienkurse sich in der Anfangszeit häufig volatil um den Mindestnennwert bewegen.

Zu Buchstabe b

Eine vorauszusetzende einstimmige Mehrheit zur Einführung von Mehrstimmrechtsaktien in einem Unternehmen ist in der Realität wenig praktikabel und nicht verhältnismäßig, da sie in den meisten Fällen faktisch eine Einführung von Mehrstimmrechtsaktien unmöglich macht. Stattdessen sollte eine satzungsändernde Mehrheit ausreichen, die den Minderheitenschutz von Aktionären weiterhin gewährleistet. Zudem stellt die Einstimmigkeitspflicht einen internationalen Wettbewerbsnachteil dar. Die Schaffung einer „sunset clause“ (§ 135a Abs. 2 AktG-E), nachdem Mehrstimmrechte nach zehn Jahren erlöschen und ein weiteres Mal um zehn Jahre verlängert werden können, bietet keinen Mehrwert und stellt einen Nachteil gegenüber ausländischen Kapitalmärkten dar; dies hat besondere Tragweite dadurch, dass durch die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien gerade die Attraktivität für Börsengänge in Deutschland gestärkt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich eigentlich erhöht werden sollen. Stattdessen sollte Entscheidung darüber den Aktionären eines Unternehmens obliegen.

Zu Nummer 6 (Artikel 17)

Zu Buchstabe a

Die Erhöhung des Freibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen auf 5.000 Euro, wie im Kabinettsentwurf vorgesehen, ist angesichts der aktuellen Inflationsraten und internationalen Standards – exemplifiziert durch das spanische Startup-Gesetz mit einem Freibetrag von 50.000 Euro für Aktienoptionen – noch nicht ausreichend, um eine nachhaltige Anreiz- und Incentivierungswirkung zu erzielen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Es ist eine Klarstellung notwendig, dass bei Zuteilung vinkulierter Anteile ein Zufluss von Arbeitslohn vorliegt. Andernfalls würde aufgrund der im Startup-Kontext fast ausschließlichen Gewährung vinkulierter Anteile der Zweck des § 19a Einkommensteuergesetz, die Förderung von Startups durch Verbesserung der Mitarbeitergewinnung und -bindung (Referentenentwurf Zukunftsfinanzierungsgesetz, Seite 110), verfehlt.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Implementierung einer Pauschalbesteuerung in Höhe von 25 Prozent im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes ist zwingend erforderlich, um die nationalen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen deutlich aufzuwerten und somit eine konkurrenzfähige Stellung insbesondere im internationalen Vergleich sicherzustellen. Des Weiteren würde ohne eine derartige konstruktive Weiterentwicklung der bereits im Jahr 2021 durch das Fondsstandortgesetz etablierten Regelungen das Potential des Zukunftsfinanzierungsgesetzes ungenutzt bleiben und somit essenzielle Chancen zur effektiven Anwendbarkeit verfehlen.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung der gesonderten Verlustverrechnungskreise für Verluste aus der Veräußerung von Aktien sowie für Verluste aus Termingeschäften und aus Forderungsausfällen im Privatvermögen, wie im Eckpunktepapier zum Zukunftsfinanzierungsgesetz gefordert, zielt darauf ab, eine essenzielle Vereinfachung im Abgeltungssteuerverfahren herbeizuführen. Diese Maßnahme soll nicht nur für eine strukturelle Verschlinkung und Effizienzsteigerung des Verfahrens sorgen, sondern auch zu einer Reduzierung des administrativen und bürokratischen Aufwands für die beteiligten Akteure beitragen.

Zu Nummer 7 (Artikel 29)

Zu Buchstabe a

Die bestehende Fassung des Zukunftsfinanzierungsgesetzes bedarf einer Überarbeitung, um eine klare und kohärente Regulierung der Anlagegrenzen für Kapitalverwaltungsgesellschaften in EE-Anlagen zu gewährleisten, indem unterschiedliche Bestimmungen für Eigentums- und Erbbaurechtsfälle (gemäß § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a bzw. Nr. 5 Kapitalanlagegesetzbuch) harmonisiert werden und sicherstellen, dass die investierbaren Mittel, ungeachtet der Form des Grundstücksrechts, einheitlich und im Einklang mit den gesetzgeberischen Absichten limitiert sind.

Zu Buchstabe b

Angesichts der vorgebrachten Praxisrelevanz zeigt sich eine unerlässliche Notwendigkeit zur Modifikation des aktuellen Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere im Hinblick auf die Erlaubnis für Immobilienfonds, sog. Freiflächenanlagen zu erwerben und zu betreiben. Die herrschende Realität, in welcher Grundstücke, insbesondere jene im Eigentum von Landwirten, vielfach nicht zum Kauf angeboten werden und somit Mitglieder unserer Vereinigung diese nicht erwerben können, resultiert in einer gängigen Praxis von Nutzungsverträgen über die betreffenden Grundstücke, auf denen EE-Anlagen platziert und betrieben werden. Daher erscheint es imperativ, das Gesetz um den „Pachtfall“ zu ergänzen, um eine reale Marktkonformität zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die regulative Maßnahme nicht an den tatsächlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Marktteilnehmer vorbeigeht.

Zu Nummer 8 (Artikel 32)

Durch das Aufheben der Begrenzung der Einnahmen aus PV-Anlagen laut § 26 Nr. 7a Satz 2 Investmentsteuergesetz wird nicht nur das Gewerbesteueraufkommen der Kommunen erhöht und die volle Ausschöpfung des Potentials aller Gebäude für EE-Anlagen erreicht, sondern auch eine Strafbesteuerung von Immobilienfondsanlegern und der aufwändige Compliance-Prozess zur Überwachung solcher Grenzen vermieden, während parallel über 50 Millionen Quadratmeter Nutzfläche deutscher Fondsimmobilen für PV-Anlagen genutzt und somit ein entscheidender Beitrag zur Energiewende und Klimaschutz geleistet werden kann. Diese Änderung wäre ein bedeutsamer Schritt in Richtung einer konsequenten und effizienten Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen im Immobiliensektor.

Zu Nummer 9 (Artikel 33)

Das Inkrafttreten von Artikel 16 Nummer 11 des Zukunftsfinanzierungsgesetzes zum 1. November 2025 ist nicht nachvollziehbar. Der Argumentation in Bezug auf Artikel 16 Nummer 11 im Gesetzentwurf, der BaFin für die Aufsetzung einer technischen Infrastruktur einen Zeitraum von zwei Jahren zu gewähren, erschließt sich nicht. Da es sich lediglich um die notwendige Implementierung eines Portals für Veröffentlichungen handelt, sollte hierfür ein Zeitraum von sechs Monaten genügen. Ziel muss sein, dass das Gesetz zügig vollumfänglich in Kraft tritt.

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU im Finanzausschuss zum

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) - Drucksache 20/8292 -

Stichwort: Start-up, AGB, Schwarmfinanzierung, Aktien, Mehrstimmrechtsaktien, Mitarbeiterkapitalbeteiligung, Dry Income, Investmentfonds

EntschlieÙung

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/8292 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die zentralen Herausforderungen unserer Zeit werden enorme Finanzierungsvolumina in historischem Ausmaß erfordern. Die digitale und ökologische Transformation unserer Wirtschaft, eine tragfähige Finanzierung der Altersvorsorge und der Erhalt unserer auf Innovationen basierender wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit setzen Investitionen in einer Größenordnung voraus, die nicht allein fiskalisch gestemmt werden kann. Auch die hierzulande vorherrschende Finanzierung durch Bankkredite wird an ihre Grenzen stoßen. Wir müssen die Finanzierungswege daher diversifizieren, auf eine möglichst breite Basis stellen und das gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Finanzierungspotenzial besser ausschöpfen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung wird den Herausforderungen nur im Ansatz gerecht. Es sind zwar einzelne sinnvolle Vorschläge erkennbar. Der Entstehungsprozess dieses Gesetzes gestaltete sich vom Eckpunktepapier aus dem Juni 2022 über den ersten Referentenentwurf im Frühjahr 2023 bis zum Beginn des parlamentarischen Verfahrens im Herbst 2023 allerdings extrem langwierig. Parallel dazu ließ die inhaltliche Ambition des Vorhabens mit jedem Schritt weiter nach; der Entwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes wurde mithin immer schlechter.

Es ist daher dringend notwendig, dass die Bundesregierung zeitnah einen weiteren Gesetzesentwurf erarbeitet, um Unzulänglichkeiten des Zukunftsfinanzierungsgesetzes zu korrigieren und um das sich abzeichnende Finanzierungsproblem durch gezielte finanzmarktpolitische Impulse anzugehen. Dabei müssen wir den Zugang zum Kapitalmarkt verbessern und ihn mit dem Kreditmarkt verknüpfen. Wir müssen aber auch insbesondere die Anlegerseite stärker berücksichtigen und Vermögensbildung unterstützen. Nur so wird es uns gelingen, die gesetzliche Altersvorsorge zu entlasten, Investitionskapital freizusetzen und die Bürgerinnen und Bürger an dem Wohlstand unseres Landes partizipieren zu lassen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. mit einem weiteren Gesetzesentwurf die Lücke zwischen der Ambition des Eckpunktepapiers für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz aus dem Juni 2022 und dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu schließen, dabei insbesondere
 - a. eine steuerliche Begünstigung für im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Aktienfondsanteilen u.a.,
 - b. die Aufhebung der gesonderten Verlustverrechnungskreise für Verluste aus der Veräußerung von Aktien sowie für Verluste aus Termingeschäften und aus Forderungsausfällen im Privatvermögen, sowie
 - c. die Ausweitung und die Erhöhung der Arbeitnehmer-Sparzulagezu regeln und so die private Vermögensbildung zu unterstützen und die gesetzliche Altersvorsorge zu entlasten;
 2. den vorliegenden Gesetzesentwurf so zu verbessern, dass
 - a. die Regelung zu einzelnen Ausnahmen von der AGB-Inhaltskontrolle zu einer grundsätzlichen AGB-Reform weiterentwickelt wird, die sodann auch Geschäfte zwischen Großkonzernen weiterer Branchen von der AGB-Kontrolle ausnimmt und dafür Sorge trägt, dass Rechtsstreitigkeiten zwischen Konzernen wieder vermehrt vor ordentlichen deutschen Gerichten statt vor internationalen Schiedsgerichten ausgetragen werden,
 - b. die Regelung zu einzelnen Ausnahmen von der AGB-Inhaltskontrolle mindestens und kurzfristig um zentrale Akteure im Kapitalmarkt, darunter Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, erweitert wird,
 - c. die Geltung der neuen Ausnahme von der AGB-Inhaltskontrolle zur Herstellung von Rechtssicherheit einvernehmlich auch auf bereits vor Inkrafttreten bestehende und fortgeführte Vertragsbeziehungen erstreckt werden kann,
 - d. die Haftungsregeln insbesondere für Projektträger und Dienstleister im Bereich des Crowdfunding an die Haftungsregelungen für Wertpapierinformationsblätter nach Wertpapierprospektgesetz und für Vermögensanlageinformationsblätter nach Vermögensanlagegesetz anzupassen, um eine Haftung bei Fahrlässigkeit zu vermeiden und im Gegenzug durch eine Beweislastumkehr den Anlegerschutz zu stärken,
 - e. die Hürden hinsichtlich der Zustimmung der Anteilseigner einer Börsenmantelaktiengesellschaft zur Übernahme eines Zielunternehmens gesenkt werden,
 - f. mit dem Ziel einer besseren Handelbarkeit von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung der Mindestnennwert, zu dem Aktien ausgegeben werden dürfen, abgesenkt wird,
 - g. Mehrstimmrechtsaktien mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals eingeführt werden können und nicht mehr nach spätestens zwanzig Jahren automatisch erlöschen,
 - h. Kryptoaktien auch als Inhaberaktien herausgegeben werden können,
 - i. in § 185 Aktiengesetz klargestellt wird, dass die dort vorgesehenen Schriftformerfordernisse bei elektronischen Aktien entfallen,
 - j. in Anbetracht der hohen Inflationsraten und internationaler Standards der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen statt auf 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht wird, um so eine nachhaltige Anreizwirkung zu erzielen,
 - k. klargestellt wird, dass die Verbesserungen bei der Vermeidung einer Dry-Income-Steuerung auch im Falle vinkulierter Anteile gelten und

1. die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung in Höhe von 25 Prozent auch bei virtuellen Mitarbeiterkapitalbeteiligungen wiederaufgenommen wird.
3. zu prüfen, inwieweit die Übertragung von Gesellschaftsanteilen über das notarielle Online-Verfahren hinaus weiter digitalisiert werden kann;
4. vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der langfristig nicht mehr tragfähigen Finanzierbarkeit der auf dem Umlageverfahren basierenden Altersvorsorge Konzepte für eine umfassendere Kapitaldeckung der Altersvorsorge zu prüfen und – bei einem grundsätzlich politisch unabhängigen Fondsmanagement – auch die Möglichkeit zu schaffen, mit dem dadurch langfristig vorhandenen Kapital einen Anteil des im Start-up-Ökosystem benötigten Wagniskapital bereitzustellen, um so gezielt kleine und innovative Unternehmen in Deutschland zu unterstützen und damit den nächsten Schritt nach dem zehn Milliarden Euro schweren Zukunftsfonds der unionsgeführten Bundesregierung zu gehen;
5. den Verbriefungsmarkt auch durch Maßnahmen auf nationaler Ebene zu aktivieren, um den Handlungsspielraum zur Kreditvergabe durch Banken auszuweiten, die Diversifizierung von Risiken im Finanzsystem zu unterstützen und so die Brücke zwischen Banken zum Kapitalmarkt zu stärken;
6. in Anbetracht der bedeutenden Funktion, die der Finanzsektor über die Daseinsvorsorge vor Ort und die Finanzierung von Gesellschaft und Wirtschaft einnimmt, sich verstärkt insbesondere für die mittelständischen deutschen Finanzunternehmen einzusetzen und sie vor zusätzlicher Bürokratie zu schützen; dazu gehört auch, endlich eine gesetzliche Regelung für einen rechtssicheren AGB-Änderungsmechanismus vorzulegen;
7. sich industriepolitisch insbesondere auf EU-Ebene stärker für den Finanzstandort Deutschland als wichtigen Wirtschaftsfaktor zu engagieren und sicherzustellen, dass die neue EU-Geldwäschebehörde ihren Sitz in Frankfurt am Main haben wird.



Bundesministerium
der Finanzen

Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Ausschussdrucksache

20(7) - 0474

20. Wahlperiode

Katja Hessel

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Alois Rainer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de

DATUM 21. November 2023

BETREFF **68. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 15. November 2023;**

ANLAGEN TOP 1 „Zukunftsfinanzierungsgesetz“ - Nachfragen des Abgeordneten Brodesser
(Fraktion der CDU/CSU)

1

GZ **VII B 1 - WK 2000/22/10001 :005**

DOK **2023/1105245**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Beantwortung der Nachfragen des Abgeordneten Carsten Brodesser (CDU/CSU) anlässlich der 68. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 15. November 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage zu TOP 1 "Zukunftsfinanzierungsgesetz"
Nachfragen des Abgeordneten Brodesser (CDU/CSU)
anlässlich der

68. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 15. November 2023

Die Fragen werden in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz wie folgt beantwortet:

1. *Dürfen Darlehensgeber auch zukünftig den Abschluss einer Restkreditversicherung als Bedingung für die Darlehensgewährung unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit verlangen (analog § 14 Absatz 3 Satz 1 CDD), die auch durchaus bei einem anderen Anbieter abgeschlossen werden kann?*

§ 492a Absatz 1a Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sieht zukünftig vor, dass der Darlehensgeber den Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags nicht davon abhängig machen darf, dass der Darlehensnehmer oder ein Dritter eine Restschuldversicherung abschließt. Ausnahmen von dem Verbot entsprechender Kopplungsgeschäfte sind bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen nicht vorgesehen. § 492b BGB gilt weiterhin allein für Immobilial-Verbraucherdarlehensverträge.

2. *Kann der Darlehensnehmer zukünftig ausdrücklich auf die Bedenkzeit von sieben Tagen verzichten und bereits bei Abschluss des Darlehensvertrages eine Restkreditversicherung abschließen (analog § 14 Absatz 5 Satz 2 CDD)?*

Wenn nein: Inwieweit würde ein solches faktisches (temporäres) Abschlussverbot der Konsumentensouveränität widersprechen, seinen Kredit unmittelbar absichern zu wollen?

§ 7a Absatz 5 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sieht zukünftig vor, dass der Versicherer einen Restschuldversicherungsvertrag, der sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag bezieht, nur dann schließen darf, wenn der Versicherungsnehmer die Vertragserklärung frühestens eine Woche nach Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags abgegeben hat. Um dieser Pflicht nachzukommen, hat der Versicherer insbesondere durch entsprechende Gestaltung des Vertriebs zu gewährleisten, dass erst seine Annahme der Vertragserklärung eines Versicherungsnehmers den Vertragsschluss herbeiführt.

Die Änderung des VVG dient ebenso wie die Änderung des BGB der Umsetzung der Vorgaben der Koalitionsvereinbarung, bei Restschuldversicherungen den Abschluss des Versicherungsvertrages und den Abschluss des Kreditvertrags zeitlich um mindestens eine Woche zu entkoppeln. Verbraucherinnen und Verbraucher, die eine Restschuldversicherung für sich für sinnvoll erachten und ihrerseits den Abschluss des Kreditvertrags vom Abschluss einer Restschuldversicherung abhängig machen wollen, müssen dementsprechend ggfs. selbst auf die Aufnahme entsprechender vertraglicher Absicherungen im zunächst abzuschließenden Kreditvertrag hinwirken, um dann eine Woche später die gewünschte Restschuldversicherung im Einklang mit § 7a Absatz 5 VVG wirksam abschließen zu können. Insofern können Verbraucherinnen und Verbraucher auch weiterhin selber eine entsprechende unmittelbare Absicherung erreichen, wenn dies von ihnen gewünscht ist.



Bundesministerium
der Finanzen

Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Ausschussdrucksache

20(7) - 0360

20. Wahlperiode

Dr. Nils Weith

Leiter der Steuerabteilung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Ausschließlich per E-Mail

HAUSANSCHRIFT

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-1986

FAX +49 (0) 30 18 682-881986

E-MAIL IVA2@bmf.bund.de

DATUM 14. Juli 2023

Sekretariat des
Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages

Sekretariat des
Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

— Sekretariat des
Ausschusses für Recht
des Deutschen Bundestages

Sekretariat des
Ausschusses für Wirtschaft
des Deutschen Bundestages

— Sekretariat des
Ausschusses für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages

BETREFF **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen
und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness
(Wachstumschancengesetz)**

— ANLAGEN 1

GZ **IV A 2 - S 1910/23/10032 :002**

DOK **2023/0634191**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Hiermit übersende ich den Referentenentwurf eines Wachstumschancengesetzes
ausschließlich in elektronischer Form.

Um den Herausforderungen der deutschen Wirtschaft durch aktuelle Krisen, der
Dekarbonisierung und dem demographischen Wandel begegnen zu können, müssen auch aus

Mit dem vorliegenden Gesetz werden zielgerichtete Maßnahmen ergriffen, die die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessern und Impulse setzen, damit Unternehmen dauerhaft mehr investieren und mit unternehmerischem Mut Innovationen wagen können. Dies ist wichtig, um die Transformation unserer Wirtschaft zu begleiten sowie die Wettbewerbsfähigkeit, die Wachstumschancen und den Standort Deutschland zu stärken.

Daneben werden Maßnahmen ergriffen, um das Steuersystem an zentralen Stellen zu vereinfachen und durch Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen vor allem kleine Betriebe von Bürokratie zu entlasten. Zudem werden Maßnahmen umgesetzt, die dazu beitragen, unerwünschte Steuergestaltungen aufzudecken und abzustellen und damit das Vertrauen in den Staat stärken. Darüber hinaus wird das Steuerrecht im Rahmen des im Koalitionsvertrag Vereinbarten weiter modernisiert.

Hervorzuheben sind folgende Maßnahmen:

- Einführung einer Investitionsprämie zur Beförderung der Transformation der Wirtschaft in Richtung insbesondere von mehr Klimaschutz.
- Stärkung der steuerlichen Forschungsförderung.
- Verbesserung des steuerlichen Verlustabzugs.
- Anhebung der GWG-Grenze auf 1 000 Euro.
- Mehr Liquidität bei kleinen und mittleren Unternehmen durch Verbesserungen bei den Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter, den Abschreibungsmöglichkeiten zu den Sammelposten und zur Sonderabschreibung nach § 7g EStG.
- Reform der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG).
- Steigerung der Attraktivität der Option zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG.
- Anhebung der Grenze für die Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger (§ 141 AO) und der Grenze für die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung (Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten) nach § 20 Satz 1 Nummer 1 UStG.
- Digitalisierung des Spendenverfahrens – Anpassung des Zuwendungsempfängerregisters.
- Einführung einer Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.
- Erhöhung des Schwellenwertes zur Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 1 000 Euro auf 2 000 Euro.
- Die Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen wird auf innerstaatliche Steuergestaltungen ausgeweitet.
- Einführung einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen zwischen inländischen Unternehmen.

- Reform der Zinsschranke.
- Einführung einer Zinshöhen­schranke.
- Anpassung der Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung.
- Anpassung der AO und anderer Steuergesetze an das
Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10. August 2021
(BGBl. I S. 3436).

Zu den Maßnahmen im Einzelnen verweise ich auf den Besonderen Teil der Begründung des Referentenentwurfs.

Die Kabinettbefassung ist für August 2023 vorgesehen, so dass das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr abgeschlossen werden kann.

Im Auftrag
Dr. Weith

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Der Referentenentwurf ist unter folgendem Link abzufragen:

[Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen,
Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und
Steuerfairness](#)



Bundesministerium
der Finanzen

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0399

20. Wahlperiode

Katja Hessel

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Alois Rainer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de

DATUM 12. Oktober 2023

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz); Synopse geltendes Recht - Änderungen durch den Regierungsentwurf auf BR-Drs. 433/23**

ANLAGEN 1

GZ **IV A 2 - S 1910/23/10032 :006**

DOK **2023/0962541**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Verabredung der Bundesregierung mit dem Deutschen Bundestag übersende ich Ihnen in der Anlage die 1042 Seiten umfassende Gegenüberstellung von geltendem Recht und Änderungen durch den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) (BR-Drucksache 433/23) zur weiteren Verwendung im Rahmen der Beratungen des Finanzausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) – BR-Drs. 433/23

Gegenüberstellung geltendes Recht bzw. voraussichtlich geltendes Recht und Änderungen durch den Regierungsentwurf

	Seite
Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	3
Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	13
Artikel 3 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	30
Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	37
Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	171
Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	356
Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	399
Artikel 8 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	443
Artikel 9 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	448
Artikel 10 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	460
Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	468
Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	549
Artikel 13 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	631
Artikel 14 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	633
Artikel 15 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	635
Artikel 16 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	642
Artikel 17 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	647
Artikel 18 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	648
Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	649
Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	671
Artikel 21 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	694
Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	696
Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	730
Artikel 24 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	752
Artikel 25 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	764
Artikel 26 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	771
Artikel 27 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	776
Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	782
Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	846
Artikel 30 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	869
Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	872
Artikel 32 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	891
Artikel 33 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	894
Artikel 34 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	904

Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	913
Artikel 36 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	931
Artikel 37 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	936
Artikel 38 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	938
Artikel 39 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	939
Artikel 40 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	945
Artikel 41 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	950
Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	951
Artikel 43 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	976
Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23	985

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz
	(Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz – KlimainvPG)
	§ 1
	Anspruchsberechtigte
	(1) Anspruchsberechtigt sind Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuer- und des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie steuerpflichtige Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erzielen und nicht von der Besteuerung befreit sind.
	(2) Bei Mitunternehmerschaften im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes ist die Mitunternehmerschaft Anspruchsberechtigter. Nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes optierende Gesellschaften sind als Steuerpflichtige im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes anspruchsberechtigt.
	§ 2
	Begünstigte Klimaschutz-Investitionen
	(1) Begünstigt ist die Anschaffung oder Herstellung eines neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens sowie Maßnahmen an einem bestehenden beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, die zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen (begünstigte Investition), wenn das Wirtschaftsgut
	1. in einem Einsparkonzept enthalten ist,
	2. dazu dient, dass der Anspruchsberechtigte im Rahmen seiner betrieblichen

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Tätigkeit die Energieeffizienz verbessert und damit
	a) geltende Unionsnormen übertrifft oder
	b) bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretenen Unionsnormen erfüllt, sofern die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen wird,
	3. im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Beendigung der Maßnahme sowie im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Anspruchsberechtigten ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.
	Nicht begünstigt sind Investitionen
	1. für Kraft-Wärme-Kopplung,
	2. für Fernwärme und/oder Fernkälte oder
	3. für Energieanlagen, die mit fossilen Brennstoffen, einschließlich Erdgas, betrieben werden.
	(2) Das nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erforderliche Einsparkonzept muss mit Hilfe eines im Programm „Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) - Modul 1: Energieaudit DIN EN 16247“ zugelassenen Energieberaters erstellt worden sein und die wesentlichen Anforderungen an ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 im Sinne des § 8a des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) , das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist (EDL-G) erfüllen. Soweit der Anspruchsberechtigte über ein nach DIN EN ISO 50001 oder Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügt, kann das

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Einsparkonzept durch einen eigenen Energiemanager erstellt werden. Der Energieberater oder der unternehmenseigene Energiemanager hat die Einhaltung der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 erforderlichen Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen.
	(3) Die Investitionsprämie kann für die nach dem Absatz 1 begünstigten Investitionen nur in Anspruch genommen werden, wenn die förderfähigen Aufwendungen mindestens 5 000 Euro betragen.
	§ 3
	Förderzeitraum
	(1) Die Investition im Sinne des § 2 Absatz 1 ist begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte nach dem ... <i>[einsetzen: 31. Dezember 2023 frühestens Datum des Tages der Verkündung des Gesetzes]</i> begonnen und vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen hat. Nach dem 31. Dezember 2029 abgeschlossene Investitionen sind nur begünstigt, soweit vor dem 1. Januar 2030 Teilherstellungskosten entstanden oder Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet werden.
	(2) Die Investition ist in dem Zeitpunkt begonnen, in dem das Wirtschaftsgut verbindlich bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen worden ist. Nachträgliche Herstellungsarbeiten oder Arbeiten, die zu nachträglichen Anschaffungskosten führen, sind in dem Zeitpunkt begonnen, indem entweder die erste Bestellung für die Lieferung von Material ausgelöst wird oder, soweit keine Lieferung erfolgt, wenn mit den Arbeiten begonnen wird. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt sind.
	§ 4

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Förderfähige Aufwendungen, Bemessungsgrundlage und Höhe der Investitionsprämie
	(1) Zum förderfähigen Aufwand gehören die nachgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die vor dem 1. Januar 2030 entstandenen Teilerstellungskosten und geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten einer nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 begünstigten Investition.
	(2) Bemessungsgrundlage ist die Summe der förderfähigen Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1. Die Bemessungsgrundlage beträgt im Förderzeitraum insgesamt maximal 200 Millionen Euro pro Anspruchsberechtigten.
	(3) Die Investitionsprämie beträgt 15 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2.
	(4) Werden für eine nach diesem Gesetz begünstigte Investition neben der Investitionsprämie nach diesem Gesetz weitere Beihilfen gewährt, darf die Summe dieser Beihilfen einschließlich der Investitionsprämie den Betrag von 30 Millionen Euro pro Anspruchsberechtigten und Investitionsvorhaben nicht übersteigen.
	§ 5
	Antrag auf Investitionsprämie
	(1) Die Investitionsprämie wird auf Antrag des Anspruchsberechtigten gewährt, soweit der Anspruch nach Absatz 2 entstanden ist und die Bemessungsgrundlage nach § 4 Absatz 2 mindestens 10 000 Euro beträgt. Jeder Anspruchsberechtigte kann nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2032 maximal vier Anträge auf Investitionsprämie stellen.
	(2) Der Anspruch auf die Investitionsprämie entsteht im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung der nach § 2 Absatz 1 begünstigten Investitionen. Für nicht bereits

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	nach Satz 1 begünstigte, vor dem 1. Januar 2030 entstandene Teilherstellungskosten oder geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten einer nach § 2 Absatz 1 begünstigten Investition entsteht der Anspruch auf die Investitionsprämie am 31. Dezember 2029.
	(3) Der Antrag auf Investitionsprämie ist ausschließlich elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Einkünfte nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung gesondert festgestellt werden. Ist eine Mitunternehmerschaft anspruchsberechtigt, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte zuständig ist.
	(4) In dem Antrag nach Absatz 1 sind die nach § 2 Absatz 1 begünstigten Investitionen so genau zu bezeichnen, dass eine Überprüfung möglich ist. In dem Antrag nach Absatz 1 sind zudem alle weiteren nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben aufzunehmen, die für eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Angaben, die für die Feststellung der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 4, § 6 Absatz 2 und § 7 erforderlich sind.
	(5) Dem Antrag nach Absatz 1 ist das nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und 3 erforderliche Einsparkonzept sowie eine schriftliche Bestätigung des Energieberaters oder des eigenen Energiemanagers, mit dessen Hilfe das Einsparkonzept erstellt wurde, elektronisch beizufügen, dass die im Antrag aufgeführten Investitionen mit den im Einsparkonzept enthaltenen Maßnahmen übereinstimmen und die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 2 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
	§ 6

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Kumulierung mit anderen staatlichen Förderungen oder Beihilfen
	(1) Die Investitionsprämie kann vorbehaltlich des Absatzes 2 neben anderen staatlichen Förderungen oder Beihilfen für begünstigte Investitionen im Sinne des § 2 Absatz 1 gewährt werden.
	(2) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer nach § 2 Absatz 1 begünstigten Investition dürfen nicht in die förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 4 Absatz 1 einbezogen werden, wenn sie bereits im Rahmen anderer staatlicher Förderungen oder Beihilfen gefördert wurden oder werden.
	§ 7
	Anzuwendende Rechtsvorschriften der Europäischen Union
	(1) Auf dieses Gesetz findet die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167/1 vom 30.6.2023) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
	(2) Ein Anspruch nach diesem Gesetz besteht nicht für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c und des Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und soweit ihre Anwendung nach Artikel 1 Absatz 3 und Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ausgeschlossen ist.
	(3) Die Gewährung der Investitionsprämie ist nicht zulässig, solange derjenige, der die Investitionsprämie beantragt, zur Rückzahlung von Beihilfen auf Grund eines Beschlusses der Kommission zur

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückzahlungsanforderung nicht nachgekommen ist.
	§ 8
	Festsetzung und Auszahlung der Investitionsprämie
	Die Investitionsprämie ist in einem Investitionsprämienbescheid festzusetzen und innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe aus den Einnahmen an Einkommensteuer, bei Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus den Einnahmen an Körperschaftsteuer auszu zahlen.
	§ 9
	Ertragsteuerliche Behandlung der Investitionsprämie
	Wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer nach § 2 Absatz 1 begünstigten Investition in der Bemessungsgrundlage nach § 4 Absatz 2 berücksichtigt, ist die Absetzung für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes, die erhöhte Absetzung und eine Sonderabschreibung dieser begünstigten Investition ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der Investitionsprämie von den insoweit um die Investitionsprämie geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen. Soweit die Investitionsprämie im Zeitpunkt der Festsetzung den Restbuchwert übersteigt, ist sie gewinnerhöhend zu erfassen.
	§ 10
	Anwendung der Abgabenordnung und anderer Normen
	(1) Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind mit Ausnahme des § 163 der

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Für die Prüfung der Antrags-, Anspruchs- und Verbleibensvoraussetzungen finden die § 194 ff. der Abgabenordnung entsprechend Anwendung. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.
	(2) Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe, die dem Einkommensteuerrecht entnommen worden sind, sind nach den für die Einkommensbesteuerung maßgebenden Grundsätzen auszulegen.
	§ 11
	Verzinsung des Rückforderungsanspruchs
	Ist der Investitionsprämienbescheid nach § 8 aufgehoben oder zuungunsten des Anspruchsberechtigten geändert worden, ist der Rückzahlungsanspruch nach Maßgabe des § 238 Absatz 1 und des § 239 der Abgabenordnung vom Tag der Auszahlung der Investitionsprämie an zu verzinsen. Der Zinslauf endet mit Ablauf des Tages, an dem der geänderte Investitionsprämienbescheid wirksam geworden ist. Zinsschuldner ist der Anspruchsberechtigte. Die Festsetzungsfrist für die Zinsfestsetzung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Investitionsprämienbescheid aufgehoben oder geändert worden ist.
	§ 12
	Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung
	Für die Investitionsprämie gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 379 Absatz 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.
	§ 13
	Bekanntmachungserlaubnis
	Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.
	§ 14
	Evaluierung
	Die Bundesregierung wird die Anwendung dieses Gesetzes spätestens im Jahr 2029 auf wissenschaftlicher Grundlage und auf der Basis eines von der Europäischen Kommission genehmigten Evaluierungsplanes evaluieren. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluierung.
	§ 15
	Anwendungsregelung
	(1) Das Gesetz ist nach Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten bei einem positiven Beschluss der Europäischen Kommission gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ununterbrochen bis zum Wegfall der Freistellungs Voraussetzungen oder eines Rechtsaktes, der an ihre Stelle tritt, anwendbar.
	(2) Das Bundesministerium der Finanzen hat
	1. den Beschluss der Europäischen Kommission gemäß Artikel 1 Absatz 2

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie
	2. den Tag des Wegfalls der Freistellungs- voraussetzungen
	im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Einkommensteuergesetz	Einkommensteuergesetz
(- EStG) Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	(- EStG) Änderungen durch Artikel 2 des Regierungsentwurfs [21.12.2022]
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
I. Steuerpflicht	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Steuerpflicht	u n v e r ä n d e r t
§ 1a	u n v e r ä n d e r t
II. Einkommen	u n v e r ä n d e r t
1. Sachliche Voraussetzungen für die Besteuerung	u n v e r ä n d e r t
§ 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
§ 2a Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten	u n v e r ä n d e r t
2. Steuerfreie Einnahmen	u n v e r ä n d e r t
§ 3	u n v e r ä n d e r t
§ 3a Sanierungserträge	u n v e r ä n d e r t
§ 3b Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit	u n v e r ä n d e r t
§ 3c Anteilige Abzüge	u n v e r ä n d e r t
3. Gewinn	u n v e r ä n d e r t
§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen	u n v e r ä n d e r t
§ 4a Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr	u n v e r ä n d e r t
§ 4b Direktversicherung	u n v e r ä n d e r t
§ 4c Zuwendungen an Pensionskassen	u n v e r ä n d e r t
§ 4d Zuwendungen an Unterstützungskassen	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 4e Beiträge an Pensionsfonds	u n v e r ä n d e r t
§ 4f Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeiträge und Erfüllungübernahmen	u n v e r ä n d e r t
§ 4g Bildung eines Ausgleichspostens bei Entnahme nach § 4 Absatz 1 Satz 3	u n v e r ä n d e r t
§ 4h Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (Zinsschranke)	u n v e r ä n d e r t
§ 4i Sonderbetriebsausgabenabzug bei Vorgängen mit Auslandsbezug	u n v e r ä n d e r t
§ 4j Aufwendungen für Rechteüberlassungen	u n v e r ä n d e r t
§ 4k Betriebsausgabenabzug bei Besteuerungsinkongruenzen	u n v e r ä n d e r t
§ 5 Gewinn bei Kaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden	u n v e r ä n d e r t
§ 5a Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr	u n v e r ä n d e r t
§ 5b Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen	u n v e r ä n d e r t
§ 6 Bewertung	u n v e r ä n d e r t
§ 6a Pensionsrückstellung	u n v e r ä n d e r t
§ 6b Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter	u n v e r ä n d e r t
§ 6c Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter bei der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Absatz 3 oder nach Durchschnittssätzen	u n v e r ä n d e r t
§ 6d Euroumrechnungsrücklage	u n v e r ä n d e r t
§ 6e Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten	u n v e r ä n d e r t
§ 7 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringern	u n v e r ä n d e r t
§ 7a Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen	u n v e r ä n d e r t
§ 7b Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau	u n v e r ä n d e r t
§ 7c <i>(bedingt zukünftig in Kraft)</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 7d <i>(weggefallen)</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 7e <i>(weggefallen)</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 7f <i>(weggefallen)</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 7g Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 7h Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	u n v e r ä n d e r t
§ 7i Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	u n v e r ä n d e r t
§ 7k (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
4. Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten	u n v e r ä n d e r t
§ 8 Einnahmen	u n v e r ä n d e r t
§ 9 Werbungskosten	u n v e r ä n d e r t
§ 9a Pauschbeträge für Werbungskosten	u n v e r ä n d e r t
4a. Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug	u n v e r ä n d e r t
§ 9b	u n v e r ä n d e r t
5. Sonderausgaben	u n v e r ä n d e r t
§ 10	§ 10 u n v e r ä n d e r t
§ 10a Zusätzliche Altersvorsorge	§ 10a u n v e r ä n d e r t
§ 10b Steuerbegünstigte Zwecke	§ 10b u n v e r ä n d e r t
§ 10c Sonderausgaben-Pauschbetrag	§ 10c u n v e r ä n d e r t
§ 10d Verlustabzug	§ 10d u n v e r ä n d e r t
§ 10e Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus	§ 10e u n v e r ä n d e r t
§ 10f Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	§ 10f u n v e r ä n d e r t
§ 10g Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	§ 10g u n v e r ä n d e r t
§ 10h (weggefallen)	§ 10h u n v e r ä n d e r t
§ 10i (weggefallen)	§ 10i u n v e r ä n d e r t
6. Vereinnahmung und Verausgabung	u n v e r ä n d e r t
§ 11	§ 11 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 11a Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	§ 11a u n v e r ä n d e r t
§ 11b Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmälern	§ 11b u n v e r ä n d e r t
7. Nicht abzugsfähige Ausgaben	u n v e r ä n d e r t
§ 12	§ 12 u n v e r ä n d e r t
8. Die einzelnen Einkunftsarten	u n v e r ä n d e r t
a) Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)	u n v e r ä n d e r t
§ 13 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	§ 13 u n v e r ä n d e r t
§ 13a Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	§ 13a u n v e r ä n d e r t
§ 14 Veräußerung des Betriebs	§ 14 u n v e r ä n d e r t
§ 14a Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	§ 14a u n v e r ä n d e r t
b) Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)	u n v e r ä n d e r t
§ 15 Einkünfte aus Gewerbebetrieb	§ 15 u n v e r ä n d e r t
§ 15a Verluste bei beschränkter Haftung	§ 15a u n v e r ä n d e r t
§ 15b Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen	§ 15b u n v e r ä n d e r t
§ 16 Veräußerung des Betriebs	§ 16 u n v e r ä n d e r t
§ 17 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	§ 17 u n v e r ä n d e r t
c) Selbständige Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)	u n v e r ä n d e r t
§ 18	§ 18 u n v e r ä n d e r t
d) Nichtselbständige Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)	u n v e r ä n d e r t
§ 19	§ 19 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 19a Sondervorschrift für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen	§ 19a <code>u n v e r ä n d e r t</code>
e) Kapitalvermögen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5)	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 20	§ 20 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
f) Vermietung und Verpachtung (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6)	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 21	§ 21 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
g) Sonstige Einkünfte (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7)	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 22 Arten der sonstigen Einkünfte	§ 22 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 22a Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle	§ 22a <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 23 Private Veräußerungsgeschäfte	§ 23 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
h) Gemeinsame Vorschriften	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 24	§ 24 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 24a Altersentlastungsbetrag	§ 24a <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 24b Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	§ 24b <code>u n v e r ä n d e r t</code>
III. Veranlagung	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 25 Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht	§ 25 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 26 Veranlagung von Ehegatten	§ 26 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 26a Einzelveranlagung von Ehegatten	§ 26a <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 26b Zusammenveranlagung von Ehegatten	§ 26b <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 27 (weggefallen)	§ 27 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 28 Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft	§ 28 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§§ 29	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
und 30	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
(weggefallen)	<code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
IV. Tarif	u n v e r ä n d e r t
§ 31 Familienleistungsausgleich	§ 31 u n v e r ä n d e r t
§ 32 Kinder, Freibeträge für Kinder	§ 32 u n v e r ä n d e r t
§ 32a Einkommensteuertarif	§ 32a u n v e r ä n d e r t
§ 32b Progressionsvorbehalt	§ 32b u n v e r ä n d e r t
§ 32c Tarifiermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	§ 32c u n v e r ä n d e r t
§ 32d Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen	§ 32d u n v e r ä n d e r t
§ 33 Außergewöhnliche Belastungen	§ 33 u n v e r ä n d e r t
§ 33a Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen	§ 33a u n v e r ä n d e r t
§ 33b Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen	§ 33b u n v e r ä n d e r t
§ 34 Außerordentliche Einkünfte	§ 34 u n v e r ä n d e r t
§ 34a Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne	§ 34a u n v e r ä n d e r t
§ 34b Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen	§ 34b u n v e r ä n d e r t
V. Steuerermäßigungen	u n v e r ä n d e r t
1. Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften	u n v e r ä n d e r t
§ 34c	§ 34c u n v e r ä n d e r t
§ 34d Ausländische Einkünfte	§ 34d u n v e r ä n d e r t
2. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 34e (weggefallen)	§ 34e u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2a. Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der Steuerbegünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum	u n v e r ä n d e r t
§ 34f	§ 34f u n v e r ä n d e r t
2b. Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	u n v e r ä n d e r t
§ 34g	§ 34g u n v e r ä n d e r t
3. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb	u n v e r ä n d e r t
§ 35	§ 35 u n v e r ä n d e r t
4. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen	u n v e r ä n d e r t
§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	§ 35a u n v e r ä n d e r t
5. Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer	u n v e r ä n d e r t
§ 35b Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer	§ 35b u n v e r ä n d e r t
6. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	u n v e r ä n d e r t
§ 35c Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	§ 35c u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
VI. Steuererhebung	u n v e r ä n d e r t
1. Erhebung der Einkommensteuer	u n v e r ä n d e r t
§ 36 Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer	§ 36 u n v e r ä n d e r t
§ 36a Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer	§ 36a u n v e r ä n d e r t
§ 37 Einkommensteuer-Vorauszahlung	§ 37 u n v e r ä n d e r t
§ 37a Pauschalierung der Einkommensteuer durch Dritte	§ 37a u n v e r ä n d e r t
§ 37b Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen	§ 37b u n v e r ä n d e r t
2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)	u n v e r ä n d e r t
§ 38 Erhebung der Lohnsteuer	§ 38 u n v e r ä n d e r t
§ 38a Höhe der Lohnsteuer	§ 38a u n v e r ä n d e r t
§ 38b Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge	§ 38b u n v e r ä n d e r t
§ 39 Lohnsteuerabzugsmerkmal	§ 39 u n v e r ä n d e r t
§ 39a Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag	§ 39a u n v e r ä n d e r t
§ 39b Einbehaltung der Lohnsteuer	§ 39b u n v e r ä n d e r t
§ 39c Einbehaltung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale	§ 39c u n v e r ä n d e r t
§ 39d (weggefallen)	§ 39d u n v e r ä n d e r t
§ 39e Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale	§ 39e u n v e r ä n d e r t
§ 39f Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V	§ 39f u n v e r ä n d e r t
§ 40 Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen	§ 40 u n v e r ä n d e r t
§ 40a Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte	§ 40a u n v e r ä n d e r t
§ 40b Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	§ 40b u n v e r ä n d e r t
§ 41 Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug	§ 41 u n v e r ä n d e r t
§ 41a Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer	§ 41a u n v e r ä n d e r t
§ 41b Abschluss des Lohnsteuerabzugs	§ 41b u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 41c Änderung des Lohnsteuerabzugs	§ 41c u n v e r ä n d e r t
§§ 42	u n v e r ä n d e r t
und 42a	u n v e r ä n d e r t
(weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
§ 42b Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber	§ 42b u n v e r ä n d e r t
§ 42c (weggefallen)	§ 42c u n v e r ä n d e r t
§ 42d Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung	§ 42d u n v e r ä n d e r t
§ 42e Anrufungsauskunft	§ 42e u n v e r ä n d e r t
§ 42f Lohnsteuer-Außenprüfung	§ 42f u n v e r ä n d e r t
§ 42g Lohnsteuer-Nachschau	§ 42g u n v e r ä n d e r t
3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)	u n v e r ä n d e r t
§ 43 Kapitalerträge mit Steuerabzug	§ 43 u n v e r ä n d e r t
§ 43a Bemessung der Kapitalertragsteuer	§ 43a u n v e r ä n d e r t
§ 43b Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Gesellschaften	§ 43b u n v e r ä n d e r t
§ 44 Entrichtung der Kapitalertragsteuer	§ 44 u n v e r ä n d e r t
§ 44a Abstandnahme vom Steuerabzug	§ 44a u n v e r ä n d e r t
§ 44b Erstattung der Kapitalertragsteuer	§ 44b u n v e r ä n d e r t
§ 45 Ausschluss der Erstattung von Kapitalertragsteuer	§ 45 u n v e r ä n d e r t
§ 45a Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer	§ 45a u n v e r ä n d e r t
§ 45b Angaben zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer	§ 45b u n v e r ä n d e r t
§ 45c Zusammengefasste Mitteilung zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer	§ 45c u n v e r ä n d e r t
§ 45d Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern	§ 45d u n v e r ä n d e r t
§ 45e Ermächtigung für Zinsinformationsverordnung	§ 45e u n v e r ä n d e r t
4. Veranlagung von Steuerpflichtigen mit steuerabzugspflichtigen Einkünften	u n v e r ä n d e r t
§ 46 Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit	§ 46 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 47 (weggefallen)	§ 47 u n v e r ä n d e r t
VII. Steuerabzug bei Bauleistungen	u n v e r ä n d e r t
§ 48 Steuerabzug	§ 48 u n v e r ä n d e r t
§ 48a Verfahren	§ 48a u n v e r ä n d e r t
§ 48b Freistellungsbescheinigung	§ 48b u n v e r ä n d e r t
§ 48c Anrechnung	§ 48c u n v e r ä n d e r t
§ 48d Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen	§ 48d u n v e r ä n d e r t
VIII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger	u n v e r ä n d e r t
§ 49 Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte	§ 49 u n v e r ä n d e r t
§ 50 Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige	§ 50 u n v e r ä n d e r t
§ 50a Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen	§ 50a u n v e r ä n d e r t
IX. Sonstige Vorschriften, Bußgeld-, Ermächtigungs- und Schlussvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 50b Prüfungsrecht	§ 50b u n v e r ä n d e r t
§ 50c Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen	§ 50c u n v e r ä n d e r t
§ 50d Anwendung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	§ 50d u n v e r ä n d e r t
§ 50e Bußgeldvorschriften; Nichtverfolgung von Steuerstraftaten bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten	§ 50e u n v e r ä n d e r t
§ 50f Bußgeldvorschriften	§ 50f u n v e r ä n d e r t
§ 50g Entlastung vom Steuerabzug bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union	§ 50g u n v e r ä n d e r t
§ 50h Bestätigung für Zwecke der Entlastung von Quellensteuern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft	§ 50h u n v e r ä n d e r t
§ 50i Besteuerung bestimmter Einkünfte und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen	§ 50i u n v e r ä n d e r t
§ 50j Versagung der Entlastung von Kapitalertragsteuern in bestimmten Fällen	§ 50j u n v e r ä n d e r t
§ 51 Ermächtigungen	§ 51 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 51a Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern	§ 51a u n v e r ä n d e r t
§ 52 Anwendungsvorschriften	§ 52 u n v e r ä n d e r t
§ 52a (weggefallen)	§ 52a u n v e r ä n d e r t
§ 52b (weggefallen)	§ 52b u n v e r ä n d e r t
§ 53 (weggefallen)	§ 53 u n v e r ä n d e r t
§ 54 (weggefallen)	§ 54 u n v e r ä n d e r t
§ 55 Schlussvorschriften (Sondervorschriften für die Gewinnermittlung nach § 4 oder nach Durchschnittssätzen bei vor dem 1. Juli 1970 angeschafftem Grund und Boden)	§ 55 u n v e r ä n d e r t
§ 56 Sondervorschriften für Steuerpflichtige in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	§ 56 u n v e r ä n d e r t
§ 57 Besondere Anwendungsregeln aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands	§ 57 u n v e r ä n d e r t
§ 58 Weitere Anwendung von Rechtsvorschriften, die vor Herstellung der Einheit Deutschlands in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gegolten haben	§ 58 u n v e r ä n d e r t
§§ 59	u n v e r ä n d e r t
bis 61	u n v e r ä n d e r t
(weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
X. Kindergeld	u n v e r ä n d e r t
§ 62 Anspruchsberechtigte	§ 62 u n v e r ä n d e r t
§ 63 Kinder	§ 63 u n v e r ä n d e r t
§ 64 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche	§ 64 u n v e r ä n d e r t
§ 65 Andere Leistungen für Kinder	§ 65 u n v e r ä n d e r t
§ 66 Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum	§ 66 u n v e r ä n d e r t
§ 67 Antrag	§ 67 u n v e r ä n d e r t
§ 68 Besondere Mitwirkungspflichten und Offenbarungsbefugnis	§ 68 u n v e r ä n d e r t
§ 69 Datenübermittlung an die Familienkassen	§ 69 u n v e r ä n d e r t
§ 70 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes	§ 70 u n v e r ä n d e r t
§ 71 Vorläufige Einstellung der Zahlung des Kindergeldes	§ 71 u n v e r ä n d e r t
§ 72 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes	§ 72 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 73 (weggefallen)	§ 73 u n v e r ä n d e r t
§ 74 Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen	§ 74 u n v e r ä n d e r t
§ 75 Aufrechnung	§ 75 u n v e r ä n d e r t
§ 76 Pfändung	§ 76 u n v e r ä n d e r t
§ 76a (weggefallen)	§ 76a u n v e r ä n d e r t
§ 77 Erstattung von Kosten im Vorverfahren	§ 77 u n v e r ä n d e r t
§ 78 Übergangsregelungen	§ 78 u n v e r ä n d e r t
XI. Altersvorsorgezulage	u n v e r ä n d e r t
§ 79 Zulageberechtigte	§ 79 u n v e r ä n d e r t
§ 80 Anbieter	§ 80 u n v e r ä n d e r t
§ 81 Zentrale Stelle	§ 81 u n v e r ä n d e r t
§ 81a Zuständige Stelle	§ 81a u n v e r ä n d e r t
§ 82 Altersvorsorgebeiträge	§ 82 u n v e r ä n d e r t
§ 83 Altersvorsorgezulage	§ 83 u n v e r ä n d e r t
§ 84 Grundzulage	§ 84 u n v e r ä n d e r t
§ 85 Kinderzulage	§ 85 u n v e r ä n d e r t
§ 86 Mindesteigenbeitrag	§ 86 u n v e r ä n d e r t
§ 87 Zusammentreffen mehrerer Verträge	§ 87 u n v e r ä n d e r t
§ 88 Entstehung des Anspruchs auf Zulage	§ 88 u n v e r ä n d e r t
§ 89 Antrag	§ 89 u n v e r ä n d e r t
§ 90 Verfahren	§ 90 u n v e r ä n d e r t
§ 91 Datenerhebung und Datenabgleich	§ 91 u n v e r ä n d e r t
§ 92 Bescheinigung	§ 92 u n v e r ä n d e r t
§ 92a Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung	§ 92a u n v e r ä n d e r t
§ 92b Verfahren bei Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung	§ 92b u n v e r ä n d e r t
§ 93 Schädliche Verwendung	§ 93 u n v e r ä n d e r t
§ 94 Verfahren bei schädlicher Verwendung	§ 94 u n v e r ä n d e r t
§ 95 Sonderfälle der Rückzahlung	§ 95 u n v e r ä n d e r t
§ 96 Anwendung der Abgabenordnung, allgemeine Vorschriften	§ 96 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 97 Übertragbarkeit	§ 97 u n v e r ä n d e r t
§ 98 Rechtsweg	§ 98 u n v e r ä n d e r t
§ 99 Ermächtigung	§ 99 u n v e r ä n d e r t
XII. Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung	u n v e r ä n d e r t
§ 100 Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung	§ 100 u n v e r ä n d e r t
XIII. Mobilitätsprämie	u n v e r ä n d e r t
§ 101 Bemessungsgrundlage und Höhe der Mobilitätsprämie	§ 101 u n v e r ä n d e r t
§ 102 Anspruchsberechtigung	§ 102 u n v e r ä n d e r t
§ 103 Entstehung der Mobilitätsprämie	§ 103 u n v e r ä n d e r t
§ 104 Antrag auf die Mobilitätsprämie	§ 104 u n v e r ä n d e r t
§ 105 Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie	§ 105 u n v e r ä n d e r t
§ 106 Ertragsteuerliche Behandlung der Mobilitätsprämie	§ 106 u n v e r ä n d e r t
§ 107 Anwendung der Abgabenordnung	§ 107 u n v e r ä n d e r t
§ 108 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung	§ 108 u n v e r ä n d e r t
§ 109 Verordnungsermächtigung	§ 109 u n v e r ä n d e r t
XIV. Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie	u n v e r ä n d e r t
§ 110 Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019	§ 110 u n v e r ä n d e r t
§ 111 Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 und 2021	§ 111 u n v e r ä n d e r t
XV. Energiepreispauschale	u n v e r ä n d e r t
§ 112 Veranlagungszeitraum, Höhe	§ 112 u n v e r ä n d e r t
§ 113 Anspruchsberechtigung	§ 113 u n v e r ä n d e r t
§ 114 Entstehung des Anspruchs	§ 114 u n v e r ä n d e r t
§ 115 Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung	§ 115 u n v e r ä n d e r t
§ 116 Anrechnung auf die Einkommensteuer	§ 116 u n v e r ä n d e r t
§ 117 Auszahlung an Arbeitnehmer	§ 117 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 118 Energiepreispauschale im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren	§ 118 unverändert
§ 119 Steuerpflicht	§ 119 unverändert
§ 120 Anwendung der Abgabenordnung	§ 120 unverändert
§ 121 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung	§ 121 unverändert
§ 122 Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen, Unpfändbarkeit	§ 122 unverändert
XVI. Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse	entfällt
§ 123 Grundsatz der Besteuerung	entfällt
§ 124 Einstieg und Milderungszone	entfällt
§ 125 Zufluss und Besteuerung	entfällt
§ 126 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung	entfällt
Anlage 1 (zu § 4d Absatz 1) Tabelle für die Errechnung des Deckungskapitals für lebenslänglich laufende Leistungen von Unterstützungskassen	Anlage 1 unverändert
Anlage 1a (zu § 13a) Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	Anlage 1a unverändert
Anlage 2 (zu § 43b) Gesellschaften im Sinne der Richtlinie 90/435/EWG	Anlage 2 unverändert
Anlage 3 (zu § 50g)	Anlage 3 unverändert
XVI.	entfällt
Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse	
§ 123	§ 123
Grundsatz der Besteuerung	entfällt
(1) ¹ Die einmalige Entlastung bei leistungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes wird den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 Satz 1 zugeordnet, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
<i>Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 1, 1a, 2 oder Nummer 4 gehört. ²Satz 1 gilt auch für die vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf die Entlastung bei Letztverbrauchern mit Standardlastprofil nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes, die finanzielle Kompensation nach § 4 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes sowie die Entlastungen bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergeinschaften nach § 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes. ³§ 22 Nummer 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.</i>	
<i>(2) Gehört eine Entlastung im Sinne des Absatzes 1 zu den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 Satz 1, dann ist die Entlastung nach Absatz 1 nicht Gegenstand der Berechnungen zu § 2 Absatz 1 bis 5, sondern wird dem zu versteuernden Einkommen des § 2 Absatz 5 Satz 1 nach Maßgabe des § 124 hinzugerechnet.</i>	
§ 124	§ 124
Einstieg und Milderungszone	entfällt
<i>(1) ¹Die Entlastung nach § 123 Absatz 1 ist mit Beginn der Milderungszone des Absatzes 2 dem zu versteuernden Einkommen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 in Höhe des Hinzurechnungsbetrags nach Absatz 2 zuzurechnen. ²Oberhalb der Milderungszone des Absatzes 2 wird die Entlastung nach § 123 Absatz 1 dem zu versteuernden Einkommen des § 2 Absatz 5 Satz 1 in voller Höhe zugerechnet.</i>	
<i>(2) ¹Die Milderungszone beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von 66 915 Euro und endet bei einem zu versteuernden Einkommen von 104 009 Euro. ²Bei Ehegatten, die zusammenveranlagt werden, beginnt die Milderungszone ab einem zu versteuernden Einkommen von 133 830 Euro und endet bei einem zu versteuernden Einkommen von 208 018 Euro. ³Im Bereich der Milderungszone ist als Zurechnungsbetrag nach § 123 Absatz 2 nur der Bruchteil der Entlastungen des § 123</i>	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
<i>Absatz 1 einzubeziehen, der sich als Differenz aus dem individuellen zu versteuernden Einkommen des Steuerpflichtigen und der Untergrenze der Milderungszone dividiert durch die Breite der Milderungszone errechnet.</i>	
§ 125	§ 125
Zufluss und Besteuerung	entfällt
<i>¹Ist eine Entlastung nach § 123 Absatz 1 den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 Satz 1 zuzuordnen, gelten für deren Besteuerung die in den Rechnungen nach § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 1 Satz 4 und nach § 4 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes als Kostenentlastung gesondert ausgewiesenen Beträge im Veranlagungszeitraum der Erteilung dieser Rechnung als nach § 11 Absatz 1 Satz 1 zugeflossen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Abrechnungen der Vermieter und Verpächter nach § 5 Absatz 1 und 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes sowie der Wohnungseigentümergeinschaften nach § 5 Absatz 3 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes.</i>	
§ 126	§ 126
Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung	entfällt
<i>(1) Für die einmalige Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4 und 7, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376 der Abgabenordnung sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 379 Absatz 1 und 4 sowie der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend.</i>	
<i>(2) Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat</i>	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 21.12.2022	Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
<i>begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408 der Abgabenordnung entsprechend.</i>	
<i>(3) Für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gelten die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.</i>	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2023	Artikel 3 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Einkommensteuergesetz	Einkommensteuergesetz
(- EStG) Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2023	(- EStG) Änderungen durch Artikel 3 des Regierungsentwurfs [01.01.2023]
§ 7	§ 7
Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung
(1) ¹Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen). ²Die Absetzung bemisst sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. ³Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts eines Gewerbebetriebs oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gilt ein Zeitraum von 15 Jahren. ⁴Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vermindert sich für dieses Jahr der Absetzungsbetrag nach Satz 1 um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht. ⁵Bei Wirtschaftsgütern, die nach einer Verwendung zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 in ein Betriebsvermögen eingelegt worden sind, mindert sich der Einlagewert um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen, die bis zum Zeitpunkt der Einlage vorgenommen worden sind, höchstens jedoch bis zu den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten; ist der Einlagewert	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2023	Artikel 3 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
niedriger als dieser Wert, bemisst sich die weitere Absetzung für Abnutzung vom Einlagewert. ⁶Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen es wirtschaftlich begründet ist, die Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Leistung des Wirtschaftsguts vorzunehmen, kann der Steuerpflichtige dieses Verfahren statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen anwenden, wenn er den auf das einzelne Jahr entfallenden Umfang der Leistung nachweist. ⁷Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig; soweit der Grund hierfür in späteren Wirtschaftsjahren entfällt, ist in den Fällen der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 eine entsprechende Zuschreibung vorzunehmen.	
(2) ¹Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. ²Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 Prozent nicht übersteigen. ³Absatz 1 Satz 4 und § 7a Absatz 8 gelten entsprechend. ⁴Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) ¹Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen ist zulässig. ²In diesem Fall bemisst sich die Absetzung für Abnutzung vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2023	Artikel 3 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Wirtschaftsguts. ³ Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ist nicht zulässig.	
(4) ¹ Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:	(4) ¹ Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:
1. bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Bauantrag nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, jährlich 3 Prozent,	1. u n v e r ä n d e r t
2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die	2. u n v e r ä n d e r t
a) nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellt worden sind, jährlich 3 Prozent,	
b) vor dem 1. Januar 2023 und nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, jährlich 2 Prozent,	
c) vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,5 Prozent	
der Anschaffungs- oder Herstellungskosten; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. ² Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 weniger als 33 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a weniger als 50 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b weniger als 40 Jahre, so können anstelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. ³ Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt. ⁴ Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2 rechtfertigt die für Gebäude im Sinne der Nummer 1 geltende Regelung weder die Anwendung des Absatzes 1 letzter Satz noch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2).	der Anschaffungs- oder Herstellungskosten; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. ² Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a weniger als 33 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b weniger als 50 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe c weniger als 40 Jahre, so können anstelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. ³ Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt. ⁴ Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2 rechtfertigt die für Gebäude im Sinne der Nummer 1 geltende Regelung weder die Anwendung des Absatzes 1 letzter Satz noch den Ansatz des

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2023	Artikel 3 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	niedrigeren Teilwerts (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2).
(5) ¹ Bei Gebäuden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat belegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) angewendet wird, und die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:	(5) u n v e r ä n d e r t
1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1994 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2023

– im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 3 Jahren	jeweils 10 Prozent,
– in den darauf folgenden 3 Jahren	jeweils 5 Prozent,
– in den darauf folgenden 18 Jahren	jeweils 2,5 Prozent,

Artikel 3 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23

u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2023	Artikel 3 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1995 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2023

– im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 7 Jahren	jeweils 5 Prozent,
– in den darauf folgenden 6 Jahren	jeweils 2,5 Prozent,
– in den darauf folgenden 36 Jahren	jeweils 1,25 Prozent,

Artikel 3 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2023	Artikel 3 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
3. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2, soweit sie Wohnzwecken dienen, die vom Steuerpflichtigen	
a) auf Grund eines nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Januar 1996 gestellten Bauantrags hergestellt oder nach dem 28. Februar 1989 auf Grund eines nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2023

– im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 3 Jahren	jeweils 7 Prozent,
– in den darauf folgenden 6 Jahren	jeweils 5 Prozent,
– in den darauf folgenden 6 Jahren	jeweils 2 Prozent,
– in den darauf folgenden 24 Jahren	jeweils 1,25 Prozent,

Artikel 3 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2023	Artikel 3 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
b) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2004 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2004 rechtswirksam abgeschlossenen	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2023	Artikel 3 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2023

– im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 7 Jahren	jeweils 5 Prozent,
– in den darauf folgenden 6 Jahren	jeweils 2,5 Prozent,
– in den darauf folgenden 36 Jahren	jeweils 1,25 Prozent,

Artikel 3 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2023	Artikel 3 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
c) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2023

– im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 9 Jahren	jeweils 4 Prozent,
– in den darauf folgenden 8 Jahren	jeweils 2,5 Prozent,
– in den darauf folgenden 32 Jahren	jeweils 1,25 Prozent,

Artikel 3 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2023	Artikel 3 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. ² Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2023	Artikel 3 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat. ³ Absatz 1 Satz 4 gilt nicht.	
(5a) Die Absätze 4 und 5 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.	(5a) u n v e r ä n d e r t
(6) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden; dabei sind Absetzungen nach Maßgabe des Substanzverzehrs zulässig (Absetzung für Substanzverringerung).	(6) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Einkommensteuergesetz	Einkommensteuergesetz
(- EStG) Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	(- EStG) Änderungen durch Artikel 4 des Regierungsentwurfs [T.n.V.]
§ 6	§ 6
Bewertung	Bewertung
(1) Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 als Betriebsvermögen anzusetzen sind, gilt das Folgende:	(1) Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 als Betriebsvermögen anzusetzen sind, gilt das Folgende:
1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen, Abzüge nach § 6b und ähnliche Abzüge, anzusetzen. ² Ist der Teilwert auf Grund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger, so kann dieser angesetzt werden. ³ Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. ⁴ Wirtschaftsgüter, die bereits am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, sind in den folgenden Wirtschaftsjahren gemäß Satz 1 anzusetzen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass ein niedrigerer Teilwert nach Satz 2 angesetzt werden kann.	1. u n v e r ä n d e r t
1a. Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von	1a. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten).²Zu diesen Aufwendungen gehören nicht die Aufwendungen für Erweiterungen im Sinne des § 255 Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.	
1b. Bei der Berechnung der Herstellungskosten brauchen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 255 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs nicht einbezogen zu werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.²Das Wahlrecht ist bei Gewinnermittlung nach § 5 in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben.	1b. u n v e r ä n d e r t
2. Andere als die in Nummer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert, vermindert um Abzüge nach § 6b und ähnliche Abzüge, anzusetzen. ²Ist der Teilwert (Nummer 1 Satz 3) auf Grund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger, so kann dieser angesetzt werden. ³Nummer 1 Satz 4 gilt entsprechend.	2. u n v e r ä n d e r t
2a. Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 ermitteln, können für den Wertansatz gleichartiger Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens unterstellen, dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zuerst verbraucht oder veräußert worden sind, soweit dies den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.²Der Vorratsbestand am Schluss des Wirtschaftsjahres, das	2a. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der erstmaligen Anwendung der Bewertung nach Satz 1 vorangeht, gilt mit seinem Bilanzansatz als erster Zugang des neuen Wirtschaftsjahres. ³ Von der Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge nach Satz 1 kann in den folgenden Wirtschaftsjahren nur mit Zustimmung des Finanzamts abgewichen werden.	
2b. Steuerpflichtige, die in den Anwendungsbereich des § 340 des Handelsgesetzbuchs fallen, haben die zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente, die nicht in einer Bewertungseinheit im Sinne des § 5 Absatz 1a Satz 2 abgebildet werden, mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages (§ 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs) zu bewerten. ² Nummer 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.	2b. u n v e r ä n d e r t
3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Nummer 2 anzusetzen.	3. u n v e r ä n d e r t
3a. Rückstellungen sind höchstens insbesondere unter Berücksichtigung folgender Grundsätze anzusetzen:	3a. u n v e r ä n d e r t
a) bei Rückstellungen für gleichartige Verpflichtungen ist auf der Grundlage der Erfahrungen in der Vergangenheit aus der Abwicklung solcher Verpflichtungen die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Steuerpflichtige nur zu einem Teil der Summe dieser Verpflichtungen in Anspruch genommen wird;	
b) Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen sind mit den Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten zu bewerten;	
c) künftige Vorteile, die mit der Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich verbunden sein werden, sind, soweit sie nicht als Forderung zu	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
aktivieren sind, bei ihrer Bewertung wertmindernd zu berücksichtigen;	
d) Rückstellungen für Verpflichtungen, für deren Entstehen im wirtschaftlichen Sinne der laufende Betrieb ursächlich ist, sind zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln. ²Rückstellungen für gesetzliche Verpflichtungen zur Rücknahme und Verwertung von Erzeugnissen, die vor Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Verpflichtungen in Verkehr gebracht worden sind, sind zeitanteilig in gleichen Raten bis zum Beginn der jeweiligen Erfüllung anzusammeln; Buchstabe e ist insoweit nicht anzuwenden. ³Rückstellungen für die Verpflichtung, ein Kernkraftwerk stillzulegen, sind ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung bis zum Zeitpunkt, in dem mit der Stilllegung begonnen werden muss, zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln; steht der Zeitpunkt der Stilllegung nicht fest, beträgt der Zeitraum für die Ansammlung 25 Jahre;	
e) Rückstellungen für Verpflichtungen sind mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent abzuzinsen; ausgenommen von der Abzinsung sind Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt, und Rückstellungen für Verpflichtungen, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen. ²Für die Abzinsung von Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen ist der Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung maßgebend. ³Für die Abzinsung von Rückstellungen für die Verpflichtung, ein Kernkraftwerk stillzulegen, ist der sich aus Buchstabe d Satz 3 ergebende Zeitraum maßgebend; und	
f) bei der Bewertung sind die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
maßgebend; künftige Preis- und Kostensteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.	
4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen; die Entnahme ist in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz mit dem gemeinen Wert und in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz mit dem Wert anzusetzen, den der andere Staat der Besteuerung zugrunde legt, höchstens jedoch mit dem gemeinen Wert. ²Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge	4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen; die Entnahme ist in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz mit dem gemeinen Wert und in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz mit dem Wert anzusetzen, den der andere Staat der Besteuerung zugrunde legt, höchstens jedoch mit dem gemeinen Wert. ²Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge
1. soweit die Nummern 2, 3 oder 4 nicht anzuwenden sind und bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2023 um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10 000 Euro; dieser Höchstbetrag mindert sich für in den	1. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 500 Euro, oder	
2. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 nur zur Hälfte anzusetzen; bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen, oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 nur zu einem Viertel anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60 000 Euro beträgt, oder	3. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 nur zu einem Viertel anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 80 000 Euro beträgt, oder
4. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025 nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug	4. u n v e r ä n d e r t
a) eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder	
b) die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 60 Kilometer beträgt, oder	
5. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2031 nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug	5. u n v e r ä n d e r t
a) eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
b) die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 80 Kilometer beträgt,	
die maßgebliche Kohlendioxidemission sowie die Reichweite des Kraftfahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine ist der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 zu entnehmen. ³Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind	die maßgebliche Kohlendioxidemission sowie die Reichweite des Kraftfahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine ist der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 zu entnehmen. ³Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind
1. soweit die Nummern 2, 3 oder 4 nicht anzuwenden sind und bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2023 die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Aufwendungen um Aufwendungen für das Batteriesystem zu mindern; dabei ist bei zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen die der Berechnung der Absetzungen für Abnutzung zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen zu mindern, wenn darin Kosten für ein Batteriesystem enthalten sind, oder	1. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen; bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen, oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zu einem Viertel zu berücksichtigen, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat, und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60 000 Euro beträgt oder	3. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zu einem Viertel zu berücksichtigen, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat, und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 80 000 Euro beträgt oder
4. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen, wenn das Kraftfahrzeug	4. u n v e r ä n d e r t
a) eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder	
b) die Reichweite des Kraftfahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 60 Kilometer beträgt, oder	
5. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach	5. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2031 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen, wenn das Kraftfahrzeug	
a) eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder	
b) die Reichweite des Kraftfahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 80 Kilometer beträgt,	
die maßgebliche Kohlendioxidemission sowie die Reichweite des Kraftfahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine ist der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 zu entnehmen. ⁴ Wird ein Wirtschaftsgut unmittelbar nach seiner Entnahme einer nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 1 unentgeltlich überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. ⁵ Satz 4 gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen. ⁶ Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 2 ist, bleibt außer Ansatz.	die maßgebliche Kohlendioxidemission sowie die Reichweite des Kraftfahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine ist der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 zu entnehmen. ⁴ Wird ein Wirtschaftsgut unmittelbar nach seiner Entnahme einer nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 1 unentgeltlich überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. ⁵ Satz 4 gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen. ⁶ Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 2 ist, bleibt außer Ansatz.
5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen; sie sind jedoch höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten	5. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
anzusetzen, wenn das zugeführte Wirtschaftsgut	
a) innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung angeschafft oder hergestellt worden ist,	
b) ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft ist und der Steuerpflichtige an der Gesellschaft im Sinne des § 17 Absatz 1 oder Absatz 6 beteiligt ist; § 17 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend, oder	
c) ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 20 Absatz 2 oder im Sinne des § 2 Absatz 4 des Investmentsteuergesetzes ist. ²	
Ist die Einlage ein abnutzbares Wirtschaftsgut, so sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung zu kürzen, die auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts und der Einlage entfallen. ³ Ist die Einlage ein Wirtschaftsgut, das vor der Zuführung aus einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen entnommen worden ist, so tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wert, mit dem die Entnahme angesetzt worden ist, und an die Stelle des Zeitpunkts der Anschaffung oder Herstellung der Zeitpunkt der Entnahme.	
5a. In den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 8 zweiter Halbsatz ist das Wirtschaftsgut mit dem gemeinen Wert anzusetzen; unterliegt der Steuerpflichtige in einem anderen Staat einer Besteuerung auf Grund des Ausschlusses oder der Beschränkung des Besteuerungsrechts dieses Staates, ist das Wirtschaftsgut mit dem Wert anzusetzen, den der andere Staat der Besteuerung zugrunde legt, höchstens jedoch mit dem gemeinen Wert.	5a. u n v e r ä n d e r t
5b. Im Fall des § 4 Absatz 1 Satz 9 ist das Wirtschaftsgut jeweils mit dem Wert anzusetzen, den der andere Staat der	5b. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Besteuerung zugrunde legt, höchstens jedoch mit dem gemeinen Wert.	
6. Bei Eröffnung eines Betriebs ist Nummer 5 entsprechend anzuwenden.	6. u n v e r ä n d e r t
7. Bei entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.	7. u n v e r ä n d e r t
(2) ¹Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Euro nicht übersteigen. ²Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. ³Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann. ⁴Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1, deren Wert 250 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretenden Werts in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. ⁵Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.	(2) ¹Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 1 000 Euro nicht übersteigen. ²Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. ³Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann. ⁴Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1, deren Wert 250 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretenden Werts in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. ⁵Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(2a) ¹Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 250 Euro, aber nicht 1 000 Euro übersteigen. ²Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem <i>Fünftel</i> gewinnmindernd aufzulösen. ³Scheidet ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. ⁴Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 250 Euro nicht übersteigen. ⁵Die Sätze 1 bis 3 sind für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter einheitlich anzuwenden.	(2a) ¹Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 250 Euro, aber nicht 5 000 Euro übersteigen. ²Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden zwei Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Drittel gewinnmindernd aufzulösen. ³Scheidet ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. ⁴Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 250 Euro nicht übersteigen. ⁵Die Sätze 1 bis 3 sind für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter einheitlich anzuwenden.
(3) ¹Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben, sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist; dies gilt auch bei der unentgeltlichen Aufnahme einer natürlichen Person in	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ein bestehendes Einzelunternehmen sowie bei der unentgeltlichen Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person. ²Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn der bisherige Betriebsinhaber (Mitunternehmer) Wirtschaftsgüter, die weiterhin zum Betriebsvermögen derselben Mitunternehmerschaft gehören, nicht überträgt, sofern der Rechtsnachfolger den übernommenen Mitunternehmeranteil über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nicht veräußert oder aufgibt. ³Der Rechtsnachfolger ist an die in Satz 1 genannten Werte gebunden.	
(4) Wird ein einzelnes Wirtschaftsgut außer in den Fällen der Einlage (§ 4 Absatz 1 Satz 8) unentgeltlich in das Betriebsvermögen eines anderen Steuerpflichtigen übertragen, gilt sein gemeiner Wert für das aufnehmende Betriebsvermögen als Anschaffungskosten.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) ¹Wird ein einzelnes Wirtschaftsgut von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen überführt, ist bei der Überführung der Wert anzusetzen, der sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt, sofern die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist; § 4 Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden. ²Satz 1 gilt auch für die Überführung aus einem eigenen Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in dessen Sonderbetriebsvermögen bei einer Mitunternehmerschaft und umgekehrt sowie für die Überführung zwischen verschiedenen Sonderbetriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen bei verschiedenen Mitunternehmerschaften. ³Satz 1 gilt entsprechend, soweit ein Wirtschaftsgut	(5) u n v e r ä n d e r t
1. unentgeltlich oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten aus einem Betriebsvermögen des Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft und umgekehrt,	
2. unentgeltlich oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers in das	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesamthandsvermögen derselben Mitunternehmerschaft oder einer anderen Mitunternehmerschaft, an der er beteiligt ist, und umgekehrt oder	
3. unentgeltlich zwischen den jeweiligen Sonderbetriebsvermögen verschiedener Mitunternehmer derselben Mitunternehmerschaft	
übertragen wird. ⁴ Wird das nach Satz 3 übertragene Wirtschaftsgut innerhalb einer Sperrfrist veräußert oder entnommen, ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Übertragung der Teilwert anzusetzen, es sei denn, die bis zur Übertragung entstandenen stillen Reserven sind durch Erstellung einer Ergänzungsbilanz dem übertragenden Gesellschafter zugeordnet worden; diese Sperrfrist endet drei Jahre nach Abgabe der Steuererklärung des Übertragenden für den Veranlagungszeitraum, in dem die in Satz 3 bezeichnete Übertragung erfolgt ist. ⁵ Der Teilwert ist auch anzusetzen, soweit in den Fällen des Satzes 3 der Anteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Wirtschaftsgut unmittelbar oder mittelbar begründet wird oder dieser sich erhöht. ⁶ Soweit innerhalb von sieben Jahren nach der Übertragung des Wirtschaftsguts nach Satz 3 der Anteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem übertragenen Wirtschaftsgut aus einem anderen Grund unmittelbar oder mittelbar begründet wird oder dieser sich erhöht, ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Übertragung ebenfalls der Teilwert anzusetzen.	
(6) ¹ Wird ein einzelnes Wirtschaftsgut im Wege des Tausches übertragen, bemessen sich die Anschaffungskosten nach dem gemeinen Wert des hingegebenen Wirtschaftsguts. ² Erfolgt die Übertragung im Wege der verdeckten Einlage, erhöhen sich die Anschaffungskosten der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft um den Teilwert des eingelegten Wirtschaftsguts. ³ In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a erhöhen sich die Anschaffungskosten im Sinne des Satzes 2 um den	(6) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Einlagewert des Wirtschaftsguts. ⁴ Absatz 5 bleibt unberührt.	
(7) Im Fall des § 4 Absatz 3 sind	(7) u n v e r ä n d e r t
1. bei der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringern die sich bei der Anwendung der Absätze 3 bis 6 ergebenden Werte als Anschaffungskosten zugrunde zu legen und	
2. die Bewertungsvorschriften des Absatzes 1 Nummer 1a und der Nummern 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.	
§ 6b	§ 6b
Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter	Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter
(1) ¹ Steuerpflichtige, die Grund und Boden, Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, Gebäude oder Binnenschiffe veräußern, können im Wirtschaftsjahr der Veräußerung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, einen Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abziehen. ² Der Abzug ist zulässig bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Grund und Boden,	
soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden entstanden ist,	
2. Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
wenn der Aufwuchs zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört,	
soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden oder der Veräußerung von Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden entstanden ist,	
3. Gebäuden,	
soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden, von Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden oder Gebäuden entstanden ist, oder	
4. Binnenschiffen,	
soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Binnenschiffen entstanden ist.	
³ Der Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden steht ihre Erweiterung, ihr Ausbau oder ihr Umbau gleich. ⁴ Der Abzug ist in diesem Fall nur von dem Aufwand für die Erweiterung, den Ausbau oder den Umbau der Gebäude zulässig.	
(2) ¹ Gewinn im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Buchwert übersteigt, mit dem das veräußerte Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Veräußerung anzusetzen gewesen wäre. ² Buchwert ist der Wert, mit dem ein Wirtschaftsgut nach § 6 anzusetzen ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(2a) ¹ Werden im Wirtschaftsjahr der Veräußerung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter oder in den folgenden vier Wirtschaftsjahren in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder sind sie in dem der Veräußerung vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden, die einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zuzuordnen sind, kann auf Antrag des Steuerpflichtigen die festgesetzte Steuer, die auf den Gewinn	(2a) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
im Sinne des Absatzes 2 entfällt, in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden; die Frist von vier Jahren verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf sechs Jahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Veräußerung folgenden Wirtschaftsjahres begonnen worden ist. ²Der Antrag kann nur im Wirtschaftsjahr der Veräußerung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter gestellt werden. ³§ 36 Absatz 5 Satz 2 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden. ⁴Unterbleibt der Nachweis einer in Satz 1 genannten Anschaffung oder Herstellung durch den Steuerpflichtigen, sind für die Dauer des durch die Ratenzahlung gewährten Zahlungsaufschubs Zinsen in entsprechender Anwendung des § 234 der Abgabenordnung zu erheben. ⁵Unterschreiten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter den Gewinn im Sinne des Absatzes 2, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Zinsen nur auf den Unterschiedsbetrag erhoben werden. ⁶Bei der Zinsberechnung ist davon auszugehen, dass der Unterschiedsbetrag anteilig auf alle Jahresraten entfällt. ⁷Zu den nach Satz 1 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern gehören auch die einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zuzuordnenden Wirtschaftsgüter, soweit der Antrag nach Satz 1 vor dem Zeitpunkt gestellt worden ist, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist.	
(3) ¹Soweit Steuerpflichtige den Abzug nach Absatz 1 nicht vorgenommen haben, können sie im Wirtschaftsjahr der Veräußerung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. ²Bis zur Höhe dieser Rücklage können sie von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die in den folgenden vier Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung einen Betrag unter Berücksichtigung der Einschränkungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 abziehen. ³Die Frist von	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
vier Jahren verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf sechs Jahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres begonnen worden ist. ⁴Die Rücklage ist in Höhe des abgezogenen Betrags gewinnerhöhend aufzulösen. ⁵Ist eine Rücklage am Schluss des vierten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen, soweit nicht ein Abzug von den Herstellungskosten von Gebäuden in Betracht kommt, mit deren Herstellung bis zu diesem Zeitpunkt begonnen worden ist; ist die Rücklage am Schluss des sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen.	
(4) ¹ Voraussetzung für die Anwendung der Absätze 1 und 3 ist, dass	(4) u n v e r ä n d e r t
1. der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder § 5 ermittelt,	
2. die veräußerten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben,	
3. die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören,	
4. der bei der Veräußerung entstandene Gewinn bei der Ermittlung des im Inland steuerpflichtigen Gewinns nicht außer Ansatz bleibt und	
5. der Abzug nach Absatz 1 und die Bildung und Auflösung der Rücklage nach Absatz 3 in der Buchführung verfolgt werden können.	
² Der Abzug nach den Absätzen 1 und 3 ist bei Wirtschaftsgütern, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören oder der selbständigen Arbeit dienen, nicht zulässig, wenn der Gewinn bei der	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Veräußerung von Wirtschaftsgütern eines Gewerbebetriebs entstanden ist.	
(5) An die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des Absatzes 1 tritt in den Fällen, in denen das Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden ist, der Buchwert am Schluss des Wirtschaftsjahres der Anschaffung oder Herstellung.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) ¹ Ist ein Betrag nach Absatz 1 oder 3 abgezogen worden, so tritt für die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung oder in den Fällen des § 6 Absatz 2 und Absatz 2a im Wirtschaftsjahr des Abzugs der verbleibende Betrag an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. ² In den Fällen des § 7 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 sind die um den Abzugsbetrag nach Absatz 1 oder 3 geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten maßgebend.	(6) ¹ Ist ein Betrag nach Absatz 1 oder 3 abgezogen worden, so tritt für die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung oder in den Fällen des § 6 Absatz 2 und Absatz 2a im Wirtschaftsjahr des Abzugs der verbleibende Betrag an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. ² In den Fällen des § 7 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 und 5a sind die um den Abzugsbetrag nach Absatz 1 oder 3 geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten maßgebend.
(7) Soweit eine nach Absatz 3 Satz 1 gebildete Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird, ohne dass ein entsprechender Betrag nach Absatz 3 abgezogen wird, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 Prozent des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) ¹ Werden Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen an einen der in Satz 2 bezeichneten Erwerber übertragen, sind die Absätze 1 bis 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass	(8) u n v e r ä n d e r t
1. die Fristen des Absatzes 3 Satz 2, 3 und 5 sich jeweils um drei Jahre verlängern und	
2. an die Stelle der in Absatz 4 Nummer 2 bezeichneten Frist von sechs Jahren eine Frist von zwei Jahren tritt.	
² Erwerber im Sinne des Satzes 1 sind Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Verbände im Sinne des § 166 Absatz 4 des Baugesetzbuchs, Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuchs, Sanierungsträger nach § 157 des Baugesetzbuchs, Entwicklungsträger nach § 167 des Baugesetzbuchs sowie Erwerber, die städtebauliche Sanierungsmaßnahmen als Eigentümer selbst durchführen (§ 147 Absatz 2 und § 148 Absatz 1 Baugesetzbuch).	
(9) Absatz 8 ist nur anzuwenden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde bescheinigt, dass die Übertragung der Wirtschaftsgüter zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen an einen der in Absatz 8 Satz 2 bezeichneten Erwerber erfolgt ist.	(9) unverändert
(10) ¹ Steuerpflichtige, die keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind, können Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bis zu einem Betrag von 500 000 Euro auf die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren angeschafften Anteile an Kapitalgesellschaften oder angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter oder auf die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder in den folgenden vier Wirtschaftsjahren angeschafften oder hergestellten Gebäude nach Maßgabe der Sätze 2 bis 10 übertragen. ² Wird der Gewinn im Jahr der Veräußerung auf Gebäude oder abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter übertragen, so kann ein Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen und nicht nach § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Absatz 2 steuerbefreiten Betrags von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Gebäude oder abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter abgezogen werden. ³ Wird der Gewinn im Jahr der Veräußerung auf Anteile an Kapitalgesellschaften übertragen, mindern sich die Anschaffungskosten der Anteile an Kapitalgesellschaften in Höhe des Veräußerungsgewinns einschließlich des nach § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Absatz 2 steuerbefreiten Betrags. ⁴ Absatz 2, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 5 und Satz 2	(10) unverändert

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
sowie Absatz 5 sind sinngemäß anzuwenden. ⁵Soweit Steuerpflichtige den Abzug nach den Sätzen 1 bis 4 nicht vorgenommen haben, können sie eine Rücklage nach Maßgabe des Satzes 1 einschließlich des nach § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Absatz 2 steuerbefreiten Betrags bilden. ⁶Bei der Auflösung der Rücklage gelten die Sätze 2 und 3 sinngemäß. ⁷Im Fall des Satzes 2 ist die Rücklage in gleicher Höhe um den nach § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Absatz 2 steuerbefreiten Betrag aufzulösen. ⁸Ist eine Rücklage am Schluss des vierten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen. ⁹Soweit der Abzug nach Satz 6 nicht vorgenommen wurde, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 Prozent des nicht nach § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Absatz 2 steuerbefreiten aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen. ¹⁰Für die zum Gesamthandsvermögen von Personengesellschaften oder Gemeinschaften gehörenden Anteile an Kapitalgesellschaften gelten die Sätze 1 bis 9 nur, soweit an den Personengesellschaften und Gemeinschaften keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beteiligt sind.	
§ 7	§ 7
Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung
(1) ¹ Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen).	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
²Die Absetzung bemisst sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. ³Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts eines Gewerbebetriebs oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gilt ein Zeitraum von 15 Jahren. ⁴Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vermindert sich für dieses Jahr der Absetzungsbetrag nach Satz 1 um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht. ⁵Bei Wirtschaftsgütern, die nach einer Verwendung zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 in ein Betriebsvermögen eingelegt worden sind, mindert sich der Einlagewert um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen, die bis zum Zeitpunkt der Einlage vorgenommen worden sind, höchstens jedoch bis zu den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten; ist der Einlagewert niedriger als dieser Wert, bemisst sich die weitere Absetzung für Abnutzung vom Einlagewert. ⁶Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen es wirtschaftlich begründet ist, die Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Leistung des Wirtschaftsguts vorzunehmen, kann der Steuerpflichtige dieses Verfahren statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen anwenden, wenn er den auf das einzelne Jahr entfallenden Umfang der Leistung nachweist. ⁷Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig; soweit der Grund hierfür in späteren Wirtschaftsjahren entfällt, ist in den Fällen der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 eine entsprechende Zuschreibung vorzunehmen.	
(2) ¹Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. ²Die Absetzung für Abnutzung in fallenden	(2) ¹Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 oder nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 Prozent nicht übersteigen. ³ Absatz 1 Satz 4 und § 7a Absatz 8 gelten entsprechend. ⁴ Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.	Jahresbeträgen bemessen. ² Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 Prozent nicht übersteigen. ³ Absatz 1 Satz 4 und § 7a Absatz 8 gelten entsprechend. ⁴ Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.
(3) ¹ Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen ist zulässig. ² In diesem Fall bemisst sich die Absetzung für Abnutzung vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts. ³ Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ist nicht zulässig.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) ¹ Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:	(4) u n v e r ä n d e r t
1. bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Bauantrag nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, jährlich 3 Prozent,	
2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die	
a) nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellt worden sind, jährlich 3 Prozent,	
b) vor dem 1. Januar 2023 und nach dem 31. Dezember 1924	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
fertiggestellt worden sind, jährlich 2 Prozent,	
c) vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,5 Prozent	
der Anschaffungs- oder Herstellungskosten; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. ² Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 weniger als 33 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a weniger als 50 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b weniger als 40 Jahre, so können anstelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. ³ Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt. ⁴ Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2 rechtfertigt die für Gebäude im Sinne der Nummer 1 geltende Regelung weder die Anwendung des Absatzes 1 letzter Satz noch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2).	
(5) ¹ Bei Gebäuden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat belegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) angewendet wird, und die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:	(5) u n v e r ä n d e r t
1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1994 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.

– im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 3 Jahren	jeweils 10 Prozent,

– in den darauf folgenden 3 Jahren	jeweils 5 Prozent,
– in den darauf folgenden 18 Jahren	jeweils 2,5 Prozent,

Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1995 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.

– im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 7 Jahren	jeweils 5 Prozent,
– in den darauf folgenden 6 Jahren	jeweils 2,5 Prozent,
– in den darauf folgenden 36 Jahren	jeweils 1,25 Prozent,

Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
3. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2, soweit sie Wohnzwecken dienen, die vom Steuerpflichtigen	
a) auf Grund eines nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Januar 1996 gestellten Bauantrags hergestellt oder nach dem 28. Februar 1989 auf Grund eines nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.

– im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 3 Jahren	jeweils 7 Prozent,

– in den darauf folgenden 6 Jahren	jeweils 5 Prozent,
– in den darauf folgenden 6 Jahren	jeweils 2 Prozent,
– in den darauf folgenden 24 Jahren	jeweils 1,25 Prozent,

Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
b) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2004 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2004 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.

– im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 7 Jahren	jeweils 5 Prozent,
– in den darauf folgenden 6 Jahren	jeweils 2,5 Prozent,
– in den darauf folgenden 36 Jahren	jeweils 1,25 Prozent,

Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
c) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.

– im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 9 Jahren	jeweils 4 Prozent,
– in den darauf folgenden 8 Jahren	jeweils 2,5 Prozent,

– in den darauf folgenden 32 Jahren	jeweils 1,25 Prozent,

Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. ²Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat. ³Absatz 1 Satz 4 gilt nicht.	
	(5a) ¹Bei Gebäuden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat belegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) angewendet wird, soweit sie Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, kann statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen erfolgen, wenn mit der Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen wurde oder die Anschaffung auf Grund eines nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags erfolgt. ²Als Beginn der Herstellung gilt das Datum in der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften einzureichenden Baubeginnsanzeige. ³Sollten landesrechtlich im Einzelfall keine Baubeginnsanzeigen vorgeschrieben sein, hat der Steuerpflichtige zu erklären, dass er den Baubeginn gegenüber der zuständigen Baubehörde freiwillig angezeigt hat. ⁴Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz in Höhe von 6 Prozent vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden. ⁵Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Bei Gebäuden, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird,

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig. ⁶ Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen ist zulässig. ⁷ Die weitere Absetzung für Abnutzung erfolgt nach dem Übergang zur Absetzung für Abnutzung nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a vom Restwert.
(5a) Die Absätze 4 und 5 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.	(5b) Die Absätze 4 bis 5a sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.
(6) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden; dabei sind Absetzungen nach Maßgabe des Substanzverzehrs zulässig (Absetzung für Substanzverringerung).	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 7a	§ 7a
Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen	Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen
(1) ¹ Werden in dem Zeitraum, in dem bei einem Wirtschaftsgut erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können (Begünstigungszeitraum), nachträgliche Herstellungskosten aufgewendet, so bemessen sich vom Jahr der Entstehung der nachträglichen Herstellungskosten an bis zum Ende des Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nach den um die nachträglichen Herstellungskosten erhöhten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. ² Entsprechendes gilt für nachträgliche Anschaffungskosten. ³ Werden im Begünstigungszeitraum die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts nachträglich gemindert, so bemessen	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
sich vom Jahr der Minderung an bis zum Ende des Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nach den geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.	
(2) ¹Können bei einem Wirtschaftsgut erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden, so sind die Vorschriften über erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder die Teilerstellungskosten und an die Stelle des Jahres der Anschaffung oder Herstellung das Jahr der Anzahlung oder Teilerstellung treten. ²Nach Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts sind erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur zulässig, soweit sie nicht bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen worden sind. ³Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung aufgewendet. ⁴Werden Anzahlungen auf Anschaffungskosten durch Hingabe eines Wechsels geleistet, so sind sie in dem Zeitpunkt aufgewendet, in dem dem Lieferanten durch Diskontierung oder Einlösung des Wechsels das Geld tatsächlich zufließt. ⁵Entsprechendes gilt, wenn anstelle von Geld ein Scheck hingegen wird.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Bei Wirtschaftsgütern, bei denen erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen werden, müssen in jedem Jahr des Begünstigungszeitraums mindestens Absetzungen in Höhe der Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Absatz 1 oder 4 berücksichtigt werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Bei Wirtschaftsgütern, bei denen Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Absatz 1 oder 4 vorzunehmen.	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(5) Liegen bei einem Wirtschaftsgut die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen auf Grund mehrerer Vorschriften vor, so dürfen erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur auf Grund einer dieser Vorschriften in Anspruch genommen werden.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen sind bei der Prüfung, ob die in § 141 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung bezeichneten Buchführungsgrenzen überschritten sind, nicht zu berücksichtigen.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) ¹ Ist ein Wirtschaftsgut mehreren Beteiligten zuzurechnen und sind die Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur bei einzelnen Beteiligten erfüllt, so dürfen die erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nur anteilig für diese Beteiligten vorgenommen werden. ² Die erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen dürfen von den Beteiligten, bei denen die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, nur einheitlich vorgenommen werden.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) ¹ Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen sind bei Wirtschaftsgütern, die zu einem Betriebsvermögen gehören, nur zulässig, wenn sie in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und die Höhe der jährlichen Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen enthält. ² Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) Sind für ein Wirtschaftsgut Sonderabschreibungen vorgenommen worden, so bemessen sich nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden und bei Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 Absatz 5a nach dem Restwert und dem nach	(9) Sind für ein Wirtschaftsgut Sonderabschreibungen vorgenommen worden, so bemessen sich nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden und bei Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 Absatz 5b nach dem Restwert und dem nach

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 7 Absatz 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Prozentsatz, bei anderen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.	§ 7 Absatz 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Prozentsatz, bei anderen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.
§ 7g	§ 7g
Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe	Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe
(1) ¹ Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbeträge). ² Investitionsabzugsbeträge können nur in Anspruch genommen werden, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. der Gewinn	
a) nach § 4 oder § 5 ermittelt wird;	
b) im Wirtschaftsjahr, in dem die Abzüge vorgenommen werden sollen, ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge nach Satz 1 und der Hinzurechnungen nach Absatz 2 200 000 Euro nicht überschreitet und	
2. der Steuerpflichtige die Summen der Abzugsbeträge und der nach den Absätzen 2 bis 4 hinzuzurechnenden oder rückgängig zu machenden Beträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt. ² Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend. ³ In den Fällen des Satzes 2 müssen sich	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die Summen der Abzugsbeträge und der nach den Absätzen 2 bis 4 hinzuzurechnenden oder rückgängig zu machenden Beträge aus den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen ergeben.	
³ Abzugsbeträge können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. ⁴ Die Summe der Beträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren nach Satz 1 insgesamt abgezogen und nicht nach Absatz 2 hinzugerechnet oder nach den Absätzen 3 oder 4 rückgängig gemacht wurden, darf je Betrieb 200 000 Euro nicht übersteigen.	
(2) ¹ Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts im Sinne von Absatz 1 Satz 1 können bis zu 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzugerechnet werden; die Hinzurechnung darf die Summe der nach Absatz 1 abgezogenen und noch nicht nach den Absätzen 2 bis 4 hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge nicht übersteigen. ² Bei nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der erstmaligen Steuerfestsetzung oder der erstmaligen gesonderten Feststellung nach Absatz 1 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträgen setzt die Hinzurechnung nach Satz 1 voraus, dass das begünstigte Wirtschaftsgut zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Investitionsabzugsbeträge noch nicht angeschafft oder hergestellt worden ist. ³ Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts können in dem in Satz 1 genannten Wirtschaftsjahr um bis zu 50 Prozent, höchstens jedoch um die Hinzurechnung nach Satz 1, gewinnmindernd herabgesetzt werden; die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 6 Absatz 2 und 2a verringern sich entsprechend.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) ¹ Soweit in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres nach Absatz 2 Satz 1 hinzugerechnet wurden, sind die Abzüge nach Absatz 1 rückgängig zu machen; die vorzeitige Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen vor Ablauf der Investitionsfrist ist zulässig. ²Wurde der Gewinn des maßgebenden Wirtschaftsjahres bereits einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung zugrunde gelegt, ist der entsprechende Steuer- oder Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. ³Das gilt auch dann, wenn der Steuer- oder Feststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem das dritte auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgende Wirtschaftsjahr endet. ⁴§ 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.	
(4) ¹Wird in den Fällen des Absatzes 2 ein begünstigtes Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, sind die Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verringerung der Bemessungsgrundlage und die Hinzurechnung nach Absatz 2 rückgängig zu machen. ²Wurden die Gewinne der maßgebenden Wirtschaftsjahre bereits Steuerfestsetzungen oder gesonderten Feststellungen zugrunde gelegt, sind die entsprechenden Steuer- oder Feststellungsbescheide insoweit zu ändern. ³Das gilt auch dann, wenn die Steuer- oder Feststellungsbescheide bestandskräftig geworden sind; die Festsetzungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erstmals nicht mehr vorliegen. ⁴§ 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 im Jahr der Anschaffung oder	(5) Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 im Jahr der Anschaffung oder

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.	Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.
(6) Die Sonderabschreibungen nach Absatz 5 können nur in Anspruch genommen werden, wenn	(6) u n v e r ä n d e r t
1. der Betrieb im Wirtschaftsjahr, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, die Gewinngrenze des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 nicht überschreitet, und	
2. das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird; Absatz 4 gilt entsprechend.	
(7) ¹ Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften sind die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft tritt. ² Vom Gewinn der Gesamthand oder Gemeinschaft abgezogene Investitionsabzugsbeträge können ausschließlich bei Investitionen der Personengesellschaft oder Gemeinschaft nach Absatz 2 Satz 1 gewinnerhöhend hinzurechnet werden. ³ Entsprechendes gilt für vom Sonderbetriebsgewinn eines Mitunternehmers abgezogene Investitionsabzugsbeträge bei Investitionen dieses Mitunternehmers oder seines Rechtsnachfolgers in seinem Sonderbetriebsvermögen.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 7h	§ 7h
Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen
(1) ¹ Bei einem im Inland belegenen Gebäude in einem förmlich festgelegten	(1) ¹ Bei einem im Inland belegenen Gebäude in einem förmlich festgelegten

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Absatz 4 und 5 im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 Prozent und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 Prozent der Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs absetzen. ²Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Herstellungskosten für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes im Sinne des Satzes 1 dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat. ³Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den folgenden elf Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Maßnahmen im Sinne der Sätze 1 und 2 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluss eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind. ⁴Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Herstellungs- oder Anschaffungskosten durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckt sind. ⁵Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist ein Restwert den Herstellungs- oder Anschaffungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Prozentsatz zu bemessen.	Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Absatz 4 bis 5a im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 Prozent und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 Prozent der Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs absetzen. ²Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Herstellungskosten für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes im Sinne des Satzes 1 dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat. ³Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den folgenden elf Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Maßnahmen im Sinne der Sätze 1 und 2 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluss eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind. ⁴Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Herstellungs- oder Anschaffungskosten durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckt sind. ⁵Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist ein Restwert den Herstellungs- oder Anschaffungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Prozentsatz zu bemessen.
(1a) ¹Absatz 1 ist nicht anzuwenden, sofern Maßnahmen zur Herstellung eines neuen Gebäudes führen. ²Die Prüfung, ob Maßnahmen zur Herstellung eines neuen Gebäudes führen, obliegt der Finanzbehörde.	u n v e r ä n d e r t
(2) ¹Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
nehmen, wenn er durch eine nicht offensichtlich rechtswidrige Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude und die Maßnahmen nachweist; die Bescheinigung hat die Höhe der Aufwendungen für die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu enthalten. ² Sind ihm Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt worden, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.	
(3) Die Absätze 1 bis 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 7i	§ 7i
Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen
(1) ¹ Bei einem im Inland belegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Absatz 4 <i>und</i> 5 im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 Prozent und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 Prozent der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, absetzen. ² Eine sinnvolle Nutzung ist nur anzunehmen, wenn das Gebäude in der Weise genutzt wird, dass die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf die Dauer gewährleistet ist. ³ Bei einem im Inland belegenen Gebäudeteil, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. ⁴ Bei einem im Inland belegenen Gebäude oder Gebäudeteil, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage	(1) ¹ Bei einem im Inland belegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Absatz 4 bis 5a im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 Prozent und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 Prozent der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, absetzen. ² Eine sinnvolle Nutzung ist nur anzunehmen, wenn das Gebäude in der Weise genutzt wird, dass die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf die Dauer gewährleistet ist. ³ Bei einem im Inland belegenen Gebäudeteil, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. ⁴ Bei einem im Inland belegenen Gebäude oder Gebäudeteil, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, kann der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen von den Herstellungskosten für Baumaßnahmen vornehmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage erforderlich sind. ⁵Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den folgenden elf Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Baumaßnahmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluss eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind. ⁶Die Baumaßnahmen müssen in Abstimmung mit der in Absatz 2 bezeichneten Stelle durchgeführt worden sein. ⁷Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Herstellungs- oder Anschaffungskosten nicht durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gedeckt sind. ⁸§ 7h Absatz 1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.	ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, kann der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen von den Herstellungskosten für Baumaßnahmen vornehmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage erforderlich sind. ⁵Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den folgenden elf Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Baumaßnahmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluss eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind. ⁶Die Baumaßnahmen müssen in Abstimmung mit der in Absatz 2 bezeichneten Stelle durchgeführt worden sein. ⁷Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Herstellungs- oder Anschaffungskosten nicht durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gedeckt sind. ⁸§ 7h Absatz 1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.
(2) ¹Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine nicht offensichtlich rechtswidrige Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude oder Gebäudeteil und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. ²Hat eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden ihm Zuschüsse gewährt, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) § 7h Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 10	§ 10
(1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden:	(1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden:
1. (weggefallen)	1. u n v e r ä n d e r t
1a. (weggefallen)	1a. u n v e r ä n d e r t
1b. (weggefallen)	1b. u n v e r ä n d e r t
2.	2.
a) Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen;	a) u n v e r ä n d e r t
b) Beiträge des Steuerpflichtigen	b) u n v e r ä n d e r t
aa) zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder zusätzlich die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht. ² Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte des Steuerpflichtigen und die Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 hat. ³ Der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 erfüllt;	
bb) für seine Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit (Versicherungsfall), wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente für einen Versicherungsfall vorsieht, der bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres eingetreten ist. ²Der Vertrag kann die Beendigung der Rentenzahlung wegen eines medizinisch begründeten Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit vorsehen. ³Die Höhe der zugesagten Rente kann vom Alter des Steuerpflichtigen bei Eintritt des Versicherungsfalles abhängig gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat.²	
Die Ansprüche nach Buchstabe b dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. ³Anbieter und Steuerpflichtiger können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 abgefunden wird. ⁴Bei der Berechnung der Kleinbetragsrente sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Steuerpflichtigen jeweils nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder Doppelbuchstabe bb zusammenzurechnen. ⁵Neben den genannten Auszahlungsformen darf kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen bestehen. ⁶Zu den Beiträgen nach den Buchstaben a und b ist der nach § 3 Nummer 62 steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem	Die Ansprüche nach Buchstabe b dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. ³Anbieter und Steuerpflichtiger können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 oder 4 abgefunden wird. ⁴Bei der Berechnung der Kleinbetragsrente sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Steuerpflichtigen jeweils nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder Doppelbuchstabe bb zusammenzurechnen. ⁵Neben den genannten Auszahlungsformen darf kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen bestehen. ⁶Zu den Beiträgen nach den Buchstaben a und b ist der nach § 3 Nummer 62 steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers hinzuzurechnen. ⁷ Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b oder 1c oder nach § 172 Absatz 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch werden abweichend von Satz 6 nur auf Antrag des Steuerpflichtigen hinzugerechnet;	diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers hinzuzurechnen. ⁷ Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b oder 1c oder nach § 172 Absatz 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch werden abweichend von Satz 6 nur auf Antrag des Steuerpflichtigen hinzugerechnet;
3. Beiträge zu	3. u n v e r ä n d e r t
a) Krankenversicherungen, soweit diese zur Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind und sofern auf die Leistungen ein Anspruch besteht. ² Für Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind dies die nach dem Dritten Titel des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte festgesetzten Beiträge. ³ Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind dies die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die, mit Ausnahme der auf das Krankengeld entfallenden Beitragsanteile, in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind; § 158 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt entsprechend. ⁴ Wenn sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen nach Satz 2 ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann, ist der jeweilige Beitrag um 4 Prozent zu vermindern;	
b) gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung).	
² Als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen können auch eigene Beiträge im	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Sinne der Buchstaben a oder b eines Kindes behandelt werden, wenn der Steuerpflichtige die Beiträge des Kindes, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld besteht, durch Leistungen in Form von Bar- oder Sachunterhalt wirtschaftlich getragen hat, unabhängig von Einkünften oder Bezügen des Kindes; Voraussetzung für die Berücksichtigung beim Steuerpflichtigen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Kindes in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Steuerpflichtige die Beiträge für ein unterhaltsberechtigtes Kind trägt, welches nicht selbst Versicherungsnehmer ist, sondern der andere Elternteil. ⁴Hat der Steuerpflichtige in den Fällen des Absatzes 1a Nummer 1 eigene Beiträge im Sinne des Buchstaben a oder des Buchstaben b zum Erwerb einer Krankenversicherung oder gesetzlichen Pflegeversicherung für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten geleistet, dann werden diese abweichend von Satz 1 als eigene Beiträge des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten behandelt. ⁵Beiträge, die für nach Ablauf des Veranlagungszeitraums beginnende Beitragsjahre geleistet werden und in der Summe das Dreifache der auf den Veranlagungszeitraum entfallenden Beiträge überschreiten, sind in dem Veranlagungszeitraum anzusetzen, für den sie geleistet wurden;	
3a. Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese nicht nach Nummer 3 zu berücksichtigen sind; Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, die nicht unter Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b fallen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung	3a. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
vorsehen; Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde; § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 bis 6 und Absatz 2 Satz 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist in diesen Fällen weiter anzuwenden;	
4. gezahlte Kirchensteuer; dies gilt nicht, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder als Zuschlag auf die nach dem gesonderten Tarif des § 32d Absatz 1 ermittelte Einkommensteuer gezahlt wurde;	4. u n v e r ä n d e r t
5. zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Absatz 1, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. ² Dies gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. ³ Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. ⁴ Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist;	5. u n v e r ä n d e r t
6. (weggefallen)	6. u n v e r ä n d e r t
7. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 6 000 Euro im	7. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Kalenderjahr. ²Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, gilt Satz 1 für jeden Ehegatten. ³Zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 gehören auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung. ⁴§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b und 6c sowie § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5, Absatz 2, 4 Satz 8 und Absatz 4a sind bei der Ermittlung der Aufwendungen anzuwenden.	
8. (weggefallen)	8. unverändert
9. 30 Prozent des Entgelts, höchstens 5 000 Euro, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld hat, für dessen Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule entrichtet, mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. ²Voraussetzung ist, dass die Schule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und die Schule zu einem von dem zuständigen inländischen Ministerium eines Landes, von der Kultusministerkonferenz der Länder oder von einer inländischen Zeugnisanerkennungsstelle anerkannten oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt. ³Der Besuch einer anderen Einrichtung, die auf einen Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss im Sinne des Satzes 2 ordnungsgemäß vorbereitet, steht einem Schulbesuch im Sinne des Satzes 1 gleich. ⁴Der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland steht dem Besuch einer solchen Schule gleich, unabhängig von ihrer Belegenheit. ⁵Der Höchstbetrag nach Satz 1 wird für jedes Kind, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, je Elternpaar nur einmal gewährt.	9. unverändert

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(1a) ¹ Sonderausgaben sind auch die folgenden Aufwendungen:	u n v e r ä n d e r t
1. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt, bis zu 13 805 Euro im Kalenderjahr. ²Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum nach Absatz 1 Nummer 3 für die Absicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten aufgewandten Beiträge. ³Der Antrag kann jeweils nur für ein Kalenderjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. ⁴Die Zustimmung ist mit Ausnahme der nach § 894 der Zivilprozessordnung als erteilt geltenden bis auf Widerruf wirksam. ⁵Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe entsprechend. ⁷Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden, wenn die unterhaltene Person der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. ⁸Die unterhaltene Person ist für diese Zwecke verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre erteilte Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. ⁹Kommt die unterhaltene Person dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Unterhaltsleistende berechtigt, bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person zu erfragen;	
2. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, wenn der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. ² Dies gilt nur für	
a) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne der §§ 13, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 18 Absatz 1 ausübt,	
b) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs, sowie	
c) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines mindestens 50 Prozent betragenden Anteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt. ³	
Satz 2 gilt auch für den Teil der Versorgungsleistungen, der auf den Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft entfällt. ⁴ Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Empfängers in der Steuererklärung des Leistenden; Nummer 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend;	
3. Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und § 23 des Versorgungsausgleichsgesetzes sowie § 1408 Absatz 2 und § 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit der Verpflichtete dies mit Zustimmung des Berechtigten beantragt und der Berechtigte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. ² Nummer 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. ³ Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Berechtigten in der Steuererklärung des Verpflichteten; Nummer 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend;	
4. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20 bis 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes und nach den §§ 1587f, 1587g und 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung sowie nach § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, soweit die ihnen zu Grunde liegenden Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterliegen, wenn die ausgleichsberechtigte Person unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. ² Nummer 3 Satz 3 gilt entsprechend.	
(2) ¹ Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, dass sie	(2) u n v e r ä n d e r t
1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen; ungeachtet dessen sind Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 3a zu berücksichtigen, soweit	
a) sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzielten Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit stehen,	
b) diese Einnahmen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Inland steuerfrei sind und	
c) der Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dieser Einnahmen zulässt;	
steuerfreie Zuschüsse zu einer Kranken- oder Pflegeversicherung stehen insgesamt in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3,	
2. geleistet werden an	
a) ¹ Versicherungsunternehmen,	
aa) die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, oder	
bb) denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. ²	
Darüber hinaus werden Beiträge nur berücksichtigt, wenn es sich um Beträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a an eine Einrichtung handelt, die eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine der Beihilfe oder freien Heilfürsorge vergleichbare Absicherung im Sinne des § 193 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes gewährt. ³ Dies gilt entsprechend, wenn ein Steuerpflichtiger, der weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, mit den Beiträgen einen Versicherungsschutz im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Satz 1 erwirbt,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
b) berufsständische Versorgungseinrichtungen,	
c) einen Sozialversicherungsträger oder	
d) einen Anbieter im Sinne des § 80.	
² Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nur berücksichtigt, wenn die Beiträge zugunsten eines Vertrags geleistet wurden, der nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist, wobei die Zertifizierung Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Absatz 10 der Abgabenordnung ist.	
(2a) ¹ Bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Anbieter als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung und unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Beiträge und die Zertifizierungsnummer an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln. ² § 22a Absatz 2 gilt entsprechend. ³ § 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.	(2a) u n v e r ä n d e r t
(2b) ¹ Bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 hat das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die Künstlersozialkasse oder eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung und unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge sowie die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung genannten Daten mit der Maßgabe, dass insoweit als Steuerpflichtiger die versicherte Person gilt, an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln; sind Versicherungsnehmer und versicherte Person nicht identisch, sind zusätzlich die Identifikationsnummer und der Tag der Geburt des Versicherungsnehmers anzugeben. ² Satz 1 gilt nicht, soweit diese Daten mit der	(2b) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) oder der Rentenbezugsmitteilung (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) zu übermitteln sind. ³ § 22a Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴ Zuständige Finanzbehörde im Sinne des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung ist das Bundeszentralamt für Steuern. ⁵ Wird in den Fällen des § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung eine unzutreffende Höhe der Beiträge übermittelt, ist die entgangene Steuer mit 30 Prozent des zu hoch ausgewiesenen Betrags anzusetzen.	
(3) ¹ Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 sind bis zu dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, aufgerundet auf einen vollen Betrag in Euro, zu berücksichtigen. ² Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag. ³ Der Höchstbetrag nach Satz 1 oder 2 ist bei Steuerpflichtigen, die	(3) u n v e r ä n d e r t
1. Arbeitnehmer sind und die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres	
a) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind oder	
b) nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben haben, oder	
2. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 4 erzielen und die ganz oder teilweise	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben,	
um den Betrag zu kürzen, der, bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis begründen, dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht. ⁴Im Kalenderjahr 2013 sind 76 Prozent der nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Vorsorgeaufwendungen anzusetzen. ⁵Der sich danach ergebende Betrag, vermindert um den nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers, ist als Sonderausgabe abziehbar. ⁶Der Prozentsatz in Satz 4 erhöht sich in den folgenden Kalenderjahren bis zum Kalenderjahr 2022 um je 2 Prozentpunkte je Kalenderjahr; ab dem Kalenderjahr 2023 beträgt er 100 Prozent. ⁷Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b oder 1c oder nach § 172 Absatz 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vermindern den abziehbaren Betrag nach Satz 5 nur, wenn der Steuerpflichtige die Hinzurechnung dieser Beiträge zu den Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Satz 7 beantragt hat.	
(4) ¹Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 und 3a können je Kalenderjahr insgesamt bis 2 800 Euro abgezogen werden. ²Der Höchstbetrag beträgt 1 900 Euro bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nummer 9, 14, 57 oder 62 erbracht werden. ³Bei zusammen veranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen von Satz 1 und 2 zustehenden Höchstbeträge. ⁴Übersteigen die Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 die nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigenden Vorsorgeaufwendungen, sind diese abzuziehen und ein Abzug von	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3a scheidet aus.	
(4a) ¹ Ist in den Kalenderjahren 2013 bis 2019 der Abzug der Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 3a in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des § 10 Absatz 3 mit folgenden Höchstbeträgen für den Vorwegabzug	(4a) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.

Kalenderjahr	Vorwegabzug für den Steuerpflichtigen	Vorwegabzug im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten
2013	2 100	4 200
2014	1 800	3 600
2015	1 500	3 000
2016	1 200	2 400
2017	900	1 800
2018	600	1 200
2019	300	600

Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23

u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
zuzüglich des Erhöhungsbetrags nach Satz 3 günstiger, ist der sich danach ergebende Betrag anstelle des Abzugs nach Absatz 3 und 4 anzusetzen. ² Mindestens ist bei Anwendung des Satzes 1 der Betrag anzusetzen, der sich ergeben würde, wenn zusätzlich noch die Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b in die Günstigerprüfung einbezogen werden würden; der Erhöhungsbetrag nach Satz 3 ist nicht hinzuzurechnen. ³ Erhöhungsbetrag sind die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, soweit sie nicht den um die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und den nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
verminderten Höchstbetrag nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 überschreiten; Absatz 3 Satz 4 und 6 gilt entsprechend.	
(4b) ¹Erhält der Steuerpflichtige für die von ihm für einen anderen Veranlagungszeitraum geleisteten Aufwendungen im Sinne des Satzes 2 einen steuerfreien Zuschuss, ist dieser den erstatteten Aufwendungen gleichzustellen. ²Übersteigen bei den Sonderausgaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 3a die im Veranlagungszeitraum erstatteten Aufwendungen die geleisteten Aufwendungen (Erstattungsüberhang), ist der Erstattungsüberhang mit anderen im Rahmen der jeweiligen Nummer anzusetzenden Aufwendungen zu verrechnen. ³Ein verbleibender Betrag des sich bei den Aufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 ergebenden Erstattungsüberhangs ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. ⁴Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung haben Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 der Abgabenordnung und andere öffentliche Stellen, die einem Steuerpflichtigen für die von ihm geleisteten Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 3a steuerfreie Zuschüsse gewähren oder Vorsorgeaufwendungen im Sinne dieser Vorschrift erstatten als mitteilungspflichtige Stellen, neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben, die zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 erforderlichen Daten an die zentrale Stelle zu übermitteln. ⁵§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend. ⁶§ 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.	(4b) u n v e r ä n d e r t
(5) Durch Rechtsverordnung wird bezogen auf den Versicherungstarif bestimmt, wie der nicht abziehbare Teil der Beiträge zum Erwerb eines Krankenversicherungsschutzes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 3 durch einheitliche prozentuale Abschläge auf die zugunsten des jeweiligen Tarifs gezahlte Prämie zu ermitteln ist, soweit der nicht abziehbare Beitragsteil nicht bereits als gesonderter Tarif oder Tarifbaustein ausgewiesen wird.	(5) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(6) Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist für Vertragsabschlüsse vor dem 1. Januar 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vertrag die Zahlung der Leibrente nicht vor der Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen darf.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 10a	§ 10a
Zusätzliche Altersvorsorge	Zusätzliche Altersvorsorge
(1) ¹ In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage jährlich bis zu 2 100 Euro als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,	
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,	
3. die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 230 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,	
4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und	
5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,	
wenn sie spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahres (§ 88) gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten darf. ² Bei der Erteilung der Einwilligung ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle widerrufen kann. ³ Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte stehen Pflichtversicherten gleich; dies gilt auch für Personen, die	
1. eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und	
2. unmittelbar vor einer Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einer der im ersten Halbsatz, in Satz 1 oder in Satz 4 genannten begünstigten Personengruppen angehörten.	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
⁴Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Steuerpflichtige, die nicht zum begünstigten Personenkreis nach Satz 1 oder 3 gehören und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in Satz 1 oder 3 genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen der Leistungsbezieher einer der in Satz 1 oder 3 genannten begünstigten Personengruppen angehörte; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage nach Satz 1 bleibt die Erhöhung der Grundzulage nach § 84 Satz 2 außer Betracht.	
(1a) ¹Steuerpflichtige, die eine Kinderzulage für ein Kind beantragen, das im Beitragsjahr sein viertes Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten Kindergeld festgesetzt worden ist, stehen einem in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten gleich, wenn eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nur auf Grund eines fehlenden oder noch nicht beschiedenen Antrags auf Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bislang nicht erfolgt ist. ²Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige spätestens am Tag nach der Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes die Kindererziehungszeiten beim zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt. ³Werden die Kindererziehungszeiten vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anerkannt, entfällt rückwirkend die Förderberechtigung nach Satz 1. ⁴Wurde das Kind am 1. Januar geboren, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet sein darf.	(1a) ¹Steuerpflichtige, die eine Kinderzulage für ein Kind beantragen oder auf den Ehegatten übertragen haben, das im Beitragsjahr sein viertes Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten Kindergeld festgesetzt worden ist, stehen einem in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten gleich, wenn eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nur auf Grund eines fehlenden oder noch nicht beschiedenen Antrags auf Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bislang nicht erfolgt ist. ²Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige spätestens am Tag nach der Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes die Kindererziehungszeiten beim zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt. ³Werden die Kindererziehungszeiten vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anerkannt, entfällt rückwirkend die Förderberechtigung nach Satz 1. ⁴Wurde das Kind am 1. Januar geboren, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet sein darf.
(1b) ¹Sofern eine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, haben die	(1b) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Steuerpflichtigen über die zuständige Stelle eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen. ² Für Empfänger einer Versorgung im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 gilt Satz 1 entsprechend.	
(2) ¹ Ist der Sonderausgabenabzug nach Absatz 1 für den Steuerpflichtigen günstiger als der Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt XI, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage. ² In den anderen Fällen scheidet der Sonderausgabenabzug aus. ³ Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(2a) (weggefallen)	(2a) u n v e r ä n d e r t
(3) ¹ Der Abzugsbetrag nach Absatz 1 steht im Fall der Veranlagung von Ehegatten nach § 26 Absatz 1 jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gesondert zu. ² Gehört nur ein Ehegatte zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nach § 79 Satz 2 zulageberechtigt, sind bei dem nach Absatz 1 abzugsberechtigten Ehegatten die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen. ³ Der Höchstbetrag nach Absatz 1 Satz 1 erhöht sich in den Fällen des Satzes 2 um 60 Euro. ⁴ Dabei sind die von dem Ehegatten, der zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis gehört, geleisteten Altersvorsorgebeiträge vorrangig zu berücksichtigen, jedoch mindestens 60 Euro der von dem anderen Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge. ⁵ Gehören beide Ehegatten zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und liegt ein Fall der Veranlagung nach § 26 Absatz 1 vor, ist bei der Günstigerprüfung nach Absatz 2 der Anspruch auf Zulage beider Ehegatten anzusetzen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) ¹ Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 stellt das Finanzamt die über den Zulageanspruch nach Abschnitt XI hinausgehende Steuerermäßigung gesondert fest und teilt diese der zentralen Stelle (§ 81) mit; § 10d	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. ²Sind Altersvorsorgebeiträge zugunsten von mehreren Verträgen geleistet worden, erfolgt die Zurechnung im Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge. ³Ehegatten ist der nach Satz 1 festzustellende Betrag auch im Fall der Zusammenveranlagung jeweils getrennt zuzurechnen; die Zurechnung erfolgt im Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge. ⁴Werden Altersvorsorgebeiträge nach Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt, die der nach § 79 Satz 2 zulageberechtigte Ehegatte zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrages geleistet hat, ist die hierauf entfallende Steuerermäßigung dem Vertrag zuzurechnen, zu dessen Gunsten die Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. ⁵Die Übermittlung an die zentrale Stelle erfolgt unter Angabe der Vertragsnummer und der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie der Zulage- oder Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.	
(5) ¹Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung hat der Anbieter als mitteilungspflichtige Stelle auch unter Angabe der Vertragsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge sowie die Zulage- oder die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die zentrale Stelle zu übermitteln. ²§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Übermittlung muss auch dann erfolgen, wenn im Fall der mittelbaren Zulageberechtigung keine Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. ⁴§ 72a Absatz 4 der Abgabenordnung findet keine Anwendung. ⁵Die übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach den Absätzen 1 bis 3 werden im Wege der Datenerhebung und des automatisierten Datenabgleichs nach § 91 überprüft. ⁶Erfolgt eine Datenübermittlung nach Satz 1 und wurde noch keine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder keine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vergeben, gilt § 90 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.	(5) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(6) ¹ Für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 stehen den in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten nach Absatz 1 Satz 1 die Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem gleich, wenn diese Pflichtmitgliedschaft	(6) u n v e r ä n d e r t
1. mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 vergleichbar ist und	
2. vor dem 1. Januar 2010 begründet wurde.	
² Für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 stehen den Steuerpflichtigen nach Absatz 1 Satz 4 die Personen gleich,	
1. die aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem eine Leistung erhalten, die den in Absatz 1 Satz 4 genannten Leistungen vergleichbar ist,	
2. die unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistung nach Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 oder 3 begünstigt waren und	
3. die noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben.	
³ Als Altersvorsorgebeiträge (§ 82) sind bei den in Satz 1 oder 2 genannten Personen nur diejenigen Beiträge zu berücksichtigen, die vom Abzugsberechtigten zugunsten seines vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossenen Vertrags geleistet wurden. ⁴ Endet die unbeschränkte Steuerpflicht eines Zulageberechtigten im Sinne des Satzes 1 oder 2 durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts und wird die Person nicht nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, so gelten die §§ 93 und 94 entsprechend; § 99 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist anzuwenden.	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Regelungen des § 10a und des Abschnitts XI in der für das jeweilige Beitragsjahr geltenden Fassung anzuwenden.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 19	§ 19
(1) ¹ Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst;	
1a. Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung). ² Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet. ³ Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. ⁴ Satz 3 gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. ⁵ Die Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind abweichend von § 8 Absatz 2 mit den anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 2 anzusetzen;	
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
auch soweit sie von Arbeitgebern ausgleichspflichtiger Personen an ausgleichsberechtigte Personen infolge einer nach § 10 oder § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes durchgeführten Teilung geleistet werden;	
3. laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung für eine betriebliche Altersversorgung. ² Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen an eine solche Versorgungseinrichtung leistet, mit Ausnahme der Zahlungen des Arbeitgebers	
a) zur erstmaligen Bereitstellung der Kapitalausstattung zur Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderung nach den §§ 89, 213, 234g oder 238 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,	
b) zur Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten oder zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse, wobei die Sonderzahlungen nicht zu einer Absenkung des laufenden Beitrags führen oder durch die Absenkung des laufenden Beitrags Sonderzahlungen ausgelöst werden dürfen,	
c) in der Rentenbezugszeit nach § 236 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder	
d) in Form von Sanierungsgeldern;	
Sonderzahlungen des Arbeitgebers sind insbesondere Zahlungen an eine Pensionskasse anlässlich	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
e) seines Ausscheidens aus einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung oder	
f) des Wechsels von einer nicht im Wege der Kapitaldeckung zu einer anderen nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung. ³	
Von Sonderzahlungen im Sinne des Satzes 2 zweiter Halbsatz Buchstabe b ist bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf nur auszugehen, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach dem Wechsel die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt des Wechsels übersteigt. ⁴Sanierungsgelder sind Sonderzahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse anlässlich der Systemumstellung einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung auf der Finanzierungs- oder Leistungsseite, die der Finanzierung der zum Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanswartschaften dienen; bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf ist nur von Sanierungsgeldern auszugehen, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach der Systemumstellung die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt der Systemumstellung übersteigt.	
²Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.	
(2) ¹Von Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. ²Versorgungsbezüge sind	(2) ¹Von Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. ²Versorgungsbezüge sind

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
1. das Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, der Unterhaltsbeitrag oder ein gleichartiger Bezug	1. u n v e r ä n d e r t
a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,	
b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften	
oder	
2. in anderen Fällen Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen wegen Erreichens einer Altersgrenze, vermindelter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenbezüge; Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr oder, wenn er schwerbehindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat.	2. u n v e r ä n d e r t
³ Der maßgebende Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:	³ Der maßgebende Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Geltendes Recht Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.

<i>Jahr des Versorgungsbeginns</i>	<i>Versorgungsfreibetrag</i>		<i>Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro</i>
	<i>in % der Versorgungsbezüge</i>	<i>Höchstbetrag in Euro</i>	
<i>bis 2005</i>	<i>40,0</i>	<i>3 000</i>	<i>900</i>
<i>ab 2006</i>	<i>38,4</i>	<i>2 880</i>	<i>864</i>
<i>2007</i>	<i>36,8</i>	<i>2 760</i>	<i>828</i>
<i>2008</i>	<i>35,2</i>	<i>2 640</i>	<i>792</i>
<i>2009</i>	<i>33,6</i>	<i>2 520</i>	<i>756</i>
<i>2010</i>	<i>32,0</i>	<i>2 400</i>	<i>720</i>
<i>2011</i>	<i>30,4</i>	<i>2 280</i>	<i>684</i>
<i>2012</i>	<i>28,8</i>	<i>2 160</i>	<i>648</i>
<i>2013</i>	<i>27,2</i>	<i>2 040</i>	<i>612</i>
<i>2014</i>	<i>25,6</i>	<i>1 920</i>	<i>576</i>
<i>2015</i>	<i>24,0</i>	<i>1 800</i>	<i>540</i>

2016	22,4	1 680	504
2017	20,8	1 560	468
2018	19,2	1 440	432
2019	17,6	1 320	396
2020	16,0	1 200	360
2021	15,2	1 140	342
2022	14,4	1 080	324
2023	13,6	1 020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23

Jahr des Versorgungsbegins	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in % der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3 000	900
ab 2006	38,4	2 880	864
2007	36,8	2 760	828
2008	35,2	2 640	792
2009	33,6	2 520	756
2010	32,0	2 400	720
2011	30,4	2 280	684
2012	28,8	2 160	648
2013	27,2	2 040	612
2014	25,6	1 920	576
2015	24,0	1 800	540
2016	22,4	1 680	504
2017	20,8	1 560	468
2018	19,2	1 440	432

2019	17,6	1 320	396
2020	16,0	1 200	360
2021	15,2	1 140	342
2022	14,4	1 080	324
2023	14,0	1 050	315
2024	13,6	1 020	306
2025	13,2	990	297
2026	12,8	960	288
2027	12,4	930	279
2028	12,0	900	270
2029	11,6	870	261
2030	11,2	840	252
2031	10,8	810	243
2032	10,4	780	234
2033	10,0	750	225
2034	9,6	720	216
2035	9,2	690	207
2036	8,8	660	198
2037	8,4	630	189
2038	8,0	600	180
2039	7,6	570	171
2040	7,2	540	162
2041	6,8	510	153
2042	6,4	480	144
2043	6,0	450	135
2044	5,6	420	126
2045	5,2	390	117
2046	4,8	360	108
2047	4,4	330	99
2048	4,0	300	90
2049	3,6	270	81
2050	3,2	240	72
2051	2,8	210	63
2052	2,4	180	54
2053	2,0	150	45
2054	1,6	120	36
2055	1,2	90	27
2056	0,8	60	18
2057	0,4	30	9
2058	0,0	0	0

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
⁴ Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist	⁴ Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist
a) bei Versorgungsbeginn vor 2005	a) u n v e r ä n d e r t
das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für Januar 2005,	
b) bei Versorgungsbeginn ab 2005	b) u n v e r ä n d e r t
das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat,	
jeweils zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen im Kalenderjahr, auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht. ⁵ Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag geminderten Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. ⁶ Bei mehreren Versorgungsbezügen mit unterschiedlichem Bezugsbeginn bestimmen sich der insgesamt berücksichtigungsfähige Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns des ersten Versorgungsbezugs. ⁷ Folgt ein Hinterbliebenenbezug einem Versorgungsbezug, bestimmen sich der Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für den Hinterbliebenenbezug nach dem Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs. ⁸ Der nach den Sätzen 3 bis 7 berechnete Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. ⁹ Regelmäßige Anpassungen des Versorgungsbezugs führen nicht zu einer Neuberechnung. ¹⁰ Abweichend hiervon sind der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag neu zu berechnen, wenn sich der Versorgungsbezug wegen Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen erhöht oder vermindert. ¹¹ In diesen Fällen sind die Sätze 3 bis 7 mit dem geänderten Versorgungsbezug als Bemessungsgrundlage im Sinne des Satzes 4 anzuwenden; im Kalenderjahr der Änderung sind der höchste Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag maßgebend. ¹² Für jeden vollen	jeweils zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen im Kalenderjahr, auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht. ⁵ Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag geminderten Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. ⁶ Bei mehreren Versorgungsbezügen mit unterschiedlichem Bezugsbeginn bestimmen sich der insgesamt berücksichtigungsfähige Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns des ersten Versorgungsbezugs. ⁷ Folgt ein Hinterbliebenenbezug einem Versorgungsbezug, bestimmen sich der Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für den Hinterbliebenenbezug nach dem Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs. ⁸ Der nach den Sätzen 3 bis 7 berechnete Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. ⁹ Regelmäßige Anpassungen des Versorgungsbezugs führen nicht zu einer Neuberechnung. ¹⁰ Abweichend hiervon sind der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag neu zu berechnen, wenn sich der Versorgungsbezug wegen Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen erhöht oder vermindert. ¹¹ In diesen Fällen sind die Sätze 3 bis 7 mit dem geänderten Versorgungsbezug als Bemessungsgrundlage im Sinne des Satzes 4 anzuwenden; im Kalenderjahr der Änderung sind der höchste Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag maßgebend. ¹² Für jeden vollen

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in diesem Kalenderjahr um je ein Zwölftel.	Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in diesem Kalenderjahr um je ein Zwölftel.
(3) ¹ Die Energiepreispauschale nach dem Versorgungsrechtlichen Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetz oder vergleichbare Leistungen zum Ausgleich gestiegener Energiepreise nach Landesrecht sind als Einnahmen nach Absatz 2 zu berücksichtigen. ² Sie gelten nicht als Sonderzahlung im Sinne von Absatz 2 Satz 4, jedoch als regelmäßige Anpassung des Versorgungsbezugs im Sinne von Absatz 2 Satz 9. ³ Im Lohnsteuerabzugsverfahren sind die Energiepreispauschale und vergleichbare Leistungen bei der Berechnung einer Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c nicht zu berücksichtigen. ⁴ In den Fällen des Satzes 1 sind die §§ 3 und 24a nicht anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 22	§ 22
Arten der sonstigen Einkünfte	Arten der sonstigen Einkünfte
Sonstige Einkünfte sind	Sonstige Einkünfte sind
1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören; § 15b ist sinngemäß anzuwenden. ² Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen	1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören; § 15b ist sinngemäß anzuwenden. ² Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen
a) Bezüge, die von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und	a) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
b) Bezüge im Sinne des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung. ³	b) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch	Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch
c) Leibrenten und andere Leistungen,	c) Leibrenten und andere Leistungen,
aa) die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b erbracht werden, soweit sie jeweils der Besteuerung unterliegen. ² Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente. ³ Der der Besteuerung unterliegende Anteil ist nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:	aa) die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b erbracht werden, soweit sie jeweils der Besteuerung unterliegen. ² Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente. ³ Der der Besteuerung unterliegende Anteil ist nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.

<i>Jahr des Rentenbeginns</i>	<i>Besteuerungsanteil in %</i>
<i>bis 2005</i>	<i>50</i>
<i>ab 2006</i>	<i>52</i>
<i>2007</i>	<i>54</i>
<i>2008</i>	<i>56</i>
<i>2009</i>	<i>58</i>
<i>2010</i>	<i>60</i>
<i>2011</i>	<i>62</i>
<i>2012</i>	<i>64</i>
<i>2013</i>	<i>66</i>
<i>2014</i>	<i>68</i>
<i>2015</i>	<i>70</i>

2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
bis 2005	50,0	2032	87,0
ab 2006	52,0	2033	87,5
2007	54,0	2034	88,0
2008	56,0	2035	88,5
2009	58,0	2036	89,0
2010	60,0	2037	89,5
2011	62,0	2038	90,0
2012	64,0	2039	90,5
2013	66,0	2040	91,0
2014	68,0	2041	91,5
2015	70,0	2042	92,0
2016	72,0	2043	92,5
2017	74,0	2044	93,0
2018	76,0	2045	93,5

2019	78,0	2046	94,0
2020	80,0	2047	94,5
2021	81,0	2048	95,0
2022	82,0	2049	95,5
2023	82,5	2050	96,0
2024	83,0	2051	96,5
2025	83,5	2052	97,0
2026	84,0	2053	97,5
2027	84,5	2054	98,0
2028	85,0	2055	98,5
2029	85,5	2056	99,0
2030	86,0	2057	99,5
2031	86,5	2058	100,0

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
⁴Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. ⁵Dieser gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. ⁶Abweichend hiervon ist der steuerfreie Teil der Rente bei einer Veränderung des Jahresbetrags der Rente in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente zugrunde liegt. ⁷Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung und bleiben bei einer Neuberechnung außer Betracht. ⁸Folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, gilt für die spätere Rente Satz 3 mit der Maßgabe, dass sich der Prozentsatz nach dem Jahr richtet, das sich ergibt, wenn die Laufzeit der vorhergehenden	⁴Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. ⁵Dieser gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. ⁶Abweichend hiervon ist der steuerfreie Teil der Rente bei einer Veränderung des Jahresbetrags der Rente in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente zugrunde liegt. ⁷Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung und bleiben bei einer Neuberechnung außer Betracht. ⁸Folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, gilt für die spätere Rente Satz 3 mit der Maßgabe, dass sich der Prozentsatz nach dem Jahr richtet, das sich ergibt, wenn die Laufzeit der vorhergehenden

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Renten von dem Jahr des Beginns der späteren Rente abgezogen wird; der Prozentsatz kann jedoch nicht niedriger bemessen werden als der für das Jahr 2005. ⁹Verstirbt der Rentenempfänger, ist ihm die Rente für den Sterbemonat noch zuzurechnen;	Renten von dem Jahr des Beginns der späteren Rente abgezogen wird; der Prozentsatz kann jedoch nicht niedriger bemessen werden als der für das Jahr 2005. ⁹Verstirbt der Rentenempfänger, ist ihm die Rente für den Sterbemonat noch zuzurechnen;
bb) die nicht solche im Sinne des Doppelbuchstaben aa sind und bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. ²Dies gilt auf Antrag auch für Leibrenten und andere Leistungen, soweit diese auf bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Beiträgen beruhen, welche oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden; der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass der Betrag des Höchstbeitrags mindestens zehn Jahre überschritten wurde; soweit hiervon im Versorgungsausgleich übertragene Rentenanwartschaften betroffen sind, gilt § 4 Absatz 1 und 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend. ³Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen. ⁴Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:	bb) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Renteberechtigten	Ertragsanteil in %
0 bis 1	59
2 bis 3	58
4 bis 5	57
6 bis 8	56
9 bis 10	55
11 bis 12	54
13 bis 14	53
15 bis 16	52
17 bis 18	51
19 bis 20	50
21 bis 22	49
23 bis 24	48
25 bis 26	47
27	46
28 bis 29	45
30 bis 31	44
32	43
33 bis 34	42
35	41
36 bis 37	40
38	39
39 bis 40	38
41	37
42	36
43 bis 44	35
45	34
46 bis 47	33
48	32
49	31
50	30
51 bis 52	29
53	28
54	27
55 bis 56	26
57	25
58	24
59	23
60 bis 61	22
62	21
63	20

64	19
65 bis 66	18
67	17
68	16
69 bis 70	15
71	14
72 bis 73	13
74	12
75	11
76 bis 77	10
78 bis 79	9
80	8
81 bis 82	7
83 bis 84	6
85 bis 87	5
88 bis 91	4
92 bis 93	3
94 bis 96	2
ab 97	1

Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
⁵ Die Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, und aus Renten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt, sowie aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt. ⁶ Doppelbuchstabe aa Satz 9 gilt entsprechend;	u n v e r ä n d e r t
d) Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;	d) u n v e r ä n d e r t
e) die Energiepreispauschale nach dem Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz;	e) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
1a. Einkünfte aus Leistungen und Zahlungen nach § 10 Absatz 1a, soweit für diese die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug beim Leistungs- oder Zahlungsverpflichteten nach § 10 Absatz 1a erfüllt sind;	1a. un v e r ä n d e r t
1b. (weggefallen)	1b. un v e r ä n d e r t
1c. (weggefallen)	1c. un v e r ä n d e r t
2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23;	2. un v e r ä n d e r t
3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1, 1a, 2 oder 4 gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. ² Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben. ³ Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach § 10d abgezogen werden. ⁴ Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen im Sinne des Satzes 1 erzielt hat oder erzielt; § 10d Absatz 4 gilt entsprechend;	3. un v e r ä n d e r t
4. Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden, und die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die	4. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Hinterbliebenenversorgung, die auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union gezahlt werden. ²Werden zur Abgeltung des durch das Mandat veranlassten Aufwandes Aufwandsentschädigungen gezahlt, so dürfen die durch das Mandat veranlassten Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. ³Wahlkampfkosten zur Erlangung eines Mandats im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. ⁴Es gelten entsprechend	
a) für Nachversicherungsbeiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen im Sinne des Satzes 1 und für Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen § 3 Nummer 62,	
b) für Versorgungsbezüge § 19 Absatz 2 nur bezüglich des Versorgungsfreibetrags; beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2 bleibt jedoch insgesamt höchstens ein Betrag in Höhe des Versorgungsfreibetrags nach § 19 Absatz 2 Satz 3 im Veranlagungszeitraum steuerfrei,	
c) für das Übergangsgeld, das in einer Summe gezahlt wird, und für die Versorgungsabfindung § 34 Absatz 1,	
d) für die Gemeinschaftssteuer, die auf die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union erhoben wird, § 34c Absatz 1; dabei sind die im ersten Halbsatz genannten Einkünfte für die entsprechende Anwendung des § 34c Absatz 1 wie ausländische Einkünfte	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
und die Gemeinschaftssteuer wie eine der deutschen Einkommenssteuer entsprechende ausländische Steuer zu behandeln;	
5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. ² Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nummer 63, 63a, § 10a, Abschnitt XI oder Abschnitt XII angewendet wurden, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, nicht auf Zahlungen im Sinne des § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und des § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 2, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nummer 66 und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nummer 56 oder die durch die nach § 3 Nummer 55b Satz 1 oder § 3 Nummer 55c steuerfreie Leistung aus einem neu begründeten Anrecht erworben wurden,	5. u n v e r ä n d e r t
a) ist bei lebenslangen Renten sowie bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a entsprechend anzuwenden,	
b) ist bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die nicht solche nach Buchstabe a sind, § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,	
c) unterliegt bei anderen Leistungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung; § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 gilt entsprechend. ³	
In den Fällen des § 93 Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI als Leistung im Sinne des Satzes 2. ⁴ Als	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Leistung im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Verminderungsbetrag nach § 92a Absatz 2 Satz 5 und der Auflösungsbetrag nach § 92a Absatz 3 Satz 5. ⁵Der Auflösungsbetrag nach § 92a Absatz 2 Satz 6 wird zu 70 Prozent als Leistung nach Satz 1 erfasst. ⁶Tritt nach dem Beginn der Auszahlungsphase zu Lebzeiten des Zulageberechtigten der Fall des § 92a Absatz 3 Satz 1 ein, dann ist	
a) innerhalb eines Zeitraums bis zum zehnten Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache,	
b) innerhalb eines Zeitraums zwischen dem zehnten und 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Einfache	
des nach Satz 5 noch nicht erfassten Auflösungsbetrags als Leistung nach Satz 1 zu erfassen; § 92a Absatz 3 Satz 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass als noch nicht zurückgeführter Betrag im Wohnförderkonto der noch nicht erfasste Auflösungsbetrag gilt. ⁷Bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen des § 93 Absatz 1 sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistung hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 je gesondert mitzuteilen; mit Einverständnis des Steuerpflichtigen kann die Mitteilung elektronisch bereitgestellt werden. ⁸Werden dem Steuerpflichtigen Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrages erstattet, gilt der Erstattungsbetrag als Leistung im Sinne des Satzes 1. ⁹In den Fällen des § 3 Nummer 55a richtet sich die Zuordnung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichsberechtigten Person danach, wie eine nur auf die Ehezeit bezogene Zuordnung der sich aus dem übertragenen Anrecht ergebenden Leistung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ausgleichspflichtigen Person im Zeitpunkt der Übertragung ohne die Teilung vorzunehmen gewesen wäre.¹⁰Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 3 Nummer 55 und 55e.¹¹Wird eine Versorgungsverpflichtung nach § 3 Nummer 66 auf einen Pensionsfonds übertragen und hat der Steuerpflichtige bereits vor dieser Übertragung Leistungen auf Grund dieser Versorgungsverpflichtung erhalten, so sind insoweit auf die Leistungen aus dem Pensionsfonds im Sinne des Satzes 1 die Beträge nach § 9a Satz 1 Nummer 1 und § 19 Absatz 2 entsprechend anzuwenden; § 9a Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden.¹²Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, so gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie der Vertrag der ausgleichspflichtigen Person, wenn die aus dem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person ausgezahlten Leistungen zu einer Besteuerung nach Satz 2 führen.¹³Für Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen nach § 93 Absatz 3 ist § 34 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.¹⁴Soweit Begünstigungen, die mit denen in Satz 2 vergleichbar sind, bei der deutschen Besteuerung gewährt wurden, gelten die darauf beruhenden Leistungen ebenfalls als Leistung nach Satz 1.¹⁵§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 in der ab dem 27. Juli 2016 geltenden Fassung findet keine Anwendung.¹⁶Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 9 gilt entsprechend.	
§ 24a	§ 24a
Altersentlastungsbetrag	Altersentlastungsbetrag
¹ Der Altersentlastungsbetrag ist bis zu einem Höchstbetrag im Kalenderjahr ein nach einem Prozentsatz ermittelter Betrag des Arbeitslohns und der positiven Summe	¹ Der Altersentlastungsbetrag ist bis zu einem Höchstbetrag im Kalenderjahr ein nach einem Prozentsatz ermittelter Betrag des Arbeitslohns und der positiven Summe

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der Einkünfte, die nicht solche aus nicht-selbständiger Arbeit sind. ² Bei der Bemessung des Betrags bleiben außer Betracht:	der Einkünfte, die nicht solche aus nicht-selbständiger Arbeit sind. ² Bei der Bemessung des Betrags bleiben außer Betracht:
1. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2;	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a;	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b;	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1, soweit § 22 Nummer 5 Satz 11 anzuwenden ist;	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
5. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a.	5. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
³ Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. ⁴ Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommenssteuer sind die Sätze 1 bis 3 für jeden Ehegatten gesondert anzuwenden. ⁵ Der maßgebende Prozentsatz und der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:	³ Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. ⁴ Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommenssteuer sind die Sätze 1 bis 3 für jeden Ehegatten gesondert anzuwenden. ⁵ Der maßgebende Prozentsatz und der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1 900
2006	38,4	1 824
2007	36,8	1 748
2008	35,2	1 672
2009	33,6	1 596
2010	32,0	1 520
2011	30,4	1 444
2012	28,8	1 368
2013	27,2	1 292
2014	25,6	1 216
2015	24,0	1 140
2016	22,4	1 064

2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532
2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152
2037	2,4	114
2038	1,6	76
2039	0,8	38
2040	0,0	0

Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1 900
2006	38,4	1 824
2007	36,8	1 748
2008	35,2	1 672
2009	33,6	1 596
2010	32,0	1 520
2011	30,4	1 444
2012	28,8	1 368
2013	27,2	1 292
2014	25,6	1 216
2015	24,0	1 140
2016	22,4	1 064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836

2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	14,0	665
2024	13,6	646
2025	13,2	627
2026	12,8	608
2027	12,4	589
2028	12,0	570
2029	11,6	551
2030	11,2	532
2031	10,8	513
2032	10,4	494
2033	10,0	475
2034	9,6	456
2035	9,2	437
2036	8,8	418
2037	8,4	399
2038	8,0	380
2039	7,6	361
2040	7,2	342
2041	6,8	323
2042	6,4	304
2043	6,0	285
2044	5,6	266
2045	5,2	247
2046	4,8	228
2047	4,4	209
2048	4,0	190
2049	3,6	171
2050	3,2	152
2051	2,8	133
2052	2,4	114
2053	2,0	95
2054	1,6	76
2055	1,2	57
2056	0,8	38
2057	0,4	19
2058	0,0	0

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 34a	§ 34a
Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne	Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne
(1) ¹Sind in dem zu versteuernden Einkommen nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3) im Sinne des Absatzes 2 enthalten, ist die Einkommensteuer für diese Gewinne auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 Prozent zu berechnen; dies gilt nicht, soweit für die Gewinne der Freibetrag nach § 16 Absatz 4 oder die Steuerermäßigung nach § 34 Absatz 3 in Anspruch genommen wird oder es sich um Gewinne im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 handelt. ²Der Antrag nach Satz 1 ist für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil für jeden Veranlagungszeitraum gesondert bei dem für die Einkommensbesteuerung zuständigen Finanzamt zu stellen. ³Bei Mitunternehmeranteilen kann der Steuerpflichtige den Antrag nur stellen, wenn sein Anteil am nach § 4 Absatz 1 Satz 1 oder § 5 ermittelten Gewinn mehr als 10 Prozent beträgt oder 10 000 Euro übersteigt. ⁴Der Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den nächsten Veranlagungszeitraum vom Steuerpflichtigen ganz oder teilweise zurückgenommen werden; der Einkommensteuerbescheid ist entsprechend zu ändern. ⁵Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den nächsten Veranlagungszeitraum abgelaufen ist.	(1) ¹Sind in dem zu versteuernden Einkommen nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3) im Sinne des Absatzes 2 enthalten, ist die Einkommensteuer für diese Gewinne auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 Prozent zu berechnen; dies gilt nicht, soweit für die Gewinne der Freibetrag nach § 16 Absatz 4 oder die Steuerermäßigung nach § 34 Absatz 3 in Anspruch genommen wird oder es sich um Gewinne im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 handelt. ²Der Antrag nach Satz 1 ist für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil für jeden Veranlagungszeitraum gesondert bei dem für die Einkommensbesteuerung zuständigen Finanzamt zu stellen. ³§ 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden. ⁴Bei Mitunternehmeranteilen kann der Steuerpflichtige den Antrag nur stellen, wenn sein Anteil am nach § 4 Absatz 1 Satz 1 oder § 5 ermittelten Gewinn mehr als 10 Prozent beträgt oder 10 000 Euro übersteigt. ⁵Der Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den nächsten Veranlagungszeitraum vom Steuerpflichtigen ganz oder teilweise zurückgenommen werden; der Einkommensteuerbescheid ist entsprechend zu ändern. ⁶Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den nächsten Veranlagungszeitraum abgelaufen ist.
(2) Der nicht entnommene Gewinn des Betriebs oder Mitunternehmeranteils ist der nach § 4 Absatz 1 Satz 1 oder § 5 ermittelte Gewinn vermindert um den positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres.	(2) ¹Der nicht entnommene Gewinn des Betriebs oder Mitunternehmeranteils ist der nach § 4 Absatz 1 Satz 1 oder § 5 ermittelte Gewinn vermindert um den positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres vermehrt um die Gewerbesteuer des Wirtschaftsjahres. ²Entnahmen für die Zahlung der Einkommenssteuer nach Absatz 1 Satz 1 und des darauf entfallenden Solidaritätszuschlages

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	bleiben außer Ansatz. ³Entnahmen gelten vorrangig bis zur Höhe der Einkommensteuer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags als zur Zahlung dieser Beträge verwendet.
(3) ¹ Der Begünstigungsbetrag ist der im Veranlagungszeitraum nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag begünstigte Gewinn. ² Der Begünstigungsbetrag des Veranlagungszeitraums, vermindert um die darauf entfallende Steuerbelastung nach Absatz 1 und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag, vermehrt um den nachversteuerungspflichtigen Betrag des Vorjahres und den auf diesen Betrieb oder Mitunternehmeranteil nach Absatz 5 übertragenen nachversteuerungspflichtigen Betrag, vermindert um den Nachversteuerungsbetrag im Sinne des Absatzes 4 und den auf einen anderen Betrieb oder Mitunternehmeranteil nach Absatz 5 übertragenen nachversteuerungspflichtigen Betrag, ist der nachversteuerungspflichtige Betrag des Betriebs oder Mitunternehmeranteils zum Ende des Veranlagungszeitraums. ³ Dieser ist für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil jährlich gesondert festzustellen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) ¹ Übersteigt der positive Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres bei einem Betrieb oder Mitunternehmeranteil den nach § 4 Absatz 1 Satz 1 oder § 5 ermittelten Gewinn (Nachversteuerungsbetrag), ist vorbehaltlich Absatz 5 eine Nachversteuerung durchzuführen, soweit zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein nachversteuerungspflichtiger Betrag nach Absatz 3 festgestellt wurde. ² Die Einkommensteuer auf den Nachversteuerungsbetrag beträgt 25 Prozent. ³ Der Nachversteuerungsbetrag ist um die Beträge, die für die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) anlässlich der Übertragung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils entnommen wurden, zu vermindern.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) ¹ Die Übertragung oder Überführung eines Wirtschaftsguts nach § 6 Absatz 5 Satz 1 bis 3 führt unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 zur Nachversteuerung. ² Eine Nachversteuerung findet nicht	(5) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
statt, wenn der Steuerpflichtige beantragt, den nachversteuerungspflichtigen Betrag in Höhe des Buchwerts des übertragenen oder überführten Wirtschaftsguts, höchstens jedoch in Höhe des Nachversteuerungsbetrags, den die Übertragung oder Überführung des Wirtschaftsguts ausgelöst hätte, auf den anderen Betrieb oder Mitunternehmeranteil zu übertragen.	
(6) ¹ Eine Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach Absatz 4 ist durchzuführen	(6) ¹ Eine Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach Absatz 4 ist durchzuführen
1. in den Fällen der Betriebsveräußerung oder -aufgabe im Sinne der §§ 14, 16 Absatz 1 und 3 sowie des § 18 Absatz 3,	1. u n v e r ä n d e r t
2. in den Fällen der Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft sowie in den Fällen des Formwechsels einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft,	2. u n v e r ä n d e r t
3. in den Fällen der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Absatz 3, wenn die Übertragung an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse <i>im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes</i> erfolgt. ² Dies gilt entsprechend für eine unentgeltliche Übertragung auf eine Mitunternehmerschaft, soweit der Betrieb oder der Mitunternehmeranteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse <i>im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes</i> als Mitunternehmer zuzurechnen ist,	3. in den Fällen der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Absatz 3, wenn die Übertragung an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erfolgt. ² Ein Fall der unentgeltlichen Übertragung liegt auch vor, wenn der Mitunternehmer ausscheidet und sein Anteil dem übrigen Mitunternehmern unentgeltlich anwächst. ³ Dies gilt entsprechend für eine unentgeltliche Übertragung auf eine Mitunternehmerschaft, soweit der Betrieb oder der Mitunternehmeranteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse als Mitunternehmer zuzurechnen ist,
4. wenn der Gewinn nicht mehr nach § 4 Absatz 1 Satz 1 oder § 5 ermittelt wird oder	4. u n v e r ä n d e r t
5. wenn der Steuerpflichtige dies beantragt.	5. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
<i>²In den Fällen der Nummern 1 bis 3 ist die nach Absatz 4 geschuldete Einkommenssteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsnachfolgers in regelmäßigen Teilbeträgen für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren seit Eintritt der ersten Fälligkeit zinslos zu stunden, wenn ihre alsbaldige Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre.</i>	²Eine anteilige Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrags ist durchzuführen
	1. in den Fällen der entgeltlichen Aufnahme eines Mitunternehmers in ein bestehendes Einzelunternehmen oder der Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils,
	2. in den Fällen der Einbringung eines Teilbetriebs oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft,
	3. in den Fällen der unentgeltlichen Übertragung eines Teilbetriebs oder Teils eines Mitunternehmeranteils oder der unentgeltlichen Aufnahme eines Mitunternehmers in ein bestehendes Einzelunternehmen, wenn die Übertragung an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erfolgt. ²Ein Fall der unentgeltlichen Übertragung liegt auch vor, wenn der Teil des Mitunternehmeranteils dem übrigen Mitunternehmer oder den übrigen Mitunternehmern unentgeltlich anwächst. ³Dies gilt entsprechend für eine unentgeltliche Übertragung auf eine Mitunternehmerschaft, soweit der übertragene Teil des Betriebs oder des Teils eines Mitunternehmeranteils einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse als Mitunternehmer zuzurechnen ist.
	³Absatz 7 Satz 3 gilt sinngemäß. ⁴In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 ist die nach Absatz 4 geschuldete Einkommensteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsnachfolgers in regelmäßigen Teilbeträgen für

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren seit Eintritt der ersten Fälligkeit zinslos zu stunden, wenn ihre alsbaldige Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre.
(7) ¹In den Fällen der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Absatz 3 hat der Rechtsnachfolger den nachversteuerungspflichtigen Betrag fortzuführen; Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 <i>bleibt</i> unberührt. ²In den Fällen der Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils zu Buchwerten nach § 24 des Umwandlungssteuergesetzes geht der für den eingebrachten Betrieb oder Mitunternehmeranteil festgestellte nachversteuerungspflichtige Betrag auf den neuen Mitunternehmeranteil über.	(7) ¹In den Fällen der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Absatz 3 hat der Rechtsnachfolger den nachversteuerungspflichtigen Betrag des Rechtsvorgängers fortzuführen; Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 Nummer 3 bleiben unberührt. ²Bei unentgeltlicher Aufnahme einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen oder unentgeltlicher Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person hat der Rechtsnachfolger den nachversteuerungspflichtigen Betrag anteilig fortzuführen. ³Maßgeblich ist der Anteil des übertragenen Betriebsvermögens an dem Betriebsvermögen des Rechtsvorgängers vor der Übertragung. ⁴In den Fällen der Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils zu Buchwerten nach § 24 des Umwandlungssteuergesetzes geht der für den eingebrachten Betrieb oder Mitunternehmeranteil festgestellte nachversteuerungspflichtige Betrag auf den neuen Mitunternehmeranteil über. ⁵Bei Einbringung eines Teils eines Mitunternehmeranteils zu Buchwerten nach § 24 des Umwandlungssteuergesetzes geht der nachversteuerungspflichtige Betrag anteilig auf den neuen Mitunternehmeranteil über; Satz 3 gilt entsprechend.
(8) Negative Einkünfte dürfen nicht mit ermäßigt besteuerten Gewinnen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ausgeglichen werden; sie dürfen insoweit auch nicht nach § 10d abgezogen werden.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) ¹Zuständig für den Erlass der Feststellungsbescheide über den nachversteuerungspflichtigen Betrag ist das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt. ²Die Feststellungsbescheide können nur insoweit angegriffen werden, als sich der nachversteuerungspflichtige Betrag gegenüber dem nachversteuerungspflichtigen Betrag des Vorjahres verändert hat. ³Die	(9) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
gesonderten Feststellungen nach Satz 1 können mit dem Einkommensteuerbescheid verbunden werden.	
(10)¹Sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b der Abgabenordnung gesondert festzustellen, können auch die Höhe der Entnahmen und Einlagen sowie weitere <i>für die Tarifiermittlung</i> nach den Absätzen 1 bis 7 erforderliche Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt werden. ²Zuständig für die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 ist das Finanzamt, das für die gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung zuständig ist. ³Die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 können mit der Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung verbunden werden. ⁴Die Feststellungsfrist für die gesonderte Feststellung nach Satz 1 endet nicht vor Ablauf der Feststellungsfrist für die Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung.	(10)¹Sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b der Abgabenordnung gesondert festzustellen, können auch die Höhe der Entnahmen und Einlagen sowie weitere nach den Absätzen 1 bis 7 erforderliche Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt werden. ²Zuständig für die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 ist das Finanzamt, das für die gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung zuständig ist. ³Die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 können mit der Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung verbunden werden. ⁴Die Feststellungsfrist für die gesonderte Feststellung nach Satz 1 endet nicht vor Ablauf der Feststellungsfrist für die Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung.
(11)¹Der Bescheid über die gesonderte Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrags ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit der Steuerpflichtige einen Antrag nach Absatz 1 stellt oder diesen ganz oder teilweise zurücknimmt und sich die Besteuerungsgrundlagen im Einkommensteuerbescheid ändern. ²Dies gilt entsprechend, wenn der Erlass, die Aufhebung oder Änderung des Einkommensteuerbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt. ³Die Feststellungsfrist endet nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, auf dessen Schluss der nachversteuerungspflichtige Betrag des Betriebs oder Mitunternehmeranteils gesondert festzustellen ist.	(11)¹Der Bescheid über die gesonderte Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrags ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit der Steuerpflichtige einen Antrag nach Absatz 1 stellt oder diesen ganz oder teilweise zurücknimmt und sich die Besteuerungsgrundlagen im Einkommensteuerbescheid ändern. ²Dies gilt entsprechend, wenn der Erlass, die Aufhebung oder Änderung des Einkommensteuerbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt. ³Die Feststellungsfrist endet nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, auf dessen Schluss der nachversteuerungspflichtige Betrag und das nachversteuerungsfreie Entnahmevermögen des Betriebs oder Mitunternehmeranteils gesondert festzustellen sind. ⁴Der Einkommensteuerbescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit der Steuerpflichtige einen Antrag nach Absatz 1 stellt oder diesen ganz oder teilweise zurücknimmt und sich die gesonderte Feststellung des

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	nachversteuerungspflichtigen Betrags ändert. ⁵Für die Festsetzungsfrist gilt Satz 3 sinngemäß.
§ 50c	§ 50c
Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen	Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen
(1) ¹ Soweit der Besteuerung von Einkünften, die der Kapitalertragsteuer oder dem Steuerabzug nach § 50a unterliegen, der § 43b, der § 50g oder ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegenstehen, sind dessen ungeachtet die Vorschriften zur Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer anzuwenden. ² Der zum Steuerabzug Verpflichtete kann sich vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht auf die Rechte des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen aus § 43b, § 50g oder dem Abkommen berufen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) ¹ Der Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen ist zur Einbehaltung und Abführung der Steuer nicht verpflichtet,	(2) ¹ Der Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen ist zur Einbehaltung und Abführung der Steuer nicht verpflichtet,
1. soweit dem Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen auf dessen Antrag (Freistellungsantrag) vom Bundeszentralamt für Steuern bescheinigt wird, dass § 43b, § 50g oder ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Besteuerung der Einkünfte entgegensteht (Freistellungsbescheinigung), oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. soweit es sich um Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 3 handelt <i>und</i> soweit der Besteuerung der Einkünfte ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegensteht; <i>dies gilt nur, wenn</i> die Vergütung zuzüglich der dem beschränkt Steuerpflichtigen in demselben Kalenderjahr vom Schuldner bereits zugeflossenen Vergütungen 5 000 Euro nicht <i>übersteigt</i> .	2. soweit es sich um Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 3 handelt, der Besteuerung der Einkünfte ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegensteht und durch die Vergütung zuzüglich der dem beschränkt Steuerpflichtigen in demselben Kalenderjahr vom Schuldner bereits zugeflossenen Vergütungen 10 000 Euro nicht überschritten werden .

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
²Der Schuldner ist zur Steueranmeldung auch dann verpflichtet, wenn er gemäß Satz 1 keine Steuer einzubehalten und abzuführen hat. ³Eine Steueranmeldung kann auf der Grundlage des Satzes 1 nicht geändert werden, es sei denn, die Freistellungsbescheinigung ist zum Zeitpunkt der Anmeldung der Steuer noch nicht erteilt worden. ⁴Eine Freistellungsbescheinigung ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren frühestens ab dem Tag, an dem der Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern eingeht, zu befristen und von der Einhaltung der Voraussetzungen ihrer Erteilung während ihrer Geltung abhängig zu machen; sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen gemäß § 120 Absatz 2 der Abgabenordnung versehen werden. ⁵Eine Freistellungsbescheinigung für die Kapitalertragsteuer auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist nur zu erteilen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine Kapitalgesellschaft ist, die im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, und soweit dem Gläubiger Kapitalerträge von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes zufließen, an deren Nennkapital der Gläubiger zu mindestens einem Zehntel unmittelbar beteiligt ist. ⁶Über einen Freistellungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise zu entscheiden.	²Der Schuldner ist zur Steueranmeldung auch dann verpflichtet, wenn er gemäß Satz 1 keine Steuer einzubehalten und abzuführen hat. ³Eine Steueranmeldung kann auf der Grundlage des Satzes 1 nicht geändert werden, es sei denn, die Freistellungsbescheinigung ist zum Zeitpunkt der Anmeldung der Steuer noch nicht erteilt worden. ⁴Eine Freistellungsbescheinigung ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren frühestens ab dem Tag, an dem der Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern eingeht, zu befristen und von der Einhaltung der Voraussetzungen ihrer Erteilung während ihrer Geltung abhängig zu machen; sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen gemäß § 120 Absatz 2 der Abgabenordnung versehen werden. ⁵Eine Freistellungsbescheinigung für die Kapitalertragsteuer auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist nur zu erteilen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine Kapitalgesellschaft ist, die im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, und soweit dem Gläubiger Kapitalerträge von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes zufließen, an deren Nennkapital der Gläubiger zu mindestens einem Zehntel unmittelbar beteiligt ist. ⁶Über einen Freistellungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise zu entscheiden.
(3) ¹Dem beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen wird auf seinen fristgemäßen Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern (Erstattungsantrag) auf der Grundlage eines Freistellungsbescheides die gemäß Absatz 1 Satz 1 einbehaltene und abgeführte oder auf Grund eines Haftungsbescheids oder Nachforderungsbescheids entrichtete Steuer erstattet, wenn die Steuer nicht nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer des Gläubigers angerechnet werden kann. ²Die Frist für einen Erstattungsantrag beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kapitalerträge oder	(3) ¹Dem beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen wird auf seinen fristgemäßen Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern (Erstattungsantrag) auf der Grundlage eines Freistellungsbescheides die gemäß Absatz 1 Satz 1 einbehaltene und abgeführte oder auf Grund eines Haftungsbescheids oder Nachforderungsbescheids entrichtete Steuer erstattet, wenn die Steuer nicht nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer des Gläubigers angerechnet werden kann. ²Die Frist für einen Erstattungsantrag beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kapitalerträge oder

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Vergütungen bezogen worden sind; sie endet nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer und nicht vor Ablauf der im Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Frist. ³Ein Freistellungsbescheid für Kapitalertragsteuer wird nur erteilt, wenn die in § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 bezeichnete Bescheinigung vorgelegt wurde oder die Angaben gemäß § 45a Absatz 2a übermittelt wurden; einem Antrag auf Erstattung der nach § 50a entrichteten Steuer ist die Bescheinigung nach § 50a Absatz 5 Satz 6 beizufügen. ⁴Hat der Gläubiger nach § 50a Absatz 5 Steuern für Rechnung anderer beschränkt steuerpflichtiger Gläubiger einzubehalten, kann die Auszahlung des Erstattungsanspruchs davon abhängig gemacht werden, dass er die Zahlung der von ihm einzubehaltenden Steuer nachweist, hierfür Sicherheit leistet oder unwiderruflich die Zustimmung zur Verrechnung seines Erstattungsanspruchs mit dem Steueranspruch nach § 50a Absatz 5 Satz 3 erklärt.	Vergütungen bezogen worden sind; sie endet nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer und nicht vor Ablauf der im Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Frist. ³Ein Freistellungsbescheid für Kapitalertragsteuer wird nur erteilt, wenn die in § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 bezeichnete Bescheinigung vorgelegt wurde oder die Angaben gemäß § 45a Absatz 2a übermittelt wurden; einem Antrag auf Erstattung der nach § 50a entrichteten Steuer ist die Bescheinigung nach § 50a Absatz 5 Satz 7 beizufügen. ⁴Hat der Gläubiger nach § 50a Absatz 5 Steuern für Rechnung anderer beschränkt steuerpflichtiger Gläubiger einzubehalten, kann die Auszahlung des Erstattungsanspruchs davon abhängig gemacht werden, dass er die Zahlung der von ihm einzubehaltenden Steuer nachweist, hierfür Sicherheit leistet oder unwiderruflich die Zustimmung zur Verrechnung seines Erstattungsanspruchs mit dem Steueranspruch nach § 50a Absatz 5 Satz 3 erklärt.
(4) ¹Ein nach Absatz 3 in Verbindung mit § 50g zu erstattender Betrag ist nach Maßgabe der §§ 238 und 239 der Abgabenordnung zu verzinsen. ²Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Freistellungsbescheid erlassen, aufgehoben oder nach § 129 der Abgabenordnung berichtigt worden ist. ³Der Zinslauf beginnt zwölf Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Erstattungsantrag und alle für die Entscheidung erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens am Tag der Entrichtung der Steuer. ⁴Der Zinslauf endet mit Ablauf des Tages, an dem der Freistellungsbescheid wirksam wird. ⁵§ 233a Absatz 5 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) ¹Der Freistellungsantrag und der Erstattungsantrag sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. ²Der Antragsteller hat durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates nachzuweisen, dass er dort ansässig ist oder in den Fällen des § 43b Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative oder des § 50g Absatz 1 Satz 1 letzte Alternative dort eine Betriebsstätte hat. ³Zur Vermeidung	(5) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
unbilliger Härten kann das Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag auf eine Übermittlung gemäß Satz 1 verzichten; in diesem Fall ist der Freistellungsantrag oder der Erstattungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. ⁴ Die Entscheidung über einen Freistellungsantrag und die Entscheidung über einen Erstattungsantrag werden zum Datenabruf über die amtlich bestimmte Schnittstelle bereitgestellt, es sei denn, der Antrag war nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen; § 122a Absatz 3 und 4 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.	
§ 52	§ 52
Anwendungsvorschriften	Anwendungsvorschriften
(1) ¹ Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden. ² Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2022 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen. ³ Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2022 zufließen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) ¹ § 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b in der am 1. Januar 2000 geltenden Fassung ist erstmals auf negative Einkünfte eines Steuerpflichtigen anzuwenden, die er aus einer entgeltlichen Überlassung von Schiffen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1999 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts erzielt. ² Für negative Einkünfte im Sinne des § 2a Absatz 1 und 2 in der am 24. Dezember 2008 geltenden Fassung, die vor dem 25. Dezember 2008 nach § 2a Absatz 1 Satz 5 bestandskräftig gesondert festgestellt wurden, ist § 2a Absatz 1 Satz 3 bis 5 in der am 24.	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Dezember 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ³§ 2a Absatz 3 Satz 3, 5 und 6 in der am 29. April 1997 geltenden Fassung ist für Veranlagungszeiträume ab 1999 weiter anzuwenden, soweit sich ein positiver Betrag im Sinne des § 2a Absatz 3 Satz 3 in der am 29. April 1997 geltenden Fassung ergibt oder soweit eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte im Sinne des § 2a Absatz 4 in der Fassung des § 52 Absatz 3 Satz 8 in der am 30. Juli 2014 geltenden Fassung in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, übertragen oder aufgegeben wird. ⁴Insoweit ist in § 2a Absatz 3 Satz 5 letzter Halbsatz in der am 29. April 1997 geltenden Fassung die Angabe „§ 10d Absatz 3“ durch die Angabe „§ 10d Absatz 4“ zu ersetzen.	
(3) § 2b in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179) ist weiterhin für Einkünfte aus einer Einkunftsquelle im Sinne des § 2b anzuwenden, die der Steuerpflichtige nach dem 4. März 1999 und vor dem 11. November 2005 rechtswirksam erworben oder begründet hat.	(3) <code>unverändert</code>
(4) ¹§ 3 Nummer 5 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. ²§ 3 Nummer 5 in der am 29. Juni 2013 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für freiwillig Wehrdienst Leistende, die das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2014 begonnen haben. ³§ 3 Nummer 10 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden für ausgezahlte Übergangsbeihilfen an Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet worden ist. ⁴§ 3 Nummer 11b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. ⁵§ 3 Nummer 14a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. ⁶Ist in der für das jeweilige Leistungsjahr zuletzt übermittelten Rentenbezugsmitteilung im Sinne des § 22a in den nach § 22a	(4) <code>unverändert</code>

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu übermitteln- den Daten der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch enthalten, haben die Träger der gesetzlichen Renten- versicherung als mitteilungspflichtige Stelle im Sinne des § 22a bis zum letzten Tag des Monats Februar 2024 für das jeweilige Leis- tungsjahr eine insoweit korrigierte Renten- bezugsmitteilung zu übermitteln. ⁷Ein Ein- kommensteuerbescheid ist infolge einer nach Satz 6 korrigierten Rentenbezugsmit- teilung insoweit zu ändern. ⁸Das gilt auch, wenn der Einkommensteuerbescheid be- reits bestandskräftig ist; andere Änderungs- vorschriften bleiben unberührt. ⁹Auf fortlau- fende Leistungen nach dem Gesetz über die Heimkehrerstiftung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094, 2101), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. De- zember 2007 (BGBl. I S. 2830) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist § 3 Nummer 19 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung weiter anzuwen- den. ¹⁰§ 3 Nummer 26 und 26a in der Fas- sung des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist in allen offenen Fällen anzuwenden. ¹¹Für die An- wendung des § 3 Nummer 34 in der Fas- sung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist das Zertifizierungserfordernis nach § 20 Ab- satz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Ab- satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetz- buch für bereits vor dem 1. Januar 2019 be- gonnene unzertifizierte Gesundheitsmaß- nahmen erstmals maßgeblich für Sachbe- züge, die nach dem 31. Dezember 2019 ge- währt werden. ¹²§ 3 Nummer 37 in der Fas- sung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist letzt- mals für den Veranlagungszeitraum 2030 anzuwenden, sowie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auf Vorteile, die in einem vor dem 1. Januar 2031 endenden Lohnzah- lungszeitraum oder als sonstige Bezüge vor dem 1. Januar 2031 zugewendet werden. ¹³§ 3 Nummer 40 ist erstmals anzuwenden für	
1. Gewinnausschüttungen, auf die bei der ausschüttenden Körperschaft der nach Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2000 (BGBl. I S. 1433) aufgehobene Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes nicht mehr anzuwenden ist; für die übrigen in § 3 Nummer 40 genannten Erträge im Sinne des § 20 gilt Entsprechendes;	
2. Erträge im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe a, b, c und j nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres der Gesellschaft, an der die Anteile bestehen, für das das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erstmals anzuwenden ist.	
¹⁴§ 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für Bezüge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen. ¹⁵§ 3 Nummer 40 Satz 3 und 4 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. ¹⁶§ 3 Nummer 40 Satz 3 erster Halbsatz in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden; der zweite Halbsatz ist anzuwenden auf Anteile, die nach dem 31. Dezember 2016 dem Betriebsvermögen zugehen. ¹⁷Bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 3 Nummer 40 Buchstabe d Satz 2 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, in dem das Wirtschaftsjahr endet, das nach dem 31. Dezember 2013 begonnen hat. ¹⁸§ 3 Nummer 40a in der am 6. August 2004 geltenden Fassung ist auf Vergütungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 anzuwenden, wenn die vermögensverwaltende Gesellschaft oder Gemeinschaft nach dem 31. März 2002 und vor dem 1. Januar 2009 gegründet worden ist oder soweit die Vergütungen in Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen, die nach dem 7. November 2003 und vor dem 1. Januar 2009 erworben worden sind. ¹⁹§ 3 Nummer 40a in der am 19. August 2008	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
geltenden Fassung ist erstmals auf Vergütungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 anzuwenden, wenn die vermögensverwaltende Gesellschaft oder Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 2008 gegründet worden ist. ²⁰§ 3 Nummer 41 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. ²¹§ 3 Nummer 46 in der am 17. November 2016 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Vorteile, die in einem nach dem 31. Dezember 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31. Dezember 2016 zugewendet werden, und letztmals anzuwenden auf Vorteile, die in einem vor dem 1. Januar 2031 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge vor dem 1. Januar 2031 zugewendet werden. ²²§ 3 Nummer 60 in der am 13. August 2020 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für Anpassungsgelder an Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau bis zum Auslaufen dieser öffentlichen Mittel im Jahr 2027. ²³Der Höchstbetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 verringert sich um Zuwendungen, auf die § 40b Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird. ²⁴§ 3 Nummer 63 Satz 3 in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, soweit § 40b Absatz 1 und 2 Satz 3 und 4 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird. ²⁵§ 3 Nummer 71 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. ²⁶§ 3 Nummer 71 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden. ²⁷§ 3 Nummer 72 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist für Einnahmen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erzielt oder getätigt werden.	
(4a) ¹§ 3a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 erlassen wurden. ²Satz 1 gilt bei einem	(4a) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Schuldenerlass nach dem 8. Februar 2017 nicht, wenn dem Steuerpflichtigen auf Antrag Billigkeitsmaßnahmen aus Gründen des Vertrauensschutzes für einen Sanierungsertrag auf Grundlage von § 163 Absatz 1 Satz 2 und den §§ 222, 227 der Abgabenordnung zu gewähren sind. ³Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist § 3a auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden. ⁴Satz 1 gilt auch für § 3a Absatz 3a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451).	
(5) ¹§ 3c Absatz 2 Satz 3 und 4 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. ²§ 3c Absatz 2 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. ³§ 3c Absatz 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist für Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem Schuldenerlass nach dem 8. Februar 2017 anzuwenden, für den § 3a angewendet wird. ⁴§ 3c Absatz 4 ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen dem Steuerpflichtigen die Steuerbefreiung des § 3a auf Grund eines Antrags nach Absatz 4a Satz 3 gewährt wird.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) ¹§ 4 Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2019 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. ²§ 4 Absatz 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist. ³§ 4 Absatz 1 Satz 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2019 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. ⁴§ 4 Absatz 3 Satz 4 ist nicht anzuwenden, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1.	(6) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind. ⁵§ 4 Absatz 3 Satz 4 und 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) ist erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ⁶Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vor dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt wurden, sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. ⁷§ 4 Absatz 4a in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet. ⁸Über- und Unterentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre bleiben unberücksichtigt. ⁹Bei vor dem 1. Januar 1999 eröffneten Betrieben sind im Fall der Betriebsaufgabe bei der Überführung von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen die Buchwerte nicht als Entnahme anzusetzen; im Fall der Betriebsveräußerung ist nur der Veräußerungsgewinn als Entnahme anzusetzen. ¹⁰§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden. ¹¹§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden. ¹²§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b und 6c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist für nach dem 31. Dezember 2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden. ¹³§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder sowie auf nach dem 31. Dezember 2018 entstandene mit der Geldbuße, dem Ordnungsgeld oder dem Verwarnungsgeld zusammenhängende Aufwendungen. ¹⁴§ 4 Absatz 5	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Satz 1 Nummer 8a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Zinsen im Sinne der Vorschrift. ¹⁵§ 4 Absatz 10 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2019 durchgeführte Übernachtungen im Sinne der Vorschrift. ¹⁶§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist für nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden.	
(7) (weggefallen)	(7) unverändert
(8) ¹§ 4f in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 enden. ²§ 4f Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden; bei nach § 4a vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 4f Absatz 1 Satz 3 spätestens für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 17. Juli 2020 enden.	(8) unverändert
(8a) § 4g Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist in allen offenen Fällen anzuwenden.	(8a) unverändert
(8b) § 4j in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 entstehen.	(8b) unverändert
(8c) ¹§ 4k in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen. ²Aufwendungen, die rechtlich bereits vor dem 1. Januar 2020 verursacht wurden, gelten bei der Anwendung des Satzes 1 nur insoweit als nach	(8c) unverändert

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
dem 31. Dezember 2019 entstanden, als ihnen ein Dauerschuldverhältnis zugrunde liegt und sie ab diesem Zeitpunkt ohne wesentliche Nachteile hätten vermieden werden können. ³Ein Nachteil ist insbesondere dann wesentlich im Sinne des Satzes 2, wenn sämtliche mit der Vermeidung der Aufwendungen verbundenen Kosten den steuerlichen Vorteil infolge der Besteuerungskongruenz übersteigen. ⁴Satz 2 gilt nicht, wenn das Dauerschuldverhältnis nach dem 31. Dezember 2019 wesentlich geändert wurde.	
(9) ¹§ 5 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 enden. ²§ 5 Absatz 7 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 enden. ³Auf Antrag kann § 5 Absatz 7 auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden. ⁴Bei Schuldübertragungen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen, die vor dem 14. Dezember 2011 vereinbart wurden, ist § 5 Absatz 7 Satz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für einen Gewinn, der sich aus der Anwendung von § 5 Absatz 7 Satz 1 bis 3 ergibt, jeweils in Höhe von 19 Zwanzigsteln eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden kann, die in den folgenden 19 Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Neunzehntel gewinnerhöhend aufzulösen ist.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) ¹§ 5a Absatz 3 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2005 endet. ²§ 5a Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Anschaffung das Handelsschiff auf Grund eines vor dem 1. Januar 2006 rechtswirksam abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrags oder gleichgestellten Rechtsakts angeschafft oder im Fall der Herstellung mit der Herstellung des Handelsschiffs vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat. ³In Fällen des	(10) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Satzes 2 muss der Antrag auf Anwendung des § 5a Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellt werden, das vor dem 1. Januar 2008 endet. ⁴§ 5a Absatz 4 Satz 5 bis 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen. ⁵Soweit Ansparabschreibungen im Sinne des § 7g Absatz 3 in der am 17. August 2007 geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Übergangs zur Gewinnermittlung nach § 5a Absatz 1 noch nicht gewinnerhöhend aufgelöst worden sind, ist § 5a Absatz 5 Satz 3 in der am 17. August 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ⁶§ 5a Absatz 6 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geänderten Fassung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.	
(11) § 5b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.	(11) u n v e r ä n d e r t
(12) ¹§ 6 Absatz 1 Nummer 1b kann auch für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die vor dem 23. Juli 2016 enden. ²§ 6 Absatz 1 Nummer 3 und 3a Buchstabe e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 enden. ³Auf Antrag kann § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 3a Buchstabe e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden. ⁴§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) ist bereits ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. ⁵§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 6 ist bis zum 31. Dezember 2030 anzuwenden. ⁶§ 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 in ein Betriebsvermögen eingelegt werden.	(12) ¹§ 6 Absatz 1 Nummer 1b kann auch für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die vor dem 23. Juli 2016 enden. ²§ 6 Absatz 1 Nummer 3 und 3a Buchstabe e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 enden. ³Auf Antrag kann § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 3a Buchstabe e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden. ⁴§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) ist bereits ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. ⁵§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I. S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für Kraftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft werden. ⁶§ 6 Absatz 1

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
⁷§ 6 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ⁸§ 6 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ⁹§ 6 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist. ¹⁰§ 6 Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ¹¹§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 zweiter Halbsatz, Nummer 5a zweiter Halbsatz und Nummer 5b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2019 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden.	Nummer 4 Satz 6 ist bis zum 31. Dezember 2030 anzuwenden. ⁷§ 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 in ein Betriebsvermögen eingelegt werden. ⁸§ 6 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ⁹§ 6 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ¹⁰§ 6 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist. ¹¹§ 6 Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ¹²§ 6 Absatz 2a Satz 1 und 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt wurden. ¹³§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 zweiter Halbsatz, Nummer 5a zweiter Halbsatz und Nummer 5b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2019 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden.
(13) (weggefallen)	(13) u n v e r ä n d e r t
(14) ¹ § 6b Absatz 2a in der am 6. November 2015 geltenden Fassung ist auch auf Gewinne im Sinne des § 6b Absatz 2 anzuwenden, die vor dem 6. November 2015	(14) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
entstanden sind. ²§ 6b Absatz 10 Satz 11 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. ³§ 6b Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Gewinne im Sinne des § 6b Absatz 2 anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2017 beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind. ⁴Die Fristen des § 6b Absatz 3 Satz 2, 3 und 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 10 Satz 1 und 8 verlängern sich jeweils um drei Jahre, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. ⁵Die in Satz 4 genannten Fristen verlängern sich um zwei Jahre, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. ⁶Die in Satz 4 genannten Fristen verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.	
(14a) § 6e in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist auch in Wirtschaftsjahren anzuwenden, die vor dem 18. Dezember 2019 enden.	(14a) u n v e r ä n d e r t
(15) ¹Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 2001 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden. ²Bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, ist § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2000 geltenden	(15) ¹Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 2001 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden. ²Bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, ist § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2000 geltenden

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Fassung weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2001 mit der Herstellung des Gebäudes begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 2001 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. ³ Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.	Fassung weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2001 mit der Herstellung des Gebäudes begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 2001 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. ³ Als Beginn der Herstellung im Sinne des Satzes 2 gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.
(15a) ¹ Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen nach § 7b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) kann erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2018 und letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2026, in den Fällen des § 4a letztmalig für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2027 enden, geltend gemacht werden. ² Das gilt auch dann, wenn der Abschreibungszeitraum nach § 7b Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist. ³ § 7b Absatz 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) gilt für Sonderabschreibungen, die für neue Wohnungen in Anspruch genommen werden, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden.	(15a) u n v e r ä n d e r t
(15b) § 7c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 angeschaffte neue Elektrolieferfahrzeuge anzuwenden.	(15b) u n v e r ä n d e r t
(16) ¹ § 7g Absatz 1 Satz 1, 2 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2019 endenden	(16) ¹ § 7g Absatz 1 Satz 1, 2 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2019 endenden

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden; bei nach § 4a vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 6 Nummer 1 spätestens für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen anzuwenden, die in nach dem 17. Juli 2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. ²§ 7g Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. ³Bei in nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2018 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des sechsten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. ⁴Bei in nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des fünften auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. ⁵Bei in nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2020 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres.	Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden; bei nach § 4a vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 6 Nummer 1 spätestens für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen anzuwenden, die in nach dem 17. Juli 2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. ²§ 7g Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. ³Bei in nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2018 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des sechsten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. ⁴Bei in nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des fünften auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. ⁵Bei in nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2020 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. ⁶§ 7g Absatz 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft oder hergestellt werden.
(16a) ¹§ 7h Absatz 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 2018 begonnen wurde. ²Als Beginn der Baumaßnahmen am Gebäude, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, gilt der	(16a) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wurde. ³Bei baugenehmigungsfreien Baumaßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Beginn der Baumaßnahmen der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. ⁴§ 7h Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals anzuwenden auf Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt werden. ⁵§ 7h Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde, die nach dem 31. Dezember 2018 erteilt werden. ⁶§ 7h Absatz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf Baumaßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2018 begonnen wurde sowie auf Bescheinigungen, die nach dem 31. Dezember 2018 erteilt werden. ⁷§ 7i Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals anzuwenden auf Bescheinigungen der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt werden.	
(16b) ¹§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf Sonderabschreibungen nach § 7b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122). ²§ 9 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für Aufwendungen im Sinne des § 4j in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 entstehen. ³§ 9 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2019 anzuwenden. ⁴§ 9 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035)	(16b) unverändert

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ist erstmals für Aufwendungen im Sinne des § 4k anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen.	
(17) § 9b Absatz 2 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist auf Mehr- und Minderbeträge infolge von Änderungen der Verhältnisse im Sinne von § 15a des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 eingetreten sind.	(17) u n v e r ä n d e r t
(18) ¹ § 10 Absatz 1a Nummer 2 in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung ist auf alle Versorgungsleistungen anzuwenden, die auf Vermögensübertragungen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind. ² Für Versorgungsleistungen, die auf Vermögensübertragungen beruhen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, gilt dies nur, wenn das übertragene Vermögen nur deshalb einen ausreichenden Ertrag bringt, weil ersparte Aufwendungen, mit Ausnahme des Nutzungsvorteils eines vom Vermögensübernehmer zu eigenen Zwecken genutzten Grundstücks, zu den Erträgen des Vermögens gerechnet werden. ³ § 10 Absatz 1 Nummer 5 in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung gilt auch für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. ⁴ § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist in allen offenen Fällen anzuwenden. ⁵ § 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung der Daten des Veranlagungszeitraums 2016 anzuwenden. ⁶ § 10 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung ist auf Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und	(18) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde.	
(18a) § 10b Absatz 1 Satz 8 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Mitgliedsbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 gezahlt werden.	(18a) u n v e r ä n d e r t
(18b) ¹ § 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) ist für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden. ² § 10d Absatz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.	(18b) u n v e r ä n d e r t
(19) ¹ Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e in der am 30. Dezember 1989 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ² Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e in der am 28. Juni 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ³ Abweichend von Satz 2 ist § 10e Absatz 1 bis 5 und 6 bis 7 in der am 28. Juni 1991 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10e Absatz 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. ⁴ § 10e Absatz 5a ist erstmals bei den in § 10e Absatz 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige den	(19) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen hat, oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. ⁵§ 10e Absatz 1 Satz 4 in der am 27. Juni 1993 geltenden Fassung und § 10e Absatz 6 Satz 3 in der am 30. Dezember 1993 geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. ⁶§ 10e ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. ⁷Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.	
(20) § 12 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen, sowie auf nach dem 31. Dezember 2018 entstandene damit zusammenhängende Aufwendungen.	(20) u n v e r ä n d e r t
(21) (weggefallen)	(21) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(22) Für die Anwendung des § 13 Absatz 7 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend.	(22) u n v e r ä n d e r t
(22a) ¹ § 13a in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 31. Dezember 2015 endet. ² § 13a in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Dezember 2015 endet. ³ Die Bindungsfrist auf Grund des § 13a Absatz 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung bleibt bestehen.	(22a) u n v e r ä n d e r t
(22c) ¹ § 14 Absatz 3 ist erstmals auf Fälle anzuwenden, in denen die Übertragung oder Überführung der Grundstücke nach dem 16. Dezember 2020 stattgefunden hat. ² Auf unwiderruflichen Antrag des jeweiligen Mitunternehmers ist § 14 Absatz 3 auch für Übertragungen oder Überführungen vor dem 17. Dezember 2020 anzuwenden. ³ Der Antrag ist bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte der Mitunternehmerschaft zuständig ist.	(22c) u n v e r ä n d e r t
(23) ¹ § 15 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2019 anzuwenden. ² § 15 Absatz 4 Satz 2 und 7 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen am 30. Juni 2013 die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.	(23) u n v e r ä n d e r t
(24) ¹ § 15a ist nicht auf Verluste anzuwenden, soweit sie	(24) u n v e r ä n d e r t
1. durch Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,	
2. durch Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 7 Absatz 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
entstehen; Nummer 1 gilt nur bei Schiffen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu mindestens 30 Prozent durch Mittel finanziert werden, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Schiff gehört. ²§ 15a ist in diesen Fällen erstmals anzuwenden auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1999 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn der Schiffbauvertrag vor dem 25. April 1996 abgeschlossen worden ist und der Gesellschafter der Gesellschaft vor dem 1. Januar 1999 beigetreten ist; soweit Verluste, die in dem Betrieb der Gesellschaft entstehen und nach Satz 1 oder nach § 15a Absatz 1 Satz 1 ausgleichsfähig oder abzugsfähig sind, zusammen das Eineinviertelfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen, ist § 15a auf Verluste anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen. ³Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muss, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16. ⁴In Höhe der nach Satz 3 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen. ⁵Bei der Anwendung des § 15a Absatz 3 sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die § 15a Absatz 1 anzuwenden ist.	
(25) ¹§ 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) ist nur auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, denen der Steuerpflichtige nach dem 10. November 2005 beigetreten ist oder für die nach dem 10. November 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen	(25) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
wurde. ²Der Außenvertrieb beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Veräußerung der konkret bestimmbar Fondsanteile erfüllt sind und die Gesellschaft selbst oder über ein Vertriebsunternehmen mit Außenwirkung an den Markt herangetreten ist. ³Dem Beginn des Außenvertriebs stehen der Beschluss von Kapitalerhöhungen und die Reinvestition von Erlösen in neue Projekte gleich. ⁴Besteht das Steuerstundungsmodell nicht im Erwerb eines Anteils an einem geschlossenen Fonds, ist § 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) anzuwenden, wenn die Investition nach dem 10. November 2005 rechtsverbindlich getätigt wurde. ⁵§ 15b Absatz 3a ist erstmals auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, bei denen Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens nach dem 28. November 2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.	
(25a) ¹§ 17 Absatz 2a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für Veräußerungen im Sinne von § 17 Absatz 1, 4 oder 5 nach dem 31. Juli 2019 anzuwenden. ²Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist § 17 Absatz 2a Satz 1 bis 4 auch für Veräußerungen im Sinne von § 17 Absatz 1, 4 oder 5 vor dem 31. Juli 2019 anzuwenden.	(25a) u n v e r ä n d e r t
(26) Für die Anwendung des § 18 Absatz 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) gilt Absatz 25 entsprechend.	(26) u n v e r ä n d e r t
(26a) § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 und 3 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung gilt für alle Zahlungen des Arbeitgebers nach dem 30. Dezember 2014.	(26a) § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 24a Satz 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden.
(27) § 19a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) ist erstmals anzuwenden auf	(27) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Vermögensbeteiligungen, die nach dem 30. Juni 2021 übertragen werden.	
(28)¹Für die Anwendung des § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend. ²Für die Anwendung von § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und Absatz 2b in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend. ³§ 20 Absatz 1 Nummer 6 in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. ⁴§ 20 Absatz 1 Nummer 6 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) ist erstmals auf Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, bei denen die Ansprüche nach dem 31. Dezember 1996 entgeltlich erworben worden sind. ⁵Für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind, ist § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass in Satz 3 die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 5“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 6“ ersetzt werden. ⁶§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals anzuwenden auf Versicherungsleistungen im Erlebensfall bei Versicherungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden, und auf Versicherungsleistungen bei Rückkauf eines Vertrages nach dem 31. Dezember 2006. ⁷§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 ist für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird. ⁸§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist für alle Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. März 2009 abgeschlossen werden oder bei denen die erstmalige Beitragsleistung nach dem 31. März 2009	(28)u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
erfolgt. ⁹Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht in Form eines Versicherungsvertrags zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, so gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie derjenige der ausgleichspflichtigen Person. ¹⁰§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 7 und 8 ist auf Versicherungsleistungen anzuwenden, die auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2014 eingetretenen Versicherungsfalles ausgezahlt werden. ¹¹§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. ¹²§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus Termingeschäften anzuwenden, bei denen der Rechtserwerb nach dem 31. Dezember 2008 stattgefunden hat. ¹³§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 5 und 8 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne anzuwenden, bei denen die zugrunde liegenden Wirtschaftsgüter, Rechte oder Rechtspositionen nach dem 31. Dezember 2008 erworben oder geschaffen wurden. ¹⁴§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf die Veräußerung von Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden, bei denen der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde; dies gilt auch für Versicherungsverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, sofern bei einem Rückkauf zum Veräußerungszeitpunkt die Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung steuerpflichtig wären. ¹⁵§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge aus der Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen anzuwenden. ¹⁶Für Kapitalerträge aus Kapitalforderungen, die zum Zeitpunkt des vor dem 1. Januar 2009 erfolgten Erwerbs zwar Kapitalforderungen im	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, aber nicht Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung sind, ist § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 nicht anzuwenden; für die bei der Veräußerung in Rechnung gestellten Stückzinsen ist Satz 15 anzuwenden; Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung liegen auch vor, wenn die Rückzahlung nur teilweise garantiert ist oder wenn eine Trennung zwischen Ertrags- und Vermögensebene möglich erscheint. ¹⁷Bei Kapitalforderungen, die zwar nicht die Voraussetzungen von § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, aber die Voraussetzungen von § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung erfüllen, ist § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 7 vorbehaltlich der Regelung in Absatz 31 Satz 2 und 3 auf alle nach dem 30. Juni 2009 zufließenden Kapitalerträge anzuwenden, es sei denn, die Kapitalforderung wurde vor dem 15. März 2007 angeschafft. ¹⁸§ 20 Absatz 4a Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für Wertpapiere anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 geliefert wurden, sofern für die Lieferung § 20 Absatz 4 anzuwenden ist. ¹⁹§ 20 Absatz 4a Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist für die Andienung von Wertpapieren anzuwenden, wenn diese nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt. ²⁰§ 20 Absatz 4a Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn diese nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt und die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. ²¹§ 20 Absatz 2 und 4 in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. ²²§ 20 Absatz 1 in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
²³ Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 sind	
1. die nach dem 31. Dezember 2017 zu- geflommenen Ausschüttungen nach § 2 Absatz 11 des Investmentsteuergeset- zes,	
2. die realisierten oder unrealisierten Wertveränderungen aus Investmentan- teilen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des In- vestmentsteuergesetzes, die das Versi- cherungsunternehmen nach dem 31. Dezember 2017 dem Sicherungsver- mögen zur Sicherung der Ansprüche des Steuerpflichtigen zugeführt hat, und	
3. die realisierten oder unrealisierten Wertveränderungen aus Investmentan- teilen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des In- vestmentsteuergesetzes, die das Versi- cherungsunternehmen vor dem 1. Ja- nuar 2018 dem Sicherungsvermögen zur Sicherung der Ansprüche des Steu- erpflichtigen zugeführt hat, soweit Wert- veränderungen gegenüber dem letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils eingetreten sind.	
²⁴ Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder <i>Marktpreis</i> an die Stelle des Rücknahmepreises. ²⁵ § 20 Ab- satz 6 Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Verluste anzuwen- den, die nach dem 31. Dezember 2020 ent- stehen. ²⁶ § 20 Absatz 6 Satz 6 in der Fas- sung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. De- zember 2019 entstehen.	
(29) Für die Anwendung des § 21 Ab- satz 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entspre- chend.	(29) u n v e r ä n d e r t
(30) Für die Anwendung des § 22 Num- mer 1 Satz 1 zweiter Halbsatz in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Ab- satz 25 entsprechend.	(30) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(30a) § 22a Absatz 2 Satz 2 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden.	(30a) u n v e r ä n d e r t
(30b) ¹ Die mitteilungspflichtige Stelle nach § 22a Absatz 1 kann die Identifikationsnummer im Sinne des § 139b der Abgabenordnung ihrer Kunden, bei denen das Versicherungs- oder Vertragsverhältnis vor dem Stichtag bestand, der in der Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 3 des Rentenübersichtsgesetzes festgelegt wird, abweichend von § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes beim Bundeszentralamt für Steuern bereits vor dem Leistungsbezug erheben. ² Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer des Versicherten nur mit, wenn die von der mitteilungspflichtigen Stelle übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Datenabgleich übereinstimmen.	(30b) u n v e r ä n d e r t
(31) ¹ § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden; § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Gegenstände des täglichen Gebrauchs auf Grund eines nach dem 13. Dezember 2010 rechtskräftig abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden. ² § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung ist letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. ³ § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals auf	(31) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem 23. Dezember 2016 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. ⁴§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist auf Termin-geschäfte anzuwenden, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2009 erfolgt. ⁵§ 23 Absatz 3 Satz 4 in der am 1. Januar 2000 geltenden Fassung ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Juli 1995 und vor dem 1. Januar 2009 angeschafft oder nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2009 fertiggestellt hat; § 23 Absatz 3 Satz 4 in der am 1. Januar 2009 geltenden Fassung ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft oder fertiggestellt hat. ⁶§ 23 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 3 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden.	
(32)¹§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist erstmals für Kinder anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. ²§ 32 Absatz 5 ist nur noch anzuwenden, wenn das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat. ³Für die nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und den §§ 10a, 82 begünstigten Verträge,	(32)u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden, gelten für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenzen des § 32 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. ⁴Dies gilt entsprechend für die Anwendung des § 93 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b. ⁵§ 32 Absatz 6 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.	
(32a) ¹§ 32a Absatz 1 und § 51a Absatz 2a Satz 1 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2015 zufließen. ²Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015, aber vor dem 1. Januar 2016 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 32a Absatz 1 und § 51a Absatz 2a Satz 1 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung bis zum 30. November 2015 nicht angewandt wurden (Nachholung). ³Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder entsprechende Programmablaufpläne aufzustellen und bekannt zu machen (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a).	(32a) unverändert
(33) ¹§ 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c ist erstmals auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ²§ 32b Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist in allen offenen Fällen anzuwenden. ³§ 32b Absatz 3 bis 5 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für ab dem 1. Januar 2018 gewährte Leistungen anzuwenden.	(33) unverändert

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(33a) ¹§ 32c in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden. ²§ 32c ist im Veranlagungszeitraum 2016 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der erste Betrachtungszeitraum die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2016 umfasst. ³Die weiteren Betrachtungszeiträume umfassen die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022. ⁴§ 32c ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.	(33a) un verändert
(33b) ¹§ 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 erzielt werden. ²Auf Kapitalerträge aus Darlehen an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren rechtliche Grundlage vor dem 1. Januar 2021 begründet wurde, ist § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ab dem Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. ³§ 32d Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals auf Anträge für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden.	(33b) un verändert
(33c) Die §§ 33 und 33b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2770) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.	(33c) un verändert
(34) ¹§ 34a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. ²§ 34a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für unentgeltliche Übertragungen nach dem 5. Juli 2017 anzuwenden.	(34) ¹§ 34a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. ²§ 34a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für unentgeltliche Übertragungen nach dem 5. Juli 2017 anzuwenden. ³§ 34a in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden.
(34a) Für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2014 ist § 34c Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung in allen Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wörter „Summe der Einkünfte“ die Wörter „Summe der Einkünfte abzüglich des Altersentlastungsbetrages (§ 24a), des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende (§ 24b), der Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c), der außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 bis 33b), der berücksichtigten Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Absatz 6) und des Grundfreibetrages (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)“ treten.	(34a) u n v e r ä n d e r t
(34b) ¹ § 34d Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, bei denen die Veräußerung nach dem 31. Dezember 2018 erfolgt, und nur soweit den Gewinnen nach dem 31. Dezember 2018 eingetretene Wertveränderungen zugrunde liegen. ² § 34d Nummer 7 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Wertveränderungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 eintreten.	(34b) u n v e r ä n d e r t
(35) ¹ § 34f Absatz 3 und 4 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Absatz 1 bis 5 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297). ² § 34f Absatz 4 Satz 1 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Absatz 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte.	(35) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(35a) ¹§ 35c ist erstmals auf energetische Maßnahmen anzuwenden, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind. ²Als Beginn gilt bei energetischen Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. ³Bei nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben für solche Vorhaben, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben sind, gilt als Beginn der Zeitpunkt des Eingangs der Kenntnisgabe bei der zuständigen Behörde und für sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Vorhaben, der Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung.	(35a) u n v e r ä n d e r t
(35b) ¹§ 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 zufließen. ²§ 36 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 und letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.	(35b) u n v e r ä n d e r t
(35c) ¹§ 36a in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2016 zufließen. ²§ 36a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2019 zufließen.	(35c) u n v e r ä n d e r t
(35d) § 37 Absatz 3 Satz 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass	(35d) u n v e r ä n d e r t
1. für den Veranlagungszeitraum 2019 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 21. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 28. Kalendermonat,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 21. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 29. Kalendermonat,	
3. für den Veranlagungszeitraum 2022 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 20. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 28. Kalendermonat,	
4. für den Veranlagungszeitraum 2023 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 18. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 26. Kalendermonat und	
5. für den Veranlagungszeitraum 2024 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 17. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 25. Kalendermonat	
tritt.	
(36) ¹ Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, wann das in § 39 Absatz 4 Nummer 5 genannte Lohnsteuerabzugsmerkmal erstmals abgerufen werden kann (§ 39e Absatz 3 Satz 1). ² Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. ³ § 39 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden; er kann im Rahmen eines Pilotprojekts mit Echtdaten bereits ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden.	(36)u n v e r ä n d e r t
(37) ¹ Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, ab wann die Regelungen in § 39a Absatz 1 Satz 3 bis 5 erstmals anzuwenden sind. ² Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.	(37)u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(37a) § 39f Absatz 1 Satz 9 bis 11 und Absatz 3 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.	(37a) unverändert
(37b) ¹ § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 4 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2015 zufließen. ² Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015, aber vor dem 1. Januar 2016 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 4 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung bis zum 30. November 2015 nicht angewandt wurde (Nachholung). ³ Das Bundesministerium der Finanzen hat dies im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bei der Aufstellung und Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne für 2015 zu berücksichtigen (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a). ⁴ In den Fällen des § 24b Absatz 4 ist für das Kalenderjahr 2015 eine Veranlagung durchzuführen, wenn die Nachholung nach Satz 2 durchgeführt wurde.	(37b) unverändert
(37c) ¹ § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in der am 17. November 2016 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Vorteile, die in einem nach dem 31. Dezember 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31. Dezember 2016 zugewendet werden, und letztmals anzuwenden auf Vorteile, die in einem vor dem 1. Januar 2031 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge vor dem 1. Januar 2031 zugewendet werden. ² § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Satz 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Freifahrtberechtigungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 gewährt werden.	(37c) unverändert

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(38) § 40a Absatz 2, 2a und 6 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals ab dem Kalenderjahr 2013 anzuwenden.	(38) u n v e r ä n d e r t
(39) (weggefallen)	(39) u n v e r ä n d e r t
(40) § 40b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf Beiträge für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und Zuwendungen an eine Pensionskasse, wenn vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b Absatz 1 und 2 in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde.	(40) u n v e r ä n d e r t
(40a) ¹ § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. ² § 41a Absatz 4 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (BGBl. I S. 310) gilt für eine Dauer von 60 Monaten und ist erstmals für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für den Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem Kalendermonat folgt, in dem die Europäische Kommission die Genehmigung zu diesem Änderungsgesetz erteilt hat; die Regelung ist erstmals für sonstige Bezüge anzuwenden, die nach dem Monat zufließen, in dem die Europäische Kommission die Genehmigung zu diesem Änderungsgesetz erteilt hat. ³ § 41a Absatz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) gilt für eine Dauer von 72 Monaten und ist erstmals für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen ab dem 1. Juni 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die ab dem 1. Juni 2021 zufließen.	(40a) u n v e r ä n d e r t
(41) Bei der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren und Kapitalforderungen, die von der das Bundesschuldbuch führenden Stelle oder einer Landesschuldenverwaltung verwahrt oder verwaltet werden können, bemisst sich der Steuerabzug nach den bis zum 31. Dezember 1993	(41) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
geltenden Vorschriften, wenn die Wertpapier- und Kapitalforderungen vor dem 1. Januar 1994 emittiert worden sind; dies gilt nicht für besonders in Rechnung gestellte Stückzinsen.	
(42) ¹ § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals auf Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden. ² § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2020 zufließen. ³ § 43 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 7 und 8 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. ⁴ § 43 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. ⁵ § 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen.	(42)unverändert
(42a) § 43a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.	(42a) unverändert
(42b) § 43b und Anlage 2 (zu § 43b) in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 zufließen.	(42b) unverändert
(43) ¹ Ist ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a vor dem 1. Januar 2023 unter Beachtung des § 20 Absatz 9 in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden, hat der nach § 44 Absatz 1 zum Steuerabzug Verpflichtete den angegebenen Freistellungsbetrag um 24,844 Prozent zu erhöhen. ² Ist in dem Freistellungsauftrag der gesamte Sparer-Pauschbetrag angegeben, ist der	(43)unverändert

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Erhöhungsbetrag in voller Höhe zu berücksichtigen.	
(44) ¹ § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2020 zufließen. ² § 44 Absatz 6 Satz 2 und 5 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. ³ § 44 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. ⁴ § 44 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 29. Dezember 2020 zufließen.	(44)u n v e r ä n d e r t
(44a) ¹ § 45a Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 29. Dezember 2020 zufließen. ² § 45a Absatz 6 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen. ³ § 45a Absatz 2a und 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen. ⁴ § 45a Absatz 7 Satz 3 in der am 8. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2024 zufließen.	(44a) u n v e r ä n d e r t
(44b) § 45b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.	(44b) u n v e r ä n d e r t
(44c) § 45c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf	(44c) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.	
(45)¹§ 45d Absatz 1 in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2013 zufließen; eine Übermittlung der Identifikationsnummer hat für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2016 zufließen, nur zu erfolgen, wenn die Identifikationsnummer der Meldestelle vorliegt. ²§ 45d Absatz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. ³§ 45d Absatz 3 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen werden.	(45)u n v e r ä n d e r t
(45a) ¹§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, bei denen die Veräußerung nach dem 31. Dezember 2018 erfolgt, und nur soweit den Gewinnen nach dem 31. Dezember 2018 eingetretene Wertveränderungen zugrunde liegen. ²§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Wertveränderungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 eintreten. ³§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 und 2 und Nummer 6 in der am 20. Dezember 2022 geltenden Fassung ist, soweit die Vermietung und Verpachtung oder die Veräußerung von sonstigen Rechten, bei denen Einkünfte nur auf Grund der Eintragung in ein inländisches öffentliches Buch oder Register vorliegen, nicht zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erfolgt, auf alle offene Fälle anzuwenden; im Übrigen ist § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 und 2 und Nummer 6 in der am 20. Dezember 2022 geltenden Fassung auf Veräußerungen, die nach dem 31. Dezember 2022 erfolgen oder auf Vergütungen, die nach dem 31. Dezember 2022	(45a) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
zufließen, anzuwenden. ⁴§ 49 Absatz 1 Nummer 5 in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2018 zufließen. ⁵§ 49 Absatz 1 Nummer 11 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen.	
(46)¹§ 50 Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist in allen offenen Fällen anzuwenden. ²§ 50 Absatz 1a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 geleistet werden. ³§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. ⁴§ 50 Absatz 4 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist in allen offenen Fällen anzuwenden. ⁵§ 50 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist in allen offenen Fällen anzuwenden.	(46)u n v e r ä n d e r t
(47)¹Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 50a Absatz 3 und 5 in der am 18. August 2009 geltenden Fassung wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem 31. Dezember 2011 liegen. ²§ 50a Absatz 7 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, für die der Steuerabzug nach dem 31. Dezember 2014 angeordnet worden ist.	(47)u n v e r ä n d e r t
(47a) ¹§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2021 zufließen; die Geltung von Ermächtigungen nach § 50d Absatz 5 und 6 des Gesetzes in der Fassung, die vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des	(47a) ¹§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2021 zufließen; die Geltung von Ermächtigungen nach § 50d Absatz 5 und 6 des Gesetzes in der Fassung, die vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) galt, endet spätestens zu diesem Zeitpunkt. ²§ 50c Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 gestellt werden; für Anträge, die gemäß § 50c Absatz 2 oder 3 bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden, ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. ³§ 50d Absatz 1 Satz 7 und 8 in der vor dem 9. Juni 2021 geltenden Fassung ist bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden.	Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) galt, endet spätestens zu diesem Zeitpunkt. ²§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2023 zufließen. ³§ 50c Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 gestellt werden; für Anträge, die gemäß § 50c Absatz 2 oder 3 bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden, ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. ⁴§ 50d Absatz 1 Satz 7 und 8 in der vor dem 9. Juni 2021 geltenden Fassung ist bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden.
(47b) § 50d Absatz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist in allen offenen Fällen anzuwenden, es sei denn, § 50d Absatz 3 in der Fassung, die zu dem Zeitpunkt galt, in dem die Einkünfte zugeflossen sind, steht dem Anspruch auf Entlastung nicht entgegen.	(47b) u n v e r ä n d e r t
(47c) § 50e Absatz 1 und 4 bis 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. ²§ 50e Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf die nach dem 31. Dezember 2024 nicht oder nicht vollständig erfolgte Übermittlung von Daten oder Mitteilungen anzuwenden.	(47c) u n v e r ä n d e r t
(48) ¹§ 50i Absatz 1 Satz 1 und 2 ist auf die Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern oder Anteilen anzuwenden, die nach dem 29. Juni 2013 stattfindet. ²Hinsichtlich der laufenden Einkünfte aus der Beteiligung an der Personengesellschaft ist die Vorschrift in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist. ³§ 50i Absatz 1 Satz 4 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals auf die	(48) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern oder Anteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 stattfindet. ⁴ § 50i Absatz 2 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals für Einbringungen anzuwenden, bei denen der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2013 geschlossen worden ist.	
(48a) § 51 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) gilt erstmals für die Vergabe von Ordnungsnummern zu Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen.	(48a) un verändert
(49) § 51a Absatz 2c und 2e in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.	(49)un verändert
(49a) ¹ § 62 Absatz 1a in der am 18. Juli 2019 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Juli 2019 beginnen. ² § 62 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen. ³ § 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 11 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen. ⁴ § 62 Absatz 2 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen. ⁵ Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. ⁶ Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind auch für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, der Antrag auf Kindergeld aber erst nach dem 31. Dezember	(49a) un verändert

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2015 gestellt wird. ⁷§ 66 Absatz 1 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. ⁸§ 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. ⁹§ 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. ¹⁰§ 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen. ¹¹§ 66 Absatz 3 ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 18. Juli 2019 eingehen. ¹²§ 69 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist erstmals am 1. November 2019 anzuwenden. ¹³§ 66 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 30. Juni 2019 beginnen. ¹⁴§ 66 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. ¹⁵§ 69 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals am 1. Januar 2024 anzuwenden. ¹⁶§ 69 Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. ¹⁷§ 69 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals anzuwenden für Kinder, deren Geburt nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt.	
(50) ¹§ 70 Absatz 1 Satz 2 ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 18. Juli 2019 eingehen. ²§ 70 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist weiter für Kindergeldfestsetzungen	(50) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2012 enden.	
(51) ¹ § 89 Absatz 2 Satz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. ² § 89 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.	(51) u n v e r ä n d e r t
(51a) ¹ Auf Stundungsfälle, bei denen der Beginn der Auszahlungsphase vor dem 1. Januar 2023 liegt, findet § 95 Absatz 2 Satz 2 bis 5 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung. ² Bei Stundungsfällen, bei denen der Rückzahlungsbetrag nach § 95 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gestundet wurde und der Beginn der Auszahlungsphase nach dem 31. Dezember 2022 liegt, sind die Stundungszinsen zu erlassen und ist § 95 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.	(51a) u n v e r ä n d e r t
(52) § 110 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) ist für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.	(52) u n v e r ä n d e r t
(53) § 111 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) ist für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 anzuwenden.	(53) u n v e r ä n d e r t
§ 90	§ 90
Verfahren	Verfahren
(1) ¹ Die zentrale Stelle ermittelt auf Grund der von ihr erhobenen oder der ihr übermittelten Daten, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch besteht. ² Soweit der zuständige Träger der Rentenversicherung keine Versicherungsnummer vergeben hat, vergibt die zentrale Stelle zur Erfüllung der ihr nach diesem Abschnitt zugewiesenen Aufgaben eine Zulagenummer. ³ Die zentrale Stelle teilt im Fall eines Antrags	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
nach § 10a Absatz 1b der zuständigen Stelle, im Fall eines Antrags nach § 89 Absatz 1 Satz 4 dem Anbieter die Zulagenummer mit; von dort wird sie an den Antragsteller weitergeleitet.	
(2) ¹ Die zentrale Stelle veranlasst die Auszahlung an den Anbieter zugunsten der Zulageberechtigten durch die zuständige Kasse. ² Ein gesonderter Zulagenbescheid ergeht vorbehaltlich des Absatzes 4 nicht. ³ Der Anbieter hat die erhaltenen Zulagen unverzüglich den begünstigten Verträgen gutzuschreiben. ⁴ Zulagen, die nach Beginn der Auszahlungsphase für das Altersvorsorgevermögen von der zentralen Stelle an den Anbieter überwiesen werden, können vom Anbieter an den Anleger ausgezahlt werden. ⁵ Besteht kein Zulageanspruch, so teilt die zentrale Stelle dies dem Anbieter durch Datensatz mit. ⁶ Die zentrale Stelle teilt dem Anbieter die Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82, auf die § 10a oder dieser Abschnitt angewendet wurde, durch Datensatz mit.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) ¹ Erkennt die zentrale Stelle bis zum Ende des zweiten auf die Ermittlung der Zulage folgenden Jahres nachträglich, dass der Zulageanspruch ganz oder teilweise nicht besteht oder weggefallen ist, so hat sie zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Zulagen bis zum Ablauf eines Jahres nach der Erkenntnis zurückzufordern und dies dem Anbieter durch Datensatz mitzuteilen. ² Bei bestehendem Vertragsverhältnis hat der Anbieter das Konto zu belasten. ³ Die ihm im Kalendervierteljahr mitgeteilten Rückforderungsbeträge hat er bis zum zehnten Tag des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats in einem Betrag bei der zentralen Stelle anzumelden und an diese abzuführen. ⁴ Die Anmeldung nach Satz 3 ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. ⁵ Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung. ⁶ Abweichend von Satz 1 gilt die Ausschlussfrist für den Personenkreis der Kindererziehenden nach § 10a Absatz 1a nicht; die zentrale Stelle hat die Zulage bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes, das für die Anerkennung der Förderberechtigung nach § 10a Absatz 1a maßgebend war,	(3) ¹ Erkennt die zentrale Stelle bis zum Ende des zweiten auf die Ermittlung der Zulage folgenden Jahres nachträglich, dass der Zulageanspruch ganz oder teilweise nicht besteht oder weggefallen ist, so hat sie zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Zulagen bis zum Ablauf eines Jahres nach der Erkenntnis zurückzufordern und dies dem Anbieter durch Datensatz mitzuteilen. ² Bei bestehendem Vertragsverhältnis hat der Anbieter das Konto zu belasten. ³ Die ihm im Kalendervierteljahr mitgeteilten Rückforderungsbeträge hat er bis zum zehnten Tag des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats in einem Betrag bei der zentralen Stelle anzumelden und an diese abzuführen. ⁴ Die Anmeldung nach Satz 3 ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. ⁵ Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung. ⁶ Abweichend von Satz 1 gilt die Ausschlussfrist für den Personenkreis der Kindererziehenden nach § 10a Absatz 1a und deren nach § 79 Satz 2 förderberechtigten Ehegatten nicht; die zentrale Stelle hat die Zulage des Zulageberechtigten als auch des nach § 79 Satz 2 förderberechtigten Ehegatten

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
zurückzufordern, wenn die Kindererziehungszeiten bis zu diesem Zeitpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angerechnet wurden. ⁷ Hat der Zulageberechtigte die Kindererziehungszeiten innerhalb der in § 10a Absatz 1a genannten Frist beantragt, der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht innerhalb der Ausschlussfrist von Satz 6 oder 7 darüber abschließend beschieden, verlängert sich die Ausschlussfrist um drei Monate nach Kenntniserlangung der zentralen Stelle vom Erlass des Bescheides.	bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes, das für die Anerkennung der Förderberechtigung nach § 10a Absatz 1a maßgebend war, zurückzufordern, wenn die Kindererziehungszeiten bis zu diesem Zeitpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angerechnet wurden. ⁷ Hat der Zulageberechtigte die Kindererziehungszeiten innerhalb der in § 10a Absatz 1a genannten Frist beantragt, der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht innerhalb der Ausschlussfrist von Satz 6 darüber abschließend beschieden, verlängert sich die Ausschlussfrist um drei Monate nach Kenntniserlangung der zentralen Stelle vom Erlass des Bescheides.
(3a) Erfolgt nach der Durchführung einer versorgungsrechtlichen Teilung eine Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Zulagen, setzt die zentrale Stelle den Rückforderungsbetrag nach Absatz 3 unter Anrechnung bereits vom Anbieter einbehaltener und abgeführter Beträge gegenüber dem Zulageberechtigten fest, soweit	(3a) u n v e r ä n d e r t
1. das Guthaben auf dem Vertrag des Zulageberechtigten zur Zahlung des Rückforderungsbetrags nach § 90 Absatz 3 Satz 1 nicht ausreicht und	
2. im Rückforderungsbetrag ein Zulagebetrag enthalten ist, der in der Ehe- oder Lebenspartnerschaftszeit ausgezahlt wurde.	
Erfolgt nach einer Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags im Sinne des § 92a Absatz 1 oder während einer Darlehenstilgung bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes eine Rückforderung zu Unrecht gezahlter Zulagen, setzt die zentrale Stelle den Rückforderungsbetrag nach Absatz 3 unter Anrechnung bereits vom Anbieter einbehaltener und abgeführter Beträge gegenüber dem Zulageberechtigten fest, soweit das Guthaben auf dem Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten zur Zahlung des Rückforderungsbetrags nicht ausreicht. Der Anbieter hat in diesen Fällen der zentralen Stelle die nach Absatz 3 einbehaltenen und abgeführten	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 4 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Beträge nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung mitzuteilen.	
(4) ¹ Eine Festsetzung der Zulage erfolgt nur auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten. ² Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres vom Antragsteller an den Anbieter zu richten; die Frist beginnt mit der Erteilung der Bescheinigung nach § 92, die die Ermittlungsergebnisse für das Beitragsjahr enthält, für das eine Festsetzung der Zulage erfolgen soll. ³ Der Anbieter leitet den Antrag der zentralen Stelle zur Festsetzung zu. ⁴ Er hat dem Antrag eine Stellungnahme und die zur Festsetzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ⁵ Die zentrale Stelle teilt die Festsetzung auch dem Anbieter mit. ⁶ Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens kann der Zulageberechtigte bis zum rechtskräftigen Abschluss des Festsetzungsverfahrens eine nicht fristgerecht abgegebene Einwilligung nach § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gegenüber der zuständigen Stelle nachholen. Über die Nachholung hat er die zentrale Stelle unter Angabe des Datums der Erteilung der Einwilligung unmittelbar zu informieren. Hat der Zulageberechtigte im Rahmen des Festsetzungsverfahrens eine wirksame Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle erteilt, wird er so gestellt, als hätte er die Einwilligung innerhalb der Frist nach § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wirksam gestellt.	(5) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Einkommensteuergesetz	Einkommensteuergesetz
(- EStG) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2024	(- EStG) Änderungen durch Artikel 5 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
I. Steuerpflicht	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Steuerpflicht	u n v e r ä n d e r t
§ 1a	u n v e r ä n d e r t
II. Einkommen	u n v e r ä n d e r t
1. Sachliche Voraussetzungen für die Be- steuerung	u n v e r ä n d e r t
§ 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
§ 2a Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten	u n v e r ä n d e r t
2. Steuerfreie Einnahmen	u n v e r ä n d e r t
§ 3	u n v e r ä n d e r t
§ 3a Sanierungserträge	u n v e r ä n d e r t
§ 3b Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feier- tags- oder Nachtarbeit	u n v e r ä n d e r t
§ 3c Anteilige Abzüge	u n v e r ä n d e r t
3. Gewinn	u n v e r ä n d e r t
§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen	u n v e r ä n d e r t
§ 4a Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr	u n v e r ä n d e r t
§ 4b Direktversicherung	u n v e r ä n d e r t
§ 4c Zuwendungen an Pensionskassen	u n v e r ä n d e r t
§ 4d Zuwendungen an Unterstützungskassen	u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 4e Beiträge an Pensionsfonds	u n v e r ä n d e r t
§ 4f Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeiträge und Erfüllungübernahmen	u n v e r ä n d e r t
§ 4g Bildung eines Ausgleichspostens bei Entnahme nach § 4 Absatz 1 Satz 3	u n v e r ä n d e r t
§ 4h Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (Zinsschranke)	u n v e r ä n d e r t
§ 4i Sonderbetriebsausgabenabzug bei Vorgängen mit Auslandsbezug	u n v e r ä n d e r t
§ 4j Aufwendungen für Rechteüberlassungen	u n v e r ä n d e r t
§ 4k Betriebsausgabenabzug bei Besteuerungsinkongruenzen	u n v e r ä n d e r t
	§ 4l Zinshöhenschranke
§ 5 Gewinn bei Kaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden	u n v e r ä n d e r t
§ 5a Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr	u n v e r ä n d e r t
§ 5b Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen	u n v e r ä n d e r t
§ 6 Bewertung	u n v e r ä n d e r t
§ 6a Pensionsrückstellung	u n v e r ä n d e r t
§ 6b Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter	u n v e r ä n d e r t
§ 6c Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter bei der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Absatz 3 oder nach Durchschnittssätzen	u n v e r ä n d e r t
§ 6d Euromrechnungsrücklage	u n v e r ä n d e r t
§ 6e Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten	u n v e r ä n d e r t
§ 7 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringern	u n v e r ä n d e r t
§ 7a Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen	u n v e r ä n d e r t
§ 7b Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau	u n v e r ä n d e r t
§ 7c <i>(bedingt zukünftig in Kraft)</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 7d <i>(weggefallen)</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 7e <i>(weggefallen)</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 7f <i>(weggefallen)</i>	u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 7g Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe	u n v e r ä n d e r t
§ 7h Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	u n v e r ä n d e r t
§ 7i Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	u n v e r ä n d e r t
§ 7k (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
4. Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten	u n v e r ä n d e r t
§ 8 Einnahmen	u n v e r ä n d e r t
§ 9 Werbungskosten	u n v e r ä n d e r t
§ 9a Pauschbeträge für Werbungskosten	u n v e r ä n d e r t
4a. Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug	u n v e r ä n d e r t
§ 9b	u n v e r ä n d e r t
5. Sonderausgaben	u n v e r ä n d e r t
§ 10	§ 10 u n v e r ä n d e r t
§ 10a Zusätzliche Altersvorsorge	§ 10a u n v e r ä n d e r t
§ 10b Steuerbegünstigte Zwecke	§ 10b u n v e r ä n d e r t
§ 10c Sonderausgaben-Pauschbetrag	§ 10c u n v e r ä n d e r t
§ 10d Verlustabzug	§ 10d u n v e r ä n d e r t
§ 10e Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus	§ 10e u n v e r ä n d e r t
§ 10f Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	§ 10f u n v e r ä n d e r t
§ 10g Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	§ 10g u n v e r ä n d e r t
§ 10h (weggefallen)	§ 10h u n v e r ä n d e r t
§ 10i (weggefallen)	§ 10i u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
6. Vereinnahmung und Verausgabung	u n v e r ä n d e r t
§ 11	§ 11 u n v e r ä n d e r t
§ 11a Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	§ 11a u n v e r ä n d e r t
§ 11b Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	§ 11b u n v e r ä n d e r t
7. Nicht abzugsfähige Ausgaben	u n v e r ä n d e r t
§ 12	§ 12 u n v e r ä n d e r t
8. Die einzelnen Einkunftsarten	u n v e r ä n d e r t
a) Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)	u n v e r ä n d e r t
§ 13 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	§ 13 u n v e r ä n d e r t
§ 13a Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	§ 13a u n v e r ä n d e r t
§ 14 Veräußerung des Betriebs	§ 14 u n v e r ä n d e r t
§ 14a Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	§ 14a u n v e r ä n d e r t
b) Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)	u n v e r ä n d e r t
§ 15 Einkünfte aus Gewerbebetrieb	§ 15 u n v e r ä n d e r t
§ 15a Verluste bei beschränkter Haftung	§ 15a u n v e r ä n d e r t
§ 15b Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen	§ 15b u n v e r ä n d e r t
§ 16 Veräußerung des Betriebs	§ 16 u n v e r ä n d e r t
§ 17 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	§ 17 u n v e r ä n d e r t
c) Selbständige Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)	u n v e r ä n d e r t
§ 18	§ 18 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
d) Nichtselbständige Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)	u n v e r ä n d e r t
§ 19	§ 19 u n v e r ä n d e r t
§ 19a Sondervorschrift für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen	§ 19a u n v e r ä n d e r t
e) Kapitalvermögen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5)	u n v e r ä n d e r t
§ 20	§ 20 u n v e r ä n d e r t
f) Vermietung und Verpachtung (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6)	u n v e r ä n d e r t
§ 21	§ 21 u n v e r ä n d e r t
g) Sonstige Einkünfte (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7)	u n v e r ä n d e r t
§ 22 Arten der sonstigen Einkünfte	§ 22 u n v e r ä n d e r t
§ 22a Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle	§ 22a u n v e r ä n d e r t
§ 23 Private Veräußerungsgeschäfte	§ 23 u n v e r ä n d e r t
h) Gemeinsame Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 24	§ 24 u n v e r ä n d e r t
§ 24a Altersentlastungsbetrag	§ 24a u n v e r ä n d e r t
§ 24b Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	§ 24b u n v e r ä n d e r t
III. Veranlagung	u n v e r ä n d e r t
§ 25 Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht	§ 25 u n v e r ä n d e r t
§ 26 Veranlagung von Ehegatten	§ 26 u n v e r ä n d e r t
§ 26a Einzelveranlagung von Ehegatten	§ 26a u n v e r ä n d e r t
§ 26b Zusammenveranlagung von Ehegatten	§ 26b u n v e r ä n d e r t
§ 27 (weggefallen)	§ 27 u n v e r ä n d e r t
§ 28 Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft	§ 28 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§§ 29	u n v e r ä n d e r t
und 30	u n v e r ä n d e r t
(weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
IV. Tarif	u n v e r ä n d e r t
§ 31 Familienleistungsausgleich	§ 31 u n v e r ä n d e r t
§ 32 Kinder, Freibeträge für Kinder	§ 32 u n v e r ä n d e r t
§ 32a Einkommensteuertarif	§ 32a u n v e r ä n d e r t
§ 32b Progressionsvorbehalt	§ 32b u n v e r ä n d e r t
§ 32c Tarifiermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	§ 32c u n v e r ä n d e r t
§ 32d Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen	§ 32d u n v e r ä n d e r t
§ 33 Außergewöhnliche Belastungen	§ 33 u n v e r ä n d e r t
§ 33a Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen	§ 33a u n v e r ä n d e r t
§ 33b Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen	§ 33b u n v e r ä n d e r t
§ 34 Außerordentliche Einkünfte	§ 34 u n v e r ä n d e r t
§ 34a Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne	§ 34a u n v e r ä n d e r t
§ 34b Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen	§ 34b u n v e r ä n d e r t
V. Steuerermäßigungen	u n v e r ä n d e r t
1. Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften	u n v e r ä n d e r t
§ 34c	§ 34c u n v e r ä n d e r t
§ 34d Ausländische Einkünfte	§ 34d u n v e r ä n d e r t
2. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 34e (weggefallen)	§ 34e u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2a. Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der Steuerbegünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum	u n v e r ä n d e r t
§ 34f	§ 34f u n v e r ä n d e r t
2b. Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	u n v e r ä n d e r t
§ 34g	§ 34g u n v e r ä n d e r t
3. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb	u n v e r ä n d e r t
§ 35	§ 35 u n v e r ä n d e r t
4. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen	u n v e r ä n d e r t
§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	§ 35a u n v e r ä n d e r t
5. Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer	u n v e r ä n d e r t
§ 35b Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer	§ 35b u n v e r ä n d e r t
6. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	u n v e r ä n d e r t
§ 35c Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	§ 35c u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
VI. Steuererhebung	u n v e r ä n d e r t
1. Erhebung der Einkommensteuer	u n v e r ä n d e r t
§ 36 Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer	§ 36 u n v e r ä n d e r t
§ 36a Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer	§ 36a u n v e r ä n d e r t
§ 37 Einkommensteuer-Vorauszahlung	§ 37 u n v e r ä n d e r t
§ 37a Pauschalierung der Einkommensteuer durch Dritte	§ 37a u n v e r ä n d e r t
§ 37b Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen	§ 37b u n v e r ä n d e r t
2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)	u n v e r ä n d e r t
§ 38 Erhebung der Lohnsteuer	§ 38 u n v e r ä n d e r t
§ 38a Höhe der Lohnsteuer	§ 38a u n v e r ä n d e r t
§ 38b Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge	§ 38b u n v e r ä n d e r t
§ 39 Lohnsteuerabzugsmerkmal	§ 39 u n v e r ä n d e r t
§ 39a Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag	§ 39a u n v e r ä n d e r t
§ 39b Einbehaltung der Lohnsteuer	§ 39b u n v e r ä n d e r t
§ 39c Einbehaltung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale	§ 39c u n v e r ä n d e r t
§ 39d (weggefallen)	§ 39d u n v e r ä n d e r t
§ 39e Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale	§ 39e u n v e r ä n d e r t
§ 39f Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V	§ 39f u n v e r ä n d e r t
§ 40 Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen	§ 40 u n v e r ä n d e r t
§ 40a Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte	§ 40a u n v e r ä n d e r t
§ 40b Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	§ 40b u n v e r ä n d e r t
§ 41 Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug	§ 41 u n v e r ä n d e r t
§ 41a Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer	§ 41a u n v e r ä n d e r t
§ 41b Abschluss des Lohnsteuerabzugs	§ 41b u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 41c Änderung des Lohnsteuerabzugs	§ 41c u n v e r ä n d e r t
§§ 42	u n v e r ä n d e r t
und 42a	u n v e r ä n d e r t
(weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
§ 42b Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber	§ 42b u n v e r ä n d e r t
§ 42c (weggefallen)	§ 42c u n v e r ä n d e r t
§ 42d Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung	§ 42d u n v e r ä n d e r t
§ 42e Anrufungsauskunft	§ 42e u n v e r ä n d e r t
§ 42f Lohnsteuer-Außenprüfung	§ 42f u n v e r ä n d e r t
§ 42g Lohnsteuer-Nachschau	§ 42g u n v e r ä n d e r t
3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)	u n v e r ä n d e r t
§ 43 Kapitalerträge mit Steuerabzug	§ 43 u n v e r ä n d e r t
§ 43a Bemessung der Kapitalertragsteuer	§ 43a u n v e r ä n d e r t
§ 43b Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Gesellschaften	§ 43b u n v e r ä n d e r t
§ 44 Entrichtung der Kapitalertragsteuer	§ 44 u n v e r ä n d e r t
§ 44a Abstandnahme vom Steuerabzug	§ 44a u n v e r ä n d e r t
§ 44b Erstattung der Kapitalertragsteuer	§ 44b u n v e r ä n d e r t
§ 45 Ausschluss der Erstattung von Kapitalertragsteuer	§ 45 u n v e r ä n d e r t
§ 45a Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer	§ 45a u n v e r ä n d e r t
§ 45b Angaben zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer	§ 45b u n v e r ä n d e r t
§ 45c Zusammengefasste Mitteilung zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer	§ 45c u n v e r ä n d e r t
§ 45d Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern	§ 45d u n v e r ä n d e r t
§ 45e Ermächtigung für Zinsinformationsverordnung	§ 45e u n v e r ä n d e r t
4. Veranlagung von Steuerpflichtigen mit steuerabzugspflichtigen Einkünften	u n v e r ä n d e r t
§ 46 Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit	§ 46 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 47 (weggefallen)	§ 47 u n v e r ä n d e r t
VII. Steuerabzug bei Bauleistungen	u n v e r ä n d e r t
§ 48 Steuerabzug	§ 48 u n v e r ä n d e r t
§ 48a Verfahren	§ 48a u n v e r ä n d e r t
§ 48b Freistellungsbescheinigung	§ 48b u n v e r ä n d e r t
§ 48c Anrechnung	§ 48c u n v e r ä n d e r t
§ 48d Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen	§ 48d u n v e r ä n d e r t
VIII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger	u n v e r ä n d e r t
§ 49 Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte	§ 49 u n v e r ä n d e r t
§ 50 Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige	§ 50 u n v e r ä n d e r t
§ 50a Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen	§ 50a u n v e r ä n d e r t
IX. Sonstige Vorschriften, Bußgeld-, Ermächtigungs- und Schlussvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 50b Prüfungsrecht	§ 50b u n v e r ä n d e r t
§ 50c Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen	§ 50c u n v e r ä n d e r t
§ 50d Anwendung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	§ 50d u n v e r ä n d e r t
§ 50e Bußgeldvorschriften; Nichtverfolgung von Steuerstraftaten bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten	§ 50e u n v e r ä n d e r t
§ 50f Bußgeldvorschriften	§ 50f u n v e r ä n d e r t
§ 50g Entlastung vom Steuerabzug bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union	§ 50g u n v e r ä n d e r t
§ 50h Bestätigung für Zwecke der Entlastung von Quellensteuern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft	§ 50h u n v e r ä n d e r t
§ 50i Besteuerung bestimmter Einkünfte und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen	§ 50i u n v e r ä n d e r t
§ 50j Versagung der Entlastung von Kapitalertragsteuern in bestimmten Fällen	§ 50j u n v e r ä n d e r t
§ 51 Ermächtigungen	§ 51 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 51a Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern	§ 51a u n v e r ä n d e r t
§ 52 Anwendungsvorschriften	§ 52 u n v e r ä n d e r t
§ 52a (weggefallen)	§ 52a u n v e r ä n d e r t
§ 52b (weggefallen)	§ 52b u n v e r ä n d e r t
§ 53 (weggefallen)	§ 53 u n v e r ä n d e r t
§ 54 (weggefallen)	§ 54 u n v e r ä n d e r t
§ 55 Schlussvorschriften (Sondervorschriften für die Gewinnermittlung nach § 4 oder nach Durchschnittssätzen bei vor dem 1. Juli 1970 angeschafftem Grund und Boden)	§ 55 u n v e r ä n d e r t
§ 56 Sondervorschriften für Steuerpflichtige in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	§ 56 u n v e r ä n d e r t
§ 57 Besondere Anwendungsregeln aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands	§ 57 u n v e r ä n d e r t
§ 58 Weitere Anwendung von Rechtsvorschriften, die vor Herstellung der Einheit Deutschlands in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gegolten haben	§ 58 u n v e r ä n d e r t
§§ 59	u n v e r ä n d e r t
bis 61	u n v e r ä n d e r t
(weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
X. Kindergeld	u n v e r ä n d e r t
§ 62 Anspruchsberechtigte	§ 62 u n v e r ä n d e r t
§ 63 Kinder	§ 63 u n v e r ä n d e r t
§ 64 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche	§ 64 u n v e r ä n d e r t
§ 65 Andere Leistungen für Kinder	§ 65 u n v e r ä n d e r t
§ 66 Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum	§ 66 u n v e r ä n d e r t
§ 67 Antrag	§ 67 u n v e r ä n d e r t
§ 68 Besondere Mitwirkungspflichten und Offenbarungsbefugnis	§ 68 u n v e r ä n d e r t
§ 69 Datenübermittlung an die Familienkassen	§ 69 u n v e r ä n d e r t
§ 70 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes	§ 70 u n v e r ä n d e r t
§ 71 Vorläufige Einstellung der Zahlung des Kindergeldes	§ 71 u n v e r ä n d e r t
§ 72 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes	§ 72 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 73 (weggefallen)	§ 73 u n v e r ä n d e r t
§ 74 Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen	§ 74 u n v e r ä n d e r t
§ 75 Aufrechnung	§ 75 u n v e r ä n d e r t
§ 76 Pfändung	§ 76 u n v e r ä n d e r t
§ 76a (weggefallen)	§ 76a u n v e r ä n d e r t
§ 77 Erstattung von Kosten im Vorverfahren	§ 77 u n v e r ä n d e r t
§ 78 Übergangsregelungen	§ 78 u n v e r ä n d e r t
XI. Altersvorsorgezulage	u n v e r ä n d e r t
§ 79 Zulageberechtigte	§ 79 u n v e r ä n d e r t
§ 80 Anbieter	§ 80 u n v e r ä n d e r t
§ 81 Zentrale Stelle	§ 81 u n v e r ä n d e r t
§ 81a Zuständige Stelle	§ 81a u n v e r ä n d e r t
§ 82 Altersvorsorgebeiträge	§ 82 u n v e r ä n d e r t
§ 83 Altersvorsorgezulage	§ 83 u n v e r ä n d e r t
§ 84 Grundzulage	§ 84 u n v e r ä n d e r t
§ 85 Kinderzulage	§ 85 u n v e r ä n d e r t
§ 86 Mindesteigenbeitrag	§ 86 u n v e r ä n d e r t
§ 87 Zusammentreffen mehrerer Verträge	§ 87 u n v e r ä n d e r t
§ 88 Entstehung des Anspruchs auf Zulage	§ 88 u n v e r ä n d e r t
§ 89 Antrag	§ 89 u n v e r ä n d e r t
§ 90 Verfahren	§ 90 u n v e r ä n d e r t
§ 91 Datenerhebung und Datenabgleich	§ 91 u n v e r ä n d e r t
§ 92 Bescheinigung	§ 92 u n v e r ä n d e r t
§ 92a Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung	§ 92a u n v e r ä n d e r t
§ 92b Verfahren bei Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung	§ 92b u n v e r ä n d e r t
§ 93 Schädliche Verwendung	§ 93 u n v e r ä n d e r t
§ 94 Verfahren bei schädlicher Verwendung	§ 94 u n v e r ä n d e r t
§ 95 Sonderfälle der Rückzahlung	§ 95 u n v e r ä n d e r t
§ 96 Anwendung der Abgabenordnung, allgemeine Vorschriften	§ 96 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 97 Übertragbarkeit	§ 97 u n v e r ä n d e r t
§ 98 Rechtsweg	§ 98 u n v e r ä n d e r t
§ 99 Ermächtigung	§ 99 u n v e r ä n d e r t
XII. Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung	u n v e r ä n d e r t
§ 100 Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung	§ 100 u n v e r ä n d e r t
XIII. Mobilitätsprämie	u n v e r ä n d e r t
§ 101 Bemessungsgrundlage und Höhe der Mobilitätsprämie	§ 101 u n v e r ä n d e r t
§ 102 Anspruchsberechtigung	§ 102 u n v e r ä n d e r t
§ 103 Entstehung der Mobilitätsprämie	§ 103 u n v e r ä n d e r t
§ 104 Antrag auf die Mobilitätsprämie	§ 104 u n v e r ä n d e r t
§ 105 Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie	§ 105 u n v e r ä n d e r t
§ 106 Ertragsteuerliche Behandlung der Mobilitätsprämie	§ 106 u n v e r ä n d e r t
§ 107 Anwendung der Abgabenordnung	§ 107 u n v e r ä n d e r t
§ 108 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung	§ 108 u n v e r ä n d e r t
§ 109 Verordnungsermächtigung	§ 109 u n v e r ä n d e r t
XIV. Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie	u n v e r ä n d e r t
§ 110 Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019	§ 110 u n v e r ä n d e r t
§ 111 Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 und 2021	§ 111 u n v e r ä n d e r t
XV. Energiepreispauschale	u n v e r ä n d e r t
§ 112 Veranlagungszeitraum, Höhe	§ 112 u n v e r ä n d e r t
§ 113 Anspruchsberechtigung	§ 113 u n v e r ä n d e r t
§ 114 Entstehung des Anspruchs	§ 114 u n v e r ä n d e r t
§ 115 Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung	§ 115 u n v e r ä n d e r t
§ 116 Anrechnung auf die Einkommensteuer	§ 116 u n v e r ä n d e r t
§ 117 Auszahlung an Arbeitnehmer	§ 117 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 118 Energiepreispauschale im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren	§ 118 u n v e r ä n d e r t
§ 119 Steuerpflicht	§ 119 u n v e r ä n d e r t
§ 120 Anwendung der Abgabenordnung	§ 120 u n v e r ä n d e r t
§ 121 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung	§ 121 u n v e r ä n d e r t
§ 122 Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen, Unpfändbarkeit	§ 122 u n v e r ä n d e r t
XVI. Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse	entfällt
§ 123 Grundsatz der Besteuerung	entfällt
§ 124 Einstieg und Milderungszone	entfällt
§ 125 Zufluss und Besteuerung	entfällt
§ 126 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung	entfällt
Anlage 1 (zu § 4d Absatz 1) Tabelle für die Errechnung des Deckungskapitals für lebenslänglich laufende Leistungen von Unterstützungskassen	Anlage 1 u n v e r ä n d e r t
Anlage 1a (zu § 13a) Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	Anlage 1a u n v e r ä n d e r t
Anlage 2 (zu § 43b) Gesellschaften im Sinne der Richtlinie 90/435/EWG	Anlage 2 u n v e r ä n d e r t
Anlage 3 (zu § 50g)	Anlage 3 u n v e r ä n d e r t
§ 3	§ 3
Steuerfrei sind	Steuerfrei sind
1.	u n v e r ä n d e r t
a) Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung,	
b) Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
c) Übergangsgeld nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und Geldleistungen nach den §§ 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,	
d) das Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Reichsversicherungsordnung und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, die Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;	
2.	unverändert
a) das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, der Zuschuss zum Arbeitsentgelt, das Übergangsgeld, der Gründungszuschuss nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie die übrigen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitssuchenden oder zur Förderung der Aus- oder Weiterbildung oder Existenzgründung der Empfänger gewährt werden,	
b) das Insolvenzgeld, Leistungen auf Grund der in § 169 und § 175 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche sowie Zahlungen des Arbeitgebers an einen Sozialleistungsträger auf Grund des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 115 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, wenn ein Insolvenzergebnis nach § 165 Absatz 1 Satz 2 auch in Verbindung mit Satz 3 des	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt,	
c) die Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,	
d) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,	
e) mit den in den Nummern 1 bis 2 Buchstabe d und Nummer 67 Buchstabe b genannten Leistungen vergleichbare Leistungen ausländischer Rechtsträger, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet oder in der Schweiz haben;	
3.	u n v e r ä n d e r t
a) Rentenabfindungen nach § 107 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes, nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Altersgeldgesetzes oder entsprechendem Landesrecht und nach § 43 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes,	
b) Beitragserstattungen an den Versicherten nach den §§ 210 und 286d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach den §§ 204, 205 und 207 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, Beitragserstattungen nach den §§ 75 und 117 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und nach § 26 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,	
c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den Leistungen nach den Buchstaben a und b entsprechen,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
d) Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen nach § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht und nach den §§ 28 bis 35 und 38 des Soldatenversorgungsgesetzes;	
4. bei Angehörigen der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bereitschaftspolizei der Länder, der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr der Länder und Gemeinden und bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden	4. u n v e r ä n d e r t
a) der Geldwert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung,	
b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung der zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten und für dienstlich notwendige Kleidungsstücke der Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei sowie der Angehörigen der Zollverwaltung,	
c) im Einsatz gewährte Verpflegung oder Verpflegungszuschüsse,	
d) der Geldwert der auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Heilfürsorge;	
5.	u n v e r ä n d e r t
a) die Geld- und Sachbezüge, die Wehrpflichtige während des Wehrdienstes nach § 4 des Wehrpflichtgesetzes erhalten,	
b) die Geld- und Sachbezüge, die Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten,	
c) die Heilfürsorge, die Soldaten nach § 16 des Wehrsoldgesetzes und	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten,	
d) das an Personen, die einen in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d genannten Freiwilligendienst leisten, gezahlte Taschengeld oder eine vergleichbare Geldleistung,	
e) Leistungen nach § 5 des Wehrsoldgesetzes;	
6. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte, im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigte, Zivildienstbeschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden. ² Gleichgestellte im Sinne des Satzes 1 sind auch Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch oder auf Unfallfürsorgeleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz, Beamtenversorgungsgesetz oder vergleichbarem Landesrecht haben;	6. u n v e r ä n d e r t
7. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, dem Bundesvertriebenengesetz, dem Reparationsschädengesetz, dem Vertriebenen-zuwendungsgesetz, dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz sowie Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz und nach dem Ausgleichsleistungsgesetz, soweit sie nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 2 sind;	7. u n v e r ä n d e r t
8. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden. ² Die Steuerpflicht von Bezügen aus einem	8. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
aus Wiedergutmachungsgründen neu begründeten oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gewährt oder wieder gewährt werden, bleibt unberührt;	
8a. Renten wegen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die an Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gezahlt werden, wenn rentenrechtliche Zeiten auf Grund der Verfolgung in der Rente enthalten sind.²Renten wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der verstorbene Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes war und wenn rentenrechtliche Zeiten auf Grund der Verfolgung in dieser Rente enthalten sind;	8a. u n v e r ä n d e r t
9. Erstattungen nach § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie nach § 39 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;	9. u n v e r ä n d e r t
10. Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Pflege, Betreuung, Unterbringung und Verpflegung, die auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch beruhen. ²Für Einnahmen im Sinne des Satzes 1, die nicht auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch beruhen, gilt Entsprechendes bis zur Höhe der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. ³Überschreiten die auf Grund der in Satz 1 bezeichneten Tätigkeit bezogenen Einnahmen der Gastfamilie den steuerfreien Betrag, dürfen die mit der Tätigkeit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie den Betrag	10. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der steuerfreien Einnahmen übersteigen;	
11. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. ²Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden. ³Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird. ⁴Den Bezügen aus öffentlichen Mitteln wegen Hilfsbedürftigkeit gleichgestellt sind Beitragsermäßigungen und Prämienrückzahlungen eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung für nicht in Anspruch genommene Beihilfeleistungen;	11. u n v e r ä n d e r t
11a. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1 500 Euro;	11a. u n v e r ä n d e r t
11b. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von 4 500 Euro. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 8, 11 oder Nummer 12 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind; maßgeblich ist jeweils die am 22. Juni 2022 gültige Fassung des	11b. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Infektionsschutzgesetzes. Die Steuerbefreiung gilt entsprechend für Personen, die in den in Satz 2 genannten Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden. Nummer 11a findet auf die Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 keine Anwendung. Abweichend von Satz 1 gilt die Steuerbefreiung für Leistungen nach § 150c des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) auch dann, wenn sie in der Zeit bis zum 31. Mai 2023 gewährt werden;	
11c.zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3 000 Euro;	11c.unverändert
12. aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die zum einen	12. unverändert
a) in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz,	
b) auf Grundlage einer bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder	
c) von der Bundesregierung oder einer Landesregierung	
als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und die zum anderen jeweils auch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. ²Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausschlag oder Zeitverlust	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;	
13. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder. ²Die als Reisekostenvergütungen gezahlten Vergütungen für Verpflegung sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Pauschbeträge nach § 9 Absatz 4a nicht übersteigen; Trennungsgelder sind nur insoweit steuerfrei, als sie die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und Absatz 4a abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen;	13. u n v e r ä n d e r t
14. Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung und von dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger getragene Anteile (§ 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) an den Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung;	14. u n v e r ä n d e r t
14a. der Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der auf Grund des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geleistet wird;	14a. u n v e r ä n d e r t
15. Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. ²Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses	15. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. ³ Die nach den Sätzen 1 und 2 steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 abziehbaren Betrag;	
16. die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie die nach § 9 als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen;	16. u n v e r ä n d e r t
17. Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte;	17. u n v e r ä n d e r t
18. das Aufgeld für ein an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) zugunsten des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) gegebenes Darlehen, wenn das Darlehen nach § 7f des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355) im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe abzugsfähig war;	18. u n v e r ä n d e r t
19. Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten	19. u n v e r ä n d e r t
a) für Maßnahmen nach § 82 Absatz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder	
b) die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen. ²	
Steuerfrei sind auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung bei Beendigung des Dienstverhältnisses. ³ Die Leistungen im Sinne der Sätze 1 und 2 dürfen keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben;	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
20. die aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen;	20. u n v e r ä n d e r t
21. (weggefallen)	21. u n v e r ä n d e r t
22. (weggefallen)	22. u n v e r ä n d e r t
23. Leistungen nach	23. u n v e r ä n d e r t
a) dem Häftlingshilfegesetz,	
b) dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz,	
c) dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz,	
d) dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz,	
e) dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und	
f) dem Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten;	
24. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden;	24. u n v e r ä n d e r t
25. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045);	25. u n v e r ä n d e r t
26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst	26. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr. ²Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;	
26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr.²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. ³Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den	26a. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;	
26b. Aufwandspauschalen nach § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten. ² Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend;	26b. u n v e r ä n d e r t
27. der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bis zum Höchstbetrag von 18 407 Euro;	27. u n v e r ä n d e r t
28. die Aufstockungsbeträge im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie die Beiträge und Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und des § 4 Absatz 2 des Altersteilzeitgesetzes, die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten sowie die Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie 50 Prozent der Beiträge nicht übersteigen;	28. u n v e r ä n d e r t
28a. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen und sie für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Juli 2022 enden, geleistet werden;	28a. u n v e r ä n d e r t
29. das Gehalt und die Bezüge,	29. u n v e r ä n d e r t
a) die die diplomatischen Vertreter ausländischer Staaten, die ihnen	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
zugewiesenen Beamten und die in ihren Diensten stehenden Personen erhalten. ²Dies gilt nicht für deutsche Staatsangehörige oder für im Inland ständig ansässige Personen;	
b) der Berufskonsuln, der Konsulatsangehörigen und ihres Personals, soweit sie Angehörige des Entsendestaates sind. ²Dies gilt nicht für Personen, die im Inland ständig ansässig sind oder außerhalb ihres Amtes oder Dienstes einen Beruf, ein Gewerbe oder eine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben;	
30. Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers (Werkzeuggeld), soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen;	30. u n v e r ä n d e r t
31. die typische Berufskleidung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlässt; dasselbe gilt für eine Barablösung eines nicht nur einzelvertraglichen Anspruchs auf Gestellung von typischer Berufskleidung, wenn die Barablösung betrieblich veranlasst ist und die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt;	31. u n v e r ä n d e r t
32. die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie bei Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist;	32. u n v e r ä n d e r t
33. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen;	33. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
34. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;	34. u n v e r ä n d e r t
34a. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers	34a. u n v e r ä n d e r t
a) an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt sowie	
b) zur kurzfristigen Betreuung von Kindern im Sinne des § 32 Absatz 1, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten oder pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassenden Gründen notwendig ist, auch wenn sie im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet, soweit die Leistungen 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;	
35. die Einnahmen der bei der Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten, soweit die Einnahmen ohne Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation nach den Nummern 11 bis 13 und 64 steuerfrei wären;	35. u n v e r ä n d e r t
36. Einnahmen für Leistungen zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen,	36. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, mindestens aber bis zur Höhe des Entlastungsbetrages nach § 45b Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im Sinne des § 33 Absatz 2 gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden. ²Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach den Beihilfevorschriften für häusliche Pflege erhält;	
37. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 ist;	37. u n v e r ä n d e r t
38. Sachprämien, die der Steuerpflichtige für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich erhält, die diese zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewähren, soweit der Wert der Prämien 1 080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt;	38. u n v e r ä n d e r t
39. der Vorteil des Arbeitnehmers im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und f bis l und Absatz 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451), in der jeweils geltenden Fassung, am Unternehmen des Arbeitgebers, soweit der Vorteil insgesamt 1 440 Euro im	39. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Kalenderjahr nicht übersteigt. ²Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Beteiligung mindestens allen Arbeitnehmern offensteht, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen. ³Als Unternehmen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes. ⁴Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen;	
40. 40 Prozent	40. u n v e r ä n d e r t
a) der Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen aus der Veräußerung oder der Entnahme von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 9 gehören, oder an einer Organgesellschaft im Sinne des § 14 oder § 17 des Körperschaftsteuergesetzes, oder aus deren Auflösung oder Herabsetzung von deren Nennkapital oder aus dem Ansatz eines solchen Wirtschaftsguts mit dem Wert, der sich nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 ergibt, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit gehören. ²Dies gilt nicht, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts in vollem Umfang zu einer Gewinnminderung geführt hat und soweit diese Gewinnminderung nicht durch Ansatz eines Werts, der sich nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 ergibt, ausgeglichen worden ist. ³Satz 1 gilt außer für Betriebsvermögensmehrungen aus dem Ansatz mit dem Wert, der sich nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 ergibt, ebenfalls nicht, soweit Abzüge nach § 6b oder ähnliche Abzüge voll steuerwirksam vorgenommen worden sind,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
b) des Veräußerungspreises im Sinne des § 16 Absatz 2, soweit er auf die Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen entfällt, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 9 gehören, oder an einer Organgesellschaft im Sinne des § 14 oder § 17 des Körperschaftsteuergesetzes. ²Satz 1 ist in den Fällen des § 16 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ³Buchstabe a Satz 3 gilt entsprechend,	
c) des Veräußerungspreises oder des gemeinen Werts im Sinne des § 17 Absatz 2. ²Satz 1 ist in den Fällen des § 17 Absatz 4 entsprechend anzuwenden,	
d) der Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und der Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9. ²Dies gilt nur, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben. ³Sofern die Bezüge in einem anderen Staat auf Grund einer vom deutschen Recht abweichenden steuerlichen Zurechnung einer anderen Person zugerechnet werden, gilt Satz 1 nur, soweit das Einkommen der anderen Person oder ihr nahestehender Personen nicht niedriger ist als bei einer dem deutschen Recht entsprechenden Zurechnung. ⁴Satz 1 Buchstabe d Satz 2 gilt nicht, soweit eine verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen einer dem Steuerpflichtigen nahe stehenden Person erhöht hat und § 32a des Körperschaftsteuergesetzes auf die Veranlagung dieser nahe stehenden Person keine Anwendung findet,	
e) der Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
f) der besonderen Entgelte oder Vorteile im Sinne des § 20 Absatz 3, die neben den in § 20 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden,	
g) des Gewinns aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a,	
h) des Gewinns aus der Abtretung von Dividendenansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 2,	
i) der Bezüge im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 2, soweit diese von einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse stammen. ²	
Dies gilt für Satz 1 Buchstabe d bis h nur in Verbindung mit § 20 Absatz 8. ³ Satz 1 Buchstabe a, b und d bis h ist nicht anzuwenden auf Anteile, die bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierinstituten dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen sind; Gleiches gilt für Anteile, die bei Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes, an denen Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent beteiligt sind, zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind. ⁴ Satz 1 ist nicht anzuwenden bei Anteilen an Unterstützungskassen;	
40a. 40 Prozent der Vergütungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4;	40a. unverändert
41. (weggefallen)	41. unverändert

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
42. die Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;	42. u n v e r ä n d e r t
43. der Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden;	43. u n v e r ä n d e r t
44. Stipendien, die aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. ² Das Gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden. ³ Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass	44. u n v e r ä n d e r t
a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,	
b) der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist;	
45. die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör, aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und	45. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen. ² Satz 1 gilt entsprechend für Steuerpflichtige, denen die Vorteile im Rahmen einer Tätigkeit zugewendet werden, für die sie eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 erhalten;	
46. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung;	46. u n v e r ä n d e r t
47. Leistungen nach § 14a Absatz 4 und § 14b des Arbeitsplatzschutzgesetzes;	47. u n v e r ä n d e r t
48. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes;	48. u n v e r ä n d e r t
49. (weggefallen)	49. u n v e r ä n d e r t
50. die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);	50. u n v e r ä n d e r t
51. Trinkgelder, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist;	51. u n v e r ä n d e r t
52. (weggefallen)	52. u n v e r ä n d e r t
53. die Übertragung von Wertguthaben nach § 7f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	53. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf die Deutsche Rentenversicherung Bund. ²Die Leistungen aus dem Wertguthaben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund gehören zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19. ³Von ihnen ist Lohnsteuer einzubehalten;	
54. Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds im Sinne der §§ 52 bis 54 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, soweit sich die Entschädigungsansprüche gegen den Bund oder die Länder richten. ²Das Gleiche gilt für die Zinsen aus Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die nach den §§ 9, 10 und 14 des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-3, veröffentlichten bereinigten Fassung vom Bund oder von den Ländern für Entschädigungsansprüche erteilt oder eingetragen werden;	54. u n v e r ä n d e r t
55. der in den Fällen des § 4 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geleistete Übertragungswert nach § 4 Absatz 5 des Betriebsrentengesetzes, wenn die betriebliche Altersversorgung beim ehemaligen und neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung durchgeführt wird; dies gilt auch, wenn eine Versorgungsanwartschaft aus einer betrieblichen Altersversorgung auf Grund vertraglicher Vereinbarung ohne Fristerfordernis unverfallbar ist. ²Satz 1 gilt auch, wenn der Übertragungswert vom ehemaligen Arbeitgeber oder von einer Unterstützungskasse an den neuen Arbeitgeber oder eine andere	55. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Unterstützungskasse geleistet wird. ³Die Leistungen des neuen Arbeitgebers, der Unterstützungskasse, des Pensionsfonds, der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung auf Grund des Betrags nach Satz 1 und 2 gehören zu den Einkünften, zu denen die Leistungen gehören würden, wenn die Übertragung nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes nicht stattgefunden hätte;	
55a. die nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung (interne Teilung) durchgeführte Übertragung von Anrechten für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten von Anrechten der ausgleichspflichtigen Person.²Die Leistungen aus diesen Anrechten gehören bei der ausgleichsberechtigten Person zu den Einkünften, zu denen die Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person gehören würden, wenn die interne Teilung nicht stattgefunden hätte;	55a. u n v e r ä n d e r t
55b. der nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes (externe Teilung) geleistete Ausgleichswert zur Begründung von Anrechten für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten von Anrechten der ausgleichspflichtigen Person, soweit Leistungen aus diesen Anrechten zu steuerpflichtigen Einkünften nach den §§ 19, 20 und 22 führen würden.²Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen, die auf dem begründeten Anrecht beruhen, bei der ausgleichsberechtigten Person zu Einkünften nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 oder § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb führen würden. ³Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person über die für die Besteuerung der Leistungen erforderlichen Grundlagen zu informieren. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person die Grundlagen bereits kennt oder aus den bei ihm vorhandenen Daten	55b. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
feststellen kann und dieser Umstand dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person mitgeteilt worden ist;	
55c. Übertragungen von Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 auf einen anderen auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrag (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes), soweit die Leistungen zu steuerpflichtigen Einkünften nach § 22 Nummer 5 führen würden. ² Dies gilt entsprechend	55c. u n v e r ä n d e r t
a) wenn Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung (Direktversicherung) durchgeführt wird, lediglich auf einen anderen Träger einer betrieblichen Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder eines Unternehmens der Lebensversicherung (Direktversicherung) übertragen werden, soweit keine Zahlungen unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen,	
b) wenn Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung abgefunden werden, soweit das Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrages geleistet wird,	
c) wenn im Fall des Todes des Steuerpflichtigen das Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Wirtschaftsraum anwendbar ist; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist;	
55d. Übertragungen von Anrechten aus einem nach § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag auf einen anderen auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden nach § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag;	55d. u n v e r ä n d e r t
55e. die auf Grund eines Abkommens mit einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung übertragenen Werte von Anrechten auf Altersversorgung, soweit diese zur Begründung von Anrechten auf Altersversorgung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung dienen.²	55e. u n v e r ä n d e r t
Die Leistungen auf Grund des Betrags nach Satz 1 gehören zu den Einkünften, zu denen die Leistungen gehören, die die übernehmende Versorgungseinrichtung im Übrigen erbringt;	
56. Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist, soweit diese Zuwendungen im Kalenderjahr 2 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. ²Der in Satz 1 genannte Höchstbetrag erhöht sich ab 1. Januar	56. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2020 auf 3 Prozent und ab 1. Januar 2025 auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. ³Die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils um die nach § 3 Nummer 63 Satz 1, 3 oder Satz 4 steuerfreien Beträge zu mindern;	
57. die Beträge, die die Künstlersozialkasse zugunsten des nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aus dem Aufkommen von Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuss an einen Träger der Sozialversicherung oder an den Versicherten zahlt;	57. u n v e r ä n d e r t
58. das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, die sonstigen Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 4 des Wohngeldgesetzes sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten, der Zuschuss für die Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren nach den Regelungen zum Stadtumbau Ost in den Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen;	58. u n v e r ä n d e r t
59. die Zusatzförderung nach § 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und nach § 51f des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland und Geldleistungen, die ein Mieter zum Zwecke der Wohnkostenentlastung nach dem	59. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung erhält, soweit die Einkünfte dem Mieter zuzurechnen sind, und die Vorteile aus einer mietweisen Wohnungsüberlassung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten;	
60. das Anpassungsgeld für Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke, die aus Anlass einer Stilllegungsmaßnahme ihren Arbeitsplatz verloren haben;	60. u n v e r ä n d e r t
61. Leistungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, § 7 Absatz 3, §§ 9, 10 Absatz 1, §§ 13, 15 des Entwicklungshelfer-Gesetzes;	61. u n v e r ä n d e r t
62. Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist, und es sich nicht um Zuwendungen oder Beiträge des Arbeitgebers nach den Nummern 56, 63 und 63a handelt. ² Den Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, werden gleichgestellt Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers	62. u n v e r ä n d e r t
a) für eine Lebensversicherung,	
b) für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,	
c) für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist. ³Die Zuschüsse sind nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung die Hälfte und bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel der Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen und nicht höher sind als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre;	
63. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. ²Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfüllt werden. ³Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge im Sinne des Satzes 1 sind steuerfrei, soweit sie 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen. ⁴Beiträge im Sinne des Satzes 1, die für Kalenderjahre nachgezahlt werden, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen	63. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
wurde, sind steuerfrei, soweit sie 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen;	
63a. Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers nach § 23 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes, soweit sie nicht unmittelbar dem einzelnen Arbeitnehmer gutgeschrieben oder zugerechnet werden;	63a. u n v e r ä n d e r t
64. bei Arbeitnehmern, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, die Bezüge für eine Tätigkeit im Ausland insoweit, als sie den Arbeitslohn übersteigen, der dem Arbeitnehmer bei einer gleichwertigen Tätigkeit am Ort der zahlenden öffentlichen Kasse zustehen würde. ²Satz 1 gilt auch, wenn das Dienstverhältnis zu einer anderen Person besteht, die den Arbeitslohn entsprechend den im Sinne des Satzes 1 geltenden Vorschriften ermittelt, der Arbeitslohn aus einer öffentlichen Kasse gezahlt wird und ganz oder im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht wird. ³Bei anderen für einen begrenzten Zeitraum in das Ausland entsandten Arbeitnehmern, die dort einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist der ihnen von einem inländischen Arbeitgeber gewährte Kaufkraftausgleich steuerfrei, soweit er den für vergleichbare Auslandsdienstbezüge nach § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Betrag nicht übersteigt;	64. u n v e r ä n d e r t
65.	u n v e r ä n d e r t
a) Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 14 des Betriebsrentengesetzes) zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an ein Unternehmen der Lebensversicherung zur Ablösung von Verpflichtungen, die der Träger der	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Insolvenzversicherung im Sicherungsfall gegenüber dem Versorgungsberechtigten und seinen Hinterbliebenen hat,	
b) Leistungen zur Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanswartschaften durch eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung in den in § 4 Absatz 4 des Betriebsrentengesetzes bezeichneten Fällen,	
c) der Erwerb von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer gegenüber einem Dritten im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 des Betriebsrentengesetzes, soweit der Dritte neben dem Arbeitgeber für die Erfüllung von Ansprüchen auf Grund bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanswartschaften gegenüber dem Arbeitnehmer und dessen Hinterbliebenen einsteht; dies gilt entsprechend, wenn der Dritte für Wertguthaben aus einer Vereinbarung über die Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 234 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund von Wertguthaben aus einem Arbeitszeitkonto in den im ersten Halbsatz genannten Fällen für den Arbeitgeber einsteht und	
d) der Erwerb von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Versicherung nach § 8 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes.²	
In den Fällen nach Buchstabe a, b und c gehören die Leistungen der Pensionskasse, des Unternehmens der Lebensversicherung oder des Dritten zu den Einkünften, zu denen jene Leistungen gehören würden, die ohne Eintritt eines	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Falles nach Buchstabe a, b und c zu erbringen wären. ³Soweit sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 gehören, ist von ihnen Lohnsteuer einzubehalten. ⁴Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten die Pensionskasse, das Unternehmen der Lebensversicherung oder der Dritte als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer. ⁵Im Fall des Buchstaben d gehören die Versorgungsleistungen des Unternehmens der Lebensversicherung oder der Pensionskasse, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die bis zum Eintritt des Arbeitnehmers in die Versicherung geleistet wurden, zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1; soweit der Arbeitnehmer in den Fällen des § 8 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortgesetzt hat, sind die auf diesen Beiträgen beruhenden Versorgungsleistungen sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 oder Satz 2;	
66. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, wenn ein Antrag nach § 4d Absatz 3 oder § 4e Absatz 3 gestellt worden ist;	66. u n v e r ä n d e r t
67.	u n v e r ä n d e r t
a) das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder,	
b) das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder,	
c) Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ 294 bis 299 des	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie	
d) Zuschläge, die nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach vergleichbaren Regelungen der Länder für ein vor dem 1. Januar 2015 geborenes Kind oder für eine vor dem 1. Januar 2015 begonnene Zeit der Pflege einer pflegebedürftigen Person zu gewähren sind; im Falle des Zusammentreffens von Zeiten für mehrere Kinder nach § 50b des Beamtenversorgungsgesetzes oder § 71 des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach vergleichbaren Regelungen der Länder gilt dies, wenn eines der Kinder vor dem 1. Januar 2015 geboren ist;	
68. die Hilfen nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270);	68. u n v e r ä n d e r t
69. die von der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ nach dem HIV-Hilfegesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 972) gewährten Leistungen;	69. u n v e r ä n d e r t
70. die Hälfte	70. u n v e r ä n d e r t
a) der Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen aus der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden, die am 1. Januar 2007 mindestens fünf Jahre zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebsvermögens des Steuerpflichtigen gehören, wenn diese auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2010 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrages an eine REIT-Aktiengesellschaft oder einen Vor-REIT veräußert werden,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
b) der Betriebsvermögensmehrungen, die auf Grund der Eintragung eines Steuerpflichtigen in das Handelsregister als REIT-Aktiengesellschaft im Sinne des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) durch Anwendung des § 13 Absatz 1 und 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes auf Grund und Boden und Gebäude entstehen, wenn diese Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 2005 angeschafft oder hergestellt wurden, und die Schlussbilanz im Sinne des § 13 Absatz 1 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2010 aufzustellen ist.²	
Satz 1 ist nicht anzuwenden,	
a) wenn der Steuerpflichtige den Betrieb veräußert oder aufgibt und der Veräußerungsgewinn nach § 34 besteuert wird,	
b) soweit der Steuerpflichtige von den Regelungen der §§ 6b und 6c Gebrauch macht,	
c) soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts in vollem Umfang zu einer Gewinnminderung geführt hat und soweit diese Gewinnminderung nicht durch den Ansatz eines Werts, der sich nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 ergibt, ausgeglichen worden ist,	
d) wenn im Fall des Satzes 1 Buchstabe a der Buchwert zuzüglich der Veräußerungskosten den Veräußerungserlös oder im Fall des Satzes 1 Buchstabe b der Buchwert den Teilwert übersteigt. ²Ermittelt der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 4 Absatz 3, treten an die Stelle des Buchwerts die Anschaffungs- oder Herstellungskosten verringert um die vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
e) soweit vom Steuerpflichtigen in der Vergangenheit Abzüge bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des Satzes 1 nach § 6b oder ähnliche Abzüge voll steuerwirksam vorgenommen worden sind,	
f) wenn es sich um eine Übertragung im Zusammenhang mit Rechtsvorgängen handelt, die dem Umwandlungssteuergesetz unterliegen und die Übertragung zu einem Wert unterhalb des gemeinen Werts erfolgt.³	
Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn	
a) innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit dem Vertragsschluss im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a der Erwerber oder innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach dem Stichtag der Schlussbilanz im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b die REIT-Aktiengesellschaft den Grund und Boden oder das Gebäude veräußert,	
b) der Vor-REIT oder ein anderer Vor-REIT als sein Gesamtrechtsnachfolger den Status als Vor-REIT gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 des REIT-Gesetzes verliert,	
c) die REIT-Aktiengesellschaft innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit dem Vertragsschluss im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a oder nach dem Stichtag der Schlussbilanz im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b in keinem Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt,	
d) die Steuerbefreiung der REIT-Aktiengesellschaft innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit dem Vertragsschluss im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a oder nach dem Stichtag der Schlussbilanz im	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Sinne des Satzes 1 Buchstabe b endet,	
e) das Bundeszentralamt für Steuern dem Erwerber im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a den Status als Vor-REIT im Sinne des § 2 Satz 4 des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) bestandskräftig aberkannt hat. ⁴	
Die Steuerbefreiung entfällt auch rückwirkend, wenn die Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a vom Erwerber an den Veräußerer oder eine ihm nahe stehende Person im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes überlassen werden und der Veräußerer oder eine ihm nahe stehende Person im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit Eintragung des Erwerbers als REIT-Aktiengesellschaft in das Handelsregister an dieser mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist. ⁵ Der Grundstückserwerber haftet für die sich aus dem rückwirkenden Wegfall der Steuerbefreiung ergebenden Steuern;	
71. der aus einer öffentlichen Kasse gezahlte Zuschuss	71. unverändert
a) für den Erwerb eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft in Höhe von bis zu 20 Prozent der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 100 000 Euro. Voraussetzung ist, dass	
aa) der Anteil an der Kapitalgesellschaft länger als drei Jahre gehalten wird,	
bb) die Kapitalgesellschaft, deren Anteil erworben wird,	
aaa) nicht älter ist als sieben Jahre, wobei das Datum der Eintragung der Gesellschaft in das	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Handelsregister maßgeblich ist,	
bbb) weniger als 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) hat,	
ccc) einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro hat und	
ddd) nicht an einem regulierten Markt notiert ist und keine solche Notierung vorbereitet,	
cc) der Zuschussempfänger das 18. Lebensjahr vollendet hat oder eine GmbH oder Unternehmergesellschaft ist, bei der mindestens ein Gesellschafter das 18. Lebensjahr vollendet hat und	
dd) für den Erwerb des Anteils kein Fremdkapital eingesetzt wird. Wird der Anteil von einer GmbH oder Unternehmergesellschaft im Sinne von Doppelbuchstabe cc erworben, gehören auch solche Darlehen zum Fremdkapital, die der GmbH oder Unternehmergesellschaft von ihren Anteilseignern gewährt werden und die von der GmbH oder Unternehmergesellschaft zum Erwerb des Anteils eingesetzt werden.	
b) anlässlich der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft im Sinne von Buchstabe a in Höhe von 25 Prozent des Veräußerungsgewinns, wenn	
aa) der Veräußerer eine natürliche Person ist,	
bb) bei Erwerb des veräußerten Anteils bereits ein Zuschuss im Sinne von Buchstabe a gezahlt	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
und nicht zurückgefordert wurde,	
cc) der veräußerte Anteil frühestens drei Jahre (Mindesthaltungsdauer) und spätestens zehn Jahre (Höchsthaltungsdauer) nach Anteilserwerb veräußert wurde,	
dd) der Veräußerungsgewinn nach Satz 2 mindestens 2 000 Euro beträgt und	
ee) der Zuschuss auf 80 Prozent der Anschaffungskosten begrenzt ist.	
Veräußerungsgewinn im Sinne von Satz 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis die Anschaffungskosten einschließlich eines gezahlten Agios übersteigt. Erwerbsneben- und Veräußerungskosten sind nicht zu berücksichtigen;	
72. die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb	72. die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb
a) von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und	a) u n v e r ä n d e r t
b) von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit,	b) u n v e r ä n d e r t
insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft. Werden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist kein Gewinn zu ermitteln. In	insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft. Werden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist kein Gewinn zu ermitteln. In

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
den Fällen des Satzes 2 ist § 15 Absatz 3 Nummer 1 nicht anzuwenden.	den Fällen des Satzes 2 ist § 15 Absatz 3 Nummer 1 nicht anzuwenden;
	73. die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 Absatz 1, wenn sie im Veranlagungszeitraum insgesamt weniger als 1 000 Euro betragen. Wenn die mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben die Einnahmen übersteigen, bleiben sie auf Antrag steuerpflichtig. Der Antrag nach Satz 2 wird für jeden Veranlagungszeitraum gesondert durch Erklärung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in der Steuererklärung gestellt. Er kann bis zur Unanfechtbarkeit des Steuerbescheides gestellt oder zurückgenommen werden; der Steuerbescheid ist entsprechend zu ändern.
§ 3a	§ 3a
Sanierungserträge	Sanierungserträge
(1) ¹ Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne des Absatzes 2 (Sanierungsertrag) sind steuerfrei. ² Sind Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass nach Satz 1 steuerfrei, sind steuerliche Wahlrechte in dem Jahr, in dem ein Sanierungsertrag erzielt wird (Sanierungsjahr) und im Folgejahr im zu sanierenden Unternehmen gewinnmindernd auszuüben. ³ Insbesondere ist der niedrigere Teilwert, der nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 Satz 2 angesetzt werden kann, im Sanierungsjahr und im Folgejahr anzusetzen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Eine unternehmensbezogene Sanierung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, die Sanierungseignung des betrieblich	(2) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
begründeten Schuldenerlasses und die Sanierungsabsicht der Gläubiger nachweist.	
(3) ¹ Nicht abziehbare Beträge im Sinne des § 3c Absatz 4, die in Veranlagungszeiträumen vor dem Sanierungsjahr und im Sanierungsjahr anzusetzen sind, mindern den Sanierungsertrag. ² Dieser Betrag mindert nacheinander	(3) ¹ Nicht abziehbare Beträge im Sinne des § 3c Absatz 4, die in Veranlagungszeiträumen vor dem Sanierungsjahr und im Sanierungsjahr anzusetzen sind, mindern den Sanierungsertrag. ² Dieser Betrag mindert nacheinander
1. den auf Grund einer Verpflichtungsübertragung im Sinne des § 4f Absatz 1 Satz 1 in den dem Wirtschaftsjahr der Übertragung nachfolgenden 14 Jahren verteilt abziehbaren Aufwand des zu sanierenden Unternehmens, es sei denn, der Aufwand ist gemäß § 4f Absatz 1 Satz 7 auf einen Rechtsnachfolger übergegangen, der die Verpflichtung übernommen hat und insoweit der Regelung des § 5 Absatz 7 unterliegt. ² Entsprechendes gilt in Fällen des § 4f Absatz 2;	1. u n v e r ä n d e r t
2. den nach § 15a ausgleichsfähigen oder verrechenbaren Verlust des Unternehmers (Mitunternehmers) des zu sanierenden Unternehmens des Sanierungsjahrs;	2. u n v e r ä n d e r t
3. den zum Ende des dem Sanierungsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs nach § 15a festgestellten verrechenbaren Verlust des Unternehmers (Mitunternehmers) des zu sanierenden Unternehmens;	3. u n v e r ä n d e r t
4. den nach § 15b ausgleichsfähigen oder verrechenbaren Verlust derselben Einkunftsquelle des Unternehmers (Mitunternehmers) des Sanierungsjahrs; bei der Verlustermittlung bleibt der Sanierungsertrag unberücksichtigt;	4. u n v e r ä n d e r t
5. den zum Ende des dem Sanierungsjahr vorangegangenen Jahrs nach § 15b festgestellten verrechenbaren Verlust derselben Einkunftsquelle des Unternehmers (Mitunternehmers);	5. u n v e r ä n d e r t
6. den nach § 15 Absatz 4 ausgleichsfähigen oder nicht abziehbaren Verlust des	6. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
zu sanierenden Unternehmens des Sanierungsjahrs;	
7. den zum Ende des dem Sanierungsjahr vorangegangenen Jahrs nach § 15 Absatz 4 festgestellten in Verbindung mit § 10d Absatz 4 verbleibenden Verlustvortrag, soweit er auf das zu sanierende Unternehmen entfällt;	7. u n v e r ä n d e r t
8. den Verlust des Sanierungsjahrs des zu sanierenden Unternehmens;	8. u n v e r ä n d e r t
9. den ausgleichsfähigen Verlust aus allen Einkunftsarten des Veranlagungszeitraums, in dem das Sanierungsjahr endet;	9. u n v e r ä n d e r t
10. im Sanierungsjahr ungeachtet des § 10d Absatz 2 den nach § 10d Absatz 4 zum Ende des Vorjahrs gesondert festgestellten Verlustvortrag;	10. u n v e r ä n d e r t
11. in der nachfolgenden Reihenfolge den zum Ende des Vorjahrs festgestellten und den im Sanierungsjahr entstehenden verrechenbaren Verlust oder die negativen Einkünfte	11. u n v e r ä n d e r t
a) nach § 15a,	
b) nach § 15b anderer Einkunftsquellen,	
c) nach § 15 Absatz 4 anderer Betriebe und Mitunternehmeranteile,	
d) nach § 2a,	
e) nach § 2b,	
f) nach § 23 Absatz 3 Satz 7 und 8,	
g) nach sonstigen Vorschriften;	
12. ungeachtet der Beträge des § 10d Absatz 1 Satz 1 die negativen Einkünfte nach § 10d Absatz 1 Satz 1 des Folgejahrs und die negativen Einkünfte nach § 10d Absatz 1 Satz 2 des zweiten Folgejahrs. ² Ein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 1 und 2 ist nur möglich, soweit die Beträge nach § 10d	12. ungeachtet der Beträge des § 10d Absatz 1 Satz 1 die negativen Einkünfte nach § 10d Absatz 1 Satz 1 des Folgejahrs und die negativen Einkünfte nach § 10d Absatz 1 Satz 2 des zweiten und dritten Folgejahrs. Ein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 1 und 2 ist nur möglich, soweit die Beträge nach

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 1 Satz 1 und 2 durch den verbleibenden Sanierungsertrag im Sinne des Satzes 4 nicht überschritten werden;	§ 10d Absatz 1 Satz 1 und 2 durch den verbleibenden Sanierungsertrag im Sinne des Satzes 4 nicht überschritten werden;
13. den zum Ende des Vorjahrs festgestellten und den im Sanierungsjahr entstehenden	13. u n v e r ä n d e r t
a) Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5,	
b) EBITDA-Vortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3. ² Die Minderung des EBITDA-Vortrags des Sanierungsjahrs und der EBITDA-Vorträge aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren erfolgt in ihrer zeitlichen Reihenfolge.	
³ Übersteigt der geminderte Sanierungsertrag nach Satz 1 die nach Satz 2 mindernden Beträge, mindern sich insoweit nach Maßgabe des Satzes 2 auch der verteilt abziehbare Aufwand, Verluste, negative Einkünfte, Zinsvorträge oder EBITDA-Vorträge einer dem Steuerpflichtigen nahestehenden Person, wenn diese die erlassenen Schulden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem Schuldenerlass auf das zu sanierende Unternehmen übertragen hat und soweit der entsprechende verteilt abziehbare Aufwand, die Verluste, negativen Einkünfte, Zinsvorträge oder EBITDA-Vorträge zum Ablauf des Wirtschaftsjahrs der Übertragung bereits entstanden waren. ⁴ Der sich nach den Sätzen 2 und 3 ergebende Betrag ist der verbleibende Sanierungsertrag. ⁵ Die nach den Sätzen 2 und 3 mindernden Beträge bleiben endgültig außer Ansatz und nehmen an den entsprechenden Feststellungen der verrechenbaren Verluste, verbleibenden Verlustvorträge und sonstigen Feststellungen nicht teil.	³ Übersteigt der geminderte Sanierungsertrag nach Satz 1 die nach Satz 2 mindernden Beträge, mindern sich insoweit nach Maßgabe des Satzes 2 auch der verteilt abziehbare Aufwand, Verluste, negative Einkünfte, Zinsvorträge oder EBITDA-Vorträge einer dem Steuerpflichtigen nahestehenden Person, wenn diese die erlassenen Schulden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem Schuldenerlass auf das zu sanierende Unternehmen übertragen hat und soweit der entsprechende verteilt abziehbare Aufwand, die Verluste, negativen Einkünfte, Zinsvorträge oder EBITDA-Vorträge zum Ablauf des Wirtschaftsjahrs der Übertragung bereits entstanden waren. ⁴ Der sich nach den Sätzen 2 und 3 ergebende Betrag ist der verbleibende Sanierungsertrag. ⁵ Die nach den Sätzen 2 und 3 mindernden Beträge bleiben endgültig außer Ansatz und nehmen an den entsprechenden Feststellungen der verrechenbaren Verluste, verbleibenden Verlustvorträge und sonstigen Feststellungen nicht teil.
(3a) Bei Zusammenveranlagung sind auch die laufenden Beträge und Verlustvorträge des anderen Ehegatten einzu beziehen.	(3a) u n v e r ä n d e r t
(4) ¹ Sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit nach § 180 Absatz 1 Satz 1	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Nummer 2 Buchstabe a oder b der Abgabenordnung gesondert festzustellen, ist auch die Höhe des Sanierungsertrags nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Höhe der nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 13 mindernden Beträge gesondert festzustellen. ²Zuständig für die gesonderte Feststellung nach Satz 1 ist das Finanzamt, das für die gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung zuständig ist. ³Wurden verrechenbare Verluste und Verlustvträge ohne Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 2 bereits festgestellt oder ändern sich die nach Absatz 3 Satz 2 mindernden Beträge, ist der entsprechende Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. ⁴Das gilt auch dann, wenn der Feststellungsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist; die Feststellungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist des Einkommensteuerbescheids oder Körperschaftsteuerbescheids für das Sanierungsjahr abgelaufen ist.	
(5) ¹Erträge aus einer nach den §§ 286 ff. der Insolvenzordnung erteilten Restschuldbefreiung, einem Schuldenerlass auf Grund eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans zur Vermeidung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nach den §§ 304 ff. der Insolvenzordnung oder auf Grund eines Schuldenbereinigungsplans, dem in einem Verbraucherinsolvenzverfahren zugestimmt wurde oder wenn diese Zustimmung durch das Gericht ersetzt wurde, sind, soweit es sich um Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen handelt, ebenfalls steuerfrei, auch wenn die Voraussetzungen einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne des Absatzes 2 nicht vorliegen. ²Absatz 3 gilt entsprechend.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Gewinnbegriff im Allgemeinen	Gewinnbegriff im Allgemeinen
(1) ¹Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um	(1) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. ²Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahres entnommen hat. ³Einer Entnahme für betriebsfremde Zwecke steht der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung oder der Nutzung eines Wirtschaftsguts gleich; dies gilt auf Antrag auch in den Fällen, in denen die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts entfällt und in einem anderen Staat eine Besteuerung auf Grund des Ausschlusses oder der Beschränkung des Besteuerungsrechts dieses Staates hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts erfolgt. ⁴Ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts liegt insbesondere vor, wenn ein bisher einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen zuzuordnendes Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist. ⁵Satz 3 gilt nicht für Anteile an einer Europäischen Gesellschaft oder Europäischen Genossenschaft in den Fällen	
1. einer Sitzverlegung der Europäischen Gesellschaft nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EG Nr. L 294 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 1), und	
2. einer Sitzverlegung der Europäischen Genossenschaft nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1).	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
⁶Ein Wirtschaftsgut wird nicht dadurch entnommen, dass der Steuerpflichtige zur Gewinnermittlung nach § 13a übergeht. ⁷Eine Änderung der Nutzung eines Wirtschaftsguts, die bei Gewinnermittlung nach Satz 1 keine Entnahme ist, ist auch bei Gewinnermittlung nach § 13a keine Entnahme. ⁸Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahres zugeführt hat; einer Einlage steht die Begründung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts gleich. ⁹In den Fällen des Satzes 3 zweiter Halbsatz gilt das Wirtschaftsgut als unmittelbar nach der Entnahme wieder eingelegt. ¹⁰Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung zu befolgen.	
(2) ¹Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht; diese Änderung ist nicht zulässig, wenn die Vermögensübersicht (Bilanz) einer Steuerfestsetzung zugrunde liegt, die nicht mehr aufgehoben oder geändert werden kann. ²Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur zulässig, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Änderung nach Satz 1 steht und soweit die Auswirkung der Änderung nach Satz 1 auf den Gewinn reicht.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) ¹Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen. ²Hierbei scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines	(3) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten). ³Die Vorschriften über die Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Absatz 2), die Bildung eines Sammelpostens (§ 6 Absatz 2a) und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung sind zu befolgen. ⁴Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und vergleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte, für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. ⁵Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens im Sinne des Satzes 4 sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.	
(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.	(4) u n v e r ä n d e r t
(4a) ¹Schuldzinsen sind nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 nicht abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt worden sind. ²Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen. ³Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden typisiert mit 6 Prozent der Überentnahme des Wirtschaftsjahres zuzüglich der Überentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre und abzüglich der Beträge, um die in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren der Gewinn und die Einlagen die Entnahmen überstiegen haben (Unterentnahmen), ermittelt; bei der Ermittlung der Überentnahme ist vom Gewinn ohne Berücksichtigung der nach Maßgabe dieses Absatzes nicht abziehbaren Schuldzinsen auszugehen. ⁴Der sich dabei ergebende Betrag, höchstens jedoch der um 2 050 Euro verminderte Betrag der im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen, ist dem Gewinn	(4a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
hinzuzurechnen. ⁵ Der Abzug von Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bleibt unberührt. ⁶ Die Sätze 1 bis 5 sind bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden; hierzu sind Entnahmen und Einlagen gesondert aufzuzeichnen.	
(5) ¹ Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:	(5) ¹ Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:
1. Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind. ² Satz 1 gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 Euro nicht übersteigen;	1. Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind. ² Satz 1 gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 50 Euro nicht übersteigen;
2. Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass, soweit sie 70 Prozent der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. ² Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. ³ Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen;	2. u n v e r ä n d e r t
3. Aufwendungen für Einrichtungen des Steuerpflichtigen, soweit sie der Bewirtung, Beherbergung oder Unterhaltung von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dienen (Gästehäuser) und sich außerhalb des Orts eines Betriebs des Steuerpflichtigen befinden;	3. u n v e r ä n d e r t
4. Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die	4. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
hiermit zusammenhängenden Bewir- tungen;	
5. Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen. ²Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, sind die Mehraufwendungen für Verpflegung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4a abziehbar;	5. u n v e r ä n d e r t
6. Aufwendungen für die Wege des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. ²Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 bis 6 und Nummer 5 Satz 5 bis 7 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden. ³ Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs dürfen die Aufwendungen in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,03 Prozent des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 bis 6 oder Absatz 2 ergebenden Betrag sowie Aufwendungen für Familienheimfahrten in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,002 Prozent des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 5 bis 7 oder Absatz 2 ergebenden Betrag den Gewinn nicht mindern; ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 oder Satz 3, treten an die Stelle des mit 0,03 oder 0,002 Prozent des inländischen Listenpreises ermittelten Betrags für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen; § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt	6. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
sinngemäß. ⁴§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 8 und Nummer 5 Satz 9 gilt entsprechend;	
6a. die Mehraufwendungen für eine betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung, soweit sie die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 1 bis 4 abziehbaren Beträge und die Mehraufwendungen für betrieblich veranlasste Übernachtungen, soweit sie die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5a abziehbaren Beträge übersteigen;	6a. u n v e r ä n d e r t
6b. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung.²Dies gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. ³Anstelle der Aufwendungen kann pauschal ein Betrag von 1 260 Euro (Jahrespauschale) für das Wirtschafts- oder Kalenderjahr abgezogen werden. ⁴Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag von 1 260 Euro um ein Zwölftel;	6b. u n v e r ä n d e r t
6c. für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, kann für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung ein Betrag von 6 Euro (Tagespauschale), höchstens 1 260 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr, abgezogen werden.²Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale zulässig, auch wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. ³Der Abzug der Tagespauschale ist nicht zulässig, soweit für die Wohnung Unterkunftskosten im Rahmen der Nummer 6a oder des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 abgezogen	6c. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
werden können oder soweit ein Abzug nach Nummer 6b vorgenommen wird;	
7. andere als die in den Nummern 1 bis 6 und 6b bezeichneten Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind;	7. u n v e r ä n d e r t
8. Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, die von einem Gericht oder einer Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder von einem Mitgliedstaat oder von Organen der Europäischen Union festgesetzt wurden sowie damit zusammenhängende Aufwendungen. ²Dasselbe gilt für Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem berufsgerichtlichen Verfahren erteilt werden, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen. ³Die Rückzahlung von Ausgaben im Sinne der Sätze 1 und 2 darf den Gewinn nicht erhöhen. ⁴Das Abzugsverbot für Geldbußen gilt nicht, soweit der wirtschaftliche Vorteil, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, abgeschöpft worden ist, wenn die Steuern vom Einkommen und Ertrag, die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallen, nicht abgezogen worden sind; Satz 3 ist insoweit nicht anzuwenden;	8. u n v e r ä n d e r t
8a. Zinsen auf hinterzogene Steuern nach § 235 der Abgabenordnung und Zinsen nach § 233a der Abgabenordnung, soweit diese nach § 235 Absatz 4 der Abgabenordnung auf die Hinterziehungszinsen angerechnet werden;	8a. u n v e r ä n d e r t
9. Ausgleichszahlungen, die in den Fällen der §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes an außenstehende Anteilseigner geleistet werden;	9. u n v e r ä n d e r t
10. die Zuwendung von Vorteilen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen, wenn die Zuwendung der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellt,	10. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. ²Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Tat im Sinne des Satzes 1 begründen, der Finanzbehörde für Zwecke des Besteuerungsverfahrens und zur Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten mitzuteilen. ³Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des Satzes 1 begründen, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde mit. ⁴Diese unterrichten die Finanzbehörde von dem Ausgang des Verfahrens und den zugrundeliegenden Tatsachen;	
11. Aufwendungen, die mit unmittelbaren oder mittelbaren Zuwendungen von nicht einlagefähigen Vorteilen an natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften zur Verwendung in Betrieben in tatsächlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, deren Gewinn nach § 5a Absatz 1 ermittelt wird;	11. u n v e r ä n d e r t
12. Zuschläge nach § 162 Absatz 4 der Abgabenordnung;	12. u n v e r ä n d e r t
13. Jahresbeiträge nach § 12 Absatz 2 des Restrukturisierungsfondsgesetzes.	13. u n v e r ä n d e r t
²Das Abzugsverbot gilt nicht, soweit die in den Nummern 2 bis 4 bezeichneten Zwecke Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen sind. ³§ 12 Nummer 1 bleibt unberührt.	²Das Abzugsverbot gilt nicht, soweit die in den Nummern 2 bis 4 bezeichneten Zwecke Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen sind. ³§ 12 Nummer 1 bleibt unberührt.
(5a) (weggefallen)	(5a) u n v e r ä n d e r t
(5b) Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen sind keine Betriebsausgaben.	(5b) u n v e r ä n d e r t
(6) Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke (§ 10b Absatz 2) sind keine Betriebsausgaben.	(6) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(7) ¹ Aufwendungen im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6b und 7 sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. ² Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Absatz 5 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie nach Satz 1 besonders aufgezeichnet sind.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Für Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie bei Baudenkmälern gelten die §§ 11a und 11b entsprechend.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) ¹ Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium sind nur dann Betriebsausgaben, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat. ² § 9 Absatz 6 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5b ist entsprechend anzuwenden.	(10) u n v e r ä n d e r t
§ 4h	§ 4h
Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (Zinsschranke)	Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (Zinsschranke)
(1) ¹ Zinsaufwendungen eines Betriebs sind abziehbar in Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus nur bis zur Höhe des verrechenbaren EBITDA. ² Das verrechenbare EBITDA ist 30 Prozent des um die Zinsaufwendungen und um die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 abzuziehenden, nach § 6 Absatz 2a Satz 2 gewinnmindernd aufzulösenden und nach § 7 abgesetzten Beträge erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns. ³ Soweit das verrechenbare EBITDA die um die Zinserträge geminderten Zinsaufwendungen des Betriebs übersteigt, ist es in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen (EBITDA-Vortrag); ein EBITDA-Vortrag entsteht nicht in Wirtschaftsjahren, in denen Absatz 2 die Anwendung von Absatz 1 Satz 1 ausschließt. ⁴ Zinsaufwendungen, die nach Satz 1 nicht	(1) ¹ Zinsaufwendungen eines Betriebs sind abziehbar in Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus nur bis zur Höhe des verrechenbaren EBITDA. ² Das verrechenbare EBITDA ist 30 Prozent des um die Zinsaufwendungen und um die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 abzuziehenden, nach § 6 Absatz 2a Satz 2 gewinnmindernd aufzulösenden und nach § 7 abgesetzten Beträge erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns. ³ Soweit das verrechenbare EBITDA die um die Zinserträge geminderten Zinsaufwendungen des Betriebs (Nettozinsaufwendungen) übersteigt, ist es in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen (EBITDA-Vortrag); ein EBITDA-Vortrag entsteht nicht in Wirtschaftsjahren, in denen die Zinsaufwendungen die Zinserträge nicht übersteigen oder Absatz 2 die Anwendung

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
abgezogen werden können, sind bis zur Höhe der EBITDA-Vorträge aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren abziehbar und mindern die EBITDA-Vorträge in ihrer zeitlichen Reihenfolge. ⁵ Danach verbleibende nicht abziehbare Zinsaufwendungen sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen (Zinsvortrag). ⁶ Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn.	von Satz 1 ausschließt. ⁴ Zinsaufwendungen, die nach Satz 1 nicht abgezogen werden können, sind bis zur Höhe der EBITDA-Vorträge aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren abziehbar und mindern die EBITDA-Vorträge in ihrer zeitlichen Reihenfolge. ⁵ Danach verbleibende nicht abziehbare Zinsaufwendungen sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen (Zinsvortrag). ⁶ Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn. ⁷ Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit Zinsaufwendungen aufgrund eines Zinsvortrags erhöht wurden.
(2) ¹ Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn	(2) ¹ Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn
a) <i>der Betrag der Zinsaufwendungen, soweit er den Betrag der Zinserträge übersteigt, weniger als drei Millionen Euro beträgt,</i>	a) die Nettozinsaufwendungen des Betriebs weniger als drei Millionen Euro betragen. Gleichartige Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung einer Person oder Personengruppe stehen oder auf deren Leitung dieselbe Person oder Personengruppe unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, gelten für Zwecke des Satzes 1 als ein Betrieb; die Freigrenze nach Satz 1 ist auf diese Betriebe entsprechend dem Verhältnis der Nettozinsaufwendungen aufzuteilen,
b) <i>der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder</i>	b) der Steuerpflichtige keiner Person im Sinne des § 1 Absatz 2 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2) des Außensteuergesetzes nahesteht und über keine Betriebsstätte außerhalb des Staates verfügt, in dem sich sein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder seine Geschäftsleitung befindet, oder
c) <i>der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns (Eigenkapitalvergleich).²Ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns um bis zu zwei Prozentpunkte ist unschädlich. ³Eigenkapitalquote ist das Verhältnis</i>	c) <i>der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns (Eigenkapitalvergleich).²Ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns um bis zu zwei Prozentpunkte ist unschädlich. ³Eigenkapitalquote ist das Verhältnis</i>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
des Eigenkapitals zur Bilanzsumme; sie bemisst sich nach dem Konzernabschluss, der den Betrieb umfasst, und ist für den Betrieb auf der Grundlage des Jahresabschlusses oder Einzelabschlusses zu ermitteln. ⁴Wahlrechte sind im Konzernabschluss und im Jahresabschluss oder Einzelabschluss einheitlich auszuüben; bei gesellschaftsrechtlichen Kündigungsrechten ist insoweit mindestens das Eigenkapital anzusetzen, das sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ergeben würde. ⁵Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote des Betriebs ist das Eigenkapital um einen im Konzernabschluss enthaltenen Firmenwert, soweit er auf den Betrieb entfällt, und um <i>die Hälfte von Sonderposten mit Rücklagenanteil (§ 273 des Handelsgesetzbuchs)</i> zu erhöhen sowie um das Eigenkapital, das keine Stimmrechte vermittelt – mit Ausnahme von Vorzugsaktien –, die Anteile an anderen Konzerngesellschaften und um Einlagen der letzten sechs Monate vor dem maßgeblichen Abschlussstichtag, soweit ihnen Entnahmen oder Ausschüttungen innerhalb der ersten sechs Monate nach dem maßgeblichen Abschlussstichtag gegenüberstehen, zu kürzen. ⁶Die Bilanzsumme ist um Kapitalforderungen zu kürzen, die nicht im Konzernabschluss ausgewiesen sind und denen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 3 in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. ⁷Sonderbetriebsvermögen ist dem Betrieb der Mitunternehmung zuzuordnen, soweit es im Konzernvermögen enthalten ist. ⁸Die für den Eigenkapitalvergleich maßgeblichen Abschlüsse sind einheitlich nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu erstellen. ⁹Hiervon abweichend können Abschlüsse nach dem Handelsrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verwendet werden, wenn kein Konzernabschluss nach den IFRS zu erstellen und offen zu legen ist und für keines der letzten fünf Wirtschaftsjahre ein Konzernabschluss nach den IFRS erstellt wurde; nach den Generally Accepted Accounting Principles der Vereinigten	des Eigenkapitals zur Bilanzsumme; sie bemisst sich nach dem Konzernabschluss, der den Betrieb umfasst, und ist für den Betrieb auf der Grundlage des Jahresabschlusses oder Einzelabschlusses zu ermitteln. ⁴Wahlrechte sind im Konzernabschluss und im Jahresabschluss oder Einzelabschluss einheitlich auszuüben; bei gesellschaftsrechtlichen Kündigungsrechten ist insoweit mindestens das Eigenkapital anzusetzen, das sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ergeben würde. ⁵Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote des Betriebs ist das Eigenkapital um einen im Konzernabschluss enthaltenen Firmenwert, soweit er auf den Betrieb entfällt, und um das Eigenkapital, das keine Stimmrechte vermittelt – mit Ausnahme von Vorzugsaktien –, die Anteile an anderen Konzerngesellschaften und um Einlagen der letzten sechs Monate vor dem maßgeblichen Abschlussstichtag, soweit ihnen Entnahmen oder Ausschüttungen innerhalb der ersten sechs Monate nach dem maßgeblichen Abschlussstichtag gegenüberstehen, zu kürzen. ⁶Die Bilanzsumme ist um Kapitalforderungen zu kürzen, die nicht im Konzernabschluss ausgewiesen sind und denen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 3 in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. ⁷Sonderbetriebsvermögen ist dem Betrieb der Mitunternehmung zuzuordnen, soweit es im Konzernvermögen enthalten ist. ⁸Die für den Eigenkapitalvergleich maßgeblichen Abschlüsse sind einheitlich nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu erstellen. ⁹Hiervon abweichend können Abschlüsse nach dem Handelsrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verwendet werden, wenn kein Konzernabschluss nach den IFRS zu erstellen und offen zu legen ist und für keines der letzten fünf Wirtschaftsjahre ein Konzernabschluss nach den IFRS erstellt wurde; nach den Generally Accepted Accounting Principles der Vereinigten Staaten von Amerika (US-GAAP) aufzustellende und offen zu legende Abschlüsse sind

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumshandelschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Staaten von Amerika (US-GAAP) aufzustellende und offen zu legende Abschlüsse sind zu verwenden, wenn kein Konzernabschluss nach den IFRS oder dem Handelsrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu erstellen und offen zu legen ist. ¹⁰Der Konzernabschluss muss den Anforderungen an die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung genügen oder die Voraussetzungen erfüllen, unter denen ein Abschluss nach den §§ 291 und 292 des Handelsgesetzbuchs befreiende Wirkung hätte. ¹¹Wurde der Jahresabschluss oder Einzelabschluss nicht nach denselben Rechnungslegungsstandards wie der Konzernabschluss aufgestellt, ist die Eigenkapitalquote des Betriebs in einer Überleitungsrechnung nach den für den Konzernabschluss geltenden Rechnungslegungsstandards zu ermitteln. ¹²Die Überleitungsrechnung ist einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen. ¹³Auf Verlangen der Finanzbehörde ist der Abschluss oder die Überleitungsrechnung des Betriebs durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, der die Voraussetzungen des § 319 des Handelsgesetzbuchs erfüllt. ¹⁴Ist ein dem Eigenkapitalvergleich zugrunde gelegter Abschluss unrichtig und führt der zutreffende Abschluss zu einer Erhöhung der nach Absatz 1 nicht abziehbaren Zinsaufwendungen, ist ein Zuschlag entsprechend § 162 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung festzusetzen. ¹⁵Bemessungsgrundlage für den Zuschlag sind die nach Absatz 1 nicht abziehbaren Zinsaufwendungen. ¹⁶§ 162 Absatz 4 Satz 5 bis 7 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.	zu verwenden, wenn kein Konzernabschluss nach den IFRS oder dem Handelsrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu erstellen und offen zu legen ist. ¹⁰Der Konzernabschluss muss den Anforderungen an die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung genügen oder die Voraussetzungen erfüllen, unter denen ein Abschluss nach den §§ 291 und 292 des Handelsgesetzbuchs befreiende Wirkung hätte. ¹¹Wurde der Jahresabschluss oder Einzelabschluss nicht nach denselben Rechnungslegungsstandards wie der Konzernabschluss aufgestellt, ist die Eigenkapitalquote des Betriebs in einer Überleitungsrechnung nach den für den Konzernabschluss geltenden Rechnungslegungsstandards zu ermitteln. ¹²Die Überleitungsrechnung ist einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen. ¹³Auf Verlangen der Finanzbehörde ist der Abschluss oder die Überleitungsrechnung des Betriebs durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, der die Voraussetzungen des § 319 des Handelsgesetzbuchs erfüllt. ¹⁴Ist ein dem Eigenkapitalvergleich zugrunde gelegter Abschluss unrichtig und führt der zutreffende Abschluss zu einer Erhöhung der nach Absatz 1 nicht abziehbaren Zinsaufwendungen, ist ein Zuschlag entsprechend § 162 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung festzusetzen. ¹⁵Bemessungsgrundlage für den Zuschlag sind die nach Absatz 1 nicht abziehbaren Zinsaufwendungen. ¹⁶§ 162 Absatz 4 Satz 5 bis 7 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.
²Ist eine Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist, unmittelbar oder mittelbar einer Körperschaft nachgeordnet, gilt für die Gesellschaft § 8a Absatz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.	²Ist eine Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist, unmittelbar oder mittelbar einer Körperschaft nachgeordnet, gilt für die Gesellschaft § 8a Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend. ³An die Stelle des Steuerpflichtigen tritt für Zwecke des Satzes 1 Buchstabe b bei Personengesellschaften oder

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Mitunternehmerschaften die Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft.
(3) ¹Maßgeblicher Gewinn ist der nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des Absatzes 1 ermittelte steuerpflichtige Gewinn. ²Zinsaufwendungen sind Vergütungen für Fremdkapital, die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben. ³Zinserträge sind Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, die den maßgeblichen Gewinn erhöht haben. ⁴<i>Die Auf- und Abzinsung unverzinslicher oder niedrig verzinslicher Verbindlichkeiten oder Kapitalforderungen führen ebenfalls zu Zinserträgen oder Zinsaufwendungen.</i> ⁵Ein Betrieb gehört zu einem Konzern, wenn er nach dem für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe c zugrunde gelegten Rechnungslegungsstandard mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert wird <i>oder werden könnte.</i> ⁶<i>Ein Betrieb gehört für Zwecke des Absatzes 2 auch zu einem Konzern, wenn seine Finanz- und Geschäftspolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann.</i>	(3) ¹Maßgeblicher Gewinn ist der nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des Absatzes 1 ermittelte steuerpflichtige Gewinn. ²Zinsaufwendungen sind Vergütungen für Fremdkapital, wirtschaftlich gleichwertige Aufwendungen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1), die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben. ³Zinserträge sind Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art und wirtschaftlich gleichwertige Erträge im Zusammenhang mit Kapitalforderungen, die den maßgeblichen Gewinn erhöht haben. ⁴Ein Betrieb gehört zu einem Konzern, wenn er nach dem für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe c zugrunde gelegten Rechnungslegungsstandard mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert wird.
(4) ¹Der EBITDA-Vortrag und der Zinsvortrag sind gesondert festzustellen. ²Zuständig ist das für die gesonderte Feststellung des Gewinns und Verlusts der Gesellschaft zuständige Finanzamt, im Übrigen das für die Besteuerung zuständige Finanzamt. ³§ 10d Absatz 4 gilt sinngemäß. ⁴Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach Satz 1 festzustellenden Beträge ändern.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) ¹Bei Aufgabe oder Übertragung des Betriebs gehen ein nicht verbrauchter EBITDA-Vortrag und ein nicht verbrauchter Zinsvortrag unter. ²Scheidet ein Mitunternehmer aus einer Gesellschaft aus, gehen der EBITDA-Vortrag und der Zinsvortrag anteilig mit der Quote unter, mit der der ausgeschiedene Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt war. ³§ 8c des Körperschaftsteuergesetzes ist auf den Zinsvortrag einer Gesellschaft entsprechend anzuwenden, soweit an dieser unmittelbar oder mittelbar	(5) ¹Bei Aufgabe oder Übertragung des Betriebs gehen ein nicht verbrauchter EBITDA-Vortrag und ein nicht verbrauchter Zinsvortrag unter. ²Scheidet ein Mitunternehmer aus einer Gesellschaft aus, gehen der EBITDA-Vortrag und der Zinsvortrag anteilig mit der Quote unter, mit der der ausgeschiedene Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt war. ³§ 8c des Körperschaftsteuergesetzes ist auf den Zinsvortrag einer Gesellschaft entsprechend anzuwenden, soweit an dieser unmittelbar oder mittelbar

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
eine Körperschaft als Mitunternehmer beteiligt ist.	eine Körperschaft als Mitunternehmer beteiligt ist. ⁴Bei Aufgabe oder Übertragung eines Teilbetriebs gehen ein nicht verbrauchter EBITDA-Vortrag und ein nicht verbrauchter Zinsvortrag anteilig unter; § 15 Absatz 3 des Umwandlungssteuergesetzes gilt entsprechend.
	(6) ¹Zinsaufwendungen oder Zinserträge aus Darlehen, die zur Finanzierung langfristiger öffentlicher Infrastrukturprojekte verwendet und auf Grund von allgemeinen Förderbedingungen vergeben werden, stellen keine Zinsaufwendungen oder Zinserträge im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 und 3 dar, sofern es sich um mittelbar oder unmittelbar aus öffentlichen Haushalten gewährte Mittel der Europäischen Union, von Bund, Ländern, Gemeinden oder Mittel anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder einer nach § 5 Absatz 1 Nummer 2, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Einrichtung handelt. ²Satz 1 gilt nur, sofern sämtliche geschaffenen Vermögenswerte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen sind, der Projektbetreiber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist und die Einkünfte aus dem Infrastrukturprojekt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Besteuerung unterliegen. ³Bei der Ermittlung des verrechenbaren EBITDA im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 bleiben Aufwendungen und Erträge, die auf das Infrastrukturprojekt im Sinne des Satzes 1 entfallen, außer Ansatz.
	§ 4l
	Zinshöhenschranke
	(1) ¹Zinsaufwendungen sind nicht abziehbar, soweit diese auf einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz beruhen. ²Höchstsatz ist der um zwei Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; weist der Steuerpflichtige nach, dass sowohl der Gläubiger als auch die oberste

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Muttergesellschaft im Sinne des § 4 Absatz 3 des Mindeststeuergesetzes das Kapital bei sonst gleichen Umständen nur zu einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz hätten erhalten können, gilt als Höchstsatz der Zinssatz, der von diesen im günstigsten Fall hätte erzielt werden können. ³ Satz 1 gilt vorbehaltlich des Satzes 4 nur für Zinsaufwendungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes. ⁴ Satz 1 ist nicht anzuwenden, sofern der Gläubiger in dem Staat, in dem er seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat, einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht; § 8 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 des Außensteuergesetzes gelten sinngemäß. ⁵ Satz 4 gilt nicht, wenn dieser Staat nicht verpflichtet ist, aufgrund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steueroasen-Abwehrgesetzes Amtshilfe zu leisten.
	(2) Überschreitet der Zinssatz den Höchstsatz nach Absatz 1 Satz 2 ausschließlich aufgrund einer dem Vertragsschluss nachfolgenden Änderung des Basiszinssatzes nach § 247 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, findet Absatz 1 erst nach Ablauf eines Monats nach dem nach § 247 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgeblichen Zeitpunkt Anwendung.
§ 9	§ 9
Werbungskosten	Werbungskosten
(1) ¹ Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. ² Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. ³ Werbungskosten sind auch	(1) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. ²Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ergibt;	
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;	
3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;	
4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Sinne des Absatzes 4. ²Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 Euro anzusetzen, höchstens jedoch 4 500 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4 500 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt. ³Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung nach § 3 Nummer 32. ⁴Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wird. ⁵Nach § 8 Absatz 2 Satz 11 oder Absatz 3	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
steuerfreie Sachbezüge für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag; ist der Arbeitgeber selbst der Verkehrsträger, ist der Preis anzusetzen, den ein dritter Arbeitgeber an den Verkehrsträger zu entrichten hätte. ⁶Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Wege von einer Wohnung, die nicht der ersten Tätigkeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird. ⁷Nach § 3 Nummer 37 steuerfreie Sachbezüge mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag nicht; § 3c Absatz 1 ist nicht anzuwenden. ⁸Zur Abgeltung der Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 ist für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 abweichend von Satz 2 für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 Euro und für jeden weiteren vollen Kilometer	
a) von 0,35 Euro für 2021,	
b) von 0,38 Euro für 2022 bis 2026	
anzusetzen, höchstens 4 500 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4 500 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.	
4a. Aufwendungen des Arbeitnehmers für beruflich veranlasste Fahrten, die nicht Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Sinne des Absatzes 4 sowie keine Familienheimfahrten sind.²Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen, können die Fahrtkosten mit den pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden, die für das jeweils benutzte	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Beförderungsmittel (Fahrzeug) als höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz festgesetzt sind. ³Hat ein Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte (§ 9 Absatz 4) und hat er nach den dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie den diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit dauerhaft denselben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet typischerweise arbeits- täglich aufzusuchen, gilt Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 2 für die Fahrten von der Wohnung zu diesem Ort oder dem zur Wohnung nächstgelegenen Zugang zum Tätigkeitsgebiet entsprechend. ⁴Für die Fahrten innerhalb des weiträumigen Tätigkeitsgebietes gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.	
5. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen. ²Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. ³Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes setzt das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus. ⁴Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können im Inland die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens 1 000 Euro im Monat. ⁵Aufwendungen für die Wege vom Ort der ersten Tätigkeitsstätte zum Ort des eigenen Hausstandes und zurück (Familienheimfahrt) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich abgezogen werden. ⁶Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte anzusetzen. ⁷Nummer 4 Satz 3 bis 5 ist	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
entsprechend anzuwenden. ⁸ Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt. ⁹ Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 abweichend von Satz 6 eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte von 0,30 Euro und für jeden weiteren vollen Kilometer	
a) von 0,35 Euro für 2021,	
b) von 0,38 Euro für 2022 bis 2026	
anzusetzen.	
5a. notwendige Mehraufwendungen eines Arbeitnehmers für beruflich veranlasste Übernachtungen an einer Tätigkeitsstätte, die nicht erste Tätigkeitsstätte ist. ² Übernachungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung. ³ Soweit höhere Übernachtungskosten anfallen, weil der Arbeitnehmer eine Unterkunft gemeinsam mit Personen nutzt, die in keinem Dienstverhältnis zum selben Arbeitgeber stehen, sind nur diejenigen Aufwendungen anzusetzen, die bei alleiniger Nutzung durch den Arbeitnehmer angefallen wären. ⁴ Nach Ablauf von 48 Monaten einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte, die nicht erste Tätigkeitsstätte ist, können Unterkunftskosten nur noch bis zur Höhe des Betrags nach Nummer 5 angesetzt werden. ⁵ Eine Unterbrechung dieser beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte führt zu einem Neubeginn, wenn die Unterbrechung mindestens sechs Monate dauert.	
5b. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer während seiner auswärtigen beruflichen Tätigkeit auf einem	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Kraftfahrzeug des Arbeitgebers oder eines vom Arbeitgeber beauftragten Dritten im Zusammenhang mit einer Übernachtung in dem Kraftfahrzeug für Kalendertage entstehen, an denen der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale nach Absatz 4a Satz 3 Nummer 1 und 2 sowie Satz 5 zur Nummer 1 und 2 beanspruchen könnte.²Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Übernachtung in dem Kraftfahrzeug entstehen, kann im Kalenderjahr einheitlich eine Pauschale von 8 Euro für jeden Kalendertag berücksichtigt werden, an dem der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale nach Absatz 4a Satz 3 Nummer 1 und 2 sowie Satz 5 zur Nummer 1 und 2 beanspruchen könnte,	
6. Aufwendungen für Arbeitsmittel, zum Beispiel für Werkzeuge und typische Berufskleidung. ²Nummer 7 bleibt unberührt;	
7. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung, Sonderabschreibungen nach § 7b und erhöhte Absetzungen. ²§ 6 Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist in Fällen der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern entsprechend anzuwenden.	
(2) ¹Durch die Entfernungspauschalen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Sinne des Absatzes 4 und durch die Familienheimfahrten veranlasst sind. ²Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. ³Menschen mit Behinderungen,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,	
2. deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,	
können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten ansetzen. ⁴Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.	
(3) Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 bis 5a sowie die Absätze 2 und 4a gelten bei den Einkunftsarten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) ¹Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. ²Die Zuordnung im Sinne des Satzes 1 wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt. ³Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll. ⁴Fehlt eine solche dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft	(4) u n v e r ä n d e r t
1. typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder	
2. je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.	
⁵Je Dienstverhältnis hat der Arbeitnehmer höchstens eine erste Tätigkeitsstätte. ⁶Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 für mehrere Tätigkeitsstätten vor, ist diejenige Tätigkeitsstätte erste Tätigkeitsstätte, die der Arbeitgeber bestimmt. ⁷Fehlt es an dieser Bestimmung oder ist sie nicht	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
eindeutig, ist die der Wohnung örtlich am nächsten liegende Tätigkeitsstätte die erste Tätigkeitsstätte. ⁸ Als erste Tätigkeitsstätte gilt auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird; die Regelungen für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 4a sind entsprechend anzuwenden.	
(4a) ¹ Mehraufwendungen des Arbeitnehmers für die Verpflegung sind nur nach Maßgabe der folgenden Sätze als Werbungskosten abziehbar. ² Wird der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig (auswärtige berufliche Tätigkeit), ist zur Abgeltung der ihm tatsächlich entstandenen, beruflich veranlassten Mehraufwendungen eine Verpflegungspauschale anzusetzen. ³ Diese beträgt	(4a) ¹ Mehraufwendungen des Arbeitnehmers für die Verpflegung sind nur nach Maßgabe der folgenden Sätze als Werbungskosten abziehbar. ² Wird der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig (auswärtige berufliche Tätigkeit), ist zur Abgeltung der ihm tatsächlich entstandenen, beruflich veranlassten Mehraufwendungen eine Verpflegungspauschale anzusetzen. ³ Diese beträgt
1. 28 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist,	1. 30 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist,
2. jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,	2. jeweils 15 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
3. 14 Euro für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 14 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.	3. 15 Euro für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 14 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.
⁴ Hat der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend; Wohnung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist der Hausstand, der den Mittelpunkt der	⁴ Hat der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend; Wohnung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist der Hausstand, der den Mittelpunkt der

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumsschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet sowie eine Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. ⁵Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der Pauschbeträge nach Satz 3 länderspezifische unterschiedliche Pauschbeträge, die für die Fälle der Nummer 1 mit 120 sowie der Nummern 2 und 3 mit 80 Prozent der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufgerundet auf volle Euro festgesetzt werden; dabei bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, oder, wenn dieser Ort im Inland liegt, nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland. ⁶Der Abzug der Verpflegungspauschalen ist auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. ⁷Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte führt zu einem Neubeginn, wenn sie mindestens vier Wochen dauert. ⁸Wird dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer Tätigkeit außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, sind die nach den Sätzen 3 und 5 ermittelten Verpflegungspauschalen zu kürzen:	Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet sowie eine Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. ⁵Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der Pauschbeträge nach Satz 3 länderspezifische unterschiedliche Pauschbeträge, die für die Fälle der Nummer 1 mit 120 sowie der Nummern 2 und 3 mit 80 Prozent der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufgerundet auf volle Euro festgesetzt werden; dabei bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, oder, wenn dieser Ort im Inland liegt, nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland. ⁶Der Abzug der Verpflegungspauschalen ist auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. ⁷Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte führt zu einem Neubeginn, wenn sie mindestens vier Wochen dauert. ⁸Wird dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer Tätigkeit außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, sind die nach den Sätzen 3 und 5 ermittelten Verpflegungspauschalen zu kürzen:
1. für Frühstück um 20 Prozent,	1. u n v e r ä n d e r t
2. für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent,	2. u n v e r ä n d e r t
der nach Satz 3 Nummer 1 gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 5 maßgebenden Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag; die Kürzung darf die ermittelte Verpflegungspauschale nicht übersteigen. ⁹Satz 8 gilt auch, wenn Reisekostenvergütungen wegen der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten einbehalten oder gekürzt werden oder die Mahlzeiten nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a pauschal besteuert werden. ¹⁰Hat der Arbeitnehmer für die Mahlzeit ein Entgelt gezahlt, mindert dieser Betrag den Kürzungsbetrag nach Satz 8. ¹¹Erhält der Arbeitnehmer steuerfreie Erstattungen	der nach Satz 3 Nummer 1 gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 5 maßgebenden Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag; die Kürzung darf die ermittelte Verpflegungspauschale nicht übersteigen. ⁹Satz 8 gilt auch, wenn Reisekostenvergütungen wegen der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten einbehalten oder gekürzt werden oder die Mahlzeiten nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a pauschal besteuert werden. ¹⁰Hat der Arbeitnehmer für die Mahlzeit ein Entgelt gezahlt, mindert dieser Betrag den Kürzungsbetrag nach Satz 8. ¹¹Erhält der Arbeitnehmer steuerfreie Erstattungen

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
für Verpflegung, ist ein Werbungskostenabzug insoweit ausgeschlossen. ¹²Die Verpflegungspauschalen nach den Sätzen 3 und 5, die Dreimonatsfrist nach den Sätzen 6 und 7 sowie die Kürzungsregelungen nach den Sätzen 8 bis 10 gelten entsprechend auch für den Abzug von Mehraufwendungen für Verpflegung, die bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, soweit der Arbeitnehmer vom eigenen Hausstand im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 abwesend ist; dabei ist für jeden Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 oder des Satzes 4 ausgeübt wird, nur der jeweils höchste in Betracht kommende Pauschbetrag abziehbar. ¹³Die Dauer einer Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 an dem Tätigkeitsort, an dem die doppelte Haushaltsführung begründet wurde, ist auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar vorausgegangen ist.	für Verpflegung, ist ein Werbungskostenabzug insoweit ausgeschlossen. ¹²Die Verpflegungspauschalen nach den Sätzen 3 und 5, die Dreimonatsfrist nach den Sätzen 6 und 7 sowie die Kürzungsregelungen nach den Sätzen 8 bis 10 gelten entsprechend auch für den Abzug von Mehraufwendungen für Verpflegung, die bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, soweit der Arbeitnehmer vom eigenen Hausstand im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 abwesend ist; dabei ist für jeden Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 oder des Satzes 4 ausgeübt wird, nur der jeweils höchste in Betracht kommende Pauschbetrag abziehbar. ¹³Die Dauer einer Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 an dem Tätigkeitsort, an dem die doppelte Haushaltsführung begründet wurde, ist auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar vorausgegangen ist.
(5) ¹§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6b bis 8a, 10, 12 und Absatz 6 gilt sinngemäß. ²Die §§ 4j, 4k, 6 Absatz 1 Nummer 1a und § 6e gelten entsprechend.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) ¹Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium sind nur dann Werbungskosten, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. ²Eine Berufsausbildung als Erstausbildung nach Satz 1 liegt vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird. ³Eine geordnete Ausbildung liegt vor, wenn sie auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführt wird. ⁴Ist eine Abschlussprüfung nach dem Ausbildungsplan nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen. ⁵Eine Berufsausbildung als Erstausbildung hat auch abgeschlossen, wer die Abschlussprüfung einer durch Rechts- oder	(6) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Verwaltungsvorschriften geregelten Berufsausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bestanden hat, ohne dass er zuvor die entsprechende Berufsausbildung durchlaufen hat.	
§ 10a	§ 10a
Zusätzliche Altersvorsorge	Zusätzliche Altersvorsorge
(1) ¹ In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage jährlich bis zu 2 100 Euro als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für	(1) ¹ In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage jährlich bis zu 2 100 Euro als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für
1. Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 230 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und	4. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,	5. u n v e r ä n d e r t
wenn sie spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahres (§ 88) gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten darf. ²Bei der Erteilung der Einwilligung ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle widerrufen kann. ³Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte stehen Pflichtversicherten gleich; dies gilt auch für Personen, die	wenn sie spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahres (§ 88) gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich oder elektronisch eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich unter Angabe der Identifikationsnummer mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten darf. ²Bei der Erteilung der Einwilligung ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle widerrufen kann. ³Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte stehen Pflichtversicherten gleich; dies gilt auch für Personen, die
1. eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und	1. u n v e r ä n d e r t
2. unmittelbar vor einer Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einer der im ersten Halbsatz, in Satz 1 oder in Satz 4 genannten begünstigten Personengruppen angehört.	2. u n v e r ä n d e r t
⁴Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Steuerpflichtige, die nicht zum begünstigten	⁴Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Steuerpflichtige, die nicht zum begünstigten

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Personenkreis nach Satz 1 oder 3 gehören und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in Satz 1 oder 3 genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen der Leistungsbezieher einer der in Satz 1 oder 3 genannten begünstigten Personengruppen angehörte; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage nach Satz 1 bleibt die Erhöhung der Grundzulage nach § 84 Satz 2 außer Betracht.	Personenkreis nach Satz 1 oder 3 gehören und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in Satz 1 oder 3 genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen der Leistungsbezieher einer der in Satz 1 oder 3 genannten begünstigten Personengruppen angehörte; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage nach Satz 1 bleibt die Erhöhung der Grundzulage nach § 84 Satz 2 außer Betracht.
(1a) ¹Steuerpflichtige, die eine Kinderzulage für ein Kind beantragen, das im Beitragsjahr sein viertes Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten Kindergeld festgesetzt worden ist, stehen einem in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten gleich, wenn eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nur auf Grund eines fehlenden oder noch nicht beschiedenen Antrags auf Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bislang nicht erfolgt ist. ²Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige spätestens am Tag nach der Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes die Kindererziehungszeiten beim zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt. ³Werden die Kindererziehungszeiten vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anerkannt, entfällt rückwirkend die Förderberechtigung nach Satz 1. ⁴Wurde das Kind am 1. Januar geboren, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet sein darf.	u n v e r ä n d e r t
(1b) ¹Sofern eine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, haben die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Steuerpflichtigen über die zuständige Stelle eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen. ²Für Empfänger einer	(1b) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Versorgung im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 gilt Satz 1 entsprechend.	
(2) ¹Ist der Sonderausgabenabzug nach Absatz 1 für den Steuerpflichtigen günstiger als der Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt XI, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage. ²In den anderen Fällen scheidet der Sonderausgabenabzug aus. ³Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(2a) (weggefallen)	(2a) u n v e r ä n d e r t
(3) ¹Der Abzugsbetrag nach Absatz 1 steht im Fall der Veranlagung von Ehegatten nach § 26 Absatz 1 jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gesondert zu. ²Gehört nur ein Ehegatte zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nach § 79 Satz 2 zulageberechtigt, sind bei dem nach Absatz 1 abzugsberechtigten Ehegatten die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen. ³Der Höchstbetrag nach Absatz 1 Satz 1 erhöht sich in den Fällen des Satzes 2 um 60 Euro. ⁴Dabei sind die von dem Ehegatten, der zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis gehört, geleisteten Altersvorsorgebeiträge vorrangig zu berücksichtigen, jedoch mindestens 60 Euro der von dem anderen Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge. ⁵Gehören beide Ehegatten zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und liegt ein Fall der Veranlagung nach § 26 Absatz 1 vor, ist bei der Günstigerprüfung nach Absatz 2 der Anspruch auf Zulage beider Ehegatten anzusetzen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) ¹Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 stellt das Finanzamt die über den Zulageanspruch nach Abschnitt XI hinausgehende Steuerermäßigung gesondert fest und teilt diese der zentralen Stelle (§ 81) mit; § 10d Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. ²Sind Altersvorsorgebeiträge zugunsten von mehreren Verträgen geleistet worden, erfolgt die Zurechnung im Verhältnis der nach	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge. ³Ehegatten ist der nach Satz 1 festzustellende Betrag auch im Fall der Zusammenveranlagung jeweils getrennt zuzurechnen; die Zurechnung erfolgt im Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge. ⁴Werden Altersvorsorgebeiträge nach Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt, die der nach § 79 Satz 2 zulageberechtigte Ehegatte zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrages geleistet hat, ist die hierauf entfallende Steuerermäßigung dem Vertrag zuzurechnen, zu dessen Gunsten die Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. ⁵Die Übermittlung an die zentrale Stelle erfolgt unter Angabe der Vertragsnummer und der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie der Zulage- oder Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.	
(5) ¹Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung hat der Anbieter als mitteilungspflichtige Stelle auch unter Angabe der Vertragsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge sowie die Zulage- oder die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die zentrale Stelle zu übermitteln. ²§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend. ³<i>Die Übermittlung muss auch dann erfolgen, wenn im Fall der mittelbaren Zulageberechtigung keine Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind.</i> ⁴§ 72a Absatz 4 der Abgabenordnung findet keine Anwendung. ⁵Die übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach den Absätzen 1 bis 3 werden im Wege der Datenerhebung und des automatisierten Datenabgleichs nach § 91 überprüft. ⁶Erfolgt eine Datenübermittlung nach Satz 1 und wurde noch keine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder keine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vergeben, gilt § 90 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.	(5) ¹Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung hat der Anbieter als mitteilungspflichtige Stelle auch unter Angabe der Vertragsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge sowie die Zulage- oder die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die zentrale Stelle zu übermitteln. ²§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend. ³§ 72a Absatz 4 der Abgabenordnung findet keine Anwendung. ⁴Die übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach den Absätzen 1 bis 3 werden im Wege der Datenerhebung und des automatisierten Datenabgleichs nach § 91 überprüft. ⁵Erfolgt eine Datenübermittlung nach Satz 1 und wurde noch keine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder keine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vergeben, gilt § 90 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
(6) ¹Für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 stehen den in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten nach Absatz 1 Satz 1 die	(6) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem gleich, wenn diese Pflichtmitgliedschaft	
1. mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 vergleichbar ist und	
2. vor dem 1. Januar 2010 begründet wurde.	
²Für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 stehen den Steuerpflichtigen nach Absatz 1 Satz 4 die Personen gleich,	
1. die aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem eine Leistung erhalten, die den in Absatz 1 Satz 4 genannten Leistungen vergleichbar ist,	
2. die unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistung nach Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 oder 3 begünstigt waren und	
3. die noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben.	
³Als Altersvorsorgebeiträge (§ 82) sind bei den in Satz 1 oder 2 genannten Personen nur diejenigen Beiträge zu berücksichtigen, die vom Abzugsberechtigten zugunsten seines vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossenen Vertrags geleistet wurden. ⁴Endet die unbeschränkte Steuerpflicht eines Zulageberechtigten im Sinne des Satzes 1 oder 2 durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts und wird die Person nicht nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, so gelten die §§ 93 und 94 entsprechend; § 99 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist anzuwenden.	
(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Regelungen des § 10a und des Abschnitts XI in der für das jeweilige Beitragsjahr geltenden Fassung anzuwenden.	(7) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 10d	§ 10d
Verlustabzug	Verlustabzug
(1) ¹Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von 1 000 000 Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, bis zu einem Betrag von 2 000 000 Euro vom Gesamtbetrag der Einkünfte <i>des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums</i> vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustrücktrag). ²<i>Soweit ein Ausgleich der negativen Einkünfte nach Satz 1 nicht möglich ist, sind diese vom Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen.</i> ³<i>Dabei wird der Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums und des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums um die Begünstigungsbeträge nach § 34a Absatz 3 Satz 1 gemindert.</i> ⁴<i>Ist für den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder den zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraum bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, so ist er insoweit zu ändern, als der Verlustrücktrag zu gewähren oder zu berichtigen ist.</i> ⁵<i>Das gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die negativen Einkünfte nicht ausgeglichen werden.</i> ⁶<i>Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist von der Anwendung des Verlustrücktrags nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt abgesehen.</i>	(1) ¹Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von 10 Millionen Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, bis zu einem Betrag von 20 Millionen Euro vom Gesamtbetrag der Einkünfte eines vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustrücktrag). ²Der Ausgleich nach Satz 1 erfolgt mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums; soweit in diesem Veranlagungszeitraum kein Ausgleich möglich ist, mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums; soweit auch in diesem Veranlagungszeitraum kein Ausgleich möglich ist, erfolgt der Ausgleich mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte des dritten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums. ³Beim Ausgleich nach den Sätzen 1 und 2 wird der Gesamtbetrag der Einkünfte der nach Satz 2 vorangegangenen Veranlagungszeiträume um die Begünstigungsbeträge nach § 34a Absatz 3 Satz 1 gemindert. ⁴<i>Ist für einen der nach Satz 2 vorangegangenen Veranlagungszeiträume bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, so ist er insoweit zu ändern, als der Verlustrücktrag zu gewähren oder zu berichtigen ist.</i> ⁵<i>Das gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die negativen Einkünfte nicht ausgeglichen werden.</i> ⁶<i>Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist von der Anwendung des Verlustrücktrags insgesamt abgesehen.</i>
(2) ¹ Nicht ausgeglichene negative Einkünfte, die nicht nach Absatz 1 abgezogen	(2) ¹ Nicht ausgeglichene negative Einkünfte, die nicht nach Absatz 1 abgezogen

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
worden sind, sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Million Euro unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 Prozent des 1 Million Euro übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustvortrag). ²Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, tritt an die Stelle des Betrags von 1 Million Euro ein Betrag von 2 Millionen Euro. ³Der Abzug ist nur insoweit zulässig, als die Verluste nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind und in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht nach Satz 1 und 2 abgezogen werden konnten.	worden sind, sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Million Euro unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 80 Prozent des 1 Million Euro übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustvortrag). ²Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, tritt an die Stelle des Betrags von 1 Million Euro ein Betrag von 2 Millionen Euro. ³Der Abzug ist nur insoweit zulässig, als die Verluste nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind und in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht nach Satz 1 und 2 abgezogen werden konnten.
(3) (weggefallen)	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) ¹Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag ist gesondert festzustellen. ²Verbleibender Verlustvortrag sind die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte, vermindert um die nach Absatz 1 abgezogenen und die nach Absatz 2 abziehbaren Beträge und vermehrt um den auf den Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellten verbleibenden Verlustvortrag. ³Zuständig für die Feststellung ist das für die Besteuerung zuständige Finanzamt. ⁴Bei der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags sind die Besteuerungsgrundlagen so zu berücksichtigen, wie sie den Steuerfestsetzungen des Veranlagungszeitraums, auf dessen Schluss der verbleibende Verlustvortrag festgestellt wird, und des Veranlagungszeitraums, in dem ein Verlustrücktrag vorgenommen werden kann, zu Grunde gelegt worden sind; § 171 Absatz 10, § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 351 Absatz 2 der Abgabenordnung sowie § 42 der Finanzgerichtsordnung gelten entsprechend. ⁵Die Besteuerungsgrundlagen dürfen bei der Feststellung nur insoweit abweichend von Satz 4 berücksichtigt werden, wie die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Steuerbescheide ausschließlich mangels Auswirkung auf die Höhe der festzusetzenden Steuer unterbleibt. ⁶Die Feststellungsfrist endet nicht, bevor die	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, auf dessen Schluss der verbleibende Verlustvortrag gesondert festzustellen ist; § 181 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nur anzuwenden, wenn die zuständige Finanzbehörde die Feststellung des Verlustvortrags pflichtwidrig unterlassen hat.	
§ 19	§ 19
(1) ¹ Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören	(1) ¹ Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören
1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst;	1. u n v e r ä n d e r t
1a. Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung). ² Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet. ³ Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. ⁴ Satz 3 gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. ⁵ Die Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind abweichend von § 8 Absatz 2 mit den anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 2 anzusetzen;	1a. Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung). ² Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet. ³ Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 150 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. ⁴ Satz 3 gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. ⁵ Die Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind abweichend von § 8 Absatz 2 mit den anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 2 anzusetzen;

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, auch soweit sie von Arbeitgebern ausgleichspflichtiger Personen an ausgleichsberechtigte Personen infolge einer nach § 10 oder § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes durchgeführten Teilung geleistet werden;	2. u n v e r ä n d e r t
3. laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung für eine betriebliche Altersversorgung. ² Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen an eine solche Versorgungseinrichtung leistet, mit Ausnahme der Zahlungen des Arbeitgebers	3. u n v e r ä n d e r t
a) zur erstmaligen Bereitstellung der Kapitalausstattung zur Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderung nach den §§ 89, 213, 234g oder 238 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,	
b) zur Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten oder zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse, wobei die Sonderzahlungen nicht zu einer Absenkung des laufenden Beitrags führen oder durch die Absenkung des laufenden Beitrags Sonderzahlungen ausgelöst werden dürfen,	
c) in der Rentenbezugszeit nach § 236 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder	
d) in Form von Sanierungsgeldern;	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Sonderzahlungen des Arbeitgebers sind insbesondere Zahlungen an eine Pensionskasse anlässlich	
e) seines Ausscheidens aus einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung oder	
f) des Wechsels von einer nicht im Wege der Kapitaldeckung zu einer anderen nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung.³	
Von Sonderzahlungen im Sinne des Satzes 2 zweiter Halbsatz Buchstabe b ist bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf nur auszugehen, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach dem Wechsel die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt des Wechsels übersteigt. ⁴Sanierungsgelder sind Sonderzahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse anlässlich der Systemumstellung einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung auf der Finanzierungs- oder Leistungsseite, die der Finanzierung der zum Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanswartschaften dienen; bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf ist nur von Sanierungsgeldern auszugehen, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach der Systemumstellung die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt der Systemumstellung übersteigt.	
2	2
Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.	Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(2) ¹ Von Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. ² Versorgungsbezüge sind	(2) u n v e r ä n d e r t
1. das Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, der Unterhaltsbeitrag oder ein gleichartiger Bezug	
a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,	
b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften	
oder	
2. in anderen Fällen Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen wegen Erreichens einer Altersgrenze, vermindelter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenbezüge; Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr oder, wenn er schwerbehindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat.	
³ Der maßgebende Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in % der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3 000	900
ab 2006	38,4	2 880	864
2007	36,8	2 760	828
2008	35,2	2 640	792
2009	33,6	2 520	756
2010	32,0	2 400	720

2011	30,4	2 280	684
2012	28,8	2 160	648
2013	27,2	2 040	612
2014	25,6	1 920	576
2015	24,0	1 800	540
2016	22,4	1 680	504
2017	20,8	1 560	468
2018	19,2	1 440	432
2019	17,6	1 320	396
2020	16,0	1 200	360
2021	15,2	1 140	342
2022	14,4	1 080	324
2023	13,6	1 020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
⁴ Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist	
a) bei Versorgungsbeginn vor 2005	
das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für Januar 2005,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
b) bei Versorgungsbeginn ab 2005	
das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat,	
jeweils zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen im Kalenderjahr, auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht. ⁵Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag geminderten Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. ⁶Bei mehreren Versorgungsbezügen mit unterschiedlichem Bezugsbeginn bestimmen sich der insgesamt berücksichtigungsfähige Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns des ersten Versorgungsbezugs. ⁷Folgt ein Hinterbliebenenbezug einem Versorgungsbezug, bestimmen sich der Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für den Hinterbliebenenbezug nach dem Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs. ⁸Der nach den Sätzen 3 bis 7 berechnete Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. ⁹Regelmäßige Anpassungen des Versorgungsbezugs führen nicht zu einer Neuberechnung. ¹⁰Abweichend hiervon sind der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag neu zu berechnen, wenn sich der Versorgungsbezug wegen Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen erhöht oder vermindert. ¹¹In diesen Fällen sind die Sätze 3 bis 7 mit dem geänderten Versorgungsbezug als Bemessungsgrundlage im Sinne des Satzes 4 anzuwenden; im Kalenderjahr der Änderung sind der höchste Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag maßgebend. ¹²Für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in diesem Kalenderjahr um je ein Zwölftel.	
(3) ¹ Die Energiepreispauschale nach dem Versorgungsrechtlichen	(3) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Energiepreispauschalen-Gewährungsge- setz oder vergleichbare Leistungen zum Ausgleich gestiegener Energiepreise nach Landesrecht sind als Einnahmen nach Ab- satz 2 zu berücksichtigen. ²Sie gelten nicht als Sonderzahlung im Sinne von Absatz 2 Satz 4, jedoch als regelmäßige Anpassung des Versorgungsbezugs im Sinne von Ab- satz 2 Satz 9. ³Im Lohnsteuerabzugsverfah- ren sind die Energiepreispauschale und ver- gleichbare Leistungen bei der Berechnung einer Vorsorgepauschale nach § 39b Ab- satz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c nicht zu berücksichtigen. ⁴In den Fällen des Satzes 1 sind die §§ 3 und 24a nicht anzu- wenden.	
§ 19a	§ 19a
Sondervorschrift für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermö- gensbeteiligungen	Sondervorschrift für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermö- gensbeteiligungen
(1) Werden einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Vermögensbetei- ligungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Num- mer 1 Buchstabe a, b und f bis l und Ab- satz 2 bis 5 des Fünften Vermögensbil- dungsgesetzes an dem Unternehmen des Arbeitgebers unentgeltlich oder verbilligt übertragen, so unterliegt der Vorteil im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im Kalenderjahr der Übertragung nicht der Besteuerung. Dies gilt auch, wenn die Ver- mögensbeteiligungen mittelbar über Perso- nengesellschaften gehalten werden. Bei der Ermittlung des Vorteils im Sinne des Satzes 1 ist der Freibetrag nach § 3 Nummer 39 ab- zuziehen, wenn die Voraussetzungen vor- liegen. Ein nicht besteufter Vorteil im Sinne des Satzes 1 ist bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3) einzubeziehen. Die Anschaf- fungskosten sind mit dem gemeinen Wert der Vermögensbeteiligung anzusetzen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die vorläufige Nichtbesteuerung nach Absatz 1 kann im Lohnsteuerabzugs- verfahren nur mit Zustimmung des Arbeit- nehmers angewendet werden. Eine	(2) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Nachholung der vorläufigen Nichtbesteuerung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer ist ausgeschlossen.	
(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Unternehmen des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung die in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung genannten Schwellenwerte nicht überschreitet oder im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und seine Gründung nicht mehr als zwölf Jahre zurückliegt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der nach Absatz 1 nicht besteuerte Arbeitslohn unterliegt erst dann der Besteuerung nach § 19 und dem Lohnsteuerabzug als sonstiger Bezug, wenn	(4) Der nach Absatz 1 nicht besteuerte Arbeitslohn unterliegt erst dann der Besteuerung nach § 19 und dem Lohnsteuerabzug als sonstiger Bezug, wenn
1. die Vermögensbeteiligung ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, insbesondere auch in den Fällen des § 17 Absatz 4 und des § 20 Absatz 2 Satz 2 oder bei Einlagen in ein Betriebsvermögen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung zwölf Jahre vergangen sind oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. das Dienstverhältnis zu dem bisherigen Arbeitgeber beendet wird. Übernimmt der Arbeitgeber in diesem Fall die Lohnsteuer, ist der übernommene Abzugsbetrag nicht Teil des zu steuernden Arbeitslohns.	3. u n v e r ä n d e r t
In den Fällen des Satzes 1 <i>sind</i> für die zu steuernden Arbeitslöhne § 34 Absatz 1 und § 39b Absatz 3 Satz 9 und 10 entsprechend anzuwenden, wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung mindestens drei Jahre vergangen sind. Die nach Satz 1 zu steuernden Arbeitslöhne sind bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3) nicht einzubeziehen. Ist in den Fällen des Satzes 1 der gemeine Wert der	In den Fällen des Satzes 1 ist für die zu steuernden Arbeitslöhne § 34 Absatz 1 entsprechend anzuwenden, wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung mindestens drei Jahre vergangen sind. Die nach Satz 1 zu steuernden Arbeitslöhne sind bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3) nicht einzubeziehen. Ist in den Fällen des Satzes 1 der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei der verbilligten Übertragung niedriger als der nach Absatz 1 nicht besteuerte Arbeitslohn, so unterliegt nur der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen der Besteuerung. In den Fällen des Satzes 4 gilt neben den geleisteten Zuzahlungen nur der tatsächlich besteuerte Arbeitslohn als Anschaffungskosten im Sinne der §§ 17 und 20. Die Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, soweit die Wertminderung nicht betrieblich veranlasst ist oder diese auf einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme, insbesondere einer Ausschüttung oder Einlagerückgewähr, beruht.	Zuzahlungen des Arbeitnehmers bei der verbilligten Übertragung niedriger als der nach Absatz 1 nicht besteuerte Arbeitslohn, so unterliegt nur der gemeine Wert der Vermögensbeteiligung abzüglich geleisteter Zuzahlungen der Besteuerung. In den Fällen des Satzes 4 gilt neben den geleisteten Zuzahlungen nur der tatsächlich besteuerte Arbeitslohn als Anschaffungskosten im Sinne der §§ 17 und 20. Die Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, soweit die Wertminderung nicht betrieblich veranlasst ist oder diese auf einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme, insbesondere einer Ausschüttung oder Einlagerückgewähr, beruht.
(5) Das Betriebsstättenfinanzamt hat nach der Übertragung einer Vermögensbeteiligung im Rahmen einer Anrufungsauskunft (§ 42e) den vom Arbeitgeber nicht besteuerten Vorteil im Sinne des Absatzes 1 zu bestätigen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Der nach Absatz 1 nicht besteuerte gemeine Wert der Vermögensbeteiligung und die übrigen Angaben des nach den vorstehenden Absätzen durchgeführten Besteuerungsverfahrens sind vom Arbeitgeber im Lohnkonto aufzuzeichnen. Die Aufbewahrungsfrist nach § 41 Absatz 1 Satz 9 endet insoweit nicht vor Ablauf von sechs Jahren nach der Besteuerung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 23	§ 23
Private Veräußerungsgeschäfte	Private Veräußerungsgeschäfte
(1) ¹Private Veräußerungsgeschäfte (§ 22 Nummer 2) sind	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. ²Gebäude und Außenanlagen sind einzubeziehen, soweit sie	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
innerhalb dieses Zeitraums errichtet, ausgebaut oder erweitert werden; dies gilt entsprechend für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume. ³Ausgenommen sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden;	
2. Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. ²Ausgenommen sind Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs. ³Bei Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Fremdwährungsbeträge ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Beträge zuerst veräußert wurden. ⁴Bei Wirtschaftsgütern im Sinne von Satz 1, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden, erhöht sich der Zeitraum auf zehn Jahre;	
3. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.	
²Als Anschaffung gilt auch die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe. ³Bei unentgeltlichem Erwerb ist dem Einzelrechtsnachfolger für Zwecke dieser Vorschrift die Anschaffung oder die Überführung des Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen. ⁴Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter. ⁵Als Veräußerung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gilt auch	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
1. die Einlage eines Wirtschaftsguts in das Betriebsvermögen, wenn die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren seit Anschaffung des Wirtschaftsguts erfolgt, und	
2. die verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft.	
(2) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der in Absatz 1 bezeichneten Art sind den Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) ¹Gewinn oder Verlust aus Veräußerungsgeschäften nach Absatz 1 ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nummer 1 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der für den Zeitpunkt der Einlage nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 angesetzte Wert, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nummer 2 der gemeine Wert. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 oder § 16 Absatz 3 angesetzte Wert. ⁴Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern sich um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 abgezogen worden sind. ⁵Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 Euro betragen hat. ⁶In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nummer 1 sind Gewinne oder Verluste für das Kalenderjahr, in dem der Preis für die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen zugeflossen ist, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nummer 2 für das Kalenderjahr der verdeckten Einlage anzusetzen. ⁷Verluste dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden; sie dürfen nicht nach	(3) ¹Gewinn oder Verlust aus Veräußerungsgeschäften nach Absatz 1 ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nummer 1 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der für den Zeitpunkt der Einlage nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 angesetzte Wert, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nummer 2 der gemeine Wert. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 oder § 16 Absatz 3 angesetzte Wert. ⁴Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern sich um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 abgezogen worden sind. ⁵Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1 000 Euro betragen hat. ⁶In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nummer 1 sind Gewinne oder Verluste für das Kalenderjahr, in dem der Preis für die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen zugeflossen ist, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nummer 2 für das Kalenderjahr der verdeckten Einlage anzusetzen. ⁷Verluste dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden; sie dürfen nicht nach

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 10d abgezogen werden. ⁸ Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Absatz 1 erzielt hat oder erzielt; § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.	§ 10d abgezogen werden. ⁸ Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Absatz 1 erzielt hat oder erzielt; § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.
§ 39b	§ 39b
Einbehaltung der Lohnsteuer	Einbehaltung der Lohnsteuer
(1) Bei unbeschränkt und beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 durchzuführen.	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(2) ¹ Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber die Höhe des laufenden Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum festzustellen und auf einen Jahresarbeitslohn hochzurechnen. ² Der Arbeitslohn eines monatlichen Lohnzahlungszeitraums ist mit zwölf, der Arbeitslohn eines wöchentlichen Lohnzahlungszeitraums mit ³⁶⁰ /7 und der Arbeitslohn eines täglichen Lohnzahlungszeitraums mit 360 zu vervielfältigen. ³ Von dem hochgerechneten Jahresarbeitslohn sind ein etwaiger Versorgungsfreibetrag (§ 19 Absatz 2) und Altersentlastungsbetrag (§ 24a) abzuziehen. ⁴ Außerdem ist der hochgerechnete Jahresarbeitslohn um einen etwaigen als Lohnsteuerabzugsmerkmal für den Lohnzahlungszeitraum mitgeteilten Freibetrag (§ 39a Absatz 1) oder Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7), vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2, zu vermindern oder zu erhöhen. ⁵ Der so verminderte oder erhöhte hochgerechnete Jahresarbeitslohn, vermindert um	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
1. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) und den Zuschlag zum	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Versorgungsfreibetrag (§ 19 Absatz 2) in den Steuerklassen I bis V,	
2. den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) in den Steuerklassen I bis V,	
3. eine Vorsorgepauschale aus den Teilbeträgen	
a) für die Rentenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind, in den Steuerklassen I bis VI in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn 50 Prozent des Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen entspricht,	
b) für die Krankenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in den Steuerklassen I bis VI in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze, den ermäßigten Beitragssatz (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und den Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse (§ 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht,	
c) für die Pflegeversicherung bei Arbeitnehmern, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, in den Steuerklassen I bis VI in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze und den bundeseinheitlichen Beitragssatz dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht, erhöht um den Beitragszuschlag des	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Arbeitnehmers nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen,	
d) für die Krankenversicherung und für die private Pflege-Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern, die nicht unter die Buchstaben b und c fallen, in den Steuerklassen I bis V in Höhe der dem Arbeitgeber als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b, etwaig vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2 auf einen Jahresbetrag, vermindert um die nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Zuschüsse, die unter Berücksichtigung der als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a ermittelt wurden;	
e) für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bei Arbeitnehmern, die in der Arbeitslosenversicherung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) versichert sind, in den Steuerklassen I bis V in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und den bundeseinheitlichen Beitragsatz, dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht; der Teilbetrag ist jedoch nur anzusetzen, soweit er zusammen mit den Teilbeträgen nach den Buchstaben b bis d einen Betrag in Höhe von 1 900 Euro nicht übersteigt;	
Entschädigungen im Sinne des § 24 Nummer 1 sind bei Anwendung der Buchstaben a bis c und e nicht zu berücksichtigen,	
4. den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind (§ 24b Absatz 2 Satz 1) in der Steuerklasse II,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ergibt den zu versteuernden Jahresbetrag. ⁶Für den zu versteuernden Jahresbetrag ist die Jahreslohnsteuer in den Steuerklassen I, II und IV nach § 32a Absatz 1 sowie in der Steuerklasse III nach § 32a Absatz 5 zu berechnen. ⁷In den Steuerklassen V und VI ist die Jahreslohnsteuer zu berechnen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des zu versteuernden Jahresbetrags nach § 32a Absatz 1 ergibt; die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 14 Prozent des zu versteuernden Jahresbetrags, für den 12 485 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags höchstens 42 Prozent, für den 31 404 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 42 Prozent und für den 222 260 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 45 Prozent. ⁸Für die Lohnsteuerberechnung ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilte oder die nach § 39c Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 39e Absatz 5a oder Absatz 6 Satz 8 anzuwendende Steuerklasse maßgebend. ⁹Die monatliche Lohnsteuer ist $\frac{1}{12}$, die wöchentliche Lohnsteuer sind $\frac{7}{360}$ und die tägliche Lohnsteuer ist $\frac{1}{360}$ der Jahreslohnsteuer. ¹⁰Bruchteile eines Cents, die sich bei der Berechnung nach den Sätzen 2 und 9 ergeben, bleiben jeweils außer Ansatz. ¹¹Die auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Lohnsteuer ist vom Arbeitslohn einzubehalten. ¹²Das Betriebsstättenfinanzamt kann allgemein oder auf Antrag zulassen, dass die Lohnsteuer unter den Voraussetzungen des § 42b Absatz 1 nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ermittelt wird, wenn gewährleistet ist, dass die zutreffende Jahreslohnsteuer (§ 38a Absatz 2) nicht unterschritten wird. ¹³Darüber hinaus kann das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag zulassen, dass bei nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI und ohne Freibetrag nach § 39a, die bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden und deren Dauer der Beschäftigung 24 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt, der während der Beschäftigung erzielte	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Arbeitslohn auf einen Jahresbetrag hochgerechnet und die sich ergebende Lohnsteuer auf den Lohnabrechnungszeitraum zurückgerechnet wird, wobei als Lohnabrechnungszeitraum der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Ende der Beschäftigung gilt. ¹⁴Bei Anwendung des Satzes 13 sind auch der im Kalenderjahr in etwaigen vorangegangenen und beendeten weiteren Dienstverhältnissen in der Steuerklasse VI bezogene Arbeitslohn und die darauf erhobene Lohnsteuer einzubeziehen, soweit dort bereits Satz 13 angewandt wurde. ¹⁵Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens nach Satz 13 ist zudem, dass der Arbeitnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung	
1. unter Angabe seiner Identifikationsnummer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zustimmt,	
2. mit der Zustimmung den nach Satz 14 einzubeziehenden Arbeitslohn und die darauf erhobene Lohnsteuer erklärt und	
3. mit der Zustimmung versichert, dass ihm der Pflichtveranlagungstatbestand nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 und 3a bekannt ist.	
¹⁶Die Zustimmungserklärung des Arbeitnehmers ist zum Lohnkonto zu nehmen.	
(3) ¹Für die Einbehaltung der Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug hat der Arbeitgeber den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ohne den sonstigen Bezug festzustellen. ²Hat der Arbeitnehmer Lohnsteuerbescheinigungen aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres nicht vorgelegt, so ist bei der Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns der Arbeitslohn für Beschäftigungszeiten bei früheren Arbeitgebern mit dem Betrag anzusetzen, der sich ergibt, wenn der laufende Arbeitslohn im Monat der Zahlung des sonstigen Bezugs entsprechend der Beschäftigungsdauer bei früheren Arbeitgebern hochgerechnet wird. ³Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn ist um den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Absatz 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a), wenn die	(3) ¹Für die Einbehaltung der Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug hat der Arbeitgeber den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ohne den sonstigen Bezug festzustellen. ²Hat der Arbeitnehmer Lohnsteuerbescheinigungen aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres nicht vorgelegt, so ist bei der Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns der Arbeitslohn für Beschäftigungszeiten bei früheren Arbeitgebern mit dem Betrag anzusetzen, der sich ergibt, wenn der laufende Arbeitslohn im Monat der Zahlung des sonstigen Bezugs entsprechend der Beschäftigungsdauer bei früheren Arbeitgebern hochgerechnet wird. ³Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn ist um den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Absatz 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a), wenn die

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumsschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind, sowie um einen etwaigen als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Jahresfreibetrag zu vermindern und um einen etwaigen Jahreshinzurechnungsbetrag zu erhöhen. ⁴Für den so ermittelten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Lohnsteuer nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 5 bis 7 zu ermitteln. ⁵Außerdem ist die Jahreslohnsteuer für den maßgebenden Jahresarbeitslohn unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs zu ermitteln. ⁶Dabei ist der sonstige Bezug um den Versorgungsfreibetrag und den Altersentlastungsbetrag zu vermindern, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind und soweit sie nicht bei der Steuerberechnung für den maßgebenden Jahresarbeitslohn berücksichtigt worden sind. ⁷Für die Lohnsteuerberechnung ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilte oder die nach § 39c Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 39e Absatz 5a oder Absatz 6 Satz 8 anzuwendende Steuerklasse maßgebend. ⁸Der Unterschiedsbetrag zwischen den ermittelten Jahreslohnsteuerbeträgen ist die Lohnsteuer, die vom sonstigen Bezug einzubehalten ist. ⁹<i>Die Lohnsteuer ist bei einem sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 4 in der Weise zu ermäßigen, dass der sonstige Bezug bei der Anwendung des Satzes 5 mit einem Fünftel anzusetzen und der Unterschiedsbetrag im Sinne des Satzes 8 zu verfünffachen ist; § 34 Absatz 1 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden.</i> ¹⁰<i>Ein sonstiger Bezug im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 4 ist bei der Anwendung des Satzes 4 in die Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale nach Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 einzubeziehen.</i>	Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind, sowie um einen etwaigen als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Jahresfreibetrag zu vermindern und um einen etwaigen Jahreshinzurechnungsbetrag zu erhöhen. ⁴Für den so ermittelten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Lohnsteuer nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 5 bis 7 zu ermitteln. ⁵Außerdem ist die Jahreslohnsteuer für den maßgebenden Jahresarbeitslohn unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs zu ermitteln. ⁶Dabei ist der sonstige Bezug um den Versorgungsfreibetrag und den Altersentlastungsbetrag zu vermindern, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind und soweit sie nicht bei der Steuerberechnung für den maßgebenden Jahresarbeitslohn berücksichtigt worden sind. ⁷Für die Lohnsteuerberechnung ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilte oder die nach § 39c Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 39e Absatz 5a oder Absatz 6 Satz 8 anzuwendende Steuerklasse maßgebend. ⁸Der Unterschiedsbetrag zwischen den ermittelten Jahreslohnsteuerbeträgen ist die Lohnsteuer, die vom sonstigen Bezug einzubehalten ist.
(4) (weggefallen)	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) ¹Wenn der Arbeitgeber für den Lohnzahlungszeitraum lediglich Abschlagszahlungen leistet und eine Lohnabrechnung für einen längeren Zeitraum (Lohnabrechnungszeitraum) vornimmt, kann er den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum behandeln und die Lohnsteuer abweichend von § 38 Absatz 3 bei	(5) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der Lohnabrechnung einbehalten. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen übersteigt oder die Lohnabrechnung nicht innerhalb von drei Wochen nach dessen Ablauf erfolgt. ³Das Betriebsstättenfinanzamt kann anordnen, dass die Lohnsteuer von den Abschlagszahlungen einzubehalten ist, wenn die Erhebung der Lohnsteuer sonst nicht gesichert erscheint. ⁴Wenn wegen einer besonderen Entlohnungsart weder ein Lohnzahlungszeitraum noch ein Lohnabrechnungszeitraum festgestellt werden kann, gilt als Lohnzahlungszeitraum die Summe der tatsächlichen Arbeitstage oder Arbeitswochen.	
(6) ¹Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der Absätze 2 und 3 einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer aufzustellen und bekannt zu machen. ²Im Programmablaufplan kann von den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 abgewichen werden, wenn sich das Ergebnis der maschinellen Berechnung der Lohnsteuer an das Ergebnis einer Veranlagung zur Einkommensteuer anlehnt.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 40b	§ 40b
Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen
(1) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von den Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent der Zuwendungen erheben.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, soweit die zu steuernden Zuwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer 1 752 Euro im Kalenderjahr übersteigen oder nicht aus seinem ersten Dienstverhältnis bezogen werden. ²Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in der Pensionskasse versichert, so gilt als Zuwendung für den einzelnen Arbeitnehmer der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Zuwendungen durch die	(2) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, wenn dieser Teilbetrag 1 752 Euro nicht übersteigt; hierbei sind Arbeitnehmer, für die Zuwendungen von mehr als 2 148 Euro im Kalenderjahr geleistet werden, nicht einzu-beziehen. ³Für Zuwendungen, die der Ar-beitgeber für den Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses er-bracht hat, vervielfältigt sich der Betrag von 1 752 Euro mit der Anzahl der Kalender-jahre, in denen das Dienstverhältnis des Ar-beitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat; in diesem Fall ist Satz 2 nicht anzuwen-den. ⁴Der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach Absatz 1 pauschal besteu-erten Zuwendungen, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstver-hältnis beendet wird, und in den sechs vo-rangegangenen Kalenderjahren erbracht hat.	
(3) Von den Beiträgen für eine Unfall-versicherung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent der Bei-träge erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungs-vertrag versichert sind <i>und der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versiche-rungssteuer durch die Zahl der begünstigten Ar-beitnehmer ergibt, 100 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.</i>	(3) Von den Beiträgen für eine Unfall-versicherung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent der Bei-träge erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungs-vertrag versichert sind.
(4) In den Fällen des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 hat der Arbeitge-ber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteu-ersatz in Höhe von 15 Prozent der Sonder-zahlungen zu erheben.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) ¹§ 40 Absatz 3 ist anzuwenden. ²Die Anwendung des § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf Bezüge im Sinne des Absat-zes 1, des Absatzes 3 und des Absatzes 4 ist ausgeschlossen.	(5) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 42b	§ 42b
Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber	Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber
(1) ¹Der Arbeitgeber ist berechtigt, seinen Arbeitnehmern, die während des abgelaufenen Kalenderjahres (Ausgleichsjahr) ständig in einem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis gestanden haben, die für das Ausgleichsjahr einbehaltene Lohnsteuer insoweit zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich). ²Er ist zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs verpflichtet, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahres mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt. ³Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. der Arbeitnehmer es beantragt oder	
2. der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den Steuerklassen V oder VI zu besteuern war oder	
3. der Arbeitnehmer für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den Steuerklassen II, III oder IV zu besteuern war oder	
3a. bei der Lohnsteuerberechnung ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war oder	
3b. das Faktorverfahren angewandt wurde oder	
4. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften, Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), nach § 3	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Nummer 28 steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge oder nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse bezogen hat oder	
4a. die Anzahl der im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung eingetragenen Großbuchstaben U mindestens eins beträgt oder	
5. für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale jeweils nur zeitweise Beträge nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis e oder der Beitragszuschlag nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c berücksichtigt wurden oder sich im Ausgleichsjahr der Zusatzbeitragsatz (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b) geändert hat oder	
6. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr ausländische Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen hat, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34c Absatz 5 von der Lohnsteuer freigestellt waren.	
(2) ¹Für den Lohnsteuer-Jahresausgleich hat der Arbeitgeber den Jahresarbeitslohn aus dem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis festzustellen. ²Dabei bleiben Bezüge im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 4 außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht jeweils die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt. ³Vom Jahresarbeitslohn sind der etwa in Betracht kommende Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag abzuziehen. ⁴Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist die Jahreslohnsteuer nach § 39b Absatz 2 Satz 6 und 7 zu ermitteln nach Maßgabe der Steuerklasse, die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Ausgleichsjahres als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal abgerufen oder auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug oder etwaigen Mitteilungen über Änderungen zuletzt eingetragen wurde. ⁵Den Betrag, um	(2) ¹Für den Lohnsteuer-Jahresausgleich hat der Arbeitgeber den Jahresarbeitslohn aus dem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis festzustellen. ²Vom Jahresarbeitslohn sind der etwa in Betracht kommende Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag abzuziehen. ³Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist die Jahreslohnsteuer nach § 39b Absatz 2 Satz 6 und 7 zu ermitteln nach Maßgabe der Steuerklasse, die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Ausgleichsjahres als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal abgerufen oder auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug oder etwaigen Mitteilungen über Änderungen zuletzt eingetragen wurde. ⁴Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die von dem zugrunde gelegten Jahresarbeitslohn insgesamt erhoben worden ist, hat

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die von dem zugrunde gelegten Jahresarbeitslohn insgesamt erhoben worden ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu erstatten. ⁶ Bei der Ermittlung der insgesamt erhobenen Lohnsteuer ist die Lohnsteuer auszuscheiden, die von den nach Satz 2 außer Ansatz gebliebenen Bezügen einbehalten worden ist.	der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu erstatten.
(3) ¹ Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich frühestens bei der Lohnabrechnung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnabrechnung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat Februar des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres endet, durchführen. ² Die zu erstattende Lohnsteuer ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer für den Lohnzahlungszeitraum insgesamt an Lohnsteuer erhoben hat. ³ § 41c Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) ¹ Im Lohnkonto für das Ausgleichsjahr ist die im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer gesondert einzutragen. ² In der Lohnsteuerbescheinigung für das Ausgleichsjahr ist der sich nach Verrechnung der erhobenen Lohnsteuer mit der erstatteten Lohnsteuer ergebende Betrag als erhobene Lohnsteuer einzutragen.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 46	§ 46
Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit	Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
(1) (weggefallen)	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung nur durchgeführt,	(2) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung nur durchgeführt,
1. wenn die positive Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom	1. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Arbeitslohn zu unterwerfen waren, vermindert um die darauf entfallenden Beträge nach § 13 Absatz 3 und § 24a, oder die positive Summe der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, jeweils mehr als 410 Euro beträgt;	
2. wenn der Steuerpflichtige nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat; das gilt nicht, soweit nach § 38 Absatz 3a Satz 7 Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern für den Lohnsteuerabzug zusammengerechnet worden ist;	2. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
3. wenn Beiträge zu Krankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 erstattet wurden, die Erstattung mehr als 410 Euro betrug und der im Kalenderjahr erzielte Arbeitslohn 13 150 Euro übersteigt, oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 24 950 Euro übersteigt;	3. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
3a. wenn von Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, beide Arbeitslohn bezogen haben und einer für den Veranlagungszeitraum oder einen Teil davon nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor (§ 39f) eingetragen worden ist;	3a. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
4. wenn für einen Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 ermittelt worden ist und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, höher ist als die Summe aus dem doppelten	4. <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Grundfreibetrag, dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und dem doppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag; dasselbe gilt für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Absatz 2 gehört;	
4a. wenn bei einem Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen,	4a. u n v e r ä n d e r t
a) bis c) (weggefallen)	
d) im Fall des § 33a Absatz 2 Satz 5 das Elternpaar gemeinsam eine Aufteilung des Abzugsbetrags in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragt oder	
e) im Fall des § 33b Absatz 5 Satz 3 das Elternpaar gemeinsam eine Aufteilung des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen oder des Pauschbetrags für Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragt. ²	
Die Veranlagungspflicht besteht für jeden Elternteil, der Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit bezogen hat;	
5. wenn bei einem Steuerpflichtigen die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug <i>im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 4 nach § 39b Absatz 3 Satz 9 oder für einen sonstigen Bezug nach § 39c Absatz 3</i> ermittelt wurde;	5. wenn bei einem Steuerpflichtigen die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug nach § 39c Absatz 3 ermittelt wurde;
5a. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (§ 39b Absatz 3 Satz 2, § 41 Absatz 1 Satz 6, Großbuchstabe S);	5a. u n v e r ä n d e r t
6. wenn die Ehe des Arbeitnehmers im Veranlagungszeitraum durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und er oder sein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat;	6. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
7. wenn	7. unverändert
a) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Absatz 1 bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39) ein Ehegatte im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 2 berücksichtigt worden ist oder	
b) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Absatz 3 oder des § 1a gehört, Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Absatz 2 gebildet worden sind; das nach § 39 Absatz 2 Satz 2 bis 4 zuständige Betriebsstättenfinanzamt ist dann auch für die Veranlagung zuständig;	
8. wenn die Veranlagung beantragt wird, insbesondere zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer. ² Der Antrag ist durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen;	8. unverändert
9. wenn ein Antrag im Sinne der Nummer 8 gestellt wird und daneben beantragt wird, als unbeschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 1 Absatz 3 behandelt zu werden; die Zuständigkeit liegt beim lohnsteuerlichen Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers.	9. unverändert
(3) ¹ In den Fällen des Absatzes 2 ist ein Betrag in Höhe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist und die nicht nach § 32d Absatz 6 der tariflichen Einkommensteuer unterworfen wurden, vom Einkommen abzuziehen, wenn diese Einkünfte insgesamt nicht mehr als 410 Euro betragen. ² Der Betrag nach Satz 1 vermindert sich um den Altersentlastungsbetrag, soweit dieser den unter Verwendung des nach § 24a Satz 5 maßgebenden Prozentsatzes zu ermittelnden Anteil des Arbeitslohns mit Ausnahme der Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 übersteigt, und um den nach § 13 Absatz 3 zu berücksichtigenden Betrag.	(3) unverändert

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(4) ¹ Kommt nach Absatz 2 eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Steuerpflichtigen durch den Lohnsteuerabzug als abgegolten, soweit er nicht für zuwenig erhobene Lohnsteuer in Anspruch genommen werden kann. ² § 42b bleibt unberührt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Durch Rechtsverordnung kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, in denen die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist und die nicht nach § 32d Absatz 6 der tariflichen Einkommensteuer unterworfen wurden, den Betrag von 410 Euro übersteigen, die Besteuerung so gemildert werden, dass auf die volle Besteuerung dieser Einkünfte stufenweise übergeleitet wird.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 49	§ 49
Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte	Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte
(1) Inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Absatz 4) sind	(1) Inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Absatz 4) sind
1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 14);	1. u n v e r ä n d e r t
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17),	2. u n v e r ä n d e r t
a) für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,	
b) die durch den Betrieb eigener oder gecharterter Seeschiffe oder Luftfahrzeuge aus Beförderungen zwischen inländischen und von inländischen zu ausländischen Häfen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit solchen Beförderungen	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
zusammenhängenden, sich auf das Inland erstreckenden Beförderungsleistungen,	
c) die von einem Unternehmen im Rahmen einer internationalen Betriebsgemeinschaft oder eines Pool-Abkommens, bei denen ein Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland die Beförderung durchführt, aus Beförderungen und Beförderungsleistungen nach Buchstabe b erzielt werden,	
d) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne der Nummern 3 und 4 gehören, durch im Inland ausgeübte oder verwertete künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen,	
e) die unter den Voraussetzungen des § 17 erzielt werden, wenn es sich um Anteile an einer Kapitalgesellschaft handelt,	
aa) die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat,	
bb) bei deren Erwerb auf Grund eines Antrags nach § 13 Absatz 2 oder § 21 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Umwandlungssteuergesetzes nicht der gemeine Wert der eingebrachten Anteile angesetzt worden ist oder auf die § 17 Absatz 5 Satz 2 anzuwenden war oder	
cc) deren Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruhte und die Anteile	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
dem Veräußerer zu diesem Zeitpunkt zuzurechnen waren; für die Ermittlung dieser Quote sind die aktiven Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens mit den Buchwerten, die zu diesem Zeitpunkt anzusetzen gewesen wären, zugrunde zu legen,	
f) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, durch	
aa) Vermietung und Verpachtung oder	
bb) Veräußerung	
von inländischem unbeweglichem Vermögen, von Sachinbegriffen oder Rechten im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder sonstigen Rechten, insbesondere Patentrechten, Markenrechten oder Sortenrechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder deren Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte oder anderen Einrichtung erfolgt, erzielt werden. ² Bei sonstigen Rechten, bei denen Einkünfte nur auf Grund der Eintragung in ein inländisches öffentliches Buch oder Register vorliegen, liegen Einkünfte abweichend von Satz 1 nicht vor, wenn die Vermietung und Verpachtung oder die Veräußerung nicht zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erfolgt oder der Besteuerung der Einkünfte die Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter Berücksichtigung der ihre Anwendung regelnden Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen. ³ § 23 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴ Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch die Einkünfte aus Tätigkeiten im Sinne dieses Buchstabens, die von	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
einer Körperschaft im Sinne des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes erzielt werden, die mit einer Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Körperschaftsteuergesetzes vergleichbar ist. ⁵ Zu den Einkünften aus der Veräußerung von inländischem unbeweglichem Vermögen im Sinne dieses Buchstaben gehören auch Wertveränderungen von Wirtschaftsgütern, die mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, oder	
g) die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler als solchen im Inland vertraglich zu verpflichten; dies gilt nur, wenn die Gesamteinnahmen 10 000 Euro übersteigen;	
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, oder für die im Inland eine feste Einrichtung oder eine Betriebsstätte unterhalten wird;	3. u n v e r ä n d e r t
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die	4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die
a) im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist,	a) im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. ² Die nicht-selbstständige Arbeit gilt dabei auch als im Inland ausgeübt oder verwertet, soweit die Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübt wird und ein mit dem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung für diese im Ansässigkeitsstaat oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübte Tätigkeit Deutschland ein Besteuerungsrecht zuweist,

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
b) aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen des Bundeseisenbahnvermögens und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, ohne dass ein Zahlungsanspruch gegenüber der inländischen öffentlichen Kasse bestehen muss; dies gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis im Tätigkeitsstaat oder einem anderen ausländischen Staat begründet wurde, der Arbeitnehmer keinen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf Grund des Dienstverhältnisses oder eines vorangegangenen vergleichbaren Dienstverhältnisses aufgegeben hat und mit dem Tätigkeitsstaat kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht,	b) u n v e r ä n d e r t
c) als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden,	c) u n v e r ä n d e r t
d) als Entschädigung im Sinne des § 24 Nummer 1 für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterlegen haben,	d) u n v e r ä n d e r t
e) an Bord eines im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeugs ausgeübt wird, das von einem Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland betrieben wird;	e) u n v e r ä n d e r t
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des	5. u n v e r ä n d e r t
a) § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 6 und 9, wenn	
aa) der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
bb) in den Fällen des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 der Emittent der Aktien Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder	
cc) es sich um Fälle des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb handelt;	
dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen,	
b) (weggefallen)	
c) § 20 Absatz 1 Nummer 5 und 7, wenn	
aa) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. ²Ausgenommen sind Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen, soweit es sich nicht um Wandelanleihen oder Gewinnobligationen handelt, ausgegeben sind, oder	
bb) das Kapitalvermögen aus Genussrechten besteht, die nicht in § 20 Absatz 1 Nummer 1 genannt sind,	
d) § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 9 und 10 sowie Satz 2, wenn sie von einem Schuldner oder von einem inländischen Kreditinstitut oder einem inländischen	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Finanzdienstleistungsinstitut oder einem inländischen Wertpapierinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut oder einem ausländischen Wertpapierinstitut	
aa) gegen Aushändigung der Zins-scheine ausgezahlt oder gut-geschrieben werden und die Teilschuldverschreibungen nicht von dem Schuldner, dem inländischen Kreditinstitut, dem inländischen Finanz-dienstleistungsinstitut oder dem inländischen Wertpapier-institut verwahrt werden oder	
bb) gegen Übergabe der Wertpa-piere ausgezahlt oder gutge-schrieben werden und diese vom Kreditinstitut weder ver-wahrt noch verwaltet werden.	
²§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend;	
6. Einkünfte aus Vermietung und Ver-pachtung (§ 21), soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1 bis 5 gehören, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder sonstige Rechte, insbesondere Patentrechte, Markenrechte oder Sortenrechte, im In-land belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register einge-tragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte oder in einer anderen Einrichtung verwertet werden. ² Bei sonstigen Rechten, bei denen Einkünfte nur auf Grund der Eintragung in ein in-ländisches öffentliches Buch oder Re-gister vorliegen, liegen Einkünfte abwei-chend von Satz 1 nicht vor, wenn die Vermietung und Verpachtung nicht zwis-chen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteu-ergesetzes erfolgt oder der Besteue-rung der Einkünfte die Bestimmungen	6. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter Berücksichtigung der ihre Anwendung regelnden Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen;	
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a, die von den inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, der inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden; dies gilt entsprechend für Leibrenten und andere Leistungen ausländischer Zahlstellen, wenn die Beiträge, die den Leistungen zugrunde liegen, nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 ganz oder teilweise bei der Ermittlung der Sonderausgaben berücksichtigt wurden;	7. u n v e r ä n d e r t
8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 2, soweit es sich um private Veräußerungsgeschäfte handelt, mit	8. u n v e r ä n d e r t
a) inländischen Grundstücken oder	
b) inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen;	
8a. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 4;	8a. u n v e r ä n d e r t
9. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 3, auch wenn sie bei Anwendung dieser Vorschrift einer anderen Einkunftsart zuzurechnen wären, soweit es sich um Einkünfte aus inländischen unterhaltenden Darbietungen, aus der Nutzung beweglicher Sachen im Inland oder aus der Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, zum Beispiel Plänen, Mustern und Verfahren, handelt, die im Inland genutzt werden oder worden sind; dies gilt nicht, soweit es sich um steuerpflichtige	9. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Einkünfte im Sinne der Nummern 1 bis 8 handelt;	
10. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 5; dies gilt auch für Leistungen ausländischer Zahlstellen, soweit die Leistungen bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen zu Einkünften nach § 22 Nummer 5 Satz 1 führen würden oder wenn die Beiträge, die den Leistungen zugrunde liegen, nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 ganz oder teilweise bei der Ermittlung der Sonderausgaben berücksichtigt wurden.	10. u n v e r ä n d e r t
11. Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat oder in ein inländisches Register eingetragen ist, soweit diese Einkünfte	11. u n v e r ä n d e r t
a) in dem Staat, in dem der Beteiligte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, aufgrund einer vom deutschen Recht abweichenden steuerlichen Behandlung der Personengesellschaft oder Gemeinschaft keiner Besteuerung unterliegen,	
b) nicht bereits als Einkünfte im Sinne der Nummern 1 bis 10 einer Besteuerung unterliegen und	
c) in keinem anderen Staat einer Besteuerung unterliegen. ²	
Satz 1 gilt nur, wenn dem Beteiligten allein oder zusammen mit ihm nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes, die keiner unbeschränkten Steuerpflicht im Inland nach § 1 Absatz 1 oder nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes unterliegen, mehr als die Hälfte der Stimmrechte oder mehr als die Hälfte der Anteile am Kapital unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind oder unmittelbar oder mittelbar ein Anspruch auf mehr als die Hälfte des Gewinns oder des Liquidationserlöses der Personengesellschaft oder Gemeinschaft zusteht; eine	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Beteiligung in diesem Sinne setzt nicht die Stellung als Gesellschafter oder Gemeinschaftler voraus. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich bei der Personengesellschaft oder Gemeinschaft um einen Altersvorsorgevermögensfonds im Sinne des § 53 des Investmentsteuergesetzes handelt oder die Einkünfte auch bei einer nicht vom deutschen Recht abweichenden Behandlung der Personengesellschaft oder Gemeinschaft im ausländischen Staat keiner Besteuerung unterliegen würden. ⁴Die Besteuerung nach den vorstehenden Sätzen erfolgt ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.	
(2) Im Ausland gegebene Besteuerungsmerkmale bleiben außer Betracht, soweit bei ihrer Berücksichtigung inländische Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 nicht angenommen werden könnten.	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(3) ¹Bei Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen sind die Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b mit 5 Prozent der für diese Beförderungsleistungen vereinbarten Entgelte anzusetzen. ²Das gilt auch, wenn solche Einkünfte durch eine inländische Betriebsstätte oder einen inländischen ständigen Vertreter erzielt werden (Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a). ³Das gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe c oder soweit das deutsche Besteuerungsrecht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ohne Begrenzung des Steuersatzes aufrechterhalten bleibt.	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(4) ¹Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 sind Einkünfte steuerfrei, die ein beschränkt Steuerpflichtiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem ausländischen Staat durch den Betrieb eigener oder gecharterter Schiffe oder Luftfahrzeuge aus einem Unternehmen bezieht, dessen Geschäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet. ²Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass dieser ausländische Staat Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Steuerbefreiung für derartige Einkünfte gewährt und dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Steuerbefreiung nach Satz 1 für verkehrspolitisch unbedenklich erklärt hat.	
§ 50	§ 50
Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige	Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige
(1) ¹Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4 bis 8) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. ²§ 32a Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das zu versteuernde Einkommen um den Grundfreibetrag des § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erhöht wird; dies gilt bei Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 4 nur in Höhe des diese Einkünfte abzüglich der nach Satz 5 abzuziehenden Aufwendungen übersteigenden Teils des Grundfreibetrags. ³Wenn für das um den Grundfreibetrag erhöhte zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz nach § 32b Absatz 2 oder nach § 2 Absatz 5 des Außensteuergesetzes gilt, ist dieser auf das zu versteuernde Einkommen anzuwenden. ⁴§ 10 Absatz 1, 1a Nummer 1, 3 und 4, Absatz 2 bis 6, die §§ 10a, 10c, 16 Absatz 4, die §§ 24b, 32, 32a Absatz 6, die §§ 33, 33a, 33b, 35a und 35c sind nicht anzuwenden. ⁵Hiervon abweichend sind bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 beziehen, § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und Absatz 3 sowie § 10c anzuwenden, soweit die Aufwendungen auf die Zeit entfallen, in der Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 erzielt wurden und die Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 4 nicht übersteigen. ⁶Die Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen nach § 9a Satz 1 Nummer 1 und § 10c ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 nicht während eines vollen	(1) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Kalenderjahres oder Kalendermonats zugeflossen sind.	
(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 4 ist § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a sowie Absatz 2 und 3 auf Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen anzuwenden, wenn eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung besteht, die auf einer für die inländische Berufsausübung erforderlichen Zulassung beruht. ²Dies gilt nur für Staatsangehörige	u n v e r ä n d e r t
1. eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten oder der Schweiz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie	
2. der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz haben.	
³Die Beiträge können nur als Sonderausgaben abgezogen werden, soweit sie in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 stehen, die aus der durch die Zulassung ermöglichten Berufsausübung erzielt werden. ⁴Der Abzug der Beiträge erfolgt entsprechend dem Anteil der inländischen Einkünfte im Sinne des Satzes 3 an dem Gesamtbetrag der positiven in- und ausländischen Einkünfte aus der durch die Zulassung ermöglichten Berufsausübung. ⁵Der Abzug der Beiträge ist ausgeschlossen, soweit sie im Rahmen der Einkommensbesteuerung des Steuerpflichtigen in einem Staat, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, abgezogen worden sind oder sie die Einkünfte nach Satz 3 übersteigen.	
(2) ¹Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen,	(2) ¹Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen,

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. ² Satz 1 gilt nicht	gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. ² Satz 1 gilt nicht
1. für Einkünfte eines inländischen Betriebs;	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Absatz 2 oder Absatz 3 oder des § 1a nicht vorgelegen haben; § 39 Absatz 7 ist sinngemäß anzuwenden;	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. in Fällen des § 2 Absatz 7 Satz 3;	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4,	4. für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4,
a) wenn als Lohnsteuerabzugsmerkmal ein Freibetrag nach § 39a Absatz 4 gebildet worden ist und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1),	a) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
b) wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird (§ 46 Absatz 2 Nummer 8) <i>oder</i>	b) wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird (§ 46 Absatz 2 Nummer 8),
c) in den Fällen des § 46 Absatz 2 Nummer 2, 5 und 5a;	c) in den Fällen des § 46 Absatz 2 Nummer 2, 5 und 5a oder
	d) wenn außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 4 bezogen worden sind und in diesem Zusammenhang die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird (§ 46 Absatz 2 Nummer 8);
5. für Einkünfte im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4, wenn die	5. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird;	
6. für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a, auf die § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 anzuwenden ist, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.	6. u n v e r ä n d e r t
³In den Fällen des Satzes 2 Nummer 4 erfolgt die Veranlagung durch das Betriebsstättenfinanzamt, das nach § 39 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 4 für die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig ist. ⁴Bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. ⁵Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklasse I beschäftigt war. ⁶Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Absatz 4 Satz 2) abgerufen und wurde keine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 Satz 5 ausgestellt, ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. ⁷Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 gilt nur für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. ⁸In den Fällen des Satzes 2 Nummer 5 erfolgt die Veranlagung durch das Bundeszentralamt für Steuern. ⁹In den Fällen des Satzes 2 Nummer 6 ist für die Besteuerung des Gläubigers nach dem Einkommen das Finanzamt zuständig, das auch für die Besteuerung des Schuldners nach dem Einkommen zuständig ist; bei mehreren Schuldnern ist das Finanzamt zuständig, das für den Schuldner, dessen Leistung dem Gläubiger im Veranlagungszeitraum zuerst zufloss, zuständig ist. ¹⁰Werden im Rahmen einer Veranlagung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49	³In den Fällen des Satzes 2 Nummer 4 erfolgt die Veranlagung durch das Betriebsstättenfinanzamt, das nach § 39 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 4 für die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig ist. ⁴Bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. ⁵Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklasse I beschäftigt war. ⁶Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Absatz 4 Satz 2) abgerufen und wurde keine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 Satz 5 ausgestellt, ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. ⁷Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 gilt nur für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. ⁸In den Fällen des Satzes 2 Nummer 5 erfolgt die Veranlagung durch das Bundeszentralamt für Steuern. ⁹In den Fällen des Satzes 2 Nummer 6 ist für die Besteuerung des Gläubigers nach dem Einkommen das Finanzamt zuständig, das auch für die Besteuerung des Schuldners nach dem Einkommen zuständig ist; bei mehreren Schuldnern ist das Finanzamt zuständig, das für den Schuldner, dessen Leistung dem Gläubiger im Veranlagungszeitraum zuerst zufloss, zuständig ist. ¹⁰Werden im Rahmen einer Veranlagung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 1 Nummer 4 bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt, gilt § 46 Absatz 3 und 5 entsprechend.	Absatz 1 Nummer 4 bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt, gilt § 46 Absatz 3 und 5 entsprechend.
(3) § 34c Absatz 1 bis 3 ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, für die im Inland ein Betrieb unterhalten wird, entsprechend anzuwenden, soweit darin nicht Einkünfte aus einem ausländischen Staat enthalten sind, mit denen der beschränkt Steuerpflichtige dort in einem der unbeschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen wird.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt; ein besonderes öffentliches Interesse besteht	(4) u n v e r ä n d e r t
1. an der inländischen Veranstaltung international bedeutsamer kultureller und sportlicher Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet, oder	
2. am inländischen Auftritt einer ausländischen Kulturvereinigung, wenn ihr Auftritt wesentlich aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.	
§ 52	§ 52
Anwendungsvorschriften	Anwendungsvorschriften
(1) ¹Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. ²Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die	(1) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
nach dem 31. Dezember 2023 zufließen. ³Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2023 zufließen.	
(2) ¹§ 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b in der am 1. Januar 2000 geltenden Fassung ist erstmals auf negative Einkünfte eines Steuerpflichtigen anzuwenden, die er aus einer entgeltlichen Überlassung von Schiffen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1999 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts erzielt. ²Für negative Einkünfte im Sinne des § 2a Absatz 1 und 2 in der am 24. Dezember 2008 geltenden Fassung, die vor dem 25. Dezember 2008 nach § 2a Absatz 1 Satz 5 bestandskräftig gesondert festgestellt wurden, ist § 2a Absatz 1 Satz 3 bis 5 in der am 24. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ³§ 2a Absatz 3 Satz 3, 5 und 6 in der am 29. April 1997 geltenden Fassung ist für Veranlagungszeiträume ab 1999 weiter anzuwenden, soweit sich ein positiver Betrag im Sinne des § 2a Absatz 3 Satz 3 in der am 29. April 1997 geltenden Fassung ergibt oder soweit eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte im Sinne des § 2a Absatz 4 in der Fassung des § 52 Absatz 3 Satz 8 in der am 30. Juli 2014 geltenden Fassung in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, übertragen oder aufgegeben wird. ⁴Insoweit ist in § 2a Absatz 3 Satz 5 letzter Halbsatz in der am 29. April 1997 geltenden Fassung die Angabe „§ 10d Absatz 3“ durch die Angabe „§ 10d Absatz 4“ zu ersetzen.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) § 2b in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179) ist weiterhin für Einkünfte aus einer Einkunftsquelle im Sinne des § 2b anzuwenden, die der Steuerpflichtige nach dem 4. März 1999 und vor dem 11. November 2005 rechtswirksam erworben oder begründet hat.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(4) ¹§ 3 Nummer 5 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für den	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. ²§ 3 Nummer 5 in der am 29. Juni 2013 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für freiwillig Wehrdienst Leistende, die das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2014 begonnen haben. ³§ 3 Nummer 10 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden für ausgezahlte Übergangsbeihilfen an Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet worden ist. ⁴§ 3 Nummer 11b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. ⁵§ 3 Nummer 14a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. ⁶Ist in der für das jeweilige Leistungsjahr zuletzt übermittelten Rentenbezugsmitteilung im Sinne des § 22a in den nach § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu übermittelnden Daten der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch enthalten, haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung als mitteilungspflichtige Stelle im Sinne des § 22a bis zum letzten Tag des Monats Februar 2024 für das jeweilige Leistungsjahr eine insoweit korrigierte Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln. ⁷Ein Einkommensteuerbescheid ist infolge einer nach Satz 6 korrigierten Rentenbezugsmitteilung insoweit zu ändern. ⁸Das gilt auch, wenn der Einkommensteuerbescheid bereits bestandskräftig ist; andere Änderungsvorschriften bleiben unberührt. ⁹Auf fortlaufende Leistungen nach dem Gesetz über die Heimkehrerstiftung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094, 2101), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2830) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist § 3 Nummer 19 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ¹⁰§ 3 Nummer 26 und 26a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist in allen offenen Fällen anzuwenden. ¹¹Für die Anwendung des § 3 Nummer 34 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist das	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Zertifizierungserfordernis nach § 20 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für bereits vor dem 1. Januar 2019 begonnene unzertifizierte Gesundheitsmaßnahmen erstmals maßgeblich für Sachbezüge, die nach dem 31. Dezember 2019 gewährt werden. ¹²§ 3 Nummer 37 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2030 anzuwenden, sowie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auf Vorteile, die in einem vor dem 1. Januar 2031 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge vor dem 1. Januar 2031 zugewendet werden. ¹³§ 3 Nummer 40 ist erstmals anzuwenden für	
1. Gewinnausschüttungen, auf die bei der ausschüttenden Körperschaft der nach Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) aufgehobene Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes nicht mehr anzuwenden ist; für die übrigen in § 3 Nummer 40 genannten Erträge im Sinne des § 20 gilt Entsprechendes;	
2. Erträge im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe a, b, c und j nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres der Gesellschaft, an der die Anteile bestehen, für das das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erstmals anzuwenden ist.	
¹⁴§ 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für Bezüge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen. ¹⁵§ 3 Nummer 40 Satz 3 und 4 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. ¹⁶§ 3 Nummer 40 Satz 3 erster Halbsatz in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden;	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der zweite Halbsatz ist anzuwenden auf Anteile, die nach dem 31. Dezember 2016 dem Betriebsvermögen zugehen. ¹⁷Bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 3 Nummer 40 Buchstabe d Satz 2 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, in dem das Wirtschaftsjahr endet, das nach dem 31. Dezember 2013 begonnen hat. ¹⁸§ 3 Nummer 40a in der am 6. August 2004 geltenden Fassung ist auf Vergütungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 anzuwenden, wenn die vermögensverwaltende Gesellschaft oder Gemeinschaft nach dem 31. März 2002 und vor dem 1. Januar 2009 gegründet worden ist oder soweit die Vergütungen in Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen, die nach dem 7. November 2003 und vor dem 1. Januar 2009 erworben worden sind. ¹⁹§ 3 Nummer 40a in der am 19. August 2008 geltenden Fassung ist erstmals auf Vergütungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 anzuwenden, wenn die vermögensverwaltende Gesellschaft oder Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 2008 gegründet worden ist. ²⁰§ 3 Nummer 41 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. ²¹§ 3 Nummer 46 in der am 17. November 2016 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Vorteile, die in einem nach dem 31. Dezember 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31. Dezember 2016 zugewendet werden, und letztmals anzuwenden auf Vorteile, die in einem vor dem 1. Januar 2031 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge vor dem 1. Januar 2031 zugewendet werden. ²²§ 3 Nummer 60 in der am 13. August 2020 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für Anpassungsgelder an Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau bis zum Auslaufen dieser öffentlichen Mittel im Jahr 2027. ²³Der Höchstbetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 verringert sich um Zuwendungen, auf die § 40b Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird. ²⁴§ 3 Nummer 63 Satz 3 in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, soweit § 40b Absatz 1	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
und 2 Satz 3 und 4 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird. ²⁵§ 3 Nummer 71 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. ²⁶§ 3 Nummer 71 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden. ²⁷§ 3 Nummer 72 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist für Einnahmen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erzielt oder getätigt werden.	
(4a) ¹§ 3a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 erlassen wurden. ²Satz 1 gilt bei einem Schuldenerlass nach dem 8. Februar 2017 nicht, wenn dem Steuerpflichtigen auf Antrag Billigkeitsmaßnahmen aus Gründen des Vertrauensschutzes für einen Sanierungsertrag auf Grundlage von § 163 Absatz 1 Satz 2 und den §§ 222, 227 der Abgabenordnung zu gewähren sind. ³Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist § 3a auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden. ⁴Satz 1 gilt auch für § 3a Absatz 3a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451).	(4a) u n v e r ä n d e r t
(5) ¹§ 3c Absatz 2 Satz 3 und 4 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. ²§ 3c Absatz 2 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. ³§ 3c Absatz 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist für Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem Schuldenerlass nach dem 8. Februar 2017 anzuwenden, für den § 3a angewendet wird. ⁴§ 3c Absatz 4 ist auch in den	(5) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Fällen anzuwenden, in denen dem Steuerpflichtigen die Steuerbefreiung des § 3a auf Grund eines Antrags nach Absatz 4a Satz 3 gewährt wird.	
(6) ¹§ 4 Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2019 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. ²§ 4 Absatz 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist. ³§ 4 Absatz 1 Satz 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2019 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. ⁴§ 4 Absatz 3 Satz 4 ist nicht anzuwenden, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind. ⁵§ 4 Absatz 3 Satz 4 und 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) ist erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ⁶Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vor dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt wurden, sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. ⁷§ 4 Absatz 4a in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet. ⁸Über- und Unterentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre bleiben unberücksichtigt. ⁹Bei vor dem 1. Januar 1999 eröffneten Betrieben sind im Fall der Betriebsaufgabe bei der Überführung von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen die Buchwerte nicht als Entnahme anzusetzen; im Fall der Betriebsveräußerung ist nur der Veräußerungsgewinn als Entnahme anzusetzen. ¹⁰§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I	(6) ¹§ 4 Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2019 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. ²§ 4 Absatz 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist. ³§ 4 Absatz 1 Satz 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2019 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. ⁴§ 4 Absatz 3 Satz 4 ist nicht anzuwenden, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind. ⁵§ 4 Absatz 3 Satz 4 und 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) ist erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ⁶Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vor dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt wurden, sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. ⁷§ 4 Absatz 4a in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet. ⁸Über- und Unterentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre bleiben unberücksichtigt. ⁹Bei vor dem 1. Januar 1999 eröffneten Betrieben sind im Fall der Betriebsaufgabe bei der Überführung von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen die Buchwerte nicht als Entnahme anzusetzen; im Fall der Betriebsveräußerung ist nur der Veräußerungsgewinn als Entnahme anzusetzen. ¹⁰§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
S. 285) ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden. ¹¹§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden. ¹²§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b und 6c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist für nach dem 31. Dezember 2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden. ¹³§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder sowie auf nach dem 31. Dezember 2018 entstandene mit der Geldbuße, dem Ordnungsgeld oder dem Verwarnungsgeld zusammenhängende Aufwendungen. ¹⁴§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Zinsen im Sinne der Vorschrift. ¹⁵§ 4 Absatz 10 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2019 durchgeführte Übernachtungen im Sinne der Vorschrift. ¹⁶§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist für nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden.	[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2023 beginnt. ¹¹§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden. ¹²§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden. ¹³§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b und 6c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist für nach dem 31. Dezember 2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden. ¹⁴§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder sowie auf nach dem 31. Dezember 2018 entstandene mit der Geldbuße, dem Ordnungsgeld oder dem Verwarnungsgeld zusammenhängende Aufwendungen. ¹⁵§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Zinsen im Sinne der Vorschrift. ¹⁶§ 4 Absatz 10 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2019 durchgeführte Übernachtungen im Sinne der Vorschrift. ¹⁷§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist für nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden.
(7) (weggefallen)	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) ¹ § 4f in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 enden. ² § 4f Absatz 1 Satz 3 in der Fassung	(8) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden; bei nach § 4a vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 4f Absatz 1 Satz 3 spätestens für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 17. Juli 2020 enden.	
(8a) § 4g Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist in allen offenen Fällen anzuwenden.	(8a) unverändert
	(8b) § 4h in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestags] beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2024 enden.
(8b) § 4j in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 entstehen.	(8c) unverändert
(8c) ¹ § 4k in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen. ² Aufwendungen, die rechtlich bereits vor dem 1. Januar 2020 verursacht wurden, gelten bei der Anwendung des Satzes 1 nur insoweit als nach dem 31. Dezember 2019 entstanden, als ihnen ein Dauerschuldverhältnis zugrunde liegt und sie ab diesem Zeitpunkt ohne wesentliche Nachteile hätten vermieden werden können. ³ Ein Nachteil ist insbesondere dann wesentlich im Sinne des Satzes 2, wenn sämtliche mit der Vermeidung der Aufwendungen verbundenen Kosten den steuerlichen Vorteil infolge der Besteuerungskongruenz übersteigen. ⁴ Satz 2 gilt nicht, wenn das Dauerschuldverhältnis nach dem 31. Dezember 2019 wesentlich geändert wurde.	(8d) unverändert

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	(8e) § 4l in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals für Zinsaufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 entstehen.
(9) ¹§ 5 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 enden. ²§ 5 Absatz 7 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 enden. ³Auf Antrag kann § 5 Absatz 7 auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden. ⁴Bei Schuldübertragungen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen, die vor dem 14. Dezember 2011 vereinbart wurden, ist § 5 Absatz 7 Satz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für einen Gewinn, der sich aus der Anwendung von § 5 Absatz 7 Satz 1 bis 3 ergibt, jeweils in Höhe von 19 Zwanzigsteln eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden kann, die in den folgenden 19 Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Neunzehntel gewinnerhöhend aufzulösen ist.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) ¹§ 5a Absatz 3 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2005 endet. ²§ 5a Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Anschaffung das Handelsschiff auf Grund eines vor dem 1. Januar 2006 rechtswirksam abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrags oder gleichgestellten Rechtsakts angeschafft oder im Fall der Herstellung mit der Herstellung des Handelsschiffs vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat. ³In Fällen des Satzes 2 muss der Antrag auf Anwendung des § 5a Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellt werden, das vor dem 1. Januar 2008 endet. ⁴§ 5a	(10) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 4 Satz 5 bis 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen. ⁵Soweit Ansparrabschreibungen im Sinne des § 7g Absatz 3 in der am 17. August 2007 geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Übergangs zur Gewinnermittlung nach § 5a Absatz 1 noch nicht gewinnerhöhend aufgelöst worden sind, ist § 5a Absatz 5 Satz 3 in der am 17. August 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ⁶§ 5a Absatz 6 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geänderten Fassung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.	
(11) § 5b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.	(11) u n v e r ä n d e r t
(12) ¹§ 6 Absatz 1 Nummer 1b kann auch für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die vor dem 23. Juli 2016 enden. ²§ 6 Absatz 1 Nummer 3 und 3a Buchstabe e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 enden. ³Auf Antrag kann § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 3a Buchstabe e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden. ⁴§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) ist bereits ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. ⁵§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 6 ist bis zum 31. Dezember 2030 anzuwenden. ⁶§ 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 in ein Betriebsvermögen eingelegt werden. ⁷§ 6 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem	(12) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ⁸§ 6 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ⁹§ 6 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist. ¹⁰§ 6 Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ¹¹§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 zweiter Halbsatz, Nummer 5a zweiter Halbsatz und Nummer 5b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2019 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden.	
(13)(weggefallen)	(13)unverändert
(14)¹§ 6b Absatz 2a in der am 6. November 2015 geltenden Fassung ist auch auf Gewinne im Sinne des § 6b Absatz 2 anzuwenden, die vor dem 6. November 2015 entstanden sind. ²§ 6b Absatz 10 Satz 11 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. ³§ 6b Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Gewinne im Sinne des § 6b Absatz 2 anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2017 beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind. ⁴Die Fristen des § 6b Absatz 3 Satz 2, 3 und 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 10 Satz 1 und 8 verlängern sich jeweils um drei Jahre, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden	(14)unverändert

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. ⁵Die in Satz 4 genannten Fristen verlängern sich um zwei Jahre, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. ⁶Die in Satz 4 genannten Fristen verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.	
(14a) § 6e in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist auch in Wirtschaftsjahren anzuwenden, die vor dem 18. Dezember 2019 enden.	(14a) u n v e r ä n d e r t
(15) ¹Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 2001 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden. ²Bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, ist § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2001 mit der Herstellung des Gebäudes begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 2001 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. ³Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.	(15) u n v e r ä n d e r t
(15a) ¹Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen nach § 7b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) kann erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2018	(15a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
und letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2026, in den Fällen des § 4a letztmalig für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2027 enden, geltend gemacht werden. ²Das gilt auch dann, wenn der Abschreibungszeitraum nach § 7b Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist. ³§ 7b Absatz 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) gilt für Sonderabschreibungen, die für neue Wohnungen in Anspruch genommen werden, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden.	
(15b) § 7c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 angeschaffte neue Elektrolieferfahrzeuge anzuwenden.	(15b) u n v e r ä n d e r t
(16)¹§ 7g Absatz 1 Satz 1, 2 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden; bei nach § 4a vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 6 Nummer 1 spätestens für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen anzuwenden, die in nach dem 17. Juli 2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. ²§ 7g Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. ³Bei in nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2018 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des sechsten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. ⁴Bei in	(16)u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des fünften auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. ⁵Bei in nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2020 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres.	
(16a) ¹§ 7h Absatz 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 2018 begonnen wurde. ²Als Beginn der Baumaßnahmen am Gebäude, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, gilt der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wurde. ³Bei baugenehmigungsfreien Baumaßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Beginn der Baumaßnahmen der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. ⁴§ 7h Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals anzuwenden auf Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt werden. ⁵§ 7h Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde, die nach dem 31. Dezember 2018 erteilt werden. ⁶§ 7h Absatz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf Baumaßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2018 begonnen wurde sowie auf Bescheinigungen, die nach dem 31. Dezember 2018 erteilt werden. ⁷§ 7i Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals anzuwenden auf Bescheinigungen der nach Landesrecht zuständigen oder von der	(16a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Landesregierung bestimmten Stelle, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt werden.	
(16b) ¹ § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf Sonderabschreibungen nach § 7b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122). ² § 9 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für Aufwendungen im Sinne des § 4j in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 entstehen. ³ § 9 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2019 anzuwenden. ⁴ § 9 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für Aufwendungen im Sinne des § 4k anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen.	(16b) u n v e r ä n d e r t
(17) § 9b Absatz 2 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist auf Mehr- und Minderbeträge infolge von Änderungen der Verhältnisse im Sinne von § 15a des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 eingetreten sind.	(17) u n v e r ä n d e r t
(18) ¹ § 10 Absatz 1a Nummer 2 in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung ist auf alle Versorgungsleistungen anzuwenden, die auf Vermögensübertragungen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind. ² Für Versorgungsleistungen, die auf Vermögensübertragungen beruhen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, gilt dies nur, wenn das übertragene Vermögen nur deshalb einen ausreichenden Ertrag bringt, weil ersparte Aufwendungen, mit Ausnahme des Nutzungsvorteils eines vom Vermögensübernehmer zu eigenen Zwecken genutzten Grundstücks, zu den Erträgen des Vermögens gerechnet werden. ³ § 10 Absatz 1 Nummer 5 in der am 1. Januar 2012	(18) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
geltenden Fassung gilt auch für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. ⁴§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist in allen offenen Fällen anzuwenden. ⁵§ 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung der Daten des Veranlagungszeitraums 2016 anzuwenden. ⁶§ 10 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung ist auf Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde.	
(18a) § 10b Absatz 1 Satz 8 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Mitgliedsbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 gezahlt werden.	(18a) u n v e r ä n d e r t
(18b) ¹§ 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) ist für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden. ²§ 10d Absatz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden. ³§ 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.	(18b) ¹§ 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) ist für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden. ²§ 10d Absatz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden. ³§ 10d Absatz 1 und 2 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.
(19) ¹Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e in der am 30. Dezember 1989 geltenden Fassung weiter	(19) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
anzuwenden. ²Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e in der am 28. Juni 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ³Abweichend von Satz 2 ist § 10e Absatz 1 bis 5 und 6 bis 7 in der am 28. Juni 1991 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10e Absatz 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. ⁴§ 10e Absatz 5a ist erstmals bei den in § 10e Absatz 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen hat, oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. ⁵§ 10e Absatz 1 Satz 4 in der am 27. Juni 1993 geltenden Fassung und § 10e Absatz 6 Satz 3 in der am 30. Dezember 1993 geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. ⁶§ 10e ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. ⁷Als Beginn der Herstellung gilt bei	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.	
(20) § 12 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen, sowie auf nach dem 31. Dezember 2018 entstandene damit zusammenhängende Aufwendungen.	(20) u n v e r ä n d e r t
(21) (weggefallen)	(21) u n v e r ä n d e r t
(22) Für die Anwendung des § 13 Absatz 7 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend.	(22) u n v e r ä n d e r t
(22a) ¹§ 13a in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 31. Dezember 2015 endet. ²§ 13a in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Dezember 2015 endet. ³Die Bindungsfrist auf Grund des § 13a Absatz 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung bleibt bestehen.	(22a) u n v e r ä n d e r t
(22c) ¹§ 14 Absatz 3 ist erstmals auf Fälle anzuwenden, in denen die Übertragung oder Überführung der Grundstücke nach dem 16. Dezember 2020 stattgefunden hat. ²Auf unwiderruflichen Antrag des jeweiligen Mitunternehmers ist § 14 Absatz 3 auch für Übertragungen oder Überführungen vor dem 17. Dezember 2020 anzuwenden. ³Der Antrag ist bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und	(22c) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
gesonderte Feststellung der Einkünfte der Mitunternehmerschaft zuständig ist.	
(23)¹§ 15 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2019 anzuwenden. ²§ 15 Absatz 4 Satz 2 und 7 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen am 30. Juni 2013 die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.	(23)u n v e r ä n d e r t
(24)¹§ 15a ist nicht auf Verluste anzuwenden, soweit sie	(24)u n v e r ä n d e r t
1. durch Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,	
2. durch Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 7 Absatz 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind,	
entstehen; Nummer 1 gilt nur bei Schiffen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu mindestens 30 Prozent durch Mittel finanziert werden, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Schiff gehört. ²§ 15a ist in diesen Fällen erstmals anzuwenden auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1999 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn der Schiffbauvertrag vor dem 25. April 1996 abgeschlossen worden ist und der Gesellschafter der Gesellschaft vor dem 1. Januar 1999 beigetreten ist; soweit Verluste, die in dem Betrieb der Gesellschaft entstehen und nach Satz 1 oder nach § 15a Absatz 1 Satz 1 ausgleichsfähig oder abzugsfähig sind, zusammen das Eineinviertelfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen, ist § 15a auf Verluste anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen. ³Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muss, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16. ⁴In Höhe der nach Satz 3 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen. ⁵Bei der Anwendung des § 15a Absatz 3 sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die § 15a Absatz 1 anzuwenden ist.	
(25) ¹§ 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) ist nur auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, denen der Steuerpflichtige nach dem 10. November 2005 beigetreten ist oder für die nach dem 10. November 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. ²Der Außenvertrieb beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Veräußerung der konkret bestimmbaren Fondsanteile erfüllt sind und die Gesellschaft selbst oder über ein Vertriebsunternehmen mit Außenwirkung an den Markt herantreten ist. ³Dem Beginn des Außenvertriebs stehen der Beschluss von Kapitalerhöhungen und die Reinvestition von Erlösen in neue Projekte gleich. ⁴Besteht das Steuerstundungsmodell nicht im Erwerb eines Anteils an einem geschlossenen Fonds, ist § 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) anzuwenden, wenn die Investition nach dem 10. November 2005 rechtsverbindlich getätigt wurde. ⁵§ 15b Absatz 3a ist erstmals auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, bei denen Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens nach dem 28. November 2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.	(25) u n v e r ä n d e r t
(25a) ¹§ 17 Absatz 2a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist	(25a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
erstmals für Veräußerungen im Sinne von § 17 Absatz 1, 4 oder 5 nach dem 31. Juli 2019 anzuwenden. ²Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist § 17 Absatz 2a Satz 1 bis 4 auch für Veräußerungen im Sinne von § 17 Absatz 1, 4 oder 5 vor dem 31. Juli 2019 anzuwenden.	
(26) Für die Anwendung des § 18 Absatz 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) gilt Absatz 25 entsprechend.	(26) u n v e r ä n d e r t
(26a) § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 und 3 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung gilt für alle Zahlungen des Arbeitgebers nach dem 30. Dezember 2014.	(26a) u n v e r ä n d e r t
(27) § 19a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) ist erstmals anzuwenden auf Vermögensbeteiligungen, die nach dem 30. Juni 2021 übertragen werden.	(27) u n v e r ä n d e r t
(28) ¹Für die Anwendung des § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend. ²Für die Anwendung von § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und Absatz 2b in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend. ³§ 20 Absatz 1 Nummer 6 in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. ⁴§ 20 Absatz 1 Nummer 6 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) ist erstmals auf Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, bei denen die Ansprüche nach dem 31. Dezember 1996 entgeltlich erworben worden sind. ⁵Für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind, ist § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass in Satz 3 die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 5“ durch die Wörter	(28) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
„§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 6“ ersetzt werden. ⁶§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals anzuwenden auf Versicherungsleistungen im Erlebensfall bei Versicherungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden, und auf Versicherungsleistungen bei Rückkauf eines Vertrages nach dem 31. Dezember 2006. ⁷§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 ist für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird. ⁸§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist für alle Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. März 2009 abgeschlossen werden oder bei denen die erstmalige Beitragsleistung nach dem 31. März 2009 erfolgt. ⁹Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht in Form eines Versicherungsvertrags zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, so gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie derjenige der ausgleichspflichtigen Person. ¹⁰§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 7 und 8 ist auf Versicherungsleistungen anzuwenden, die auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2014 eingetretenen Versicherungsfalles ausgezahlt werden. ¹¹§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. ¹²§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus Termingeschäften anzuwenden, bei denen der Rechtserwerb nach dem 31. Dezember 2008 stattgefunden hat. ¹³§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 5 und 8 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne anzuwenden, bei denen die zugrunde liegenden Wirtschaftsgüter, Rechte oder Rechtspositionen nach dem	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
31. Dezember 2008 erworben oder geschaffen wurden. ¹⁴§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf die Veräußerung von Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden, bei denen der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde; dies gilt auch für Versicherungsverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, sofern bei einem Rückkauf zum Veräußerungszeitpunkt die Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung steuerpflichtig wären. ¹⁵§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge aus der Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen anzuwenden. ¹⁶Für Kapitalerträge aus Kapitalforderungen, die zum Zeitpunkt des vor dem 1. Januar 2009 erfolgten Erwerbs zwar Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, aber nicht Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung sind, ist § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 nicht anzuwenden; für die bei der Veräußerung in Rechnung gestellten Stückzinsen ist Satz 15 anzuwenden; Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung liegen auch vor, wenn die Rückzahlung nur teilweise garantiert ist oder wenn eine Trennung zwischen Ertrags- und Vermögensebene möglich erscheint. ¹⁷Bei Kapitalforderungen, die zwar nicht die Voraussetzungen von § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, aber die Voraussetzungen von § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung erfüllen, ist § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 7 vorbehaltlich der Regelung in Absatz 31 Satz 2 und 3 auf alle nach dem 30. Juni 2009 zufließenden Kapitalerträge anzuwenden, es sei denn, die Kapitalforderung wurde vor dem 15. März 2007 angeschafft. ¹⁸§ 20 Absatz 4a Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für Wertpapiere anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 geliefert wurden, sofern für die Lieferung § 20 Absatz 4 anzuwenden ist. ¹⁹§ 20 Absatz 4a Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist für die Andienung von Wertpapieren anzuwenden, wenn diese nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt. ²⁰§ 20 Absatz 4a Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn diese nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt und die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. ²¹§ 20 Absatz 2 und 4 in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. ²²§ 20 Absatz 1 in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. ²³Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 sind	
1. die nach dem 31. Dezember 2017 zugeflossenen Ausschüttungen nach § 2 Absatz 11 des Investmentsteuergesetzes,	
2. die realisierten oder unrealisierten Wertveränderungen aus Investmentanteilen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes, die das Versicherungsunternehmen nach dem 31. Dezember 2017 dem Sicherungsvermögen zur Sicherung der Ansprüche des Steuerpflichtigen zugeführt hat, und	
3. die realisierten oder unrealisierten Wertveränderungen aus Investmentanteilen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes, die das Versicherungsunternehmen vor dem 1. Januar 2018 dem Sicherungsvermögen zur Sicherung der Ansprüche des Steuerpflichtigen zugeführt hat, soweit Wertveränderungen gegenüber dem letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils eingetreten sind.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
²⁴Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder <i>Marktpreis</i> an die Stelle des Rücknahmepreises. ²⁵§ 20 Absatz 6 Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen. ²⁶§ 20 Absatz 6 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen.	
(29) Für die Anwendung des § 21 Absatz 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend.	(29) u n v e r ä n d e r t
(30) Für die Anwendung des § 22 Nummer 1 Satz 1 zweiter Halbsatz in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend.	(30) u n v e r ä n d e r t
(30a) § 22a Absatz 2 Satz 2 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden.	(30a) u n v e r ä n d e r t
(30b) ¹Die mitteilungspflichtige Stelle nach § 22a Absatz 1 kann die Identifikationsnummer im Sinne des § 139b der Abgabenordnung ihrer Kunden, bei denen das Versicherungs- oder Vertragsverhältnis vor dem Stichtag bestand, der in der Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 3 des Rentenübersichtsgesetzes festgelegt wird, abweichend von § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes beim Bundeszentralamt für Steuern bereits vor dem Leistungsbezug erheben. ²Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer des Versicherten nur mit, wenn die von der mitteilungspflichtigen Stelle übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Datenabgleich übereinstimmen.	(30b) u n v e r ä n d e r t
(31) ¹§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung	(31) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden; § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Gegenstände des täglichen Gebrauchs auf Grund eines nach dem 13. Dezember 2010 rechtskräftig abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden. ²§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung ist letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. ³§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem 23. Dezember 2016 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. ⁴§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist auf Termingeschäfte anzuwenden, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2009 erfolgt. ⁵§ 23 Absatz 3 Satz 4 in der am 1. Januar 2000 geltenden Fassung ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Juli 1995 und vor dem 1. Januar 2009 angeschafft oder nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2009 fertiggestellt hat; § 23 Absatz 3 Satz 4 in der am 1. Januar 2009 geltenden Fassung ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft oder fertiggestellt hat. ⁶§ 23 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 3 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(32)¹§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist erstmals für Kinder anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. ²§ 32 Absatz 5 ist nur noch anzuwenden, wenn das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat. ³Für die nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und den §§ 10a, 82 begünstigten Verträge, die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden, gelten für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenzen des § 32 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. ⁴Dies gilt entsprechend für die Anwendung des § 93 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b. ⁵§ 32 Absatz 6 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.	(32) u n v e r ä n d e r t
(32a) ¹§ 32a Absatz 1 und § 51a Absatz 2a Satz 1 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2015 zufließen. ²Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015, aber vor dem 1. Januar 2016 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 32a Absatz 1 und § 51a Absatz 2a Satz 1 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung bis zum 30.	(32a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
November 2015 nicht angewandt wurden (Nachholung). ³Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder entsprechende Programmablaufpläne aufzustellen und bekannt zu machen (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a).	
(33)¹§ 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c ist erstmals auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ²§ 32b Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist in allen offenen Fällen anzuwenden. ³§ 32b Absatz 3 bis 5 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für ab dem 1. Januar 2018 gewährte Leistungen anzuwenden.	(33)u n v e r ä n d e r t
(33a) ¹§ 32c in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden. ²§ 32c ist im Veranlagungszeitraum 2016 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der erste Betrachtungszeitraum die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2016 umfasst. ³Die weiteren Betrachtungszeiträume umfassen die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022. ⁴§ 32c ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.	(33a) u n v e r ä n d e r t
(33b) ¹§ 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 erzielt werden. ²Auf Kapitalerträge aus Darlehen an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren rechtliche Grundlage vor dem 1. Januar 2021 begründet wurde, ist § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ab dem Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. ³§ 32d Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals auf	(33b) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Anträge für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden.	
(33c) Die §§ 33 und 33b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2770) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.	(33c) u n v e r ä n d e r t
(34)¹§ 34a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. ²§ 34a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für unentgeltliche Übertragungen nach dem 5. Juli 2017 anzuwenden.	(34)u n v e r ä n d e r t
(34a) Für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2014 ist § 34c Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung in allen Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wörter „Summe der Einkünfte“ die Wörter „Summe der Einkünfte abzüglich des Altersentlastungsbetrages (§ 24a), des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende (§ 24b), der Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c), der außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 bis 33b), der berücksichtigten Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Absatz 6) und des Grundfreibetrages (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)“ treten.	(34a) u n v e r ä n d e r t
(34b) ¹§ 34d Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, bei denen die Veräußerung nach dem 31. Dezember 2018 erfolgt, und nur soweit den Gewinnen nach dem 31. Dezember 2018 eingetretene Wertveränderungen zugrunde liegen. ²§ 34d Nummer 7 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Wertveränderungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 eintreten.	(34b) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(35)¹§ 34f Absatz 3 und 4 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Absatz 1 bis 5 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297). ²§ 34f Absatz 4 Satz 1 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Absatz 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte.	(35) u n v e r ä n d e r t
(35a) ¹§ 35c ist erstmals auf energetische Maßnahmen anzuwenden, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind. ²Als Beginn gilt bei energetischen Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. ³Bei nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben für solche Vorhaben, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben sind, gilt als Beginn der Zeitpunkt des Eingangs der Kenntnissgabe bei der zuständigen Behörde und für sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Vorhaben, der Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung.	(35a) u n v e r ä n d e r t
(35b) ¹§ 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 zufließen. ²§ 36 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 und letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.	(35b) u n v e r ä n d e r t
(35c) ¹§ 36a in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2016 zufließen. ²§ 36a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist	(35c) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2019 zufließen.	
(35d) § 37 Absatz 3 Satz 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass	(35d) u n v e r ä n d e r t
1. für den Veranlagungszeitraum 2019 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 21. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 28. Kalendermonat,	
2. für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 21. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 29. Kalendermonat,	
3. für den Veranlagungszeitraum 2022 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 20. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 28. Kalendermonat,	
4. für den Veranlagungszeitraum 2023 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 18. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 26. Kalendermonat und	
5. für den Veranlagungszeitraum 2024 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 17. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 25. Kalendermonat	
tritt.	
(36) ¹ Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, wann das in § 39 Absatz 4 Nummer 5 genannte Lohnsteuerabzugsmerkmal erstmals abgerufen werden kann (§ 39e Absatz 3 Satz 1). ² Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. ³ § 39 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden; er kann im Rahmen eines Pilotprojekts mit Echtdaten	(36)u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
bereits ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden.	
(37) ¹ Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, ab wann die Regelungen in § 39a Absatz 1 Satz 3 bis 5 erstmals anzuwenden sind. ² Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.	(37) u n v e r ä n d e r t
(37a) § 39f Absatz 1 Satz 9 bis 11 und Absatz 3 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.	(37a) u n v e r ä n d e r t
(37b) ¹ § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 4 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2015 zufließen. ² Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015, aber vor dem 1. Januar 2016 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 4 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung bis zum 30. November 2015 nicht angewandt wurde (Nachholung). ³ Das Bundesministerium der Finanzen hat dies im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bei der Aufstellung und Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne für 2015 zu berücksichtigen (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a). ⁴ In den Fällen des § 24b Absatz 4 ist für das Kalenderjahr 2015 eine Veranlagung durchzuführen, wenn die Nachholung nach Satz 2 durchgeführt wurde.	(37b) u n v e r ä n d e r t
(37c) ¹ § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in der am 17. November 2016 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Vorteile, die in einem nach dem 31. Dezember 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31. Dezember 2016 zugewendet werden, und letztmals anzuwenden auf Vorteile, die in einem vor dem 1. Januar 2031 endenden	(37c) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge vor dem 1. Januar 2031 zugewendet werden. ²§ 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Satz 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Freifahrtberechtigungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 gewährt werden.	
(38) § 40a Absatz 2, 2a und 6 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals ab dem Kalenderjahr 2013 anzuwenden.	(38) u n v e r ä n d e r t
(39) (weggefallen)	(39) u n v e r ä n d e r t
(40) § 40b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf Beiträge für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und Zuwendungen an eine Pensionskasse, wenn vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b Absatz 1 und 2 in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde.	(40) u n v e r ä n d e r t
(40a) ¹§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. ²§ 41a Absatz 4 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (BGBl. I S. 310) gilt für eine Dauer von 60 Monaten und ist erstmals für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für den Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem Kalendermonat folgt, in dem die Europäische Kommission die Genehmigung zu diesem Änderungsgesetz erteilt hat; die Regelung ist erstmals für sonstige Bezüge anzuwenden, die nach dem Monat zufließen, in dem die Europäische Kommission die Genehmigung zu diesem Änderungsgesetz erteilt hat. ³§ 41a Absatz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) gilt für eine Dauer von 72 Monaten und ist erstmals für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen ab dem 1. Juni 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt	(40a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
wird, und für sonstige Bezüge, die ab dem 1. Juni 2021 zufließen.	
(41) Bei der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren und Kapitalforderungen, die von der das Bundesschuldbuch führenden Stelle oder einer Landesschuldenverwaltung verwahrt oder verwaltet werden können, bemisst sich der Steuerabzug nach den bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Vorschriften, wenn die Wertpapier- und Kapitalforderungen vor dem 1. Januar 1994 emittiert worden sind; dies gilt nicht für besonders in Rechnung gestellte Stückzinsen.	(41) u n v e r ä n d e r t
(42) ¹§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals auf Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden. ²§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2020 zufließen. ³§ 43 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 7 und 8 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. ⁴§ 43 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. ⁵§ 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen.	(42) u n v e r ä n d e r t
(42a) § 43a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.	(42a) u n v e r ä n d e r t
(42b) § 43b und Anlage 2 (zu § 43b) in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 zufließen.	(42b) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(43)¹Ist ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a vor dem 1. Januar 2023 unter Beachtung des § 20 Absatz 9 in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden, hat der nach § 44 Absatz 1 zum Steuerabzug Verpflichtete den angegebenen Freistellungsbetrag um 24,844 Prozent zu erhöhen. ²Ist in dem Freistellungsauftrag der gesamte Sparer-Pauschbetrag angegeben, ist der Erhöhungsbetrag in voller Höhe zu berücksichtigen.	(43)u n v e r ä n d e r t
(44)¹§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2020 zufließen. ²§ 44 Absatz 6 Satz 2 und 5 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. ³§ 44 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. ⁴§ 44 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 29. Dezember 2020 zufließen. ⁵§ 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 zufließen oder als zugeflossen gelten.	(44)u n v e r ä n d e r t
(44a) ¹§ 45a Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 29. Dezember 2020 zufließen. ²§ 45a Absatz 6 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen. ³§ 45a Absatz 2a und 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.	(44a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Dezember 2024 zufließen. ⁴ § 45a Absatz 7 Satz 3 in der am 8. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2024 zufließen.	
(44b) § 45b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.	(44b) u n v e r ä n d e r t
(44c) § 45c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.	(44c) u n v e r ä n d e r t
(45) ¹ § 45d Absatz 1 in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2013 zufließen; eine Übermittlung der Identifikationsnummer hat für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2016 zufließen, nur zu erfolgen, wenn die Identifikationsnummer der Meldestelle vorliegt. ² § 45d Absatz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. ³ § 45d Absatz 3 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen werden.	(45) u n v e r ä n d e r t
(45a) ¹ § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, bei denen die Veräußerung nach dem 31. Dezember 2018 erfolgt, und nur soweit den Gewinnen nach dem 31. Dezember 2018 eingetretene Wertveränderungen zugrunde liegen. ² § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Wertveränderungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 eintreten. ³ § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 und 2 und Nummer 6 in der am 20. Dezember 2022 geltenden Fassung ist,	(45a) ¹ § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, bei denen die Veräußerung nach dem 31. Dezember 2018 erfolgt, und nur soweit den Gewinnen nach dem 31. Dezember 2018 eingetretene Wertveränderungen zugrunde liegen. ² § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Wertveränderungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 eintreten. ³ § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 und 2 und Nummer 6 in der am 20. Dezember 2022 geltenden Fassung ist,

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
soweit die Vermietung und Verpachtung oder die Veräußerung von sonstigen Rechten, bei denen Einkünfte nur auf Grund der Eintragung in ein inländisches öffentliches Buch oder Register vorliegen, nicht zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erfolgt, auf alle offene Fälle anzuwenden; im Übrigen ist § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 und 2 und Nummer 6 in der am 20. Dezember 2022 geltenden Fassung auf Veräußerungen, die nach dem 31. Dezember 2022 erfolgen oder auf Vergütungen, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen, anzuwenden. ⁴§ 49 Absatz 1 Nummer 5 in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2018 zufließen. ⁵§ 49 Absatz 1 Nummer 11 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen.	soweit die Vermietung und Verpachtung oder die Veräußerung von sonstigen Rechten, bei denen Einkünfte nur auf Grund der Eintragung in ein inländisches öffentliches Buch oder Register vorliegen, nicht zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erfolgt, auf alle offene Fälle anzuwenden; im Übrigen ist § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 und 2 und Nummer 6 in der am 20. Dezember 2022 geltenden Fassung auf Veräußerungen, die nach dem 31. Dezember 2022 erfolgen oder auf Vergütungen, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen, anzuwenden. ⁴§ 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf nicht-selbstständige Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen. ⁵§ 49 Absatz 1 Nummer 5 in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2018 zufließen. ⁶§ 49 Absatz 1 Nummer 11 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen.
(46)¹§ 50 Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist in allen offenen Fällen anzuwenden. ²§ 50 Absatz 1a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Beiträge an berufständische Versorgungseinrichtungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 geleistet werden. ³§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. ⁴§ 50 Absatz 4 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist in allen offenen Fällen anzuwenden. ⁵§ 50 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist in allen offenen Fällen anzuwenden.	(46)u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(47)¹Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 50a Absatz 3 und 5 in der am 18. August 2009 geltenden Fassung wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem 31. Dezember 2011 liegen. ²§ 50a Absatz 7 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, für die der Steuerabzug nach dem 31. Dezember 2014 angeordnet worden ist.	(47) u n v e r ä n d e r t
(47a) ¹§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2021 zufließen; die Geltung von Ermächtigungen nach § 50d Absatz 5 und 6 des Gesetzes in der Fassung, die vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) galt, endet spätestens zu diesem Zeitpunkt. ²§ 50c Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 gestellt werden; für Anträge, die gemäß § 50c Absatz 2 oder 3 bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden, ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. ³§ 50d Absatz 1 Satz 7 und 8 in der vor dem 9. Juni 2021 geltenden Fassung ist bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden.	(47a) u n v e r ä n d e r t
(47b) § 50d Absatz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist in allen offenen Fällen anzuwenden, es sei denn, § 50d Absatz 3 in der Fassung, die zu dem Zeitpunkt galt, in dem die Einkünfte zugeflossen sind, steht dem Anspruch auf Entlastung nicht entgegen.	(47b) u n v e r ä n d e r t
(47c) § 50e Absatz 1 und 4 bis 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. ²§ 50e Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf die nach dem 31.	(47c) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Dezember 2024 nicht oder nicht vollständig erfolgte Übermittlung von Daten oder Mitteilungen anzuwenden.	
(48) ¹§ 50i Absatz 1 Satz 1 und 2 ist auf die Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern oder Anteilen anzuwenden, die nach dem 29. Juni 2013 stattfindet. ²Hinsichtlich der laufenden Einkünfte aus der Beteiligung an der Personengesellschaft ist die Vorschrift in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist. ³§ 50i Absatz 1 Satz 4 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals auf die Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern oder Anteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 stattfindet. ⁴§ 50i Absatz 2 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals für Einbringungen anzuwenden, bei denen der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2013 geschlossen worden ist.	(48) u n v e r ä n d e r t
(48a) § 51 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) gilt erstmals für die Vergabe von Ordnungsnummern zu Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen.	(48a) u n v e r ä n d e r t
(49) § 51a Absatz 2c und 2e in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.	(49) u n v e r ä n d e r t
(49a) ¹§ 62 Absatz 1a in der am 18. Juli 2019 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Juli 2019 beginnen. ²§ 62 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen. ³§ 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 11 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen. ⁴§ 62 Absatz 2 Nummer 5 in	(49a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen. ⁵Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. ⁶Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind auch für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, der Antrag auf Kindergeld aber erst nach dem 31. Dezember 2015 gestellt wird. ⁷§ 66 Absatz 1 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. ⁸§ 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. ⁹§ 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. ¹⁰§ 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen. ¹¹§ 66 Absatz 3 ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 18. Juli 2019 eingehen. ¹²§ 69 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist erstmals am 1. November 2019 anzuwenden. ¹³§ 66 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 30. Juni 2019 beginnen. ¹⁴§ 66 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. ¹⁵§ 69 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals am 1. Januar 2024 anzuwenden. ¹⁶§ 69 Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(BGBI. I S. 2294) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. ¹⁷ § 69 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294) ist erstmals anzuwenden für Kinder, deren Geburt nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt.	
(50) ¹ § 70 Absatz 1 Satz 2 ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 18. Juli 2019 eingehen. ² § 70 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist weiter für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2012 enden.	(50) u n v e r ä n d e r t
(51) ¹ § 89 Absatz 2 Satz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. ² § 89 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2338) ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.	(51) u n v e r ä n d e r t
(51a) ¹ Auf Stundungsfälle, bei denen der Beginn der Auszahlungsphase vor dem 1. Januar 2023 liegt, findet § 95 Absatz 2 Satz 2 bis 5 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung. ² Bei Stundungsfällen, bei denen der Rückzahlungsbetrag nach § 95 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gestundet wurde und der Beginn der Auszahlungsphase nach dem 31. Dezember 2022 liegt, sind die Stundungszinsen zu erlassen und ist § 95 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.	(51a) u n v e r ä n d e r t
(52) § 110 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBI. I S. 330) ist für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.	(52) u n v e r ä n d e r t
(53) § 111 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBI. I S. 330) ist für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 anzuwenden.	(53) u n v e r ä n d e r t
(54) Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.	(54) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumsschancengesetzes BR-Drs. 433/23
September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 3 Nummer 6 Satz 2, des § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f und des § 33b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.	
§ 89	§ 89
Antrag	Antrag
(1) ¹Der Zulageberechtigte hat den Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt, bei dem Anbieter seines Vertrages einzureichen. ²Hat der Zulageberechtigte im Beitragsjahr Altersvorsorgebeiträge für mehrere Verträge gezahlt, so hat er mit dem Zulageantrag zu bestimmen, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll. ³Beantragt der Zulageberechtigte die Zulage für mehr als zwei Verträge, so wird die Zulage nur für die zwei Verträge mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen gewährt. ⁴Sofern eine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den nach § 79 Satz 2 berechtigten Ehegatten noch nicht vergeben ist, hat dieser über seinen Anbieter eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen. ⁵Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Anbieter unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt.	(1) ¹Der Zulageberechtigte hat den Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt, bei dem Anbieter seines Vertrages einzureichen; dies kann auch elektronisch unter Angabe der erforderlichen Antragsdaten erfolgen, wenn sowohl der Anbieter als auch der Zulageberechtigte mit diesem Verfahren einverstanden sind. ²Hat der Zulageberechtigte im Beitragsjahr Altersvorsorgebeiträge für mehrere Verträge gezahlt, so hat er mit dem Zulageantrag zu bestimmen, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll. ³Beantragt der Zulageberechtigte die Zulage für mehr als zwei Verträge, so wird die Zulage nur für die zwei Verträge mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen gewährt. ⁴Sofern eine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den nach § 79 Satz 2 berechtigten Ehegatten noch nicht vergeben ist, hat dieser über seinen Anbieter eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen. ⁵Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Anbieter unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt; dies kann auch elektronisch erfolgen, wenn

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	sowohl der Anbieter als auch der Zulageberechtigte mit diesem Verfahren einverstanden sind.
(1a) ¹Der Zulageberechtigte kann den Anbieter seines Vertrages schriftlich bevollmächtigen, für ihn abweichend von Absatz 1 die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen. ²Absatz 1 Satz 5 gilt mit Ausnahme der Mitteilung geänderter beitragspflichtiger Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. ³Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber dem Anbieter zu erklären.	(1a) ¹Der Zulageberechtigte kann den Anbieter seines Vertrages unter Angabe der erforderlichen Antragsdaten schriftlich bevollmächtigen, für ihn abweichend von Absatz 1 die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen; dies kann auch elektronisch erfolgen, wenn sowohl der Anbieter als auch der Zulageberechtigte mit diesem Verfahren einverstanden sind. ²Absatz 1 Satz 5 gilt mit Ausnahme der Mitteilung geänderter beitragspflichtiger Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend; erlangt der Anbieter von einer Änderung der Verhältnisse Kenntnis, hat dieser die zentrale Stelle zu unterrichten. ³Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber dem Anbieter zu erklären.
(2) ¹ Der Anbieter ist verpflichtet,	(2) u n v e r ä n d e r t
a) die Vertragsdaten,	
b) die Identifikationsnummer, die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die Zulagenummer des Zulageberechtigten und dessen Ehegatten oder einen Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer eines nach § 79 Satz 2 berechtigten Ehegatten,	
c) die vom Zulageberechtigten mitgeteilten Angaben zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86),	
d) die Identifikationsnummer des Kindes sowie die weiteren für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten,	
e) die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge und	
f) das Vorliegen einer nach Absatz 1a erteilten Vollmacht	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
als die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs und Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen Daten zu erfassen. ²Er hat die Daten der bei ihm im Laufe eines Kalendervierteljahres eingegangenen Anträge bis zum Ende des folgenden Monats nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln. ³Dies gilt auch im Fall des Absatzes 1 Satz 5. ⁴§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend.	
(3) ¹Ist der Anbieter nach Absatz 1a Satz 1 bevollmächtigt worden, hat er der zentralen Stelle die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Angaben für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. ²Liegt die Bevollmächtigung erst nach dem im Satz 1 genannten Meldetermin vor, hat der Anbieter die Angaben bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres nach der Bevollmächtigung, spätestens jedoch bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Antragsfrist, zu übermitteln. ³Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 90	§ 90
Verfahren	Verfahren
(1) ¹Die zentrale Stelle ermittelt auf Grund der von ihr erhobenen oder der ihr übermittelten Daten, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch besteht. ²Soweit der zuständige Träger der Rentenversicherung keine Versicherungsnummer vergeben hat, vergibt die zentrale Stelle zur Erfüllung der ihr nach diesem Abschnitt zugewiesenen Aufgaben eine Zulagenummer. ³Die zentrale Stelle teilt im Fall eines Antrags nach § 10a Absatz 1b der zuständigen Stelle, im Fall eines Antrags nach § 89 Absatz 1 Satz 4 dem Anbieter die Zulagenummer mit; von dort wird sie an den Antragsteller weitergeleitet.	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(2) ¹Die zentrale Stelle veranlasst die Auszahlung an den Anbieter zugunsten der Zulageberechtigten durch die zuständige	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Kasse nach erfolgter Berechnung nach Absatz 1 und Überprüfung nach § 91. ²Ein gesonderter Bescheid ergeht vorbehaltlich des Absatzes 4 nicht. ³Der Anbieter hat die erhaltenen Zulagen unverzüglich den begünstigten Verträgen gutzuschreiben. ⁴Zulagen, die nach Beginn der Auszahlungsphase für das Altersvorsorgevermögen von der zentralen Stelle an den Anbieter überwiesen werden, können vom Anbieter an den Anleger ausgezahlt werden. ⁵Besteht kein Zulageanspruch, so teilt die zentrale Stelle dies dem Anbieter durch Datensatz mit. ⁶Die zentrale Stelle teilt dem Anbieter die Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82, auf die § 10a oder dieser Abschnitt angewendet wurde, durch Datensatz mit.	
(3) ¹Erkennt die zentrale Stelle bis zum Ende des zweiten auf die Ermittlung der Zulage folgenden Jahres nachträglich auf Grund neuer, berichtigter oder stornierter Daten, dass der Zulageanspruch ganz oder teilweise nicht besteht oder weggefallen ist, so hat sie zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Zulagen bis zum Ablauf eines Jahres nach der Erkenntnis zurückzufordern und dies dem Zulageberechtigten durch Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und dem Anbieter durch Datensatz mitzuteilen. ²Bei bestehendem Vertragsverhältnis hat der Anbieter das Konto zu belasten. ³Die ihm im Kalendervierteljahr mitgeteilten Rückforderungsbeträge hat er bis zum zehnten Tag des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats in einem Betrag bei der zentralen Stelle anzumelden und an diese abzuführen. ⁴Die Anmeldung nach Satz 3 ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. ⁵Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung. ⁶Abweichend von Satz 1 gilt die Ausschlussfrist für den Personenkreis der Kindererziehenden nach § 10a Absatz 1a nicht; die zentrale Stelle hat die Zulage bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes, das für die Anerkennung der Förderberechtigung nach § 10a Absatz 1a maßgebend war, zurückzufordern, wenn die Kindererziehungszeiten bis zu diesem Zeitpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angerechnet wurden. ⁷Hat der Zulageberechtigte die Kindererziehungszeiten innerhalb	(3) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der in § 10a Absatz 1a genannten Frist beantragt, der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht innerhalb der Ausschlussfrist von Satz 6 oder 7 darüber abschließend beschieden, verlängert sich die Ausschlussfrist um drei Monate nach Kenntniserlangung der zentralen Stelle vom Erlass des Bescheides.	
(3a) Erfolgt nach der Durchführung einer versorgungsrechtlichen Teilung eine Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Zulagen, setzt die zentrale Stelle den Rückforderungsbetrag nach Absatz 3 unter Anrechnung bereits vom Anbieter einbehaltener und abgeführter Beträge gegenüber dem Zulageberechtigten fest, soweit	(3a) u n v e r ä n d e r t
1. das Guthaben auf dem Vertrag des Zulageberechtigten zur Zahlung des Rückforderungsbetrags nach § 90 Absatz 3 Satz 1 nicht ausreicht und	
2. im Rückforderungsbetrag ein Zulagebetrag enthalten ist, der in der Ehe- oder Lebenspartnerschaftszeit ausgezahlt wurde.	
Erfolgt nach einer Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags im Sinne des § 92a Absatz 1 oder während einer Darlehenstilgung bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes eine Rückforderung zu Unrecht gezahlter Zulagen, setzt die zentrale Stelle den Rückforderungsbetrag nach Absatz 3 unter Anrechnung bereits vom Anbieter einbehaltener und abgeführter Beträge gegenüber dem Zulageberechtigten fest, soweit das Guthaben auf dem Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten zur Zahlung des Rückforderungsbetrags nicht ausreicht. Der Anbieter hat in diesen Fällen der zentralen Stelle die nach Absatz 3 einbehaltenen und abgeführten Beträge nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung mitzuteilen.	
(4) ¹Eine Festsetzung der Zulage erfolgt	(4) ¹Eine Festsetzung der Zulage erfolgt

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
1. von Amts wegen, wenn die nach den vorliegenden Daten abschließend berechnete Zulage von der beantragten Zulage abweicht,	1. u n v e r ä n d e r t
2. im Falle des Absatzes 3 von Amts wegen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten, sofern nicht bereits eine Festsetzung von Amts wegen erfolgt ist, oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. auf Anforderung des zuständigen Finanzamtes, wenn dessen Daten von den Daten der zentralen Stelle abweichen; eine gesonderte Festsetzung unterbleibt, wenn eine Festsetzung nach den Nummern 1 bis 3 bereits erfolgt ist, für das Beitragsjahr keine Zulage beantragt wurde oder die Frist nach Absatz 3 Satz 1 abgelaufen ist.	4. u n v e r ä n d e r t
²Der Antrag nach Satz 1 Nummer 3 ist schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres vom Zulageberechtigten an die zentrale Stelle zu richten; die Frist beginnt mit der Erteilung der Bescheinigung nach § 92, die die Ermittlungsergebnisse für das Beitragsjahr enthält, für das eine Festsetzung der Zulage erfolgen soll. ³Der Anbieter teilt auf Anforderung der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung das Datum der Erteilung der nach Satz 2 maßgebenden Bescheinigung nach § 92 mit. ⁴Er hat auf Anforderung weitere ihm vorliegende, für die Festsetzung erforderliche Unterlagen beizufügen; eine ergänzende Stellungnahme kann beigefügt werden; dies kann auch elektronisch erfolgen, wenn sowohl der Anbieter als auch die zentrale Stelle mit diesem Verfahren einverstanden sind. ⁵Die zentrale Stelle teilt die Festsetzung nach Satz 1 Nummer 3 auch dem Anbieter und die Festsetzung nach Satz 1 Nummer 4 auch dem Finanzamt mit; erfolgt keine Festsetzung nach Satz 1 Nummer 4, teilt dies die zentrale Stelle dem Finanzamt ebenfalls mit. ⁶Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. ⁷Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn der Datensatz nach § 89 Absatz 2 auf	²Der Antrag nach Satz 1 Nummer 3 ist schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres vom Zulageberechtigten an die zentrale Stelle zu richten; die Frist beginnt mit der Erteilung der Bescheinigung nach § 92, die die Ermittlungsergebnisse für das Beitragsjahr enthält, für das eine Festsetzung der Zulage erfolgen soll. ³Der Anbieter teilt auf Anforderung der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung das Datum der Erteilung der nach Satz 2 maßgebenden Bescheinigung nach § 92 mit. ⁴Er hat auf Anforderung weitere ihm vorliegende, für die Festsetzung erforderliche Unterlagen beizufügen; eine ergänzende Stellungnahme kann beigefügt werden; dies kann auch elektronisch erfolgen, wenn sowohl der Anbieter als auch die zentrale Stelle mit diesem Verfahren einverstanden sind. ⁵Die zentrale Stelle teilt die Festsetzung auch dem Anbieter und die Festsetzung nach Satz 1 Nummer 4 auch dem Finanzamt mit; erfolgt keine Festsetzung nach Satz 1 Nummer 4, teilt dies die zentrale Stelle dem Finanzamt ebenfalls mit. ⁶Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. ⁷Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn der Datensatz nach § 89 Absatz 2 auf Grund von

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Grund von unzureichenden oder fehlerhaften Angaben des Zulageberechtigten abgewiesen sowie um eine Fehlermeldung ergänzt worden ist und die Angaben nicht innerhalb der Antragsfrist des § 89 Absatz 1 Satz 1 von dem Zulageberechtigten an den Anbieter nachgereicht werden.	unzureichenden oder fehlerhaften Angaben des Zulageberechtigten abgewiesen sowie um eine Fehlermeldung ergänzt worden ist und die Angaben nicht innerhalb der Antragsfrist des § 89 Absatz 1 Satz 1 von dem Zulageberechtigten an den Anbieter nachgereicht werden.
(5) ¹Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens oder Einspruchsverfahrens kann der Zulageberechtigte bis zum rechtskräftigen Abschluss des Festsetzungsverfahrens oder Einspruchsverfahrens eine nicht fristgerecht abgegebene Einwilligung nach § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gegenüber der zuständigen Stelle nachholen. ²Über die Nachholung hat er die zentrale Stelle unter Angabe des Datums der Erteilung der Einwilligung unmittelbar zu informieren. ³Hat der Zulageberechtigte im Rahmen des Festsetzungsverfahrens oder Einspruchsverfahrens eine wirksame Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle erteilt, wird er so gestellt, als hätte er die Einwilligung innerhalb der Frist nach § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wirksam gestellt.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 92a	§ 92a
Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung	Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung
(1) ¹Der Zulageberechtigte kann das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder nach diesem Abschnitt geförderte Kapital in vollem Umfang oder, wenn das verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3 000 Euro beträgt, teilweise wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag):	(1) ¹Der Zulageberechtigte kann das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder nach diesem Abschnitt geförderte Kapital in vollem Umfang oder, wenn das verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3 000 Euro beträgt, teilweise wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag):
1. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3 000 Euro beträgt, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für den Erwerb von Pflicht-	2. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3 000 Euro beträgt, oder	
3. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Finanzierung eines Umbaus oder der energetischen Sanierung einer Wohnung, wenn	3. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Finanzierung eines Umbaus oder der energetischen Sanierung einer Wohnung, wenn
a) das dafür entnommene Kapital	a) u n v e r ä n d e r t
aa) mindestens 6 000 Euro beträgt und für einen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommenen Umbau verwendet wird oder	
bb) mindestens 20 000 Euro beträgt,	
b) das dafür entnommene Kapital	b) u n v e r ä n d e r t
aa) zu mindestens 50 Prozent auf Maßnahmen entfällt, die die Vorgaben der DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011, soweit baustrukturell möglich, erfüllen, und der verbleibende Teil der Kosten der Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung dient; die zweckgerechte Verwendung ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen; oder	
bb) auf energetische Maßnahmen im Sinne des § 35c Absatz 1 Satz 3 und 4 entfällt, die von einem Fachunternehmen ausgeführt werden; § 35c Absatz 1 Satz 6 und 7 gilt entsprechend; und	
c) der Zulageberechtigte oder ein Mitnutzer der Wohnung für die Umbaukosten weder eine Förderung durch Zuschüsse noch eine	c) der Zulageberechtigte oder ein Mitnutzer der Wohnung für die Umbaukosten weder eine Förderung durch Zuschüsse noch eine

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Steuerermäßigung nach den §§ 35a oder 35c in Anspruch nimmt oder nehmen wird noch die Berücksichtigung als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung nach § 33 beantragt hat oder beantragen wird und dies schriftlich bestätigt. ²Diese Bestätigung ist bei der Antragstellung nach § 92b Absatz 1 Satz 1 gegenüber der zentralen Stelle abzugeben. ³Bei der Inanspruchnahme eines Darlehens im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes hat der Zulageberechtigte die Bestätigung gegenüber seinem Anbieter abzugeben.	Steuerermäßigung nach den §§ 35a oder 35c in Anspruch nimmt oder nehmen wird noch die Berücksichtigung als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung nach § 33 beantragt hat oder beantragen wird und dies schriftlich oder elektronisch bestätigt. ²Diese Bestätigung ist bei der Antragstellung nach § 92b Absatz 1 Satz 1 gegenüber der zentralen Stelle abzugeben. ³Bei der Inanspruchnahme eines Darlehens im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes hat der Zulageberechtigte die Bestätigung gegenüber seinem Anbieter abzugeben; dies kann auch elektronisch erfolgen, wenn sowohl der Anbieter als auch der Zulageberechtigte mit diesem Verfahren einverstanden sind.
²Die DIN 18040 ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. ³Die technischen Mindestanforderungen für die Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt und im Bundesbaublatt veröffentlicht. ⁴Sachverständige im Sinne dieser Vorschrift sind nach Landesrecht Bauvorlageberechtigte sowie nach § 91 Absatz 1 Nummer 8 der Handwerksordnung öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die für ein Sachgebiet bestellt sind, das die Barrierefreiheit und Barrierereduzierung in Wohngebäuden umfasst, und die eine besondere Sachkunde oder ergänzende Fortbildung auf diesem Gebiet nachweisen. ⁵Eine nach Satz 1 begünstigte Wohnung ist	²Die DIN 18040 ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. ³Die technischen Mindestanforderungen für die Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt und im Bundesbaublatt veröffentlicht. ⁴Sachverständige im Sinne dieser Vorschrift sind nach Landesrecht Bauvorlageberechtigte sowie nach § 91 Absatz 1 Nummer 8 der Handwerksordnung öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die für ein Sachgebiet bestellt sind, das die Barrierefreiheit und Barrierereduzierung in Wohngebäuden umfasst, und die eine besondere Sachkunde oder ergänzende Fortbildung auf diesem Gebiet nachweisen. ⁵Eine nach Satz 1 begünstigte Wohnung ist
1. eine Wohnung in einem eigenen Haus oder	1. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. eine eigene Eigentumswohnung oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft,	3. u n v e r ä n d e r t
wenn diese Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, belegen ist und die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellt; dies gilt auch für eine im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland belegene Wohnung, die vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, bereits begünstigt war, soweit für diese Wohnung bereits vor diesem Zeitpunkt eine Verwendung nach Satz 1 erfolgt ist und keine erneute beantragt wird. ⁶Einer Wohnung im Sinne des Satzes 5 steht ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht nach § 33 des Wohnungseigentumsgesetzes gleich, soweit Vereinbarungen nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes getroffen werden. ⁷Bei der Ermittlung des Restkapitals nach Satz 1 ist auf den Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens zum Ablauf des Tages abzustellen, an dem die zentrale Stelle den Bescheid nach § 92b ausgestellt hat. ⁸Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gilt nicht als Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten im Zeitpunkt der Auszahlung zufließt.	wenn diese Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, belegen ist und die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellt; dies gilt auch für eine im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland belegene Wohnung, die vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, bereits begünstigt war, soweit für diese Wohnung bereits vor diesem Zeitpunkt eine Verwendung nach Satz 1 erfolgt ist und keine erneute beantragt wird. ⁶Einer Wohnung im Sinne des Satzes 5 steht ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht nach § 33 des Wohnungseigentumsgesetzes gleich, soweit Vereinbarungen nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes getroffen werden. ⁷Bei der Ermittlung des Restkapitals nach Satz 1 ist auf den Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens zum Ablauf des Tages abzustellen, an dem die zentrale Stelle den Bescheid nach § 92b ausgestellt hat. ⁸Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gilt nicht als Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten im Zeitpunkt der Auszahlung zufließt.
(2) ¹Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, die Tilgungsleistungen im Sinne des § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und die hierfür gewährten Zulagen sind durch die zentrale Stelle in Bezug auf den zugrunde liegenden Altersvorsorgevertrag gesondert zu erfassen (Wohnförderkonto); die zentrale Stelle teilt für jeden Altersvorsorgevertrag, für den sie ein Wohnförderkonto (Altersvorsorgevertrag mit Wohnförderkonto) führt, dem Anbieter jährlich den Stand des Wohnförderkontos nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch	(2) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Datenfernübertragung mit. ²Beiträge, die nach § 82 Absatz 1 Satz 3 wie Tilgungsleistungen behandelt wurden, sind im Zeitpunkt der unmittelbaren Darlehenstilgung einschließlich der zur Tilgung eingesetzten Zulagen und Erträge in das Wohnförderkonto aufzunehmen; zur Tilgung eingesetzte ungefördernde Beiträge einschließlich der darauf entfallenden Erträge fließen dem Zulageberechtigten in diesem Zeitpunkt zu. ³Nach Ablauf eines Beitragsjahres, letztmals für das Beitragsjahr des Beginns der Auszahlungsphase, ist der sich aus dem Wohnförderkonto ergebende Gesamtbetrag um 2 Prozent zu erhöhen. ⁴Das Wohnförderkonto ist zu vermindern um	
1. Zahlungen des Zulageberechtigten auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes bis zum Beginn der Auszahlungsphase zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge; der Anbieter, bei dem die Einzahlung erfolgt, hat die Einzahlung der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung mitzuteilen; erfolgt die Einzahlung nicht auf den Altersvorsorgevertrag mit Wohnförderkonto, hat der Zulageberechtigte dem Anbieter, bei dem die Einzahlung erfolgt, die Vertragsdaten des Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto mitzuteilen; diese hat der Anbieter der zentralen Stelle zusätzlich mitzuteilen;	
2. den Verminderungsbetrag nach Satz 5.	
⁵Verminderungsbetrag ist der sich mit Ablauf des Kalenderjahres des Beginns der Auszahlungsphase ergebende Stand des Wohnförderkontos dividiert durch die Anzahl der Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Zulageberechtigten; als Beginn der Auszahlungsphase gilt der vom Zulageberechtigten und Anbieter vereinbarte Zeitpunkt, der zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und des 68. Lebensjahres des Zulageberechtigten liegen muss; ist ein Auszahlungszeitpunkt nicht vereinbart, so gilt die Vollendung des 67.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase; die Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase über das 68. Lebensjahr des Zulageberechtigten hinaus ist unschädlich, sofern es sich um eine Verschiebung im Zusammenhang mit der Abfindung einer Kleinbetragsrente auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes handelt. ⁶Anstelle einer Verminderung nach Satz 5 kann der Zulageberechtigte jederzeit in der Auszahlungsphase von der zentralen Stelle die Auflösung des Wohnförderkontos verlangen (Auflösungsbetrag). ⁷Der Anbieter hat im Zeitpunkt der unmittelbaren Darlehenstilgung die Beträge nach Satz 2 erster Halbsatz und der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto hat zu Beginn der Auszahlungsphase den Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der unmittelbaren Darlehenstilgung oder des Beginns der Auszahlungsphase folgt, mitzuteilen. ⁸Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen nach § 93 Absatz 2 Satz 1 von einem Anbieter auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag vollständig übertragen und hat die zentrale Stelle für den bisherigen Altersvorsorgevertrag ein Wohnförderkonto geführt, so schließt sie das Wohnförderkonto des bisherigen Vertrags und führt es zu dem neuen Altersvorsorgevertrag fort. ⁹Erfolgt eine Zahlung nach Satz 4 Nummer 1 oder nach Absatz 3 Satz 9 Nummer 2 auf einen anderen Altersvorsorgevertrag als auf den Altersvorsorgevertrag mit Wohnförderkonto, schließt die zentrale Stelle das Wohnförderkonto des bisherigen Vertrags und führt es ab dem Zeitpunkt der Einzahlung für den Altersvorsorgevertrag fort, auf den die Einzahlung erfolgt ist. ¹⁰Die zentrale Stelle teilt die Schließung des Wohnförderkontos dem Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto mit.	
(2a) ¹Geht im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen der Eigentumsanteil des Zulageberechtigten an der	(2a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten über, geht das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergegangenen Eigentumsanteils zum ursprünglichen Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten über; dabei ist auf das Lebensalter des anderen Ehegatten abzustellen. ²Hat der andere Ehegatte das Lebensalter für den vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase oder, soweit kein Beginn der Auszahlungsphase vereinbart wurde, das 67. Lebensjahr im Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos bereits überschritten, so gilt als Beginn der Auszahlungsphase der Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos. ³Der Zulageberechtigte hat den Übergang des Eigentumsanteils der zentralen Stelle nachzuweisen. ⁴Dazu hat er die für die Anlage eines Wohnförderkontos erforderlichen Daten des anderen Ehegatten mitzuteilen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Ehegatten, die im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten	
1. nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und	
2. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Altersvorsorgevertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist.	
(3) ¹Nutzt der Zulageberechtigte die Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5, für die ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag verwendet oder für die eine Tilgungsförderung im Sinne des § 82 Absatz 1 in	(3) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Anspruch genommen worden ist, nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, hat er dies dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, unter Angabe des Zeitpunkts der Aufgabe der Selbstnutzung anzuzeigen. ²Eine Aufgabe der Selbstnutzung liegt auch vor, soweit der Zulageberechtigte das Eigentum an der Wohnung aufgibt. ³Die Anzeigepflicht gilt entsprechend für den Rechtsnachfolger der begünstigten Wohnung, wenn der Zulageberechtigte stirbt. ⁴Die Anzeigepflicht entfällt, wenn das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt worden ist, es sei denn, es liegt ein Fall des § 22 Nummer 5 Satz 6 vor. ⁵Im Fall des Satzes 1 gelten die im Wohnförderkonto erfassten Beträge als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten nach letztmaliger Erhöhung des Wohnförderkontos nach Absatz 2 Satz 3 zum Ende des Veranlagungszeitraums, in dem die Selbstnutzung aufgegeben wurde, zufließen; das Wohnförderkonto ist aufzulösen (Auflösungsbetrag). ⁶Verstirbt der Zulageberechtigte, ist der Auflösungsbetrag ihm noch zuzurechnen. ⁷Der Anbieter hat der zentralen Stelle den Zeitpunkt der Aufgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der Anzeige des Zulageberechtigten folgt, mitzuteilen. ⁸Wurde im Fall des Satzes 1 eine Tilgungsförderung nach § 82 Absatz 1 Satz 3 in Anspruch genommen und erfolgte keine Einstellung in das Wohnförderkonto nach Absatz 2 Satz 2, sind die Beiträge, die nach § 82 Absatz 1 Satz 3 wie Tilgungsleistungen behandelt wurden, sowie die darauf entfallenden Zulagen und Erträge in ein Wohnförderkonto aufzunehmen und anschließend die weiteren Regelungen dieses Absatzes anzuwenden; Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 7 gilt entsprechend. ⁹Die Sätze 5 bis 7 sowie § 20 sind nicht anzuwenden, wenn	
1. der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb von zwei Jahren vor dem Veranlagungszeitraum und von fünf Jahren nach Ablauf des	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, für eine weitere Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 verwendet,	
2. der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt; Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 ist entsprechend anzuwenden,	
3. die Ehewohnung auf Grund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats dem anderen Ehegatten zugewiesen wird,	
4. der Zulageberechtigte krankheits- oder pflegebedingt die Wohnung nicht mehr bewohnt, sofern er Eigentümer dieser Wohnung bleibt, sie ihm weiterhin zur Selbstnutzung zur Verfügung steht und sie nicht von Dritten, mit Ausnahme seines Ehegatten, genutzt wird oder	
5. der Zulageberechtigte innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, die Selbstnutzung dieser Wohnung wieder aufnimmt.	
¹⁰Satz 9 Nummer 1 und 2 setzt voraus, dass der Zulageberechtigte dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, die fristgemäße Reinvestitionsabsicht im Rahmen der Anzeige nach Satz 1 und den Zeitpunkt der Reinvestition oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht anzeigt; in den Fällen des Absatzes 2a und des Satzes 9 Nummer 3 gelten die Sätze 1 bis 9 entsprechend für den anderen, geschiedenen oder überlebenden Ehegatten, wenn er die Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
eigenen Wohnzwecken nutzt. ¹¹Satz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Eingang der Anzeige der aufgegebenen Reinvestitionsabsicht, spätestens jedoch der 1. Januar	
1. des sechsten Jahres nach dem Jahr der Aufgabe der Selbstnutzung bei einer Reinvestitionsabsicht nach Satz 9 Nummer 1 oder	
2. des zweiten Jahres nach dem Jahr der Aufgabe der Selbstnutzung bei einer Reinvestitionsabsicht nach Satz 9 Nummer 2	
als Zeitpunkt der Aufgabe gilt. ¹²Satz 9 Nummer 5 setzt voraus, dass bei einer beabsichtigten Wiederaufnahme der Selbstnutzung der Zulageberechtigte dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, die Absicht der fristgemäßen Wiederaufnahme der Selbstnutzung im Rahmen der Anzeige nach Satz 1 und den Zeitpunkt oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht nach Satz 10 anzeigt. ¹³Satz 10 zweiter Halbsatz und Satz 11 gelten für die Anzeige der Absicht der fristgemäßen Wiederaufnahme der Selbstnutzung entsprechend.	
(4) ¹Absatz 3 sowie § 20 sind auf Antrag des Steuerpflichtigen nicht anzuwenden, wenn er	(4) u n v e r ä n d e r t
1. die Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 auf Grund eines beruflich bedingten Umzugs für die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit nicht selbst nutzt; wird während dieser Zeit mit einer anderen Person ein Nutzungsrecht für diese Wohnung vereinbart, ist diese Vereinbarung von vorneherein entsprechend zu befristen,	
2. beabsichtigt, die Selbstnutzung wieder aufzunehmen und	
3. die Selbstnutzung spätestens mit der Vollendung seines 67. Lebensjahres aufnimmt.	
²Der Steuerpflichtige hat den Antrag bei der zentralen Stelle zu stellen und dabei die	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 5 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
notwendigen Nachweise zu erbringen. ³Die zentrale Stelle erteilt dem Steuerpflichtigen einen Bescheid über die Bewilligung des Antrags und informiert den Anbieter des Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto des Zulageberechtigten über die Bewilligung, eine Wiederaufnahme der Selbstnutzung nach einem beruflich bedingten Umzug und den Wegfall der Voraussetzungen nach diesem Absatz; die Information hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. ⁴Entfällt eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen, ist Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei einem Wegfall der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 als Zeitpunkt der Aufgabe der Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung und bei einem Wegfall der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 der Eingang der Mitteilung des Steuerpflichtigen nach Absatz 3 als Zeitpunkt der Aufgabe gilt, spätestens jedoch die Vollendung des 67. Lebensjahres des Steuerpflichtigen.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Einkommensteuergesetz	Einkommensteuergesetz
(- EStG) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.04.2024	(- EStG) Änderungen durch Artikel 6 des Regierungsentwurfs [21.12.2022]
§ 3	§ 3
Steuerfrei sind	Steuerfrei sind
1.	u n v e r ä n d e r t
a) Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung,	
b) Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,	
c) Übergangsgeld nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und Geldleistungen nach den §§ 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,	
d) das Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Reichsversicherungsordnung und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, die Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2.	2.
a) das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, der Zuschuss zum Arbeitsentgelt, das Übergangsgeld, der Gründungszuschuss nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie die übrigen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Aus- oder Weiterbildung oder Existenzgründung der Empfänger gewährt werden,	a) das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, der Zuschuss zum Arbeitsentgelt, das Übergangsgeld, der Gründungszuschuss, das Qualifizierungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie die übrigen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Aus- oder Weiterbildung oder Existenzgründung der Empfänger gewährt werden,
b) das Insolvenzgeld, Leistungen auf Grund der in § 169 und § 175 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche sowie Zahlungen des Arbeitgebers an einen Sozialleistungsträger auf Grund des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 115 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, wenn ein Insolvenzerignis nach § 165 Absatz 1 Satz 2 auch in Verbindung mit Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt,	b) u n v e r ä n d e r t
c) die Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,	c) u n v e r ä n d e r t
d) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,	d) u n v e r ä n d e r t
e) mit den in den Nummern 1 bis 2 Buchstabe d und Nummer 67 Buchstabe b genannten Leistungen vergleichbare Leistungen ausländischer Rechtsträger, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum	e) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Anwendung findet oder in der Schweiz haben;	
3.	u n v e r ä n d e r t
a) Rentenabfindungen nach § 107 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes, nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Altersgeldgesetzes oder entsprechendem Landesrecht und nach § 43 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes,	
b) Beitragserstattungen an den Versicherten nach den §§ 210 und 286d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach den §§ 204, 205 und 207 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, Beitragserstattungen nach den §§ 75 und 117 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und nach § 26 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,	
c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den Leistungen nach den Buchstaben a und b entsprechen,	
d) Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen nach § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht und nach den §§ 28 bis 35 und 38 des Soldatenversorgungsgesetzes;	
4. bei Angehörigen der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bereitschaftspolizei der Länder, der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr der Länder und Gemeinden und bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden	4. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
a) der Geldwert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung,	
b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung der zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten und für dienstlich notwendige Kleidungsstücke der Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei sowie der Angehörigen der Zollverwaltung,	
c) im Einsatz gewährte Verpflegung oder Verpflegungszuschüsse,	
d) der Geldwert der auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Heilfürsorge;	
5.	u n v e r ä n d e r t
a) die Geld- und Sachbezüge, die Wehrpflichtige während des Wehrdienstes nach § 4 des Wehrpflichtgesetzes erhalten,	
b) die Geld- und Sachbezüge, die Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten,	
c) die Heilfürsorge, die Soldaten nach § 16 des Wehrsoldgesetzes und Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten,	
d) das an Personen, die einen in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d genannten Freiwilligendienst leisten, gezahlte Taschengeld oder eine vergleichbare Geldleistung,	
e) Leistungen nach § 5 des Wehrsoldgesetzes;	
6. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte, im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigte, Zivildienstbeschädigte	6. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden. ²Gleichgestellte im Sinne des Satzes 1 sind auch Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder auf Unfallfürsorgeleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz, Beamtenversorgungsgesetz oder vergleichbarem Landesrecht haben;	
7. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, dem Bundesvertriebenengesetz, dem Reparationsschädengesetz, dem Vertriebenen-zuwendungsgesetz, dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz sowie Leistungen nach dem Entschädigungsgesetz und nach dem Ausgleichsleistungsgesetz, soweit sie nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 2 sind;	7. u n v e r ä n d e r t
8. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden. ²Die Steuerpflicht von Bezügen aus einem aus Wiedergutmachungsgründen neu begründeten oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gewährt oder wieder gewährt werden, bleibt unberührt;	8. u n v e r ä n d e r t
8a. Renten wegen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die an Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gezahlt werden, wenn rentenrechtliche Zeiten auf Grund der Verfolgung in der Rente enthalten sind.²Renten wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der verstorbene Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des	8a. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Bundesentschädigungsgesetzes war und wenn rentenrechtliche Zeiten auf Grund der Verfolgung in dieser Rente enthalten sind;	
9. Erstattungen nach § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie nach § 39 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;	9. u n v e r ä n d e r t
10. Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Pflege, Betreuung, Unterbringung und Verpflegung, die auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch beruhen. ²Für Einnahmen im Sinne des Satzes 1, die nicht auf Leistungen eines Leistungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch beruhen, gilt Entsprechendes bis zur Höhe der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. ³Überschreiten die auf Grund der in Satz 1 bezeichneten Tätigkeit bezogenen Einnahmen der Gastfamilie den steuerfreien Betrag, dürfen die mit der Tätigkeit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;	10. u n v e r ä n d e r t
11. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. ²Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden. ³Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird. ⁴Den Bezügen aus	11. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
öffentlichen Mitteln wegen Hilfsbedürftigkeit gleichgestellt sind Beitragsermäßigungen und Prämienrückzahlungen eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung für nicht in Anspruch genommene Beihilfeleistungen;	
11a. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1 500 Euro;	11a. u n v e r ä n d e r t
11b. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von 4 500 Euro. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 8, 11 oder Nummer 12 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind; maßgeblich ist jeweils die am 22. Juni 2022 gültige Fassung des Infektionsschutzgesetzes. Die Steuerbefreiung gilt entsprechend für Personen, die in den in Satz 2 genannten Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden. Nummer 11a findet auf die Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 keine Anwendung. Abweichend von Satz 1 gilt die Steuerbefreiung für Leistungen nach § 150c des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) auch dann, wenn sie in der Zeit bis zum 31. Mai 2023 gewährt werden;	11b. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
11c.zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3 000 Euro;	11c.un v e r ä n d e r t
12. aus einer Bundeskasse oder Landes- kasse gezahlte Bezüge, die zum einen	12. u n v e r ä n d e r t
a) in einem Bundesgesetz oder Lan- desgesetz,	
b) auf Grundlage einer bundesgesetz- lichen oder landesgesetzlichen Er- mächtigung beruhenden Bestim- mung oder	
c) von der Bundesregierung oder ei- ner Landesregierung	
als Aufwandsentschädigung festge- setzt sind und die zum anderen jeweils auch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. ² Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffent- lichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, so- weit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausfall oder Zeitverlust ge- währt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;	
13. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskos- tenvergütungen und Trennungsgelder. ² Die als Reisekostenvergütungen ge- zahlten Vergütungen für Verpflegung sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Pauschbeträge nach § 9 Absatz 4a nicht übersteigen; Trennungsgelder sind nur insoweit steuerfrei, als sie die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und Absatz 4a abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen;	13. u n v e r ä n d e r t
14. Zuschüsse eines Trägers der gesetzli- chen Rentenversicherung zu den	14. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung und von dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger getragene Anteile (§ 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) an den Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung;	
14a. der Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der auf Grund des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geleistet wird;	14a. u n v e r ä n d e r t
15. Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. ²Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 abziehbaren Betrag;	15. u n v e r ä n d e r t
16. die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie die nach § 9 als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen;	16. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
17. Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte;	17. u n v e r ä n d e r t
18. das Aufgeld für ein an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) zugunsten des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) gegebenes Darlehen, wenn das Darlehen nach § 7f des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355) im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe abzugsfähig war;	18. u n v e r ä n d e r t
19. Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten	19. Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten
a) für Maßnahmen nach § 82 Absatz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder	a) für Maßnahmen nach § 82 Absatz 1 und 2 und § 82a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder
b) die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen.	b) u n v e r ä n d e r t
²Steuerfrei sind auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung bei Beendigung des Dienstverhältnisses. ³Die Leistungen im Sinne der Sätze 1 und 2 dürfen keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben;	²Steuerfrei sind auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung bei Beendigung des Dienstverhältnisses. ³Die Leistungen im Sinne der Sätze 1 und 2 dürfen keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben;
20. die aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen;	20. u n v e r ä n d e r t
21. (weggefallen)	21. u n v e r ä n d e r t
22. (weggefallen)	22. u n v e r ä n d e r t
23. Leistungen nach	23. u n v e r ä n d e r t
a) dem Häftlingshilfegesetz,	
b) dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
c) dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz,	
d) dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz,	
e) dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und	
f) dem Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten;	
24. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden;	24. u n v e r ä n d e r t
25. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045);	25. u n v e r ä n d e r t
26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr. ² Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in	26. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;	
26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr.²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. ³Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;	26a. u n v e r ä n d e r t
26b. Aufwandspauschalen nach § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten.²Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend;	26b. u n v e r ä n d e r t
27. der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen	27. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Erwerbstätigkeit bis zum Höchstbetrag von 18 407 Euro;	
28. die Aufstockungsbeträge im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie die Beiträge und Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und des § 4 Absatz 2 des Altersteilzeitgesetzes, die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten sowie die Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie 50 Prozent der Beiträge nicht übersteigen;	28. u n v e r ä n d e r t
28a. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen und sie für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Juli 2022 enden, geleistet werden;	28a. u n v e r ä n d e r t
29. das Gehalt und die Bezüge,	29. u n v e r ä n d e r t
a) die die diplomatischen Vertreter ausländischer Staaten, die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihren Diensten stehenden Personen erhalten. ²Dies gilt nicht für deutsche Staatsangehörige oder für im Inland ständig ansässige Personen;	
b) der Berufskonsuln, der Konsulatsangehörigen und ihres Personals, soweit sie Angehörige des Entsendestaates sind. ²Dies gilt nicht für Personen, die im Inland ständig ansässig sind oder außerhalb ihres Amtes oder Dienstes einen Beruf,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ein Gewerbe oder eine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben;	
30. Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers (Werkzeuggeld), soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen;	30. u n v e r ä n d e r t
31. die typische Berufskleidung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlässt; dasselbe gilt für eine Barablösung eines nicht nur einzelvertraglichen Anspruchs auf Gestellung von typischer Berufskleidung, wenn die Barablösung betrieblich veranlasst ist und die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt;	31. u n v e r ä n d e r t
32. die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie bei Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist;	32. u n v e r ä n d e r t
33. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen;	33. u n v e r ä n d e r t
34. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;	34. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
34a. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers	34a. u n v e r ä n d e r t
a) an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt sowie	
b) zur kurzfristigen Betreuung von Kindern im Sinne des § 32 Absatz 1, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten oder pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist, auch wenn sie im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet, soweit die Leistungen 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;	
35. die Einnahmen der bei der Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten, soweit die Einnahmen ohne Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation nach den Nummern 11 bis 13 und 64 steuerfrei wären;	35. u n v e r ä n d e r t
36. Einnahmen für Leistungen zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, mindestens aber bis zur Höhe des Entlastungsbetrages nach § 45b Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im Sinne des § 33 Absatz 2 gegenüber dem	36. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden. ²Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach den Beihilfevorschriften für häusliche Pflege erhält;	
37. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 ist;	37. u n v e r ä n d e r t
38. Sachprämien, die der Steuerpflichtige für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich erhält, die diese zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewähren, soweit der Wert der Prämien 1 080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt;	38. u n v e r ä n d e r t
39. der Vorteil des Arbeitnehmers im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und f bis l und Absatz 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451), in der jeweils geltenden Fassung, am Unternehmen des Arbeitgebers, soweit der Vorteil insgesamt 1 440 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. ²Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Beteiligung mindestens allen Arbeitnehmern offensteht, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen. ³Als Unternehmen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes. ⁴Als Wert der	39. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen;	
40. 40 Prozent	40. u n v e r ä n d e r t
a) der Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen aus der Veräußerung oder der Entnahme von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 9 gehören, oder an einer Organgesellschaft im Sinne des § 14 oder § 17 des Körperschaftsteuergesetzes, oder aus deren Auflösung oder Herabsetzung von deren Nennkapital oder aus dem Ansatz eines solchen Wirtschaftsguts mit dem Wert, der sich nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 ergibt, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit gehören.²Dies gilt nicht, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts in vollem Umfang zu einer Gewinnminderung geführt hat und soweit diese Gewinnminderung nicht durch Ansatz eines Werts, der sich nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 ergibt, ausgeglichen worden ist.³Satz 1 gilt außer für Betriebsvermögensmehrungen aus dem Ansatz mit dem Wert, der sich nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 ergibt, ebenfalls nicht, soweit Abzüge nach § 6b oder ähnliche Abzüge voll steuerwirksam vorgenommen worden sind,	
b) des Veräußerungspreises im Sinne des § 16 Absatz 2, soweit er auf die Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen entfällt, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 9 gehören, oder an einer Organgesellschaft im Sinne des § 14 oder § 17 des Körperschaftsteuergesetzes.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
²Satz 1 ist in den Fällen des § 16 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ³Buchstabe a Satz 3 gilt entsprechend,	
c) des Veräußerungspreises oder des gemeinen Werts im Sinne des § 17 Absatz 2. ²Satz 1 ist in den Fällen des § 17 Absatz 4 entsprechend anzuwenden,	
d) der Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und der Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9. ²Dies gilt nur, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben. ³Sofern die Bezüge in einem anderen Staat auf Grund einer vom deutschen Recht abweichenden steuerlichen Zurechnung einer anderen Person zugerechnet werden, gilt Satz 1 nur, soweit das Einkommen der anderen Person oder ihr nahestehender Personen nicht niedriger ist als bei einer dem deutschen Recht entsprechenden Zurechnung. ⁴Satz 1 Buchstabe d Satz 2 gilt nicht, soweit eine verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen einer dem Steuerpflichtigen nahe stehenden Person erhöht hat und § 32a des Körperschaftsteuergesetzes auf die Veranlagung dieser nahe stehenden Person keine Anwendung findet,	
e) der Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2,	
f) der besonderen Entgelte oder Vorteile im Sinne des § 20 Absatz 3, die neben den in § 20 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden,	
g) des Gewinns aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen im Sinne des §	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a,	
h) des Gewinns aus der Abtretung von Dividendenansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 2,	
i) der Bezüge im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 2, soweit diese von einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse stammen. ²	
Dies gilt für Satz 1 Buchstabe d bis h nur in Verbindung mit § 20 Absatz 8. ³ Satz 1 Buchstabe a, b und d bis h ist nicht anzuwenden auf Anteile, die bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierinstituten dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen sind; Gleiches gilt für Anteile, die bei Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes, an denen Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Wertpapierinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent beteiligt sind, zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind. ⁴ Satz 1 ist nicht anzuwenden bei Anteilen an Unterstützungskassen;	
40a. 40 Prozent der Vergütungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4;	40a. un v e r ä n d e r t
41. (weggefallen)	41. un v e r ä n d e r t
42. die Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;	42. un v e r ä n d e r t
43. der Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden;	43. un v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
44. Stipendien, die aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. ²Das Gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden. ³Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass	44. u n v e r ä n d e r t
a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,	
b) der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist;	
45. die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör, aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Steuerpflichtige, denen die Vorteile im Rahmen einer Tätigkeit zugewendet werden, für die sie eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 erhalten;	45. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
46. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung;	46. u n v e r ä n d e r t
47. Leistungen nach § 14a Absatz 4 und § 14b des Arbeitsplatzschutzgesetzes;	47. u n v e r ä n d e r t
48. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes;	48. u n v e r ä n d e r t
49. (weggefallen)	49. u n v e r ä n d e r t
50. die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);	50. u n v e r ä n d e r t
51. Trinkgelder, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist;	51. u n v e r ä n d e r t
52. (weggefallen)	52. u n v e r ä n d e r t
53. die Übertragung von Wertguthaben nach § 7f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auf die Deutsche Rentenversicherung Bund. ² Die Leistungen aus dem Wertguthaben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund gehören zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19. ³ Von ihnen ist Lohnsteuer einzubehalten;	53. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
54. Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds im Sinne der §§ 52 bis 54 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, soweit sich die Entschädigungsansprüche gegen den Bund oder die Länder richten.²Das Gleiche gilt für die Zinsen aus Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die nach den §§ 9, 10 und 14 des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-3, veröffentlichten bereinigten Fassung vom Bund oder von den Ländern für Entschädigungsansprüche erteilt oder eingetragen werden;	54. u n v e r ä n d e r t
55. der in den Fällen des § 4 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geleistete Übertragungswert nach § 4 Absatz 5 des Betriebsrentengesetzes, wenn die betriebliche Altersversorgung beim ehemaligen und neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung durchgeführt wird; dies gilt auch, wenn eine Versorgungsanwartschaft aus einer betrieblichen Altersversorgung auf Grund vertraglicher Vereinbarung ohne Fristerfordernis unverfallbar ist.²Satz 1 gilt auch, wenn der Übertragungswert vom ehemaligen Arbeitgeber oder von einer Unterstützungskasse an den neuen Arbeitgeber oder eine andere Unterstützungskasse geleistet wird.³Die Leistungen des neuen Arbeitgebers, der Unterstützungskasse, des Pensionsfonds, der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung auf Grund des Betrags nach Satz 1 und 2 gehören zu den Einkünften, zu denen die Leistungen gehören würden, wenn	55. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die Übertragung nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes nicht stattgefunden hätte;	
55a. die nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung (interne Teilung) durchgeführte Übertragung von Anrechten für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten von Anrechten der ausgleichspflichtigen Person.²Die Leistungen aus diesen Anrechten gehören bei der ausgleichsberechtigten Person zu den Einkünften, zu denen die Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person gehören würden, wenn die interne Teilung nicht stattgefunden hätte;	55a. u n v e r ä n d e r t
55b. der nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes (externe Teilung) geleistete Ausgleichswert zur Begründung von Anrechten für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten von Anrechten der ausgleichspflichtigen Person, soweit Leistungen aus diesen Anrechten zu steuerpflichtigen Einkünften nach den §§ 19, 20 und 22 führen würden.²Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen, die auf dem begründeten Anrecht beruhen, bei der ausgleichsberechtigten Person zu Einkünften nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 oder § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb führen würden. ³Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person über die für die Besteuerung der Leistungen erforderlichen Grundlagen zu informieren. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person die Grundlagen bereits kennt oder aus den bei ihm vorhandenen Daten feststellen kann und dieser Umstand dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person mitgeteilt worden ist;	55b. u n v e r ä n d e r t
55c.Übertragungen von Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 auf einen anderen auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrag	55c.u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes), soweit die Leistungen zu steuerpflichtigen Einkünften nach § 22 Nummer 5 führen würden.² Dies gilt entsprechend	
a) wenn Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung (Direktversicherung) durchgeführt wird, lediglich auf einen anderen Träger einer betrieblichen Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder eines Unternehmens der Lebensversicherung (Direktversicherung) übertragen werden, soweit keine Zahlungen unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen,	
b) wenn Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung abgefunden werden, soweit das Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrages geleistet wird,	
c) wenn im Fall des Todes des Steuerpflichtigen das Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist;	
55d. Übertragungen von Anrechten aus einem nach § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag auf einen anderen auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden nach § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag;	55d. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
55e. die auf Grund eines Abkommens mit einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung übertragenen Werte von Anrechten auf Altersversorgung, soweit diese zur Begründung von Anrechten auf Altersversorgung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung dienen.²	55e. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
Die Leistungen auf Grund des Betrags nach Satz 1 gehören zu den Einkünften, zu denen die Leistungen gehören, die die übernehmende Versorgungseinrichtung im Übrigen erbringt;	
56. Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist, soweit diese Zuwendungen im Kalenderjahr 2 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. ²Der in Satz 1 genannte Höchstbetrag erhöht sich ab 1. Januar 2020 auf 3 Prozent und ab 1. Januar 2025 auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. ³Die Beträge nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils um die nach § 3 Nummer 63 Satz 1, 3 oder Satz 4 steuerfreien Beträge zu mindern;	56. <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
57. die Beträge, die die Künstlersozialkasse zugunsten des nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aus dem Aufkommen von Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuss an einen Träger der Sozialversicherung oder an den Versicherten zahlt;	57. u n v e r ä n d e r t
58. das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, die sonstigen Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 4 des Wohngeldgesetzes sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten, der Zuschuss für die Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren nach den Regelungen zum Stadtumbau Ost in den Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen;	58. u n v e r ä n d e r t
59. die Zusatzförderung nach § 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und nach § 51f des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland und Geldleistungen, die ein Mieter zum Zwecke der Wohnkostenentlastung nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung erhält, soweit die Einkünfte dem Mieter zuzurechnen sind, und die Vorteile aus einer mietweisen Wohnungsüberlassung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis, soweit sie die Vorteile	59. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten;	
60. das Anpassungsgeld für Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke, die aus Anlass einer Stilllegungsmaßnahme ihren Arbeitsplatz verloren haben;	60. u n v e r ä n d e r t
61. Leistungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, § 7 Absatz 3, §§ 9, 10 Absatz 1, §§ 13, 15 des Entwicklungshelfer-Gesetzes;	61. u n v e r ä n d e r t
62. Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist, und es sich nicht um Zuwendungen oder Beiträge des Arbeitgebers nach den Nummern 56, 63 und 63a handelt. ²Den Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, werden gleichgestellt Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers	62. u n v e r ä n d e r t
a) für eine Lebensversicherung,	
b) für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,	
c) für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe,	
wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist. ³Die Zuschüsse sind nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung die	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Hälfte und bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel der Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen und nicht höher sind als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre;	
63. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. ²Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfüllt werden. ³Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge im Sinne des Satzes 1 sind steuerfrei, soweit sie 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen. ⁴Beiträge im Sinne des Satzes 1, die für Kalenderjahre nachgezahlt werden, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, sind steuerfrei, soweit sie 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen;	63. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumsschancengesetzes BR-Drs. 433/23
63a. Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers nach § 23 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes, soweit sie nicht unmittelbar dem einzelnen Arbeitnehmer gutgeschrieben oder zugerechnet werden;	63a. u n v e r ä n d e r t
64. bei Arbeitnehmern, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, die Bezüge für eine Tätigkeit im Ausland insoweit, als sie den Arbeitslohn übersteigen, der dem Arbeitnehmer bei einer gleichwertigen Tätigkeit am Ort der zahlenden öffentlichen Kasse zustehen würde. ² Satz 1 gilt auch, wenn das Dienstverhältnis zu einer anderen Person besteht, die den Arbeitslohn entsprechend den im Sinne des Satzes 1 geltenden Vorschriften ermittelt, der Arbeitslohn aus einer öffentlichen Kasse gezahlt wird und ganz oder im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht wird. ³ Bei anderen für einen begrenzten Zeitraum in das Ausland entsandten Arbeitnehmern, die dort einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist der ihnen von einem inländischen Arbeitgeber gewährte Kaufkraftausgleich steuerfrei, soweit er den für vergleichbare Auslandsdienstbezüge nach § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Betrag nicht übersteigt;	64. u n v e r ä n d e r t
65.	u n v e r ä n d e r t
a) Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 14 des Betriebsrentengesetzes) zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an ein Unternehmen der Lebensversicherung zur Ablösung von Verpflichtungen, die der Träger der Insolvenzversicherung im Sicherungsfall gegenüber dem Versorgungsberechtigten und seinen Hinterbliebenen hat,	
b) Leistungen zur Übernahme von Versorgungsleistungen oder	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
unverfallbaren Versorgungsanwartschaften durch eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung in den in § 4 Absatz 4 des Betriebsrentengesetzes bezeichneten Fällen,	
c) der Erwerb von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer gegenüber einem Dritten im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 des Betriebsrentengesetzes, soweit der Dritte neben dem Arbeitgeber für die Erfüllung von Ansprüchen auf Grund bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften gegenüber dem Arbeitnehmer und dessen Hinterbliebenen einsteht; dies gilt entsprechend, wenn der Dritte für Wertguthaben aus einer Vereinbarung über die Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 234 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund von Wertguthaben aus einem Arbeitszeitkonto in den im ersten Halbsatz genannten Fällen für den Arbeitgeber einsteht und	
d) der Erwerb von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Versicherung nach § 8 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes.²	
In den Fällen nach Buchstabe a, b und c gehören die Leistungen der Pensionskasse, des Unternehmens der Lebensversicherung oder des Dritten zu den Einkünften, zu denen jene Leistungen gehören würden, die ohne Eintritt eines Falles nach Buchstabe a, b und c zu erbringen wären. ³Soweit sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 gehören, ist von ihnen Lohnsteuer einzubehalten. ⁴Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten die Pensionskasse, das Unternehmen der	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Lebensversicherung oder der Dritte als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer. ⁵Im Fall des Buchstaben d gehören die Versorgungsleistungen des Unternehmens der Lebensversicherung oder der Pensionskasse, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die bis zum Eintritt des Arbeitnehmers in die Versicherung geleistet wurden, zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1; soweit der Arbeitnehmer in den Fällen des § 8 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortgesetzt hat, sind die auf diesen Beiträgen beruhenden Versorgungsleistungen sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 oder Satz 2;	
66. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, wenn ein Antrag nach § 4d Absatz 3 oder § 4e Absatz 3 gestellt worden ist;	66. u n v e r ä n d e r t
67.	u n v e r ä n d e r t
a) das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder,	
b) das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder,	
c) Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ 294 bis 299 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie	
d) Zuschläge, die nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach den §§ 70 bis 74 des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach vergleichbaren Regelungen der Länder für ein vor dem 1.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Januar 2015 geborenes Kind oder für eine vor dem 1. Januar 2015 begonnene Zeit der Pflege einer pflegebedürftigen Person zu gewähren sind; im Falle des Zusammentreffens von Zeiten für mehrere Kinder nach § 50b des Beamtenversorgungsgesetzes oder § 71 des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach vergleichbaren Regelungen der Länder gilt dies, wenn eines der Kinder vor dem 1. Januar 2015 geboren ist;	
68. die Hilfen nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270);	68. u n v e r ä n d e r t
69. die von der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ nach dem HIV-Hilfegesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 972) gewährten Leistungen;	69. u n v e r ä n d e r t
70. die Hälfte	70. u n v e r ä n d e r t
a) der Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen aus der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden, die am 1. Januar 2007 mindestens fünf Jahre zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebsvermögens des Steuerpflichtigen gehören, wenn diese auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2010 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrages an eine REIT-Aktiengesellschaft oder einen Vor-REIT veräußert werden,	
b) der Betriebsvermögensmehrungen, die auf Grund der Eintragung eines Steuerpflichtigen in das Handelsregister als REIT-Aktiengesellschaft im Sinne des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) durch Anwendung des § 13 Absatz 1 und 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes auf Grund	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
und Boden und Gebäude entstehen, wenn diese Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 2005 angeschafft oder hergestellt wurden, und die Schlussbilanz im Sinne des § 13 Absatz 1 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2010 aufzustellen ist.²	
Satz 1 ist nicht anzuwenden,	
c) wenn der Steuerpflichtige den Betrieb veräußert oder aufgibt und der Veräußerungsgewinn nach § 34 besteuert wird,	
d) soweit der Steuerpflichtige von den Regelungen der §§ 6b und 6c Gebrauch macht,	
e) soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts in vollem Umfang zu einer Gewinnminderung geführt hat und soweit diese Gewinnminderung nicht durch den Ansatz eines Werts, der sich nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 ergibt, ausgeglichen worden ist,	
f) wenn im Fall des Satzes 1 Buchstabe a der Buchwert zuzüglich der Veräußerungskosten den Veräußerungserlös oder im Fall des Satzes 1 Buchstabe b der Buchwert den Teilwert übersteigt. ²Ermittelt der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 4 Absatz 3, treten an die Stelle des Buchwerts die Anschaffungs- oder Herstellungskosten verringert um die vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung,	
g) soweit vom Steuerpflichtigen in der Vergangenheit Abzüge bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des Satzes 1 nach § 6b oder ähnliche Abzüge voll steuerwirksam vorgenommen worden sind,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
h) wenn es sich um eine Übertragung im Zusammenhang mit Rechtsvorgängen handelt, die dem Umwandlungssteuergesetz unterliegen und die Übertragung zu einem Wert unterhalb des gemeinen Werts erfolgt.³	
Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn	
i) innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit dem Vertragsschluss im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a der Erwerber oder innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach dem Stichtag der Schlussbilanz im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b die REIT-Aktiengesellschaft den Grund und Boden oder das Gebäude veräußert,	
j) der Vor-REIT oder ein anderer Vor-REIT als sein Gesamtrechtsnachfolger den Status als Vor-REIT gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 des REIT-Gesetzes verliert,	
k) die REIT-Aktiengesellschaft innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit dem Vertragsschluss im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a oder nach dem Stichtag der Schlussbilanz im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b in keinem Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt,	
l) die Steuerbefreiung der REIT-Aktiengesellschaft innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit dem Vertragsschluss im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a oder nach dem Stichtag der Schlussbilanz im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b endet,	
m) das Bundeszentralamt für Steuern dem Erwerber im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a den Status als Vor-REIT im Sinne des § 2 Satz 4 des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(BGBl. I S. 914) bestandskräftig ab- erkannt hat. ⁴	
Die Steuerbefreiung entfällt auch rück- wirkend, wenn die Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a vom Erwerber an den Veräußerer oder eine ihm nahe stehende Person im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuerge- setzes überlassen werden und der Ver- äußerer oder eine ihm nahe stehende Person im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes nach Ablauf ei- ner Frist von zwei Jahren seit Eintra- gung des Erwerbers als REIT-Aktienge- sellschaft in das Handelsregister an die- ser mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist. ⁵ Der Grund- stückserwerber haftet für die sich aus dem rückwirkenden Wegfall der Steuer- befreiung ergebenden Steuern;	
71. der aus einer öffentlichen Kasse ge- zahlte Zuschuss	71. u n v e r ä n d e r t
a) für den Erwerb eines Anteils an ei- ner Kapitalgesellschaft in Höhe von bis zu 20 Prozent der Anschaf- fungskosten, höchstens jedoch 100 000 Euro. Voraussetzung ist, dass	
aa) der Anteil an der Kapitalgesell- schaft länger als drei Jahre ge- halten wird,	
bb) die Kapitalgesellschaft, deren Anteil erworben wird,	
aaa) nicht älter ist als sieben Jahre, wobei das Da- tum der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister maß- geblich ist,	
bbb) weniger als 50 Mitar- beiter (Vollzeitäquiva- lente) hat,	
ccc) einen Jahresumsatz o- der eine Jahresbilanz- summe von höchstens	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
10 Millionen Euro hat und	
ddd) nicht an einem regulierten Markt notiert ist und keine solche Notierung vorbereitet,	
cc) der Zuschussempfänger das 18. Lebensjahr vollendet hat oder eine GmbH oder Unternehmergesellschaft ist, bei der mindestens ein Gesellschafter das 18. Lebensjahr vollendet hat und	
dd) für den Erwerb des Anteils kein Fremdkapital eingesetzt wird. Wird der Anteil von einer GmbH oder Unternehmergesellschaft im Sinne von Doppelbuchstabe cc erworben, gehören auch solche Darlehen zum Fremdkapital, die der GmbH oder Unternehmergesellschaft von ihren Anteilseignern gewährt werden und die von der GmbH oder Unternehmergesellschaft zum Erwerb des Anteils eingesetzt werden.	
b) anlässlich der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft im Sinne von Buchstabe a in Höhe von 25 Prozent des Veräußerungsgewinns, wenn	
aa) der Veräußerer eine natürliche Person ist,	
bb) bei Erwerb des veräußerten Anteils bereits ein Zuschuss im Sinne von Buchstabe a gezahlt und nicht zurückgefordert wurde,	
cc) der veräußerte Anteil frühestens drei Jahre (Mindesthaltungsdauer) und spätestens zehn Jahre (Höchsthaltungsdauer) nach Anteilserwerb veräußert wurde,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
dd) der Veräußerungsgewinn nach Satz 2 mindestens 2 000 Euro beträgt und	
ee) der Zuschuss auf 80 Prozent der Anschaffungskosten begrenzt ist.	
Veräußerungsgewinn im Sinne von Satz 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis die Anschaffungskosten einschließlich eines gezahlten Agios übersteigt. Erwerbsneben- und Veräußerungskosten sind nicht zu berücksichtigen;	
72. die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb	72. u n v e r ä n d e r t
a) von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und	
b) von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit,	
insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft. Werden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist kein Gewinn zu ermitteln. In den Fällen des Satzes 2 ist § 15 Absatz 3 Nummer 1 nicht anzuwenden.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 32b	§ 32b
Progressionsvorbehalt	Progressionsvorbehalt
(1) ¹ Hat ein zeitweise oder während des gesamten Veranlagungszeitraums unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Anwendung findet,	(1) ¹ Hat ein zeitweise oder während des gesamten Veranlagungszeitraums unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Anwendung findet,
1.	1.
a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch; Insolvenzgeld, das nach § 170 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einem Dritten zusteht, ist dem Arbeitnehmer zuzurechnen,	a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Qualifizierungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch; Insolvenzgeld, das nach § 170 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einem Dritten zusteht, ist dem Arbeitnehmer zuzurechnen,
b) Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,	b) u n v e r ä n d e r t
c) Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften,	c) u n v e r ä n d e r t
d) Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,	d) u n v e r ä n d e r t
e) Entschädigungen für Verdienstaussfall nach dem	e) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),	
f) Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Übergangsgeld nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch,	f) u n v e r ä n d e r t
g) nach § 3 Nummer 28 steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge sowie nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse,	g) u n v e r ä n d e r t
h) Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes,	h) u n v e r ä n d e r t
i) nach § 3 Nummer 60 steuerfreie Anpassungsgelder,	i) u n v e r ä n d e r t
j) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,	j) u n v e r ä n d e r t
k) nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e steuerfreie Leistungen, wenn vergleichbare Leistungen inländischer öffentlicher Kassen nach den Buchstaben a bis j dem Progressionsvorbehalt unterfallen, oder	k) u n v e r ä n d e r t
2. ausländische Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben; dies gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Absatz 7 Satz 3 geregelten Fälle; ausgenommen sind Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen im Sinne der Nummer 4 steuerfrei sind und die nach diesem Übereinkommen nicht unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer stehen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung	4. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
bei der Berechnung der Einkommenssteuer steuerfrei sind,	
5. Einkünfte, die bei Anwendung von § 1 Absatz 3 oder § 1a oder § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 im Veranlagungszeitraum bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt bleiben, weil sie nicht der deutschen Einkommensteuer oder einem Steuerabzug unterliegen; ausgenommen sind Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen im Sinne der Nummer 4 steuerfrei sind und die nach diesem Übereinkommen nicht unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer stehen,	5. u n v e r ä n d e r t
bezogen, so ist auf das nach § 32a Absatz 1 zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden. ²Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Einkünfte	bezogen, so ist auf das nach § 32a Absatz 1 zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden. ²Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Einkünfte
1. aus einer anderen als in einem Drittstaat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,	1. u n v e r ä n d e r t
2. aus einer anderen als in einem Drittstaat belegenen gewerblichen Betriebsstätte, die nicht die Voraussetzungen des § 2a Absatz 2 Satz 1 erfüllt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. aus der Vermietung oder der Verpachtung von unbeweglichem Vermögen oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem anderen Staat als in einem Drittstaat belegen sind, oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. aus der entgeltlichen Überlassung von Schiffen, sofern diese ausschließlich oder fast ausschließlich in einem anderen als einem Drittstaat eingesetzt worden sind, es sei denn, es handelt sich um Handelsschiffe, die	4. u n v e r ä n d e r t
a) von einem Vercharterer ausgerüstet überlassen oder	
b) an in einem anderen als in einem Drittstaat ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, überlassen oder	
c) insgesamt nur vorübergehend an in einem Drittstaat ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, überlassen	
worden sind, oder	
5. aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Übertragung eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts im Sinne der Nummern 3 und 4.	5. u n v e r ä n d e r t
³ § 2a Absatz 2a und § 15b sind sinngemäß anzuwenden.	³ § 2a Absatz 2a und § 15b sind sinngemäß anzuwenden.
(1a) Als unmittelbar von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen bezogene ausländische Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 gelten auch die ausländischen Einkünfte, die eine Organgesellschaft im Sinne des § 14 oder des § 17 des Körperschaftsteuergesetzes bezogen hat und die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind, in dem Verhältnis, in dem dem unbeschränkt Steuerpflichtigen das Einkommen der Organgesellschaft bezogen auf das gesamte Einkommen der Organgesellschaft im Veranlagungszeitraum zugerechnet wird.	u n v e r ä n d e r t
(2) ¹ Der besondere Steuersatz nach Absatz 1 ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommenssteuer das nach § 32a Absatz 1 zu versteuernde Einkommen vermehrt oder vermindert wird um	(2) u n v e r ä n d e r t
1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 die Summe der Leistungen nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Satz 1 Nummer 1), soweit er nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit abziehbar ist;	
2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5 die dort bezeichneten Einkünfte, wobei die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte mit einem Fünftel zu	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
berücksichtigen sind. ²Bei der Ermittlung der Einkünfte im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5	
a) ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) abzuziehen, soweit er nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar ist;	
b) sind Werbungskosten nur insoweit abzuziehen, als sie zusammen mit den bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abziehbaren Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) übersteigen;	
c) sind bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. ²§ 4 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.	
(3) ¹Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung haben die Träger der Sozialleistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 für jeden Leistungsempfänger der für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums zu übermitteln, soweit die Leistungen nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben sind (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5); § 41b Absatz 2 und § 22a Absatz 2 gelten entsprechend. ²Die mitteilungspflichtige Stelle hat den Empfänger der Leistungen auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und seine Steuererklärungspflicht hinzuweisen. ³In den Fällen des § 170 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt als Empfänger des an Dritte ausbezahlten Insolvenzgeldes der	(3) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.04.2024	Artikel 6 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsentgeltanspruch übertragen hat.	
(4) ¹In den Fällen des Absatzes 3 ist für die Anwendung des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung das Betriebsstättenfinanzamt des Trägers der jeweiligen Sozialleistungen zuständig. ²Sind für ihn mehrere Betriebsstättenfinanzämter zuständig oder hat er keine Betriebsstätte im Sinne des § 41 Absatz 2, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich seine Geschäftsleitung nach § 10 der Abgabenordnung im Inland befindet.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die nach Absatz 3 übermittelten Daten können durch das nach Absatz 4 zuständige Finanzamt bei den für die Besteuerung der Leistungsempfänger nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörden abgerufen und zur Anwendung des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung verarbeitet werden.	(5) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Einkommensteuergesetz	Einkommensteuergesetz
(- EStG) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2028	(- EStG) Änderungen durch Artikel 7 des Regierungsentwurfs [01.01.2028]
§ 10d	§ 10d
Verlustabzug	Verlustabzug
(1) ¹Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von 10 Millionen Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, bis zu einem Betrag von 20 Millionen Euro vom Gesamtbetrag der Einkünfte eines vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustrücktrag). ²Der Ausgleich nach Satz 1 erfolgt mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums; soweit in diesem Veranlagungszeitraum kein Ausgleich möglich ist, mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums; soweit auch in diesem Veranlagungszeitraum kein Ausgleich möglich ist, erfolgt der Ausgleich mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte des dritten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums. ³Beim Ausgleich nach den Sätzen 1 und 2 wird der Gesamtbetrag der Einkünfte der nach Satz 2 vorangegangenen Veranlagungszeiträume um die Begünstigungsbeträge nach § 34a Absatz 3 Satz 1 gemindert. ⁴Ist für einen der nach Satz 2 vorangegangenen Veranlagungszeiträume bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, so ist er insoweit zu ändern, als der Verlustrücktrag zu gewähren oder zu berichtigen ist. ⁵Das gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid unanfechtbar geworden	(1) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die negativen Einkünfte nicht ausgeglichen werden. ⁶Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist von der Anwendung des Verlustrücktrags insgesamt abzusehen.	
(2) ¹Nicht ausgeglichene negative Einkünfte, die nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind, sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Million Euro unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 80 Prozent des 1 Million Euro übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustvortrag). ²Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, tritt an die Stelle des Betrags von 1 Million Euro ein Betrag von 2 Millionen Euro. ³Der Abzug ist nur insoweit zulässig, als die Verluste nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind und in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht nach Satz 1 und 2 abgezogen werden konnten.	(2) ¹Nicht ausgeglichene negative Einkünfte, die nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind, sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Million Euro unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 Prozent des 1 Million Euro übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustvortrag). ²Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammenveranlagt werden, tritt an die Stelle des Betrags von 1 Million Euro ein Betrag von 2 Millionen Euro. ³Der Abzug ist nur insoweit zulässig, als die Verluste nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind und in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht nach Satz 1 und 2 abgezogen werden konnten.
(3) (weggefallen)	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) ¹Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag ist gesondert festzustellen. ²Verbleibender Verlustvortrag sind die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte, vermindert um die nach Absatz 1 abgezogenen und die nach Absatz 2 abziehbaren Beträge und vermehrt um den auf den Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellten verbleibenden Verlustvortrag. ³Zuständig für die Feststellung ist das für die Besteuerung zuständige Finanzamt. ⁴Bei der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags sind die Besteuerungsgrundlagen so zu berücksichtigen, wie sie den Steuerfestsetzungen des Veranlagungszeitraums, auf dessen Schluss der verbleibende Verlustvortrag festgestellt wird, und des Veranlagungszeitraums, in dem ein Verlustrücktrag vorgenommen werden kann, zu Grunde gelegt worden sind; § 171 Absatz 10, § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 351	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 2 der Abgabenordnung sowie § 42 der Finanzgerichtsordnung gelten entsprechend. ⁵Die Besteuerungsgrundlagen dürfen bei der Feststellung nur insoweit abweichend von Satz 4 berücksichtigt werden, wie die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Steuerbescheide ausschließlich mangels Auswirkung auf die Höhe der festzusetzenden Steuer unterbleibt. ⁶Die Feststellungsfrist endet nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, auf dessen Schluss der verbleibende Verlustvortrag gesondert festzustellen ist; § 181 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nur anzuwenden, wenn die zuständige Finanzbehörde die Feststellung des Verlustvortrags pflichtwidrig unterlassen hat.	
§ 52	§ 52
Anwendungsvorschriften	Anwendungsvorschriften
(1) ¹Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. ²Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen. ³Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2023 zufließen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) ¹§ 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b in der am 1. Januar 2000 geltenden Fassung ist erstmals auf negative Einkünfte eines Steuerpflichtigen anzuwenden, die er aus einer entgeltlichen Überlassung von Schiffen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1999 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts erzielt. ²Für negative Einkünfte im Sinne des § 2a Absatz 1 und 2 in der am 24. Dezember 2008	(2) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
geltenden Fassung, die vor dem 25. Dezember 2008 nach § 2a Absatz 1 Satz 5 bestandskräftig gesondert festgestellt wurden, ist § 2a Absatz 1 Satz 3 bis 5 in der am 24. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ³§ 2a Absatz 3 Satz 3, 5 und 6 in der am 29. April 1997 geltenden Fassung ist für Veranlagungszeiträume ab 1999 weiter anzuwenden, soweit sich ein positiver Betrag im Sinne des § 2a Absatz 3 Satz 3 in der am 29. April 1997 geltenden Fassung ergibt oder soweit eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte im Sinne des § 2a Absatz 4 in der Fassung des § 52 Absatz 3 Satz 8 in der am 30. Juli 2014 geltenden Fassung in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, übertragen oder aufgegeben wird. ⁴Insoweit ist in § 2a Absatz 3 Satz 5 letzter Halbsatz in der am 29. April 1997 geltenden Fassung die Angabe „§ 10d Absatz 3“ durch die Angabe „§ 10d Absatz 4“ zu ersetzen.	
(3) § 2b in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179) ist weiterhin für Einkünfte aus einer Einkunftsquelle im Sinne des § 2b anzuwenden, die der Steuerpflichtige nach dem 4. März 1999 und vor dem 11. November 2005 rechtswirksam erworben oder begründet hat.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(4) ¹§ 3 Nummer 5 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. ²§ 3 Nummer 5 in der am 29. Juni 2013 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für freiwillig Wehrdienst Leistende, die das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2014 begonnen haben. ³§ 3 Nummer 10 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden für ausgezahlte Übergangsbeihilfen an Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet worden ist. ⁴§ 3 Nummer 11b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. ⁵§ 3 Nummer 14a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. ⁶Ist in der für das jeweilige Leistungsjahr zuletzt übermittelten Rentenbezugsmitteilung im Sinne des § 22a in den nach § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu übermittelnden Daten der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch enthalten, haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung als mitteilungspflichtige Stelle im Sinne des § 22a bis zum letzten Tag des Monats Februar 2024 für das jeweilige Leistungsjahr eine insoweit korrigierte Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln. ⁷Ein Einkommensteuerbescheid ist infolge einer nach Satz 6 korrigierten Rentenbezugsmitteilung insoweit zu ändern. ⁸Das gilt auch, wenn der Einkommensteuerbescheid bereits bestandskräftig ist; andere Änderungsvorschriften bleiben unberührt. ⁹Auf fortlaufende Leistungen nach dem Gesetz über die Heimkehrerstiftung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094, 2101), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2830) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist § 3 Nummer 19 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ¹⁰§ 3 Nummer 26 und 26a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist in allen offenen Fällen anzuwenden. ¹¹Für die Anwendung des § 3 Nummer 34 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist das Zertifizierungserfordernis nach § 20 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für bereits vor dem 1. Januar 2019 begonnene unzertifizierte Gesundheitsmaßnahmen erstmals maßgeblich für Sachbezüge, die nach dem 31. Dezember 2019 gewährt werden. ¹²§ 3 Nummer 37 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2030 anzuwenden, sowie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auf Vorteile, die in einem vor dem 1. Januar 2031 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge vor dem 1. Januar 2031 zugewendet werden.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
¹³ § 3 Nummer 40 ist erstmals anzuwenden für	
1. Gewinnausschüttungen, auf die bei der ausschüttenden Körperschaft der nach Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) aufgehobene Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes nicht mehr anzuwenden ist; für die übrigen in § 3 Nummer 40 genannten Erträge im Sinne des § 20 gilt Entsprechendes;	
2. Erträge im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe a, b, c und j nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres der Gesellschaft, an der die Anteile bestehen, für das das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erstmals anzuwenden ist.	
¹⁴ § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für Bezüge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen. ¹⁵ § 3 Nummer 40 Satz 3 und 4 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. ¹⁶ § 3 Nummer 40 Satz 3 erster Halbsatz in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden; der zweite Halbsatz ist anzuwenden auf Anteile, die nach dem 31. Dezember 2016 dem Betriebsvermögen zugehen. ¹⁷ Bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 3 Nummer 40 Buchstabe d Satz 2 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, in dem das Wirtschaftsjahr endet, das nach dem 31. Dezember 2013 begonnen hat. ¹⁸ § 3 Nummer 40a in der am 6. August 2004 geltenden Fassung ist auf Vergütungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 anzuwenden, wenn die vermögensverwaltende Gesellschaft oder Gemeinschaft nach dem 31. März 2002 und vor dem 1. Januar 2009 gegründet worden ist oder	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
soweit die Vergütungen in Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen, die nach dem 7. November 2003 und vor dem 1. Januar 2009 erworben worden sind. ¹⁹§ 3 Nummer 40a in der am 19. August 2008 geltenden Fassung ist erstmals auf Vergütungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 anzuwenden, wenn die vermögensverwaltende Gesellschaft oder Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 2008 gegründet worden ist. ²⁰§ 3 Nummer 41 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. ²¹§ 3 Nummer 46 in der am 17. November 2016 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Vorteile, die in einem nach dem 31. Dezember 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31. Dezember 2016 zugewendet werden, und letztmals anzuwenden auf Vorteile, die in einem vor dem 1. Januar 2031 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge vor dem 1. Januar 2031 zugewendet werden. ²²§ 3 Nummer 60 in der am 13. August 2020 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für Anpassungsgelder an Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau bis zum Auslaufen dieser öffentlichen Mittel im Jahr 2027. ²³Der Höchstbetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 verringert sich um Zuwendungen, auf die § 40b Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird. ²⁴§ 3 Nummer 63 Satz 3 in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, soweit § 40b Absatz 1 und 2 Satz 3 und 4 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird. ²⁵§ 3 Nummer 71 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. ²⁶§ 3 Nummer 71 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden. ²⁷§ 3 Nummer 72 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist für Einnahmen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erzielt oder getätigt werden.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(4a) ¹§ 3a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 erlassen wurden. ²Satz 1 gilt bei einem Schuldenerlass nach dem 8. Februar 2017 nicht, wenn dem Steuerpflichtigen auf Antrag Billigkeitsmaßnahmen aus Gründen des Vertrauensschutzes für einen Sanierungsertrag auf Grundlage von § 163 Absatz 1 Satz 2 und den §§ 222, 227 der Abgabenordnung zu gewähren sind. ³Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist § 3a auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden. ⁴Satz 1 gilt auch für § 3a Absatz 3a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451).	(4a) u n v e r ä n d e r t
(5) ¹§ 3c Absatz 2 Satz 3 und 4 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. ²§ 3c Absatz 2 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. ³§ 3c Absatz 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist für Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem Schuldenerlass nach dem 8. Februar 2017 anzuwenden, für den § 3a angewendet wird. ⁴§ 3c Absatz 4 ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen dem Steuerpflichtigen die Steuerbefreiung des § 3a auf Grund eines Antrags nach Absatz 4a Satz 3 gewährt wird.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) ¹§ 4 Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2019 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. ²§ 4 Absatz 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.	(6) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
³§ 4 Absatz 1 Satz 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2019 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. ⁴§ 4 Absatz 3 Satz 4 ist nicht anzuwenden, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind. ⁵§ 4 Absatz 3 Satz 4 und 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) ist erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ⁶Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vor dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt wurden, sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. ⁷§ 4 Absatz 4a in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet. ⁸Über- und Unterentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre bleiben unberücksichtigt. ⁹Bei vor dem 1. Januar 1999 eröffneten Betrieben sind im Fall der Betriebsaufgabe bei der Überführung von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen die Buchwerte nicht als Entnahme anzusetzen; im Fall der Betriebsveräußerung ist nur der Veräußerungsgewinn als Entnahme anzusetzen. ¹⁰§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden. ¹¹§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden. ¹²§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b und 6c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist für nach dem 31. Dezember 2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden. ¹³§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder sowie auf nach dem 31. Dezember 2018 entstandene mit der Geldbuße, dem Ordnungsgeld oder dem Verwarnungsgeld zusammenhängende Aufwendungen. ¹⁴§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Zinsen im Sinne der Vorschrift. ¹⁵§ 4 Absatz 10 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2019 durchgeführte Übernachtungen im Sinne der Vorschrift. ¹⁶§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist für nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden.	
(7) (weggefallen)	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) ¹§ 4f in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 enden. ²§ 4f Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden; bei nach § 4a vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 4f Absatz 1 Satz 3 spätestens für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 17. Juli 2020 enden.	(8) u n v e r ä n d e r t
(8a) § 4g Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist in allen offenen Fällen anzuwenden.	(8a) u n v e r ä n d e r t
(8b) § 4j in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 entstehen.	(8b) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(8c) ¹§ 4k in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen. ²Aufwendungen, die rechtlich bereits vor dem 1. Januar 2020 verursacht wurden, gelten bei der Anwendung des Satzes 1 nur insoweit als nach dem 31. Dezember 2019 entstanden, als ihnen ein Dauerschuldverhältnis zugrunde liegt und sie ab diesem Zeitpunkt ohne wesentliche Nachteile hätten vermieden werden können. ³Ein Nachteil ist insbesondere dann wesentlich im Sinne des Satzes 2, wenn sämtliche mit der Vermeidung der Aufwendungen verbundenen Kosten den steuerlichen Vorteil infolge der Besteuerungskongruenz übersteigen. ⁴Satz 2 gilt nicht, wenn das Dauerschuldverhältnis nach dem 31. Dezember 2019 wesentlich geändert wurde.	(8c) u n v e r ä n d e r t
(9) ¹§ 5 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 enden. ²§ 5 Absatz 7 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 enden. ³Auf Antrag kann § 5 Absatz 7 auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden. ⁴Bei Schuldübertragungen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen, die vor dem 14. Dezember 2011 vereinbart wurden, ist § 5 Absatz 7 Satz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für einen Gewinn, der sich aus der Anwendung von § 5 Absatz 7 Satz 1 bis 3 ergibt, jeweils in Höhe von 19 Zwanzigsteln eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden kann, die in den folgenden 19 Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Neunzehntel gewinnerhöhend aufzulösen ist.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) ¹§ 5a Absatz 3 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2005 endet. ²§ 5a Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 2003	(10) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Anschaffung des Handelsschiff auf Grund eines vor dem 1. Januar 2006 rechtswirksam abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrags oder gleichgestellten Rechtsakts angeschafft oder im Fall der Herstellung mit der Herstellung des Handelsschiffs vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat. ³In Fällen des Satzes 2 muss der Antrag auf Anwendung des § 5a Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellt werden, das vor dem 1. Januar 2008 endet. ⁴§ 5a Absatz 4 Satz 5 bis 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 beginnen. ⁵Soweit Ansparrabschreibungen im Sinne des § 7g Absatz 3 in der am 17. August 2007 geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Übergangs zur Gewinnermittlung nach § 5a Absatz 1 noch nicht gewinnerhöhend aufgelöst worden sind, ist § 5a Absatz 5 Satz 3 in der am 17. August 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ⁶§ 5a Absatz 6 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geänderten Fassung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.	
(11) § 5b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.	(11) u n v e r ä n d e r t
(12) ¹§ 6 Absatz 1 Nummer 1b kann auch für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die vor dem 23. Juli 2016 enden. ²§ 6 Absatz 1 Nummer 3 und 3a Buchstabe e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 enden. ³Auf Antrag kann § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 3a Buchstabe e in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden. ⁴§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512)	(12) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ist bereits ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. ⁵§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 6 ist bis zum 31. Dezember 2030 anzuwenden. ⁶§ 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 in ein Betriebsvermögen eingelegt werden. ⁷§ 6 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ⁸§ 6 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ⁹§ 6 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist. ¹⁰§ 6 Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ¹¹§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 zweiter Halbsatz, Nummer 5a zweiter Halbsatz und Nummer 5b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2019 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden.	
(13) (weggefallen)	(13) u n v e r ä n d e r t
(14) ¹§ 6b Absatz 2a in der am 6. November 2015 geltenden Fassung ist auch auf Gewinne im Sinne des § 6b Absatz 2 anzuwenden, die vor dem 6. November 2015 entstanden sind. ²§ 6b Absatz 10 Satz 11 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. ³§ 6b Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11.	(14) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Gewinne im Sinne des § 6b Absatz 2 anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2017 beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind. ⁴Die Fristen des § 6b Absatz 3 Satz 2, 3 und 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 10 Satz 1 und 8 verlängern sich jeweils um drei Jahre, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. ⁵Die in Satz 4 genannten Fristen verlängern sich um zwei Jahre, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. ⁶Die in Satz 4 genannten Fristen verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss des nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.	
(14a) § 6e in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist auch in Wirtschaftsjahren anzuwenden, die vor dem 18. Dezember 2019 enden.	(14a) u n v e r ä n d e r t
(15) ¹Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 2001 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden. ²Bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, ist § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2001 mit der Herstellung des Gebäudes begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 2001 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft	(15) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
hat. ³Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.	
(15a) ¹Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen nach § 7b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) kann erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2018 und letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2026, in den Fällen des § 4a letztmalig für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2027 enden, geltend gemacht werden. ²Das gilt auch dann, wenn der Abschreibungszeitraum nach § 7b Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist. ³§ 7b Absatz 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) gilt für Sonderabschreibungen, die für neue Wohnungen in Anspruch genommen werden, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden.	(15a) u n v e r ä n d e r t
(15b) § 7c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 angeschaffte neue Elektrolieferfahrzeuge anzuwenden.	(15b) u n v e r ä n d e r t
(16) ¹§ 7g Absatz 1 Satz 1, 2 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden; bei nach § 4a vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 6 Nummer 1 spätestens für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen anzuwenden, die in nach dem 17. Juli 2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. ²§ 7g Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 in	(16) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für Investitionsabzugsbeträge anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. ³Bei in nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2018 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des sechsten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. ⁴Bei in nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des fünften auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres. ⁵Bei in nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2020 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres.	
(16a) ¹§ 7h Absatz 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 2018 begonnen wurde. ²Als Beginn der Baumaßnahmen am Gebäude, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, gilt der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wurde. ³Bei baugenehmigungsfreien Baumaßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Beginn der Baumaßnahmen der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. ⁴§ 7h Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals anzuwenden auf Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt werden. ⁵§ 7h Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde, die nach dem 31. Dezember 2018 erteilt	(16a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
werden. ⁶§ 7h Absatz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf Baumaßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2018 begonnen wurde sowie auf Bescheinigungen, die nach dem 31. Dezember 2018 erteilt werden. ⁷§ 7i Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals anzuwenden auf Bescheinigungen der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt werden.	
(16b) ¹§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf Sonderabschreibungen nach § 7b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122). ²§ 9 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für Aufwendungen im Sinne des § 4j in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 entstehen. ³§ 9 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2019 anzuwenden. ⁴§ 9 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für Aufwendungen im Sinne des § 4k anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen.	(16b) u n v e r ä n d e r t
(17)§ 9b Absatz 2 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist auf Mehr- und Minderbeträge infolge von Änderungen der Verhältnisse im Sinne von § 15a des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 eingetreten sind.	(17)u n v e r ä n d e r t
(18)¹§ 10 Absatz 1a Nummer 2 in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung ist auf alle Versorgungsleistungen anzuwenden, die auf Vermögensübertragungen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind. ²Für	(18)u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Versorgungsleistungen, die auf Vermögensübertragungen beruhen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, gilt dies nur, wenn das übertragene Vermögen nur deshalb einen ausreichenden Ertrag bringt, weil ersparte Aufwendungen, mit Ausnahme des Nutzungsvorteils eines vom Vermögensübernehmer zu eigenen Zwecken genutzten Grundstücks, zu den Erträgen des Vermögens gerechnet werden. ³§ 10 Absatz 1 Nummer 5 in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung gilt auch für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. ⁴§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist in allen offenen Fällen anzuwenden. ⁵§ 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung der Daten des Veranlagungszeitraums 2016 anzuwenden. ⁶§ 10 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung ist auf Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde.	
(18a) § 10b Absatz 1 Satz 8 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Mitgliedsbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 gezahlt werden.	(18a) u n v e r ä n d e r t
(18b) ¹§ 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) ist für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden. ²§ 10d Absatz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden. ³§ 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022	(18b) ¹§ 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) ist für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 anzuwenden. ²§ 10d Absatz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden. ³§ 10d Absatz 1 und 2 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ...

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(BGBI. I S. 911) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.	[einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. ⁴§ 10d Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2028 anzuwenden.
(19)¹Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e in der am 30. Dezember 1989 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e in der am 28. Juni 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ³Abweichend von Satz 2 ist § 10e Absatz 1 bis 5 und 6 bis 7 in der am 28. Juni 1991 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10e Absatz 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. ⁴§ 10e Absatz 5a ist erstmals bei den in § 10e Absatz 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen hat, oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. ⁵§ 10e Absatz 1 Satz 4 in	(19)u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der am 27. Juni 1993 geltenden Fassung und § 10e Absatz 6 Satz 3 in der am 30. Dezember 1993 geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. ⁶§ 10e ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. ⁷Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.	
(20) § 12 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen, sowie auf nach dem 31. Dezember 2018 entstandene damit zusammenhängende Aufwendungen.	(20) u n v e r ä n d e r t
(21) (weggefallen)	(21) u n v e r ä n d e r t
(22) Für die Anwendung des § 13 Absatz 7 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend.	(22) u n v e r ä n d e r t
(22a) ¹§ 13a in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 31. Dezember 2015 endet. ²§ 13a in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Dezember 2015	(22a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
endet. ³Die Bindungsfrist auf Grund des § 13a Absatz 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung bleibt bestehen.	
(22b) ¹§ 13b in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2024 beginnt. ²Für gemeinschaftliche Tierhaltungen gemäß § 51a des Bewertungsgesetzes gelten für einkommensteuerrechtliche Zwecke die zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2024/2025 noch gültigen Vorschriften der §§ 51, 51a des Bewertungsgesetzes bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2024/2025 fort.	(22b) u n v e r ä n d e r t
(22c) ¹§ 14 Absatz 3 ist erstmals auf Fälle anzuwenden, in denen die Übertragung oder Überführung der Grundstücke nach dem 16. Dezember 2020 stattgefunden hat. ²Auf unwiderruflichen Antrag des jeweiligen Mitunternehmers ist § 14 Absatz 3 auch für Übertragungen oder Überführungen vor dem 17. Dezember 2020 anzuwenden. ³Der Antrag ist bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte der Mitunternehmerschaft zuständig ist.	(22c) u n v e r ä n d e r t
(23) ¹§ 15 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2019 anzuwenden. ²§ 15 Absatz 4 Satz 2 und 7 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen am 30. Juni 2013 die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.	(23) u n v e r ä n d e r t
(24) ¹§ 15a ist nicht auf Verluste anzuwenden, soweit sie	(24) u n v e r ä n d e r t
1. durch Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,	
2. durch Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 7 Absatz 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind,	
entstehen; Nummer 1 gilt nur bei Schiffen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu mindestens 30 Prozent durch Mittel finanziert werden, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Schiff gehört. ²§ 15a ist in diesen Fällen erstmals anzuwenden auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1999 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn der Schiffbauvertrag vor dem 25. April 1996 abgeschlossen worden ist und der Gesellschafter der Gesellschaft vor dem 1. Januar 1999 beigetreten ist; soweit Verluste, die in dem Betrieb der Gesellschaft entstehen und nach Satz 1 oder nach § 15a Absatz 1 Satz 1 ausgleichsfähig oder abzugsfähig sind, zusammen das Eineinviertelfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen, ist § 15a auf Verluste anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen. ³Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muss, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16. ⁴In Höhe der nach Satz 3 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen. ⁵Bei der Anwendung des § 15a Absatz 3 sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die § 15a Absatz 1 anzuwenden ist.	
(25) ¹§ 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) ist nur auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, denen der Steuerpflichtige nach dem 10. November 2005 beigetreten	(25) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ist oder für die nach dem 10. November 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. ²Der Außenvertrieb beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Veräußerung der konkret bestimmbar Fondsanteile erfüllt sind und die Gesellschaft selbst oder über ein Vertriebsunternehmen mit Außenwirkung an den Markt herangetreten ist. ³Dem Beginn des Außenvertriebs stehen der Beschluss von Kapitalerhöhungen und die Reinvestition von Erlösen in neue Projekte gleich. ⁴Besteht das Steuerstundungsmodell nicht im Erwerb eines Anteils an einem geschlossenen Fonds, ist § 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) anzuwenden, wenn die Investition nach dem 10. November 2005 rechtsverbindlich getätigt wurde. ⁵§ 15b Absatz 3a ist erstmals auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, bei denen Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens nach dem 28. November 2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.	
(25a) ¹§ 17 Absatz 2a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für Veräußerungen im Sinne von § 17 Absatz 1, 4 oder 5 nach dem 31. Juli 2019 anzuwenden. ²Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist § 17 Absatz 2a Satz 1 bis 4 auch für Veräußerungen im Sinne von § 17 Absatz 1, 4 oder 5 vor dem 31. Juli 2019 anzuwenden.	(25a) u n v e r ä n d e r t
(26) Für die Anwendung des § 18 Absatz 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) gilt Absatz 25 entsprechend.	(26) u n v e r ä n d e r t
(26a) § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 und 3 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung gilt für alle Zahlungen des Arbeitgebers nach dem 30. Dezember 2014.	(26a) u n v e r ä n d e r t
(27) § 19a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) ist erstmals anzuwenden auf	(27) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Vermögensbeteiligungen, die nach dem 30. Juni 2021 übertragen werden.	
(28)¹Für die Anwendung des § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend. ²Für die Anwendung von § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und Absatz 2b in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend. ³§ 20 Absatz 1 Nummer 6 in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. ⁴§ 20 Absatz 1 Nummer 6 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) ist erstmals auf Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, bei denen die Ansprüche nach dem 31. Dezember 1996 entgeltlich erworben worden sind. ⁵Für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind, ist § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass in Satz 3 die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 5“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 6“ ersetzt werden. ⁶§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals anzuwenden auf Versicherungsleistungen im Erlebensfall bei Versicherungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden, und auf Versicherungsleistungen bei Rückkauf eines Vertrages nach dem 31. Dezember 2006. ⁷§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 ist für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird. ⁸§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist für alle Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. März 2009 abgeschlossen werden oder bei denen die erstmalige Beitragsleistung nach dem 31. März 2009	(28)u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
erfolgt. ⁹Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht in Form eines Versicherungsvertrags zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, so gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie derjenige der ausgleichspflichtigen Person. ¹⁰§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 7 und 8 ist auf Versicherungsleistungen anzuwenden, die auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2014 eingetretenen Versicherungsfalles ausgezahlt werden. ¹¹§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. ¹²§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus Termingeschäften anzuwenden, bei denen der Rechtserwerb nach dem 31. Dezember 2008 stattgefunden hat. ¹³§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 5 und 8 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne anzuwenden, bei denen die zugrunde liegenden Wirtschaftsgüter, Rechte oder Rechtspositionen nach dem 31. Dezember 2008 erworben oder geschaffen wurden. ¹⁴§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf die Veräußerung von Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden, bei denen der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde; dies gilt auch für Versicherungsverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, sofern bei einem Rückkauf zum Veräußerungszeitpunkt die Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung steuerpflichtig wären. ¹⁵§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge aus der Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen anzuwenden. ¹⁶Für Kapitalerträge aus Kapitalforderungen, die zum Zeitpunkt des vor dem 1. Januar 2009 erfolgten Erwerbs zwar Kapitalforderungen im	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, aber nicht Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung sind, ist § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 nicht anzuwenden; für die bei der Veräußerung in Rechnung gestellten Stückzinsen ist Satz 15 anzuwenden; Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung liegen auch vor, wenn die Rückzahlung nur teilweise garantiert ist oder wenn eine Trennung zwischen Ertrags- und Vermögensebene möglich erscheint. ¹⁷Bei Kapitalforderungen, die zwar nicht die Voraussetzungen von § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, aber die Voraussetzungen von § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung erfüllen, ist § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 7 vorbehaltlich der Regelung in Absatz 31 Satz 2 und 3 auf alle nach dem 30. Juni 2009 zufließenden Kapitalerträge anzuwenden, es sei denn, die Kapitalforderung wurde vor dem 15. März 2007 angeschafft. ¹⁸§ 20 Absatz 4a Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für Wertpapiere anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 geliefert wurden, sofern für die Lieferung § 20 Absatz 4 anzuwenden ist. ¹⁹§ 20 Absatz 4a Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist für die Andienung von Wertpapieren anzuwenden, wenn diese nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt. ²⁰§ 20 Absatz 4a Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist für die Zuteilung von Anteilen anzuwenden, wenn diese nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt und die die Zuteilung begründenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden sind. ²¹§ 20 Absatz 2 und 4 in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. ²²§ 20 Absatz 1 in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
²³Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 sind	
1. die nach dem 31. Dezember 2017 zu- geflossenen Ausschüttungen nach § 2 Absatz 11 des Investmentsteuergeset- zes,	
2. die realisierten oder unrealisierten Wertveränderungen aus Investmentan- teilen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des In- vestmentsteuergesetzes, die das Versi- cherungsunternehmen nach dem 31. Dezember 2017 dem Sicherungsver- mögen zur Sicherung der Ansprüche des Steuerpflichtigen zugeführt hat, und	
3. die realisierten oder unrealisierten Wertveränderungen aus Investmentan- teilen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des In- vestmentsteuergesetzes, die das Versi- cherungsunternehmen vor dem 1. Ja- nuar 2018 dem Sicherungsvermögen zur Sicherung der Ansprüche des Steu- erpflichtigen zugeführt hat, soweit Wert- veränderungen gegenüber dem letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils eingetreten sind.	
²⁴Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder <i>Marktpreis</i> an die Stelle des Rücknahmepreises. ²⁵§ 20 Ab- satz 6 Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Verluste anzuwen- den, die nach dem 31. Dezember 2020 ent- stehen. ²⁶§ 20 Absatz 6 Satz 6 in der Fas- sung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. De- zember 2019 entstehen.	
(29) Für die Anwendung des § 21 Ab- satz 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entspre- chend.	(29) u n v e r ä n d e r t
(30) Für die Anwendung des § 22 Num- mer 1 Satz 1 zweiter Halbsatz in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Ab- satz 25 entsprechend.	(30) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(30a) § 22a Absatz 2 Satz 2 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden.	(30a) u n v e r ä n d e r t
(30b) ¹Die mitteilungspflichtige Stelle nach § 22a Absatz 1 kann die Identifikationsnummer im Sinne des § 139b der Abgabenordnung ihrer Kunden, bei denen das Versicherungs- oder Vertragsverhältnis vor dem Stichtag bestand, der in der Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 3 des Rentenübersichtsgesetzes festgelegt wird, abweichend von § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes beim Bundeszentralamt für Steuern bereits vor dem Leistungsbezug erheben. ²Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer des Versicherten nur mit, wenn die von der mitteilungspflichtigen Stelle übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Datenabgleich übereinstimmen.	(30b) u n v e r ä n d e r t
(31) ¹§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden; § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Gegenstände des täglichen Gebrauchs auf Grund eines nach dem 13. Dezember 2010 rechtskräftig abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden. ²§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung ist letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. ³§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals auf	(31) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem 23. Dezember 2016 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. ⁴§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist auf Termin-geschäfte anzuwenden, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2009 erfolgt. ⁵§ 23 Absatz 3 Satz 4 in der am 1. Januar 2000 geltenden Fassung ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Juli 1995 und vor dem 1. Januar 2009 angeschafft oder nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2009 fertiggestellt hat; § 23 Absatz 3 Satz 4 in der am 1. Januar 2009 geltenden Fassung ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft oder fertiggestellt hat. ⁶§ 23 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 3 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden.	
(32)¹§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist erstmals für Kinder anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. ²§ 32 Absatz 5 ist nur noch anzuwenden, wenn das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat. ³Für die nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und den §§ 10a, 82 begünstigten Verträge,	(32)u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden, gelten für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenzen des § 32 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. ⁴Dies gilt entsprechend für die Anwendung des § 93 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b. ⁵§ 32 Absatz 6 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.	
(32a) ¹§ 32a Absatz 1 und § 51a Absatz 2a Satz 1 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2015 zufließen. ²Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015, aber vor dem 1. Januar 2016 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 32a Absatz 1 und § 51a Absatz 2a Satz 1 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung bis zum 30. November 2015 nicht angewandt wurden (Nachholung). ³Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder entsprechende Programmablaufpläne aufzustellen und bekannt zu machen (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a).	(32a) u n v e r ä n d e r t
(33) ¹§ 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c ist erstmals auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. ²§ 32b Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist in allen offenen Fällen anzuwenden. ³§ 32b Absatz 3 bis 5 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für ab dem 1. Januar 2018 gewährte Leistungen anzuwenden.	(33) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(33a) ¹§ 32c in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden. ²§ 32c ist im Veranlagungszeitraum 2016 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der erste Betrachtungszeitraum die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2016 umfasst. ³Die weiteren Betrachtungszeiträume umfassen die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022. ⁴§ 32c ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.	(33a) u n v e r ä n d e r t
(33b) ¹§ 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 erzielt werden. ²Auf Kapitalerträge aus Darlehen an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren rechtliche Grundlage vor dem 1. Januar 2021 begründet wurde, ist § 32d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ab dem Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. ³§ 32d Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals auf Anträge für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden.	(33b) u n v e r ä n d e r t
(33c) Die §§ 33 und 33b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2770) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.	(33c) u n v e r ä n d e r t
(34) ¹§ 34a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. ²§ 34a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals für unentgeltliche Übertragungen nach dem 5. Juli 2017 anzuwenden.	(34) u n v e r ä n d e r t
(34a) Für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2014 ist § 34c Absatz 1	(34a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung in allen Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wörter „Summe der Einkünfte“ die Wörter „Summe der Einkünfte abzüglich des Altersentlastungsbetrages (§ 24a), des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende (§ 24b), der Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c), der außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 bis 33b), der berücksichtigten Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Absatz 6) und des Grundfreibetrages (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)“ treten.	
(34b) ¹§ 34d Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, bei denen die Veräußerung nach dem 31. Dezember 2018 erfolgt, und nur soweit den Gewinnen nach dem 31. Dezember 2018 eingetretene Wertveränderungen zugrunde liegen. ²§ 34d Nummer 7 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Wertveränderungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 eintreten.	(34b) u n v e r ä n d e r t
(35) ¹§ 34f Absatz 3 und 4 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Absatz 1 bis 5 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297). ²§ 34f Absatz 4 Satz 1 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Absatz 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte.	(35) u n v e r ä n d e r t
(35a) ¹§ 35c ist erstmals auf energetische Maßnahmen anzuwenden, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind. ²Als Beginn gilt bei energetischen Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist,	(35a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. ³Bei nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben für solche Vorhaben, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben sind, gilt als Beginn der Zeitpunkt des Eingangs der Kenntnisgabe bei der zuständigen Behörde und für sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Vorhaben, der Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung.	
(35b) ¹§ 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 zufließen. ²§ 36 Absatz 2 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 und letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 anzuwenden.	(35b) u n v e r ä n d e r t
(35c) ¹§ 36a in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2016 zufließen. ²§ 36a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2019 zufließen.	(35c) u n v e r ä n d e r t
(35d) § 37 Absatz 3 Satz 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass	(35d) u n v e r ä n d e r t
1. für den Veranlagungszeitraum 2019 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 21. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 28. Kalendermonat,	
2. für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 21. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 29. Kalendermonat,	
3. für den Veranlagungszeitraum 2022 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 20. Kalendermonat und an die Stelle	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
des 23. Kalendermonats der 28. Kalendermonat,	
4. für den Veranlagungszeitraum 2023 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 18. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 26. Kalendermonat und	
5. für den Veranlagungszeitraum 2024 an die Stelle des 15. Kalendermonats der 17. Kalendermonat und an die Stelle des 23. Kalendermonats der 25. Kalendermonat	
tritt.	
(36) ¹ Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, wann das in § 39 Absatz 4 Nummer 5 genannte Lohnsteuerabzugsmerkmal erstmals abgerufen werden kann (§ 39e Absatz 3 Satz 1). ² Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. ³ § 39 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden; er kann im Rahmen eines Pilotprojekts mit Echtdaten bereits ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden.	(36)u n v e r ä n d e r t
(37) ¹ Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, ab wann die Regelungen in § 39a Absatz 1 Satz 3 bis 5 erstmals anzuwenden sind. ² Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.	(37)u n v e r ä n d e r t
(37a) § 39f Absatz 1 Satz 9 bis 11 und Absatz 3 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.	(37a) u n v e r ä n d e r t
(37b) ¹ § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 4 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2015 zufließen. ² Bei der	(37b) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015, aber vor dem 1. Januar 2016 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 4 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung bis zum 30. November 2015 nicht angewandt wurde (Nachholung). ³Das Bundesministerium der Finanzen hat dies im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bei der Aufstellung und Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne für 2015 zu berücksichtigen (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a). ⁴In den Fällen des § 24b Absatz 4 ist für das Kalenderjahr 2015 eine Veranlagung durchzuführen, wenn die Nachholung nach Satz 2 durchgeführt wurde.	
(37c) ¹§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in der am 17. November 2016 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Vorteile, die in einem nach dem 31. Dezember 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge nach dem 31. Dezember 2016 zugewendet werden, und letztmals anzuwenden auf Vorteile, die in einem vor dem 1. Januar 2031 endenden Lohnzahlungszeitraum oder als sonstige Bezüge vor dem 1. Januar 2031 zugewendet werden. ²§ 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Satz 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Freifahrtberechtigungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 gewährt werden.	(37c) u n v e r ä n d e r t
(38) § 40a Absatz 2, 2a und 6 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals ab dem Kalenderjahr 2013 anzuwenden.	(38) u n v e r ä n d e r t
(39) (weggefallen)	(39) u n v e r ä n d e r t
(40) § 40b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf Beiträge für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und Zuwendungen an eine Pensionskasse, wenn vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b Absatz 1 und 2 in einer vor	(40) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde.	
(40a) ¹§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. ²§ 41a Absatz 4 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (BGBl. I S. 310) gilt für eine Dauer von 60 Monaten und ist erstmals für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für den Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem Kalendermonat folgt, in dem die Europäische Kommission die Genehmigung zu diesem Änderungsgesetz erteilt hat; die Regelung ist erstmals für sonstige Bezüge anzuwenden, die nach dem Monat zufließen, in dem die Europäische Kommission die Genehmigung zu diesem Änderungsgesetz erteilt hat. ³§ 41a Absatz 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) gilt für eine Dauer von 72 Monaten und ist erstmals für laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen ab dem 1. Juni 2021 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die ab dem 1. Juni 2021 zufließen.	(40a) u n v e r ä n d e r t
(41) Bei der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren und Kapitalforderungen, die von der das Bundesschuldbuch führenden Stelle oder einer Landesschuldenverwaltung verwahrt oder verwaltet werden können, bemisst sich der Steuerabzug nach den bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Vorschriften, wenn die Wertpapier- und Kapitalforderungen vor dem 1. Januar 1994 emittiert worden sind; dies gilt nicht für besonders in Rechnung gestellte Stückzinsen.	(41) u n v e r ä n d e r t
(42) ¹§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals auf Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden. ²§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451)	(42) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2020 zufließen. ³§ 43 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 7 und 8 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. ⁴§ 43 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. ⁵§ 43 Absatz 1 Satz 6 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen.	
(42a) § 43a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.	(42a) u n v e r ä n d e r t
(42b) § 43b und Anlage 2 (zu § 43b) in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 zufließen.	(42b) u n v e r ä n d e r t
(43)¹Ist ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a vor dem 1. Januar 2023 unter Beachtung des § 20 Absatz 9 in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden, hat der nach § 44 Absatz 1 zum Steuerabzug Verpflichtete den angegebenen Freistellungsbetrag um 24,844 Prozent zu erhöhen. ²Ist in dem Freistellungsauftrag der gesamte Sparer-Pauschbetrag angegeben, ist der Erhöhungsbetrag in voller Höhe zu berücksichtigen.	(43)u n v e r ä n d e r t
(44)¹§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2020 zufließen. ²§ 44 Absatz 6 Satz 2 und 5 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. ³§ 44 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) ist erstmals ab dem 1. Januar 2018	(44)u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
anzuwenden. ⁴§ 44 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 29. Dezember 2020 zufließen. ⁵§ 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 zufließen oder als zugeflossen gelten.	
(44a) ¹§ 45a Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 29. Dezember 2020 zufließen. ²§ 45a Absatz 6 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen. ³§ 45a Absatz 2a und 7 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen. ⁴§ 45a Absatz 7 Satz 3 in der am 8. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2024 zufließen.	(44a) u n v e r ä n d e r t
(44b) § 45b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.	(44b) u n v e r ä n d e r t
(44c) § 45c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.	(44c) u n v e r ä n d e r t
(45) ¹§ 45d Absatz 1 in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2013 zufließen; eine Übermittlung der Identifikationsnummer hat für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2016 zufließen, nur zu erfolgen, wenn die Identifikationsnummer der Meldestelle vorliegt. ²§ 45d Absatz 1 in der am 1. Januar 2017	(45) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. ³§ 45d Absatz 3 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen werden.	
(45a) ¹§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, bei denen die Veräußerung nach dem 31. Dezember 2018 erfolgt, und nur soweit den Gewinnen nach dem 31. Dezember 2018 eingetretene Wertveränderungen zugrunde liegen. ²§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf Wertveränderungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 eintreten. ³§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 und 2 und Nummer 6 in der am 20. Dezember 2022 geltenden Fassung ist, soweit die Vermietung und Verpachtung oder die Veräußerung von sonstigen Rechten, bei denen Einkünfte nur auf Grund der Eintragung in ein inländisches öffentliches Buch oder Register vorliegen, nicht zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erfolgt, auf alle offene Fälle anzuwenden; im Übrigen ist § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 und 2 und Nummer 6 in der am 20. Dezember 2022 geltenden Fassung auf Veräußerungen, die nach dem 31. Dezember 2022 erfolgen oder auf Vergütungen, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen, anzuwenden. ⁴§ 49 Absatz 1 Nummer 5 in der am 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2018 zufließen. ⁵§ 49 Absatz 1 Nummer 11 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 zufließen.	(45a) u n v e r ä n d e r t
(46) ¹§ 50 Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist in allen offenen Fällen anzuwenden. ²§ 50	(46) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 1a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 geleistet werden. ³§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. ⁴§ 50 Absatz 4 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist in allen offenen Fällen anzuwenden. ⁵§ 50 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist in allen offenen Fällen anzuwenden.	
(47) ¹Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 50a Absatz 3 und 5 in der am 18. August 2009 geltenden Fassung wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem 31. Dezember 2011 liegen. ²§ 50a Absatz 7 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, für die der Steuerabzug nach dem 31. Dezember 2014 angeordnet worden ist.	(47) u n v e r ä n d e r t
(47a) ¹§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die dem beschränkt Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2021 zufließen; die Geltung von Ermächtigungen nach § 50d Absatz 5 und 6 des Gesetzes in der Fassung, die vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) galt, endet spätestens zu diesem Zeitpunkt. ²§ 50c Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 gestellt werden; für Anträge, die gemäß § 50c Absatz 2 oder 3 bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden, ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. ³§ 50d Absatz 1 Satz 7 und 8 in der vor	(47a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
dem 9. Juni 2021 geltenden Fassung ist bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden.	
(47b) § 50d Absatz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist in allen offenen Fällen anzuwenden, es sei denn, § 50d Absatz 3 in der Fassung, die zu dem Zeitpunkt galt, in dem die Einkünfte zugeflossen sind, steht dem Anspruch auf Entlastung nicht entgegen.	(47b) u n v e r ä n d e r t
(47c) § 50e Absatz 1 und 4 bis 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. ² § 50e Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf die nach dem 31. Dezember 2024 nicht oder nicht vollständig erfolgte Übermittlung von Daten oder Mitteilungen anzuwenden.	(47c) u n v e r ä n d e r t
(48) ¹ § 50i Absatz 1 Satz 1 und 2 ist auf die Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern oder Anteilen anzuwenden, die nach dem 29. Juni 2013 stattfindet. ² Hinsichtlich der laufenden Einkünfte aus der Beteiligung an der Personengesellschaft ist die Vorschrift in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist. ³ § 50i Absatz 1 Satz 4 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals auf die Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern oder Anteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 stattfindet. ⁴ § 50i Absatz 2 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals für Einbringungen anzuwenden, bei denen der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2013 geschlossen worden ist.	(48)u n v e r ä n d e r t
(48a) § 51 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) gilt erstmals für die Vergabe von Ordnungsnummern zu Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen.	(48a) u n v e r ä n d e r t
(49) § 51a Absatz 2c und 2e in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist	(49)u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
erstmalig auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.	
(49a) ¹§ 62 Absatz 1a in der am 18. Juli 2019 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Juli 2019 beginnen. ²§ 62 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen. ³§ 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 11 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen. ⁴§ 62 Absatz 2 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen. ⁵Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. ⁶Die §§ 62, 63 und 67 in der am 9. Dezember 2014 geltenden Fassung sind auch für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, der Antrag auf Kindergeld aber erst nach dem 31. Dezember 2015 gestellt wird. ⁷§ 66 Absatz 1 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. ⁸§ 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. ⁹§ 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. ¹⁰§ 66 Absatz 1 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen. ¹¹§ 66 Absatz 3 ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember	(49a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2017 und vor dem 18. Juli 2019 eingehen. ¹²§ 69 in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist erstmals am 1. November 2019 anzuwenden. ¹³§ 66 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 30. Juni 2019 beginnen. ¹⁴§ 66 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. ¹⁵§ 69 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals am 1. Januar 2024 anzuwenden. ¹⁶§ 69 Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. ¹⁷§ 69 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals anzuwenden für Kinder, deren Geburt nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt.	
(50) ¹§ 70 Absatz 1 Satz 2 ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 18. Juli 2019 eingehen. ²§ 70 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist weiter für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2012 enden.	(50) u n v e r ä n d e r t
(51) ¹§ 89 Absatz 2 Satz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. ²§ 89 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.	(51) u n v e r ä n d e r t
(51a) ¹Auf Stundungsfälle, bei denen der Beginn der Auszahlungsphase vor dem 1. Januar 2023 liegt, findet § 95 Absatz 2 Satz 2 bis 5 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung. ²Bei Stundungsfällen, bei denen der Rückzahlungsbetrag nach § 95 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember	(51a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 7 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2022 geltenden Fassung gestundet wurde und der Beginn der Auszahlungsphase nach dem 31. Dezember 2022 liegt, sind die Stundungszinsen zu erlassen und ist § 95 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.	
(52) § 110 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) ist für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.	(52)u n v e r ä n d e r t
(53) § 111 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) ist für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 anzuwenden.	(53)u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 8 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
(- EStDV 1955) Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	(- EStDV 1955) Änderungen durch Artikel 8 des Regierungsentwurfs [T.n.V.]
§ 56	§ 56
Steuererklärungspflicht	Steuererklärungspflicht
¹ Unbeschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) in den folgenden Fällen abzugeben:	¹ Unbeschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) in den folgenden Fällen abzugeben:
1. Ehegatten, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben und von denen keiner die Einzelveranlagung nach § 26a des Gesetzes wählt,	1. u n v e r ä n d e r t
a) wenn keiner der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen und der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als das Zweifache des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung betragen hat,	
b) wenn mindestens einer der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen hat und eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes in Betracht kommt;	
2. Personen, bei denen im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes nicht vorgelegen haben,	2. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 8 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
a) wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung überstiegen hat und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind,	
b) wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind und eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und 7 Buchstabe b des Gesetzes in Betracht kommt.	
² Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist.	² Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug oder ein nachversteuerungspflichtiger Betrag im Sinne von § 34a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes festgestellt worden ist.
§ 82a	§ 82a
Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten und Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand für bestimmte Anlagen und Einrichtungen bei Gebäuden	Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten und Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand für bestimmte Anlagen und Einrichtungen bei Gebäuden
(1) ¹ Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten	(1) ¹ Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten
1. für Maßnahmen, die für den Anschluss eines im Inland belegenen Gebäudes an eine Fernwärmeversorgung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem erforderlich sind, wenn die Fernwärmeversorgung überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Koppelung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,	1. u n v e r ä n d e r t
2. für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung in einem im	2. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 8 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Inland belegenen Gebäude einschließlich der Anbindung an das Heizsystem,	
3. für die Errichtung von Windkraftanlagen, wenn die mit diesen Anlagen erzeugte Energie überwiegend entweder unmittelbar oder durch Verrechnung mit Elektrizitätsbezügen des Steuerpflichtigen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Versorgung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Gas, das aus pflanzlichen oder tierischen Abfallstoffen durch Gärung unter Sauerstoffabschluss entsteht, wenn dieses Gas zur Beheizung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen oder zur Warmwasserbereitung in einem solchen Gebäude des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
5. für den Einbau einer Warmwasseranlage zur Versorgung von mehr als einer Zapfstelle und einer zentralen Heizungsanlage oder bei einer zentralen Heizungs- und Warmwasseranlage für den Einbau eines Heizkessels, eines Brenners, einer zentralen Steuerungseinrichtung, einer Wärmeabgabereinrichtung und eine Änderung der Abgasanlage in einem im Inland belegenen Gebäude oder in einer im Inland belegenen Eigentumswohnung, wenn mit der Maßnahme nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit Fertigstellung dieses Gebäudes begonnen worden ist,	5. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
an Stelle der nach § 7 Abs. 4 oder 5 oder § 7b des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 Prozent absetzen. ² Nach Ablauf dieser zehn Jahre ist ein etwa noch vorhandener Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert	an Stelle der nach § 7 Absatz 4, 5 oder 5a oder § 7b des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 Prozent absetzen. ² Nach Ablauf dieser zehn Jahre ist ein etwa noch vorhandener Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 8 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. ³Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen ist, dass das Gebäude in den Fällen der Nummer 1 vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden ist; die Voraussetzung entfällt, wenn der Anschluss nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war.	Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. ³Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen ist, dass das Gebäude in den Fällen der Nummer 1 vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden ist; die Voraussetzung entfällt, wenn der Anschluss nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war.
(2) Die erhöhten Absetzungen können nicht vorgenommen werden, wenn für dieselbe Maßnahme eine Investitionszulage gewährt wird.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) ¹Sind die Aufwendungen für eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Erhaltungsaufwand und entstehen sie bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus, deren Nutzungswert nicht mehr besteuert wird, und liegen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 vor, können die Aufwendungen wie Sonderausgaben abgezogen werden; sie sind auf das Jahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Jahre gleichmäßig zu verteilen. ²Entsprechendes gilt bei Aufwendungen zur Anschaffung neuer Einzelöfen für eine Wohnung, wenn keine zentrale Heizungsanlage vorhanden ist und die Wohnung seit mindestens zehn Jahren fertiggestellt ist. ³§ 82b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 82g	§ 82g
Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für bestimmte Baumaßnahmen	Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für bestimmte Baumaßnahmen
¹Der Steuerpflichtige kann von den durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckten Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs sowie für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung	¹Der Steuerpflichtige kann von den durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckten Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs sowie für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 8 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, die für Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich aufgewendet worden sind, an Stelle der nach § 7 Abs. 4 oder 5 oder § 7b des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den neun folgenden Jahren jeweils bis zu 10 Prozent absetzen. ²§ 82a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Satz 1 ist anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde vorlegt, dass er Baumaßnahmen im Sinne des Satzes 1 durchgeführt hat; sind ihm Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt worden, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten.	und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, die für Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich aufgewendet worden sind, an Stelle der nach § 7 Absatz 4, 5 oder 5a oder § 7b des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den neun folgenden Jahren jeweils bis zu 10 Prozent absetzen. ²§ 82a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Satz 1 ist anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde vorlegt, dass er Baumaßnahmen im Sinne des Satzes 1 durchgeführt hat; sind ihm Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt worden, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 9 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung [Art. 9 – 01.01.2025]	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung [Art. 9 – 01.01.2025]
(- EStDV 1955) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	(- EStDV 1955) Änderungen durch Artikel 9 des Regierungsentwurfs [01.01.2025]
§ 50	§ 50
Zuwendungsbestätigung	Zuwendungsbestätigung
(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nur abgezogen werden, wenn der Zuwendende eine Zuwendungsbestätigung, die der Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat, oder die in den Absätzen 4 bis 6 bezeichneten Unterlagen erhalten hat.	(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nur abgezogen werden, wenn der Zuwendende eine Zuwendungsbestätigung, die der Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat, oder die in den Absätzen 4 bis 6 bezeichneten Unterlagen erhalten hat. ²Zuwendungen an einen nicht im Inland ansässigen Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn dieser eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat. ³Der nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger darf eine Zuwendungsbestätigung nur ausstellen, wenn er im Zuwendungsempfängerregister nach § 60b der Abgabenordnung aufgenommen ist.
(2) ¹Der Zuwendende kann den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung der für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung zu übermitteln. ²Der Zuwendende hat dem Zuwendungsempfänger zu diesem Zweck seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung)	(2) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 9 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
mitzuteilen. ³Die Vollmacht kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ⁴Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendenden die nach Satz 1 übermittelten Daten elektronisch oder auf dessen Wunsch als Ausdruck zur Verfügung zu stellen; in beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Daten der Finanzbehörde übermittelt worden sind. ⁵§ 72a Absatz 4 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.	
(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 ist für die Anwendung des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 der Abgabenordnung) des Zuwendungsempfängers im Inland befindet. ²Die nach Absatz 2 übermittelten Daten können durch dieses Finanzamt zum Zweck der Anwendung des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung bei den für die Besteuerung der Zuwendenden nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörden abgerufen und verwendet werden.	(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 ist für die Anwendung des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 der Abgabenordnung) des Zuwendungsempfängers im Inland befindet; für Zuwendungsempfänger nach Absatz 1 Satz 2 ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig. ²Die nach Absatz 2 übermittelten Daten können durch dieses Finanzamt zum Zweck der Anwendung des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung bei den für die Besteuerung der Zuwendenden nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörden abgerufen und verwendet werden.
(4) ¹Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn	(4) u n v e r ä n d e r t
1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen:	
a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder	
b) bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 9 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt wird; wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten, oder	
2. die Zuwendung 300 Euro nicht übersteigt und	
a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder	
b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt, oder	
c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist, die nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist, und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.	
2	
Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 9 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. ³In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg aufzubewahren.	
(5) Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, die über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt das Erhalten einer auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellten Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Zuwendung von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurde und diesem eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde.	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(6) Bei Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes genügen statt Zuwendungsbestätigungen Bareinzahlungsbelege, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen.	(6) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(7) ¹Eine in § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. ²Diese Aufbewahrungspflicht entfällt in den Fällen des Absatzes 2. ³Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.	(7) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 9 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(8) ¹ Die in den Absätzen 1, 4, 5 und 6 bezeichneten Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen. ² Soweit der Zuwendende sie nicht bereits auf Verlangen der Finanzbehörde vorgelegt hat, sind sie vom Zuwendenden bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren.	(8) u n v e r ä n d e r t
§ 84	§ 84
Anwendungsvorschriften	Anwendungsvorschriften
(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(1a) § 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.	u n v e r ä n d e r t
(1b) § 7 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1558) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1999 endet.	(1b) u n v e r ä n d e r t
(1c) Die §§ 8 und 8a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1239) sind letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet.	(1c) u n v e r ä n d e r t
(2) § 8c Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) kann erstmals für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(2a) § 11c Abs. 2 Satz 3 ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 1998 endende Wirtschaftsjahr anzuwenden.	(2a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 9 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(2b) § 29 Abs. 1 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1996 anzuwenden, soweit die Fälle, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt wurden, noch nicht angezeigt worden sind.	(2b) u n v e r ä n d e r t
(2c) § 50 in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist erstmals auf Zuwendungen anzuwenden, die dem Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 2019 zufließen.	(2c) u n v e r ä n d e r t
(2d) § 50 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Zuwendungen anzuwenden, die dem Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.	(2d) § 50 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Zuwendungen anzuwenden, die dem Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.
(3) § 29 Abs. 3 bis 6, §§ 31 und 32 sind in der vor dem 1. Januar 1996 geltenden Fassung für vor diesem Zeitpunkt an Bausparkassen geleistete Beiträge letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(3a) § 51 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2011 beginnt.	(3a) u n v e r ä n d e r t
(3b) ¹ § 52 ist erstmals für den übernächsten Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die für die Anwendung erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen in der Finanzverwaltung für eine Umsetzung der Regelung vorliegen. ² Das Bundesministerium der Finanzen gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundessteuerblatt den Veranlagungszeitraum bekannt, ab dem die Regelung des § 52 erstmals anzuwenden ist. ³ Bisher schon bestehende Mitteilungspflichten sind für die Veranlagungszeiträume vor	(3b) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 9 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
erstmaliger Anwendung des § 52 weiter zu erfüllen.	
(3c) ¹§ 54 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ist erstmals für Vorgänge nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden. ²§ 54 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) ist erstmals auf Verfügungen über Anteile an Kapitalgesellschaften anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 beurkundet werden.	(3c) u n v e r ä n d e r t
(3d) § 56 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden.	(3d) u n v e r ä n d e r t
(3e) § 60 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) ist erstmals für Wirtschaftsjahre (Gewinnermittlungszeiträume) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.	(3e) u n v e r ä n d e r t
(3f) § 62d Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840) ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die aus dem Veranlagungszeitraum 2004 in den Veranlagungszeitraum 2003 zurückgetragen werden.	(3f) u n v e r ä n d e r t
(3g) ¹§ 65 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. ²§ 65 Absatz 3a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die für die Anwendung erforderlichen Programmierarbeiten für das elektronische Datenübermittlungsverfahren abgeschlossen sind. ³Das Bundesministerium der Finanzen gibt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundessteuerblatt Teil I den Veranlagungszeitraum bekannt, ab dem die Regelung des § 65 Absatz 3a erstmals anzuwenden ist. ⁴Mit der Anwendung von § 65 Absatz 3a ist § 65 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a,	(3g) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 9 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 2 Satz 1 und 2 zweiter Halbsatz nicht weiter anzuwenden. ⁵Der Anwendungsbereich des § 65 Absatz 3 wird auf die Fälle des § 65 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b beschränkt. ⁶Zu diesem Zeitpunkt noch gültige und dem Finanzamt vorliegende Feststellungen über eine Behinderung werden bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.	
(3h) § 70 in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.	(3h) u n v e r ä n d e r t
(3i) ¹Die §§ 73a, 73c, 73d Abs. 1 sowie die §§ 73e und 73f Satz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sind erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. ²Abweichend von Satz 1 ist § 73e Satz 4 und 5 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 zufließen. ³§ 73e Satz 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717) ist letztmals auf Vergütungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2010 zufließen. ⁴§ 73d Absatz 1 Satz 3, § 73e Satz 1, 2 und 5 sowie § 73g Absatz 1 und 2 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) sind erstmals auf Vergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen. ⁵§ 73a Absatz 3 in der am 30. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden. ⁶§ 73e Satz 7 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, für die der Steuerabzug nach dem 31. Dezember 2014 angeordnet worden ist.	(3i) u n v e r ä n d e r t
(3j) § 80 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1558) ist letztmals für das	(3j) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 9 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1999 endet.	
(4) ¹§ 82a ist auf Tatbestände anzuwenden, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. Januar 1992 verwirklicht worden sind. ²Auf Tatbestände, die im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets verwirklicht worden sind, ist	(4) u n v e r ä n d e r t
1. § 82a Abs. 1 und 2 bei Herstellungskosten für Einbauten von Anlagen und Einrichtungen im Sinne von dessen Absatz 1 Nr. 1 bis 5 anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 fertiggestellt worden sind,	
2. § 82a Abs. 3 Satz 1 ab dem Veranlagungszeitraum 1987 bei Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind,	
3. § 82a Abs. 3 Satz 2 ab dem Veranlagungszeitraum 1987 bei Aufwendungen für Einzelöfen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 angeschafft worden sind,	
4. § 82a Abs. 3 Satz 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 für Veranlagungszeiträume vor 1987 bei Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 abgeschlossen worden sind,	
5. § 82a Abs. 3 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 für Veranlagungszeiträume vor 1987 bei Aufwendungen für Einzelöfen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 angeschafft worden sind,	
6. § 82a bei Aufwendungen für vor dem 1. Juli 1985 fertiggestellte Anlagen und Einrichtungen in den vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassungen weiter anzuwenden.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 9 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(4a) ¹§ 82b der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1558) ist letztmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der vor dem 1. Januar 1999 entstanden ist. ²§ 82b in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) ist erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2003 entstanden ist.	(4a) u n v e r ä n d e r t
(4b) § 82d der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 ist auf Wirtschaftsgüter sowie auf ausgebaute und neu hergestellte Gebäudeteile anzuwenden, die im Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets nach dem 18. Mai 1983 und vor dem 1. Januar 1990 hergestellt oder angeschafft worden sind.	(4b) u n v e r ä n d e r t
(5) § 82f Abs. 5 und 7 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1801) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15a des Gesetzes erstmals anzuwenden ist.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) ¹§ 82g ist auf Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1987 und vor dem 1. Januar 1991 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind. ²Auf Maßnahmen, die vor dem 1. Juli 1987 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind, ist § 82g in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) ¹§ 82h in der durch die Verordnung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2301) geänderten Fassung ist erstmals auf Maßnahmen, die nach dem 30. Juni 1987 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets	(7) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 9 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
abgeschlossen worden sind, und letztmals auf Erhaltungsaufwand, der vor dem 1. Januar 1990 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands in dem Jahr, in dem das Gebäude letztmals zur Einkunfts-erzielung genutzt wird, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzusetzen ist. ²Auf Maßnahmen, die vor dem 1. Juli 1987 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind, ist § 82h in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.	
(8) § 82i ist auf Herstellungskosten für Baumaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 und vor dem 1. Januar 1991 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets abgeschlossen worden sind.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) § 82k der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 ist auf Erhaltungsaufwand, der vor dem 1. Januar 1990 in dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließlich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands in dem Jahr, in dem das Gebäude letztmals zur Einkunfts-erzielung genutzt wird, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzusetzen ist.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10)¹In Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1) ist die Nummer 26 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1990 beginnt. ²Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1991 beginnen, ist die Nummer 26 in Anlage 3 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.	(10)u n v e r ä n d e r t
(11) § 56 Satz 1 Nummer 1, die §§ 61 und 62d in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I	(11)u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 9 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
S. 2131) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 10 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Umwandlungssteuergesetz	Umwandlungssteuergesetz
(- UmwStG 2006) Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	(- UmwStG 2006) Änderungen durch Artikel 10 des Regierungsentwurfs [T.n.V.]
§ 15	§ 15
Aufspaltung, Abspaltung und Teilübertragung auf andere Körperschaften	Aufspaltung, Abspaltung und Teilübertragung auf andere Körperschaften
(1) Geht Vermögen einer Körperschaft durch Aufspaltung oder Abspaltung oder durch Teilübertragung auf andere Körperschaften über, gelten die §§ 11 bis 13 vorbehaltlich des Satzes 2 und des § 16 entsprechend. § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 sind nur anzuwenden, wenn auf die Übernehmerinnen ein Teilbetrieb übertragen wird und im Falle der Abspaltung oder Teilübertragung bei der übertragenden Körperschaft ein Teilbetrieb verbleibt. Als Teilbetrieb gilt auch ein Mitunternehmeranteil oder die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die das gesamte Nennkapital der Gesellschaft umfasst.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) § 11 Abs. 2 ist auf Mitunternehmeranteile und Beteiligungen im Sinne des Absatzes 1 nicht anzuwenden, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor dem steuerlichen Übertragungsstichtag durch Übertragung von Wirtschaftsgütern, die kein Teilbetrieb sind, erworben oder aufgestockt worden sind. § 11 Abs. 2 ist ebenfalls nicht anzuwenden, wenn durch die Spaltung die Veräußerung an außenstehende Personen vollzogen wird. <i>Das Gleiche gilt, wenn durch die Spaltung die Voraussetzungen für eine Veräußerung geschaffen werden. Davon ist auszugehen,</i> wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag Anteile an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft, die mehr als 20 Prozent der vor Wirk- <i>samwerden der Spaltung</i> an der	(2) § 11 Abs. 2 ist auf Mitunternehmeranteile und Beteiligungen im Sinne des Absatzes 1 nicht anzuwenden, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor dem steuerlichen Übertragungsstichtag durch Übertragung von Wirtschaftsgütern, die kein Teilbetrieb sind, erworben oder aufgestockt worden sind. § 11 Abs. 2 ist ebenfalls nicht anzuwenden, wenn durch die Spaltung die Veräußerung an außenstehende Personen vollzogen oder vorbereitet wird. Als außenstehende Personen gelten Personen, die nicht ununterbrochen fünf Jahre vor der Spaltung an der übertragenden Körperschaft beteiligt waren. In den Fällen der Vorbereitung einer Veräußerung kommt Satz 2 nur zur Anwendung, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 10 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Körperschaft <i>bestehenden Anteile</i> ausmachen, veräußert werden. Bei der Trennung von Gesellschafterstämmen setzt die Anwendung des § 11 Abs. 2 außerdem voraus, dass die Beteiligungen an der übertragenden Körperschaft mindestens fünf Jahre vor dem steuerlichen Übertragungsstichtag bestanden haben.	Übertragungsstichtag eine Veräußerung mindestens eines Anteils an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft an außenstehende Personen erfolgt; die Veräußerung des Anteils gilt als rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung. Werden innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag Anteile an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft, die mehr als 20 Prozent des Wertes der Anteile an der übertragenden Körperschaft am steuerlichen Übertragungsstichtag ausmachen, an außenstehende Personen veräußert, ist unwiderlegbar zu vermuten, dass durch die Spaltung eine Veräußerung im Sinne des Satzes 2 vorbereitet wurde. Sind an der übertragenden Körperschaft außenstehende Personen beteiligt, gilt die Spaltung nur dann als Veräußerung an außenstehende Personen im Sinne des Satzes 2, wenn die Spaltung zu einer Wertverschiebung zugunsten dieser Personen führt. Verbundene Unternehmen im Sinne des § 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs gelten nicht als außenstehende Personen im Sinne dieses Absatzes; als Veräußerung eines Anteils an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft im Sinne des Satzes 4 gilt auch die mittelbare Veräußerung dieses Anteils durch ein verbundenes Unternehmen. Bei der Trennung von Gesellschafterstämmen setzt die Anwendung des § 11 Abs. 2 außerdem voraus, dass die Beteiligungen an der übertragenden Körperschaft mindestens fünf Jahre vor dem steuerlichen Übertragungsstichtag bestanden haben.
(3) Bei einer Abspaltung mindern sich verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, ein Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes der übertragenden Körperschaft in dem Verhältnis, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Werts das Vermögen auf eine andere Körperschaft übergeht.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 10 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 27	§ 27
Anwendungsvorschriften	Anwendungsvorschriften
(1) Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 12. Dezember 2006 erfolgt ist. Für Einbringungen, deren Wirksamkeit keine Eintragung in ein öffentliches Register voraussetzt, ist diese Fassung des Gesetzes erstmals anzuwenden, wenn das wirtschaftliche Eigentum an den eingebrachten Wirtschaftsgütern nach dem 12. Dezember 2006 übergegangen ist.	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(2) Das Umwandlungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4133, 2003 I S. 738), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660), ist letztmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register bis zum 12. Dezember 2006 erfolgt ist. Für Einbringungen, deren Wirksamkeit keine Eintragung in ein öffentliches Register voraussetzt, ist diese Fassung letztmals anzuwenden, wenn das wirtschaftliche Eigentum an den eingebrachten Wirtschaftsgütern bis zum 12. Dezember 2006 übergegangen ist.	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(3) Abweichend von Absatz 2 ist	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
1. § 5 Abs. 4 für einbringungsgeborene Anteile im Sinne von § 21 Abs. 1 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass die Anteile zu dem Wert im Sinne von § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 in der Fassung des Absatzes 1 als zum steuerlichen Übertragungstichtag in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers überführt gelten,	
2. § 20 Abs. 6 in der am 21. Mai 2003 geltenden Fassung für die Fälle des Ausschlusses des Besteuerungsrechts (§	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 10 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
20 Abs. 3) weiterhin anwendbar, wenn auf die Einbringung Absatz 2 anzuwenden war,	
3. § 21 in der am 21. Mai 2003 geltenden Fassung für einbringungsgeborene Anteile im Sinne von § 21 Absatz 1, die auf einem Einbringungsvorgang beruhen, auf den Absatz 2 anwendbar war, weiterhin anzuwenden. Für § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der am 21. Mai 2003 geltenden Fassung gilt dies mit der Maßgabe, dass	
a) eine Stundung der Steuer gemäß § 6 Absatz 5 des Außensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) erfolgt, wenn die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist und das die Besteuerung auslösende Ereignis vor dem 1. Januar 2022 eingetreten ist; § 6 Absatz 6 und 7 des Außensteuergesetzes in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden;	
b) eine Stundung oder ein Entfallen der Steuer gemäß § 6 Absatz 3 und 4 des Außensteuergesetzes in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt, wenn das die Besteuerung auslösende Ereignis nach dem 31. Dezember 2021 eintritt; § 6 Absatz 5 des Außensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.	
(4) Abweichend von Absatz 1 sind §§ 22, 23 und 24 Abs. 5 nicht anzuwenden, soweit hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile oder einem gleichgestellten Ereignis im Sinne von § 22 Abs. 1 die Steuerfreistellung nach § 8b Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung oder nach § 3 Nr. 40 Satz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ausgeschlossen ist.	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 10 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(5) § 4 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 3, § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) sind erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 31. Dezember 2007 erfolgt ist. Für Einbringungen, deren Wirksamkeit keine Eintragung in ein öffentliches Register voraussetzt, ist diese Fassung des Gesetzes erstmals anzuwenden, wenn das wirtschaftliche Eigentum an den eingebrachten Wirtschaftsgütern nach dem 31. Dezember 2007 übergegangen ist.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) § 10 ist letztmals auf Umwandlungen anzuwenden, bei denen der steuerliche Übertragungstichtag vor dem 1. Januar 2007 liegt. § 10 ist abweichend von Satz 1 weiter anzuwenden in den Fällen, in denen ein Antrag nach § 34 Abs. 16 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) gestellt wurde.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) § 18 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ist erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit der Umwandlung maßgebende öffentliche Register nach dem 31. Dezember 2007 erfolgt ist.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) § 4 Abs. 6 Satz 4 bis 6 sowie § 4 Abs. 7 Satz 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, bei denen § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geänderten Fassung für die Bezüge im Sinne des § 7 anzuwenden ist.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) § 2 Abs. 4 und § 20 Abs. 6 Satz 4 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sind erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, bei denen der	(9) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 10 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
schädliche Beteiligungserwerb oder ein anderes die Verlustnutzung ausschließendes Ereignis nach dem 28. November 2008 eintritt. § 2 Abs. 4 und § 20 Abs. 6 Satz 4 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) gelten nicht, wenn sich der Veräußerer und der Erwerber am 28. November 2008 über den später vollzogenen schädlichen Beteiligungserwerb oder ein anderes die Verlustnutzung ausschließendes Ereignis einig sind, der übernehmende Rechtsträger dies anhand schriftlicher Unterlagen nachweist und die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des Vorgangs maßgebende öffentliche Register bzw. bei Einbringungen der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bis zum 31. Dezember 2009 erfolgt.	
(10) § 2 Absatz 4 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 2, § 9 Satz 3, § 15 Absatz 3 und § 20 Absatz 9 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) sind erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungstichtag in einem Wirtschaftsjahr liegt, für das § 4h Absatz 1, 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) erstmals anzuwenden ist.	(10) u n v e r ä n d e r t
(11) Für Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes aufgrund einer Umwandlung ist § 8b Absatz 4 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 561) abweichend von § 34 Absatz 7a Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes bereits erstmals vor dem 1. März 2013 anzuwenden, wenn die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 28. Februar 2013 erfolgt.	(11) u n v e r ä n d e r t
(12) § 2 Absatz 4 Satz 3 bis 6 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) ist erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur	(12) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 10 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 6. Juni 2013 erfolgt. Für Einbringungen, deren Wirksamkeit keine Eintragung in ein öffentliches Register voraussetzt, ist § 2 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) erstmals anzuwenden, wenn das wirtschaftliche Eigentum an den eingebrachten Wirtschaftsgütern nach dem 6. Juni 2013 übergegangen ist.	
(13) § 20 Absatz 8 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals bei steuerlichen Übertragungstichtagen nach dem 31. Dezember 2013 anzuwenden.	(13) u n v e r ä n d e r t
(14) § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 1, § 22 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2, 4 und 5 sowie § 24 Absatz 2 in der am 6. November 2015 geltenden Fassung sind erstmals auf Einbringungen anzuwenden, wenn in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss nach dem 31. Dezember 2014 erfolgt ist oder in den anderen Fällen der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2014 geschlossen worden ist.	(14) u n v e r ä n d e r t
(15) § 9 Satz 3 sowie § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Zeitraums von acht Monaten ein Zeitraum von zwölf Monaten tritt, wenn die Anmeldung zur Eintragung oder der Abschluss des Einbringungsvertrags im Jahr 2020 erfolgt. Erlässt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Rechtsverordnung auf Grundlage des § 8 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Geltung des Satzes 1 für Anmeldungen zur Eintragung und Einbringungsvertragsabschlüsse zu verlängern, die bis zu dem Tag erfolgen, der in der Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz festgelegt wurde.	(15) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 10 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(16) § 2 Absatz 5, § 9 Satz 3 zweiter Halbsatz und § 20 Absatz 6 Satz 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) sind erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des Vorgangs maßgebende öffentliche Register beziehungsweise bei Einbringungen der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nach dem 20. November 2020 erfolgt. Abweichend von Satz 1 sind § 2 Absatz 5, § 9 Satz 3 zweiter Halbsatz und § 20 Absatz 6 Satz 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) auch in anderen offenen Fällen anzuwenden, in denen die äußeren Umstände darauf schließen lassen, dass die Verrechnung übergehender stiller Lasten wesentlicher Zweck der Umwandlung oder Einbringung war und der Steuerpflichtige dies nicht widerlegen kann.	(16) u n v e r ä n d e r t
(17) § 4 Absatz 5 Satz 1 in der am 8. Juni 2021 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, soweit die Anteile an der übertragenden Körperschaft am steuerlichen Übertragungstichtag zum Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers gehören und mit einem Sperrbetrag im Sinne des § 50c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) behaftet sind.	(17) u n v e r ä n d e r t
(18) § 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) ist erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem 31. Dezember 2021 liegt.	(18) u n v e r ä n d e r t
	(19) § 15 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf Spaltungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 14. Juli 2023 erfolgt.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Abgabenordnung	Abgabenordnung
(- AO 1977) Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	(- AO 1977) Änderungen durch Artikel 11 des Regierungsentwurfs [T.n.V.]
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Erster Teil	u n v e r ä n d e r t
Einleitende Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Anwendungsbereich	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 u n v e r ä n d e r t
§ 2 Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen	§ 2 u n v e r ä n d e r t
§ 2a Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 2a u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Steuerliche Begriffsbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
§ 3 Steuern, steuerliche Nebenleistungen	§ 3 u n v e r ä n d e r t
§ 4 Gesetz	§ 4 u n v e r ä n d e r t
§ 5 Ermessen	§ 5 u n v e r ä n d e r t
§ 6 Behörden, öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Finanzbehörden	§ 6 u n v e r ä n d e r t
§ 7 Amtsträger	§ 7 u n v e r ä n d e r t
§ 8 Wohnsitz	§ 8 u n v e r ä n d e r t
§ 9 Gewöhnlicher Aufenthalt	§ 9 u n v e r ä n d e r t
§ 10 Geschäftsleitung	§ 10 u n v e r ä n d e r t
§ 11 Sitz	§ 11 u n v e r ä n d e r t
§ 12 Betriebsstätte	§ 12 u n v e r ä n d e r t
§ 13 Ständiger Vertreter	§ 13 u n v e r ä n d e r t
§ 14 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	§ 14 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 15 Angehörige	§ 15 un v e r ä n d e r t
Dritter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Zuständigkeit der Finanzbehörden	u n v e r ä n d e r t
§ 16 Sachliche Zuständigkeit	§ 16 u n v e r ä n d e r t
§ 17 Örtliche Zuständigkeit	§ 17 u n v e r ä n d e r t
§ 18 Gesonderte Feststellungen	§ 18 u n v e r ä n d e r t
§ 19 Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen	§ 19 u n v e r ä n d e r t
§ 20 Steuern vom Einkommen und Vermögen der Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen	§ 20 u n v e r ä n d e r t
§ 20a Steuern vom Einkommen bei Bauleistungen	§ 20a u n v e r ä n d e r t
§ 21 Umsatzsteuer	§ 21 u n v e r ä n d e r t
§ 22 Realsteuern	§ 22 u n v e r ä n d e r t
§ 22a Zuständigkeit auf dem Festlandsockel oder an der ausschließlichen Wirtschaftszone	§ 22a u n v e r ä n d e r t
§ 23 Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern	§ 23 u n v e r ä n d e r t
§ 24 Ersatzzuständigkeit	§ 24 u n v e r ä n d e r t
§ 25 Mehrfache örtliche Zuständigkeit	§ 25 u n v e r ä n d e r t
§ 26 Zuständigkeitswechsel	§ 26 u n v e r ä n d e r t
§ 27 Zuständigkeitsvereinbarung	§ 27 u n v e r ä n d e r t
§ 28 Zuständigkeitsstreit	§ 28 u n v e r ä n d e r t
§ 29 Gefahr im Verzug	§ 29 u n v e r ä n d e r t
§ 29a Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung der vorgesetzten Finanzbehörde	§ 29a u n v e r ä n d e r t
Vierter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Verarbeitung geschützter Daten und Steuergeheimnis	u n v e r ä n d e r t
§ 29b Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden	§ 29b u n v e r ä n d e r t
§ 29c Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu anderen Zwecken	§ 29c u n v e r ä n d e r t
§ 30 Steuergeheimnis	§ 30 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 30a (weggefallen)	§ 30a u n v e r ä n d e r t
§ 31 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	§ 31 u n v e r ä n d e r t
§ 31a Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs	§ 31a u n v e r ä n d e r t
§ 31b Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	§ 31b u n v e r ä n d e r t
§ 31c Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu statistischen Zwecken	§ 31c u n v e r ä n d e r t
Fünfter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Haftungsbeschränkung für Amtsträger	u n v e r ä n d e r t
§ 32 Haftungsbeschränkung für Amtsträger	§ 32 u n v e r ä n d e r t
Sechster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Rechte der betroffenen Person	u n v e r ä n d e r t
§ 32a Informationspflicht der Finanzbehörde bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person	§ 32a u n v e r ä n d e r t
§ 32b Informationspflicht der Finanzbehörde, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden	§ 32b u n v e r ä n d e r t
§ 32c Auskunftsrecht der betroffenen Person	§ 32c u n v e r ä n d e r t
§ 32d Form der Information oder Auskunftserteilung	§ 32d u n v e r ä n d e r t
§ 32e Verhältnis zu anderen Auskunfts- und Informationszugangsansprüchen	§ 32e u n v e r ä n d e r t
§ 32f Recht auf Berichtigung und Löschung, Widerspruchsrecht	§ 32f u n v e r ä n d e r t
Siebter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Datenschutzaufsicht, Gerichtlicher Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten	u n v e r ä n d e r t
§ 32g Datenschutzbeauftragte der Finanzbehörden	§ 32g u n v e r ä n d e r t
§ 32h Datenschutzrechtliche Aufsicht, Datenschutz-Folgenabschätzung	§ 32h u n v e r ä n d e r t
§ 32i Gerichtlicher Rechtsschutz	§ 32i u n v e r ä n d e r t
§ 32j Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Rechtswidrigkeit eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission	§ 32j u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Zweiter Teil	u n v e r ä n d e r t
Steuerschuldrecht	u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Steuerpflichtiger	u n v e r ä n d e r t
§ 33 Steuerpflichtiger	§ 33 u n v e r ä n d e r t
§ 34 Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter	§ 34 u n v e r ä n d e r t
§ 35 Pflichten des Verfügungsberechtigten	§ 35 u n v e r ä n d e r t
§ 36 Erlöschen der Vertretungsmacht	§ 36 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Steuerschuldverhältnis	u n v e r ä n d e r t
§ 37 Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis	§ 37 u n v e r ä n d e r t
§ 38 Entstehung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis	§ 38 u n v e r ä n d e r t
§ 39 Zurechnung	§ 39 u n v e r ä n d e r t
§ 40 Gesetz- oder sittenwidriges Handeln	§ 40 u n v e r ä n d e r t
§ 41 Unwirksame Rechtsgeschäfte	§ 41 u n v e r ä n d e r t
§ 42 Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten	§ 42 u n v e r ä n d e r t
§ 43 Steuerschuldner, Steuervergütungsgläubiger	§ 43 u n v e r ä n d e r t
§ 44 Gesamtschuldner	§ 44 u n v e r ä n d e r t
§ 45 Gesamtrechtsnachfolge	§ 45 u n v e r ä n d e r t
§ 46 Abtretung, Verpfändung, Pfändung	§ 46 u n v e r ä n d e r t
§ 47 Erlöschen	§ 47 u n v e r ä n d e r t
§ 48 Leistung durch Dritte, Haftung Dritter	§ 48 u n v e r ä n d e r t
§ 49 Verschollenheit	§ 49 u n v e r ä n d e r t
§ 50 Erlöschen und Unbedingtwerden der Verbrauchsteuer, Übergang der bedingten Verbrauchsteuerschuld	§ 50 u n v e r ä n d e r t
Dritter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Steuerbegünstigte Zwecke	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 51 Allgemeines	§ 51 unverändert
§ 52 Gemeinnützige Zwecke	§ 52 unverändert
§ 53 Mildtätige Zwecke	§ 53 unverändert
§ 54 Kirchliche Zwecke	§ 54 unverändert
§ 55 Selbstlosigkeit	§ 55 unverändert
§ 56 Ausschließlichkeit	§ 56 unverändert
§ 57 Unmittelbarkeit	§ 57 unverändert
§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen	§ 58 unverändert
§ 58a Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben	§ 58a unverändert
§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung	§ 59 unverändert
§ 60 Anforderungen an die Satzung	§ 60 unverändert
§ 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen	§ 60a unverändert
§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung	§ 61 unverändert
§ 62 Rücklagen und Vermögensbildung	§ 62 unverändert
§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung	§ 63 unverändert
§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	§ 64 unverändert
§ 65 Zweckbetrieb	§ 65 unverändert
§ 66 Wohlfahrtspflege	§ 66 unverändert
§ 67 Krankenhäuser	§ 67 unverändert
§ 67a Sportliche Veranstaltungen	§ 67a unverändert
§ 68 Einzelne Zweckbetriebe	§ 68 unverändert
Vierter Abschnitt	unverändert
Haftung	unverändert
§ 69 Haftung der Vertreter	§ 69 unverändert
§ 70 Haftung des Vertretenen	§ 70 unverändert
§ 71 Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhelfers	§ 71 unverändert
§ 72 Haftung bei Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit	§ 72 unverändert

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 72a Haftung Dritter bei Datenübermittlungen an Finanzbehörden	§ 72a un v e r ä n d e r t
§ 73 Haftung bei Organschaft	§ 73 un v e r ä n d e r t
§ 74 Haftung des Eigentümers von Gegenständen	§ 74 un v e r ä n d e r t
§ 75 Haftung des Betriebsübernehmers	§ 75 un v e r ä n d e r t
§ 76 Sachhaftung	§ 76 un v e r ä n d e r t
§ 77 Duldungspflicht	§ 77 un v e r ä n d e r t
Dritter Teil	un v e r ä n d e r t
Allgemeine Verfahrensvorschriften	un v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	un v e r ä n d e r t
Verfahrensgrundsätze	un v e r ä n d e r t
<i>1. Unterabschnitt</i>	un v e r ä n d e r t
<i>Beteiligung am Verfahren</i>	un v e r ä n d e r t
§ 78 Beteiligte	§ 78 un v e r ä n d e r t
§ 79 Handlungsfähigkeit	§ 79 un v e r ä n d e r t
§ 80 Bevollmächtigte und Beistände	§ 80 un v e r ä n d e r t
§ 80a Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden	§ 80a un v e r ä n d e r t
§ 81 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen	§ 81 un v e r ä n d e r t
<i>2. Unterabschnitt</i>	un v e r ä n d e r t
<i>Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen</i>	un v e r ä n d e r t
§ 82 Ausgeschlossene Personen	§ 82 un v e r ä n d e r t
§ 83 Besorgnis der Befangenheit	§ 83 un v e r ä n d e r t
§ 84 Ablehnung von Mitgliedern eines Ausschusses	§ 84 un v e r ä n d e r t
<i>3. Unterabschnitt</i>	un v e r ä n d e r t
<i>Besteuerungsgrundsätze, Beweismittel</i>	un v e r ä n d e r t
I. Allgemeines	un v e r ä n d e r t
§ 85 Besteuerungsgrundsätze	§ 85 un v e r ä n d e r t
§ 86 Beginn des Verfahrens	§ 86 un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 87 Amtssprache	§ 87 u n v e r ä n d e r t
§ 87a Elektronische Kommunikation	§ 87a u n v e r ä n d e r t
§ 87b Bedingungen für die elektronische Übermittlung von Daten an Finanzbehörden	§ 87b u n v e r ä n d e r t
§ 87c Nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme für das Besteuerungsverfahren	§ 87c u n v e r ä n d e r t
§ 87d Datenübermittlungen an Finanzbehörden im Auftrag	§ 87d u n v e r ä n d e r t
§ 87e Ausnahmeregelung für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchsteuern und die Luftverkehrssteuer	§ 87e u n v e r ä n d e r t
§ 88 Untersuchungsgrundsatz	§ 88 u n v e r ä n d e r t
§ 88a Sammlung von geschützten Daten	§ 88a u n v e r ä n d e r t
§ 88b Länderübergreifender Abruf und Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen	§ 88b u n v e r ä n d e r t
§ 88c Informationsaustausch über kapitalmarktbezogene Gestaltungen	§ 88c u n v e r ä n d e r t
§ 89 Beratung, Auskunft	§ 89 u n v e r ä n d e r t
§ 89a Vorabverständigungsverfahren	§ 89a u n v e r ä n d e r t
	§ 89b Internationale Risikobewertungsverfahren
§ 90 Mitwirkungspflichten der Beteiligten	§ 90 u n v e r ä n d e r t
§ 91 Anhörung Beteiligter	§ 91 u n v e r ä n d e r t
§ 92 Beweismittel	§ 92 u n v e r ä n d e r t
II. Beweis durch Auskünfte und Sachverständigengutachten	u n v e r ä n d e r t
§ 93 Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen	§ 93 u n v e r ä n d e r t
§ 93a Allgemeine Mitteilungspflichten	§ 93a u n v e r ä n d e r t
§ 93b Automatisierter Abruf von Kontoinformationen	§ 93b u n v e r ä n d e r t
§ 93c Datenübermittlung durch Dritte	§ 93c u n v e r ä n d e r t
§ 93d Verordnungsermächtigung	§ 93d u n v e r ä n d e r t
§ 94 Eidliche Vernehmung	§ 94 u n v e r ä n d e r t
§ 95 Versicherung an Eides statt	§ 95 u n v e r ä n d e r t
§ 96 Hinzuziehung von Sachverständigen	§ 96 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
III. Beweis durch Urkunden und Augenschein	u n v e r ä n d e r t
§ 97 Vorlage von Urkunden	§ 97 u n v e r ä n d e r t
§ 98 Einnahme des Augenscheins	§ 98 u n v e r ä n d e r t
§ 99 Betreten von Grundstücken und Räumen	§ 99 u n v e r ä n d e r t
§ 100 Vorlage von Wertsachen	§ 100 u n v e r ä n d e r t
IV. Auskunft- und Vorlageverweigerungsrechte	u n v e r ä n d e r t
§ 101 Auskunft- und Eidesverweigerungsrecht der Angehörigen	§ 101 u n v e r ä n d e r t
§ 102 Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse	§ 102 u n v e r ä n d e r t
§ 103 Auskunftsverweigerungsrecht bei Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit	§ 103 u n v e r ä n d e r t
§ 104 Verweigerung der Erstattung eines Gutachtens und der Vorlage von Urkunden	§ 104 u n v e r ä n d e r t
§ 105 Verhältnis der Auskunft- und Vorlagepflicht zur Schweigepflicht öffentlicher Stellen	§ 105 u n v e r ä n d e r t
§ 106 Beschränkung der Auskunft- und Vorlagepflicht bei Beeinträchtigung des staatlichen Wohls	§ 106 u n v e r ä n d e r t
V. Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen	u n v e r ä n d e r t
§ 107 Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen	§ 107 u n v e r ä n d e r t
<i>4. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Fristen, Termine, Wiedereinsetzung</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 108 Fristen und Termine	§ 108 u n v e r ä n d e r t
§ 109 Verlängerung von Fristen	§ 109 u n v e r ä n d e r t
§ 110 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	§ 110 u n v e r ä n d e r t
<i>5. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Rechts- und Amtshilfe</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 111 Amtshilfepflicht	§ 111 u n v e r ä n d e r t
§ 112 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe	§ 112 u n v e r ä n d e r t
§ 113 Auswahl der Behörde	§ 113 u n v e r ä n d e r t
§ 114 Durchführung der Amtshilfe	§ 114 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 115 Kosten der Amtshilfe	§ 115 u n v e r ä n d e r t
§ 116 Anzeige von Steuerstraftaten	§ 116 u n v e r ä n d e r t
§ 117 Zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen	§ 117 u n v e r ä n d e r t
§ 117a Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union	§ 117a u n v e r ä n d e r t
§ 117b Verwendung von den nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates übermittelten Daten	§ 117b u n v e r ä n d e r t
§ 117c Umsetzung innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten	§ 117c u n v e r ä n d e r t
§ 117d Statistiken über die zwischenstaatliche Amts- und Rechtshilfe	§ 117d u n v e r ä n d e r t
	§ 117e Besondere Formen der Amtshilfe mit Drittstaaten
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Verwaltungsakte	u n v e r ä n d e r t
§ 118 Begriff des Verwaltungsakts	§ 118 u n v e r ä n d e r t
§ 119 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsakts	§ 119 u n v e r ä n d e r t
§ 120 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	§ 120 u n v e r ä n d e r t
§ 121 Begründung des Verwaltungsakts	§ 121 u n v e r ä n d e r t
§ 122 Bekanntgabe des Verwaltungsakts	§ 122 u n v e r ä n d e r t
§ 122a Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf	§ 122a u n v e r ä n d e r t
§ 123 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten	§ 123 u n v e r ä n d e r t
§ 124 Wirksamkeit des Verwaltungsakts	§ 124 u n v e r ä n d e r t
§ 125 Nichtigkeit des Verwaltungsakts	§ 125 u n v e r ä n d e r t
§ 126 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	§ 126 u n v e r ä n d e r t
§ 127 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern	§ 127 u n v e r ä n d e r t
§ 128 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsakts	§ 128 u n v e r ä n d e r t
§ 129 Offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass eines Verwaltungsakts	§ 129 u n v e r ä n d e r t
§ 130 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts	§ 130 u n v e r ä n d e r t
§ 131 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts	§ 131 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 132 Rücknahme, Widerruf, Aufhebung und Änderung im Einspruchsverfahren	§ 132 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 133 Rückgabe von Urkunden und Sachen	§ 133 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Vierter Teil	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Durchführung der Besteuerung	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Erster Abschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Erfassung der Steuerpflichtigen	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>1. Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Personenstands- und Betriebsaufnahme</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 134 (weggefallen)	§ 134 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 135 (weggefallen)	§ 135 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 136 (weggefallen)	§ 136 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>2. Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Anzeigepflichten</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 137 Steuerliche Erfassung von Körperschaften, Vereinigungen und Vermögensmassen	§ 137 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 138 Anzeigen über die Erwerbstätigkeit	§ 138 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 138a Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen	§ 138a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 138b Mitteilungspflicht Dritter über Beziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften	§ 138b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 138c Verordnungsermächtigung	§ 138c <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 138d Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen	§ 138d <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 138e Kennzeichen grenzüberschreitender Steuergestaltungen	§ 138e <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 138f Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch Intermediäre	§ 138f <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 138g Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch Nutzer	§ 138g <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 138h Mitteilungen bei marktfähigen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen	§ 138h <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 138i Information der Landesfinanzbehörden	§ 138i <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 138j Auswertung der Mitteilungen <i>grenzüberschreitender</i> Steuergestaltungen	§ 138j Auswertung der Mitteilungen über Steuergestaltungen
§ 138k Angabe der <i>grenzüberschreitenden</i> Steuergestaltung in der Steuererklärung	§ 138k Angabe der Steuergestaltung in der Steuererklärung
	§ 138l Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen
	§ 138m Zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen verpflichtete Personen
	§ 138n Verfahren zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen
§ 139 Anmeldung von Betrieben in besonderen Fällen	§ 139 u n v e r ä n d e r t
3. Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
<i>Identifikationsmerkmal</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 139a Identifikationsmerkmal	§ 139a u n v e r ä n d e r t
§ 139b Identifikationsnummer	§ 139b u n v e r ä n d e r t
§ 139c Wirtschafts-Identifikationsnummer	§ 139c u n v e r ä n d e r t
§ 139d Verordnungsermächtigung	§ 139d u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Mitwirkungspflichten	u n v e r ä n d e r t
1. Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
<i>Führung von Büchern und Aufzeichnungen</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 140 Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen	§ 140 u n v e r ä n d e r t
§ 141 Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger	§ 141 u n v e r ä n d e r t
§ 142 Ergänzende Vorschriften für Land- und Forstwirte	§ 142 u n v e r ä n d e r t
§ 143 Aufzeichnung des Wareneingangs	§ 143 u n v e r ä n d e r t
§ 144 Aufzeichnung des Wareneingangs	§ 144 u n v e r ä n d e r t
§ 145 Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen	§ 145 u n v e r ä n d e r t
§ 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen	§ 146 u n v e r ä n d e r t
§ 146a Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung	§ 146a u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 146b Kassen-Nachschau	§ 146b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 147 Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen	§ 147 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 147a Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen bestimmter Steuerpflichtiger	§ 147a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 147b Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen	§ 147b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 148 Bewilligung von Erleichterungen	§ 148 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>2. Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Steuererklärungen</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 149 Abgabe der Steuererklärungen	§ 149 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 150 Form und Inhalt der Steuererklärungen	§ 150 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 151 Aufnahme der Steuererklärung an Amtsstelle	§ 151 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 152 Verspätungszuschlag	§ 152 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 153 Berichtigung von Erklärungen	§ 153 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>3. Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Kontenwahrheit</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 154 Kontenwahrheit	§ 154 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Dritter Abschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Festsetzungs- und Feststellungsverfahren	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>1. Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Steuerfestsetzung</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
I. Allgemeine Vorschriften	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 155 Steuerfestsetzung	§ 155 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 156 Absehen von der Steuerfestsetzung	§ 156 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 157 Form und Inhalt der Steuerbescheide	§ 157 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 158 Beweiskraft der Buchführung	§ 158 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 159 Nachweis der Treuhänderschaft	§ 159 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 160 Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern	§ 160 <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 161 Fehlmengen bei Bestandsaufnahmen	§ 161 u n v e r ä n d e r t
§ 162 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen	§ 162 u n v e r ä n d e r t
§ 163 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen	§ 163 u n v e r ä n d e r t
§ 164 Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung	§ 164 u n v e r ä n d e r t
§ 165 Vorläufige Steuerfestsetzung, Aussetzung der Steuerfestsetzung	§ 165 u n v e r ä n d e r t
§ 166 Drittwirkung der Steuerfestsetzung	§ 166 u n v e r ä n d e r t
§ 167 Steueranmeldung, Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern	§ 167 u n v e r ä n d e r t
§ 168 Wirkung einer Steueranmeldung	§ 168 u n v e r ä n d e r t
II. Festsetzungsverjährung	u n v e r ä n d e r t
§ 169 Festsetzungsfrist	§ 169 u n v e r ä n d e r t
§ 170 Beginn der Festsetzungsfrist	§ 170 u n v e r ä n d e r t
§ 171 Ablaufhemmung	§ 171 u n v e r ä n d e r t
III. Bestandskraft	u n v e r ä n d e r t
§ 172 Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden	§ 172 u n v e r ä n d e r t
§ 173 Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel	§ 173 u n v e r ä n d e r t
§ 173a Schreib- oder Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung	§ 173a u n v e r ä n d e r t
§ 174 Widerstreitende Steuerfestsetzungen	§ 174 u n v e r ä n d e r t
§ 175 Änderung von Steuerbescheiden auf Grund von Grundlagenbescheiden und bei rückwirkenden Ereignissen	§ 175 u n v e r ä n d e r t
§ 175a Umsetzung von Verständigungsvereinbarungen	§ 175a u n v e r ä n d e r t
§ 175b Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte	§ 175b u n v e r ä n d e r t
§ 176 Vertrauensschutz bei der Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden	§ 176 u n v e r ä n d e r t
§ 177 Berichtigung von materiellen Fehlern	§ 177 u n v e r ä n d e r t
IV. Kosten	u n v e r ä n d e r t
§ 178 Kosten bei besonderer Inanspruchnahme der Zollbehörden	§ 178 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
<i>2. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Festsetzung von Steuermessbeträgen</i>	u n v e r ä n d e r t
I. Gesonderte Feststellungen	u n v e r ä n d e r t
§ 179 Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	§ 179 u n v e r ä n d e r t
§ 180 Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	§ 180 u n v e r ä n d e r t
§ 181 Verfahrensvorschriften für die gesonderte Feststellung, Feststellungsfrist, Erklärungspflicht	§ 181 u n v e r ä n d e r t
§ 182 Wirkungen der gesonderten Feststellung	§ 182 u n v e r ä n d e r t
§ 183 Empfangsbevollmächtigte bei der einheitlichen Feststellung	§ 183 u n v e r ä n d e r t
II. Festsetzung von Steuermessbeträgen	u n v e r ä n d e r t
§ 184 Festsetzung von Steuermessbeträgen	§ 184 u n v e r ä n d e r t
<i>3. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Zerlegung und Zuteilung</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 185 Geltung der allgemeinen Vorschriften	§ 185 u n v e r ä n d e r t
§ 186 Beteiligte	§ 186 u n v e r ä n d e r t
§ 187 Akteneinsicht	§ 187 u n v e r ä n d e r t
§ 188 Zerlegungsbescheid	§ 188 u n v e r ä n d e r t
§ 189 Änderung der Zerlegung	§ 189 u n v e r ä n d e r t
§ 190 Zuteilungsverfahren	§ 190 u n v e r ä n d e r t
<i>4. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Haftung</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 191 Haftungsbescheide, Duldungsbescheide	§ 191 u n v e r ä n d e r t
§ 192 Vertragliche Haftung	§ 192 u n v e r ä n d e r t
Vierter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Außenprüfung	u n v e r ä n d e r t
<i>1. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Allgemeine Vorschriften</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 193 Zulässigkeit einer Außenprüfung	§ 193 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 194 Sachlicher Umfang einer Außenprüfung	§ 194 u n v e r ä n d e r t
§ 195 Zuständigkeit	§ 195 u n v e r ä n d e r t
§ 196 Prüfungsanordnung	§ 196 u n v e r ä n d e r t
§ 197 Bekanntgabe der Prüfungsanordnung	§ 197 u n v e r ä n d e r t
§ 198 Ausweispflicht, Beginn der Außenprüfung	§ 198 u n v e r ä n d e r t
§ 199 Prüfungsgrundsätze	§ 199 u n v e r ä n d e r t
§ 200 Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen	§ 200 u n v e r ä n d e r t
§ 200a Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen	§ 200a u n v e r ä n d e r t
§ 201 Schlussbesprechung	§ 201 u n v e r ä n d e r t
§ 202 Inhalt und Bekanntgabe des Prüfungsberichts	§ 202 u n v e r ä n d e r t
§ 203 Abgekürzte Außenprüfung	§ 203 u n v e r ä n d e r t
§ 203a Außenprüfung bei Datenübermittlung durch Dritte	§ 203a u n v e r ä n d e r t
<i>2. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 204 Voraussetzung der verbindlichen Zusage	§ 204 u n v e r ä n d e r t
§ 205 Form der verbindlichen Zusage	§ 205 u n v e r ä n d e r t
§ 206 Bindungswirkung	§ 206 u n v e r ä n d e r t
§ 207 Außerkrafttreten, Aufhebung und Änderung der verbindlichen Zusage	§ 207 u n v e r ä n d e r t
Fünfter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Steuerfahndung (Zollfahndung)	u n v e r ä n d e r t
§ 208 Steuerfahndung (Zollfahndung)	§ 208 u n v e r ä n d e r t
§ 208a Steuerfahndung des Bundeszentralamts für Steuern	§ 208a u n v e r ä n d e r t
Sechster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Steueraufsicht in besonderen Fällen	u n v e r ä n d e r t
§ 209 Gegenstand der Steueraufsicht	§ 209 u n v e r ä n d e r t
§ 210 Befugnisse der Finanzbehörde	§ 210 u n v e r ä n d e r t
§ 211 Pflichten der betroffenen Person	§ 211 u n v e r ä n d e r t
§ 212 Durchführungsvorschriften	§ 212 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 213 Besondere Aufsichtsmaßnahmen	§ 213 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 214 Beauftragte	§ 214 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 215 Sicherstellung im Aufsichtsweg	§ 215 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 216 Überführung in das Eigentum des Bundes	§ 216 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 217 Steuerhilfspersonen	§ 217 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Fünfter Teil	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Erhebungsverfahren	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Erster Abschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Verwirklichung, Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>1. Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Verwirklichung und Fälligkeit von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 218 Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis	§ 218 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 219 Zahlungsaufforderung bei Haftungsbescheiden	§ 219 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 220 Fälligkeit	§ 220 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 221 Abweichende Fälligkeitsbestimmung	§ 221 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 222 Stundung	§ 222 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 223 (weggefallen)	§ 223 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>2. Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Zahlung, Aufrechnung, Erlass</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 224 Leistungsort, Tag der Zahlung	§ 224 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 224a Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungs statt	§ 224a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 225 Reihenfolge der Tilgung	§ 225 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 226 Aufrechnung	§ 226 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 227 Erlass	§ 227 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>3. Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Zahlungsverjährung</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 228 Gegenstand der Verjährung, Verjährungsfrist	§ 228 <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 229 Beginn der Verjährung	§ 229 u n v e r ä n d e r t
§ 230 Hemmung der Verjährung	§ 230 u n v e r ä n d e r t
§ 231 Unterbrechung der Verjährung	§ 231 u n v e r ä n d e r t
§ 232 Wirkung der Verjährung	§ 232 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Verzinsung, Säumniszuschläge	u n v e r ä n d e r t
<i>1. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Verzinsung</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 233 Grundsatz	§ 233 u n v e r ä n d e r t
§ 233a Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	§ 233a u n v e r ä n d e r t
§ 234 Stundungszinsen	§ 234 u n v e r ä n d e r t
§ 235 Verzinsung von hinterzogenen Steuern	§ 235 u n v e r ä n d e r t
§ 236 Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge	§ 236 u n v e r ä n d e r t
§ 237 Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung	§ 237 u n v e r ä n d e r t
§ 238 Höhe und Berechnung der Zinsen	§ 238 u n v e r ä n d e r t
§ 239 Festsetzung der Zinsen	§ 239 u n v e r ä n d e r t
<i>2. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Säumniszuschläge</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 240 Säumniszuschläge	§ 240 u n v e r ä n d e r t
Dritter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Sicherheitsleistung	u n v e r ä n d e r t
§ 241 Art der Sicherheitsleistung	§ 241 u n v e r ä n d e r t
§ 242 Wirkung der Hinterlegung von Zahlungsmitteln	§ 242 u n v e r ä n d e r t
§ 243 Verpfändung von Wertpapieren	§ 243 u n v e r ä n d e r t
§ 244 Taugliche Steuerbürgen	§ 244 u n v e r ä n d e r t
§ 245 Sicherheitsleistung durch andere Werte	§ 245 u n v e r ä n d e r t
§ 246 Annahmewerte	§ 246 u n v e r ä n d e r t
§ 247 Austausch von Sicherheiten	§ 247 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 248 Nachschusspflicht	§ 248 u n v e r ä n d e r t
Sechster Teil	u n v e r ä n d e r t
Vollstreckung	u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Allgemeine Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 249 Vollstreckungsbehörden	§ 249 u n v e r ä n d e r t
§ 250 Vollstreckungsersuchen	§ 250 u n v e r ä n d e r t
§ 251 Vollstreckbare Verwaltungsakte	§ 251 u n v e r ä n d e r t
§ 252 Vollstreckungsgläubiger	§ 252 u n v e r ä n d e r t
§ 253 Vollstreckungsschuldner	§ 253 u n v e r ä n d e r t
§ 254 Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung	§ 254 u n v e r ä n d e r t
§ 255 Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts	§ 255 u n v e r ä n d e r t
§ 256 Einwendungen gegen die Vollstreckung	§ 256 u n v e r ä n d e r t
§ 257 Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung	§ 257 u n v e r ä n d e r t
§ 258 Einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung	§ 258 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Vollstreckung wegen Geldforderungen	u n v e r ä n d e r t
<i>1. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Allgemeine Vorschriften</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 259 Mahnung	§ 259 u n v e r ä n d e r t
§ 260 Angabe des Schuldgrundes	§ 260 u n v e r ä n d e r t
§ 261 Niederschlagung	§ 261 u n v e r ä n d e r t
§ 262 Rechte Dritter	§ 262 u n v e r ä n d e r t
§ 263 Vollstreckung gegen Ehegatten oder Lebenspartner	§ 263 u n v e r ä n d e r t
§ 264 Vollstreckung gegen Nießbraucher	§ 264 u n v e r ä n d e r t
§ 265 Vollstreckung gegen Erben	§ 265 u n v e r ä n d e r t
§ 266 Sonstige Fälle beschränkter Haftung	§ 266 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 267 Vollstreckungsverfahren gegen nicht rechtsfähige Personenvereinigungen	§ 267 u n v e r ä n d e r t
<i>2. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Aufteilung einer Gesamtschuld</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 268 Grundsatz	§ 268 u n v e r ä n d e r t
§ 269 Antrag	§ 269 u n v e r ä n d e r t
§ 270 Allgemeiner Aufteilungsmaßstab	§ 270 u n v e r ä n d e r t
§ 271 Aufteilungsmaßstab für die Vermögensteuer	§ 271 u n v e r ä n d e r t
§ 272 Aufteilungsmaßstab für Vorauszahlungen	§ 272 u n v e r ä n d e r t
§ 273 Aufteilungsmaßstab für Steuernachforderungen	§ 273 u n v e r ä n d e r t
§ 274 Besonderer Aufteilungsmaßstab	§ 274 u n v e r ä n d e r t
§ 275 (weggefallen)	§ 275 u n v e r ä n d e r t
§ 276 Rückständige Steuer, Einleitung der Vollstreckung	§ 276 u n v e r ä n d e r t
§ 277 Vollstreckung	§ 277 u n v e r ä n d e r t
§ 278 Beschränkung der Vollstreckung	§ 278 u n v e r ä n d e r t
§ 279 Form und Inhalt des Aufteilungsbescheids	§ 279 u n v e r ä n d e r t
§ 280 Änderung des Aufteilungsbescheids	§ 280 u n v e r ä n d e r t
<i>3. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Vollstreckung in das bewegliche Vermögen</i>	u n v e r ä n d e r t
I. Allgemeines	u n v e r ä n d e r t
§ 281 Pfändung	§ 281 u n v e r ä n d e r t
§ 282 Wirkung der Pfändung	§ 282 u n v e r ä n d e r t
§ 283 Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen	§ 283 u n v e r ä n d e r t
§ 284 Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners	§ 284 u n v e r ä n d e r t
II. Vollstreckung in Sachen	u n v e r ä n d e r t
§ 285 Vollziehungsbeamte	§ 285 u n v e r ä n d e r t
§ 286 Vollstreckung in Sachen	§ 286 u n v e r ä n d e r t
§ 287 Befugnisse des Vollziehungsbeamten	§ 287 u n v e r ä n d e r t
§ 288 Zuziehung von Zeugen	§ 288 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 289 Zeit der Vollstreckung	§ 289 u n v e r ä n d e r t
§ 290 Aufforderungen und Mitteilungen des Vollziehungsbeamten	§ 290 u n v e r ä n d e r t
§ 291 Niederschrift	§ 291 u n v e r ä n d e r t
§ 292 Abwendung der Pfändung	§ 292 u n v e r ä n d e r t
§ 293 Pfand- und Vorzugsrechte Dritter	§ 293 u n v e r ä n d e r t
§ 294 Ungetrennte Früchte	§ 294 u n v e r ä n d e r t
§ 295 Unpfändbarkeit von Sachen	§ 295 u n v e r ä n d e r t
§ 296 Verwertung	§ 296 u n v e r ä n d e r t
§ 297 Aussetzung der Verwertung	§ 297 u n v e r ä n d e r t
§ 298 Versteigerung	§ 298 u n v e r ä n d e r t
§ 299 Zuschlag	§ 299 u n v e r ä n d e r t
§ 300 Mindestgebot	§ 300 u n v e r ä n d e r t
§ 301 Einstellung der Versteigerung	§ 301 u n v e r ä n d e r t
§ 302 Wertpapiere	§ 302 u n v e r ä n d e r t
§ 303 Namenspapiere	§ 303 u n v e r ä n d e r t
§ 304 Versteigerung ungetrennter Früchte	§ 304 u n v e r ä n d e r t
§ 305 Besondere Verwertung	§ 305 u n v e r ä n d e r t
§ 306 Vollstreckung in Ersatzteile von Luftfahrzeugen	§ 306 u n v e r ä n d e r t
§ 307 Anschlusspfändung	§ 307 u n v e r ä n d e r t
§ 308 Verwertung bei mehrfacher Pfändung	§ 308 u n v e r ä n d e r t
III. Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte	u n v e r ä n d e r t
§ 309 Pfändung einer Geldforderung	§ 309 u n v e r ä n d e r t
§ 310 Pfändung einer durch Hypothek gesicherten Forderung	§ 310 u n v e r ä n d e r t
§ 311 Pfändung einer durch Schiffshypothek oder Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug gesicherten Forderung	§ 311 u n v e r ä n d e r t
§ 312 Pfändung einer Forderung aus indossablen Papieren	§ 312 u n v e r ä n d e r t
§ 313 Pfändung fortlaufender Bezüge	§ 313 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 314 Einziehungsverfügung	§ 314 u n v e r ä n d e r t
§ 315 Wirkung der Einziehungsverfügung	§ 315 u n v e r ä n d e r t
§ 316 Erklärungspflicht des Drittschuldners	§ 316 u n v e r ä n d e r t
§ 317 Andere Art der Verwertung	§ 317 u n v e r ä n d e r t
§ 318 Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen	§ 318 u n v e r ä n d e r t
§ 319 Unpfändbarkeit von Forderungen	§ 319 u n v e r ä n d e r t
§ 320 Mehrfache Pfändung einer Forderung	§ 320 u n v e r ä n d e r t
§ 321 Vollstreckung in andere Vermögensrechte	§ 321 u n v e r ä n d e r t
4. Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
<i>Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 322 Verfahren	§ 322 u n v e r ä n d e r t
§ 323 Vollstreckung gegen den Rechtsnachfolger	§ 323 u n v e r ä n d e r t
5. Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
<i>Arrest</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 324 Dinglicher Arrest	§ 324 u n v e r ä n d e r t
§ 325 Aufhebung des dinglichen Arrestes	§ 325 u n v e r ä n d e r t
§ 326 Persönlicher Sicherheitsarrest	§ 326 u n v e r ä n d e r t
6. Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
<i>Verwertung von Sicherheiten</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 327 Verwertung von Sicherheiten	§ 327 u n v e r ä n d e r t
Dritter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Geldforderungen	u n v e r ä n d e r t
1. Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
<i>Vollstreckung wegen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 328 Zwangsmittel	§ 328 u n v e r ä n d e r t
§ 329 Zwangsgeld	§ 329 u n v e r ä n d e r t
§ 330 Ersatzvornahme	§ 330 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 331 Unmittelbarer Zwang	§ 331 u n v e r ä n d e r t
§ 332 Androhung der Zwangsmittel	§ 332 u n v e r ä n d e r t
§ 333 Festsetzung der Zwangsmittel	§ 333 u n v e r ä n d e r t
§ 334 Ersatzzwangshaft	§ 334 u n v e r ä n d e r t
§ 335 Beendigung des Zwangsverfahrens	§ 335 u n v e r ä n d e r t
<i>2. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Erzwingung von Sicherheiten</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 336 Erzwingung von Sicherheiten	§ 336 u n v e r ä n d e r t
Vierter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Kosten	u n v e r ä n d e r t
§ 337 Kosten der Vollstreckung	§ 337 u n v e r ä n d e r t
§ 338 Gebührenarten	§ 338 u n v e r ä n d e r t
§ 339 Pfändungsgebühr	§ 339 u n v e r ä n d e r t
§ 340 Wegnahmegebühr	§ 340 u n v e r ä n d e r t
§ 341 Verwertungsgebühr	§ 341 u n v e r ä n d e r t
§ 342 Mehrheit von Schuldnern	§ 342 u n v e r ä n d e r t
§ 343 (weggefallen)	§ 343 u n v e r ä n d e r t
§ 344 Auslagen	§ 344 u n v e r ä n d e r t
§ 345 Reisekosten und Aufwandsentschädigungen	§ 345 u n v e r ä n d e r t
§ 346 Unrichtige Sachbehandlung, Festsetzungsfrist	§ 346 u n v e r ä n d e r t
Siebenter Teil	u n v e r ä n d e r t
Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren	u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Zulässigkeit	u n v e r ä n d e r t
§ 347 Statthaftigkeit des Einspruchs	§ 347 u n v e r ä n d e r t
§ 348 Ausschluss des Einspruchs	§ 348 u n v e r ä n d e r t
§ 349 (weggefallen)	§ 349 u n v e r ä n d e r t
§ 350 Beschwer	§ 350 u n v e r ä n d e r t
§ 351 Bindungswirkung anderer Verwaltungsakte	§ 351 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 352 Einspruchsbefugnis bei der einheitlichen Feststellung	§ 352 u n v e r ä n d e r t
§ 353 Einspruchsbefugnis des Rechtsnachfolgers	§ 353 u n v e r ä n d e r t
§ 354 Einspruchsverzicht	§ 354 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Verfahrensvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 355 Einspruchsfrist	§ 355 u n v e r ä n d e r t
§ 356 Rechtsbehelfsbelehrung	§ 356 u n v e r ä n d e r t
§ 357 Einlegung des Einspruchs	§ 357 u n v e r ä n d e r t
§ 358 Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen	§ 358 u n v e r ä n d e r t
§ 359 Beteiligte	§ 359 u n v e r ä n d e r t
§ 360 Hinzuziehung zum Verfahren	§ 360 u n v e r ä n d e r t
§ 361 Aussetzung der Vollziehung	§ 361 u n v e r ä n d e r t
§ 362 Rücknahme des Einspruchs	§ 362 u n v e r ä n d e r t
§ 363 Aussetzung und Ruhen des Verfahrens	§ 363 u n v e r ä n d e r t
§ 364 Offenlegung der Besteuerungsunterlagen	§ 364 u n v e r ä n d e r t
§ 364a Erörterung des Sach- und Rechtsstands	§ 364a u n v e r ä n d e r t
§ 364b Fristsetzung	§ 364b u n v e r ä n d e r t
§ 365 Anwendung von Verfahrensvorschriften	§ 365 u n v e r ä n d e r t
§ 366 Form, Inhalt und Erteilung der Einspruchsentscheidung	§ 366 u n v e r ä n d e r t
§ 367 Entscheidung über den Einspruch	§ 367 u n v e r ä n d e r t
§ 368 (weggefallen)	§ 368 u n v e r ä n d e r t
Achter Teil	u n v e r ä n d e r t
Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren	u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Strafvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 369 Steuerstraftaten	§ 369 u n v e r ä n d e r t
§ 370 Steuerhinterziehung	§ 370 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 370a (weggefallen)	§ 370a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 371 Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung	§ 371 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 372 Bannbruch	§ 372 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 373 Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel	§ 373 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 374 Steuerhehlerei	§ 374 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 375 Nebenfolgen	§ 375 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 375a (weggefallen)	§ 375a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 376 Verfolgungsverjährung	§ 376 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Zweiter Abschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Bußgeldvorschriften	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 377 Steuerordnungswidrigkeiten	§ 377 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 378 Leichtfertige Steuerverkürzung	§ 378 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 379 Steuergefährdung	§ 379 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 380 Gefährdung der Abzugsteuern	§ 380 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 381 Verbrauchsteuergefährdung	§ 381 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 382 Gefährdung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben	§ 382 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 383 Unzulässiger Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen	§ 383 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 383a (weggefallen)	§ 383a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 383b Pflichtverletzung bei Übermittlung von Vollmachtsdaten	§ 383b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 384 Verfolgungsverjährung	§ 384 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 384a Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679	§ 384a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Dritter Abschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Strafverfahren	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>1. Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Allgemeine Vorschriften</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 385 Geltung von Verfahrensvorschriften	§ 385 <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 386 Zuständigkeit der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten	§ 386 u n v e r ä n d e r t
§ 387 Sachlich zuständige Finanzbehörde	§ 387 u n v e r ä n d e r t
§ 388 Örtlich zuständige Finanzbehörde	§ 388 u n v e r ä n d e r t
§ 389 Zusammenhängende Strafsachen	§ 389 u n v e r ä n d e r t
§ 390 Mehrfache Zuständigkeit	§ 390 u n v e r ä n d e r t
§ 391 Zuständiges Gericht	§ 391 u n v e r ä n d e r t
§ 392 Verteidigung	§ 392 u n v e r ä n d e r t
§ 393 Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren	§ 393 u n v e r ä n d e r t
§ 394 Übergang des Eigentums	§ 394 u n v e r ä n d e r t
§ 395 Akteneinsicht der Finanzbehörde	§ 395 u n v e r ä n d e r t
§ 396 Aussetzung des Verfahrens	§ 396 u n v e r ä n d e r t
<i>2. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Ermittlungsverfahren</i>	u n v e r ä n d e r t
I. Allgemeines	u n v e r ä n d e r t
§ 397 Einleitung des Strafverfahrens	§ 397 u n v e r ä n d e r t
§ 398 Einstellung wegen Geringfügigkeit	§ 398 u n v e r ä n d e r t
§ 398a Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen	§ 398a u n v e r ä n d e r t
II. Verfahren der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten	u n v e r ä n d e r t
§ 399 Rechte und Pflichten der Finanzbehörde	§ 399 u n v e r ä n d e r t
§ 400 Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	§ 400 u n v e r ä n d e r t
§ 401 Antrag auf Anordnung von Nebenfolgen im selbständigen Verfahren	§ 401 u n v e r ä n d e r t
III. Stellung der Finanzbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 402 Allgemeine Rechte und Pflichten der Finanzbehörde	§ 402 u n v e r ä n d e r t
§ 403 Beteiligung der Finanzbehörde	§ 403 u n v e r ä n d e r t
IV. Steuer- und Zollfahndung	u n v e r ä n d e r t
§ 404 Steuer- und Zollfahndung	§ 404 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
V. Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen	u n v e r ä n d e r t
§ 405 Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen	§ 405 u n v e r ä n d e r t
3. Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
<i>Gerichtliches Verfahren</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 406 Mitwirkung der Finanzbehörde im Strafbefehlsverfahren und im selbständigen Verfahren	§ 406 u n v e r ä n d e r t
§ 407 Beteiligung der Finanzbehörde in sonstigen Fällen	§ 407 u n v e r ä n d e r t
4. Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
<i>Kosten des Verfahrens</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 408 Kosten des Verfahrens	§ 408 u n v e r ä n d e r t
Vierter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Bußgeldverfahren	u n v e r ä n d e r t
§ 409 Zuständige Verwaltungsbehörde	§ 409 u n v e r ä n d e r t
§ 410 Ergänzende Vorschriften für das Bußgeldverfahren	§ 410 u n v e r ä n d e r t
§ 411 Bußgeldverfahren gegen Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer	§ 411 u n v e r ä n d e r t
§ 412 Zustellung, Vollstreckung, Kosten	§ 412 u n v e r ä n d e r t
Neunter Teil	u n v e r ä n d e r t
Schlussvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 413 Einschränkung von Grundrechten	§ 413 u n v e r ä n d e r t
§ 414 (gegenstandslos)	§ 414 u n v e r ä n d e r t
§ 415 (Inkrafttreten)	§ 415 u n v e r ä n d e r t
<i>Anlagen</i>	u n v e r ä n d e r t
Anlage 1 (zu § 60)	u n v e r ä n d e r t
Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	§ 89b
	Internationale Risikobewertungsverfahren
	(1) Soweit in einem internationalen Risikobewertungsverfahren nach Absatz 2 das Risiko eines Steuerausfalls unter Beibehaltung der erklärten oder im Rahmen des internationalen Risikobewertungsverfahrens angepassten Angaben in Bezug auf die bewerteten Sachverhalte als gering eingeschätzt wird, kann die Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen im Rahmen einer Außenprüfung unterbleiben.
	(2) Ein internationales Risikobewertungsverfahren ist eine gemeinsame Einschätzung von steuerlichen Risiken von bereits verwirklichten Sachverhalten mit einem oder mehreren Staaten oder Hoheitsgebieten in einem auf Kooperation und Transparenz angelegten Verfahren. Die steuerlichen Risiken sind dabei nur unter Würdigung des Umfangs und der Plausibilität der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Unterlagen und Informationen, der zu erwartenden steuerlichen Auswirkungen und des zu erwartenden zeitlichen und personellen Aufwands einer vertieften Sachverhaltsprüfung zu bewerten.
	(3) Ein internationales Risikobewertungsverfahren kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Steuerpflichtigen bei dem für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt oder auf Anregung eines anderen Staates oder Hoheitsgebietes geführt werden. Antragsbefugt ist ein Steuerpflichtiger, sofern es sich bei ihm um eine inländische Konzernobergesellschaft im Sinne des § 138a Absatz 1 Satz 1, die zur Erstellung eines länderbezogenen Berichts verpflichtet ist, oder um die beherrschende inländische Gesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe, für die nach § 90

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Absatz 3 Satz 3 eine Stammdokumentation (§ 5 der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung) zu erstellen ist, handelt. Im Antrag hat der antragsbefugte Steuerpflichtige
	1. alle für die Prüfung, ob das jeweilige internationale Risikobewertungsverfahren in Betracht kommt, erforderlichen Unterlagen beizufügen,
	2. zuzusichern, alle Mitwirkungspflichten einschließlich der Pflichten des jeweiligen internationalen Risikobewertungsverfahrens zu erfüllen,
	3. die Einwilligung in die Offenbarung und den Austausch personen- und unternehmensbezogener Daten im Rahmen des internationalen Risikobewertungsverfahrens entsprechend den jeweiligen internationalen und nationalen Verfahrensgrundsätzen sowie die Einwilligung nach § 87a Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz bezogen auf unternehmensbezogene Daten für alle betroffenen Unternehmen der Unternehmensgruppe zu erteilen und
	4. zuzusichern, die für das Verfahren notwendige technische Infrastruktur für alle beteiligten in- und ausländischen Finanzbehörden zur Verfügung zu stellen, sofern nicht eine geeignete technische Infrastruktur von diesen Finanzbehörden bereitgestellt wird.
	Bei durch einen anderen Staat oder ein anderes Hoheitsgebiet angeregten internationalen Risikobewertungsverfahren gilt Satz 3 Nummer 3 entsprechend für das ausländische leitende Unternehmen.
	(4) Die Durchführung eines internationalen Risikobewertungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn aufgrund der bestehenden Erfahrungen, insbesondere bei Außenprüfungen, bei dem betroffenen Steuerpflichtigen und den seiner Unternehmensgruppe angehörigen Unternehmen oder aufgrund der im

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Zusammenhang mit dem Antrag gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen nicht zu erwarten ist, dass das Verfahren zeitnah, kooperativ, wirtschaftlich und mit einer Einschätzung der Risiken abgeschlossen werden kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn
	1. der Steuerpflichtige oder ein der Unternehmensgruppe angehöriges Unternehmen von den Finanzbehörden als nicht kooperativ eingeschätzt wird,
	2. das leitende Unternehmen im Sinne des Absatzes 7 Satz 3 sich nicht bereit erklärt, die zusätzlichen Pflichten des jeweiligen Verfahrens zu erfüllen und die für das Verfahren notwendige technische Infrastruktur für alle beteiligten Finanzbehörden zur Verfügung zu stellen,
	3. der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung nicht gewahrt wird,
	4. es unwahrscheinlich ist, eine übereinstimmende Risikoeinschätzung mit der zuständigen Behörde des anderen Staates oder Hoheitsgebietes zu erzielen, oder
	5. sich nicht genügend Staaten oder Hoheitsgebiete an einem internationalen Risikobewertungsverfahren beteiligen oder die wirtschaftliche Tätigkeit der inländischen Unternehmen in den Staaten, die sich beteiligen wollen, unbedeutend ist.
	An einem kooperativen Verhalten im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 fehlt es insbesondere, wenn steuerliche Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht, nicht hinreichend oder nicht fristgerecht erfüllt wurden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre
	1. Steuererklärungen, länderbezogene Berichte im Sinne des § 138a oder Stammdokumentationen im Sinne

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	des § 90 Absatz 3 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wurden,
	2. ein Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a Absatz 2 oder ein Zuschlag nach § 162 Absatz 4 oder 4a festgesetzt worden ist oder
	3. der inländische Steuerpflichtige oder eine ihn nach § 34 vertretende oder nach § 79 für ihn handelnde Person rechtskräftig wegen einer das Unternehmen betreffenden Steuerstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
	(5) Über das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 4, ob ein internationales Risikobewertungsverfahren erfolgen kann, und die Einleitung des Verfahrens ist der Antragsteller zu informieren, insbesondere über die teilnehmenden Staaten und Hoheitsgebiete und die zu bewertenden Sachverhalte. Das internationale Risikobewertungsverfahren wird durch Übersendung des Risikobewertungsberichts im Sinne des Absatzes 6 beendet. Es wird auch beendet, wenn der inländische Steuerpflichtige vom Verfahren zurücktritt oder die Finanzbehörde das Verfahren vor dessen Abschluss beendet. Eine Beendigung ist möglich, wenn nicht mehr zu erwarten ist, dass eine Einigung über das weitere Vorgehen im Verfahren erzielt wird oder die Mitwirkung der beteiligten Unternehmen eine angemessene Fortführung ermöglicht, insbesondere weil
	1. über den Umfang der vorzulegenden Unterlagen oder zu erteilenden Auskünfte keine Einigung erzielt wird oder
	2. die erforderlichen technischen und rechtlichen Voraussetzungen für ein elektronisches Bereitstellen von und Zugreifen auf Unterlagen im Verfahren fehlen.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Über die Beendigung werden der Antragsteller und die ausländische zuständige Behörde informiert.
	(6) Die Bewertung nach Absatz 2, einschließlich ihres Ergebnisses, wird mit den an dem internationalen Risikobewertungsverfahren beteiligten Staaten oder Hoheitsgebieten abgestimmt. Es soll ein Risikobewertungsbericht erstellt werden, der
	1. alle bewerteten Sachverhalte beschreibt,
	2. die beteiligten Unternehmen sowie die an dem internationalen Risikobewertungsverfahren beteiligten Staaten und Hoheitsgebiete bezeichnet,
	3. die steuerlichen Risiken der bewerteten Sachverhalte einschätzt und
	4. darlegt, für welche Zeiträume die Bewertung vorgenommen wurde.
	Der Risikobewertungsbericht ist dem Antragsteller oder dem leitenden Unternehmen im Sinne des Absatzes 7 Satz 3 zu übersenden; auf die Anwendung des § 194 Absatz 1a ist hinzuweisen.
	(7) Über den Eingang eines Antrags auf ein internationales Risikobewertungsverfahren ist das Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Geht beim Bundeszentralamt für Steuern eine Anregung eines anderen Staates oder Hoheitsgebietes auf ein internationales Risikobewertungsverfahren ein, informiert es das Finanzamt, das für die Besteuerung des Unternehmens nach dem Einkommen zuständig ist, welches am Verfahren beteiligt sein soll. Handelt es sich um mehrere Unternehmen, ist das Unternehmen maßgeblich, das den gesamten inländischen Teil der Unternehmensgruppe leitet. Fehlt es an einem solchen, sind vom Bundeszentralamt für Steuern alle betroffenen Finanzämter zu informieren und darauf hinzuwirken, dass eine

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Zuständigkeitsvereinbarung für die Durchführung des internationalen Risikobewertungsverfahrens getroffen wird. Über die Durchführung eines internationalen Risikobewertungsverfahrens entscheidet das Bundeszentralamt für Steuern im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde. Das Bundeszentralamt für Steuern ist insbesondere dafür zuständig, das internationale Risikobewertungsverfahren zu koordinieren und die zwischenstaatliche Amtshilfe durchzuführen. Die Risikobewertung und die Durchführung erfolgen durch die örtlich zuständige Finanzbehörde unter Mitwirkung und in Abstimmung mit dem Bundeszentralamt für Steuern.
§ 102	§ 102
Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse	Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse
(1) Die Auskunft können ferner verweigern:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist,	
2. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst,	
a) Verteidiger,	
b) Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer,	
c) Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,	
3. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt; § 160 bleibt unberührt.	
(2) Den im Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, die Auskunft zu verweigern, entscheiden die im Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen dürfen die Auskunft nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Hilfspersonen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die gesetzlichen Anzeigepflichten der Notare und die Mitteilungspflichten der in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b bezeichneten Personen nach der Zinsinformationsverordnung vom 26. Januar 2004 (BGBl. I S. 128), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 28 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Soweit die Anzeigepflichten bestehen, sind die Notare auch zur Vorlage von Urkunden und zur Erteilung weiterer Auskünfte verpflichtet. Die Mitteilungspflichten der in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b bezeichneten Personen hinsichtlich der in § 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 4 bis 9 bezeichneten	(4) Die gesetzlichen Anzeigepflichten der Notare und die Mitteilungspflichten der in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b bezeichneten Personen nach der Zinsinformationsverordnung vom 26. Januar 2004 (BGBl. I S. 128), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 28 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Soweit die Anzeigepflichten bestehen, sind die Notare auch zur Vorlage von Urkunden und zur Erteilung weiterer Auskünfte verpflichtet. Die Mitteilungspflichten der in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b bezeichneten Personen hinsichtlich der in § 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 4 bis 9 und § 138n

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Angaben bestehen auch dann, wenn mit diesen Angaben betroffene Nutzer identifizierbar sein sollten.	Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 4 bis 8 bezeichneten Angaben bestehen auch dann, wenn mit diesen Angaben betroffene Nutzer identifizierbar sein sollten.
§ 117	§ 117
Zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen	Zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen
(1) Die Finanzbehörden können zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe nach Maßgabe des deutschen Rechts in Anspruch nehmen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Finanzbehörden können zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe auf Grund innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen, innerstaatlich anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union sowie des EU-Amtshilfegesetzes leisten.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Finanzbehörden können nach pflichtgemäßem Ermessen zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe auf Ersuchen auch in anderen Fällen leisten, wenn	(3) Die Finanzbehörden können nach pflichtgemäßem Ermessen zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe auf Ersuchen auch in anderen Fällen leisten, wenn
1. die Gegenseitigkeit verbürgt ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. der ersuchende Staat gewährleistet, dass die übermittelten Auskünfte und Unterlagen nur für Zwecke seines Steuerungs- oder Strafverfahrens (einschließlich Ordnungswidrigkeitenverfahren) verwendet werden, und dass die übermittelten Auskünfte und Unterlagen nur solchen Personen, Behörden oder Gerichten zugänglich gemacht werden, die mit der Bearbeitung der Steuersache oder Verfolgung der Steuerstraftat befasst sind,	2. u n v e r ä n d e r t
3. der ersuchende Staat zusichert, dass er bereit ist, bei den Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen eine mögliche Doppelbesteuerung im Verständigungswege durch eine sachgerechte Abgrenzung der Besteuerungsgrundlagen zu vermeiden und	3. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
4. die Erledigung des Ersuchens die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des Bundes oder seiner Gebietskörperschaften nicht beeinträchtigt und keine Gefahr besteht, dass <i>dem inländischen Beteiligten ein mit dem Zweck der Rechts- und Amtshilfe nicht zu vereinbarender Schaden entsteht, falls ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren, das auf Grund des Ersuchens offenbart werden soll, preisgegeben wird.</i>	4. die Erledigung des Ersuchens die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des Bundes oder seiner Gebietskörperschaften nicht beeinträchtigt und keine Gefahr besteht, dass ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren, das auf Grund des Ersuchens offenbart werden soll, preisgegeben wird.
Soweit die zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe Steuern betrifft, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, entscheidet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.	Soweit die zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe Steuern betrifft, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, entscheidet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.
(4) Bei der Durchführung der Rechts- und Amtshilfe richten sich die Befugnisse der Finanzbehörden sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten und anderer Personen nach den für Steuern im Sinne von § 1 Abs. 1 geltenden Vorschriften. § 114 findet entsprechende Anwendung. Bei der Übermittlung von Auskünften und Unterlagen gilt für inländische Beteiligte § 91 entsprechend; soweit die Rechts- und Amtshilfe Steuern betrifft, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, hat eine Anhörung des inländischen Beteiligten abweichend von § 91 Abs. 1 stets stattzufinden, es sei denn, die Umsatzsteuer ist betroffen, es findet ein Informationsaustausch auf Grund des EU-Amtshilfegesetzes statt oder es liegt eine Ausnahme nach § 91 Abs. 2 oder 3 vor.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates völkerrechtliche Vereinbarungen über die gegenseitige Rechts- und Amtshilfe auf dem Gebiete des Zollwesens in Kraft zu setzen, wenn sich die darin übernommenen Verpflichtungen im Rahmen der nach diesem Gesetz zulässigen zwischenstaatlichen Rechts- und Amtshilfe halten.	(5) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	(6) § 2a Absatz 5 Nummer 2 gilt nicht, soweit seine Anwendung der Inanspruchnahme oder der Leistung der zwischenstaatlichen Amtshilfe entgegensteht; die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses bleibt unberührt.
	§ 117e
	Besondere Formen der Amtshilfe mit Drittstaaten
	(1) Die Finanzbehörden können im Verhältnis zu Staaten und Hoheitsgebieten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind (Drittstaaten), in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 1 und 13, § 3 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3a sowie §§ 10 bis 12a des EU-Amtshilfegesetzes nach Maßgabe des Absatzes 2 besondere Formen der zwischenstaatlichen Amtshilfe in Anspruch nehmen und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit leisten. § 117 bleibt unberührt, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt.
	(2) Abweichend von
	1. § 10 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz des EU-Amtshilfegesetzes kann die Teilnahme an behördlichen Ermittlungen mittels elektronischer Kommunikation gestattet werden;
	2. § 10 Absatz 1 Satz 3 und § 12 Absatz 5 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes soll die Bestätigung oder die Ablehnung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens übermittelt werden;
	3. § 10 Absatz 2 Satz 1 und § 12 Absatz 2 Satz 2 bis 5 des EU-Amtshilfegesetzes bestimmt sich die Zulässigkeit des Austausches von Informationen nach den im Einzelfall innerstaatlich anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen oder, in

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Ermangelung solcher, nach § 117 Absatz 3;
	4. § 12a Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz des EU-Amtshilfegesetzes sollen die Feststellungen in einem gemeinsamen Prüfbericht festgehalten werden
	5. § 12a Absatz 4 Satz 4 des EU-Amtshilfegesetzes können die beteiligten Behörden, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist, mit der zuständigen Behörde des Drittstaates vereinbaren, die Beweisführung der entsprechenden Behörde des Drittstaates zu unterstützen.
	An die Stelle des zentralen Verbindungsbüros treten im Inland das Bundeszentralamt für Steuern und im Drittstaat die jeweils zuständige Behörde. § 12 Absatz 7 des EU-Amtshilfegesetzes gilt nicht; zielen die behördlichen Ermittlungen im Inland auf ein Verfahren nach den §§ 193 bis 207, kann auf die Anhörung des inländischen Beteiligten bis zur Bekanntgabe der Prüfungsanordnung verzichtet werden, sofern andernfalls der Erfolg der gleichzeitigen oder gemeinsamen Prüfung gefährdet würde.
	(3) Hinsichtlich der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union sowie den Verbrauch- und Verkehrssteuern kann das Zollkriminalamt als Zentralstelle gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Zollfahndungsdienstgesetz entsprechend den Absätzen 1 bis 2 zwischenstaatliche Amtshilfe für den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung bewilligen und ersuchen, soweit das Bundesministerium der Finanzen die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt oder eine abweichende Zuweisung vorsieht.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 138	§ 138
Anzeigen über die Erwerbstätigkeit	Anzeigen über die Erwerbstätigkeit
(1) Wer einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebsstätte eröffnet, hat dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Gemeinde mitzuteilen, in der der Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet wird; die Gemeinde unterrichtet unverzüglich das nach § 22 Abs. 1 zuständige Finanzamt von dem Inhalt der Mitteilung. Ist die Festsetzung der Realsteuern den Gemeinden nicht übertragen worden, so tritt an die Stelle der Gemeinde das nach § 22 Abs. 2 zuständige Finanzamt. Wer eine freiberufliche Tätigkeit aufnimmt, hat dies dem nach § 19 zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Das Gleiche gilt für die Verlegung und die Aufgabe eines Betriebs, einer Betriebsstätte oder einer freiberuflichen Tätigkeit.	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(1a) Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes können ihre Anzeigepflichten nach Absatz 1 zusätzlich bei der für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzbehörde elektronisch erfüllen.	(1a) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(1b) Sofern Steuerpflichtige gemäß Absatz 1 Satz 1 bis 3 verpflichtet sind, eine Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit mitzuteilen, haben sie dem in Absatz 1 bezeichneten Finanzamt weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen. Die Auskünfte im Sinne des Satzes 1 sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung gemäß Satz 2 verzichten; in diesem Fall sind die Auskünfte im Sinne des Satzes 1 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.	(1b) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
	(1c) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt zu

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	veröffentlichendes Schreiben Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anzeige einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 und der Auskunftspflicht nach Absatz 1b gegenüber dem zuständigen Finanzamt bestimmen, soweit die anzuzeigende Tätigkeit keine oder nur geringfügige steuerliche Auswirkung hat.
(2) Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes (inländische Steuerpflichtige) haben dem für sie nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt mitzuteilen:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebstätten im Ausland;	
2. den Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften;	
3. den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz und Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, wenn	
a) damit eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erreicht wird oder	
b) die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150 000 Euro beträgt. Dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen von weniger als 1 Prozent am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wenn mit der Hauptgattung der Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens stattfindet oder an einer Börse, die in einem anderen Staat	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
nach § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist. Für die Ermittlung der Beteiligungshöhe im Sinne des Satzes 2 sind alle gehaltenen Beteiligungen zu berücksichtigen. Nicht mitteilungspflichtige Erwerbe und nicht mitteilungspflichtige Veräußerungen im Sinne des Satzes 2 sind bei der Ermittlung der Summe der Anschaffungskosten im Sinne des Satzes 1 außer Betracht zu lassen;	
4. die Tatsache, dass sie allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können;	
5. die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs, der Betriebstätte, der Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder der Drittstaat-Gesellschaft.	
In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammenzurechnen.	
(3) Drittstaat-Gesellschaft ist eine Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Mitteilungen nach den Absätzen 1, 1a und 1b sind innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Mitteilungen nach Absatz 2 sind zusammen mit der Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem	(5) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen zu erstatten. Inländische Steuerpflichtige, die nicht dazu verpflichtet sind, ihre Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle abzugeben, haben die Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten, es sei denn, sie geben ihre Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung freiwillig nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle ab. Inländische Steuerpflichtige, die nicht dazu verpflichtet sind, eine Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung abzugeben, haben die Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs zu erstatten, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht worden ist.	
§ 138a	§ 138a
Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen	Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen
(1) Ein Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland (inländisches Unternehmen), das einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat (inländische Konzernobergesellschaft), hat nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres für dieses Wirtschaftsjahr einen länderbezogenen Bericht dieses Konzerns zu erstellen und dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. der Konzernabschluss mindestens ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland (ausländisches Unternehmen) oder eine ausländische Betriebsstätte umfasst und	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. die im Konzernabschluss ausgewiesenen, konsolidierten Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750 Millionen Euro betragen.	
Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 nicht, wenn das inländische Unternehmen im Sinne des Satzes 1 in den Konzernabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.	
(2) Der länderbezogene Bericht im Sinne von Absatz 1 enthält	(2) u n v e r ä n d e r t
1. eine nach Steuerhoheitsgebieten gegliederte Übersicht, wie sich die Geschäftstätigkeit des Konzerns auf die Steuerhoheitsgebiete verteilt, in denen der Konzern durch Unternehmen oder Betriebsstätten tätig ist; zu diesem Zweck sind in der Übersicht folgende Positionen auszuweisen:	
a) die Umsatzerlöse und sonstigen Erträge aus Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Unternehmen,	
b) die Umsatzerlöse und sonstigen Erträge aus Geschäftsvorfällen mit fremden Unternehmen,	
c) die Summe aus den Umsatzerlösen und sonstigen Erträgen gemäß den Buchstaben a und b,	
d) die im Wirtschaftsjahr gezahlten Ertragsteuern,	
e) die im Wirtschaftsjahr für dieses Wirtschaftsjahr gezahlten und zurückgestellten Ertragsteuern,	
f) das Jahresergebnis vor Ertragsteuern,	
g) das Eigenkapital,	
h) der einbehaltene Gewinn,	
i) die Zahl der Beschäftigten und	
j) die materiellen Vermögenswerte;	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. eine nach Steuerhoheitsgebieten gegliederte Auflistung aller Unternehmen und Betriebsstätten, zu denen Angaben in der Übersicht nach Nummer 1 erfasst sind, jeweils unter Angabe deren wichtigster Geschäftstätigkeiten sowie	
3. zusätzliche Informationen, die nach Ansicht der inländischen Konzernobergesellschaft zum Verständnis der Übersicht nach Nummer 1 und der Auflistung nach Nummer 2 erforderlich sind.	
(3) Umfasst der Konzernabschluss eines ausländischen Unternehmens, das nach Absatz 1 zur Abgabe des länderbezogenen Berichts verpflichtet wäre, wenn es Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hätte (ausländische Konzernobergesellschaft), ein inländisches Unternehmen (einbezogene inländische Konzerngesellschaft) und beauftragt die ausländische Konzernobergesellschaft die einbezogene inländische Konzerngesellschaft damit, einen länderbezogenen Bericht für den Konzern abzugeben (beauftragte Gesellschaft), so hat die beauftragte Gesellschaft den länderbezogenen Bericht dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Eine einbezogene inländische Konzerngesellschaft ist im Regelfall verpflichtet, den länderbezogenen Bericht für einen Konzern mit einer ausländischen Konzernobergesellschaft, die nach Absatz 1 zur Übermittlung des länderbezogenen Berichts verpflichtet wäre, wenn sie Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hätte, dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln, wenn das Bundeszentralamt für Steuern keinen länderbezogenen Bericht erhalten hat. Übermittelt eine einbezogene inländische Konzerngesellschaft den länderbezogenen Bericht, entfällt die Verpflichtung für alle anderen einbezogenen inländischen Konzerngesellschaften dieses Konzerns. Kann eine einbezogene inländische Konzerngesellschaft die Übermittlung innerhalb der Frist des Absatzes 6 Satz 1 nicht sicherstellen, insbesondere weil sie den länderbezogenen Bericht weder beschaffen noch erstellen kann, so hat sie dies innerhalb der Frist des	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatzes 6 Satz 1 dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen und dabei alle Angaben im Sinne von Absatz 2 zu machen, über die sie verfügt oder die sie beschaffen kann. Konnte eine einbezogene inländische Konzerngesellschaft davon ausgehen, dass der länderbezogene Bericht fristgerecht übermittelt wird, und stellt sich nachträglich heraus, dass dies ohne Verschulden der einbezogenen inländischen Konzerngesellschaft nicht geschehen ist, so hat diese ihre Pflichten nach Satz 1 oder Satz 3 innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Nichtübermittlung zu erfüllen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die inländische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, das als ausländische Konzernobergesellschaft oder als einbezogene ausländische Konzerngesellschaft in einen Konzernabschluss einbezogen wird.	
(5) Ein inländisches Unternehmen hat in der Steuererklärung anzugeben, ob es	(5) u n v e r ä n d e r t
1. eine inländische Konzernobergesellschaft im Sinne von Absatz 1 ist,	
2. eine beauftragte Gesellschaft ist oder	
3. eine einbezogene inländische Konzerngesellschaft eines Konzerns mit ausländischer Konzernobergesellschaft ist.	
In den Fällen von Satz 1 Nummer 3 ist auch anzugeben, bei welcher Finanzbehörde und von welchem Unternehmen der länderbezogene Bericht des Konzerns abgegeben wird. Fehlt diese Angabe, ist die einbezogene inländische Konzerngesellschaft selbst zur fristgerechten Übermittlung des länderbezogenen Berichts verpflichtet. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die inländische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, das als ausländische Konzernobergesellschaft oder als einbezogene ausländische Konzerngesellschaft in einen Konzernabschluss einbezogen wird.	
(6) Die Übermittlung des länderbezogenen Berichts an das Bundeszentralamt für Steuern hat spätestens ein Jahr nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu erfolgen, für das der länderbezogene Bericht zu erstellen	(6) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ist. Abweichend von Satz 1 gilt in den Fällen von Absatz 4 Satz 4 die dort genannte Frist für die Übermittlung des länderbezogenen Berichts. Die Übermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen.	
(7) Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt alle ihm zugegangenen länderbezogenen Berichte an die jeweils zuständige Finanzbehörde. Enthält ein länderbezogener Bericht Angaben im Sinne von Absatz 2 für einen Vertragsstaat der völkerrechtlichen Vereinbarungen, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern auf Grundlage dieser völkerrechtlichen Vereinbarungen den ihm zugegangenen länderbezogenen Bericht an die zuständige Behörde des jeweiligen Vertragsstaates. Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt die länderbezogenen Berichte entgegen, die ihm von den zuständigen Behörden der in Satz 2 genannten Vertragsstaaten übermittelt worden sind, und übermittelt diese an die jeweils zuständige Finanzbehörde. Das Bundeszentralamt für Steuern kann länderbezogene Berichte im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben auswerten. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die länderbezogenen Berichte und löscht sie mit Ablauf des 15. Jahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) § 2a Absatz 5 Nummer 2 gilt nicht.	entfällt
§ 138e	§ 138e
Kennzeichen grenzüberschreitender Steuergestaltungen	Kennzeichen grenzüberschreitender Steuergestaltungen
(1) Kennzeichen im Sinne des § 138d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a sind:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Vereinbarung	
a) einer Vertraulichkeitsklausel, die dem Nutzer oder einem anderen an der Steuergestaltung Beteiligten eine Offenlegung, auf welche Weise aufgrund der Gestaltung ein	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
steuerlicher Vorteil erlangt wird, gegenüber anderen Intermediären oder den Finanzbehörden verbietet, oder	
b) einer Vergütung, die in Bezug auf den steuerlichen Vorteil der Steuergestaltung festgesetzt wird; dies gilt, wenn die Vergütung von der Höhe des steuerlichen Vorteils abhängt oder wenn die Vereinbarung die Abrede enthält, die Vergütung ganz oder teilweise zurückzuerstatten, falls der mit der Gestaltung zu erwartende steuerliche Vorteil ganz oder teilweise nicht erzielt wird,	
2. eine standardisierte Dokumentation oder Struktur der Gestaltung, die für mehr als einen Nutzer verfügbar ist, ohne dass sie für die Nutzung wesentlich individuell angepasst werden muss,	
3. Gestaltungen, die zum Gegenstand haben, dass	
a) ein an der Gestaltung Beteiligter unangemessene rechtliche Schritte unternimmt, um ein verlustbringendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu verringern, einschließlich der Übertragung der Verluste in ein anderes Steuerhoheitsgebiet oder der zeitlich näheren Nutzung dieser Verluste,	
b) Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere nicht oder niedriger besteuerte Einnahmen oder nicht steuerbare Einkünfte umgewandelt werden,	
c) Transaktionen durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen, die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, oder Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben oder	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ausgleichen, für zirkuläre Vermögensverschiebungen genutzt werden,	
d) der Empfänger grenzüberschreitender, beim Zahlenden als Betriebsausgaben abzugsfähiger Zahlungen zwischen zwei oder mehr verbundenen Unternehmen in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, das keine Körperschaftsteuer erhebt oder einen Körperschaftsteuersatz von 0 Prozent oder nahe 0 Prozent hat, oder	
e) die grenzüberschreitende, beim Zahlenden als Betriebsausgaben abzugsfähige Zahlung zwischen zwei oder mehr verbundenen Unternehmen in ein Steuerhoheitsgebiet erfolgt, in dem der Empfänger ansässig ist, soweit dieses Steuerhoheitsgebiet die Zahlung	
aa) vollständig von der Steuer befreit oder	
bb) einer steuerlichen Präferenzregelung unterwirft.	
(2) Kennzeichen im Sinne des § 138d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b sind:	(2) Kennzeichen im Sinne des § 138d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b sind:
1. Gestaltungen, die zum Gegenstand haben, dass	1. u n v e r ä n d e r t
a) der Empfänger grenzüberschreitender Zahlungen, die zwischen zwei oder mehr verbundenen Unternehmen erfolgen und beim Zahlenden als Betriebsausgabe abzugsfähig sind,	
aa) in keinem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist oder	
bb) in einem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, das in der Liste der Drittstaaten aufgeführt wird, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von der Organisation für	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als nicht kooperierende Jurisdiktion eingestuft wurde,	
b) in mehr als einem Steuerhoheitsgebiet	
aa) Absetzungen für Abnutzung desselben Vermögenswertes in Anspruch genommen werden oder	
bb) eine Befreiung von der Doppelbesteuerung für dieselben Einkünfte oder dasselbe Vermögen vorgenommen wird und die Einkünfte oder das Vermögen deshalb ganz oder teilweise unbesteuert bleiben	
oder	
c) die Gestaltung einer Übertragung oder Überführung von Vermögensgegenständen vorsieht, soweit sich die steuerliche Bewertung des Vermögensgegenstandes in den beteiligten Steuerhoheitsgebieten wesentlich unterscheidet;	
2. Gestaltungen, die zu einer Aushöhlung der Mitteilungspflicht gemäß den Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (gemeinsamer Meldestandard) führen können oder die sich das Fehlen derartiger Rechtsvorschriften zu Nutze machen; derartige Gestaltungen umfassen insbesondere	2. unverändert
a) die Nutzung eines Kontos, eines Produkts oder einer Anlage, welches oder welche kein Finanzkonto im Sinne des § 19 Nummer 18 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (Finanzkonto) ist oder vorgeblich kein Finanzkonto ist, jedoch Merkmale aufweist, die denen eines Finanzkontos entsprechen,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
b) die Übertragung eines Finanzkontos oder von Vermögenswerten in ein Steuerhoheitsgebiet, das nicht an den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard mit dem Steuerhoheitsgebiet, in dem der Nutzer ansässig ist, gebunden ist, oder die Einbeziehung solcher Steuerhoheitsgebiete,	
c) die Neueinstufung von Einkünften und Vermögen als Produkte oder Zahlungen, die nicht dem automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard unterliegen,	
d) die Übertragung oder Umwandlung eines Finanzinstituts im Sinne des § 19 Nummer 3 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (Finanzinstitut) oder eines Finanzkontos oder der darin enthaltenen Vermögenswerte in Finanzinstitute, Finanzkonten oder Vermögenswerte, die nicht der Meldepflicht im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard unterliegen,	
e) die Einbeziehung von Rechtsträgern, Steuergestaltungen oder Strukturen, die die Meldung eines Kontoinhabers im Sinne des § 20 Nummer 1 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (Kontoinhaber) oder mehrerer Kontoinhaber oder einer beherrschenden Person im Sinne des § 19 Nummer 39 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (beherrschende Person) oder mehrerer beherrschender Personen im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten nach dem gemeinsamen	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Meldestandard ausschließen oder auszuschließen vorgeben, oder	
f) die Aushöhlung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die Finanzinstitute zur Erfüllung ihrer Meldepflichten bezüglich Informationen zu Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard anwenden, oder die Ausnutzung von Schwächen in diesen Verfahren, einschließlich der Einbeziehung von Staaten oder Territorien mit ungeeigneten oder schwachen Regelungen für die Durchsetzung von Vorschriften gegen Geldwäsche oder mit schwachen Transparenzanforderungen für juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen;	
3. Gestaltungen mit rechtlichen Eigentümern oder wirtschaftlich Berechtigten unter Einbeziehung von Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen,	3. Gestaltungen mit rechtlichen Eigentümern oder wirtschaftlich Berechtigten unter Einbeziehung von Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen,
a) die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die mit angemessener Ausstattung, angemessenen personellen Ressourcen, angemessenen Vermögenswerten und angemessenen Räumlichkeiten einhergeht, und	a) u n v e r ä n d e r t
b) die in anderen Steuerhoheitsgebieten eingetragen, ansässig oder niedergelassen sind oder verwaltet oder kontrolliert werden als dem Steuerhoheitsgebiet, in dem ein oder mehrere der <i>wirtschaftlichen Eigentümer</i> der von diesen Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen gehaltenen Vermögenswerte ansässig sind,	b) die in anderen Steuerhoheitsgebieten eingetragen, ansässig oder niedergelassen sind oder verwaltet oder kontrolliert werden als dem Steuerhoheitsgebiet, in dem ein oder mehrere der wirtschaftlich Berechtigten der von diesen Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen gehaltenen Vermögenswerte ansässig sind,
sofern die wirtschaftlich Berechtigten dieser Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen im Sinne des § 3 des Geldwäschegesetzes nicht identifizierbar gemacht werden (intransparente Kette);	sofern die wirtschaftlich Berechtigten dieser Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen im Sinne des § 3 des Geldwäschegesetzes nicht identifizierbar gemacht werden (intransparente Kette);

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
4. Verrechnungspreisgestaltungen, bei denen	4. unverändert
a) eine unilaterale Regelung genutzt wird, die für eine festgelegte Kategorie von Nutzern oder Geschäftsvorfällen gilt und die dafür in Betracht kommende Nutzer von bestimmten Verpflichtungen befreit, die aufgrund der allgemeinen Verrechnungspreisvorschriften eines Steuerhoheitsgebiets sonst zu erfüllen wären,	
b) immaterielle Werte oder Rechte an immateriellen Werten an ein verbundenes Unternehmen übertragen oder zwischen dem Unternehmen und seiner ausländischen Betriebsstätte überführt werden, für die zum Zeitpunkt ihrer Übertragung oder Überführung keine ausreichenden Vergleichswerte vorliegen und zum Zeitpunkt der Transaktion die Prognosen voraussichtlicher Cashflows oder die vom übertragenen oder überführten immateriellen Wert erwarteten abzuleitenden Einkünfte oder die der Bewertung des immateriellen Wertes oder Rechts an immateriellen Werten zugrunde gelegten Annahmen höchst unsicher sind, weshalb der Totalerfolg zum Zeitpunkt der Übertragung oder Überführung nur schwer absehbar ist (schwer zu bewertende immaterielle Werte), oder	
c) innerhalb von verbundenen Unternehmen eine grenzüberschreitende Übertragung oder Verlagerung von Funktionen, Risiken, Wirtschaftsgütern oder sonstigen Vorteilen stattfindet und der erwartete jährliche Gewinn vor Zinsen und Steuern des übertragenden Unternehmens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der Übertragung weniger als 50 Prozent des jährlichen Gewinns vor Zinsen und Steuern des übertragenden Unternehmens beträgt, der erwartet	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
worden wäre, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte; bei dieser Erwartung ist davon auszugehen, dass die verbundenen Unternehmen nach den Grundsätzen ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter handeln; diese Regelungen gelten sinngemäß auch für Betriebstätten.	
(3) Ein verbundenes Unternehmen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist eine Person, die mit einer anderen Person auf mindestens eine der folgenden Arten verbunden ist:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. eine Person ist an der Geschäftsleitung einer anderen Person insofern beteiligt, als sie erheblichen Einfluss auf diese Person ausüben kann;	
2. eine Person ist über eine Beteiligungsgesellschaft mit mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Kontrolle einer anderen Person beteiligt;	
3. eine Person ist über eine Inhaberschaft, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent des Kapitals beträgt, am Kapital einer anderen Person beteiligt;	
4. eine Person hat Anspruch auf mindestens 25 Prozent der Gewinne einer anderen Person.	
Falls mehr als eine Person gemäß Satz 1 an der Geschäftsleitung, der Kontrolle, dem Kapital oder den Gewinnen derselben Person beteiligt ist, gelten alle betroffenen Personen als untereinander verbundene Unternehmen. Falls dieselben Personen gemäß Satz 1 an der Geschäftsleitung, der Kontrolle, dem Kapital oder den Gewinnen von mehr als einer Person beteiligt sind, gelten alle betroffenen Personen als verbundene Unternehmen. Für die Zwecke dieses Absatzes wird eine Person, die in Bezug auf die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen gemeinsam mit einer anderen Person handelt, so behandelt, als würde sie eine Beteiligung an allen Stimmrechten oder dem gesamten Kapital dieses Unternehmens halten, die oder das von der anderen Person gehalten werden	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
oder wird. Bei mittelbaren Beteiligungen wird die Erfüllung der Anforderungen gemäß Satz 1 Nummer 3 durch Multiplikation der Beteiligungsquoten an den nachgeordneten Unternehmen ermittelt. Eine Person mit einer Stimmrechtsbeteiligung von mehr als 50 Prozent gilt als Halter von 100 Prozent der Stimmrechte. Eine natürliche Person, ihr Ehepartner und ihre Verwandten in aufsteigender oder absteigender gerader Linie werden als eine einzige Person behandelt, wenn gleichgerichtete wirtschaftliche Interessen bestehen. Person im Sinne der Sätze 1 bis 7 ist jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Gemeinschaft oder Vermögensmasse.	
§ 138f	§ 138f
Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch Intermediäre	Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch Intermediäre
(1) Die grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des § 138d Absatz 2 ist dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Sinne des Absatzes 3 über die amtlich bestimmte Schnittstelle mitzuteilen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Angaben nach Absatz 3 sind innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Tages zu übermitteln, an dem das erste der nachfolgenden Ereignisse eintritt:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die grenzüberschreitende Steuergestaltung wird zur Umsetzung bereitgestellt,	
2. der Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung ist zu deren Umsetzung bereit oder	
3. mindestens ein Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung hat den ersten Schritt der Umsetzung dieser Steuergestaltung gemacht.	
(3) Der Datensatz muss folgende Angaben enthalten:	(3) Der Datensatz muss folgende Angaben enthalten:
1. zum Intermediär:	1. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
a) den Familiennamen und den Vornamen sowie den Tag und Ort der Geburt, wenn der Intermediär eine natürliche Person ist,	
b) die Firma oder den Namen, wenn der Intermediär keine natürliche Person ist,	
c) die Anschrift,	
d) den Staat, in dem der Intermediär ansässig ist, und	
e) das Steueridentifikationsmerkmal oder die Steuernummer,	
2. zum Nutzer:	2. u n v e r ä n d e r t
a) den Familiennamen und den Vornamen sowie den Tag und Ort der Geburt, wenn der Nutzer eine natürliche Person ist,	
b) die Firma oder den Namen, wenn der Nutzer keine natürliche Person ist,	
c) die Anschrift,	
d) den Staat, in dem der Nutzer ansässig ist, und	
e) das Steueridentifikationsmerkmal oder die Steuernummer des Nutzers, soweit dem Intermediär dies bekannt ist,	
3. wenn an der grenzüberschreitenden Steuergestaltung Personen beteiligt sind, die im Sinne des § 138e Absatz 3 als verbundene Unternehmen des Nutzers gelten, zu dem verbundenen Unternehmen:	3. u n v e r ä n d e r t
a) die Firma oder den Namen,	
b) die Anschrift,	
c) den Staat, in dem das Unternehmen ansässig ist, und	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
d) das Steueridentifikationsmerkmal oder die Steuernummer, soweit dem Intermediär dies bekannt ist,	
4. Einzelheiten zu den nach § 138e zur Mitteilung verpflichtenden Kennzeichen,	4. un verändert
5. eine Zusammenfassung des Inhalts der grenzüberschreitenden Steuergestaltung einschließlich	5. un verändert
a) soweit vorhanden, eines Verweises auf die Bezeichnung, unter der die Steuergestaltung allgemein bekannt ist, und	
b) einer abstrakt gehaltenen Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeit oder Gestaltung des Nutzers, soweit dies nicht zur Offenlegung eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder von Informationen führt, deren Offenlegung die öffentliche Ordnung verletzen würde,	
6. das Datum des Tages, an dem der erste Schritt der Umsetzung der grenzüberschreitenden Steuergestaltung gemacht wurde oder voraussichtlich gemacht werden wird,	6. un verändert
7. Einzelheiten zu den einschlägigen Rechtsvorschriften aller betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die unmittelbar die Grundlage der grenzüberschreitenden Steuergestaltung bilden,	7. un verändert
8. den tatsächlichen oder voraussichtlichen wirtschaftlichen Wert der grenzüberschreitenden Steuergestaltung,	8. un verändert
9. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die wahrscheinlich von der grenzüberschreitenden Steuergestaltung betroffen sind, und	9. un verändert
10. Angaben zu allen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen	10. un verändert

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Personen, die von der grenzüberschreitenden Steuergestaltung wahrscheinlich unmittelbar betroffen sind, einschließlich Angaben darüber, zu welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sie in Beziehung stehen, soweit dem Intermediär dies bekannt ist.	
Soweit dem Intermediär bekannt ist, dass neben ihm mindestens ein weiterer Intermediär im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Mitteilung derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung verpflichtet ist, so kann er im Datensatz nach Satz 1 die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 auch hinsichtlich der anderen ihm bekannten Intermediäre machen.	Soweit dem Intermediär bekannt ist, dass neben ihm mindestens ein weiterer Intermediär im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Mitteilung derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung verpflichtet ist, so kann er mit deren Einwilligung im Datensatz nach Satz 1 die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 auch hinsichtlich der anderen ihm bekannten Intermediäre machen.
(4) Der mitteilende Intermediär hat den Nutzer darüber zu informieren, welche den Nutzer betreffenden Angaben er gemäß Absatz 3 an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln wird. Im Fall des Absatzes 3 Satz 2 hat der mitteilende Intermediär die anderen ihm bekannten Intermediäre unverzüglich darüber zu informieren, dass die Angaben gemäß Absatz 3 an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt wurden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Das Bundeszentralamt für Steuern weist dem eingegangenen Datensatz im Sinne des Absatzes 3	(5) u n v e r ä n d e r t
1. eine Registriernummer für die mitgeteilte grenzüberschreitende Steuergestaltung und	
2. eine Offenlegungsnummer für die eingegangene Mitteilung	
zu und teilt diese dem mitteilenden Intermediär mit. Hat das Bundeszentralamt für Steuern oder die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften der grenzüberschreitenden Steuergestaltung aufgrund der Mitteilung eines anderen Intermediärs bereits eine Registriernummer zugewiesen und ist diese dem mitteilenden Intermediär bekannt, so hat er sie dem Bundeszentralamt	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
für Steuern im Datensatz nach Absatz 3 Satz 1 mitzuteilen. Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Intermediär nach Satz 2 im Datensatz eine Registriernummer für die grenzüberschreitende Steuergestaltung angegeben hat. Der mitteilende Intermediär hat die Registriernummer nach Satz 1 Nummer 1 und die Offenlegungsnummer nach Satz 1 Nummer 2 unverzüglich dem Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung mitzuteilen. Hat der Intermediär nach Absatz 3 Satz 2 auch andere Intermediäre derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung benannt, so hat er diesen die Registriernummer nach Satz 1 Nummer 1 mitzuteilen.	
(6) Unterliegt ein Intermediär einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit und hat der Nutzer ihn von dieser Pflicht nicht entbunden, so geht die Pflicht zur Übermittlung der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 10 auf den Nutzer über, sobald der Intermediär	(6) Unterliegt ein Intermediär einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit und hat der Nutzer ihn von dieser Pflicht nicht entbunden, so geht die Pflicht zur Übermittlung der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 10 auf den Nutzer über, sobald der Intermediär
1. den Nutzer über die Mitteilungspflicht, die Möglichkeit der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht und den anderenfalls erfolgenden Übergang der Mitteilungspflicht informiert hat und	1. u n v e r ä n d e r t
2. dem Nutzer die nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 10 erforderlichen Angaben, soweit sie dem Nutzer nicht bereits bekannt sind, sowie die Registriernummer und die Offenlegungsnummer zur Verfügung gestellt hat.	2. u n v e r ä n d e r t
Ist die Mitteilungspflicht hinsichtlich der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 10 bezeichneten Angaben auf den Nutzer übergegangen, so hat dieser in seiner Mitteilung die Registriernummer und die Offenlegungsnummer anzugeben; die Absätze 1 und 2 gelten in diesem Fall entsprechend. Die Information des Nutzers nach Satz 1 Nummer 2 ist vom Intermediär nach Zugang der Mitteilung der Offenlegungsnummer unverzüglich zu veranlassen. Erlangt der Nutzer die in Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Informationen erst nach Eintritt des nach Absatz 2 maßgebenden Ereignisses, so beginnt die Frist zur Übermittlung der in Absatz	Ist die Mitteilungspflicht hinsichtlich der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 10 bezeichneten Angaben auf den Nutzer übergegangen, so hat dieser in seiner Mitteilung die Registriernummer und die Offenlegungsnummer anzugeben; die Absätze 1 und 2 gelten in diesem Fall entsprechend. Die Information des Nutzers nach Satz 1 Nummer 2 ist vom Intermediär nach Zugang der Mitteilung der Offenlegungsnummer unverzüglich zu veranlassen und dem Bundeszentralamt für Steuern auf Verlangen mitzuteilen. Erlangt der Nutzer die in Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Informationen erst nach Eintritt des nach Absatz 2

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 10 bezeichneten Angaben abweichend von Absatz 2 erst mit Ablauf des Tages, an dem der Nutzer die Informationen erlangt hat. Hat der Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung einen Intermediär, der einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegt, nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden, kann die Pflicht des Intermediärs zur Mitteilung der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 4 bis 9 dadurch erfüllt werden, dass der Nutzer diese Angaben im Auftrag des Intermediärs übermittelt.	maßgebenden Ereignisses, so beginnt die Frist zur Übermittlung der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 10 bezeichneten Angaben abweichend von Absatz 2 erst mit Ablauf des Tages, an dem der Nutzer die Informationen erlangt hat. Hat der Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung einen Intermediär, der einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegt, nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden, kann die Pflicht des Intermediärs zur Mitteilung der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 4 bis 9 dadurch erfüllt werden, dass der Nutzer diese Angaben im Auftrag des Intermediärs übermittelt.
(7) Ein Intermediär ist nur dann zur Mitteilung der grenzüberschreitenden Steuergestaltung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern verpflichtet, wenn er seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz	(7) u n v e r ä n d e r t
1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder	
2. nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, er aber im Geltungsbereich dieses Gesetzes	
a) eine Betriebsstätte hat, durch die die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Steuergestaltung erbracht werden,	
b) in das Handelsregister oder in ein öffentliches berufsrechtliches Register eingetragen ist oder	
c) bei einem Berufsverband für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen registriert ist.	
Bei Anwendung von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt § 138d Absatz 4 entsprechend.	
(8) Ist ein Intermediär hinsichtlich derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung zur Mitteilung im Geltungsbereich dieses Gesetzes und zugleich in	(8) Ist ein Intermediär hinsichtlich derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung zur Mitteilung im Geltungsbereich dieses Gesetzes und zugleich in

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
mindestens einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet, so ist er von der Mitteilungspflicht nach diesem Gesetz nur dann befreit, wenn er nachweisen kann, dass er die grenzüberschreitende Steuergestaltung bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften der zuständigen Behörde mitgeteilt hat.	mindestens einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet, so ist er von der Mitteilungspflicht nach diesem Gesetz nur dann befreit, wenn er nachweisen kann, dass er oder der Nutzer die grenzüberschreitende Steuergestaltung bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften der zuständigen Behörde mitgeteilt hat.
(9) Mehrere Intermediäre derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung sind nebeneinander zur Mitteilung verpflichtet. Ein Intermediär ist in diesem Fall von der Mitteilungspflicht gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern befreit, soweit er nachweisen kann, dass die in Absatz 3 bezeichneten Informationen zu derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung bereits durch einen anderen Intermediär dem Bundeszentralamt für Steuern oder der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften mitgeteilt wurden.	(9) Mehrere Intermediäre derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung sind nebeneinander zur Mitteilung verpflichtet. Ein Intermediär ist in diesem Fall von der Mitteilungspflicht gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern befreit, soweit er nachweisen kann, dass die in Absatz 3 bezeichneten Informationen zu derselben grenzüberschreitenden Steuergestaltung bereits durch einen anderen Intermediär oder durch den Nutzer dem Bundeszentralamt für Steuern oder der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union im Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften mitgeteilt wurden.
§ 138i	§ 138i
Information der Landesfinanzbehörden	Information der Landesfinanzbehörden
Soweit von nach den §§ 138f bis 138h mitgeteilten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Sinne des § 138d Absatz 2 Steuern betroffen sind, die von Landesfinanzbehörden oder Gemeinden verwaltet werden, teilt das Bundeszentralamt für Steuern den für die Nutzer zuständigen Finanzbehörden der Länder im automatisierten Verfahren unter Angabe der Registrierungsnummer und der Offenlegungsnummer mit, dass ihm Angaben über mitgeteilte grenzüberschreitende Steuergestaltungen vorliegen.	(1) unverändert
	(2) Soweit von nach § 138n mitgeteilten innerstaatlichen Steuergestaltungen im Sinne des § 138l Absatz 2 Steuern betroffen sind, die von Landesfinanzbehörden oder Gemeinden verwaltet

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	werden, teilt das Bundeszentralamt für Steuern den für die Nutzer zuständigen Finanzbehörden der Länder im automatisierten Verfahren unter Angabe der DE-Registriernummer und der DE-Offenlegungsnummer mit, dass ihm Angaben über mitgeteilte innerstaatliche Steuergestaltungen vorliegen.
§ 138j	§ 138j
Auswertung der Mitteilungen <i>grenzüberschreitender</i> Steuergestaltungen	Auswertung der Mitteilungen über Steuergestaltungen
(1) Das Bundeszentralamt für Steuern wertet die ihm nach den §§ 138f bis 138h zugegangenen Mitteilungen aus. Soweit von mitgeteilten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Sinne des § 138d Absatz 2 Steuern betroffen sind, die von Zollbehörden verwaltet werden, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern die ihm zugegangenen Mitteilungen zusammen mit der jeweils zugewiesenen Registriernummer an die Generalzolldirektion. Die Auswertung der Daten erfolgt in diesem Fall durch die Generalzolldirektion. Die Ergebnisse der Auswertung teilen das Bundeszentralamt für Steuern und die Generalzolldirektion dem Bundesministerium der Finanzen mit.	(1) Das Bundeszentralamt für Steuern wertet die ihm nach den §§ 138f bis 138h sowie 138m und 138n zugegangenen Mitteilungen aus. Soweit von mitgeteilten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Sinne des § 138d Absatz 2 Steuern betroffen sind, die von Zollbehörden verwaltet werden, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern die ihm zugegangenen Mitteilungen zusammen mit der jeweils zugewiesenen Registriernummer an die Generalzolldirektion. Die Auswertung der Daten erfolgt in diesem Fall durch die Generalzolldirektion. Die Ergebnisse der Auswertung teilen das Bundeszentralamt für Steuern und die Generalzolldirektion dem Bundesministerium der Finanzen mit.
(2) Soweit von nach den §§ 138f bis 138h mitgeteilten <i>grenzüberschreitenden</i> Steuergestaltungen Steuern betroffen sind, die ganz oder teilweise den Ländern oder Gemeinden zustehen, unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen die obersten Finanzbehörden der Länder über die Ergebnisse der Auswertung.	(2) Soweit von nach den §§ 138f bis 138h sowie 138m und 138n mitgeteilten Steuergestaltungen Steuern betroffen sind, die ganz oder teilweise den Ländern oder Gemeinden zustehen, unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen die obersten Finanzbehörden der Länder über die Ergebnisse der Auswertung.
(3) Soweit von nach den §§ 138f bis 138h mitgeteilten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen Steuern betroffen sind, die von Finanzbehörden der Länder oder von Gemeinden verwaltet werden, stellt das Bundeszentralamt für Steuern den für die Nutzer zuständigen Finanzbehörden der Länder ergänzend zu den Angaben nach § 138i auch die Angaben nach § 138f Absatz 3 sowie eigene Ermittlungsergebnisse und	(3) Soweit von nach den §§ 138f bis 138h mitgeteilten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen Steuern betroffen sind, die von Finanzbehörden der Länder oder von Gemeinden verwaltet werden, stellt das Bundeszentralamt für Steuern den für die Nutzer zuständigen Finanzbehörden der Länder ergänzend zu den Angaben nach § 138i Absatz 1 auch die Angaben nach § 138f Absatz 3 sowie eigene

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die Ergebnisse der Auswertung zum Abruf bereit.	Ermittlungsergebnisse und die Ergebnisse der Auswertung zum Abruf bereit.
	(3a) Soweit von nach den §§ 138m und 138n mitgeteilten innerstaatlichen Steuergestaltungen Steuern betroffen sind, die von Finanzbehörden der Länder oder von Gemeinden verwaltet werden, stellt das Bundeszentralamt für Steuern den für die Nutzer zuständigen Finanzbehörden der Länder ergänzend zu den Angaben nach § 138i Absatz 2 auch die Angaben nach § 138n Absatz 2 sowie eigene Ermittlungsergebnisse und die Ergebnisse der Auswertung zum Abruf bereit.
(4) Das Ausbleiben einer Reaktion des Bundeszentralamts für Steuern, der Generalzolldirektion, des Bundesministeriums der Finanzen oder des Gesetzgebers auf die Mitteilung einer <i>grenzüberschreitenden</i> Steuergestaltung nach den §§ 138f bis 138h bedeutet nicht deren rechtliche Anerkennung. § 89 Absatz 2 bis 7 bleibt unberührt.	(4) Das Ausbleiben einer Reaktion des Bundeszentralamts für Steuern, der Generalzolldirektion, des Bundesministeriums der Finanzen oder des Gesetzgebers auf die Mitteilung einer Steuergestaltung nach den §§ 138f bis 138h und § 138n bedeutet nicht deren rechtliche Anerkennung. § 89 Absatz 2 bis 7 bleibt unberührt.
(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund von Mitteilungen über <i>grenzüberschreitende</i> Steuergestaltungen durch Finanzbehörden ist ein Verwaltungsverfahren in Steuersachen im Sinne des Gesetzes.	(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund von Mitteilungen über Steuergestaltungen durch Finanzbehörden ist ein Verwaltungsverfahren in Steuersachen im Sinne des Gesetzes.
§ 138k	§ 138k
Angabe der <i>grenzüberschreitenden</i> Steuergestaltung in der Steuererklärung	Angabe der Steuergestaltung in der Steuererklärung
Hat ein Nutzer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des § 138d Absatz 2 oder der entsprechenden Regelung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union verwirklicht, so hat er diese in der Steuererklärung für die Steuerart und den Besteuerungszeitraum oder den Besteuerungszeitpunkt, in der sich der steuerliche Vorteil der grenzüberschreitenden Steuergestaltung erstmals auswirken soll, anzugeben. Hierzu genügt die Angabe	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
1. der vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilten Registriernummer und Offenlegungsnummer oder	
2. der von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zugeteilten Registriernummer und Offenlegungsnummer.	
	(2) Hat ein Nutzer eine innerstaatliche Steuergestaltung im Sinne des § 138l Absatz 2 verwirklicht, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilte DE-Registriernummer und DE-Offenlegungsnummer anzugeben ist.
	§ 138l
	Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen
	(1) Innerstaatliche Steuergestaltungen im Sinne des Absatzes 2 sind dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe der §§ 138m und 138n mitzuteilen.
	(2) Eine innerstaatliche Steuergestaltung ist jede Gestaltung,
	1. die keine grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des § 138d Absatz 2 in Verbindung mit § 138e ist,
	2. die eine Steuer vom Einkommen oder Vermögen, die Gewerbesteuer, die Erbschaft- oder Schenkungsteuer oder die Grunderwerbsteuer zum Gegenstand hat,
	3. die mindestens ein Kennzeichen im Sinne des Absatzes 3 aufweist und
	4. von der ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils im Sinne des § 138d

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Absatz 3 Satz 1 ist, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsteht.
	Besteht eine innerstaatliche Steuergestaltung aus einer Reihe von Gestaltungen, hat die Mitteilung nach Absatz 1 die gesamte innerstaatliche Steuergestaltung zu umfassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem im Bundessteuerblatt zu veröffentlichenden Schreiben für bestimmte Fallgruppen bestimmen, dass kein steuerlicher Vorteil im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 anzunehmen ist, weil der steuerliche Vorteil unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen ist.
	(3) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 sind:
	1. die Vereinbarung
	a) einer Vertraulichkeitsklausel, die dem Nutzer oder einem anderen an der Steuergestaltung Beteiligten eine Offenlegung, auf welche Weise aufgrund der Gestaltung ein steuerlicher Vorteil erlangt wird, gegenüber anderen Intermediären oder den Finanzbehörden verbietet, oder
	b) einer Vergütung, die in Bezug auf den steuerlichen Vorteil der Steuergestaltung festgesetzt wird; dies gilt, wenn die Vergütung von der Höhe des steuerlichen Vorteils abhängt oder wenn die Vereinbarung die Abrede enthält, die Vergütung ganz oder teilweise zurückzuerstatten, falls der mit der Gestaltung zu erwartende steuerliche Vorteil ganz oder teilweise nicht erzielt wird;
	2. eine standardisierte Dokumentation oder Struktur der Gestaltung, die für mehr als einen Nutzer verfügbar ist, ohne dass sie für die Nutzung

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	wesentlich individuell angepasst werden muss;
	3. Gestaltungen, die zum Gegenstand haben, dass
	a) ein an der Gestaltung Beteiligter unangemessene rechtliche Schritte unternimmt, um ein verlustbringendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu verringern, einschließlich der zeitlich näheren Nutzung dieser Verluste,
	b) Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere nicht oder niedriger besteuerte Einnahmen oder nicht steuerbare Einkünfte umgewandelt werden,
	c) Transaktionen durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen, die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, oder Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben oder ausgleichen, für zirkuläre Vermögensverschiebungen genutzt werden,
	d) derselbe steuererhebliche Sachverhalt mehreren Nutzern oder anderen Steuerpflichtigen oder einem Nutzer oder Steuerpflichtigen mehrfach zugeordnet werden soll,
	e) durch aufeinander abgestimmte Rechtsgeschäfte zweckgerichtet steuerwirksame Verluste und ganz oder teilweise steuerfreie Einkünfte erzeugt werden oder
	f) ein an der Gestaltung Beteiligter unangemessene rechtliche Schritte unternimmt, um für sich oder einen Dritten einen steuerlichen Vorteil im Bereich des

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Steuerabzugs vom Kapitalertrag zu erzeugen.
	Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b gilt für einen steuerpflichtigen Gewerbeertrag entsprechend.
	(4) Nutzer einer innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 2 ist jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Gemeinschaft oder Vermögensmasse,
	1. der die innerstaatliche Steuergestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird,
	2. die bereit ist, die innerstaatliche Steuergestaltung umzusetzen, oder
	3. die den ersten Schritt zur Umsetzung der innerstaatlichen Steuergestaltung gemacht hat.
	(5) Eine Verpflichtung zur Mitteilung der innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 2 besteht nur, wenn
	1. ein Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung in einem der in § 138n Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkte
	a) in mindestens zwei der drei Kalender- oder Wirtschaftsjahre, die dem Kalenderjahr vorausgehen, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist,
	aa) umsatzsteuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in Höhe von mehr als 50 000 000 Euro pro Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr erzielt hat (Umsatzschwelle),
	bb) eine Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes einschließlich der

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	nach § 32d des Einkommensteuergesetzes dem gesonderten Steuertarif unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als 2 000 000 Euro im Kalenderjahr (Einkünfteschwelle) erzielt hat, wobei im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes für die Feststellung des Überschreitens der Einkünfteschwelle auf jeden Ehegatten oder Lebenspartner abzustellen ist, oder
	cc) ein Einkommen nach § 8 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erzielt und dieses erhöht um die nach § 8b des Körperschaftsteuergesetzes außer Ansatz bleibenden Bezüge und Gewinne und vermindert um die nach § 8b Absatz 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes nicht abziehbaren Betriebsausgaben mehr als 2 000 000 Euro im Wirtschaftsjahr (Einkommenschwelle) beträgt,
	b) zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehört, bei dem die Summe der Umsätze, Einkünfte oder Einkommen der Konzerngesellschaften einen der in Buchstabe a genannten Schwellenwerte überschreitet, wobei nur positive Beträge der einzelnen Konzerngesellschaften berücksichtigt werden,
	c) zusammen mit anderen inländischen Unternehmen von einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person, einer Mehrheit von Personen, einer Stiftung oder einem anderen Zweckvermögen beherrscht oder einheitlich geleitet wird oder mit einem

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	ausländischen Unternehmen wirtschaftlich verbunden im Sinne des § 138e Absatz 3 ist,
	d) ein Investmentfonds oder ein Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, oder
	e) Anleger
	aa) eines Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, sofern nicht mehr als 100 Anleger an dem Investmentfonds beteiligt sind und die Anschaffungskosten der Investmentanteile des Anlegers mindestens 100 000 Euro betragen haben oder
	bb) eines Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist; oder
	2. die Gestaltung zum Gegenstand hat, dass
	a) durch Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung Vermögen übertragen wird, dessen Wert nach § 12 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten im Sinne des § 10 Absatz 5 Nummer 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes oder nach Abzug der mit einer Schenkung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten voraussichtlich mindestens 4 000 000 Euro betragen wird, oder
	b) unmittelbar oder mittelbar Anteile an einer Gesellschaft erworben werden oder übergehen und der durch die Anteile vermittelte Grundbesitzwert nach § 8 Absatz 2 des

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Grunderwerbsteuergesetzes mindestens 5 000 000 Euro beträgt.
	Ist die Steuerpflicht des Nutzers erst in den letzten drei Kalenderjahren oder Wirtschaftsjahren oder in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist, entstanden, besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch dann, wenn die Umsatzschwelle, die Einkünfteschwelle oder die Einkommensschwelle in dem Kalenderjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eintritt, voraussichtlich überschritten wird; Rumpfwirtschaftsjahre sind auf volle Wirtschaftsjahre hochzurechnen. Die Verpflichtung zur Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e besteht nur, sofern die Steuergestaltung im Zusammenhang mit der Beteiligung an dem Investmentfonds oder dem Spezial-Investmentfonds steht. Bei Anwendung von Satz 1 Nummer 2 sind die Verhältnisse in einem der in § 138n Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkte maßgebend. Werden die Grenzen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b nicht überschritten, besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung einer innerstaatlichen Steuergestaltung, die ausschließlich die in Satz 1 Nummer 2 genannten Steuern zum Gegenstand hat, auch dann nicht, wenn auch ein Kriterium nach Satz 1 Nummer 1 erfüllt ist. Der Nutzer hat dem Intermediär die für die Anwendung von Satz 1 erforderlichen Daten mitzuteilen.
	(6) Übt ein Intermediär im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Steuergestaltung ausschließlich die in § 138m Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Tätigkeiten aus, so gilt er nicht als an der Gestaltung Beteiligter.
	§ 138m
	Zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen verpflichtete Personen

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	(1) Intermediär ist, wer eine der in § 138d Absatz 1 genannten Tätigkeiten im Hinblick auf eine innerstaatliche Steuergestaltung ausübt. Zur Mitteilung einer innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des § 138l Absatz 2 ist der Intermediär verpflichtet, wenn er im Geltungsbereich dieses Gesetzes
	1. seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat,
	2. eine Betriebstätte hat, durch die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Steuergestaltung erbracht werden,
	3. in das Handelsregister oder in ein öffentliches berufsrechtliches Register eingetragen ist oder
	4. bei einem Berufsverband für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen registriert ist.
	(2) Erfüllt kein Intermediär die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 oder hat ein Nutzer im Sinne des § 138l Absatz 4 eine innerstaatliche Steuergestaltung im Sinne des § 138l Absatz 2 für sich selbst konzipiert, obliegt die Pflicht zur Mitteilung der innerstaatlichen Steuergestaltung dem Nutzer. In den Fällen des § 138l Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 sind nach Satz 1 nur die Nutzer zur Mitteilung der innerstaatlichen Steuergestaltung verpflichtet, die die Voraussetzungen des § 138l Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 erfüllen; weitere Nutzer, die die Voraussetzungen nach § 138l Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 nicht erfüllen, gelten als andere an der Gestaltung beteiligte Personen.
	(3) Unterliegt ein Intermediär einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit und hat der Nutzer ihn von dieser Pflicht nicht entbunden, so geht die Pflicht zur Übermittlung der Angaben nach § 138n Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	und 9 auf den Nutzer über, sobald der Intermediär
	1. den Nutzer über die Mitteilungspflicht, die Möglichkeit der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht und den anderenfalls erfolgenden Übergang der Mitteilungspflicht informiert hat und
	2. dem Nutzer die nach § 138n Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3 und 9 erforderlichen Angaben, soweit sie dem Nutzer nicht bereits bekannt sind, sowie die DE-Registriernummer und die DE-Offenlegungsnummer zur Verfügung gestellt hat.
	Ist die Mitteilungspflicht hinsichtlich der in § 138n Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3 und 9 bezeichneten Angaben auf den Nutzer übergegangen, so hat dieser in seiner Mitteilung die DE-Registriernummer und die DE-Offenlegungsnummer anzugeben; § 138n Absatz 1 gilt in diesem Fall entsprechend. Die Information des Nutzers nach Satz 1 Nummer 2 ist vom Intermediär nach Zugang der Mitteilung der DE-Offenlegungsnummer unverzüglich zu veranlassen und auf Verlangen dem Bundeszentralamt für Steuern nachzuweisen. Erlangt der Nutzer die in Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Informationen erst nach Eintritt des nach § 138n Absatz 1 Satz 2 maßgebenden Ereignisses, so beginnt die Frist zur Übermittlung der in § 138n Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3 und 9 bezeichneten Angaben abweichend von § 138n Absatz 1 Satz 2 erst mit Ablauf des Tages, an dem der Nutzer die Informationen erlangt hat. Hat der Nutzer einer innerstaatlichen Steuergestaltung einen Intermediär, der einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegt, nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden, kann die Pflicht des Intermediärs zur Mitteilung der Angaben nach § 138n Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 4 bis 8 dadurch erfüllt werden, dass der Nutzer diese Angaben im Auftrag des Intermediärs übermittelt.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	(4) Mehrere Intermediäre oder Nutzer derselben innerstaatlichen Steuergestaltung sind nebeneinander zur Mitteilung verpflichtet. Ein Intermediär oder Nutzer ist in diesem Fall von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 oder 2 befreit, soweit er nachweisen kann, dass die in § 138n Absatz 2 bezeichneten Informationen zu derselben innerstaatlichen Steuergestaltung bereits durch einen anderen Intermediär oder einen anderen Nutzer dem Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt wurden.
	§ 138n
	Verfahren zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen
1.	(1) Die innerstaatliche Steuergestaltung im Sinne von § 138l Absatz 2 ist dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch mitzuteilen. Die Übermittlung der Angaben nach Absatz 2 hat innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Tages zu erfolgen, an dem das erste der nachfolgenden Ereignisse eintritt:
	1. die innerstaatliche Steuergestaltung wird zur Umsetzung bereitgestellt,
	2. der Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung ist zu deren Umsetzung bereit oder
	3. mindestens ein Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung hat den ersten Schritt der Umsetzung dieser Steuergestaltung gemacht.
	(2) Der Datensatz muss folgende Angaben enthalten:
	1. zum Intermediär:
	a) den Familiennamen und den Vornamen sowie den Tag und Ort der Geburt, wenn der

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Intermediär eine natürliche Person ist,
	b) die Firma oder den Namen, wenn der Intermediär keine natürliche Person ist, und
	c) die Anschrift,
	2. zum Nutzer:
	a) den Familiennamen und den Vornamen sowie den Tag und Ort der Geburt, wenn der Nutzer eine natürliche Person ist,
	b) die Firma oder den Namen, wenn der Nutzer keine natürliche Person ist,
	c) die Anschrift,
	d) den Staat, in dem der Nutzer ansässig ist, und
	e) das Steueridentifikationsmerkmal nach §§ 139b und 139c oder die Steuernummer, soweit dem Nutzer zugeteilt,
	3. wenn an der innerstaatlichen Steuergestaltung Personen beteiligt sind, die im Sinne des § 138e Absatz 3 als verbundene Unternehmen des Nutzers gelten, zu dem verbundenen Unternehmen:
	a) die Firma oder den Namen,
	b) die Anschrift,
	c) den Staat, in dem das Unternehmen ansässig ist, und
	d) das Steueridentifikationsmerkmal nach §§ 139b und 139c oder die Steuernummer, soweit der mitteilungspflichtigen Person nach § 138m Absatz 1 oder 2 bekannt,

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	4. Einzelheiten zu den nach § 138l Absatz 3 zur Mitteilung verpflichtenden Kennzeichen,
	5. eine Zusammenfassung des Inhalts der innerstaatlichen Steuergestaltung einschließlich
	a) soweit vorhanden, der Bezeichnung, unter der die Steuergestaltung allgemein bekannt ist, und
	b) einer abstrakt gehaltenen Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeit oder Gestaltung des Nutzers, soweit dies nicht zur Offenlegung eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder von Informationen führt, deren Offenlegung die öffentliche Ordnung verletzen würde,
	6. das Datum des Tages, an dem der erste Schritt der Umsetzung der innerstaatlichen Steuergestaltung gemacht wurde oder voraussichtlich gemacht werden wird,
	7. Einzelheiten zu den einschlägigen Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Grundlage der innerstaatlichen Steuergestaltung bilden,
	8. den tatsächlichen oder voraussichtlichen wirtschaftlichen Wert der innerstaatlichen Steuergestaltung, und
	9. Angaben zu allen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Personen, die von der innerstaatlichen Steuergestaltung wahrscheinlich unmittelbar betroffen sind sowie Personen nach § 138m Absatz 2 Satz 2 2. Alternative, soweit sie der mitteilungspflichtigen Person nach § 138m Absatz 1 oder 2 bekannt sind.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Soweit dem Intermediär bekannt ist, dass neben ihm mindestens ein weiterer Intermediär im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Mitteilung derselben innerstaatlichen Steuergestaltung verpflichtet ist, so kann er im Datensatz nach Satz 1 mit deren Einwilligung die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 auch hinsichtlich der anderen ihm bekannten Intermediäre machen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Nutzer einer innerstaatlichen Steuergestaltung bekannt ist, dass neben ihm mindestens ein weiterer Nutzer zur Mitteilung derselben innerstaatlichen Steuergestaltung verpflichtet ist.
	(3) Der mitteilende Intermediär hat den Nutzer darüber zu informieren, welche den Nutzer betreffenden Angaben er gemäß Absatz 2 an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln wird. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 hat der mitteilende Intermediär die anderen ihm bekannten Intermediäre unverzüglich darüber zu informieren, dass die Angaben gemäß Absatz 2 an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt wurden.
	(4) Das Bundeszentralamt für Steuern weist dem eingegangenen Datensatz im Sinne des Absatzes 2
	1. eine DE-Registriernummer für die mitgeteilte innerstaatliche Steuergestaltung und
	2. eine DE-Offenlegungsnummer für die eingegangene Mitteilung
	zu und teilt diese der mitteilenden Person im Sinne von § 138m Absatz 1 oder 2 mit. Hat das Bundeszentralamt für Steuern aufgrund der Mitteilung eines anderen Intermediärs oder Nutzers der innerstaatlichen Steuergestaltung bereits eine DE-Registriernummer zugewiesen und ist diese der mitteilenden Person bekannt, so hat sie sie dem Bundeszentralamt für Steuern im Datensatz nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden, wenn die mitteilende Person nach Satz 2 im

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Datensatz eine DE-Registriernummer für die innerstaatliche Steuergestaltung angegeben hat. Der mitteilende Intermediär hat die DE-Registriernummer nach Satz 1 Nummer 1 und die DE-Offenlegungsnummer nach Satz 1 Nummer 2 unverzüglich dem Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung mitzuteilen. Hat der Intermediär nach Absatz 2 Satz 2 auch andere Intermediäre derselben innerstaatlichen Steuergestaltung benannt, so hat er diesen die DE-Registriernummer nach Satz 1 Nummer 1 mitzuteilen.
	(5) § 138h Absatz 1 gilt für innerstaatliche Steuergestaltungen sinngemäß. Bei marktfähigen innerstaatlichen Steuergestaltungen sind Änderungen hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 6 und 9 bezeichneten Angaben, die nach Übermittlung des Datensatzes nach Absatz 2 eingetreten sind, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres mitzuteilen, in dem die jeweils mitteilungspflichtigen Umstände eingetreten sind. Dabei sind die DE-Registriernummer und die DE-Offenlegungsnummer anzugeben. Die Angaben sind dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 zu übermitteln.
§ 194	§ 194
Sachlicher Umfang einer Außenprüfung	Sachlicher Umfang einer Außenprüfung
(1) Die Außenprüfung dient der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen. Sie kann eine oder mehrere Steuerarten, einen oder mehrere Besteuerungszeiträume umfassen oder sich auf bestimmte Sachverhalte beschränken. Die Außenprüfung bei einer Personengesellschaft umfasst die steuerlichen Verhältnisse der Gesellschafter insoweit, als diese Verhältnisse für die zu überprüfenden einheitlichen Feststellungen von Bedeutung sind. Die steuerlichen Verhältnisse anderer Personen können insoweit geprüft werden, als der Steuerpflichtige verpflichtet war oder	(1) unverändert

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
verpflichtet ist, für Rechnung dieser Personen Steuern zu entrichten oder Steuern einzubehalten und abzuführen; dies gilt auch dann, wenn etwaige Steuernachforderungen den anderen Personen gegenüber geltend zu machen sind.	
	(1a) Das Ergebnis eines internationalen Risikobewertungsverfahrens nach § 89b und auch die bei dessen Durchführung erlangten Erkenntnisse, die nicht im Risikobewertungsbericht nach § 89b Absatz 6 enthalten sind, sollen bei der Bestimmung des sachlichen Umfangs einer Außenprüfung nach Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt werden.
(2) Die steuerlichen Verhältnisse von Gesellschaftern und Mitgliedern sowie von Mitgliedern der Überwachungsorgane können über die in Absatz 1 geregelten Fälle hinaus in die bei einer Gesellschaft durchzuführende Außenprüfung einbezogen werden, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Werden anlässlich einer Außenprüfung Verhältnisse anderer als der in Absatz 1 genannten Personen festgestellt, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung dieser anderen Personen von Bedeutung ist oder die Feststellungen eine unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen betreffen.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 230	§ 230
Hemmung der Verjährung	Hemmung der Verjährung
(1) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die <i>Verjährung ist gehemmt</i> , solange die Festsetzungsfrist des Anspruchs noch nicht abgelaufen ist. § 171 Absatz 14 ist dabei nicht anzuwenden.	(2) Die Verjährungsfrist läuft nicht ab , solange die Festsetzungsfrist des Anspruchs noch nicht abgelaufen ist. § 171 Absatz 14 ist dabei nicht anzuwenden.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 237	§ 237
Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung	Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung
(1) Soweit ein Einspruch oder eine Anfechtungsklage gegen einen Steuerbescheid, eine Steueranmeldung oder einen Verwaltungsakt, der einen Steuervergütungsbescheid aufhebt oder ändert, oder gegen eine Einspruchsentscheidung über einen dieser Verwaltungsakte endgültig keinen Erfolg gehabt hat, ist der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts ausgesetzt wurde, zu verzinsen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach Einlegung eines förmlichen außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen einen Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10) oder eine Rechtsbehelfsentscheidung über einen Grundlagenbescheid die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt wurde.	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(2) Zinsen werden erhoben vom Tag des Eingangs des außergerichtlichen Rechtsbehelfs bei der Behörde, deren Verwaltungsakt angefochten wird, oder vom Tag der Rechtshängigkeit beim Gericht an bis zum Tag, an dem die Aussetzung der Vollziehung endet. Ist die Vollziehung erst nach dem Eingang des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder erst nach der Rechtshängigkeit ausgesetzt worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag, an dem die Wirkung der Aussetzung der Vollziehung beginnt.	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(3) Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn nach Aussetzung der Vollziehung des Einkommensteuerbescheids, des Körperschaftsteuerbescheids oder eines Feststellungsbescheids die Vollziehung eines Gewerbesteuermessbescheids oder Gewerbesteuerbescheids ausgesetzt wird.	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(4) § 234 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(5) Ein Zinsbescheid ist nicht aufzuheben oder zu ändern, wenn der	(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Steuerbescheid nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt wird.	
	(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für festgesetzte Haftungsansprüche entsprechend, soweit sich die Haftung auf Steuern und zurückzuzahlende Steuervergütungen erstreckt.
§ 379	§ 379
Steuergefährdung	Steuergefährdung
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,	
2. Belege gegen Entgelt in den Verkehr bringt,	
3. nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnet oder aufzeichnen lässt, verbucht oder verbuchen lässt,	
4. entgegen § 146a Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes System nicht oder nicht richtig verwendet,	
5. entgegen § 146a Absatz 1 Satz 2 ein dort genanntes System nicht oder nicht richtig schützt,	
6. entgegen § 146a Absatz 1 Satz 5 gewerbsmäßig ein dort genanntes System oder eine dort genannte Software bewirbt oder in den Verkehr bringt,	
7. entgegen § 147 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder 4 eine Unterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder	
8. entgegen § 147a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Aufzeichnung oder	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
eine Unterlage nicht oder nicht mindestens sechs Jahre aufbewahrt	
und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. Satz 1 Nr. 1 gilt auch dann, wenn Einfuhr- und Ausfuhrabgaben verkürzt werden können, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden oder die einem Staat zustehen, der für Waren aus der Europäischen Union auf Grund eines Assoziations- oder Präferenzabkommens eine Vorzugsbehandlung gewährt; § 370 Abs. 7 gilt entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden.	
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. der Mitteilungspflicht nach § 138 Absatz 2 Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,	1. u n v e r ä n d e r t
1a. entgegen § 144 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,	1a. u n v e r ä n d e r t
1b. einer Rechtsverordnung nach § 117c Absatz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	1b. u n v e r ä n d e r t
1c. entgegen § 138a Absatz 1, 3 oder 4 eine Übermittlung des länderbezogenen Berichts oder entgegen § 138a Absatz 4 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (§ 138a Absatz 6) macht,	1c. u n v e r ä n d e r t
1d. der Mitteilungspflicht nach § 138b Absatz 1 bis 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,	1d. u n v e r ä n d e r t
1e. entgegen § 138d Absatz 1, <i>entgegen</i> § 138f Absatz 1, 2, 3 Satz 1 Nummer 1 bis 7 sowie 9 und 10 oder <i>entgegen</i> § 138h	1e. entgegen § 138d Absatz 1, in Verbindung mit § 138f Absatz 1, 2, 3 Satz 1 Nummer 1 bis 7 sowie 9 und 10 oder

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 2 eine Mitteilung über eine grenzüberschreitende Steuergestaltung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder zur Verfügung stehende Angaben nicht vollständig mitteilt,	§ 138h Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 138f Absatz 6 Satz 1 und 2 oder § 138g Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung über eine grenzüberschreitende Steuergestaltung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder zur Verfügung stehende Angaben nicht vollständig mitteilt,
1f. <i>entgegen § 138g Absatz 1 Satz 1 oder entgegen § 138h Absatz 2 die Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,</i>	1f. (weggefallen)
1g. entgegen § 138k Satz 1 in der Steuererklärung die Angabe der von ihm verwirklichten grenzüberschreitenden Steuergestaltung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	1g. entgegen § 138k Absatz 1 Satz 1 in der Steuererklärung die Angabe der von ihm verwirklichten grenzüberschreitenden Steuergestaltung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
1h. einer vollziehbaren Anordnung nach § 147 Absatz 6 Satz 1 zuwiderhandelt,	1h. u n v e r ä n d e r t
1i. entgegen § 147 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 Einsicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gewährt <i>oder</i>	1i. entgegen § 147 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 Einsicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gewährt,
	1j. entgegen § 138l Absatz 1 in Verbindung mit § 138n Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und 9 oder Absatz 5 Satz 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit § 138m Absatz 1, 2 oder 3 Satz 1 und 2 eine Mitteilung über eine innerstaatliche Steuergestaltung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
	1k. entgegen § 138k Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 in der Steuererklärung die Angabe der von ihm verwirklichten innerstaatlichen Steuergestaltung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. die Pflichten nach § 154 Absatz 1 bis 2c verletzt.	2. u n v e r ä n d e r t
(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nach § 120 Abs. 2 Nr. 4 zuwiderhandelt, die einem Verwaltungsakt für Zwecke der besonderen	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 11 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Steueraufsicht (§§ 209 bis 217) beigelegt worden ist.	
(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 8, Absatz 2 Nummer 1a, 1b und 2 sowie Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 1c kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.	(5) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 1c, 1j und 1k kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.
(6) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 und Absatz 2 Nummer 1h und 1i kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 1 und 1d bis 1g kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.	(7) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 1, 1d, 1e und 1g kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Abgabenordnung	Abgabenordnung
(- AO 1977) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2024	(- AO 1977) Änderungen durch Artikel 12 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Erster Teil	u n v e r ä n d e r t
Einleitende Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Anwendungsbereich	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 u n v e r ä n d e r t
§ 2 Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen	§ 2 u n v e r ä n d e r t
§ 2a Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 2a u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Steuerliche Begriffsbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
§ 3 Steuern, steuerliche Nebenleistungen	§ 3 u n v e r ä n d e r t
§ 4 Gesetz	§ 4 u n v e r ä n d e r t
§ 5 Ermessen	§ 5 u n v e r ä n d e r t
§ 6 Behörden, öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Finanzbehörden	§ 6 u n v e r ä n d e r t
§ 7 Amtsträger	§ 7 u n v e r ä n d e r t
§ 8 Wohnsitz	§ 8 u n v e r ä n d e r t
§ 9 Gewöhnlicher Aufenthalt	§ 9 u n v e r ä n d e r t
§ 10 Geschäftsleitung	§ 10 u n v e r ä n d e r t
§ 11 Sitz	§ 11 u n v e r ä n d e r t
§ 12 Betriebstätte	§ 12 u n v e r ä n d e r t
§ 13 Ständiger Vertreter	§ 13 u n v e r ä n d e r t
§ 14 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	§ 14 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	§ 14a Personenvereinigungen
	§ 14b Körperschaften mit Sitz im Ausland
§ 15 Angehörige	§ 15 unverändert
Dritter Abschnitt	unverändert
Zuständigkeit der Finanzbehörden	unverändert
§ 16 Sachliche Zuständigkeit	§ 16 unverändert
§ 17 Örtliche Zuständigkeit	§ 17 unverändert
§ 18 Gesonderte Feststellungen	§ 18 unverändert
§ 19 Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen	§ 19 unverändert
§ 20 Steuern vom Einkommen und Vermögen der Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen	§ 20 unverändert
§ 20a Steuern vom Einkommen bei Bauleistungen	§ 20a unverändert
§ 21 Umsatzsteuer	§ 21 unverändert
§ 22 Realsteuern	§ 22 unverändert
§ 22a Zuständigkeit auf dem Festlandsockel oder an der ausschließlichen Wirtschaftszone	§ 22a unverändert
§ 23 Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern	§ 23 unverändert
§ 24 Ersatzzuständigkeit	§ 24 unverändert
§ 25 Mehrfache örtliche Zuständigkeit	§ 25 unverändert
§ 26 Zuständigkeitswechsel	§ 26 unverändert
§ 27 Zuständigkeitsvereinbarung	§ 27 unverändert
§ 28 Zuständigkeitsstreit	§ 28 unverändert
§ 29 Gefahr im Verzug	§ 29 unverändert
§ 29a Unterstützung des örtlich zuständigen Finanzamts auf Anweisung der vorgesetzten Finanzbehörde	§ 29a unverändert
Vierter Abschnitt	unverändert
Verarbeitung geschützter Daten und Steuergeheimnis	unverändert
§ 29b Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden	§ 29b unverändert

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 29c Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu anderen Zwecken	§ 29c <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 30 Steuergeheimnis	§ 30 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 30a (weggefallen)	§ 30a <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 31 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	§ 31 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 31a Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs	§ 31a <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 31b Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	§ 31b <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 31c Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu statistischen Zwecken	§ 31c <code>u n v e r ä n d e r t</code>
Fünfter Abschnitt	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
Haftungsbeschränkung für Amtsträger	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 32 Haftungsbeschränkung für Amtsträger	§ 32 <code>u n v e r ä n d e r t</code>
Sechster Abschnitt	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
Rechte der betroffenen Person	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 32a Informationspflicht der Finanzbehörde bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person	§ 32a <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 32b Informationspflicht der Finanzbehörde, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden	§ 32b <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 32c Auskunftsrecht der betroffenen Person	§ 32c <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 32d Form der Information oder Auskunftserteilung	§ 32d <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 32e Verhältnis zu anderen Auskunfts- und Informationszugangsansprüchen	§ 32e <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 32f Recht auf Berichtigung und Löschung, Widerspruchsrecht	§ 32f <code>u n v e r ä n d e r t</code>
Siebter Abschnitt	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
Datenschutzaufsicht, Gerichtlicher Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 32g Datenschutzbeauftragte der Finanzbehörden	§ 32g <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 32h Datenschutzrechtliche Aufsicht, Datenschutz-Folgenabschätzung	§ 32h <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 32i Gerichtlicher Rechtsschutz	§ 32i <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 32j Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Rechtswidrigkeit eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission	§ 32j u n v e r ä n d e r t
Zweiter Teil	u n v e r ä n d e r t
Steuerschuldrecht	u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Steuerpflichtiger	u n v e r ä n d e r t
§ 33 Steuerpflichtiger	§ 33 u n v e r ä n d e r t
§ 34 Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter	§ 34 u n v e r ä n d e r t
§ 35 Pflichten des Verfügungsberechtigten	§ 35 u n v e r ä n d e r t
§ 36 Erlöschen der Vertretungsmacht	§ 36 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Steuerschuldverhältnis	u n v e r ä n d e r t
§ 37 Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis	§ 37 u n v e r ä n d e r t
§ 38 Entstehung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis	§ 38 u n v e r ä n d e r t
§ 39 Zurechnung	§ 39 u n v e r ä n d e r t
§ 40 Gesetz- oder sittenwidriges Handeln	§ 40 u n v e r ä n d e r t
§ 41 Unwirksame Rechtsgeschäfte	§ 41 u n v e r ä n d e r t
§ 42 Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten	§ 42 u n v e r ä n d e r t
§ 43 Steuerschuldner, Steuervergütungsgläubiger	§ 43 u n v e r ä n d e r t
§ 44 Gesamtschuldner	§ 44 u n v e r ä n d e r t
§ 45 Gesamtrechtsnachfolge	§ 45 u n v e r ä n d e r t
§ 46 Abtretung, Verpfändung, Pfändung	§ 46 u n v e r ä n d e r t
§ 47 Erlöschen	§ 47 u n v e r ä n d e r t
§ 48 Leistung durch Dritte, Haftung Dritter	§ 48 u n v e r ä n d e r t
§ 49 Verschollenheit	§ 49 u n v e r ä n d e r t
§ 50 Erlöschen und Unbedingtwerden der Verbrauchsteuer, Übergang der bedingten Verbrauchsteuerschuld	§ 50 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Dritter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Steuerbegünstigte Zwecke	u n v e r ä n d e r t
§ 51 Allgemeines	§ 51 u n v e r ä n d e r t
§ 52 Gemeinnützige Zwecke	§ 52 u n v e r ä n d e r t
§ 53 Mildtätige Zwecke	§ 53 u n v e r ä n d e r t
§ 54 Kirchliche Zwecke	§ 54 u n v e r ä n d e r t
§ 55 Selbstlosigkeit	§ 55 u n v e r ä n d e r t
§ 56 Ausschließlichkeit	§ 56 u n v e r ä n d e r t
§ 57 Unmittelbarkeit	§ 57 u n v e r ä n d e r t
§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen	§ 58 u n v e r ä n d e r t
§ 58a Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben	§ 58a u n v e r ä n d e r t
§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung	§ 59 u n v e r ä n d e r t
§ 60 Anforderungen an die Satzung	§ 60 u n v e r ä n d e r t
§ 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen	§ 60a u n v e r ä n d e r t
§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung	§ 61 u n v e r ä n d e r t
§ 62 Rücklagen und Vermögensbildung	§ 62 u n v e r ä n d e r t
§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung	§ 63 u n v e r ä n d e r t
§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	§ 64 u n v e r ä n d e r t
§ 65 Zweckbetrieb	§ 65 u n v e r ä n d e r t
§ 66 Wohlfahrtspflege	§ 66 u n v e r ä n d e r t
§ 67 Krankenhäuser	§ 67 u n v e r ä n d e r t
§ 67a Sportliche Veranstaltungen	§ 67a u n v e r ä n d e r t
§ 68 Einzelne Zweckbetriebe	§ 68 u n v e r ä n d e r t
Vierter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Haftung	u n v e r ä n d e r t
§ 69 Haftung der Vertreter	§ 69 u n v e r ä n d e r t
§ 70 Haftung des Vertretenen	§ 70 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 71 Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhelfers	§ 71 u n v e r ä n d e r t
§ 72 Haftung bei Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit	§ 72 u n v e r ä n d e r t
§ 72a Haftung Dritter bei Datenübermittlungen an Finanzbehörden	§ 72a u n v e r ä n d e r t
§ 73 Haftung bei Organschaft	§ 73 u n v e r ä n d e r t
§ 74 Haftung des Eigentümers von Gegenständen	§ 74 u n v e r ä n d e r t
§ 75 Haftung des Betriebsübernehmers	§ 75 u n v e r ä n d e r t
§ 76 Sachhaftung	§ 76 u n v e r ä n d e r t
§ 77 Duldungspflicht	§ 77 u n v e r ä n d e r t
Dritter Teil	u n v e r ä n d e r t
Allgemeine Verfahrensvorschriften	u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Verfahrensgrundsätze	u n v e r ä n d e r t
<i>1. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Beteiligung am Verfahren</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 78 Beteiligte	§ 78 u n v e r ä n d e r t
§ 79 Handlungsfähigkeit	§ 79 u n v e r ä n d e r t
§ 80 Bevollmächtigte und Beistände	§ 80 u n v e r ä n d e r t
§ 80a Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden	§ 80a u n v e r ä n d e r t
§ 81 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen	§ 81 u n v e r ä n d e r t
<i>2. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 82 Ausgeschlossene Personen	§ 82 u n v e r ä n d e r t
§ 83 Besorgnis der Befangenheit	§ 83 u n v e r ä n d e r t
§ 84 Ablehnung von Mitgliedern eines Ausschusses	§ 84 u n v e r ä n d e r t
<i>3. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Besteuerungsgrundsätze, Beweismittel</i>	u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
I. Allgemeines	u n v e r ä n d e r t
§ 85 Besteuerungsgrundsätze	§ 85 u n v e r ä n d e r t
§ 86 Beginn des Verfahrens	§ 86 u n v e r ä n d e r t
§ 87 Amtssprache	§ 87 u n v e r ä n d e r t
§ 87a Elektronische Kommunikation	§ 87a u n v e r ä n d e r t
§ 87b Bedingungen für die elektronische Übermittlung von Daten an Finanzbehörden	§ 87b u n v e r ä n d e r t
§ 87c Nicht amtliche Datenverarbeitungsprogramme für das Besteuerungsverfahren	§ 87c u n v e r ä n d e r t
§ 87d Datenübermittlungen an Finanzbehörden im Auftrag	§ 87d u n v e r ä n d e r t
§ 87e Ausnahmeregelung für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer	§ 87e u n v e r ä n d e r t
§ 88 Untersuchungsgrundsatz	§ 88 u n v e r ä n d e r t
§ 88a Sammlung von geschützten Daten	§ 88a u n v e r ä n d e r t
§ 88b Länderübergreifender Abruf und Verwendung von Daten zur Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen	§ 88b u n v e r ä n d e r t
§ 88c Informationsaustausch über kapitalmarktbezogene Gestaltungen	§ 88c u n v e r ä n d e r t
§ 89 Beratung, Auskunft	§ 89 u n v e r ä n d e r t
§ 89a Vorabverständigungsverfahren	§ 89a u n v e r ä n d e r t
§ 89b Internationale Risikobewertungsverfahren	§ 89b u n v e r ä n d e r t
§ 90 Mitwirkungspflichten der Beteiligten	§ 90 u n v e r ä n d e r t
§ 91 Anhörung Beteiligter	§ 91 u n v e r ä n d e r t
§ 92 Beweismittel	§ 92 u n v e r ä n d e r t
II. Beweis durch Auskünfte und Sachverständigengutachten	u n v e r ä n d e r t
§ 93 Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen	§ 93 u n v e r ä n d e r t
§ 93a Allgemeine Mitteilungspflichten	§ 93a u n v e r ä n d e r t
§ 93b Automatisierter Abruf von Kontoinformationen	§ 93b u n v e r ä n d e r t
§ 93c Datenübermittlung durch Dritte	§ 93c u n v e r ä n d e r t
§ 93d Verordnungsermächtigung	§ 93d u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumsschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 94 Eidliche Vernehmung	§ 94 u n v e r ä n d e r t
§ 95 Versicherung an Eides statt	§ 95 u n v e r ä n d e r t
§ 96 Hinzuziehung von Sachverständigen	§ 96 u n v e r ä n d e r t
III. Beweis durch Urkunden und Augenschein	u n v e r ä n d e r t
§ 97 Vorlage von Urkunden	§ 97 u n v e r ä n d e r t
§ 98 Einnahme des Augenscheins	§ 98 u n v e r ä n d e r t
§ 99 Betreten von Grundstücken und Räumen	§ 99 u n v e r ä n d e r t
§ 100 Vorlage von Wertsachen	§ 100 u n v e r ä n d e r t
IV. Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte	u n v e r ä n d e r t
§ 101 Auskunfts- und Eidesverweigerungsrecht der Angehörigen	§ 101 u n v e r ä n d e r t
§ 102 Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse	§ 102 u n v e r ä n d e r t
§ 103 Auskunftsverweigerungsrecht bei Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit	§ 103 u n v e r ä n d e r t
§ 104 Verweigerung der Erstattung eines Gutachtens und der Vorlage von Urkunden	§ 104 u n v e r ä n d e r t
§ 105 Verhältnis der Auskunfts- und Vorlagepflicht zur Schweigepflicht öffentlicher Stellen	§ 105 u n v e r ä n d e r t
§ 106 Beschränkung der Auskunfts- und Vorlagepflicht bei Beeinträchtigung des staatlichen Wohls	§ 106 u n v e r ä n d e r t
V. Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen	u n v e r ä n d e r t
§ 107 Entschädigung der Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen	§ 107 u n v e r ä n d e r t
<i>4. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Fristen, Termine, Wiedereinsetzung</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 108 Fristen und Termine	§ 108 u n v e r ä n d e r t
§ 109 Verlängerung von Fristen	§ 109 u n v e r ä n d e r t
§ 110 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	§ 110 u n v e r ä n d e r t
<i>5. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Rechts- und Amtshilfe</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 111 Amtshilfepflicht	§ 111 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 112 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe	§ 112 u n v e r ä n d e r t
§ 113 Auswahl der Behörde	§ 113 u n v e r ä n d e r t
§ 114 Durchführung der Amtshilfe	§ 114 u n v e r ä n d e r t
§ 115 Kosten der Amtshilfe	§ 115 u n v e r ä n d e r t
§ 116 Anzeige von Steuerstraftaten	§ 116 u n v e r ä n d e r t
§ 117 Zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen	§ 117 u n v e r ä n d e r t
§ 117a Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union	§ 117a u n v e r ä n d e r t
§ 117b Verwendung von den nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates übermittelten Daten	§ 117b u n v e r ä n d e r t
§ 117c Umsetzung innerstaatlich anwendbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten	§ 117c u n v e r ä n d e r t
§ 117d Statistiken über die zwischenstaatliche Amts- und Rechtshilfe	§ 117d u n v e r ä n d e r t
§ 117e Besondere Formen der Amtshilfe mit Drittstaaten	§ 117e u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Verwaltungsakte	u n v e r ä n d e r t
§ 118 Begriff des Verwaltungsakts	§ 118 u n v e r ä n d e r t
§ 119 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsakts	§ 119 u n v e r ä n d e r t
§ 120 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	§ 120 u n v e r ä n d e r t
§ 121 Begründung des Verwaltungsakts	§ 121 u n v e r ä n d e r t
§ 122 Bekanntgabe des Verwaltungsakts	§ 122 u n v e r ä n d e r t
§ 122a Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf	§ 122a u n v e r ä n d e r t
§ 123 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten	§ 123 u n v e r ä n d e r t
§ 124 Wirksamkeit des Verwaltungsakts	§ 124 u n v e r ä n d e r t
§ 125 Nichtigkeit des Verwaltungsakts	§ 125 u n v e r ä n d e r t
§ 126 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	§ 126 u n v e r ä n d e r t
§ 127 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern	§ 127 u n v e r ä n d e r t
§ 128 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsakts	§ 128 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 129 Offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass eines Verwaltungsakts	§ 129 u n v e r ä n d e r t
§ 130 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts	§ 130 u n v e r ä n d e r t
§ 131 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts	§ 131 u n v e r ä n d e r t
§ 132 Rücknahme, Widerruf, Aufhebung und Änderung im Einspruchsverfahren	§ 132 u n v e r ä n d e r t
§ 133 Rückgabe von Urkunden und Sachen	§ 133 u n v e r ä n d e r t
Vierter Teil	u n v e r ä n d e r t
Durchführung der Besteuerung	u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Erfassung der Steuerpflichtigen	u n v e r ä n d e r t
<i>1. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Personenstands- und Betriebsaufnahme</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 134 (weggefallen)	§ 134 u n v e r ä n d e r t
§ 135 (weggefallen)	§ 135 u n v e r ä n d e r t
§ 136 (weggefallen)	§ 136 u n v e r ä n d e r t
<i>2. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Anzeigepflichten</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 137 Steuerliche Erfassung von Körperschaften, Vereinigungen und Vermögensmassen	§ 137 u n v e r ä n d e r t
§ 138 Anzeigen über die Erwerbstätigkeit	§ 138 u n v e r ä n d e r t
§ 138a Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen	§ 138a u n v e r ä n d e r t
§ 138b Mitteilungspflicht Dritter über Beziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften	§ 138b u n v e r ä n d e r t
§ 138c Verordnungsermächtigung	§ 138c u n v e r ä n d e r t
§ 138d Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen	§ 138d u n v e r ä n d e r t
§ 138e Kennzeichen grenzüberschreitender Steuergestaltungen	§ 138e u n v e r ä n d e r t
§ 138f Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch Intermediäre	§ 138f u n v e r ä n d e r t
§ 138g Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch Nutzer	§ 138g u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 138h Mitteilungen bei marktfähigen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen	§ 138h <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 138i Information der Landesfinanzbehörden	§ 138i <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 138j Auswertung der Mitteilungen über Steuergestaltungen	§ 138j <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 138k Angabe der Steuergestaltung in der Steuererklärung	§ 138k <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 138l Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen	§ 138l <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 138m Zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen verpflichtete Personen	§ 138m <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 138n Verfahren zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen	§ 138n <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 139 Anmeldung von Betrieben in besonderen Fällen	§ 139 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>3. Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Identifikationsmerkmal</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 139a Identifikationsmerkmal	§ 139a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 139b Identifikationsnummer	§ 139b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 139c Wirtschafts-Identifikationsnummer	§ 139c <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 139d Verordnungsermächtigung	§ 139d <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Zweiter Abschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Mitwirkungspflichten	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>1. Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Führung von Büchern und Aufzeichnungen</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 140 Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen	§ 140 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 141 Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger	§ 141 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 142 Ergänzende Vorschriften für Land- und Forstwirte	§ 142 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 143 Aufzeichnung des Wareneingangs	§ 143 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 144 Aufzeichnung des Warenausgangs	§ 144 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 145 Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen	§ 145 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen	§ 146 <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 146a Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung	§ 146a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 146b Kassen-Nachschau	§ 146b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 147 Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen	§ 147 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 147a Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen bestimmter Steuerpflichtiger	§ 147a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 147b Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen	§ 147b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 148 Bewilligung von Erleichterungen	§ 148 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>2. Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Steuererklärungen</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 149 Abgabe der Steuererklärungen	§ 149 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 150 Form und Inhalt der Steuererklärungen	§ 150 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 151 Aufnahme der Steuererklärung an Amtsstelle	§ 151 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 152 Verspätungszuschlag	§ 152 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 153 Berichtigung von Erklärungen	§ 153 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>3. Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Kontenwahrheit</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 154 Kontenwahrheit	§ 154 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Dritter Abschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Festsetzungs- und Feststellungsverfahren	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>1. Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Steuerfestsetzung</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
I. Allgemeine Vorschriften	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 155 Steuerfestsetzung	§ 155 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 156 Absehen von der Steuerfestsetzung	§ 156 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 157 Form und Inhalt der Steuerbescheide	§ 157 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 158 Beweiskraft der Buchführung	§ 158 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 159 Nachweis der Treuhänderschaft	§ 159 <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 160 Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern	§ 160 u n v e r ä n d e r t
§ 161 Fehlmengen bei Bestandsaufnahmen	§ 161 u n v e r ä n d e r t
§ 162 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen	§ 162 u n v e r ä n d e r t
§ 163 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen	§ 163 u n v e r ä n d e r t
§ 164 Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung	§ 164 u n v e r ä n d e r t
§ 165 Vorläufige Steuerfestsetzung, Aussetzung der Steuerfestsetzung	§ 165 u n v e r ä n d e r t
§ 166 Drittwirkung der Steuerfestsetzung	§ 166 u n v e r ä n d e r t
§ 167 Steueranmeldung, Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern	§ 167 u n v e r ä n d e r t
§ 168 Wirkung einer Steueranmeldung	§ 168 u n v e r ä n d e r t
II. Festsetzungsverjährung	u n v e r ä n d e r t
§ 169 Festsetzungsfrist	§ 169 u n v e r ä n d e r t
§ 170 Beginn der Festsetzungsfrist	§ 170 u n v e r ä n d e r t
§ 171 Ablaufhemmung	§ 171 u n v e r ä n d e r t
III. Bestandskraft	u n v e r ä n d e r t
§ 172 Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden	§ 172 u n v e r ä n d e r t
§ 173 Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel	§ 173 u n v e r ä n d e r t
§ 173a Schreib- oder Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung	§ 173a u n v e r ä n d e r t
§ 174 Widerstreitende Steuerfestsetzungen	§ 174 u n v e r ä n d e r t
§ 175 Änderung von Steuerbescheiden auf Grund von Grundlagenbescheiden und bei rückwirkenden Ereignissen	§ 175 u n v e r ä n d e r t
§ 175a Umsetzung von Verständigungsvereinbarungen	§ 175a u n v e r ä n d e r t
§ 175b Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte	§ 175b u n v e r ä n d e r t
§ 176 Vertrauensschutz bei der Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden	§ 176 u n v e r ä n d e r t
§ 177 Berichtigung von materiellen Fehlern	§ 177 u n v e r ä n d e r t
IV. Kosten	u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 178 Kosten bei besonderer Inanspruchnahme der Zollbehörden	§ 178 un v e r ä n d e r t
2. Unterabschnitt	un v e r ä n d e r t
Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Festsetzung von Steuermessbeträgen	un v e r ä n d e r t
I. Gesonderte Feststellungen	un v e r ä n d e r t
§ 179 Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	§ 179 un v e r ä n d e r t
§ 180 Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	§ 180 un v e r ä n d e r t
§ 181 Verfahrensvorschriften für die gesonderte Feststellung, Feststellungsfrist, Erklärungspflicht	§ 181 un v e r ä n d e r t
§ 182 Wirkungen der gesonderten Feststellung	§ 182 un v e r ä n d e r t
§ 183 Empfangsbevollmächtigte bei der einheitlichen Feststellung	§ 183 Bekanntgabe bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung gegenüber rechtsfähigen Personenvereinigungen
	§ 183a Empfangsbevollmächtigte bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und in sonstigen Fällen
II. Festsetzung von Steuermessbeträgen	un v e r ä n d e r t
§ 184 Festsetzung von Steuermessbeträgen	§ 184 un v e r ä n d e r t
3. Unterabschnitt	un v e r ä n d e r t
Zerlegung und Zuteilung	un v e r ä n d e r t
§ 185 Geltung der allgemeinen Vorschriften	§ 185 un v e r ä n d e r t
§ 186 Beteiligte	§ 186 un v e r ä n d e r t
§ 187 Akteneinsicht	§ 187 un v e r ä n d e r t
§ 188 Zerlegungsbescheid	§ 188 un v e r ä n d e r t
§ 189 Änderung der Zerlegung	§ 189 un v e r ä n d e r t
§ 190 Zuteilungsverfahren	§ 190 un v e r ä n d e r t
4. Unterabschnitt	un v e r ä n d e r t
Haftung	un v e r ä n d e r t
§ 191 Haftungsbescheide, Duldungsbescheide	§ 191 un v e r ä n d e r t
§ 192 Vertragliche Haftung	§ 192 un v e r ä n d e r t
Vierter Abschnitt	un v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Außenprüfung	u n v e r ä n d e r t
<i>1. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Allgemeine Vorschriften</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 193 Zulässigkeit einer Außenprüfung	§ 193 u n v e r ä n d e r t
§ 194 Sachlicher Umfang einer Außenprüfung	§ 194 u n v e r ä n d e r t
§ 195 Zuständigkeit	§ 195 u n v e r ä n d e r t
§ 196 Prüfungsanordnung	§ 196 u n v e r ä n d e r t
§ 197 Bekanntgabe der Prüfungsanordnung	§ 197 u n v e r ä n d e r t
§ 198 Ausweispflicht, Beginn der Außenprüfung	§ 198 u n v e r ä n d e r t
§ 199 Prüfungsgrundsätze	§ 199 u n v e r ä n d e r t
§ 200 Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen	§ 200 u n v e r ä n d e r t
§ 200a Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen	§ 200a u n v e r ä n d e r t
§ 201 Schlussbesprechung	§ 201 u n v e r ä n d e r t
§ 202 Inhalt und Bekanntgabe des Prüfungsberichts	§ 202 u n v e r ä n d e r t
§ 203 Abgekürzte Außenprüfung	§ 203 u n v e r ä n d e r t
§ 203a Außenprüfung bei Datenübermittlung durch Dritte	§ 203a u n v e r ä n d e r t
<i>2. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Verbindliche Zusagen auf Grund einer Außenprüfung</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 204 Voraussetzung der verbindlichen Zusage	§ 204 u n v e r ä n d e r t
§ 205 Form der verbindlichen Zusage	§ 205 u n v e r ä n d e r t
§ 206 Bindungswirkung	§ 206 u n v e r ä n d e r t
§ 207 Außerkrafttreten, Aufhebung und Änderung der verbindlichen Zusage	§ 207 u n v e r ä n d e r t
Fünfter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Steuerfahndung (Zollfahndung)	u n v e r ä n d e r t
§ 208 Steuerfahndung (Zollfahndung)	§ 208 u n v e r ä n d e r t
§ 208a Steuerfahndung des Bundeszentralamts für Steuern	§ 208a u n v e r ä n d e r t
Sechster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Steueraufsicht in besonderen Fällen	u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 209 Gegenstand der Steueraufsicht	§ 209 u n v e r ä n d e r t
§ 210 Befugnisse der Finanzbehörde	§ 210 u n v e r ä n d e r t
§ 211 Pflichten der betroffenen Person	§ 211 u n v e r ä n d e r t
§ 212 Durchführungsvorschriften	§ 212 u n v e r ä n d e r t
§ 213 Besondere Aufsichtsmaßnahmen	§ 213 u n v e r ä n d e r t
§ 214 Beauftragte	§ 214 u n v e r ä n d e r t
§ 215 Sicherstellung im Aufsichtsweg	§ 215 u n v e r ä n d e r t
§ 216 Überführung in das Eigentum des Bundes	§ 216 u n v e r ä n d e r t
§ 217 Steuerhilfspersonen	§ 217 u n v e r ä n d e r t
Fünfter Teil	u n v e r ä n d e r t
Erhebungsverfahren	u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Verwirklichung, Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis	u n v e r ä n d e r t
<i>1. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Verwirklichung und Fälligkeit von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 218 Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis	§ 218 u n v e r ä n d e r t
§ 219 Zahlungsaufforderung bei Haftungsbescheiden	§ 219 u n v e r ä n d e r t
§ 220 Fälligkeit	§ 220 u n v e r ä n d e r t
§ 221 Abweichende Fälligkeitsbestimmung	§ 221 u n v e r ä n d e r t
§ 222 Stundung	§ 222 u n v e r ä n d e r t
§ 223 (weggefallen)	§ 223 u n v e r ä n d e r t
<i>2. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Zahlung, Aufrechnung, Erlass</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 224 Leistungsort, Tag der Zahlung	§ 224 u n v e r ä n d e r t
§ 224a Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungs statt	§ 224a u n v e r ä n d e r t
§ 225 Reihenfolge der Tilgung	§ 225 u n v e r ä n d e r t
§ 226 Aufrechnung	§ 226 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 227 Erlass	§ 227 un v e r ä n d e r t
<i>3. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Zahlungsverjährung</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 228 Gegenstand der Verjährung, Verjährungsfrist	§ 228 u n v e r ä n d e r t
§ 229 Beginn der Verjährung	§ 229 u n v e r ä n d e r t
§ 230 Hemmung der Verjährung	§ 230 u n v e r ä n d e r t
§ 231 Unterbrechung der Verjährung	§ 231 u n v e r ä n d e r t
§ 232 Wirkung der Verjährung	§ 232 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Verzinsung, Säumniszuschläge	u n v e r ä n d e r t
<i>1. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Verzinsung</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 233 Grundsatz	§ 233 u n v e r ä n d e r t
§ 233a Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	§ 233a u n v e r ä n d e r t
§ 234 Stundungszinsen	§ 234 u n v e r ä n d e r t
§ 235 Verzinsung von hinterzogenen Steuern	§ 235 u n v e r ä n d e r t
§ 236 Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge	§ 236 u n v e r ä n d e r t
§ 237 Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung	§ 237 u n v e r ä n d e r t
§ 238 Höhe und Berechnung der Zinsen	§ 238 u n v e r ä n d e r t
§ 239 Festsetzung der Zinsen	§ 239 u n v e r ä n d e r t
<i>2. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Säumniszuschläge</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 240 Säumniszuschläge	§ 240 u n v e r ä n d e r t
Dritter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Sicherheitsleistung	u n v e r ä n d e r t
§ 241 Art der Sicherheitsleistung	§ 241 u n v e r ä n d e r t
§ 242 Wirkung der Hinterlegung von Zahlungsmitteln	§ 242 u n v e r ä n d e r t
§ 243 Verpfändung von Wertpapieren	§ 243 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 244 Taugliche Steuerbürgen	§ 244 u n v e r ä n d e r t
§ 245 Sicherheitsleistung durch andere Werte	§ 245 u n v e r ä n d e r t
§ 246 Annahmewerte	§ 246 u n v e r ä n d e r t
§ 247 Austausch von Sicherheiten	§ 247 u n v e r ä n d e r t
§ 248 Nachschusspflicht	§ 248 u n v e r ä n d e r t
Sechster Teil	u n v e r ä n d e r t
Vollstreckung	u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Allgemeine Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 249 Vollstreckungsbehörden	§ 249 u n v e r ä n d e r t
§ 250 Vollstreckungsersuchen	§ 250 u n v e r ä n d e r t
§ 251 Vollstreckbare Verwaltungsakte	§ 251 u n v e r ä n d e r t
§ 252 Vollstreckungsgläubiger	§ 252 u n v e r ä n d e r t
§ 253 Vollstreckungsschuldner	§ 253 u n v e r ä n d e r t
§ 254 Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung	§ 254 u n v e r ä n d e r t
§ 255 Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts	§ 255 u n v e r ä n d e r t
§ 256 Einwendungen gegen die Vollstreckung	§ 256 u n v e r ä n d e r t
§ 257 Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung	§ 257 u n v e r ä n d e r t
§ 258 Einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung	§ 258 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Vollstreckung wegen Geldforderungen	u n v e r ä n d e r t
<i>1. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Allgemeine Vorschriften</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 259 Mahnung	§ 259 u n v e r ä n d e r t
§ 260 Angabe des Schuldgrundes	§ 260 u n v e r ä n d e r t
§ 261 Niederschlagung	§ 261 u n v e r ä n d e r t
§ 262 Rechte Dritter	§ 262 u n v e r ä n d e r t
§ 263 Vollstreckung gegen Ehegatten oder Lebenspartner	§ 263 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 264 Vollstreckung gegen Nießbraucher	§ 264 u n v e r ä n d e r t
§ 265 Vollstreckung gegen Erben	§ 265 u n v e r ä n d e r t
§ 266 Sonstige Fälle beschränkter Haftung	§ 266 u n v e r ä n d e r t
§ 267 Vollstreckungsverfahren gegen <i>nicht rechtsfähige</i> Personenvereinigungen	§ 267 Vollstreckungsverfahren gegen Personenvereinigungen
<i>2. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Aufteilung einer Gesamtschuld</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 268 Grundsatz	§ 268 u n v e r ä n d e r t
§ 269 Antrag	§ 269 u n v e r ä n d e r t
§ 270 Allgemeiner Aufteilungsmaßstab	§ 270 u n v e r ä n d e r t
§ 271 Aufteilungsmaßstab für die Vermögensteuer	§ 271 u n v e r ä n d e r t
§ 272 Aufteilungsmaßstab für Vorauszahlungen	§ 272 u n v e r ä n d e r t
§ 273 Aufteilungsmaßstab für Steuernachforderungen	§ 273 u n v e r ä n d e r t
§ 274 Besonderer Aufteilungsmaßstab	§ 274 u n v e r ä n d e r t
§ 275 (weggefallen)	§ 275 u n v e r ä n d e r t
§ 276 Rückständige Steuer, Einleitung der Vollstreckung	§ 276 u n v e r ä n d e r t
§ 277 Vollstreckung	§ 277 u n v e r ä n d e r t
§ 278 Beschränkung der Vollstreckung	§ 278 u n v e r ä n d e r t
§ 279 Form und Inhalt des Aufteilungsbescheids	§ 279 u n v e r ä n d e r t
§ 280 Änderung des Aufteilungsbescheids	§ 280 u n v e r ä n d e r t
<i>3. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Vollstreckung in das bewegliche Vermögen</i>	u n v e r ä n d e r t
I. Allgemeines	u n v e r ä n d e r t
§ 281 Pfändung	§ 281 u n v e r ä n d e r t
§ 282 Wirkung der Pfändung	§ 282 u n v e r ä n d e r t
§ 283 Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen	§ 283 u n v e r ä n d e r t
§ 284 Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners	§ 284 u n v e r ä n d e r t
II. Vollstreckung in Sachen	u n v e r ä n d e r t
§ 285 Vollziehungsbeamte	§ 285 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 286 Vollstreckung in Sachen	§ 286 u n v e r ä n d e r t
§ 287 Befugnisse des Vollziehungsbeamten	§ 287 u n v e r ä n d e r t
§ 288 Zuziehung von Zeugen	§ 288 u n v e r ä n d e r t
§ 289 Zeit der Vollstreckung	§ 289 u n v e r ä n d e r t
§ 290 Aufforderungen und Mitteilungen des Vollziehungsbeamten	§ 290 u n v e r ä n d e r t
§ 291 Niederschrift	§ 291 u n v e r ä n d e r t
§ 292 Abwendung der Pfändung	§ 292 u n v e r ä n d e r t
§ 293 Pfand- und Vorzugsrechte Dritter	§ 293 u n v e r ä n d e r t
§ 294 Ungetrennte Früchte	§ 294 u n v e r ä n d e r t
§ 295 Unpfändbarkeit von Sachen	§ 295 u n v e r ä n d e r t
§ 296 Verwertung	§ 296 u n v e r ä n d e r t
§ 297 Aussetzung der Verwertung	§ 297 u n v e r ä n d e r t
§ 298 Versteigerung	§ 298 u n v e r ä n d e r t
§ 299 Zuschlag	§ 299 u n v e r ä n d e r t
§ 300 Mindestgebot	§ 300 u n v e r ä n d e r t
§ 301 Einstellung der Versteigerung	§ 301 u n v e r ä n d e r t
§ 302 Wertpapiere	§ 302 u n v e r ä n d e r t
§ 303 Namenspapiere	§ 303 u n v e r ä n d e r t
§ 304 Versteigerung ungetrennter Früchte	§ 304 u n v e r ä n d e r t
§ 305 Besondere Verwertung	§ 305 u n v e r ä n d e r t
§ 306 Vollstreckung in Ersatzteile von Luftfahrzeugen	§ 306 u n v e r ä n d e r t
§ 307 Anschlusspfändung	§ 307 u n v e r ä n d e r t
§ 308 Verwertung bei mehrfacher Pfändung	§ 308 u n v e r ä n d e r t
III. Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte	u n v e r ä n d e r t
§ 309 Pfändung einer Geldforderung	§ 309 u n v e r ä n d e r t
§ 310 Pfändung einer durch Hypothek gesicherten Forderung	§ 310 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 311 Pfändung einer durch Schiffshypothek oder Registerpfandrecht an einem Luftfahrzeug gesicherten Forderung	§ 311 u n v e r ä n d e r t
§ 312 Pfändung einer Forderung aus indossablen Papieren	§ 312 u n v e r ä n d e r t
§ 313 Pfändung fortlaufender Bezüge	§ 313 u n v e r ä n d e r t
§ 314 Einziehungsverfügung	§ 314 u n v e r ä n d e r t
§ 315 Wirkung der Einziehungsverfügung	§ 315 u n v e r ä n d e r t
§ 316 Erklärungspflicht des Drittschuldners	§ 316 u n v e r ä n d e r t
§ 317 Andere Art der Verwertung	§ 317 u n v e r ä n d e r t
§ 318 Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen	§ 318 u n v e r ä n d e r t
§ 319 Unpfändbarkeit von Forderungen	§ 319 u n v e r ä n d e r t
§ 320 Mehrfache Pfändung einer Forderung	§ 320 u n v e r ä n d e r t
§ 321 Vollstreckung in andere Vermögensrechte	§ 321 u n v e r ä n d e r t
4. Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
<i>Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 322 Verfahren	§ 322 u n v e r ä n d e r t
§ 323 Vollstreckung gegen den Rechtsnachfolger	§ 323 u n v e r ä n d e r t
5. Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
<i>Arrest</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 324 Dinglicher Arrest	§ 324 u n v e r ä n d e r t
§ 325 Aufhebung des dinglichen Arrestes	§ 325 u n v e r ä n d e r t
§ 326 Persönlicher Sicherheitsarrest	§ 326 u n v e r ä n d e r t
6. Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
<i>Verwertung von Sicherheiten</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 327 Verwertung von Sicherheiten	§ 327 u n v e r ä n d e r t
Dritter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Geldforderungen	u n v e r ä n d e r t
1. Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
<i>Vollstreckung wegen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 328 Zwangsmittel	§ 328 u n v e r ä n d e r t
§ 329 Zwangsgeld	§ 329 u n v e r ä n d e r t
§ 330 Ersatzvornahme	§ 330 u n v e r ä n d e r t
§ 331 Unmittelbarer Zwang	§ 331 u n v e r ä n d e r t
§ 332 Androhung der Zwangsmittel	§ 332 u n v e r ä n d e r t
§ 333 Festsetzung der Zwangsmittel	§ 333 u n v e r ä n d e r t
§ 334 Ersatzzwangshaft	§ 334 u n v e r ä n d e r t
§ 335 Beendigung des Zwangsverfahrens	§ 335 u n v e r ä n d e r t
<i>2. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Erzwingung von Sicherheiten</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 336 Erzwingung von Sicherheiten	§ 336 u n v e r ä n d e r t
Vierter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Kosten	u n v e r ä n d e r t
§ 337 Kosten der Vollstreckung	§ 337 u n v e r ä n d e r t
§ 338 Gebührenarten	§ 338 u n v e r ä n d e r t
§ 339 Pfändungsgebühr	§ 339 u n v e r ä n d e r t
§ 340 Wegnahmegebühr	§ 340 u n v e r ä n d e r t
§ 341 Verwertungsgebühr	§ 341 u n v e r ä n d e r t
§ 342 Mehrheit von Schuldnern	§ 342 u n v e r ä n d e r t
§ 343 (weggefallen)	§ 343 u n v e r ä n d e r t
§ 344 Auslagen	§ 344 u n v e r ä n d e r t
§ 345 Reisekosten und Aufwandsentschädigungen	§ 345 u n v e r ä n d e r t
§ 346 Unrichtige Sachbehandlung, Festsetzungsfrist	§ 346 u n v e r ä n d e r t
Siebenter Teil	u n v e r ä n d e r t
Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren	u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Zulässigkeit	u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 347 Statthaftigkeit des Einspruchs	§ 347 u n v e r ä n d e r t
§ 348 Ausschluss des Einspruchs	§ 348 u n v e r ä n d e r t
§ 349 (weggefallen)	§ 349 u n v e r ä n d e r t
§ 350 Beschwer	§ 350 u n v e r ä n d e r t
§ 351 Bindungswirkung anderer Verwaltungsakte	§ 351 u n v e r ä n d e r t
§ 352 Einspruchsbefugnis bei der einheitlichen Feststellung	§ 352 u n v e r ä n d e r t
§ 353 Einspruchsbefugnis des Rechtsnachfolgers	§ 353 u n v e r ä n d e r t
§ 354 Einspruchsverzicht	§ 354 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Verfahrensvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 355 Einspruchsfrist	§ 355 u n v e r ä n d e r t
§ 356 Rechtsbehelfsbelehrung	§ 356 u n v e r ä n d e r t
§ 357 Einlegung des Einspruchs	§ 357 u n v e r ä n d e r t
§ 358 Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen	§ 358 u n v e r ä n d e r t
§ 359 Beteiligte	§ 359 u n v e r ä n d e r t
§ 360 Hinzuziehung zum Verfahren	§ 360 u n v e r ä n d e r t
§ 361 Aussetzung der Vollziehung	§ 361 u n v e r ä n d e r t
§ 362 Rücknahme des Einspruchs	§ 362 u n v e r ä n d e r t
§ 363 Aussetzung und Ruhen des Verfahrens	§ 363 u n v e r ä n d e r t
§ 364 Offenlegung der Besteuerungsunterlagen	§ 364 u n v e r ä n d e r t
§ 364a Erörterung des Sach- und Rechtsstands	§ 364a u n v e r ä n d e r t
§ 364b Fristsetzung	§ 364b u n v e r ä n d e r t
§ 365 Anwendung von Verfahrensvorschriften	§ 365 u n v e r ä n d e r t
§ 366 Form, Inhalt und Erteilung der Einspruchsentscheidung	§ 366 u n v e r ä n d e r t
§ 367 Entscheidung über den Einspruch	§ 367 u n v e r ä n d e r t
§ 368 (weggefallen)	§ 368 u n v e r ä n d e r t
Achter Teil	u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren	u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Strafvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 369 Steuerstraftaten	§ 369 u n v e r ä n d e r t
§ 370 Steuerhinterziehung	§ 370 u n v e r ä n d e r t
§ 370a (weggefallen)	§ 370a u n v e r ä n d e r t
§ 371 Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung	§ 371 u n v e r ä n d e r t
§ 372 Bannbruch	§ 372 u n v e r ä n d e r t
§ 373 Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel	§ 373 u n v e r ä n d e r t
§ 374 Steuerhehlerei	§ 374 u n v e r ä n d e r t
§ 375 Nebenfolgen	§ 375 u n v e r ä n d e r t
§ 375a (weggefallen)	§ 375a u n v e r ä n d e r t
§ 376 Verfolgungsverjährung	§ 376 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Bußgeldvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 377 Steuerordnungswidrigkeiten	§ 377 u n v e r ä n d e r t
§ 378 Leichtfertige Steuerverkürzung	§ 378 u n v e r ä n d e r t
§ 379 Steuergefährdung	§ 379 u n v e r ä n d e r t
§ 380 Gefährdung der Abzugsteuern	§ 380 u n v e r ä n d e r t
§ 381 Verbrauchsteuergefährdung	§ 381 u n v e r ä n d e r t
§ 382 Gefährdung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben	§ 382 u n v e r ä n d e r t
§ 383 Unzulässiger Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen	§ 383 u n v e r ä n d e r t
§ 383a (weggefallen)	§ 383a u n v e r ä n d e r t
§ 383b Pflichtverletzung bei Übermittlung von Vollmachtsdaten	§ 383b u n v e r ä n d e r t
§ 384 Verfolgungsverjährung	§ 384 u n v e r ä n d e r t
§ 384a Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679	§ 384a u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Dritter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Strafverfahren	u n v e r ä n d e r t
<i>1. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Allgemeine Vorschriften</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 385 Geltung von Verfahrensvorschriften	§ 385 u n v e r ä n d e r t
§ 386 Zuständigkeit der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten	§ 386 u n v e r ä n d e r t
§ 387 Sachlich zuständige Finanzbehörde	§ 387 u n v e r ä n d e r t
§ 388 Örtlich zuständige Finanzbehörde	§ 388 u n v e r ä n d e r t
§ 389 Zusammenhängende Strafsachen	§ 389 u n v e r ä n d e r t
§ 390 Mehrfache Zuständigkeit	§ 390 u n v e r ä n d e r t
§ 391 Zuständiges Gericht	§ 391 u n v e r ä n d e r t
§ 392 Verteidigung	§ 392 u n v e r ä n d e r t
§ 393 Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren	§ 393 u n v e r ä n d e r t
§ 394 Übergang des Eigentums	§ 394 u n v e r ä n d e r t
§ 395 Akteneinsicht der Finanzbehörde	§ 395 u n v e r ä n d e r t
§ 396 Aussetzung des Verfahrens	§ 396 u n v e r ä n d e r t
<i>2. Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Ermittlungsverfahren</i>	u n v e r ä n d e r t
I. Allgemeines	u n v e r ä n d e r t
§ 397 Einleitung des Strafverfahrens	§ 397 u n v e r ä n d e r t
§ 398 Einstellung wegen Geringfügigkeit	§ 398 u n v e r ä n d e r t
§ 398a Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen	§ 398a u n v e r ä n d e r t
II. Verfahren der Finanzbehörde bei Steuerstraftaten	u n v e r ä n d e r t
§ 399 Rechte und Pflichten der Finanzbehörde	§ 399 u n v e r ä n d e r t
§ 400 Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	§ 400 u n v e r ä n d e r t
§ 401 Antrag auf Anordnung von Nebenfolgen im selbständigen Verfahren	§ 401 u n v e r ä n d e r t
III. Stellung der Finanzbehörde im Verfahren der Staatsanwaltschaft	u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 402 Allgemeine Rechte und Pflichten der Finanzbehörde	§ 402 un v e r ä n d e r t
§ 403 Beteiligung der Finanzbehörde	§ 403 un v e r ä n d e r t
IV. Steuer- und Zollfahndung	un v e r ä n d e r t
§ 404 Steuer- und Zollfahndung	§ 404 un v e r ä n d e r t
V. Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen	un v e r ä n d e r t
§ 405 Entschädigung der Zeugen und der Sachverständigen	§ 405 un v e r ä n d e r t
3. Unterabschnitt	un v e r ä n d e r t
Gerichtliches Verfahren	un v e r ä n d e r t
§ 406 Mitwirkung der Finanzbehörde im Strafbefehlsverfahren und im selbständigen Verfahren	§ 406 un v e r ä n d e r t
§ 407 Beteiligung der Finanzbehörde in sonstigen Fällen	§ 407 un v e r ä n d e r t
4. Unterabschnitt	un v e r ä n d e r t
Kosten des Verfahrens	un v e r ä n d e r t
§ 408 Kosten des Verfahrens	§ 408 un v e r ä n d e r t
Vierter Abschnitt	un v e r ä n d e r t
Bußgeldverfahren	un v e r ä n d e r t
§ 409 Zuständige Verwaltungsbehörde	§ 409 un v e r ä n d e r t
§ 410 Ergänzende Vorschriften für das Bußgeldverfahren	§ 410 un v e r ä n d e r t
§ 411 Bußgeldverfahren gegen Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer	§ 411 un v e r ä n d e r t
§ 412 Zustellung, Vollstreckung, Kosten	§ 412 un v e r ä n d e r t
Neunter Teil	un v e r ä n d e r t
Schlussvorschriften	un v e r ä n d e r t
§ 413 Einschränkung von Grundrechten	§ 413 un v e r ä n d e r t
§ 414 (gegenstandslos)	§ 414 un v e r ä n d e r t
§ 415 (Inkrafttreten)	§ 415 un v e r ä n d e r t
Anlagen	un v e r ä n d e r t
Anlage 1 (zu § 60)	un v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften	u n v e r ä n d e r t
§ 2a	§ 2a
Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten	Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten
(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden (§ 6 Absatz 2), andere öffentliche Stellen (§ 6 Absatz 1a bis 1c) und nicht-öffentliche Stellen (§ 6 Absatz 1d und 1e). Das Bundesdatenschutzgesetz oder andere Datenschutzvorschriften des Bundes sowie entsprechende Landesgesetze gelten für Finanzbehörden nur, soweit dies in diesem Gesetz oder den Steuergesetzen bestimmt ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes gelten auch für Daten, die die Finanzbehörden im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs verarbeiten. Die Daten gelten als im Rahmen eines Verfahrens in Steuersachen verarbeitet.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar oder nach Absatz 5 entsprechend gilt.	(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 47 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Fassung unmittelbar oder nach Absatz 5 entsprechend gilt.
(4) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Ersten und des Dritten Teils des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes und der Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen entsprechend für Informationen, die sich beziehen auf identifizierte oder identifizierbare	(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes und der Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen entsprechend für Informationen, die sich beziehen auf identifizierte oder identifizierbare
1. verstorbene natürliche Personen oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. Körperschaften, <i>rechtsfähige oder nicht rechtsfähige</i> Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.	2. Körperschaften, Personenvereinigungen (§ 14a) oder Vermögensmassen.
	§ 14a
	Personenvereinigungen
	(1) Personenvereinigungen im Sinne dieses Gesetzes und der Steuergesetze sind Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit zur Verfolgung eines gesetzlich zulässigen Zwecks.
	(2) Rechtsfähige Personenvereinigungen sind insbesondere
	1. Vereine ohne Rechtspersönlichkeit (§ 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
	2. rechtsfähige Personengesellschaften einschließlich Gesellschaften (§ 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, Partenreedereien und

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen und
	3. Gemeinschaften der Wohnungseigentümer (§ 9a des Wohnungseigentumsgesetzes).
	(3) Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sind insbesondere
	1. Bruchteilsgemeinschaften (§ 741 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
	2. Gütergemeinschaften (§ 1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und
	3. Erbengemeinschaften (§ 2032 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
	(4) Auf nicht rechtsfähige Gesellschaften (§ 740 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind die für nicht rechtsfähige Personenvereinigungen geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 267 Absatz 1 Satz 1 sinngemäß anzuwenden.
	§ 14b
	Körperschaften mit Sitz im Ausland
	(1) Ist eine Körperschaft mit Sitz (§ 11) im Ausland und Ort der Geschäftsleitung (§ 10) im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, rechtsfähig, sind Verwaltungsakte an sie zu richten, soweit sie nach den Steuergesetzen Steuerschuldner ist. Dies gilt auch dann, wenn sie nach inländischem Gesellschaftsrecht mangels Rechtsfähigkeit nicht als juristische Person zu behandeln ist.
	(2) Auf Körperschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind die für juristische Personen geltenden Regelungen der §§ 34 und 79 entsprechend anzuwenden.
	(3) Für die Vollstreckung in das Vermögen einer Körperschaft im Sinne des

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Absatzes 1 genügt ein an sie gerichteter vollstreckbarer Verwaltungsakt.
	(4) Die Anteilseigner einer Körperschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 haften für die von der Körperschaft geschuldeten Ansprüche aus dem Schuldverhältnis unbeschränkt.
§ 31a	§ 31a
Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs	Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs
(1) Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Daten der betroffenen Person ist zulässig, soweit sie	(1) u n v e r ä n d e r t
1. für die Durchführung eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines anderen gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren mit dem Ziel	
a) der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung oder Schwarzarbeit oder	
b) der Entscheidung	
aa) über Erteilung, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder	
bb) über Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen einer Leistung aus öffentlichen Mitteln	
oder	
2. für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückgewähr einer Leistung aus öffentlichen Mitteln	
erforderlich ist. In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb oder Nummer 2 ist die Offenbarung auf Ersuchen der zuständigen Stellen auch	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
zulässig, soweit sie für die Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer zu Unrecht erlangten Leistung aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist.	
(2) Die Finanzbehörden sind in den Fällen des Absatzes 1 verpflichtet, der zuständigen Stelle die jeweils benötigten Tatsachen mitzuteilen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 erfolgt die Mitteilung auch auf Antrag der betroffenen Person. Die Mitteilungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, soweit deren Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.	(2) Die Finanzbehörden sind in den Fällen des Absatzes 1 verpflichtet, der zuständigen Stelle die jeweils benötigten Tatsachen mitzuteilen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 erfolgt die Mitteilung auch auf Antrag der betroffenen Person. Die Mitteilungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, soweit deren Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
§ 34	§ 34
Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter	Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter
(1) Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von <i>nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen</i> und Vermögensmassen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.	(1) Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen sowie rechtsfähiger Personenvereinigungen und die Geschäftsführer von Vermögensmassen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.
(2) Soweit nicht <i>rechtsfähige</i> Personenvereinigungen <i>ohne Geschäftsführer sind</i> , haben die Mitglieder oder <i>Gesellschafter</i> die Pflichten im Sinne des Absatzes 1 zu erfüllen. Die Finanzbehörde kann sich an jedes Mitglied oder jeden Gesellschafter halten. Für nicht rechtsfähige Vermögensmassen gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass diejenigen, denen das Vermögen zusteht, die steuerlichen Pflichten zu erfüllen haben.	(2) Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen haben die Mitglieder, Gesellschafter oder Gemeinschafter die Pflichten im Sinne des Absatzes 1 zu erfüllen. Die Finanzbehörde kann sich an jedes Mitglied oder jeden Gesellschafter halten. Für nicht rechtsfähige Vermögensmassen gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass diejenigen, denen das Vermögen zusteht, die steuerlichen Pflichten zu erfüllen haben.
(3) Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so haben die Vermögensverwalter die in Absatz 1 bezeichneten Pflichten, soweit ihre Verwaltung reicht.	(3) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 39	§ 39
Zurechnung	Zurechnung
(1) Wirtschaftsgüter sind dem Eigentümer zuzurechnen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die folgenden Vorschriften:	(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die folgenden Vorschriften:
1. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen. Bei Treuhandverhältnissen sind die Wirtschaftsgüter dem Treugeber, beim Sicherungseigentum dem Sicherungsgeber und beim Eigenbesitz dem Eigenbesitzer zuzurechnen.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Wirtschaftsgüter, die mehreren zur gesamten Hand zustehen, werden den Beteiligten anteilig zugerechnet, soweit eine getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderlich ist.	2. Wirtschaftsgüter, die mehreren zur gesamten Hand oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft zustehen, werden den Beteiligten oder Gesellschaftern anteilig zugerechnet, soweit eine getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderlich ist. Rechtsfähige Personengesellschaften gelten für Zwecke der Ertragsbesteuerung als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen.
§ 60b	§ 60b
Zuwendungsempfängerregister	Zuwendungsempfängerregister
(1) Das Bundeszentralamt für Steuern führt ein Register, in dem Körperschaften geführt werden, die <i>die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 oder des § 34g des Einkommensteuergesetzes erfüllen</i> (Zuwendungsempfängerregister).	(1) Das Bundeszentralamt für Steuern führt ein Register, in dem Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts geführt werden, an die steuerbegünstigt Zuwendungen nach den §§ 10b, 34g des Einkommensteuergesetzes geleistet werden können (Zuwendungsempfängerregister).

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(2) Im Zuwendungsempfängerregister speichert das Bundeszentralamt für Steuern zu Zwecken des Sonderausgabenabzugs nach § 10b des Einkommensteuergesetzes <i>zu Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllen</i> , folgende Daten:	(2) Im Zuwendungsempfängerregister speichert das Bundeszentralamt für Steuern zu Zwecken des Sonderausgabenabzugs nach § 10b des Einkommensteuergesetzes und der Steuerermäßigung nach § 34g des Einkommensteuergesetzes automatisiert folgende Daten:
1. Wirtschafts-Identifikationsnummer <i>der Körperschaft</i> ,	1. Wirtschafts-Identifikationsnummer,
2. Name <i>der Körperschaft</i> ,	2. Name,
3. Anschrift <i>der Körperschaft</i> ,	3. Anschrift,
4. steuerbegünstigte Zwecke <i>der Körperschaft</i> ,	4. steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 52 bis 54 ,
5. <i>das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der Körperschaft zuständige Finanzamt</i> ,	5. Datum der Anerkennung als Partei im Sinne des § 2 Parteiengesetzes ,
6. Datum der <i>Erteilung des letzten Freistellungsbescheides oder Feststellungsbescheides nach § 60a</i> ,	6. Datum der Anerkennung als Wählervereinigung ,
7. <i>Bankverbindung der Körperschaft</i> .	7. Status als juristische Person des öffentlichen Rechts ,
	8. zuständige Finanzbehörde ,
	9. Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheides, der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Feststellungsbescheides nach § 60a ,
	10. Kontoverbindungen bei Banken/ Kreditinstituten und Bezahl Dienstleistern.
(3) <i>Das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der Körperschaft zuständige Finanzamt</i> übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach Absatz 2 sowie unverzüglich jede Änderung dieser Daten.	(3) Die für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzbehörde übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach Absatz 2 sowie unverzüglich jede Änderung dieser Daten.
(4) Das Bundeszentralamt für Steuern ist befugt, die Daten nach Absatz 2 Dritten zu offenbaren. § 30 steht dem nicht entgegen.	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	(5) Die im Zuwendungsempfängerregister Geführten können Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen nach Absatz 2 Nummer 10 mit Hilfe eines amtlich vorgeschriebenen Datensatzes durch Datenfernübertragung bewirken.
§ 79	§ 79
Handlungsfähigkeit	Handlungsfähigkeit
(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind:	(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind:
1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,	1. un v e r ä n d e r t
2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,	2. un v e r ä n d e r t
3. juristische Personen, <i>Vereinigungen</i> oder Vermögensmassen durch <i>ihre gesetzlichen Vertreter</i> oder durch besonders Beauftragte,	3. juristische Personen sowie Personenvereinigungen oder Vermögensmassen durch die in § 34 bezeichneten Personen oder durch besonders Beauftragte,
4. Behörden durch ihre Leiter, deren Vertreter oder Beauftragte.	4. un v e r ä n d e r t
(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.	(2) un v e r ä n d e r t
(3) Die §§ 53 und 55 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.	(3) un v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 93	§ 93
Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen	Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen
(1) Die Beteiligten und andere Personen haben der Finanzbehörde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen, Vermögensmassen, Behörden und Betriebe gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Andere Personen als die Beteiligten sollen erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.	(1) u n v e r ä n d e r t
(1a) Die Finanzbehörde darf an andere Personen als die Beteiligten Auskunftersuchen über eine ihr noch unbekannte Anzahl von Sachverhalten mit dem Grunde nach bestimmbar, ihr noch nicht bekannten Personen stellen (Sammelauskunftersuchen). Voraussetzung für ein Sammelauskunftersuchen ist, dass ein hinreichender Anlass für die Ermittlungen besteht und andere zumutbare Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung keinen Erfolg versprechen. Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.	u n v e r ä n d e r t
(2) In dem Auskunftersuchen ist anzugeben, worüber Auskünfte erteilt werden sollen und ob die Auskunft für die Besteuerung des Auskunftspflichtigen oder für die Besteuerung anderer Personen angefordert wird. Auskunftersuchen haben auf Verlangen des Auskunftspflichtigen schriftlich zu ergehen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Auskunftspflichtige, die nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben können, haben Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden, die ihnen zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen.	(3) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft schriftlich, elektronisch, mündlich oder fernmündlich erteilen. Die Finanzbehörde kann verlangen, dass der Auskunftspflichtige schriftlich Auskunft erteilt, wenn dies sachdienlich ist.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Finanzbehörde kann anordnen, dass der Auskunftspflichtige eine mündliche Auskunft an Amtsstelle erteilt. Hierzu ist sie insbesondere dann befugt, wenn trotz Aufforderung eine schriftliche Auskunft nicht erteilt worden ist oder eine schriftliche Auskunft nicht zu einer Klärung des Sachverhalts geführt hat. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Auf Antrag des Auskunftspflichtigen ist über die mündliche Auskunft an Amtsstelle eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll den Namen der anwesenden Personen, den Ort, den Tag und den wesentlichen Inhalt der Auskunft enthalten. Sie soll von dem Amtsträger, dem die mündliche Auskunft erteilt wird, und dem Auskunftspflichtigen unterschrieben werden. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Ein automatisierter Abruf von Kontoinformationen nach § 93b ist nur zulässig, soweit	(7) Ein automatisierter Abruf von Kontoinformationen nach § 93b ist nur zulässig, soweit
1. der Steuerpflichtige eine Steuerfestsetzung nach § 32d Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes beantragt oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. (weggefallen)	2. u n v e r ä n d e r t
und der Abruf in diesen Fällen zur Festsetzung der Einkommensteuer erforderlich ist oder er erforderlich ist	und der Abruf in diesen Fällen zur Festsetzung der Einkommensteuer erforderlich ist oder er erforderlich ist
3. zur Feststellung von Einkünften nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in Veranlagungszeiträumen bis einschließlich des Jahres 2008 oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. zur Erhebung von bundesgesetzlich geregelten Steuern oder Rückforderungsansprüchen bundesgesetzlich	4. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
geregelter Steuererstattungen und Steuervergütungen oder	
4a. zur Ermittlung, in welchen Fällen ein inländischer Steuerpflichtiger im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Verfügungsberechtigter oder wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Geldwäschegesetzes eines Kontos oder Depots einer natürlichen Person, <i>Personengesellschaft</i> , Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist, oder	4a. zur Ermittlung, in welchen Fällen ein inländischer Steuerpflichtiger im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Verfügungsberechtigter oder wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Geldwäschegesetzes eines Kontos oder Depots einer natürlichen Person, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist, oder
4b. zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen in den Fällen des § 208 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3	4b. zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen in den Fällen des § 208 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder
4c. zur Durchführung der Amtshilfe für andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 3a des EU-Amtshilfegesetzes oder	4c. u n v e r ä n d e r t
	4d. zur Verifizierung der Kontoverbindung des Zuwendungsempfängers nach § 60b Absatz 2 Nummer 10, wenn dieser eine Änderung oder Ergänzung von Kontoverbindungen nach § 60b Absatz 5 beantragt,
oder	oder
5. der Steuerpflichtige zustimmt oder die von ihm oder eine für ihn nach § 139b Absatz 10 Satz 1 an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelte Kontoverbindung verifiziert werden soll.	5. u n v e r ä n d e r t
In diesen Fällen darf die Finanzbehörde oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Gemeinde das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten einzelne Daten aus den nach § 93b Absatz 1 und 1a zu führenden Dateisystemen abzurufen; in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4b darf ein Abrufersuchen nur dann erfolgen, wenn ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.	In diesen Fällen darf die Finanzbehörde oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Gemeinde das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten einzelne Daten aus den nach § 93b Absatz 1 und 1a zu führenden Dateisystemen abzurufen; in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4b darf ein Abrufersuchen nur dann erfolgen, wenn ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(8) Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt auf Ersuchen Auskunft über die in § 93b Absatz 1 und 1a bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b,	(8) u n v e r ä n d e r t
1. den für die Verwaltung	
a) der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,	
b) der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,	
c) der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,	
d) der Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,	
e) des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz,	
f) der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und	
g) des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch	
zuständigen Behörden, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftersuchen an die betroffene Person nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht;	
2. den Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, und	
3. den Verfassungsschutzbehörden der Länder, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist und durch Landesgesetz ausdrücklich zugelassen ist.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Die für die Vollstreckung nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder zuständigen Behörden dürfen zur Durchführung der Vollstreckung das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b, abzurufen, wenn	
1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Vollstreckungsschuldner nicht zustellbar ist und	
a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 755 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder	
b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist, oder	
c) die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erlass der Vollstreckungsanordnung die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Vollstreckungsschuldners bekannt ist;	
2. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft in dem dem Ersuchen zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder	
3. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Für andere Zwecke ist ein Abrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern hinsichtlich der in § 93b Absatz 1 und 1a bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b, nur zulässig, soweit dies durch ein Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist.	
(8a) Kontenabrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen zu übermitteln; § 87a Absatz 6 und § 87b Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Das Bundeszentralamt für Steuern kann Ausnahmen von der elektronischen Übermittlung zulassen. Das Bundeszentralamt für Steuern soll der ersuchenden Stelle die Ergebnisse des Kontenabrufs elektronisch übermitteln; § 87a Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.	(8a) u n v e r ä n d e r t
(9) Vor einem Abrufersuchen nach Absatz 7 oder Absatz 8 ist die betroffene Person auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs hinzuweisen; dies kann auch durch ausdrücklichen Hinweis in amtlichen Vordrucken und Merkblättern geschehen. Nach Durchführung eines Kontenabrufs ist die betroffene Person vom Ersuchenden über die Durchführung zu benachrichtigen. Ein Hinweis nach Satz 1 erster Halbsatz und eine Benachrichtigung nach Satz 2 unterbleiben, soweit die Voraussetzungen des § 32b Absatz 1 vorliegen oder die Information der betroffenen Person gesetzlich ausgeschlossen ist. § 32c Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 8 gilt Satz 4 entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden in den Fällen des Absatzes 8 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder soweit dies bundesgesetzlich ausdrücklich bestimmt ist.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) Ein Abrufersuchen nach Absatz 7 oder Absatz 8 und dessen Ergebnis sind vom Ersuchenden zu dokumentieren.	(10) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 138	§ 138
Anzeigen über die Erwerbstätigkeit	Anzeigen über die Erwerbstätigkeit
(1) Wer einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebstätte eröffnet, hat dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Gemeinde mitzuteilen, in der der Betrieb oder die Betriebstätte eröffnet wird; die Gemeinde unterrichtet unverzüglich das nach § 22 Abs. 1 zuständige Finanzamt von dem Inhalt der Mitteilung. Ist die Festsetzung der Realsteuern den Gemeinden nicht übertragen worden, so tritt an die Stelle der Gemeinde das nach § 22 Abs. 2 zuständige Finanzamt. Wer eine freiberufliche Tätigkeit aufnimmt, hat dies dem nach § 19 zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Das Gleiche gilt für die Verlegung und die Aufgabe eines Betriebs, einer Betriebstätte oder einer freiberuflichen Tätigkeit.	(1) Wer einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebstätte eröffnet, hat dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Gemeinde mitzuteilen, in der der Betrieb oder die Betriebstätte eröffnet wird; die Gemeinde unterrichtet unverzüglich das nach § 22 Abs. 1 zuständige Finanzamt von dem Inhalt der Mitteilung. Ist die Festsetzung der Realsteuern den Gemeinden nicht übertragen worden, so tritt an die Stelle der Gemeinde das nach § 22 Abs. 2 zuständige Finanzamt. Wer eine freiberufliche Tätigkeit aufnimmt, hat dies dem nach § 19 zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Das Gleiche gilt für die Verlegung und die Aufgabe eines Betriebs, einer Betriebstätte oder einer freiberuflichen Tätigkeit. Unternehmer im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 2 haben die Aufnahme einer im Geltungsbereich des Gesetzes umsatzsteuerbaren Tätigkeit dem nach der Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Finanzamt anzuzeigen, es sei denn diese Unternehmer erbringen in Deutschland ausschließlich steuerbare und steuerpflichtige Umsätze, die in den besonderen Besteuerungsverfahren nach den §§ 18i bis 18k des Umsatzsteuergesetzes zu erklären sind.
(1a) Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes können ihre Anzeigepflichten nach Absatz 1 zusätzlich bei der für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzbehörde elektronisch erfüllen.	u n v e r ä n d e r t
(1b) Sofern Steuerpflichtige gemäß Absatz 1 Satz 1 bis 3 verpflichtet sind, eine Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit mitzuteilen, haben sie dem in Absatz 1 bezeichneten Finanzamt weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen. Die Auskünfte im Sinne des Satzes 1 sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über	(1b) Sofern Steuerpflichtige gemäß Absatz 1 Satz 1 bis 3 verpflichtet sind, eine Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit mitzuteilen, haben sie dem in Absatz 1 bezeichneten Finanzamt weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen. Die Auskünfte im Sinne des Satzes 1 sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung gemäß Satz 2 verzichten; in diesem Fall sind die Auskünfte im Sinne des Satzes 1 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.	die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung gemäß Satz 2 verzichten; in diesem Fall sind die Auskünfte im Sinne des Satzes 1 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Steuerpflichtige im Sinne des § 137, die nicht nach Absatz 1 zur Anzeige verpflichtet sind.
(2) Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes (inländische Steuerpflichtige) haben dem für sie nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt mitzuteilen:	(2) Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes (inländische Steuerpflichtige) haben dem für sie nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt mitzuteilen:
1. die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebstätten im Ausland;	1. u n v e r ä n d e r t
2. den Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften;	2. u n v e r ä n d e r t
3. den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz und Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, wenn	3. u n v e r ä n d e r t
a) damit eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erreicht wird oder	
b) die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150 000 Euro beträgt. Dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen von weniger als 1 Prozent am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wenn mit der Hauptgattung der Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des EWR-	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Abkommens stattfindet oder an einer Börse, die in einem anderen Staat nach § 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist. Für die Ermittlung der Beteiligungshöhe im Sinne des Satzes 2 sind alle gehaltenen Beteiligungen zu berücksichtigen. Nicht mitteilungspflichtige Erwerbe und nicht mitteilungspflichtige Veräußerungen im Sinne des Satzes 2 sind bei der Ermittlung der Summe der Anschaffungskosten im Sinne des Satzes 1 außer Betracht zu lassen;	
4. die Tatsache, dass sie allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können;	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs, der Betriebstätte, der <i>Personengesellschaft</i>, Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder der Drittstaat-Gesellschaft.	5. die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs, der Betriebstätte, der Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder der Drittstaat-Gesellschaft.
In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammenzurechnen.	In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zusammenzurechnen.
(3) Drittstaat-Gesellschaft ist eine <i>Personengesellschaft</i>, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind.	(3) Drittstaat-Gesellschaft ist eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind.
(4) Mitteilungen nach den Absätzen 1, 1a und 1b sind innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Mitteilungen nach Absatz 2 sind zusammen mit der Einkommensteuer-,	(5) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen zu erstatten. Inländische Steuerpflichtige, die nicht dazu verpflichtet sind, ihre Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle abzugeben, haben die Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten, es sei denn, sie geben ihre Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung freiwillig nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle ab. Inländische Steuerpflichtige, die nicht dazu verpflichtet sind, eine Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung abzugeben, haben die Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs zu erstatten, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht worden ist.	
§ 138d	§ 138d
Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen	Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen
(1) Wer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 2 vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet (Intermediär), hat die grenzüberschreitende Steuergestaltung dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe der §§ 138f und 138h mitzuteilen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Eine grenzüberschreitende Steuergestaltung ist jede Gestaltung,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die eine oder mehrere Steuern zum Gegenstand hat, auf die das EU-Amtshilfegesetz anzuwenden ist,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. die entweder mehr als einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder mindestens einen Mitgliedstaat der Europäischen Union und einen oder mehrere Drittstaaten betrifft, wobei mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	
a) nicht alle an der Gestaltung Beteiligten sind im selben Steuerhoheitsgebiet ansässig;	
b) einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten sind gleichzeitig in mehreren Steuerhoheitsgebieten ansässig;	
c) einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten gehen in einem anderen Steuerhoheitsgebiet über eine dort gelegene Betriebsstätte einer Geschäftstätigkeit nach und die Gestaltung ist Teil der Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte oder macht deren gesamte Geschäftstätigkeit aus;	
d) einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten gehen in einem anderen Steuerhoheitsgebiet einer Tätigkeit nach, ohne dort ansässig zu sein oder eine Betriebsstätte zu begründen;	
e) die Gestaltung ist geeignet, Auswirkungen auf den automatischen Informationsaustausch oder die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers zu haben, und	
3. die mindestens	
a) ein Kennzeichen im Sinne des § 138e Absatz 1 aufweist und von der ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils im Sinne des Absatzes 3 ist, oder	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
b) ein Kennzeichen im Sinne des § 138e Absatz 2 aufweist.	
Besteht eine Steuergestaltung aus einer Reihe von Gestaltungen, gilt sie als grenzüberschreitende Steuergestaltung, wenn mindestens ein Schritt oder Teilschritt der Reihe grenzüberschreitend im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 ist; in diesem Fall hat die Mitteilung nach Absatz 1 die gesamte Steuergestaltung zu umfassen.	
(3) Ein steuerlicher Vorteil im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a liegt vor, wenn	(3) u n v e r ä n d e r t
1. durch die Steuergestaltung Steuern erstattet, Steuervergütungen gewährt oder erhöht oder Steueransprüche entfallen oder verringert werden sollen,	
2. die Entstehung von Steueransprüchen verhindert werden soll oder	
3. die Entstehung von Steueransprüchen in andere Besteuerungszeiträume oder auf andere Besteuerungszeitpunkte verschoben werden soll.	
Ein steuerlicher Vorteil liegt auch dann vor, wenn er außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entstehen soll. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem im Bundessteuerblatt zu veröffentlichenden Schreiben für bestimmte Fallgruppen bestimmen, dass kein steuerlicher Vorteil im Sinne der Sätze 1 und 2 anzunehmen ist, insbesondere weil sich der steuerliche Vorteil einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung ausschließlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirkt und unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen ist.	
(4) Betriebstätte im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d ist sowohl eine Betriebstätte im Sinne des § 12 als auch eine Betriebsstätte im Sinne eines im konkreten Fall anwendbaren	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.	
(5) Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung ist jede natürliche oder juristische Person, <i>Personengesellschaft, Gemeinschaft</i> oder Vermögensmasse,	(5) Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung ist jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse,
1. der die grenzüberschreitende Steuergestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die bereit ist, die grenzüberschreitende Steuergestaltung umzusetzen, oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. die den ersten Schritt zur Umsetzung der grenzüberschreitenden Steuergestaltung gemacht hat.	3. u n v e r ä n d e r t
(6) Hat ein Nutzer eine grenzüberschreitende Steuergestaltung für sich selbst konzipiert, so sind für ihn auch die für Intermediäre geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Übt ein Intermediär im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Steuergestaltung ausschließlich die in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten aus, so gilt er nicht als an der Gestaltung Beteiligter.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 138l	§ 138l
Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen	Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen
(1) Innerstaatliche Steuergestaltungen im Sinne des Absatzes 2 sind dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe der §§ 138m und 138n mitzuteilen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Eine innerstaatliche Steuergestaltung ist jede Gestaltung,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die keine grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des § 138d Absatz 2 in Verbindung mit § 138e ist,	
2. die eine Steuer vom Einkommen oder Vermögen, die Gewerbesteuer, die	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Erbschaft- oder Schenkungsteuer oder die Grunderwerbsteuer zum Gegenstand hat,	
3. die mindestens ein Kennzeichen im Sinne des Absatzes 3 aufweist und	
4. von der ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils im Sinne des § 138d Absatz 3 Satz 1 ist, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsteht.	
Besteht eine innerstaatliche Steuergestaltung aus einer Reihe von Gestaltungen, hat die Mitteilung nach Absatz 1 die gesamte innerstaatliche Steuergestaltung zu umfassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem im Bundessteuerblatt zu veröffentlichenden Schreiben für bestimmte Fallgruppen bestimmen, dass kein steuerlicher Vorteil im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 anzunehmen ist, weil der steuerliche Vorteil unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen ist.	
(3) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 sind:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. die Vereinbarung	
a) einer Vertraulichkeitsklausel, die dem Nutzer oder einem anderen an der Steuergestaltung Beteiligten eine Offenlegung, auf welche Weise aufgrund der Gestaltung ein steuerlicher Vorteil erlangt wird, gegenüber anderen Intermediären oder den Finanzbehörden verbietet, oder	
b) einer Vergütung, die in Bezug auf den steuerlichen Vorteil der Steuergestaltung festgesetzt wird; dies gilt, wenn die Vergütung von der Höhe des steuerlichen Vorteils abhängt oder wenn die Vereinbarung	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die Abrede enthält, die Vergütung ganz oder teilweise zurückzuerstatten, falls der mit der Gestaltung zu erwartende steuerliche Vorteil ganz oder teilweise nicht erzielt wird;	
2. eine standardisierte Dokumentation oder Struktur der Gestaltung, die für mehr als einen Nutzer verfügbar ist, ohne dass sie für die Nutzung wesentlich individuell angepasst werden muss;	
3. Gestaltungen, die zum Gegenstand haben, dass	
a) ein an der Gestaltung Beteiligter unangemessene rechtliche Schritte unternimmt, um ein verlustbringendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu verringern, einschließlich der zeitlich näheren Nutzung dieser Verluste,	
b) Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere nicht oder niedriger besteuerte Einnahmen oder nicht steuerbare Einkünfte umgewandelt werden,	
c) Transaktionen durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen, die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, oder Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben oder ausgleichen, für zirkuläre Vermögensverschiebungen genutzt werden,	
d) derselbe steuererhebliche Sachverhalt mehreren Nutzern oder anderen Steuerpflichtigen oder einem Nutzer oder Steuerpflichtigen mehrfach zugeordnet werden soll,	
e) durch aufeinander abgestimmte Rechtsgeschäfte zweckgerichtet steuerwirksame Verluste und ganz	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
oder teilweise steuerfreie Einkünfte erzeugt werden oder	
f) ein an der Gestaltung Beteiligter unangemessene rechtliche Schritte unternimmt, um für sich oder einen Dritten einen steuerlichen Vorteil im Bereich des Steuerabzugs vom Kapitalertrag zu erzeugen.	
Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b gilt für einen steuerpflichtigen Gewerbeertrag entsprechend.	
(4) Nutzer einer innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 2 ist jede natürliche oder juristische Person, <i>Personengesellschaft, Gemeinschaft</i> oder Vermögensmasse,	(4) Nutzer einer innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 2 ist jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse,
1. der die innerstaatliche Steuergestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die bereit ist, die innerstaatliche Steuergestaltung umzusetzen, oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. die den ersten Schritt zur Umsetzung der innerstaatlichen Steuergestaltung gemacht hat.	3. u n v e r ä n d e r t
(5) Eine Verpflichtung zur Mitteilung der innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 2 besteht nur, wenn	(5) u n v e r ä n d e r t
1. ein Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung in einem der in § 138n Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkte	1. u n v e r ä n d e r t
a) in mindestens zwei der drei Kalender- oder Wirtschaftsjahre, die dem Kalenderjahr vorausgehen, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist,	
aa) umsatzsteuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in Höhe von mehr als 50 000 000 Euro pro Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr erzielt hat (Umsatzschwelle),	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
bb) eine Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes einschließlich der nach § 32d des Einkommensteuergesetzes dem gesonderten Steuertarif unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als 2 000 000 Euro im Kalenderjahr (Einkünfteschwelle) erzielt hat, wobei im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes für die Feststellung des Überschreitens der Einkünfteschwelle auf jeden Ehegatten oder Lebenspartner abzustellen ist, oder	
cc) ein Einkommen nach § 8 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erzielt und dieses erhöht um die nach § 8b des Körperschaftsteuergesetzes außer Ansatz bleibenden Bezüge und Gewinne und vermindert um die nach § 8b Absatz 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes nicht abziehbaren Betriebsausgaben mehr als 2 000 000 Euro im Wirtschaftsjahr (Einkommenschwelle) beträgt,	
b) zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehört, bei dem die Summe der Umsätze, Einkünfte oder Einkommen der Konzerngesellschaften einen der in Buchstabe a genannten Schwellenwerte überschreitet, wobei nur positive Beträge der einzelnen Konzerngesellschaften berücksichtigt werden,	
c) zusammen mit anderen inländischen Unternehmen von einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person, einer Mehrheit von Personen, einer Stiftung oder einem anderen Zweckvermögen beherrscht oder einheitlich geleitet	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
wird oder mit einem ausländischen Unternehmen wirtschaftlich verbunden im Sinne des § 138e Absatz 3 ist,	
d) ein Investmentfonds oder ein Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, oder	
e) Anleger	
aa) eines Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, sofern nicht mehr als 100 Anleger an dem Investmentfonds beteiligt sind und die Anschaffungskosten der Investmentanteile des Anlegers mindestens 100 000 Euro betragen haben oder	
bb) eines Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist; oder	
2. die Gestaltung zum Gegenstand hat, dass	3. u n v e r ä n d e r t
a) durch Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung Vermögen übertragen wird, dessen Wert nach § 12 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten im Sinne des § 10 Absatz 5 Nummer 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes oder nach Abzug der mit einer Schenkung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten voraussichtlich mindestens 4 000 000 Euro betragen wird, oder	
b) unmittelbar oder mittelbar Anteile an einer Gesellschaft erworben werden oder übergehen und der durch die Anteile vermittelte Grundbesitzwert nach § 8 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes mindestens 5 000 000 Euro beträgt.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Ist die Steuerpflicht des Nutzers erst in den letzten drei Kalenderjahren oder Wirtschaftsjahren oder in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist, entstanden, besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch dann, wenn die Umsatzschwelle, die Einkünfteschwelle oder die Einkommensschwelle in dem Kalenderjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eintritt, voraussichtlich überschritten wird; Rumpfwirtschaftsjahre sind auf volle Wirtschaftsjahre hochzurechnen. Die Verpflichtung zur Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e besteht nur, sofern die Steuergestaltung im Zusammenhang mit der Beteiligung an dem Investmentfonds oder dem Spezial-Investmentfonds steht. Bei Anwendung von Satz 1 Nummer 2 sind die Verhältnisse in einem der in § 138n Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkte maßgebend. Werden die Grenzen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b nicht überschritten, besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung einer innerstaatlichen Steuergestaltung, die ausschließlich die in Satz 1 Nummer 2 genannten Steuern zum Gegenstand hat, auch dann nicht, wenn auch ein Kriterium nach Satz 1 Nummer 1 erfüllt ist. Der Nutzer hat dem Intermediär die für die Anwendung von Satz 1 erforderlichen Daten mitzuteilen.	
(6) Übt ein Intermediär im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Steuergestaltung ausschließlich die in § 138m Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Tätigkeiten aus, so gilt er nicht als an der Gestaltung Beteiligter.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 139c	§ 139c
Wirtschafts-Identifikationsnummer	Wirtschafts-Identifikationsnummer
(1) Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörde vergeben. Sie beginnt mit den Buchstaben "DE". Jede Wirtschafts-Identifikationsnummer darf nur einmal vergeben werden.	(1) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(2) Die Finanzbehörden dürfen die Wirtschafts-Identifikationsnummer verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet. Andere öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen dürfen die Wirtschafts-Identifikationsnummer nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder Geschäftszwecke oder für Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist. Soweit die Wirtschafts-Identifikationsnummer andere Nummern ersetzt, bleiben Rechtsvorschriften, die eine Übermittlung durch die Finanzbehörden an andere Behörden regeln, unberührt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind, folgende Daten:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. Wirtschafts-Identifikationsnummer,	
2. Identifikationsnummer,	
3. Firma (§§ 17ff. des Handelsgesetzbuchs) oder Name des Unternehmens,	
4. frühere Firmennamen oder Namen des Unternehmens,	
5. Rechtsform,	
6. Wirtschaftszweignummer,	
7. amtlicher Gemeindeschlüssel,	
8. Anschrift des Unternehmens, Firmensitz,	
9. Handelsregistereintrag (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung),	
10. Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,	
11. Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,	
12. zuständige Finanzbehörden,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
13. Unterscheidungsmerkmale nach Absatz 5a,	
14. Angaben zu verbundenen Unternehmen.	
(4) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu juristischen Personen folgende Daten:	(4) u n v e r ä n d e r t
1. Wirtschafts-Identifikationsnummer,	
2. Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter,	
3. Firma (§§ 17ff. des Handelsgesetzbuchs),	
4. frühere Firmennamen,	
5. Rechtsform,	
6. Wirtschaftszweignummer,	
7. amtlicher Gemeindeschlüssel,	
8. Sitz gemäß § 11, insbesondere Ort der Geschäftsleitung,	
9. Datum des Gründungsaktes,	
10. Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistereintrag (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung),	
11. Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,	
12. Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,	
13. Zeitpunkt der Auflösung,	
14. Datum der Löschung im Register,	
15. verbundene Unternehmen,	
16. zuständige Finanzbehörden,	
17. Unterscheidungsmerkmale nach Absatz 5a.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(5) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu Personenvereinigungen folgende Daten:	(5) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu Personenvereinigungen folgende Daten:
1. Wirtschafts-Identifikationsnummer,	1. un verändert
2. Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter,	2. un verändert
3. Identifikationsmerkmale der Beteiligten,	3. un verändert
4. Firma (§§ 17ff. des Handelsgesetzbuchs) oder Name der Personenvereinigung,	4. un verändert
5. frühere Firmennamen oder Namen der Personenvereinigung,	5. un verändert
6. Rechtsform,	6. un verändert
7. Wirtschaftszweignummer,	7. un verändert
8. amtlicher Gemeindeschlüssel,	8. un verändert
9. Sitz gemäß § 11, insbesondere Ort der Geschäftsleitung,	9. un verändert
10. Datum des Gesellschaftsvertrags,	10. un verändert
11. Handels- oder <i>Partnerschaftsregister</i> eintrag (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung),	11. Eintrag im Handels-, Partnerschafts- oder Gesellschaftsregister (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung),
12. Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,	12. un verändert
13. Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,	13. un verändert
14. Zeitpunkt der Auflösung,	14. un verändert
15. Zeitpunkt der Beendigung,	15. un verändert
16. Datum der Löschung im Register,	16. un verändert
17. verbundene Unternehmen,	17. un verändert
18. zuständige Finanzbehörden,	18. un verändert
19. Unterscheidungsmerkmale nach Absatz 5a.	19. un verändert

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(5a) Bei jedem wirtschaftlich Tätigen (§ 139a Absatz 3) wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer für jede einzelne seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten, jeden seiner Betriebe sowie für jede seiner Betriebsstätten um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt, so dass die Tätigkeiten, Betriebe und Betriebsstätten des wirtschaftlich Tätigen in Besteuerungsverfahren eindeutig identifiziert werden können. Der ersten wirtschaftlichen Tätigkeit des wirtschaftlich Tätigen, seinem ersten Betrieb oder seiner ersten Betriebsstätte wird vom Bundeszentralamt für Steuern hierbei das Unterscheidungsmerkmal 00001 zugeordnet. Jeder weiteren wirtschaftlichen Tätigkeit, jedem weiteren Betrieb sowie jeder weiteren Betriebsstätte des wirtschaftlich Tätigen ordnet das Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörde fortlaufend ein eigenes Unterscheidungsmerkmal zu. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu den einzelnen wirtschaftlichen Tätigkeiten, den einzelnen Betrieben sowie den einzelnen Betriebsstätten des wirtschaftlich Tätigen folgende Daten:	(5a) u n v e r ä n d e r t
1. Unterscheidungsmerkmal,	
2. Wirtschafts-Identifikationsnummer des wirtschaftlich Tätigen,	
3. Firma (§§ 17 ff. des Handelsgesetzbuchs) oder Name der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Betriebes oder der Betriebsstätte,	
4. frühere Firmennamen oder Namen der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Betriebes oder der Betriebsstätte,	
5. Rechtsform,	
6. Wirtschaftszweignummer,	
7. amtlicher Gemeindeschlüssel,	
8. Anschrift der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Betriebes oder der Betriebsstätte,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
9. Registereintrag (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung),	
10. Datum der Eröffnung des Betriebes oder der Betriebstätte oder Zeitpunkt der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit,	
11. Datum der Einstellung des Betriebes oder der Betriebstätte oder Zeitpunkt der Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit,	
12. Datum der Löschung im Register,	
13. zuständige Finanzbehörden.	
(6) Die Speicherung der in den Absätzen 3 bis 5a aufgeführten Daten erfolgt, um	(6) u n v e r ä n d e r t
1. sicherzustellen, dass eine vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer nicht noch einmal für einen anderen wirtschaftlich Tätigen verwendet wird,	
2. für einen wirtschaftlich Tätigen die vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer festzustellen,	
3. zu erkennen, welche Finanzbehörden zuständig sind,	
4. Daten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach über- und zwischenstaatlichem Recht entgegenzunehmen sind, an die zuständigen Stellen weiterleiten zu können,	
5. den Finanzbehörden die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen.	
(6a) Die in Absatz 4 Nummer 3, 5, 8 und 10 aufgeführten Daten und die in Absatz 5 Nummer 4, 6, 9 und 11 aufgeführten Daten werden bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft, die ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes nutzt, auch zum Nachweis der Identität als Nutzer dieses Nutzerkontos gespeichert; diese Daten dürfen elektronisch an das Nutzerkonto	(6a) Die in Absatz 4 Nummer 3, 5, 8 und 10 aufgeführten Daten und die in Absatz 5 Nummer 4, 6, 9 und 11 aufgeführten Daten werden bei einer juristischen Person oder bei einer rechtsfähigen Personengesellschaft, die ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes nutzt, auch zum Nachweis der Identität als Nutzer dieses Nutzerkontos gespeichert; diese Daten dürfen elektronisch an das

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
übermittelt werden, wenn der Nutzer zuvor in die Übermittlung eingewilligt hat.	Nutzerkonto übermittelt werden, wenn der Nutzer zuvor in die Übermittlung eingewilligt hat.
(7) Die in Absatz 3 aufgeführten Daten dürfen nur für die in Absatz 6 genannten Zwecke verarbeitet werden, es sei denn, eine Rechtsvorschrift sieht eine andere Verarbeitung ausdrücklich vor.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 141	§ 141
Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger	Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger
(1) Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die nach den Feststellungen der Finanzbehörde für den einzelnen Betrieb	(1) Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die nach den Feststellungen der Finanzbehörde für den einzelnen Betrieb
1. einen Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes von mehr als 600 000 Euro im Kalenderjahr oder	1. einen Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes von mehr als 800 000 Euro im Kalenderjahr oder
2. (weggefallen)	2. u n v e r ä n d e r t
3. selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert (§ 46 des Bewertungsgesetzes) von mehr als 25 000 Euro oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 60 000 Euro im Wirtschaftsjahr oder	4. einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 80 000 Euro im Wirtschaftsjahr oder
5. einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 60 000 Euro im Kalenderjahr	5. einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 80 000 Euro im Kalenderjahr
gehabt haben, sind auch dann verpflichtet, für diesen Betrieb Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen, wenn sich eine Buchführungspflicht nicht aus § 140 ergibt. Die §§ 238, 240, 241, 242 Abs. 1 und die §§ 243 bis 256 des Handelsgesetzbuchs gelten sinngemäß, sofern sich nicht aus den Steuergesetzen etwas anderes ergibt. Bei der Anwendung der Nummer 3 ist der Wirtschaftswert aller vom Land- und Forstwirt	gehabt haben, sind auch dann verpflichtet, für diesen Betrieb Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen, wenn sich eine Buchführungspflicht nicht aus § 140 ergibt. Die §§ 238, 240, 241, 242 Abs. 1 und die §§ 243 bis 256 des Handelsgesetzbuchs gelten sinngemäß, sofern sich nicht aus den Steuergesetzen etwas anderes ergibt. Bei der Anwendung der Nummer 3 ist der Wirtschaftswert aller vom Land- und Forstwirt

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
selbstbewirtschafteten Flächen maßgebend, unabhängig davon, ob sie in seinem Eigentum stehen oder nicht.	selbstbewirtschafteten Flächen maßgebend, unabhängig davon, ob sie in seinem Eigentum stehen oder nicht.
(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 ist vom Beginn des Wirtschaftsjahrs an zu erfüllen, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt, durch die die Finanzbehörde auf den Beginn dieser Verpflichtung hingewiesen hat. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahrs, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Finanzbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Buchführungspflicht geht auf denjenigen über, der den Betrieb im Ganzen zur Bewirtschaftung als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter übernimmt. Ein Hinweis nach Absatz 2 auf den Beginn der Buchführungspflicht ist nicht erforderlich.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) (weggefallen)	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 146a	§ 146a
Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung	Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung
(1) Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet. Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen nach Satz 1 sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Diese zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen. Die digitalen Aufzeichnungen sind auf dem Speichermedium zu sichern und für Nachschauen sowie Außenprüfungen durch elektronische Aufbewahrung verfügbar zu	(1) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
halten. Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes solche elektronischen Aufzeichnungssysteme, Software für elektronische Aufzeichnungssysteme und zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen, die den in den Sätzen 1 bis 3 beschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, zur Verwendung im Sinne der Sätze 1 bis 3 gewerbsmäßig zu bewerben oder gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.	
(2) Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfasst, hat dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten zur Verfügung zu stellen (Belegausgabepflicht). Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden nach § 148 aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht nach Satz 1 befreien. Die Befreiung kann widerrufen werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für <i>Bau und Heimat</i> und dem Bundesministerium für Wirtschaft und <i>Energie</i> Folgendes zu bestimmen:	(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Folgendes zu bestimmen:
1. die elektronischen Aufzeichnungssysteme, die über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, und	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Anforderungen an	2. u n v e r ä n d e r t
a) das Sicherheitsmodul,	
b) das Speichermedium,	
c) die einheitliche digitale Schnittstelle,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
d) die elektronische Aufbewahrung der Aufzeichnungen,	
e) die Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen zur Sicherstellung der Integrität und Authentizität sowie der Vollständigkeit der elektronischen Aufzeichnung,	
f) den Beleg und	
g) die Zertifizierung der technischen Sicherheitseinrichtung.	
Die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c ist durch eine Zertifizierung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik nachzuweisen, die fortlaufend aufrechtzuerhalten ist. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik kann mit der Festlegung von Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c beauftragt werden. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ist dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Der Bundestag kann der Rechtsverordnung durch Beschluss zustimmen oder sie durch Beschluss ablehnen. Der Beschluss des Bundestages wird dem Bundesministerium der Finanzen zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so gilt die Zustimmung nach Satz 1 als erteilt und die Rechtsverordnung wird dem Bundesrat zugeleitet.	Die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c ist durch eine Zertifizierung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik nachzuweisen, die fortlaufend aufrechtzuerhalten ist. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik kann mit der Festlegung von Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c beauftragt werden. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ist dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Der Bundestag kann der Rechtsverordnung durch Beschluss zustimmen oder sie durch Beschluss ablehnen. Der Beschluss des Bundestages wird dem Bundesministerium der Finanzen zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so gilt die Zustimmung nach Satz 1 als erteilt und die Rechtsverordnung wird dem Bundesrat zugeleitet.
(4) Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des Absatzes 1 erfasst, hat dem nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen <i>Vordruck</i> mitzuteilen:	(4) Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des Absatzes 1 erfasst, hat dem nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung mitzuteilen:
1. Name des Steuerpflichtigen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Steuernummer des Steuerpflichtigen,	2. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,	5. u n v e r ä n d e r t
6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,	6. u n v e r ä n d e r t
7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,	7. u n v e r ä n d e r t
8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.	8. u n v e r ä n d e r t
Die Mitteilung nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten.	Die Mitteilung nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten.
§ 147a	§ 147a
Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen bestimmter Steuerpflichtiger	Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen bestimmter Steuerpflichtiger
(1) Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (Überschusseinkünfte) mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren. Im Falle der Zusammenveranlagung sind für die Feststellung des Überschreitens des Betrags von 500 000 Euro die Summe der positiven Einkünfte nach Satz 1 eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners maßgebend. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist vom Beginn des Kalenderjahrs an zu erfüllen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Satzes 1 mehr als 500 000 Euro beträgt. Die Verpflichtung nach Satz 1 endet	(1) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. § 147 Absatz 2, Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend in den Fällen, in denen die zuständige Finanzbehörde den Steuerpflichtigen für die Zukunft zur Aufbewahrung der in Satz 1 genannten Aufzeichnungen und Unterlagen verpflichtet, weil er seinen Mitwirkungspflichten nach § 12 Absatz 3 des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb nicht nachgekommen ist.	
(2) Steuerpflichtige, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3 ausüben können, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über diese Beziehung und alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben sechs Jahre aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht ist von dem Zeitpunkt an zu erfüllen, in dem der Sachverhalt erstmals verwirklicht worden ist, der den Tatbestand des Satzes 1 erfüllt. Absatz 1 Satz 4 sowie § 147 Absatz 2, 3 Satz 3 und Absatz 5 bis 7 gelten entsprechend.	(2) Steuerpflichtige, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3 ausüben können, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über diese Beziehung und alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben sechs Jahre aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht ist von dem Zeitpunkt an zu erfüllen, in dem der Sachverhalt erstmals verwirklicht worden ist, der den Tatbestand des Satzes 1 erfüllt. Absatz 1 Satz 4 sowie § 147 Absatz 2, 3 Satz 5 und Absatz 5 bis 7 gelten entsprechend.
§ 152	§ 152
Verspätungszuschlag	Verspätungszuschlag
(1) Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist abzusehen, wenn der Erklärungspflichtige glaubhaft macht, dass die Verspätung entschuldbar ist; das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist dem Erklärungspflichtigen zuzurechnen.	(1) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(2) Abweichend von Absatz 1 ist ein Verspätungszuschlag festzusetzen, wenn eine Steuererklärung, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt bezieht,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs oder nicht binnen 14 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt,	
2. in den Fällen des § 149 Absatz 2 Satz 2 nicht binnen 19 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs oder nicht binnen 19 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt oder	
3. in den Fällen des § 149 Absatz 4 nicht bis zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt	
abgegeben wurde.	
(3) Absatz 2 gilt nicht,	(3) u n v e r ä n d e r t
1. wenn die Finanzbehörde die Frist für die Abgabe der Steuererklärung nach § 109 verlängert hat oder diese Frist rückwirkend verlängert,	
2. wenn die Steuer auf null Euro oder auf einen negativen Betrag festgesetzt wird,	
3. wenn die festgesetzte Steuer die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen und der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge nicht übersteigt oder	
4. bei jährlich abzugebenden Lohnsteueranmeldungen, bei Anmeldungen von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen nach § 48 Absatz 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung sowie bei jährlich abzugebenden Versicherungs- und Feuerschutzsteueranmeldungen.	
(4) Sind mehrere Personen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, kann die Finanzbehörde nach ihrem Ermessen entscheiden, ob sie den	(4) Sind mehrere Personen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, kann die Finanzbehörde nach ihrem Ermessen entscheiden, ob sie den

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Verspätungszuschlag gegen eine der erklärungspflichtigen Personen, gegen mehrere der erklärungspflichtigen Personen oder gegen alle erklärungspflichtigen Personen festsetzt. Wird der Verspätungszuschlag gegen mehrere oder gegen alle erklärungspflichtigen Personen festgesetzt, sind diese Personen Gesamtschuldner des Verspätungszuschlags. In Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist der Verspätungszuschlag <i>vorrangig gegen die nach § 181 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 erklärungspflichtigen Personen</i> festzusetzen.	Verspätungszuschlag gegen eine der erklärungspflichtigen Personen, gegen mehrere der erklärungspflichtigen Personen oder gegen alle erklärungspflichtigen Personen festsetzt. Wird der Verspätungszuschlag gegen mehrere oder gegen alle erklärungspflichtigen Personen festgesetzt, sind diese Personen Gesamtschuldner des Verspätungszuschlags. In Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist der Verspätungszuschlag festzusetzen
	1. bei rechtsfähigen Personenvereinigungen vorrangig gegen die Personenvereinigung und
	2. bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen vorrangig gegen die nach § 181 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 erklärungspflichtigen Personen.
(5) Der Verspätungszuschlag beträgt vorbehaltlich des Satzes 2, der Absätze 8 und 13 Satz 2 für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 10 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Wurde ein Erklärungspflichtiger von der Finanzbehörde erstmals nach Ablauf der gesetzlichen Erklärungsfrist zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer dort bezeichneten Frist aufgefordert und konnte er bis zum Zugang dieser Aufforderung davon ausgehen, keine Steuererklärung abgeben zu müssen, so ist der Verspätungszuschlag nur für die Monate zu berechnen, die nach dem Ablauf der in der Aufforderung bezeichneten Erklärungsfrist begonnen haben.	(5) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(6) Für Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, für Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags und für Zerlegungserklärungen gelten vorbehaltlich des Absatzes 7 die Absätze 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend. Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 25 Euro.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Für Erklärungen zu gesondert festzustellenden einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,0625 Prozent der positiven Summe der festgestellten Einkünfte, mindestens jedoch 25 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Absatz 5 gilt nicht für	(8) u n v e r ä n d e r t
1. vierteljährlich oder monatlich abzugebende Steueranmeldungen,	
2. nach § 41a Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes jährlich abzugebende Lohnsteueranmeldungen,	
3. nach § 8 Absatz 2 Satz 3 des Versicherungsteuergesetzes jährlich abzugebende Versicherungsteueranmeldungen,	
4. nach § 8 Absatz 2 Satz 3 des Feuerschutzsteuergesetzes jährlich abzugebende Feuerschutzsteueranmeldungen und	
5. Anmeldungen der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung nach § 48 Absatz 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.	
In diesen Fällen sind bei der Bemessung des Verspätungszuschlags die Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer zu berücksichtigen.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(9) Bei Nichtabgabe der Steuererklärung ist der Verspätungszuschlag für einen Zeitraum bis zum Ablauf desjenigen Tages zu berechnen, an dem die erstmalige Festsetzung der Steuer wirksam wird. Gleiches gilt für die Nichtabgabe der Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags, der Zerlegungserklärung oder der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) Der Verspätungszuschlag ist auf volle Euro abzurunden und darf höchstens 25 000 Euro betragen.	(10) u n v e r ä n d e r t
(11) Die Festsetzung des Verspätungszuschlags soll mit dem Steuerbescheid, dem Gewerbesteuermessbescheid oder dem Zerlegungsbescheid verbunden werden; in den Fällen des Absatzes 4 kann sie mit dem Feststellungsbescheid verbunden werden. In den Fällen des Absatzes 2 kann die Festsetzung des Verspätungszuschlags ausschließlich automationsgestützt erfolgen.	(11) u n v e r ä n d e r t
(12) Wird die Festsetzung der Steuer oder des Gewerbesteuermessbetrags oder der Zerlegungsbescheid oder die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen aufgehoben, so ist auch die Festsetzung eines Verspätungszuschlags aufzuheben. Wird die Festsetzung der Steuer, die Anrechnung von Vorauszahlungen oder Steuerabzugsbeträgen auf die festgesetzte Steuer oder in den Fällen des Absatzes 7 die gesonderte Feststellung einkommensteuerpflichtiger oder körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte geändert, zurückgenommen, widerrufen oder nach § 129 berichtigt, so ist ein festgesetzter Verspätungszuschlag entsprechend zu ermäßigen oder zu erhöhen, soweit nicht auch nach der Änderung oder Berichtigung die Mindestbeträge anzusetzen sind. Ein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 sind hierbei nicht zu berücksichtigen.	(12) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(13) Die Absätze 2, 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 sowie Absatz 8 gelten vorbehaltlich des Satzes 2 nicht für Steuererklärungen, die gegenüber den Hauptzollämtern abzugeben sind. Für die Bemessung des Verspätungszuschlags zu Steuererklärungen zur Luftverkehrsteuer gilt Absatz 8 Satz 2 entsprechend.	(13) u n v e r ä n d e r t
§ 181	§ 181
Verfahrensvorschriften für die gesonderte Feststellung, Feststellungsfrist, Erklärungspflicht	Verfahrensvorschriften für die gesonderte Feststellung, Feststellungsfrist, Erklärungspflicht
(1) Für die gesonderte Feststellung gelten die Vorschriften über die Durchführung der Besteuerung sinngemäß. Steuererklärung im Sinne des § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die Erklärung zur gesonderten Feststellung. Wird eine Erklärung zur gesonderten Feststellung nach § 180 Absatz 2 ohne Aufforderung durch die Finanzbehörde abgegeben, gilt § 170 Absatz 3 sinngemäß. In den Fällen des § 180 Absatz 1a ist keine Erklärung zur gesonderten Feststellung abzugeben; als Steuererklärung nach § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gilt in diesem Fall die Steuererklärung, für deren Besteuerungszeitraum der Teilabschlussbescheid unmittelbar Bindungswirkung entfaltet.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Eine Erklärung zur gesonderten Feststellung hat derjenige abzugeben, dem der Gegenstand der Feststellung ganz oder teilweise zuzurechnen ist. Erklärungspflichtig sind insbesondere	(2) Eine Erklärung zur gesonderten Feststellung hat derjenige abzugeben, dem der Gegenstand der Feststellung ganz oder teilweise zuzurechnen ist. Erklärungspflichtig sind insbesondere
1. in den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a <i>jeder Feststellungsbeteiligte, dem ein Anteil an den einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen ist;</i>	1. in den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a
	a) bei rechtsfähigen Personenvereinigungen vorrangig die Personenvereinigung und nachrangig jeder Feststellungsbeteiligte, dem ein Anteil an den

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	einkommensteuerpflichtigen o- der körperschaftsteuerpflichti- gen Einkünften zuzurechnen ist,
	b) bei nicht rechtsfähigen Perso- nenvereinigungen und in sonsti- gen Fällen jeder Feststellungs- beteiligte, dem ein Anteil an den einkommensteuerpflichtigen o- der körperschaftsteuerpflichti- gen Einkünften zuzurechnen ist;
2. in den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Unterneh- mer;	2. u n v e r ä n d e r t
3. in den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 jeder Feststellungsbetei- ligte, dem ein Anteil an den Wirtschafts- gütern, Schulden oder sonstigen Abzü- gen zuzurechnen ist;	3. u n v e r ä n d e r t
4. in den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 auch die in § 34 bezeichneten Perso- nen.	4. in den Fällen des § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 bei nicht rechtsfähigen Personen- vereinigungen auch die in § 34 be- zeichneten Personen.
Hat ein Erklärungspflichtiger eine Erklärung zur gesonderten Feststellung abgegeben, sind andere Beteiligte insoweit von der Er- klärungspflicht befreit.	Hat ein Erklärungspflichtiger eine Erklärung zur gesonderten Feststellung abgegeben, sind andere Beteiligte insoweit von der Er- klärungspflicht befreit.
(2a) Die Erklärung zur gesonder- ten Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist nach amtlich vorgeschriebe- nem Datensatz durch Datenfernübertra- gung zu übermitteln. Auf Antrag kann die Fi- nanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Erklärung zur gesonderten Feststellung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Erklärungspflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.	(2a) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Frist für die gesonderte Fest- stellung von Einheitswerten oder von Grundsteuerwerten (Feststellungsfrist) be- ginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die Hauptfeststellung, die Fortschreibung, die Nachfeststellung oder die Aufhebung eines Einheitswerts oder	(3) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
eines Grundsteuerwerts vorzunehmen ist. Ist eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Einheitswerts oder des Grundsteuerwerts abzugeben, beginnt die Feststellungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erklärung eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, auf dessen Beginn die Einheitswertfeststellung oder die Grundsteuerwertfeststellung vorzunehmen oder aufzuheben ist. Wird der Beginn der Feststellungsfrist nach Satz 2 hinausgeschoben, wird der Beginn der Feststellungsfrist für die weiteren Feststellungszeitpunkte des Hauptfeststellungszeitraums jeweils um die gleiche Zeit hinausgeschoben.	
(4) In den Fällen des Absatzes 3 beginnt die Feststellungsfrist nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs, auf dessen Beginn der Einheitswert oder der Grundsteuerwert erstmals steuerlich anzuwenden ist.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Eine gesonderte Feststellung kann auch nach Ablauf der für sie geltenden Feststellungsfrist insoweit erfolgen, als die gesonderte Feststellung für eine Steuerfestsetzung von Bedeutung ist, für die die Festsetzungsfrist im Zeitpunkt der gesonderten Feststellung noch nicht abgelaufen ist; hierbei bleibt § 171 Abs. 10 außer Betracht. Hierauf ist im Feststellungsbescheid hinzuweisen. § 169 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 183	§ 183
Empfangsbevollmächtigte bei der einheitlichen Feststellung	Bekanntgabe bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung gegenüber rechtsfähigen Personenvereinigungen
(1) <i>Richtet sich ein Feststellungsbescheid gegen mehrere Personen, die an dem Gegenstand der Feststellung als Gesellschafter oder Gemeinschaftler beteiligt sind (Feststellungsbeteiligte), so sollen sie einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellen, der ermächtigt ist, für sie alle Verwaltungsakte und Mitteilungen in Empfang zu nehmen, die mit dem Feststellungsverfahren und dem anschließenden</i>	(1) Sind mehrere Personen am Gegenstand der gesonderten und einheitlichen Feststellung als Gesellschafter oder Gemeinschaftler beteiligt (Feststellungsbeteiligte) und bilden sie eine rechtsfähige Personenvereinigung, sind alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach diesem Gesetz und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, der

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
<i>Verfahren über einen Einspruch zusammenhängen. Ist ein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter nicht vorhanden, so gilt ein zur Vertretung der Gesellschaft oder der Feststellungsbeteiligten oder ein zur Verwaltung des Gegenstands der Feststellung Berechtigter als Empfangsbevollmächtigter. Anderenfalls kann die Finanzbehörde die Beteiligten auffordern, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen. Hierbei ist ein Beteiligter vorzuschlagen und darauf hinzuweisen, dass diesem die in Satz 1 genannten Verwaltungsakte und Mitteilungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten bekannt gegeben werden, soweit nicht ein anderer Empfangsbevollmächtigter benannt wird. Bei der Bekanntgabe an den Empfangsbevollmächtigten ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten erfolgt.</i>	Personenvereinigung in Vertretung der Feststellungsbeteiligten bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten erfolgt.
(2) Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden, als der Finanzbehörde bekannt ist, dass die Gesellschaft oder Gemeinschaft nicht mehr besteht, dass ein Beteiligter aus der Gesellschaft oder der Gemeinschaft ausgeschieden ist oder dass zwischen den Beteiligten ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen. Ist nach Satz 1 Einzelbekanntgabe erforderlich, so sind dem Beteiligten der Gegenstand der Feststellung, die alle Beteiligten betreffenden Besteuerungsgrundlagen, sein Anteil, die Zahl der Beteiligten und die ihn persönlich betreffenden Besteuerungsgrundlagen bekannt zu geben. Bei berechtigtem Interesse ist dem Beteiligten der gesamte Inhalt des Feststellungsbescheids mitzuteilen.	(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,
	1. wenn die Personenvereinigung vollbeendet ist oder der Finanzbehörde bekannt ist, dass die Personenvereinigung nicht mehr rechtsfähig ist, oder
	2. soweit ein Feststellungsbeteiligter aus der Personenvereinigung ausgeschieden ist oder zwischen den Feststellungsbeteiligten ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 können die in Absatz 1 Satz 1 genannten Verwaltungsakte und Mitteilungen der Personenvereinigung auch mit Wirkung für und gegen einen in Satz 1 Nummer 2 genannten Feststellungsbeteiligten bekannt gegeben werden, soweit und solange dieser Feststellungsbeteiligte dem nicht widersprochen hat. Ein Widerspruch nach Satz 2 wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
(3) Ist ein Empfangsbevollmächtigter nach Absatz 1 Satz 1 vorhanden, können Feststellungsbescheide ihm gegenüber auch mit Wirkung für einen in Absatz 2 Satz 1 genannten Beteiligten bekannt gegeben werden, soweit und solange dieser Beteiligte oder der Empfangsbevollmächtigte nicht widersprochen hat. Der Widerruf der Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.	(3) Ist nach Absatz 2 Satz 1 Einzelbekanntgabe erforderlich, so sind dem Feststellungsbeteiligten
	1. der Gegenstand der gesonderten und einheitlichen Feststellung,
	2. die alle Feststellungsbeteiligten betreffenden Besteuerungsgrundlagen,
	3. sein Anteil,
	4. die Zahl der Feststellungsbeteiligten und
	5. die ihn persönlich betreffenden Besteuerungsgrundlagen
	bekannt zu geben. Bei berechtigtem Interesse ist dem Feststellungsbeteiligten der gesamte Inhalt des Feststellungsbescheids mitzuteilen.
(4) Wird eine wirtschaftliche Einheit	entfällt
1. Ehegatten oder Lebenspartnern oder	
2. Ehegatten mit ihren Kindern, Lebenspartnern mit ihren Kindern oder Alleinstehenden mit ihren Kindern	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
<i>zugerechnet und haben die Beteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, so gelten für die Bekanntgabe von Feststellungsbescheiden über den Einheitswert oder den Grundsteuerwert die Regelungen über zusammengefasste Bescheide in § 122 Absatz 7 entsprechend.</i>	
	§ 183a
	Empfangsbevollmächtigte bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und in sonstigen Fällen
	(1) Bilden die Feststellungsbeteiligten keine rechtsfähige Personenvereinigung, so sollen sie einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellen, der ermächtigt ist, für sie alle Verwaltungsakte und Mitteilungen in Empfang zu nehmen, die nach diesem Gesetz und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen. Ist kein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter nach Satz 1 vorhanden, kann die Finanzbehörde die Feststellungsbeteiligten auffordern, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen. Hierbei ist ein Feststellungsbeteiligter vorzuschlagen und darauf hinzuweisen, dass diesem die in Satz 1 genannten Verwaltungsakte und Mitteilungen mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten bekannt gegeben werden, soweit nicht ein anderer Empfangsbevollmächtigter benannt wird. Bei der Bekanntgabe an den Empfangsbevollmächtigten ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten erfolgt.
	(2) Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden, als der Finanzbehörde bekannt ist, dass

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	1. die Personenvereinigung nicht mehr besteht oder rechtsfähig geworden ist,
	2. ein Feststellungsbeteiligter aus der Personenvereinigung ausgeschieden ist oder zwischen den Feststellungsbeteiligten ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen.
	Ist ein Empfangsbevollmächtigter nach Absatz 1 Satz 1 vorhanden, können die in Absatz 1 Satz 1 genannten Verwaltungsakte und Mitteilungen ihm auch mit Wirkung für einen in Satz 1 Nummer 2 genannten Feststellungsbeteiligten bekannt gegeben werden, soweit und solange dieser Feststellungsbeteiligte oder der Empfangsbevollmächtigte nicht widersprochen hat. Ein Widerruf der Empfangsvollmacht nach Absatz 1 Satz 1 und ein Widerspruch nach Satz 2 werden der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr zugehen.
	(3) Ist nach Absatz 2 Einzelbekanntgabe erforderlich, gilt § 183 Absatz 3 entsprechend.
	(4) Wird eine wirtschaftliche Einheit
	1. Ehegatten oder Lebenspartnern oder
	2. Ehegatten mit ihren Kindern, Lebenspartnern mit ihren Kindern oder Alleinstehenden mit ihren Kindern
	zugerechnet und haben die Feststellungsbeteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, so gelten für die Bekanntgabe von Feststellungsbescheiden über den Einheitswert oder den Grundsteuerwert die Regelungen über zusammengefasste Bescheide in § 122 Absatz 7 entsprechend.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 267	§ 267
Vollstreckungsverfahren gegen <i>nicht rechtsfähige</i> Personenvereinigungen	Vollstreckungsverfahren gegen Personenvereinigungen
Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, genügt für die Vollstreckung in deren Vermögen ein vollstreckbarer Verwaltungsakt gegen die Personenvereinigung. Dies gilt entsprechend für Zweckvermögen und sonstige einer juristischen Person ähnliche steuerpflichtige Gebilde.	(1) u n v e r ä n d e r t
	(2) Hat eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung nachträglich Rechtsfähigkeit erlangt, so kann auch aus einem Verwaltungsakt vollstreckt werden, der vor diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist.
§ 284	§ 284
Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners	Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners
(1) Der Vollstreckungsschuldner muss der Vollstreckungsbehörde auf deren Verlangen für die Vollstreckung einer Forderung Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erteilen, wenn er die Forderung nicht binnen zwei Wochen begleicht, nachdem ihn die Vollstreckungsbehörde unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zur Zahlung aufgefordert hat. Zusätzlich hat er seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im <i>Handelsregister</i> und seinen Sitz anzugeben.	(1) Der Vollstreckungsschuldner muss der Vollstreckungsbehörde auf deren Verlangen für die Vollstreckung einer Forderung Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erteilen, wenn er die Forderung nicht binnen zwei Wochen begleicht, nachdem ihn die Vollstreckungsbehörde unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zur Zahlung aufgefordert hat. Zusätzlich hat er seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine rechtsfähige Personenvereinigung, so hat er seine Firma oder den Namen , die Nummer des Registerblatts im Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister und seinen Sitz anzugeben.
(2) Zur Auskunftserteilung hat der Vollstreckungsschuldner alle ihm gehörenden	(2) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:	
1. die entgeltlichen Veräußerungen des Vollstreckungsschuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach Absatz 7 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat;	
2. die unentgeltlichen Leistungen des Vollstreckungsschuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach Absatz 7 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts richteten.	
Sachen, die nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 der Zivilprozessordnung der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.	
(3) Der Vollstreckungsschuldner hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Vor Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist der Vollstreckungsschuldner über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung, insbesondere über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung, zu belehren.	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(4) Der Vollstreckungsschuldner ist innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der Vermögensauskunft nach dieser Vorschrift oder nach § 802c der Zivilprozessordnung nicht verpflichtet, eine weitere Vermögensauskunft abzugeben, es sei denn, es ist anzunehmen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners wesentlich geändert haben. Die Vollstreckungsbehörde hat von Amts wegen festzustellen, ob beim zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Absatz 1 der Zivilprozessordnung in den letzten zwei Jahren ein	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
auf Grund einer Vermögensauskunft des Schuldners erstelltes Vermögensverzeichnis hinterlegt wurde.	
(5) Für die Abnahme der Vermögensauskunft ist die Vollstreckungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners befindet. Liegen diese Voraussetzungen bei der Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt, nicht vor, so kann sie die Vermögensauskunft abnehmen, wenn der Vollstreckungsschuldner zu ihrer Abgabe bereit ist.	(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(6) Die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft ist dem Vollstreckungsschuldner selbst zuzustellen; sie kann mit der Fristsetzung nach Absatz 1 Satz 1 verbunden werden. Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft soll nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Ladung bestimmt werden. Ein Rechtsbehelf gegen die Anordnung der Abgabe der Vermögensauskunft hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vollstreckungsschuldner hat die zur Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen im Termin vorzulegen. Hierüber und über seine Rechte und Pflichten nach den Absätzen 2 und 3, über die Folgen einer unentschuldigten Terminsäumnis oder einer Verletzung seiner Auskunftspflichten sowie über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis bei Abgabe der Vermögensauskunft ist der Vollstreckungsschuldner bei der Ladung zu belehren.	(6) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(7) Im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft erstellt die Vollstreckungsbehörde ein elektronisches Dokument mit den nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben (Vermögensverzeichnis). Diese Angaben sind dem Vollstreckungsschuldner vor Abgabe der Versicherung nach Absatz 3 vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm wiederzugeben. Ihm ist auf Verlangen ein Ausdruck zu erteilen. Die Vollstreckungsbehörde hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1 der Zivilprozessordnung. Form, Aufnahme und Übermittlung des	(7) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Vermögensverzeichnisses haben den Vorgaben der Verordnung nach § 802k Abs. 4 der Zivilprozessordnung zu entsprechen.	
(8) Ist der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem zur Abgabe der Vermögensauskunft anberaumten Termin vor der in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Vollstreckungsbehörde nicht erschienen oder verweigert er ohne Grund die Abgabe der Vermögensauskunft, so kann die Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt, die Anordnung der Haft zur Erzwingung der Abgabe beantragen. Zuständig für die Anordnung der Haft ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vollstreckungsschuldner im Zeitpunkt der Fristsetzung nach Absatz 1 Satz 1 seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat. Die §§ 802g bis 802j der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Verhaftung des Vollstreckungsschuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. § 292 dieses Gesetzes gilt entsprechend. Nach der Verhaftung des Vollstreckungsschuldners kann die Vermögensauskunft von dem nach § 802i der Zivilprozessordnung zuständigen Gerichtsvollzieher abgenommen werden, wenn sich der Sitz der in Absatz 5 bezeichneten Vollstreckungsbehörde nicht im Bezirk des für den Gerichtsvollzieher zuständigen Amtsgerichts befindet oder wenn die Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde nicht möglich ist. Der Beschluss des Amtsgerichts, mit dem der Antrag der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung der Haft abgelehnt wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.	(8) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(9) Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung anordnen, wenn	(9) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
1. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist,	
2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung der Forderung zu führen, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wurde oder wegen der die Vollstreckungsbehörde vorbehaltlich der Fristsetzung nach Absatz 1 Satz 1 und der Sperrwirkung nach Absatz 4 eine Vermögensauskunft verlangen könnte, oder	
3. der Vollstreckungsschuldner nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Forderung, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wurde, vollständig befriedigt. Gleiches gilt, wenn die Vollstreckungsbehörde vorbehaltlich der Fristsetzung nach Absatz 1 Satz 1 und der Sperrwirkung nach Absatz 4 eine Vermögensauskunft verlangen kann, sofern der Vollstreckungsschuldner die Forderung nicht innerhalb eines Monats befriedigt, nachdem er auf die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis hingewiesen wurde.	
Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden. Sie ist dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen. § 882c Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.	
(10) Ein Rechtsbehelf gegen die Eintragungsanordnung nach Absatz 9 hat keine aufschiebende Wirkung. Nach Ablauf eines Monats seit der Zustellung hat die Vollstreckungsbehörde die Eintragungsanordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung mit den in § 882b Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung genannten Daten elektronisch zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn Anträge auf Gewährung einer Aussetzung der Vollziehung der Eintragungsanordnung nach § 361 dieses Gesetzes oder § 69 der Finanzgerichtsordnung anhängig sind, die Aussicht auf Erfolg haben.	(10) u n v e r ä n d e r t
(11) Ist die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung erfolgt, sind Entscheidungen über Rechtsbehelfe des Vollstreckungsschuldners gegen die Eintragungsanordnung durch die	(11) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Vollstreckungsbehörde oder durch das Gericht dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung elektronisch zu übermitteln. Form und Übermittlung der Eintragungsanordnung nach Absatz 10 Satz 1 und 2 sowie der Entscheidung nach Satz 1 haben den Vorgaben der Verordnung nach § 882h Abs. 3 der Zivilprozessordnung zu entsprechen.	
§ 352	§ 352
Einspruchsbefugnis bei der einheitlichen Feststellung	Einspruchsbefugnis bei der einheitlichen Feststellung
(1) Gegen Bescheide über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen können Einspruch einlegen:	(1) Gegen Bescheide über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen können Einspruch einlegen:
1. <i>zur Vertretung berufene Geschäftsführer oder, wenn solche nicht vorhanden sind, der Einspruchsbevollmächtigte im Sinne des Absatzes 2;</i>	1. bei rechtsfähigen Personenvereinigungen:
	a) die Personenvereinigung,
	b) wenn die rechtsfähige Personenvereinigung nicht mehr besteht, jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;
2. <i>wenn Personen nach Nummer 1 nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;</i>	2. bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und in sonstigen Fällen:
	a) der Einspruchsbefugte im Sinne des Absatzes 2,
	b) wenn Personen nach Buchstabe a nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 12 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
3. <i>auch wenn Personen nach Nummer 1 vorhanden sind, ausgeschiedene Gesellschafter, Gemeinschafter oder Mitberechtigte, gegen die der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;</i>	3. in den Fällen des § 183 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder des § 183a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 jeder Gesellschafter, Gemeinschafter oder Mitberechtigte, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;
4. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;	4. u n v e r ä n d e r t
5. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, jeder, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.	5. u n v e r ä n d e r t
(2) Einspruchsbefugt im Sinne des Absatzes 1 <i>Nr. 1</i> ist der gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 Abs. 1 Satz 1 oder des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663). Haben die Feststellungsbeteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, ist einspruchsbefugt im Sinne des Absatzes 1 <i>Nr. 1</i> der nach § 183 Abs. 1 Satz 2 <i>fingierte oder der nach § 183 Abs. 1 Satz 3 bis 5 oder nach § 6 Abs. 1 Satz 3 bis 5</i> der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung von der Finanzbehörde bestimmte Empfangsbevollmächtigte; <i>dies gilt nicht für Feststellungsbeteiligte, die gegenüber der Finanzbehörde der Einspruchsbefugnis des Empfangsbevollmächtigten widersprechen.</i> Die Sätze 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn die Beteiligten in der Feststellungserklärung oder in der Aufforderung zur Benennung eines Empfangsbevollmächtigten über die Einspruchsbefugnis des Empfangsbevollmächtigten belehrt worden sind.	(2) Einspruchsbefugt im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a ist der gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183a Absatz 1 Satz 1 oder des § 6 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung. Haben die Feststellungsbeeteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, ist einspruchsbefugt im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a der nach § 183a Absatz 1 Satz 2 und 3 oder nach § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung von der Finanzbehörde bestimmte Empfangsbevollmächtigte; Absatz 1 Nummer 3 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn die Beteiligten in der Feststellungserklärung oder in der Aufforderung zur Benennung eines Empfangsbevollmächtigten über die Einspruchsbefugnis des Empfangsbevollmächtigten belehrt worden sind.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 13 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Abgabenordnung	Abgabenordnung
(- AO 1977) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2025	(- AO 1977) Änderungen durch Artikel 13 des Regierungsentwurfs [01.01.2025]
§ 183	§ 183a
Empfangsbevollmächtigte bei der ge- sonderten und einheitlichen Feststel- lung bei nicht rechtsfähigen Personen- vereinigungen und in sonstigen Fällen	Empfangsbevollmächtigte bei der ge- sonderten und einheitlichen Feststel- lung bei nicht rechtsfähigen Personen- vereinigungen und in sonstigen Fällen
(1) Bilden die Feststellungsbeteiligten keine rechtsfähige Personenvereinigung, so sollen sie einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellen, der ermächtigt ist, für sie alle Verwaltungsakte und Mitteilungen in Empfang zu nehmen, die nach diesem Gesetz und den Steuergesetzen mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen. Ist kein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter nach Satz 1 vorhanden, kann die Finanzbehörde die Feststellungsbeteiligten auffordern, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen. Hierbei ist ein Feststellungsbeteiligter vorzuschlagen und darauf hinzuweisen, dass diesem die in Satz 1 genannten Verwaltungsakte und Mitteilungen mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten bekannt gegeben werden, soweit nicht ein anderer Empfangsbevollmächtigter benannt wird. Bei der Bekanntgabe an den Empfangsbevollmächtigten ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten erfolgt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden, als der Finanzbehörde bekannt ist, dass	(2) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 13 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
1. die Personenvereinigung nicht mehr besteht oder rechtsfähig geworden ist,	
2. ein Feststellungsbeteiligter aus der Personenvereinigung ausgeschieden ist oder zwischen den Feststellungsbeteiligten ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen.	
Ist ein Empfangsbevollmächtigter nach Absatz 1 Satz 1 vorhanden, können die in Absatz 1 Satz 1 genannten Verwaltungsakte und Mitteilungen ihm auch mit Wirkung für einen in Satz 1 Nummer 2 genannten Feststellungsbeteiligten bekannt gegeben werden, soweit und solange dieser Feststellungsbeteiligte oder der Empfangsbevollmächtigte nicht widersprochen hat. Ein Widerruf der Empfangsvollmacht nach Absatz 1 Satz 1 und ein Widerspruch nach Satz 2 werden der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr zugehen.	
(3) Ist nach Absatz 2 Einzelbekanntgabe erforderlich, gilt § 183 Absatz 3 entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Wird eine wirtschaftliche Einheit	(4) Wird eine wirtschaftliche Einheit
1. Ehegatten oder Lebenspartnern oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. Ehegatten mit ihren Kindern, Lebenspartnern mit ihren Kindern oder Alleinstehenden mit ihren Kindern	2. u n v e r ä n d e r t
zugerechnet und haben die Feststellungsbeteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, so gelten für die Bekanntgabe von Feststellungsbescheiden über den <i>Einheitswert</i> oder den Grundsteuerwert die Regelungen über zusammengefasste Bescheide in § 122 Absatz 7 entsprechend.	zugerechnet und haben die Feststellungsbeteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, so gelten für die Bekanntgabe von Feststellungsbescheiden über den Grundsteuerwert die Regelungen über zusammengefasste Bescheide in § 122 Absatz 7 entsprechend.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2027	Artikel 14 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Abgabenordnung	Abgabenordnung
(- AO 1977) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2027	(- AO 1977) Änderungen durch Artikel 14 des Regierungsentwurfs [01.01.2027]
§ 147a	§ 147a
Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen be- stimmter Steuerpflichtiger	Vorschriften für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Unterlagen be- stimmter Steuerpflichtiger
(1) Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (Überschusseinkünfte) mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren. Im Falle der Zusammenveranlagung sind für die Feststellung des Überschreitens des Betrags von 500 000 Euro die Summe der positiven Einkünfte nach Satz 1 eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners maßgebend. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist vom Beginn des Kalenderjahrs an zu erfüllen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Satzes 1 mehr als 500 000 Euro beträgt. Die Verpflichtung nach Satz 1 endet mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. § 147 Absatz 2, Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend in den Fällen, in denen die zuständige Finanzbehörde den Steuerpflichtigen für die Zukunft zur Aufbewahrung der in Satz 1 genannten Aufzeichnungen und Unterlagen verpflichtet, weil er seinen Mitwirkungspflichten nach § 12 Absatz 3 des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb nicht nachgekommen ist.	(1) Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (Überschusseinkünfte) mehr als 750 000 Euro im Kalenderjahr beträgt, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren. Im Falle der Zusammenveranlagung sind für die Feststellung des Überschreitens des Betrags von 750 000 Euro die Summe der positiven Einkünfte nach Satz 1 eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners maßgebend. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist vom Beginn des Kalenderjahrs an zu erfüllen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Satzes 1 mehr als 750 000 Euro beträgt. Die Verpflichtung nach Satz 1 endet mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. § 147 Absatz 2, Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend in den Fällen, in denen die zuständige Finanzbehörde den Steuerpflichtigen für die Zukunft zur Aufbewahrung der in Satz 1 genannten Aufzeichnungen und Unterlagen verpflichtet, weil er seinen Mitwirkungspflichten nach § 12 Absatz 3 des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb nicht nachgekommen ist.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2027	Artikel 14 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(2) Steuerpflichtige, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3 ausüben können, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über diese Beziehung und alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben sechs Jahre aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht ist von dem Zeitpunkt an zu erfüllen, in dem der Sachverhalt erstmals verwirklicht worden ist, der den Tatbestand des Satzes 1 erfüllt. Absatz 1 Satz 4 sowie § 147 Absatz 2, 3 Satz 3 und Absatz 5 bis 7 gelten entsprechend.	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 15 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Einführungsgesetz zur Abgabenordnung	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung
(- AOEG 1977) Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	(- AOEG 1977) Änderungen durch Artikel 15 des Regierungsentwurfs [T.n.V.]
§ 14	§ 14
Zahlungsverjährung	Zahlungsverjährung
(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung gelten für alle Ansprüche im Sinne des § 228 Satz 1 der Abgabenordnung, deren Verjährung nach § 229 der Abgabenordnung nach dem 31. Dezember 1976 beginnt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so gelten für die Ansprüche weiterhin die bisherigen Vorschriften über Verjährung und Ausschußfristen. Die Verjährung wird jedoch ab 1. Januar 1977 nur noch nach den §§ 230 und 231 der Abgabenordnung gehemmt und unterbrochen. Auf die nach § 231 Abs. 3 der Abgabenordnung beginnende neue Verjährungsfrist sind die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) § 229 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) gilt für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) § 231 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) gilt für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) § 228 Satz 2 sowie § 231 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der	(5) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 15 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Abgabenordnung in der am 25. Juni 2017 geltenden Fassung gelten für alle am 24. Juni 2017 noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen.	
(6) Die §§ 229 und 230 der Abgabenordnung in der am 21. Dezember 2022 geltenden Fassung gelten für alle am 21. Dezember 2022 noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen.	(6) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
	(7) § 230 Absatz 2 der Abgabenordnung in der am ... <i>[einsetzen: Tag nach der Verkündung]</i> geltenden Fassung gilt für alle am ... <i>[einsetzen: Tag nach der Verkündung]</i> noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen.
§ 15	§ 15
Zinsen	Zinsen
(1) Zinsen entstehen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1976 nach den Vorschriften der Abgabenordnung. Aussetzungszinsen entstehen nach § 237 der Abgabenordnung in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 auch, soweit der Zinslauf vor dem 1. Januar 1987 begonnen hat.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Ist eine Steuer über den 31. Dezember 1976 hinaus zinslos gestundet worden, so gilt dies als Verzicht auf Zinsen im Sinne des § 234 Abs. 2 der Abgabenordnung.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Die Vorschriften des § 239 Abs. 1 der Abgabenordnung über die Festsetzungsfrist gelten in allen Fällen, in denen die Festsetzungsfrist auf Grund dieser Vorschrift nach dem 31. Dezember 1977 beginnt.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(4) Die Vorschriften der §§ 233a, 235, 236 und 239 der Abgabenordnung in der Fassung von Artikel 15 Nr. 3 bis 5 und 7 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Artikel 9 des Wohnungsbauförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) gelten für	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 15 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
alle Steuern, die nach dem 31. Dezember 1988 entstehen.	
(5) § 233a Abs. 2 Satz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) gilt in allen Fällen, in denen Zinsen nach dem 31. Dezember 1993 festgesetzt werden.	(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(6) § 233a Abs. 5 und §§ 234 bis 237 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) gelten in allen Fällen, in denen die Steuerfestsetzung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben, geändert oder nach § 129 der Abgabenordnung berichtigt wird.	(6) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(7) (weggefallen)	(7) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(8) § 233a Abs. 2a der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) gilt in allen Fällen, in denen der Verlust nach dem 31. Dezember 1995 entstanden oder das rückwirkende Ereignis nach dem 31. Dezember 1995 eingetreten ist.	(8) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(9) § 233a Abs. 2 Satz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) gilt für alle Steuern, die nach dem 31. Dezember 1993 entstehen.	(9) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(10) § 238 Abs. 2 und § 239 Abs. 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 23 Nr. 7 und 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) gilt in allen Fällen, in denen Zinsen nach dem 31. Dezember 2001 festgesetzt werden.	(10) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(11) § 233a Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) gilt für alle Steuern, die nach dem 31. Dezember 2009 entstehen.	(11) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(12) § 239 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf Feststellungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. § 239 Absatz 4 der	(12) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 15 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf Zinsbescheide anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 erlassen worden sind.	
(13) Die §§ 233 und 233a Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 Satz 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) gelten in allen Fällen, in denen Zinsen nach dem 21. Juli 2022 festgesetzt werden.	(13) u n v e r ä n d e r t
(14) § 233a Absatz 8, § 238 Absatz 1a bis 1c und § 239 Absatz 5 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) sind vorbehaltlich des § 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung und des Absatzes 16 in allen am 21. Juli 2022 anhängigen Verfahren anzuwenden. Bei Anwendung des § 233a Absatz 5 Satz 3 zweiter Halbsatz der Abgabenordnung ist für die Minderung von Nachzahlungszinsen der Zinssatz maßgeblich, der bei der ursprünglichen Festsetzung der Nachzahlungszinsen zugrunde gelegt wurde. § 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zinsen, die sich aufgrund der Neuberechnung bisher festgesetzter Zinsen nach den Sätzen 1 und 2 ergeben, die vor Anwendung der Neuberechnung festgesetzten Zinsen nicht übersteigen dürfen.	(14) u n v e r ä n d e r t
(15) § 239 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) gilt in allen Fällen, in denen die Festsetzungsfrist am 21. Juli 2022 noch nicht abgelaufen ist.	(15) u n v e r ä n d e r t
(16) § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Satz 4 und Absatz 2 sowie § 171 Absatz 8 der Abgabenordnung sind auf nach dem 21. Juli 2022 erlassene Zinsfestsetzungen nach § 233a der Abgabenordnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 entsprechend anzuwenden, solange die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung des § 238 Absatz 1a	(16) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 15 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der Abgabenordnung in der am 22. Juli 2022 geltenden Fassung noch nicht vorliegen.	
	(17) § 237 Absatz 6 der Abgabenordnung in der am ... <i>[einsetzen: Tag nach der Verkündung]</i> geltenden Fassung gilt für alle Haftungsansprüche, die nach dem 31. Dezember 2023 entstehen.
§ 33	§ 33
Mitteilungspflicht bei Steuergestaltungen	Mitteilungspflicht bei Steuergestaltungen
(1) § 102 Absatz 4 Satz 3 und die §§ 138d bis 138k der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung sind ab dem 1. Juli 2020 in allen Fällen anzuwenden, in denen das nach § 138f Absatz 2 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung maßgebliche Ereignis nach dem 30. Juni 2020 eingetreten ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Wurde der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach dem 24. Juni 2018 und vor dem 1. Juli 2020 umgesetzt, sind § 102 Absatz 4 Satz 3 und die §§ 138d bis 138k der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung ab dem 1. Juli 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitteilung abweichend von § 138f Absatz 2 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni 2020 zu erstatten ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) § 379 Absatz 2 Nummer 1e bis 1g sowie Absatz 7 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist ab dem 1. Juli 2020 in allen Fällen anzuwenden, in denen das nach § 138f Absatz 2 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung maßgebliche Ereignis nach dem 30. Juni 2020 eingetreten ist.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Das Bundesministerium der Finanzen erstattet dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages jährlich zum 1. Juni, erstmals zum 1. Juni 2021, Bericht über	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 15 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
1. die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangenen Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen,	
2. die Fallgestaltungen, deren Prüfung Anlass dafür war,	
a) dem Bundeskabinett im vorangegangenen Kalenderjahr eine Gesetzesinitiative vorzuschlagen,	
b) ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen oder einen im Bundessteuerblatt zu veröffentlichenden gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder im vorangegangenen Kalenderjahr zu erlassen oder zu ändern.	
In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 ist die Fallgestaltung im Bericht abstrakt zu beschreiben.	
(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur zeitnahen Umsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Fristen zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben von den Absätzen 1 und 2 abweichende Bestimmungen zu treffen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) § 138e Absatz 3 Satz 6 bis 8 und § 138h Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) sind in allen bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden.	(6) u n v e r ä n d e r t
	(7) § 102 Absatz 4 Satz 3 und die §§ 138i bis 138n der Abgabenordnung in der am ... <i>[einsetzen: Tag nach der Verkündung]</i> geltenden Fassung sind in allen Fällen anzuwenden, in denen das maßgebende Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der am ... <i>[einsetzen: Tag nach der Verkündung]</i> geltenden Fassung nach einem

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 15 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	vom Bundesministerium der Finanzen mindestens ein Jahr zuvor zu bestimmen und im Bundesgesetzblatt Teil I bekanntzumachenden Stichtag eingetreten ist. Unabhängig von der Bekanntgabe nach Satz 1 ist der späteste Stichtag der ... <i>[einsetzen: 31. Dezember des vierten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr des Inkrafttretens der Artikel 11 und 15 dieses Gesetzes folgt]</i> .

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 16 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Einführungsgesetz zur Abgabenordnung	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung
(- AOEG 1977) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(- AOEG 1977) Änderungen durch Artikel 16 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 19	§ 19
	Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger
<i>(1) § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550) ist auf Umsätze der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen.</i>	entfällt
<i>(2) § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550) ist für Feststellungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 getroffen werden.</i>	entfällt
<i>(3) § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550) ist auf Gewinne der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen. § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) ist auf Gewinne der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen. § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Gewinne der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.</i>	entfällt
<i>(4) § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S.</i>	entfällt

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 16 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
1550) ist auf Gewinne der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen. § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) ist auf Gewinne der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen. § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Gewinne der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.	
(5) Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 der Abgabenordnung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2004 liegen, erfüllt sind, jedoch nicht die Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550) im Kalenderjahr 2004. Entsprechendes gilt für Feststellungen, die vor dem 1. Januar 2004 getroffen werden, oder für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2004 enden.	entfällt
(6) § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung in der am 26. August 2006 geltenden Fassung ist auf Umsätze der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen. Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung in der am 25. August 2006 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2007 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2006 nicht die des § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung in der am 26. August 2006 geltenden Fassung.	entfällt
(7) Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Abgabenordnung in der am 13. September 2007 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2008 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2007 nicht die Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5	entfällt

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 16 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
<i>des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).</i>	
(8) § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2015 die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung nicht erfüllt sind.	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(9) Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2015 die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung nicht erfüllt sind.	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
	(3) § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung ist auf Umsätze der Kalenderjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2024 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2023 die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung nicht erfüllt sind.
	(4) § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung ist auf

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 16 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Gewinne der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am 31. Januar 2023 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2024 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2023 die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung nicht erfüllt sind.
	§ 39
	Übergangs- und Anwendungsbestimmungen anlässlich der steuerverfahrensrechtlichen Umsetzung der Reform des Personengesellschaftsrechts
	(1) § 152 Absatz 4 Satz 3 und § 181 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 4 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung sind erstmals auf Feststellungserklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 einzureichen sind; eine Verlängerung der Feststellungserklärungsfrist nach § 109 der Abgabenordnung ist hierbei nicht zu berücksichtigen.
	(2) Wird die Feststellungserklärung für eine rechtsfähige Personenvereinigung nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Januar 2026 durch eine Person im Sinne des § 181 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 4 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung abgegeben, ist die rechtsfähige Personenvereinigung von ihrer Erklärungsspflicht nach § 181 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung befreit.
	(3) Bei einer rechtsfähigen Personenvereinigung können Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach der Abgabenordnung und den Steuergesetzen

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 16 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Januar 2026 abweichend von § 183 Absatz 1 bis 3 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung auch nach Maßgabe des § 183 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung dem Empfangsbevollmächtigten wirksam bekannt gegeben werden.
	(4) Wird gegen einen vor dem 1. Januar 2024 wirksam gewordenen Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen Einspruch eingelegt, bestimmt sich die Einspruchsbefugnis nach § 352 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung. Das Gleiche gilt, wenn der eine rechtsfähige Personenvereinigung betreffende Feststellungsbescheid nach dem 31. Dezember 2023 und vor dem 1. Januar 2026 nach Maßgabe von Absatz 3 dem Empfangsbevollmächtigten nach § 183 der Abgabenordnung in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bekannt gegeben worden ist. Ist über den Einspruch gegen einen vor dem 1. Januar 2024 wirksam gewordenen Bescheid nach dem 31. Dezember 2023 zu entscheiden, richtet sich das weitere Verfahren nach den ab dem 1. Januar 2024 geltenden Vorschriften der Abgabenordnung.
	(5) Wurde über das Vermögen einer Personenvereinigung vor dem 1. Januar 2024 das Insolvenzverfahren eröffnet, sind für Feststellungszeiträume und Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 2024 § 152 Absatz 4 Satz 3, § 181 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 183 und § 352 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 17 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Einführungsgesetz zur Abgabenordnung	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung
(- AOEG 1977) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	(- AOEG 1977) Änderungen durch Artikel 17 des Regierungsentwurfs [01.01.2025]
§ 10b	§ 10b
Gesonderte Feststellungen	Gesonderte Feststellungen
§ 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, Abs. 4 und Abs. 5 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist erstmals auf Feststellungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen. § 180 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) ist erstmals auf Feststellungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 183 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4, § 182 Absatz 2 Satz 1 und § 183 Absatz 4 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung sind erstmals auf Feststellungszeitpunkte nach dem 31. Dezember 2024 anzuwenden.	§ 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, Abs. 4 und Abs. 5 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist erstmals auf Feststellungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen. § 180 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) ist erstmals auf Feststellungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 181 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4, § 182 Absatz 2 Satz 1 und § 183a Absatz 4 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung sind erstmals auf Feststellungszeitpunkte nach dem 31. Dezember 2024 anzuwenden.“

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2027	Artikel 18 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Einführungsgesetz zur Abgabenordnung	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung
(- AOEG 1977) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2027	(- AOEG 1977) Änderungen durch Artikel 18 des Regierungsentwurfs [01.01.2027]
	§ 40
	Aufbewahrungsfristen bestimmter Steuerpflichtiger
	§ 147a Absatz 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027 anzuwenden. Soweit Steuerpflichtige die Voraussetzungen des § 147a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung im Veranlagungszeitraum 2026 oder früher erfüllen, ist § 147a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung bis zum Auslaufen der Aufbewahrungsfrist nach § 147a Absatz 1 Satz 4 der Abgabenordnung weiteranzuwenden, soweit der Steuerpflichtige nicht § 147a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2027 geltenden Fassung ab dem Veranlagungszeitraum 2027 erfüllt.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesetz über die Finanzverwaltung	Gesetz über die Finanzverwaltung
(Finanzverwaltungsgesetz - FVG 1971) Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	(Finanzverwaltungsgesetz - FVG 1971) Änderungen durch Artikel 19 des Regierungsentwurfs [T.n.V.]
§ 5	§ 5
Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern	Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern
(1) Das Bundeszentralamt für Steuern hat unbeschadet des § 4 Abs. 2 und 3 folgende Aufgaben:	(1) Das Bundeszentralamt für Steuern hat unbeschadet des § 4 Abs. 2 und 3 folgende Aufgaben:
1. die Mitwirkung an Außenprüfungen (§ 19);	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Erstattung von Kapitalertragsteuer und von im Wege des Steuerabzugs nach § 50a des Einkommensteuergesetzes erhobener Steuer an beschränkt Steuerpflichtige, soweit die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer mit dem Steuerabzug abgegolten ist und die beschränkte Steuerpflicht nicht auf § 2 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes beruht;	2. u n v e r ä n d e r t
2a. die Entgegennahme der Anträge nach § 1a Absatz 1 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes und Berücksichtigung des Status der optierenden Gesellschaft in den Verfahren zur Entlastung von deutschen Abzugsteuern (Erstattungen und Freistellungen) auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung;	2a. u n v e r ä n d e r t
3. die Entlastung bei deutschen Besitz- oder Verkehrsteuern gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen Missionen,	3. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
berufskonsularischen Vertretungen und deren Mitgliedern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung nach näherer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen sowie die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 5a des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für ausländische Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder;	
4. die Besteuerung von Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds sowie die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen von Spezial-Investmentfonds, soweit es nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Investmentsteuergesetzes zuständig ist. Daneben stellt das Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung den für die Besteuerung von Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds oder deren Anlegern zuständigen Landesfinanzbehörden seine Erkenntnisse über ausländische Rechtsformen und ausländisches Recht zur Verfügung;	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Ausübung der Funktion der zuständigen Behörde auf dem Gebiet der steuerlichen Rechts- und Amtshilfe und bei der Durchführung von Verständigungs- und Schiedsverfahren im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder mit der von dieser beauftragten Behörde nach den Doppelbesteuerungsabkommen, dem Übereinkommen Nr. 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung und dem EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2103) in der jeweils geltenden Fassung und bei der Durchführung von Vorabverständigungsverfahren nach § 89a der Abgabenordnung, soweit das zuständige	5. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Bundesministerium seine Befugnisse in diesem Bereich delegiert;	
5a. die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen nach auf der Grundlage von § 117c der Abgabenordnung ergangenen Rechtsverordnungen und die Durchführung von Bußgeldverfahren in den Fällen des § 379 Absatz 2 Nummer 1b der Abgabenordnung sowie die Auswertung dieser Meldungen im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben;	5a. u n v e r ä n d e r t
5b. die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen und Auswertungen im Rahmen der nach § 2 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen auszutauschenden Informationen und die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 28 des vorgenannten Gesetzes;	5b. u n v e r ä n d e r t
5c. die Einstellung von Informationen zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung gemäß § 7 Absatz 3 bis 5 des EU-Amtshilfegesetzes in das Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Entgegennahme der von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Zentralverzeichnis eingestellten Informationen im Sinne des Artikels 8a der Richtlinie 2011/16/EU und ihre Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde nach Maßgabe des § 7 Absatz 9 des EU-Amtshilfegesetzes;	5c. u n v e r ä n d e r t
5d. die automatische Übermittlung der länderbezogenen Berichte, die dem Bundeszentralamt für Steuern hierzu von	5d. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
den Unternehmen nach § 138a Absatz 6 der Abgabenordnung übermittelt worden sind, an	
a) die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde,	
b) die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten der am 27. Januar 2016 unterzeichneten „Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“ (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179),	
c) die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8aa der Richtlinie 2011/16/EU sowie	
d) die zuständigen Behörden der Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch geschlossen hat, nach dem ein automatischer Austausch von Informationen vereinbart werden kann;	
5e. die Entgegennahme und Weiterleitung	5e. u n v e r ä n d e r t
e) der länderbezogenen Berichte, die dem zentralen Verbindungsbüro von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8aa der Richtlinie 2011/16/EU übersandt wurden, an die zuständigen Landesfinanzbehörden,	
f) der länderbezogenen Berichte im Sinne des § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung, die dem zentralen Verbindungsbüro von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten der am 27. Januar 2016 unterzeichneten „Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“ (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) übermittelt	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
wurden, an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde sowie	
g) der länderbezogenen Berichte im Sinne des § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung, die dem zentralen Verbindungsbüro von den zuständigen Behörden der Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch geschlossen hat, nach dem ein automatischer Austausch von Informationen vereinbart werden kann, übermittelt wurden, an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde;	
5f. die automatische Übermittlung von Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen gemäß § 7 Absatz 13 des EU-Amtshilfegesetzes sowie die Entgegennahme von Informationen im Sinne des Artikels 8ab der Richtlinie 2011/16/EU gemäß § 7 Absatz 14 des EU-Amtshilfegesetzes;	5f. u n v e r ä n d e r t
5g. die Entgegennahme, die Weiterleitung und die Übermittlung von Informationen nach § 9 Absatz 1 bis 3 und die Durchführung der Verfahren gemäß den §§ 10 bis 12 und 25 bis 27 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes;	5g. u n v e r ä n d e r t
5h. die Auswertung der Informationen nach den Nummern 5c, 5d, 5e, 5f und 5g im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben; Auswertungen der Informationen nach den Nummern 5c, 5d, 5e, 5f und 5g durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt;	5h. u n v e r ä n d e r t
6. die zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen nach näherer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen;	6. u n v e r ä n d e r t
7. bei Personen, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind, die Bestimmung des für die	7. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Besteuerung örtlich zuständigen Finanzamts, wenn sich mehrere Finanzämter für örtlich zuständig oder für örtlich unzuständig halten oder wenn sonst Zweifel über die örtliche Zuständigkeit bestehen;	
8. die Vergütung der Vorsteuerbeträge in dem besonderen Verfahren nach § 18 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes;	8. u n v e r ä n d e r t
9. auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)	9. u n v e r ä n d e r t
a) die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a des Umsatzsteuergesetzes),	
b) die Entgegennahme der Zusammenfassenden Meldungen (§ 18a des Umsatzsteuergesetzes) und Speicherung der Daten,	
c) den Austausch von gespeicherten Informationen mit anderen Mitgliedstaaten;	
10. die Erteilung von Bescheinigungen in Anwendung des Artikels 151 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, L 335 vom 20.12.2007, S. 60), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/61/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige zwischenstaatliche Einrichtungen, ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie deren Mitglieder ausgeführt werden;	10. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
11. die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes. Die Bundesagentur für Arbeit stellt dem Bundeszentralamt für Steuern zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskosten-erstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Familienkasse übertragen. Für die besonderen Belange der Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen oder Versorgungsbezüge nach bundesbeamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder Arbeitnehmer des Bundes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Bereich des Bundes sind, benennt die Bundesagentur für Arbeit als Familienkasse zentrale Ansprechpartner. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten. Diese können auch Aufgaben der mittelbaren Verwaltung wahrnehmen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden. Die Familienkassen gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den Familienleistungsausgleich durchführen, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt diesen Familienkassen ein Merkmal zur Identifizierung (Familienkassenschlüssel) und veröffentlicht die Namen und die	11. unverändert

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Anschriften dieser Familienkassen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Bundessteuerblatt;	
12. die Durchführung der Veranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes und § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes sowie die Durchführung des Steuerabzugsverfahrens nach § 50a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und nach § 10 des Steueroasen-Abwehrgesetzes; einschließlich des Erlasses von Haftungs- und Nachforderungsbescheiden und deren Vollstreckung;	12. un v e r ä n d e r t
13. die zentrale Sammlung und Auswertung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Informationen über Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer;	13. un v e r ä n d e r t
14. die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 45d des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind sowie die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) in dem Anfrageverfahren nach § 44a Absatz 2a Satz 3 bis 7 des Einkommensteuergesetzes;	14. un v e r ä n d e r t
14a. die Sammlung, Auswertung und Bereitstellung der Daten, die nach den §§ 45b und 45c des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind; das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet die Finanzbehörden der Länder über die Ergebnisse der Datenauswertung und stellt den Finanzbehörden der Länder Daten für die Verwendung in Besteuerungsverfahren zur Verfügung;	14a. un v e r ä n d e r t
15. die Koordinierung von Umsatzsteuerprüfungen der Landesfinanzbehörden in grenz- und länderübergreifenden Fällen;	15. un v e r ä n d e r t
16. das Zusammenführen und Auswerten von umsatzsteuerlich erheblichen	16. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Informationen zur Identifizierung prüfungswürdiger Sachverhalte;	
17. die Beobachtung von elektronisch angebotenen Dienstleistungen zur Unterstützung der Landesfinanzverwaltungen bei der Umsatzbesteuerung des elektronischen Handels;	17. u n v e r ä n d e r t
18.	u n v e r ä n d e r t
a) die Weiterleitung der Daten, die nach § 10 Absatz 2a, 2b und 4b des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,	
b) die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 10a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,	
c) die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 22a des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,	
d) bei einer Datenübermittlung nach § 22a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes die Prüfung nach § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung und die Erhebung des Verspätungsgeldes nach § 22a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes,	
e) die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) im Anfrageverfahren nach § 22a Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a, 2b und 4b, § 10a Absatz 5 und § 32b Absatz 3 Satz 1 sowie nach § 52 Absatz 30b des Einkommensteuergesetzes,	
f) die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes sowie	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
g) die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 50f des Einkommensteuergesetzes.	
Das Bundeszentralamt für Steuern bedient sich zur Durchführung dieser Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund, soweit diese zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes ist, im Wege der Organleihe. Die Deutsche Rentenversicherung Bund unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt;	
19. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden übermittelten Angaben über erteilte Freistellungsbescheinigungen nach § 48b des Einkommensteuergesetzes und die Erteilung von Auskünften im Wege einer elektronischen Abfrage an den Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes über die übermittelten Freistellungsbescheinigungen;	19. un v e r ä n d e r t
20. den Einzug der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Das Bundeszentralamt für Steuern bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Wege der Organleihe. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt für die Durchführung dieser Aufgabe als Bundesfinanzbehörde und unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern.	20. un v e r ä n d e r t
21. für vor dem 1. Juli 2021 ausgeführte Umsätze die Durchführung des	21. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Besteuerungsverfahren nach § 18 Absatz 4c des Umsatzsteuergesetzes in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel XI Abschnitt 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) sowie für nach dem 30. Juni 2021 ausgeführte Umsätze die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern in Anwendung der Artikel 360 bis 367 und 369 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 17 bis 19 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18i des Umsatzsteuergesetzes zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund der Kapitel V und XI der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1);	
22. die Vergabe und die Verwaltung des Identifikationsmerkmals nach den §§ 139a bis 139d der Abgabenordnung;	22. u n v e r ä n d e r t
23. die Bestätigungen nach § 18e des Umsatzsteuergesetzes 1999;	23. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
24. den Abruf von Daten aus den nach § 93b der Abgabenordnung in Verbindung mit § 24c Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes von den Kreditinstituten geführten Dateien und die Weiterleitung der abgerufenen Daten an die zuständigen Finanzbehörden;	24. un v e r ä n d e r t
25. die Verwaltung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer und die zentrale Sammlung und Auswertung der Informationen für die Verwaltung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer;	25. un v e r ä n d e r t
26. Entgegennahme von Meldungen und Zahlungen von Zinsabschlag nach der Zinsinformationsverordnung und deren Weiterleitung;	26. un v e r ä n d e r t
27. die Erteilung von verbindlichen Auskünften nach § 89 Abs. 2 Satz 3 der Abgabenordnung;	27. un v e r ä n d e r t
28. die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung sowie bei Anzeigen nach § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung. Das Bundeszentralamt für Steuern hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die Behörden der Länder über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten;	28. un v e r ä n d e r t
28a. die Weiterleitung von Mitteilungen nach § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung an die zuständigen Finanzbehörden der Zollverwaltung;	28a. un v e r ä n d e r t
28b. die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der Ermittlung von Steuergestaltungen, die die Erlangung eines Steuervorteils aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben; das Bundeszentralamt für Steuern hat zur	28b. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Wahrnehmung dieser Aufgabe alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die Behörden der Länder über die sie betreffenden Informationen zu unterrichten;	
29. die Durchführung der gesonderten Feststellung der Einlagenrückgewähr nach § 27 Absatz 8 des Körperschaftsteuergesetzes;	29. un v e r ä n d e r t
29a. Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterleitung der Versicherungsdaten bei privaten Krankenversicherungen und privaten Pflege-Pflichtversicherungen nach § 39 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes;	29a. un v e r ä n d e r t
30. die Bildung, Speicherung und Bereitstellung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale;	30. un v e r ä n d e r t
31. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Daten zu Konzernübersichten (Konzernverzeichnis) sowie die Erteilung von Auskünften daraus im Wege einer elektronischen Abfrage durch die Finanzbehörden der Länder;	31. un v e r ä n d e r t
32. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten branchenbezogenen Kennzahlen sowie die Erteilung von Auskünften daraus im Wege einer elektronischen Abfrage durch die Finanzbehörden der Länder;	32. un v e r ä n d e r t
33. die Registrierung eines Vor-REIT nach § 2 des REIT-Gesetzes;	33. un v e r ä n d e r t
34. die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 13 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes;	34. un v e r ä n d e r t
35. die Prüfung der Vollständigkeit und Zulässigkeit von Anträgen auf Vorsteuer-Vergütung für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung von Artikel 18 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der	35. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. EU Nr. L 44 S. 23);	
36. die Prüfung nach § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung der nach § 10 Absatz 2b des Einkommensteuergesetzes zu übermittelnden Daten sowie bei dieser Datenübermittlung die Festsetzung und Erhebung des Haftungsbetrages nach § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung;	36. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
37. Ausstellung der Bescheinigung an Unternehmer über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Nummer 11b des Umsatzsteuergesetzes;	37. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
38. ab 14. Dezember 2010 die Weiterleitung von Anzeigen nach § 9 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung an die zuständigen Finanzbehörden der Länder;	38. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
39. (weggefallen)	39. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
40. für vor dem 1. Juli 2021 ausgeführte Umsätze die mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4e des Umsatzsteuergesetzes in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund der Kapitel V und XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) und die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen und Umsatzsteuererklärungen für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung der Artikel 369c bis 369i der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung des Artikels 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11) einschließlich der	40. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
damit zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 21 Absatz 1 sowie Kapitel XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) sowie für nach dem 30. Juni 2021 ausgeführte Umsätze die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von im Inland oder nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern in Anwendung der Artikel 369c bis 369i und 369k der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 1 Nummer 11 bis 13 der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1) einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18j des Umsatzsteuergesetzes zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund der Kapitel V und XI Abschnitt 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1);	
41. die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von im Inland oder nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern oder von im Auftrag handelnden im Inland ansässigen Vertretern in Anwendung der Artikel 369o bis 369v und 369x der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie	41. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18k des Umsatzsteuergesetzes zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund der Kapitel V und XI Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1);	
42. die Einrichtung und Pflege des Online-Zugriffs der Finanzämter auf ATLAS-Ein- und Ausfuhrdaten;	42. u n v e r ä n d e r t
43. die Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen bei der Gesetzesfolgenabschätzung im Steuerrecht;	43. u n v e r ä n d e r t
44. die Sammlung, Sortierung, Zuordnung und Auswertung der ihm nach den §§ 138d bis 138h der Abgabenordnung und § 7 Absatz 14 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes zugegangenen Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuer-gestaltungen, ihre Weiterleitung an die Generalzolldirektion nach § 138j Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, die Information der Landesfinanzbehörden nach § 138i und § 138j Absatz 3 der Abgabenordnung sowie die Unterrichtung des Bundesministeriums der Finanzen über die Ergebnisse der Auswertung nach § 138j Absatz 1 der Abgabenordnung;	44. die Sammlung, Sortierung, Zuordnung und Auswertung der ihm nach den §§ 138d bis 138h der Abgabenordnung und § 7 Absatz 14 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes zugegangenen Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuer-gestaltungen, ihre Weiterleitung an die Generalzolldirektion nach § 138j Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, die Information der Landesfinanzbehörden nach § 138i Absatz 1 und § 138j Absatz 3 der Abgabenordnung sowie die Unterrichtung des Bundesministeriums der Finanzen über die Ergebnisse der Auswertung nach § 138j Absatz 1 der Abgabenordnung;
	44a. die Sammlung, Sortierung, Zuordnung und Auswertung der ihm nach den §§ 138l bis 138n der Abgabenordnung zugegangenen Mitteilungen

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	über innerstaatliche Steuergestaltungen, die Information der Landesfinanzbehörden nach § 138i Absatz 2 und § 138j Absatz 3a der Abgabenordnung sowie die Unterrichtung des Bundesministeriums der Finanzen über die Ergebnisse der Auswertung nach § 138j Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung;
	44b. die Durchführung des Bußgeldverfahrens in den Fällen des § 379 Absatz 2 Nummer 1e, 1f und 1j der Abgabenordnung;
45. die Übermittlung von Daten im Rahmen des automatisierten Datenabrufverfahrens mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung in den in § 151b Absatz 2 Satz 2 und § 151c Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen;	45. un v e r ä n d e r t
45a. die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach dem Gesetz zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854;	45a. un v e r ä n d e r t
46. Mitwirkung bei der Festlegung der Einzelheiten der Risikomanagementsysteme zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs auf dem Gebiet der Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden;	46. un v e r ä n d e r t
46a. die Prüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung keine Finanzbehörde nach § 20 der Abgabenordnung für die Besteuerung der ausländischen Gesellschaft nach dem Einkommen örtlich zuständig ist.	46a. die Prüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung keine Finanzbehörde nach § 20 der Abgabenordnung für die Besteuerung der ausländischen Gesellschaft nach dem Einkommen örtlich zuständig ist;
	46b. die Koordinierung von und Mitwirkung an internationalen Risikobewertungsverfahren im Sinne des § 89b der Abgabenordnung.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Das Bundeszentralamt für Steuern hat Daten, die von ihm oder der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes nach § 88 Absatz 4 der Abgabenordnung nicht an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet wurden, bis zum Ablauf des 15. Jahres nach dem Jahr des Zugangs der Daten zur Durchführung von Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b der Abgabenordnung sowie zur Datenschutzkontrolle zu speichern.	Das Bundeszentralamt für Steuern hat Daten, die von ihm oder der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes nach § 88 Absatz 4 der Abgabenordnung nicht an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet wurden, bis zum Ablauf des 15. Jahres nach dem Jahr des Zugangs der Daten zur Durchführung von Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b der Abgabenordnung sowie zur Datenschutzkontrolle zu speichern.
(1a) Soweit durch Absatz 1 Aufgaben der Steuerverwaltung übertragen wurden, ist hiervon auch die Durchführung von Vorfeldermittlungen nach § 208 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung umfasst. Dies gilt nicht für Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 5c bis 5f, 6, 7, 9, 10, 13 bis 17, 19, 22 bis 24, 26, 28, 28a, 28b, 29a bis 34, 36, 38 und 42 bis 46.	(1a) Soweit durch Absatz 1 Aufgaben der Steuerverwaltung übertragen wurden, ist hiervon auch die Durchführung von Vorfeldermittlungen nach § 208 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung umfasst. Dies gilt nicht für Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 5c bis 5f, 6, 7, 9, 10, 13 bis 17, 19, 22 bis 24, 26, 28, 28a, 28b, 29a bis 34, 36, 38, 42 bis 46 und 46b .
(2) Die vom Bundeszentralamt für Steuern auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Steuererstattungen und Steuervergütungen sowie die nach § 44b Absatz 6 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erstattete Kapitalertragsteuer werden von den Ländern in dem Verhältnis getragen, in dem sie an dem Aufkommen der betreffenden Steuern beteiligt sind. Kapitalertragsteuer, die das Bundeszentralamt für Steuern anlässlich der Vergütung von Körperschaftsteuer vereinnahmt hat, steht den Ländern in demselben Verhältnis zu. Für die Aufteilung ist das Aufkommen an den betreffenden Steuern in den einzelnen Ländern maßgebend, das sich ohne Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Steuerbeträge für das Vorjahr ergibt. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die von den Familienkassen bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Absatz 1 Nr. 11 ausgezahlten Steuervergütungen im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes werden jeweils von den Ländern und Gemeinden, in denen der Gläubiger der Steuervergütung	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
seinen Wohnsitz hat, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommenssteuer maßgebenden Vorschriften mitgetragen. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt nach Ablauf eines jeden Monats die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den gewährten Leistungen fest. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind dem Bund von den Ländern bis zum 15. des dem Zahlungsmonat folgenden Monats zu erstatten. Für den Monat Dezember ist dem Bund von den Ländern ein Abschlag auf der Basis der Abrechnung des Vormonats zu leisten. Die Abrechnung für den Monat Dezember hat bis zum 15. Januar des Folgejahres zu erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen.	
(4) Die von der zentralen Stelle (§ 81 des Einkommensteuergesetzes) veranlassenden Auszahlungen von Altersvorsorgezulagen (§ 83 des Einkommensteuergesetzes) werden nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften von den Ländern und Gemeinden mitgetragen, in denen der Gläubiger der Steuervergütung seinen inländischen Wohnsitz hat; bei Gläubigern mit ausländischem Wohnsitz wird der letzte bekannte inländische Wohnsitz zugrunde gelegt. Die sich aus Satz 1 ergebenden Finanzierungsanteile gelten auch, wenn der Wohnsitz nicht nach Satz 1 zugeordnet werden kann. Die zentrale Stelle stellt nach Ablauf des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den zu gewährenden Leistungen fest. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind dem Bund von den Ländern bis zum 15. des zweiten, dem Kalendervierteljahr folgenden Monats zu erstatten. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen.	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(5) An dem Aufkommen der von der vereinnahmten pauschalen Lohnsteuer (§ 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes) sind die Länder und Gemeinden, in	(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
denen die Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz haben, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften zu beteiligen. Nach Ablauf eines jeden Monats werden die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an der vereinnahmten pauschalen Lohnsteuer festgestellt. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind an die Länder bis zum 15. des darauf folgenden Monats auszuführen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung der einheitlichen Pauschsteuer zu bestimmen.	
(6) An dem Aufkommen der nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38, 2005 Nr. L 103 S. 41), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), in der jeweils geltenden Fassung von den berechtigten Mitgliedstaaten sowie von den in Artikel 17 dieser Richtlinie genannten Staaten und abhängigen Gebieten erhobenen Quellensteuer sind die Länder und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes zu beteiligen. Die Verteilung des Länder- und Gemeindeanteils auf die einzelnen Länder erfolgt nach den Anteilen an der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vom Vorjahr, die den Ländern und Gemeinden nach Zerlegung (§ 8 des Zerlegungsgesetzes) zustehen; für 2009 sind die Anteile der Länder und Gemeinden am Zinsabschlagsaufkommen des Jahres 2008 nach Zerlegung maßgeblich. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt jeweils nach Ablauf eines Monats die Anteile der Länder einschließlich ihrer Gemeinden fest und zahlt sie an die Länder bis zum 15. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats aus. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur	(6) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Verwaltung und Auszahlung dieser Quellensteuer zu bestimmen.	
(7) Das Aufkommen der in Ausübung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 12 zugeflossenen Einkommen- und Körperschaftsteuer steht den Ländern und Gemeinden nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebenden Vorschriften zu. Nach Ablauf eines jeden Monats werden die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den Einnahmen durch das Bundeszentralamt für Steuern festgestellt. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind an die Länder bis zum 15. des darauf folgenden Monats auszuführen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung der Einnahmen in Ausübung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 12 zu bestimmen.	(7) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 21a	§ 21a
Allgemeine Verfahrensgrundsätze	Allgemeine Verfahrensgrundsätze
(1) Zur Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs von Steuergesetzen und im Interesse des Zieles der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder einheitliche Verwaltungsgrundsätze, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und erteilt allgemeine fachliche Weisungen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht mindestens elf Länder widersprechen. Initiativen zur Festlegung der Angelegenheiten des Satzes 1 kann das Bundesministerium der Finanzen allein oder auf gemeinsame Veranlassung von mindestens vier Ländern ergreifen. Die Vertraulichkeit der Sitzungen ist zu wahren, wenn nicht im Einzelfall einstimmig etwas anderes beschlossen wurde. Für Beratungen im schriftlichen Verfahren gilt Entsprechendes.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Die oberste Finanzbehörde jedes Landes vereinbart mit dem	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 19 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Bundesministerium der Finanzen bilateral Vollzugsziele für die Steuerverwaltung des Landes auf der Grundlage eines vom Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Rahmenkatalogs maßgebender Leistungskennzahlen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Mehrheit der Länder nicht widerspricht.	
(3) Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder überprüfen regelmäßig die Erfüllung der vereinbarten Vollzugsziele. Hierzu übermitteln die obersten Finanzbehörden der Länder dem Bundesministerium der Finanzen die erforderlichen Daten.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Vereinbarungen nach Absatz 2 sind für die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verbindlich.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Finanzbehörden der Länder wirken bei der Auswertung von Mitteilungen über <i>grenzüberschreitende</i> Steuergestaltungen nach § 138j Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung durch das Bundeszentralamt für Steuern mit, soweit Steuern betroffen sind, die von den Ländern oder Gemeinden verwaltet werden.	(5) Die Finanzbehörden der Länder wirken bei der Auswertung von Mitteilungen über Steuergestaltungen nach § 138j Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung durch das Bundeszentralamt für Steuern mit, soweit Steuern betroffen sind, die von den Ländern oder Gemeinden verwaltet werden.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesetz über die Finanzverwaltung	Gesetz über die Finanzverwaltung
(Finanzverwaltungsgesetz - FVG 1971) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(Finanzverwaltungsgesetz - FVG 1971) Änderungen durch Artikel 20 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 5	§ 5
Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern	Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern
(1) Das Bundeszentralamt für Steuern hat unbeschadet des § 4 Abs. 2 und 3 folgende Aufgaben:	(1) Das Bundeszentralamt für Steuern hat unbeschadet des § 4 Abs. 2 und 3 folgende Aufgaben:
1. die Mitwirkung an Außenprüfungen (§ 19);	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Erstattung von Kapitalertragsteuer und von im Wege des Steuerabzugs nach § 50a des Einkommensteuergesetzes erhobener Steuer an beschränkt Steuerpflichtige, soweit die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer mit dem Steuerabzug abgegolten ist und die beschränkte Steuerpflicht nicht auf § 2 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes beruht;	2. u n v e r ä n d e r t
2a. die Entgegennahme der Anträge nach § 1a Absatz 1 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes und Berücksichtigung des Status der optierenden Gesellschaft in den Verfahren zur Entlastung von deutschen Abzugsteuern (Erstattungen und Freistellungen) auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung;	2a. u n v e r ä n d e r t
3. die Entlastung bei deutschen Besitz- oder Verkehrsteuern gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen Missionen,	3. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
berufskonsularischen Vertretungen und deren Mitgliedern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung nach näherer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen sowie die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 5a des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für ausländische Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder;	
4. die Besteuerung von Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds sowie die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen von Spezial-Investmentfonds, soweit es nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Investmentsteuergesetzes zuständig ist. Daneben stellt das Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung den für die Besteuerung von Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds oder deren Anlegern zuständigen Landesfinanzbehörden seine Erkenntnisse über ausländische Rechtsformen und ausländisches Recht zur Verfügung;	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Ausübung der Funktion der zuständigen Behörde auf dem Gebiet der steuerlichen Rechts- und Amtshilfe und bei der Durchführung von Verständigungs- und Schiedsverfahren im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder mit der von dieser beauftragten Behörde nach den Doppelbesteuerungsabkommen, dem Übereinkommen Nr. 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung und dem EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2103) in der jeweils geltenden Fassung und bei der Durchführung von Vorabverständigungsverfahren nach § 89a der Abgabenordnung, soweit das zuständige	5. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Bundesministerium seine Befugnisse in diesem Bereich delegiert;	
5a. die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen nach auf der Grundlage von § 117c der Abgabenordnung ergangenen Rechtsverordnungen und die Durchführung von Bußgeldverfahren in den Fällen des § 379 Absatz 2 Nummer 1b der Abgabenordnung sowie die Auswertung dieser Meldungen im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben;	5a. u n v e r ä n d e r t
5b. die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen und Auswertungen im Rahmen der nach § 2 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen auszutauschenden Informationen und die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 28 des vorgenannten Gesetzes;	5b. u n v e r ä n d e r t
5c. die Einstellung von Informationen zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung gemäß § 7 Absatz 3 bis 5 des EU-Amtshilfegesetzes in das Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Entgegennahme der von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Zentralverzeichnis eingestellten Informationen im Sinne des Artikels 8a der Richtlinie 2011/16/EU und ihre Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde nach Maßgabe des § 7 Absatz 9 des EU-Amtshilfegesetzes;	5c. u n v e r ä n d e r t
5d. die automatische Übermittlung der länderbezogenen Berichte, die dem Bundeszentralamt für Steuern hierzu von	5d. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
den Unternehmen nach § 138a Absatz 6 der Abgabenordnung übermittelt worden sind, an	
a) die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde,	
b) die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten der am 27. Januar 2016 unterzeichneten „Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“ (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179),	
c) die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8aa der Richtlinie 2011/16/EU sowie	
d) die zuständigen Behörden der Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch geschlossen hat, nach dem ein automatischer Austausch von Informationen vereinbart werden kann;	
5e. die Entgegennahme und Weiterleitung	5e. u n v e r ä n d e r t
e) der länderbezogenen Berichte, die dem zentralen Verbindungsbüro von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8aa der Richtlinie 2011/16/EU übersandt wurden, an die zuständigen Landesfinanzbehörden,	
f) der länderbezogenen Berichte im Sinne des § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung, die dem zentralen Verbindungsbüro von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten der am 27. Januar 2016 unterzeichneten „Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“ (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) übermittelt	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
wurden, an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde sowie	
g) der länderbezogenen Berichte im Sinne des § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung, die dem zentralen Verbindungsbüro von den zuständigen Behörden der Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch geschlossen hat, nach dem ein automatischer Austausch von Informationen vereinbart werden kann, übermittelt wurden, an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde;	
5f. die automatische Übermittlung von Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen gemäß § 7 Absatz 13 des EU-Amtshilfegesetzes sowie die Entgegennahme von Informationen im Sinne des Artikels 8ab der Richtlinie 2011/16/EU gemäß § 7 Absatz 14 des EU-Amtshilfegesetzes;	5f. u n v e r ä n d e r t
5g. die Entgegennahme, die Weiterleitung und die Übermittlung von Informationen nach § 9 Absatz 1 bis 3 und die Durchführung der Verfahren gemäß den §§ 10 bis 12 und 25 bis 27 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes;	5g. u n v e r ä n d e r t
5h. die Auswertung der Informationen nach den Nummern 5c, 5d, 5e, 5f und 5g im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben; Auswertungen der Informationen nach den Nummern 5c, 5d, 5e, 5f und 5g durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt;	5h. u n v e r ä n d e r t
6. die zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen nach näherer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen;	6. u n v e r ä n d e r t
7. bei Personen, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind, die Bestimmung des für die	7. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Besteuerung örtlich zuständigen Finanzamts, wenn sich mehrere Finanzämter für örtlich zuständig oder für örtlich unzuständig halten oder wenn sonst Zweifel über die örtliche Zuständigkeit bestehen;	
8. die Vergütung der Vorsteuerbeträge in dem besonderen Verfahren nach § 18 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes;	8. u n v e r ä n d e r t
9. auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)	9. u n v e r ä n d e r t
a) die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a des Umsatzsteuergesetzes),	
b) die Entgegennahme der Zusammenfassenden Meldungen (§ 18a des Umsatzsteuergesetzes) und Speicherung der Daten,	
c) den Austausch von gespeicherten Informationen mit anderen Mitgliedstaaten;	
10. die Erteilung von Bescheinigungen in Anwendung des Artikels 151 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, L 335 vom 20.12.2007, S. 60), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/61/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige zwischenstaatliche Einrichtungen, ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie deren Mitglieder ausgeführt werden;	10. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
11. die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes. 2Die Bundesagentur für Arbeit stellt dem Bundeszentralamt für Steuern zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. 3Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. 4Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Familienkasse übertragen. 5Für die besonderen Belange der Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen oder Versorgungsbezüge nach bundesbeamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder Arbeitnehmer des Bundes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Bereich des Bundes sind, benennt die Bundesagentur für Arbeit als Familienkasse zentrale Ansprechpartner. 6Die Familienkassen gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den Familienleistungsausgleich durchführen, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern.	11. un v e r ä n d e r t
12. die Durchführung der Veranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes und § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes sowie die Durchführung des Steuerabzugsverfahrens nach § 50a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und nach § 10 des Steueroasen-Abwehrgesetzes; einschließlich des Erlasses von Haftungs- und Nachforderungsbescheiden und deren Vollstreckung;	12. un v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
13. die zentrale Sammlung und Auswertung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Informationen über Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer;	13. u n v e r ä n d e r t
14. die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 45d des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind sowie die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) in dem Anfrageverfahren nach § 44a Absatz 2a Satz 3 bis 7 des Einkommensteuergesetzes;	14. u n v e r ä n d e r t
14a. die Sammlung, Auswertung und Bereitstellung der Daten, die nach den §§ 45b und 45c des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind; das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet die Finanzbehörden der Länder über die Ergebnisse der Datenauswertung und stellt den Finanzbehörden der Länder Daten für die Verwendung in Besteuerungsverfahren zur Verfügung;	14a. u n v e r ä n d e r t
15. die Koordinierung von Umsatzsteuerprüfungen der Landesfinanzbehörden in grenz- und länderübergreifenden Fällen;	15. u n v e r ä n d e r t
16. das Zusammenführen und Auswerten von umsatzsteuerlich erheblichen Informationen zur Identifizierung prüfungswürdiger Sachverhalte;	16. u n v e r ä n d e r t
17. die Beobachtung von elektronisch angebotenen Dienstleistungen zur Unterstützung der Landesfinanzverwaltungen bei der Umsatzbesteuerung des elektronischen Handels;	17. u n v e r ä n d e r t
18.	u n v e r ä n d e r t
a) die Weiterleitung der Daten, die nach § 10 Absatz 2a, 2b und 4b des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
b) die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 10a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,	
c) die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 22a des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,	
d) bei einer Datenübermittlung nach § 22a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes die Prüfung nach § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung und die Erhebung des Verspätungsgeldes nach § 22a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes,	
e) die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) im Anfrageverfahren nach § 22a Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a, 2b und 4b, § 10a Absatz 5 und § 32b Absatz 3 Satz 1 sowie nach § 52 Absatz 30b des Einkommensteuergesetzes,	
f) die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes sowie	
g) die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 50f des Einkommensteuergesetzes.	
Das Bundeszentralamt für Steuern bedient sich zur Durchführung dieser Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund, soweit diese zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes ist, im Wege der Organierte. Die Deutsche Rentenversicherung Bund unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt;	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
19. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden übermittelten Angaben über erteilte Freistellungsbescheinigungen nach § 48b des Einkommensteuergesetzes und die Erteilung von Auskünften im Wege einer elektronischen Abfrage an den Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes über die übermittelten Freistellungsbescheinigungen;	19. u n v e r ä n d e r t
20. den Einzug der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Das Bundeszentralamt für Steuern bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Wege der Organleihe. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt für die Durchführung dieser Aufgabe als Bundesfinanzbehörde und unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern.	20. u n v e r ä n d e r t
21. für vor dem 1. Juli 2021 ausgeführte Umsätze die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4c des Umsatzsteuergesetzes in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel XI Abschnitt 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) sowie für nach dem 30. Juni 2021 ausgeführte Umsätze die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmen in Anwendung der	21. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Artikel 360 bis 367 und 369 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 17 bis 19 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18i des Umsatzsteuergesetzes zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund der Kapitel V und XI der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1);	
22. die Vergabe und die Verwaltung des Identifikationsmerkmals nach den §§ 139a bis 139d der Abgabenordnung;	22. u n v e r ä n d e r t
23. die Bestätigungen nach § 18e des Umsatzsteuergesetzes 1999;	23. u n v e r ä n d e r t
24. den Abruf von Daten aus den nach § 93b der Abgabenordnung in Verbindung mit § 24c Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes von den Kreditinstituten geführten Dateien und die Weiterleitung der abgerufenen Daten an die zuständigen Finanzbehörden;	24. u n v e r ä n d e r t
25. die Verwaltung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer und die zentrale Sammlung und Auswertung der Informationen für die Verwaltung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer;	25. u n v e r ä n d e r t
26. Entgegennahme von Meldungen und Zahlungen von Zinsabschlag nach der Zinsinformationsverordnung und deren Weiterleitung;	26. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
27. die Erteilung von verbindlichen Auskünften nach § 89 Abs. 2 Satz 3 der Abgabenordnung;	27. u n v e r ä n d e r t
28. die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung sowie bei Anzeigen nach § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung. Das Bundeszentralamt für Steuern hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die Behörden der Länder über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten;	28. u n v e r ä n d e r t
28a. die Weiterleitung von Mitteilungen nach § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung an die zuständigen Finanzbehörden der Zollverwaltung;	28a. u n v e r ä n d e r t
28b. die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der Ermittlung von Steuergestaltungen, die die Erlangung eines Steuervorteils aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben; das Bundeszentralamt für Steuern hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die Behörden der Länder über die sie betreffenden Informationen zu unterrichten;	28b. u n v e r ä n d e r t
29. die Durchführung der gesonderten Feststellung der Einlagenrückgewähr nach § 27 Absatz 8 des Körperschaftsteuergesetzes;	29. u n v e r ä n d e r t
29a. Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterleitung der Versicherungsdaten bei privaten Krankenversicherungen und privaten Pflege-Pflichtversicherungen nach § 39 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes;	29a. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
30. die Bildung, Speicherung und Bereitstellung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale;	30. u n v e r ä n d e r t
31. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Daten zu Konzernübersichten (Konzernverzeichnis) sowie die Erteilung von Auskünften daraus im Wege einer elektronischen Abfrage durch die Finanzbehörden der Länder;	31. u n v e r ä n d e r t
32. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten branchenbezogenen Kennzahlen sowie die Erteilung von Auskünften daraus im Wege einer elektronischen Abfrage durch die Finanzbehörden der Länder;	32. u n v e r ä n d e r t
33. die Registrierung eines Vor-REIT nach § 2 des REIT-Gesetzes;	33. u n v e r ä n d e r t
34. die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 13 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes;	34. u n v e r ä n d e r t
35. die Prüfung der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit von Anträgen auf Vorsteuer-Vergütung für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung von Artikel 18 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. EU Nr. L 44 S. 23);	35. u n v e r ä n d e r t
36. die Prüfung nach § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung der nach § 10 Absatz 2b des Einkommensteuergesetzes zu übermittelnden Daten sowie bei dieser Datenübermittlung die Festsetzung und Erhebung des Haftungsbetrages nach § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung;	36. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
37. Ausstellung der Bescheinigung an Unternehmer über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Nummer 11b des Umsatzsteuergesetzes;	37. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
38. ab 14. Dezember 2010 die Weiterleitung von Anzeigen nach § 9 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung an die zuständigen Finanzbehörden der Länder;	38. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
39. (weggefallen)	39. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
40. für vor dem 1. Juli 2021 ausgeführte Umsätze die mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4e des Umsatzsteuergesetzes in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund der Kapitel V und XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) und die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen und Umsatzsteuererklärungen für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung der Artikel 369c bis 369i der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung des Artikels 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11) einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 21 Absatz 1 sowie Kapitel XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) sowie für nach dem 30. Juni 2021 ausgeführte Umsätze die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von im Inland oder nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen	40. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Unternehmern in Anwendung der Artikel 369c bis 369i und 369k der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 1 Nummer 11 bis 13 der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1) einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18j des Umsatzsteuergesetzes zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund der Kapitel V und XI Abschnitt 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1);	
41. die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von im Inland oder nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern oder von im Auftrag handelnden im Inland ansässigen Vertretern in Anwendung der Artikel 369o bis 369v und 369x der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18k des Umsatzsteuergesetzes zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund der Kapitel V und XI Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der	41. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1);	
42. die Einrichtung und Pflege des Online-Zugriffs der Finanzämter auf ATLAS-Ein- und Ausfuhrdaten;	42. u n v e r ä n d e r t
43. die Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen bei der Gesetzesfolgenabschätzung im Steuerrecht;	43. u n v e r ä n d e r t
44. die Sammlung, Sortierung, Zuordnung und Auswertung der ihm nach den §§ 138d bis 138h der Abgabenordnung und § 7 Absatz 14 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes zugegangenen Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen, ihre Weiterleitung an die Generalzolldirektion nach § 138j Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, die Information der Landesfinanzbehörden nach § 138i und § 138j Absatz 3 der Abgabenordnung sowie die Unterrichtung des Bundesministeriums der Finanzen über die Ergebnisse der Auswertung nach § 138j Absatz 1 der Abgabenordnung;	44. die Sammlung, Sortierung, Zuordnung und Auswertung der ihm nach den §§ 138d bis 138h der Abgabenordnung und § 7 Absatz 14 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes zugegangenen Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen, ihre Weiterleitung an die Generalzolldirektion nach § 138j Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, die Information der Landesfinanzbehörden nach § 138i Absatz 1 und § 138j Absatz 3 der Abgabenordnung sowie die Unterrichtung des Bundesministeriums der Finanzen über die Ergebnisse der Auswertung nach § 138j Absatz 1 der Abgabenordnung;
44a. die Sammlung, Sortierung, Zuordnung und Auswertung der ihm nach den §§ 138l bis 138n der Abgabenordnung zugegangenen Mitteilungen über innerstaatliche Steuergestaltungen, die Information der Landesfinanzbehörden nach § 138i Absatz 2 und § 138j Absatz 3a der Abgabenordnung sowie die Unterrichtung des Bundesministeriums der Finanzen über die Ergebnisse der Auswertung nach § 138j Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung;	44a. u n v e r ä n d e r t
44b. die Durchführung des Bußgeldverfahrens in den Fällen des § 379 Absatz 2 Nummer 1e, 1f und 1j der Abgabenordnung;	44b. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
45. die Übermittlung von Daten im Rahmen des automatisierten Datenabrufverfahrens mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung in den in § 151b Absatz 2 Satz 2 und § 151c Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen;	45. un v e r ä n d e r t
45a. die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach dem Gesetz zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854;	45a. un v e r ä n d e r t
46. Mitwirkung bei der Festlegung der Einzelheiten der Risikomanagementsysteme zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs auf dem Gebiet der Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden;	46. un v e r ä n d e r t
46a. die Prüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung keine Finanzbehörde nach § 20 der Abgabenordnung für die Besteuerung der ausländischen Gesellschaft nach dem Einkommen örtlich zuständig ist;	46a. un v e r ä n d e r t
46b. die Koordinierung von und Mitwirkung an internationalen Risikobewertungsverfahren im Sinne des § 89b der Abgabenordnung.	46b. un v e r ä n d e r t
47.	47.
a) die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden der Länder nach § 60b der Abgabenordnung übermittelten Daten <i>zu nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (Zuwendungsempfängerregister) sowie die Erteilung von Auskünften daraus im Wege einer elektronischen Abfrage durch die</i>	a) die zentrale Sammlung sowohl der von den Finanzbehörden der Länder nach § 60b der Abgabenordnung übermittelten Daten als auch der Zuwendungsempfänger des Buchstaben b ,

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
<i>Finanzbehörden der Länder und durch Dritte,</i>	
b) <i>die Feststellung, ob Körperschaften ohne Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die nachweislich Zuwendungen von Spendern mit Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten haben, für Zwecke des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen,</i>	b) für Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen ohne Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die die Voraussetzungen des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 3, Satz 3 bis 6 des Einkommensteuergesetzes erfüllen und nachweislich Zuwendungen von Personen mit Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten haben, auf Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung des Zuwendungsempfängers die Aufnahme in das Zuwendungsempfängerregister für die Zwecke des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,
c) <i>die über Buchstabe a hinausgehende Aufnahme eines Zuwendungsempfängers im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes auf Antrag des Zuwendungsempfängers in das Zuwendungsempfängerregister, wenn der Zuwendungsempfänger unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwirklicht und die Voraussetzungen des § 51 der Abgabenordnung und des § 10b Absatz 1 Satz 3 bis 6 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sowie die Aufnahme eines Zuwendungsempfängers im Sinne des § 34g des Einkommensteuergesetzes, wenn der Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen des § 34g des Einkommensteuergesetzes erfüllt,</i>	entfällt
d) <i>der Abgleich der in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder als „extremistisch“</i>	c) unverändert

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
eingestuften Organisationen mit den im Zuwendungsempfängerregister aufgeführten Körperschaften auf die Voraussetzungen des § 51 Absatz 3 der Abgabenordnung und die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung an die zuständige Landesfinanzbehörde,	
e) die Bereitstellung für Zwecke des Sonderausgabenabzugs nach § 10b des Einkommensteuergesetzes von <i>Name, Anschrift, Wirtschaftsidentifikationsnummer, satzungsgemäßen Zwecken nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung, zuständigem Finanzamt, Datum des Freistellungsbescheides, Bankverbindung sowie Datum der gesonderten Feststellung der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit</i> nach § 60a der Abgabenordnung als automatisiert abrufbare Merkmale der im Zuwendungsempfängerregister geführten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen, <i>juristische</i> Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Dienststellen für die Finanzbehörden der Länder und für Dritte,	d) die Bereitstellung für Zwecke des Sonderausgabenabzugs nach § 10b des Einkommensteuergesetzes und der Steuerermäßigung des § 34g des Einkommensteuergesetzes der in § 60b Absatz 2 der Abgabenordnung als automatisiert abrufbare Merkmale der im Zuwendungsempfängerregister geführten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Dienststellen für die Finanzbehörden der Länder und für Dritte,
f) die <i>Entgegennahme und Weiterleitung</i> von <i>Änderungsanträgen zum Registerinhalt</i> einer <i>im Zuwendungsempfängerregister geführten Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Dienststelle</i> an die <i>zuständige Finanzbehörde</i> .	e) die Erteilung von Auskünften aus der zentralen Sammlung nach Buchstabe a im Wege einer elektronischen Abfrage durch die Finanzbehörden der Länder und durch Dritte.
Das Bundeszentralamt für Steuern hat Daten, die von ihm oder der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes nach § 88 Absatz 4 der Abgabenordnung nicht an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet wurden, bis zum Ablauf des 15. Jahres nach dem Jahr des Zugangs der Daten zur Durchführung von Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1	Das Bundeszentralamt für Steuern hat Daten, die von ihm oder der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes nach § 88 Absatz 4 der Abgabenordnung nicht an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet wurden, bis zum Ablauf des 15. Jahres nach dem Jahr des Zugangs der Daten zur Durchführung von Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Buchstabe a und b der Abgabenordnung sowie zur Datenschutzkontrolle zu speichern.	Buchstabe a und b der Abgabenordnung sowie zur Datenschutzkontrolle zu speichern.
(1a) Soweit durch Absatz 1 Aufgaben der Steuerverwaltung übertragen wurden, ist hiervon auch die Durchführung von Vorfeldermittlungen nach § 208 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung umfasst. Dies gilt nicht für Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 5c bis 5f, 6, 7, 9, 10, 13 bis 17, 19, 22 bis 24, 26, 28, 28a, 28b, 29a bis 34, 36, 38, 42 bis 46 und 46b.	u n v e r ä n d e r t
(2) Die vom Bundeszentralamt für Steuern auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Steuererstattungen und Steuervergütungen sowie die nach § 44b Absatz 6 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erstattete Kapitalertragsteuer werden von den Ländern in dem Verhältnis getragen, in dem sie an dem Aufkommen der betreffenden Steuern beteiligt sind. Kapitalertragsteuer, die das Bundeszentralamt für Steuern anlässlich der Vergütung von Körperschaftsteuer vereinnahmt hat, steht den Ländern in demselben Verhältnis zu. Für die Aufteilung ist das Aufkommen an den betreffenden Steuern in den einzelnen Ländern maßgebend, das sich ohne Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Steuerbeträge für das Vorjahr ergibt. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die von den Familienkassen bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Absatz 1 Nr. 11 ausgezahlten Steuervergütungen im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes werden jeweils von den Ländern und Gemeinden, in denen der Gläubiger der Steuervergütung seinen Wohnsitz hat, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommenssteuer maßgebenden Vorschriften mitgetragen. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt nach Ablauf eines jeden Monats die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den gewährten Leistungen fest. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind dem Bund von den Ländern bis zum 15. des dem Zahlungsmonat folgenden	(3) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Monats zu erstatten. Für den Monat Dezember ist dem Bund von den Ländern ein Abschlag auf der Basis der Abrechnung des Vormonats zu leisten. Die Abrechnung für den Monat Dezember hat bis zum 15. Januar des Folgejahres zu erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen.	
(4) Die von der zentralen Stelle (§ 81 des Einkommensteuergesetzes) veranlassenden Auszahlungen von Altersvorsorgezulagen (§ 83 des Einkommensteuergesetzes) werden nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften von den Ländern und Gemeinden mitgetragen, in denen der Gläubiger der Steuervergütung seinen inländischen Wohnsitz hat; bei Gläubigern mit ausländischem Wohnsitz wird der letzte bekannte inländische Wohnsitz zugrunde gelegt. Die sich aus Satz 1 ergebenden Finanzierungsanteile gelten auch, wenn der Wohnsitz nicht nach Satz 1 zugeordnet werden kann. Die zentrale Stelle stellt nach Ablauf des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den zu gewährenden Leistungen fest. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind dem Bund von den Ländern bis zum 15. des zweiten, dem Kalendervierteljahr folgenden Monats zu erstatten. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) An dem Aufkommen der von der vereinnahmten pauschalen Lohnsteuer (§ 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes) sind die Länder und Gemeinden, in denen die Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz haben, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften zu beteiligen. Nach Ablauf eines jeden Monats werden die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an der vereinnahmten pauschalen Lohnsteuer festgestellt. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind an die Länder bis zum 15. des darauf folgenden Monats	(5) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
auszuzahlen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung der einheitlichen Pauschsteuer zu bestimmen.	
(6) An dem Aufkommen der nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38, 2005 Nr. L 103 S. 41), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), in der jeweils geltenden Fassung von den berechtigten Mitgliedstaaten sowie von den in Artikel 17 dieser Richtlinie genannten Staaten und abhängigen Gebieten erhobenen Quellensteuer sind die Länder und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes zu beteiligen. Die Verteilung des Länder- und Gemeindeanteils auf die einzelnen Länder erfolgt nach den Anteilen an der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vom Vorjahr, die den Ländern und Gemeinden nach Zerlegung (§ 8 des Zerlegungsgesetzes) zustehen; für 2009 sind die Anteile der Länder und Gemeinden am Zinsabschlagsaufkommen des Jahres 2008 nach Zerlegung maßgeblich. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt jeweils nach Ablauf eines Monats die Anteile der Länder einschließlich ihrer Gemeinden fest und zahlt sie an die Länder bis zum 15. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats aus. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung dieser Quellensteuer zu bestimmen.	(6) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(7) Das Aufkommen der in Ausübung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 12 zugeflossenen Einkommen- und Körperschaftsteuer steht den Ländern und Gemeinden nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebenden Vorschriften zu. Nach Ablauf eines jeden Monats werden die	(7) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 20 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den Einnahmen durch das Bundeszentralamt für Steuern festgestellt. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind an die Länder bis zum 15. des darauf folgenden Monats auszuführen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung der Einnahmen in Ausübung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 12 zu bestimmen.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 21 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Finanzgerichtsordnung	Finanzgerichtsordnung
(- FGO) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(- FGO) Änderungen durch Artikel 21 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 48	§ 48
(1) Gegen Bescheide über die einheitliche <i>und gesonderte</i> Feststellung von Besteuerungsgrundlagen können Klage erhoben:	(1) Gegen Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen können Klage erhoben:
1. zur Vertretung berufene Geschäftsführer oder, wenn solche nicht vorhanden sind, der Klagebevollmächtigte im Sinne des Absatzes 2;	1. bei rechtsfähigen Personenvereinigungen:
	a) die Personenvereinigung,
	b) wenn die rechtsfähige Personenvereinigung nicht mehr besteht, jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;
2. wenn Personen nach Nummer 1 nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;	2. bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und in sonstigen Fällen:
	a) der Klagebefugte im Sinne des Absatzes 2,
	b) wenn Personen nach Buchstabe a nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;
3. auch wenn Personen nach Nummer 1 vorhanden sind, <i>ausgeschiedene</i>	3. in den Fällen des § 183 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder des § 183a

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 21 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte, gegen <i>die</i> der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;	Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung jeder Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;
4. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;	4. u n v e r ä n d e r t
5. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, jeder, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.	5. u n v e r ä n d e r t
(2) Klagebefugt im Sinne des Absatzes 1 <i>Nr. 1</i> ist der gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung oder des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung <i>vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663)</i> . Haben die Feststellungsbeteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, ist klagebefugt im Sinne des Absatzes 1 <i>Nr. 1</i> <i>der nach § 183 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung fingierte oder der nach § 183 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Abgabenordnung oder nach § 6 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung von der Finanzbehörde bestimmte Empfangsbevollmächtigte; dies gilt nicht für Feststellungsbeteiligte, die gegenüber der Finanzbehörde der Klagebefugnis des Empfangsbevollmächtigten widersprechen.</i> Die Sätze 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn die Beteiligten spätestens bei Erlass der Einspruchsentscheidung über die Klagebefugnis des Empfangsbevollmächtigten belehrt worden sind.	(2) Klagebefugt im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a ist der gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung oder des § 6 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung. Haben die Feststellungsbeteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, ist klagebefugt im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a der von der Finanzbehörde nach § 183a Absatz 1 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung oder nach § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung bestimmte Empfangsbevollmächtigte; Absatz 1 Nummer 3 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn die Beteiligten spätestens bei Erlass der Einspruchsentscheidung über die Klagebefugnis des Empfangsbevollmächtigten belehrt worden sind.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Körperschaftsteuergesetz	Körperschaftsteuergesetz
(- KStG 1977) Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	(- KStG 1977) Änderungen durch Artikel 22 des Regierungsentwurfs [T.n.V.]
§ 1a	§ 1a
Option zur Körperschaftsbesteuerung	Option zur Körperschaftsbesteuerung
(1) Auf unwiderruflichen Antrag sind für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen eine <i>Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft</i> wie eine Kapitalgesellschaft (optierende Gesellschaft) und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zu behandeln; § 217 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes gilt sinngemäß. Der Antrag ist von der <i>Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft</i> nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte nach § 180 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs zu stellen, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll; § 31 Absatz 1a Satz 2 gilt entsprechend. Erfolgt für die <i>Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft</i> keine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte, ist der Antrag bei dem für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Gesellschafters zuständigen Finanzamt zu stellen. Erzielt eine <i>Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft</i> ausschließlich Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a des Einkommensteuergesetzes unterliegen und gilt infolgedessen die Einkommensteuer nach § 50 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder die Körperschaftsteuer nach § 32 Absatz 1 als abgegolten, ist der Antrag bei dem Bundeszentralamt für Steuern zu	(1) Auf unwiderruflichen Antrag sind für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen eine Personengesellschaft wie eine Kapitalgesellschaft (optierende Gesellschaft) und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zu behandeln; § 217 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes gilt sinngemäß. Der Antrag ist von der Personengesellschaft nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte nach § 180 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs zu stellen, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll; § 31 Absatz 1a Satz 2 gilt entsprechend. Erfolgt für die Personengesellschaft keine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte, ist der Antrag bei dem für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Gesellschafters zuständigen Finanzamt zu stellen. Erzielt eine Personengesellschaft ausschließlich Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a des Einkommensteuergesetzes unterliegen und gilt infolgedessen die Einkommensteuer nach § 50 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder die Körperschaftsteuer nach § 32 Absatz 1 als abgegolten, ist der Antrag bei dem Bundeszentralamt für Steuern zu

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
stellen. Hat die Gesellschaft ihren Sitz im Inland, ist der Antrag abweichend von den Sätzen 3 und 4 bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf	dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf
1. Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes und	1. u n v e r ä n d e r t
2. Gesellschaften, die nach Ausübung der Option in dem Staat, in dem sich ihre Geschäftsleitung befindet, keiner der deutschen unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen.	2. u n v e r ä n d e r t
	Abweichend von Satz 2 kann der Antrag im Fall
	1. einer Neugründung bis zum Ablauf eines Monats nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags,
	2. eines Formwechsels einer Körperschaft in eine Personengesellschaft bis zum Ablauf eines Monats nach Anmeldung des Formwechsels beim zuständigen Register von der Körperschaft oder der Personengesellschaft
	mit Wirkung für das bereits laufende Wirtschaftsjahr gestellt werden.
(2) Der Übergang zur Körperschaftsbesteuerung gilt als Formwechsel im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 3 des Umwandlungssteuergesetzes. Die §§ 1 und 25 des Umwandlungssteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Als Einbringungszeitpunkt gilt das Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 unmittelbar vorangeht; § 9 Satz 3 des Umwandlungssteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Das im Einbringungszeitpunkt in der Steuerbilanz auszuweisende Eigenkapital wird auf dem steuerlichen Einlagekonto der optierenden Gesellschaft erfasst. Die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Personen gelten als	(2) Der Übergang zur Körperschaftsbesteuerung gilt als Formwechsel im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 3 des Umwandlungssteuergesetzes. Die §§ 1 und 25 des Umwandlungssteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden; dabei schließt allein die Zurückbehaltung der Beteiligung an einer Komplementärin der optierenden Gesellschaft die Anwendung des § 20 Absatz 2 des Umwandlungssteuergesetzes nicht aus. Als Einbringungszeitpunkt gilt das Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 unmittelbar vorangeht; § 9 Satz 3 des Umwandlungssteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Das im Einbringungszeitpunkt in der Steuerbilanz auszuweisende Eigenkapital wird auf dem steuerlichen

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
gesetzliche Vertreter der optierenden Gesellschaft.	Einlagekonto der optierenden Gesellschaft erfasst. Die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Personen gelten als gesetzliche Vertreter der optierenden Gesellschaft.
(3) Aufgrund der Option gilt die Beteiligung an einer optierenden Gesellschaft für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen als Beteiligung eines nicht persönlich haftenden Gesellschafters an einer Kapitalgesellschaft. Beim Gesellschafter führen daher insbesondere	(3) Aufgrund der Option gilt die Beteiligung an einer optierenden Gesellschaft für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen als Beteiligung eines nicht persönlich haftenden Gesellschafters an einer Kapitalgesellschaft. Beim Gesellschafter führen daher insbesondere
1. durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Einnahmen zu Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Einnahmen, die er von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft bezieht, zu Einkünften im Sinne des § 19 des Einkommensteuergesetzes,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Einnahmen aus der Hingabe von Darlehen zu Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes und	3. u n v e r ä n d e r t
4. Einnahmen aus der Überlassung von Wirtschaftsgütern zu Einkünften im Sinne des § 21 oder § 22 des Einkommensteuergesetzes.	4. u n v e r ä n d e r t
Die §§ 13 bis 16, 18 und 35 des Einkommensteuergesetzes sind vorbehaltlich des Satzes 4 nicht anzuwenden. Soweit entsprechende Einnahmen bei einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft anderen Einkunftsarten zuzurechnen wären, gilt abweichend von Satz 3, dass auch die Einnahmen des Gesellschafters der optierenden Gesellschaft zu diesen Einkünften gehören. Gewinnanteile gelten erst dann als ausgeschüttet, wenn sie entnommen werden <i>oder ihre Auszahlung verlangt werden kann</i> . § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes ist bei einer optierenden Gesellschaft nicht anzuwenden. In den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 gelten die optierende Gesellschaft als	Die §§ 13 bis 16, 18 und 35 des Einkommensteuergesetzes sind vorbehaltlich des Satzes 4 nicht anzuwenden. Soweit entsprechende Einnahmen bei einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft anderen Einkunftsarten zuzurechnen wären, gilt abweichend von Satz 3, dass auch die Einnahmen des Gesellschafters der optierenden Gesellschaft zu diesen Einkünften gehören. Gewinnanteile gelten erst dann als ausgeschüttet, wenn sie entnommen werden. § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes ist bei einer optierenden Gesellschaft nicht anzuwenden. In den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 gelten die optierende Gesellschaft als

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
lohnsteuerlicher Arbeitgeber und der Gesellschafter als Arbeitnehmer.	
(4) Eine Gesellschaft, die nach Absatz 1 zur Körperschaftsbesteuerung optiert hat, kann beantragen, dass sie nicht mehr wie eine Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter nicht mehr wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt werden (Rückoption). Die Rückoption gilt als Formwechsel nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Umwandlungssteuergesetzes mit der Maßgabe, dass § 9 Satz 3 des Umwandlungssteuergesetzes keine Anwendung findet. Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Antrag bei dem für die Körperschaftsbesteuerung zuständigen Finanzamt zu stellen ist; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 ist der Antrag bei dem Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Die Sätze 1 und 2 finden auch ohne Antrag Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen. Scheidet der vorletzte Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, gilt die optierende Gesellschaft als unmittelbar danach aufgelöst und, sofern der verbleibende Gesellschafter die persönlichen Voraussetzungen eines übernehmenden Rechtsträgers einer Umwandlung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 des Umwandlungssteuergesetzes erfüllt, im Fall des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Umwandlungssteuergesetzes als auf den verbleibenden Gesellschafter verschmolzen beziehungsweise gilt im Fall des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Umwandlungssteuergesetzes das Vermögen der optierenden Gesellschaft als auf den verbleibenden Gesellschafter übertragen mit der Maßgabe, dass jeweils § 2 des Umwandlungssteuergesetzes keine Anwendung findet. Erfüllt der verbleibende Gesellschafter nicht die persönlichen Voraussetzungen eines übernehmenden Rechtsträgers einer Umwandlung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 des Umwandlungssteuergesetzes, gilt die optierende Gesellschaft als aufgelöst und ihr Vermögen als an die Gesellschafter ausgeschüttet; § 11 des Körperschaftsteuergesetzes ist entsprechend mit der Maßgabe	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
anzuwenden, dass an die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens der gemeine Wert des vorhandenen Vermögens tritt. Abweichend von Satz 4 gilt die Umwandlung der optierenden Gesellschaft in eine Körperschaft im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes als Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Körperschaft.	
§ 5	§ 5
Befreiungen	Befreiungen
(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit	(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit
1. das Bundeseisenbahnvermögen, die staatlichen Lotterieunternehmen und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Absatz 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74) in der jeweils geltenden Fassung;	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Bremer Aufbau-Bank GmbH, die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Investitionsbank Berlin, die Hamburgische Investitions- und Förderbank, die NRW.Bank, die Investitions- und Förderbank Niedersachsen, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, die Investitionsbank Schleswig-Holstein, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank - Förderbank -, die Thüringer Aufbaubank, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern - Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale -, die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt	2. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;	
2a. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben;	2a. u n v e r ä n d e r t
3. rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen, die den Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen oder zugute kommen sollen (Leistungsempfängern), einen Rechtsanspruch gewähren, und rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren,	3. u n v e r ä n d e r t
a) wenn sich die Kasse beschränkt	
aa) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder	
bb) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Bundesverband e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk - Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände oder	
cc) auf Arbeitnehmer sonstiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1 und 2; den Arbeitnehmern stehen Personen, die sich in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis befinden, gleich;	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
zu den Zugehörigen oder Arbeitnehmern rechnen jeweils auch deren Angehörige;	
b) wenn sichergestellt ist, dass der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt. ² Diese Voraussetzung ist bei Unterstützungskassen, die Leistungen von Fall zu Fall gewähren, nur gegeben, wenn sich diese Leistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes auf Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit beschränken;	
c) wenn vorbehaltlich des § 6 die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert ist;	
d) wenn bei Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen am Schluss des Wirtschaftsjahrs, zu dem der Wert der Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung des Geschäftsplans sowie der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der fachlichen Geschäftsunterlagen im Sinne des § 219 Absatz 3 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auszuweisende Vermögen nicht höher ist als bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Verlustrücklage und bei einer Kasse anderer Rechtsform der dieser Rücklage entsprechende Teil des Vermögens. ² Bei der Ermittlung des Vermögens ist eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung nur insoweit abziehbar, als den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschussbeteiligung zusteht. ³ Übersteigt das Vermögen der Kasse den	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
bezeichneten Betrag, so ist die Kasse nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 bis 4 steuerpflichtig; und	
e) wenn bei Unterstützungskassen am Schluss des Wirtschaftsjahrs das Vermögen ohne Berücksichtigung künftiger Versorgungsleistungen nicht höher ist als das um 25 Prozent erhöhte zulässige Kassenvermögen. ² Für die Ermittlung des tatsächlichen und des zulässigen Kassenvermögens gilt § 4d des Einkommensteuergesetzes. ³ Übersteigt das Vermögen der Kasse den in Satz 1 bezeichneten Betrag, so ist die Kasse nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 steuerpflichtig;	
4. kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wenn	4. u n v e r ä n d e r t
a) ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einschließlich des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs die durch Rechtsverordnung festzusetzenden Jahresbeträge nicht überstiegen haben oder	
b) sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt und die Versicherungsvereine nach dem Geschäftsplan sowie nach Art und Höhe der Leistungen soziale Einrichtungen darstellen;	
5. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter sowie kommunale Spitzenverbände auf Bundes- oder Landesebene einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, wenn der Zweck dieser Verbände nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. ² Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen,	5. u n v e r ä n d e r t
a) soweit die Körperschaften oder Personenvereinigungen einen	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten oder	
b) wenn die Berufsverbände Mittel von mehr als 10 Prozent der Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.	
³ Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die wie die Berufsverbände allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen. ⁴ Verwenden Berufsverbände Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien, beträgt die Körperschaftsteuer 50 Prozent der Zuwendungen;	
6. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht-rechtsfähigen Berufsverband der in Nummer 5 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im Wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;	6. u n v e r ä n d e r t
7. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und ihre Gebietsverbände, sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist, sowie kommunale Wählervereinigungen und ihre Dachverbände. ² Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, so ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen;	7. u n v e r ä n d e r t
8. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtung sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zulässt als das Zwölfwache der	8. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung ergeben würden. ²Ermöglicht die Satzung der Einrichtung nur Pflichtmitgliedschaften sowie freiwillige Mitgliedschaften, die unmittelbar an eine Pflichtmitgliedschaft anschließen, so steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn die Satzung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zulässt als das Fünfzehnfache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung ergeben würden;	
9. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). ²Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. ³Satz 2 gilt nicht für selbstbewirtschaftete Forstbetriebe;	9. u n v e r ä n d e r t
10. Genossenschaften sowie Vereine, soweit sie	10. Genossenschaften sowie Vereine, soweit sie
a) Wohnungen herstellen oder erwerben und sie den Mitgliedern auf Grund eines Mietvertrags oder auf Grund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrags zum Gebrauch überlassen; den Wohnungen stehen Räume in Wohnheimen im Sinne des § 15 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gleich;	a) u n v e r ä n d e r t
b) im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Sinne des Buchstabens a Gemeinschaftsanlagen oder Folgeeinrichtungen herstellen oder erwerben und sie betreiben, wenn sie überwiegend für Mitglieder bestimmt sind und der Betrieb durch	b) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die Genossenschaft oder den Verein notwendig ist.	
²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 nicht bezeichneten Tätigkeiten 10 Prozent der gesamten Einnahmen übersteigen. ³Erzielt das Unternehmen Einnahmen aus der Lieferung von Strom aus Anlagen, für den es unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einen Anspruch auf Zahlung eines Mieterstromzuschlags hat, erhöht sich die Grenze des Satzes 2 für diese Einnahmen auf 20 Prozent, wenn die Grenze des Satzes 2 nur durch diese Einnahmen überschritten wird. ⁴Zu den Einnahmen nach Satz 3 gehören auch Einnahmen aus der zusätzlichen Stromlieferung im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie Einnahmen aus der Einspeisung von Strom aus diesen Anlagen. ⁵Investierende Mitglieder im Sinne des § 8 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes sind keine Mitglieder im Sinne des Satzes 1. ⁶Satz 1 ist auch auf Verträge zur vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen anzuwenden, die mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit Steuerpflichtigen im Sinne der Nummer 9, die Mitglied sind, abgeschlossen werden. ⁷Eine Einweisungsverfügung nach den Ordnungsbehördengesetzen der Länder steht dem Abschluss eines Vertrags im Sinne des Satzes 6 gleich;	²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 nicht bezeichneten Tätigkeiten 10 Prozent der gesamten Einnahmen übersteigen. ³Erzielt das Unternehmen Einnahmen aus der Lieferung von Strom aus Anlagen, für den es unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einen Anspruch auf Zahlung eines Mieterstromzuschlags hat, oder aus der Bereitstellung von Strom aus Gebäudestromanlagen gemäß § 3 Nummer 20a des Energiewirtschaftsgesetzes zur Nutzung durch Letztverbraucher im Rahmen der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung, erhöht sich die Grenze des Satzes 2 für diese Einnahmen auf 30 Prozent, wenn die Grenze des Satzes 2 nur durch diese Einnahmen überschritten wird. ⁴Zu den Einnahmen nach Satz 3 gehören auch Einnahmen aus der zusätzlichen Stromlieferung im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie Einnahmen aus der Einspeisung von Strom aus diesen Anlagen. ⁵Investierende Mitglieder im Sinne des § 8 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes sind keine Mitglieder im Sinne des Satzes 1. ⁶Satz 1 ist auch auf Verträge zur vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen anzuwenden, die mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit Steuerpflichtigen im Sinne der Nummer 9, die Mitglied sind, abgeschlossen werden. ⁷Eine Einweisungsverfügung nach den Ordnungsbehördengesetzen der Länder steht dem Abschluss eines Vertrags im Sinne des Satzes 6 gleich;
11. (weggefallen)	11. u n v e r ä n d e r t
12. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung oder	12. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
entsprechender Landesgesetze, soweit diese Landesgesetze nicht wesentlich von den Bestimmungen des Reichs-siedlungsgesetzes abweichen, und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder, soweit die Unternehmen im ländlichen Raum Siedlungs-, Agrar-strukturverbesserungs- und Landent-wicklungsmaßnahmen mit Ausnahme des Wohnungsbaus durchführen. ² Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unterneh-mens aus den in Satz 1 nicht bezeich-neten Tätigkeiten die Einnahmen aus den in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten übersteigen;	
13. (weggefallen)	13. un v e r ä n d e r t
14. Genossenschaften sowie Vereine, so-weit sich ihr Geschäftsbetrieb be-schränkt	14. un v e r ä n d e r t
a) auf die gemeinschaftliche Benut-zung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Be-triebsgegenstände,	
b) auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen für die Produktion land- und forstwirt-schaftlicher Erzeugnisse für die Be-triebe der Mitglieder, wenn die Leistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen; dazu gehören auch Leistungen zur Er-stellung und Unterhaltung von Be-triebsvorrichtungen, Wirtschafts-wegen und Bodenverbesserungen,	
c) auf die Bearbeitung oder die Ver-wertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forst-wirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwer-tung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt, oder	
d) auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung land- und forst-wirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder.	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 nicht bezeichneten Tätigkeiten 10 Prozent der gesamten Einnahmen übersteigen. ³Bei Genossenschaften und Vereinen, deren Geschäftsbetrieb sich überwiegend auf die Durchführung von Milchqualitäts- und Milchleistungsprüfungen oder auf die Tierbesamung beschränkt, bleiben die auf diese Tätigkeiten gerichteten Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern bei der Berechnung der 10-Prozentgrenze außer Ansatz;	
15. der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,	15. u n v e r ä n d e r t
a) wenn er mit Erlaubnis der Versicherungsaufsichtsbehörde ausschließlich die Aufgaben des Trägers der Insolvenzsicherung wahrnimmt, die sich aus dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) ergeben, und	
b) wenn seine Leistungen nach dem Kreis der Empfänger sowie nach Art und Höhe den in den §§ 7 bis 9, 17 und 30 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bezeichneten Rahmen nicht überschreiten;	
16. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögenmassen, soweit sie	16. u n v e r ä n d e r t
a) als Einlagensicherungssysteme im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes sowie als Entschädigungseinrichtungen im Sinne des Anlegerentschädigungsgesetzes ihre gesetzlichen Pflichten erfüllen oder	
b) als nicht als Einlagensicherungssysteme anerkannte vertragliche Systeme zum Schutz von Einlagen und institutsbezogene Sicherungssysteme im Sinne des § 61 des	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Einlagensicherungsgesetzes nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, Einlagen zu sichern oder bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes oder eines Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes oder eines Wertpapierinstituts im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes Hilfe zu leisten oder Einlagensicherungssysteme im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes bei deren Pflichtenerfüllung zu unterstützen.²	
Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach Satz 1 ist zusätzlich, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse dauernd nur zur Erreichung des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Sicherungsfonds im Sinne der §§ 223 und 224 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie für Einrichtungen zur Sicherung von Einlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung.⁴Die Steuerbefreiung ist für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ausgeschlossen, die nicht ausschließlich auf die Erfüllung der begünstigten Aufgaben gerichtet sind;	
17. Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften), deren Tätigkeit sich auf die Wahrnehmung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen insbesondere in Form der Übernahme und Verwaltung von staatlichen Bürgschaften und Garantien oder von Bürgschaften und Garantien mit staatlichen Rückbürgschaften oder auf der Grundlage staatlich anerkannter Richtlinien gegenüber Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Leasinggesellschaften und Beteiligungsgesellschaften für Kredite, Leasingforderungen und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu	17. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. ² Voraussetzung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks verwendet werden;	
18. Wirtschaftsförderungsgesellschaften, deren Tätigkeit sich auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur einer bestimmten Region durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung, Beschaffung neuer Arbeitsplätze und der Sanierung von Altlasten beschränkt, wenn an ihnen überwiegend Gebietskörperschaften beteiligt sind. Voraussetzung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks verwendet werden;	18. un v e r ä n d e r t
19. Gesamthafenbetriebe im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter vom 3. August 1950 (BGBl. I S. 352), soweit sie Tätigkeiten ausüben, die in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmt und nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes genehmigt worden sind. ² Voraussetzung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erfüllung der begünstigten Tätigkeiten verwendet werden. ³ Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, dessen Tätigkeit nicht ausschließlich auf die Erfüllung der begünstigten Tätigkeiten gerichtet ist, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen;	19. un v e r ä n d e r t
20. Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von steuerbefreiten Körperschaften oder von steuerbefreiten Personenvereinigungen,	20. un v e r ä n d e r t
a) deren Tätigkeit sich auf den Zweck beschränkt, im Wege des Umlageverfahrens die Versorgungslasten auszugleichen, die den Mitgliedern aus Versorgungszusagen	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumsschancengesetzes BR-Drs. 433/23
gegenüber ihren Arbeitnehmern erwachsen,	
b) wenn am Schluss des Wirtschaftsjahrs das Vermögen nicht höher ist als 60 Prozent der im Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen an die Mitglieder;	
21. die nicht in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichteten Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Sinne des § 278 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen im Sinne des § 282 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. ² Voraussetzung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung der in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden;	21. u n v e r ä n d e r t
22. gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), die satzungsmäßige Beiträge auf der Grundlage des § 186a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) oder tarifvertraglicher Vereinbarungen erheben und Leistungen ausschließlich an die tarifgebundenen Arbeitnehmer des Gewerbezweigs oder an deren Hinterbliebene erbringen, wenn sie dabei zu nicht steuerbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es bei Erfüllung ihrer begünstigten Aufgaben unvermeidlich ist. ² Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, dessen Tätigkeit nicht ausschließlich auf die Erfüllung der begünstigten Tätigkeiten gerichtet ist, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen;	22. u n v e r ä n d e r t
23. die Auftragsforschung öffentlich-rechtlicher Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen; ist die Tätigkeit auf die Anwendung gesicherter	23. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug gerichtet, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen;	
24. die Global Legal Entity Identifier Stiftung, soweit die Stiftung Tätigkeiten ausübt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einführung, dem Unterhalten und der Fortentwicklung eines Systems zur eindeutigen Identifikation von Rechtspersonen mittels eines weltweit anzuwendenden Referenzcodes stehen.	24. u n v e r ä n d e r t
(2) Die Befreiungen nach Absatz 1 und nach anderen Gesetzen als dem Körperschaftsteuergesetz gelten nicht	(2) u n v e r ä n d e r t
1. für inländische Einkünfte, die dem Steuerabzug vollständig oder teilweise unterliegen; Entsprechendes gilt für die in § 32 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Einkünfte,	
2. für beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 2 Nr. 1, es sei denn, es handelt sich um Steuerpflichtige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 9, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den Rechtsvorschriften eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 3. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 1 S. 3), zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2007 vom 6. Juli 2007 (ABl. EU Nr. L 328 S. 40), in der jeweiligen Fassung Anwendung findet, gegründete Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich innerhalb des Hoheitsgebiets eines dieser Staaten befindet, und mit diesen Staaten ein Amtshilfeabkommen besteht,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
3. soweit § 38 Abs. 2 anzuwenden ist.	
§ 32	§ 32
Sondervorschriften für den Steuerabzug	Sondervorschriften für den Steuerabzug
(1) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten,	(1) u n v e r ä n d e r t
1. wenn die Einkünfte nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 von der Steuerbefreiung ausgenommen sind oder	
2. wenn der Bezieher der Einkünfte beschränkt steuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.	
(2) Die Körperschaftsteuer ist nicht abgegolten,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. wenn bei dem Steuerpflichtigen während eines Kalenderjahrs sowohl unbeschränkte Steuerpflicht als auch beschränkte Steuerpflicht im Sinne des § 2 Nr. 1 bestanden hat; in diesen Fällen sind die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht einzubeziehen;	
2. für Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes unterliegen, wenn der Gläubiger der Vergütungen eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer beantragt;	
3. soweit der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge in Anspruch genommen werden kann oder	
4. soweit § 38 Abs. 2 anzuwenden ist.	
(3) ¹ Von den inländischen Einkünften im Sinne des § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz ist ein Steuerabzug vorzunehmen; Entsprechendes gilt, wenn die inländischen Einkünfte im Sinne des § 2 Nr. 2 zweiter	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Halbsatz von einer nach § 5 Abs. 1 oder nach anderen Gesetzen als dem Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erzielt werden. ²Der Steuersatz beträgt 15 Prozent des Entgelts. ³Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des § 44 Abs. 2 und § 44a Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. ⁴Der Steuerabzug ist bei Einnahmen oder Bezügen im Sinne des § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz Buchstabe c von der anderen Körperschaft im Sinne des § 8b Abs. 10 Satz 2 vorzunehmen. ⁵In Fällen des Satzes 4 hat die überlassende Körperschaft der anderen Körperschaft den zur Deckung der Kapitalertragsteuer notwendigen Betrag zur Verfügung zu stellen; § 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.	
(4) ¹Absatz 2 Nr. 2 gilt nur für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nr. 1, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den Rechtsvorschriften eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 3. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 1 S. 3), zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2007 vom 6. Juli 2007 (ABl. EU Nr. L 328 S. 40), in der jeweiligen Fassung Anwendung findet, gegründete Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich innerhalb des Hoheitsgebiets eines dieser Staaten befindet. ²Europäische Gesellschaften sowie Europäische Genossenschaften gelten für die Anwendung des Satzes 1 als nach den Rechtsvorschriften des Staates gegründete Gesellschaften, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gesellschaften befindet.	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(5) ¹ Ist die Körperschaftsteuer des Gläubigers für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes nach Absatz 1 abgegolten, wird dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 36 Absatz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes erstattet, wenn	(5) u n v e r ä n d e r t
1. der Gläubiger der Kapitalerträge eine nach § 2 Nummer 1 beschränkt steuerpflichtige Gesellschaft ist, die	
a) zugleich eine Gesellschaft im Sinne des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,	
b) ihren Sitz und Ort der Geschäftsleitung innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, hat,	
c) im Staat des Orts ihrer Geschäftsleitung ohne Wahlmöglichkeit einer mit § 1 vergleichbaren unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt, ohne von dieser befreit zu sein, und	
2. der Gläubiger unmittelbar am Grund- oder Stammkapital der Schuldnerin der Kapitalerträge beteiligt ist und die Mindestbeteiligungsvoraussetzung des § 43b Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllt.	
² Satz 1 gilt nur, soweit	
1. keine Erstattung der betreffenden Kapitalertragsteuer nach anderen Vorschriften vorgesehen ist,	
2. die Kapitalerträge nach § 8b Absatz 1 bei der Einkommensermittlung außer Ansatz bleiben würden,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
3. die Kapitalerträge aufgrund ausländischer Vorschriften keiner Person zugerechnet werden, die keinen Anspruch auf Erstattung nach Maßgabe dieses Absatzes hätte, wenn sie die Kapitalerträge unmittelbar erzielte,	
4. ein Anspruch auf völlige oder teilweise Erstattung der Kapitalertragsteuer bei entsprechender Anwendung des § 50d Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes nicht ausgeschlossen wäre und	
5. die Kapitalertragsteuer nicht beim Gläubiger oder einem unmittelbar oder mittelbar am Gläubiger beteiligten Anteilseigner angerechnet oder als Betriebsausgabe oder als Werbungskosten abgezogen werden kann; die Möglichkeit eines Anrechnungsvortrags steht der Anrechnung gleich.	
³Der Gläubiger der Kapitalerträge hat die Voraussetzungen für die Erstattung nachzuweisen. ⁴Er hat insbesondere durch eine Bescheinigung der Steuerbehörden seines Ansässigkeitsstaates nachzuweisen, dass er in diesem Staat als steuerlich ansässig betrachtet wird, dort unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und nicht von der Körperschaftsteuer befreit sowie der tatsächliche Empfänger der Kapitalerträge ist. ⁵Aus der Bescheinigung der ausländischen Steuerverwaltung muss hervorgehen, dass die deutsche Kapitalertragsteuer nicht angerechnet, nicht abgezogen oder nicht vorgetragen werden kann und inwieweit eine Anrechnung, ein Abzug oder Vortrag auch tatsächlich nicht erfolgt ist. ⁶Die Erstattung der Kapitalertragsteuer erfolgt für alle in einem Kalenderjahr bezogenen Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 auf der Grundlage eines Freistellungsbescheids nach § 155 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung.	
	(6) Ist die Körperschaftsteuer des Gläubigers für Kapitalerträge im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes nach Absatz 1 abgegolten, wird dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Antrag die einbehaltene

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	und abgeführte Kapitalertragsteuer erstattet, wenn
	1. der Gläubiger der Kapitalerträge eine nach § 2 Nummer 1 beschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die
	a) die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 9 erfüllt,
	b) Sitz und Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat hat, der aufgrund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet ist, der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch auf Ersuchen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Steuer- oasen-Abwehrgesetzes Amtshilfe zu leisten und tatsächlich leistet,
	c) Sitz und Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat hat, der aufgrund völkervertraglicher Abkommen oder Übereinkommen verpflichtet ist, der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe bei der Beitreibung gemäß der Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010 S. 1) oder gemäß einem dem Artikel 27 des OECD-Musterabkommens 2017 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	und vom Vermögen^{*)}) entsprechenden Artikel in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu leisten, und tatsächlich leistet, und
	d) im Staat des Orts ihrer Geschäftsleitung ohne Wahlmöglichkeit einer § 1 vergleichbaren unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt,
	2. in den Fällen des § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 9 des Einkommensteuergesetzes der Gläubiger unmittelbar am Grund- oder Stammkapital der Schuldnerin der Kapitalerträge beteiligt ist und
	3. im Fall der Ansässigkeit des Gläubigers außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraums Anwendung findet, die Kapitalerträge nicht im Zusammenhang mit Direktinvestitionen stehen.
	Satz 1 gilt nur, soweit
	1. keine Erstattung der betreffenden Kapitalertragsteuer nach anderen Vorschriften vorgesehen ist,
	2. ein Anspruch auf völlige oder teilweise Erstattung der Kapitalertragsteuer bei entsprechender Anwendung des § 50d Absatz 3 oder § 50j des Einkommensteuergesetzes nicht ausgeschlossen wäre und
	3. die Kapitalertragsteuer beim Gläubiger nicht angerechnet oder von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden kann; die Möglichkeit eines Anrechnungsvortrags steht der Anrechnung gleich.

^{*)}) Amtlicher Hinweis: Dieses Dokument ist im Internet abrufbar unter https://www.bzst.de/DE/Behoerden/InternationaleAmtshilfe/AmtshilfeBeitreibungZustellung/amtshilfe_beitreibung_zustellung_node.html

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Der Gläubiger der Kapitalerträge hat die Erstattungs Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 nachzuweisen. Der Gläubiger hat insbesondere nachzuweisen, inwieweit die deutsche Kapitalertragsteuer im anderen Staat tatsächlich nicht angerechnet, nicht abgezogen oder nicht vorgetragen worden ist. § 50c Absatz 3 Satz 1, 2 und Satz 3 erster Halbsatz sowie Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.
§ 34	§ 34
Schlussvorschriften	Schlussvorschriften
(1) Diese Fassung des Gesetzes gilt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022.	(1) u n v e r ä n d e r t
(1a) § 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Antrag erstmals für nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Wirtschaftsjahre gestellt werden kann.	u n v e r ä n d e r t
(2) ¹ Genossenschaften sowie Vereine können bis zum 31. Dezember 1991, in den Fällen des § 54 Absatz 4 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) bis zum 31. Dezember 1992 oder, wenn es sich um Genossenschaften oder Vereine in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet handelt, bis zum 31. Dezember 1993 durch schriftliche Erklärung auf die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 10 und 14 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) verzichten, und zwar auch für den Veranlagungszeitraum 1990. ² Die Körperschaft ist mindestens für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre an die Erklärung gebunden. ³ Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahrs an widerrufen werden. ⁴ Der Widerruf ist spätestens bis zur	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahrs zu erklären, für das er gelten soll.	
(2a) § 5 Absatz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.	(2a) u n v e r ä n d e r t
(3) ¹ § 5 Absatz 1 Nummer 2 ist für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. ² Die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in der bis zum 30. Juli 2014 geltenden Fassung ist für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. ³ § 5 Absatz 1 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden. ⁴ Die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in der bis zum 20. Dezember 2022 geltenden Fassung ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden. ⁵ § 5 Absatz 1 Nummer 16 Satz 1 und 2 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. ⁶ § 5 Absatz 1 Nummer 24 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(3a) § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d, Nummer 4 und 16 Satz 3 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.	(3a) u n v e r ä n d e r t
(3b) § 5 Absatz 1 Nummer 10 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.	(3b) § 5 Absatz 1 Nummer 10 in der Fassung des Artikels 22 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.
(3c) § 8 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juni	(3c) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2021 (BGBl. I S. 2056) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2021 anzuwenden.	
(3d) § 8 Absatz 8 Satz 6, § 8 Absatz 9 Satz 9, § 8c Absatz 2, § 8d Absatz 1 Satz 9, § 15 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 und 3 und § 15 Satz 1 Nummer 1a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) sind auch für Veranlagungszeiträume vor 2017 anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige einen Antrag nach § 52 Absatz 4a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) stellt.	(3d) u n v e r ä n d e r t
(4) § 8a Absatz 2 und 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Rückgriffsmöglichkeit des Dritten allein auf der Gewährträgerhaftung einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Einrichtung des öffentlichen Rechts gegenüber den Gläubigern eines Kreditinstituts für Verbindlichkeiten beruht, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren; Gleiches gilt für bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) ¹ § 8b Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für Bezüge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen. ² § 8b Absatz 3 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) ist erstmals für Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Absatz 3 Satz 4 und 5 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 eintreten. ³ § 8b Absatz 4 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile weiter anzuwenden, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, und für Anteile im Sinne des § 8b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, die auf einer Übertragung bis zum 12. Dezember 2006 beruhen. ⁴ § 8b Absatz 4 Satz 8 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden. ⁵ § 8b Absatz 7 Satz 1 in der am 1. Januar 2017	(5) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden; § 8b Absatz 7 Satz 2 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist anzuwenden auf Anteile, die nach dem 31. Dezember 2016 dem Betriebsvermögen zugehen.	
(6) ¹ § 8c Absatz 1 Satz 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) findet erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 Anwendung. ² § 8c Absatz 1 Satz 4 bis 8 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2009 anzuwenden. ³ § 8c Absatz 1a in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden. ⁴ Erfüllt ein nach dem 31. Dezember 2007 erfolgter Beteiligungserwerb die Voraussetzungen des § 8c Absatz 1a, bleibt er bei der Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 1 unberücksichtigt.	(6) u n v e r ä n d e r t
(6a) ¹ § 8d ist erstmals auf schädliche Beteiligungserwerbe im Sinne des § 8c anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 erfolgen, wenn der Geschäftsbetrieb der Körperschaft vor dem 1. Januar 2016 weder eingestellt noch ruhend gestellt war. ² § 8d Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist auf Einstellungen oder Ruhendstellungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 erfolgen.	(6a) u n v e r ä n d e r t
(6b) § 9 Absatz 1 Satz 8 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Mitgliedsbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 gezahlt werden.	(6b) u n v e r ä n d e r t
(6c) § 10 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen	(6c) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen, sowie auf nach dem 31. Dezember 2018 entstandene damit zusammenhängende Aufwendungen.	
(6d) ¹ § 12 Absatz 1 und 1a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2019 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. ² § 12 Absatz 4 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden. ³ § 12 Absatz 2 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist letztmals auf Verschmelzungen anwendbar, deren steuerlicher Übertragungsstichtag vor dem 1. Januar 2022 liegt.	(6d) un verändert
(6e) ¹ § 14 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2017 anzuwenden. ² Ist im Einzelfall eine vor dem 1. August 2018 bestehende Organschaft unter Berücksichtigung von Ausgleichszahlungen nach anderen Grundsätzen als denen des § 14 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) anerkannt worden, so sind diese Grundsätze insoweit letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 maßgebend. ³ Wird ein Gewinnabführungsvertrag im Sinne des Satzes 2 vorzeitig nach dem 1. August 2018 durch Kündigung beendet, gilt die Kündigung als durch einen wichtigen Grund im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 gerechtfertigt. ⁴ Wird ein Gewinnabführungsvertrag im Sinne des Satzes 2 an die Anforderungen des § 14 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) angepasst, gilt diese Anpassung für die Anwendung des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht als Neuabschluss. ⁵ § 14 Absatz 4 sowie § 27 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) sind erstmals auf Minder- und	(6e) un verändert

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen.⁶Hinsichtlich des Zeitpunkts der Minder- und Mehrabführungen ist dabei auf das Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft abzustellen.⁷Noch bestehende Ausgleichsposten für organschaftliche Minder- und Mehrabführungen, die nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung in der Steuerbilanz gebildet wurden oder noch zu bilden sind, sind nach den zu berücksichtigenden organschaftlichen Minder- und Mehrabführungen im Sinne von § 14 Absatz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) zum Schluss des Wirtschaftsjahres aufzulösen, das nach dem 31. Dezember 2021 endet.⁸Aktive Ausgleichsposten erhöhen, passive Ausgleichsposten mindern dabei den Buchwert der Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft in der Steuerbilanz.⁹Noch bestehende Ausgleichsposten sind für Zwecke der Sätze 7 und 8 zunächst durch Anwendung eines Angleichungsfaktors zu erhöhen, wenn die Beteiligungshöhe des Organträgers zum 31. Dezember 2021 oder, falls die Organschaft zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht, am Ende des letzten Wirtschaftsjahres der Organschaft, weniger als 100 Prozent am Nennkapital der Organgesellschaft betragen hat.¹⁰Angleichungsfaktor ist der Kehrwert des durchschnittlichen Beteiligungsanteils des Organträgers bezogen auf das Nennkapital der Organgesellschaft an den Bilanzstichtagen der letzten fünf Wirtschaftsjahre.¹¹Das Produkt aus Angleichungsfaktor und Ausgleichsposten tritt für Zwecke der Sätze 7 und 8 jeweils an die Stelle der noch bestehenden Ausgleichsposten.¹²Besteht das Organschaftsverhältnis weniger als fünf Wirtschaftsjahre, ist Satz 11 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der entsprechend kürzere Zeitraum zugrunde zu legen ist.¹³Soweit ein passiver Ausgleichsposten die Summe aus dem aktiven Ausgleichsposten und dem Buchwert der Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft in der Steuerbilanz übersteigt, liegt ein Ertrag aus der Beteiligung an der Organgesellschaft vor.¹⁴§ 3 Nummer 40 Buchstabe a und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b Absatz 2, 3, 6, 7 und 8	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
dieses Gesetzes sind auf diesen Beteiligungsertrag anzuwenden.¹⁵Bis zur Höhe des Beteiligungsertrags nach Satz 13 kann eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden.¹⁶Soweit diese Rücklage gebildet wird, sind § 3 Nummer 40 Buchstabe a und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b Absatz 2, 3, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes auf den Beteiligungsertrag nach Satz 13 nicht anzuwenden.¹⁷Die Rücklage nach Satz 15 ist grundsätzlich im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den neun folgenden Wirtschaftsjahren zu jeweils einem Zehntel gewinnerhöhend aufzulösen.¹⁸Die Rücklage ist in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen, wenn die Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft oder der vermittelnden Gesellschaft veräußert wird; bei einer teilweisen Veräußerung ist die Rücklage anteilig aufzulösen.¹⁹Der Veräußerung gleichgestellt sind insbesondere die Umwandlung der Organgesellschaft auf eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person, die verdeckte Einlage der Beteiligung an der Organgesellschaft und die Auflösung der Organgesellschaft.²⁰§ 3 Nummer 40 Buchstabe a und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b Absatz 2, 3, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes sind bei der Auflösung der Rücklage anzuwenden.	
(6f) § 15 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden.	(6f) u n v e r ä n d e r t
(6g) § 15 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 und 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 12. Dezember 2019 erfolgt ist.	(6g) u n v e r ä n d e r t
(7) § 19 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.	(7) u n v e r ä n d e r t
(7a) ¹ § 20 Absatz 1 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auch für	(7a) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Veranlagungszeiträume vor 2016 anzuwenden. ² § 20 Absatz 2 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.	
(8) ¹ § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist für die Veranlagungszeiträume 2016 bis 2018 in der folgenden Fassung anzuwenden:	(8) u n v e r ä n d e r t
"1. die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre. ² Der Betrag nach Satz 1 darf nicht niedriger sein als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn das am 13. Dezember 2010 geltende Recht weiter anzuwenden wäre,".	
² § 21 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist anzuwenden:	
1. erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019;	
2. auf bis zum 30. Juni 2019 zu stellenden, unwiderruflichen Antrag bereits für den Veranlagungszeitraum 2018. ² Der Antrag nach Satz 1 kann nur gestellt werden, wenn es im Veranlagungszeitraum 2018 sonst zu einer Auflösung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach § 21 Absatz 2 Satz 2 in der zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung kommen würde.	
(8a) § 21a Absatz 1 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.	(8a) u n v e r ä n d e r t
(8b) § 24 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.	(8b) u n v e r ä n d e r t
(9) ¹ § 26 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals auf Einkünfte und Einkunftsteile anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen. ² Auf vor dem 1. Januar 2014 zugeflossene Einkünfte und Einkunftsteile ist § 26	(9) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung in allen Fällen anzuwenden, in denen die Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.	
(10) § 27 Absatz 8 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmalig anzuwenden auf Leistungen und Nennkapitalrückzahlungen, die nach dem 31. Dezember 2022 erbracht werden.	(10) u n v e r ä n d e r t
	(10a) § 32 Absatz 6 in der Fassung des Artikels 22 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.
(10a) § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.	(10b) u n v e r ä n d e r t
(11) § 36 ist in allen Fällen, in denen die Endbestände im Sinne des § 36 Absatz 7 noch nicht bestandskräftig festgestellt sind, in der folgenden Fassung anzuwenden:	(11) u n v e r ä n d e r t
(12) § 37 Absatz 1 ist in den Fällen des Absatzes 11 in der folgenden Fassung anzuwenden:	(12) u n v e r ä n d e r t
(13) ¹ § 38 Absatz 1 in der am 19. Dezember 2006 geltenden Fassung gilt nur für Genossenschaften, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) bereits bestanden haben. ² Die Regelung ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2007 anzuwenden. ³ Ist in den Fällen des § 40 Absatz 5 und 6 in der am 13. Dezember 2006 geltenden Fassung die Körperschaftsteuerfestsetzung unter Anwendung des § 38 in der am 27. Dezember 2007 geltenden Fassung vor dem 28. Dezember 2007 erfolgt, sind die §§ 38 und 40 Absatz 5 und 6 weiter anzuwenden. ⁴ § 38 Absatz 4 bis 9 in der am	(13) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
29. Dezember 2007 geltenden Fassung ist insoweit nicht anzuwenden.	
(14) ¹ Die §§ 38 und 40 in der am 27. Dezember 2007 geltenden Fassung sowie § 10 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) sind auf Antrag weiter anzuwenden für	(14)u n v e r ä n d e r t
1. Körperschaften oder deren Rechtsnachfolger, an denen unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 Prozent	
a) juristische Personen des öffentlichen Rechts aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Staaten, auf die das EWR-Abkommen Anwendung findet, oder	
b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9	
alleine oder gemeinsam beteiligt sind, und	
2. Genossenschaften,	
die ihre Umsatzerlöse überwiegend durch Verwaltung und Nutzung eigenen zu Wohnzwecken dienenden Grundbesitzes, durch Betreuung von Wohnbauten oder durch die Errichtung und Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen erzielen, sowie für steuerbefreite Körperschaften. ² Der Antrag ist unwiderruflich und kann von der Körperschaft bis zum 30. September 2008 bei dem für die Besteuerung zuständigen Finanzamt gestellt werden. ³ Die Körperschaften oder deren Rechtsnachfolger müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 ab dem 1. Januar 2007 bis zum Ende des Zeitraums im Sinne des § 38 Absatz 2 Satz 3 erfüllen. ⁴ Auf den Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 nach Antragstellung erstmals nicht mehr vorliegen, wird der Endbetrag nach § 38 Absatz 1 letztmals ermittelt und festgestellt. ⁵ Die Festsetzung und Erhebung des Körperschaftsteuererhöhungsbetrags richtet sich nach § 38 Absatz 4 bis 9 in der am 29. Dezember 2007	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 22 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass als Zahlungszeitraum im Sinne des § 38 Absatz 6 Satz 1 die verbleibenden Wirtschaftsjahre des Zeitraums im Sinne des § 38 Absatz 2 Satz 3 gelten. ⁶Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend, soweit das Vermögen der Körperschaft oder ihres Rechtsnachfolgers durch Verschmelzung nach § 2 des Umwandlungsgesetzes oder Auf- oder Abspaltung im Sinne des § 123 Absatz 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes ganz oder teilweise auf eine andere Körperschaft übergeht und diese keinen Antrag nach Satz 2 gestellt hat. ⁷§ 40 Absatz 6 in der am 27. Dezember 2007 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Körperschaftsteuergesetz	Körperschaftsteuergesetz
(- KStG 1977) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2024	(- KStG 1977) Änderungen durch Artikel 23 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Erster Teil	u n v e r ä n d e r t
Steuerpflicht	u n v e r ä n d e r t
Unbeschränkte Steuerpflicht § 1	u n v e r ä n d e r t
Option zur Körperschaftsbesteuerung § 1a	u n v e r ä n d e r t
Beschränkte Steuerpflicht § 2	u n v e r ä n d e r t
Abgrenzung der Steuerpflicht bei <i>nichtrechtsfähigen</i> Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie bei Realgemeinden § 3	Abgrenzung der Steuerpflicht bei Personenvereinigungen und nichtrechtsfähigen Vermögensmassen sowie bei Realgemeinden § 3
Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts § 4	u n v e r ä n d e r t
Befreiungen § 5	u n v e r ä n d e r t
Einschränkung der Befreiung von Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen § 6	u n v e r ä n d e r t
Einkommensermittlung bei voll steuerpflichtigen Unterstützungskassen § 6a	u n v e r ä n d e r t
Zweiter Teil	u n v e r ä n d e r t
Einkommen	u n v e r ä n d e r t
Erstes Kapitel	u n v e r ä n d e r t
Allgemeine Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
Grundlagen der Besteuerung § 7	u n v e r ä n d e r t
Ermittlung des Einkommens § 8	u n v e r ä n d e r t
Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen bei Körperschaften (Zinsschranke) § 8a	u n v e r ä n d e r t
Beteiligung an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen § 8b	u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Verlustabzug bei Körperschaften § 8c	u n v e r ä n d e r t
Fortführungsgebundener Verlustvortrag § 8d	u n v e r ä n d e r t
Abziehbare Aufwendungen § 9	u n v e r ä n d e r t
Nichtabziehbare Aufwendungen § 10	u n v e r ä n d e r t
Auflösung und Abwicklung (Liquidation) § 11	u n v e r ä n d e r t
Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung § 12	u n v e r ä n d e r t
Beginn und Erlöschen einer Steuerbefreiung § 13	u n v e r ä n d e r t
Zweites Kapitel	u n v e r ä n d e r t
Sondervorschriften für die Organschaft	u n v e r ä n d e r t
Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien als Organgesellschaft § 14	u n v e r ä n d e r t
Ermittlung des Einkommens bei Organschaft § 15	u n v e r ä n d e r t
Ausgleichszahlungen § 16	u n v e r ä n d e r t
Andere Kapitalgesellschaften als Organgesellschaft § 17	u n v e r ä n d e r t
(weggefallen) § 18	u n v e r ä n d e r t
Steuerabzug bei dem Organträger § 19	u n v e r ä n d e r t
Drittes Kapitel	u n v e r ä n d e r t
Sondervorschriften für Versicherungen und Pensionsfonds	u n v e r ä n d e r t
Schwankungsrückstellungen, Schadenrückstellungen § 20	u n v e r ä n d e r t
Beitragsrückerstattungen § 21	u n v e r ä n d e r t
Deckungsrückstellungen § 21a	u n v e r ä n d e r t
Viertes Kapitel	u n v e r ä n d e r t
Sondervorschriften für Genossenschaften	u n v e r ä n d e r t
Genossenschaftliche Rückvergütung § 22	u n v e r ä n d e r t
Dritter Teil	u n v e r ä n d e r t
Tarif; Besteuerung bei ausländischen Einkunftsteilen	u n v e r ä n d e r t
Steuersatz § 23	u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Freibetrag für bestimmte Körperschaften § 24	u n v e r ä n d e r t
Freibetrag für Genossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben § 25	u n v e r ä n d e r t
Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften § 26	u n v e r ä n d e r t
Vierter Teil	u n v e r ä n d e r t
Nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen und Entstehung und Veranlagung	u n v e r ä n d e r t
Nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen § 27	u n v e r ä n d e r t
Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital und Herabsetzung des Nennkapitals § 28	u n v e r ä n d e r t
Kapitalveränderungen bei Umwandlungen § 29	u n v e r ä n d e r t
Entstehung der Körperschaftsteuer § 30	u n v e r ä n d e r t
Steuererklärungspflicht, Veranlagung und Erhebung von Körperschaftsteuer § 31	u n v e r ä n d e r t
Sondervorschriften für den Steuerabzug § 32	u n v e r ä n d e r t
Erlass, Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden bei verdeckter Gewinnausschüttung oder verdeckter Einlage § 32a	u n v e r ä n d e r t
Fünfter Teil	u n v e r ä n d e r t
Ermächtigungs- und Schlussvorschriften	u n v e r ä n d e r t
Ermächtigungen § 33	u n v e r ä n d e r t
Schlussvorschriften § 34	u n v e r ä n d e r t
Sondervorschriften für Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet § 35	u n v e r ä n d e r t
Sechster Teil	u n v e r ä n d e r t
Sondervorschriften für den Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren	u n v e r ä n d e r t
Endbestände § 36	u n v e r ä n d e r t
Körperschaftsteuerguthaben und Körperschaftsteuerminderung § 37	u n v e r ä n d e r t
Körperschaftsteuererhöhung § 38	u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Einlagen der Anteilseigner und Sonderausweis § 39	u n v e r ä n d e r t
(weggefallen) § 40	u n v e r ä n d e r t
§ 1	§ 1
Unbeschränkte Steuerpflicht	Unbeschränkte Steuerpflicht
(1) Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:	(1) Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:
1. Kapitalgesellschaften (insbesondere Europäische Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) einschließlich optierender Gesellschaften im Sinne des § 1a;	1. u n v e r ä n d e r t
2. Genossenschaften einschließlich der Europäischen Genossenschaften;	2. u n v e r ä n d e r t
3. Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit;	3. u n v e r ä n d e r t
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts;	4. u n v e r ä n d e r t
5. <i>nichtrechtsfähige</i> Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts;	5. Vereine ohne Rechtspersönlichkeit, nicht rechtsfähige Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts;
6. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.	6. u n v e r ä n d e r t
(2) Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil	(3) u n v e r ä n d e r t
1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden,	
b) andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeübt werden, wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind oder	
c) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in den Buchstaben a und b genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und	
2. am Festlandssockel, soweit dort	
a) dessen natürliche Ressourcen erforscht oder ausgebeutet werden; natürliche Ressourcen in diesem Sinne sind die mineralischen und sonstigen nicht lebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können; oder	
b) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in Buchstabe a genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 3	§ 3
Abgrenzung der Steuerpflicht bei <i>nicht-rechtsfähigen</i> Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie bei Realgemeinden	Abgrenzung der Steuerpflicht bei Personenvereinigungen und nicht rechtsfähigen Vermögensmassen sowie bei Realgemeinden
(1) <i>Nichtrechtsfähige</i> Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen sind körperschaftsteuerpflichtig, wenn ihr Einkommen weder nach diesem Gesetz noch nach dem Einkommensteuergesetz unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen zu versteuern ist.	(1) Personenvereinigungen, nicht rechtsfähige Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen sind körperschaftsteuerpflichtig, wenn ihr Einkommen weder nach diesem Gesetz noch nach dem Einkommensteuergesetz unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen zu versteuern ist.
(2) ¹ Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden, die zu den in § 1 bezeichneten Steuerpflichtigen gehören, sind nur insoweit körperschaftsteuerpflichtig, als sie einen Gewerbebetrieb unterhalten oder verpachten, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht. ² Im Übrigen sind ihre Einkünfte unmittelbar bei den Beteiligten zu versteuern.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 8	§ 8
Ermittlung des Einkommens	Ermittlung des Einkommens
(1) ¹ Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und dieses Gesetzes. ² Bei Betrieben gewerblicher Art im Sinne des § 4 sind die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nicht erforderlich. ³ Bei den inländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beträgt das Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 16 Prozent der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen. ⁴ Bei Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 mit Sitz im Ausland, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist und die nach inländischem Gesellschaftsrecht mangels Rechtsfähigkeit nicht als juristische Person zu behandeln sind,	(1) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
sind Leistungen und Leistungsversprechen zwischen der Körperschaft und Personen, die aus dieser Körperschaft Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 9 des Einkommensteuergesetzes erzielen, für Zwecke der Durchführung der Besteuerung mit Ertragsteuern wie Leistungen und Leistungsversprechen zwischen einer rechtsfähigen Körperschaft und deren Anteilseignern zu behandeln.	
(2) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) ¹ Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird. ² Auch verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Ausschüttungen jeder Art auf Genussrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist, mindern das Einkommen nicht. ³ Verdeckte Einlagen erhöhen das Einkommen nicht. ⁴ Das Einkommen erhöht sich, soweit eine verdeckte Einlage das Einkommen des Gesellschafters gemindert hat. ⁵ Satz 4 gilt auch für eine verdeckte Einlage, die auf einer verdeckten Gewinnausschüttung einer dem Gesellschafter nahe stehenden Person beruht und bei der Besteuerung des Gesellschafters nicht berücksichtigt wurde, es sei denn, die verdeckte Gewinnausschüttung hat bei der leistenden Körperschaft das Einkommen nicht gemindert. ⁶ In den Fällen des Satzes 5 erhöht die verdeckte Einlage nicht die Anschaffungskosten der Beteiligung.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) (weggefallen)	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Bei Personenvereinigungen bleiben für die Ermittlung des Einkommens Beiträge, die auf Grund der Satzung von den Mitgliedern lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhoben werden, außer Ansatz.	(5) Bei Körperschaften und Personenvereinigungen bleiben für die Ermittlung des Einkommens Beiträge, die auf Grund der Satzung von den Mitgliedern lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhoben werden, außer Ansatz.
(6) Besteht das Einkommen nur aus Einkünften, von denen lediglich ein Steuerabzug vorzunehmen ist, so ist ein Abzug	(6) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
von Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht zulässig.	
(7) ¹Die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 sind	(7) u n v e r ä n d e r t
1. bei Betrieben gewerblicher Art im Sinne des § 4 nicht bereits deshalb zu ziehen, weil sie ein Dauerverlustgeschäft ausüben;	
2. bei Kapitalgesellschaften nicht bereits deshalb zu ziehen, weil sie ein Dauerverlustgeschäft ausüben. ²Satz 1 gilt nur bei Kapitalgesellschaften, bei denen die Mehrheit der Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar auf juristische Personen des öffentlichen Rechts entfällt und nachweislich ausschließlich diese Gesellschafter die Verluste aus Dauerverlustgeschäften tragen.	
²Ein Dauerverlustgeschäft liegt vor, soweit aus verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitischen Gründen eine wirtschaftliche Betätigung ohne kostendeckendes Entgelt unterhalten wird oder in den Fällen von Satz 1 Nr. 2 das Geschäft Ausfluss einer Tätigkeit ist, die bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu einem Hoheitsbetrieb gehört.	
(8) ¹Werden Betriebe gewerblicher Art zusammengefasst, ist § 10d des Einkommensteuergesetzes auf den Betrieb gewerblicher Art anzuwenden, der sich durch die Zusammenfassung ergibt. ²Nicht ausgeglichene negative Einkünfte der einzelnen Betriebe gewerblicher Art aus der Zeit vor der Zusammenfassung können nicht beim zusammengefassten Betrieb gewerblicher Art abgezogen werden. ³Ein Rücktrag von Verlusten des zusammengefassten Betriebs gewerblicher Art auf die einzelnen Betriebe gewerblicher Art vor Zusammenfassung ist unzulässig. ⁴Ein bei einem Betrieb gewerblicher Art vor der Zusammenfassung festgestellter Verlustvortrag kann nach Maßgabe des § 10d des Einkommensteuergesetzes vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, den dieser Betrieb gewerblicher Art nach Beendigung der	(8) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Zusammenfassung erzielt. ⁵Die Einschränkungen der Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn gleichartige Betriebe gewerblicher Art zusammengefasst oder getrennt werden. ⁶Kommt es bei einem Betrieb gewerblicher Art, der sich durch eine Zusammenfassung ergeben hat, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Zusammenfassung zur Anwendung des § 3a des Einkommensteuergesetzes, ist § 3a Absatz 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechend auf die in Satz 4 genannten Verlustvträge anzuwenden.	
(9) ¹Wenn für Kapitalgesellschaften Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 zur Anwendung kommt, sind die einzelnen Tätigkeiten der Gesellschaft nach folgender Maßgabe Sparten zuzuordnen:	(9) u n v e r ä n d e r t
1. Tätigkeiten, die als Dauerverlustgeschäfte Ausfluss einer Tätigkeit sind, die bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu einem Hoheitsbetrieb gehören, sind jeweils gesonderten Sparten zuzuordnen;	
2. Tätigkeiten, die nach § 4 Abs. 6 Satz 1 zusammenfassbar sind oder aus den übrigen, nicht in Nummer 1 bezeichneten Dauerverlustgeschäften stammen, sind jeweils gesonderten Sparten zuzuordnen, wobei zusammenfassbare Tätigkeiten jeweils eine einheitliche Sparte bilden;	
3. alle übrigen Tätigkeiten sind einer einheitlichen Sparte zuzuordnen.	
²Für jede sich hiernach ergebende Sparte ist der Gesamtbetrag der Einkünfte getrennt zu ermitteln. ³Die Aufnahme einer weiteren, nicht gleichartigen Tätigkeit führt zu einer neuen, gesonderten Sparte; Entsprechendes gilt für die Aufgabe einer solchen Tätigkeit. ⁴Ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte einer Sparte darf nicht mit einem positiven Gesamtbetrag der Einkünfte einer anderen Sparte ausgeglichen oder nach Maßgabe des § 10d des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden. ⁵Er mindert jedoch nach Maßgabe des § 10d des Einkommensteuergesetzes die positiven	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesamtbeträge der Einkünfte, die sich in dem unmittelbar vorangegangenen und in den folgenden Veranlagungszeiträumen für dieselbe Sparte ergeben. ⁶Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 ab einem Zeitpunkt innerhalb eines Veranlagungszeitraums nicht mehr vor, sind die Sätze 1 bis 5 ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden; hiernach nicht ausgeglichene oder abgezogene negative Beträge sowie verbleibende Verlustvorträge aus den Sparten, in denen Dauerverlusttätigkeiten ausgeübt werden, entfallen. ⁷Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 erst ab einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb eines Veranlagungszeitraums vor, sind die Sätze 1 bis 5 ab diesem Zeitpunkt anzuwenden; ein bis zum Eintritt der Voraussetzungen entstandener Verlust kann nach Maßgabe des § 10d des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden; ein danach verbleibender Verlust ist der Sparte zuzuordnen, in denen keine Dauerverlustgeschäfte ausgeübt werden. ⁸Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende negative Gesamtbetrag der Einkünfte einer Sparte ist gesondert festzustellen; § 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. ⁹Die §§ 3a und 3c Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden; § 3a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist für die Kapitalgesellschaft anzuwenden.	
(10) ¹Bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist § 2 Absatz 5b des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. ²§ 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 3 Satz 1 und Satz 3 bis 6 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden; in diesen Fällen ist § 20 Abs. 6 und 9 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.	(10) u n v e r ä n d e r t
§ 8a	§ 8a
Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen bei Körperschaften (Zinsschranke)	Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen bei Körperschaften (Zinsschranke)
(1) ¹§ 4h Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe	(1) ¹§ 4h Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
anzuwenden, dass anstelle des maßgeblichen Gewinns das maßgebliche Einkommen tritt. ²Maßgebliches Einkommen ist das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und dieses Gesetzes ermittelte Einkommen mit Ausnahme der §§ 4h und 10d des Einkommensteuergesetzes und des § 9 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes. ³Die §§ 8c und 8d gelten für den Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass stille Reserven im Sinne des § 8c Absatz 1 Satz 6 nur zu berücksichtigen sind, soweit sie die nach § 8c Absatz 1 Satz 5 und § 8d Absatz 2 Satz 1 abziehbaren nicht genutzten Verluste übersteigen. ⁴<i>Auf Kapitalgesellschaften, die ihre Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, ist § 4h des Einkommensteuergesetzes sinngemäß anzuwenden.</i>	anzuwenden, dass anstelle des maßgeblichen Gewinns das maßgebliche Einkommen tritt. ²Maßgebliches Einkommen ist das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und dieses Gesetzes ermittelte Einkommen mit Ausnahme der §§ 4h und 10d des Einkommensteuergesetzes und des § 9 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes. ³Die §§ 8c und 8d gelten für den Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass stille Reserven im Sinne des § 8c Absatz 1 Satz 6 nur zu berücksichtigen sind, soweit sie die nach § 8c Absatz 1 Satz 5 und § 8d Absatz 2 Satz 1 abziehbaren nicht genutzten Verluste übersteigen. ⁴Bei Steuerpflichtigen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Einkünfte als in einem Betrieb im Sinne des § 4h Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erzielt.
(2) § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes ist nur anzuwenden, wenn die Vergütungen für Fremdkapital an einen zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Grund- oder Stammkapital beteiligten Anteilseigner, eine diesem nahe stehende Person (§ 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 – BGBl. I S. 1713 –, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 – BGBl. I S. 914 – geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) oder einen Dritten, der auf den zu mehr als einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligten Anteilseigner oder eine diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann, nicht mehr als 10 Prozent der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen der Körperschaft im Sinne des § 4h Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes betragen und die Körperschaft dies nachweist.	(2) (weggefallen)
(3) ¹§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes ist nur anzuwenden, wenn die Vergütungen für Fremdkapital der Körperschaft oder eines anderen demselben Konzern zugehörenden Rechtsträgers an <i>einen zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Kapital beteiligten</i> Gesellschafter einer	(3) ¹§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes ist nur anzuwenden, wenn die Vergütungen für Fremdkapital der Körperschaft oder eines anderen demselben Konzern zugehörenden Rechtsträgers an zu mindestens einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Kapital beteiligte Gesellschafter einer

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
konzernzugehörigen Gesellschaft, <i>eine diesem nahe stehende Person</i> (§ 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes) oder <i>einen Dritten, der auf den zu mehr als einem Viertel am Kapital beteiligten</i> Gesellschafter oder <i>eine diesem nahe stehende Person</i> zurückgreifen kann, nicht mehr als 10 Prozent der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen des Rechtsträgers im Sinne des § 4h Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes betragen und die Körperschaft dies nachweist. ² Satz 1 gilt nur für Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten, die in dem voll konsolidierten Konzernabschluss nach § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes ausgewiesen sind und bei Finanzierung durch einen Dritten einen Rückgriff gegen einen nicht zum Konzern gehörenden Gesellschafter oder eine diesem nahe stehende Person auslösen.	konzernzugehörigen Gesellschaft, diesen nahestehende Personen (§ 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes) oder Dritte, die auf zu mindestens einem Viertel am Kapital beteiligte Gesellschafter oder diesen nahestehende Personen zurückgreifen können, bezogen auf den jeweiligen Rechtsträger insgesamt nicht mehr als 10 Prozent der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen des Rechtsträgers im Sinne des § 4h Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes betragen und die Körperschaft dies nachweist. ² Satz 1 gilt nur für Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten, die in dem voll konsolidierten Konzernabschluss nach § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes ausgewiesen sind und bei Finanzierung durch einen Dritten einen Rückgriff gegen einen nicht zum Konzern gehörenden Gesellschafter oder eine diesem nahe stehende Person auslösen.
§ 34	§ 34
Schlussvorschriften	Schlussvorschriften
(1) Diese Fassung des Gesetzes gilt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022.	(1) Diese Fassung des Gesetzes gilt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 .
(1a) § 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Antrag erstmals für nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Wirtschaftsjahre gestellt werden kann.	u n v e r ä n d e r t
(2) ¹ Genossenschaften sowie Vereine können bis zum 31. Dezember 1991, in den Fällen des § 54 Absatz 4 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) bis zum 31. Dezember 1992 oder, wenn es sich um Genossenschaften oder Vereine in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet handelt, bis zum 31. Dezember 1993 durch schriftliche Erklärung auf die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 10 und 14 des Körperschaftsteuergesetzes in der	(2) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) verzichten, und zwar auch für den Veranlagungszeitraum 1990. ²Die Körperschaft ist mindestens für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre an die Erklärung gebunden. ³Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahrs an widerrufen werden. ⁴Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahrs zu erklären, für das er gelten soll.	
(2a) § 5 Absatz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.	(2a) u n v e r ä n d e r t
(3) ¹§ 5 Absatz 1 Nummer 2 ist für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. ²Die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in der bis zum 30. Juli 2014 geltenden Fassung ist für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. ³§ 5 Absatz 1 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden. ⁴Die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in der bis zum 20. Dezember 2022 geltenden Fassung ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden. ⁵§ 5 Absatz 1 Nummer 16 Satz 1 und 2 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. ⁶§ 5 Absatz 1 Nummer 24 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(3a) § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d, Nummer 4 und 16 Satz 3 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.	(3a) u n v e r ä n d e r t
(3b) § 5 Absatz 1 Nummer 10 in der Fassung des Artikels 22 des Gesetzes	(3b) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
vom ... (BGBl. I S. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.	
(3c) § 8 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2021 anzuwenden.	(3c) u n v e r ä n d e r t
(3d) § 8 Absatz 8 Satz 6, § 8 Absatz 9 Satz 9, § 8c Absatz 2, § 8d Absatz 1 Satz 9, § 15 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 und 3 und § 15 Satz 1 Nummer 1a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) sind auch für Veranlagungszeiträume vor 2017 anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige einen Antrag nach § 52 Absatz 4a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) stellt.	(3d) u n v e r ä n d e r t
(4) § 8a Absatz 2 und 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Rückgriffsmöglichkeit des Dritten allein auf der Gewährträgerhaftung einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Einrichtung des öffentlichen Rechts gegenüber den Gläubigern eines Kreditinstituts für Verbindlichkeiten beruht, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren; Gleiches gilt für bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.	(4) ¹ § 8a Absatz 2 und 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Rückgriffsmöglichkeit des Dritten allein auf der Gewährträgerhaftung einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Einrichtung des öffentlichen Rechts gegenüber den Gläubigern eines Kreditinstituts für Verbindlichkeiten beruht, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren; Gleiches gilt für bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. ²§ 8a in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, soweit dieser auf § 4h des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung Bezug nimmt.
(5) ¹ § 8b Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für Bezüge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen. ² § 8b Absatz 3 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) ist erstmals für Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Absatz 3 Satz 4 und 5 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 eintreten. ³ § 8b Absatz 4 in der am 12.	(5) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile weiter anzuwenden, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, und für Anteile im Sinne des § 8b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, die auf einer Übertragung bis zum 12. Dezember 2006 beruhen. ⁴§ 8b Absatz 4 Satz 8 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden. ⁵§ 8b Absatz 7 Satz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden; § 8b Absatz 7 Satz 2 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist anzuwenden auf Anteile, die nach dem 31. Dezember 2016 dem Betriebsvermögen zugehen.	
(6) ¹§ 8c Absatz 1 Satz 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) findet erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 Anwendung. ²§ 8c Absatz 1 Satz 4 bis 8 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals auf schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2009 anzuwenden. ³§ 8c Absatz 1a in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden. ⁴Erfüllt ein nach dem 31. Dezember 2007 erfolgter Beteiligungserwerb die Voraussetzungen des § 8c Absatz 1a, bleibt er bei der Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 1 unberücksichtigt.	(6) u n v e r ä n d e r t
(6a) ¹ § 8d ist erstmals auf schädliche Beteiligungserwerbe im Sinne des § 8c anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 erfolgen, wenn der Geschäftsbetrieb der Körperschaft vor dem 1. Januar 2016 weder eingestellt noch ruhend gestellt war.² § 8d Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist auf Einstellungen oder Ruhendstellungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 erfolgen.	(6a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(6b) § 9 Absatz 1 Satz 8 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Mitgliedsbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 gezahlt werden.	(6b) unverändert
(6c) § 10 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals anzuwenden auf nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen, sowie auf nach dem 31. Dezember 2018 entstandene damit zusammenhängende Aufwendungen.	(6c) unverändert
(6d) ¹ § 12 Absatz 1 und 1a in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 2019 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. ² § 12 Absatz 4 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden. ³ § 12 Absatz 2 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist letztmals auf Verschmelzungen anwendbar, deren steuerlicher Übertragungstichtag vor dem 1. Januar 2022 liegt.	(6d) unverändert
(6e) ¹ § 14 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2017 anzuwenden. ² Ist im Einzelfall eine vor dem 1. August 2018 bestehende Organschaft unter Berücksichtigung von Ausgleichszahlungen nach anderen Grundsätzen als denen des § 14 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) anerkannt worden, so sind diese Grundsätze insoweit letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 maßgebend. ³ Wird ein Gewinnabführungsvertrag im Sinne des Satzes 2 vorzeitig nach dem 1. August 2018 durch Kündigung beendet, gilt die Kündigung als durch einen wichtigen	(6e) unverändert

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Grund im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 gerechtfertigt.⁴Wird ein Gewinnabführungsvertrag im Sinne des Satzes 2 an die Anforderungen des § 14 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) angepasst, gilt diese Anpassung für die Anwendung des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht als Neuabschluss.⁵§ 14 Absatz 4 sowie § 27 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) sind erstmals auf Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen.⁶Hinsichtlich des Zeitpunkts der Minder- und Mehrabführungen ist dabei auf das Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft abzustellen.⁷Noch bestehende Ausgleichsposten für organschaftliche Minder- und Mehrabführungen, die nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung in der Steuerbilanz gebildet wurden oder noch zu bilden sind, sind nach den zu berücksichtigenden organschaftlichen Minder- und Mehrabführungen im Sinne von § 14 Absatz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) zum Schluss des Wirtschaftsjahres aufzulösen, das nach dem 31. Dezember 2021 endet.⁸Aktive Ausgleichsposten erhöhen, passive Ausgleichsposten mindern dabei den Buchwert der Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft in der Steuerbilanz.⁹Noch bestehende Ausgleichsposten sind für Zwecke der Sätze 7 und 8 zunächst durch Anwendung eines Angleichungsfaktors zu erhöhen, wenn die Beteiligungshöhe des Organträgers zum 31. Dezember 2021 oder, falls die Organschaft zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht, am Ende des letzten Wirtschaftsjahres der Organschaft, weniger als 100 Prozent am Nennkapital der Organgesellschaft betragen hat.¹⁰Angleichungsfaktor ist der Kehrwert des durchschnittlichen Beteiligungsanteils des Organträgers bezogen auf das Nennkapital der Organgesellschaft an den Bilanzstichtagen der letzten fünf Wirtschaftsjahre.¹¹Das Produkt aus Angleichungsfaktor und Ausgleichsposten tritt für Zwecke der Sätze 7 und 8 jeweils an die Stelle der noch bestehenden Ausgleichsposten.¹²Besteht	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
das Organschaftsverhältnis weniger als fünf Wirtschaftsjahre, ist Satz 11 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der entsprechend kürzere Zeitraum zugrunde zu legen ist.¹³Soweit ein passiver Ausgleichsposten die Summe aus dem aktiven Ausgleichsposten und dem Buchwert der Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft in der Steuerbilanz übersteigt, liegt ein Ertrag aus der Beteiligung an der Organgesellschaft vor.¹⁴§ 3 Nummer 40 Buchstabe a und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b Absatz 2, 3, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes sind auf diesen Beteiligungsertrag anzuwenden.¹⁵Bis zur Höhe des Beteiligungsertrags nach Satz 13 kann eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden.¹⁶Soweit diese Rücklage gebildet wird, sind § 3 Nummer 40 Buchstabe a und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b Absatz 2, 3, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes auf den Beteiligungsertrag nach Satz 13 nicht anzuwenden.¹⁷Die Rücklage nach Satz 15 ist grundsätzlich im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den neun folgenden Wirtschaftsjahren zu jeweils einem Zehntel gewinnerhöhend aufzulösen.¹⁸Die Rücklage ist in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen, wenn die Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft oder der vermittelnden Gesellschaft veräußert wird; bei einer teilweisen Veräußerung ist die Rücklage anteilig aufzulösen.¹⁹Der Veräußerung gleichgestellt sind insbesondere die Umwandlung der Organgesellschaft auf eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person, die verdeckte Einlage der Beteiligung an der Organgesellschaft und die Auflösung der Organgesellschaft.²⁰§ 3 Nummer 40 Buchstabe a und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b Absatz 2, 3, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes sind bei der Auflösung der Rücklage anzuwenden.	
(6f) § 15 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden.	(6f) u n v e r ä n d e r t
(6g) § 15 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 und 2 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019	(6g) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 12. Dezember 2019 erfolgt ist.	
(7) § 19 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.	(7) u n v e r ä n d e r t
(7a) ¹ § 20 Absatz 1 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2016 anzuwenden. ² § 20 Absatz 2 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.	(7a) u n v e r ä n d e r t
(8) ¹ § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist für die Veranlagungszeiträume 2016 bis 2018 in der folgenden Fassung anzuwenden:	(8) u n v e r ä n d e r t
"1. die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre. ² Der Betrag nach Satz 1 darf nicht niedriger sein als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn das am 13. Dezember 2010 geltende Recht weiter anzuwenden wäre,".	
² § 21 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist anzuwenden:	
1. erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019;	
2. auf bis zum 30. Juni 2019 zu stellenden, unwiderruflichen Antrag bereits für den Veranlagungszeitraum 2018. ² Der Antrag nach Satz 1 kann nur gestellt werden, wenn es im Veranlagungszeitraum 2018 sonst zu einer Auflösung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach § 21 Absatz 2 Satz 2 in der zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung kommen würde.	
(8a) § 21a Absatz 1 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals	(8a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.	
(8b) § 24 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.	(8b) u n v e r ä n d e r t
(9) ¹ § 26 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals auf Einkünfte und Einkunftsteile anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen. ² Auf vor dem 1. Januar 2014 zugeflossene Einkünfte und Einkunftsteile ist § 26 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung in allen Fällen anzuwenden, in denen die Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) § 27 Absatz 8 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmalig anzuwenden auf Leistungen und Nennkapitalrückzahlungen, die nach dem 31. Dezember 2022 erbracht werden.	(10) u n v e r ä n d e r t
(10a) § 32 Absatz 6 in der Fassung des Artikels 22 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.	(10a) u n v e r ä n d e r t
(10b) § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.	(10b) u n v e r ä n d e r t
(11) § 36 ist in allen Fällen, in denen die Endbestände im Sinne des § 36 Absatz 7 noch nicht bestandskräftig festgestellt sind, in der folgenden Fassung anzuwenden:	(11) u n v e r ä n d e r t
(12) § 37 Absatz 1 ist in den Fällen des Absatzes 11 in der folgenden Fassung anzuwenden:	(12) u n v e r ä n d e r t
(13) ¹ § 38 Absatz 1 in der am 19. Dezember 2006 geltenden Fassung gilt nur für Genossenschaften, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung dieses Gesetzes in	(13) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) bereits bestanden haben. ²Die Regelung ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2007 anzuwenden. ³Ist in den Fällen des § 40 Absatz 5 und 6 in der am 13. Dezember 2006 geltenden Fassung die Körperschaftsteuerfestsetzung unter Anwendung des § 38 in der am 27. Dezember 2007 geltenden Fassung vor dem 28. Dezember 2007 erfolgt, sind die §§ 38 und 40 Absatz 5 und 6 weiter anzuwenden. ⁴§ 38 Absatz 4 bis 9 in der am 29. Dezember 2007 geltenden Fassung ist insoweit nicht anzuwenden.	
(14) ¹Die §§ 38 und 40 in der am 27. Dezember 2007 geltenden Fassung sowie § 10 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) sind auf Antrag weiter anzuwenden für	(14) u n v e r ä n d e r t
1. Körperschaften oder deren Rechtsnachfolger, an denen unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 Prozent	
a) juristische Personen des öffentlichen Rechts aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Staaten, auf die das EWR-Abkommen Anwendung findet, oder	
b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9	
alleine oder gemeinsam beteiligt sind, und	
2. Genossenschaften,	
die ihre Umsatzerlöse überwiegend durch Verwaltung und Nutzung eigenen zu Wohnzwecken dienenden Grundbesitzes, durch Betreuung von Wohnbauten oder durch die Errichtung und Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen erzielen, sowie für steuerbefreite Körperschaften. ²Der Antrag ist unwiderruflich und kann von der Körperschaft bis zum 30. September 2008 bei dem für die Besteuerung zuständigen Finanzamt gestellt werden. ³Die Körperschaften oder deren	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 23 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Rechtsnachfolger müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 ab dem 1. Januar 2007 bis zum Ende des Zeitraums im Sinne des § 38 Absatz 2 Satz 3 erfüllen. ⁴Auf den Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 nach Antragstellung erstmals nicht mehr vorliegen, wird der Endbetrag nach § 38 Absatz 1 letztmals ermittelt und festgestellt. ⁵Die Festsetzung und Erhebung des Körperschaftsteuererhöhungsbetrags richtet sich nach § 38 Absatz 4 bis 9 in der am 29. Dezember 2007 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass als Zahlungszeitraum im Sinne des § 38 Absatz 6 Satz 1 die verbleibenden Wirtschaftsjahre des Zeitraums im Sinne des § 38 Absatz 2 Satz 3 gelten. ⁶Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend, soweit das Vermögen der Körperschaft oder ihres Rechtsnachfolgers durch Verschmelzung nach § 2 des Umwandlungsgesetzes oder Auf- oder Abspaltung im Sinne des § 123 Absatz 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes ganz oder teilweise auf eine andere Körperschaft übergeht und diese keinen Antrag nach Satz 2 gestellt hat. ⁷§ 40 Absatz 6 in der am 27. Dezember 2007 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 24 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gewerbsteuergesetz	Gewerbsteuergesetz
(- GewStG) Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	(- GewStG) Änderungen durch Artikel 24 des Regierungsentwurfs [T.n.V.]
§ 9	§ 9
Kürzungen	Kürzungen
Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um	Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um
1. 1,2 Prozent des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14) lautet. ² An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. ³ Satz 2 gilt entsprechend, wenn	1. 1,2 Prozent des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14) lautet. ² An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. ³ Satz 2 gilt entsprechend, wenn
a) in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66 2/3 Prozent Wohnzwecken dient,	a) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 24 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
b) in Verbindung mit der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes Einnahmen aus der Lieferung von Strom	b) in Verbindung mit der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes Einnahmen aus der Lieferung von Strom
aa) im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder,	bb) u n v e r ä n d e r t
erzielt werden und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 10 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind; die Einnahmen im Sinne von Doppelbuchstabe aa dürfen nicht aus der Lieferung an Letztverbraucher stammen, es sei denn, diese sind Mieter des Anlagenbetreibers, oder	erzielt werden und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 20 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind; die Einnahmen im Sinne von Doppelbuchstabe aa dürfen nicht aus der Lieferung an Letztverbraucher stammen, es sei denn, diese sind Mieter des Anlagenbetreibers, oder
c) Einnahmen aus unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den Mietern des Grundbesitzes aus anderen als den in den Buchstaben a und b bezeichneten Tätigkeiten erzielt werden und diese Einnahmen im Wirtschaftsjahr nicht höher als 5 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind. ⁴	c) u n v e r ä n d e r t
Betreut ein Unternehmen auch Wohnungsbauten oder veräußert es auch Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen oder übt es auch Tätigkeiten im Sinne von Satz 3 Buchstabe b und c aus, so ist Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 2, dass der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes gesondert ermittelt wird. ⁵ Die Sätze 2 und 3 gelten nicht,	Betreut ein Unternehmen auch Wohnungsbauten oder veräußert es auch Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen oder übt es auch Tätigkeiten im Sinne von Satz 3 Buchstabe b und c aus, so ist Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 2, dass der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes gesondert ermittelt wird. ⁵ Die Sätze 2 und 3 gelten nicht,
1. wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb	1. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 24 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
eines Gesellschafters oder Genossen dient,	
1a. soweit der Gewerbeertrag Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes enthält, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, mit Ausnahme der Überlassung von Grundbesitz, bezogen hat. ² Satz 1 ist auch auf Vergütungen anzuwenden, die vor dem 19. Juni 2008 erstmals vereinbart worden sind, wenn die Vereinbarung nach diesem Zeitpunkt wesentlich geändert wird, oder	1a. u n v e r ä n d e r t
2. soweit der Gewerbeertrag Gewinne aus der Aufdeckung stiller Reserven aus dem Grundbesitz enthält, der innerhalb von drei Jahren vor der Aufdeckung der stillen Reserven zu einem unter dem Teilwert liegenden Wert in das Betriebsvermögen des aufdeckenden Gewerbebetriebs überführt oder übertragen worden ist, und soweit diese Gewinne auf bis zur Überführung oder Übertragung entstandenen stillen Reserven entfallen.	2. u n v e r ä n d e r t
⁶ Eine Kürzung nach den Sätzen 2 und 3 ist ausgeschlossen für den Teil des Gewerbeertrags, der auf Veräußerungs- oder Aufgabegewinne im Sinne des § 7 Satz 2 Nr. 2 und 3 entfällt;	⁶ Eine Kürzung nach den Sätzen 2 und 3 ist ausgeschlossen für den Teil des Gewerbeertrags, der auf Veräußerungs- oder Aufgabegewinne im Sinne des § 7 Satz 2 Nr. 2 und 3 entfällt;
2. die Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns angesetzt worden sind. ² Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit im Gewinnanteil Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 7 und 8 enthalten sind. ³ Bei Lebens- und	2. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 24 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds ist Satz 1 auch auf den übrigen Gewinnanteil nicht anzuwenden. ⁴Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit diese Einkünfte bereits bei einer den Anteil am Gewinn vermittelnden inländischen offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, Bestandteil des Gewerbeertrags waren. ⁵Bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds ist Satz 4 auf Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 8 nicht anzuwenden;	
2a. die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2, einer Kredit- oder Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, einer Genossenschaft oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 23, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 Prozent des Grund- oder Stammkapitals beträgt und die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind.²Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Genossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend. ³Im unmittelbaren Zusammenhang mit Gewinnanteilen stehende Aufwendungen mindern den Kürzungsbetrag, soweit entsprechende Beteiligungserträge zu berücksichtigen sind; insoweit findet § 8 Nr. 1 keine Anwendung. ⁴Nach § 8b Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes nicht abziehbare Betriebsausgaben sind keine Gewinne aus Anteilen im Sinne des Satzes 1. ⁵Satz 1 ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen auf Gewinne aus Anteilen, die den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, nicht anzuwenden; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes;	2a. u n v e r ä n d e r t
2b. die nach § 8 Nr. 4 dem Gewerbeertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzugerechneten Gewinnanteile, wenn	2b. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 24 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
sie bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;	
3. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte dieses Unternehmens entfällt; dies gilt nicht für Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 7 und 8. ²Bei Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, gelten 80 Prozent des Gewerbeertrags als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallend. ³Ist Gegenstand eines Betriebs nicht ausschließlich der Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, so gelten 80 Prozent des Teils des Gewerbeertrags, der auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt, als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallend; in diesem Fall ist Voraussetzung, dass dieser Teil gesondert ermittelt wird. ⁴Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder gecharterte Handelsschiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen und Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der freien See eingesetzt werden. ⁵Für die Anwendung der Sätze 2 bis 4 gilt § 5a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend;	3. u n v e r ä n d e r t
4. (weggefallen)	4. u n v e r ä n d e r t
5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nummer 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.	5. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 24 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
² Voraussetzung für die Kürzung ist, dass diese Zuwendungen	
a) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder	
b) an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder	
c) an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,	
geleistet werden (Zuwendungsempfänger). ³ Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. ⁴ Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. ⁵ Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 24 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. ⁶Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Buchstabe a nur im Ausland verwirklicht, ist für eine Kürzung nach Satz 1 Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. ⁷In die Kürzung nach Satz 1 sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften einzubeziehen, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 12 Buchstabe b handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. ⁸Überschreiten die geleisteten Zuwendungen die Höchstsätze nach Satz 1, kann die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze nach Satz 1 in den folgenden Erhebungszeiträumen vorgenommen werden. ⁹Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag neben der Kürzung nach Satz 1 eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die die Voraussetzungen der Sätze 2 bis 6 erfüllt, geleisteten Spenden in diesem und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro vornehmen. ¹⁰Nicht abzugsfähig nach Satz 9 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung. ¹¹Der besondere Kürzungsbetrag nach Satz 9 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. ¹²Eine Kürzung nach den Sätzen 1 bis 10 ist ausgeschlossen, soweit auf die geleisteten Zuwendungen § 8 Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist oder soweit Mitgliedsbeiträge an Körperschaften geleistet werden,	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 24 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
a) die den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),	
b) die kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,	
c) die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung),	
d) die Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung	
fördern oder	
e) deren Zweck nach § 52 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung für gemeinnützig erklärt worden ist, weil deren Zweck die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend einem Zweck nach den Buchstaben a bis d fördert. ¹³	
§ 10b Absatz 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes, sowie die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zur Abziehbarkeit von Zuwendungen gelten entsprechend. ¹⁴ Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder veranlasst, dass entsprechende Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Gewerbesteuer. ¹⁵ In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die natürlichen Personen, die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handeln, sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 24 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
erfolgreich sind; § 10b Absatz 4 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. ¹⁶Der Haftungsbetrag ist mit 15 Prozent der Zuwendungen anzusetzen und fließt der für den Spendenempfänger zuständigen Gemeinde zu, die durch sinnngemäße Anwendung des § 20 der Abgabenordnung bestimmt wird. ¹⁷Der Haftungsbetrag wird durch Haftungsbescheid des Finanzamts festgesetzt; die Befugnis der Gemeinde zur Erhebung der entgangenen Gewerbesteuer bleibt unberührt. ¹⁸§ 184 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.	
6. (weggefallen)	6. unverändert
7. die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 Prozent des Nennkapitals beträgt und die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. ² § 9 Nummer 2a Satz 3 bis 5 gilt entsprechend;	7. unverändert
8. die Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Gewerbesteuer befreit sind, wenn die Beteiligung mindestens 15 Prozent beträgt und die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind; ist in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine niedrigere Mindestbeteiligungsgrenze vereinbart, ist diese maßgebend. ² § 9 Nr. 2a Satz 3 gilt entsprechend. ³ § 9 Nr. 2a Satz 4 gilt entsprechend. ⁴ Satz 1 ist bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen auf Gewinne aus Anteilen, die den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, nicht anzuwenden; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes.	8. unverändert
9. u. 10. (weggefallen)	9. unverändert

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 24 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 36	§ 36
Zeitlicher Anwendungsbereich	Zeitlicher Anwendungsbereich
(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2021 anzuwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) ¹ § 3 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden. ² § 3 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt erstmals für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden. ³ Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 2 in der bis zum 20. Dezember 2022 geltenden Fassung ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – letztmalig für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden. ⁴ § 3 Nummer 13 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2015 anzuwenden. ⁵ § 3 Nummer 24 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden. ⁶ § 3 Nummer 32 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden. ⁷ § 3 Nummer 32 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) ¹ § 7 Satz 3 in der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geänderten Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden. ² Für den Erhebungszeitraum 2008 ist § 7 Satz 3 in folgender Fassung anzuwenden:	(3) u n v e r ä n d e r t
„Der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn einschließlich der Hinzurechnungen nach § 5a Absatz 4 und	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 24 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
4a des Einkommensteuergesetzes und das nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Einkommen gelten als Gewerbeertrag nach Satz 1.“ ³ § 7 Satz 7 in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden. ⁴ § 7 Satz 9 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden.	
(3a) § 7b Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden.	(3a) unverändert
(4) ¹ § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 ist nur auf Entgelte anzuwenden, die auf Verträgen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen worden sind. ² Dabei ist bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2025 abgeschlossen werden, statt einer Reichweite von 80 Kilometern eine Reichweite von 60 Kilometern ausreichend. ³ § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2030 anzuwenden.	(4) unverändert
(4a) § 8 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden.	(4a) unverändert
	(4b) § 9 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden.
(5) ¹ § 9 Nummer 3 Satz 1 erster Halbsatz in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden. ² § 9 Nummer 5 Satz 12 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für Zuwendungen	(5) unverändert

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 24 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 geleistet werden.	
(5a) § 10a in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auch für Erhebungszeiträume vor 2020 anzuwenden.	(5a) u n v e r ä n d e r t
(5b) § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Erhebungszeiträume 2019 bis 2021 der 21. Kalendermonat, für den Erhebungszeitraum 2022 der 20. Kalendermonat, für den Erhebungszeitraum 2023 der 18. Kalendermonat und für den Erhebungszeitraum 2024 der 17. Kalendermonat an die Stelle des 15. Kalendermonats tritt.	(5b) u n v e r ä n d e r t
(6) § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 Doppelbuchstabe bb in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2018 anzuwenden.	(6) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 25 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gewerbsteuergesetz	Gewerbsteuergesetz
(- GewStG) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2024	(- GewStG) Änderungen durch Artikel 25 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 2	§ 2
Steuergegenstand	Steuergegenstand
(1) ¹ Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. ² Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. ³ Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) ¹ Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften (insbesondere Europäische Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Genossenschaften einschließlich Europäischer Genossenschaften sowie der Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit. ² Ist eine Kapitalgesellschaft Organgesellschaft im Sinne der § 14 oder § 17 des Körperschaftsteuergesetzes, so gilt sie als Betriebsstätte des Organträgers.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der <i>nicht-rechtsfähigen</i> Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.	(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der Vereine ohne Rechtspersönlichkeit , soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.
(4) Vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb eines Gewerbes, die durch die Art des Betriebs veranlasst sind, heben die	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 25 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Steuerpflicht für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.	
(5) ¹ Geht ein Gewerbebetrieb im Ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so gilt der Gewerbebetrieb als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. ² Der Gewerbebetrieb gilt als durch den anderen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Inländische Betriebsstätten von Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, mit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, unterliegen nicht der Gewerbesteuer, wenn und soweit	(6) u n v e r ä n d e r t
1. die Einkünfte aus diesen Betriebsstätten im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht steuerfrei sind und	
2. der ausländische Staat Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Inland befindet, eine entsprechende Befreiung von den der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern gewährt, oder in dem ausländischen Staat keine der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern bestehen.	
(7) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil	(7) u n v e r ä n d e r t
1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort	
a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden,	
b) andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeübt werden, wie	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 25 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind oder	
c) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in den Buchstaben a und b genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und	
2. am Festlandsockel, soweit dort	
a) dessen natürliche Ressourcen erforscht oder ausgebeutet werden; natürliche Ressourcen in diesem Sinne sind die mineralischen und sonstigen nicht lebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können; oder	
b) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in Buchstabe a genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und	
3. der nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehörende Teil eines grenzüberschreitenden Gewerbegebiets, das nach den Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als solches bestimmt ist.	
(8) Für die Anwendung dieses Gesetzes sind eine optierende Gesellschaft im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes als Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zu behandeln.	(8) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 25 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 10a	§ 10a
Gewerbeverlust	Gewerbeverlust
¹Der maßgebende Gewerbeertrag wird bis zu einem Betrag in Höhe von 1 Million Euro um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. ²Der 1 Million Euro übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist bis zu 60 Prozent um nach Satz 1 nicht berücksichtigte Fehlbeträge der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen. ³Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 2 kann die Organgesellschaft den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um Fehlbeträge kürzen, die sich vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ergeben haben. ⁴Bei einer Mitunternehmerschaft ist der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende Fehlbetrag den Mitunternehmern entsprechend dem sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. ⁵Für den Abzug der den Mitunternehmern zugerechneten Fehlbeträge nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 ist der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende maßgebende Gewerbeertrag sowie der Höchstbetrag nach Satz 1 den Mitunternehmern entsprechend dem sich aus dem Gesellschaftsvertrag für das Abzugsjahr ergebenden allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. ⁶Die Höhe der vortragsfähigen Fehlbeträge ist gesondert festzustellen. ⁷Vortragsfähige Fehlbeträge sind die nach der Kürzung des maßgebenden Gewerbeertrags nach Satz 1 und 2 zum Schluss des Erhebungszeitraums verbleibenden Fehlbeträge. ⁸Im Fall des § 2 Abs. 5 kann der andere Unternehmer den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um die Fehlbeträge kürzen, die sich bei der Ermittlung des	¹Der maßgebende Gewerbeertrag wird bis zu einem Betrag in Höhe von 1 Million Euro um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. ²Der 1 Million Euro übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist bis zu 80 Prozent um nach Satz 1 nicht berücksichtigte Fehlbeträge der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen. ³Im Fall des § 2 Absatz 2 Satz 2 kann die Organgesellschaft den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um Fehlbeträge kürzen, die sich vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ergeben haben. ⁴Bei einer Mitunternehmerschaft ist der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende Fehlbetrag den Mitunternehmern entsprechend dem sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. ⁵Für den Abzug der den Mitunternehmern zugerechneten Fehlbeträge nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 ist der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende maßgebende Gewerbeertrag sowie der Höchstbetrag nach Satz 1 den Mitunternehmern entsprechend dem sich aus dem Gesellschaftsvertrag für das Abzugsjahr ergebenden allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. ⁶Die Höhe der vortragsfähigen Fehlbeträge ist gesondert festzustellen. ⁷Vortragsfähige Fehlbeträge sind die nach der Kürzung des maßgebenden Gewerbeertrags nach Satz 1 und 2 zum Schluss des Erhebungszeitraums verbleibenden Fehlbeträge. ⁸Im Fall des § 2 Ab-satz 5 kann der andere Unternehmer den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um die Fehlbeträge kürzen, die sich bei der

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 25 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
maßgebenden Gewerbeertrags des übergegangenen Unternehmens ergeben haben. ⁹ § 8 Abs. 8 und 9 Satz 5 bis 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. ¹⁰ Auf die Fehlbeträge ist § 8c des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für den Fehlbetrag einer Mitunternehmerschaft, soweit dieser	Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags des übergegangenen Unternehmens ergeben haben. ⁹ § 8 Absatz 8 und 9 Satz 5 bis 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. ¹⁰ Auf die Fehlbeträge ist § 8c des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für den Fehlbetrag einer Mitunternehmerschaft, soweit dieser
1. einer Körperschaft unmittelbar oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. einer Mitunternehmerschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist,	2. u n v e r ä n d e r t
zuzurechnen ist. ¹¹ Auf die Fehlbeträge ist § 8d des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden, wenn ein fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d des Körperschaftsteuergesetzes gesondert festgestellt worden ist. ¹² Unterbleibt eine Feststellung nach § 8d Absatz 1 Satz 8 des Körperschaftsteuergesetzes, weil keine nicht genutzten Verluste nach § 8c Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes vorliegen, ist auf Antrag auf die Fehlbeträge § 8d des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; für die Form und die Frist dieses Antrags gilt § 8d Absatz 1 Satz 5 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.	zuzurechnen ist. ¹¹ Auf die Fehlbeträge ist § 8d des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden, wenn ein fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d des Körperschaftsteuergesetzes gesondert festgestellt worden ist. ¹² Unterbleibt eine Feststellung nach § 8d Absatz 1 Satz 8 des Körperschaftsteuergesetzes, weil keine nicht genutzten Verluste nach § 8c Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes vorliegen, ist auf Antrag auf die Fehlbeträge § 8d des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; für die Form und die Frist dieses Antrags gilt § 8d Absatz 1 Satz 5 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.
§ 36	§ 36
Zeitlicher Anwendungsbereich	Zeitlicher Anwendungsbereich
(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2021 anzuwenden.	(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2024 anzuwenden.
(2) ¹ § 3 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden. ² § 3 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt erstmals für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden. ³ Die	(2) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 25 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 2 in der bis zum 20. Dezember 2022 geltenden Fassung ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – letztmalig für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden. ⁴§ 3 Nummer 13 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2015 anzuwenden. ⁵§ 3 Nummer 24 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden. ⁶§ 3 Nummer 32 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden. ⁷§ 3 Nummer 32 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden.	
(3) ¹§ 7 Satz 3 in der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geänderten Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden. ²Für den Erhebungszeitraum 2008 ist § 7 Satz 3 in folgender Fassung anzuwenden:	(3) u n v e r ä n d e r t
„Der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn einschließlich der Hinzurechnungen nach § 5a Absatz 4 und 4a des Einkommensteuergesetzes und das nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Einkommen gelten als Gewerbeertrag nach Satz 1.“ ³§ 7 Satz 7 in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden. ⁴§ 7 Satz 9 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden.	
(3a) § 7b Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden.	(3a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 25 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(4) ¹§ 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 ist nur auf Entgelte anzuwenden, die auf Verträgen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen worden sind. ²Dabei ist bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2025 abgeschlossen werden, statt einer Reichweite von 80 Kilometern eine Reichweite von 60 Kilometern ausreichend. ³§ 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2030 anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(4a) § 8 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden.	(4a) u n v e r ä n d e r t
(5) ¹§ 9 Nummer 3 Satz 1 erster Halbsatz in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden. ²§ 9 Nummer 5 Satz 12 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 geleistet werden.	(5) u n v e r ä n d e r t
(5a) § 10a in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auch für Erhebungszeiträume vor 2020 anzuwenden.	(5a) u n v e r ä n d e r t
(5b) § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Erhebungszeiträume 2019 bis 2021 der 21. Kalendermonat, für den Erhebungszeitraum 2022 der 20. Kalendermonat, für den Erhebungszeitraum 2023 der 18. Kalendermonat und für den Erhebungszeitraum 2024 der 17. Kalendermonat an die Stelle des 15. Kalendermonats tritt.	(5b) u n v e r ä n d e r t
(6) § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 Doppelbuchstabe bb in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2018 anzuwenden.	(6) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 26 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gewerbesteuergesetz	Gewerbesteuergesetz
(- GewStG) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2028	(- GewStG) Änderungen durch Artikel 26 des Regierungsentwurfs [01.01.2028]
§ 10a	§ 10a
Gewerbeverlust	Gewerbeverlust
¹Der maßgebende Gewerbeertrag wird bis zu einem Betrag in Höhe von 1 Million Euro um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. ²Der 1 Million Euro übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist bis zu 80 Prozent um nach Satz 1 nicht berücksichtigte Fehlbeträge der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen. ³Im Fall des § 2 Absatz 2 Satz 2 kann die Organgesellschaft den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um Fehlbeträge kürzen, die sich vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ergeben haben. ⁴Bei einer Mitunternehmerschaft ist der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende Fehlbetrag den Mitunternehmern entsprechend dem sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. ⁵Für den Abzug der den Mitunternehmern zugerechneten Fehlbeträge nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 ist der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende maßgebende Gewerbeertrag sowie der Höchstbetrag nach Satz 1 den Mitunternehmern entsprechend dem sich aus dem Gesellschaftsvertrag für das Abzugsjahr ergebenden allgemeinen	¹Der maßgebende Gewerbeertrag wird bis zu einem Betrag in Höhe von 1 Million Euro um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. ²Der 1 Million Euro übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist bis zu 60 Prozent um nach Satz 1 nicht berücksichtigte Fehlbeträge der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen. ³Im Fall des § 2 Absatz 2 Satz 2 kann die Organgesellschaft den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um Fehlbeträge kürzen, die sich vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ergeben haben. ⁴Bei einer Mitunternehmerschaft ist der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende Fehlbetrag den Mitunternehmern entsprechend dem sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. ⁵Für den Abzug der den Mitunternehmern zugerechneten Fehlbeträge nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 ist der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende maßgebende Gewerbeertrag sowie der Höchstbetrag nach Satz 1 den Mitunternehmern entsprechend dem sich aus dem Gesellschaftsvertrag für das Abzugsjahr ergebenden allgemeinen

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 26 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. ⁶Die Höhe der vortragsfähigen Fehlbeträge ist gesondert festzustellen. ⁷Vortragsfähige Fehlbeträge sind die nach der Kürzung des maßgebenden Gewerbeertrags nach Satz 1 und 2 zum Schluss des Erhebungszeitraums verbleibenden Fehlbeträge. ⁸Im Fall des § 2 Absatz 5 kann der andere Unternehmer den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um die Fehlbeträge kürzen, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags des übergegangenen Unternehmens ergeben haben. ⁹§ 8 Absatz 8 und 9 Satz 5 bis 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. ¹⁰Auf die Fehlbeträge ist § 8c des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für den Fehlbetrag einer Mitunternehmerschaft, soweit dieser	Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. ⁶Die Höhe der vortragsfähigen Fehlbeträge ist gesondert festzustellen. ⁷Vortragsfähige Fehlbeträge sind die nach der Kürzung des maßgebenden Gewerbeertrags nach Satz 1 und 2 zum Schluss des Erhebungszeitraums verbleibenden Fehlbeträge. ⁸Im Fall des § 2 Absatz 5 kann der andere Unternehmer den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um die Fehlbeträge kürzen, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags des übergegangenen Unternehmens ergeben haben. ⁹§ 8 Absatz 8 und 9 Satz 5 bis 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. ¹⁰Auf die Fehlbeträge ist § 8c des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für den Fehlbetrag einer Mitunternehmerschaft, soweit dieser
1. einer Körperschaft unmittelbar oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. einer Mitunternehmerschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist,	2. u n v e r ä n d e r t
zuzurechnen ist. ¹¹Auf die Fehlbeträge ist § 8d des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden, wenn ein fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d des Körperschaftsteuergesetzes gesondert festgestellt worden ist. ¹²Unterbleibt eine Feststellung nach § 8d Absatz 1 Satz 8 des Körperschaftsteuergesetzes, weil keine nicht genutzten Verluste nach § 8c Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes vorliegen, ist auf Antrag auf die Fehlbeträge § 8d des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; für die Form und die Frist dieses Antrags gilt § 8d Absatz 1 Satz 5 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.	zuzurechnen ist. ¹¹Auf die Fehlbeträge ist § 8d des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden, wenn ein fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d des Körperschaftsteuergesetzes gesondert festgestellt worden ist. ¹²Unterbleibt eine Feststellung nach § 8d Absatz 1 Satz 8 des Körperschaftsteuergesetzes, weil keine nicht genutzten Verluste nach § 8c Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes vorliegen, ist auf Antrag auf die Fehlbeträge § 8d des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden; für die Form und die Frist dieses Antrags gilt § 8d Absatz 1 Satz 5 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 26 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 36	§ 36
Zeitlicher Anwendungsbereich	Zeitlicher Anwendungsbereich
(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2021 anzuwenden.	(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2024 anzuwenden.
(2) ¹ § 3 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden. ² § 3 Nummer 12 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden. ³ § 3 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt erstmals für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden. ⁴ Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 2 in der bis zum 20. Dezember 2022 geltenden Fassung ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – letztmalig für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden. ⁵ § 3 Nummer 13 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2015 anzuwenden. ⁶ § 3 Nummer 24 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden. ⁷ § 3 Nummer 32 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2019 anzuwenden. ⁸ § 3 Nummer 32 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) ¹ § 7 Satz 3 in der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geänderten Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden. ² Für den Erhebungszeitraum	(3) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 26 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2008 ist § 7 Satz 3 in folgender Fassung anzuwenden:	
„Der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn einschließlich der Hinzurechnungen nach § 5a Absatz 4 und 4a des Einkommensteuergesetzes und das nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Einkommen gelten als Gewerbeertrag nach Satz 1.“ ³ § 7 Satz 7 in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden. ⁴ § 7 Satz 9 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden.	
(3a) § 7b Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden.	(3a) u n v e r ä n d e r t
(4) ¹ § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 ist nur auf Entgelte anzuwenden, die auf Verträgen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen worden sind. ² Dabei ist bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2025 abgeschlossen werden, statt einer Reichweite von 80 Kilometern eine Reichweite von 60 Kilometern ausreichend. ³ § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2030 anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(4a) § 8 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden.	(4a) u n v e r ä n d e r t
(4b) § 9 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe b in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden.	(4b) u n v e r ä n d e r t
(5) ¹ § 9 Nummer 3 Satz 1 erster Halbsatz in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I	(5) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2028	Artikel 26 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
S. 3000) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden. ²§ 9 Nummer 5 Satz 12 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 geleistet werden.	
(5a) § 10a in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auch für Erhebungszeiträume vor 2020 anzuwenden.	(5a) ¹§ 10a in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auch für Erhebungszeiträume vor 2020 anzuwenden. ²§ 10a in der Fassung des Artikels 26 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2028 anzuwenden.
(5b) § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Erhebungszeiträume 2019 bis 2021 der 21. Kalendermonat, für den Erhebungszeitraum 2022 der 20. Kalendermonat, für den Erhebungszeitraum 2023 der 18. Kalendermonat und für den Erhebungszeitraum 2024 der 17. Kalendermonat an die Stelle des 15. Kalendermonats tritt.	(5b) u n v e r ä n d e r t
(6) § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 Doppelbuchstabe bb in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2018 anzuwenden.	(6) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 27 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Umsatzsteuergesetz	Umsatzsteuergesetz
(- UStG 1980) Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	(- UStG 1980) Änderungen durch Artikel 27 des Regierungsentwurfs [T.n.V.]
§ 12	§ 12
Steuersätze	Steuersätze
(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4).	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze:	(2) Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze:
1. die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb der in Anlage 2 bezeichneten Gegenstände mit Ausnahme der in der Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 bezeichneten Gegenstände;	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Vermietung der in Anlage 2 bezeichneten Gegenstände mit Ausnahme der in der Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 bezeichneten Gegenstände;	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Aufzucht und das Halten von Vieh, die Anzucht von Pflanzen und die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere;	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Leistungen, die unmittelbar der Vartierhaltung, der Förderung der Tierzucht, der künstlichen Tierbesamung oder der Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht und in der Milchwirtschaft dienen;	4. u n v e r ä n d e r t
5. (weggefallen);	5. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 27 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
6. die Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie die in § 4 Nr. 14 Buchstabe a Satz 2 bezeichneten Leistungen der Zahnärzte;	6. unverändert
7.	unverändert
a) die Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte und Museen, sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler	
b) die Überlassung von Filmen zur Auswertung und Vorführung sowie die Filmvorführungen, soweit die Filme nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit oder nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet sind oder vor dem 1. Januar 1970 erstaufgeführt wurden,	
c) die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben,	
d) die Zirkusvorführungen, die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller sowie die unmittelbar mit dem Betrieb der zoologischen Gärten verbundenen Umsätze;	
8.	8.
a) die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie	a) die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden,

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 27 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht,	gilt Satz 1 nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht. Körperschaften verwirklichen mit ihren in den §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetrieben ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst, wenn die Leistungsempfänger oder an der Leistungserbringung beteiligte Personen vom steuerbegünstigten Zweck der Einrichtung erfasst werden,
b) die Leistungen der nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Gemeinschaften der in Buchstabe a Satz 1 bezeichneten Körperschaften, wenn diese Leistungen, falls die Körperschaften sie anteilig selbst ausführten, insgesamt nach Buchstabe a ermäßigt besteuert würden;	b) u n v e r ä n d e r t
9. die unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundenen Umsätze sowie die Verabreichung von Heilbädern. Das Gleiche gilt für die Bereitstellung von Kureinrichtungen, soweit als Entgelt eine Kurtaxe zu entrichten ist;	9. u n v e r ä n d e r t
10. die Beförderungen von Personen	10. u n v e r ä n d e r t
a) im Schienenbahnverkehr,	
b) im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Verkehr mit Taxen, mit Drahtseilbahnen und sonstigen mechanischen Aufstiegshilfen aller Art und im	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 27 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie die Beförderungen im Fährverkehr	
aa) innerhalb einer Gemeinde oder	
bb) wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt;	
11. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind;	11. un v e r ä n d e r t
12. die Einfuhr der in Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände;	12. un v e r ä n d e r t
13. die Lieferungen und der innergemeinschaftliche Erwerb der in Nummer 53 der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände, wenn die Lieferungen	13. un v e r ä n d e r t
a) vom Urheber der Gegenstände oder dessen Rechtsnachfolger bewirkt werden oder	
b) von einem Unternehmer bewirkt werden, der kein Wiederverkäufer (§ 25a Absatz 1 Nummer 1 Satz 2) ist, und die Gegenstände	
aa) vom Unternehmer in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt wurden,	
bb) von ihrem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger an den Unternehmer geliefert wurden oder	
cc) den Unternehmer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt haben;	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 27 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
14. die Überlassung der in Nummer 49 Buchstabe a bis e und Nummer 50 der Anlage 2 bezeichneten Erzeugnisse in elektronischer Form, unabhängig davon, ob das Erzeugnis auch auf einem physischen Träger angeboten wird, mit Ausnahme der Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen. Ebenfalls ausgenommen sind Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien oder Hinweispflichten nach § 15 Absatz 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen, sowie Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken, einschließlich Reisewerbung, dienen. Begünstigt ist auch die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten;	14. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
15. die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2024 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.	15. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 0 Prozent für die folgenden Umsätze:	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird;	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 27 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. den innergemeinschaftlichen Erwerb der in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen;	
3. die Einfuhr der in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen;	
4. die Installation von Photovoltaikanlagen sowie der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Lieferung der installierten Komponenten die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Umsatzsteuergesetz	Umsatzsteuergesetz
(- UStG 1980) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2024	(- UStG 1980) Änderungen durch Artikel 28 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 4	§ 4
Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen	Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen
Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallen- den Umsätzen sind steuerfrei:	Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallen- den Umsätzen sind steuerfrei:
1.	u n v e r ä n d e r t
a) die Ausfuhrlieferungen (§ 6) und die Lohnveredelungen an Gegen- ständen der Ausfuhr (§ 7),	
b) die innergemeinschaftlichen Liefe- rungen (§ 6a); dies gilt nicht, wenn der Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a) nicht nachgekom- men ist oder soweit er diese im Hin- blick auf die jeweilige Lieferung un- richtig oder unvollständig abgege- ben hat;	
2. die Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 8);	2. u n v e r ä n d e r t
3. die folgenden sonstigen Leistungen:	3. u n v e r ä n d e r t
a) die grenzüberschreitenden Beför- derungen von Gegenständen, die Beförderungen im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr und an- dere sonstige Leistungen, wenn sich die Leistungen	
aa) unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen oder auf eingeführte Gegenstände be- ziehen, die im externen	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert werden, oder	
bb) auf Gegenstände der Einfuhr in das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union beziehen und die Kosten für die Leistungen in der Bemessungsgrundlage für diese Einfuhr enthalten sind. Nicht befreit sind die Beförderungen der in § 1 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a bezeichneten Gegenstände aus einem Freihafen in das Inland;	
b) die Beförderungen von Gegenständen nach und von den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden;	
c) sonstige Leistungen, die sich unmittelbar auf eingeführte Gegenstände beziehen, für die zollamtlich eine vorübergehende Verwendung in den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebieten bewilligt worden ist, wenn der Leistungsempfänger ein ausländischer Auftraggeber (§ 7 Abs. 2) ist. Dies gilt nicht für sonstige Leistungen, die sich auf Beförderungsmittel, Paletten und Container beziehen.	
Die Vorschrift gilt nicht für die in den Nummern 8, 10 und 11 bezeichneten Umsätze und für die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstands einschließlich der Werkleistung im Sinne des § 3 Abs. 10. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat;	
4. die Lieferungen von Gold an Zentralbanken;	4. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
4a. die folgenden Umsätze:	4a. u n v e r ä n d e r t
a) die Lieferungen der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände an einen Unternehmer für sein Unternehmen, wenn der Gegenstand der Lieferung im Zusammenhang mit der Lieferung in ein Umsatzsteuerlager eingelagert wird oder sich in einem Umsatzsteuerlager befindet. Mit der Auslagerung eines Gegenstands aus einem Umsatzsteuerlager entfällt die Steuerbefreiung für die der Auslagerung vorangegangene Lieferung, den der Auslagerung vorangegangenen innergemeinschaftlichen Erwerb oder die der Auslagerung vorangegangene Einfuhr; dies gilt nicht, wenn der Gegenstand im Zusammenhang mit der Auslagerung in ein anderes Umsatzsteuerlager im Inland eingelagert wird. Eine Auslagerung ist die endgültige Herausnahme eines Gegenstands aus einem Umsatzsteuerlager. Der endgültigen Herausnahme steht gleich der sonstige Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sowie die Erbringung einer nicht nach Buchstabe b begünstigten Leistung an den eingelagerten Gegenständen,	
b) die Leistungen, die mit der Lagerung, der Erhaltung, der Verbesserung der Aufmachung und Handelsgüte oder der Vorbereitung des Vertriebs oder Weiterverkaufs der eingelagerten Gegenstände unmittelbar zusammenhängen. Dies gilt nicht, wenn durch die Leistungen die Gegenstände so aufbereitet werden, dass sie zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeignet sind.	
Die Steuerbefreiung gilt nicht für Leistungen an Unternehmer, die diese zur Ausführung von Umsätzen verwenden, für die die Steuer nach den Durchschnittssätzen des § 24 festgesetzt ist. Die Voraussetzungen der	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar nachgewiesen sein. Umsatzsteuerlager kann jedes Grundstück oder Grundstücksteil im Inland sein, das zur Lagerung der in Anlage 1 genannten Gegenstände dienen soll und von einem Lagerhalter betrieben wird. Es kann mehrere Lagerorte umfassen. Das Umsatzsteuerlager bedarf der Bewilligung des für den Lagerhalter zuständigen Finanzamts. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis für den Betrieb des Umsatzsteuerlagers besteht und der Lagerhalter die Gewähr für dessen ordnungsgemäße Verwaltung bietet;	
4b. die einer Einfuhr vorangehende Lieferung von Gegenständen, wenn der Abnehmer oder dessen Beauftragter den Gegenstand der Lieferung einführt. Dies gilt entsprechend für Lieferungen, die den in Satz 1 genannten Lieferungen vorausgegangen sind. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar nachgewiesen sein;	4b. u n v e r ä n d e r t
4c. die Lieferung von Gegenständen an einen Unternehmer für sein Unternehmen, die dieser nach § 3 Absatz 3a Satz 1 im Gemeinschaftsgebiet weiterliefert;	4c. u n v e r ä n d e r t
5. die Vermittlung	5. u n v e r ä n d e r t
a) der unter die Nummern 1 Buchstabe a, Nummern 2 bis 4b und Nummern 6 und 7 fallenden Umsätze,	
b) der grenzüberschreitenden Beförderungen von Personen mit Luftfahrzeugen oder Seeschiffen,	
c) der Umsätze, die ausschließlich im Drittlandsgebiet bewirkt werden,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
d) der Lieferungen, die nach § 3 Abs. 8 als im Inland ausgeführt zu behandeln sind.	
Nicht befreit ist die Vermittlung von Umsätzen durch Reisebüros für Reisende. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat,	
6.	u n v e r ä n d e r t
a) die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Eisenbahnen des Bundes auf Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselbahnhöfen, Grenzbetriebsstrecken und Durchgangsstrecken an Eisenbahnverwaltungen mit Sitz im Ausland,	
b) (weggefallen)	
c) die Lieferungen von eingeführten Gegenständen an im Drittlandsgebiet, ausgenommen Gebiete nach § 1 Abs. 3, ansässige Abnehmer, soweit für die Gegenstände zollamtlich eine vorübergehende Verwendung in den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebieten bewilligt worden ist und diese Bewilligung auch nach der Lieferung gilt. Nicht befreit sind die Lieferungen von Beförderungsmitteln, Paletten und Containern,	
d) Personenbeförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt, wenn die Personenbeförderungen zwischen inländischen Seehäfen und der Insel Helgoland durchgeführt werden,	
e) die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle im Verkehr mit Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
zwischen einem inländischen und ausländischen Seehafen und zwischen zwei ausländischen Seehäfen. Inländische Seehäfen im Sinne des Satzes 1 sind auch die Freihäfen und Häfen auf der Insel Helgoland;	
7. die Lieferungen, ausgenommen Lieferungen neuer Fahrzeuge im Sinne des § 1b Abs. 2 und 3, und die sonstigen Leistungen	7. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
a) an andere Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, die nicht unter die in § 26 Abs. 5 bezeichneten Steuerbefreiungen fallen, wenn die Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte dieser Vertragsparteien, ihr ziviles Begleitpersonal oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind und die Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen,	
b) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates stationierten Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags, soweit sie nicht an die Streitkräfte dieses Mitgliedstaates ausgeführt werden,	
c) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ansässigen ständigen diplomatischen Missionen und berufskonsularischen Vertretungen sowie deren Mitglieder,	
d) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ansässigen zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie deren Mitglieder,	
e) an Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaates, wenn die Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte, ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind und die Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Durchführung einer Tätigkeit der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird und	
f) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates stationierten Streitkräfte eines Mitgliedstaates, wenn die Umsätze nicht an die Streitkräfte des anderen Mitgliedstaates ausgeführt werden, die Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte, ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind und die Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.	
Der Gegenstand der Lieferung muss in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b bis d und f in das Gebiet des anderen Mitgliedstaates befördert oder versendet werden. Für die Steuerbefreiungen nach Satz 1 Buchstabe b bis d und f sind die in dem anderen Mitgliedstaat geltenden Voraussetzungen maßgebend. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Bei den Steuerbefreiungen nach Satz 1 Buchstabe b bis d und f hat der Unternehmer die in dem anderen Mitgliedstaat geltenden Voraussetzungen dadurch nachzuweisen, dass ihm der Abnehmer eine von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates oder, wenn er hierzu ermächtigt ist, eine selbst ausgestellte Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster aushändigt. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer die übrigen Voraussetzungen nachzuweisen hat;	
8.	u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
a) die Gewährung und die Vermittlung von Krediten,	
b) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln. Das gilt nicht, wenn die Zahlungsmittel wegen ihres Metallgehalts oder ihres Sammlerwerts umgesetzt werden,	
c) die Umsätze im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren sowie die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen,	
d) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze im Einlagengeschäft, im Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr und das Inkasso von Handelspapieren,	
e) die Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren,	
f) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen,	
g) die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze,	
h) die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die Verwaltung von mit diesen vergleichbaren alternativen Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die Verwaltung von Wagniskapitalfonds und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes,	
i) die Umsätze der im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert;	
j) (weggefallen)	
k) (weggefallen)	
9.	u n v e r ä n d e r t
a) die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen,	
b) die Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen. Nicht befreit sind die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallenden Umsätze, die von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird;	
10.	u n v e r ä n d e r t
a) die Leistungen auf Grund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungsteuergesetzes. Das gilt auch, wenn die Zahlung des Versicherungsentgelts nicht der Versicherungsteuer unterliegt;	
b) die Leistungen, die darin bestehen, dass anderen Personen Versicherungsschutz verschafft wird;	
11. die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler;	11. u n v e r ä n d e r t
11a. die folgenden vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1995 ausgeführten Umsätze der Deutschen Bundespost TELEKOM und der Deutsche Telekom AG:	11a. u n v e r ä n d e r t
a) die Überlassung von Anschlüssen des Telefonnetzes und des dienstintegrierenden digitalen Fernmelde-netzes sowie die Bereitstellung	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der von diesen Anschlüssen ausgehenden Verbindungen innerhalb dieser Netze und zu Mobilfunkend-einrichtungen,	
b) die Überlassung von Übertragungs- wegen im Netzmonopol des Bundes,	
c) die Ausstrahlung und Übertragung von Rundfunksignalen einschließlich der Überlassung der dazu erforderlichen Sendeanlagen und sonstigen Einrichtungen sowie das Empfangen und Verteilen von Rundfunksignalen in Breitbandverteilnetzen einschließlich der Überlassung von Kabelanschlüssen;	
11b. Universaldienstleistungen nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14, L 23 vom 30.1.1998, S. 39), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/6/EG (ABl. L 52 vom 27.2.2008, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Unternehmer sich entsprechend einer Bescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern gegenüber dieser Behörde verpflichtet hat, flächendeckend im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Gesamtheit der Universaldienstleistungen oder einen Teilbereich dieser Leistungen nach Satz 1 anzubieten. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Leistungen, die der Unternehmer erbringt	11b. un verändert
d) auf Grund individuell ausgehandelter Vereinbarungen oder	
e) auf Grund allgemeiner Geschäftsbedingungen zu abweichenden Qualitätsbedingungen oder zu günstigeren Preisen als den nach den allgemein für jedermann	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
zugänglichen Tarifen oder als den nach § 19 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigten Entgelten;	
12.	u n v e r ä n d e r t
a) die Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und von staatlichen Hoheitsrechten, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen,	
b) die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zur Nutzung auf Grund eines auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrags oder Vorvertrags,	
c) die Bestellung, die Übertragung und die Überlassung der Ausübung von dinglichen Nutzungsrechten an Grundstücken.	
Nicht befreit sind die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen und die Vermietung und die Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind;	
13. die Leistungen, die die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils geltenden Fassung an die	13. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Wohnungseigentümer und Teileigentümer erbringen, soweit die Leistungen in der Überlassung des gemeinschaftlichen Eigentums zum Gebrauch, seiner Instandhaltung, Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen bestehen;	
14.	u n v e r ä n d e r t
a) Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen (aus Unterpositionen 9021 21 und 9021 29 00 des Zolltarifs) und kieferorthopädischen Apparaten (aus Unterposition 9021 10 des Zolltarifs), soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat;	
b) Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Die in Satz 1 bezeichneten Leistungen sind auch steuerfrei, wenn sie von	
aa) zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder anderen Krankenhäusern, die ihre Leistungen in sozialer Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie die Krankenhäuser erbringen, die in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen oder nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind; in sozialer Hinsicht vergleichbare	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Bedingungen liegen vor, wenn das Leistungsangebot des Krankenhauses den von Krankenhäusern in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft oder nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern erbrachten Leistungen entspricht und die Kosten voraussichtlich in mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungs- oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als für allgemeine Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflege-satzverordnung berechnet wurde oder voraussichtlich mindestens 40 Prozent der Leistungen den in § 4 Nummer 15 Buchstabe b genannten Personen zugutekommen, dabei ist grundsätzlich auf die Verhältnisse im vorangegangenen Kalenderjahr abzustellen,	
bb) Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik oder Befunderhebung, die an der vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch teilnehmen oder für die Regelungen nach § 115 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten,	
cc) Einrichtungen, die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch an der Versorgung beteiligt worden sind,	
dd) Einrichtungen, mit denen Versorgungsverträge nach den §§ 111 und 111a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ee) Rehabilitationseinrichtungen, mit denen Verträge nach § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen,	
ff) Einrichtungen zur Geburtshilfe, für die Verträge nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten,	
gg) Hospizen, mit denen Verträge nach § 39a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, oder	
hh) Einrichtungen, mit denen Verträge nach § 127 in Verbindung mit § 126 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Erbringung nichtärztlicher Dialyseleistungen bestehen,	
erbracht werden und es sich ihrer Art nach um Leistungen handelt, auf die sich die Zulassung, der Vertrag oder die Regelung nach dem Sozialgesetzbuch jeweils bezieht, oder	
ii) von Einrichtungen nach § 138 Abs. 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes erbracht werden;	
c) Leistungen nach den Buchstaben a und b, die im Rahmen der hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder der besonderen Versorgung nach § 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von Einrichtungen erbracht werden, mit denen entsprechende Verträge bestehen, sowie Leistungen zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen die durch Einrichtungen erbracht werden, mit denen Verträge nach § 119b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen;	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
d) (weggefallen)	
e) die zur Verhütung von nosokomialen Infektionen und zur Vermeidung der Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, erbrachten Leistungen eines Arztes oder einer Hygienefachkraft, an in den Buchstaben a und b genannte Einrichtungen, die diesen dazu dienen, ihre Heilbehandlungsleistungen ordnungsgemäß unter Beachtung der nach dem Infektionsschutzgesetz und den Rechtsverordnungen der Länder nach § 23 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes bestehenden Verpflichtungen zu erbringen;	
f) die eng mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verbundenen Leistungen, die erbracht werden von	
aa) juristischen Personen des öffentlichen Rechts,	
bb) Sanitäts- und Rettungsdiensten, die die landesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, oder	
cc) Einrichtungen, die nach § 75 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Durchführung des ärztlichen Notdienstes sicherstellen;	
15. die Umsätze der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, der gesetzlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der nach Bundes- oder Landesrecht zur Durchführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden	15. unverändert

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
a) untereinander,	
b) an die Versicherten, die Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die Empfänger von Sozialhilfe oder die Berechtigten der Sozialen Entschädigung;	
15a. die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Medizinischen Dienste (§ 278 SGB V) und des Medizinischen Dienstes Bund (§ 281 SGB V) untereinander und für die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung und deren Verbände und für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;	15a. u n v e r ä n d e r t
15b. Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,	15b. u n v e r ä n d e r t
c) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,	
d) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder	
e) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben;	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
15c. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Rehabilitationsdienste und -einrichtungen nach den §§ 36 und 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, mit denen Verträge nach § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen worden sind;	15c. u n v e r ä n d e r t
16. die eng mit der Betreuung oder Pflege körperlich, kognitiv oder psychisch hilfsbedürftiger Personen verbundenen Leistungen, die erbracht werden von	16. die eng mit der Betreuung oder Pflege körperlich, kognitiv oder psychisch hilfsbedürftiger Personen verbundenen Leistungen, die erbracht werden von
a) juristischen Personen des öffentlichen Rechts,	a) u n v e r ä n d e r t
b) Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 132 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht,	b) u n v e r ä n d e r t
c) Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 132a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, § 72 oder § 77 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht oder die Leistungen zur häuslichen Pflege oder zur Heimpflege erbringen und die hierzu nach § 26 Abs. 5 in Verbindung mit § 44 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind,	c) u n v e r ä n d e r t
d) Einrichtungen, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege oder Haushaltshilfe erbringen und die hierzu nach § 26 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 32 und 42 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind,	d) u n v e r ä n d e r t
e) Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 194 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch besteht,	e) u n v e r ä n d e r t
f) Einrichtungen, die nach § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt sind,	f) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
g) Einrichtungen, soweit sie Leistungen erbringen, die landesrechtlich als Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt sind,	g) u n v e r ä n d e r t
h) Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 76 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht,	h) u n v e r ä n d e r t
i) Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau über die Gewährung von häuslicher Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach den §§ 10 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, § 10 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder nach § 54 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch besteht,	i) u n v e r ä n d e r t
j) Einrichtungen, die aufgrund einer Landesrahmenempfehlung nach § 2 der Frühförderungsverordnung als fachlich geeignete interdisziplinäre Frühförderstellen anerkannt sind,	j) u n v e r ä n d e r t
k) Einrichtungen, die als Betreuer nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden sind, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 1877 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergütet werden,	k) u n v e r ä n d e r t
l) Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung zur Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht, <i>oder</i>	l) Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung zur Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
	m) Einrichtungen, die als Verfahrenspfleger nach den §§ 276, 297, 298, 317 und 419 des Gesetzes über das Verfahren in

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellt worden sind, wenn die Preise, die diese Einrichtungen verlangen, von den zuständigen Behörden genehmigt sind oder die genehmigten Preise nicht übersteigen; bei Umsätzen, für die eine Preisgenehmigung nicht vorgesehen ist, müssen die verlangten Preise unter den Preisen liegen, die der Mehrwertsteuer unterliegende gewerbliche Unternehmen für entsprechende Umsätze fordern, oder
<i>m)</i> Einrichtungen, bei denen die Betreuungs- oder Pflegekosten oder die Kosten für eng mit der Betreuung oder Pflege verbundene Leistungen in mindestens 25 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung, den Trägern der Sozialhilfe, den Trägern der Eingliederungshilfe nach § 94 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder den für die Durchführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet werden.	n) u n v e r ä n d e r t
Leistungen im Sinne des Satzes 1, die von Einrichtungen nach den Buchstaben b bis <i>m</i> erbracht werden, sind befreit, soweit es sich ihrer Art nach um Leistungen handelt, auf die sich die Anerkennung, der Vertrag oder die Vereinbarung nach Sozialrecht oder die Vergütung jeweils bezieht;	Leistungen im Sinne des Satzes 1, die von Einrichtungen nach den Buchstaben b bis n erbracht werden, sind befreit, soweit es sich ihrer Art nach um Leistungen handelt, auf die sich die Anerkennung, der Vertrag oder die Vereinbarung nach Sozialrecht oder die Vergütung jeweils bezieht;
17.	u n v e r ä n d e r t
a) die Lieferungen von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch,	
b) die Beförderungen von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind;	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
18. eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Für in anderen Nummern des § 4 bezeichnete Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;	18. u n v e r ä n d e r t
18a. die Leistungen zwischen den selbstständigen Gliederungen einer politischen Partei, soweit diese Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführt werden, und sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist;	18a. u n v e r ä n d e r t
19.	u n v e r ä n d e r t
a) die Umsätze der Blinden, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Die Blindheit ist nach den für die Besteuerung des Einkommens maßgebenden Vorschriften nachzuweisen. Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Energieerzeugnissen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Energiesteuergesetzes und von Alkoholerzeugnissen im Sinne des Alkoholsteuergesetzes, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Energiesteuer oder Alkoholsteuer zu entrichten hat, und für Lieferungen im Sinne der Nummer 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
b) die folgenden Umsätze der nicht unter Buchstabe a fallenden Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch:	
aa) die Lieferungen von Blindenwaren und Zusatzwaren,	
bb) die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben;	
20.	u n v e r ä n d e r t
a) die Umsätze folgender Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Steuerfrei sind auch die Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen an Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen,	
b) die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer, wenn die Darbietungen von den unter Buchstabe a bezeichneten Theatern,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden,	
21.	u n v e r ä n d e r t
a) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen,	
aa) wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder	
bb) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten,	
b) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer	
aa) an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes und öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen oder	
bb) an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit diese die Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllen;	
21a. (weggefallen)	21a. u n v e r ä n d e r t
22.	u n v e r ä n d e r t
a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,	
b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht;	
23.	u n v e r ä n d e r t
a) die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere Einrichtungen erbracht werden, deren Zielsetzung mit der einer Einrichtung des öffentlichen Rechts vergleichbar ist und die keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden,	
b) eng mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen, soweit sie	
aa) auf Grund gesetzlicher Regelungen im Bereich der sozialen Sicherheit tätig werden oder	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
bb) Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts vergütet wurden,	
c) Verpflegungsdienstleistungen und Beherbergungsleistungen gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen, Studierenden und Schülern an Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, an öffentlichen Schulen und an Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind, sowie an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen und an Berufsschulheimen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden.	
Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die die Unternehmer den Personen, die bei der Erbringung der Leistungen nach Satz 1 Buchstabe a und b beteiligt sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren. Kinder und Jugendliche im Sinne von Satz 1 Buchstabe a und b sind alle Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Für die in den Nummern 15b, 15c, 21, 24 und 25 bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;	
24. die Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V., einschließlich der diesem Verband	24. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
angeschlossenen Untergliederungen, Einrichtungen und Jugendherbergen, soweit die Leistungen den Satzungszwecken unmittelbar dienen oder Personen, die bei diesen Leistungen tätig sind, Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Das Gleiche gilt für die Leistungen anderer Vereinigungen, die gleiche Aufgaben unter denselben Voraussetzungen erfüllen;	
25. Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und Leistungen der Adoptionsvermittlung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind	25. Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und Leistungen der Adoptionsvermittlung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind
a) von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,	a) u n v e r ä n d e r t
b) Einrichtungen, soweit sie	b) u n v e r ä n d e r t
aa) für ihre Leistungen eine im Achten Buch Sozialgesetzbuch geforderte Erlaubnis besitzen oder nach § 44 oder § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einer Erlaubnis nicht bedürfen,	
bb) Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Einrichtungen nach Buchstabe a vergütet wurden,	
cc) Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
nach § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet sind, oder	
dd) Leistungen der Adoptionsvermittlung erbringen, für die sie nach § 4 Absatz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes anerkannt oder nach § 4 Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes zugelassen sind.	
Steuerfrei sind auch	Steuerfrei sind auch
a) die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn die Darbietungen von den von der Jugendhilfe begünstigten Personen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden und diese Leistungen in engem Zusammenhang mit den in Satz 1 bezeichneten Leistungen stehen,	a) u n v e r ä n d e r t
b) die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Einrichtungen den Empfängern der Jugendhilfeleistungen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe sowie den bei den Leistungen nach Satz 1 tätigen Personen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren,	b) u n v e r ä n d e r t
c) Leistungen, die von Einrichtungen erbracht werden, die als Vormünder nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder als Ergänzungspfleger nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden sind, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 1877 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergütet werden,	c) u n v e r ä n d e r t
d) Einrichtungen, die als Verfahrensbeistand nach den §§ 158, 174 oder 191 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der	d) Einrichtungen, die als Verfahrensbeistand nach den §§ 158, 167 , 174 oder § 191 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellt worden sind, wenn die Preise, die diese Einrichtungen verlangen, von den zuständigen Behörden genehmigt sind oder die genehmigten Preise nicht übersteigen; bei Umsätzen, für die eine Preisgenehmigung nicht vorgesehen ist, müssen die verlangten Preise unter den Preisen liegen, die der Mehrwertsteuer unterliegende gewerbliche Unternehmen für entsprechende Umsätze fordern;	freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellt worden sind, wenn die Preise, die diese Einrichtungen verlangen, von den zuständigen Behörden genehmigt sind oder die genehmigten Preise nicht übersteigen; bei Umsätzen, für die eine Preisgenehmigung nicht vorgesehen ist, müssen die verlangten Preise unter den Preisen liegen, die der Mehrwertsteuer unterliegende gewerbliche Unternehmen für entsprechende Umsätze fordern;
26. die ehrenamtliche Tätigkeit,	26. u n v e r ä n d e r t
a) wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder	
b) wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht;	
27.	u n v e r ä n d e r t
a) die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für die in Nummer 14 Buchstabe b, in den Nummern 16, 18, 21, 22 Buchstabe a sowie in den Nummern 23 und 25 genannten Tätigkeiten und für Zwecke geistlichen Beistands,	
b) die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 2) mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls, Schwangerschaft, eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder Todes sowie die Gestellung von Betriebshelfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
28. die Lieferungen von Gegenständen, für die der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1a ausgeschlossen ist oder wenn der Unternehmer die gelieferten Gegenstände ausschließlich für eine nach den Nummern 8 bis 27 und 29 steuerfreie Tätigkeit verwendet hat;	28. u n v e r ä n d e r t
29. sonstige Leistungen von selbständigen, im Inland ansässigen Zusammenschlüssen von Personen, deren Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende nichtunternehmerische Tätigkeit oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben, die nach den Nummern 11b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 von der Steuer befreit ist, gegenüber ihren im Inland ansässigen Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeiten verwendet werden und der Zusammenschluss von seinen Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.	29. u n v e r ä n d e r t
§ 13b	§ 13b
Leistungsempfänger als Steuerschuldner	Leistungsempfänger als Steuerschuldner
(1) Für nach § 3a Absatz 2 im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. Werklieferungen und nicht unter Absatz 1 fallende sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens;	
3. Umsätze, die unter das Grunderwerbssteuergesetz fallen;	
4. Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Als Grundstücke gelten insbesondere auch Sachen, Ausstattungsgegenstände und Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert sind und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder Bauwerk zu zerstören oder zu verändern. Nummer 1 bleibt unberührt;	
5. Lieferungen	
a) der in § 3g Absatz 1 Satz 1 genannten Gegenstände eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g und	
b) von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität, die nicht unter Buchstabe a fallen;	
6. Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, zertifizierten Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, Emissionszertifikaten nach § 3 Nummer 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes sowie von Gas- und Elektrizitätszertifikaten;	
7. Lieferungen der in der Anlage 3 bezeichneten Gegenstände;	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
8. Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen. Nummer 1 bleibt unberührt;	
9. Lieferungen von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel, in Rohform oder als Halbzeug (aus Position 7108 des Zolltarifs) und von Goldplattierungen mit einem Goldfeingehalt von mindestens 325 Tausendstel (aus Position 7109);	
10. Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt;	
11. Lieferungen der in der Anlage 4 bezeichneten Gegenstände, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt;	
12. sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation. Nummer 1 bleibt unberührt.	
(3) Abweichend von den Absatz 1 und 2 Nummer 1 entsteht die Steuer für sonstige Leistungen, die dauerhaft über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erbracht werden, spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in dem sie tatsächlich erbracht werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 gilt § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 und 3 entsprechend. Wird in den in den Absätzen 1 bis 3 sowie in den in Satz 1 genannten Fällen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinbart worden ist.	
(5) In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, 7, 9 bis 11 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Erdgas schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Wiederverkäufer von Erdgas im Sinne des § 3g ist. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Elektrizität schuldet der Leistungsempfänger in den Fällen die Steuer, in denen der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g sind. In den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Bei den in	(5) In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, 7, 9 bis 11 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Erdgas schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Wiederverkäufer von Erdgas im Sinne des § 3g ist. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Elektrizität schuldet der Leistungsempfänger in den Fällen die Steuer, in denen der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g sind. In den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Bei den in

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 2 Nummer 12 Satz 1 genannten Leistungen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Die Sätze 1 bis 6 gelten vorbehaltlich des Satzes 10 auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Sind Leistungsempfänger und leistender Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4, 5 Buchstabe b, Nummer 7 bis 12 ausgegangen, obwohl dies nach der Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Kriterien nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner, sofern dadurch keine Steuerausfälle entstehen. Die Sätze 1 bis 7 gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Absatz 1 nicht erhoben wird. Die Sätze 1 bis 9 gelten nicht, wenn ein in Absatz 2 Nummer 2, 7 oder 9 bis 11 genannter Gegenstand von dem Unternehmer, der die Lieferung bewirkt, unter den Voraussetzungen des § 25a geliefert wird. In den in Absatz 2 Nummer 4, 5 Buchstabe b und Nummer 7 bis 12 genannten Fällen schulden juristische Personen des öffentlichen Rechts die Steuer nicht, wenn sie die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich beziehen.	Absatz 2 Nummer 12 Satz 1 genannten Leistungen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt. Die Sätze 1 bis 6 gelten vorbehaltlich des Satzes 10 auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Sind Leistungsempfänger und leistender Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4, 5 Buchstabe b, Nummer 6 bis 12 ausgegangen, obwohl dies nach der Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Kriterien nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner, sofern dadurch keine Steuerausfälle entstehen. Die Sätze 1 bis 7 gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Absatz 1 nicht erhoben wird. Die Sätze 1 bis 9 gelten nicht, wenn ein in Absatz 2 Nummer 2, 7 oder 9 bis 11 genannter Gegenstand von dem Unternehmer, der die Lieferung bewirkt, unter den Voraussetzungen des § 25a geliefert wird. In den in Absatz 2 Nummer 4, 5 Buchstabe b und Nummer 7 bis 12 genannten Fällen schulden juristische Personen des öffentlichen Rechts die Steuer nicht, wenn sie die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich beziehen.
(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers besteht	(6) u n v e r ä n d e r t
1. in einer Personenbeförderung, die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5) unterlegen hat,	
2. in einer Personenbeförderung, die mit einem Fahrzeug im Sinne des § 1b	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durchgeführt worden ist,	
3. in einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luftverkehr,	
4. in der Einräumung der Eintrittsberechtigung für Messen, Ausstellungen und Kongresse im Inland,	
5. in einer sonstigen Leistung einer Durchführungsgesellschaft an im Ausland ansässige Unternehmer, soweit diese Leistung im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen im Inland steht, oder	
6. in der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn diese Abgabe an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn erfolgt.	
(7) Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 5 ist ein Unternehmer, der im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete weder einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat; dies gilt auch, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland hat. Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat; dies gilt nicht, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Drittlandsgebiet hat. Hat	(7) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte und führt er einen Umsatz nach Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 5 aus, gilt er hinsichtlich dieses Umsatzes als im Ausland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig, wenn die Betriebsstätte an diesem Umsatz nicht beteiligt ist. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Leistung ausgeführt wird. Ist es zweifelhaft, ob der Unternehmer diese Voraussetzungen erfüllt, schuldet der Leistungsempfänger die Steuer nur dann nicht, wenn ihm der Unternehmer durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts nachweist, dass er kein Unternehmer im Sinne der Sätze 1 und 2 ist.	
(8) Bei der Berechnung der Steuer sind die §§ 19 und 24 nicht anzuwenden.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens in den Fällen, in denen ein anderer als der Leistungsempfänger ein Entgelt gewährt (§ 10 Absatz 1 Satz 3), der andere an Stelle des Leistungsempfängers Steuerschuldner nach Absatz 5 ist.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach den Absätzen 2 und 5 auf weitere Umsätze erweitern, wenn im Zusammenhang mit diesen Umsätzen in vielen Fällen der Verdacht auf Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall aufgetreten ist, die voraussichtlich zu erheblichen und unwiederbringlichen Steuermindereinnahmen führen. Voraussetzungen für eine solche Erweiterung sind, dass	(10) u n v e r ä n d e r t
1. die Erweiterung frühestens zu dem Zeitpunkt in Kraft treten darf, zu dem die Europäische Kommission entsprechend Artikel 199b Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
11.12.2006, S. 1) in der Fassung von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2013/42/EU (ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 1) mitgeteilt hat, dass sie keine Einwände gegen die Erweiterung erhebt;	
2. die Bundesregierung einen Antrag auf eine Ermächtigung durch den Rat entsprechend Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2013/42/EG (ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 1) gestellt hat, durch die die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt werden soll, in Abweichung von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG, die zuletzt durch die Richtlinie 2013/61/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 5) geändert worden ist, die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für die von der Erweiterung nach Nummer 1 erfassten Umsätze zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen einführen zu dürfen;	
3. die Verordnung nach neun Monaten außer Kraft tritt, wenn die Ermächtigung nach Nummer 2 nicht erteilt worden ist; wurde die Ermächtigung nach Nummer 2 erteilt, tritt die Verordnung außer Kraft, sobald die gesetzliche Regelung, mit der die Ermächtigung in nationales Recht umgesetzt wird, in Kraft tritt.	
§ 18	§ 18
Besteuerungsverfahren	Besteuerungsverfahren
(1) Der Unternehmer hat vorbehaltlich des § 18i Absatz 3, des § 18j Absatz 4 <i>und</i> des § 18k Absatz 4 bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <i>durch Datenfernübertragung</i> zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer eine	(1) Der Unternehmer hat vorbehaltlich des § 18i Absatz 3, des § 18j Absatz 4, des § 18k Absatz 4 und des § 19 Absatz 1 Satz 4 bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. § 16 Abs. 1 und 2 und § 17 sind entsprechend anzuwenden. Die Vorauszahlung ist am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten.	Fall hat der Unternehmer eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. § 16 Abs. 1 und 2 und § 17 sind entsprechend anzuwenden. Die Vorauszahlung ist am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten.
(2) Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7 500 Euro, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien. Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat. Daneben ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr in folgenden Fällen Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat:	(2) Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7 500 Euro, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2 000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien. Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat. Daneben ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr in folgenden Fällen Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat:
1. bei im Handelsregister eingetragenen, noch nicht gewerblich oder beruflich tätig gewesenen juristischen Personen oder Personengesellschaften, die objektiv belegbar die Absicht haben, eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig auszuüben (Vorratsgesellschaften), und zwar ab dem Zeitpunkt des Beginns der tatsächlichen Ausübung dieser Tätigkeit, und	1. u n v e r ä n d e r t
2. bei der Übernahme von juristischen Personen oder Personengesellschaften, die bereits gewerblich oder beruflich tätig gewesen sind und zum Zeitpunkt der Übernahme ruhen oder nur geringfügig gewerblich oder beruflich tätig sind (Firmenmantel), und zwar ab dem Zeitpunkt der Übernahme.	2. u n v e r ä n d e r t
Für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ist abweichend von Satz 4 in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen und in	Für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ist abweichend von Satz 4 in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen und in

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend.	den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend.
(2a) Der Unternehmer kann an Stelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten von mehr als 7 500 Euro ergibt. In diesem Fall hat der Unternehmer bis zum 10. Februar des laufenden Kalenderjahres eine Voranmeldung für den ersten Kalendermonat abzugeben. Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für dieses Kalenderjahr. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.	(2a) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Unternehmer hat vorbehaltlich des § 18i Absatz 3, des § 18j Absatz 4 und des § 18k Absatz 4 für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz <i>durch Datenfernübertragung</i> zu übermitteln, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, nach § 16 Absatz 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). In den Fällen des § 16 Absatz 3 und 4 ist die Steueranmeldung binnen einem Monat nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.	(3) Der Unternehmer hat vorbehaltlich des § 18i Absatz 3, des § 18j Absatz 4, des § 18k Absatz 4 und des § 19 Absatz 1 Satz 4 für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, nach § 16 Absatz 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). In den Fällen des § 16 Absatz 3 und 4 ist die Steueranmeldung binnen einem Monat nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.
(4) Berechnet der Unternehmer die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss in der Steueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts einen Monat nach dem Eingang der Steueranmeldung fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten. Setzt das Finanzamt die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
abweichend von der Steueranmeldung für den Voranmeldungszeitraum oder für das Kalenderjahr oder auf Grund unterbliebener Abgabe der Steueranmeldung fest, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten. Die Fälligkeit rückständiger Vorauszahlungen (Absatz 1) bleibt von den Sätzen 1 und 2 unberührt.	
(4a) Voranmeldungen (Absätze 1 und 2) und eine Steuererklärung (Absätze 3 und 4) haben auch die Unternehmer und juristischen Personen abzugeben, die ausschließlich Steuer für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 13b Absatz 5 oder § 25b Abs. 2 zu entrichten haben, sowie Fahrzeuglieferer (§ 2a). Voranmeldungen sind nur für die Voranmeldungszeiträume abzugeben, in denen die Steuer für diese Umsätze zu erklären ist. Die Anwendung des Absatzes 2a ist ausgeschlossen.	(4a) u n v e r ä n d e r t
(4b) Für Personen, die keine Unternehmer sind und Steuerbeträge nach § 6a Abs. 4 Satz 2 oder nach § 14c Abs. 2 schulden, gilt Absatz 4a entsprechend.	(4b) u n v e r ä n d e r t
(4c) Ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, der vor dem 1. Juli 2021 als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Gemeinschaftsgebiet erbringt, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 für jeden Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1a Satz 1) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums dem Bundeszentralamt für Steuern übermitteln, in der er die Steuer für die vorgenannten Umsätze selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten. Die Ausübung des Wahlrechts hat der Unternehmer auf dem amtlich vorgeschriebenen, elektronisch zu übermittelnden Dokument dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen, bevor er Umsätze nach § 3a Abs. 5 im Gemeinschaftsgebiet erbringt.	(4c) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Das Wahlrecht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg zu erklären. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 oder § 22 Abs. 1 wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt ihn das Bundeszentralamt für Steuern von dem Besteuerungsverfahren nach Satz 1 aus. Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt.	
(4d) Für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die vor dem 1. Juli 2021 im Inland im Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1 Satz 2) als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 erbringen und diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklären sowie die darauf entfallende Steuer entrichten, gelten insoweit die Absätze 1 bis 4 nicht.	(4d) u n v e r ä n d e r t
(4e) Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer (§ 13b Absatz 7 Satz 2), der vor dem 1. Juli 2021 als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Inland erbringt, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 für jeden Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1b Satz 1) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums übermitteln, in der er die Steuer für die vorgenannten Umsätze selbst zu berechnen hat; dies gilt nur, wenn der Unternehmer im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete weder seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat. Die Steuererklärung ist der zuständigen Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union zu übermitteln, in dem der Unternehmer ansässig ist; diese Steuererklärung ist ab dem Zeitpunkt eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Absatz 1 Satz 3 und des § 168 der Abgabenordnung, zu dem die in ihr enthaltenen Daten von der zuständigen	(4e) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, an die der Unternehmer die Steuererklärung übermittelt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt und dort in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet wurden. Satz 2 gilt für die Berichtigung einer Steuererklärung entsprechend. Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten. Die Ausübung des Wahlrechts nach Satz 1 hat der Unternehmer in dem amtlich vorgeschriebenen, elektronisch zu übermittelnden Dokument der Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Unternehmer ansässig ist, vor Beginn des Besteuerungszeitraums anzuzeigen, ab dessen Beginn er von dem Wahlrecht Gebrauch macht. Das Wahlrecht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber der Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Unternehmer ansässig ist, auf elektronischem Weg zu erklären. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 5 oder § 22 Absatz 1 wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt ihn die zuständige Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Unternehmer ansässig ist, von dem Besteuerungsverfahren nach Satz 1 aus. Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt. Die Steuererklärung nach Satz 1 gilt als fristgemäß übermittelt, wenn sie bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1b Satz 1) der zuständigen Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt worden ist, in dem der Unternehmer ansässig ist, und dort in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet wurde. Die Entrichtung der Steuer erfolgt entsprechend Satz 4 fristgemäß, wenn die Zahlung bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1b Satz 1) bei der zuständigen Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Unternehmer ansässig ist, eingegangen ist. § 240 der	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Säumnis frühestens mit Ablauf des 10. Tages nach Ablauf des auf den Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1b Satz 1) folgenden übernächsten Monats eintritt.	
(4f) Soweit Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder durch ihr Handeln eine Erklärungs- pflicht begründen, obliegen der jeweiligen Organisationseinheit für die Umsatzbesteuerung alle steuerlichen Rechte und Pflichten. In den in § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b der Abgabenordnung genannten Verfahren tritt die Organisations- einheit insoweit an die Stelle der Gebiets- körperschaft. § 2 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Organisationseinheiten können jeweils für ihren Geschäftsbereich durch Or- ganisationsentscheidungen weitere unter- geordnete Organisationseinheiten mit Wir- kung für die Zukunft bilden. Einer Organisa- tionseinheit übergeordnete Organisations- einheiten können durch Organisationsent- scheidungen mit Wirkung für die Zukunft die in Satz 1 genannten Rechte und Pflichten der untergeordneten Organisationseinheit wahrnehmen oder mehrere Organisations- einheiten zu einer Organisationseinheit zu- sammenschließen. Die in § 1a Absatz 3 Nummer 2, § 2b Absatz 2 Nummer 1, § 3a Absatz 5 Satz 3, § 3c Absatz 4 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 2, § 18a Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 1, § 20 Satz 1 Nummer 1 und § 24 Absatz 1 Satz 1 genannten Betrags- grenzen gelten für Organisationseinheiten stets als überschritten. Wahlrechte, deren Rechtsfolgen das gesamte Unternehmen der Gebietskörperschaft erfassen, können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Ge- bietskörperschaft kann gegenüber dem für sie zuständigen Finanzamt mit Wirkung für die Zukunft erklären, dass die Sätze 1 bis 5 nicht zur Anwendung kommen sollen; ein Widerruf ist nur mit Wirkung für die Zukunft möglich.	(4f) u n v e r ä n d e r t
(4g) Die oberste Landesfinanzbe- hörde oder die von ihr beauftragte Landesfi- nanzbehörde kann anordnen, dass eine an- dere als die nach § 21 Absatz 1 der Abga- benordnung örtlich zuständige	(4g) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Finanzbehörde die Besteuerung einer Organisationseinheit des jeweiligen Landes übernimmt. Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann mit der obersten Finanzbehörde eines anderen Landes oder einer von dieser beauftragten Landesfinanzbehörde vereinbaren, dass eine andere als die nach § 21 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzbehörde die Besteuerung einer Organisationseinheit des Landes der zuständigen Finanzbehörde übernimmt. Die Senatsverwaltung für Finanzen von Berlin oder eine von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann mit der obersten Finanzbehörde eines anderen Landes oder mit einer von dieser beauftragten Landesfinanzbehörde vereinbaren, dass eine andere als die nach § 21 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzbehörde die Besteuerung für eine Organisationseinheit der Gebietskörperschaft Bund übernimmt.	
(5) In den Fällen der Beförderungseinzelsbesteuerung (§ 16 Abs. 5) ist abweichend von den Absätzen 1 bis 4 wie folgt zu verfahren:	(5) u n v e r ä n d e r t
1. Der Beförderer hat für jede einzelne Fahrt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in zwei Stücken bei der zuständigen Zolldienststelle abzugeben.	
2. Die zuständige Zolldienststelle setzt für das zuständige Finanzamt die Steuer auf beiden Stücken der Steuererklärung fest und gibt ein Stück dem Beförderer zurück, der die Steuer gleichzeitig zu entrichten hat. Der Beförderer hat dieses Stück mit der Steuerquittung während der Fahrt mit sich zu führen.	
3. Der Beförderer hat bei der zuständigen Zolldienststelle, bei der er die Grenze zum Drittlandsgebiet überschreitet, eine weitere Steuererklärung in zwei Stücken abzugeben, wenn sich die Zahl der Personenkilometer (§ 10 Abs. 6 Satz 2), von der bei der Steuerfestsetzung nach Nummer 2 ausgegangen worden ist, geändert hat. Die Zolldienststelle setzt die Steuer neu fest.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gleichzeitig ist ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts zu entrichten oder ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Beförderers zu erstatten. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Unterschiedsbetrag weniger als 2,50 Euro beträgt. Die Zolldienststelle kann in diesen Fällen auf eine schriftliche Steuererklärung verzichten.	
(5a) In den Fällen der Fahrzeug-einzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5a) hat der Erwerber, abweichend von den Absätzen 1 bis 4, spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Tages, an dem die Steuer entstanden ist, eine Steuererklärung, in der er die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Steueranmeldung). Bei Verwendung des Vordrucks muss dieser vom Erwerber eigenhändig unterschrieben sein. Gibt der Erwerber die Steueranmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so kann die Finanzbehörde die Steuer festsetzen. Die Steuer ist am zehnten Tag nach Ablauf des Tages fällig, an dem sie entstanden ist, und ist bis dahin vom Erwerber zu entrichten.	(5a) u n v e r ä n d e r t
(5b) In den Fällen des § 16 Abs. 5b ist das Besteuerungsverfahren nach den Absätzen 3 und 4 durchzuführen. Die bei der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) entrichtete Steuer ist auf die nach Absatz 3 Satz 1 zu entrichtende Steuer anzurechnen.	(5b) u n v e r ä n d e r t
(6) Zur Vermeidung von Härten kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Fristen für die Voranmeldungen und Vorauszahlungen um einen Monat verlängern und das Verfahren näher bestimmen. Dabei kann angeordnet werden, dass der Unternehmer eine Sondervorauszahlung auf die Steuer für das Kalenderjahr zu entrichten hat.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann das	(7) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen auf die Erhebung der Steuer für Lieferungen von Gold, Silber und Platin sowie sonstige Leistungen im Geschäft mit diesen Edelmetallen zwischen Unternehmern, die an einer Wertpapierbörse im Inland mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, verzichtet werden kann. Das gilt nicht für Münzen und Medaillen aus diesen Edelmetallen.	
(8) (weggefallen)	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Vergütung der Vorsteuerbeträge (§ 15) an im Ausland ansässige Unternehmer, abweichend von § 16 und von den Absätzen 1 bis 4, in einem besonderen Verfahren regeln. Dabei kann auch angeordnet werden,	(9) u n v e r ä n d e r t
1. dass die Vergütung nur erfolgt, wenn sie eine bestimmte Mindesthöhe erreicht,	
2. innerhalb welcher Frist der Vergütungsantrag zu stellen ist,	
3. in welchen Fällen der Unternehmer den Antrag eigenhändig zu unterschreiben hat,	
4. wie und in welchem Umfang Vorsteuerbeträge durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen nachzuweisen sind,	
5. dass der Bescheid über die Vergütung der Vorsteuerbeträge elektronisch erteilt wird,	
6. wie und in welchem Umfang der zu vergütende Betrag zu verzinsen ist.	
Von der Vergütung ausgeschlossen sind in Rechnung gestellte Steuerbeträge für Ausfuhrlieferungen, bei denen die Gegenstände vom Abnehmer oder von einem von ihm beauftragten Dritten befördert oder versendet	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
wurden, die nach § 4 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 6 steuerfrei sind, oder für innergemeinschaftliche Lieferungen, die nach § 4 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 6a steuerfrei sind oder in Bezug auf § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 steuerfrei sein können. Sind die durch die Rechtsverordnung nach den Sätzen 1 und 2 geregelten Voraussetzungen des besonderen Verfahrens erfüllt und schuldet der im Ausland ansässige Unternehmer ausschließlich Steuer nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 14c Absatz 1 oder § 13a Absatz 1 Nummer 4, kann die Vergütung der Vorsteuerbeträge nur in dem besonderen Verfahren durchgeführt werden. Einem Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist und Umsätze ausführt, die zum Teil den Vorsteuerabzug ausschließen, wird die Vorsteuer höchstens in der Höhe vergütet, in der er in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, bei Anwendung eines Pro-rata-Satzes zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre. Einem Unternehmer, der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist, wird die Vorsteuer nur vergütet, wenn in dem Land, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, keine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer erhoben oder im Fall der Erhebung im Inland ansässigen Unternehmern vergütet wird. Von der Vergütung ausgeschlossen sind bei Unternehmern, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, die Vorsteuerbeträge, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen. Die Sätze 6 und 7 gelten nicht für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, soweit sie im Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1 Satz 2) vor dem 1. Juli 2021 als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Gemeinschaftsgebiet erbracht und für diese Umsätze von § 18 Absatz 4c Gebrauch gemacht haben oder diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklärt sowie die darauf entfallende Steuer entrichtet haben; Voraussetzung ist, dass die Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit Umsätzen nach § 3a Absatz 5 stehen. Die Sätze 6 und 7 gelten auch nicht für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, soweit sie im Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1 Satz 2) nach dem 30. Juni 2021 als Steuerschuldner Lieferungen nach § 3 Absatz 3a	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates, Fernverkäufe nach § 3 Absatz 3a Satz 2, innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3, Fernverkäufe nach § 3c Absatz 2 oder 3 oder sonstige Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 im Gemeinschaftsgebiet erbracht und für diese Umsätze von den §§ 18i, 18j oder 18k Gebrauch gemacht haben; Voraussetzung ist, dass die Vorsteuerbeträge mit Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates, Fernverkäufen nach § 3 Absatz 3a Satz 2, innergemeinschaftlichen Fernverkäufen nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3, Fernverkäufen nach § 3c Absatz 2 oder 3 oder sonstigen Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 im Zusammenhang stehen.	
(10) Zur Sicherung des Steueranspruchs in den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge und neuer Luftfahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3) gilt folgendes:	(10) unverändert
1. Die für die Zulassung oder die Registrierung von Fahrzeugen zuständigen Behörden sind verpflichtet, den für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge zuständigen Finanzbehörden ohne Ersuchen Folgendes mitzuteilen:	
a) bei neuen motorbetriebenen Landfahrzeugen die erstmalige Ausgabe von Zulassungsbescheinigungen Teil II oder die erstmalige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens bei zulassungsfreien Fahrzeugen. Gleichzeitig sind die in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Daten und das zugeteilte amtliche Kennzeichen oder, wenn dieses noch nicht zugeteilt worden ist, die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II zu übermitteln,	
b) bei neuen Luftfahrzeugen die erstmalige Registrierung dieser Luftfahrzeuge. Gleichzeitig sind die in Nummer 3 Buchstabe a bezeichneten Daten und das zugeteilte	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
amtliche Kennzeichen zu übermitteln. Als Registrierung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Eintragung eines Luftfahrzeugs in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen.	
2. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge (§ 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1) gilt Folgendes:	
a) Bei der erstmaligen Ausgabe einer Zulassungsbescheinigung Teil II im Inland oder bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für zulassungsfreie Fahrzeuge im Inland hat der Antragsteller die folgenden Angaben zur Übermittlung an die Finanzbehörden zu machen:	
aa) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt (§ 21 der Abgabenordnung),	
bb) den Namen und die Anschrift des Lieferers,	
cc) den Tag der Lieferung,	
dd) den Tag der ersten Inbetriebnahme,	
ee) den Kilometerstand am Tag der Lieferung,	
ff) die Fahrzeugart, den Fahrzeughersteller, den Fahrzeugtyp und die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,	
gg) den Verwendungszweck.	
Der Antragsteller ist zu den Angaben nach den Doppelbuchstaben aa und bb auch dann verpflichtet, wenn er nicht zu den in § 1a Absatz 1 Nummer 2 und § 1b Absatz 1 genannten Personen gehört oder wenn Zweifel daran bestehen,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
dass die Eigenschaften als neues Fahrzeug im Sinne des § 1b Absatz 3 Nummer 1 vorliegen. Die Zulassungsbehörde darf die Zulassungsbescheinigung Teil II oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen, die nach § 4 Absatz 2 und 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ein amtliches Kennzeichen führen, die Zulassungsbescheinigung Teil I erst aushändigen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.	
b) Ist die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb nicht entrichtet worden, hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts die Zulassungsbescheinigung Teil I für ungültig zu erklären und das amtliche Kennzeichen zu entstempelein. Die Zulassungsbehörde trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid). Das Finanzamt kann die Abmeldung von Amts wegen auch selbst durchführen, wenn die Zulassungsbehörde das Verfahren noch nicht eingeleitet hat. Satz 2 gilt entsprechend. Das Finanzamt teilt die durchgeführte Abmeldung unverzüglich der Zulassungsbehörde mit und händigt dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Bescheinigung über die Abmeldung aus. Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.	
3. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Luftfahrzeuge (§ 1b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3) gilt Folgendes:	
a) Bei der erstmaligen Registrierung in der Luftfahrzeugrolle hat der Antragsteller die folgenden Angaben	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
zur Übermittlung an die Finanzbehörden zu machen:	
aa) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt (§ 21 der Abgabenordnung),	
bb) den Namen und die Anschrift des Lieferers,	
cc) den Tag der Lieferung,	
dd) das Entgelt (Kaufpreis),	
ee) den Tag der ersten Inbetriebnahme,	
ff) die Starthöchstmasse,	
gg) die Zahl der bisherigen Betriebsstunden am Tag der Lieferung,	
hh) den Flugzeughersteller und den Flugzeugtyp,	
ii) den Verwendungszweck.	
Der Antragsteller ist zu den Angaben nach Satz 1 Doppelbuchstabe aa und bb auch dann verpflichtet, wenn er nicht zu den in § 1a Abs. 1 Nr. 2 und § 1b Abs. 1 genannten Personen gehört oder wenn Zweifel daran bestehen, ob die Eigenschaften als neues Fahrzeug im Sinne des § 1b Abs. 3 Nr. 3 vorliegen. Das Luftfahrt-Bundesamt darf die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle erst vornehmen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.	
b) Ist die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb nicht entrichtet worden, so hat das Luftfahrt-Bundesamt auf Antrag des Finanzamts die Betriebserlaubnis zu widerrufen. Es trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid). Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.	
(11) Die für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen wirken an der umsatzsteuerlichen Erfassung von Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen mit. Sie sind berechtigt, im Rahmen von zeitlich und örtlich begrenzten Kontrollen die nach ihrer äußeren Erscheinung nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibusse anzuhalten und die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen, die für die Umsatzsteuer maßgebend sind, und die festgestellten Daten den zuständigen Finanzbehörden zu übermitteln.	(11) u n v e r ä n d e r t
(12) Im Ausland ansässige Unternehmer (§ 13b Absatz 7), die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, haben dies vor der erstmaligen Ausführung derartiger auf das Inland entfallender Umsätze (§ 3b Abs. 1 Satz 2) bei dem für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamt anzuzeigen, soweit diese Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterliegen. Das Finanzamt erteilt hierüber eine Bescheinigung. Die Bescheinigung ist während jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen vorzulegen. Bei Nichtvorlage der Bescheinigung können diese Zolldienststellen eine Sicherheitsleistung nach den abgabenrechtlichen Vorschriften in Höhe der für die einzelne Beförderungsleistung voraussichtlich zu entrichtenden Steuer verlangen. Die entrichtete Sicherheitsleistung ist auf die nach Absatz 3 Satz 1 zu entrichtende Steuer anzurechnen.	(12) u n v e r ä n d e r t
§ 19	§ 19
Besteuerung der Kleinunternehmer	Besteuerung der Kleinunternehmer
(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den	(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Satz 1 gilt nicht für die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6, § 13b Absatz 5, § 14c Abs. 2 und § 25b Abs. 2 geschuldete Steuer. In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Abs. 1, 3 und 7) und über den Vorsteuerabzug (§ 15) keine Anwendung.	in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Satz 1 gilt nicht für die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6, § 13b Absatz 5, § 14c Abs. 2 und § 25b Abs. 2 geschuldete Steuer. In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Absatz 4), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Absatz 1, 3 und 7), über den Vorsteuerabzug (§ 15) und über die Erklärungspflichten (§ 18 Absatz 1 bis 4) keine Anwendung; § 149 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung und § 18 Absatz 4a bleiben unberührt.
(2) Der Unternehmer kann dem Finanzamt bis zur <i>Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung</i> (§ 18 Abs. 3 und 4) erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 verzichtet. <i>Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bindet die Erklärung</i> den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. <i>Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zu erklären.</i>	(2) Der Unternehmer kann dem Finanzamt bis zum Ablauf des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung von Beginn des folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.
(3) Gesamtumsatz ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 abzüglich folgender Umsätze:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchstabe i, Nr. 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29 steuerfrei sind;	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis h, Nr. 9 Buchstabe a und Nr. 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.	
Soweit der Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 oder § 20), ist auch der Gesamtumsatz nach diesen Entgelten zu berechnen. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung als volle Kalendermonate zu behandeln, es sei denn, dass die Umrechnung nach Tagen zu einem niedrigeren Jahresgesamtumsatz führt.	
(4) Absatz 1 gilt nicht für die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge. § 15 Abs. 4a ist entsprechend anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 20	§ 20
Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten	Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten
Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer,	Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer,
1. dessen Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600 000 Euro betragen hat, oder	1. dessen Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800 000 Euro betragen hat, oder
2. der von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit ist, oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ausführt, oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. der eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit er nicht freiwillig	4. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Bücher führt und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse macht oder hierzu gesetzlich verpflichtet ist,	
die Steuer nicht nach den vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1), sondern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Erstreckt sich die Befreiung nach Satz 1 Nr. 2 nur auf einzelne Betriebe des Unternehmers und liegt die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 nicht vor, so ist die Erlaubnis zur Berechnung der Steuer nach den vereinnahmten Entgelten auf diese Betriebe zu beschränken. Wechselt der Unternehmer die Art der Steuerberechnung, so dürfen Umsätze nicht doppelt erfasst werden oder unversteuert bleiben.	die Steuer nicht nach den vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1), sondern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Erstreckt sich die Befreiung nach Satz 1 Nr. 2 nur auf einzelne Betriebe des Unternehmers und liegt die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 nicht vor, so ist die Erlaubnis zur Berechnung der Steuer nach den vereinnahmten Entgelten auf diese Betriebe zu beschränken. Wechselt der Unternehmer die Art der Steuerberechnung, so dürfen Umsätze nicht doppelt erfasst werden oder unversteuert bleiben.
§ 24	§ 24
Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(1) Hat der Gesamtumsatz des Unternehmers (§ 19 Absatz 3) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600 000 Euro betragen, wird die Steuer für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:	(1) Hat der Gesamtumsatz des Unternehmers (§ 19 Absatz 3) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600 000 Euro betragen, wird die Steuer für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:
1. für die Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf 5,5 Prozent,	1. u n v e r ä n d e r t
2. für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, auf 19 Prozent,	2. u n v e r ä n d e r t
3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf 9,0 Prozent der Bemessungsgrundlage.	3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf 8,4 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 7 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf 5,5 Prozent, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf 9,0 Prozent der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist.	Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 7 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf 5,5 Prozent, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf 8,4 Prozent der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist.
(2) Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wandschäuferei sowie die Saatzucht;	
2. Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach den §§ 51 und 51a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören.	
Zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören auch die Nebenbetriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind.	
(3) Führt der Unternehmer neben den in Absatz 1 bezeichneten Umsätzen auch andere Umsätze aus, so ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb zu behandeln.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Unternehmer kann spätestens bis zum 10. Tag eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, dass seine Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres an nicht nach den Absätzen 1 bis 3, sondern nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes besteuert werden sollen. Die Erklärung bindet	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre; im Falle der Geschäftsveräußerung ist der Erwerber an diese Frist gebunden. Sie kann mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum 10. Tag nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären. Die Frist nach Satz 4 kann verlängert werden. Ist die Frist bereits abgelaufen, so kann sie rückwirkend verlängert werden, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.	
(5) Das Bundesministerium der Finanzen überprüft jährlich die Höhe des Durchschnittssatzes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 und berichtet dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Überprüfung. Der Durchschnittssatz wird ermittelt aus dem Verhältnis der Summe der Vorsteuern zu der Summe der Umsätze aller Unternehmer, die ihre Umsätze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 versteuern, in einem Zeitraum von drei Jahren. Der ermittelte Durchschnittssatz wird auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Soweit nach der Überprüfung eine Anpassung des Durchschnittssatzes in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 erforderlich ist, legt die Bundesregierung kurzfristig einen entsprechenden Gesetzentwurf vor.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 27	§ 27
Allgemeine Übergangsvorschriften	Allgemeine Übergangsvorschriften
(1) Änderungen dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungsvorschrift ausgeführt werden. Das gilt für Lieferungen und sonstige Leistungen auch insoweit, als die Steuer dafür nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4, Buchstabe b oder § 13b Absatz 4 Satz 2 vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist. Die Berechnung dieser Steuer ist für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem	(1) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird.	
(1a) § 4 Nr. 14 ist auf Antrag auf vor dem 1. Januar 2000 erbrachte Umsätze aus der Tätigkeit als Sprachheilpädagoge entsprechend anzuwenden, soweit der Sprachheilpädagoge gemäß § 124 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von den zuständigen Stellen der gesetzlichen Krankenkassen umfassend oder für bestimmte Teilgebiete der Sprachtherapie zur Abgabe von sprachtherapeutischen Heilmitteln zugelassen ist und die Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 spätestens zum 1. Januar 2000 erfüllt. Bestandskräftige Steuerfestsetzungen können insoweit aufgehoben oder geändert werden.	u n v e r ä n d e r t
(2) § 9 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn das auf dem Grundstück errichtete Gebäude	(2) u n v e r ä n d e r t
1. Wohnzwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. April 1985 fertiggestellt worden ist,	
2. anderen nichtunternehmerischen Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. Januar 1986 fertiggestellt worden ist,	
3. anderen als in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. Januar 1998 fertiggestellt worden ist,	
und wenn mit der Errichtung des Gebäudes in den Fällen der Nummern 1 und 2 vor dem 1. Juni 1984 und in den Fällen der Nummer 3 vor dem 11. November 1993 begonnen worden ist.	
(3) § 14 Abs. 1a in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2002 ausgestellt werden, sofern die zugrunde liegenden Umsätze bis zum 31. Dezember 2003 ausgeführt wurden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die §§ 13b, 14 Abs. 1, § 14a Abs. 4 und 5 Satz 3 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4b, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Abs. 4a Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 8, § 25a Abs. 5 Satz 3 in der jeweils bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auch auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2002 ausgeführt worden sind, soweit das Entgelt für diese Umsätze erst nach dem 31. Dezember 2001 gezahlt worden ist. Soweit auf das Entgelt oder Teile des Entgelts für nach dem 31. Dezember 2001 ausgeführte Umsätze vor dem 1. Januar 2002 das Abzugsverfahren nach § 18 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung angewandt worden ist, mindert sich die vom Leistungsempfänger nach § 13b geschuldete Steuer um die bisher im Abzugsverfahren vom leistenden Unternehmer geschuldete Steuer.	
(5) § 3 Abs. 9a Satz 2, § 15 Abs. 1b, § 15a Abs. 3 Nr. 2 und § 15a Abs. 4 Satz 2 in der jeweils bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. März 1999 und vor dem 1. Januar 2004 angeschafft oder hergestellt, eingeführt, innergemeinschaftlich erworben oder gemietet worden sind und für die der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1b vorgenommen worden ist. Dies gilt nicht für nach dem 1. Januar 2004 anfallende Vorsteuerbeträge, die auf die Miete oder den Betrieb dieser Fahrzeuge entfallen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen können bis zum 31. Dezember 2004 in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und in eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) § 13c ist anzuwenden auf Forderungen, die nach dem 7. November 2003 abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) § 15a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) ist auch für Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 anzuwenden, wenn der Unternehmer den Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezugs auf Grund der von ihm erklärten Verwendungsabsicht in Anspruch genommen	(8) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
hat und die Nutzung ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung mit den für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnissen nicht übereinstimmt.	
(9) § 18 Abs. 1 Satz 1 ist erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 enden.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) § 4 Nr. 21a in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist auf Antrag auf vor dem 1. Januar 2005 erbrachte Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit anzuwenden, wenn die Leistungen auf einem Vertrag beruhen, der vor dem 3. September 2003 abgeschlossen worden ist.	(10) u n v e r ä n d e r t
(11) § 15a in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) ist auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, deren zugrunde liegende Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2004 ausgeführt werden.	(11) u n v e r ä n d e r t
(12) Auf Vorsteuerbeträge, deren zugrunde liegende Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden, ist § 15a Abs. 3 und 4 in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung anzuwenden.	(12) u n v e r ä n d e r t
(13) § 18a Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals auf Meldezeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 enden.	(13) u n v e r ä n d e r t
(14) § 18 Abs. 9 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 18g sind auf Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 gestellt werden.	(14) u n v e r ä n d e r t
(15) § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 3 Nr. 2 in der jeweils ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung sind auf alle Rechnungen über Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgeführt werden.	(15) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(16) § 3 Absatz 9a Nummer 1, § 15 Absatz 1b, § 15a Absatz 6a und 8 Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) sind nicht anzuwenden auf Wirtschaftsgüter im Sinne des § 15 Absatz 1b, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 2011 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind oder mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 2011 begonnen worden ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.	(16) u n v e r ä n d e r t
(17) § 18 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 enden.	(17) u n v e r ä n d e r t
(18) § 14 Absatz 1 und 3 ist in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung auf alle Rechnungen über Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2011 ausgeführt werden.	(18) u n v e r ä n d e r t
(19) Sind Unternehmer und Leistungsempfänger davon ausgegangen, dass der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b auf eine vor dem 15. Februar 2014 erbrachte steuerpflichtige Leistung schuldet, und stellt sich diese Annahme als unrichtig heraus, ist die gegen den leistenden Unternehmer wirkende Steuerfestsetzung zu ändern, soweit der Leistungsempfänger die Erstattung der Steuer fordert, die er in der Annahme entrichtet hatte, Steuerschuldner zu sein. § 176 der Abgabenordnung steht der Änderung nach Satz 1 nicht entgegen. Das für den leistenden Unternehmer zuständige Finanzamt kann auf Antrag zulassen, dass der leistende Unternehmer dem Finanzamt den ihm gegen den Leistungsempfänger zustehenden Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer abtritt, wenn die Annahme der Steuerschuld des Leistungsempfängers im Vertrauen auf eine Verwaltungsanweisung beruhte und der	(19) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
leistende Unternehmer bei der Durchsetzung des abgetretenen Anspruchs mitwirkt. Die Abtretung wirkt an Zahlungs statt, wenn	
1. der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger eine erstmalige oder geänderte Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellt,	
2. die Abtretung an das Finanzamt wirksam bleibt,	
3. dem Leistungsempfänger diese Abtretung unverzüglich mit dem Hinweis angezeigt wird, dass eine Zahlung an den leistenden Unternehmer keine schuld-befreiende Wirkung mehr hat, und	
4. der leistende Unternehmer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.	
(20) § 18h Absatz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 enden.	(20) u n v e r ä n d e r t
(21) § 18 Absatz 2 in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung ist erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 enden.	(21) u n v e r ä n d e r t
(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen	(22) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
werden. § 18 Absatz 4f und 4g ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nicht der Erklärung nach Satz 3 unterliegen.	
(22a) Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden. Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.	(22a) u n v e r ä n d e r t
(23) § 3 Absatz 13 bis 15 sowie § 10 Absatz 1 Satz 6 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) sind erstmals auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt werden.	(23) u n v e r ä n d e r t
(24) § 3a Absatz 5 Satz 3 bis 5 und § 14 Absatz 7 Satz 3 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgeführt werden. § 18 Absatz 4c Satz 1 und Absatz 4d in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 enden.	(24) u n v e r ä n d e r t
(25) Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Beginn, ab dem Daten nach § 22f Absatz 5 auf Anforderung zu übermitteln sind, durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit. Gleiches gilt für die Festlegung des Kalenderjahres, ab dem Daten nach § 22f Absatz 3 auf Anforderung zu übermitteln sind. § 25e	(25) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 1 bis Absatz 4 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist für die in § 22f Absatz 1 Satz 4 in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung genannten Unternehmer ab 1. März 2019 und für andere als die in § 22f Absatz 1 Satz 4 in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung genannten Unternehmer ab 1. Oktober 2019 anzuwenden.	
(26) § 25 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 bewirkt werden.	(26) u n v e r ä n d e r t
(27) § 4 Nummer 15a in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt bis zu den Zeitpunkten nach § 412 Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 412 Absatz 5 Satz 9 in Verbindung mit § 412 Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch fort.	(27) u n v e r ä n d e r t
(28) § 15 Absatz 4b, § 16 Absatz 2 Satz 1 und § 18 Absatz 9 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) sind erstmals auf Voranmeldungs-, Besteuerungs- und Vergütungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden.	(28) u n v e r ä n d e r t
(29) § 22b Absatz 2 und 2a in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Voranmeldungs-, Besteuerungs- und Meldezeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden.	(29) u n v e r ä n d e r t
(30) § 25f in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Voranmeldungs- und Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden.	(30) u n v e r ä n d e r t
(31) Der Termin, ab dem § 21 Absatz 3a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) erstmals anzuwenden ist, wird mit einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen bekanntgegeben.	(31) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(32) § 24 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 bewirkt werden.	(32) u n v e r ä n d e r t
(33) § 18i Absatz 3 und 6, § 18j Absatz 4 und 7, § 18k Absatz 4 und 7 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) sind erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 ausgeführt werden. Die in den §§ 18i, 18j und 18k enthaltenen Verweise auf die §§ 3, 3a, 3c, 16, 18i, 18j, 18k und 22 be-ziehen sich auf die jeweilige Fassung der Artikel 13 und 14 des vorge-nannten Gesetzes.	(33) u n v e r ä n d e r t
(34) Die §§ 3 und 3a Absatz 5, die §§ 3c, 4, 5, 11, 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f bis i, § 14a Absatz 2, § 16 Absatz 1c bis 1e, § 18 Absatz 1, 3 und 9, die §§ 21a, 22, 22f und 25e in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) sind erstmals auf Umsätze und Einfuhren anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 ausgeführt werden. § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e, § 16 Absatz 1a und 1b, § 18 Absatz 4c bis 4e und § 18h sind letztmalig auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2021 ausgeführt werden.	(34) u n v e r ä n d e r t
(35) § 4c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) ist auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 bezogen werden. § 5 Absatz 1 Nummer 8 und 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) ist auf Einfuhren nach dem 31. Dezember 2020 anzuwenden.	(35) u n v e r ä n d e r t
(36) § 18 Absatz 5a in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals auf die Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 enden.	(36) u n v e r ä n d e r t
(37) § 18g in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals auf	(37) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 28 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die Übermittlung von Daten nach dem 31. Dezember 2022 anzuwenden.	
	(38) § 18 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 in der Fassung des Artikels 28 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 enden.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Umsatzsteuergesetz	Umsatzsteuergesetz
(- UStG 1980) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	(- UStG 1980) Änderungen durch Artikel 29 des Regierungsentwurfs [01.01.2025]
§ 14	§ 14
Ausstellung von Rechnungen	Ausstellung von Rechnungen
(1) Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. <i>Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Jeder Unternehmer legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln.</i> Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format <i>ausgestellt und empfangen</i> wird.	(1) ¹Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Eine Rechnung kann als elektronische Rechnung oder vorbehaltlich des Absatzes 2 als sonstige Rechnung übermittelt werden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Die elektronische Rechnung muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6. 5. 2014, S. 1) entsprechen. Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird. Die Übermittlung einer elektronischen Rechnung oder einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf der Zustimmung des Empfängers, soweit keine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 besteht.
(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, gilt Folgendes:	(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. In den folgenden Fällen ist er zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	verpflichtet, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nummer 8 bis 29 steuerfrei ist:
1. <i>führt der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Abs. 4 Satz 1) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück aus, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen;</i>	1. für eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen; die Rechnung ist als elektronische Rechnung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 auszustellen, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete ansässig sind;
2. <i>führt der Unternehmer eine andere als die in Nummer 1 genannte Leistung aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, ausführt, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen. Eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung besteht nicht, wenn der Umsatz nach § 4 Nummer 8 bis 29 steuerfrei ist. § 14a bleibt unberührt.</i>	2. für eine Leistung an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist;
	3. für eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Absatz 4 Satz 1) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen anderen als in den Nummern 1 oder 2 genannten Empfänger.
Unbeschadet der Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 Satz 2 kann eine Rechnung von einem in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Leistungsempfänger für eine Lieferung oder sonstige Leistung des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde (Gutschrift). Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht. Eine Rechnung kann im Namen und für Rechnung des Unternehmers oder eines in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Leistungsempfängers von einem Dritten ausgestellt werden.	Ein im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in einem dieser Gebiete seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, die an dem Umsatz beteiligt ist, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. § 14a bleibt unberührt. Unbeschadet der Verpflichtungen nach Satz 2 kann eine Rechnung von einem in Satz 2 Nummer 1 oder 2 bezeichneten Leistungsempfänger für eine Lieferung oder sonstige Leistung des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde (Gutschrift). Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	widerspricht. Eine Rechnung kann im Namen und für Rechnung des Unternehmers oder eines in Satz 2 Nummer 1 oder 2 bezeichneten Leistungsempfängers von einem Dritten ausgestellt werden.
(3) Unbeschadet anderer nach Absatz 1 zulässiger Verfahren gelten bei einer elektronischen Rechnung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet durch	(3) Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Jeder Unternehmer legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können. Unbeschadet anderer zulässiger Verfahren gelten bei einer elektronischen Rechnung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet durch
1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.	2. u n v e r ä n d e r t
(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:	(4) u n v e r ä n d e r t
1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,	
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,	
3. das Ausstellungsdatum,	
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),	
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,	
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,	
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,	
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,	
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und	
10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.	
In den Fällen des § 10 Abs. 5 sind die Nummern 7 und 8 mit der Maßgabe	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
anzuwenden, dass die Bemessungsgrundlage für die Leistung (§ 10 Abs. 4) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind. Unternehmer, die § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden, sind jedoch auch in diesen Fällen nur zur Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags berechtigt. Die Berichtigung einer Rechnung um fehlende oder unzutreffende Angaben ist kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung.	
(5) Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Wird eine Endrechnung erteilt, sind in ihr die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 ausgestellt worden sind.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen	(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen
1. Dokumente als Rechnungen anerkannt werden können,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die nach Absatz 4 erforderlichen Angaben in mehreren Dokumenten enthalten sein können,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Rechnungen bestimmte Angaben nach Absatz 4 nicht enthalten müssen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis (Absatz 4) entfällt oder	4. u n v e r ä n d e r t
5. Rechnungen berichtigt werden können.	5. u n v e r ä n d e r t
	Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung nähere

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Bestimmungen zur Ausgestaltung des strukturierten elektronischen Formats einer elektronischen Rechnung erlassen.
(7) Führt der Unternehmer einen Umsatz im Inland aus, für den der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b schuldet, und hat der Unternehmer im Inland weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird oder die an der Erbringung dieses Umsatzes beteiligt ist, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 6 für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Gutschrift gemäß Absatz 2 Satz 2 vereinbart worden ist. Nimmt der Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat an einem der besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung teil, so gelten für die in den besonderen Besteuerungsverfahren zu erklärenden Umsätze abweichend von den Absätzen 1 bis 6 für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer seine Teilnahme anzeigt.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 14a	§ 14a
Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen	Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen
(1) Hat der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und führt er einen Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat aus, an dem eine	(1) Hat der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und führt er einen Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat aus, an dem eine

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Betriebsstätte in diesem Mitgliedstaat nicht beteiligt ist, so ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet, wenn die Steuer in dem anderen Mitgliedstaat von dem Leistungsempfänger geschuldet wird und keine Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 vereinbart worden ist. Führt der Unternehmer eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 2 in einem anderen Mitgliedstaat aus, so ist die Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, auszustellen. In dieser Rechnung sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Wird eine Abrechnung durch Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 über eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 2 vereinbart, die im Inland ausgeführt wird und für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Absatz 1 und 5 schuldet, sind die Sätze 2 und 3 und Absatz 5 entsprechend anzuwenden.	Betriebsstätte in diesem Mitgliedstaat nicht beteiligt ist, so ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet, wenn die Steuer in dem anderen Mitgliedstaat von dem Leistungsempfänger geschuldet wird und keine Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 5 vereinbart worden ist. Führt der Unternehmer eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 2 in einem anderen Mitgliedstaat aus, so ist die Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, auszustellen. In dieser Rechnung sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Wird eine Abrechnung durch Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 5 über eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 2 vereinbart, die im Inland ausgeführt wird und für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Absatz 1 und 5 schuldet, sind die Sätze 2 und 3 und Absatz 5 entsprechend anzuwenden.
(2) Führt der Unternehmer eine Lieferung im Sinne des § 3c Absatz 1 im Inland aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, wenn der Unternehmer an dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j teilnimmt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Führt der Unternehmer eine innergemeinschaftliche Lieferung aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, verpflichtet. In der Rechnung sind auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Satz 1 gilt auch für Fahrzeuglieferer (§ 2a). Satz 2 gilt nicht in den Fällen der §§ 1b und 2a.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Eine Rechnung über die innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs muss auch die in § 1b Abs. 2 und 3 bezeichneten Merkmale enthalten. Das gilt auch in den Fällen des § 2a.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Führt der Unternehmer eine Leistung im Sinne des § 13b Absatz 2 aus, für	(5) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet; Absatz 1 bleibt unberührt. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 wird nicht angewendet.	
(6) In den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen nach § 25 hat die Rechnung die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ und in den Fällen der Differenzbesteuerung nach § 25a die Angabe „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ zu enthalten. In den Fällen des § 25 Abs. 3 und des § 25a Abs. 3 und 4 findet die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8) keine Anwendung.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Wird in einer Rechnung über eine Lieferung im Sinne des § 25b Abs. 2 abgerechnet, ist auch auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuldnerschaft des letzten Abnehmers hinzuweisen. Dabei sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8) findet keine Anwendung.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 14b	§ 14b
Aufbewahrung von Rechnungen	Aufbewahrung von Rechnungen
(1) Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, zehn Jahre aufzubewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum die Anforderungen des § 14 Absatz 1 Satz 2	(1) Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, zehn Jahre aufzubewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum die Anforderungen des § 14 Absatz 3 Satz 1

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
erfüllen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist; § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch	erfüllen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist; § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch
1. für Fahrzeuglieferer (§ 2a);	1. u n v e r ä n d e r t
2. in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 5 schuldet, für den letzten Abnehmer;	2. u n v e r ä n d e r t
3. in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Absatz 5 schuldet, für den Leistungsempfänger.	3. u n v e r ä n d e r t
In den Fällen <i>des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1</i> hat der Leistungsempfänger die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre gemäß den Sätzen 2 und 3 aufzubewahren, soweit er	In den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 hat der Leistungsempfänger die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre gemäß den Sätzen 2 und 3 aufzubewahren, soweit er
1. nicht Unternehmer ist oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.	2. u n v e r ä n d e r t
(2) Der im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässige Unternehmer hat alle Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufzubewahren. Handelt es sich um eine elektronische Aufbewahrung, die eine vollständige Fernabfrage (Online-Zugriff) der betreffenden Daten und deren Herunterladen und Verwendung gewährleistet, darf der Unternehmer die Rechnungen auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet, in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland aufbewahren. Der Unternehmer hat dem Finanzamt den Aufbewahrungsort mitzuteilen, wenn er die Rechnungen nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufbewahrt. Der nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässige Unternehmer hat den Aufbewahrungsort der nach Absatz 1 aufzubewahrenden Rechnungen im	(2) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gemeinschaftsgebiet, in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland zu bestimmen. In diesem Fall ist er verpflichtet, dem Finanzamt auf dessen Verlangen alle aufzubewahrenden Rechnungen und Daten oder die an deren Stelle tretenden Bild- und Datenträger unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Finanzamt verlangen, dass er die Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufbewahrt.	
(3) Ein im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in einem dieser Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Bewahrt ein Unternehmer die Rechnungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet elektronisch auf, können die zuständigen Finanzbehörden die Rechnungen für Zwecke der Umsatzsteuerkontrolle über Online-Zugriff einsehen, herunterladen und verwenden. Es muss sichergestellt sein, dass die zuständigen Finanzbehörden die Rechnungen unverzüglich über Online-Zugriff einsehen, herunterladen und verwenden können.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Will der Unternehmer die Rechnungen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets elektronisch aufbewahren, gilt § 146 Absatz 2b der Abgabenordnung.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 26a	§ 26a
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 18 Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 Satz 1 oder 2, Absatz 4c Satz 2, Absatz 4e Satz 4 oder Absatz 5a Satz 4, § 18i Absatz 3 Satz 3, § 18j Absatz 4 Satz 3 oder § 18k Absatz 4 Satz 3 eine Vorauszahlung, einen Unterschiedsbetrag oder eine festgesetzte Steuer nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet.	(1) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Satz 2 eine Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt,	1. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 eine Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt,
2. entgegen § 14b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, ein dort bezeichnetes Doppel oder eine dort bezeichnete Rechnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. entgegen § 14b Abs. 1 Satz 5 eine dort bezeichnete Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,	3. u n v e r ä n d e r t
4. entgegen § 18 Abs. 12 Satz 3 die dort bezeichnete Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,	4. u n v e r ä n d e r t
5. entgegen § 18a Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 oder Absatz 9 eine Zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 18a Absatz 10 eine Zusammenfassende Meldung nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt,	5. u n v e r ä n d e r t
6. einer Rechtsverordnung nach § 18c zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist,	6. u n v e r ä n d e r t
7. entgegen § 18d Satz 3 die dort bezeichneten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	7. u n v e r ä n d e r t
8. entgegen § 22g Absatz 4 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder entgegen § 22g Absatz 5 eine Angabe nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt und nicht oder nicht rechtzeitig vervollständigt oder nicht rechtzeitig übermittelt,	8. u n v e r ä n d e r t
9. entgegen § 22g Absatz 5 eine Angabe nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt	9. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
und nicht oder nicht rechtzeitig vervollständigt oder	
10. entgegen § 22g Absatz 6 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Kalenderjahre aufbewahrt.	10. u n v e r ä n d e r t
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5, 6 und 8 bis 10 das Bundeszentralamt für Steuern.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 27	§ 27
Allgemeine Übergangsvorschriften	Allgemeine Übergangsvorschriften
(1) Änderungen dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungsvorschrift ausgeführt werden. Das gilt für Lieferungen und sonstige Leistungen auch insoweit, als die Steuer dafür nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4, Buchstabe b oder § 13b Absatz 4 Satz 2 vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist. Die Berechnung dieser Steuer ist für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird.	(1) u n v e r ä n d e r t
(1a) § 4 Nr. 14 ist auf Antrag auf vor dem 1. Januar 2000 erbrachte Umsätze aus der Tätigkeit als Sprachheilpädagoge entsprechend anzuwenden, soweit der Sprachheilpädagoge gemäß § 124 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von den zuständigen Stellen der gesetzlichen Krankenkassen umfassend oder für bestimmte Teilgebiete der Sprachtherapie zur Abgabe	u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
von sprachtherapeutischen Heilmitteln zugelassen ist und die Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 spätestens zum 1. Januar 2000 erfüllt. Bestandskräftige Steuerfestsetzungen können insoweit aufgehoben oder geändert werden.	
(2) § 9 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn das auf dem Grundstück errichtete Gebäude	(2) u n v e r ä n d e r t
1. Wohnzwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. April 1985 fertiggestellt worden ist,	
2. anderen nichtunternehmerischen Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. Januar 1986 fertiggestellt worden ist,	
3. anderen als in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. Januar 1998 fertiggestellt worden ist,	
und wenn mit der Errichtung des Gebäudes in den Fällen der Nummern 1 und 2 vor dem 1. Juni 1984 und in den Fällen der Nummer 3 vor dem 11. November 1993 begonnen worden ist.	
(3) § 14 Abs. 1a in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2002 ausgestellt werden, sofern die zugrunde liegenden Umsätze bis zum 31. Dezember 2003 ausgeführt wurden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die §§ 13b, 14 Abs. 1, § 14a Abs. 4 und 5 Satz 3 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4b, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 4a Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 8, § 25a Abs. 5 Satz 3 in der jeweils bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auch auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2002 ausgeführt worden sind, soweit das Entgelt für diese Umsätze erst nach dem 31. Dezember 2001 gezahlt worden ist. Soweit auf das Entgelt oder Teile des Entgelts für nach dem 31. Dezember 2001 ausgeführte Umsätze vor dem 1. Januar 2002 das Abzugsverfahren nach § 18 Abs. 8 in der bis	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung angewandt worden ist, mindert sich die vom Leistungsempfänger nach § 13b geschuldete Steuer um die bisher im Abzugsverfahren vom leistenden Unternehmer geschuldete Steuer.	
(5) § 3 Abs. 9a Satz 2, § 15 Abs. 1b, § 15a Abs. 3 Nr. 2 und § 15a Abs. 4 Satz 2 in der jeweils bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. März 1999 und vor dem 1. Januar 2004 angeschafft oder hergestellt, eingeführt, innergemeinschaftlich erworben oder gemietet worden sind und für die der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1b vorgenommen worden ist. Dies gilt nicht für nach dem 1. Januar 2004 anfallende Vorsteuerbeträge, die auf die Miete oder den Betrieb dieser Fahrzeuge entfallen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen können bis zum 31. Dezember 2004 in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und in eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) § 13c ist anzuwenden auf Forderungen, die nach dem 7. November 2003 abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) § 15a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) ist auch für Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 anzuwenden, wenn der Unternehmer den Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezugs auf Grund der von ihm erklärten Verwendungsabsicht in Anspruch genommen hat und die Nutzung ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung mit den für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnissen nicht übereinstimmt.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) § 18 Abs. 1 Satz 1 ist erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 enden.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) § 4 Nr. 21a in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist auf Antrag auf vor dem 1. Januar 2005 erbrachte Umsätze	(10) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit anzuwenden, wenn die Leistungen auf einem Vertrag beruhen, der vor dem 3. September 2003 abgeschlossen worden ist.	
(11) § 15a in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) ist auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, deren zugrunde liegende Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2004 ausgeführt werden.	(11)u n v e r ä n d e r t
(12) Auf Vorsteuerbeträge, deren zugrunde liegende Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden, ist § 15a Abs. 3 und 4 in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung anzuwenden.	(12)u n v e r ä n d e r t
(13) § 18a Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals auf Meldezeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 enden.	(13)u n v e r ä n d e r t
(14) § 18 Abs. 9 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 18g sind auf Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 gestellt werden.	(14)u n v e r ä n d e r t
(15) § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 3 Nr. 2 in der jeweils ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung sind auf alle Rechnungen über Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgeführt werden.	(15)u n v e r ä n d e r t
(16) § 3 Absatz 9a Nummer 1, § 15 Absatz 1b, § 15a Absatz 6a und 8 Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) sind nicht anzuwenden auf Wirtschaftsgüter im Sinne des § 15 Absatz 1b, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 2011 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind oder mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 2011 begonnen worden ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung	(16)u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.	
(17) § 18 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 enden.	(17) u n v e r ä n d e r t
(18) § 14 Absatz 1 und 3 ist in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung auf alle Rechnungen über Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2011 ausgeführt werden.	(18) u n v e r ä n d e r t
(19) Sind Unternehmer und Leistungsempfänger davon ausgegangen, dass der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b auf eine vor dem 15. Februar 2014 erbrachte steuerpflichtige Leistung schuldet, und stellt sich diese Annahme als unrichtig heraus, ist die gegen den leistenden Unternehmer wirkende Steuerfestsetzung zu ändern, soweit der Leistungsempfänger die Erstattung der Steuer fordert, die er in der Annahme entrichtet hatte, Steuerschuldner zu sein. § 176 der Abgabenordnung steht der Änderung nach Satz 1 nicht entgegen. Das für den leistenden Unternehmer zuständige Finanzamt kann auf Antrag zulassen, dass der leistende Unternehmer dem Finanzamt den ihm gegen den Leistungsempfänger zustehenden Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer abtritt, wenn die Annahme der Steuerschuld des Leistungsempfängers im Vertrauen auf eine Verwaltungsanweisung beruhte und der leistende Unternehmer bei der Durchsetzung des abgetretenen Anspruchs mitwirkt. Die Abtretung wirkt an Zahlungs statt, wenn	(19) u n v e r ä n d e r t
1. der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger eine erstmalige oder geänderte Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellt,	
2. die Abtretung an das Finanzamt wirksam bleibt,	
3. dem Leistungsempfänger diese Abtretung unverzüglich mit dem Hinweis	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
angezeigt wird, dass eine Zahlung an den leistenden Unternehmer keine schuldbefreiende Wirkung mehr hat, und	
4. der leistende Unternehmer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.	
(20) § 18h Absatz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 enden.	(20) u n v e r ä n d e r t
(21) § 18 Absatz 2 in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung ist erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 enden.	(21) u n v e r ä n d e r t
(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. § 18 Absatz 4f und 4g ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nicht der Erklärung nach Satz 3 unterliegen.	(22) u n v e r ä n d e r t
(22a) Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor	(22a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden. Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.	
(23) § 3 Absatz 13 bis 15 sowie § 10 Absatz 1 Satz 6 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) sind erstmals auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt werden.	(23) u n v e r ä n d e r t
(24) § 3a Absatz 5 Satz 3 bis 5 und § 14 Absatz 7 Satz 3 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgeführt werden. § 18 Absatz 4c Satz 1 und Absatz 4d in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 enden.	(24) u n v e r ä n d e r t
(25) Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Beginn, ab dem Daten nach § 22f Absatz 5 auf Anforderung zu übermitteln sind, durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit. Gleiches gilt für die Festlegung des Kalenderjahres, ab dem Daten nach § 22f Absatz 3 auf Anforderung zu übermitteln sind. § 25e Absatz 1 bis Absatz 4 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist für die in § 22f Absatz 1 Satz 4 in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung genannten Unternehmer ab 1. März 2019 und für andere als die in § 22f Absatz 1 Satz 4 in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung genannten Unternehmer ab 1. Oktober 2019 anzuwenden.	(25) u n v e r ä n d e r t
(26) § 25 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf	(26) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 bewirkt werden.	
(27) § 4 Nummer 15a in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt bis zu den Zeitpunkten nach § 412 Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 412 Absatz 5 Satz 9 in Verbindung mit § 412 Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch fort.	(27) u n v e r ä n d e r t
(28) § 15 Absatz 4b, § 16 Absatz 2 Satz 1 und § 18 Absatz 9 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) sind erstmals auf Voranmeldungs-, Besteuerungs- und Vergütungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden.	(28) u n v e r ä n d e r t
(29) § 22b Absatz 2 und 2a in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Voranmeldungs-, Besteuerungs- und Meldezeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden.	(29) u n v e r ä n d e r t
(30) § 25f in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Voranmeldungs- und Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden.	(30) u n v e r ä n d e r t
(31) Der Termin, ab dem § 21 Absatz 3a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) erstmals anzuwenden ist, wird mit einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen bekanntgegeben.	(31) u n v e r ä n d e r t
(32) § 24 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 bewirkt werden.	(32) u n v e r ä n d e r t
(33) § 18i Absatz 3 und 6, § 18j Absatz 4 und 7, § 18k Absatz 4 und 7 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) sind erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 ausgeführt werden. Die in den §§ 18i, 18j und 18k enthaltenen	(33) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Verweise auf die §§ 3, 3a, 3c, 16, 18i, 18j, 18k und 22 be-ziehen sich auf die jeweilige Fassung der Artikel 13 und 14 des vorge-nannten Gesetzes.	
(34) Die §§ 3 und 3a Absatz 5, die §§ 3c, 4, 5, 11, 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f bis i, § 14a Absatz 2, § 16 Absatz 1c bis 1e, § 18 Absatz 1, 3 und 9, die §§ 21a, 22, 22f und 25e in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) sind erstmals auf Umsätze und Einfuhren anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 ausgeführt werden. § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e, § 16 Absatz 1a und 1b, § 18 Absatz 4c bis 4e und § 18h sind letztmalig auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2021 ausgeführt werden.	(34) u n v e r ä n d e r t
(35) § 4c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) ist auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 bezogen werden. § 5 Absatz 1 Nummer 8 und 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) ist auf Einfuhren nach dem 31. Dezember 2020 anzuwenden.	(35) u n v e r ä n d e r t
(36) § 18 Absatz 5a in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals auf die Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 enden.	(36) u n v e r ä n d e r t
(37) § 18g in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals auf die Übermittlung von Daten nach dem 31. Dezember 2022 anzuwenden.	(37) u n v e r ä n d e r t
(38) § 18 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 in der Fassung des Artikels 28 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] sind erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 enden.	(38) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	(39) Abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 kann eine Rechnung
	1. bis zum 31. Dezember 2025 für einen nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2026 ausgeführten Umsatz auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 4 entspricht, übermittelt werden;
	2. bis zum 31. Dezember 2026 für einen nach dem 31. Dezember 2025 und vor dem 1. Januar 2027 ausgeführten Umsatz auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 4 entspricht, übermittelt werden, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3) des die Rechnung ausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800 000 Euro betragen hat;
	3. bis zum 31. Dezember 2027 für einen nach dem 31. Dezember 2025 und vor dem 1. Januar 2028 ausgeführten Umsatz vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 4 entspricht, ausgestellt werden, wenn diese mittels elektronischem Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABI. L 338 vom 28.12.1994, S. 98) übermittelt wird.
	Die Absätze 15 und 18 bleiben unberührt.
§ 27b	§ 27b
Umsatzsteuer-Nachschau	Umsatzsteuer-Nachschau
(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der	(1) unverändert

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Umsatzsteuer können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Umsatzsteuer-Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.	
(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Umsatzsteuer-Nachschau betroffenen Personen den damit betrauten Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Umsatzsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Umsatzsteuer-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten über die der Umsatzsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte einsehen und soweit erforderlich hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen. Dies gilt auch für elektronische Rechnungen nach § 14 Absatz 1 Satz 8.	(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Umsatzsteuer-Nachschau betroffenen Personen den damit betrauten Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Umsatzsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Umsatzsteuer-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten über die der Umsatzsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte einsehen und soweit erforderlich hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen. Dies gilt auch für elektronische Rechnungen nach § 14 Absatz 1 Satz 3 und sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format.
(3) Wenn die bei der Umsatzsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Werden anlässlich der Umsatzsteuer-Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Umsatzsteuer erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 29 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 30 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
(- UStDV 1980) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	(- UStDV 1980) Änderungen durch Artikel 30 des Regierungsentwurfs [01.01.2025]
§ 33	§ 33
Rechnungen über Kleinbeträge	Rechnungen über Kleinbeträge
Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:	Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,	1. u n v e r ä n d e r t
2. das Ausstellungsdatum,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und	3. u n v e r ä n d e r t
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.	4. u n v e r ä n d e r t
Die §§ 31 und 32 sind entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechnungen über Leistungen im Sinne der §§ 3c, 6a und 13b des Gesetzes.	Die §§ 31 und 32 sind entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechnungen über Leistungen im Sinne der §§ 3c, 6a und 13b des Gesetzes. Eine Rechnung nach Satz 1 kann abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes immer als sonstige Rechnung im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes übermittelt werden.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 30 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 34	§ 34
Fahrausweise als Rechnungen	Fahrausweise als Rechnungen
(1) Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden, gelten als Rechnungen im Sinne des § 14 des Gesetzes, wenn sie mindestens die folgenden Angaben enthalten:	(1) Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden, gelten als Rechnungen im Sinne des § 14 des Gesetzes, wenn sie mindestens die folgenden Angaben enthalten:
1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Unternehmers, der die Beförderungsleistung ausführt. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden	1. u n v e r ä n d e r t
2. das Ausstellungsdatum	2. u n v e r ä n d e r t
3. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe	3. u n v e r ä n d e r t
4. den anzuwendenden Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes unterliegt und	4. u n v e r ä n d e r t
5. im Fall der Anwendung des § 26 Abs. 3 des Gesetzes einen Hinweis auf die grenzüberschreitende Beförderung von Personen im Luftverkehr.	5. u n v e r ä n d e r t
	Eine Rechnung nach Satz 1 kann abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes immer als sonstige Rechnung im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes übermittelt werden.
(2) Fahrausweise für eine grenzüberschreitende Beförderung im Personenverkehr und im internationalen Eisenbahn-Personenverkehr gelten nur dann als Rechnung im Sinne des § 14 des Gesetzes, wenn eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmers oder seines Beauftragten darüber vorliegt, welcher Anteil des Beförderungspreises auf die Strecke im Inland entfällt. In der Bescheinigung ist der Steuersatz anzugeben, der auf den auf das Inland entfallenden Teil der Beförderungsleistung anzuwenden ist.	(2) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 30 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Belege im Reisegepäckverkehr entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Investmentsteuergesetz	Investmentsteuergesetz
(- InvStG 2018) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2024	(- InvStG 2018) Änderungen durch Artikel 31 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
(1) Die Begriffsbestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten entsprechend, soweit sich keine abweichenden Begriffsbestimmungen aus diesem Gesetz ergeben.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ein inländischer Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der dem inländischen Recht unterliegt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Ein ausländischer Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der ausländischem Recht unterliegt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Investmentanteil ist der Anteil an einem Investmentfonds, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Anteils oder des Investmentfonds. Spezial-Investmentanteil ist der Anteil an einem Spezial-Investmentfonds, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Anteils oder des Spezial-Investmentfonds.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Ein Dach-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der Investmentanteile an einem anderen Investmentfonds (Ziel-Investmentfonds) hält. Ein Dach-Spezial-Investmentfonds ist ein Spezial-Investmentfonds, der Spezial-Investmentanteile an einem anderen Spezial-Investmentfonds (Ziel-Spezial-Investmentfonds) hält.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen	(6) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote). Ein Dach-Investmentfonds ist auch dann ein Aktienfonds, wenn der Dach-Investmentfonds nach seinen Anlagebedingungen verpflichtet ist, derart in Ziel-Investmentfonds zu investieren, dass fortlaufend die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote erreicht wird und die Anlagebedingungen vorsehen, dass der Dach-Investmentfonds für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abstellt. Satz 2 ist nur auf Ziel-Investmentfonds anzuwenden, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen. In dem Zeitpunkt, in dem der Investmentfonds wesentlich gegen die Anlagebedingungen verstößt und dabei die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote unterschreitet, endet die Eigenschaft als Aktienfonds.	
(7) Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen (Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote). Ein Dach-Investmentfonds ist auch dann ein Mischfonds, wenn der Dach-Investmentfonds nach seinen Anlagebedingungen verpflichtet ist, derart in Ziel-Investmentfonds zu investieren, dass fortlaufend die Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote erreicht wird und die Anlagebedingungen vorsehen, dass der Dach-Investmentfonds für deren Einhaltung auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abstellt. Satz 2 ist nur auf Ziel-Investmentfonds anzuwenden, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen. Absatz 6 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Kapitalbeteiligungen sind	(8) u n v e r ä n d e r t
1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die	
a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder	
b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,	
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder	
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.	
Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt abweichend von Satz 1 Nummer 3 der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung. Sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 Prozent seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt abweichend von Satz 1 Nummer 4 der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen. Auch nicht als Kapitalbeteiligungen gelten	
1. Anteile an Personengesellschaften, auch wenn die Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten oder wenn die Personengesellschaften nach § 1a des	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Körperschaftsteuergesetzes zur Körperschaftsbesteuerung optiert haben,	
2. Anteile an Kapitalgesellschaften, die nach Absatz 9 Satz 6 als Immobilien gelten,	
3. Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15 Prozent und der Investmentfonds ist nicht davon befreit und	
4. Anteile an Kapitalgesellschaften,	
a) deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 Prozent aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllen oder	
b) die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllen, wenn der gemeine Wert derartiger Beteiligungen mehr als 10 Prozent des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.	
(9) Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen (Immobilienfondsquote). Auslands-Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften anlegen (Auslands-Immobilienfondsquote). Auslands-Immobilien-Gesellschaften sind Immobilien-Gesellschaften, die ausschließlich in ausländische Immobilien investieren. Investmentanteile an Immobilienfonds oder an Auslands-Immobilienfonds gelten in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils als Immobilien. Sieht ein Immobilienfonds oder ein	(9) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Auslands-Immobilienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Immobilien vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Immobilie. Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75 Prozent aus unbeweglichem Vermögen besteht, gelten in Höhe von 75 Prozent des Wertes der Anteile als Immobilien, wenn die Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15 Prozent unterliegen und der Investmentfonds nicht davon befreit ist. Absatz 6 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.	
	(9a) Eine Immobilie ist für die Zwecke der Immobilienfondsquote und der Auslandsimmobilienfondsquote nicht als Immobilie anzusetzen, wenn die Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung oder aus der Veräußerung der Immobilie keiner Besteuerung unterliegen oder zu mehr als 50 Prozent von der Besteuerung befreit sind. Eine Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft oder Auslands-Immobilien-gesellschaft, die der Investmentfonds unmittelbar oder mittelbar über Personengesellschaften hält, ist für die Zwecke der Immobilienfondsquote und der Auslands-Immobilienfondsquote nicht als Immobiliengesellschaft oder Auslands-Immobilien-gesellschaft anzusetzen, wenn die Einkünfte der Immobilien-Gesellschaft oder der Auslands-Immobilien-gesellschaft aus der Vermietung oder Verpachtung oder aus der Veräußerung von Immobilien zu mehr als 50 Prozent von der Besteuerung befreit sind. Das Gleiche gilt, wenn die Einkünfte der Immobilien-Gesellschaft oder Auslands-Immobilien-gesellschaft dem Investmentfonds als deren Gesellschafter zugerechnet werden und

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	diese Einkünfte keiner Besteuerung unterliegen oder zu mehr als 50 Prozent von der Besteuerung befreit sind.
(9a) Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Investmentfonds. Anstelle des Aktivvermögens darf in den Anlagebedingungen auf den Wert des Investmentfonds abgestellt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens sind in den Fällen des Satzes 2 die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen. Satz 3 gilt entsprechend für die Ermittlung des Umfangs des in Immobilien angelegten Vermögens.	(9b) unverändert
(10) Anleger ist derjenige, dem der Investmentanteil oder Spezial-Investmentanteil nach § 39 der Abgabenordnung zuzurechnen ist.	(10) unverändert
(11) Ausschüttungen sind die dem Anleger gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge einschließlich des Steuerabzugs auf den Kapitalertrag.	(11) unverändert
(12) Als Anlagebedingungen gelten auch die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder vergleichbare konstituierende Rechtsakte eines Investmentfonds.	(12) unverändert
(13) Als Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen gilt auch deren Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft sowie eine beendete Abwicklung oder Liquidation des Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds.	(13) unverändert
(14) Der Gewinnbegriff umfasst auch Verluste aus einem Rechtsgeschäft.	(14) unverändert
(15) Ein Amts- und Beitreibungshilfe leistender ausländischer Staat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein Drittstaat, der	(15) unverändert

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
1. der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe gemäß der Amtshilferichtlinie im Sinne des § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes oder gemäß vergleichbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen leistet und	
2. die Bundesrepublik Deutschland bei der Beitreibung von Forderungen gemäß der Beitreibungsrichtlinie im Sinne des § 2 Absatz 2 des EU-Beitreibungsgesetzes oder gemäß vergleichbaren völkerrechtlichen Vereinbarungen unterstützt.	
(16) Anteile an Personengesellschaften, die nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes zur Körperschaftsbesteuerung optiert haben, gelten für die Zwecke der §§ 26, 28 und 48 nicht als Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, sondern es sind weiterhin die für Personengesellschaften geltenden Regelungen anzuwenden.	(16) u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Zuständige Finanzbehörden, Verordnungsermächtigung	Zuständige Finanzbehörden, Verordnungsermächtigung
(1) Für die Besteuerung von Investmentfonds ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters nach § 3 befindet.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Befindet sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist für die Besteuerung des Investmentfonds zuständig	(2) Befindet sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist für die Besteuerung des Investmentfonds zuständig
1. das Finanzamt, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Investmentfonds oder, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet, sofern der Investmentfonds Einkünfte nach § 6 Absatz 2 erzielt, die keinem Steuerabzug unterliegen,	1. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	1a. das Finanzamt, das in den Fällen des § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc des Einkommensteuergesetzes für die Besteuerung der Kapitalgesellschaft nach § 20 Absatz 3 der Abgabenordnung zuständig ist, sofern sich keine Zuständigkeit nach Nummer 1 ergibt. Wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, ist das Finanzamt zuständig, das für die wertvollste Beteiligung zuständig ist,
2. das Bundeszentralamt für Steuern in allen übrigen Fällen.	2. unverändert
(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 einer anderen Finanzbehörde oder mehreren anderen Finanzbehörden übertragen.	(3) unverändert
§ 6	§ 6
Körperschaftsteuerpflicht eines Investmentfonds	Körperschaftsteuerpflicht eines Investmentfonds
(1) Inländische Investmentfonds gelten als Zweckvermögen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes und sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Ausländische Investmentfonds gelten als Vermögensmassen nach § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes und sind beschränkt körperschaftsteuerpflichtig.	(1) unverändert
(2) Investmentfonds sind vorbehaltlich des Satzes 2 steuerbefreit. Nicht steuerbefreit sind inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte. Die nach Satz 2 steuerpflichtigen Einkünfte sind zugleich inländische Einkünfte nach § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes.	(2) unverändert
(3) Inländische Beteiligungseinnahmen sind	(3) unverändert

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
1. Einnahmen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a des Einkommensteuergesetzes und	
2. Entgelte, Einnahmen und Bezüge nach § 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c des Körperschaftsteuergesetzes.	
Die Regelungen zum Steuerabzug nach § 32 Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.	
(4) Inländische Immobilienerträge sind	(4) u n v e r ä n d e r t
1. Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und	
2. Gewinne aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.	
Zur Ermittlung des Gewinns nach Satz 1 Nummer 2 ist § 23 Absatz 3 Satz 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Wertveränderungen, die vor dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, sind steuerfrei, sofern der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt.	
(5) Sonstige inländische Einkünfte sind	(5) Sonstige inländische Einkünfte sind
1. Einkünfte nach § 49 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes <i>mit Ausnahme der</i> Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht von <i>den Absätzen 3 oder 4</i> erfasst werden, <i>und</i>	1. Einkünfte nach § 49 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes; für Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc des Einkommensteuergesetzes gilt dies unabhängig davon, ob die Kapitalgesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat. Ausgenommen sind Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa und bb des Einkommensteuergesetzes , soweit sie nicht von Absatz 3 oder 4 erfasst werden;

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. bei inländischen Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft darüber hinaus	2. u n v e r ä n d e r t
a) Einkünfte, die die Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen aus der Verwaltung ihres Vermögens erzielt, und	
b) Einkünfte, die die Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen aus der Nutzung ihres Investmentbetriebsvermögens nach § 112 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erzielt.	
Von gewerblichen Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes ist nur auszugehen, wenn der Investmentfonds seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet.	Von gewerblichen Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes ist nur auszugehen, wenn der Investmentfonds seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Satz 2 gilt nicht für die Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc des Einkommensteuergesetzes.
(6) § 8b des Körperschaftsteuergesetzes ist nicht anzuwenden.	(6) u n v e r ä n d e r t
(6a) Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.	(6a) u n v e r ä n d e r t
(7) Die Einkünfte sind als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zu den Einnahmen stehen, zu ermitteln. § 4 Absatz 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes gilt bei der Ermittlung der Einkünfte nach Satz 1 entsprechend. Bei Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen, sind der Ansatz der Werbungskosten sowie eine Verrechnung mit negativen Einkünften ausgeschlossen. Weicht das Geschäftsjahr des Investmentfonds vom Kalenderjahr ab, gelten die Einkünfte des	(7) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Investmentfonds als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem sein Geschäftsjahr endet.	
(8) Nicht ausgeglichene negative Einkünfte sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.	(8) u n v e r ä n d e r t
§ 26	§ 26
Anlagebestimmungen	Anlagebestimmungen
Ein Spezial-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der in der Anlagepraxis nicht wesentlich gegen die nachfolgenden Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) verstößt:	Ein Spezial-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der in der Anlagepraxis nicht wesentlich gegen die nachfolgenden Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) verstößt:
1. Der Investmentfonds oder dessen Verwalter ist in seinem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt. Diese Bestimmung gilt für Investmentfonds, die nach § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden, als erfüllt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Die Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile, Aktien oder Beteiligung ausüben.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Das Vermögen wird nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Der Grundsatz der Risikomischung gilt als gewahrt, wenn der Investmentfonds in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Investmentfonds hält und diese anderen Investmentfonds unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.	3. u n v e r ä n d e r t
4. Das Vermögen wird zu mindestens 90 Prozent des Wertes des	4. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumsschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Investmentfonds in die folgenden Vermögensgegenstände angelegt:	
a) Wertpapiere im Sinne des § 193 des Kapitalanlagegesetzbuchs und sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 des Kapitalanlagegesetzbuchs,	
b) Geldmarktinstrumente,	
c) Derivate,	
d) Bankguthaben,	
e) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten,	
f) Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs,	
g) Betriebsvorrichtungen und andere Bewirtschaftungsgegenstände nach § 231 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,	
h) Investmentanteile an inländischen und ausländischen Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in Wertpapieren sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds, die die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 7 erfüllen,	
i) Spezial-Investmentanteile,	
j) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs und an Infrastruktur-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 23a des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligung ermittelt werden kann,	
k) Edelmetalle,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
l) unverbriefte Darlehensforderungen,	
m) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,	
n) Kryptowerte im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann und es sich nicht um Wertpapiere im Sinne des § 193 des Kapitalanlagegesetzbuchs handelt.	
5. Höchstens 20 Prozent des Wertes des Investmentfonds werden in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen das bei ihnen angelegte Geld in Immobilien, Immobilien-Gesellschaften oder in Infrastruktur-Projektgesellschaften anlegen, dürfen bis zu 100 Prozent ihres Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investieren, die die Voraussetzungen von Immobilien-Gesellschaften oder Infrastruktur-Projektgesellschaften erfüllen. Innerhalb der Grenzen des Satzes 1 dürfen auch Unternehmensbeteiligungen gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden. Höchstens 20 Prozent des Wertes des Investmentfonds werden in Kryptowerte im Sinne von Nummer 4 Buchstabe n investiert.	5. u n v e r ä n d e r t
6. Die Höhe der unmittelbaren Beteiligung oder der mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Beteiligungen eines Investmentfonds an	6. u n v e r ä n d e r t
a) Immobilien-Gesellschaften,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
b) ÖPP-Projektgesellschaften und	
c) Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.	
7. Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds aufgenommen werden. Investmentfonds, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, dürfen kurzfristige Kredite bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds und im Übrigen Kredite bis zu einer Höhe von 60 Prozent des Verkehrswertes der unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien aufnehmen.	7. u n v e r ä n d e r t
7a. Die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 betragen in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds. Erzielt der Investmentfonds Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen und	7a. Die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 betragen in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds. Erzielt der Investmentfonds Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen und
a) aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahräder stammen,	b) u n v e r ä n d e r t
erhöht sich die Grenze des Satzes 1 auf 10 Prozent, wenn die Grenze des Satzes 1 nur durch diese Einnahmen überschritten wird.	erhöht sich die Grenze des Satzes 1 auf 20 Prozent, wenn die Grenze des Satzes 1 nur durch diese Einnahmen überschritten wird.
8. An dem Investmentfonds dürfen sich unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften insgesamt nicht	8. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
mehr als 100 Anleger beteiligen. Natürliche Personen dürfen nur beteiligt sein, wenn	
a) die natürlichen Personen ihre Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten,	
b) die Beteiligung natürlicher Personen aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen erforderlich ist oder	
c) die mittelbare Beteiligung von natürlichen Personen an einem Spezial-Investmentfonds vor dem 9. Juni 2016 erworben wurde.	
Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe c ist bei Beteiligungen, die ab dem 24. Februar 2016 erworben wurden, bis zum 1. Januar 2020 und bei Beteiligungen, die vor dem 24. Februar 2016 erworben wurden, bis zum 1. Januar 2030 anzuwenden. Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe c ist auch auf die Gesamtrechtsnachfolger von natürlichen Personen anzuwenden.	
9. Der Spezial-Investmentfonds hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn die zulässige Anlegerzahl überschritten wird oder Personen beteiligt sind, die nicht die Voraussetzungen der Nummer 8 Satz 2 erfüllen.	9. u n v e r ä n d e r t
10. Die Anlagebestimmungen gehen mit Ausnahme der Nummer 7a aus den Anlagebedingungen hervor.	10. u n v e r ä n d e r t
§ 43	§ 43
Steuerbefreiung aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, der Hinzurechnungsbesteuerung und der Teilfreistellung	Steuerbefreiung aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, der Hinzurechnungsbesteuerung und der Teilfreistellung
(1) Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge sind bei der Veranlagung des Anlegers insoweit von der	(1) Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge sind bei der Veranlagung des Anlegers insoweit von der

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, als sie aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat. Satz 1 ist nicht auf Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. Satz 2 ist nicht auf Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes aus einer Gesellschaft im Sinne des § 26 Nummer 6 Satz 2 anzuwenden, soweit	Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, als sie aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat. Die Steuerfreistellung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn die jeweiligen Einkünfte des Spezial-Investmentfonds in dem ausländischen Staat, aus dem sie stammen, keiner tatsächlichen Besteuerung unterlegen haben. Die Sätze 1 und 2 sind nicht auf Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. Satz 3 ist nicht auf Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes aus einer Gesellschaft im Sinne des § 26 Nummer 6 Satz 2 anzuwenden, soweit
1. der Anleger die persönlichen Voraussetzungen für eine Freistellung nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erfüllt und	1. u n v e r ä n d e r t
2. die auf die Spezial-Investmentanteile des Anlegers rechnerisch entfallende Beteiligung am Kapital der Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Freistellung nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erfüllt.	2. u n v e r ä n d e r t
(2) (weggefallen)	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge, die aus Ausschüttungen von Investmentfonds, Vorabpauschalen oder Gewinnen aus der Veräußerung von Investmentanteilen stammen, ist die Teilfreistellung nach § 20 entsprechend anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 57	§ 57
Anwendungsvorschriften	Anwendungsvorschriften
(1) Ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden sind:	(1) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
1. § 2 Absatz 8 Satz 5, Absatz 9 und 13,	
2. § 6 Absatz 1, 2, 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6a und 7 Satz 4,	
3. § 8 Absatz 4,	
4. § 11 Absatz 1,	
5. § 15 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4,	
6. § 17 Absatz 1 Satz 1 bis 3,	
7. § 20 Absatz 1, 3, 3a und 4,	
8. § 30 Absatz 3,	
9. § 31 Absatz 1 und 3,	
10. § 35,	
11. § 36 Absatz 4,	
12. § 42 Absatz 1 und 2,	
13. § 52 Absatz 2,	
14. § 56 Absatz 3a und 6 Satz 4	
in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451). Bis einschließlich 31. Dezember 2019 gewährte Stundungen nach § 52 Absatz 2 Satz 4 in der am 17. Dezember 2019 geltenden Fassung bleiben unberührt.	
(2) Ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden sind:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. § 1 Absatz 2 Satz 2,	
2. § 10 Absatz 5,	
3. § 22 Absatz 2 Satz 3 bis 6 und Absatz 3,	
4. § 37 Absatz 2 und 3,	
5. § 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3,	
6. § 49 Absatz 1 Satz 3,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
7. § 56 Absatz 6 Satz 3 bis 6	
in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096).	
(3) § 7 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) sind ab dem 1. Juli 2021 anzuwenden. Bei Vorlage einer Statusbescheinigung, die nicht die Angaben nach § 7 Absatz 4 Satz 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) enthält, ist ab dem 1. Juli 2021 eine Erstattung nach § 7 Absatz 5 ausgeschlossen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) § 26 Nummer 4 Buchstabe j, Nummer 5 Satz 2 und Nummer 7 Satz 2 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) ist ab dem 2. August 2021 anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) § 43 Absatz 2 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden sind:	(6) u n v e r ä n d e r t
1. § 1 Absatz 3 Satz 2,	
2. § 2 Absatz 16,	
3. § 20 Absatz 3a Satz 2	
in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050).	
(7) Ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden sind:	(7) u n v e r ä n d e r t
1. § 26,	
2. § 29 Absatz 1 und 4,	
3. § 33 Absatz 1,	
4. § 42 Absatz 5 Satz 1,	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 31 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
5. § 45 Absatz 3	
in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294).	
	(8) Ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden sind:
	1. § 2 Absatz 9a,
	2. § 4 Absatz 2 Nummer 1a,
	3. § 26 Nummer 7a,
	in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) <i>[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> . § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) <i>[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, bei denen die Veräußerung nach dem ... <i>[einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> erfolgt und nur soweit den Gewinnen nach dem ... <i>[einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> eingetretene Wertveränderungen zu Grunde liegen. § 43 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) <i>[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2020	Artikel 32 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung
(Forschungszulagengesetz - FZulG) Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2020	(Forschungszulagengesetz - FZulG) Änderungen durch Artikel 32 des Regierungsentwurfs [01.01.2020]
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
§ 1 Anspruchsberechtigung	u n v e r ä n d e r t
§ 2 Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	u n v e r ä n d e r t
§ 3 Förderfähige Aufwendungen und Bemessungsgrundlage	u n v e r ä n d e r t
§ 4 Höhe der Forschungszulage	u n v e r ä n d e r t
§ 5 Antrag auf Forschungszulage	u n v e r ä n d e r t
§ 6 Bescheinigung	u n v e r ä n d e r t
§ 7 Kumulierung mit anderen Förderungen oder staatlichen Beihilfen	u n v e r ä n d e r t
§ 8 Begünstigungszeitraum	u n v e r ä n d e r t
§ 9 Anzuwendende Rechtsvorschriften der Europäischen Union	u n v e r ä n d e r t
§ 10 Festsetzung und Leistung der Forschungszulage	§ 10 u n v e r ä n d e r t
§ 11 Verzinsung des Rückforderungsanspruchs	§ 11 u n v e r ä n d e r t
§ 12 Anwendung der Abgabenordnung	§ 12 u n v e r ä n d e r t
§ 13 Verfolgung von Straftaten	§ 13 u n v e r ä n d e r t
§ 14 Verordnungsermächtigung	§ 14 u n v e r ä n d e r t
§ 15 Bekanntmachungserlaubnis	§ 15 u n v e r ä n d e r t
§ 16 Anwendungsregelung	§ 16 u n v e r ä n d e r t
	§ 16a Anonymisierung und Datenverarbeitung
§ 17 Evaluierung und wissenschaftliche Forschung	§ 17 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2020	Artikel 32 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	§ 16a
	Anonymisierung und Datenverarbeitung
	Das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bescheinigungsstelle nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung dürfen die im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens nach § 6 erhobenen Einzelangaben der Antragsteller anonymisieren und in anonymisierter Form für weitere Datenanalysen zum Zweck der Verfahrensverbesserungen verarbeiten. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung darf die Daten in anonymisierter Form für weitere Datenanalysen zum Zweck der Ausgestaltung anderer Fördermaßnahmen sowie politikberatender Maßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung verarbeiten.
§ 17	§ 17
Evaluierung und wissenschaftliche Forschung	Evaluierung und wissenschaftliche Forschung
(1) Die Bundesregierung wird die Anwendung dieses Gesetzes spätestens nach Ablauf von fünf Jahren auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluierung.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens nach § 6 erhobenen Einzelangaben der Antragsteller dürfen	(2) Die im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens nach § 6 erhobenen Einzelangaben der Antragsteller dürfen
1. zum Zweck der Evaluierung verarbeitet und an die mit der Evaluierung des Gesetzes betrauten Stelle, soweit diese Angaben für die Evaluierung erforderlich sind, <i>und</i>	1. zum Zweck der Evaluierung verarbeitet und an die mit der Evaluierung des Gesetzes betrauten Stelle, soweit diese Angaben für die Evaluierung erforderlich sind,
2. an die die Erhebungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 995/2012 der Kommission vom 26. Oktober 2012 mit Durchführungsvorschriften zur	2. in anonymisierter Form an die die Erhebungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 995/2012 der Kommission vom 26. Oktober 2012 mit

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2020	Artikel 32 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung durchführenden Stellen, zum Zweck der Evaluierung, weiterer wissenschaftlicher Forschung und zur Qualitätssicherung der genannten Erhebungen	Durchführungsvorschriften zur Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung durchführenden Stellen, zum Zweck der Evaluierung, weiterer wissenschaftlicher Forschung und zur Qualitätssicherung der genannten Erhebungen, und
	3. zum Zweck weiterer wissenschaftlicher Forschung in anonymisierter Form an in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Forschungseinrichtungen
übermittelt werden. Diese Empfänger der Daten dürfen die Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihnen übermittelt worden sind. Sie sind nach Abschluss der <i>Evaluierung und der wissenschaftlichen Forschung</i> zu löschen.	übermittelt werden. Diese Empfänger der Daten dürfen die Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihnen übermittelt worden sind. Sie sind nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten zu löschen.
(3) Die Daten dürfen durch die <i>aufgrund der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 zu bestimmende Stelle</i> sowie durch die mit der Evaluierung des Gesetzes betrauten Stelle nur durch Personen verarbeitet werden, die zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet worden sind.	(3) Die Daten dürfen durch die Bescheinigungsstelle nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung sowie durch die mit der Evaluierung des Gesetzes betrauten Stelle nur durch Personen verarbeitet werden, die zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet worden sind.
(4) Die Ergebnisse der Evaluierung sowie der weiteren wissenschaftlichen Forschung dürfen nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden.	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 33 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung
(Forschungszulagengesetz - FZulG) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(Forschungszulagengesetz - FZulG) Änderungen durch Artikel 33 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 3	§ 3
Förderfähige Aufwendungen und Bemessungsgrundlage	Förderfähige Aufwendungen und Bemessungsgrundlage
(1) Förderfähige Aufwendungen sind die beim Anspruchsberechtigten dem Lohnsteuerabzug gemäß § 38 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes unterliegenden Arbeitslöhne für Arbeitnehmer, die der Arbeitnehmer unmittelbar vom Arbeitgeber erhält, sowie die Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers nach § 3 Nummer 62 des Einkommensteuergesetzes. Die in Satz 1 bezeichneten Aufwendungen sind nur förderfähig, soweit die Arbeitnehmer mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des § 2 Absatz 1 des Anspruchsberechtigten betraut sind. Zu den in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Aufwendungen gehören auch solche aufgrund eines zwischen einer Kapitalgesellschaft und einem Gesellschafter oder Anteilseigner abgeschlossenen Anstellungsvertrages, der die Voraussetzungen für den Lohnsteuerabzug des Arbeitslohns erfüllt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Förderfähig sind die in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen auch dann, wenn sie vom Anspruchsberechtigten für im Sinne des Absatzes 1 tätige Arbeitnehmer geleistet werden, für die der Lohnsteuerabzug im Sinne des § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes	(2) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 33 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
nur deswegen nicht vorgenommen wird, weil nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zugewiesen ist.	
(3) Förderfähige Aufwendungen sind auch Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Je nachgewiesener Arbeitsstunde, die der Einzelunternehmer mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beschäftigt ist, sind 40 Euro je Arbeitsstunde bei insgesamt maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähige Aufwendungen anzusetzen. Haben Gesellschafter einer anspruchsberechtigten Mitunternehmerschaft vertraglich vereinbart, dass ein oder mehrere Gesellschafter für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine Tätigkeitsvergütung erhalten, dann ist diese Tätigkeitsvergütung förderfähiger Aufwand, soweit sie 40 Euro je Arbeitsstunde bei maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche nicht übersteigt. Voraussetzung ist, dass die Vereinbarung zivilrechtlich wirksam, ernsthaft gewollt und tatsächlich durchgeführt und so eindeutig und klar abgefasst ist, dass sie von anderen Tätigkeitsvergütungen im Dienste der Gesellschaft abgegrenzt werden kann.	(3) Förderfähige Aufwendungen sind auch Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Je nachgewiesener Arbeitsstunde, die der Einzelunternehmer mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beschäftigt ist, sind 70 Euro je Arbeitsstunde bei insgesamt maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähige Aufwendungen anzusetzen. Haben Gesellschafter einer anspruchsberechtigten Mitunternehmerschaft vertraglich vereinbart, dass ein oder mehrere Gesellschafter für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine Tätigkeitsvergütung erhalten, dann ist diese Tätigkeitsvergütung förderfähiger Aufwand, soweit sie 70 Euro je Arbeitsstunde bei maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche nicht übersteigt. Voraussetzung ist, dass die Vereinbarung zivilrechtlich wirksam, ernsthaft gewollt und tatsächlich durchgeführt und so eindeutig und klar abgefasst ist, dass sie von anderen Tätigkeitsvergütungen im Dienste der Gesellschaft abgegrenzt werden kann.
	(3a) Zu den förderfähigen Aufwendungen eines nach dem 31. Dezember 2023 beginnenden Wirtschaftsjahres gehört auch der Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens, der auf die nach den Sätzen 3 und 4 ermittelte Wertminderung entfällt, soweit dieses Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft oder hergestellt wurde, im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ausschließlich eigenbetrieblich verwendet wird und für die Durchführung des Forschungs- und

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 33 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Entwicklungsvorhabens erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Wirtschaftsgüter, für die die Bewertungsvorschriften des § 6 Absatz 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes angewendet werden Die Wertminderung ermittelt sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung
	1. im Jahr der Anschaffung oder Herstellung aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Wert des Wirtschaftsgutes am Schluss des Wirtschaftsjahres,
	2. in den Folgejahren aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des Wirtschaftsgutes am Schluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres und dem Wert am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres.
	Bei der Ermittlung der Wertminderung nach Satz 3 sind Wertminderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im gesamten Wirtschaftsjahr vor, mindert sich der nach Satz 3 ermittelte förderfähige Aufwand um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen.
(4) Für in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des § 2 Absatz 5 betragen die förderfähigen Aufwendungen 60 Prozent des beim Anspruchsberechtigten für den Auftrag entstandenen Entgelts. Werden in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des § 2 Absatz 5 vom Auftragnehmer ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer weitervergeben, ist das für einen Unterauftrag entstandene Entgelt kein förderfähiger Aufwand.	(4) Für vor dem 1. Januar 2024 in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des § 2 Absatz 5 betragen die förderfähigen Aufwendungen 60 Prozent des beim Anspruchsberechtigten für den Auftrag entstandenen Entgelts. Für nach dem 31. Dezember 2023 in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des § 2 Absatz 5 betragen die förderfähigen Aufwendungen 70 Prozent des beim Anspruchsberechtigten für den Auftrag entstandenen Entgelts. Werden in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des § 2 Absatz 5 vom Auftragnehmer ganz oder teilweise an

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 33 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Unterauftragnehmer weitervergeben, ist das für einen Unterauftrag entstandene Entgelt kein förderfähiger Aufwand.
(5) Bemessungsgrundlage sind die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen des Anspruchsberechtigten im Sinne der Absätze 1 bis 4, <i>maximal 2 000 000 Euro. Für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2026 entstandene förderfähige Aufwendungen des Anspruchsberechtigten im Sinne der Absätze 1 bis 4 beträgt die Bemessungsgrundlage maximal 4 000 000 Euro.</i>	(5) Bemessungsgrundlage sind die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen des Anspruchsberechtigten im Sinne der Absätze 1 bis 4. Die Bemessungsgrundlage beträgt höchstens für
	1. nach dem 1. Januar 2020 und vor dem 1. Juli 2020 entstandene förderfähige Aufwendungen 2 000 000 Euro,
	2. nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2024 entstandene förderfähige Aufwendungen 4 000 000 Euro und
	3. nach dem 31. Dezember 2023 entstandene förderfähige Aufwendungen 12 000 000 Euro.
(6) Für Anspruchsberechtigte, die am Ende des Wirtschaftsjahres, für das die Forschungszulage beantragt wird, mit anderen Unternehmen verbunden sind, gilt die Grenze im Sinne des Absatzes 5 für die verbundenen Unternehmen insgesamt. In diesem Sinne gelten zwei oder mehr Unternehmen als miteinander verbunden, wenn ein Unternehmen auf ein anderes Unternehmen einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs ausübt. Maßgeblich ist die Bemessungsgrundlage eines Kalenderjahres. Ein Bescheid über die Festsetzung von Forschungszulage für ein verbundenes Unternehmen kann auch, nachdem er bestandskräftig ist, noch geändert werden, wenn	(6) u n v e r ä n d e r t
1. ein Bescheid über die Festsetzung von Forschungszulage für dasselbe Kalenderjahr eines mit ihm verbundenen Unternehmens aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 33 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. diese Änderung Einfluss auf die Aufteilung des Höchstbetrages zwischen den verbundenen Unternehmen hat. Das die Änderung begehrende Unternehmen kann insoweit weitere förderfähige Aufwendungen geltend machen, wenn hierauf bisher aufgrund der Begrenzung des Höchstbetrages für verbundene Unternehmen verzichtet wurde.	
(7) Für Kooperationsvorhaben im Sinne des § 2 Absatz 4 Nummer 2 und 3 gilt für jeden am Vorhaben beteiligten Anspruchsberechtigten die Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 5, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 6 vorliegen.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Höhe der Forschungszulage	Höhe der Forschungszulage
(1) Die Forschungszulage beträgt 25 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 5. <i>Der Anspruch auf Forschungszulage entsteht mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 vom Arbeitnehmer bezogen worden sind oder die nach § 3 Absatz 3 und 4 förderfähigen Aufwendungen beim Anspruchsberechtigten entstanden sind.</i>	(1) Die Forschungszulage beträgt 25 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 5. Anspruchsberechtigte, die als kleines und mittleres Unternehmen im Sinne der KMU-Definition des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gelten, können zusätzlich eine Erhöhung der Forschungszulage um 10 Prozentpunkte beantragen.
	(2) Der Anspruch auf Forschungszulage entsteht mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 vom Arbeitnehmer bezogen worden sind oder die nach § 3 Absatz 3 bis 4 förderfähigen Aufwendungen beim Anspruchsberechtigten entstanden sind.
(2) Die Summe der für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährten staatlichen Beihilfen darf einschließlich der Forschungszulagen nach diesem Gesetz pro Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben den Betrag von 15 000 000 Euro nicht überschreiten.	(3) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 33 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 5	§ 5
Antrag auf Forschungszulage	Antrag auf Forschungszulage
(1) Der Anspruchsberechtigte hat nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 vom Arbeitnehmer bezogen worden sind oder die nach § 3 Absatz 3 und 4 förderfähigen Aufwendungen entstanden sind, einen Antrag auf Forschungszulage nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Einkünfte nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung gesondert festgestellt werden. Ist eine Mitunternehmerschaft Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.	(1) Der Anspruchsberechtigte hat nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 vom Arbeitnehmer bezogen worden sind oder die nach § 3 Absatz 3 bis 4 förderfähigen Aufwendungen entstanden sind, einen Antrag auf Forschungszulage nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Einkünfte nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Abgabenordnung gesondert festgestellt werden. Ist eine Mitunternehmerschaft Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.
(2) In dem Antrag nach Absatz 1 sind die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, für die eine Forschungszulage beantragt wird, sowie die förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 1 bis 4 so genau zu bezeichnen, dass eine Überprüfung möglich ist. Die Verteilung der für verbundene Unternehmen maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 5 ist von jedem verbundenen Unternehmen im Antrag nach Absatz 1 anzugeben.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Für den Antrag ist eine Bescheinigung nach § 6 für die im Antrag aufgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erforderlich. Der Anspruchsberechtigte hat im Antrag zu versichern, dass sich die im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens nach § 6 erklärten und der Bescheinigung zu Grunde gelegten Sachverhalte nicht verändert haben.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 stellt das für die gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständige Finanzamt	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 33 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die für diesen Betrieb nach § 3 Absatz 1 bis 4 förderfähigen Aufwendungen gesondert fest.	
§ 6	§ 6
Bescheinigung	Bescheinigung
(1) Grundlage für die Festsetzung der Forschungszulage ist <i>eine Bescheinigung der auf Grundlage der nach § 14 zu erlassenden Rechtsverordnung bestimmten Stelle</i> für jedes im Antrag aufgeführte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Anspruchsberechtigten.	(1) Grundlage für die Festsetzung der Forschungszulage ist für jedes im Antrag nach § 5 aufgeführte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Anspruchsberechtigten eine Bescheinigung der Bescheinigungsstelle nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung.
(2) Die Bescheinigung <i>ist nach einem vom Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgeschriebenen Muster zu erstellen und hat</i> die Feststellung zu enthalten, dass die Voraussetzungen des § 2 <i>für das vom Antragsteller näher bezeichnete Forschungs- und Entwicklungsvorhaben</i> vorliegen. Die Feststellung ist zu begründen.	(2) Die Bescheinigung muss für jedes im Antrag nach § 5 aufgeführte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gesondert die Feststellung enthalten, dass die Voraussetzungen des § 2 vorliegen. Die Feststellung ist zu begründen.
	(3) Soweit im Antrag nach § 5 auch förderfähige Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 3a geltend gemacht werden, muss die Bescheinigung auch die Feststellung enthalten, dass das jeweilige Wirtschaftsgut für die Durchführung des begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich ist.
	(4) Die Bescheinigung ist nach einem vom Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgeschriebenen Muster zu erstellen.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 33 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(3) Die erste Bescheinigung für ein Wirtschaftsjahr ist für den Antragsteller vorbehaltlich des Satzes 2 gebührenfrei. Im Fall weiterer Anträge auf Bescheinigung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben desselben Wirtschaftsjahres können ab der Ausstellung der zweiten Bescheinigung nach Absatz 1 Gebühren und Auslagen <i>nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes</i> erhoben werden.	(5) Die erste Bescheinigung für ein Wirtschaftsjahr ist für den Antragsteller vorbehaltlich des Satzes 2 gebührenfrei. Im Fall weiterer Anträge auf Bescheinigung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben desselben Wirtschaftsjahres können ab der Ausstellung der zweiten Bescheinigung nach Absatz 1 Gebühren und Auslagen erhoben werden.
§ 9	§ 9
Anzuwendende Rechtsvorschriften der Europäischen Union	Anzuwendende Rechtsvorschriften der Europäischen Union
(1) Auf dieses Gesetz findet vorbehaltlich des Absatzes 5 die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ein Anspruch nach diesem Gesetz besteht nicht für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c und des Artikels 2 Nummer 18 AGVO und soweit die Anwendung der AGVO nach Artikel 1 Absatz 3 AGVO ausgeschlossen ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Gewährung der Forschungszulage ist nicht zulässig, solange derjenige, der die Forschungszulage beantragt, zu einer Rückzahlung von Beihilfen aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückzahlungsanforderung nicht nachgekommen ist.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) In den Antrag nach § 5 sind die Angaben aufzunehmen, die für die	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 33 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Feststellung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich sind.	
(5) Die Forschungszulage kann für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 3 entfällt, nur gewährt werden, soweit die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind. <i>Unter anderem darf hiernach der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen maximal 200 000 Euro nicht übersteigen. Bei dieser Höchstgrenze sind auch andere in diesem Zeitraum an das Unternehmen gewährte De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung zu berücksichtigen.</i> Die Forschungszulage kann insoweit erst gewährt werden, wenn der Anspruchsberechtigte in geeigneter Weise den Nachweis erbracht hat, in welcher Höhe ihm in den beiden vorangegangenen sowie im laufenden Veranlagungszeitraum De-minimis-Beihilfen gewährt worden sind, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten, und nur soweit, wie die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung bei dem Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung eingehalten werden.	(5) Die Forschungszulage kann für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 entfällt, nur gewährt werden, soweit die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind. Die Forschungszulage kann insoweit erst gewährt werden, wenn der Anspruchsberechtigte in geeigneter Weise den Nachweis erbracht hat, in welcher Höhe ihm in den beiden vorangegangenen sowie im laufenden Veranlagungszeitraum De-minimis-Beihilfen gewährt worden sind, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten, und nur soweit, wie die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung bei dem Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung eingehalten werden.
§ 10	§ 10
Festsetzung und Leistung der Forschungszulage	Festsetzung und Leistung der Forschungszulage
(1) Die Forschungszulage ist in einem Forschungszulagenbescheid festzusetzen. Die festgesetzte Forschungszulage wird im Rahmen der nächsten erstmaligen Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer vollständig auf die festgesetzte Steuer angerechnet. Ergibt sich nach der Anrechnung nach Satz 2 ein Überschuss	(1) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 33 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
zugunsten des Steuerpflichtigen, wird dieser dem Steuerpflichtigen als Einkommensteuererstattung aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder als Körperschaftsteuererstattung bei Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus den Einnahmen an Körperschaftsteuer ausbezahlt.	
(2) Bei Anspruchsberechtigten im Sinne des § 1 Absatz 2 erfolgt die Anrechnung nach Absatz 1 Satz 2 anteilig im Rahmen der jeweiligen Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Die Anteile an der anzurechnenden Forschungszulage sind gesondert und einheitlich gegenüber den Mitunternehmern festzustellen. Maßstab für die Verteilung ist der jeweils vereinbarte Gewinnverteilungsschlüssel. Wird der Forschungszulagenbescheid aufgehoben oder geändert, ist die gesonderte und einheitliche Feststellung nach Satz 2 entsprechend zu ändern.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(2a) Wenn im Zeitpunkt der Festsetzung der Forschungszulage die Steuererklärung für die nächste erstmalige Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer noch nicht abgegeben worden ist und die Vorauszahlungen nach § 37 Absatz 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes für den letzten noch nicht veranlagten Zeitraum angepasst werden können, hat das Finanzamt die Vorauszahlungen für diesen Veranlagungszeitraum um die festgesetzte Forschungszulage, jedoch höchstens auf 0 Euro, auf Antrag herabzusetzen.
(3) Wird der Forschungszulagenbescheid aufgehoben oder geändert, ist die nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 erfolgte Anrechnung entsprechend zu ändern.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 34 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
(- ErbStG 1974) Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	(- ErbStG 1974) Änderungen durch Artikel 34 des Regierungsentwurfs [T.n.V.]
§ 2	§ 2
Persönliche Steuerpflicht	Persönliche Steuerpflicht
(1) Die Steuerpflicht tritt ein	(1) Die Steuerpflicht tritt ein
1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer (§ 9) ein Inländer ist, für den gesamten Vermögensanfall (unbeschränkte Steuerpflicht). Als Inländer gelten	1. u n v e r ä n d e r t
a) natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,	
b) deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben,	
c) unabhängig von der Fünfjahresfrist nach Buchstabe b deutsche Staatsangehörige, die	
aa) im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und	
bb) zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 34 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,	
sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dies gilt nur für Personen, deren Nachlaß oder Erwerb in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der Steuerpflicht nach Nummer 3 ähnlichen Umfang zu einer Nachlaß- oder Erbanfallsteuer herangezogen wird,	
d) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben;	
2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4, wenn die Stiftung oder der Verein die Geschäftsleitung oder den Sitz im Inland hat;	2. u n v e r ä n d e r t
3. in allen anderen Fällen für den Vermögensanfall, der in Inlandsvermögen im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes besteht (beschränkte Steuerpflicht). Bei Inlandsvermögen im Sinne des § 121 Nr. 4 des Bewertungsgesetzes ist es ausreichend, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung entsprechend der Vorschrift am Grund- oder Stammkapital der inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Wird nur ein Teil einer solchen Beteiligung durch Schenkung zugewendet, gelten die weiteren Erwerbe aus der Beteiligung, soweit die Voraussetzungen des § 14 erfüllt sind, auch dann als Erwerb von Inlandsvermögen, wenn im Zeitpunkt ihres Erwerbs die Beteiligung des Erblassers oder Schenkers weniger als ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft beträgt.	3. in allen anderen Fällen für den Vermögensanfall, der in Inlandsvermögen im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes besteht oder einen Anspruch auf Übertragung von Inlandsvermögen im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes umfasst (beschränkte Steuerpflicht). Bei Inlandsvermögen im Sinne des § 121 Nr. 4 des Bewertungsgesetzes ist es ausreichend, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung entsprechend der Vorschrift am Grund- oder Stammkapital der inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Wird nur ein Teil einer solchen Beteiligung durch Schenkung zugewendet, gelten die weiteren Erwerbe aus der Beteiligung, soweit die Voraussetzungen des § 14 erfüllt sind, auch dann als Erwerb von Inlandsvermögen, wenn im Zeitpunkt ihres Erwerbs die Beteiligung des Erblassers oder Schenkers weniger als ein Zehntel des Grund-

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 34 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	oder Stammkapitals der Gesellschaft beträgt.
(2) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) (weggefallen)	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 20	§ 20
Steuerschuldner	Steuerschuldner
(1) Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 die Stiftung oder der Verein. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 ist die Vermögensmasse Erwerber und Steuerschuldner, in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 ist Steuerschuldner auch derjenige, der die Vermögensmasse gebildet oder ausgestattet hat.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Im Falle des § 4 sind die Abkömmlinge im Verhältnis der auf sie entfallenden Anteile, der überlebende Ehegatte oder der überlebende Lebenspartner für den gesamten Steuerbetrag Steuerschuldner.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Nachlaß haftet bis zur Auseinandersetzung (§ 2042 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) für die Steuer der am Erbfall Beteiligten.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Vorerbe hat die durch die Vorerbschaft veranlaßte Steuer aus den Mitteln der Vorerbschaft zu entrichten.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Hat der Steuerschuldner den Erwerb oder Teile desselben vor Entrichtung der Erbschaftsteuer einem anderen unentgeltlich zugewendet, haftet der andere in Höhe des Werts der Zuwendung persönlich für die Steuer.	(5) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 34 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(6) Versicherungsunternehmen, die vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer die von ihnen zu zahlende Versicherungssumme oder Leibrente in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zahlen oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wohnhaften Berechtigten zur Verfügung stellen, haften in Höhe des ausgezahlten Betrags für die Steuer. Das gleiche gilt für Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet, soweit sie das Vermögen vorsätzlich oder fahrlässig vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bringen oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wohnhaften Berechtigten zur Verfügung stellen.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Die Haftung nach Absatz 6 ist nicht geltend zu machen, wenn der in einem Steuerfall in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gezahlte oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wohnhaften Berechtigten zur Verfügung gestellte Betrag 600 Euro nicht übersteigt.	(7) Die Haftung nach Absatz 6 ist nicht geltend zu machen, wenn der in einem Steuerfall in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gezahlte oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wohnhaften Berechtigten zur Verfügung gestellte Betrag 5 000 Euro nicht übersteigt.
§ 37	§ 37
Anwendung des Gesetzes	Anwendung des Gesetzes
(1) Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2009 entsteht.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) In Erbfällen, die vor dem 31. August 1980 eingetreten sind, und für Schenkungen, die vor diesem Zeitpunkt ausgeführt worden sind, ist weiterhin § 25 in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933) anzuwenden, auch wenn die Steuer infolge Aussetzung der Versteuerung nach § 25 Abs. 1 Buchstabe a erst nach dem 30. August 1980 entstanden ist oder entsteht. In Erbfällen, die vor dem 1. Januar 2009 eingetreten sind, und für Schenkungen, die vor diesem Zeitpunkt	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 34 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
ausgeführt worden sind, ist weiterhin § 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) anzuwenden.	
(3) Die §§ 13a und 19a Absatz 5 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2008 entsteht. § 13a in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) ist nicht anzuwenden, wenn das begünstigte Vermögen vor dem 1. Januar 2011 von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden erworben wird, bereits Gegenstand einer vor dem 1. Januar 2007 ausgeführten Schenkung desselben Schenkers an dieselbe Person war und wegen eines vertraglichen Rückforderungsrechts nach dem 11. November 2005 herausgegeben werden musste.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) § 13 Absatz 1 Nummer 1, § 13b Absatz 2 Satz 6 und 7 und Absatz 3, § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 13. Dezember 2010 entsteht.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Soweit Steuerbescheide für Erwerbe von Lebenspartnern noch nicht bestandskräftig sind, ist	(5) u n v e r ä n d e r t
1. § 15 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) auf Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. Juli 2001 entstanden ist, anzuwenden;	
2. § 16 Absatz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) auf Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2009 entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Betrages von 500 000 Euro ein Betrag von 307 000 Euro tritt;	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 34 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
3. § 16 Absatz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) auf Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. Juli 2001 und vor dem 1. Januar 2002 entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Betrages von 500 000 Euro ein Betrag von 600 000 Deutsche Mark tritt;	
4. § 17 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) auf Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2009 entstanden ist, anzuwenden;	
5. § 17 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) auf Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. Juli 2001 und vor dem 1. Januar 2002 entstanden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Betrages von 256 000 Euro ein Betrag von 500 000 Deutsche Mark tritt.	
(6) § 13a Absatz 1a und § 13b Absatz 2 und 2a in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 30. Juni 2011 entsteht.	(6) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(7) § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 3, § 7 Absatz 8, § 15 Absatz 4, § 16 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2, § 21 Absatz 1 und § 35 Absatz 4 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 13. Dezember 2011 entsteht. § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 3, § 16 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2, § 21 Absatz 1 und § 35 Absatz 4 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) finden auf Antrag auch auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer vor dem 14. Dezember 2011 entsteht, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.	(7) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 34 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(8) § 13a Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 Satz 5 und § 13b Absatz 2 in der Fassung des Artikels 30 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 6. Juni 2013 entsteht.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) § 34 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 16. August 2015 entsteht.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b und c und § 30 Absatz 4 Nummer 1 in der am 6. November 2015 geltenden Fassung sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 5. November 2015 entstanden ist. § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b und c in der am 6. November 2015 geltenden Fassung ist auch auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer vor dem 6. November 2015 entsteht, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.	(10) u n v e r ä n d e r t
(11) § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb in der am 6. August 2016 geltenden Fassung ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 5. August 2016 entstanden ist.	(11) u n v e r ä n d e r t
(12) Die §§ 10, 13a bis 13d, 19a, 28 und 28a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 30. Juni 2016 entsteht. § 13a Absatz 1 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) findet auf frühere Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 30. Juni 2016 entsteht. § 13c Absatz 2 Satz 3 bis 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) findet auf frühere Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 30. Juni 2016 entsteht.	(12) u n v e r ä n d e r t
(13) § 17 in der am 25. Juni 2017 geltenden Fassung ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 24. Juni 2017 entsteht. § 17 in der am 25. Juni 2017	(13) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 34 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
geltenden Fassung ist auch auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer vor dem 25. Juni 2017 entstanden ist, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.	
(14) § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 3 Absatz 2 Nummer 4, § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f, § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c Satz 2 und § 16 Absatz 1 und 2 in der am 25. Juni 2017 geltenden Fassung sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 24. Juni 2017 entsteht.	(14) u n v e r ä n d e r t
(15) § 13 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 29. Juli 2017 entsteht.	(15) u n v e r ä n d e r t
(16) Die §§ 19a und 28 in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 14. Dezember 2018 entsteht. § 28a in der Fassung des Artikels 18 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) findet auf Erwerbe Anwendung, für die ein Erlass erstmals nach dem 14. Dezember 2018 ausgesprochen wurde.	(16) u n v e r ä n d e r t
(17) Auf Erwerbe, für die die Steuer vor dem Zeitpunkt entstanden ist, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, ist dieses Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland weiterhin als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt.	(17) u n v e r ä n d e r t
(18) § 3 Absatz 2 Nummer 5, § 5 Absatz 1 Satz 6, § 10 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 6 und 8, § 13 Absatz 1 Nummer 9a, § 13a Absatz 9a, § 13b Absatz 10 Satz 1, § 14 Absatz 2, § 29 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 1 sowie § 35 Absatz 1, 4 und 5 in der am 29. Dezember 2020 geltenden Fassung sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 28. Dezember 2020 entsteht.	(18) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 34 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(19) § 13 Absatz 1 Nummer 19 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) ist in allen Fällen anzuwenden, soweit die Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.	(19) u n v e r ä n d e r t
	(20) § 2 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 in der am ... <i>[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> geltenden Fassung ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem ... <i>[einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> entsteht.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
(- ErbStG 1974) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(- ErbStG 1974) Änderungen durch Artikel 35 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 1	u n v e r ä n d e r t
Steuerpflicht	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Steuerpflichtige Vorgänge	u n v e r ä n d e r t
§ 2 Persönliche Steuerpflicht	u n v e r ä n d e r t
	§ 2a Rechtsfähige Personengesellschaft
§ 3 Erwerb von Todes wegen	u n v e r ä n d e r t
§ 4 Fortgesetzte Gütergemeinschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 5 Zugewinnngemeinschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 6 Vor- und Nacherbschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 7 Schenkungen unter Lebenden	u n v e r ä n d e r t
§ 8 Zweckzuwendungen	u n v e r ä n d e r t
§ 9 Entstehung der Steuer	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 2	u n v e r ä n d e r t
Wertermittlung	u n v e r ä n d e r t
§ 10 Steuerpflichtiger Erwerb	§ 10 u n v e r ä n d e r t
§ 11 Bewertungsstichtag	§ 11 u n v e r ä n d e r t
§ 12 Bewertung	§ 12 u n v e r ä n d e r t
§ 13 Steuerbefreiungen	§ 13 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 13a Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften	§ 13a u n v e r ä n d e r t
§ 13b Begünstigtes Vermögen	§ 13b u n v e r ä n d e r t
§ 13c Verschonungsabschlag bei Großerwerben von begünstigtem Vermögen	§ 13c u n v e r ä n d e r t
§ 13d Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke	§ 13d u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 3	u n v e r ä n d e r t
Berechnung der Steuer	u n v e r ä n d e r t
§ 14 Berücksichtigung früherer Erwerbe	§ 14 u n v e r ä n d e r t
§ 15 Steuerklassen	§ 15 u n v e r ä n d e r t
§ 16 Freibeträge	§ 16 u n v e r ä n d e r t
§ 17 Besonderer Versorgungsfreibetrag	§ 17 u n v e r ä n d e r t
§ 18 Mitgliederbeiträge	§ 18 u n v e r ä n d e r t
§ 19 Steuersätze	§ 19 u n v e r ä n d e r t
§ 19a Tariffbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	§ 19a u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 4	u n v e r ä n d e r t
Steuerfestsetzung und Erhebung	u n v e r ä n d e r t
§ 20 Steuerschuldner	§ 20 u n v e r ä n d e r t
§ 21 Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer	§ 21 u n v e r ä n d e r t
§ 22 Kleinbetragsgrenze	§ 22 u n v e r ä n d e r t
§ 23 Besteuerung von Renten, Nutzungen und Leistungen	§ 23 u n v e r ä n d e r t
§ 24 Verrentung der Steuerschuld in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4	§ 24 u n v e r ä n d e r t
§ 25 (weggefallen)	§ 25 u n v e r ä n d e r t
§ 26 Ermäßigung der Steuer bei Aufhebung einer Familienstiftung oder Auflösung eines Vereins	§ 26 u n v e r ä n d e r t
§ 27 Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens	§ 27 u n v e r ä n d e r t
§ 28 Stundung	§ 28 u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 28a Verschonungsbedarfsprüfung	§ 28a u n v e r ä n d e r t
§ 29 Erlöschen der Steuer in besonderen Fällen	§ 29 u n v e r ä n d e r t
§ 30 Anzeige des Erwerbs	§ 30 u n v e r ä n d e r t
§ 31 Steuererklärung	§ 31 u n v e r ä n d e r t
§ 32 Bekanntgabe des Steuerbescheides an Vertreter	§ 32 u n v e r ä n d e r t
§ 33 Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen	§ 33 u n v e r ä n d e r t
§ 34 Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden, Beamten und Notare	§ 34 u n v e r ä n d e r t
§ 35 Örtliche Zuständigkeit	§ 35 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 5	u n v e r ä n d e r t
Ermächtigungs- und Schlussvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 36 Ermächtigungen	§ 36 u n v e r ä n d e r t
§ 37 Anwendung des Gesetzes	§ 37 u n v e r ä n d e r t
§ 37a Sondervorschriften aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands	§ 37a u n v e r ä n d e r t
§ 38 (weggefallen)	§ 38 u n v e r ä n d e r t
§ 39 (weggefallen)	§ 39 u n v e r ä n d e r t
	§ 2a
	Rechtsfähige Personengesellschaft
	Rechtsfähige Personengesellschaften (§ 14a Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung) gelten für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen. Bei einem Erwerb nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Erwerber. Bei einer Zuwendung durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Zuwendende.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 10	§ 10
Steuerpflichtiger Erwerb	Steuerpflichtiger Erwerb
(1) Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§§ 5, 13, 13a, 13c, 13d, 16, 17 und 18). In den Fällen des § 3 gilt unbeschadet Absatz 10 als Bereicherung der Betrag, der sich ergibt, wenn von dem nach § 12 zu ermittelnden Wert des gesamten Vermögensanfalls, soweit er der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegt, die nach den Absätzen 3 bis 9 abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten mit ihrem nach § 12 zu ermittelnden Wert abgezogen werden. Die vom Erblasser herrührenden Steuererstattungsansprüche sind bei der Ermittlung der Bereicherung zu berücksichtigen, auch wenn sie rechtlich erst nach dem Tod des Erblassers entstanden sind. Der unmittelbare oder mittelbare Erwerb einer Beteiligung an einer <i>Personengesellschaft oder einer anderen Gesamthandsgemeinschaft</i>, die nicht unter § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bewertungsgesetzes fällt, gilt als Erwerb der anteiligen Wirtschaftsgüter; die dabei übergehenden Schulden und Lasten der Gesellschaft sind bei der Ermittlung der Bereicherung des Erwerbers wie eine Gegenleistung zu behandeln. Bei der Zweckzuwendung tritt an die Stelle des Vermögensanfalls die Verpflichtung des Beschwerten. Der steuerpflichtige Erwerb wird auf volle 100 Euro nach unten abgerundet. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 tritt an die Stelle des Vermögensanfalls das Vermögen der Stiftung oder des Vereins.	(1) Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§§ 5, 13, 13a, 13c, 13d, 16, 17 und 18). In den Fällen des § 3 gilt unbeschadet Absatz 10 als Bereicherung der Betrag, der sich ergibt, wenn von dem nach § 12 zu ermittelnden Wert des gesamten Vermögensanfalls, soweit er der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegt, die nach den Absätzen 3 bis 9 abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten mit ihrem nach § 12 zu ermittelnden Wert abgezogen werden. Die vom Erblasser herrührenden Steuererstattungsansprüche sind bei der Ermittlung der Bereicherung zu berücksichtigen, auch wenn sie rechtlich erst nach dem Tod des Erblassers entstanden sind. Der unmittelbare oder mittelbare Erwerb einer Beteiligung an einer Personenvereinigung, die nicht unter § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bewertungsgesetzes fällt, gilt als Erwerb der anteiligen Wirtschaftsgüter; die dabei übergehenden Schulden und Lasten der Gesellschaft sind bei der Ermittlung der Bereicherung des Erwerbers wie eine Gegenleistung zu behandeln. Bei der Zweckzuwendung tritt an die Stelle des Vermögensanfalls die Verpflichtung des Beschwerten. Der steuerpflichtige Erwerb wird auf volle 100 Euro nach unten abgerundet. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 tritt an die Stelle des Vermögensanfalls das Vermögen der Stiftung oder des Vereins.
(2) Hat der Erblasser die Entrichtung der von dem Erwerber geschuldeten Steuer einem anderen auferlegt oder hat der Schenker die Entrichtung der vom Beschenkten geschuldeten Steuer selbst übernommen oder einem anderen auferlegt, gilt als Erwerb der Betrag, der sich bei einer Zusammenrechnung des Erwerbs nach Absatz 1 mit der aus ihm errechneten Steuer ergibt.	(2) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(3) Die infolge des Anfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten als nicht erloschen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Anwartschaft eines Nacherben gehört nicht zu seinem Nachlaß.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Von dem Erwerb sind, soweit sich nicht aus den Absätzen 6 bis 9 etwas anderes ergibt, als Nachlaßverbindlichkeiten abzugsfähig	(5) u n v e r ä n d e r t
1. die vom Erblasser herrührenden Schulden, soweit sie nicht mit einem zum Erwerb gehörenden Gewerbebetrieb, Anteil an einem Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder Anteil an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und bereits bei der Bewertung der wirtschaftlichen Einheit berücksichtigt worden sind;	
2. Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen;	
3. die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten für die übliche Grabpflege mit ihrem Kapitalwert für eine unbestimmte Dauer sowie die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Für diese Kosten wird insgesamt ein Betrag von 10 300 Euro ohne Nachweis abgezogen. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.	
(6) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nicht der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegen. Beschränkt sich die Besteuerung auf einzelne Vermögensgegenstände (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, § 19 Abs. 2), so sind nur die damit in wirtschaftlichem	(6) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig. Schulden und Lasten sind nicht abzugsfähig, soweit die Vermögensgegenstände, mit denen diese in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, steuerbefreit sind. Schulden und Lasten, die mit nach den §§ 13a und 13c befreitem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach Anwendung der §§ 13a und 13c anzusetzenden Werts dieses Vermögens zu dem Wert vor Anwendung der §§ 13a und 13c entspricht. Schulden und Lasten, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen des Erwerbs stehen, sind anteilig allen Vermögensgegenständen des Erwerbs zuzurechnen. Dies gilt nicht für Kosten im Sinne des Absatzes 5 Nummer 3. Der jeweilige Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Werts des Vermögensgegenstands nach Abzug der mit diesem Vermögensgegenstand in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten zum Gesamtwert der Vermögensgegenstände nach Abzug aller mit diesen Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten. In den Fällen einer Steuerbefreiung nach den §§ 13a und 13c ist bei Anwendung der Sätze 5 bis 7 nicht auf den einzelnen Vermögensgegenstand, sondern auf die Summe der begünstigten Vermögen im Sinne des § 13b Absatz 2 abzustellen. Der auf den einzelnen Vermögensgegenstand entfallende Anteil an den Schulden und Lasten im Sinne des Satzes 5 ist nicht abzugsfähig, soweit dieser Vermögensgegenstand steuerbefreit ist. Die auf das nach den §§ 13a und 13c befreite Vermögen entfallenden Schulden und Lasten im Sinne der Sätze 5 bis 8 sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach Anwendung der §§ 13a und 13c anzusetzenden Werts dieses Vermögens zu dem Wert vor Anwendung der §§ 13a und 13c entspricht. Haben sich Nutzungsrechte als Grundstücksbelastungen bei der Ermittlung des gemeinen Werts einer wirtschaftlichen Einheit des Grundbesitzes ausgewirkt, ist deren Abzug bei der Erbschaftsteuer ausgeschlossen.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(7) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 sind Leistungen an die nach der Stiftungsurkunde oder nach der Vereinssatzung Berechtigten nicht abzugsfähig.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Die von dem Erwerber zu entrichtende eigene Erbschaftsteuer ist nicht abzugsfähig. Satz 1 gilt in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 4 entsprechend.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) Auflagen, die dem Beschwerten selbst zugute kommen, sind nicht abzugsfähig.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) Überträgt ein Erbe ein auf ihn von Todes wegen übergegangenes Mitgliedschaftsrecht an einer Personengesellschaft unverzüglich nach dessen Erwerb auf Grund einer im Zeitpunkt des Todes des Erblassers bestehenden Regelung im Gesellschaftsvertrag an die Mitgesellschafter und ist der Wert, der sich für seinen Anteil zur Zeit des Todes des Erblassers nach § 12 ergibt, höher als der gesellschaftsvertraglich festgelegte Abfindungsanspruch, so gehört nur der Abfindungsanspruch zum Vermögensanfall im Sinne des Absatzes 1 Satz 2. Überträgt ein Erbe einen auf ihn von Todes wegen übergegangenen Geschäftsanteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unverzüglich nach dessen Erwerb auf Grund einer im Zeitpunkt des Todes des Erblassers bestehenden Regelung im Gesellschaftsvertrag an die Mitgesellschafter oder wird der Geschäftsanteil auf Grund einer im Zeitpunkt des Todes des Erblassers bestehenden Regelung im Gesellschaftsvertrag von der Gesellschaft eingezogen und ist der Wert, der sich für seinen Anteil zur Zeit des Todes des Erblassers nach § 12 ergibt, höher als der gesellschaftsvertraglich festgelegte Abfindungsanspruch, so gehört nur der Abfindungsanspruch zum Vermögensanfall im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.	(10) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 13b	§ 13b
Begünstigtes Vermögen	Begünstigtes Vermögen
(1) Zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören	(1) u n v e r ä n d e r t
1. der inländische Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 168 Absatz 1 Nummer 1 des Bewertungsgesetzes) mit Ausnahme der Stückländereien (§ 160 Absatz 7 des Bewertungsgesetzes) und selbst bewirtschaftete Grundstücke im Sinne des § 159 des Bewertungsgesetzes sowie entsprechendes land- und forstwirtschaftliches Vermögen, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums dient;	
2. inländisches Betriebsvermögen (§§ 95 bis 97 Absatz 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes) beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs oder Teilbetriebs, einer Beteiligung an einer Gesellschaft im Sinne des § 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 1 des Bewertungsgesetzes, eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Anteils daran und entsprechendes Betriebsvermögen, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums dient;	
3. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) Sitz oder Geschäftsleitung im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat und der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft unmittelbar zu mehr als 25 Prozent beteiligt war (Mindestbeteiligung). Ob der Erblasser oder Schenker die	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Mindestbeteiligung erfüllt, ist nach der Summe der dem Erblasser oder Schenker unmittelbar zuzurechnenden Anteile und der Anteile weiterer Gesellschafter zu bestimmen, wenn der Erblasser oder Schenker und die weiteren Gesellschafter untereinander verpflichtet sind, über die Anteile nur einheitlich zu verfügen oder ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben.	
(2) Das begünstigungsfähige Vermögen ist begünstigt, soweit sein gemeiner Wert den um das unschädliche Verwaltungsvermögen im Sinne des Absatzes 7 gekürzten Nettowert des Verwaltungsvermögens im Sinne des Absatzes 6 übersteigt (begünstigtes Vermögen). Abweichend von Satz 1 ist der Wert des begünstigungsfähigen Vermögens vollständig nicht begünstigt, wenn das Verwaltungsvermögen nach Absatz 4 vor der Anwendung des Absatzes 3 Satz 1, soweit das Verwaltungsvermögen nicht ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus durch Treuhandverhältnisse abgesicherten Altersversorgungsverpflichtungen dient und dem Zugriff aller übrigen nicht aus diesen Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen ist, sowie der Schuldenverrechnung und des Freibetrags nach Absatz 4 Nummer 5 sowie der Absätze 6 und 7 mindestens 90 Prozent des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Teile des begünstigungsfähigen Vermögens, die ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übrigen nicht aus den Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind, gehören bis zur Höhe des gemeinen Werts der Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen nicht zum Verwaltungsvermögen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 1 bis 5. Soweit Finanzmittel und Schulden bei	(3) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Anwendung von Satz 1 berücksichtigt wurden, bleiben sie bei der Anwendung des Absatzes 4 Nummer 5 und des Absatzes 6 außer Betracht.	
(4) Zum Verwaltungsvermögen gehören	(4) Zum Verwaltungsvermögen gehören
1. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht anzunehmen, wenn	1. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht anzunehmen, wenn
a) der Erblasser oder Schenker sowohl im überlassenden Betrieb als auch im nutzenden Betrieb allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen konnte oder als Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 oder § 18 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes den Vermögensgegenstand der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hatte, und diese Rechtsstellung auf den Erwerber übergegangen ist, soweit keine Nutzungsüberlassung an einen weiteren Dritten erfolgt;	a) u n v e r ä n d e r t
b) die Nutzungsüberlassung im Rahmen der Verpachtung eines ganzen Betriebs erfolgt, welche beim Verpächter zu Einkünften nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes führt und	b) u n v e r ä n d e r t
aa) der Verpächter des Betriebs im Zusammenhang mit einer unbefristeten Verpachtung den Pächter durch eine letztwillige Verfügung oder eine rechtsgeschäftliche Verfügung als Erben eingesetzt hat oder	
bb) die Verpachtung an einen Dritten erfolgt, weil der Beschenkte im Zeitpunkt der	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Entstehung der Steuer (§ 9) den Betrieb noch nicht führen kann, und die Verpachtung auf höchstens zehn Jahre befristet ist; hat der Beschenkte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, beginnt die Frist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.	
Dies gilt nicht für verpachtete Betriebe, soweit sie vor ihrer Verpachtung die Voraussetzungen als begünstigtes Vermögen nach Absatz 2 nicht erfüllt haben und für verpachtete Betriebe, deren Hauptzweck in der Überlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen, grundstücksgleichen Rechten und Bauten an Dritte zur Nutzung besteht, die nicht unter Buchstabe d fallen;	
c) sowohl der überlassende Betrieb als auch der nutzende Betrieb zu einem Konzern im Sinne des § 4h des Einkommensteuergesetzes gehören, soweit keine Nutzungsüberlassung an einen weiteren Dritten erfolgt;	c) u n v e r ä n d e r t
d) die überlassenen Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleichen Rechte und Bauten zum Betriebsvermögen, zum <i>gesamthänderisch gebundenen</i> Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft gehören und der Hauptzweck des Betriebs in der Vermietung von Wohnungen im Sinne des § 181 Absatz 9 des Bewertungsgesetzes besteht, dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 der Abgabenordnung) erfordert;	d) die überlassenen Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleichen Rechte und Bauten zum Betriebsvermögen, zum Betriebsvermögen im Sinne des § 97 Absatz 1a Nummer 1 des Bewertungsgesetzes einer Personengesellschaft oder zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft gehören und der Hauptzweck des Betriebs in der Vermietung von Wohnungen im Sinne des § 181 Absatz 9 des Bewertungsgesetzes besteht, dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 der Abgabenordnung) erfordert;
e) die Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleichen Rechte und Bauten vorrangig überlassen werden, um im Rahmen von	e) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Lieferungsverträgen dem Absatz von eigenen Erzeugnissen und Produkten zu dienen;	
f) die Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleichen Rechte und Bauten an Dritte zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden;	f) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
2. Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 Prozent oder weniger beträgt und sie nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Absatz 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, eines Wertpapierinstituts im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, unterliegt, zuzurechnen sind. Ob diese Grenze unterschritten wird, ist nach der Summe der dem Betrieb unmittelbar zuzurechnenden Anteile und der Anteile weiterer Gesellschafter zu bestimmen, wenn die Gesellschafter untereinander verpflichtet sind, über die Anteile nur einheitlich zu verfügen oder sie ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern nur einheitlich auszuüben;	2. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
3. Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten,	3. <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung oder Verarbeitung oder die entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte nicht der Hauptzweck des Betriebs ist;	
4. Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, wenn sie nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Absatz 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, eines Wertpapierinstituts im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, unterliegt, zuzurechnen sind;	4. u n v e r ä n d e r t
5. der gemeine Wert des nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (Finanzmittel), soweit er 15 Prozent des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft übersteigt. Der gemeine Wert der Finanzmittel ist um den positiven Saldo der eingelegten und der entnommenen Finanzmittel zu verringern, welche dem Betrieb im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) weniger als zwei Jahre zuzurechnen waren (junge Finanzmittel); junge Finanzmittel sind Verwaltungsvermögen. Satz 1 gilt nicht, wenn die genannten Wirtschaftsgüter dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstitutes oder eines	5. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Absatz 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, eines Wertpapierinstituts im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, unterliegt, zuzurechnen sind. Voraussetzung für die Anwendung des Prozentsatzes von 15 Prozent des Satzes 1 ist, dass das nach Absatz 1 begünstigungsfähige Vermögen des Betriebs oder der nachgeordneten Gesellschaften nach seinem Hauptzweck einer Tätigkeit im Sinne des § 13 Absatz 1, des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, des § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes dient. Die Voraussetzungen des Satzes 4 sind auch erfüllt, wenn die Tätigkeit durch Gesellschaften im Sinne des § 13 Absatz 7, des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder des § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ausgeübt wird; dies gilt auch, wenn sie ihrer Tätigkeit nach einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder des § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechen, für Gesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes und für Gesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes mit Sitz im Ausland, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist, und die nach inländischem Gesellschaftsrecht als Personengesellschaft zu behandeln sind.	
(5) Beim Erwerb von Todes wegen entfällt die Zurechnung von	(5) unverändert

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Vermögensgegenständen zum Verwaltungsvermögen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 1 bis 5 rückwirkend zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9), wenn der Erwerber innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) diese Vermögensgegenstände in Vermögensgegenstände innerhalb des vom Erblasser erworbenen, begünstigungsfähigen Vermögens im Sinne des Absatzes 1 investiert hat, die unmittelbar einer Tätigkeit im Sinne von § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes dienen und kein Verwaltungsvermögen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die Investition auf Grund eines im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) vorgefassten Plans des Erblassers erfolgt und keine anderweitige Ersatzbeschaffung von Verwaltungsvermögen vorgenommen wird oder wurde. Beim Erwerb von Todes wegen entfällt die Zurechnung von Finanzmitteln zum Verwaltungsvermögen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 5 Satz 1 rückwirkend zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9), soweit der Erwerber diese Finanzmittel innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) verwendet, um bei auf Grund wiederkehrender saisonaler Schwankungen fehlenden Einnahmen die Vergütungen im Sinne des § 13a Absatz 3 Satz 6 bis 10 zu zahlen. Satz 2 gilt entsprechend. Der Erwerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 nachzuweisen.	
(6) Der Nettowert des Verwaltungsvermögens ergibt sich durch Kürzung des gemeinen Werts des Verwaltungsvermögens um den nach Anwendung der Absätze 3 und 4 verbleibenden anteiligen gemeinen Wert der Schulden. Die anteiligen Schulden nach Satz 1 bestimmen sich nach dem Verhältnis des gemeinen Werts des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft zuzüglich der nach Anwendung der Absätze 3 und 4 verbleibenden Schulden.	(6) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(7) Der Nettowert des Verwaltungsvermögens wird vorbehaltlich des Satzes 2 wie	(7) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
begünstigtes Vermögen behandelt, soweit er 10 Prozent des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Werts des Betriebsvermögens nicht übersteigt (unschädliches Verwaltungsvermögen). Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) weniger als zwei Jahre zuzurechnen war (junges Verwaltungsvermögen), und junge Finanzmittel im Sinne des Absatzes 4 Nummer 5 Satz 2 sind kein unschädliches Verwaltungsvermögen.	
(8) Eine Saldierung mit Schulden nach Absatz 6 findet für junge Finanzmittel im Sinne des Absatzes 4 Nummer 5 Satz 2 und junges Verwaltungsvermögen im Sinne des Absatzes 7 Satz 2 nicht statt. Eine Verrechnung von Schulden mit Verwaltungsvermögen ist bei wirtschaftlich nicht belastenden Schulden und darüber hinaus ausgeschlossen, soweit die Summe der Schulden den durchschnittlichen Schuldenstand der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) übersteigt; dies gilt nicht, soweit die Erhöhung des Schuldenstands durch die Betriebstätigkeit veranlasst ist. Als Nettowert des Verwaltungsvermögens ist mindestens der gemeine Wert des jungen Verwaltungsvermögens und der jungen Finanzmittel anzusetzen.	(8) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(9) Gehören zum begünstigungsfähigen Vermögen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Personengesellschaften oder Beteiligungen an entsprechenden Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland oder unmittelbar oder mittelbar Anteile an Kapitalgesellschaften oder Anteile an entsprechenden Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland, sind bei der Anwendung der Absätze 2 bis 8 anstelle der Beteiligungen oder Anteile die gemeinen Werte der diesen Gesellschaften zuzurechnenden Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 mit dem Anteil einzubeziehen, zu dem die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht. Die unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Finanzmittel, die Vermögensgegenstände des Verwaltungsvermögens im	(9) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Sinne des Absatzes 4 Nummer 1 bis 4 sowie die Schulden sind jeweils zusammenzufassen (Verbundvermögensaufstellung); junge Finanzmittel und junges Verwaltungsvermögen sind gesondert aufzuführen. Soweit sich in der Verbundvermögensaufstellung Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Gesellschaften untereinander oder im Verhältnis zu dem übertragenen Betrieb oder der übertragenen Gesellschaft gegenüberstehen, sind diese nicht anzusetzen. Absatz 4 Nummer 5 und die Absätze 6 bis 8 sind auf die Werte in der Verbundvermögensaufstellung anzuwenden. Die Sätze 1 bis 4 sind auf Anteile im Sinne von Absatz 4 Nummer 2 sowie auf wirtschaftlich nicht belastende Schulden nicht anzuwenden; diese Anteile sind als Verwaltungsvermögen anzusetzen.	
(10) Das für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit örtlich zuständige Finanzamt im Sinne des § 152 Nummer 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes stellt die Summen der gemeinen Werte der Finanzmittel im Sinne des Absatzes 4 Nummer 5 Satz 1, der jungen Finanzmittel im Sinne des Absatzes 4 Nummer 5 Satz 2, der Vermögensgegenstände des Verwaltungsvermögens im Sinne des Absatzes 4 Nummer 1 bis 4, der Schulden, des jungen Verwaltungsvermögens im Sinne des Absatzes 7 Satz 2, des Betriebsvermögens, das einer weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegenen Betriebsstätte dient, und das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 4 Nummer 5 Satz 4 und 5 gesondert fest, wenn und soweit diese Werte für die Erbschaftsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind. Dies gilt entsprechend, wenn nur ein Anteil am Betriebsvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 übertragen wird. Die Entscheidung, ob die Werte von Bedeutung sind, trifft das für die Festsetzung der Erbschaftsteuer oder für die Feststellung nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes zuständige Finanzamt. Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften, die nach § 11 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes zu bewerten sind,	(10) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 35 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
trifft die Feststellungen des Satzes 1 das örtlich zuständige Finanzamt entsprechend § 152 Nummer 3 des Bewertungsgesetzes. § 151 Absatz 3 und die §§ 152 bis 156 des Bewertungsgesetzes sind auf die Sätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.	
§ 18	§ 18
Mitgliederbeiträge	Mitgliederbeiträge
Beiträge an Personenvereinigungen, die nicht lediglich die Förderung ihrer Mitglieder zum Zweck haben, sind steuerfrei, soweit die von einem Mitglied im Kalenderjahr der Vereinigung geleisteten Beiträge 300 Euro nicht übersteigen. § 13 Abs. 1 Nr. 16 und 18 bleibt unberührt.	Beiträge an Personenvereinigungen und rechtsfähige Vereine , die nicht lediglich die Förderung ihrer Mitglieder zum Zweck haben, sind steuerfrei, soweit die von einem Mitglied im Kalenderjahr der Vereinigung geleisteten Beiträge 300 Euro nicht übersteigen. § 13 Abs. 1 Nr. 16 und 18 bleibt unberührt.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 36 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Bewertungsgesetz	Bewertungsgesetz
(- BewG) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2024	(- BewG) Änderungen durch Artikel 36 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 97	§ 97
Betriebsvermögen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermö- gensmassen	Betriebsvermögen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermö- gensmassen
(1) Einen Gewerbebetrieb bilden ins- besondere alle Wirtschaftsgüter, die den fol- genden Körperschaften, Personenvereini- gungen und Vermögensmassen gehören, wenn diese ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesell- schaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränk- ter Haftung, Europäische Gesellschaf- ten);	
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen- schaften;	
3. Versicherungsvereinen auf Gegensei- tigkeit;	
4. Kreditanstalten des öffentlichen Rechts;	
5. Gesellschaften im Sinne des § 15 Ab- satz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 15 Ab- satz 3, des § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und, wenn sie ihrer Tätigkeit nach einer Gesell- schaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 15 Absatz 3 o- der des § 18 Absatz 4 Satz 2 des Ein- kommensteuergesetzes entsprechen, Gesellschaften im Sinne des § 1a Ab- satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes und Gesellschaften im Sinne des § 1	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 36 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes mit Sitz im Ausland, deren Ort der Geschäftsleitung im Inland belegen ist, und die nach inländischem Gesellschaftsrecht als Personengesellschaft zu behandeln sind. Zum Gewerbebetrieb einer solchen Gesellschaft gehören auch die Wirtschaftsgüter, die im Eigentum eines Gesellschafters, mehrerer oder aller Gesellschafter stehen, und Schulden eines Gesellschafters, mehrerer oder aller Gesellschafter, soweit die Wirtschaftsgüter und Schulden bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören (§ 95); diese Zurechnung geht anderen Zurechnungen vor.	
§ 34 Abs. 6a und § 51a bleiben unberührt.	
(1a) Der gemeine Wert eines Anteils am Betriebsvermögen einer in § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personengesellschaft ist wie folgt zu ermitteln und aufzuteilen:	(1a) u n v e r ä n d e r t
1. Der nach § 109 Abs. 2 ermittelte gemeine Wert des der Personengesellschaft gehörenden Betriebsvermögens (Gesamthandsvermögen) ist wie folgt aufzuteilen:	
a) die Kapitalkonten aus der Gesamthandsbilanz sind dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zuzurechnen;	
b) der verbleibende Wert ist nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufzuteilen; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen.	
2. Für die Wirtschaftsgüter und Schulden des Sonderbetriebsvermögens eines Gesellschafters ist der gemeine Wert zu ermitteln. Er ist dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen.	
3. Der Wert des Anteils eines Gesellschafters ergibt sich als Summe aus dem	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 36 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Anteil am Gesamthandsvermögen nach Nummer 1 und dem Wert des Sonderbetriebsvermögens nach Nummer 2.	
(1b) Der gemeine Wert eines Anteils an einer in § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Kapitalgesellschaft bestimmt sich nach dem Verhältnis des Anteils am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) der Gesellschaft zum gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft im Bewertungsstichtag. Dies gilt auch, wenn das Nennkapital noch nicht vollständig eingezahlt ist. Richtet sich die Beteiligung am Vermögen und am Gewinn der Gesellschaft auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung der Gesellschafter nach der jeweiligen Höhe des eingezahlten Nennkapitals, bezieht sich der gemeine Wert nur auf das tatsächlich eingezahlte Nennkapital. Abweichend von Satz 1 sind bei der Wertermittlung des Anteils vorbehaltlich des § 9 Absatz 2 und 3 Regelungen zu berücksichtigen, die sich auf den Wert des Anteils auswirken, wie insbesondere eine vom Verhältnis des Anteils am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) abweichende Gewinnverteilung.	(1b) u n v e r ä n d e r t
(2) Einen Gewerbebetrieb bilden auch die Wirtschaftsgüter, die den sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, den <i>nichtrechtsfähigen</i> Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen gehören, soweit sie einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) dienen.	(2) Einen Gewerbebetrieb bilden auch die Wirtschaftsgüter, die den sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, den Vereinen ohne Rechtspersönlichkeit, den nicht rechtsfähigen Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen gehören, soweit sie einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) dienen.
(3) (weggefallen)	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 153	§ 153
Erklärungspflicht, Verfahrensvorschriften für die gesonderte Feststellung, Feststellungsfrist	Erklärungspflicht, Verfahrensvorschriften für die gesonderte Feststellung, Feststellungsfrist
(1) Das Finanzamt kann von jedem, für dessen Besteuerung eine gesonderte Feststellung von Bedeutung ist, die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen. Die	(1) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 36 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung muss mindestens einen Monat betragen.	
(2) Ist der Gegenstand der Feststellung mehreren Personen zuzurechnen oder ist eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft dessen Eigentümer, kann das Finanzamt auch von der Gemeinschaft oder Gesellschaft die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn Gegenstand der Feststellung ein Anteil am Betriebsvermögen ist. Das Finanzamt kann in Erbbaurechtsfällen die Abgabe einer Feststellungserklärung vom Erbbauberechtigten und vom Erbbaupflichtigen verlangen. Absatz 4 Satz 5 ist nicht anzuwenden.	(2) Ist der Gegenstand der Feststellung mehreren Personen zuzurechnen oder ist eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft dessen Eigentümer, kann das Finanzamt auch von der Gemeinschaft oder Gesellschaft die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen. In den Fällen, in denen der Gegenstand der Feststellung einer Personengesellschaft im Sinne des § 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuzurechnen ist, ist die Feststellungserklärung vorrangig von der Gesellschaft anzufordern. Dies gilt auch, wenn Gegenstand der Feststellung ein Anteil am Betriebsvermögen ist. Das Finanzamt kann in Erbbaurechtsfällen die Abgabe einer Feststellungserklärung vom Erbbauberechtigten und vom Erbbaupflichtigen verlangen. Absatz 4 Satz 5 ist nicht anzuwenden.
(3) In den Fällen des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 kann das Finanzamt nur von der Kapitalgesellschaft die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Erklärungspflichtige hat die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Erklärungspflichtigen eigenhändig zu unterschreiben. Das Bundesministerium der Finanzen legt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung der Erklärungen für die Feststellungen nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und jeweils deren Beginn in einem Schreiben fest. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. Hat ein Erklärungspflichtiger eine Erklärung zur gesonderten Feststellung abgegeben, sind andere Beteiligte insoweit von der Erklärungspflicht befreit.	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 36 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(5) § 181 Abs. 1 und 5 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 154	§ 154
Beteiligte am Feststellungsverfahren	Beteiligte am Feststellungsverfahren
(1) Am Feststellungsverfahren sind beteiligt	(1) u n v e r ä n d e r t
1. diejenigen, denen der Gegenstand der Feststellung zuzurechnen ist,	
2. diejenigen, die das Finanzamt zur Abgabe einer Feststellungserklärung aufgefordert hat;	
3. diejenigen, die eine Steuer als Schuldner oder Gesamtschuldner schulden und für deren Festsetzung die Feststellung von Bedeutung ist.	
Gegenüber mehreren Beteiligten nach Satz 1 erfolgt eine gesonderte und einheitliche Feststellung (§ 179 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung).	
(2) In den Fällen des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist der Feststellungsbescheid auch der Kapitalgesellschaft bekannt zu geben.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Soweit der Gegenstand der Feststellung einer Erbengemeinschaft in Vertretung der Miterben zuzurechnen ist, ist § 183 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Bei der Bekanntgabe des Feststellungsbescheids ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Miterben erfolgt.	(3) Soweit der Gegenstand der Feststellung einer Erbengemeinschaft in Vertretung der Miterben zuzurechnen ist, ist § 183a der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Bei der Bekanntgabe des Feststellungsbescheids ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Miterben erfolgt.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 37 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens
(Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG 2008) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG 2008) Änderungen durch Artikel 37 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 12	§ 12
Anwendung der Abgabenordnung	Anwendung der Abgabenordnung
Sofern dieses Gesetz keine andere Regelung trifft, finden der Dritte Abschnitt des Ersten Teils (§§ 16 bis 29), der Dritte Teil (§§ 78 bis 133) und der Siebente Teil (§§ 347 bis 368) der Abgabenordnung Anwendung. Die Vorschriften über die gesonderte Feststellung von Einheitswerten (§§ 180 bis 183 der Abgabenordnung) sind entsprechend anzuwenden.	Sofern dieses Gesetz keine andere Regelung trifft, finden der Dritte Abschnitt des Ersten Teils (§§ 16 bis 29), der Dritte Teil (§§ 78 bis 133) und der Siebente Teil (§§ 347 bis 368) der Abgabenordnung Anwendung. Die Vorschriften über die gesonderte Feststellung von Einheitswerten oder Grundsteuerwerten (§§ 180 bis 183a der Abgabenordnung) sind entsprechend anzuwenden.
§ 13	§ 13
Offenlegung der Bodenschätzungsergebnisse	Offenlegung der Bodenschätzungsergebnisse
(1) Die Ergebnisse der Bodenschätzung sind den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durch Offenlegung bekannt zu geben.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Offenlegungsfrist beträgt einen Monat. Ihr Beginn ist regelmäßig nach § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung öffentlich bekannt zu geben.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Mit dem Ablauf der Offenlegungsfrist treten die Rechtswirkungen eines Feststellungsbescheids über die Ergebnisse der Bodenschätzung ein. Als Bekanntgabe gilt der letzte Tag der Offenlegungsfrist.	(3) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 37 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(4) Die Offenlegung <i>hat regelmäßig</i> zu den üblichen Dienstzeiten in den Räumen des Finanzamts <i>stattzufinden</i>.	(4) Die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung soll zu den üblichen Dienstzeiten in den Räumen des Finanzamts stattfinden. Sie kann auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Finanzamts oder der obersten Finanzbehörde des Landes erfolgen. § 122 Absatz 5 Satz 4 der Abgabenordnung gilt dabei entsprechend.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	Artikel 38 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens
(Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG 2008) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2025	(Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG 2008) Änderungen durch Artikel 38 des Regierungsentwurfs [01.01.2025]
§ 12	§ 12
Anwendung der Abgabenordnung	Anwendung der Abgabenordnung
Sofern dieses Gesetz keine andere Regelung trifft, finden der Dritte Abschnitt des Ersten Teils (§§ 16 bis 29), der Dritte Teil (§§ 78 bis 133) und der Siebente Teil (§§ 347 bis 368) der Abgabenordnung Anwendung. Die Vorschriften über die gesonderte Feststellung von <i>Einheitswerten</i> oder Grundsteuerwerten (§§ 180 bis 183a der Abgabenordnung) sind entsprechend anzuwenden.	Sofern dieses Gesetz keine andere Regelung trifft, finden der Dritte Abschnitt des Ersten Teils (§§ 16 bis 29), der Dritte Teil (§§ 78 bis 133) und der Siebente Teil (§§ 347 bis 368) der Abgabenordnung Anwendung. Die Vorschriften über die gesonderte Feststellung von Grundsteuerwerten (§§ 180 bis 183a der Abgabenordnung) sind entsprechend anzuwenden.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 39 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Grunderwerbsteuergesetz	Grunderwerbsteuergesetz
(- GrEStG 1983) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2024	(- GrEStG 1983) Änderungen durch Artikel 39 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 23	§ 23
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1982 verwirklicht werden. Es ist auf Antrag auch auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1983, jedoch nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes, 22. Dezember 1982, verwirklicht werden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Auf vor dem 1. Januar 1983 verwirklichte Erwerbsvorgänge sind vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2 die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften anzuwenden. Dies gilt insbesondere, wenn für einen vor dem 1. Januar 1983 verwirklichten Erwerbsvorgang Steuerbefreiung in Anspruch genommen und nach dem 31. Dezember 1982 ein Nacherhebungstatbestand verwirklicht wurde.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) § 1 Abs. 2a, § 9 Abs. 1 Nr. 8, § 13 Nr. 6, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 3 Nr. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 3a in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) sind erstmals auf Rechtsgeschäfte anzuwenden, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2a in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) nach dem 31. Dezember 1996 erfüllen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 verwirklicht werden. § 10 ist letztmals auf Erwerbsvorgänge	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 39 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1997 verwirklicht werden.	
(5) § 4 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 verwirklicht werden.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) § 1 Abs. 6, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem Tage der Verkündung des Gesetzes verwirklicht werden. § 1 Abs. 2a und 3, § 5 Abs. 3, § 13 Nr. 5 und 6, § 16 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a bis 7 und Abs. 2 Nr. 4 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 verwirklicht werden.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) § 1 Abs. 2a Satz 3, § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und § 19 Abs. 2 Nr. 4 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 verwirklicht werden. § 1 Abs. 7 ist letztmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 2001 verwirklicht werden. § 5 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 3 Satz 3 in der Fassung des Artikels 33 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Januar 2020 verwirklicht werden.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Die §§ 6a und 19 Absatz 2 Nummer 4a in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 verwirklicht werden. § 6a ist nicht anzuwenden, wenn ein im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 verwirklichter Erwerbsvorgang rückgängig gemacht wird und deshalb nach § 16 Absatz 1 oder 2 die Steuer nicht zu erheben	(8) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 39 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
oder eine Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern ist.	
(9) Soweit Steuerbescheide für Erwerbsvorgänge von Lebenspartnern noch nicht bestandskräftig sind, ist § 3 Nummer 3 bis 7 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2001 verwirklicht werden.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) § 6a Satz 4 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) ist erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 verwirklicht werden.	(10) u n v e r ä n d e r t
(11) § 1 Absatz 3a und 6 Satz 1, § 4 Nummer 4 und 5, § 6a Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 13 Nummer 7, § 16 Absatz 5, § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a und Absatz 2 Nummer 5, § 20 Absatz 2 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 26 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 6. Juni 2013 verwirklicht werden.	(11) u n v e r ä n d e r t
(12) § 6a Satz 1 bis 3 sowie § 16 Absatz 5 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 6. Juni 2013 verwirklicht werden.	(12) u n v e r ä n d e r t
(13) § 1 Absatz 2a und § 21 in der am 6. November 2015 geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 5. November 2015 verwirklicht werden.	(13) u n v e r ä n d e r t
(14) § 8 Absatz 2 und § 17 Absatz 3a in der am 6. November 2015 geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 verwirklicht werden. Soweit Steuer- und Feststellungsbescheide, die vor dem 6. November 2015 für Erwerbsvorgänge nach dem 31. Dezember 2008 ergangen sind, wegen § 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung nicht geändert werden können, ist die festgesetzte Steuer vollstreckbar.	(14) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 39 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(15) § 19 Absatz 3 Satz 2 in der am 23. Juli 2016 geltenden Fassung ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 22. Juli 2016 verwirklicht werden.	(15) u n v e r ä n d e r t
(16) § 1 Absatz 4 und § 18 Absatz 2 Satz 2 in der am 15. Dezember 2018 geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 14. Dezember 2018 verwirklicht werden. Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 20 in der am 15. Dezember 2018 geltenden Fassung wird durch die Rechtsverordnung im Sinne des § 22a Satz 1 bestimmt.	(16) u n v e r ä n d e r t
(17) § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a und b und § 19 Absatz 6 in der Fassung des Artikels 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 28. Dezember 2020 verwirklicht werden.	(17) u n v e r ä n d e r t
(18) § 1 Absatz 2a Satz 1 und 4, Absatz 2b, 3 und 3a Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 6a Satz 1, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 und Satz 2, § 13 Nummer 5 bis 8, § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a bis 9 und Absatz 6 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 verwirklicht werden.	(18) u n v e r ä n d e r t
(19) Bei Anwendung des § 1 Absatz 2a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung bleiben Übergänge von Anteilen am Gesellschaftsvermögen auf Gesellschafter unberücksichtigt, die mit Ablauf des 30. Juni 2021 keine neuen Gesellschafter im Sinne des § 1 Absatz 2a in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung mehr sind. Bei der Anwendung des § 1 Absatz 2a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist für die Ermittlung, inwieweit sich der Gesellschafterbestand geändert hat, § 1 Absatz 2a Satz 3 bis 5 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung auch auf vor dem 1. Juli 2021 erfolgte Anteilsübergänge anzuwenden.	(19) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 39 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(20) § 1 Absatz 2a und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind auf Änderungen des Gesellschafterbestandes bis zum 30. Juni 2026 weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsvorgang nach § 1 Absatz 1, 2, 2a, 3 oder Absatz 3a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung steuerbar ist oder ein vorausgegangener Rechtsvorgang nach § 1 Absatz 2a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung steuerbar war.	(20) u n v e r ä n d e r t
(21) § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge, die nach dem 30. Juni 2021 verwirklicht werden, weiter anzuwenden, wenn am 30. Juni 2021 unmittelbar oder mittelbar weniger als 95 vom Hundert und mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers oder in der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder in der Hand von abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen allein vereinigt waren. Bei der Ermittlung der allein in einer Hand vereinigten Anteile der Gesellschaft im Sinne des Satzes 1 sind auch solche Anteile zu berücksichtigen, über die der Erwerber oder die herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder die abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen vor dem 1. Juli 2021 ein Rechtsgeschäft abgeschlossen haben, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer dieser Anteile begründet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Rechtsvorgang nach § 1 Absatz 1, 2, 2a, 2b, 3 oder Absatz 3a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung steuerbar ist. Sinken die Anteile nach dem 30. Juni 2021 unter 90 vom Hundert, finden die Sätze 1 und 2 auf spätere Erwerbsvorgänge keine Anwendung.	(21) u n v e r ä n d e r t
(22) § 1 Absatz 3a und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge nach dem 30. Juni 2021 weiter anzuwenden, wenn der Rechtsträger am 30. Juni 2021 unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar eine	(22) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 39 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
wirtschaftliche Beteiligung von weniger als 95 vom Hundert und mindestens 90 vom Hundert an einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, innehatte. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsvorgang nach § 1 Absatz 1, 2, 2a, 2b, 3 oder Absatz 3a in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung steuerbar ist. Sinkt nach dem 30. Juni 2021 die wirtschaftliche Beteiligung im Sinne des § 1 Absatz 3a unter 90 vom Hundert, findet Satz 1 auf spätere Erwerbsvorgänge keine Anwendung.	
(23) Bei der Anwendung des § 1 Absatz 2b bleiben Übergänge von Anteilen der Gesellschaft, die vor dem 1. Juli 2021 erfolgen, unberücksichtigt.	(23) u n v e r ä n d e r t
(24) § 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 und § 7 Absatz 3 in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung sind nicht anzuwenden, wenn die in § 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 oder § 7 Absatz 3 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung geregelte Frist vor dem 1. Juli 2021 abgelaufen war.	(24) u n v e r ä n d e r t
	(25) § 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 2 Nummer 4 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung sind bis zum Ablauf der in § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 3 genannten Fristen für verwirklichte Übergänge nach § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 3 Satz 1 und Umwandlungen von gemeinschaftlichen Eigentum in Flächeneigentum nach § 7 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass anstelle des Vermögens der Gesamthand das Gesellschaftsvermögen im Sinne des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) tritt.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 40 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Handelsgesetzbuch	Handelsgesetzbuch
(- HGB) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2024	(- HGB) Änderungen durch Artikel 40 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 8b	§ 8b
Unternehmensregister	Unternehmensregister
(1) Das Unternehmensregister wird vorbehaltlich einer Regelung nach § 9a Abs. 1 vom Bundesministerium der Justiz elektronisch geführt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Über die Internetseite des Unternehmensregisters sind zugänglich:	(2) Über die Internetseite des Unternehmensregisters sind zugänglich:
1. Eintragungen im Handelsregister und zum Handelsregister eingereichte Dokumente;	1. u n v e r ä n d e r t
2. Eintragungen im Genossenschaftsregister und zum Genossenschaftsregister eingereichte Dokumente;	2. u n v e r ä n d e r t
2a. Eintragungen im Gesellschaftsregister und zum Gesellschaftsregister eingereichte Dokumente;	2a. u n v e r ä n d e r t
3. Eintragungen im Partnerschaftsregister und zum Partnerschaftsregister eingereichte Dokumente;	3. u n v e r ä n d e r t
4. Unterlagen der Rechnungslegung und Unternehmensberichte, die nach diesem Gesetz, dem Publizitätsgesetz, dem Eisenbahnregulierungsgesetz, dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Entgelttransparenzgesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Telekommunikationsgesetz, dem Vermögensanlagengesetz oder dem Wertpapierhandelsgesetz offengelegt wurden, mit	4. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 40 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Ausnahme der zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen;	
5. gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im Bundesanzeiger;	5. u n v e r ä n d e r t
6. im Aktionärsforum veröffentlichte Eintragungen nach § 127a des Aktiengesetzes;	6. u n v e r ä n d e r t
7. Veröffentlichungen von Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz oder dem Vermögensanlagegesetz im Bundesanzeiger, von Bietern, Gesellschaften, Vorständen und Aufsichtsräten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz im Bundesanzeiger sowie Veröffentlichungen nach der Börsenzulassungs-Verordnung im Bundesanzeiger;	7. u n v e r ä n d e r t
8. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Investmentgesetz und dem Investmentsteuergesetz im Bundesanzeiger;	8. u n v e r ä n d e r t
9. Veröffentlichungen und sonstige der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Informationen nach den §§ 5, 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1, den §§ 41, 46 Absatz 2, den §§ 50, 51 Absatz 2 und § 127 des Wertpapierhandelsgesetzes, sofern die Veröffentlichung nicht bereits über Nummer 7 in das Unternehmensregister eingestellt wird;	9. u n v e r ä n d e r t
10. Mitteilungen über kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sofern die Veröffentlichung selbst nicht bereits über Nummer 7 oder Nummer 9 in das Unternehmensregister eingestellt wird;	10. u n v e r ä n d e r t
11. Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte nach § 9 der Insolvenzordnung, ausgenommen Verfahren nach dem Zehnten Teil der Insolvenzordnung;	11. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 40 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
12. Registerbekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister;	12. Registerbekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister;
13. Bekanntmachungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 107 Absatz 1 Satz 6, § 109 Absatz 2 Satz 1 und 5, Absatz 3 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach § 31 Absatz 4 des Vermögensanlagengesetzes.	13. u n v e r ä n d e r t
(3) Zur Einstellung in das Unternehmensregister sind dem Unternehmensregister zu übermitteln:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. die Daten nach Absatz 2 Nummer 5 bis 8 durch den Betreiber des Bundesanzeigers,	
2. die Daten nach Absatz 2 Nummer 4, 9 und 10 sowie diejenigen Unterlagen, die dauerhaft hinterlegt werden sollen, durch den jeweils Offenlegungs- oder Veröffentlichungspflichtigen oder den von ihm mit der Veranlassung der Offenlegung oder Veröffentlichung beauftragten Dritten,	
3. die Daten nach Absatz 2 Nummer 13 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.	
Die Landesjustizverwaltungen übermitteln die Daten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 11 und 12 zum Unternehmensregister, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über die Internetseite des Unternehmensregisters erforderlich ist. Die das Unternehmensregister führende Stelle stellt dem Betreiber des Bundesanzeigers die nach Satz 2 von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Daten zur Verfügung, soweit dies für die Erfüllung der Aufgabe der Zuordnung von Einreichungen beim Betreiber des Bundesanzeigers nach Absatz 2 Nummer 5 bis 8 erforderlich ist. Die Daten dürfen vom Betreiber des Bundesanzeigers nur für diese Zwecke verwendet werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht die Übermittlung der Veröffentlichungen und	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 40 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der sonstigen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen nach den §§ 5, 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1, den §§ 41, 46 Absatz 2, den §§ 50, 51 Absatz 2, § 114 Absatz 1 bis § 116 Absatz 2, den §§ 117, 118 Absatz 4 und § 127 des Wertpapierhandelsgesetzes an das Unternehmensregister zur Einstellung und kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. Die Bundesanstalt kann die gebotene Übermittlung der in Satz 5 genannten Veröffentlichungen, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen und Mitteilung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen, wenn die Übermittlungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wird. Für die Überwachungstätigkeit der Bundesanstalt gelten § 6 Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 15 und 16, die §§ 13, 18 und 21 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.	
(4) Die Führung des Unternehmensregisters schließt die Erteilung von Ausdrucken sowie die Beglaubigung entsprechend § 9 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der im Unternehmensregister eingestellten Unterlagen der Rechnungslegung und Unternehmensberichte im Sinn des Absatzes 2 Nr. 4 ein.	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(5) Die Führung des Unternehmensregisters schließt auch den Informationsaustausch nach § 9c ein.	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 241a	§ 241a
Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars	Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars
Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 600 000 Euro Umsatzerlöse und jeweils 60 000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Werte des Satzes 1 am ersten Abschlussstichtag	Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 800 000 Euro Umsatzerlöse und jeweils 80 000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Werte des Satzes 1 am ersten Abschlussstichtag

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 40 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
nach der Neugründung nicht überschritten werden.	nach der Neugründung nicht überschritten werden.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 41 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
(- HGBEG) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(- HGBEG) Änderungen durch Artikel 41 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
	... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt
	Übergangsvorschrift zum Wachstumschancengesetz
	Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]
	§ 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 241a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung ist letztmals auf das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(EU-Amtshilfegesetz - EUAHiG) Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	(EU-Amtshilfegesetz - EUAHiG) Änderungen durch Artikel 42 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 1	u n v e r ä n d e r t
Allgemeine Bestimmungen	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht	u n v e r ä n d e r t
§ 2 Begriffsbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
§ 3 Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse	u n v e r ä n d e r t
§ 3a Automatisierter Abruf von Kontoinformationen	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 2	u n v e r ä n d e r t
Übermittlung von Informationen auf Ersuchen	u n v e r ä n d e r t
§ 4 Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten	u n v e r ä n d e r t
§ 5 Fristen	u n v e r ä n d e r t
§ 6 Ersuchen an andere Mitgliedstaaten	u n v e r ä n d e r t
§ 6a Voraussichtliche Erheblichkeit	u n v e r ä n d e r t
§ 6b Gruppenersuchen	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Abschnitt 3	u n v e r ä n d e r t
Weitere Übermittlung von Informationen	u n v e r ä n d e r t
§ 7 Automatische Übermittlung von Informationen	u n v e r ä n d e r t
§ 8 Spontane Übermittlung von Informationen an andere Mitgliedstaaten	u n v e r ä n d e r t
§ 9 Spontane Übermittlung von Informationen durch andere Mitgliedstaaten	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 4	u n v e r ä n d e r t
Sonstige Formen der Verwaltungszusammenarbeit	u n v e r ä n d e r t
§ 10 Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland	§ 10 u n v e r ä n d e r t
§ 11 Anwesenheit von inländischen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten	§ 11 u n v e r ä n d e r t
§ 12 Gleichzeitige Prüfung	§ 12 u n v e r ä n d e r t
	§ 12a Gemeinsame Prüfung
§ 13 Zustellungsersuchen an andere Mitgliedstaaten	§ 13 u n v e r ä n d e r t
§ 14 Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten	§ 14 u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 5	u n v e r ä n d e r t
Weitere Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 15 Verwendung von Informationen und Dokumenten	§ 15 u n v e r ä n d e r t
§ 16 Rückmeldungen	§ 16 u n v e r ä n d e r t
§ 17 Standardformblätter und Kommunikationsmittel	§ 17 u n v e r ä n d e r t
§ 18 Informationsübermittlung an Drittstaaten	§ 18 u n v e r ä n d e r t
§ 19 Datenschutz und Zweckbestimmung	§ 19 u n v e r ä n d e r t
§ 19a Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	§ 19a u n v e r ä n d e r t
§ 20 Statistiken und Bewertungen	§ 20 u n v e r ä n d e r t
§ 21 Übergangsvorschriften	§ 21 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
(1) Person im Sinne dieses Gesetzes ist	(1) u n v e r ä n d e r t
1. eine natürliche Person,	
2. eine juristische Person,	
3. eine Personenvereinigung, der die Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die aber nicht über die Rechtsstellung einer juristischen Person verfügt oder	
4. jede andere Rechtsform gleich welcher Art, mit oder ohne allgemeine Rechtsfähigkeit, die Vermögensgegenstände besitzt oder verwaltet, welche einschließlich der daraus erzielten Einkünfte einer der von § 1 erfassten Steuern unterliegen.	
(2) Automatischer Austausch im Sinne dieses Gesetzes ist die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen; für die Zwecke des § 7 Absatz 1 sind verfügbare Informationen solche Informationen, die in den Steuerakten über Personen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind, enthalten sind und die im Einklang mit den Verfahren für die Erhebung und Verarbeitung von Informationen abgerufen werden können.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Ein grenzüberschreitender Vorbescheid im Sinne dieses Gesetzes ist eine Vereinbarung, eine Mitteilung oder eine andere Maßnahme mit ähnlicher Wirkung, die	(3) u n v e r ä n d e r t
1. von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland, einer zuständigen Landesfinanzbehörde oder von Gemeinden oder Gemeindeverbänden erteilt, geändert oder erneuert werden, unabhängig	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
davon, ob die grenzüberschreitenden Vorbescheide tatsächlich verwendet werden,	
2. für eine bestimmte Person oder eine Gruppe von Personen erteilt, geändert oder erneuert wird und sofern sich diese Person oder Gruppe von Personen darauf berufen kann,	
3. die Auslegung oder Anwendung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift der Steuergesetze der Bundesrepublik Deutschland, eines Landes oder entsprechender Regelungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes betrifft,	
4. sich auf eine grenzüberschreitende Transaktion oder auf die Frage bezieht, ob durch die Tätigkeiten, denen eine Person nicht im Inland nachgeht, eine Betriebsstätte begründet wird oder nicht, und	
5. vor den Transaktionen oder den Tätigkeiten im Ausland, die möglicherweise als Gründung einer Betriebsstätte zu betrachten sind, oder vor Abgabe der Steuererklärung für den Zeitraum, in dem die Transaktion oder die Tätigkeiten erfolgten, erteilt wird.	
Dies gilt auch, wenn der Vorbescheid im Zuge einer Außenprüfung erteilt oder geändert wird. Die grenzüberschreitende Transaktion kann unter anderem Investitionen, die Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen oder Kapital oder den Einsatz materieller oder immaterieller Güter umfassen, wobei der Empfänger des grenzüberschreitenden Vorbescheids daran nicht unmittelbar beteiligt sein muss.	
(4) Eine Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Vereinbarung, eine Mitteilung oder eine andere Maßnahme mit ähnlicher Wirkung, die	(4) u n v e r ä n d e r t
1. im Namen der Bundesrepublik Deutschland, einer zuständigen	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Landesfinanzbehörde oder einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes getroffen, geändert oder erneuert wird, unabhängig davon, ob sie tatsächlich verwendet wird oder nicht,	
2. für eine bestimmte Person oder eine Gruppe von Personen getroffen, geändert oder erneuert wird, und sofern sich diese Person oder Gruppe von Personen darauf berufen kann, und	
3. im Vorfeld grenzüberschreitender Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen	
a) geeignete Kriterien zur Bestimmung der Verrechnungspreise für die betreffenden Transaktionen festlegt oder	
b) die Zuweisung von Gewinnen an eine Betriebsstätte regelt.	
Dies gilt auch, wenn der Vorbescheid im Zuge einer Außenprüfung erteilt oder geändert wird.	
(5) Ein Unternehmen ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes, wenn es unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines anderen Unternehmens beteiligt ist oder wenn ein und dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital beider Unternehmen beteiligt sind.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Verrechnungspreise im Sinne dieses Gesetzes sind die Preise, zu denen ein Unternehmen materielle oder immaterielle Güter auf ein verbundenes Unternehmen überträgt oder Dienstleistungen für ein verbundenes Unternehmen erbringt.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Eine grenzüberschreitende Transaktion im Sinne von Absatz 3 ist eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen, bei der	(7) u n v e r ä n d e r t
1. nicht alle an der Transaktion oder an der Reihe von Transaktionen	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland, in der der grenzüberschreitende Vorbescheid erteilt oder geändert oder erneuert wird, steuerlich ansässig sind,	
2. einer der an der Transaktion oder an der Reihe von Transaktionen Beteiligten gleichzeitig in mehreren Staaten oder Gebieten steuerlich ansässig ist,	
3. einer der an der Transaktion oder an der Reihe von Transaktionen Beteiligten über eine Betriebsstätte Geschäftstätigkeiten in einem anderen Staat oder Gebiet nachgeht und bei der die Transaktion oder Reihe von Transaktionen Teil der Geschäftstätigkeiten der Betriebsstätte ist oder deren gesamte Geschäftstätigkeiten ausmachen. Bei einer grenzüberschreitenden Transaktion oder einer Reihe von grenzüberschreitenden Transaktionen kann es sich auch um Maßnahmen handeln, die von einer Person in Bezug auf Geschäftstätigkeiten in einem anderen Staat oder Gebiet getroffen werden, denen sie über eine Betriebsstätte nachgeht, oder	
4. es sich um eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen handelt, die grenzüberschreitende Auswirkungen hat.	
(8) Eine grenzüberschreitende Transaktion im Sinne von Absatz 4 ist eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen, an denen verbundene Unternehmen beteiligt sind, die nicht im Gebiet ein und desselben Staates oder ein und desselben Gebietes steuerlich ansässig sind, oder die grenzüberschreitende Auswirkungen haben.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) Unternehmen im Sinne der Absätze 4 und 5 ist jede Form von Geschäftstätigkeit.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) Länderbezogener Bericht im Sinne von § 7 Absatz 10 bis 12 ist ein länderbezogener Bericht im Sinne von § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung.	(10) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(11) Amtshilferichtlinie im Sinne dieses Gesetzes sowie des Einkommensteuergesetzes, der Abgabenordnung, des Außensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Investmentsteuergesetzes und sonstiger Steuergesetze bezeichnet die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Die auf Grund der Amtshilferichtlinie erlassenen europarechtlichen Durchführungsbestimmungen gelten in der im jeweiligen Besteuerungszeitraum aktuellen Fassung.	(11) u n v e r ä n d e r t
(12) Auf elektronischem Weg im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet die Verwendung elektronischer Anlagen zur Übermittlung, Verarbeitung von Daten, einschließlich der Datenkomprimierung, und zum Speichern von Daten unter Einsatz von Draht, Funk, optischen Technologien oder anderen elektromagnetischen Verfahren.	(12) u n v e r ä n d e r t
	(13) Behördliche Ermittlungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Maßnahmen, die zum Ziel haben, den für die Besteuerung relevanten Sachverhalt aufzuklären, und die ausgeübt werden
	1. im Fall der Finanzbehörden, in Erfüllung der ihnen nach dem Finanzverwaltungsgesetz übertragenen Aufgaben,
	2. im Fall der Behörden der anderen Mitgliedstaaten, in Erfüllung der ihnen nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates übertragenen Aufgaben.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 3	§ 3
Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse	Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse
(1) Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie ist das Bundesministerium der Finanzen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Zentrales Verbindungsbüro im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Amtshilferichtlinie ist in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes das Bundeszentralamt für Steuern. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Schreiben weitere Verbindungsstellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 und zuständige Bedienstete im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie benennen.	(2) Zentrales Verbindungsbüro im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Amtshilferichtlinie ist in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes das Bundeszentralamt für Steuern. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Schreiben weitere Bundes- oder Landesfinanzbehörden als Verbindungsstellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 und Amtsträger einer Bundes- oder Landesfinanzbehörde als zuständige Bedienstete im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie benennen. Das zentrale Verbindungsbüro kann schriftlich für den Einzelfall zuständige Bedienstete benennen. Die benannten Verbindungsstellen und zuständigen Bediensteten sind in dem jeweils festgelegten Umfang zum direkten Informationsaustausch mit dem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe dieses Gesetzes befugt.
(3) Das zentrale Verbindungsbüro übernimmt die Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten und prüft eingehende und ausgehende Ersuchen auf Zulässigkeit nach diesem Gesetz. Eingehende zulässige Ersuchen und Informationen werden vom zentralen Verbindungsbüro entgegengenommen, gespeichert und zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens an die zuständigen Finanzbehörden weitergeleitet. Zulässige Ersuchen und Informationen der Finanzbehörden werden vom zentralen Verbindungsbüro an die anderen Mitgliedstaaten weitergeleitet.	(3) u n v e r ä n d e r t
	(3a) Sind gleichzeitige oder gemeinsame Prüfungen vereinbart, benennt das zentrale Verbindungsbüro die für die behördlichen Ermittlungen zuständigen Amtsträger der Bundes- und

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Landesfinanzbehörden für den jeweiligen Einzelfall als zuständige Bedienstete; Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.
(4) Die im Zusammenhang mit den Ersuchen und Informationen beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten werden mit Ablauf des 15. Jahres, das dem Jahr der Weiterleitung folgt, gelöscht, soweit in diesem Gesetz keine anderen Vorgaben zur Speicherung und Löschung von Informationen geregelt sind. Geht zu einer gespeicherten Meldung eine Änderungsmitteilung ein, so ist die Ursprungsmeldung für 15 Jahre ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Änderungsmitteilung vorzuhalten.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Gehen Ersuchen nach diesem Gesetz bei einer anderen Stelle als dem zentralen Verbindungsbüro ein, so sind diese Ersuchen letzterem unverzüglich zuzuleiten.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen. Sie gelten insoweit als Finanzbehörden im Sinne dieses Gesetzes.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten	Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten
(1) Auf Ersuchen erstellt die zuständige Finanzbehörde alle Antworten, die für die Festsetzung von Steuern nach § 1 voraussichtlich erheblich nach § 6a Absatz 1 sind. Die Antworten werden durch das zentrale Verbindungsbüro an den anderen Mitgliedstaat weitergeleitet. Die zuständige Finanzbehörde erstellt die Antworten nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter Berücksichtigung des § 117 Absatz 4 der Abgabenordnung. Verfügt die Finanzbehörde nicht über die betreffenden Informationen, so führt sie nach pflichtgemäßem Ermessen <i>alle nach der Abgabenordnung vorgesehenen</i> behördlichen Ermittlungen durch.	(1) Auf Ersuchen erstellt die zuständige Finanzbehörde alle Antworten, die für die Festsetzung von Steuern nach § 1 voraussichtlich erheblich nach § 6a Absatz 1 sind. Die Antworten werden durch das zentrale Verbindungsbüro an den anderen Mitgliedstaat weitergeleitet. Die zuständige Finanzbehörde erstellt die Antworten nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter Berücksichtigung des § 117 Absatz 4 der Abgabenordnung. Verfügt die Finanzbehörde nicht über die betreffenden Informationen, so führt sie nach pflichtgemäßem Ermessen behördlichen Ermittlungen durch.
(2) Absatz 1 gilt auch für Ersuchen um Durchführung behördlicher Ermittlungen. Ist	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die Finanzbehörde der Auffassung, dass keine behördliche Ermittlung erforderlich ist, so teilt sie dies unverzüglich dem zentralen Verbindungsbüro mit. Originaldokumente sind auf Ersuchen des anderen Mitgliedstaats zu übermitteln, soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist.	
(3) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt keine Informationen, wenn	(3) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt keine Informationen, wenn
1. die Durchführung erforderlicher Ermittlungen oder die Beschaffung der betreffenden Informationen nach deutschem Recht nicht möglich ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. der andere Mitgliedstaat die üblichen Informationsquellen nicht ausgeschöpft hat, die ihm zur Erlangung der erbetenen Informationen zur Verfügung stehen, ohne dabei die Erreichung des Ziels zu gefährden,	2. der andere Mitgliedstaat die üblichen Informationsquellen nicht ausgeschöpft hat, die ihm zur Erlangung der erbetenen Informationen zur Verfügung stehen, ohne dabei die Erreichung des Ziels zu gefährden oder
3. <i>ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgegeben werden würde oder</i>	entfällt
4. die öffentliche Ordnung verletzt werden würde.	3. u n v e r ä n d e r t
(4) Das zentrale Verbindungsbüro kann die Übermittlung von Informationen <i>zu-</i> dem ablehnen, wenn <i>der andere Mitgliedstaat seinerseits aus rechtlichen Gründen nicht zur Übermittlung entsprechender Informationen in der Lage ist.</i>	(4) Das zentrale Verbindungsbüro kann die Übermittlung von Informationen ablehnen, wenn
	1. der andere Mitgliedstaat seinerseits aus rechtlichen Gründen nicht zur Übermittlung entsprechender Informationen in der Lage ist oder
	2. ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgegeben werden würde.
(5) Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 ist in keinem Fall so auszulegen, dass die Übermittlung von Informationen nur deshalb abgelehnt werden kann, weil die betreffenden Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem	(5) Absatz 3 Nummer 1 und 3 und Ab- satz 4 Nummer 2 “ ist in keinem Fall so auszulegen, dass die Übermittlung von Informationen nur deshalb abgelehnt werden kann, weil die betreffenden Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut,

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.	einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.
(6) Ein Ersuchen kann nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass die zu übermittelnden Informationen nach deutschem Recht nicht für steuerliche Zwecke benötigt werden. Lehnt das zentrale Verbindungsbüro ein Ersuchen aus anderen Gründen ab, so sind dem anderen Mitgliedstaat die Gründe hierfür mitzuteilen.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 7	§ 7
Automatische Übermittlung von Informationen	Automatische Übermittlung von Informationen
(1) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt an andere Mitgliedstaaten systematisch auf elektronischem Weg, ohne vorheriges Ersuchen, alle verfügbaren Informationen über in anderen Mitgliedstaaten ansässige Personen zu	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Vergütungen aus unselbständiger Arbeit,	
2. Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen,	
3. Lebensversicherungsprodukten, die nicht von anderen Rechtsakten der Europäischen Union über den Austausch von Informationen oder vergleichbaren Maßnahmen erfasst sind,	
4. Ruhegehältern, Renten und ähnlichen Zahlungen,	
5. Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünften daraus und	
6. Lizenzgebühren.	
Das zentrale Verbindungsbüro soll unbeschadet des § 2 Absatz 2 zweiter Teilsatz bei der Übermittlung der Informationen nach Satz 1 die Steueridentifikationsnummern übermitteln, die den in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Personen durch die	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
jeweiligen Mitgliedstaaten zugewiesen worden sind. Das zentrale Verbindungsbüro nimmt Informationen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 bis 6, die ihm von anderen Mitgliedstaaten systematisch auf elektronischem Weg, ohne vorheriges Ersuchen übermittelt wurden, entgegen, speichert sie und leitet sie zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach Maßgabe des § 88 Absatz 3 und 4 der Abgabenordnung an die zuständige Finanzbehörde weiter.	
(2) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt an andere Mitgliedstaaten systematisch auf elektronischem Weg, ohne vorheriges Ersuchen, die Informationen über Finanzkonten gemäß § 2 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt zu nach dem 31. Dezember 2016 erteilten, getroffenen, geänderten oder erneuerten grenzüberschreitenden Vorbescheiden und zu nach dem 31. Dezember 2016 erteilten, getroffenen, geänderten oder erneuerten Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung im Weg des automatischen Austauschs die Informationen nach Absatz 7 an die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission mit der Einschränkung, die für die Fälle nach Artikel 8a Absatz 8 der Amtshilferichtlinie gilt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission, unter Berücksichtigung der Einschränkung, die für die Fälle nach Artikel 8a Absatz 8 der Amtshilferichtlinie gilt, Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2016 erteilt, getroffen, geändert oder erneuert wurden. Dabei gilt Folgendes:	(4) u n v e r ä n d e r t
1. zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2012	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
und dem 31. Dezember 2013 erteilt, getroffen, geändert oder erneuert wurden und die am 1. Januar 2014 noch gültig waren, erfolgt die Informationsübermittlung nach Satz 1,	
2. zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2016 erteilt, getroffen, geändert oder erneuert wurden, erfolgt die Informationsübermittlung nach Satz 1, unabhängig davon, ob sie noch gültig sind oder nicht.	
Ausgenommen von der genannten Übermittlung sind Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung, die vor dem 1. April 2016 für eine bestimmte Person oder für eine Gruppe von Personen erteilt, getroffen, geändert oder erneuert wurden, und deren gruppenweiter Jahresnettoumsatzerlös im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, L 369 vom 24.12.2014, S. 79), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/102/EU (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86) geändert worden ist, in dem Geschäftsjahr, das vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem der grenzüberschreitende Vorbescheid oder die Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung erteilt, getroffen, geändert oder erneuert wird, weniger als 40 Millionen Euro oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen hat. Satz 3 gilt nicht für eine bestimmte Person oder für eine Gruppe von Personen, die hauptsächlich Finanz- und Investitionstätigkeiten ausüben.	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(5) Bilaterale oder multilaterale Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung mit Drittstaaten sind vom Geltungsbereich des automatischen Informationsaustauschs gemäß § 7 ausgenommen, sofern das internationale Steuerabkommen, in dessen Rahmen die Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung ausgehandelt wurde, eine Weitergabe an Dritte nicht erlaubt. Solche bilateralen oder multilateralen Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung werden nach § 8 ausgetauscht, sofern	(5) u n v e r ä n d e r t
1. das internationale Steuerabkommen, in dessen Rahmen die Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung ausgehandelt wurde, eine Weitergabe erlaubt und	
2. die zuständige Behörde des Drittstaates die Weitergabe der Informationen genehmigt.	
Wenn bilaterale oder multilaterale Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung vom automatischen Informationsaustausch gemäß Satz 1 ausgenommen sind, werden stattdessen die Informationen nach Absatz 7, die in dem Antrag aufgeführt sind, der zu einer solchen bilateralen oder multilateralen Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung geführt hat, nach den Absätzen 3 und 4 ausgetauscht.	
(6) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht in Fällen, in denen ein grenzüberschreitender Vorbescheid ausschließlich die Steuerangelegenheiten einer oder mehrerer natürlicher Personen betrifft.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Die vom zentralen Verbindungsbüro gemäß den Absätzen 3 und 4 zu übermittelnden Informationen müssen Folgendes enthalten:	(7) u n v e r ä n d e r t
1. Angaben zu der Person, mit Ausnahme von natürlichen Personen, und gegebenenfalls Angaben zu der Gruppe von Personen, der sie angehört;	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. eine Zusammenfassung des Inhalts des grenzüberschreitenden Vorbescheids oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung, einschließlich einer Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeiten oder Transaktionen oder Reihen von Transaktionen und aller anderen Informationen, die der zuständigen Behörde bei der Bewertung eines potenziellen Steuerrisikos behilflich sein könnten, sofern dies nicht	
a) zur Preisgabe eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens führt oder	
b) zur Preisgabe von Informationen führt, die die öffentliche Ordnung verletzen würden;	
3. das jeweilige Datum der Erteilung oder des Abschlusses, der Änderung oder der Erneuerung des grenzüberschreitenden Vorbescheids oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung;	
4. den Tag des Beginns der Geltungsdauer des grenzüberschreitenden Vorbescheids oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung, falls angegeben;	
5. den Tag des Ablaufs der Geltungsdauer des grenzüberschreitenden Vorbescheids oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung, falls angegeben;	
6. die Art des grenzüberschreitenden Vorbescheids oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung;	
7. den Betrag der Transaktion oder Reihe von Transaktionen des grenzüberschreitenden Vorbescheids oder der Vorabverständigung über die	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Verrechnungspreisgestaltung, sofern ein solcher angegeben ist;	
8. im Falle einer Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung den Verrechnungspreis oder eine Beschreibung der bei der Festlegung der Verrechnungspreise zugrunde gelegten Kriterien;	
9. im Falle einer Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung Angaben zu dem der Festlegung der Verrechnungspreise zugrunde gelegten Verfahren oder den Verrechnungspreis;	
10. gegebenenfalls Angaben dazu, welche anderen Mitgliedstaaten wahrscheinlich von dem grenzüberschreitenden Vorbescheid oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung betroffen sind;	
11. gegebenenfalls Identifizierungsangaben zu allen Personen in den anderen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von natürlichen Personen, die wahrscheinlich von dem grenzüberschreitenden Vorbescheid oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung betroffen sind, sowie Angaben dazu, zu welchen Mitgliedstaaten die betreffenden Personen in Beziehung stehen, und	
12. Angaben dazu, ob die übermittelten Informationen	
a) auf dem grenzüberschreitenden Vorbescheid oder der Vorabverständigung über die Verrechnungspreisgestaltung selbst beruhen oder	
b) auf einem Antrag gemäß Absatz 5 Satz 3 beruhen.	
Auf die praktischen Regelungen, die zur Erleichterung des Austauschs der in diesem Absatz aufgezählten Informationen von der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Artikel 8a der Amtshilferichtlinie	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
erlassen worden sind, wird verwiesen. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur standardisierten Übermittlung der in diesem Absatz genannten Informationen als Teil des Verfahrens zur Festlegung des Standardformblatts, das gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie vorgesehenen ist. Ab dem Zeitpunkt seiner Bereitstellung ist das Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie zu nutzen.	
(8) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 und 9 bis 14a ist gemäß § 117 Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung keine Anhörung der Beteiligten erforderlich.	(8) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(9) Das zentrale Verbindungsbüro nimmt die ihm von den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 8a der Amtshilferichtlinie übermittelten Informationen entgegen; ab dem Zeitpunkt seiner Bereitstellung ist das Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie zu nutzen. Das zentrale Verbindungsbüro leitet die Informationen zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach Maßgabe des § 88 Absatz 3 und 4 der Abgabenordnung an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde weiter. Unbeschadet des Satzes 2 greifen die zuständigen Stellen auf die Informationen nach Satz 1 zu; hierzu werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Verbindungsstellen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 und zuständige Bedienstete im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie unter Berücksichtigung der in Artikel 21 der Amtshilferichtlinie enthaltenen Regelungen zur Anwendung der dort genannten technischen Verfahren benannt.	(9) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(10) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt im Weg des automatischen Austauschs die ihm gemäß § 138a Absatz 6 der Abgabenordnung übermittelten länderbezogenen Berichte an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, für die in dem länderbezogenen Bericht Angaben im Sinne des § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung enthalten sind. Die Übermittlung	(10) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
erfolgt auf elektronischem Weg. Auf die von der Europäischen Kommission im Weg von Durchführungsrechtsakten erlassenen praktischen Regelungen wird verwiesen.	
(11) In den Fällen des § 138a Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung teilt das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaaten zusätzlich automatisch mit, wenn sich die ausländische Konzernobergesellschaft der einbezogenen inländischen Konzerngesellschaft geweigert hat, die erforderlichen Informationen zur Erstellung des länderbezogenen Berichts bereitzustellen.	(11) u n v e r ä n d e r t
(12) Das zentrale Verbindungsbüro nimmt die Informationen im Sinne der Absätze 10 und 11 entgegen, die ihm von den anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8aa der Amtshilferichtlinie übermittelt wurden. Es übermittelt die Informationen an die zuständige Landesfinanzbehörde.	(12) u n v e r ä n d e r t
(13) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt im Weg des automatischen Austauschs die dem Bundeszentralamt für Steuern nach den §§ 138f bis 138h der Abgabenordnung übermittelten Informationen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Sinne des § 138d der Abgabenordnung den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Übermittlung erfolgt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals, in dem die Informationen vorgelegt wurden, erstmals bis zum 31. Oktober 2020. Die praktischen Regelungen gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie, die der Erleichterung des Austausches der in § 138f Absatz 3 der Abgabenordnung bezeichneten Informationen dienen, sind zu beachten. Für die Zwecke der Übermittlung an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch das zentrale Verbindungsbüro gelten die in § 138f Absatz 3 der Abgabenordnung bezeichneten Informationen als dem Bundeszentralamt für Steuern von einem Intermediär offengelegt, es sei denn, es liegt ein Fall des § 138d Absatz 6 oder des § 138g Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung vor; in diesen Fällen gelten die Informationen als	(13) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
von einem Steuerpflichtigen offengelegt. Ab dem Zeitpunkt seiner Bereitstellung ist für die Übermittlung das Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie zu nutzen.	
(14) Das zentrale Verbindungsbüro nimmt die ihm von den zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 8ab der Amtshilferichtlinie übermittelten Informationen entgegen; ab dem Zeitpunkt seiner Bereitstellung ist das Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie zu nutzen. Das zentrale Verbindungsbüro stellt die Informationen dem Bundeszentralamt für Steuern zur weiteren Aufgabenerledigung zur Verfügung; § 88 Absatz 3 und 4 und § 138i der Abgabenordnung gelten entsprechend. Unbeschadet des Satzes 2 greifen die zuständigen Stellen auf die Informationen nach Satz 1 zu; hierzu werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Verbindungsstellen im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 und zuständige Bedienstete im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie unter Berücksichtigung der in Artikel 21 der Amtshilferichtlinie enthaltenen Regelungen zur Anwendung der dort genannten technischen Verfahren benannt. Das Bundesministerium der Finanzen legt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten zu dem Verfahren nach Satz 3 in einem Schreiben fest. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.	(14) u n v e r ä n d e r t
(14a) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt im Wege des automatischen Austauschs die ihm gemäß § 12 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes gemeldeten Informationen an:	(14a) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt im Wege des automatischen Austauschs die ihm gemäß § 13 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes gemeldeten Informationen an:
1. die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen der jeweilige meldepflichtige Anbieter als ansässig gilt, und	1. u n v e r ä n d e r t
2. die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, in denen das	2. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
unbewegliche Vermögen belegen ist, sofern der jeweilige meldepflichtige Anbieter relevante Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes erbracht hat.	
Die Übermittlung erfolgt auf elektronischem Weg. Auf die praktischen Regelungen, die zur Erleichterung des Austauschs der in Satz 1 genannten Informationen von der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Artikel 8ac der Amtshilferichtlinie erlassen worden sind, wird verwiesen. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur standardisierten Übermittlung der in Satz 1 genannten Informationen als Teil des Verfahrens zur Festlegung des Standardformats, das gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie vorgesehen ist.	Die Übermittlung erfolgt auf elektronischem Weg. Auf die praktischen Regelungen, die zur Erleichterung des Austauschs der in Satz 1 genannten Informationen von der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Artikel 8ac der Amtshilferichtlinie erlassen worden sind, wird verwiesen. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur standardisierten Übermittlung der in Satz 1 genannten Informationen als Teil des Verfahrens zur Festlegung des Standardformats, das gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie vorgesehen ist.
(15) Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, die Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 5, 7 und 9 bis 14a zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben auszuwerten. Auswertungen der Informationen nach Satz 1 durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt. Für Informationen gemäß Absatz 14 Satz 2 finden § 138j der Abgabenordnung und § 21a Absatz 5 des Finanzverwaltungsgesetzes entsprechende Anwendung.	(15) u n v e r ä n d e r t
§ 10	§ 10
Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland	Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland
(1) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats kann das zentrale Verbindungsbüro gestatten, dass unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen befugte Bedienstete des anderen Mitgliedstaats für Zwecke des Informationsaustauschs	(1) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats kann das zentrale Verbindungsbüro gestatten, dass unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen befugte Bedienstete des anderen Mitgliedstaats für Zwecke des Informationsaustauschs
1. in den Amtsräumen zugegen sein dürfen, in denen <i>deutsche</i> Finanzbehörden ihre Tätigkeit ausüben,	1. in den Amtsräumen zugegen sein dürfen, in denen die Finanzbehörden ihre Tätigkeit ausüben,

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein dürfen, die auf deutschem Hoheitsgebiet durchgeführt werden, und	2. bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein dürfen, die auf deutschem Hoheitsgebiet von den Finanzbehörden durchgeführt werden, und
3. unter Einhaltung <i>der nationalen Verfahrensregelungen Einzelpersonen</i> befragen und Aufzeichnungen prüfen.	3. unter Einhaltung des deutschen Verfahrensrechts im Beisein eines zuständigen inländischen Bediensteten Personen befragen und Aufzeichnungen prüfen.
Sofern angezeigt, ist die Teilnahme an behördlichen Ermittlungen, einschließlich der Befragung von Einzelpersonen und der Prüfung von Aufzeichnungen, mittels elektronischer Kommunikationsmittel zu gestatten; § 87a Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Das zentrale Verbindungsbüro bestätigt dem anderen Mitgliedstaat sein Einverständnis zu Ersuchen nach den vorstehenden Sätzen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens. Lehnt es das Ersuchen ab, sind dem anderen Mitgliedstaat die Gründe hierfür mitzuteilen.	Sofern angezeigt, ist die Teilnahme an behördlichen Ermittlungen, einschließlich der Befragung von Einzelpersonen und der Prüfung von Aufzeichnungen, mittels elektronischer Kommunikationsmittel zu gestatten; § 87a Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Das zentrale Verbindungsbüro bestätigt dem anderen Mitgliedstaat sein Einverständnis zu Ersuchen nach den vorstehenden Sätzen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens. Lehnt es das Ersuchen ab, sind dem anderen Mitgliedstaat die Gründe hierfür mitzuteilen.
(2) Bei dem Informationsaustausch gemäß Absatz 1 stellt die Finanzbehörde sicher, dass Bediensteten der anderen Mitgliedstaaten nur solche Informationen offenbart werden, die nach § 4 übermittelt werden dürfen. Sind die erbetenen Informationen in den Unterlagen enthalten, zu denen die Finanzbehörde Zugang hat, so werden den Bediensteten des anderen Mitgliedstaats Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Die Befugnisse der Bediensteten der anderen Mitgliedstaaten bestimmen sich nach deutschem Verfahrensrecht; sie gehen nicht über das hinaus, was
	1. für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Zwecke erforderlich ist und
	2. das Recht des jeweiligen anderen Mitgliedstaates seinen Bediensteten gestattet.
(3) Verweigert eine Person in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 die	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Mitwirkung, gilt diese Verweigerung wie eine Verweigerung gegenüber inländischen Bediensteten.	
(4) Befugte Bedienstete des anderen Mitgliedstaats müssen, wenn sie sich nach Absatz 1 auf deutschem Hoheitsgebiet aufhalten, jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und dienstliche Stellung hervorgehen.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 12	§ 12
Gleichzeitige Prüfung	Gleichzeitige Prüfung
(1) Auf Vorschlag der Finanzbehörde kann das zentrale Verbindungsbüro <i>mit einem oder mehreren</i> Mitgliedstaaten vereinbaren, im jeweils eigenen Hoheitsgebiet eine gleichzeitige Prüfung einer oder mehrerer Personen von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse durchzuführen. Soweit dies nach § 4 zulässig ist, sind die hierbei erlangten Informationen sowie die für die Vereinbarung der Prüfung im Vorfeld erforderlichen Kenntnisse auszutauschen.	(1) Auf Vorschlag der zuständigen Finanzbehörde kann das zentrale Verbindungsbüro einen anderen Mitgliedstaat oder mehrere andere Mitgliedstaaten ersuchen , eine gleichzeitige Prüfung durchzuführen . Das zentrale Verbindungsbüro kann ein Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten um die Durchführung einer gleichzeitigen Prüfung annehmen .
(2) Die Finanzbehörde <i>bestimmt, welche Person oder welche Personen sie für eine gleichzeitige Prüfung vorschlägt. Das zentrale Verbindungsbüro unterrichtet die betroffenen Mitgliedstaaten darüber, begründet die Auswahl und gibt den Zeitraum an, in welchem die gleichzeitige Prüfung durchgeführt werden soll.</i>	(2) Eine gleichzeitige Prüfung im Sinne des Absatzes 1 sind behördliche Ermittlungen, die von der zuständigen Finanzbehörde gleichzeitig mit der entsprechenden Behörde eines anderen Mitgliedstaats im jeweils eigenen Hoheitsgebiet in Bezug auf eine Person oder mehrere Personen von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse durchgeführt werden, um die dabei erlangten Informationen auszutauschen. Die im Vorfeld der gleichzeitigen Prüfung zur Stellung, Annahme oder Ablehnung eines Ersuchens erforderlichen sowie die bei der gleichzeitigen Prüfung erlangten Informationen werden, soweit dies nach § 4 zulässig ist, ausgetauscht. Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 bedarf es nicht der Weiterleitung durch das zentrale Verbindungsbüro, soweit in den in § 3 Absatz 3a geregelten Fällen ein direkter Informationsaustausch erfolgen darf. § 4 Absatz 3

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	Nummer 2 und § 6 Absatz 3 finden keine Anwendung. § 8 bleibt unberührt.
<i>(3) Schlägt ein anderer Mitgliedstaat eine gleichzeitige Prüfung vor, so entscheidet die Finanzbehörde, ob sie an der gleichzeitigen Prüfung teilnehmen wird. Das zentrale Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Vorschlags das Einverständnis oder die begründete Ablehnung mit.</i>	entfällt
(4) Das zentrale Verbindungsbüro benennt einen Bediensteten, der für die Beaufsichtigung und die Koordinierung der gleichzeitigen Prüfung verantwortlich ist.	(3) Das zentrale Verbindungsbüro benennt einen seiner Bediensteten, der für die Beaufsichtigung und die Koordinierung der gleichzeitigen Prüfung verantwortlich ist.
	(4) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 bestimmt die zuständige Finanzbehörde, für welche Person oder welche Personen eine gleichzeitige Prüfung durchgeführt werden soll, begründet die Auswahl und gibt den Zeitraum an, in dem die gleichzeitige Prüfung durchgeführt werden soll.
	(5) Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 entscheidet die Finanzbehörde, ob sie an der gleichzeitigen Prüfung teilnehmen wird. Das zentrale Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens das Einverständnis oder die begründete Ablehnung mit.
	(6) Die inländische Person, auf die sich die gleichzeitige Prüfung bezieht, wird durch das zentrale Verbindungsbüro unverzüglich über die Durchführung der gleichzeitigen Prüfung informiert, sobald das Einverständnis in den Fällen des Absatzes 4 von dem anderen Mitgliedstaat oder in den Fällen des Absatzes 4 durch das zentrale Verbindungsbüro übermittelt worden ist. Von der Information kann abgesehen werden, soweit die Interessen Dritter, der Finanzbehörde oder des anderen Mitgliedstaates an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
<i>(5) Von der Anhörung des Steuerpflichtigen kann bis zur Bekanntgabe der Prüfungsanordnung abgesehen werden, wenn sonst der Prüfungserfolg gefährdet werden würde.</i>	(7) Eine Anhörung der Beteiligten gemäß § 117 Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung ist nicht erforderlich.
	§ 12a
	Gemeinsame Prüfung
	(1) Auf Vorschlag der zuständigen Finanzbehörden kann das zentrale Verbindungsbüro einen oder mehrere Mitgliedstaaten ersuchen, eine gemeinsame Prüfung durchzuführen. Das zentrale Verbindungsbüro kann ein Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten um die Durchführung einer gemeinsamen Prüfung annehmen. Einem Ersuchen nach den Sätzen 1 und 2 steht nicht entgegen, dass eine gleichzeitige Prüfung in Bezug auf dieselbe Person zu dem identischen oder einem anderen Sachverhalt bereits durchgeführt wird. Mit Ausnahme der §§ 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie 12 Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 10 bis 11 und 12 Absatz 2 bis 7 entsprechend.
	(2) Eine gemeinsame Prüfung im Sinne des Absatzes 1 sind behördliche Ermittlungen, die von der zuständigen Finanzbehörde gemeinsam mit der entsprechenden Behörde eines anderen Mitgliedstaats in Bezug auf eine Person oder mehrere Personen von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse durchgeführt werden. Die gemeinsame Prüfung wird unter Koordinierung durch die zentralen Verbindungsbüros in zuvor vereinbarter Weise mit dem Ziel durchgeführt, eine Einigung über den Sachverhalt und die Umstände, die Gegenstand der behördlichen Ermittlungen sind, sowie eine einvernehmliche steuerliche Würdigung auf Basis dieses Sachverhaltes zu erzielen.
	(3) Über die Einzelheiten der gemeinsamen Prüfung treffen die

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 42 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
	beteiligten Behörden mit der entsprechenden Behörde des anderen Mitgliedstaats eine Vereinbarung. Die Vereinbarung umfasst zumindest eine Regelung bezüglich der verwendeten Sprache; § 87 der Abgabenordnung bleibt unberührt.
	(4) Die beteiligten Behörden bemühen sich, sich mit der entsprechenden Behörde des anderen Mitgliedstaats über den Sachverhalt und die Umstände, die Gegenstand der gemeinsamen Prüfung sind, zu einigen sowie eine einvernehmliche steuerliche Würdigung im Rahmen des jeweils geltenden Rechts auf Basis dieses Sachverhalts zu erreichen. Die Feststellungen, über die in der gemeinsamen Prüfung Einigung erzielt worden ist, sind in einem gemeinsamen Prüfungsbericht festzuhalten; die Feststellungen, über die in der gemeinsamen Prüfung keine Einigung erzielt worden ist, können in dem gemeinsamen Prüfungsbericht festgehalten werden. Die Umsetzung der Feststellungen im Inland bestimmt sich nach deutschem Recht. Die beteiligten Behörden stellen sicher, dass sie die Beweisführung der entsprechenden Behörde des anderen Mitgliedstaats, einschließlich in Beschwerde-, Einspruchs-, Gerichts- und Revisionsverfahren, unterstützen, sofern dies nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates erforderlich ist.
	(5) Die inländische Person, auf die sich die gemeinsame Prüfung bezieht, ist innerhalb von 60 Tagen nach der Erstellung des gemeinsamen Prüfungsberichtes im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 durch die zuständige Finanzbehörde über das Ergebnis der gemeinsamen Prüfung zu unterrichten. Die Unterrichtung umfasst eine Kopie des gemeinsamen Prüfungsberichtes. § 30 der Abgabenordnung bleibt durch die Sätze 1 und 2 unberührt.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 43 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(- FamFG) Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	(- FamFG) Änderungen durch Artikel 43 Absatz 1 des Regierungsentwurfs [T.n.V.]
§ 14a	§ 14a
Formulare; Verordnungsermächtigung	Formulare; Verordnungsermächtigung
Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 130a Absatz 3 der Zivilprozessordnung auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.	Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 130a Absatz 3 der Zivilprozessordnung auch durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 43 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 259	§ 259
Formulare	Formulare
(1) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für das vereinfachte Verfahren einzuführen. Für Gerichte, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Gerichte, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.	(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für das vereinfachte Verfahren einzuführen. Für Gerichte, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Gerichte, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.
(2) Soweit nach Absatz 1 Formulare für Anträge und Erklärungen der Beteiligten eingeführt sind, müssen sich die Beteiligten ihrer bedienen.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 378	§ 378
Vertretung; notarielle Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung	Vertretung; notarielle Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung
(1) Für Erklärungen gegenüber dem Register, die zu der Eintragung erforderlich sind und in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden, können sich die Beteiligten auch durch Personen vertreten lassen, die nicht nach § 10 Abs. 2 vertretungsberechtigt sind. Dies gilt auch für die Entgegennahme von Eintragungsmitteilungen und Verfügungen des Registers.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, gilt dieser als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Berechtigten die Eintragung zu beantragen.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 43 des Regierungsentwurfs eines Wachstumsschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(3) Anmeldungen in Registersachen mit Ausnahme der Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen sind vor ihrer Einreichung für das Registergericht von einem Notar auf Eintragungsfähigkeit zu prüfen. In Handelsregistersachen sind sie zudem bei einem Notar zur Weiterleitung an die für die Eintragung zuständige Stelle einzureichen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Notare neben den elektronischen Anmeldungen bestimmte darin enthaltene Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln haben, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> nach § 387 Absatz 2 entsprechende Vorschriften erlassen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.	(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Notare neben den elektronischen Anmeldungen bestimmte darin enthaltene Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln haben, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz nach § 387 Absatz 2 entsprechende Vorschriften erlassen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
§ 387	§ 387
Ermächtigungen	Ermächtigungen
(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Daten des bei einem Gericht geführten Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregisters auch bei anderen Amtsgerichten zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken zugänglich sind. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Mehrere Länder können auch vereinbaren, dass die bei den Gerichten eines Landes geführten Registerdaten auch bei den Amtsgerichten des anderen Landes zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken zugänglich sind.	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 43 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(2) Das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregisters, die Übermittlung der Daten an das Unternehmensregister und die Aktenführung in Beschwerdeverfahren, die Einsicht in das Register, die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung nach § 9 des Handelsgesetzbuchs und das Verfahren bei Anmeldungen, Eintragungen und Bekanntmachungen zu treffen. Dabei kann auch vorgeschrieben werden, dass das Geburtsdatum von in das Register einzutragenden Personen zur Eintragung anzumelden sowie die Anschrift der einzutragenden Unternehmen und Zweigniederlassungen bei dem Gericht einzureichen ist; soweit in der Rechtsverordnung solche Angaben vorgeschrieben werden, ist § 14 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.	(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregisters, die Übermittlung der Daten an das Unternehmensregister und die Aktenführung in Beschwerdeverfahren, die Einsicht in das Register, die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung nach § 9 des Handelsgesetzbuchs und das Verfahren bei Anmeldungen, Eintragungen und Bekanntmachungen zu treffen. Dabei kann auch vorgeschrieben werden, dass das Geburtsdatum von in das Register einzutragenden Personen zur Eintragung anzumelden sowie die Anschrift der einzutragenden Unternehmen und Zweigniederlassungen bei dem Gericht einzureichen ist; soweit in der Rechtsverordnung solche Angaben vorgeschrieben werden, ist § 14 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
(3) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 können auch die näheren Bestimmungen über die Mitwirkung der in § 380 bezeichneten Organe im Verfahren vor den Registergerichten getroffen werden. Dabei kann insbesondere auch bestimmt werden, dass diesen Organen laufend oder in regelmäßigen Abständen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Handels-, Gesellschafts- oder Partnerschaftsregister und den zu diesen Registern eingereichten Dokumenten mitgeteilt werden. Die mitzuteilenden Daten sind in der Rechtsverordnung festzulegen. Die Empfänger dürfen die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 43 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(4) Des Weiteren können durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters, insbesondere über das Verfahren bei Anmeldungen, Eintragungen und Bekanntmachungen sowie über die Einsicht in das Register, und über die Aktenführung im Beschwerdeverfahren erlassen werden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die elektronische Datenverarbeitung zur Führung des Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregisters kann im Auftrag des zuständigen Gerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen eines Dritten vorgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Registersachen sichergestellt ist.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 können überdies die erforderlichen Bestimmungen getroffen werden über	(6) u n v e r ä n d e r t
1. Struktur, Zuordnung und Verwendung der einheitlichen europäischen Kennung nach § 9b Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs,	
2. den Umfang der Mitteilungspflicht im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Registern sowie über die Liste der dabei zu übermittelnden Daten,	
3. die Einzelheiten des elektronischen Datenverkehrs nach § 9b Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs einschließlich der Vorgaben für Datenformate und Zahlungsmodalitäten.	

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 43 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Bürgerliches Gesetzbuch	Bürgerliches Gesetzbuch
(- BGB) Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	(- BGB) Änderungen durch Artikel 43 Absatz 2 des Regierungsentwurfs [T.n.V.]
§ 707d	§ 707d
Verordnungsermächtigung	Verordnungsermächtigung
(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die elektronische Führung des Gesellschaftsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz <i>und für Verbraucherschutz</i> nach § 387 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. Dabei können sie auch Einzelheiten der Datenübermittlung regeln sowie die Form zu übermittelnder elektronischer Dokumente festlegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Gericht sicherzustellen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.	(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die elektronische Führung des Gesellschaftsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz nach § 387 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. Dabei können sie auch Einzelheiten der Datenübermittlung regeln sowie die Form zu übermittelnder elektronischer Dokumente festlegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Gericht sicherzustellen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 43 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(2) Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus den Gesellschaftsregistern abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen. Sie können auch eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes sowie mit dem Betreiber des Unternehmensregisters eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf das Unternehmensregister vereinbaren.	(2) u n v e r ä n d e r t
Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz	Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz
vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)	Änderungen durch Artikel 43 Absatz 3 des Regierungsentwurfs [T.n.V.]
<i>Artikel 38 Nummer 1:</i>	entfällt
<i>„In § 1 Absatz 2 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes werden die Wörter „Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.“</i>	entfällt
<i>Artikel 60 Nummer 14:</i>	entfällt
<i>In § 122f Satz 1 des Umwandlungsgesetzes wird die Angabe „§§ 44“ durch die Angabe „§§ 39e“ ersetzt.</i>	entfällt
<i>Artikel 77 Nummer 4 Buchstabe b:</i>	entfällt

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 43 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
<i>4. § 43a Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung wird wie folgt geändert:</i> ... b) In Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.	entfällt
<i>Artikel 81 Nummer 1 Buchstabe e und f:</i>	entfällt
<i>1. § 2 des Außenwirtschaftsgesetzes wird wie folgt geändert:</i> ... e) In Absatz 18 Nummer 2 wird das Wort „Personalgesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt. f) In Absatz 19 Nummer 2 wird das Wort „Personalgesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.	entfällt
<i>Artikel 91 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 6 Buchstabe b:</i>	entfällt
<i>3. § 138 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs wird wie folgt geändert:</i> ... b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „§ 133 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6“ ersetzt. 6. § 161 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs wird wie folgt geändert: ... b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „§ 133 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6“ ersetzt.	entfällt
<i>Artikel 92 Nummer 4:</i>	entfällt

Geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens T.n.V.	Artikel 43 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
<i>§ 20 Absatz 2 Satz 1 des Geldwäschgesetzes wird wie folgt geändert:</i> a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt. b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „(§ 8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs)“ der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	entfällt

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Verwaltungszustellungsgesetz	Verwaltungszustellungsgesetz
(- VwZG 2005) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2024	(- VwZG 2005) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 1 des Regierungsent- wurfs [01.01.2024]
§ 7	§ 7
Zustellung an Bevollmächtigte	Zustellung an Bevollmächtigte
(1) Zustellungen können an den allge- meinen oder für bestimmte Angelegenhei- ten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. Sie sind an ihn zu richten, wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Bevollmächtigter für mehrere Beteiligte be- stellt, so genügt die Zustellung eines Doku- ments an ihn für alle Beteiligten.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Einem Zustellungsbevollmächtig- ten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfer- tigungen oder Abschriften zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Auf § 180 Abs. 2 der Abgabenord- nung beruhende Regelungen und § 183 der Abgabenordnung bleiben unberührt.	(3) Auf § 180 Abs. 2 der Abgabenord- nung beruhende Regelungen und §§ 183 und 183a der Abgabenordnung bleiben un- berührt.
Grundsteuer-Reformgesetz	Grundsteuer-Reformgesetz
vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794)	Änderungen durch Artikel 44 Absatz 2 des Regierungsent- wurfs [01.01.2024]
Artikel 5 Nummer 5:	entfällt
„In § 183 Absatz 4 der Abgabenordnung werden die Wörter „den Einheitswert o- der“ gestrichen.“	entfällt

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
(- GewStDV 1955) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(- GewStDV 1955) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 3 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 8	§ 8
Zusammenfassung mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe	Zusammenfassung mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe
Werden von einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts oder einem <i>nichtrechtsfähigen</i> Verein (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, so gelten sie als ein einheitlicher Gewerbebetrieb.	Werden von einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts oder einem Verein ohne Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, so gelten sie als ein einheitlicher Gewerbebetrieb.
§ 25	§ 25
Gewerbsteuererklärung	Gewerbsteuererklärung
(1) Eine Gewerbsteuererklärung ist abzugeben	(1) Eine Gewerbsteuererklärung ist abzugeben
1. für alle gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 24 500 Euro überstiegen hat;	1. u n v e r ä n d e r t
2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), wenn sie nicht von der Gewerbsteuer befreit sind;	2. u n v e r ä n d e r t
3. für Genossenschaften einschließlich Europäischer Genossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht von der Gewerbsteuer befreit sind. Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für <i>nichtrechtsfähige</i>	3. für Genossenschaften einschließlich Europäischer Genossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht von der Gewerbsteuer befreit sind. Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für Vereine ohne

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Vereine ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb - ausgenommen Land- und Forstwirtschaft - unterhalten, dessen Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 5 000 Euro überstiegen hat;	Rechtspersönlichkeit ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb - ausgenommen Land- und Forstwirtschaft - unterhalten, dessen Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 5 000 Euro überstiegen hat;
4. für Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind und ihr Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 5 000 Euro überstiegen hat;	4. u n v e r ä n d e r t
5. für Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28, und 29 des Gesetzes nur, wenn sie neben der von der Gewerbesteuer befreiten Tätigkeit auch eine der Gewerbesteuer unterliegende Tätigkeit ausgeübt haben und ihr steuerpflichtiger Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 5 000 Euro überstiegen hat;	5. u n v e r ä n d e r t
6. für Unternehmen, für die zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums vortragsfähige Fehlbeträge gesondert festgestellt worden sind;	6. u n v e r ä n d e r t
7. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung besonders verlangt wird.	7. u n v e r ä n d e r t
(2) ¹ Die Steuererklärung ist spätestens an dem von den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Zeitpunkt abzugeben. ² Das Recht des Finanzamts, schon vor diesem Zeitpunkt Angaben zu verlangen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, bleibt unberührt.	(2) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Umwandlungssteuergesetz	Umwandlungssteuergesetz
(- UmwStG 2006) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2024	(- UmwStG 2006) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 4 des Regierungsent- wurfs [01.01.2024]
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich und Begriffsbe- stimmungen	Anwendungsbereich und Begriffsbe- stimmungen
(1) Der Zweite bis Fünfte Teil gilt nur für	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Verschmelzung, Aufspaltung und Abspaltung im Sinne der §§ 2, 123 Abs. 1 und 2 des Umwandlungsgeset- zes von Körperschaften oder vergleich- bare ausländische Vorgänge sowie des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003;	
2. den Formwechsel einer Kapitalgesell- schaft in eine Personengesellschaft im Sinne des § 190 Abs. 1 des Umwand- lungsgesetzes oder vergleichbare aus- ländische Vorgänge;	
3. die Umwandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes, so- weit sie einer Umwandlung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Umwandlungsgeset- zes entspricht sowie	
4. die Vermögensübertragung im Sinne des § 174 des Umwandlungsgesetzes.	
Diese Teile gelten nicht für die Ausgliede- rung im Sinne des § 123 Abs. 3 des Um- wandlungsgesetzes.	
(2) (weggefallen)	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Sechste bis Achte Teil gilt nur für	(3) Der Sechste bis Achte Teil gilt nur für

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
1. die Verschmelzung, Aufspaltung und Abspaltung im Sinne der §§ 2 und 123 Abs. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes von <i>Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften</i> oder vergleichbare ausländische Vorgänge;	1. die Verschmelzung, Aufspaltung und Abspaltung im Sinne der §§ 2 und 123 Abs. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes von Personengesellschaften oder vergleichbare ausländische Vorgänge;
2. die Ausgliederung von Vermögensteilen im Sinne des § 123 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes oder vergleichbare ausländische Vorgänge;	2. u n v e r ä n d e r t
3. den Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Sinne des § 190 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes oder vergleichbare ausländische Vorgänge;	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Einbringung von Betriebsvermögen durch Einzelrechtsnachfolge in eine Kapitalgesellschaft, eine Genossenschaft oder Personengesellschaft sowie	4. u n v e r ä n d e r t
5. den Austausch von Anteilen.	5. u n v e r ä n d e r t
(4) Absatz 3 gilt nur, wenn	(4) u n v e r ä n d e r t
1. der übernehmende Rechtsträger eine Europäische Gesellschaft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001, eine Europäische Genossenschaft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 oder eine andere Gesellschaft im Sinne des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich innerhalb des Hoheitsgebiets eines dieser Staaten befindet, und	
2. in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 bis 4	
a) beim Formwechsel der umwandelnde Rechtsträger, bei der Einbringung durch Einzelrechtsnachfolge der einbringende Rechtsträger oder bei den anderen	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Umwandlungen der übertragende Rechtsträger	
aa) eine natürliche Person ist, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich innerhalb des Hoheitsgebiets eines der Staaten im Sinne der Nummer 1 befindet und die nicht auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem dritten Staat als außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten ansässig angesehen wird, oder	
bb) eine Gesellschaft im Sinne der Nummer 1 ist und, wenn es sich um eine Personengesellschaft handelt, soweit an dieser Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind, die die Voraussetzungen im Sinne der Nummern 1 und 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erfüllen,	
oder	
b) das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist.	
Satz 1 ist in den Fällen der Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft nach § 24 nicht anzuwenden.	
(5) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist	(5) u n v e r ä n d e r t
1. Richtlinie 2009/133/EG	
die Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 34), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/13/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30) geändert worden ist, in der zum Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungstichtags jeweils geltenden Fassung;	
2. Verordnung (EG) Nr. 2157/2001	
die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EG Nr. L 294 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 168 S. 1), in der zum Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungstichtags jeweils geltenden Fassung;	
3. Verordnung (EG) Nr. 1435/2003	
die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaften (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1) in der zum Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungstichtags jeweils geltenden Fassung;	
4. Buchwert	
der Wert, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung in einer für den steuerlichen Übertragungstichtag aufzustellenden Steuerbilanz ergibt oder ergäbe.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr	Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr
(- AEAusglV) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(- AEAusglV) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 5 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
Anlage	Anlage
(zu § 2)	(zu § 2)
<i>Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1977, 1468 - 1469</i> Als Kostenbestandteile im Sinne von § 2 AEAusglV sind folgende Positionen in Ansatz zu bringen:	u n v e r ä n d e r t
1. Energie, Treib- und Heizstoffkosten sind nach LSP Nr. 15 einzusetzen.	1. u n v e r ä n d e r t
2a. Sonstiges Material (einschließlich der nicht aktivierten geringwertigen Wirtschaftsgüter)	2a. u n v e r ä n d e r t
Dazu gehören Werkzeuge und Arbeitsgerät, Streusand und Salz, Dienstausrüstung und Schutzkleidung, Fahrausweise, Bürobedarf, Dienstkleidung und sonstige Bau-, Betriebs- und Hilfsstoffe.	u n v e r ä n d e r t
2b. Fremdleistungen (soweit nicht aktivierungspflichtig)	2b. u n v e r ä n d e r t
Dazu zählen Unternehmerleistungen, Dienstleistungen und sonstige Fremdleistungen. Zum Konteninhalte der Kostenart Fremdleistungen gehören:	u n v e r ä n d e r t
Unternehmerleistungen	u n v e r ä n d e r t
Leistungen von Bau- und industriellen Unternehmen, Handwerkern und dgl.	u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Dienstleistungen	u n v e r ä n d e r t
Honorar für Bilanzprüfungen, Steuerberatung, freiberufliche Mitarbeit, technische, wirtschaftliche und medizinische Gutachten, Zeichnungen u. dgl.	u n v e r ä n d e r t
Sonstige Fremdleistungen	u n v e r ä n d e r t
Fahrkarten-Verkaufsprovisionen, Depotgebühren, Postfachgebühren, Auskunftsgbühren, Anmietung von Omnibussen, Frachten und Fuhrlohne für Güter, die nicht aktiviert werden.	u n v e r ä n d e r t
2c. Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung	2c. u n v e r ä n d e r t
Es sind die für die Rechnungsperiode fälligen Prämien für Haftpflicht- und sonstige Fahrzeugversicherungen sowie die Umlage derartiger Risikogemeinschaften einzutragen.	u n v e r ä n d e r t
Bei der Fahrzeughaftpflichtversicherung ist anzugeben, ob die Versicherungen als Vollkasko-, Teilkasko- oder als gesetzliche Mindestversicherung abgeschlossen sind (ggf. Angaben der Höhe der Selbstkostenbeteiligung).	u n v e r ä n d e r t
2d. Sonstige Versicherungen	2d. u n v e r ä n d e r t
Hierher gehören die Prämien für Sachversicherungen, Unfallversicherungen und alle nicht unter 2c aufgeführten Haftpflichtversicherungen.	u n v e r ä n d e r t
3a. Löhne und	3a. u n v e r ä n d e r t
3b. Gehälter	3b. u n v e r ä n d e r t
Löhne und Gehälter sind nach Art und Umfang nur insoweit zu berücksichtigen, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen (LSP Nr. 23). Es sind die tariflich vereinbarten Löhne und Gehälter	u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
einzusetzen (kalkulatorischer Unternehmerlohn siehe Ziffer 8).	
3c. Sozialkosten	3c. u n v e r ä n d e r t
Es sind die gesetzlichen und die tariflich vereinbarten Sozialaufwendungen in tatsächlicher Höhe anzusetzen.	u n v e r ä n d e r t
3d. Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen sowie Pensionsrückstellungen	3d. u n v e r ä n d e r t
Es sind die Kosten bis zur steuerlich zulässigen Höhe einzusetzen.	u n v e r ä n d e r t
4. Steuern, Gebühren, Beiträge	4. u n v e r ä n d e r t
Vorsteuern im Sinne des Umsatzsteuergesetzes bleiben außer Ansatz. Berücksichtigt werden können:	u n v e r ä n d e r t
4a. Gewerbekapital- und Lohnsummensteuer	4a. u n v e r ä n d e r t
4b. Vermögensteuer	4b. u n v e r ä n d e r t
4c. Sonstige Steuern	4c. u n v e r ä n d e r t
Es sind alle sonstigen Kostensteuern des Verkehrsbetriebs einzusetzen (z.B. Grundsteuer).	u n v e r ä n d e r t
4d. Konzessionsgebühren	4d. u n v e r ä n d e r t
Ausgaben für die Benutzung des Verkehrsraums öffentlicher Straßen sind - auch in Form von Pacht- oder Mietzahlungen - nicht in Ansatz zu bringen.	u n v e r ä n d e r t
5. Raum- und Gebäudemieten und Pachten	5. u n v e r ä n d e r t
Für gemietete Gebäude und Gebäudeteile sowie für gepachtete Grundstücke - soweit sie dem Verkehrsbetrieb dienen - sind die vereinbarten Mieten und Pachten einzusetzen; für unternehmenseigene Gebäude und Grundstücke, soweit sie nicht in den anderen Kostenarten enthalten sind, die tatsächlichen Aufwendungen.	u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
6. Sonstige Kosten	6. u n v e r ä n d e r t
Hierher gehören Postkosten, Reise- und Fahrgeldkosten, Gerichts- und Anwaltskosten, sonstige Verwaltungskosten, ebenso Haftpflichtleistungen, die nicht aus Fremdversicherungen oder aus Rückstellungen gedeckt sind.	u n v e r ä n d e r t
7. Kalkulatorische Abschreibungen	7. u n v e r ä n d e r t
Ausgangsbasis für die kalkulatorischen Abschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand. Die in der Handels- und Steuerbilanz vorgenommenen Regel- und Sonderabschreibungen bleiben außer Betracht.	u n v e r ä n d e r t
8. Kalkulatorischer Unternehmerlohn	8. u n v e r ä n d e r t
Für die Mitarbeit des Unternehmers in Einzelunternehmen und Personengesellschaften und ggf. unentgeltlich mithelfende Familienangehörige sind angemessene Kosten einzusetzen.	Für die Mitarbeit des Unternehmers in Einzelunternehmen und rechtsfähigen Personengesellschaften und ggf. unentgeltlich mithelfende Familienangehörige sind angemessene Kosten einzusetzen.
9. Kalkulatorische Zinsen (vgl. Nr. 43 LSP)	9. u n v e r ä n d e r t
Für die Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals gilt Ziffer 7 entsprechend.	u n v e r ä n d e r t
<i>Kostenermittlungsbogen</i>	u n v e r ä n d e r t
1 Energie, Treib- und Heizstoffe	1 u n v e r ä n d e r t
2a Sonstiges Material (einschließlich der nicht aktivierten geringwertigen Wirtschaftsgüter)	2a u n v e r ä n d e r t
2b Fremdleistungen (soweit nicht aktivierungspflichtig)	2b u n v e r ä n d e r t
2c Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung	2c u n v e r ä n d e r t
2d Sonstige Versicherungen	2d u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
3a Löhne	3a un verändert
3b Gehälter	3b un verändert
3c Sozialkosten	3c un verändert
3d Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen sowie Pensionsrückstellungen	3d un verändert
4a Gewerbekapital- und Lohnsummensteuer	4a un verändert
4b Vermögensteuer	4b un verändert
4c Sonstige Steuern	4c un verändert
5 Raum- und Gebäudemieten und Pachten	5 un verändert
6 Sonstige Kosten	6 un verändert
7 Kalkulatorische Abschreibungen	7 un verändert
8 Kalkulatorischer Unternehmerlohn	8 un verändert
9 Kalkulatorische Zinsen	9 un verändert
----- Summe 1 - 9	un verändert
Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs	Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs
(Verkehrssicherstellungsgesetz - VerkSiG) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(Verkehrssicherstellungsgesetz - VerkSiG) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 6 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 15	§ 15
Auskünfte	Auskünfte
(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses	(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesetzes haben alle natürlichen und juristischen Personen und <i>nichtrechtsfähigen</i> Personenvereinigungen den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Planungen für die Herstellung oder Änderung von Verkehrsanlagen und -einrichtungen.	Gesetzes haben alle natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Planungen für die Herstellung oder Änderung von Verkehrsanlagen und -einrichtungen.
(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume sowie Verkehrsmittel des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie in die geschäftlichen und technischen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die zuständigen Behörden können die Vorführung von Verkehrsmitteln an einem von ihnen zu bestimmenden Ort verlangen und dem Auskunftspflichtigen aufgeben, alle Änderungen der mitgeteilten Tatsachen anzuzeigen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, ein Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder ein Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten insoweit nicht.	(5) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen	Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen
(Entschädigungsgesetz - EntschG) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(Entschädigungsgesetz - EntschG) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 7 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 6	§ 6
Anrechnung einer erhaltenen Gegenleistung oder einer Entschädigung	Anrechnung einer erhaltenen Gegenleistung oder einer Entschädigung
(1) Hat der Berechtigte nach § 2 Abs. 1 des Vermögensgesetzes oder sein Gesamtrechtsvorgänger für den zu entschädigenden Vermögenswert eine Gegenleistung oder eine Entschädigung erhalten, so ist diese einschließlich zugeflossener Zinsen unter Berücksichtigung des Umstellungsverhältnisses von zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn die Gegenleistung oder die Entschädigung an den Verfügungsberechtigten oder in den Fällen des § 2 Abs. 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes die Ausgleichsleistung an den Entschädigungsfonds schon herausgegeben wurde oder noch herauszugeben ist. Ist die Gegenleistung oder die Entschädigung dem Berechtigten, einem Anteilsberechtigten oder deren Gesamtrechtsvorgänger nicht oder nur teilweise zugeflossen, ist dies bei der Ermittlung des Abzugsbetrages zu berücksichtigen; Beträge, die mit rechtsbeständigen Verbindlichkeiten des Berechtigten wie Unterhaltsschulden, Darlehensforderungen, nicht diskriminierenden Gebühren oder Steuern verrechnet wurden, gelten als ihm zugeflossen.	(1) unverändert

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(2) Ist der Berechtigte eine juristische Person oder eine Personengesellschaft <i>des Handelsrechts</i> und ist die Gegenleistung oder die Entschädigung einem Anteilsberechtigten gewährt worden, so gilt diese für die Zwecke der Anrechnung als dem Berechtigten zugeflossen.	(2) Ist der Berechtigte eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft und ist die Gegenleistung oder die Entschädigung einem Anteilsberechtigten gewährt worden, so gilt diese für die Zwecke der Anrechnung als dem Berechtigten zugeflossen.
§ 8	§ 8
Entschädigung bei Abzug von Lastenausgleich	Entschädigung bei Abzug von Lastenausgleich
(1) Hat der Berechtigte nach § 2 Absatz 1 des Vermögensgesetzes oder sein Gesamtrechtsvorgänger für zu entschädigende Vermögenswerte Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten, erlässt die Behörde einen Bescheid über die nach § 7 gekürzte Bemessungsgrundlage. Eine der Ausgleichsverwaltung mitgeteilte oder von der in Satz 1 genannten Behörde festgestellte gekürzte Bemessungsgrundlage gilt als Schadensausgleichsleistung in Geld im Sinne des § 349 Absatz 3 des Lastenausgleichsgesetzes.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Das Bundesausgleichsamt weist zwei Monate nach Bestandskraft des Bescheides nach Absatz 1 als Abschlag einen Betrag in Höhe der gekürzten Bemessungsgrundlage abzüglich eines vorläufig geschätzten Rückforderungsbetrages nach § 349 des Lastenausgleichsgesetzes vorab zur Auszahlung an; zeitgleich erhält der Berechtigte hierauf Zinsen ab dem 1. Januar 2004 bis zum Kalendermonat der Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 1. Den Rückforderungsbetrag schätzt die nach § 312 Absatz 2 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes zuständige Behörde der Ausgleichsverwaltung auf der Grundlage der erfüllten Hauptentschädigung. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung des Unterschiedsbetrages nach Absatz 5 Satz 2.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Hat die Ausgleichsverwaltung vor dem 1. Juli 2009 von dem Rückforderungstatbestand Kenntnis erlangt, setzt das zuständige Ausgleichsamt oder	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Landesausgleichsamt den nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes ermittelten Rückforderungsbetrag durch Bescheid fest. Hat die Ausgleichsverwaltung die Kenntnis nach dem 30. Juni 2009 erlangt, ermittelt das Bundesausgleichsamt den Rückforderungsbetrag. Zur Bestimmung der Entschädigung zieht das Bundesausgleichsamt in beiden Fällen den Rückforderungsbetrag von der bestandskräftig festgesetzten gekürzten Bemessungsgrundlage ab, die Differenz wird nach § 2 Absatz 2 Satz 1 abgerundet. Die Entschädigung ist ab dem 1. Januar 2004 bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 1 zu verzinsen.	
(4) Das Bundesausgleichsamt stellt die Entschädigung und die Zinsen sowie im Fall des Absatzes 3 Satz 2 den Rückforderungsbetrag durch einen Bescheid fest.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Nach Bestandskraft des Bescheides nach Absatz 4 wird die Summe aus Entschädigung und Zinsen mit der Vorabzahlung nach Absatz 2 verrechnet. Einen Unterschiedsbetrag zulasten des Berechtigten fordert das Bundesausgleichsamt zurück; ist der Berechtigte eine Erbengemeinschaft, eine juristische Person, eine Personengesellschaft <i>des Handelsrechts</i> oder eine Familienstiftung, sind dessen Beteiligte beziehungsweise Mitglieder daneben als Gesamtschuldner rückzahlungspflichtig. Einen Unterschiedsbetrag zugunsten des Berechtigten zahlt das Bundesausgleichsamt aus; dazu erhält der Berechtigte die Zinsen auf die Differenz zwischen der Entschädigung und dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 ab dem Kalendermonat der Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 1 bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 4.	(5) Nach Bestandskraft des Bescheides nach Absatz 4 wird die Summe aus Entschädigung und Zinsen mit der Vorabzahlung nach Absatz 2 verrechnet. Einen Unterschiedsbetrag zulasten des Berechtigten fordert das Bundesausgleichsamt zurück; ist der Berechtigte eine Erbengemeinschaft, eine juristische Person, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine Familienstiftung, sind dessen Beteiligte beziehungsweise Mitglieder daneben als Gesamtschuldner rückzahlungspflichtig. Einen Unterschiedsbetrag zugunsten des Berechtigten zahlt das Bundesausgleichsamt aus; dazu erhält der Berechtigte die Zinsen auf die Differenz zwischen der Entschädigung und dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 ab dem Kalendermonat der Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 1 bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 4.
(6) § 6 Absatz 2 gilt für den Abzug des Lastenausgleichs entsprechend.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Hat die Ausgleichsverwaltung am 28. Mai 2011 einen Bescheid über den nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes ermittelten Rückforderungsbetrag bereits bekannt gegeben, so richtet sich das Verfahren des Abzugs von Lastenausgleich	(7) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
nach der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes.	
Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können	Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können
(Ausgleichsleistungsgesetz - AusglLeistG) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(Ausgleichsleistungsgesetz - AusglLeistG) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 8 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 3	§ 3
Flächenerwerb	Flächenerwerb
(1) Wer ehemals volkseigene, von der Treuhandanstalt zu privatisierende landwirtschaftliche Flächen langfristig gepachtet hat, kann diese Flächen nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 4 und 7 erwerben. Dies gilt nicht, wenn der Pachtvertrag nach dem 1. Januar 2007 abgeschlossen oder erstmalig zu einem langfristigen Pachtvertrag verlängert wurde. Der Erwerbsanspruch erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 2009, es sei denn, die Privatisierungsstelle hat dem Berechtigten bis zu diesem Stichtag eine notariell beurkundete Zusage zur Gewährung der Begünstigung erteilt und der Kaufvertrag wird innerhalb der in der Zusage bestimmten Frist abgeschlossen. Der in der Zusage nach Satz 3 bezeichnete Betrag der Begünstigung darf nicht überschritten werden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Berechtigt sind natürliche Personen, die auf den in Absatz 1 genannten Flächen ihren ursprünglichen Betrieb wieder eingerichtet haben und ortsansässig sind	(2) Berechtigt sind natürliche Personen, die auf den in Absatz 1 genannten Flächen ihren ursprünglichen Betrieb wieder eingerichtet haben und ortsansässig sind

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(Wiedereinrichter) oder einen Betrieb neu eingerichtet haben und ortsansässig sind (Neueinrichter) und diesen Betrieb allein oder als unbeschränkt haftender Gesellschafter in einer Personengesellschaft selbst bewirtschaften. Dies gilt auch für juristische Personen des Privatrechts, die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreiben, die Vermögensauseinandersetzung gemäß den §§ 44 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist, nach Feststellung durch die zuständige Landesbehörde ordnungsgemäß durchgeführt haben und deren Anteilswerte zu mehr als 75 vom Hundert von natürlichen Personen gehalten werden, die ortsansässig sind. Wiedereinrichter im Sinne des Satzes 1 sind auch solche natürlichen Personen, bei denen die Rückgabe ihres ursprünglichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, sowie natürliche Personen, denen land- und forstwirtschaftliche Vermögenswerte durch Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden sind. Berechtigt sind auch Gesellschafter der nach Satz 2 berechtigten juristischen Personen, die ortsansässig sind, hauptberuflich in dieser Gesellschaft tätig sind und sich verpflichten, den von ihrer Gesellschaft mit der für die Privatisierung zuständigen Stelle eingegangenen Pachtvertrag bis zu einer Gesamtlaufzeit von 18 Jahren zu verlängern und mit diesen Flächen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.	(Wiedereinrichter) oder einen Betrieb neu eingerichtet haben und ortsansässig sind (Neueinrichter) und diesen Betrieb allein oder als unbeschränkt haftender Gesellschafter in einer rechtsfähigen Personengesellschaft selbst bewirtschaften. Dies gilt auch für juristische Personen des Privatrechts, die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreiben, die Vermögensauseinandersetzung gemäß den §§ 44 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist, nach Feststellung durch die zuständige Landesbehörde ordnungsgemäß durchgeführt haben und deren Anteilswerte zu mehr als 75 vom Hundert von natürlichen Personen gehalten werden, die ortsansässig sind. Wiedereinrichter im Sinne des Satzes 1 sind auch solche natürlichen Personen, bei denen die Rückgabe ihres ursprünglichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, sowie natürliche Personen, denen land- und forstwirtschaftliche Vermögenswerte durch Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden sind. Berechtigt sind auch Gesellschafter der nach Satz 2 berechtigten juristischen Personen, die ortsansässig sind, hauptberuflich in dieser Gesellschaft tätig sind und sich verpflichten, den von ihrer Gesellschaft mit der für die Privatisierung zuständigen Stelle eingegangenen Pachtvertrag bis zu einer Gesamtlaufzeit von 18 Jahren zu verlängern und mit diesen Flächen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.
(3) Nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 Berechtigte können vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 bis zu 600 000 Ertragsmesszahlen erwerben. Soweit die Flächen von einer Personengesellschaft langfristig gepachtet sind, können die nach Absatz 2 berechtigten Gesellschafter insgesamt Flächen bis zur Obergrenze nach Satz 1 erwerben. Soweit eine nach Absatz 2 berechnete juristische Person die Obergrenze nach Satz 1 nicht ausgeschöpft hat, können deren nach Absatz 2 Satz 4 berechtigten Gesellschafter	(3) Nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 Berechnete können vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 bis zu 600 000 Ertragsmesszahlen erwerben. Soweit die Flächen von einer rechtsfähigen Personengesellschaft langfristig gepachtet sind, können die nach Absatz 2 berechtigten Gesellschafter insgesamt Flächen bis zur Obergrenze nach Satz 1 erwerben. Soweit eine nach Absatz 2 berechnete juristische Person die Obergrenze nach Satz 1 nicht ausgeschöpft hat, können deren nach Absatz 2 Satz 4 berechtigten

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die verbleibenden Ertragsmesszahlen nach näherer Bestimmung durch die Gesellschaft erwerben. Die Erwerbsmöglichkeit nach Absatz 1 besteht, soweit ein Eigentumsanteil von 50 vom Hundert der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht überschritten wird; auf den Eigentumsanteil sind die einer Gesellschaft und ihren Gesellschaftern gehörenden Flächen anzurechnen; auch nach Absatz 5 zustehende oder bereits erworbene Flächen werden auf den Vomhundertsatz und auf die Ertragsmesszahlen angerechnet.	Gesellschafter die verbleibenden Ertragsmesszahlen nach näherer Bestimmung durch die Gesellschaft erwerben. Die Erwerbsmöglichkeit nach Absatz 1 besteht, soweit ein Eigentumsanteil von 50 vom Hundert der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht überschritten wird; auf den Eigentumsanteil sind die einer Gesellschaft und ihren Gesellschaftern gehörenden Flächen anzurechnen; auch nach Absatz 5 zustehende oder bereits erworbene Flächen werden auf den Vomhundertsatz und auf die Ertragsmesszahlen angerechnet.
(4) (weggefallen)	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Natürliche Personen, denen land- oder forstwirtschaftliches Vermögen entzogen worden ist und bei denen die Rückgabe ihres ursprünglichen Betriebes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist oder denen solche Vermögenswerte durch Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden sind und die nicht nach den Absätzen 1 und 2 landwirtschaftliche Flächen erworben haben, können ehemals volkseigene, von der Treuhandanstalt zu privatisierende landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen erwerben, die nicht für einen Erwerb nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen können insgesamt bis zur Höhe der Ausgleichsleistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entschädigungsgesetzes erworben werden, landwirtschaftliche Flächen aber nur bis zur Höhe von 300 000 Ertragsmesszahlen. Ist ein Erwerb des ehemaligen Eigentums nicht möglich, sollen Flächen aus dem ortsnahen Bereich angeboten werden. Ein Anspruch auf bestimmte Flächen besteht nicht. Ein Berechtigter nach Satz 1, dem forstwirtschaftliches Vermögen entzogen worden ist, kann landwirtschaftliche Flächen nicht oder nur in einem bestimmten Umfang erwerben. Will der Berechtigte nach Satz 1 seine Erwerbsmöglichkeit wahrnehmen, hat er dies der für die Privatisierung zuständigen Stelle innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Bestandskraft des Ausgleichsleistungs- oder Entschädigungsbescheides zu erklären.	(5) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Wird dem nach den Absätzen 1 bis 4 Berechtigten von der für die Privatisierung zuständigen Stelle mitgeteilt, dass von ihm bewirtschaftete Flächen von einem nach diesem Absatz Berechtigten beansprucht werden, muss er innerhalb einer Frist von sechs Monaten der für die Privatisierung zuständigen Stelle mitteilen, welche Flächen er vorrangig erwerben will. Die Erwerbsmöglichkeit nach diesem Absatz kann der Berechtigte auf den Ehegatten, Lebenspartner, sowie auf die in § 1924 Absatz 1, § 1925 Absatz 1, § 1926 Absatz 1 und § 1928 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Personen übertragen. Soweit eine Erbengemeinschaft berechtigt ist, kann die Erwerbsmöglichkeit auf ein Mitglied übertragen oder auf mehrere Mitglieder aufgeteilt werden.	
(6) Gegenüber einem Pächter muss sich der Erwerber nach Absatz 5 bereit erklären, bestehende langfristige Pachtverträge bis zu einer Gesamtlaufzeit von 18 Jahren zu verlängern. Ist die für die Privatisierung zuständige Stelle gegenüber dem Pächter verpflichtet, die verpachteten Flächen an ihn zu veräußern, so sind diese Flächen in den Grenzen der Absätze 1 bis 4 für einen Erwerb nach Absatz 5 nur mit Zustimmung des Pächters verfügbar. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pachtvertrag nach dem 1. Januar 2007 abgeschlossen oder erstmalig zu einem langfristigen Pachtvertrag verlängert wurde.	(6) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(7) Der Wertansatz für landwirtschaftliche Flächen ist der Verkehrswert, von dem ein Abschlag in Höhe von 35 vom Hundert vorgenommen wird. Der Wertansatz für Flächen mit Gebäuden oder sonstigen aufstehenden baulichen Anlagen, einschließlich eines angemessenen Flächenumfangs, ist der Verkehrswert. Für Kaufbewerber, deren Kaufantrag nach § 7 Flächenerwerbsverordnung in der am 30. Dezember 1995 geltenden Fassung (BGBl. I S. 2072) wegen Nichterfüllung der Ortsansässigkeit am 3. Oktober 1990 gemäß Absatz 2 in der am 1. Dezember 1994 geltenden Fassung (BGBl. I S. 2624, 2628) abgelehnt wurde, wird der Wertansatz für landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten im	(7) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Sinne der Verordnung 950/97 EG (ABl. EG Nr. L 142 S. 1) nach Satz 1 in derselben Fassung bemessen. Für Waldflächen mit einem Anteil hiebsreifer Bestände von weniger als 10 vom Hundert ist der Wertansatz auf der Grundlage des dreifachen Ersatzeinheitswertes zum Einheitswert 1935 nach §§ 1 bis 7 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 15. April 1958 (Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-1-DV10) unter Beachtung des gegenwärtigen Waldzustandes zu ermitteln. Für Waldflächen bis zehn Hektar können entsprechend § 8 Abs. 1 dieser Verordnung Pauschhektarsätze gebildet werden. Diese sind mit den Flächenrichtzahlen der Anlage 3 dieser Verordnung zu multiplizieren. Werden Waldflächen in den Jahren 1995 und 1996 erworben, können Abschläge bis zu 200 Deutsche Mark pro Hektar vorgenommen werden. Beträgt der Anteil hiebsreifer Bestände 10 vom Hundert oder mehr, ist insoweit der nach Nummer 6.5 der Waldwertermittlungsrichtlinien vom 25. Februar 1991 (BANz. Nr. 100a vom 5. Juni 1991) ermittelte Abtriebswert zuzüglich des örtlichen Waldbodenverkehrswertes anzusetzen. Die für die Privatisierung zuständige Stelle kann im Einzelfall verlangen, dass der Berechtigte anderweitig nicht verwertbare Restflächen zum Verkehrswert mitübernimmt.	
(7a) Bei Verkäufen an Berechtigte nach Absatz 5 gilt der Wert als Verkehrswert im Sinne von Absatz 7 Satz 1, wie er sich aus den im Bundesanzeiger vom 21. Juli 2004 veröffentlichten Werten der „Bekanntmachung der Regionalen Wertansätze 2004 für Ackerland und Grünland nach der Flächenerwerbsverordnung“ ergibt. Liegen keine regionalen Wertansätze vor, ist der Verkehrswert gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 der Flächenerwerbsverordnung zum Wertermittlungsstichtag 1. Januar 2004 zu ermitteln. Auf den so bestimmten Kaufpreis werden 75 Prozent der Zinsen, die der Berechtigte auf Grund des Ausgleichsleistungs- oder Entschädigungsbescheides, für einen Betrag bis zur Höhe des Kaufpreises längstens seit dem 1. Januar 2004 erhalten hat, aufgeschlagen. Der Kaufpreisaufschlag ist nach erfolgter Festsetzung der Zinsen gemäß § 1	(7a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 1 Satz 7 des Entschädigungsgesetzes fällig.	
(7b) Wer im Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum Inkrafttreten des Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetzes zur Ausübung des Erwerbsrechts nach Absatz 5 berechtigt gewesen ist, ohne davon Gebrauch zu machen, kann Flächen nach Maßgabe von Absatz 7a erwerben. Hat ein Berechtigter nach Absatz 5 innerhalb des Zeitraumes nach Satz 1 sein Erwerbsrecht bereits ausgeübt, kann er weitere Flächen nur erwerben, soweit die Kaufpreisbestimmung nach Absatz 7a zu einem höheren Erwerbsumfang im Rahmen der Obergrenzen des Absatzes 5 Satz 2 führt. Will der Berechtigte seine Erwerbsmöglichkeit nach Satz 1 oder Satz 2 wahrnehmen, hat er dies der für die Privatisierung zuständigen Stelle innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Zweiten Flächenerwerbsänderungsgesetzes zu erklären. Für die Übertragung der Erwerbsmöglichkeiten nach diesem Absatz gelten Absatz 5 Satz 8 und Satz 9 entsprechend.	(7b) u n v e r ä n d e r t
(8) Natürliche Personen, die nach Absatz 5 Satz 1 zum Erwerb berechtigt sind und einen forstwirtschaftlichen Betrieb neu einrichten und diesen Betrieb allein oder als unbeschränkt haftender Gesellschafter in einer Personengesellschaft selbst bewirtschaften, können ehemals volkseigene, von der Treuhandanstalt zu privatisierende Waldflächen bis zu 1 000 Hektar erwerben, wenn sie keine landwirtschaftlichen Flächen nach den Absätzen 1 bis 7 erwerben. Als forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Satzes 1 gilt auch der forstwirtschaftliche Teil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Absatz 7 gilt entsprechend.	(8) Natürliche Personen, die nach Absatz 5 Satz 1 zum Erwerb berechtigt sind und einen forstwirtschaftlichen Betrieb neu einrichten und diesen Betrieb allein oder als unbeschränkt haftender Gesellschafter in einer rechtsfähigen Personengesellschaft selbst bewirtschaften, können ehemals volkseigene, von der Treuhandanstalt zu privatisierende Waldflächen bis zu 1 000 Hektar erwerben, wenn sie keine landwirtschaftlichen Flächen nach den Absätzen 1 bis 7 erwerben. Als forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Satzes 1 gilt auch der forstwirtschaftliche Teil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Absatz 7 gilt entsprechend.
(9) Sind ehemals volkseigene, von der Treuhandanstalt zu privatisierende landwirtschaftliche Flächen bis zum 31. Dezember 2003 nicht nach den Absätzen 1 bis 5 veräußert worden, können sie von den nach diesen Vorschriften Berechtigten erworben werden. Der Kaufantrag muss bis spätestens 30. Juni 2004 bei der für die Privatisierung zuständigen Stelle eingegangen sein.	(9) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Absatz 7 gilt entsprechend. Erwerb nach Absatz 3 und Satz 1 ist nur bis zu einer Obergrenze von insgesamt 800 000 Ertragsmesszahlen, Erwerb nach Absatz 5 und Satz 1 ist nur bis zu einer Obergrenze von insgesamt 400 000 Ertragsmesszahlen möglich. Die Begrenzung des Eigentumsanteils nach Absatz 3 Satz 4 gilt auch für die erweiterte Erwerbsmöglichkeit nach diesem Absatz.	
(10) Die nach dieser Vorschrift erworbenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen dürfen vor Ablauf von 15 Jahren ohne Genehmigung der für die Privatisierung zuständigen Stelle nicht veräußert werden. Bis zum Ablauf von fünf Jahren kann die Genehmigung nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der Mehrerlös der Treuhandanstalt oder deren Rechtsnachfolger zufließt. Mehrerlös ist die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem diesen übersteigenden Veräußerungserlös, mindestens jedoch die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem im Zeitpunkt der Veräußerung ermittelten Verkehrswert. Nach dem Ablauf von fünf Jahren ist die Genehmigung unter der Voraussetzung zu erteilen, dass der Mehrerlös der Treuhandanstalt oder deren Rechtsnachfolger zufließt, wobei dem Erwerber ab dem vollendeten fünften Jahr, sowie danach für jedes weitere vollendete Jahr, jeweils ein Betrag in Höhe von 9,09 Prozent des ermittelten Mehrerlöses verbleibt. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ein Rücktrittsgrund vorliegt. Die Privatisierungsstelle kann jedoch von der Rückabwicklung absehen und die Genehmigung erteilen, sofern die in Satz 2 genannte Zahlung erfolgt. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht, sofern die erworbenen Flächen bzw. Teile davon für andere als land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden oder diese andere Nutzung absehbar ist. Im Falle einer vorherigen Gestattung gemäß § 12 Abs. 3a der Flächenerwerbsverordnung gelten die Sätze 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Mehrerlös die Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Gestattung ermittelten Verkehrswert und dem diesen übersteigenden Veräußerungserlös, mindestens jedoch die Differenz zu dem im	(10) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Zeitpunkt der Veräußerung ermittelten Verkehrswert, ist. Für die Feststellung des Verkehrswertes gelten die Regelungen des § 3 Abs. 7 und der Flächenerwerbsverordnung entsprechend. Das Veräußerungsverbot nach Satz 1 bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung im Grundbuch; das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3.	
(11)§ 4 Nr. 1 des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, ist auf die Veräußerung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke durch die mit der Privatisierung betraute Stelle entsprechend anzuwenden.	(11)u n v e r ä n d e r t
(12)Die Länder können Flächen in Naturschutzgebieten (§ 23 des Bundesnaturschutzgesetzes), Nationalparks (§ 24 des Bundesnaturschutzgesetzes) und in Bereichen von Biosphärenreservaten im Sinne des § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes, die die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen, die bis zum 1. Februar 2000 rechtskräftig ausgewiesen oder einstweilig gesichert worden sind oder für die bis zu diesem Zeitpunkt ein Unterschutzstellungsverfahren förmlich eingeleitet worden ist, im Gesamtumfang von bis zu 100 000 Hektar nach Maßgabe der folgenden Absätze erwerben. Die Privatisierungsstelle kann das Eigentum an den Flächen auch unmittelbar auf einen von einem Land benannten Naturschutzverband oder eine von einem Land benannte Naturschutzstiftung übertragen.	(12)u n v e r ä n d e r t
(13)Insgesamt wird das Eigentum an Flächen im Gesamtumfang von bis zu 50 000 Hektar unentgeltlich übertragen und zwar	(13)u n v e r ä n d e r t
- bis zu 20 000 Hektar an Flächen, bei denen eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen werden soll,	
- weitere bis zu 20 000 Hektar an forstwirtschaftlich genutzten Flächen	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
vorrangig in Nationalparks sowie in Kernzonen von Biosphärenreservaten, in Einzelfällen auch einschließlich damit zusammenhängender kleinerer landwirtschaftlicher Flächen und	
- weitere bis zu 10 000 Hektar an forstwirtschaftlich genutzten Flächen unter 30 Hektar vorrangig in Nationalparks sowie in Kernzonen von Biosphärenreservaten.	
Die übrigen Flächen können von den Ländern bis zu dem in Absatz 12 genannten Gesamtumfang jeweils zu den Wertansätzen gemäß Absatz 7 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 der Flächenerwerbsverordnung getauscht werden. Anstelle eines Tausches können Forstflächen unter 30 Hektar oder landwirtschaftliche Flächen zum Verkehrswert erworben werden. Von der Eigentumsübertragung auf die Länder, Naturschutzverbände oder -stiftungen ausgenommen sind Flächen, die benötigt werden, um den Erwerb nach Absatz 1 bis 5 zu ermöglichen. Vermessungskosten sowie sonstige mit dem Eigentumsübergang zusammenhängende Kosten trägt der Erwerber.	
(14) Unter Anrechnung der nach Absatz 13 bereits tatsächlich unentgeltlich übertragenen und noch unentgeltlich zu übertragenden Flächen im Sinne von Absatz 12 können insgesamt bis zu 73 000 Hektar für den Naturschutz besonders wertvolle Flächen unentgeltlich an die in Absatz 12 genannten Empfänger, an eine Umweltstiftung des Bundes oder an Träger von Naturschutzgroßprojekten des Bundes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung oder an andere gemeinnützige Naturschutzträger übertragen werden. Absatz 13 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.	(14) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Insolvenzordnung	Insolvenzordnung
(- InsO) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(- InsO) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 9 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 11	§ 11
Zulässigkeit des Insolvenzverfahrens	Zulässigkeit des Insolvenzverfahrens
(1) Ein Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen und jeder juristischen Person eröffnet werden. Der <i>nicht rechtsfähige</i> Verein steht insoweit einer juristischen Person gleich.	(1) Ein Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen und jeder juristischen Person eröffnet werden. Der Verein ohne Rechtspersönlichkeit steht insoweit einer juristischen Person gleich.
(2) Ein Insolvenzverfahren kann ferner eröffnet werden:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. über das Vermögen einer rechtsfähigen Personengesellschaft (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, Partenreederei, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung);	
2. nach Maßgabe der §§ 315 bis 334 über einen Nachlaß, über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft oder über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten oder Lebenspartnern gemeinschaftlich verwaltet wird.	
(3) Nach Auflösung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zulässig, solange die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist.	(3) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 230	§ 230
Weitere Anlagen	Weitere Anlagen
(1) Ist im Insolvenzplan vorgesehen, daß der Schuldner sein Unternehmen fortführt, und ist der Schuldner eine natürliche Person, so ist dem Plan die Erklärung des Schuldners beizufügen, daß er zur Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage des Plans bereit ist. Ist der Schuldner eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so ist dem Plan eine entsprechende Erklärung der Personen beizufügen, die nach dem Plan persönlich haftende Gesellschafter des Unternehmens sein sollen. Die Erklärung des Schuldners nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn dieser selbst den Plan vorlegt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Sollen Gläubiger Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen an einer juristischen Person, einem <i>nicht rechtsfähigen</i> Verein oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft übernehmen, so ist dem Plan die zustimmende Erklärung eines jeden dieser Gläubiger beizufügen.	(2) Sollen Gläubiger Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen an einer juristischen Person, einem Verein ohne Rechtspersönlichkeit oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft übernehmen, so ist dem Plan die zustimmende Erklärung eines jeden dieser Gläubiger beizufügen.
(3) Hat ein Dritter für den Fall der Bestätigung des Plans Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern übernommen, so ist dem Plan die Erklärung des Dritten beizufügen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Sieht der Insolvenzplan Eingriffe in die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten vor, so ist dem Plan die Zustimmung des verbundenen Unternehmens beizufügen, das die Sicherheit gestellt hat.	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen	Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen
(Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz - StaRUG) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz - StaRUG) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 10 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 1	§ 1
Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern	Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern
(1) Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Bei <i>Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit</i> im Sinne von § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Insolvenzordnung gilt Absatz 1 entsprechend für die Geschäftsleiter der zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter.	(2) Bei rechtsfähigen Personengesellschaften im Sinne von § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Insolvenzordnung gilt Absatz 1 entsprechend für die Geschäftsleiter der zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter.
(3) Weitergehende Pflichten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.	(3) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
§ 15	§ 15
Weitere beizufügende Erklärungen	Weitere beizufügende Erklärungen
(1) Handelt es sich bei dem Schuldner um eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so ist dem Restrukturierungsplan eine Erklärung der Personen beizufügen, die nach dem Plan persönlich haftende Gesellschafter des Unternehmens sein sollen, dass sie zur Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage des Plans bereit sind.	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(2) Sollen Gläubiger Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen an einer juristischen Person, einem <i>nicht rechtsfähigen</i> Verein oder einer rechtsfähige Personengesellschaft übernehmen, so ist dem Restrukturierungsplan die Zustimmungserklärung eines jeden dieser Gläubiger beizufügen.	(2) Sollen Gläubiger Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen an einer juristischen Person, einem Verein ohne Rechtspersönlichkeit oder einer rechtsfähige Personengesellschaft übernehmen, so ist dem Restrukturierungsplan die Zustimmungserklärung eines jeden dieser Gläubiger beizufügen.
(3) Hat ein Dritter für den Fall der Bestätigung des Restrukturierungsplans Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern übernommen, so ist dem Plan die Erklärung des Dritten beizufügen.	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(4) Sieht der Restrukturierungsplan Eingriffe in die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten vor, so ist dem Plan die Zustimmung des verbundenen Unternehmens beizufügen, das die Sicherheit gestellt hat.	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(- FamFG) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(- FamFG) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 11 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 388	§ 388
Androhung	Androhung
(1) Sobald das Registergericht von einem Sachverhalt, der sein Einschreiten nach den §§ 14, 37a Abs. 4 und § 125a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 707b Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes oder § 160 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes, den §§ 407 und 408 des Aktiengesetzes, § 79 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 350 des Umwandlungsgesetzes oder § 12 des EWIV-Ausführungsgesetzes rechtfertigt, glaubhafte Kenntnis erhält, hat es dem Beteiligten unter Androhung eines Zwangsgelds aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs zu rechtfertigen.	(1) Sobald das Registergericht von einem Sachverhalt, der sein Einschreiten nach den §§ 14, 37a Abs. 4 und § 125 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 707b Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes oder § 160 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes, den §§ 407 und 408 des Aktiengesetzes, § 79 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 350 des Umwandlungsgesetzes oder § 12 des EWIV-Ausführungsgesetzes rechtfertigt, glaubhafte Kenntnis erhält, hat es dem Beteiligten unter Androhung eines Zwangsgelds aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs zu rechtfertigen.
(2) In gleicher Weise kann das Registergericht gegen die Mitglieder des Vorstands eines Vereins oder dessen Liquidatoren vorgehen, um sie zur Befolgung der in § 78 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Vorschriften anzuhalten.	(2) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Bürgerliches Gesetzbuch	Bürgerliches Gesetzbuch
(- BGB) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2024	(- BGB) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 12 des Regierungsent- wurfs [01.01.2024]
§ 715a	§ 715a
Notgeschäftsführungsbefugnis	Notgeschäftsführungsbefugnis
¹ Sind alle geschäftsführungsbefugten Gesellschafter verhindert, nach Maßgabe von § 715 Absatz 3 Satz 3 bei einem Geschäft mitzuwirken, kann jeder Gesellschafter das Geschäft vornehmen, wenn mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist. ² Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche dieses Recht ausschließt, ist unwirksam.	¹ Sind alle geschäftsführungsbefugten Gesellschafter verhindert, nach Maßgabe von § 715 Absatz 3 bei einem Geschäft mitzuwirken, kann jeder Gesellschafter das Geschäft vornehmen, wenn mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist. ² Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche dieses Recht ausschließt, ist unwirksam.
Gesetz über das Wohnungsei- gentum und das Dauerwohn- recht	Gesetz über das Wohnungsei- gentum und das Dauerwohn- recht
(Wohnungseigentumsgesetz - WoEigG) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2024	(Wohnungseigentumsgesetz - WoEigG) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 13 des Regierungsent- wurfs [01.01.2024]
§ 9a	§ 9a
Gemeinschaft der Wohnungseigentümer	Gemeinschaft der Wohnungseigentümer
(1) Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer entsteht mit	(1) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Anlegung der Wohnungsgrundbücher; dies gilt auch im Fall des § 8. Sie führt die Bezeichnung „Gemeinschaft der Wohnungseigentümer“ oder „Wohnungseigentümergemeinschaft“ gefolgt von der bestimmten Angabe des gemeinschaftlichen Grundstücks.	
(2) Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer übt die sich aus dem gemeinschaftlichen Eigentum ergebenden Rechte sowie solche Rechte der Wohnungseigentümer aus, die eine einheitliche Rechtsverfolgung erfordern, und nimmt die entsprechenden Pflichten der Wohnungseigentümer wahr.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Für das Vermögen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (Gemeinschaftsvermögen) gelten § 18, § 19 Absatz 1 und § 27 entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Jeder Wohnungseigentümer haftet einem Gläubiger nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§ 16 Absatz 1 Satz 2) für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, die während seiner Zugehörigkeit entstanden oder während dieses Zeitraums fällig geworden sind; für die Haftung nach Veräußerung des Wohnungseigentums ist § 160 des <i>Handelsgesetzbuchs</i> entsprechend anzuwenden. Er kann gegenüber einem Gläubiger neben den in seiner Person begründeten auch die der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zustehenden Einwendungen und Einreden geltend machen, nicht aber seine Einwendungen und Einreden gegenüber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Für die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit ist § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.	(4) Jeder Wohnungseigentümer haftet einem Gläubiger nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§ 16 Absatz 1 Satz 2) für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, die während seiner Zugehörigkeit entstanden oder während dieses Zeitraums fällig geworden sind; für die Haftung nach Veräußerung des Wohnungseigentums ist § 728b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Er kann gegenüber einem Gläubiger neben den in seiner Person begründeten auch die der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zustehenden Einwendungen und Einreden geltend machen, nicht aber seine Einwendungen und Einreden gegenüber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Für die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit ist § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
(5) Ein Insolvenzverfahren über das Gemeinschaftsvermögen findet nicht statt.	(5) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Umwandlungsgesetz	Umwandlungsgesetz
(- UmwG 1995) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(- UmwG 1995) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 14 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 305	§ 305
Grenzüberschreitende Verschmelzung	Grenzüberschreitende Verschmelzung
(1) Eine grenzüberschreitende Verschmelzung ist eine Verschmelzung, bei der mindestens eine der beteiligten Gesellschaften dem Recht eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt.	(1) unverändert
(2) Auf die Beteiligung einer Kapitalgesellschaft (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung sind die Vorschriften des Ersten Teils und des Zweiten, Dritten und Vierten Abschnitts des Zweiten Teils des Zweiten Buches entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Teil nichts anderes ergibt. Auf die Beteiligung einer Personenhandelsgesellschaft (§ 3 Absatz 1 Nummer 1) an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung sind die Vorschriften des Ersten Teils und des <i>Ersten</i> Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils des Zweiten Buches entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Teil nichts anderes ergibt.	(2) Auf die Beteiligung einer Kapitalgesellschaft (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung sind die Vorschriften des Ersten Teils und des Zweiten, Dritten und Vierten Abschnitts des Zweiten Teils des Zweiten Buches entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Teil nichts anderes ergibt. Auf die Beteiligung einer Personenhandelsgesellschaft (§ 3 Absatz 1 Nummer 1) an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung sind die Vorschriften des Ersten Teils und des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils des Zweiten Buches entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Teil nichts anderes ergibt.
§ 311	§ 311
Verschmelzungsprüfung	Verschmelzungsprüfung
(1) Der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf ist nach den §§ 9 bis 12 zu prüfen; die §§ 44 und 48 sind nicht anzuwenden. Der Prüfungsbericht muss den Anteilseignern spätestens einen Monat vor dem Tag	(1) Der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf ist nach den §§ 9 bis 12 zu prüfen; die §§ 39e und 48 sind nicht anzuwenden. Der Prüfungsbericht muss den Anteilseignern spätestens einen Monat vor dem Tag

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
der Versammlung der Anteilsinhaber, die nach § 13 über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließen soll, zugänglich gemacht werden.	der Versammlung der Anteilsinhaber, die nach § 13 über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließen soll, zugänglich gemacht werden.
(2) § 9 Absatz 2 und § 12 Absatz 3, jeweils in Verbindung mit § 8 Absatz 3, gelten mit der Maßgabe, dass ein Verzicht aller Anteilsinhaber aller beteiligten Rechtsträger erforderlich ist. Verschmelzungsprüfung und Prüfungsbericht sind ferner nicht erforderlich in den Fällen des § 307 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und c.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Gesetz über den Lastenausgleich	Gesetz über den Lastenausgleich
(Lastenausgleichsgesetz - LAG) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(Lastenausgleichsgesetz - LAG) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 15 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 349	§ 349
Rückforderung bei Schadensausgleich	Rückforderung bei Schadensausgleich
(1) In den Fällen des § 342 Abs. 3 sind die zuviel gewährten Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zurückzufordern. § 21a Abs. 2 des Feststellungsgesetzes findet keine Anwendung. Eine Rückforderung entfällt, soweit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Entschädigungsleistungen oder sonstige Ausgleichszahlungen wegen gewährter Ausgleichsleistungen gekürzt worden sind. Ist die Rückforderung von Lastenausgleichsleistungen durch Verrechnung entgegen § 8 des Entschädigungsgesetzes unterblieben, sind die zu viel gewährten Ausgleichsleistungen zurückzufordern; in diesem Fall findet keine Verrechnung mit der nach § 7 des Entschädigungsgesetzes gekürzten Bemessungsgrundlage statt.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Zur Ermittlung des Rückforderungsbetrages ist der Endgrundbetrag der	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Hauptentschädigung zu berechnen, der sich ohne Berücksichtigung des Schadens, soweit er ausgeglichen ist oder als ausgeglichen gilt, ergeben würde. Für die Bemessung des Schadens sind die Vorschriften des Feststellungsgesetzes und des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden. Es gelten die Wertfortschreibungsgrenzen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes.	
(3) Bei Rückgabe einer wirtschaftlichen Einheit oder eines Wirtschaftsgutes sowie bei der Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte über solche Vermögenswerte wird vermutet, daß der festgestellte Schaden insoweit in voller Höhe ausgeglichen ist. Bei Rückgaben von Vermögenswerten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen sind, sowie der Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte über solche Vermögenswerte gilt der festgestellte Schaden insoweit stets in voller Höhe als ausgeglichen; Wertminderungen sowie das Fehlen von Zubehör oder Inventar werden nicht berücksichtigt. Werden Schäden einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft <i>des Handelsrechts</i> ganz oder teilweise durch Rückgabe von Wirtschaftsgütern oder Entschädigungszahlungen ausgeglichen, ist der Schadensausgleich dem einzelnen Beteiligten entsprechend seinem Beteiligungsverhältnis zuzurechnen. Bei Schadensausgleichsleistungen nach dem Vermögensgesetz oder anderen innerdeutschen Rechtsvorschriften in Geld oder Geldeswert in Deutscher Mark, in Euro oder in Form der Bereitstellung von Ersatzgrundstücken ist der festgestellte Schaden in voller Höhe ausgeglichen. Sonstige Schadensausgleichsleistungen in Geld oder Geldeswert sind mit ihrem Wert in Deutscher Mark, nach dem 31. Dezember 2001 in Euro, dem bei der Zuerkennung der Hauptentschädigung berücksichtigten Schadensbetrag gegenüberzustellen. Nach dem 30. Juni 1990 erbrachte Schadensausgleichsleistungen in Geld, die nach den Bestimmungen zur Einführung der Währung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik umgestellt worden sind, werden mit ihrem	(3) Bei Rückgabe einer wirtschaftlichen Einheit oder eines Wirtschaftsgutes sowie bei der Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte über solche Vermögenswerte wird vermutet, daß der festgestellte Schaden insoweit in voller Höhe ausgeglichen ist. Bei Rückgaben von Vermögenswerten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen sind, sowie der Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte über solche Vermögenswerte gilt der festgestellte Schaden insoweit stets in voller Höhe als ausgeglichen; Wertminderungen sowie das Fehlen von Zubehör oder Inventar werden nicht berücksichtigt. Werden Schäden einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft ganz oder teilweise durch Rückgabe von Wirtschaftsgütern oder Entschädigungszahlungen ausgeglichen, ist der Schadensausgleich dem einzelnen Beteiligten entsprechend seinem Beteiligungsverhältnis zuzurechnen. Bei Schadensausgleichsleistungen nach dem Vermögensgesetz oder anderen innerdeutschen Rechtsvorschriften in Geld oder Geldeswert in Deutscher Mark, in Euro oder in Form der Bereitstellung von Ersatzgrundstücken ist der festgestellte Schaden in voller Höhe ausgeglichen. Sonstige Schadensausgleichsleistungen in Geld oder Geldeswert sind mit ihrem Wert in Deutscher Mark, nach dem 31. Dezember 2001 in Euro, dem bei der Zuerkennung der Hauptentschädigung berücksichtigten Schadensbetrag gegenüberzustellen. Nach dem 30. Juni 1990 erbrachte Schadensausgleichsleistungen in Geld, die nach den Bestimmungen zur Einführung der Währung der Deutschen Mark in der Deutschen Demokratischen Republik umgestellt worden sind, werden mit ihrem

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Nominalbetrag vor der Umstellung angesetzt.	Nominalbetrag vor der Umstellung angesetzt.
(3a) In den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 4 des Vermögensgesetzes kann das Ausgleichsamt dem in der beabsichtigten Entscheidung benannten Berechtigten aufgeben, für den voraussichtlich zurückzufordernden Betrag Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung zu leisten, sobald die Entscheidung über die Rückübertragung bestandskräftig geworden ist. Das Ausgleichsamt übermittelt den Bescheid dem zuständigen Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen innerhalb der Frist des § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes zur Zustellung. § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 des Vermögensgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen das zuständige Ausgleichsamt und an die Stelle des Entschädigungsfonds der Bund tritt. Gebühren für das Grundbuchverfahren werden nicht erhoben.	(3a) u n v e r ä n d e r t
(3b) Für Berechtigte im Sinne des § 6 Abs. 1a des Vermögensgesetzes, die die Rückgabe eines einzelkaufmännischen oder eines Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 2 der Unternehmensrückgabeverordnung, das nur einen Inhaber hatte, beantragt haben, gilt Absatz 3a im Falle der Rückübertragung von Vermögensgegenständen nach § 6 Abs. 6a Satz 1 des Vermögensgesetzes entsprechend.	(3b) u n v e r ä n d e r t
(3c) Ist der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Vermögensgesetzes zur Auskehr des Erlöses oder zum Ersatz des Verkehrswertes an den Berechtigten verpflichtet, sind die Vorschriften der Absätze 3a und 3b entsprechend anzuwenden. Daneben gibt das Ausgleichsamt dem Verfügungsberechtigten auf, aus dem Erlös oder Verkehrswert die Sicherheit nach Absatz 3a Satz 1 im Namen des Berechtigten zu leisten. Für die Zustellung des Bescheides gilt Absatz 3a Satz 2 entsprechend. Der Anspruch des Bundes geht dem Anspruch des Berechtigten vor.	(3c) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(3d) Weitere Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 3a bis 3c können durch Rechtsverordnung geregelt werden. § 367 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.	(3d) u n v e r ä n d e r t
(4) Übersteigt der zuerkannte und nach den Vorschriften der §§ 251, 258, 278a, 283 und 283a erfüllte Endgrundbetrag der Hauptentschädigung den nach Absatz 2 berechneten Endgrundbetrag, ist der übersteigende Grundbetrag zuzüglich des nach Satz 3 berechneten Zinszuschlags zurückzufordern. In den Fällen des § 249a ist bei einer Freigabe von Sparanlagen die erfüllte Hauptentschädigung in Höhe des zusätzlich gewährten Grundbetrages (Sparerzuschlag) zuzüglich des Zinszuschlags zurückzufordern. Für die Berechnung des Zinszuschlags ist der für die erstmalige Erfüllung von Hauptentschädigung für das betreffende Wirtschaftsgut angewandte Vomhundertsatz maßgebend, der dem Zinszuschlag im Sinne des § 250 Abs. 3 zugrunde gelegt wurde; der Mehrgrundbetrag (§ 250 Abs. 6) bleibt bei der Berechnung des zurückzufordernden Zinszuschlages unberücksichtigt. Weist der Rückzahlungspflichtige nach, dass der Wert der erlangten Schadensausgleichsleistung geringer ist als der Rückforderungsbetrag, so ist die Rückforderung auf den Wert der Schadensausgleichsleistung zu begrenzen; Schadensausgleichsleistungen vor dem 1. Januar 2002 in Deutscher Mark sind mit dem Divisor 1,95583 in Euro anzusetzen. Bei den geleisteten Zahlungen an Kriegsschadenrente und vergleichbaren Leistungen hat es sein Bewenden; dies gilt nicht für die auf die zuerkannte Hauptentschädigung angerechneten Beträge, die gemäß Satz 1 der Rückforderung unterliegen. Laufende Zahlungen an Kriegsschadenrente und vergleichbaren Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Vorschriften weitergewährt; eine Rückforderung der nach den §§ 251, 258, 278a, 283 und 283a erfüllten Hauptentschädigung mindert die laufenden Zahlungen nicht. Leistungen an Hausratentschädigung oder Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat werden nicht zurückgefordert.	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(5) Die Rückforderung richtet sich gegen Empfänger von Ausgleichsleistungen, deren Erben oder weitere Erben sowie bei einem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen gegen Nacherben, soweit diese oder deren Rechtsnachfolger die Schadensausgleichsleistung erlangt haben; als Erbe in Ansehung der Rückforderungsansprüche gelten auch Berechtigte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Vermögensgesetzes und durch den Verzicht nach § 2a Abs. 3 des Vermögensgesetzes begünstigte Mitglieder einer Erbengemeinschaft (Rückzahlungspflichtige). Hat ein Rechtsnachfolger des Rückzahlungspflichtigen oder des Geschädigten nach § 229 die Schadensausgleichsleistung ohne angemessene Gegenleistung oder als Vermächtnisnehmer erlangt, kann er neben den in Satz 1 genannten Rückzahlungspflichtigen als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Empfänger von Schadensausgleichsleistungen sind verpflichtet, dies der zuständigen Ausgleichsbehörde anzuzeigen und die für die Rückforderung erforderlichen Angaben zu machen. Die Rückforderung ist, außer in den Fällen des § 8 des Entschädigungsgesetzes, nach Ablauf von vier Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Ausgleichsbehörde von dem Schadensausgleich und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt hat, frühestens jedoch nach dem 31. Dezember 1996, ausgeschlossen; die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Empfänger einer Schadensausgleichsleistung seiner Verpflichtung nach Satz 3 nicht nachgekommen ist. Die Frist kann durch schriftliche Mitteilung an den Verpflichteten unterbrochen werden.	(5) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer
(Wirtschaftsprüferordnung - WiPrO) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(Wirtschaftsprüferordnung - WiPrO) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 16 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 43a	§ 43a
Regeln der Berufsausübung	Regeln der Berufsausübung
(1) Berufsangehörige üben ihren Beruf aus	(1) Berufsangehörige üben ihren Beruf aus
1. in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung gemäß § 44b,	1. u n v e r ä n d e r t
2. als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,	2. u n v e r ä n d e r t
3. als zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte bei Berufsangehörigen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, rechtsfähigen Personengesellschaften nach § 44b Absatz 1, EU- oder EWR-Abschlussprüfern, EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,	3. u n v e r ä n d e r t
4. als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende oder nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen einer Buchprüfungsgesellschaft, einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einer	4. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Berufsausübungsgesellschaft nach dem Steuerberatungsgesetz,	
5. als zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufs oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft oder als gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer ausländischen Prüfungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen,	5. u n v e r ä n d e r t
6. als gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer ausländischen Rechtsberatungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung oder des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen,	6. u n v e r ä n d e r t
7. als Angestellte der Wirtschaftsprüferkammer,	7. u n v e r ä n d e r t
8. als Angestellte des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, soweit es sich um eine Tätigkeit bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle handelt,	8. u n v e r ä n d e r t
9. als Angestellte einer	9. als Angestellte einer
a) nach § 342q Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vom Bundesministerium der Justiz durch Vertrag anerkannten Einrichtung oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) nicht gewerblich tätigen Personenvereinigung,	b) nicht gewerblich tätigen Personenvereinigung,
aa) deren ordentliche Mitglieder Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften oder Personen oder Personengesellschaften sind, die die	aa) deren ordentliche Mitglieder Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften oder Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, die die Voraussetzungen

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Voraussetzungen des § 44b Absatz 2 Satz 1 erfüllen,	des § 44b Absatz 2 Satz 1 erfüllen,
bb) deren ausschließlicher Zweck die Vertretung der beruflichen Belange der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer ist und	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) in der Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften die Mehrheit haben,	cc) u n v e r ä n d e r t
10. als Angestellte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, wenn es sich um eine Tätigkeit	10. u n v e r ä n d e r t
a) nach Abschnitt 16 des Wertpapierhandelsgesetzes oder	
b) zur Vorbereitung, Durchführung und Analyse von Prüfungen bei einem von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigten Unternehmen	
handelt, oder	
11. als Angestellte eines Prüfungsverbands nach § 26 Absatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen.	11. u n v e r ä n d e r t
(2) Vereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers ist	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Ausübung eines freien Berufs auf dem Gebiet der Technik und des Rechtswesens sowie eines Berufs, mit dem die gemeinsame Berufsausübung im Sinne des § 44b zulässig ist,	
2. die Tätigkeit als Lehrer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an wissenschaftlichen Instituten oder Hochschulen,	
3. die Tätigkeit als Geschäftsführer einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, deren Mitglieder ausschließlich Personen sind, mit denen	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die gemeinsame Berufsausübung im Sinne des § 44b zulässig ist,	
4. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer, zum vereidigten Buchprüfer oder zum Steuerberater sowie zur Fortbildung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und	
5. die freie schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit sowie die freie Vortragstätigkeit.	
(3) Berufsangehörige dürfen keine der folgenden Tätigkeiten ausüben:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. gewerbliche Tätigkeiten;	
2. Tätigkeiten in einem Anstellungsverhältnis mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fälle;	
3. Tätigkeiten in einem Beamtenverhältnis oder einem nicht ehrenamtlich ausgeübten Richter Verhältnis mit Ausnahme des in Absatz 2 Nummer 2 genannten Falls; § 44a bleibt unberührt.	
Auf Antrag kann die Wirtschaftsprüferkammer Berufsangehörigen genehmigen, eine Tätigkeit nach Satz 1 auszuüben, wenn diese einer der Tätigkeiten nach Absatz 1 oder 2 vergleichbar ist und durch die Tätigkeit das Vertrauen in die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährdet werden kann. Auf Antrag kann die Wirtschaftsprüferkammer die Eingehung eines außerberuflichen Anstellungsverhältnisses vorübergehend genehmigen, wenn es der Übernahme einer Notgeschäftsführung oder der Sanierung einer gewerblichen Gesellschaft dient.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Außenwirtschaftsgesetz	Außenwirtschaftsgesetz
(- AWG 2013) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2024	(- AWG 2013) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 17 des Regierungsent- wurfs [01.01.2024]
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
(1) Für dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten die Begriffsbestimmungen der Absätze 2 bis 25, soweit in diesem Gesetz oder einer solchen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ausführer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die zum Zeitpunkt der Ausfuhr Vertragspartner des Empfängers in einem Drittland ist und	(2) u n v e r ä n d e r t
1. über die Lieferung von Waren aus dem Inland in ein Drittland bestimmt oder	
2. im Fall von Software oder Technologie über deren Übertragung aus dem Inland in ein Drittland einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg in einem Drittland bestimmt.	
Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter einem Ausländer zu, so gilt als Ausführer die inländische Vertragspartei. Wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen oder handelt der Vertragspartner nicht für sich selbst, so gilt als Ausführer, wer über die Ausfuhr tatsächlich bestimmt.	
(3) Ausfuhr ist	(3) u n v e r ä n d e r t
1. die Lieferung von Waren aus dem Inland in ein Drittland und	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
2. die Übertragung von Software und Technologie aus dem Inland in ein Drittland einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg für natürliche und juristische Personen in Drittländern.	
(4) Ausfuhrsendung umfasst die Waren, die ein Ausführer gleichzeitig über dieselbe Ausgangszollstelle nach demselben Bestimmungsland ausführt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Ausländer sind alle Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, die keine Inländer sind.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Auslandswerte sind	(6) u n v e r ä n d e r t
1. unbewegliche Vermögenswerte im Ausland,	
2. Forderungen in Euro gegen Ausländer und	
3. auf andere Währungen als Euro lautende Zahlungsmittel, Forderungen und Wertpapiere.	
(7) Bestimmungsland ist das Land, in dem die Güter gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen oder, wenn dieses Land nicht bekannt ist, das letzte bekannte Land, in das die Güter geliefert werden sollen.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Drittländer sind die Gebiete außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union mit Ausnahme von Helgoland.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) Durchfuhr ist	(9) u n v e r ä n d e r t
1. die Beförderung von Waren aus dem Ausland durch das Inland, ohne dass die Waren im Inland in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen, und	
2. die Beförderung von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch das Inland.	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(10) Einführer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die	(10) u n v e r ä n d e r t
1. Waren aus Drittländern ins Inland liefert oder liefern lässt und über die Lieferung der Waren bestimmt oder	
2. im Fall von Software oder Technologie über deren Übertragung aus Drittländern ins Inland einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg im Inland bestimmt.	
Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Unionsfremden über den Erwerb von Gütern zum Zweck der Einfuhr zugrunde, so ist nur der inländische Vertragspartner Einführer.	
(11) Einfuhr ist	(11) u n v e r ä n d e r t
1. die Lieferung von Waren aus Drittländern in das Inland und	
2. die Übertragung von Software oder Technologie einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg für natürliche und juristische Personen im Inland.	
Werden Waren aus Drittländern in ein Verfahren der Freizone, des externen Versands, des Zolllagers, der vorübergehenden Verwendung oder der aktiven Veredelung übergeführt, so liegt eine Einfuhr erst dann vor, wenn die Waren	
1. in der Freizone gebraucht, verbraucht oder verarbeitet werden oder	
2. zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.	
Satz 2 gilt nicht für Güter, die Einfuhrverboten auf Grundlage der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen oder vollziehbaren Anordnungen unterliegen.	
(12) Einkaufsland ist das Land, in dem der Unionsfremde ansässig ist, von dem der Unionsansässige die Güter erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn	(12) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
die Güter an einen anderen Unionsansässigen weiterveräußert werden. Liegt kein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Gütern zwischen einem Unionsansässigen und einem Unionsfremden vor, so gilt als Einkaufsland das Land, in dem die Verfügungsberechtigte Person ansässig ist, die die Güter in das Zollgebiet der Europäischen Union einführt. Ist die Verfügungsberechtigte Person, die die Güter in das Zollgebiet der Europäischen Union einführt, im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versendungsland.	
(13) Güter sind Waren, Software und Technologie. Technologie umfasst auch Unterlagen zur Fertigung von Waren oder von Teilen dieser Waren.	(13) u n v e r ä n d e r t
(14) Handels- und Vermittlungsgeschäft ist	(14) u n v e r ä n d e r t
1. das Vermitteln eines Vertrags über den Erwerb oder das Überlassen von Gütern,	
2. der Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluss eines solchen Vertrags oder	
3. der Abschluss eines Vertrags über das Überlassen von Gütern.	
Kein Handels- und Vermittlungsgeschäft ist die ausschließliche Erbringung von Hilfsleistungen. Als Hilfsleistungen gelten Beförderung, Finanzdienstleistungen, Versicherung oder Rückversicherung oder allgemeine Werbung oder Verkaufsförderung.	
(15) Inländer sind	(15) u n v e r ä n d e r t
1. natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland,	
2. juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Inland,	
3. Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen oder rechtsfähiger Personengesellschaften, wenn die Zweigniederlassungen ihre Leitung im	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Inland haben und es für sie eine gesonderte Buchführung gibt, und	
4. Betriebsstätten ausländischer juristischer Personen oder rechtsfähiger Personengesellschaften im Inland, wenn die Betriebsstätten ihre Verwaltung im Inland haben.	
(16) Technische Unterstützung ist jede technische Hilfe in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung. Technische Unterstützung kann in Form von Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen erfolgen. Sie umfasst auch mündliche, fernmündliche und elektronische Formen der Unterstützung.	(16) u n v e r ä n d e r t
(17) Transithandel ist jedes Geschäft, bei dem Inländer im Ausland befindliche Waren oder in das Inland gelieferte, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigte Waren von Ausländern erwerben und an Ausländer veräußern. Dem Transithandel stehen Rechtsgeschäfte gleich, bei denen diese Waren mit dem Ziel der Veräußerung an Ausländer an andere Inländer veräußert werden.	(17) u n v e r ä n d e r t
(18) Unionsansässige sind	(18) Unionsansässige sind
1. natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Europäischen Union,	1. u n v e r ä n d e r t
2. juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in der Europäischen Union,	2. juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in der Europäischen Union,
3. Zweigniederlassungen juristischer Personen, deren Sitz oder Ort der Leitung in einem Drittland liegt, wenn die Zweigniederlassungen ihre Leitung in der Europäischen Union haben und es für sie eine gesonderte Buchführung gibt, und	3. u n v e r ä n d e r t
4. Betriebsstätten juristischer Personen aus Drittländern, wenn die	4. u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Betriebsstätten ihre Verwaltung in der Europäischen Union haben.	
(19) Unionsfremde sind alle Personen und Personengesellschaften, die keine Unionsansässigen sind.	(19) Unionsfremde sind alle Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die keine Unionsansässigen sind.
(20) Verbringer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die über die Verbringung von Gütern bestimmt und im Zeitpunkt der Verbringung	(20) u n v e r ä n d e r t
1. im Fall des Absatzes 21 Nummer 1 Vertragspartner des Empfängers im Zollgebiet der Europäischen Union ist oder	
2. im Fall des Absatzes 21 Nummer 2 Vertragspartner des Empfängers im Inland ist.	
Stehen nach dem Verbringungsvertrag die Verfügungsrechte über die Güter einem Ausländer zu, so gilt als Verbringer die inländische Vertragspartei. Wurde kein Verbringungsvertrag geschlossen oder handelt der Vertragspartner nicht für sich selbst, so ist ausschlaggebend, wer über die Verbringung tatsächlich bestimmt.	
(21) Verbringung ist	(21) u n v e r ä n d e r t
1. die Lieferung von Waren oder die Übertragung von Software oder Technologie aus dem Inland in das übrige Zollgebiet der Europäischen Union einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg für natürliche und juristische Personen in dem übrigen Zollgebiet der Europäischen Union und	
2. die Lieferung von Waren oder die Übertragung von Software oder Technologie aus dem übrigen Zollgebiet der Europäischen Union in das Inland einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg für natürliche und juristische Personen im Inland.	
(22) Waren sind bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein	(22) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
können, und Elektrizität. Wertpapiere und Zahlungsmittel sind keine Waren.	
(23) Wert eines Gutes ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt oder, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts, der statistische Wert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorgangs dar, so ist bei der Anwendung der Wertgrenzen dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes der Wert des Gesamtvorgangs zugrunde zu legen.	(23) u n v e r ä n d e r t
(24) Wertpapiere sind	(24) u n v e r ä n d e r t
1. Wertpapiere im Sinne des § 1 Absatz 1 des Depotgesetzes,	
2. Anteile an einem Wertpapiersammelbestand oder an einer Sammelschuldbuchforderung,	
3. Rechte auf Lieferung oder Zuteilung von Wertpapieren im Sinne der Nummern 1 und 2.	
Inländische Wertpapiere sind Wertpapiere, die ein Inländer oder, vor dem 9. Mai 1945, eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 ausgestellt hat. Ausländische Wertpapiere sind Wertpapiere, die ein Ausländer ausgestellt hat, soweit sie nicht inländische Wertpapiere sind.	
(25) Zollgebiet der Europäischen Union ist das Zollgebiet der Union nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass das Gebiet von Nordirland für bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf	(25) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen als Teil des Zollgebiets der Europäischen Union gilt.	
§ 5a	§ 5a
Vorläufige Beschränkungen zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen	Vorläufige Beschränkungen zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
(1) Werden vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen auf Grund der Resolutionen 751 (1992), 1267 (1999), 1518 (2003), 1533 (2004), 1591 (2004), 1718 (2006), 1970 (2011), 1988 (2011), 2048 (2012), 2127 (2013), 2140 (2014), 2206 (2015), 2231 (2015), 2374 (2017) oder 2653 (2022) wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften beschlossen, die mit einer Aufnahme dieser natürlichen oder juristischen Personen oder <i>Personengesellschaften</i> in die vom Sicherheitsrat geführte und im Internet abrufbare konsolidierte Sanktionsliste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen¹ einhergehen, gelten mit der Veröffentlichung dieser Aufnahme durch eine ebenfalls im Internet abrufbare Pressemitteilung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen² die folgenden vorläufigen Beschränkungen:	(1) Werden vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen auf Grund der Resolutionen 751 (1992), 1267 (1999), 1518 (2003), 1533 (2004), 1591 (2004), 1718 (2006), 1970 (2011), 1988 (2011), 2048 (2012), 2127 (2013), 2140 (2014), 2206 (2015), 2231 (2015), 2374 (2017) oder 2653 (2022) wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften beschlossen, die mit einer Aufnahme dieser natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften in die vom Sicherheitsrat geführte und im Internet abrufbare konsolidierte Sanktionsliste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen¹ einhergehen, gelten mit der Veröffentlichung dieser Aufnahme durch eine ebenfalls im Internet abrufbare Pressemitteilung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen² die folgenden vorläufigen Beschränkungen:
1. Verfügungen über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar im Besitz oder unter der Kontrolle der betreffenden Personen oder Personengesellschaften stehen, sind untersagt und	1. Verfügungen über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar im Besitz oder unter der Kontrolle der betreffenden Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften stehen, sind untersagt und
2. Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen dürfen den betreffenden Personen oder Personengesellschaften weder unmittelbar noch mittelbar bereitgestellt werden.	2. Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen dürfen den betreffenden Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften weder unmittelbar noch mittelbar bereitgestellt werden.

¹www.un.org/securitycouncil/content/un-sc-consolidated-list.

²<https://press.un.org/en/content/security-council/press-release>.

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(2) Die Beschränkungen nach Absatz 1 gelten bis zur Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 oder bis zum Inkrafttreten eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, die jeweils im Hinblick auf die betreffenden Personen oder Personengesellschaften Beschränkungen enthalten, längstens jedoch fünf Tage nach Wirksamwerden.	(2) Die Beschränkungen nach Absatz 1 gelten bis zur Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 oder bis zum Inkrafttreten eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, die jeweils im Hinblick auf die betreffenden Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften Beschränkungen enthalten, längstens jedoch fünf Tage nach Wirksamwerden.
(3) Verfügungen oder Bereitstellungen können im Einzelfall in Abweichung von Absatz 1 genehmigt werden, wenn dies zur Vermeidung von Härtefällen erforderlich ist.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Durch Rechtsverordnung können neben den in Absatz 1 genannten Resolutionen weitere Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen bestimmt werden, auf die die in Absatz 1 genannten Beschränkungen Anwendung finden.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 13	§ 13
Zuständigkeiten für den Erlass von Verwaltungsakten und für die Entgegennahme von Meldungen	Zuständigkeiten für den Erlass von Verwaltungsakten und für die Entgegennahme von Meldungen
(1) Für den Erlass von Verwaltungsakten und die Entgegennahme von Meldungen auf Grund dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig, soweit in anderen Gesetzen, in diesem Gesetz oder auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.	(1) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
(2) Ausschließlich zuständig sind	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Deutsche Bundesbank im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie des Verkehrs mit Auslandswerten, einschließlich Geldern, die einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, und Gold, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist,	
2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	
a) im Fall von § 5a Absatz 3 und § 6 Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen; bei Maßnahmen, welche die Bereiche des Kapital- und Zahlungsverkehrs oder den Verkehr mit Auslandswerten und Gold betreffen, ist das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen,	
b) im Fall des § 7 im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,	
c) im Fall des § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 4a in Verbindung mit § 5 Absatz 2 und einer auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnung,	
d) im Fall des § 4 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und einer auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnung,	
e) für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Kontaktstelle im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/425,	
3. das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für Anordnungen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Verkehrswesens nach § 4 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschrift	

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
erlassenen Rechtsverordnung sowie auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts,	
4. das Bundesministerium der Finanzen für Anordnungen im Bereich des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Versicherungswesens nach § 4 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung sowie auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts,	
5. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für Anordnungen im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs nach § 4 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Union für Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft.	
(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 ist für die Entgegennahme von Meldungen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer im Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen, aufgrund einer Meldepflicht nach diesem Rechtsakt, die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zuständig. Eine Meldung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit gegenüber der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eine Meldung über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nach	(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 ist für die Entgegennahme von Meldungen bestimmter Personen oder rechtsfähiger Personengesellschaften, denen nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer im Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen, aufgrund einer Meldepflicht nach diesem Rechtsakt, die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zuständig. Eine Meldung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit gegenüber der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eine Meldung über Gelder oder wirtschaftliche

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
einer anderen Rechtsvorschrift abgegeben wurde.	Ressourcen nach einer anderen Rechtsvorschrift abgegeben wurde.
(3) Im Fall des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe c bedarf eine Untersagung der Zustimmung der Bundesregierung. Anordnungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Verteidigung sowie des Benehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(4) Im Fall des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe d bedürfen Untersagungen oder Anordnungen des Einvernehmens mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Verteidigung.	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 und 4 kann das zuständige Bundesministerium seine Zuständigkeit für die dort genannte Aufgabenwahrnehmung auf eine Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt seines Geschäftsbereichs übertragen.	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(6) Bei Gefahr im Verzug hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie abweichend von Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a lediglich das Benehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Bundesbank herzustellen.	(6) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Kapitalanlagegesetzbuch	Kapitalanlagegesetzbuch
(- KAGB) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des In- krafttretens 01.01.2024	(- KAGB) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 18 des Regierungsent- wurfs [01.01.2024]
§ 138	§ 138
Auflösung und Liquidation	Auflösung und Liquidation
(1) Ein Gesellschafter der offenen Investmentkommanditgesellschaft kann die	(1) Ein Gesellschafter der offenen Investmentkommanditgesellschaft kann die

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft außerordentlich kündigen und aus ihr ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 133 Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.	Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft außerordentlich kündigen und aus ihr ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 132 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.
(2) Die Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der offenen Investmentkommanditgesellschaft.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 161	§ 161
Auflösung und Liquidation	Auflösung und Liquidation
(1) Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht bei der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft nicht.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ein Gesellschafter der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft kann die Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit außerordentlich kündigen und aus ihr ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 133 Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.	(2) Ein Gesellschafter der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft kann die Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit außerordentlich kündigen und aus ihr ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 132 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.
(3) Wird eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft abgewickelt, hat der Liquidator jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 entspricht.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft.	(4) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
(Geldwäschegesetz - GwG 2017) Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	(Geldwäschegesetz - GwG 2017) Änderungen durch Artikel 44 Absatz 18 des Regierungsentwurfs [01.01.2024]
§ 20	§ 20
Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen	Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen
(1) Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch für Vereinigungen mit Sitz im Ausland, wenn sie Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie halten oder sich verpflichten, solches Eigentum zu erwerben, wenn Anteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes sich bei ihr vereinigen oder auf sie übergehen, oder wenn sie im Sinne des § 1 Absatz 3a des Grunderwerbsteuergesetzes aufgrund eines Rechtsvorgangs eine wirtschaftliche Beteiligung innehaben. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für in Satz 2 genannte Vereinigungen, wenn sie die Angaben nach Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2018/843 und nach § 19 Absatz 1 bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben. Die Mitteilung hat elektronisch in einer Form zu erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichmachung ermöglicht. Bei den Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach § 19 Absatz 1	(1) unverändert

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
Nummer 4 ist anzugeben, woraus nach § 19 Absatz 3 die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt.	
(2) Eine juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft, die nach Absatz 1 Satz 1 mitteilungspflichtig ist und die nicht im Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister eingetragen ist, hat der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn	(2) Eine juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft, die nach Absatz 1 Satz 1 mitteilungspflichtig ist und die nicht im Handelsregister, Genossenschaftsregister, Gesellschaftsregister , Partnerschaftsregister oder Vereinsregister eingetragen ist, hat der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn
1. sich ihre Bezeichnung oder ihr Sitz geändert hat,	1. u n v e r ä n d e r t
2. sie verschmolzen worden ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. sie aufgelöst worden ist oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. ihre Rechtsform geändert wurde.	4. u n v e r ä n d e r t
(3) Wirtschaftlich Berechtigte von Vereinigungen nach Absatz 1 haben diesen Vereinigungen die zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 notwendigen Angaben mitzuteilen und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigte sind oder die von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, haben den Vereinigungen nach Absatz 1 die zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 notwendigen Angaben mitzuteilen und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Kontrolliert ein Mitglied eines Vereins oder einer Genossenschaft mehr als 25 Prozent der Stimmrechte, so trifft die Mitteilungspflicht nach Satz 1 dieses Mitglied. Bei Stiftungen trifft die Mitteilungspflicht nach Satz 1 die Personen nach § 3 Absatz 3.	(3) u n v e r ä n d e r t
(3a) Hat die Vereinigung keine Angaben der wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 3 erhalten, so hat sie von ihren Anteilseignern, soweit sie ihr bekannt sind, in angemessenem Umfang Auskunft zu den wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung zu verlangen. Die Anteilseigner sind verpflichtet, das Auskunftersuchen innerhalb angemessener Frist zu beantworten. Die Pflicht, Auskunft nach Satz 1 zu verlangen,	(3a) u n v e r ä n d e r t

Voraussichtlich geltendes Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens 01.01.2024	Artikel 44 des Regierungsentwurfs eines Wachstumschancengesetzes BR-Drs. 433/23
gilt nicht, wenn der Vereinigung die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 bereits anderweitig bekannt sind. Die Vereinigung hat die Auskunftersuchen sowie die eingeholten Informationen zu dokumentieren.	
(3b) Gelangt der Anteilseigner zu der Erkenntnis, dass sich der wirtschaftlich Berechtigte der Vereinigung geändert hat, so muss er dies der Vereinigung innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen. Satz 1 gilt nicht, wenn	(3b) u n v e r ä n d e r t
1. die Angaben zu dem neuen wirtschaftlich Berechtigten bereits über das Transparenzregister zugänglich sind, oder	
2. der Anteilseigner anderweitig positive Kenntnis davon hat, dass der Vereinigung der neue wirtschaftlich Berechtigte bekannt ist.	
Der Anteilseigner hat die Mitteilung an die Vereinigung zu dokumentieren und aufzubewahren.	
(4) Die Angabepflicht nach Absatz 3 entfällt, wenn die Anteilseigner, Mitglieder und wirtschaftlich Berechtigten die erforderlichen Angaben bereits in anderer Form mitgeteilt haben.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Aufsichtsbehörden können im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse die nach Absatz 1 aufbewahrten Angaben einsehen oder sich vorlegen lassen. Die Angaben sind ihnen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.	(5) u n v e r ä n d e r t



Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0400

20. Wahlperiode

B u n d e s
rechnungshof

Bundesrechnungshof · Adenauerallee 81 · 53113 Bonn

Nur per E-Mail

Herrn
Alois Rainer, MdB
Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages

17. Oktober 2023

Zeichen: VIII 3 – 0001462/1

0228 99 721 - 1830

poststelle@brh.bund.de
www.bundesrechnungshof.de
Zentrale: 0228 99 721-0

nachrichtlich:

Herrn
Prof. Dr. Helge Braun, MdB
Vorsitzender
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Herrn
Martin Gerster, MdB
Vorsitzender
des Rechnungsprüfungsausschusses
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Bundesministerium der Finanzen

finanzausschuss@bundestag.de
haushaltsausschuss@bundestag.de
rechnungspruefungsausschuss@bundestag.de

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz

Teil 1: Steuerliche Maßnahmen

Anlage: -1-

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersenden wir unseren Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), Teil 1 Steuerliche Maßnahmen. Teil 2 Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz erhalten Sie zeitgleich mit gesondertem Schreiben.

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Entwurf des Berichts zur Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass wir beabsichtigen, den Bericht nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen zu veröffentlichen.

Für Ihre Fragen oder ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Korn

Dr. Dingendorf



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Teil 1: Steuerliche Maßnahmen

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Eine Weitergabe an Dritte ist erst möglich, wenn der Bericht vom Parlament abschließend beraten wurde. Die Entscheidung über eine Weitergabe bleibt dem Bundesrechnungshof vorbehalten.

Gz.: VIII 3 - 0001462/1

17. Oktober 2023

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Veröffentlichung ist nicht zulässig.

Wachstumschancengesetz: Nachbesserungen bei steuerlichen Regelungen notwendig

Die im Wachstumschancengesetz vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen sind teilweise unzureichend begründet und ihre Folgen lückenhaft dargestellt. Einige Maßnahmen erscheinen nicht geeignet, Bürokratie abzubauen oder konterkarieren bestehende Regelungen. Der Gesetzentwurf sollte inhaltlich nachgebessert und um fehlende Angaben ergänzt werden.

Worum geht es?

Der Entwurf des Wachstumschancengesetzes beinhaltet ein steuerliches Maßnahmenbündel. Damit sollen insbesondere die Liquidität der Unternehmen verbessert, das Steuersystem vereinfacht und kleine Betriebe von Bürokratie entlastet werden. Die daraus resultierenden Steuermindereinnahmen für den Bund werden auf 11,4 Mrd. Euro geschätzt. Einige Maßnahmen sind nur unzureichend begründet, lassen einen höheren Verwaltungsaufwand erwarten oder verursachen Zielkonflikte.

Was ist zu tun?

Der Bundesrechnungshof regt an, die steuerlichen Maßnahmen in wesentlichen Punkten nachzubessern. Insbesondere sollten der Bedarf für jede Maßnahme hinreichend begründet, mögliche Alternativen geprüft, Folgen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung überdacht sowie fehlende Angaben zum Erfüllungsaufwand ergänzt werden.

Was ist das Ziel?

Mit den Nachbesserungen kann das Wachstumschancengesetz steuerliche Anreize setzen, das Recht vereinfachen und Bürokratie abbauen. Die Maßnahmen verfolgen dann klare und messbare Ziele und sind hinlänglich begründet. Sie benennen insbesondere die steuerlichen Auswirkungen und Erfüllungsaufwände und vermeiden Zielkonflikte mit bestehendem Recht. Die nötige Akzeptanz bei Unternehmen, Bürgern und Verwaltung wird so erreicht.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Berichtsanlass	7
2	Zu Artikel 4 Nummer 3b – Einführung einer degressiven Abschreibung für Wohngebäude (§ 7 Absatz 5a EStG-E): Bedarf begründen	7
2.1	Regelungsinhalt	7
2.2	Neuregelung konterkariert Ziele der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG	8
2.3	Attraktivität der Neuregelung zweifelhaft	9
2.4	Bedarf für die degressive AfA begründen	9
3	Zu Artikel 4 Nummer 12 – Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG-E): Gesetzesbegründung überarbeiten	10
4	Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a – Steuerfreiheit für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nummer 72 EStG-E): Rechtssicherheit schaffen	11
5	Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b – Freigrenze Vermietung und Verpachtung (§ 3 Nummer 73 EStG-E): Alternativen prüfen	12
6	Zu Artikel 6 Nummer 2 – Progressionsvorbehalt beim Qualifizierungsgeld (§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG-E): Folgen überdenken	14
7	Artikel 11 Nummer 13 – Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen (§§ 138l bis 138n AO-E): Gesetzesbegründung ergänzen	15
8	Zu den Artikeln 32 und 33 – Forschungszulagengesetz: Gesetzesbegründung ergänzen	16
9	Weitere Empfehlungen des Bundesrechnungshofes einbeziehen	16

Abkürzungsverzeichnis

A

AfA *Absetzung für Abnutzung*
AO *Abgabenordnung*
AO-E *Abgabenordnung-Entwurf*

B

BFH *Bundesfinanzhof*
BMF *Bundesministerium der Finanzen*
BSFZ *Bescheinigungsstelle Forschungszulage*
BStBl. *Bundessteuerblatt*
BVerfG *Bundesverfassungsgericht*
BVerfGE *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*

E

EStG *Einkommensteuergesetz*
EStG-E *Einkommensteuergesetz-Entwurf*

F

FZulG *Forschungszulagengesetz*

K

KlimalnvPG *Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz)*

S

SGB III *Drittes Buch Sozialgesetzbuch*

W

Wachstumschancengesetz *Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuer-vereinfachung und Steuerfairness*

0 Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat am 30. August 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) beschlossen. Der Bundesrechnungshof sieht Anlass, das Parlament zu dem Gesetzentwurf zu beraten. Er gibt in dem vorliegenden Bericht Hinweise zu einzelnen steuerlichen Maßnahmen. Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Entwurf des Berichtes zur Stellungnahme zugeleitet. Das BMF hat die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis genommen.

- 0.1 Die vorgesehene Einführung einer degressiven Abschreibung für Wohngebäude konkurrenziert die Lenkungswirkung der bestehenden Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau.

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, in der Gesetzesbegründung darzulegen, warum es einer weiteren erhöhten Abschreibungsmöglichkeit für neuen Wohnraum bedarf und in welchem Umfang zusätzlicher neuer Wohnraum durch die degressive Abschreibung zu erwarten ist (Tz. 2).

- 0.2 Durch die beabsichtigte Änderung der Thesaurierungsbegünstigung soll das begünstigte Thesaurierungsvolumen erhöht werden. Gesetzliche Regelung und Gesetzesbegründung gehen dabei von unterschiedlichen Berechnungsgrößen aus.

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, die Begründung insoweit zu überarbeiten (Tz. 3).

- 0.3 Im Jahr 2022 wurde eine Regelung zur Steuerfreiheit bestimmter Photovoltaikanlagen eingeführt. Einnahmen aus der steuerbaren gewerblichen Tätigkeit der Stromproduktion und -lieferung werden hierdurch unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei gestellt.

Der Bundesrechnungshof regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz eine rechtssichere Übergangs- und Anwendungsregelung für gewerblich geprägte Personengesellschaften in Alt-Fällen zu ergänzen (Tz. 4).

- 0.4 Die beabsichtigte Einführung einer Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bis zu einer Höhe von 1 000 Euro im Veranlagungszeitraum erscheint dem Bundesrechnungshof weder sachgerecht noch in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise geeignet, den angestrebten Zweck des Bürokratieabbaus zu erreichen.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt zu prüfen, ob der angestrebte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann (Tz. 5).

- 0.5 Das Qualifizierungsgeld soll künftig steuerlich so behandelt werden wie andere Lohnersatzleistungen, beispielsweise das Kurzarbeitergeld. Es soll insbesondere dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Da auf diese Weise die Zahl der Pflichtveranlagungsfälle ansteigt, dürfte dies zu einer höheren Arbeitsbelastung in den Finanzämtern führen.

Der Bundesrechnungshof hält es für angezeigt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz die Folgen des Progressionsvorbehalts beim Qualifizierungsgeld und bei anderen Lohnersatzleistungen zu überdenken (Tz. 6).

- 0.6 Der Gesetzentwurf enthält zu einzelnen Maßnahmen keine Angaben zu den steuerlichen Auswirkungen der Regelungen sowie zum Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung. Es fehlen insbesondere der Erfüllungsaufwand bei der Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen und die Mehraufwände im Zusammenhang mit den Änderungen des Forschungszulagengesetzes.

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, diese Angaben zu ergänzen (Tzn. 7 und 8).

- 0.7 Darüber hinaus regt der Bundesrechnungshof an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz über die von ihm bereits anderweitig empfohlenen gesetzlichen Änderungen zur Steuerfreiheit und Zielgenauigkeit der steuerlichen Forschungsförderung, zur Verkürzung der Nutzungsdauer von Computerhardware und Software sowie zur steuerlichen Berücksichtigung von Geldbußen zu entscheiden (Tz. 9).

1 Berichtsanlass

Die Bundesregierung hat am 30. August 2023 den Entwurf eines Wachstumschancengesetzes beschlossen.¹ Der Gesetzentwurf beinhaltet neben der Einführung eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz – KlimainvPG) Maßnahmen in verschiedenen steuerlichen Bereichen.

Die steuerlichen Maßnahmen sollen die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessern, das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfachen und insbesondere kleine Betriebe von Bürokratie entlasten. Darüber hinaus sollen sie dazu beitragen, Steuergestaltungen aufzudecken und das Steuerrecht weiter zu modernisieren. Die daraus resultierenden Steuermindereinnahmen für den Bund werden auf 11,4 Mrd. Euro geschätzt.

Aufgrund seiner Prüfungserfahrungen und aus grundsätzlichen Erwägungen sieht der Bundesrechnungshof Anlass, das Parlament zu dem Gesetzentwurf zu beraten. In dem vorliegenden Bericht gibt er Hinweise zu einzelnen darin vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen. In einem gesonderten Bericht befasst er sich mit der beabsichtigten Einführung des KlimainvPG.²

Das BMF hatte Gelegenheit, zu dem Entwurf des Berichtes Stellung zu nehmen. Es hat die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis genommen.

2 Zu Artikel 4 Nummer 3b – Einführung einer degressiven Abschreibung für Wohngebäude (§ 7 Absatz 5a EStG-E): Bedarf begründen

2.1 Regelungsinhalt

Mit § 7 Absatz 5a EStG-E soll zeitlich befristet alternativ zur regulären Absetzung für Abnutzung (AfA) nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2b EStG in Höhe von 3% eine geometrisch-degressive AfA³ in Höhe von 6 % für zu Wohnzwecken genutzte neue Objekte eingeführt werden (im Folgenden verkürzt: degressive AfA). Begünstigt werden sollen Wohnungen, wenn mit ihrer Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen wurde oder sie aufgrund eines im entsprechenden Zeitraum rechtswirksam abgeschlossenen Vertrages im Jahr ihrer Fertigstellung angeschafft wurden.

¹ Bundestagsdrucksache 20/8628.

² Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, Gz.: VIII 3 - 0001462/2 vom 17. Oktober 2023.

³ Die geometrisch-degressive AfA wird mit einem festen Prozentsatz jeweils bezogen auf den verbleibenden Rest(buch)wert errechnet. Die Abschreibungsbeträge selbst werden dabei von Jahr zu Jahr geringer.

Nach der Gesetzesbegründung soll die degressive AfA als konjunktur-, wirtschafts- und wachstumspolitische Maßnahme den Wohnungsbau fördern. Sie trage zu einer schnelleren Refinanzierung bei und schaffe so Investitionsanreize zur Stabilisierung der Bauwirtschaft.⁴ Zielkennzahlen hierfür benennt die Gesetzesbegründung nicht.

2.2 Neuregelung konterkariert Ziele der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass mit der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG (im Folgenden: Sonderabschreibung) bereits die Möglichkeit besteht, erhöhte Absetzungen für neu geschaffenen Wohnraum in Anspruch zu nehmen. Die Sonderabschreibung wurde mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus⁵ zum 1. September 2018 eingeführt. Ziel der Maßnahme war es, möglichst zeitnah private Investoren zum Neubau von Mietwohnungen anzuregen. So sollten insgesamt 1,5 Millionen neue Wohnungen und Eigenheime zusätzlich entstehen.

Begünstigt war zunächst die Herstellung oder Anschaffung neuen Wohnraumes, wenn der Bauantrag nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt wurde. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber die Sonderabschreibung auf zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2027 neu geschaffenen Wohnraum verlängert.⁶ Gegenüber der Vorgängerregelung ist dabei zudem eine Klimaschutzkomponente aufgenommen worden. Begünstigt sind seither Neubauten nur noch dann, wenn sie die Kriterien des „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeitsklasse erfüllen und dies durch das Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ nachgewiesen wird.⁷ Die Bundesregierung begründete die Verlängerung der Begünstigung mit der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit, Anreize für den Bau neuer Mietwohnungen zu setzen.⁸

Die Sonderabschreibung beträgt 5 % der berücksichtigungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und kann im Jahr der Anschaffung und den folgenden drei Jahren neben der regulären Gebäudeabschreibung nach § 7 Absatz 4 Nummer 2a EStG in Anspruch genommen werden. Die höchstmögliche AfA beträgt somit 8 %⁹. Voraussetzung ist, dass die berücksichtigungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 4 800 Euro je m² Wohnfläche¹⁰ betragen (Baukostenobergrenze). Zudem ist die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung auf maximal 2 500 Euro je m² Wohnfläche¹¹ begrenzt.

⁴ Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 4 Nummer 3b.

⁵ Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 4. August 2019; BGBl. I S. 1122.

⁶ Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022; BGBl. I S. 2294.

⁷ § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG.

⁸ Bundestagsdrucksache 20/4729, S. 136.

⁹ Reguläre Gebäudeabschreibung in Höhe von 3 % nach § 7 Absatz 4 Nummer 2a EStG zuzüglich Sonderabschreibung in Höhe von 5 %.

¹⁰ Nach der Vorgängerregelung 3 000 Euro.

¹¹ Nach der Vorgängerregelung 2 000 Euro.

Mit den teils engen Voraussetzungen für die Sonderabschreibung verfolgt der Gesetzgeber gesellschaftspolitische Ziele. So soll die Baukostenobergrenze die Förderung von „Luxuswohnungen“ ausschließen; begünstigt werden soll allein die Schaffung „bezahlbaren“ Wohnraumes.¹² Die Vorgabe des Effizienzstandards „Effizienzhaus 40“ dient Klimaschutz und Ressourcenschonung.

Demgegenüber soll die nun vorgesehene degressive AfA nach großzügigeren Voraussetzungen für neu geschaffenen Wohnraum gewährt werden. Ähnliche gesellschafts- oder klimapolitische Ziele wie bei der Sonderabschreibung stehen dabei nicht im Vordergrund. Dies konkretisiert aus der Sicht des Bundesrechnungshofes die Lenkungswirkungen der Sonderabschreibung.

2.3 Attraktivität der Neuregelung zweifelhaft

Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG ist bislang nicht evaluiert worden. Dem Gesetzgeber fehlen belastbare Erkenntnisse dazu, ob und inwieweit sie die Schaffung zusätzlichen Wohnraumes fördert. Somit fehlt ihm auch für die Entscheidung über die vorgesehene degressive AfA ein Beleg, dass erhöhte Abschreibungen überhaupt zu mehr Wohnungsbau führen.

Zudem übersteigt der Liquiditätsvorteil der bereits bestehenden Sonderabschreibung in den ersten Jahren den der degressiven AfA erheblich:

- In den ersten vier Jahren der Nutzung können mit der Sonderabschreibung bereits 32 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuermindernd berücksichtigt werden. Demgegenüber sind es bei der degressiven AfA rund 22 %.
- Erst ab dem fünften Jahr der Nutzung übersteigt der Betrag der degressiven AfA denjenigen der Sonderabschreibung.
- Das insgesamt beanspruchte Abschreibungsvolumen durch die degressive AfA ist erst im zehnten Jahr der Nutzung größer als bei der Sonderabschreibung.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sind dies erhebliche Schwachpunkte der Annahme, dass die vorgesehene degressive AfA wirksam im Sinne der gesetzgeberischen Ziele sein wird.

2.4 Bedarf für die degressive AfA begründen

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, in der Gesetzesbegründung darzulegen, warum es neben der Sonderabschreibung nach § 7b EStG einer weiteren erhöhten Abschreibungsmöglichkeit für neuen Wohnraum durch die geplante degressive AfA bedarf. Mehrere Vergünstigungen für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums müssen aufeinander

¹² Gesetzentwurf der Bundesregierung; Bundestagsdrucksache 19/4949, S. 11.

abgestimmt sein, damit sie sich nicht gegenseitig beeinträchtigen, sondern sich wirksam ergänzen. Zudem sollte die Gesetzesbegründung für die Gesetzesfolgenabschätzung konkretisieren, in welchem Umfang zusätzlicher neuer Wohnraum durch die degressive AfA zu erwarten ist.

3 Zu Artikel 4 Nummer 12

– Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG-E): Gesetzesbegründung überarbeiten

Der Gewinn von Einzelunternehmern und Personengesellschaften wird unabhängig davon, ob er entnommen oder nicht entnommen (thesauriert) wird, bei dem Einzelunternehmer bzw. den einzelnen Gesellschaftern grundsätzlich mit dem persönlichen Einkommensteuersatz¹³ versteuert. Auf Antrag ist nach § 34a Absatz 1 EStG die Einkommensteuer für die thesaurierten Gewinne ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 % statt mit dem jeweiligen persönlichen Steuersatz zu berechnen. In der aktuellen Fassung des § 34a Absatz 2 EStG gilt als nicht entnommener Gewinn der durch Bilanzierung ermittelte Gewinn abzüglich des positiven Saldos der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres.

Der Gesetzentwurf sieht vor, mit einer Änderung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG die Wettbewerbsfähigkeit und die Wachstumschancen der Wirtschaft zu stärken.¹⁴ Das begünstigte Thesaurierungsvolumen soll erhöht werden, indem künftig bei der Berechnung des nicht entnommenen Gewinns auch die gezahlte Gewerbesteuer sowie die Entnahmen zur Zahlung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags berücksichtigt werden.¹⁵

§ 34a Absatz 2 Satz 1 EStG-E sieht vor, den nicht entnommenen Gewinn wie folgt zu berechnen: Der Steuerbilanzgewinn des Betriebs oder Mitunternehmeranteils soll um den positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres gemindert und um die Gewerbesteuer des Wirtschaftsjahres erhöht werden. Dabei sollen nach § 34a Absatz 2 Satz 2 EStG-E die Entnahmen für die Zahlung der Einkommensteuer i. S. d. § 34a Absatz 1 Satz 1 EStG und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag nicht als Entnahmen gelten.

Die Gesetzesbegründung geht hingegen davon aus, dass für die Ermittlung des nicht entnommenen Gewinns der Steuerbilanzgewinn um die gezahlte Gewerbesteuer und um den Betrag, der zur Zahlung der Steuern i. S. d. § 34a Absatz 1 Satz 1 EStG (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag) entnommen wird, erhöht werden soll.¹⁶ Der Entwurf der gesetzlichen

¹³ Es gilt der progressive Einkommensteuertarif nach § 32a Absatz 1 EStG.

¹⁴ Gesetzesbegründung A. Allgemeiner Teil II, S. 86.

¹⁵ Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil, Zu Artikel 4 Nummer 12, S. 145.

¹⁶ Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil, Zu Artikel 4 Nummer 12, S. 145, 146.

Regelung und seine Begründung stimmen in diesem Punkt nicht überein: Die Gesetzesbegründung geht über die gesetzlich vorgesehene Begünstigung hinaus.

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, die Gesetzesbegründung insoweit zu überarbeiten. Er weist zudem darauf hin, dass der Gesetzesentwurf keine Angaben zu den steuerlichen Auswirkungen der Regelung sowie zum Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung enthält. Lediglich in der Tabelle „Einmaliger Aufwand“ ist eine „nicht bezifferbare Fallanzahl“ für die Programmierung aufgrund der Änderung des § 34a EStG ausgewiesen. Der Bundesrechnungshof regt an, diese Angaben zu ergänzen.

4 Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a – Steuerfreiheit für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nummer 72 EStG-E): Rechtssicherheit schaffen

Durch das Jahressteuergesetz 2022¹⁷ wurde mit dem – im Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz lediglich redaktionell angepassten – § 3 Nummer 72 EStG eine Regelung zur Steuerfreiheit bestimmter Photovoltaikanlagen geschaffen. Einnahmen aus der steuerbaren gewerblichen Tätigkeit der Stromproduktion und -lieferung werden hierdurch unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei gestellt.

Bei Personengesellschaften, die ansonsten Überschusseinkünfte verwirklichen, führte eine solche gewerbliche Tätigkeit aus der Stromproduktion und -lieferung bisher zu einer sogenannten „Abfärbung“ nach § 15 Absatz 3 Nummer 1 EStG. Das heißt, dass aus steuerlicher Sicht das Merkmal der Gewerblichkeit dieser einen Tätigkeit alle anderen Tätigkeiten der Personengesellschaft prägte. Deshalb waren beispielsweise die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einer Gesellschaft vollumfänglich als gewerbliche Einkünfte zu behandeln, wenn auf dem Dach des vermieteten Gebäudes eine Photovoltaikanlage installiert war. In der Folge waren das Grundstück und das darauf stehende Gebäude als Betriebsvermögen zu behandeln und damit die innewohnenden stillen Reserven durch Wertsteigerungen fortan steuerverstrickt. Bei einer Veräußerung oder Entnahme aus dem durch Abfärbung geschaffenen Betriebsvermögen wären die aufgedeckten stillen Reserven steuerbar und steuerpflichtig gewesen.

Die Regelung des seinerzeit eingefügten § 3 Nummer 72 Satz 3 EStG suspendiert die Abfärbung, wenn diese allein durch den Betrieb einer oder mehrerer Photovoltaikanlagen geschieht, deren Einnahmen ab dem Jahr 2022 steuerfrei gestellt sind.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2023¹⁸ geht das BMF in diesen Fällen davon aus, dass im Jahr 2022 alle Wirtschaftsgüter (beispielsweise Grund und Boden sowie Gebäude), außer

¹⁷ Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022, BGBl. I, S. 2294.

¹⁸ BStBl. I 2023, S. 1494, Randnummer 23.

den Photovoltaikanlagen, wieder in das Privatvermögen zu überführen sind (Entnahmen). Aus Gründen des Vertrauensschutzes sieht es jedoch vor, von Entnahmen aus dem Betriebsvermögen abzusehen, wenn eine Verstrickung der stillen Reserven der betroffenen Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 2023 aus anderen Gründen wiederhergestellt ist, die Gesellschaft also aus anderen Gründen eine vollumfängliche Gewerblichkeit begründet.

Der Bundesrechnungshof hat erhebliche Zweifel, ob hiermit der zwangsweise Wegfall der gewerblichen Abfärbung rechtssicher geregelt ist. Denn es ist bereits fraglich, ob eine gesetzliche Regelung eine zwangsweise Entnahme aus dem Betriebsvermögen begründen kann. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) setzt eine Entnahme grundsätzlich einen Entnahmewillen sowie eine Entnahmehandlung voraus. Dies erfordert regelmäßig ein Tun des Steuerpflichtigen, der in diesen Fällen seine Photovoltaikanlagen jedoch unverändert weiter betreibt.¹⁹ Die weitreichenden finanziellen Folgen einer zwangsweisen Aufdeckung von stillen Reserven wegen Entnahme stehen zudem den erkennbaren Zielen des § 3 Nummer 72 EStG entgegen. Denn diese Regelung soll die Installation und den Betrieb von Photovoltaikanlagen fördern und die Energiewende unterstützen. Eine für den Steuerpflichtigen ggf. gesetzlich veranlasste und teure Entnahme läuft diesen Zielen zuwider. Eine bewusste Entscheidung für eine solche Entnahme ist weder aus dem Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2022²⁰ noch aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages²¹ ersichtlich. Insoweit fehlt es an einer hinreichenden Grundlage dafür, diese Rechtsfolge mit einer Verwaltungsanweisung anzuordnen.

Der Bundesrechnungshof regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz eine rechtssichere Übergangs- und Anwendungsregelung für die Fälle zu ergänzen, bei denen die Freistellung der Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zum Wegfall der gewerblichen Abfärbung führt.

5 Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b – Freigrenze Vermietung und Verpachtung (§ 3 Nummer 73 EStG-E): Alternativen prüfen

§ 3 Nummer 73 EStG-E sieht vor, erstmalig eine Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bis zu einer Höhe von 1 000 Euro im Veranlagungszeitraum einzuführen. Da unabhängig von der Einnahmenhöhe durch die Gegenüberstellung der Einnahmen und Werbungskosten Bürokratieaufwand entstehe, solle auf diese Weise Bürokratie vermieden werden. Falls die in unmittelbarem Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen

¹⁹ Vgl. BFH v. 16. Dezember 1975 – VIII R 3/74, BStBl. II 1976, S. 246; BFH v. 10. Februar 1972 – I R 205/66, BStBl. II 1972, S. 455.

²⁰ Bundestagsdrucksache 20/3879.

²¹ Bundestagsdrucksache 20/4729.

stehenden Ausgaben diese übersteigen, sollen die Einnahmen auf Antrag dennoch steuerpflichtig sein. Ein solcher Antrag soll durch die Erklärung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in der Einkommensteuererklärung gestellt sein.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass steuerrechtliche Regelungen so auszugestalten sind, dass sie alle Steuerpflichtigen gleichmäßig belasten.²² Da Steuerbefreiungen die steuerliche Leistungsfähigkeit verschonen, weichen sie vom gleichheitsrechtlich gebotenen Leistungsfähigkeitsprinzip ab. Sie müssen deshalb sachgerecht und in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise objektiv geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen. Dies ist bei ungerechtfertigten Privilegierungen nicht der Fall. Der Gesetzgeber überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit, wenn er eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obgleich zwischen den beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten.²³ Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob § 3 Nummer 73 EStG-E das angestrebte Ziel in verfassungsrechtlich zulässiger Weise erreicht.

Die durch die Regelung des § 3 Nummer 73 EStG-E angestrebte Minderung von Bürokratieaufwand tritt nur dann ein, wenn die Steuerpflichtigen einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten erzielen. Nur in diesen Fällen entfallen die Erstellung und Abgabe der Anlage V durch die Steuerpflichtigen sowie deren Prüfung durch die Finanzämter. Übersteigen hingegen die Werbungskosten die Einnahmen, werden die Steuerpflichtigen zur Minderung ihrer Steuerlast den Antrag stellen, diesen Verlust bei der Ermittlung der Einkommensteuer zu berücksichtigen. Dann muss die Finanzverwaltung prüfen, ob nicht eine verbilligte Überlassung zu diesem Verlust geführt hat oder eine Vermietung und Verpachtung ohne Überschusserzielungsabsicht (sog. Liebhaberei) vorliegt.

Bestimmend für die steuerliche Belastung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist nach der vorgesehenen Neuregelung der Saldo aus Einnahmen und Werbungskosten. Steuerpflichtige mit einem Saldo von weniger als 1 000 Euro bei Einnahmen von mehr als 1 000 Euro haben diesen positiven Saldo zu versteuern. Ergibt sich eine vergleichbare Höhe des Saldos bei Einnahmen von bis zu 1 000 Euro, verbleiben diese Einkünfte steuerfrei. Trotz vergleichbarer Leistungsfähigkeit ergibt sich in diesen Fällen eine ungleiche Belastung. Ergibt sich hingegen bei Einnahmen über 1 000 Euro ein negativer Saldo, führt dies zu einem steuerlichen Verlust. Betragen die Einnahmen bei gleichem Saldo hingegen weniger als 1 000 Euro, kann der Steuerpflichtige wählen, ob der Verlust für eine steuermindernde Gestaltung genutzt oder unberücksichtigt bleibt. Neben die ungleiche Besteuerung bei gleicher Leistungsfähigkeit tritt in diesen Fällen auch eine gleichheitswidrige Besteuerung „nach Wahl“. Somit führt § 3 Nummer 73 EStG-E in Fällen gleicher Leistungsfähigkeit zu einer ungleichen Besteuerung.

²² BVerfG, Beschluss vom 10. April 1997 – 2 BvL 77/92, BStBl. II 1997, S. 518.

²³ Vgl. BVerfG-Beschluss vom 7. Oktober 1980 – 1 BvL 50, 89/79, 1 BvR 240/79, BVerfGE 55, S. 72.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass sich auch eine geringfügige Vermietung und Verpachtung auf die Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften i. S. v. § 23 Absatz 1 Nummer 1 EStG auswirkt.²⁴ So schließt die vorübergehende Vermietung einzelner Zimmer einer Wohnung die "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" aus, soweit der Mieter die vermieteten Räume unter Ausschluss des Vermieters nutzt. Diese vorübergehende Nutzung einzelner Räume durch fremde Dritte schließt eine Ausnahme von der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 1. Alternative EStG aus. Wären in diesen Fällen die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 3 Nummer 73 EStG steuerfrei, würde das Finanzamt keine Kenntnis hiervon erlangen. Denn der Steuerpflichtige müsste keine Anlage V einreichen. Die zutreffende Besteuerung einer Veräußerung würde erschwert.

Der Bundesrechnungshof hält den beabsichtigten § 3 Nummer 73 EStG-E deshalb weder für sachgerecht noch für in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise geeignet, den angestrebten Zweck des Bürokratieabbaus zu erreichen. Vielmehr befürchtet er eine ungerechtfertigte Privilegierung von Steuerpflichtigen mit Einnahmen von weniger als 1 000 Euro aus Vermietung und Verpachtung. Der Bundesrechnungshof empfiehlt zu prüfen, ob der angestrebte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. So könnte z. B. die Einführung eines Mindestwerbungskostenpauschbetrags in Betracht zu ziehen sein.²⁵

6 Zu Artikel 6 Nummer 2 – Progressionsvorbehalt beim Qualifizierungsgeld (§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG-E): Folgen überdenken

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vom 17. Juli 2023²⁶ wurde mit Wirkung zum 1. April 2024 das Qualifizierungsgeld nach § 82a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) eingeführt. Das Qualifizierungsgeld soll steuerlich so behandelt werden wie andere Lohnersatzleistungen, z. B. das Kurzarbeitergeld. Es soll daher durch eine Änderung des § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG ebenfalls steuerfrei gestellt werden.²⁷ Entsprechend der übrigen in § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG aufgeführten Lohnersatzleistungen soll es auch dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Das EStG sieht für Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, eine Freigrenze von 410 Euro vor. Ist diese Grenze überschritten, muss der Steuerpflichtige

²⁴ Vgl. BFH-Urteil vom 19. Juni 2022 – IX R 20/21, BStBl. II 2023, S. 234.

²⁵ BVerfG, Beschluss vom 10. April 1997 – 2 BvL 77/92, BStBl. II 1997, S. 518.

²⁶ BGBl. I 2023, Nummer 191.

²⁷ Vgl. Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzentwurfs eines Wachstumschancengesetzes.

eine Einkommensteuererklärung abgeben (sog. Pflichtveranlagung, § 46 Absatz 2 Nummer 1 EStG). Dies gilt somit künftig auch für das Qualifizierungsgeld.

Der Bundesrechnungshof gibt zu bedenken, dass der Bezug des Qualifizierungsgeldes zu einer höheren Arbeitsbelastung in den Finanzämtern führen wird, da es in vielen Fällen über der Freigrenze von 410 Euro liegen dürfte. Die Finanzämter sind in diesen Fällen verpflichtet, bei den Empfängern des Qualifizierungsgeldes eine Pflichtveranlagung durchzuführen.

Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2022²⁸ auf vergleichbare Konsequenzen beim Bezug von Kurzarbeitergeld hingewiesen. Das Kurzarbeitergeld unterliegt ebenfalls dem Progressionsvorbehalt und überschreitet regelmäßig den Betrag von 410 Euro. Der Bundesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit hingewiesen, die Höhe der Freigrenze von 410 Euro anzupassen. Mit der Aufnahme des Qualifizierungsgeldes in den Katalog des Progressionsvorbehaltes wird die Anzahl der Pflichtveranlagungen beim Bezug von Lohnersatzleistungen weiter ansteigen. Der Bundesrechnungshof hält es vor diesem Hintergrund für naheliegend, die Höhe der gesetzlichen Freigrenze im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz zu überprüfen.

Der Bundesrechnungshof weist zudem darauf hin, dass für die Änderungen zum Qualifizierungsgeld weder die steuerlichen Auswirkungen noch der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung aufgeführt sind. Er hält es für geboten, diese Angaben zu ergänzen.

7 Artikel 11 Nummer 13 – Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen (§§ 138l bis 138n AO-E): Gesetzesbegründung ergänzen

Der Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes sieht in den §§ 138l bis 138n AO-E eine Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen vor. Er enthält keine Angaben dazu, welcher Erfüllungsaufwand daraus für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht.

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, die fehlenden Angaben in der Gesetzesbegründung zu ergänzen.

²⁸ Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2022 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes – Ergänzungsband – Nummer 38; Bundestagsdrucksache 20/6530.

8 Zu den Artikeln 32 und 33 – Forschungszulagengesetz: Gesetzesbegründung ergänzen

Der Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes sieht Regelungen zur Änderung des Forschungszulagengesetzes (FZulG) vor, u. a. mit dem Ziel, die Forschungszulage zu erhöhen. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass in der Gesetzesbegründung der Zusammenhang zwischen privater Forschungs- und Entwicklungsintensität und Höhe der steuerlichen Forschungsförderung nicht dargelegt ist. Er weist außerdem darauf hin, dass Mehraufwände für die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) und die Finanzverwaltung in Zusammenhang mit den Änderungen des FZulG nicht aufgeführt sind.

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, diese Angaben in der Gesetzesbegründung zu ergänzen.

9 Weitere Empfehlungen des Bundesrechnungshofes einbeziehen

Der Bundesrechnungshof erinnert an seine folgenden Empfehlungen:

- Mit seinen Berichten nach § 88 Absatz 2 BHO an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 4. März 2021²⁹ hat der Bundesrechnungshof empfohlen, Regelungen zur vollumfänglichen Steuerfreiheit und zur Zielgenauigkeit der steuerlichen Forschungsförderung in das FZulG aufzunehmen.
- Über seine erheblichen Zweifel, ob mit dem BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 zur Verkürzung der Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung³⁰ eine Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter rechtssicher etabliert werden kann, hat der Bundesrechnungshof dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 23. April 2021 berichtet und empfohlen, eine entsprechende gesetzliche Regelung zu schaffen.³¹
- In seinen Bemerkungen 2019³² hat er das Parlament über eine Ungleichbehandlung bei der steuerlichen Berücksichtigung von Geldbußen unterrichtet: Geldbußen von Drittstaaten sind steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig, während ein Betriebsausgabenabzug für nationale Geldbußen und solche von Mitgliedstaaten und Organen der Europäischen Union nicht zulässig ist. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, Geldbußen

²⁹ Siehe im Internet unter: <https://www.bundesrechnungshof.de>.

³⁰ BStBl. I 2021, S. 298.

³¹ Siehe im Internet unter: <https://www.bundesrechnungshof.de>.

³² Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2019 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes – Ergänzungsband – Nummer 15; Bundestagsdrucksache 19/18300.

gesetzlich grundsätzlich vom Betriebsausgabenabzug auszuschließen, unabhängig davon, wer diese festsetzt.

Der Bundesrechnungshof hält es für sachgerecht, im Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz über die von ihm empfohlenen gesetzlichen Änderungen zu entscheiden.

Korn

Dr. Dingendorf

Beglaubigt: Hoffmeister, Al'n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.



Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Ausschussdrucksache

20(7) - 0401

20. Wahlperiode

B u n d e s
rechnungshof

Bundesrechnungshof · Adenauerallee 81 · 53113 Bonn

Nur per E-Mail

Herrn
Alois Rainer, MdB
Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages

17. Oktober 2023

Zeichen: VIII 3 – 0001462/2

0228 99 721-1830

poststelle@brh.bund.de
www.bundesrechnungshof.de
Zentrale: 0228 99 721-0

nachrichtlich:

Herrn
Prof. Dr. Helge Braun, MdB
Vorsitzender
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Herrn
Martin Gerster, MdB
Vorsitzender
des Rechnungsprüfungsausschusses
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages

Bundesministerium der Finanzen

finanzausschuss@bundestag.de
haushaltsausschuss@bundestag.de
rechnungspruefungsausschuss@bundestag.de

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Teil 2: Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz

Anlage: -1-

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersenden wir unseren Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), Teil 2 Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz. Teil 1 Steuerliche Maßnahmen erhalten Sie zeitgleich mit gesondertem Schreiben.

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Entwurf des Berichts zur Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass wir beabsichtigen, den Bericht nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen zu veröffentlichen.

Für Ihre Fragen oder ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Korn

Dr. Dingendorf



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Teil 2: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den
Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz – KlimaInvPG)

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Eine Weitergabe an Dritte ist erst möglich, wenn der Bericht vom Parlament abschließend beraten wurde. Die Entscheidung über eine Weitergabe bleibt dem Bundesrechnungshof vorbehalten.

Gz.: VIII 3 - 0001462/2

17. Oktober 2023

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.
Eine Veröffentlichung ist nicht zulässig.

Die Prüfungsergebnisse auf einen Blick

Wachstumschancengesetz: Klimaschutz-Investitionsprämie neu denken

Die Klimaschutz-Investitionsprämie weist in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung erhebliche Schwachpunkte auf. Auch ist sie mit erheblichem Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung verbunden. Stattdessen könnten bestehende Förderprogramme entsprechend angepasst werden. Ansonsten wären durchgreifende Nachbesserungen der Regelungen notwendig.

Worum geht es?

Mit einem Investitionszuschuss soll die Transformation der Wirtschaft in Richtung von mehr Klimaschutz befördert werden. Die daraus resultierenden Belastungen für den Bundeshaushalt werden auf 624 Mio. Euro geschätzt. Die Wirksamkeit der beabsichtigten Ausgestaltung erscheint aber fraglich. Zudem führt die Umsetzung des Gesetzes zu erheblichem Aufwand für Unternehmen und Steuerverwaltung. Offen bleibt auch, welche Klimaziele mit der geplanten Regelung überprüfbar erreicht werden sollen.

Was ist zu tun?

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, die mit dem Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz vorgesehene Einführung einer zusätzlichen Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen unter Einbindung der Steuerverwaltung zu überdenken. Aus seiner Sicht wäre vorrangig zu prüfen, ob stattdessen bestehende Förderprogramme angepasst werden können. Wenn der Gesetzgeber an der geplanten Ausgestaltung festhalten will, hält der Bundesrechnungshof durchgreifende Nachbesserungen für unumgänglich.

Was ist das Ziel?

Der Staat kann so die Wirtschaft wirksam dabei unterstützen, Energiesparpotenziale zu nutzen, um die Klimaziele umzusetzen. Zielgenau gefördert werden Investitionen, die zur Senkung des Energieverbrauchs und damit auch zur Senkung des Kohlendioxidausstoßes beitragen.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Berichtsanlass	7
2	Regelungsinhalt	7
3	Klimaschutzziele nicht konkretisiert	8
4	Breitenwirkung fraglich	9
5	Ausgestaltung der Prämie als Steuervergünstigung: Modell und Bedarf nicht stichhaltig, Aufwand erheblich	10
5.1	Bezüge zum Steuerrecht kaum ersichtlich	10
5.2	Bedarf als zusätzliche Förderung fraglich	11
5.3	Einbindung der Steuerverwaltung verursacht erheblichen Aufwand	11
6	Absehbare Problemfelder bei der Umsetzung des KlimaInvPG	13
6.1	Doppel- und Überförderungen nicht ausgeschlossen	13
6.2	Unterschied zwischen Sockelbetrag und Mindestbemessungsgrundlage erklärungsbedürftig	13
6.3	Fragen zum notwendigen Energieeinsparkonzept offen	14
6.4	Antrags- und Bearbeitungsverfahren umständlich und kaum sachgerecht durchführbar	16
7	Redaktionelle Hinweise	17
8	Zusammenfassende Betrachtung	18

Abkürzungsverzeichnis

A

AfA *Absetzung für Abnutzung*

B

BAFA *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

E

EStG *Einkommensteuergesetz*

K

KlimalnvPG *Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz)*

0 Zusammenfassung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) hat die Bundesregierung am 30. August 2023 auch den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz – KlimalnvPG) beschlossen. Mit der Einführung einer Investitionsprämie (im Folgenden: Prämie) soll die Wirtschaft beim Erreichen der im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaziele unterstützt werden (Tz. 2).

Der Bundesrechnungshof sieht Anlass, das Parlament zum Entwurf des KlimalnvPG zu beraten. Er hat dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Entwurf des Berichts zur Stellungnahme zugeleitet. Das BMF hat die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis genommen.

- 0.1 Der Gesetzentwurf benennt keine überprüfbaren Zielvorgaben, in welchem Umfang durch die Prämie Energie eingespart und der Ausstoß von Kohlendioxid verringert werden sollen. Dies ist Voraussetzung um zu beurteilen, ob die Klimaschutzziele erreicht wurden und für die im KlimalnvPG angelegte und auch beihilferechtlich notwendige Evaluierung.

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, die erwarteten Auswirkungen auf die Klimaziele in der Gesetzesbegründung zu konkretisieren (Tz. 3).

- 0.2 Auf der Grundlage der Schätzung in der Gesetzesbegründung nehmen höchstens 0,5 % der Unternehmen die Prämie in Anspruch. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes kann die gewollte Breitenwirkung der Förderung so nicht erreicht werden. Ebenso fraglich ist, ob das auf diesem Weg erreichbare Energieeinsparpotenzial einen maßgeblichen Beitrag für den Klimaschutz leisten kann.

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, in der Gesetzesbegründung die Grundlagen zur Schätzung der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Prämie darzulegen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund einer belastbaren Darstellung des Erfüllungsaufwandes (Tz. 4).

- 0.3 Die Prämie wird neben bestehenden Förderprogrammen für Energieeffizienzmaßnahmen gewährt. Die Antragsbearbeitung sowie die Auszahlung der Prämie obliegt der Steuerverwaltung. Die Gesetzesbegründung legt nicht dar, warum es einer zusätzlichen Förderung bereits anderweitig begünstigter Maßnahmen bedarf. Der Bundesrechnungshof weist zudem darauf hin, dass die Ausgestaltung des KlimalnvPG über das Antragsverfahren bei den Finanzämtern erheblichen Aufwand zur Folge hat.

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, die mit dem KlimalnvPG vorgesehene Förderung unter Einbindung der Steuerverwaltung zu überdenken und gegebenenfalls umfassend zu begründen. Dabei wäre insbesondere zu prüfen, ob alternativ

bereits bestehende Förderprogramme entsprechend der Gesetzesintention angepasst werden könnten. (Tz. 5).

0.4 Die Umsetzung des KlimainvPG in seiner derzeitigen Ausgestaltung ist schwierig und absehbar umständlich. Der Bundesrechnungshof weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Doppel- und Überförderungen sind nicht ausgeschlossen.
- Die unterschiedlichen Werte des Sockelbetrages und der Mindestbemessungsgrundlage sind erläuterungsbedürftig.
- Der Nachweis der Energieeffizienz förderfähiger Wirtschaftsgüter ist bürokratieaufwendig.
- Die Trennung des Verfahrens zur Beantragung der Prämie von der Steuerveranlagung führt zu Vollzugsproblemen.

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, diese Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen (Tz. 6).

0.5 Der Bundesrechnungshof erkennt nicht die Bedeutung der gesetzgeberischen Zielsetzung des KlimainvPG, zur Umsetzung der Klimaziele auch die Wirtschaft dabei zu unterstützen, Energieeinsparpotenziale zu nutzen. Aufgrund der von ihm dargelegten erheblichen Schwachpunkte der gesetzlichen Ausgestaltung bezweifelt er jedoch, dass diese Zielsetzung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf effektiv, insbesondere breitenwirksam, und auch effizient umgesetzt werden kann.

Aus seiner Sicht wäre vorrangig zu prüfen, ob stattdessen bestehende Förderprogramme entsprechend angepasst werden könnten.

Wenn der Gesetzgeber an der geplanten Ausgestaltung festhalten will, empfiehlt der Bundesrechnungshof durchgreifende Nachbesserungen dieser Ausgestaltung sowie eine Aufarbeitung wesentlicher Punkte in der Gesetzesbegründung (Tz. 8).

1 Berichtsanlass

Als Teil des Entwurfs des Wachstumschancengesetzes hat die Bundesregierung am 30. August 2023 den Entwurf des KlimainvPG beschlossen.¹ Ziel des KlimainvPG ist, die Potenziale der Wirtschaft zur Erreichung der im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaziele mittels einer ergänzenden Investitionsförderung zu unterstützen. Gefördert werden sollen Investitionen, die zur Senkung des Energieverbrauchs und damit zur Senkung des Kohlendioxid Ausstoßes beitragen.

Der Bundesrechnungshof sieht aufgrund seiner Prüfungserfahrungen und aus grundsätzlichen Erwägungen Anlass, das Parlament zum Entwurf des Wachstumschancengesetzes zu beraten. Mit dem vorliegenden Bericht gibt er Hinweise zur Einführung des KlimainvPG. In einem gesonderten Bericht befasst er sich mit einzelnen im Entwurf des Wachstumschancengesetzes vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen.²

Das BMF hatte Gelegenheit, zu dem Entwurf des Berichts Stellung zu nehmen. Es hat die Anregungen des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis genommen.

2 Regelungsinhalt

Mit der Einführung einer Prämie durch das KlimainvPG soll die Transformation der Wirtschaft in Richtung von mehr Klimaschutz befördert werden. Begünstigt werden sollen die Anschaffung oder Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder Maßnahmen an entsprechenden vorhandenen Wirtschaftsgütern, die zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen. Die Investitionen müssen dazu beitragen, die Energieeffizienz des Unternehmens so zu verbessern, dass geltende Unionsvorgaben übertroffen werden. Diese Voraussetzung muss durch ein Energieeinsparkonzept nachgewiesen werden.

Die Bemessungsgrundlage soll für den Förderzeitraum (2024 bis 2029) insgesamt maximal 200 Mio. Euro betragen. Die Prämie beträgt 15 % davon, so dass maximal 30 Mio. Euro pro Unternehmen ausbezahlt werden können. Die Prämie soll grundsätzlich neben anderen staatlichen Förderungen für die begünstigte Maßnahme gewährt werden können.

Die Förderung kann für Investitionen nur in Anspruch genommen werden, wenn die (nachträglichen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Wirtschaftsgut mindestens 5 000 Euro betragen (Sockelbetrag).

¹ Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz); Bundestagsdrucksache 20/8628.

² Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, Gz.: VIII 3 - 0001462/1, vom 17. Oktober 2023.

Die Prämie soll beim zuständigen Finanzamt beantragt und unabhängig vom steuerlichen Veranlagungsverfahren gewährt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Bemessungsgrundlage mindestens 10 000 Euro beträgt. Für den Förderzeitraum sollen Steuerpflichtige maximal vier Anträge stellen können.

Wurden die (nachträglichen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investition in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt, soll die Absetzung für Abnutzung (AfA) nach § 7 Einkommensteuergesetz (EStG) ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der Prämie von den um die Prämie geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen sein.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist begrenzt auf beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit haben. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht, soweit die Einkünfte von der inländischen Besteuerung befreit sind oder das Besteuerungsrecht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens einem anderen Staat zugewiesen ist.

Das Gesetz soll für Investitionen mit Beginn ab dem 1. Januar 2024 und einem Abschluss der Maßnahmen vor dem 1. Januar 2030 gelten, wobei auch Teilherstellungskosten und Anzahlungen begünstigt werden.

Die Steuermindereinnahmen für die Prämie schätzt die Bundesregierung bis zum Jahr 2028 auf insgesamt 1,25 Mrd. Euro. Davon entfallen 624 Mio. Euro auf den Bund.

3 Klimaschutzziele nicht konkretisiert

Nach der Begründung ist Ziel des Gesetzes, die Wirtschaft beim Erreichen der im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaziele zu unterstützen. Hierfür sollen unternehmensbezogene Investitionen deutlich ausgeweitet werden, die zur Senkung des Energieverbrauches und damit zur Minderung des Ausstoßes von Kohlendioxid beitragen. Eine verzögerte transformative Investitionsbereitschaft des Wirtschaftsstandortes Deutschland gefährde das Erreichen der Energieeffizienzziele und damit auch die Bekämpfung und Eindämmung der globalen Klimakrise.³

Konkrete Zahlen, in welchem Umfang durch die Fördermaßnahmen Energie eingespart und der Ausstoß von Kohlendioxid verringert werden sollen, nennt der Gesetzentwurf jedoch nicht.

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, zur Erfolgs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle des KlimInvPG die erwarteten Auswirkungen auf die Einsparung von Energie und die damit verbundene Minderung des Ausstoßes von Treibhausgasen in der Gesetzesbegründung konkret darzulegen und zu beziffern.

³ Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 1.

Er weist in diesem Zusammenhang auf seine Bemerkung „Bundesregierung muss wissen, was Klimaschutz kostet und wie er wirkt“ hin.⁴ Darin hat er gefordert, bei jeder klimapolitischen Maßnahme die damit angestrebten Treibhausgasminderungen auszuweisen. Denn ohne konkrete Zielwerte ist nicht zu beurteilen, ob und wie Klimaschutzziele erreicht werden. Dies ist somit auch Voraussetzung für die im KlimainvPG angelegte und auch beihilferechtlich notwendige Evaluierung.⁵

4 Breitenwirkung fraglich

Das KlimainvPG soll befristet zusätzliche Impulse zum Umwelt- und Klimaschutz setzen. Es richtet sich insbesondere an Unternehmen, die bisher keinen oder nur einen geringen Zugang zur direkten Förderung haben. Die Förderung soll allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, ihrer Rechtsform und ihrer wirtschaftlichen Betätigung zur Verfügung stehen und somit in der Breite wirken.⁶

Der Gesetzentwurf geht zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung davon aus, dass jährlich 1 500 Anträge für die Prämie von Unternehmen gestellt werden und von der Steuerverwaltung zu bearbeiten sind.⁷ Hochgerechnet auf die sieben Jahre⁸, in denen eine Antragstellung möglich ist, ergibt sich insgesamt eine Anzahl von 10 500 Anträgen. Daraus lassen sich hinsichtlich der Anzahl der mit der Prämie geförderten Unternehmen zwei Eckpunkt-Szenarien ableiten:

- Stellen die Unternehmen jeweils lediglich einen Antrag, werden insgesamt 10 500 Unternehmen gefördert.
- Wenn die Unternehmen jeweils die höchste zulässige Anzahl von vier Anträgen⁹ stellen, werden insgesamt 2 625 Unternehmen gefördert.

In der Betriebskartei der steuerlichen Außenprüfung sind rund 2,27 Millionen Unternehmen der Größenklassen Klein-, Mittel- und Großbetriebe erfasst.¹⁰ Somit nehmen auf Grundlage der Schätzung in der Gesetzesbegründung voraussichtlich lediglich 0,1 % bis 0,5 % der Unternehmen die Prämie in Anspruch. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes kann die gewollte Breitenwirkung der Förderung so nicht erreicht werden. Ebenso fraglich ist, ob das

⁴ Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2022 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes – Ergänzungsband – Nummer 23; Bundestagsdrucksache 20/6530.

⁵ § 14 KlimainvPG-E.

⁶ Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 1.

⁷ Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft jährlich, Nummer 18; 4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung jährlich, Nummer 27.

⁸ § 5 Absatz 1 Satz 2 KlimainvPG-E: Antragstellung möglich nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2032.

⁹ § 5 Absatz 1 Satz 2 KlimainvPG-E.

¹⁰ Monatsbericht des BMF Oktober 2022, ab Seite 25: Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2021.

hierüber erreichbare Energieeinsparpotenzial einen maßgeblichen Beitrag zur Verminderung des Kohlendioxidausstoßes und damit für den Klimaschutz leisten kann.

Die Bundesregierung sollte die Grundlagen ihrer Schätzung zur Anzahl der voraussichtlichen Anträge überprüfen. Die Gesetzesbegründung sollte diese Grundlagen offenlegen. Der Bundesrechnungshof sieht dies auch als Voraussetzung für eine belastbare Darstellung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft und die Verwaltung.

5 Ausgestaltung der Prämie als Steuervergünstigung: Modell und Bedarf nicht stichhaltig, Aufwand erheblich

5.1 Bezüge zum Steuerrecht kaum ersichtlich

Bei der Prämie handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren zur Gewährung eines Aufwandszuschusses. Aus welchem Grund sie als Steuervergünstigung einzuordnen sein soll, geht aus der Gesetzesbegründung nicht hervor.

Tatsächlich sind die steuerlichen Anknüpfungspunkte des KlimainvPG nur schwach ausgeprägt:

- Die Begrifflichkeiten im KlimainvPG sind nach den einkommensteuerlichen Grundsätzen auszulegen.¹¹ Das betrifft beispielsweise die Begriffe der (nachträglichen) Anschaffungs- und Herstellungskosten.
- Der Antrag auf Gewährung der Prämie soll bei dem für die Ertragsbesteuerung zuständigen Finanzamt gestellt werden.¹²
- Die Prämie soll aus dem Aufkommen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer geleistet werden.¹³

¹¹ § 10 Absatz 2 KlimainvPG-E; Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 1.

¹² § 5 Absatz 3 KlimainvPG-E.

¹³ § 8 KlimainvPG-E.

5.2 Bedarf als zusätzliche Förderung fraglich

Die Prämie soll neben bestehenden und zukünftigen Förderprogrammen gewährt werden.¹⁴ Bestehende Förderprogramme sind unterschiedlich ausgestaltet. So werden Investitionszuschüsse ausgezahlt, zinsverbilligte Darlehen gewährt oder Tilgungszuschüsse geleistet. Die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft¹⁵ zum Beispiel umfasst in seinen fünf Modulen auch Wirtschaftsgüter, die ebenfalls nach dem geplanten KlimainvPG begünstigt wären.

Die Gesetzesbegründung lässt nicht erkennen, warum es einer zusätzlichen „steuerlichen“ Förderung bereits anderweitig begünstigter Maßnahmen bedarf. Insbesondere geht sie nicht darauf ein¹⁶, ob anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung¹⁷ geprüft wurde, inwieweit zur Umsetzung der Ziele des KlimainvPG auch ein Ausweiten der bereits bestehenden Förderprogramme als Alternativlösung an Stelle einer Einbindung der Steuerverwaltung infrage kommt. Nach den subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung sollen neue Subventionen nur gewährt werden, wenn sie sich gegenüber sonstigen Maßnahmen als das am besten geeignete, auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effiziente Instrument darstellen.¹⁸

5.3 Einbindung der Steuerverwaltung verursacht erheblichen Aufwand

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass die Ausgestaltung des KlimainvPG über das Antragsverfahren bei den Finanzämtern erheblichen Aufwand zur Folge hat:

- Die Finanzämter sollen Anträge auf die Prämie umfassend prüfen. Dies beinhaltet gegebenenfalls auch den Einsatz der steuerlichen Außenprüfung.¹⁹ Der Bundesrechnungshof hält es nicht für naheliegend, dass in der Steuerverwaltung ohne Weiteres das entsprechende Fachwissen vorhanden ist, um die geförderten Maßnahmen – auch unter Zuhilfenahme

¹⁴ Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 1: „Neben den direkten Förderprogrammen des Bundes soll es befristet auch eine begleitende steuerliche Investitionsförderung geben, die zusätzliche Impulse insbesondere auch für die Unternehmen setzen soll, die bisher keinen oder nur einen geringen Zugang zur direkten Förderung hatten“.

¹⁵ [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Energieeffizienz-und-Prozessw%C3%A4rme-aus-Erneuerbaren-Energien-\(295\)/?kfwmc=vt.sea.google.{Kampagne}.{Anzeigengruppe}.{Anzeige}&wt_cc1=umwelt&wt_cc2=unt|energie-umwelt&wt_cc3=148308282123_kwd-1634783586449_657134259486&wt_kw=p_148308282123_dekarbonisierung%20der%20industrie](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Energieeffizienz-und-Prozessw%C3%A4rme-aus-Erneuerbaren-Energien-(295)/?kfwmc=vt.sea.google.{Kampagne}.{Anzeigengruppe}.{Anzeige}&wt_cc1=umwelt&wt_cc2=unt|energie-umwelt&wt_cc3=148308282123_kwd-1634783586449_657134259486&wt_kw=p_148308282123_dekarbonisierung%20der%20industrie) (zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2023).

¹⁶ Gesetzesbegründung A. Allgemeiner Teil, III. Alternativen: „Keine“.

¹⁷ § 7 BHO.

¹⁸ Subventionspolitische Leitlinien der Bundesregierung vom 28. Januar 2015, 29. Subventionsbericht des Bundes 2021 – 2024, Seite 15 (Bundestagsdrucksache 20/8300).

¹⁹ § 10 Absatz 1 Satz 2 KlimainvPG-E; Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 1, § 5 Absatz 4.

des Energieeinsparkonzepts – dahingehend zu beurteilen, ob damit die geforderten Effizienzziele erreicht werden können.²⁰

- Der Aufwand für Personal- und Sachkosten (beispielsweise IT-Verfahren) bei der Umsetzung des KlimainvPG wird in der Gesetzesbegründung mit 1,23 Mio. Euro angegeben. Die dabei für die Bearbeitung der Anträge in den Finanzämtern in Höhe von 230 000 Euro angesetzten Kosten erscheinen dem Bundesrechnungshof nicht vollständig geschätzt. Denn in allen Fällen wird ein zweistufiges Bearbeitungsverfahren notwendig sein (siehe hierzu Textziffer 6.4). Auch ist gegebenenfalls die steuerliche Außenprüfung mit der Prämie zu befassen.
- Die informationstechnischen Voraussetzungen für die Bearbeitung und Auszahlung der Prämie sind in den Finanzämtern derzeit nicht vorhanden und müssen zunächst geschaffen werden. Dies betrifft beispielsweise die elektronische Entgegennahme des Antrags sowie der weiteren erforderlichen Unterlagen²¹. Die Bundesregierung rechnet dafür mit Kosten in Höhe von 1 Mio. Euro. Dabei soll die Programmierung der benötigten Software mindestens ein Jahr zeitlichen Vorlauf beanspruchen.²² Das bedeutet: Obwohl mit dem KlimainvPG bereits Maßnahmen gefördert werden sollen, welche ab dem 1. Januar 2024 umgesetzt werden²³, wird eine Antragstellung frühestens ab dem 1. Januar 2025 möglich sein²⁴. Das Gesetzesziel, durch eine schnelle Festsetzung und Auszahlung der Prämie zeitnah unternehmensbezogene Investitionen zur Senkung des Energieverbrauchs anzustoßen²⁵, kann so nur eingeschränkt erreicht werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ein zusätzlich in KONSENS²⁶ zu programmierendes Antragsverfahren Kapazitäten zu lasten anderer Verfahren bindet.

Der Bundesrechnungshof hält es deshalb für geboten, die mit dem KlimainvPG vorgesehene Einführung einer zusätzlichen Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen unter Einbindung der Steuerverwaltung zu überdenken und gegebenenfalls umfassend zu begründen. Dabei wäre insbesondere zu prüfen, ob alternativ bereits bestehende Förderprogramme entsprechend der Gesetzesintention angepasst werden könnten.

²⁰ Zur zunehmenden Befassung der Steuerverwaltung mit fachfremden Aufgaben vgl. etwa Kirchhof in Deutsches Steuerrecht, Zeitschrift (DStR) 2023, Seite 1 801, „Die Verwaltungslasten der Besteuerung“, Textziffer III.6: „Schließlich wird die Finanzverwaltung als Subventionsbehörde eingesetzt, hat Subventionsziele zu verfolgen, die ihr nach Auftrag, Qualifikation und Erfahrung im Steuerwesen fremd sind. Der Steuerbeamte ist für Steuern qualifiziert, wird nun zur Kulturbehörde, zur Umwelt- und Klimaschutzbehörde, zur Wirtschaftsaufsicht und zum Forschungsförderer. Ein solches Multitalent wäre einmalig und dennoch überfordert.“

²¹ § 5 Absatz 3, 5 KlimainvPG-E.

²² Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 1, § 5 Absatz 1.

²³ § 3 Absatz 1 Satz 1 KlimainvPG-E.

²⁴ § 5 Absatz 1 Satz 2 KlimainvPG-E.

²⁵ Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 1.

²⁶ **Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung.**

6 Absehbare Problemfelder bei der Umsetzung des KlimainvPG

6.1 Doppel- und Überförderungen nicht ausgeschlossen

Die Prämie soll neben bestehenden und zukünftigen Förderprogrammen gewährt werden. Dabei dürfen Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer begünstigten Investition nicht in die förderfähigen Aufwendungen einbezogen werden, wenn sie bereits durch andere staatliche Förderungen oder Beihilfen gefördert wurden oder werden.²⁷

Die Gesetzesbegründung führt dazu aus: „Die Gewährung der Investitionsprämie neben der Inanspruchnahme anderer Projektförderungen oder anderer Beihilfen findet daher seine Grenzen in einer Doppelförderung ein und desselben Wirtschaftsgutes.“²⁸

Zudem regelt § 4 Absatz 4 KlimainvPG-E, dass ein Gesamtförderbetrag von 30 Mio. Euro pro Anspruchsberechtigten und Investitionsvorhaben nicht überschritten werden darf, wenn neben der Prämie weitere Beihilfen gewährt wurden (Überförderung).

Um eine Über- oder Doppelförderung ausschließen zu können, müssen die Finanzämter Kenntnis von entsprechenden anderen Förderungen erhalten. Die Angaben dazu müssen die Steuerpflichtigen zwar bei der Antragstellung für die Prämie zur Verfügung stellen.²⁹ Eine Verifizierung dieser Angaben ist den Finanzämtern ohne eigene Erkenntnisquelle jedoch nicht möglich.

Für einen sachgerechten Vollzug wäre aus der Sicht des Bundesrechnungshofes ein Datenaustausch zwischen den weiteren Fördermittelgebern und der Steuerverwaltung einzurichten.

6.2 Unterschied zwischen Sockelbetrag und Mindestbemessungsgrundlage erklärungsbedürftig

Begünstigt werden sollen die Anschaffung oder Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder Maßnahmen an entsprechenden vorhandenen Wirtschaftsgütern, wenn sie zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen.³⁰ Um zu vermeiden, dass Kleinstinvestitionen gefördert werden, und zur

²⁷ § 6 Absatz 2 KlimainvPG-E.

²⁸ Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 1, § 6 Absatz 2.

²⁹ § 5 Absatz 4 KlimainvPG-E; Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 1, § 4 Absatz 4; § 5 Absatz 4.

³⁰ § 2 Absatz 1 KlimainvPG-E.

Verfahrensvereinfachung³¹ müssen die förderfähigen Aufwendungen mindestens 5 000 Euro betragen.³² Voraussetzung für den Prämien-Antrag ist gleichzeitig eine Mindestbemessungsgrundlage von 10 000 Euro.³³

Nach § 4 Absatz 1 und 2 KlimainvPG-E sind die (nachträglichen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts die förderfähigen Aufwendungen. Die förderfähigen Aufwendungen wiederum stellen die Bemessungsgrundlage für die Prämie dar. Im Ergebnis beziehen sich sowohl der Sockelbetrag und auch die Mindestbemessungsgrundlage somit auf die gleiche Ausgangsgröße.

Die unterschiedlichen Werte des Sockelbetrags und der Mindestbemessungsgrundlage können zu folgenden Fallkonstellationen führen, in denen die Prämie nicht gewährt wird:

- Investieren Unternehmen zwischen 5 000 und 9 999 Euro in (nachträgliche) Anschaffungs- oder Herstellungskosten, haben sie ein grundsätzlich begünstigtes Wirtschaftsgut erworben oder hergestellt, da der Sockelbetrag überschritten wird. Sie könnten jedoch keinen Antrag auf Auszahlung der Prämie beim Finanzamt stellen, weil sie die Mindestbemessungsgrundlage nicht erreichen.
- Ebenso wäre die Anschaffung oder Herstellung mehrerer Wirtschaftsgüter nicht begünstigt, wenn deren Gesamtkosten zwar über 10 000 Euro liegen, die Einzelkosten aber jeweils weniger als 5 000 Euro betragen, beispielsweise bei der Anschaffung von drei Wirtschaftsgütern je 4 000 Euro. In diesen Fällen würde der Sockelbetrag für das einzelne Wirtschaftsgut nicht erreicht.

Die Gründe für die unterschiedlichen Werte des Sockelbetrages und der Mindestbemessungsgrundlage sind der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, die Begründung nachzuholen und dabei auch die dargestellten Fallkonstellationen in den Blick zu nehmen. Alternativ wäre zu prüfen, ob die Beträge vereinheitlicht werden können.

6.3 Fragen zum notwendigen Energieeinsparkonzept offen

Voraussetzung für die Prämie ist, dass die begünstigten Wirtschaftsgüter bzw. die Maßnahmen an diesen in einem vorher zu erstellenden Energieeinsparkonzept enthalten sind.³⁴ Das Energieeinsparkonzept muss von einem zertifizierten Energieberater oder einem zertifizierten unternehmensinternen Energiemanager erstellt worden sein.³⁵ Diese haben das Vorliegen der Fördervoraussetzungen gegenüber dem Finanzamt schriftlich zu bestätigen.³⁶

³¹ Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 1, § 2 Absatz 3.

³² § 2 Absatz 3 KlimainvPG-E.

³³ § 5 Absatz 1 KlimainvPG-E.

³⁴ § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KlimainvPG-E.

³⁵ § 2 Absatz 2 KlimainvPG-E.

³⁶ § 5 Absatz 5 KlimainvPG-E.

Hierzu sind aus der Sicht des Bundesrechnungshofes insbesondere die folgenden Fragen klärungsbedürftig:

- Nach § 5 Absatz 5 KlimainvPG-E muss derjenige Energieberater oder Energiemanager, mit dessen Hilfe das Einsparkonzept erstellt wurde, die Bestätigung der Fördervoraussetzungen für das Antragsverfahren unterzeichnen. Das Erfordernis der Personenidentität erscheint problematisch. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass das Energieeinsparkonzept nicht für Zwecke der Prämie angefertigt worden sein muss, sondern auch bereits vorhandene Energieeinsparkonzepte akzeptiert werden.³⁷ Insoweit könnten die Erstellung des Energieeinsparkonzepts und die Antragstellung für die Prämie auch mehrerer Jahre auseinanderfallen. Klärungsbedürftig sind die Folgen, wenn der ursprüngliche Energieberater oder Energiemanager nicht in das Antragsverfahren eingebunden ist, beispielsweise weil der Energiemanager nicht mehr im oder für das Unternehmen tätig ist.
- Die Regelungen zur Bestätigung der Fördervoraussetzungen für das Antragsverfahren sollen die Finanzämter von einer eigenständigen Prüfung entlasten, ob die im Antrag aufgeführten Investitionen auch mit denen des Einsparkonzeptes identisch und die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 KlimainvPG-E eingehalten sind.³⁸ Folgende weitere Fragen bleiben hingegen offen:
 - Wie wird nachgehalten, ob die im Energieeinsparkonzept prognostizierten Effizienzziele tatsächlich erreicht werden?
 - Was geschieht, wenn diese Ziele im Ergebnis verfehlt werden?
 - Was sind die Folgen unrichtiger Energieeinsparkonzepte (z. B. „Gefälligkeitskonzepte“)?
 - Wem könnte dies mangels Prüfung durch die Finanzämter und aufgrund gegebenenfalls fehlender Expertise auffallen?
- Derzeit sind 4 999 zertifizierte Energieberater beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) registriert.³⁹ Der Bundesrechnungshof erinnert an die aus seiner Sicht angezeigte Überprüfung der zu erwartenden Antragszahlen (Textziffer 4) und empfiehlt, hieran anknüpfend den abzusehenden zusätzlichen Beratungsbedarf und die Deckung dieses Bedarfes durch den derzeitigen Beraterbestand einzuschätzen.
- Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes kostet ein zur Gewährung der Prämie notwendiges Energieaudit-Verfahren zwischen 6 000 und 16 000 Euro. Diese Preise könnten sich in Zukunft erhöhen, wenn es eine höhere Nachfrage nach Energieaudits gibt. Zudem verlangt das KlimainvPG neben den bestehenden Mindestanforderungen an ein Energiesparkonzept einen zusätzlichen Nachweis, dass die geltenden Unionsnormen zur Energieeffizienz übertroffen werden.⁴⁰ Dies legt nach Auffassung des

³⁷ Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 1, § 2 Absatz 2; § 3 Absatz 1.

³⁸ Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 1, § 5 Absatz 5.

³⁹ <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/audit-suche/showErgebnis?resultsPerPage=30&page=0> (zuletzt abgerufen am 16. Oktober 2023).

⁴⁰ § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 3 KlimainvPG-E; Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 1, § 2 Absatz 3.

Bundesrechnungshofes den Schluss nahe, dass gerade im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen eine Breitenwirkung des KlimainvPG nur eingeschränkt erreicht werden kann. Der Sockelbetrag in Höhe von 5 000 Euro⁴¹ lässt es zwar zu, auch kleinere Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu fördern. Es erscheint jedoch fraglich, ob Unternehmen zunächst mindestens 6 000 Euro in ein Energieaudit investieren, um in der Folge begünstigte Maßnahmen mit einem ähnlichen Investitionsvolumen umzusetzen.

- Die Bundesregierung beziffert die Kosten für die Wirtschaft zum Beantragen der Prämie mit 481 000 Euro jährlich bei geschätzten 1 500 Anträgen.⁴² Dabei sind die Kosten für das zur Gewährung der Prämie notwendige Energieaudit offensichtlich nicht berücksichtigt. Denn müssen Unternehmen durchschnittlich 11 000 Euro in einen Energieaudit investieren, können sich auf diese Weise zusätzliche Kosten in Höhe von mehreren Mio. Euro ergeben. Diese sollten im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft berücksichtigt werden.

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, die von ihm aufgezeigten Fragen für das Gesetzgebungsverfahren zu klären. Alternativ wäre zu prüfen, ob der Nachweis der Energieeffizienz förderfähiger Wirtschaftsgüter auch weniger bürokratieaufwendig geführt werden könnte.

6.4 Antrags- und Bearbeitungsverfahren umständlich und kaum sachgerecht durchführbar

Die Prämie soll nach derzeitiger Ausgestaltung mit einem von einer Steuerveranlagung unabhängigen Verfahren gewährt werden. Antrag und Auszahlung der Prämie sollen deshalb nicht an die Vorlage von Steuererklärungen gebunden sein.⁴³

Diese Verfahrensweise erscheint dem Bundesrechnungshof nicht sachgerecht. Wenn die Finanzämter die Prämien-Anträge umfassend prüfen sollen⁴⁴, benötigen sie eine Steuerbilanz und das Anlagenverzeichnis, aus der die (nachträglichen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Bewertungsansätze der begünstigten Wirtschaftsgüter hervorgehen. Hiervon geht offenbar auch die Gesetzesbegründung aus.⁴⁵ Ebenso ist eine Steuerbilanz notwendig zur Beurteilung der Frage, ob gegebenenfalls für ein Unternehmen in Schwierigkeiten⁴⁶ die

⁴¹ § 2 Absatz 3 KlimainvPG-E.

⁴² Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft jährlich, Nummer 18.

⁴³ Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 1 und zu § 5 Absatz 1.

⁴⁴ § 5 Absatz 4 KlimainvPG-E; Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; zu Artikel 1, § 5 Absatz 4.

⁴⁵ Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil, Zu Artikel 1, § 4 Absatz 1: „Die Abgrenzung der förderfähigen Aufwendungen ist sowohl für den Antragsteller als auch für die Finanzverwaltung bürokratiearm und einfach administrierbar. Die entsprechenden Angaben ergeben sich aus den Bewertungsansätzen der jeweils begünstigten Investition in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung.“.

⁴⁶ Ein Unternehmen gilt im beihilferechtlichen Sinn als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht ohne staatliches Eingreifen bzw. ohne staatliche Unterstützung so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird. (<https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Beihilferechtliche-Vorgaben/Unternehmen-Schwierigkeiten/Definition/definition.html>).

Prämie aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben nicht gewährt werden kann.⁴⁷ Zudem dürfte die Abgrenzung von begünstigten nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu nicht begünstigten Erhaltungsaufwendungen ohne die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie gegebenenfalls ergänzender Unterlagen kaum möglich sein.

Hieraus folgt nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes für die Praxis eine faktische Bindung der Antragstellung für die Prämie an die Steuerveranlagung. Anderenfalls müssten die Finanzämter die Prämie bei Antragstellung zunächst ohne die Möglichkeit einer Überprüfung und ausschließlich anhand der Angaben der Unternehmen gewähren. Erst bei der Veranlagung, das heißt nach Vorlage der Steuerbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, wären sie in der Lage, die Angaben im Prämienantrag zu prüfen. Dies würde eine zweimalige Befassung mit dem Vorgang und einen entsprechenden Mehraufwand bedeuten. Sollte bei der Veranlagung eine abschließende Prüfung aller Tatbestandsvoraussetzungen für die Festsetzung der Prämie anhand der Aktenlage nicht möglich sein, könnte eine steuerliche Außenprüfung durchgeführt werden.⁴⁸ In diesen Fällen müsste der Prämienantrag ein drittes Mal durch die Finanzverwaltung bearbeitet werden. Dies liefe dem Ziel einer einfachen Administrierbarkeit für die Finanzverwaltung⁴⁹ entgegen.

Sollte der Gesetzgeber an der Einbindung der Steuerverwaltung bei der Umsetzung des KlimainvPG festhalten, hält der Bundesrechnungshof es für geboten, zu prüfen, wie das Antragsverfahren zur Prämie mit der Steuerveranlagung verbunden werden kann. Dies könnte erheblichen Mehraufwand in den Finanzämtern vermeiden. Zudem hätten es die Unternehmen mit einer frühzeitigen Abgabe ihrer Steuererklärung selbst in der Hand, eine möglichst zeitnahe Festsetzung und Auszahlung der Prämie zu erreichen.

7 Redaktionelle Hinweise

Der Bundesrechnungshof weist ergänzend auf die folgenden redaktionellen Punkte hin:

- In §§ 4 Absatz 1, 6 Absatz 2 und § 9 KlimainvPG-E sind im Zusammenhang mit den förderfähigen Aufwendungen nur die Anschaffungs- und Herstellungskosten genannt. Zur Klarstellung empfiehlt der Bundesrechnungshof, hier ebenfalls die nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aufzuführen.
- Die Ermächtigung für das BMF, im Einvernehmen mit den Ländern den Umfang und Inhalt des amtlichen Datensatzes zum Antrag auf die Prämie zu bestimmen⁵⁰, ist noch in das KlimainvPG oder in § 51 Absatz 4 EStG aufzunehmen.

⁴⁷ § 7 Absatz 2 KlimainvPG-E.

⁴⁸ § 10 Absatz 1 Satz 2 KlimainvPG-E; Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 1, § 5 Absatz 4.

⁴⁹ Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 1.

⁵⁰ Gesetzesbegründung B. Besonderer Teil; Zu Artikel 1, § 5 Absatz 3.

8 Zusammenfassende Betrachtung

Der Bundesrechnungshof erkennt nicht die Bedeutung der gesetzgeberischen Zielsetzung des KlimainvPG, zur Umsetzung der Klimaziele auch die Wirtschaft dabei zu unterstützen, Energieeinsparpotenziale zu nutzen. Aufgrund der von ihm dargelegten erheblichen Schwachpunkte der gesetzlichen Ausgestaltung bezweifelt er jedoch, dass diese Zielsetzung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf effektiv, insbesondere breitenwirksam, und auch effizient umgesetzt werden kann.

Der Bundesrechnungshof hält es für geboten, die mit dem KlimainvPG vorgesehene Einführung einer zusätzlichen Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen unter Einbindung der Steuerverwaltung zu überdenken. Aus seiner Sicht wäre vorrangig zu prüfen, ob stattdessen bestehende Förderprogramme entsprechend angepasst werden könnten.

Wenn der Gesetzgeber an der geplanten Ausgestaltung festhalten will, empfiehlt der Bundesrechnungshof durchgreifende Nachbesserungen dieser Ausgestaltung sowie eine Aufarbeitung wesentlicher Punkte in der Gesetzesbegründung. Hervorzuheben sind die folgenden Punkte:

- Die Gesetzesbegründung sollte die Klimaschutzziele konkret benennen und den Bedarf für die zusätzliche Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen unter Einbindung der Steuerverwaltung sowie die Grundlagen der Schätzung erwartbarer Anträge darlegen.
- Die unterschiedlichen Werte des Sockelbetrages und der Mindestbemessungsgrundlage sollten überprüft und gegebenenfalls vereinheitlicht werden.
- Doppel- und Überförderungen sollten durch einen elektronischen Datenaustausch zwischen der Steuerverwaltung und den weiteren Fördermittelgebern ausgeschlossen sein.
- Offene Fragen zum Energieeinsparkonzept sollten geklärt sein. Alternativ wäre zu prüfen, ob der Nachweis der Energieeffizienz förderfähiger Wirtschaftsgüter auch weniger bürokratieaufwendig geführt werden könnte.
- Das Verfahren zur Beantragung der Prämie bei den Finanzämtern sollte mit dem Steueranlagungsverfahren verbunden werden.

Korn

Dr. Dingendorf

Beglaubigt: Pomian, RHS`n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.



Bundesministerium
der Finanzen

Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Ausschussdrucksache

20(7) - 0422

20. Wahlperiode

Katja Hessel

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Alois Rainer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de
DATUM 7. November 2023

BETREFF **67. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 8. November 2023;
TOP 3b) Berichte nach § 88 Absatz 2 BHO zum Wachstumschancengesetz**

ANLAGEN 1

GZ **IV A 2 - S 1910/23/10032 :009**

DOK **2023/1064416**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Vorbereitung von TOP 3b) der o. g. Sitzung übersende ich Ihnen anliegend die erbetene Aufzeichnung des Bundesministeriums der Finanzen.

In der 64. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2023 hatte MdB Christian Görke zu TOP 4 folgende Fragen gestellt, die Bezug auf die Stellungen des Bundesrechnungshofes (BRH) zum Wachstumschancengesetz nehmen:

1. Warum bedarf es nach Auffassung der BReg nach dem Bericht des BRH einer weiteren erhöhten Abschreibungsmöglichkeit für neuen Wohnraum und in welchem Umfang wird zusätzlicher neuer Wohnraum aufgrund dieses Gesetzes erwartet?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Ausführungen zu Teil 1, Tz 2 der Aufzeichnung verwiesen.

2. Wie bewertet die BReg die vom BRH eingeschätzte Breitenwirkung der Klimaschutzinvestitionsförderung angesichts der niedrigen Inanspruchnahme?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Ausführungen zu Teil 2, Tz 4 der Aufzeichnung verwiesen.

3. Wird die BReg der Aufforderung des BRH folgen, die Grundlagen zur Schätzung der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Prämie differenziert darzulegen?

Zu den Grundlagen zur Schätzung wird auf die Ausführungen zu Teil 2, Tz 4 der Aufzeichnung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

**Aufzeichnung
zu TOP 3 b) „Berichte nach § 88 Absatz 2 BHO zum Wachstumschancengesetz“
anlässlich der
67. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 8. November 2023**

Anmerkungen zu den Berichten des Bundesrechnungshofs (BRH):

Zu Teil 1: Steuerliche Maßnahmen:

Zu Tz. 2 - Degressive Abschreibung für Wohngebäude

Die Ausführungen des BRH zum Verhältnis des mit dem JStG 2022 in modifizierter Form wieder aufgelegten § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) - Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau - und der vorgesehenen degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wohngebäude nach § 7 Absatz 5a EStG-E sind nicht nachvollziehbar.

Die geplante degressive AfA für Wohngebäude nach § 7 Absatz 5a EStG-E kann „statt“ der linearen Gebäude-AfA erfolgen und ist damit eine „Alternative“ zur linearen AfA. Die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG) kann „neben der Absetzung für Abnutzung nach § 7 Absatz 4“ in Anspruch genommen werden (§ 7b Absatz 1 Satz 1 EStG) und ist damit eine zusätzliche Begünstigung.

Die degressive Gebäude-AfA ist keine „Konkurrenz“, die die Ziele der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG konterkariert, sondern eine Maßnahme, die zusätzliche Anreize für Wohnungsbauinvestitionen setzt.

So stellt beispielsweise die Antragsberechtigung bei der degressiven AfA auf das Datum des Baubeginns ab und nicht auf das Datum des Bauantrags. Somit werden auch Bauprojekte gefördert, für die bereits eine Baugenehmigung vorliegt, aber aus unterschiedlichen Gründen noch nicht mit dem Bau begonnen wurde.

Mit § 7 Absatz 5a EStG-E kann ein wesentlich größerer Anteil der Bauinvestition nun frühzeitig steuerlich geltend gemacht werden. Dies verbessert die Liquidität der Investierenden und setzt so einen spürbaren Anreiz für Wohnungsbauinvestitionen. Im Effekt wird ein großer Teil der Abschreibungsmasse vorverlagert und so die jetzt erforderte konjunkturelle Stabilisierung erzeugt.

Die geplante AfA kann zudem in die Breite wirken. Sie sieht keine direkte Einschränkung bei den baulichen Energieeffizienzstandards auf EH40 oder eine „Baukostenobergrenze“ vor, was den Grad konjunktureller Stabilisierung erhöhen wird.

Zudem sind die positiven langfristigen Effekte dieses Instruments festzuhalten. Die angeregten Investitionen tragen zu einem modernen, hochwertigeren und klimafreundlicheren Kapitalstock der deutschen Volkswirtschaft bei. Neben kurzfristiger konjunktureller Stabilisierung geht damit auch langfristig ein höherer Wachstumspfad einher.

Zu Tz. 3 - Thesaurierungsbegünstigung

Es bedarf keiner Überarbeitung der Begründung zu § 34a EStG. Der Steuerbilanzgewinn ist Ausgangspunkt für die Ermittlung des nicht entnommenen Gewinns. Ein Widerspruch zwischen Gesetzesformulierung und Begründung besteht nicht. Von daher werden die Bedenken des BRH nicht geteilt.

Aus den geplanten Änderungen zu § 34a EStG ergeben sich insgesamt nur geringfügige finanzielle Auswirkungen. Auch der Erfüllungsaufwand für die Steuerpflichtigen ändert sich letztlich durch die Änderungen nicht. Die finanziellen Auswirkungen und der Erfüllungsaufwand wurden daher zutreffend nicht gesondert im Gesetzentwurf dargestellt. Nachbesserungen sind nicht erforderlich.

Zu Tz. 4 - Steuerfreiheit für Photovoltaikanlagen

Der vom BRH geforderten Änderung bei § 3 Nummer 72 EStG bedarf es nicht. Durch den Wegfall der gewerblichen Infektion entfällt die Betriebsvermögenseigenschaft (z. B. des Gebäudes, auf dem sich die Photovoltaikanlage befindet) und die betroffenen Wirtschaftsgüter sind zwangsläufig zu entnehmen.

Im BMF-Schreiben zur Neuregelung des § 3 Nummer 72 EStG ist hierzu eine Übergangsregelung enthalten, die auch Möglichkeiten der Beibehaltung der gewerblichen Infektion aufzeigt.

Zu Tz. 5 - Freigrenze Vermietung und Verpachtung

Die verfassungsrechtlichen Bedenken des BRH überzeugen nicht. Das Bundesverfassungsgericht bejaht in ständiger Rechtsprechung eine Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis des Gesetzgebers zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs. Bei der Regelung handelt es sich um eine solche Pauschalierung. Betroffen sind Kleinstfälle, in denen der Aufwand für die Beteiligten nicht im Verhältnis zum steuerlichen Sachverhalt steht. Soweit der Bundesrechnungshof auf Unterschiede in der Behandlung von Sachverhalten hinweist, die der geplanten Freigrenze unterfallen oder nicht unterfallen, ist dies gerade Wesen einer Freigrenze. Die in diesem Zusammenhang geäußerten Bedenken zur Zweckmäßigkeit der Regelung werden angesichts der großen Zahl der betroffenen Sachverhalte nicht geteilt.

Zu Tz. 6 - Progressionsvorbehalt beim Qualifizierungsgeld

Das Qualifizierungsgeld ist, wie andere Lohnersatzleistungen (insbes. Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I) auch, zwar steuerfrei, aber dem sog. Progressionsvorbehalt zu unterwerfen. Eine Abweichung hiervon würde dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widersprechen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) geht nicht davon aus, dass ein signifikanter Mehraufwand für die Finanzverwaltung zu erwarten ist. Für die vorgesehene Steuerbefreiung des Qualifizierungsgeldes wird von geringfügigen Steuermindereinnahmen ausgegangen.

Zu Tz. 7 - Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen

Der sich aus der Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen ergebende Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft wurde nachermittelt.

Zusammenfassend ergibt sich nachstehende Schätzung:

Bürgerinnen und Bürger werden von der Mitteilungspflicht über innerstaatliche unmittelbar nur in sehr wenigen Fällen betroffen sein, so dass auf Grund der Vorgabe insoweit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 4.625.000 Euro. Der gesamte jährliche Erfüllungsaufwand entfällt auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Zu Tz. 8 - Forschungszulagengesetz

Der BRH führt nicht näher aus, welche Aussagen er zum „Zusammenhang zwischen privater Forschungs- und Entwicklungsintensität und Höhe der steuerlichen Forschungsförderung“ vermisst bzw. erwartet. Nach Auffassung des BMF handelt es sich nicht um einen in die Gesetzesbegründung aufzunehmenden Sachverhalt.

Wesentliche Mehrarbeiten für die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) sind durch den geringfügigen Aufgabenzuwachs nicht zu erwarten. Auch der Mehraufwand für die Finanzverwaltung wird als überschaubar eingeschätzt.

Zu Tz. 9 - Weitere Empfehlungen des Bundesrechnungshofes

FZulG:

BMF teilt die diesbezügliche Auffassung des BRH nicht.

Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter:

Das BMF sieht keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung. Der Abschreibung zu Grunde zu legende Nutzungsdauern von Wirtschaftsgütern können - entsprechend der langjährigen Verwaltungspraxis - rechtmäßig und für die Praxisanwender rechtssicher untergeordnetlich bestimmt werden.

Steuerliche Berücksichtigung von Geldbußen:

Das BMF lehnt die Forderung des BRH und des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) nach einer Ausdehnung des Betriebsausgabenabzugsverbots für Geldbußen auf Drittstaaten weiterhin ab.

Zu Teil 2: Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz:

Es ist der politische Wille der Bundesregierung, mit der Investitionsprämie für Klimaschutz eine neue steuerliche Förderung einzuführen. Mit der Investitionsprämie werden die bereits bestehenden Projektförderungen für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sinnvoll ergänzt

und betriebliche Investitionen in die Transformation und Modernisierung der Wirtschaft unterstützt.

Zu Tz 3 - Klimaschutzziele:

Mit der Anknüpfung an Einsparkonzepte, die bestimmten Qualitätsstandards genügen (müssen), wird grundsätzlich sichergestellt, dass mit der Investitionsprämie betriebliche Investitionen gefördert werden, die dem Klimaschutz dienen, und dass das Erreichen der im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Klimaziele in ausreichendem Umfang tangiert wird. Die grundsätzliche Kopplung der Förderung an Maßnahmen zur Energieeffizienz nach einem qualifizierten Einsparkonzept bewirkt, dass die Feststellung und Prüfung förderfähiger Maßnahmen für Antragsteller und Verwaltung einfach und nachvollziehbar sind, und löst dabei keinen weiteren Bürokratieaufwand durch etwaige Prüfungen und Nachweise bestimmter konkretisierter Zielwerte aus.

Zu Tz 4 - Breitenwirkung:

Grundsätzlich steht die Förderung jedem steuerpflichtigen Unternehmen offen. Bereits jetzt ist ein breiter Kreis von Unternehmen zur Erstellung von Energieaudits bzw. anderer Formen von Einsparkonzepten verpflichtet. Für jedes Unternehmen - unabhängig davon, ob es hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder nicht - kann ein solches Einsparkonzept hilfreich sein, um Einsparpotentiale und damit Kostenersparnisse aufzudecken.

Zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der Investitionsprämie wurden Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur bestehenden Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft genutzt. Auf Grundlage dieser Daten wurde für die ausgewerteten Fälle jeweils die Direktförderung mit der steuerlichen Förderung verglichen. Wenn die steuerliche Förderung höher als die Direktförderung ausfiel, wurde davon ausgegangen, dass die steuerliche Förderung statt der Direktförderung in Anspruch genommen werden würde. Die Fortschreibung der Wirkungen auf das Jahr 2023 erfolgte in Anlehnung an den Haushaltsansatz für die Direktförderung. Für 2024 ff. wurde ein weiterer jährlicher Anstieg angenommen. Auf dieser Grundlage wird von bis zu rund 1.500 Fällen mit steuerlicher Förderung pro Jahr ausgegangen. Zudem ist zu bedenken, dass die Förderung über den gesamten Förderzeitraum (2024 bis 2029) je Unternehmen maximal 30 Mio. Euro beträgt und sich die Auszahlung der Prämie für ein Unternehmen voraussichtlich in der überwiegenden Anzahl über mehrere (Kassen-)Jahre erstrecken wird. Da auf die Förderung ein Rechtsanspruch besteht, käme es auch nicht zu einer Versagung der Förderung, wenn die festgesetzte Investitionsprämie in einem Kassenjahr deutlich über den geschätzten steuerlichen Mindereinnahmen liegen würde.

Zu Tz 5 - Ausgestaltung der Prämie als Steuervergünstigung:

Zu Tz 5.1: Die Investitionsprämie mindert die der Bemessung der Abschreibung zu Grunde zu legenden Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dies führt dazu, dass die Abschreibung nach der Festsetzung der Prämie von den insoweit geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen ist. Die geringere Abschreibung führt in den Folgejahren zu einem entsprechend höheren steuerpflichtigen Gewinn. Die Investitionsprämie ist somit beim Zufluss als erfolgsneutrale Einnahme zu behandeln, sie wirkt sich jedoch auf die Besteuerung des Anspruchsberechtigten in den Folgejahren aus. Damit wirkt die Investitionsprämie unmittelbar auf die steuerliche Bemessungsgrundlage und beeinflusst die Steuerhöhe. Die Regelung wird aus Gründen besserer Handhabbarkeit in einem steuerlichen Nebengesetz geregelt, sie könnte grundsätzlich auch im Rahmen des Einkommensteuergesetzes verortet werden.

Die Maßnahme bietet in ausreichender Weise „steuerliche Anknüpfungspunkte“, die der BRH - wenn auch nicht vollständig - ja auch benennt, und ist daher als Steuervergünstigung anzusehen.

Zu Tz. 5.2: Die Investitionsprämie für Klimaschutz ist als sinnvolle Ergänzung bereits bestehender Projektförderungen für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen zu verstehen. Während Projektförderungen grundsätzlich zum Ziel haben, spezielle wirtschaftliche Bereiche, Technologien oder auch Projekte voranzutreiben, dient eine steuerliche Förderung dazu, - hier Umweltschutz-Investitionen - in der Breite zu fördern und damit unmittelbar die ganz praktischen betrieblichen Erfordernisse von (einzelnen) Unternehmen aufzunehmen. Darüber hinaus kann eine branchen- und maßnahmenoffene steuerliche Investitionsförderung dazu beitragen, dass auch solche Unternehmen eine Förderung erhalten, für die in der bisherigen Projektförderung keine passenden Fördermöglichkeiten bestehen.

Zu Tz 5.3: Die Bearbeitung der Investitionsprämie bedeutet unstreitig einen gewissen Mehraufwand für die Finanzverwaltungen der dieses Gesetz ausführenden Länder. Allerdings ist bei der Konzeptionierung und Ausgestaltung der Maßnahme versucht worden, Regelungen zu finden, um den Aufwand für die Finanzverwaltung in einem handhabbaren Umfang zu halten.

Zu Tz 6 - Umsetzbarkeit der KlimaInvPG:

Zu Tz. 6.1: Der KlimaInvPG-E legt fest, dass die Investitionsprämie nur dann gewährt werden kann, wenn die hiernach förderfähigen Aufwendungen nicht bereits durch andere Förderungen oder staatliche Beihilfen gefördert wurden. Insofern wird für die gleichen beihilfefähigen Kosten (Anschaffungs- oder Herstellungskosten) ein grundsätzliches Kumulierungsverbot ausgesprochen. Die Umsetzung eines Datenaustausches zwischen den weiteren Fördermittelgebern und der Finanzverwaltung zur Verifizierung der Angaben des Antragstellers

könnte im Rahmen des weiteren Verfahrens geprüft werden; verwiesen sei allerdings auch hier auf die harten Grenzen bei der IT-Umsetzung.

Zu Tz. 6.2: Im Rahmen der Investitionsprämie werden „Klein“investitionen unter 5.000 Euro nicht begünstigt, da deren Förderung nicht im Verhältnis zum erforderlichen Verwaltungsaufwand stünde und das Bewilligungsverfahren auf diese Weise gestrafft werden kann. Der Ausschluss der geringfügigen Investitionen unter 5.000 Euro trägt damit zu einer Verringerung des Bürokratieaufwandes bei.

Um zusätzlich den mit der Antragstellung verbundenen Bürokratieaufwand sowohl für den Antragsteller als auch für die Finanzverwaltung in überschaubarem Umfang zu halten, wird festgelegt, dass die beantragte Bemessungsgrundlage mindestens 10.000 Euro betragen muss.

Zu Tz. 6.3: Die Ausführungen und Hinweise des BRH werden geprüft.

Zu Tz. 6.4: Das im KlimaInvPG-E vorgesehene Antrags-, Festsetzungs- und Auszahlungsverfahren ohne besondere Anknüpfung an die Steuerveranlagung wurde von der Bundesregierung gewählt, um - insbesondere hinsichtlich der anhaltenden wirtschaftlichen Belastungen - nach Antragstellung schnelle Liquiditätsvorteile zu schaffen und die Kreditwürdigkeit der anspruchsberechtigten Unternehmen zu stärken.

Zu Tz 7 - Redaktionelle Hinweise:

Die „redaktionellen Hinweise“ unter Tz. 7 werden geprüft.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in
den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienge-
setz – KlimaInvPG)
(Bundesrat Ziffer 4)

Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 KlimaInvPG)

Änderung

In Artikel 1 wird in § 2 Absatz 1 Nummer 3 das Wort „inländischen“ gestrichen und werden nach dem Wort „Anspruchsberechtigten“ die Wörter „ , die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft belegen ist,“ eingefügt.

Begründung

Zu Artikel 1 (Klimaschutz-Investitionsprämiengesetz)

§ 2 Absatz 1 Nummer 3

Die Gewährung der Investitionsprämie in der am 30. August 2023 vom Bundeskabinett beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs setzt nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 KlimaInvPG eine Nutzung in einer inländischen Betriebsstätte im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Beendigung der Maßnahme sowie im darauffolgenden Wirtschaftsjahr voraus. Dieser Wortlaut stößt auf europarechtliche Bedenken. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung, die auf einen Vorschlag des

Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes zurückgeht (Ziffer 4), dürfte die Vereinbarkeit mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie mit dem Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz sichergestellt sein. Da es sich bei den hier angesprochenen nicht-inländischen Betriebsstätten regelmäßig um DBA-Freistellungsbetriebsstätten handeln dürfte, dürfte sich die Ausweitung auf diese Betriebsstätten praktisch kaum auswirken.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für den Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Da sich die Ausweitung praktisch kaum auswirken dürfte, ist allenfalls mit geringfügigen Mindereinnahmen zu rechnen.

Erfüllungsaufwand

Keine.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in
den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienge-
setz – KlimaInvPG)

Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 Satz 1 KlimaInvPG) und zu Artikel 46 Ab-
satz 5a – neu – (Inkrafttreten)

Änderung

1. In Artikel 1 werden in § 3 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „nach dem ... [einset-
zen: 31. Dezember 2023 frühestens Datum des Tages der Verkündung des
Gesetzes]“ durch die Wörter „nach dem 29. Februar 2024“ ersetzt.
2. Nach Artikel 46 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Artikel 1 tritt am 1. März 2024 in Kraft.“.

Begründung

Zu Artikel 1 (Klimaschutz- Investitionsprämiengesetz)

§ 3 Absatz 1 Satz 1

Folgeänderung wegen der Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes mit der Än-
derung des Artikel 46, da nur solche Investitionen förderfähig sind, mit denen
nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wird. Die Allgemeine Gruppenfreistel-
lungsverordnung (AGVO) geht u. a. erst dann von dem erforderlichen Anreizef-
fekt aus, wenn die Regelung – hier das KlimaInvPG - vor Beginn der geförderten
Maßnahmen eingeführt worden und in Kraft getreten ist

Zu Artikel 46 (Inkrafttreten)

Absatz 5a – neu –

Die AGVO als EU-beihilferechtliche Grundlage des KlimaInvPG sieht in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a AGVO vor, dass sie für Beihilferegulungen, deren durchschnittliche jährliche Mittelausstattung 150 Mio. Euro übersteigt, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Beihilferegulung nicht gilt, es sei denn die Europäische Kommission (KOM) genehmigt einen Evaluierungsplan. Um eine längere Freistellung einer solchen Beihilferegulung zu ermöglichen, muss also der Mitgliedstaat, der die beihilferelevante Regelung - hier die Investitionsprämie/das KlimaInvPG - trifft, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Regelung einen Evaluierungsplan bei der KOM anmelden. Die KOM kann, nachdem sie den Evaluierungsplan genehmigt hat, beschließen, dass die betreffende Beihilferegulung auch für einen längeren Zeitraum als sechs Monate in den Geltungsbereich der AGVO fällt.

Wird ein solcher Evaluierungsplan nicht fristgerecht bei der KOM eingereicht (oder von der KOM nicht genehmigt), ist das KlimaInvPG nur sechs Monate lang nach seinem Inkrafttreten anwendbar.

Bisher war vorgesehen, den Artikel 1 des Wachstumschancengesetzes am Tag nach der Verkündung (Artikel 46 Absatz 1 des vorliegenden Änderungsgesetzes) in Kraft treten zu lassen. Es hat sich abgezeichnet, dass nicht mehr genug Zeit ist, bis dahin einen genehmigungsfähigen Evaluierungsplan zu erstellen. Der Evaluierungsplan muss bestimmte von der KOM vorgegebene Kriterien/Standards erfüllen, was die Einschaltung externer Gutachter erforderlich machen wird. Und seine Erstellung setzt natürlich voraus, dass Förderumfang, Fördergegenstände und beihilferechtliche Grundlagen der Maßnahme feststehen.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes des Klimaschutz-Investitionsprämiengesetzes auf den 1. März 2024 dürfte zu einer Minderung der Ausgaben um insgesamt rund 20 Mio. Euro führen.

Erfüllungsaufwand

Unverändert.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in
den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienge-
setz – KlimaInvPG)

Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 9 KlimaInvPG)

Änderung

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „hergestellt“ die Wörter „oder die Maßnahmen, die zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen, beendet“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „Herstellungskosten“ die Wörter „ , die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ eingefügt.
3. In § 9 werden nach den Wörtern „Wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ die Wörter „oder die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ eingefügt.

Begründung

Zu Artikel 1 (Klimaschutz-Investitionsprämiengesetz)

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 9

Die Vorschriften werden in Anlehnung an die Stellungnahme des Bundesrechnungshofes zum Entwurf eines Wachstumschancengesetzes redaktionell hinsichtlich der intendierten und in § 2 Absatz 1 KlimaInvPG geregelten Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten klargestellt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für den Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Umdruck 04

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in
den Klimaschutz (Klimaschutz-Investitionsprämienge-
setz – KlimaInvPG)

Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 KlimaInvPG)

Änderung

In Artikel 1 wird § 6 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer nach § 2 Absatz 1 begünstigten Investition dürfen nicht in die förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 4 Absatz 1 einbezogen werden, wenn sie bereits im Rahmen anderer staatlicher Förderungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, gefördert wurden oder werden.“

Begründung

Zu Artikel 1 (Klimaschutz-Investitionsprämiengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 2 KlimaInvPG)

Aufgrund der beihilferechtlichen Begrenzung sowohl der förderfähigen Aufwendungen als auch der Förderhöchstintensitäten kann die Investitionsprämie nur dann gewährt werden, wenn die hiernach förderfähigen Aufwendungen nicht bereits durch andere staatliche Förderungen, die staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 AEUV darstellen, gefördert wurden oder werden. Damit sind Förderungen, bei denen es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, nicht vom Kumulierungsverbot des Gesetzes umfasst. Die obige Änderung macht das präziser deutlich.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für den Artikel 1 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Klarstellung führt zu keinen zusätzlichen Ausgaben, da in den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs bereits die Fälle mit beihilfefreien Förderkrediten enthalten sind.

Erfüllungsaufwand

Wie bisher.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Erweiterung der Abfragemöglichkeit für den Arbeitge-
ber zur Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnum-
mer durch das Finanzamt
(Bundesrat Ziffer 5)

Zu Artikel 3 Nummer 2 - neu – (§ 39 Absatz 3 Satz 6 - neu – EStG)

Änderung

Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes ge-
ändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[wie Gesetzentwurf]“

2. Dem § 39 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer für das Jahr 2022 eine Lohn-
steuerbescheinigung übermittelt und versichert der Arbeitgeber, dass das
Dienstverhältnis nach Ablauf des Jahres 2022 fortbestanden und der Arbeit-
nehmer trotz Aufforderung pflichtwidrig seine Identifikationsnummer bisher
nicht mitgeteilt hat, teilt das zuständige Finanzamt die Identifikationsnum-
mer des Arbeitnehmers auf Anfrage des Arbeitgebers mit.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 – neu -

§ 39 Absatz 3 Satz 6 – neu –

Die Änderung beruht auf einem Petition des Bundesrates (Nummer 5 der BR-Drs. 433/23).

Nach § 41b Absatz 2 Satz 1 EStG war bisher die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung auch unter Angabe der sogenannten eTIN zulässig, wenn dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Arbeitnehmers nicht bekannt war. Für Lohnsteuerbescheinigungen ab 2023 entfällt diese Möglichkeit, so dass eine Übermittlung ausschließlich anhand der Identifikationsnummer möglich ist.

Erhält der Arbeitgeber die Identifikationsnummer nicht vom Arbeitnehmer (insbesondere bei Betriebsrentnern), sehen die gesetzlichen Regelungen in § 39 Abs. 3 EStG bisher keine Möglichkeit vor, dem Arbeitgeber ohne entsprechende Bevollmächtigung durch den Arbeitnehmer dessen Identifikationsnummer zu übermitteln. Ohne die Identifikationsnummer kann der Arbeitgeber ab 2023 seiner gesetzlichen Verpflichtung, die Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer elektronisch zu übermitteln (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG), tatsächlich nicht nachkommen.

Zugleich ist ein Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht möglich und der Arbeitgeber muss die Steuerklasse VI beim Lohnsteuerabzug anwenden (§ 39c Absatz 1 Satz 1 EStG). Der Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI ist bei Ehegatten ein Pflichtveranlagungstatbestand (§ 46 Absatz 2 Nummer 3a EStG). Die Verwirklichung des Pflichtveranlagungstatbestands ist für die Finanzämter allerdings nicht erkennbar, wenn die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung unterbleibt.

Die Finanzämter übermitteln daher künftig die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers auf Anfrage an den Arbeitgeber, wenn dieser für den Arbeitnehmer bereits eine Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2022 (mittels eTIN) übermittelt hat und der Arbeitgeber zugleich versichert, dass das Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2022 hinaus fortbestanden hat und der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung, dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer mitzuteilen (§ 39e Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EStG), trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Identifikationsnummer dem Arbeitnehmer erstmals zuzuteilen ist. Einer Bevollmächtigung oder der Zustimmung des Arbeitnehmers bedarf es insoweit nicht.

Die Regelung betrifft ausschließlich Bestandsfälle und schafft eine bürokratiearme Übergangslösung für die künftig ausschließliche Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung unter Verwendung der Identifikationsnummer.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 3 vorgesehenen Inkrafttretensregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung dient der Sicherung des Steueraufkommens.

Erfüllungsaufwand

Geringfügige, nicht bezifferbare Minderung des personellen Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern sowie für die Wirtschaft. Für den Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Dienstwagenbesteuerung – Halbierung der Anhebung
der Bruttolistenpreisgrenze und Entfall der alternativen
Reichweitengrenze ab 1.1.2025

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1
Nummer 4 EStG) und Artikel 25a – neu – (§ 8 Nummer 1 Buchstabe d
Satz 2 Doppelbuchstabe bb und § 36 Absatz 4 Satz 3 – neu – GewStG)
und zu Artikel 46 (Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 25 folgende Angabe
eingefügt:
„Artikel 25a Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes“.
2. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaf-
fung nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar
2031 nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug
eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je
gefahrenen Kilometer hat,“.
 - bb) Satz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaf-
fung nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar
2031 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Auf-
wendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug
oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu be-
rücksichtigen, wenn das Kraftfahrzeug eine

Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat,“.

cc) In Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „60 000 Euro“ durch die Angabe „70 000 Euro“ ersetzt. ‘

3. Nach Artikel 25 wird folgender Artikel 25a eingefügt:

„Artikel 25a

Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 25 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, für die sich aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 ergibt, dass das Fahrzeug eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat, und“.

2. Nach § 36 Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 Doppelbuchstabe bb in der Fassung des Artikels 25a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]* ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.“ ‘

4. In Artikel 46 Absatz 7 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „17, 25a“ ersetzt.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Einfügung des neuen Artikels 25a angepasst.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa – neu –

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 5

Die Bemessungsgrundlage bei der Bewertung der Entnahme für die private Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge, die nicht unter Nummer 3 fallen und extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge soll nur noch dann zur Hälfte anzusetzen sein, wenn das Fahrzeug einen Kohlendioxidausstoß von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat. Die bisher vorgesehene Alternative einer elektrischen

Mindestreichweite des Fahrzeugs von mindestens 80 Kilometern entfällt. Dies gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft werden.

Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

Zu Doppelbuchstabe bb– neu –

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 Nummer 5

Folgeänderung zur Änderung in § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 5 EStG, wenn die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt wird (Fahrtenbuchmethode). Bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen sind die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen (z. B. Leasingraten) nur zur Hälfte zu berücksichtigen, wenn das Fahrzeug einen Kohlendioxidausstoß von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat. Die bisher vorgesehene Alternative einer elektrischen Mindestreichweite des Fahrzeugs von mindestens 80 Kilometern entfällt. Dies gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft werden.

Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Absatz 2 Satz 4, zweiter Halbsatz EStG).

Zu Doppelbuchstabe cc – neu –

Die Bruttolistenpreisgrenze wird gegenüber dem Regierungsentwurf nur um 10.000 Euro auf 70.000 Euro angehoben.

Zu Artikel 25a – neu – (Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 Doppelbuchstabe bb

§ 8 Nummer 1 Buchstabe d GewStG sieht die Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, vor. Diesbezügliche Entgelte finden zu einem Fünftel Eingang in die Ermittlung der Summe der insgesamt hinzurechnungspflichtigen Beträge (§ 8 Nummer 1 GewStG).

Der geltende § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 Doppelbuchstabe bb GewStG sieht vor, dass sich der Hinzurechnungsumfang bei Verträgen über die Anmietung von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, die eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben oder alternativ deren elektrische Mindestreichweite 80 Kilometer (bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2025 geschlossen werden, 60 Kilometer, § 36 Absatz 4 Satz 2 GewStG) beträgt, halbiert.

Mit der Änderung entfällt die Alternative einer elektrischen Mindestreichweite, sodass künftig eine hälftige Hinzurechnung nur noch dann erfolgt, wenn ausschließlich die Voraussetzungen betreffend der Kohlendioxidemission erfüllt sind.

Zu Nummer 2

§ 36 Absatz 4 Satz 3 – neu –

Die Änderung zum Hinzurechnungsumfang bei Verträgen über die Anmietung von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen ist erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.

Zu Artikel 46 (Inkrafttreten)

Absatz 7

Die Änderung des neu eingefügten Artikels 25a tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die bisher zugelassenen Plug-in-Hybride dürften die Voraussetzung des Kohlendioxidausstoßes von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer erfüllen. Ab 2025 wird die Regulierung zur Typengenehmigungsprozedur jedoch geändert, so dass Plug-in-Hybride mit einem höheren Kohlenstoffdioxidausstoß eingestuft werden, der regelmäßig über 50 g/km liegen dürfte. Da die Regelung nur für ab 2025 angeschaffte Fahrzeuge gilt, dürften nur geringe Mehreinnahmen entstehen, wenn davon ausgegangen wird, dass dann das Angebot der Hersteller für Plug-in-Hybride zurück geht und fast keine Plug-in-Hybride mehr angeschafft werden, sondern Elektrofahrzeuge, die die Voraussetzungen erfüllen.

Bei Halbierung der Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze werden die mit der Anhebung verbundenen Minderinnahmen von 70 Mio. € (2024) bis 120 Mio. € (2028) gemäß Regierungsentwurf als etwas halb so hoch eingeschätzt. Es ergeben sich somit folgende Wirkungen:

	vJ	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	in Mio. €						
WCG 80.000 €	- 70	-	- 70	- 85	- 100	- 110	- 120
Vor- schlag 70.000 €	-35	-	-35	-45	-50	-55	-60
Differenz	+35	-	+35	+40	+50	+55	+60

Erfüllungsaufwand

Kein höher Erfüllungsaufwand, weil eine bestehende Vorgabe lediglich verändert wird.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, In- vestitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Bewertung von Einlagen junger Wirtschaftsgüter aus
dem Betriebsvermögen

Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 6
Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG) und Nummer 14 Buch-
stabe a Doppelbuchstabe aa (§ 52 Absatz 12 Satz 6 – neu – EStG)

Änderung

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 wird ...
[wie Regierungsentwurf Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a].

bb) In Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Zufüh-
rung“ die Wörter „aus dem Privatvermögen“ eingefügt.“

2. Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 in
der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [ein-
setzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist
erstmalig ... [wie Regierungsentwurf Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a
Doppelbuchstabe aa]. § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a in
der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [ein-
setzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist
erstmalig auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem [einsetzen:
Datum der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] einge-
legt werden.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass § 6 Absatz 6 Satz 3 i. V. mit § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG auf die Einlage eines jungen Wirtschaftsguts im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG aus dem Betriebsvermögen in eine Kapitalgesellschaft keine Anwendung findet. Entsprechend erhöhen sich die Anschaffungskosten der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nach § 6 Absatz 6 Satz 2 EStG um den Teilwert des eingelegten jungen Wirtschaftsguts.

Für die Bewertung der Einlage mit dem Teilwert kommt es damit nicht mehr darauf an, ob das eingelegte junge Wirtschaftsgut im Zusammenhang mit der Einlage aus dem Betriebsvermögen entnommen wurde und deshalb der Teilwert anzusetzen ist (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 i. V. mit § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 EStG). Insbesondere kommt es damit auch in Fällen einer Einlage durch eine Kapitalgesellschaft zum Ansatz des Teilwerts. Sofern der Entscheidung des BFH vom 9. Juni 2021, I R 32/17, BStBl II 2023, S. 686 eine andere rechtliche Wertung entnommen werden könnte, ist diese jedenfalls mit der vorliegenden Änderung überholt.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 52 Absatz 12 Satz 6 – neu –

§ 52 Absatz 12 Satz 6 EStG enthält eine Anwendungsregelung zu § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderungen des § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG und des § 52 Absatz 12 Satz 6 EStG treten entsprechend der für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Keiner

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Einführung einer geometrisch-degressiven Abschreibung
für neue Wohngebäude (§ 7 Absatz 5a EStG)

Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b (§ 7 Absatz 5a Satz 8 EStG)

Änderung

In Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b wird § 7 Absatz 5a Satz 8 wie folgt gefasst:

„Die weitere Absetzung für Abnutzung bemisst sich nach dem Übergang zur Ab-
setzung für Abnutzung im Sinne des Absatzes 4 vom Restwert und dem nach Ab-
satz 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Prozentsatz.“

Begründung

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommenssteuergesetzes)

Zu Nummer 3 Buchstabe b

§ 7 Absatz 5a Satz 8

Der Steuerpflichtige hat ein Wahlrecht, zur linearen Absetzung für Abnutzung nach § 7 Absatz 4 EStG zu wechseln. Die lineare Absetzung für Abnutzung ist nach dem Wechsel vom Restwert vorzunehmen. Der Restwert ermittelt sich dabei von den um die bisherigen Abschreibungen geminderten ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die im Regierungsentwurf bisher vorgesehene Regelung – Bezug auf § 7 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a EStG mit der Vorgabe eines fixen Abschreibungssatzes in Höhe von 3 Prozent - kann die Konsequenz haben, dass die

Gesamtabschreibungsdauer über die intendierte Nutzungsdauer von (maximal) 33 1/3 Jahren hinauslangt. Mit der oben formulierten Anpassung wird das vermieden.

Der der linearen Absetzung für Abnutzung zugrunde zu legende Prozentsatz ermittelt sich jetzt aus der Differenz zwischen dem dem pauschalen Prozentsatz nach § 7 Absatz 4 EStG zugrundeliegenden Abschreibungszeitraum und dem bisherigen Abschreibungszeitraum des Gebäudes bezogen auf den Restwert (ähnliche Regelung in § 7a Absatz 9 EStG). Er orientiert sich damit grundsätzlich an einer Nutzungsdauer von 33 1/3 Jahren.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Wie bisher.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen innerhalb des Finanzplanungszeitraumes.

Erfüllungsaufwand

Unverändert.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG) und gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen (§ 7a EStG)

Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 7a Absatz 9 EStG) und Nummer 4a – neu – (§ 6b EStG)

Änderung

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. In § 7a Absatz 9 wird die Angabe „§ 7 Absatz 5a“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 5b“ ersetzt und werden nach den Wörtern „maßgebenden Prozentsatz“ die Wörter „oder dem nach § 7 Absatz 5a maßgebenden Prozentsatz“ eingefügt.

2. Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:

4a. § 7b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „oder 5a“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 werden jeweils die Wörter „vor dem 1. Januar 2027“ durch die Wörter „vor dem 1. Oktober 2029“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2027“ durch die Wörter „vor dem 1. Oktober 2029“ und wird die Angabe „4 800 Euro“ durch die Angabe „5 200 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „2 500 Euro“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.

3. Nach Nummer 14 Buchstabe b wird folgender Buchstabe b1 eingefügt:

,b1) In Absatz 15a Satz 3 werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2027“ durch die Wörter „vor dem 1. Oktober 2029“ ersetzt.‘

Begründung

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommenssteuergesetzes)

Zu Nummer 4

§ 7a Absatz 9

Die Vorschrift wird redaktionell an den neu eingefügten § 7 Absatz 5a EStG angepasst und stellt somit klar, dass sich nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums einer Sonderabschreibung (wie z. B. der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG) die weitere Absetzung für Abnutzung auch nach § 7 Absatz 5a EStG (Restwert und dem nach § 7 Absatz 5a EStG maßgebenden Prozentsatz) bemessen kann. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut auch vor Ablauf des Begünstigungszeitraums der Sonderabschreibung bereits degressiv nach § 7 Absatz 5a EStG abgeschrieben hat.

Zu Nummer 4a Buchstabe a – neu –

§ 7b Absatz 1 Satz 1

Die Vorschrift wird redaktionell an den neu eingefügten § 7 Absatz 5a EStG angepasst und stellt somit klar, dass § 7b EStG auch auf die degressive AfA für neue Wohngebäude aufsetzen kann.

Zu Nummer 4a Buchstabe b bis d – neu -

§ 7b Absatz 2 und 3

Die Sonderabschreibung für die Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b EStG soll angesichts der dynamischen Entwicklung insbesondere der Baukosten auch weiterhin adäquate Anreize für den Bau von neuen Mietwohnungen schaffen. Dafür werden die Kostenbezugsgrößen (Baukostenobergrenze und maximale Bemessungsgrundlage) an die veränderten Realitäten im Bausektor angepasst. Um auch im Zusammenwirken mit der neu geschaffenen geometrisch-degressiven Absetzung für Abnutzung für neue Wohngebäude zusätzliche Investitionspotenziale im Sinne eines „Investitionsboosters“ zu eröffnen, soll der zeitliche Anwendungsbereich der Sonderabschreibung auf Wohnungen, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 1. Oktober 2029 gestellt wird, erweitert werden.

Zu Nummer 14 Buchstabe b1 – neu –

§ 52 Absatz 15a Satz 3

Der zeitliche Anwendungsbereich der Sonderabschreibung für Wohnungen, die hergestellt werden aufgrund eines Bauantrags oder einer Bauanzeige in den Jahren 2023 bis Oktober 2029, ergibt sich aus § 7b Absatz 1 bis 4. Die mit dem JStG 2022 erfolgten Änderungen in der Anwendung der De-minimis -Verordnung bedürfen jedoch einer klaren zeitlichen Abgrenzung. Die damit erfolgten Änderungen in Absatz 5 sollen daher für solche Fälle gelten, die für förderfähige Wohnungen geltend gemacht werden, die von der vorliegenden Neuregelung des § 7b umfasst sind, mithin für die der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 gestellt wird.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für den Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Neufassung des § 7b EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

160 Mio. Euro Steuermindereinnahmen in der vollen Jahreswirkung.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen bei Anwendung
von Doppelbesteuerungsabkommen

**Zu Artikel 4 Nummer 12a – neu – (§ 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2
Buchstabe b EStG)**

Änderung

Nach Artikel 4 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. In § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „dieses Gesetzes oder nach § 8b Absatz 1, 2 und 6 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Wörter „dieses Gesetzes, nach § 8b Absatz 1, 2 und 6 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“ ersetzt.‘

Begründung

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 12a – neu -

§ 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b

§ 50c Absatz 3 EStG beschränkt den Anwendungsbereich der Erstattung einbehaltener Steuerabzugsbeträge durch das Bundeszentralamt für Steuern auf beschränkt steuerpflichtige Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen. Die Entlastung unbeschränkt steuerpflichtiger Gläubiger der Kapitalerträge soll über die Veranlagung der Einkünfte erfolgen (Bt. Drs. 19/27632 S. 54). Diese

Verfahrensweise entspricht der langjährigen Verwaltungspraxis, wonach § 36 EStG auch Einkünfte unbeschränkt Steuerpflichtiger erfasst, die aufgrund der Anwendung der Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommens bei der Ermittlung der Einkünfte außer Ansatz bleiben. Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die Kapitalerträge über eine ausländische Betriebsstätte beziehen wird demzufolge die Entlastung vom Steuerabzug im Rahmen der Veranlagung geprüft. Bei Dividendeneinkünften ist insbesondere § 36a EStG zu berücksichtigen.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der am 10. August 2023 in die zweite Resortabstimmung gegebenen Fassung des Gesetzentwurfs für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft und sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine. Die gesetzliche Regelung entspricht langjähriger Verwaltungspraxis.

Erfüllungsaufwand

Keiner. Die gesetzliche Regelung entspricht langjähriger Verwaltungspraxis.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Anwendung des § 36a EStG bei Dividendenbezug über
eine ausländische Betriebsstätte

Zu Artikel 4 Nummer 12a – neu – (§ 36a Absatz 1 Satz 1 EStG)

Änderung

Nach Artikel 4 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. In § 36a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a setzt“ durch die Wörter „Ungeachtet eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung setzt bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a“ ersetzt.’

Begründung

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 12a – neu -

§ 36a Absatz 1 Satz 1

Zum Regelungsbereich von § 36a EStG wird in der Praxis diskutiert, ob die Norm auch Anwendung findet, wenn in grenzüberschreitenden Sachverhalten inländische Dividenden der ausländischen Betriebsstätte einer inländischen Körperschaft in einem anderen DBA-Staat zuzurechnen und nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen freizustellen sind.

Die Ergänzung der Norm verdeutlicht, dass § 36a EStG auch bei der Anrechnung von Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen ist, die aufgrund eines aus einem Doppelbesteuerungsabkommen resultierenden Anspruches auf Anrechnung der erhobenen Quellensteuer geltend gemacht wird. Die als Vorfrage einer Anrechnungsberechtigung dem Grunde nach vorzunehmende Prüfung des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums und der Nutzungsberechtigung an den Wertpapieren bleibt davon unberührt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der am 10. August 2023 in die zweite Resortabstimmung gegebenen Fassung des Gesetzentwurfs für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft und sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Absatz 1 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahme dient der Sicherung des Steueraufkommens.

Erfüllungsaufwand

Es wird mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand gerechnet. Die Änderung der Norm führt nicht zu einer Zunahme der zu veranlagenden Steuerfälle, sondern die geänderte Norm ist im Rahmen der Veranlagung der Einkünfte anzuwenden.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Thesaurierungsbegünstigung
(Bundesrat Ziffer 12)

Zu Artikel 4 Nummer 14 Buchstabe e (§ 52 Absatz 34
Satz 2 - neu - EStG)

Änderung

In Artikel 4 Nummer 14 Buchstabe e wird die Angabe „Veranlagungszeit-
raum 2025“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2024“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 14 Buchstabe e

§ 52 Absatz 34 Satz 2 – neu –

Der Anwendungszeitpunkt für die Änderungen bei der Thesaurierungsbe-
günstigung wird insgesamt – nicht nur wie vom Bundesrat gefordert für die
Regelung zur Anwachsung – auf den Veranlagungszeitraum 2024 vorgezo-
gen, da die Änderungen in § 34a EStG keinen größeren Aufwand bei der tech-
nischen Umsetzung verursachen werden.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 4 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Außensteuergesetz; Fremdvergleichsgrundsatz - grenz-
überschreitende Gewinnabgrenzung in multinational tä-
tigen Unternehmensgruppen

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 5 Nummer 1, 6 und 19 Buchstabe d
– gestrichen – (§§ 4l und 52 Absatz 8e – neu - EStG und zu Artikel 9a
– neu – (§ 1 Absatz 3d und 3e – neu – und Absatz 6, § 21 Absatz 1a
– neu – AStG)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 9 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 9a Änderung des Außensteuergesetzes“.
2. Artikel 5 Nummer 1, 6 und 19 Buchstabe d wird gestrichen.
3. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3c werden die folgenden Absätze 3d und 3e eingefügt:

„(3d) Es entspricht nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz, wenn ein aus einer grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehung innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe resultierender Aufwand die Einkünfte des Steuerpflichtigen gemindert hat und

1. der Steuerpflichtige nicht glaubhaft machen kann, dass er
 - a) den Kapitaldienst für die gesamte Laufzeit dieser Finanzierungsbeziehung von Anfang an hätte erbringen können und
 - b) die Finanzierung wirtschaftlich benötigt und für den Unternehmenszweck verwendet;oder
2. soweit der seitens des Steuerpflichtigen zu entrichtende Zinssatz für eine grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehung mit einer ihm nahestehenden Person den Zinssatz übersteigt, zu dem sich das Unternehmen unter Zugrundelegung des Ratings für die Unternehmensgruppe gegenüber fremden Dritten finanzieren könnte. Wird im Einzelfall nachgewiesen, dass ein aus dem Unternehmensgruppenrating abgeleitetes Rating dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, ist dieses bei der Bemessung des Zinssatzes zu berücksichtigen;

Als Finanzierungsbeziehung gelten insbesondere ein Darlehensverhältnis sowie die Nutzung oder die Bereitstellung von Fremdkapital und fremdkapitalähnlichen Instrumenten.

(3e) Es handelt sich regelmäßig um eine funktions- und risikoarme Dienstleistung, wenn

1. eine Finanzierungsbeziehung von einem Unternehmen gegenüber einem anderen Unternehmen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe vermittelt wird, oder
2. eine Finanzierungsbeziehung von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe weitergeleitet wird.

Hiervon ist auch regelmäßig dann auszugehen, wenn ein Unternehmen in der Unternehmensgruppe für ein oder mehrere Unternehmen der Unternehmensgruppe die Steuerung von Finanzmitteln, wie etwa ein Liquiditätsmanagement, ein Finanzrisikomanagement, ein Währungsrisikomanagement oder die Tätigkeit als Finanzierungsgesellschaft, übernimmt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn anhand einer Funktions- und Risikoanalyse nachgewiesen wird, dass es sich nicht um eine funktions- und risikoarme Dienstleistung handelt.“

- b) In Absatz 6 werden die Wörter „Absätze 1, 3 bis 3c und 5“ durch die Wörter „Absätze 1, 3 bis 3e und 5“ ersetzt.

2. Nach § 21 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) § 1 Absatz 3d und 3e in der Fassung des Artikels 9a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals anzuwenden

1. für die Einkommensteuer und für die Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 2024;
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 2024.“ ‘

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Einfügung des neuen Artikels 9a angepasst.

Zu Artikel 5 Nummer 1, 6 und 19 Buchstabe d – gestrichen –

§§ 4l und 52 Absatz 8e – neu –

Die Zinshöhenbeschränkung aus dem bisherigen Entwurf wird durch Regelungen in § 1 AStG (vgl. Artikel 9a) ersetzt.

Zu Artikel 9a -neu - (Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 3d und 3e – neu –

Allgemeines

Finanzierungstransaktionen zwischen nahestehenden Personen bergen ein erhöhtes Potenzial an Gewinnverlagerungsstrategien. Bei Finanzierungstransaktionen ist im Rahmen der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu beachten, dass diese zwischen nahestehenden Personen Besonderheiten aufweisen, die zwischen unabhängigen Marktteilnehmern nicht bestehen. Besonderheiten auf Seiten der an der Transaktion beteiligten Unternehmen können die Transaktion selbst und als Folge dessen die Vergleichbarkeit mit am Markt vorzufindenden Transaktionen nachhaltig beeinflussen. Unverbundene Unternehmen sind etwa nicht in der Lage, die Kapitalstruktur, die Gewinnaussichten oder andere für Finanzierungstransaktionen ökonomisch relevante Aspekte zu beeinflussen.

Daher ist es angebracht, dass Deutschland eindeutige Regelungen schafft, sodass zum einen aus deutscher Sicht Gewinnverlagerungsstrategien vermindert werden können, den Steuerpflichtigen eine eindeutige Handhabung gegeben wird, wie der Fremdvergleichsgrundsatz zu interpretieren ist, und damit auch sichergestellt wird, dass Gewinne aus Finanzierungstransaktionen dort besteuert werden, wo sie wirtschaftlich auf Basis der Ausübung von Geschäftstätigkeiten entstehen.

Bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes im Hinblick auf Finanzierungstransaktionen gilt im Einklang mit den OECD-Verrechnungspreisleitlinien der Funktions- und Risikoansatz. Wenn ein Unternehmen weder die maßgeblichen Funktionen in Bezug auf den Geschäftsvorfall ausübt, noch die Risiken aus dem Geschäftsvorfall trägt, kann dieses Unternehmen nicht dergestalt vergütet werden, als ob es diese Funktionen ausgeübt oder die Risiken getragen hätte. Im Einzelfall ist eine detaillierte Analyse notwendig. Die Finanzierung der Unternehmensgruppe stellt allerdings grundsätzlich eine Unterstützungsaktivität innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe dar, um die finanzielle Stabilität zu gewährleisten und die Kapitalkosten effizient zu gestalten. Entsprechend wirkt

sich die Finanzierung auf den Unternehmenswert und den Wertschöpfungsprozess der Unternehmensgruppe aus. Sie ist aber grundsätzlich nicht eine Primäraktivität der Unternehmensgruppe, die einen direkten wertschöpfenden Beitrag zur Erstellung eines Produktes oder einer Dienstleistung liefert (s. auch Tz. 10.45 Kapitel X der OECD-Verrechnungspreisleitlinien 2022). Die Sicherstellung der finanziellen Stabilität und der Liquidität einer Unternehmensgruppe erfolgt im Interesse der gesamten Unternehmensgruppe. Demzufolge sind Finanzierungstransaktionen von einer solchen Bedeutung für multinational tätige Unternehmensgruppen, dass diese Funktionen vornehmlich von den strategisch und operativ tätigen Spitzeneinheiten, meist dem Stammhaus, ausgeübt und die entsprechenden Risiken getragen werden, um auf diese Weise zentral die Finanzierungsfunktion als Dienstleistung für die Unternehmensgruppe auszuüben.

Absatz 3d – neu –

Satz 1

Satz 1 führt an, dass ein aus einer grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehung innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe resultierender Aufwand die Einkünfte gemindert haben muss. Eine Konkretisierung der betrieblichen Veranlassung ist sachgerecht, da mit diesen Finanzierungsbeziehungen ein erhöhtes Gestaltungspotenzial zur Minimierung von Steuerzahlungen einhergeht und sich das Außensteuerrecht auf grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen bezieht. Insbesondere soll verhindert werden, dass hochpreisige hybride Finanzierungen, denen kein Darlehensbedarf zugrunde liegt, zur niedrigpreisigen Anlage bei anderen verbundenen Unternehmen genutzt werden und die Differenz steuerlich motiviert zur Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage führt. Eine derartige Beschränkung ist auch international üblich und zulässig (siehe u.a. OECD-Verrechnungspreisleitlinien, Kapitel X, Tz. 10.4 ff.).

Eine multinationale Unternehmensgruppe wird in § 1 Absatz 3d AStG nicht gesondert legal definiert. Hier gibt § 90 Absatz 3 Satz 4 AO i. V. mit § 1 Absatz 2 AStG die entsprechende Definition: Eine multinationale Unternehmensgruppe besteht aus mindestens zwei in verschiedenen Staaten ansässigen, im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG einander nahestehenden Unternehmen oder aus mindestens einem Unternehmen mit mindestens einer Betriebsstätte in einem anderen Staat.

Dem Steuerpflichtigen wird durch Satz 1 Nummer 1 die Möglichkeit gegeben, glaubhaft zu machen, dass er den aus der Finanzierungsbeziehung resultierenden Kapitaldienst, insbesondere in Form von Zins- und Tilgungsleistungen, von Anfang an erbringen können und die empfangene Finanzierung wirtschaftlich und für den Unternehmenszweck benötigt (siehe u.a. OECD-Verrechnungspreisleitlinien, Kapitel X, Tz. 10.12 f., 10.19). Kann er dies nicht, so greift die Rechtsfolge des Satzes 2. Sollte der Steuerpflichtige die empfangene Finanzierung von Anfang an nicht bedienen können, handelt es sich wirtschaftlich betrachtet um eine verdeckte Einlage und nicht um überlassenes Fremdkapital. Hier bestehen von Anfang an nicht ernstlich gemeinte Beziehungen. Aus insolvenzrechtlicher Perspektive wären in einem solchen Fall die in der Insolvenzordnung genannten Insolvenzeröffnungsgründe zu beachten. Entsprechend können Betriebsausgaben, beispielsweise in Form von Zinsen, als unvereinbar mit dem Fremdvergleichsgrundsatz angesehen werden. Damit wird auch deutlich, dass keine wie auch immer geartete fremdübliche Eigenkapital- und Fremdkapitalausstattung festgelegt wird. Vielmehr ist der Einzelfall entscheidend, ob es sich bei der Kapitalüberlassung wirtschaftlich um Eigenkapital oder Fremdkapital handelt (siehe auch OECD-Verrechnungspreisleitlinien, Kapitel X, Tz. 10.4, 10.6, 10.8 und 10.11). Maßgebendes Kriterium ist das glaubhaft erwartete „Bedienen können“ des Kapitaldienstes seitens des Schuldners.

Daneben muss die Finanzierung wirtschaftlich benötigt werden. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter wird kein Fremdkapital am Markt aufnehmen, wenn damit nicht wenigstens eine begründete Aussicht auf eine Rendite erwartet wird, die die Finanzierungskosten deckt. Damit im Einklang steht der Unternehmenszweck. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter sollte ebenfalls darum bemüht sein, das Kapital für den Zweck des Unternehmens einzusetzen und nicht beispielsweise als Anlage auf dem Tagesgeldkonto oder als Einlage in einen unternehmensgruppen-internen Cash-Pool. Dabei stellt sich allerdings schon eine Stufe zuvor die Frage, ob solche Zinszahlungen überhaupt als Betriebsausgaben gemäß § 4 Absatz 4 EStG anzuerkennen sind.

Satz 1 Nummer 2 stellt auf den Zinssatz ab, zu dem sich die multinational tätige Unternehmensgruppe als solche am Markt finanzieren könnte. Es wäre grundsätzlich irrational und wirtschaftlich für die Unternehmensgruppe zum Nachteil, wenn die Geschäftsleiter der Unternehmensgruppe nicht darauf achten würden, dass sich die Unternehmensgruppe zu den günstigsten am Markt erzielbaren Konditionen finanzieren würde. Entsprechendes gilt auch im Fremdvergleichsgrundsatz. Mit dem Fremdvergleichsgrundsatz soll zwar von dem Nahestehen abstrahiert und entsprechend beeinflusste Auswirkungen auf Geschäftsbeziehungen sollen eliminiert werden, jedoch heißt das nicht, dass unreflektiert darauf abzustellen ist, wie zwei voneinander unabhängige Dritte gehandelt haben. Die Besonderheiten einer Unternehmensgruppe, wie beispielsweise Informationstransparenz oder Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe, sind bei einer ökonomisch begründeten Würdigung zu berücksichtigen und nicht zu Lasten des deutschen Steueraufkommens willkürlich unbeachtet zu lassen. Würde der Fremdvergleichsgrundsatz zum Beispiel die für die Unternehmensgruppe günstigste Finanzierungsmöglichkeiten ignorieren, würde die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu einer systematischen Verzerrung zwischen Markthandeln und dem Handeln innerhalb der Unternehmensgruppe herbeiführen. Dem Steuerpflichtigen wird mittels des 2. Halbsatzes von Nummer 2 die Möglichkeit gegeben, glaubhaft zu machen, dass auch ein höherer Zinssatz in Einzelfällen fremdüblich sein kann.

Bei der Bemessung eines Zinssatzes ist neben anderen Faktoren, wie beispielsweise Zweck des Darlehens, regulatorischen Rahmenbedingungen, Laufzeit, Währungsrisiken oder Darlehensvolumen, insbesondere das Debitorenrisiko des Darlehensnehmers zu berücksichtigen, da dieses den Zinssatz erheblich beeinflusst (vgl. auch OECD-Verrechnungspreisleitlinien Kapital X, Tz. 10.88-10.108 zur Reihenfolge für das Vorgehen bei der Bestimmung des fremdüblichen Zinssatzes). Maßgebend ist dabei im Einklang mit dem Vorstehenden grundsätzlich die Bonität der Unternehmensgruppe, es sei denn die Bonität der betreffenden Unternehmenseinheit ist besser. Demzufolge wird hierdurch maßgeblich der Zinssatz bestimmt, den die Unternehmensgruppe im betreffenden Einzelfall zu entrichten hätte. Dabei reflektiert die Bonität der Unternehmensgruppe das (Kreditausfall-)Risiko, welches in einer Unternehmensgruppe besteht und welches ein Marktakteur eingeht. Damit wird die grundsätzlich maximal zulässige Risikoprämie determiniert. Würde hingegen unreflektiert auf die Bonität einer einzelnen Gesellschaft abgestellt, würde dies dazu beitragen, Steuergestaltungsstrategien zu fördern, da beispielsweise verbundene Unternehmen im Gegensatz zu unverbundenen Unternehmen in der Lage sind, ihre Risiken in diesem Bereich sehr einfach zu beeinflussen und zu verschieben (OECD Verrechnungspreisleitlinien, Kapitel X, Tz. 10.81). Zudem bestehen für die entsprechend vorzunehmenden Bonitätsbeurteilungen keine belastbaren Marktdaten. Solche Bonitätsbeurteilungen würden grundsätzlich nur für Verrechnungspreiszwecke vorgenommen werden, deren Parameter, wie etwa die zugrundeliegenden Finanzkennzahlen, auf Fremdüblichkeit hin zu untersuchen wären. Der Ansatz ist damit Ausdruck des Fremdvergleichsgrundsatzes und bietet zugleich eine erhebliche Vereinfachung für die

Steuerpflichtigen: Maßgebend ist grundsätzlich eine Bonitätsbeurteilung, die mitunter schon vorliegt. Die willkürliche und kaum nachvollziehbare Berücksichtigung von „Konzerneffekten“ wird damit auf ein objektiv nachvollziehbares Element reduziert, was die Diskussionen über die Konzerneffekte auf ein Mindestmaß reduziert. Doppelbesteuerungsstreitigkeiten können damit auch vermieden werden.

Da hiervon abgewichen werden kann, wenn ein anderer Wert nachgewiesen wird, entspricht die Vorgehensweise auch den Ausführungen in Kapitel X der OECD-Verrechnungspreisleitlinien (siehe Tz. 10.76 ff.). Entsprechend müssten u.a. die Bonitätseinschätzung, inklusive der fremdüblichen quantitativen und qualitativen Faktoren, sowie die Effekte aus dem Bestehen der Unternehmensgruppe (implicit support bzw. Konzernrückhalt) verlässlich dargelegt werden.

Satz 2

Satz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Finanzierungsbeziehungen, die in Satz 1 angeführt werden. Hierunter zählen insbesondere Darlehensverhältnisse. Auf Grund des dynamischen Umfelds in der Finanzbranche ist es nicht möglich, alle möglichen „Finanzprodukte“ aufzuzählen, die derzeit existieren und in Zukunft existieren könnten.

Absatz 3e – neu –

Satz 1

Satz 1 führt an, in welchen Konstellationen es sich im Zusammenhang mit Finanzierungsbeziehungen regelmäßig um eine funktions- und risikoarme Dienstleistung handelt, die entsprechend (niedrig) zu vergüten ist. Dies entspricht auch der internationalen Praxis (OECD Leitlinien Tz. 1.100, 1.103 und 1.108 bis 1.116). Das Entgelt ist in diesen Fällen regelmäßig anhand der Kostenaufschlagsmethode auf der Grundlage der nachgewiesenen und direkt zurechenbaren Betriebskosten ohne Einbeziehung der Refinanzierungskosten in die Kostenbasis zu ermitteln. Daneben sind Refinanzierungskosten mit einer risikolosen Rendite zu berücksichtigen.

Die reine Vermittlungsleistung wird anhand des Satzes 1 Nummer 1 angeführt. So könnte beispielsweise ein Unternehmen der Unternehmensgruppe als Vermittler zwischen Marktakteuren und anderen Unternehmenseinheiten auftreten, ohne damit selbst ein finanzielles Risiko zu tragen. Entsprechend bezieht sich die Vergütung auch nur auf die Vermittlungsleistung als solche. Ein Risiko kann hieraus nicht resultieren.

Die Weiterleitung einer Finanzierungsbeziehung wird durch Satz 1 Nummer 2 angeführt. So könnte beispielsweise ein Unternehmen der Unternehmensgruppe finanzielle Mittel am Markt aufnehmen und diese an andere Unternehmenseinheiten weiterleiten, ohne damit selbst ein finanzielles Risiko zu tragen. Entsprechend bezieht sich die Vergütung auch nur auf die Vermittlungsleistung als solche. Ein Risiko kann hieraus nicht resultieren.

Satz 2

Der Anwendungsbereich wird durch Satz 2 auf typische „Treasury“-Funktionen der Unternehmensgruppe erweitert (siehe auch OECD-Verrechnungspreisleitlinien Kapitel X Tz. 10.45 f.). Hierunter wird insbesondere die Steuerung von Finanzmitteln zur Innen- und Außenfinanzierung erfasst. Diese Liquiditätssteuerung umfasst bspw. die Aufnahme und Anlage am Kapitalmarkt, die Steuerung von Auszahlungen oder die Finanzierung von Unternehmenseinheiten. Damit einhergehend kann auch das entsprechende Risikomanagement verbunden sein, wie etwa Steuerung von Zins- und Währungsrisiken oder Liquiditätsrisiken. Entsprechend stellt Satz 2 insbesondere auf das Liquiditätsmanagement, ein

Finanzrisikomanagement, ein Währungsrisikomanagement oder die Tätigkeit als Finanzierungsgesellschaft ab.

Die Vergütung für die Ausübung der zuvor angeführten Tätigkeiten bestimmt sich zumeist nach der Kostenaufschlagsmethode. Die Höhe der Vergütung ist abhängig vom Einzelfall und bestimmt sich nach dem Funktions- und Risikoprofil der leistungserbringenden Einheit. Es erscheint nicht abwegig, wenn sich diese zwischen fünf Prozent und zehn Prozent auf die direkt zuzurechnenden Kosten bemisst, wobei Finanzierungskosten nicht die Bemessungsgrundlage erhöhen.

Satz 3

Mit Satz 3 soll deutlich gemacht werden, dass das jeweilige Funktions- und Risikoprofil maßgebend ist (siehe u. a. OECD-Verrechnungspreisleitlinien Tz. 10.129, 10.133-10.142 Kapitel X). Der Steuerpflichtige erhält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass es sich bei den in den Sätzen 1 und 2 angeführten Tätigkeiten im konkreten Einzelfall nicht um funktions- und risikoarme Dienstleistungen handelt.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 6

Absatz 6 wird redaktionell angepasst, sodass die Ermächtigung auch für § 1 Absatz 3d und 3e AStG entsprechend gilt.

Zu Nummer 2

§ 21 Absatz 1a – neu –

Um den Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Regelungen einzustellen, gelten diese erst ab dem Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 2024.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der allgemeinen Inkrafttretensregelung des vorliegenden Artikelgesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Streichung der Anti-Fragmentierungsregelung bei der
Zinsschranke sowie redaktionelle Korrektur

Zu Artikel 5 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuch-
stabe aaa und bbb (§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und b und Buch-
stabe c Satz 5 EStG)

Änderung

Artikel 5 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa
und bbb wird wie folgt gefasst:

„aaa) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

„a) die Nettozinsaufwendungen des Betriebs weniger als drei Millio-
nen Euro betragen,

b) *[wie Regierungsentwurf]*“

bbb) In Buchstabe c Satz 5 werden die Wörter „und um die Hälfte von Sonder-
posten mit Rücklagenanteil (§ 273 des Handelsgesetzbuchs)“ gestri-
chen.“

Begründung

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 5 (§ 4h)

Zu Buchstabe b (§ 4h Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4h Absatz 2 Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und b)

§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a

Im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf wurde darauf hingewiesen, dass die bei der Zinsschranke vorgesehene Anti-Fragmentierungsregelung ausweislich der Gesetzesbegründung der Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Zinsschranke bei konzerninternen Zinszahlungen dienen soll (Bundestags-Drucksache 20/8628 Seite 131), jedoch eine erheblich überschießende Wirkung entfalte, weil sie neben konzerninternen Zinszahlungen auch Darlehenszinsen gegenüber fremden Dritten erfasst, aufgrund der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe Auslegungsfragen aufwirft und insbesondere die Bau- und Wohnungswirtschaft, die angesichts des massiv gestiegenen Zinsniveaus bereits mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert ist, erheblich belasten und zu einer Substanzbesteuerung führen könnte. Aufgrund der Vielzahl an vorgetragenen Kritikpunkten wird die Anti-Fragmentierungsregelung aus dem Wachstumschancengesetz herausgenommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c Satz 5

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens bei Erstellung des Gesetzentwurfs.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Herausnahme der Anti-Fragmentierungsregelung aus den Änderungen bei der Zinsschranke werden die Steuermehreinnahmen insgesamt auf rund 130 Mio. Euro geschätzt (zum Vergleich: Steuermehreinnahmen aus Änderungen bei der Zinsschranke mit Anti-Fragmentierungsregelung von insgesamt rund 245 Mio. Euro lt. Regierungsentwurf).

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Anhebung des Pauschbetrags für Berufskraftfahrer, die
im Fahrzeug übernachten, und Anhebung der Pauscha-
len für Verpflegungsmehraufwendungen

Zu Artikel 5 Nummer 7 Buchstabe a – neu – (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Num-
mer 5b EStG) und Buchstabe b (§ 9 Absatz 4a Satz 3 EStG)

Änderung

Artikel 5 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 5b Satz 2 wird die Angabe „8 Euro“ durch die Angabe „9 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 4a Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „28 Euro“ durch die Angabe „32 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird jeweils die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a – neu –

§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5b Satz 2 – neu –

Mit der Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5b Satz 2 EStG wird die gesetzliche Pauschale für Arbeitnehmer, die ihre berufliche Tätigkeit vorwiegend auf Kraftfahrzeugen ausüben und auch dort übernachten (z. B. Berufskraftfahrer), von 8 Euro je Kalendertag auf 9 Euro je Kalendertag angehoben. Der Ansatz dieser Pauschale kann – wie bisher – anstelle der tatsächlich entstehenden Mehraufwendungen erfolgen. Die Entscheidung, die tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen oder den gesetzlichen Pauschbetrag geltend zu machen, kann – ebenso wie bisher – nur einheitlich im Kalenderjahr erfolgen.

Zu Buchstabe b – neu –

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 1

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen nach der Nummer 1 werden gegenüber dem Regierungsentwurf für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, um weitere zwei Euro von insgesamt 28 Euro auf 32 Euro angehoben.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 2

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen nach der Nummer 2 werden für den An- oder Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehendem Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, gegenüber dem Regierungsentwurf um einen weiteren Euro insgesamt von jeweils 14 Euro auf 16 Euro angehoben.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer c

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen nach der Nummer 3 werden für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, gegenüber dem Regierungsentwurf um einen weiteren Euro von insgesamt 14 Euro auf 16 Euro angehoben.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Zu Buchstabe a:

Die Änderung führt zu jährlichen Steuermindereinnahmen von rund 20 Mio. Euro.

Zu Buchstabe b:

Die Änderungen führen gegenüber dem Regierungsentwurf zusätzlich zu jährlichen Steuermindereinnahmen von rund 70 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a und b: Geringe Änderungen beim Erfüllungsaufwand, da lediglich bestehende Pauschalen angehoben werden.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Verlustrücktrag (10 Mio. für 2024&2025; danach 5 Mio.)
 Verlustvortrag (75 % für 4 Jahre)

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 5 Nummer 9 Buchstabe b (§ 10d Absatz 2 Satz 1 EStG), Artikel 6a – neu – (§ 10d Absatz 1 Satz 1 und § 52 Absatz 18b Satz 4 – neu – EStG), Artikel 7 Nummer 1 (§ 10d Absatz 2 Satz 1 EStG), Artikel 25 Nummer 2 Buchstabe a (§ 10a Satz 2 GewStG), Artikel 26 Nummer 1 (§ 10a Satz 2 GewStG) und Artikel 46 Absatz 7a – neu – (Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 6 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 6a Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes“.
2. Artikel 5 Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „60 Prozent“ durch die Angabe „75 Prozent“ ersetzt.“
3. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 10d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „10 Millionen Euro“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“ und die Angabe „20 Millionen Euro“ durch die Angabe „10 Millionen Euro“ ersetzt.
2. Dem § 52 Absatz 18b wird folgender Satz angefügt:
„§ 10d Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 6a des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungs-gesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden.“ ‘
4. Artikel 7 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
,1. In § 10d Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „75 Prozent“ durch die An-gabe „60 Prozent“ ersetzt.‘
5. Artikel 25 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
,a) In Satz 2 wird die Angabe „60 Prozent“ durch die Angabe „75 Pro-zent“ ersetzt.‘
6. Artikel 26 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
,1. In § 10a Satz 2 wird die Angabe „75 Prozent“ durch die Angabe „60 Prozent“ ersetzt.‘
7. Nach Artikel 46 Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
„(7a) Artikel 6a tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.“

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an den neu eingefügten Artikel 6a (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes) angepasst.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes 1.1.2024)

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe b

§ 10d Absatz 2 Satz 1

Der Verlustvortrag ist für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 auf 75 Pro-zent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt.

Dies gilt gleichermaßen für die Körperschaftsteuer (§ 8 Absatz 1 KStG i. V. m. § 31 Absatz 1 Satz 1 KStG).

Zu Artikel 6a – neu – (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes 1.1.2026)

Zu Nummer 1

§ 10d Absatz 1 Satz 1

Die ab dem Veranlagungszeitraum 2020 auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro für nach den §§ 26, 26b EStG zusammenveranlagte Ehegatten angehobenen Be-tragsgrenzen beim Verlustrücktrag (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) werden auch für

die Veranlagungszeiträume 2024 und 2025 beibehalten. Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 wird der Höchstbetrag von ursprünglich 1 Mio. Euro (bzw. 2 Mio. Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten) dauerhaft auf 5 Mio. Euro (bzw. 10 Mio. Euro für zusammenveranlagte Ehegatten) angehoben.

Dies gilt gleichermaßen für die Körperschaftsteuer (§ 8 Absatz 1 KStG i. V. m. § 31 Absatz 1 Satz 1 KStG).

Zu Nummer 2

§ 52 Absatz 18b Satz 4 – neu –

Die Änderung der Höchstbeträge beim Verlustrücktrag (vgl. Nummer 1) sind ab dem Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes 1.1.2028)

Zu Nummer 1

§ 10d Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung (siehe Artikel 5 Nummer 9 Buchstabe b). Beim Verlustvortrag soll ab dem Veranlagungszeitraum 2028 die derzeit geltende Prozentgrenze von 60 Prozent wieder angewandt werden.

Zu Artikel 25 (Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes 1.1.2024)

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 10a Satz 2

Auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 9 Buchstabe b (Änderung des § 10d Absatz 2 Satz 1 EStG) wird verwiesen.

Durch die Änderung wird die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 beim Verlustvortrag auf 75 Prozent erhöhte Prozentgrenze auch für den Vortrag gewerbesteuerlicher Fehlbeträge für die Erhebungszeiträume 2024 bis 2027 nachvollzogen.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 36 Absatz 1 GewStG erstmals für den Erhebungszeitraum 2024 anzuwenden.

Zu Artikel 26 (Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes 1.1.2028)

Zu Nummer 1

§ 10a Satz 2

Auf die Begründung zu Artikel 7 Nummer 1 (Änderung des § 10d Absatz 2 Satz 1 EStG) wird verwiesen.

Durch die Änderung wird die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume ab 2028 beim Verlustvortrag wieder anzuwendende Prozentgrenze von derzeit 60 Prozent auch für den Vortrag gewerbesteuerlicher Fehlbeträge für Erhebungszeiträume ab 2028 nachvollzogen.

Zu Artikel 46 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 7a – neu –

Artikel 6a tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die temporäre Anhebung der Prozentgrenze beim Verlustvortrag (Artikel 5 und 25) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Wiederanwendung der derzeit geltenden Prozentgrenze tritt am 1. Januar 2028 in Kraft (Artikel 7 und 26).

Die dauerhafte Änderung der Höchstbeträge beim Verlustrücktrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Gegenüber dem Regierungsentwurf vermindern sich die Steuermindereinnahmen aus der Anhebung der Prozentgrenze bei Verlustvortrag um 375 Mio. € von -1.565 Mio. € auf -1.190 Mio. € in der vollen Jahreswirkung.

Durch die Verringerung des Höchstbetrages beim Verlustrücktrag ab 2026 von 10 Mio. € auf 5 Mio. € ergeben sich ab dem Kassenjahr 2027 gegenüber dem Gesetzentwurf geringere Steuermindereinnahmen (2027 um 15 Mio. €, 2028 um 30 Mio. € geringer).

Erfüllungsaufwand

Die betragsmäßigen Anpassungen beim Verlustabzug haben keine wesentlichen Auswirkungen auf den im Regierungsentwurf (BT-Drs. 20/8628) dargestellten Erfüllungsaufwand.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, In- vestitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Energetische Gebäudesanierung

Zu Artikel 5 Nummer 12a – neu – (§ 35c Absatz 1a – neu – EStG)

Änderung

Nach Artikel 5 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. Nach § 35c Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für energetische Maßnahmen an einem begünstigten Objekt, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 2023 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2026 abgeschlossen sind, beträgt die Steuerermäßigung nach Absatz 1 im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr je 10 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch je 14 000 Euro, und im übernächsten Kalenderjahr weitere 10 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch 12 000 Euro für das begünstigte Objekt. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Materiell-rechtliche Regelung:

Zu Nummer 12a – neu – (§ 35c Absatz 1 a – neu –)

Die aktuelle Abkühlung der Baukonjunktur darf nicht zu einer Hemmung der Investitionen in klimagerechtes Wohnen führen. Mit der befristeten Erhöhung des Fördersatzes der Steuerermäßigung des § 35c Einkommensteuergesetz wird ein weiterer Impuls für die Bauwirtschaft und die energieeffiziente Gebäudesanierung gesetzt.

Durch die Änderung des § 35c Einkommensteuergesetz können selbstnutzende Wohneigentümer die energetische Sanierung ihrer Bestandsgebäude zu einem höheren Prozentsatz als bisher geltend machen. Die Förderung steigt um zehn Prozentpunkte auf 30 Prozent der Aufwendungen, sofern die Sanierung in 2024 oder 2025 erfolgt. Die einzelnen Sanierungsmaßnahmen des § 35c Absatz 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz werden damit noch attraktiver. Unverändert bleiben die aufgrund des Abzugs von der tariflichen Einkommensteuer sinnvolle Verteilung der Steuerermäßigung auf drei Jahre und die Förderhöchstbeträge der Norm.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der am 10. August 2023 in die zweite Resortabstimmung gegebenen Fassung des Gesetzentwurfs für Artikel 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft und sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Absatz 1 Einkommensteuergesetz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Steuermindereinnahmen werden auf insgesamt 150 Mio. € geschätzt, die sich über die Förderjahrgänge verteilen.

Erfüllungsaufwand

Es entsteht geringfügiger einmaliger Aufwand zur Umsetzung der befristeten Erhöhung der Fördersätze in der Verwaltung. Weiterer Erfüllungsaufwand resultierte aus der zu erwartenden gesteigerten Inanspruchnahme: Bei den Bürgern fällt einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 40 000 Stunden an. Der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 482 000 € (Informationsaufwand für zusätzliche Bescheinigungen), der Verwaltung ein jährlicher Aufwand von 315 000 €.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Digitales Verfahren zur Ermittlung der Kinderanzahl im
Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung; Folgeänderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 5 Nummer 13 und 13a – neu-, Artikel 12 Nummer 12a – neu – (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c, § 39e Absatz 10 EStG, § 139b Absatz 4 Satz 3 – neu – AO), Artikel 42a bis 42c – neu – (Änderung des Vierten, Fünften und Elften Buches Sozialgesetzbuch) sowie Artikel 46 (Inkrafttreten)

Änderung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Artikel 42 werden folgende Angaben eingefügt:

„Artikel 42a Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 42b Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 42c Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch“.
 - b) Die Angabe zu Artikel 46 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. § 39b wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c werden nach den Wörtern „erhöht um den Beitragszuschlag“ die Wörter „und vermindert um die Abschläge“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 9 und 10 wird aufgehoben. [wie Gesetzentwurf]

- b) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. In § 39e Absatz 10 werden nach der Angabe „2005,“ die Wörter „zur Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes nach § 55 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.“

3. Nach Artikel 12 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. Nach § 139b Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die in Absatz 3 Nummer 1 und 8 aufgeführten Daten werden auch zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gespeichert und können von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen zu diesem Zweck verarbeitet werden.““

4. Nach Artikel 42 werden folgende Artikel 42a, 42b und 42c eingefügt:

„Artikel 42a

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124 Bestandsabfrage zur Erfassung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches“.

- b) Die Angabe zu § 125 wird wie folgt gefasst:

„§ 125 Übergangsregelung zum Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 des Elften Buches und zur Verzinsung dieses Erstattungsanspruchs“.

2. § 28a Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Der Arbeitgeber hat bei Beginn einer in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Meldung nach § 55a Absatz 3 des Elften Buches an die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches zu erstatten. Bei Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung hat er eine Meldung nach § 55a Absatz 6 des Elften Buches zu erstatten. Bei Beschäftigungsaufnahme hat dies innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen; die Meldung zur Beendigung einer Beschäftigung wird zeitgleich mit der Meldung nach Absatz 1 Nummer 2 erstattet. Bei Beendigung der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung ist eine Abmeldung mit der nächsten Entgeltabrechnung vorzunehmen. In der Meldung sind insbesondere anzugeben

1. das Geburtsdatum des Beschäftigten,
2. die steuerliche Identifikationsnummer des Beschäftigten nach § 139b der Abgabenordnung,
3. der Tag des Beginns oder des Endes der Beschäftigung,
4. die Betriebsnummer des Arbeitgebers.

Bei Meldung einer Beschäftigungsaufnahme hat die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches dem Arbeitgeber unverzüglich die zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie die zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 Satz 1 und 3 des Elften Buches weiterzuleiten. Änderungen bei der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während eines laufenden Beschäftigungsverhältnisses werden dem Arbeitgeber nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 des Elften Buches mitgeteilt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund, der Spitzenverband Bund der Pflegekassen und das Bundeszentralamt für Steuern regeln das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Meldungen nach den Sätzen 1 bis 4 in Gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.“

3. In § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a werden nach der Angabe „oder 2“ die Wörter „oder Absatz 13 Satz 1 oder § 124 Satz 1“ eingefügt.
4. § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124

Bestandsabfrage zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches

Arbeitgeber müssen ab dem 1. Juli 2025 für die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigten eine Meldung entsprechend § 28a Absatz 13 erstatten. Die Meldung hat spätestens bis zur Entgeltabrechnung Dezember 2025 zu erfolgen. Die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches hat dem Arbeitgeber unverzüglich die ab dem 1. Juli 2025 zum Nachweis der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 Satz 1 und 3 des Elften Buches weiterzuleiten. Bei Arbeitgebern, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 haben nachweisen lassen, noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches teilgenommen haben, erstreckt sich die Meldung auf den gesamten genannten Zeitraum. Das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Meldung wird in den Grundsätzen nach § 28a Absatz 13 Satz 5 geregelt.“

5. § 125 wird wie folgt gefasst:

„§ 125

Übergangsregelung zum Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 des Elften Buches und zur Verzinsung dieses Erstattungsanspruchs

(1) Der Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 des Elften Buches ist nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung mit 4 Prozent pro Jahr zu verzinsen. Ein gesonderter Antrag ist nicht zu stellen.

(2) Der Erstattungsanspruch und der sich nach Absatz 1 Satz 1 ergebende Zinsbetrag sind durch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen bei Selbstzahlern auszuführen oder mit künftigen Beitragsansprüchen aufzurechnen. Die Aufrechnung bedarf keiner Zustimmung des Berechtigten.“

Artikel 42b

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 202 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Zahlstelle hat ab dem 1. Juli 2025 bei Beginn eines in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtigen Versorgungsbezuges eine Meldung im Sinne des § 55a Absatz 3 des Elften Buches über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Bei Ende des beitragspflichtigen Versorgungsbezuges hat sie eine Meldung nach § 55a Absatz 6 des Elften Buches zu erstatten. Bei der erstmaligen Bewilligung von Versorgungsbezügen hat die Meldung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung der Krankenkasse nach Absatz 1 Satz 5 zu erfolgen. Die Meldung zur Beendigung des Versorgungsbezuges ist zeitgleich mit der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 zu erstatten. Bei Beendigung der Beitragsabführungspflicht während des Versorgungsbezuges ist eine Abmeldung innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen. In der Meldung sind insbesondere anzugeben

1. das Geburtsdatum des Versorgungsbeziehers,
2. die steuerliche Identifikationsnummer des Versorgungsbeziehers nach § 139b der Abgabenordnung,
3. der Tag des Beginns oder des Endes des Versorgungsbezuges,
4. die Zahlstellennummer der Zahlstelle.

Bei Meldung des Beginns eines Versorgungsbezuges hat das Bundeszentralamt für Steuern über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes der Zahlstelle unverzüglich die auf den Tag des Beginns des Versorgungsbezuges bezogenen erforderlichen Daten zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie zur Ermittlung der Anzahl der

berücksichtigungsfähigen Kinder nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 Satz 1 und 2 des Elften Buches zu übermitteln. Änderungen bei der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während eines laufenden Versorgungsbezuges werden der Zahlstelle nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 des Elften Buches mitgeteilt.“

2. Nach § 202 wird folgender § 202a eingefügt:

„§ 202a

Bestandsabfrage zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches

Die Zahlstellen müssen ab dem 1. Juli 2025 für die in der sozialen Pflegeversicherung bereits vor diesem Zeitpunkt versicherungspflichtigen Versorgungsbezieher eine Meldung entsprechend § 202 Absatz 1a erstatten, soweit eine Beitragsabführungspflicht besteht. Die Meldung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen. Bei Zahlstellen, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches teilgenommen haben, erstreckt sich die Meldung auf den gesamten genannten Zeitraum.“

Artikel 42c

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 55 die folgenden Angaben zu § 55a und § 55b eingefügt:

„§ 55a Automatisiertes Übermittlungsverfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung

§ 55b Meldung der Pflegekasse im Verfahren nach § 55a bei Selbstzahlern“.

2. Nach § 55 werden die folgenden §§ 55a und 55b eingefügt:

„§ 55a

Automatisiertes Übermittlungsverfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung

(1) Die beitragsabführenden Stellen, die zur Berücksichtigung von Zu- oder Abschlägen verpflichtet sind, und die Pflegekassen rufen beim Bundeszentralamt für Steuern die für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a erforderlichen Daten in einem

automatisierten Verfahren ab. Der Datenabruf der beitragsabführenden Stellen und der Pflegekassen beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgt über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes. Für nicht an die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes angebundene beitragsabführende Stellen erfolgt der Datenabruf über die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches; diese leitet die Daten über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes weiter.

(2) Die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes kann die bereits eingerichteten Datenübermittlungswege und die Identifikation der Kommunikationspartner, die sie bereits im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 des Finanzverwaltungsgesetzes nutzt, auch für dieses automatisierte Übermittlungsverfahren nutzen. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenersatzung sowie zur Ausübung der Fachaufsicht, wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.

(3) Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen erheben die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie die zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds erforderlichen Daten beim Bundeszentralamt für Steuern. Dazu melden sie das beitragspflichtige Mitglied zu dem Abrufverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern an. Die Anmeldung erfolgt unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und des Geburtsdatums des beitragspflichtigen Mitglieds über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 über die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches. Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen sind berechtigt, die für steuerliche Zwecke erhobene steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung sowie das Geburtsdatum des beitragspflichtigen Mitglieds für das automatisierte Übermittlungsverfahren zu nutzen. Die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes und die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches sind für die Identifikation der am Verfahren beteiligten Kommunikationspartner zuständig.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern hat die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie die zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern gemäß den §§ 39, 39e des Einkommensteuergesetzes für die Zwecke des Lohnsteuerabzuges gespeichert werden, einschließlich des Gültigkeitszeitraumes, für den sie zu berücksichtigen sind, an die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes zu übermitteln. Die Daten sind von der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes an die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse weiterzuleiten. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 erfolgt die Weiterleitung von der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes über die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches.

(5) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert den Datenabruf nach Absatz 3 und die Datenübermittlung nach diesem Absatz und nach den Absätzen 4 und 6 in seiner Datenbank. Ergibt sich eine Änderung bei der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds nach § 55 Absatz 3,

übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern einen Datensatz mit den geänderten Daten einschließlich des Gültigkeitszeitraumes, für den sie zu berücksichtigen sind, an die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes. Die Änderungsmitteilungen werden gesammelt einmal im Kalendermonat übermittelt. Die Änderungsmitteilung wird von der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes an die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse weitergeleitet. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 erfolgt die Weiterleitung von der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes über die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches. Liegt eine Abmeldung nach Absatz 6 vor, ist eine Änderungsmitteilung nicht zu übermitteln.

(6) Bei Wegfall der Notwendigkeit zum Abruf nach Absatz 1 Satz 1 meldet die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse das Mitglied vom automatisierten Abrufverfahren über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes oder über die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 des Sechsten Buches innerhalb von sechs Wochen beim Bundeszentralamt für Steuern ab. Das Bundeszentralamt für Steuern hat den gespeicherten Datensatz innerhalb von 24 Monaten zu löschen.

(7) § 30 der Abgabenordnung steht dem automatisierten Übermittlungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 6 nicht entgegen. § 93c der Abgabenordnung ist für das Übermittlungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 6 nicht anzuwenden.

(8) Das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Anmeldung nach Absatz 3, den Datenabruf nach Absatz 4, die Änderungsmitteilung nach Absatz 5 und die Abmeldung nach Absatz 6 für die beitragsabführenden Stellen mit Ausnahme der Arbeitgeber regeln das Bundeszentralamt für Steuern, die Deutsche Rentenversicherung Bund und der Spitzenverband Bund der Pflegekassen in Gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu genehmigen sind; die Bundesorganisationen der beitragsabführenden Stellen sind vorher anzuhören.

(9) Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen verarbeiten die nach Absatz 4 und 5 übermittelten Angaben ausschließlich für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und den Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3a.

(10) Eine Datenübermittlung nach § 55a Absatz 1 bis 6 ist ab dem 1. April 2025 zulässig. Für Zwecke der Einführung der automatisierten Datenübermittlung bei den beteiligten Stellen ist eine frühere Datenübermittlung nach § 55a Absatz 1 bis 6 zulässig.

§ 55b

Meldung der Pflegekasse im Verfahren nach § 55a bei Selbstzahlern

(1) Die Pflegekasse hat ab dem 1. Juli 2025 für Selbstzahler bei Beginn einer Mitgliedschaft eine Meldung im Sinne des § 55a Absatz 3 über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes an das

Bundeszentralamt für Steuern zu richten. Bei Ende der Mitgliedschaft hat sie eine Meldung nach § 55a Absatz 6 zu erstatten. Bei Beginn der Mitgliedschaft hat die Meldung innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen; die Abmeldung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft. In der Meldung sind insbesondere anzugeben

1. das Geburtsdatum des Mitglieds,
2. die steuerliche Identifikationsnummer des Mitglieds nach § 139b der Abgabenordnung,
3. der Tag des Beginns oder des Endes der Mitgliedschaft,
4. die Kundennummer der Pflegekasse bei der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes.

Bei Meldung des Beginns der Mitgliedschaft hat das Bundeszentralamt für Steuern über die zentrale Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes der Pflegekasse unverzüglich die auf den Tag des Beginns der Mitgliedschaft bezogenen erforderlichen Daten zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 Satz 1 und 2 zu übermitteln. Änderungen bei der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während einer laufenden Mitgliedschaft werden der Pflegekasse nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 mitgeteilt.

(2) Die Pflegekassen müssen ab dem 1. Juli 2025 für Selbstzahler, die bereits vor diesem Zeitpunkt in diesem Status Mitglied der sozialen Pflegeversicherung waren, eine Meldung entsprechend Absatz 1 erstatten. Die Meldung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen. Bei Pflegekassen, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 teilgenommen haben, erstreckt sich die Meldung auf den gesamten genannten Zeitraum.“ ‘

5. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 46

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 8“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 9“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „41“ durch die Wörter „41, 42a Nummer 1, 4 und 5, sowie Artikel 42b, 42c“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:
- „(7a) Artikel 42a Nummer 2 und 3 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.“
- e) Folgender Absatz 9a wird angefügt:

„(9a) Die §§ 124 und 125 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, § 202a des Fünften Buches sowie § 55b Absatz 2 des Elften Buches treten am 1. Juli 2026 außer Kraft.“

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einfügung der neuen Artikel 42a bis 42c und der Ergänzung des Artikels 46 um eine Außerkrafttretensregelung.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c

Über die Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 EStG) werden im Lohnsteuerabzugsverfahren verschiedene Vorsorgeaufwendungen lohnsteuermindernd berücksichtigt. Damit wirkt sich bei Arbeitnehmern ein möglicher Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 EStG) bereits unterjährig steuermindernd aus. Bei Arbeitnehmern, die in der inländischen sozialen Pflegeversicherung versichert sind, wird hier auch ein Teilbetrag für die soziale Pflegeversicherung angesetzt (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG).

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 155) wurde § 55 Absatz 3 SGB XI dahingehend ergänzt, dass sich der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung für jedes zu berücksichtigende Kind ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um jeweils einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten reduziert.

Als Folgeänderung wird mit diesem Änderungsgesetz § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG an die Regelungen in § 55 Absatz 3 SGB XI angepasst. Damit wird auch bei der Lohnsteuerberechnung die Reduzierung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft und sind über § 52 Absatz 1 EStG erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen. Der Beitragsabschlag für zu berücksichtigende Kinder kann damit bei der Aufstellung des Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung für 2024 berücksichtigt werden.

Zur Übergangsregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2023 siehe BMF-Schreiben vom 19. Juni 2023 (BStBl I S. 1014).

Zu Nummer 13a – neu –

§ 39e Absatz 10

Die Ergänzung in § 39e Absatz 10 EStG gewährleistet, dass die beim BZSt für Zwecke des Lohnsteuerabzugs gespeicherten Daten auch für die Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 12a – neu –

§ 139b Absatz 4 Satz 3 – neu –

Der Nachweis der Elterneigenschaft sowie die Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds für die Beitragsatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a des Elften Buches Sozialgesetzbuch dient nicht steuerlichen Zwecken. Um den automatisierten Datenabruf bei der Finanzverwaltung effizient auszugestalten, ist es erforderlich, dass in den Datensätzen an die Finanzverwaltung durch die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen die steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Berechtigten genutzt werden kann. Dadurch kann eine eindeutige Zuordnung dieser Person auf Seiten der Finanzverwaltung erfolgen und der Datentransfer gewährleistet werden. Das Geburtsdatum ist in den Datensatz ebenfalls aufzunehmen. Dieses wird für den vollmaschinell durchgeführten Ident-Abgleich im BZSt genutzt, bei dem die Gültigkeit der übermittelten Identifikationsnummer überprüft wird. Damit wird sichergestellt, dass die übermittelte Identifikationsnummer tatsächlich an die im Datensatz genannte Person vergeben wurde, gültig ist und im Zuge einer weiteren maschinellen Verarbeitung verwendet werden kann. Korrespondierend zur Normierung in § 55a des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist eine entsprechende Regelung in § 139b AO aufzunehmen (Doppeltürtheorie).

Zu Artikel 42a – neu – (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Einführung der neuen §§ 124 und 125.

Zu Nummer 2

§ 28a Absatz 13

Um sicherzustellen, dass die Arbeitgeber ihren Pflichten zur monatlichen Abführung von Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung in korrekter Höhe nachkommen können, ist es notwendig, dass sie für ihre in der sozialen Pflegeversicherung versicherten Beschäftigten die Elterneigenschaft und die aktuelle Anzahl der nach § 55 Absatz 3 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigungsfähigen Kinder mitgeteilt bekommen. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, bei Aufnahme einer Beschäftigung einmalig das automatisierte Übermittlungsverfahren nach § 55a des Elften Buches auszulösen, über das dann der Arbeitgeber als sogenannte Push-Nachricht die entsprechenden Daten aktualisiert erhält. Endet ein Beschäftigungsverhältnis, ist eine Beendigungsmeldung zu erstatten, um die Übermittlung von Angaben an den Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt zu unterbinden. Die Meldung nach Aufnahme einer Beschäftigung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass die Rückmeldung bei der ersten Beitragsabrechnung für diesen Beschäftigten berücksichtigt werden kann. Damit sollen Rückrechnungen vermieden werden. Bei Beendigung einer Beschäftigung hat die Abmeldung vom automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a des Elften Buches zeitgleich mit der Abmeldung der Beschäftigung zu erfolgen.

Nach gängiger Verfahrensweise in den Meldeverfahren wird das Nähere zum Verfahren und den Datensätzen in Gemeinsamen Grundsätzen geregelt. Um eine Datenkonsistenz mit den Meldungen an die weiteren beteiligten Stellen zu gewährleisten, sind diese im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit durch das Bundesministerium

für Arbeit und Soziales zu genehmigen. Außerdem ist die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören.

Zu Nummer 3

§ 111 Absatz 1 Nummer 2a

Verstöße gegen Meldepflichten sind grundsätzlich eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit. Die Ergänzung ist daher eine Folgeregelung zu den erweiterten Meldepflichten.

Zu Nummer 4

§ 124

Die Arbeitgeber berechnen zurzeit die ab dem 1. Juli 2023 zu entrichtenden Pflegeversicherungsbeiträge, indem sie sich entweder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 nachweisen lassen oder das Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches auf der Basis von Selbsterklärungen ihrer Beschäftigten anwenden.

Ab Juli 2025 steht das automatisierte Übermittlungsverfahren nach § 55a des Elften Buches zur Verfügung. Für die Umstellung des Verfahrens hat der Arbeitgeber eine einmalige Initialmeldung entsprechend § 28a Absatz 13 zu erstatten. Die Initialmeldungen sind spätestens mit der Entgeltabrechnung für Dezember 2025 zu erstatten.

Bei Arbeitgebern, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 des Elften Buches haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches teilgenommen haben, hat sich die Meldung auf den gesamten vorgenannten Zeitraum zu erstrecken..

Im Übrigen gelten die Regelungen, die auch für das laufende Meldeverfahren in § 28a Absatz 13 vorgesehen sind, entsprechend.

Zu Nummer 5

§ 125

Absatz 1

Mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) vom 19. Juni 2023 wurden zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung abhängig von der Kinderzahl differenziert. Mitglieder mit mehreren Kindern unter 25 Jahren werden seit dem 1. Juli 2023 ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet. Für die Berücksichtigung der Abschläge muss die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gegenüber der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse nachgewiesen sein, es sei denn, dieser sind die Angaben bereits bekannt. Die Umsetzung der je nach Kinderzahl unterschiedlichen Beitragssätze ist für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden. Deshalb wurde in § 55 Absatz 3d Satz 1 des Elften Buches ein Übergangszeitraum vorgesehen: Können die Abschläge von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen nicht direkt ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigt werden, sind sie so bald wie möglich, spätestens bis zum 30. Juni 2025 zu erstatten. Den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen soll mit dieser Regelung unter anderem die Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, für die Berücksichtigung der maßgeblichen Anzahl der Kinder bei der Berechnung der Pflegeversicherungsbeiträge auf die Bereitstellung des digitalen Nachweisverfahrens nach § 55 Absatz 3c Satz 1 des Elften Buches zu

warten. Die von den Mitgliedern in diesem Fall zu viel gezahlten Beiträge sind rückwirkend zu erstatten und der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen. Eine Verzinsung ist aus verfassungsrechtlichen Erwägungen unumgänglich.

Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages hat nach geltendem Recht nach den allgemeinen Regelungen zur Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen (§§ 26 ff.) zu erfolgen. Dies führt jedoch zu erheblichen Verwaltungsaufwänden bei den Mitgliedern, den beitragsabführenden Stellen und den Krankenkassen: Die Verzinsung des Erstattungsbetrages setzt im Regelfall einen Antrag des Mitglieds voraus, der bei der zuständigen Krankenkasse (§ 46 Absatz 2 Satz 7 des Elften Buches) zu stellen ist. Der Krankenkasse liegen in der Regel weder die Bankverbindung des Mitglieds noch konkrete Angaben zu seinen beitragspflichtigen Einnahmen oder zum zu ermittelnden Erstattungsbetrag vor und müssen erst bei den beitragsabführenden Stellen erfragt oder im Antrag des Mitglieds bescheinigt werden. Ferner muss jeder Antrag auf Verzinsung separat beschieden werden. Auch eine Aufrechnung durch den Arbeitgeber im Wege des Beitragsabzugs durch Verrechnung mit künftig zu zahlenden Beiträgen kommt nach geltendem Recht nicht in Betracht, weil diese im Falle einer Verzinsung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Selbst wenn diese Möglichkeit bestünde, müsste hierzu zunächst die Zustimmung des Arbeitnehmers eingeholt werden.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wird deswegen abweichend von den allgemeinen Regelungen zur Verzinsung zu Unrecht gezahlter Beiträge nach § 27 Absatz 1 eine vereinfachte Übergangsregelung zur Verzinsung und zur Aufrechnung vorgesehen. Diese sieht vor, dass der Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 des Elften Buches nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung mit 4 Prozent pro Jahr zu verzinsen ist. Der Verzinsungsbetrag ergibt sich somit allein aus der Höhe der Erstattungssumme und des Erstattungszeitraumes. Diese Regelung gilt für alle beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen, die bis zum 31. Dezember 2023 noch keine Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen vorgenommen haben. Einer Antragstellung durch das Mitglied bedarf es aus Gründung der Verfahrensvereinfachung nicht.

Die Übergangsregelung gilt demzufolge nur für Erstattungen von Beitragsabschlägen nach § 55 Absatz 3 Satz 4 und 5 des Elften Buches, die von den beitragsabführenden Stellen oder den Pflegekassen ab dem 1. Januar 2024 vorgenommen werden. Sie gilt für die Erstattungen von Beitragsabschlägen, die bis zum 30. Juni 2025 vorgenommen werden.

Für Erstattungen und Verzinsungen, die vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen, gelten die Regelungen nach den §§ 26 und 27.

Absatz 2

Der Erstattungsanspruch und der sich nach Absatz 1 Satz 1 ergebende Zinsbetrag sind durch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen bei Selbstzahlern auszuführen oder mit künftigen Beitragsansprüchen aufzurechnen. Die Aufrechnung bedarf keiner Zustimmung des Berechtigten.

Zu Artikel 42b (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

§ 202 Absatz 1a – neu –

Ergänzend zur Grundnorm des neuen § 55a des Elften Buches, mit der die rechtlichen Grundlagen für die Einführung und Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung in der sozialen Pflegeversicherung geschaffen werden, sieht § 202 Absatz 1a

weitere Regelungen für das Meldeverfahren der Zahlstellen vor. In der Vorschrift werden unter anderem der dafür erforderliche Datensatz definiert, verfahrensrechtliche Vorgaben präzisiert und Vorgaben für den Beginn und das Ende eines beitragspflichtigen Versorgungsbezuges geregelt.

Satz 1 gibt vor, dass ab dem 1. Juli 2025 bei Beginn und Ende eines in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtigen Versorgungsbezuges eine Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach dem neuen § 55a des Elften Buches zu richten ist. Durch diese Meldungen erfolgt die An- und Abmeldung zum automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a Absatz 3 und 6 des Elften Buches. Die Meldung hat bei Beginn des Versorgungsbezuges innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen. Abzumelden ist das Mitglied nach Beendigung des Versorgungsbezuges innerhalb von sechs Wochen.

Ferner legt die Vorschrift den Inhalt der Meldung fest. Für An- und Abmeldung sind danach insbesondere erforderlich:

- das Geburtsdatum des Versorgungsbeziehers,
- die steuerliche Identifikationsnummer des Versorgungsbeziehers nach § 139b der Abgabenordnung,
- der Tag des Beginns oder des Endes des Versorgungsbezuges,
- die Zahlstellennummer der Zahlstelle.

Die zentrale Stelle nach § 81 EStG hat den Zahlstellen die erforderlichen Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den sie zu berücksichtigen sind, unverzüglich und zwar bezogen auf den Tag des Beginns des Versorgungsbezuges zur Verfügung zu stellen. Diese Daten erhält sie vom BZSt.

Ändert sich die Elterneigenschaft oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während des Versorgungsbezuges, wird der Zahlstelle die veränderte Anzahl und der Gültigkeitszeitraum, für den die veränderte Anzahl zu berücksichtigen ist, nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 elektronisch gemeldet.

Zu Nummer 2

§ 202a – neu –

In Ergänzung zu dem neuen Absatz 1a in § 202 wird eine einmalige Bestandsabfrage der Zahlstellen zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches bei beitragspflichtigen Versorgungsbeziehenden vorgesehen. Die Bestandsabfrage soll sicherstellen, dass den Zahlstellen die notwendigen Angaben und Nachweise zur Beitragssatzdifferenzierung auch für bereits laufende Versorgungsbezüge, die der Beitragspflicht unterliegen, über das automatisierte Übermittlungsverfahren bereitgestellt werden. Die Regelung sieht für diesen Fall vor, dass die Zahlstellen ab dem 1. Juli 2025 eine Meldung entsprechend § 202 Absatz 1a an das BZSt über die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55a des Elften Buches zu richten haben. Diese Meldung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen.

Daraufhin hat die zentrale Stelle nach § 81 EStG der Zahlstelle unverzüglich die ab dem 1. Juli 2025 vom BZSt zur Verfügung gestellten Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 des Elften Buches einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den die Anzahl zu berücksichtigen ist, elektronisch zuzuleiten.

Bei Zahlstellen, die im Übergangszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 des Elften Buches haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches teilgenommen haben, hat sich die Meldung auf den gesamten vorgenannten Zeitraum zu erstrecken, sofern eine Beitragspflicht bestand.

Im Übrigen gilt § 202 Absatz 1a entsprechend.

Zu Artikel 42c (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Einführung der neuen §§ 55a und 55b.

Zu Nummer 2

§§ 55a und 55b – neu –

§ 55a

Mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG) vom 19. Juni 2023 wurde zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 eine Differenzierung des Beitragssatzes nach der Kinderzahl in der sozialen Pflegeversicherung durch eine Anpassung des § 55 Absatz 3 eingeführt. Danach zahlen Eltern lebenslang 0,6 Beitragssatzpunkte weniger als Kinderlose. Ab dem zweiten Kind wird der Beitragssatz während der Erziehungsphase um einen Abschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind unter 25 Jahren weiter abgesenkt. Dies gilt bis zum fünften Kind. Nach der jeweiligen Erziehungsphase entfällt der Abschlag wieder. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend gilt die Beitragssatzdifferenzierung seit dem 1. Juli 2023.

Die Differenzierung des Beitragssatzes nach Kinderzahl stellt die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen mit Blick auf den Verwaltungsaufwand vor erhebliche Herausforderungen, da diese in der Regel zunächst die notwendigen Angaben über die berücksichtigungsfähigen Kinder bei den Mitgliedern abfragen und ggf. notwendige Nachweise darüber prüfen müssten. Vor diesem Hintergrund ist gemäß § 55 Absatz 3c bis zum 31. März 2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zu entwickeln, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und ein möglichst effizientes, schnelles und bürgerfreundliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten. Zur Entlastung aller Beteiligten, sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch sämtlicher beitragsabführenden Stellen sowie Pflegekassen, sollen die notwendigen Angaben zur Ermittlung der Elterneigenschaft und der kinderbezogenen Abschläge den beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen künftig über ein automatisiertes Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem neuen § 55a sowie den weiteren erforderlichen Regelungen im Steuerrecht und im Sozialrecht werden die rechtlichen, insbesondere auch die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die Einführung und Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens geschaffen.

Absatz 1

Aus Absatz 1 ergeben sich die Einführung des Datenübermittlungsverfahrens, dessen Zwecksetzung und die beteiligten Stellen.

Beteiligte Stellen sind einerseits die beitragsabführenden Stellen (wie zum Beispiel Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger oder Zahlstellen der betrieblichen

Altersversorgung) sowie die Pflegekassen und andererseits das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als diejenige Stelle, welche die notwendigen Angaben auf Grundlage von in der Finanzverwaltung bereits vorliegenden Daten zur Verfügung stellt. Ferner sind die zentrale Stelle nach § 81 EStG und für alle nicht direkt an diese Stelle angebotenen beitragsabführenden Stellen (Arbeitgeber und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) zudem die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 des Sechsten Buches (DSRV) in das Verfahren eingebunden. Die Einbindung dieser beiden Stellen ist erforderlich, damit bereits vorhandene digitale Schnittstellen genutzt werden können.

Das automatisierte Übermittlungsverfahren gliedert sich wie folgt: Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen haben die beitragspflichtigen Mitglieder auf den vorgesehenen Datenwegen gegenüber dem BZSt zum automatisierten Verfahren an- und abzumelden. Es wird auf diesem Wege ein Abonnement eröffnet oder geschlossen. Das BZSt seinerseits hat die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Angaben auf Grundlage der in der Finanzverwaltung vorliegenden Daten über die vorgesehenen Datenwege den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen zu übermitteln. Änderungen (insbesondere der berücksichtigungsfähigen Kinderzahl) werden vom BZSt automatisiert den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen übermittelt. Die proaktive Mitteilung von Änderungen soll turnusmäßige Abfragen der beitragsabführenden Stellen und der Pflegekassen beim BZSt vermeiden, die für nahezu alle Mitglieder zu stellen wären und damit die Systeme überfordern würden.

Die Vorgaben zu den Verfahrensabläufen und insbesondere zu den datenschutzrechtlichen Befugnissen werden in den nachfolgenden Absätzen für jeden Verfahrensschritt näher spezifiziert.

Absatz 2

Satz 1 stellt sicher, dass für dieses Verfahren auf bestehende Dateninfrastrukturen zurückgegriffen wird. Die zentrale Stelle nach § 81 EStG steht für die Umsetzung des PUEG nur als Datenschnittstelle zur Verfügung; hierunter fällt die Durchführung vollmaschineller Plausibilitätsprüfungen. Dagegen erfolgen von dort kein Datenmanagement und auch keine sonstigen Serviceleistungen. Mit einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Deutschen Rentenversicherung Bund sollen die Einzelheiten zur Verwaltungskostenerstattung und der Ausübung der Fachaufsicht geregelt werden.

Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die Rechtsgrundlage für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen, die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten beim BZSt zu erheben. Damit wird für die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet sind, vom sog. Ersterhebungsgrundsatz aus § 67a Absatz 2 Satz 1 des Zehnten Buches abgewichen. Danach wären Sozialdaten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. Die Abweichung ist hier gerechtfertigt, denn eine Erhebung der für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a erforderlichen Daten bei den beitragspflichtigen Mitgliedern selbst wäre mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand verbunden. Die beitragspflichtigen Mitglieder wären einzeln anzuschreiben. Die erforderliche Rückmeldung wäre auch für die betroffenen Personen mit Aufwand verbunden, ohne dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Datenerhebung beim BZSt überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden. Die beitragspflichtigen Mitglieder haben ein eigenes Interesse daran, dass die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen die für die

Beitragsatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a erforderlichen Daten möglichst einfach und zügig erhalten, denn hierdurch werden sie finanziell entlastet.

Mit Satz 2 wird den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen die Befugnis erteilt, das beitragspflichtige Mitglied zum automatisierten Übermittlungsverfahren beim BZSt anzumelden. Dazu sind sie berechtigt, die für steuerliche Zwecke erhobene steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b AO sowie das Geburtsdatum des beitragspflichtigen Mitglieds zu nutzen. Die Anmeldung erfolgt über die zentrale Stelle nach § 81 EStG. Bei nicht direkt an die zentrale Stelle nach § 81 EStG angebundene beitragsabführende Stellen (Arbeitgeber und Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) ist die Anmeldung über die DSRV an die zentrale Stelle nach § 81 EStG zu leiten.

Dabei ist die Identifikation der jeweiligen Datenadressaten und -empfänger durch die zentrale Stelle nach § 81 EStG und die DSRV sicherzustellen.

Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet einerseits die konkrete Befugnis für die zentrale Stelle nach § 81 EStG, die Anmeldung eines Mitglieds zum automatisierten Übermittlungsverfahren durch die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b AO und des Geburtsdatums des beitragspflichtigen Mitglieds dem BZSt mitzuteilen.

Andererseits wird das BZSt befugt, die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten, soweit diese bei ihm gemäß §§ 39, 39e EStG für die Zwecke des Lohnsteuerabzuges gespeichert werden, einschließlich des Gültigkeitszeitraumes, für den sie zu berücksichtigen sind, an die zentrale Stelle nach § 81 EStG zu übermitteln. Der Gültigkeitszeitraum erfasst den Zeitraum, für den ein Kind zu berücksichtigen ist. Dies ist in der Regel der Zeitraum ab der Geburt des Kindes - frühestens der 1. Juli 2023 - bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die zentrale Stelle nach § 81 EStG wird befugt, die Daten anschließend an die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen weiterzuleiten. Für die nicht direkt an die zentrale Stelle nach § 81 EStG angebotenen beitragsabführenden Stellen wird geregelt, dass die Weiterleitung von der zentralen Stelle nach § 81 EStG über die DSRV erfolgt.

Absatz 5

Das BZSt speichert den Datenabruf nach Absatz 3 und die Datenübermittlung nach diesem Absatz und den Absätzen 4 und 6, in seiner Datenbank. Dies ist erforderlich, damit das BZSt Änderungen, insbesondere bei der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds, über die zentrale Stelle nach § 81 EStG (bei Arbeitgebern über die zentrale Stelle nach § 81 EStG und die DSRV) an die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen proaktiv übermitteln kann. Das bedeutet, dass es nach einmal erfolgter Anmeldung eines Mitglieds zum automatisierten Übermittlungsverfahren keiner gesonderten Anfrage mehr durch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen an das BZSt bedarf. Stattdessen sind automatisierte Änderungsmitteilungen durch das BZSt an diese Stellen vorgesehen. Diese proaktive Rückmeldung von Änderungen soll im Interesse vereinfachter Verfahren einmal im Kalendermonat erfolgen.

Nach einer Abmeldung sind durch das BZSt keine Änderungsmitteilungen mehr zu übermitteln.

Absatz 6

Absatz 6 beinhaltet die konkreten Vorgaben für den Fall, dass eine Abmeldung vom automatisierten Verfahren zu erfolgen hat, beispielsweise auf Grund eines

Arbeitgeberwechsels. Die Abmeldung hat durch die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse innerhalb von sechs Wochen entsprechend der Anmeldung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 über die zentrale Stelle nach § 81 EStG (bei Arbeitgebern und Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung über die zentrale Stelle nach § 81 EStG und die DSRV) auch dem BZSt gegenüber zu erfolgen. Dieses hat den gespeicherten Datensatz innerhalb von 24 Monaten zu löschen.

Absatz 7

§ 30 der Abgabenordnung (AO) regelt das Steuergeheimnis. Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen nur offenbart werden, wenn dies bundesgesetzlich ausdrücklich geregelt ist. Eine solche Offenbarungsvorschrift stellt Absatz 7 dar. Durch Absatz 7 wird sichergestellt, dass das Steuergeheimnis dem automatisierten Übermittlungsverfahren nach dem neuen § 55a nicht entgegen steht. § 93c AO regelt die Übermittlung von Steuerdaten durch Dritte. Diese Norm findet keine Anwendung vor dem Hintergrund der für das automatisierte Übermittlungsverfahren getroffenen Spezialregelungen.

Absatz 8

In vergleichbaren Verfahren hat es sich bewährt, dass die mit der Entwicklung und Durchführung von Meldeverfahren befassten Stellen und Behörden Gemeinsame Grundsätze erarbeiten, die Vereinbarungen für die praktische Umsetzung beinhalten. Dies soll auch im automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a ermöglicht werden. Absatz 8 sieht daher vor, dass das BZSt, die Deutsche Rentenversicherung Bund und der Spitzenverband Bund der Pflegekassen in Gemeinsamen Grundsätzen das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Anmeldung nach Absatz 3, den Datenabruf nach Absatz 4, die Änderungsmitteilung nach Absatz 5 und die Abmeldung nach Absatz 6 für die beitragsabführenden Stellen (mit Ausnahme der Arbeitgeber) regeln. Die Grundsätze sind vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft als den mitbetroffenen Ressorts auf Bundesebene zu genehmigen. Die Bundesorganisationen der beitragsabführenden Stellen sind vorher anzuhören, um sicherzustellen, dass deren fachliche Belange Berücksichtigung finden. Für die Arbeitgeber wird in dem neuen § 28a Absatz 13 des Vierten Buches eine gesonderte Regelung zur Vereinbarung Gemeinsamer Grundsätze getroffen.

Zu Absatz 9

Für die Verarbeitung der durch das automatisierte Verfahren gewonnenen Daten bei den beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen bedarf es einer gesonderten Befugnis, die durch Absatz 9 geschaffen wird und sich ausschließlich auf die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und den Nachweis der Elterneigenschaft sowie die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3a beschränkt.

Zu Absatz 10

Der Absatz gibt vor, ab wann das automatisierte Übermittlungsverfahren genutzt wird und stellt sicher, dass vorab Testläufe durchgeführt werden können.

§ 55b

Ergänzend zur Grundnorm des neuen § 55a, mit der die rechtlichen Grundlagen für die Einführung und Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung geschaffen werden, sieht § 55b weitere Regelungen für das Meldeverfahren der Pflegekassen vor. In der Vorschrift werden unter anderem der dafür erforderliche Datensatz definiert,

verfahrensrechtliche Vorgaben präzisiert und Vorgaben für den Beginn und das Ende von Mitgliedschaftsverhältnissen von Selbstzahlern in der sozialen Pflegeversicherung sowie zu deren Bestandsabfrage geregelt.

Absatz 1

Absatz 1 gibt für Selbstzahler in der sozialen Pflegeversicherung vor, dass ab dem 1. Juli 2025 bei Beginn und Ende der Mitgliedschaft eine Meldung an das BZSt über die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach dem neuen § 55a zu richten ist. Durch diese Meldungen erfolgt die An- und Abmeldung zum automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a Absatz 3 und 6. Die Meldung hat bei Beginn der Mitgliedschaft innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen. Abzumelden ist das Mitglied nach Beendigung innerhalb von sechs Wochen.

Ferner legt die Vorschrift den Inhalt der Meldung fest. Für An- und Abmeldung sind danach erforderlichlich:

- das Geburtsdatum des Mitglieds,
- die steuerliche Identifikationsnummer des Mitglieds nach § 139b der Abgabenordnung,
- der Tag des Beginns oder des Endes der Mitgliedschaft,
- die Kundennummer der Pflegekasse bei der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommenssteuergesetzes.

Die zentrale Stelle nach § 81 EStG hat den Pflegekassen die erforderlichen Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den sie zu berücksichtigen sind, unverzüglich und zwar bezogen auf den Tag des Beginns der Mitgliedschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Daten erhält sie vom BZSt.

Ändert sich die Elterneigenschaft oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während der Mitgliedschaft, wird der Pflegekasse die veränderte Anzahl und der Gültigkeitszeitraum, für den die veränderte Anzahl zu berücksichtigen ist, nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 elektronisch gemeldet.

Absatz 2

Absatz 2 sieht eine einmalige Bestandsabfrage der Pflegekassen zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 vor. Die Bestandsabfrage soll sicherstellen, dass den Pflegekassen die notwendigen Angaben und Nachweise zur Beitragssatzdifferenzierung auch für bereits bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse von Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, über das automatisierte Übermittlungsverfahren bereitgestellt werden. Die Regelung sieht für diesen Fall vor, dass die Pflegekassen ab dem 1. Juli 2025 für Bestandsmitglieder eine Meldung entsprechend Absatz 1 an die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55a zu richten haben. Diese Meldung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen.

Daraufhin hat die zentrale Stelle nach § 81 EStG der Pflegekasse unverzüglich die ab dem 1. Juli 2025 vom BZSt zur Verfügung gestellten Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den die Anzahl zu berücksichtigen ist, nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 elektronisch zuzuleiten.

Bei Pflegekassen, die im Übergangszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 teilgenommen haben, hat sich die Meldung auf den gesamten vorgenannten Zeitraum zu erstrecken, sofern eine Mitgliedschaft bestand.

Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

Zu Artikel 46 (Inkrafttreten)

Zu Buchstabe a

Überschrift

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung des neuen Absatzes 9a.

Zu Buchstabe b

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung an die Ein- bzw. Anfügung weiterer Absätze in Artikel 46.

Absatz 5

Die Änderungen der Artikel 5 Nummer 13 und 13a – neu –, Artikel 12 Nummer 12a – neu – und die neu eingefügten Artikel 41, 42a Nummer 1, 4 und 5 sowie Artikel 42b und 42c treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zu Buchstabe c

Absatz 7a – neu –

Der neu eingefügte Artikel 42a Nummer 2 und 3 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Zu Buchstabe d

Absatz 9a – neu –

Die §§ 124 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, 202a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie 55b Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch regeln eine Bestandsabfrage der beitragspflichtigen Stellen sowie der Pflegekassen zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ab dem 1. Juli 2025. Die Meldungen haben bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen. Um allen beitragspflichtigen Stellen und Pflegekassen diese Bestandsabfrage zu ermöglichen, treten diese Regelungen erst zum 1. Juli 2026 außer Kraft.

Die Regelung des § 125 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt für alle Erstattungen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2025 erfolgen. Die Abwicklung der Erstattungen und der damit verbundenen Verzinsung kann sich auch noch in das zweite Halbjahr 2025 erstrecken. Daher tritt die Übergangsregelung für diese Fälle ebenfalls erst zum 1. Juli 2026 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Digitales Verfahren zur Ermittlung der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung

Für den Aufbau des digitalen Verfahrens zur Ermittlung der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung entstehen einmalige Kosten von rund 10,7 Mio. Euro (Bundeszentralamt für Steuern: rund 6,0 Mio. Euro, zentrale Stelle nach § 81 EStG: rund 0,6 Mio. Euro, Datenstelle der Rentenversicherung: rund 4,1 Mio. Euro).

Die auf die Datenstelle der Rentenversicherung entfallenden einmaligen Kosten von rund 4,1 Mio. Euro werden aus dem Einzelplan des BMAS (Titel 1107 684 11 „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft“) getragen und im Rahmen einer einmaligen pauschalen Erstattung im Jahr 2023 an die DRV Bund ausbezahlt. Die Tragung der im Übrigen einmalig anfallenden Projektaufwände im Jahr 2023 von rund 6,6 Mio. Euro wurden vom BMI im Rahmen einer Finanzierung der Registermodernisierung zugesagt.

Folgeänderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren

Durch die Folgeänderung bei der Vorsorgepauschale (Reduzierung des Beitragsatzes zur sozialen Pflegeversicherung für jedes zu berücksichtigende Kind ab dem zweiten Kind mit dem Ergebnis einer geringeren Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren) kommt es gegenüber dem geltenden Recht zu einem Vorzieheffekt bei der Lohnsteuer gegenüber der Einkommensteuerveranlagung. Im Erstjahr 2024 entsteht ein einmaliger Kasseneffekt mit Steuermehreinnahmen in der Größenordnung von rund 250 Mio. Euro durch eine zeitliche Aufkommensverschiebung zwischen Lohnsteuer (+) und Einkommensteuer (-). Dauerhaft ergeben sich jährliche Steuermehreinnahmen von rund 10 Mio. Euro.

Erfüllungsaufwand

Digitales Verfahren zur Ermittlung der Kinderanzahl im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung

Der damit verbundene Bürokratieabbau soll zu einem nachhaltigen Effekt und Kosteneinsparungen sowohl für die Bürginnen und Bürger als auch für die beitragsabführenden Stellen sowie Pflegekassen führen. Ein analoges Verfahren (händische Ermittlung und Erfassung der Kinderanzahl für den Bestand sowie die Programmierung der technischen Umsetzung) würde die Arbeitgebenden als beitragsabführende Stellen nach eigenen Berechnungen der BDA mit einem Erfüllungsaufwand von rund 227 Mio. Euro belasten. Das angestrebte digitale Verfahren verursacht hingegen einen Erfüllungsaufwand von 38 Mio. Euro.

Mit dem digitalen Verfahren können somit allein bei den Arbeitgebenden rund 189 Mio. Euro eingespart werden.

Folgeänderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren

Die Anpassungen der Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme für 2024 aufgrund der gesetzlichen Änderung in § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG werden mit den ohnehin jährlichen vorzunehmenden Anpassungen verbunden. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist zu vernachlässigen bzw. fällt gar nicht an.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Besteuerung von Tätigkeit im ausländischen Homeoffice
u. a., wenn nach DBA DEU ein Besteuerungsrecht zu-
steht
(Bundesrat Ziffer 20)

**Zu Artikel 5 Nummer 17 Buchstabe b (§ 49 Absatz 1 Nummer 4 Buch-
stabe a Satz 3 – neu – EStG)**

Änderung

In Artikel 5 Nummer 17 Buchstabe b wird der anzufügende Wortlaut wie folgt gefasst:

„Die nichtselbständige Arbeit gilt dabei auch als im Inland ausgeübt oder verwer-
tet, soweit die Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen oder in einem
oder mehreren anderen Staaten ausgeübt wird und ein mit dem Ansässigkeitsstaat
abgeschlossenes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder eine
zwischenstaatliche Vereinbarung für diese im Ansässigkeitsstaat oder in einem
oder mehreren anderen Staaten ausgeübte Tätigkeit Deutschland ein Besteue-
rungsrecht zuweist. Satz 2 gilt nicht für Deutschland entsprechend Satz 2 zuge-
wiesener Besteuerungsrechte hinsichtlich der Einkünfte aus einer an Bord eines
Schiffes im internationalen Verkehr ausgeübten nichtselbständigen Arbeit.“.

Begründung

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe b

§ 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Satz 3 – neu –

Kern der Regelung des § 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Satz 2 ist, dass nach nationalem Recht ein Besteuerungsrecht bestehen soll, wenn ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Besteuerung von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit Deutschland ein Besteuerungsrecht zuweist, obwohl Deutschland weder der Ansässigkeitsstaat ist, noch der Arbeitnehmer die Tätigkeit in Deutschland sondern im Ansässigkeitsstaat oder/und in einem Drittstaat, ausübt. Ziel dieser Regelung ist die Besteuerung von Homeoffice-Fällen oder Dienstreisen zu vereinfachen.

Die Ausnahme gem. § 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Satz 3 – neu – EStG dient dazu, die durch Satz 2 geregelte Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht nicht auf im Ausland ansässiges Bordpersonal von Schiffen im internationalen Verkehr anzuwenden, das bei einer Reederei beschäftigt ist, deren tatsächliche Geschäftsleitung sich im Inland befindet. Insoweit verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage und Praxis.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung des § 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a EStG ist erstmals auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen (vgl. Formulierung zu § 52 Absatz 45a Satz 4 EStG).

Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahme dient der Sicherung des Steueraufkommens. Nähere Informationen liegen nicht vor.

Erfüllungsaufwand

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da bisherige Verwaltungspraxis beibehalten wird.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten
Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung
und den Arbeitgebern;
Verschiebung der Einführung des neuen Verfahrens um
zwei Jahre
(Bundesrat Ziffer 22)

**Zu Artikel 5 Nummer 19 Buchstabe e1 - neu - (§ 52 Absatz 36 Satz 3
und 4 – neu – EStG)**

Änderung

Nach Artikel 5 Nummer 19 Buchstabe e wird folgender Buchstabe e1 eingefügt:

,e1) Absatz 36 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 39 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3, § 41b Absatz 1 Satz 2, § 41c Absatz 1 Satz 2, § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und § 46 Absatz 2 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) sind erstmals ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden. § 39 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), kann im Rahmen eines Pilotprojekts mit Echtzeiten bereits ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden.“

Begründung

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 19 Buchstabe e1 – neu -

§ 52 Absatz 36 Satz 3 und 4 – neu –

Die Änderung beruht auf einem Petition des Bundesrates (Nummer 22 der Bundesrats-Drs. 433/23 [Beschluss] vom 20. Oktober 2023).

Um bürokratischen Aufwand bei der (lohn-)steuerlichen Behandlung der Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu mindern, soll ein umfassender elektronischer Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern eingeführt werden. Die entsprechenden Regelungen wurden mit dem Jahressteuergesetz 2020 beschlossen und mit dem Jahressteuergesetz 2022 punktuell konkretisiert. Der gesetzlich vorgesehene Starttermin der Einführung des Datenaustauschs ist der 1. Januar 2024 (siehe Artikel 5 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096).

Dieser Termin verschiebt sich jetzt um zwei Jahre und umfasst damit den Zeitraum bis zum 1. Januar 2026. Dies wird über entsprechende Anwendungsregelungen in § 52 Absatz 36 Satz 3 und 4 – neu - EStG sichergestellt.

Die bisher geltenden Regelungen sind bis zur Einführung des Datenaustauschs weiterhin anzuwenden. Gründe für die Verschiebung sind die Komplexität des technischen Verfahrens und die inzwischen sichere Erkenntnis, dem berechtigten Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einem korrekten Lohnsteuerabzug vorher leider nicht vollumfänglich gerecht werden zu können.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung bereits im Mai 2023 über die vorgesehene Verschiebung der Einführung des neuen Verfahrens unterrichtet.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 5 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die Verschiebung des Starts des Datenaustauschs um zwei Jahre macht es notwendig, die für die Jahre 2024 und 2025 vorgesehenen finanziellen Auswirkungen, die im Tableau zum Jahressteuergesetz 2020 ausgewiesen sind, zurückzunehmen. Daher entstehen durch die Verschiebung des Datenaustauschs in den Jahren 2024 und 2025 jeweils Steuermindereinnahmen bei der Lohnsteuer von jährlich 110 Mio. Euro. Im gleichen Umfang erhöht sich das Einkommensteueraufkommen in den Folgejahren.

Erfüllungsaufwand

Der im Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2020 ausgewiesene Erfüllungsaufwand verschiebt sich um zwei Jahre.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Internationale Risikobewertungsverfahren
(Bundesrat Ziffer 25)

Zu Artikel 11 Nummer 2 (§ 89b Absatz 3 Nummer 4 AO)

Änderung

In Artikel 11 Nummer 2 werden in § 89b Absatz 3 Nummer 4 nach den Wörtern „in- und ausländischen Finanzbehörden“ die Wörter „unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ eingefügt.

Begründung

Zu Artikel 11 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 2

§ 89b Absatz 3 Nummer 4

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige die technische Infrastruktur für die Durchführung des Verfahrens bereitstellt, vom jeweiligen Steuerpflichtigen die dem behördlich erforderlichen technischen Standard entsprechenden Schutzmaßnahmen zur Datensicherheit ergriffen werden. Damit wird einem Petikum des Bundesrates gefolgt (Nummer 25 der BR-Drs. 433/23).

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für Artikel 11 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltun-
gen; Änderung zur Prüfung der Einkünfte- oder Ein-
kommensschwelle (§ 138l Absatz 5 AO)

Zu Artikel 11 Nummer 13 (§ 138l Absatz 5 AO)

Änderung

In Artikel 11 Nummer 13 wird § 138l Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Eine Verpflichtung zur Mitteilung der innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 2 besteht nur, wenn

1. ein Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung in einem der in § 138n Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkte
 - a) in mindestens zwei der drei Kalender- oder Wirtschaftsjahre, die dem Kalenderjahr vorausgehen, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist, umsatzsteuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in Höhe von mehr als 50 000 000 Euro pro Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr erzielt hat (Umsatzschwelle),
 - b) in mindestens zwei der drei letzten Veranlagungszeiträume, für die vor dem Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 Einkommen- oder Körperschaftsteuer festgesetzt worden ist,
 - aa) eine Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes einschließlich der nach § 32d des Einkommensteuergesetzes dem gesonderten Steuertarif unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als 2 000 000 Euro im Kalenderjahr (Einkünfteschwelle) erzielt hat, wobei im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes für die Feststellung des Überschreitens der Einkünfteschwelle auf jeden Ehegatten oder Lebenspartner abzustellen ist, oder

- bb) ein Einkommen nach § 8 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erzielt und dieses erhöht um die nach § 8b des Körperschaftsteuergesetzes außer Ansatz bleibenden Bezüge und Gewinne und vermindert um die nach § 8b Absatz 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes nicht abziehbaren Betriebsausgaben mehr als 2 000 000 Euro im Wirtschaftsjahr (Einkommensschwelle) beträgt,
- c) zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehört, bei dem die Summe der Umsätze, Einkünfte oder Einkommen der Konzerngesellschaften einen der in Buchstabe a oder b genannten Schwellenwerte überschreitet, wobei nur positive Beträge der einzelnen Konzerngesellschaften berücksichtigt werden,
- d) zusammen mit anderen inländischen Unternehmen von einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person, einer Mehrheit von Personen, einer Stiftung oder einem anderen Zweckvermögen beherrscht oder einheitlich geleitet wird oder mit einem ausländischen Unternehmen wirtschaftlich verbunden im Sinne des § 138e Absatz 3 ist,
- e) ein Investmentfonds oder ein Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, oder
- f) Anleger
 - aa) eines Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, sofern nicht mehr als 100 Anleger an dem Investmentfonds beteiligt sind und die Anschaffungskosten der Investmentanteile des Anlegers mindestens 100 000 Euro betragen haben oder
 - bb) eines Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist; oder

2. ... [wie Gesetzentwurf].

Ist die Steuerpflicht des Nutzers erst in den letzten drei Kalenderjahren oder Wirtschaftsjahren oder in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist, entstanden, besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung

1. nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch dann, wenn die Umsatzschwelle in dem Kalenderjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eintritt, voraussichtlich überschritten wird;
2. nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b auch dann, wenn die Einkünfteschwelle oder die Einkommensschwelle in nur einem Veranlagungszeitraum, für den eine Einkommen- oder Körperschaftsteuer oder mindestens eine Vorauszahlung auf eine solche Steuer festgesetzt worden ist, überschritten wurde;

Rumpfwirtschaftsjahre sind auf volle Wirtschaftsjahre hochzurechnen. Wird ein Nutzer nicht zur Einkommensteuer veranlagt, sind bei Anwendung von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Einkünfte in mindestens zwei der drei letzten Kalenderjahre maßgebend, die dem Kalenderjahr vorausgehen, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f besteht nur, sofern die Steuergestaltung im Zusammenhang mit der Beteiligung an dem Investmentfonds oder dem Spezial-Investmentfonds steht. Bei Anwendung von Satz 1 Nummer 2 sind die Verhältnisse in einem der in § 138n Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkte maßgebend. Werden die Grenzen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b nicht überschritten, besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung einer innerstaatlichen Steuergestaltung, die ausschließlich die in Satz 1 Nummer 2 genannten Steuern zum Gegenstand hat, auch dann nicht, wenn auch ein Kriterium nach Satz 1

Nummer 1 erfüllt ist. Der Nutzer hat dem Intermediär die für die Anwendung von Satz 1 erforderlichen Daten mitzuteilen.“

Begründung

Zu Artikel 11 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 13

§ 138l Absatz 5

Um allen Beteiligten mehr Rechtsicherheit zu verschaffen, soll bei der Prüfung der Einkünfte- oder Einkommensschwelle nach Satz 1 auf bereits festgesetzte Steuern abgestellt werden (Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b - neu -).

Satz 2 des Regierungsentwurfs enthielt bereits eine Regelung zur Prüfung der Umsatz-, Einkünfte- oder Einkommensschwelle für die Fälle, in denen die Steuerpflicht des Nutzers erst in den letzten drei Kalenderjahren oder Wirtschaftsjahren oder in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 AO eingetreten ist, entstanden ist. Hierbei ist abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b nur auf einen Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraum abzustellen.

Für die Umsatzschwelle ergeben sich durch die Neufassung keine materiellen Änderungen (Satz 2 Nummer 1 - neu -). Als Folgeänderung zur Änderung in Satz 1 soll bei der Prüfung der Einkünfte- oder Einkommensschwelle (Satz 2 Nummer 2 - neu -) folgerichtig auf die nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b maßgebenden Beträge für nur einen Veranlagungszeitraum abgestellt werden. Maßgebend sind dabei nicht nur die in einer Steuerfestsetzung, sondern auch die der Festsetzung einer Steuervorauszahlung zu Grunde gelegten Beträge nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b.

Satz 3 erfasst die Fälle, in denen keine Einkommensteuerfestsetzung erfolgt, insbesondere weil der Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung ausschließlich nach § 32d des Einkommensteuergesetzes dem gesonderten Steuertarif unterliegende Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aus der vorgenannten Änderung.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Regierungsentwurf für Artikel 11 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand auf Grund dieser Änderung ist nicht bezifferbar.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Angabe der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit bei mitteilungs-
pflichtigen Auslandssachverhalten nach § 138 Ab-
satz 2 der Abgabenordnung
(Bundesrat Ziffer 29)

Zu Artikel 12 Nummer 10 Buchstabe c (§ 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Nummer 5 – aufgehoben - und Satz 2 – neu - AO)

Änderung

Artikel 12 Nummer 10 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bbb) Nummer 5 wird aufgehoben.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen der Nummern 1 bis 4 ist auch die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs, der Betriebsstätte, der Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder der Drittstaat-Gesellschaft mitzuteilen.“ ‘

Begründung

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 10 Buchstabe c

§ 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Nummer 5 – aufgehoben - und Satz 2 – neu -

Nach § 138 Absatz 2 Satz 1 AO haben inländische Steuerpflichtige die dort aufgeführten Auslandssachverhalte dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Während in den Nummern 1 bis 4 des § 138 Absatz 2 Satz 1 AO die mitteilungspflichtigen Sachverhalte bezeichnet sind, begründet § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 AO hingegen keinen eigenständigen Mitteilungstatbestand. Nach Nummer 5 müssen inländische Steuerpflichtige bei Erfüllung eines der in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten mitteilungspflichtigen Sachverhalte in ihrer Mitteilung darüber zusätzlich auch die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs, der Betriebsstätte, der Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder der Drittstaat-Gesellschaft angeben. Das Vorliegen eines mitteilungspflichtigen Tatbestands nach Nummer 5 ist demzufolge davon abhängig, dass überhaupt eine Mitteilung nach den Nummern 1 bis 4 abzugeben ist. Die hier vorgesehene Umformulierung dient insofern der Normenklarheit.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der im Gesetzentwurf der Bundesregierung für Artikel 12 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, In- vestitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Klarstellung in Artikel 97 § 19 Absatz 4 Satz 2 EGAO

Zu Artikel 16 Nummer 1 (§ 19 Absatz 4 Satz 2 EGAO)

Änderung

In Artikel 16 Nummer 1 wird in § 19 Absatz 4 Satz 2 die Angabe „31. Januar 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 16 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Art. 97 § 19 Absatz 4 Satz 2

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der für Artikel 16 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keine.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Option zur Körperschaftsbesteuerung
(Bundesrat Ziffer 33)

Zu Artikel 22 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und aa1
(§ 1a Absatz 1 Satz 1 bis 4 KStG)

Änderung

In Artikel 22 Nummer 1 Buchstabe a wird Doppelbuchstabe aa durch folgende Doppelbuchstaben aa und aa1 ersetzt:

- ,aa) In Satz 2 werden die Wörter „Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft“ durch die Wörter „Personenhandelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft oder eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ ersetzt
- aa1) In den Sätzen 1, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft“ durch die Wörter „Personenhandelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft oder eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 22 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und aa1

§ 1a Absatz 1 Satz 1 bis 4

Der persönliche Anwendungsbereich der Option zur Körperschaftsbesteuerung wird auf eingetragene Gesellschaften des bürgerlichen Rechts erweitert. Damit wird der bei Einführung der Option beabsichtigte Gleichlauf zwischen optionsberechtigten und einem Formwechsel im Sinne des § 25 UmwStG zugänglichen Rechtsformen (vgl. BT-Drs. 19/28656 S. 21) beibehalten. Dies sind nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 UmwStG in Verbindung mit § 190 Absatz 1 und § 191 Absatz 1 Nummer 1 UmwG Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 UmwG und Partnerschaftsgesellschaften. § 3 Absatz 1 Nummer 1 UmwG wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (BGBl. I 2021 S. 3436) auf eingetragene Gesellschaften des bürgerlichen Rechts erweitert. Diese Erweiterung wird für Zwecke der Option zur Körperschaftsbesteuerung nachvollzogen.

Die im Entwurf eines Wachstumschancengesetzes vom 2. Oktober 2023 (BT-Drs. 20/8628) vorgesehene Erweiterung der Optionsberechtigung auf sämtliche Personengesellschaften würde dagegen auch solche Gesellschaften erfassen, die nicht für den echten Formwechsel in Betracht kommen, insbesondere auch reine Innengesellschaften. Entsprechend dem Petitum des Bundesrates wird daher an dem vom seinerzeitigen Gesetzgeber bei Einführung der Option vorgesehenen Gleichlauf der Option mit dem echten Formwechsel auch insoweit festgehalten.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der allgemeinen Inkrafttretensregelung in Artikel 46 Absatz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Doppelte Verlustberücksichtigung bei ertragsteuerlicher
Organschaft - § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG
(Bundesrat Ziffer 35)

Zu Artikel 23 Nummer 5a (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 aufgehoben - KStG)

Änderung

Nach Artikel 23 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird aufgehoben.“

Begründung

Zu Artikel 23 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 5a -neu-

§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – aufgehoben -

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG bleiben negative Einkünfte des Organträgers oder der Organgesellschaft bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden.

Aufgrund der Einführung des § 4k Absatz 4 Einkommensteuergesetz, der in Einklang mit den Vereinbarungen auf OECD- (BEPS-Aktionspunkt 2) und

EU-Ebene (Artikel 9 ff. ATAD) ein allgemeines Abzugsverbot für doppelt berücksichtigte Aufwendungen enthält, besteht kein Bedarf für eine zusätzliche Sonderregelung für Organschaften. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG wird daher aufgehoben.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 34 Absatz 1 KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Durch die Streichung des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG verringert sich in den Finanzämtern und bei den betroffenen Steuerpflichtigen der zur Prüfung des § 4k Absatz 4 Einkommensteuergesetz hinzutretende zusätzliche Aufwand für die Sachverhaltsermittlung und Bearbeitung der Steuererklärung in geringem, nicht bezifferbarem Umfang.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Einführung der obligatorischen eRechnung

Zu Artikel 29 Nummer 1 und 5 (§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 6 und Absatz 2 - neu – und § 27 Absatz 39 – neu - UStG)

Änderung

Artikel 29 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 Satz 2 bis 8 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Rechnung kann als elektronische Rechnung oder vorbehaltlich des Absatzes 2 als sonstige Rechnung übermittelt werden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird. Die Übermittlung einer elektronischen Rechnung oder einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf der Zustimmung des Empfängers, soweit keine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 besteht. Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung

1. muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6. 5. 2014, S. 1) entsprechen oder
2. kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem

Gesetz erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm nach Nummer 1 entspricht oder mit dieser interoperabel ist.“ ‘

- b) In Buchstabe b werden in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 die Wörter „Satz 3 und 4“ durch die Wörter „Satz 3 und 6“ ersetzt.
- 2. In Nummer 5 werden jeweils die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.‘

Begründung

Zu Artikel 29 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a und b

§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 6 und Absatz 2 – neu –

Aus der Wirtschaft wurde vorgetragen, dass eine Anpassung der EDI-Verfahren an die CEN-Norm EN 16931 aufwendig und kostenintensiv sei. Um dem Petition der Wirtschaft Rechnung zu tragen sind die Formulierungen zu den Formatvorgaben anzupassen.

Neben der bisherigen Regelung (jetzt § 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 UStG) wird mit § 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 UStG die Möglichkeit geschaffen, dass sich Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger gemeinsam auf die Verwendung eines anderen strukturierten elektronischen Formats einigen. Voraussetzung in diesem Fall ist, dass die für Zwecke der Umsatzsteuer erforderlichen Informationen so aus dem verwendeten Rechnungsformat richtig und vollständig extrahiert werden können, dass das Ergebnis der CEN-Norm EN 16931 entspricht oder mit dieser kompatibel ist. Ist dies sichergestellt, erfüllen insbesondere über EDI-Verfahren ausgestellte Rechnungen, deren Formate den Vorgaben der CEN-Norm EN 16931 nicht entsprechen, ebenfalls die Formatvorgaben für elektronische Rechnungen. Die Formulierung ist dabei technologieoffen und erlaubt auch eine Anwendung auf weitere – auch neue – elektronische Rechnungsformate.

Durch die Vorgaben werden die Wirtschaftsbeteiligten frühzeitig auf die Anforderungen zur späteren Übermittlung von Rechnungsdaten an das künftige transaktionsbezogene elektronische Meldesystem vorbereitet und haben ausreichend Vorlaufzeit zur Anpassung ihrer Systeme.

Zu Nummer 5

§ 27 Absatz 39 – neu –

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der vorstehenden Änderung des § 14 Absatz 1 UStG.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für Artikel 29 vorgesehenen Inkrafttretsregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine jährliche Minderung des Erfüllungsaufwandes von insgesamt ca. 1,357 Mrd. Euro.

Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 243 Tsd. Euro.

Umdruck Nr. 29

Entwurf
eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstums-
chancen, Investitionen und Innovation sowie
Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachs-
tumschancengesetz)

Stichwort: Einführung der obligatorischen eRechnung (Verlänge-
rung der allgemeinen Übergangsfristen)

Zu Artikel 29 Nummer 5 (§ 27 Absatz 39 – neu - UStG)**Änderung**

In Artikel 29 Nummer 5 wird § 27 Absatz 39 Satz 1 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ und die Angabe „1. Januar 2026“ durch die Angabe „1. Januar 2027“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“, die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ und die Angabe „1. Januar 2027“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.‘.

Begründung**Zu Artikel 29 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)****Zu Nummer 1 und 2**§ 27 Absatz 39 – neu –

Aus der Wirtschaft wurde vorgetragen, dass die Unternehmen für die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung mehr Zeit benötigten, auch wegen der noch erforderlichen Anpassungen der für den B2G-Bereich entwickelten CEN-Norm EN 16931 an den B2B-Bereich.

Die benötigte Zeit wird den betroffenen Unternehmen durch eine Verlängerung des allgemeinen Übergangszeitraums von einem auf zwei Jahre und des Übergangszeitraums für kleinere Unternehmer von zwei auf drei Jahre verschafft.

An der grundlegenden Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen zum 1. Januar 2025 ändert sich nichts, um Unternehmen, bei denen die Umstellungsprobleme nicht bestehen, die sich durch die Digitalisierung ergebenden Vorteile bereits frühzeitig zu

ermöglichen. Gleichzeitig wird dadurch der Zeitraum vor der Einführung des nationalen transaktionsbasierten Meldesystems optimal zur Erprobung der elektronischen Rechnung in der Praxis genutzt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für Artikel 29 vorgesehenen Inkrafttrensregelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Wie bisher.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Ausschluss der Immobilienteilfreistellung bei fehlender
Vorbelastung

Zu Artikel 31 Nummer 6 (§ 57 Absatz 8 Satz 1 und Satz 4 – neu – In-
vStG)

Änderung

In Artikel 31 Nummer 6 wird § 57 Absatz 8 wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Absatz 2 Nummer 1a und § 26 Nummer 7a in der Fassung des Artikels
31 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum
und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind ab dem 1. Januar
2024 anzuwenden.“

2. Folgender Satz wird angefügt:

„§ 2 Absatz 9a in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom ... (BGBl. I
S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Än-
derungsgesetzes*] ist ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.“

Begründung

Zu Artikel 31 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 6

§ 57 Absatz 8 – neu –

Mit dieser Änderung wird der Anwendungszeitpunkt des neuen § 2 Absatz 9a InvStG (vgl. Artikel 31 Nummer 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs) um ein Jahr auf den 1. Januar 2025 verschoben.

Satz 1

Aufgrund der Verschiebung des Anwendungszeitpunkts des neuen § 2 Absatz 9a InvStG wird § 57 Absatz 8 Satz 1 InvStG redaktionell neu gefasst.

Satz 4 – neu –

Nach § 2 Absatz 9a – neu – InvStG werden Immobilien nicht für die Immobilien- oder Auslands-Immobilienquote nach § 2 Absatz 9 InvStG berücksichtigt, wenn die Einkünfte aus der Immobilie oder deren Veräußerung in vollem Umfang oder zu mehr als 50 Prozent von der Besteuerung befreit sind. Der bisherige Regelungsentwurf sah einen Anwendungsbeginn zum 1. Januar 2024 vor. Im Zuge der Anhörung hat sich herausgestellt, dass § 2 Absatz 9a – neu – InvStG Umsetzungen auf Seiten der Fondsbranche erfordern, die aus den nachfolgenden Gründen einen zeitlichen Vorlauf vor dem Anwendungsbeginn erforderlich machen.

Immobilienfonds verpflichten sich in ihren Anlagebedingungen selbst dazu, die in § 2 Absatz 9 InvStG geregelten Voraussetzungen für die 60-prozentige Immobilienteilfreistellung oder 80-prozentige Auslands-Immobilienteilfreistellung zu erfüllen. § 2 Absatz 9a – neu – InvStG kann dazu führen, dass die in den Anlagebedingungen von Immobilienfonds vorausgesetzte Teilfreistellungsquote nicht mehr eingehalten werden könnte. Sofern sich das Immobilienportfolio nicht kurzfristig durch Verkäufe und Zukäufe teilfreistellungskonform ausgestalten lässt, müssten die betroffenen Fonds ihre Anlagebedingungen ändern. Der Zeitraum zwischen dem geplanten Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem bisher vorgesehenen Anwendungsbeginn zum 1. Januar 2024 reicht jedoch nicht aus, um eine Änderung der Anlagebedingungen durchzuführen. Die gesetzliche Genehmigungsfrist beträgt vier Wochen (§ 163 Absatz 2 Satz 1 KAGB), außerdem benötigen die Kapitalverwaltungsgesellschaften einen gewissen Vorlauf zur Vorbereitung der Änderungen. Daher ist hier eine Verschiebung des Anwendungsbeginns um ein Jahr geboten.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Steuerbarkeit der Werterhöhung einer Beteiligung eines
persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA
(Bundesrat Ziffer 42)

Zu Artikel 34 Nummer 1a – neu - (§ 7 Absatz 9 – neu - ErbStG)

Änderung

Nach Artikel 34 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Dem § 7 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Als Schenkung gilt auch die Werterhöhung einer Beteiligung ei-
nes persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf
Aktien, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte
natürliche Person oder Stiftung (Bedachte) durch die Leistung einer anderen
Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt. Absatz 8 Satz 2 ist ent-
sprechend anzuwenden.“ ‘

Begründung

**Zu Artikel 34 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerge-
setzes)**

Zu Nummer 1a - neu -

§ 7 Absatz 9 – neu –

Mit der Regelung des § 7 Absatz 8 ErbStG durch das Beitreibungsrichtlinie-
Umsetzungsgesetz bezweckte der Gesetzgeber, eine durch die Rechtspre-
chung des BFH entstandene Besteuerungslücke, insbesondere bei disquotalen

Einlagen in eine Kapitalgesellschaft, die zu einer Werterhöhung der jeweiligen Anteile führen, zu schließen (vgl. BT-Drucks. 17/7524, S. 20 f.). Einschränkungen auf einzelne Rechtsformen von oder Beteiligungsformen an Kapitalgesellschaften wurden nicht bezweckt. Nach Sinn und Zweck von § 7 Absatz 8 Satz 1 ErbStG werden nach geltender Rechtslage sämtliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, insbesondere auch diejenige eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien erfasst. In der Praxis wird dieses weite Verständnis der Norm jedoch angezweifelt und entsprechende Steuergestaltungsmodelle angeboten. Es wird daher lediglich klarstellend und diese Zweifel in der Beratungspraxis ausräumend geregelt, dass wie bisher auch die Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien als schenkungsteuerbarer Vorgang erfasst wird. Um der Besonderheit der Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei der für die Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters eine Vermögenseinlage nicht auf das Grundkapital geleistet zu werden braucht, Rechnung zu tragen, wird regelungstechnisch ein neuer Absatz 9 angefügt. Eine Erweiterung des Tatbestandes wird damit nicht bezweckt.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderung tritt entsprechend der für Artikel 34 vorgesehenen Inkrafttrensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Sicherung des Steueraufkommens.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Ausschussdrucksache

20(7) - 0458

20. Wahlperiode

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Befristete Beibehaltung des Status Quo in der GrESt
(Bundesrat Ziffer 1)

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 39 und 39a – neu- (§ 24 – neu – und
§ 24 – aufgehoben – GrEStG) sowie Artikel 46 Absatz 7 (Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 39 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 39a Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes“.
2. Artikel 39 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 39

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Nach § 23 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24

Rechtsfähige Personengesellschaften

Rechtsfähige Personengesellschaften (§ 14a Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung) gelten für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen.“ ‘

3. Nach Artikel 39 wird folgender neuer Artikel 39a eingefügt:

„Artikel 39a

Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

§ 24 des Grunderwerbsteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 39 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.“

4. In Artikel 46 Absatz 7 wird die Angabe „30 und 38“ durch die Angabe „30, 38 und 39a“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 39 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

§ 24 – neu –

Zum 1. Januar 2024 treten wesentliche Änderungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) in Kraft, insbesondere die weitgehende Aufhebung der Regelungen zur gesamthänderischen Vermögensbindung aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Wie bei Kapitalgesellschaften erfolgt ab dem 1. Januar 2024 eine strikte Trennung der Vermögenssphären zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter. Insbesondere die Steuervergünstigungen des § 5 Absatz 1 und 2 GrEStG, des § 6 Absatz 3 Satz 1 GrEStG sowie des § 7 Absatz 2 GrEStG, die auf die Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) abzielen, könnten keinen Anwendungsraum mehr haben.

Wenngleich mit der Prüfung eines etwaigen Anpassungsbedarfs des Grunderwerbsteuergesetzes zeitnah begonnen worden ist, konnte diese nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen des MoPeG auf die Grunderwerbsteuer als Rechtsverkehrsteuer nicht einhellig beurteilt werden.

Der Bundesrat fordert die Beibehaltung des Status quo mit seiner unterschiedlichen grunderwerbsteuerrechtlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften, insbesondere im Bereich der Steuervergünstigungen der §§ 5 und 6 GrEStG.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Beurteilung wird der Status quo im Grunderwerbsteuergesetz mit der Einführung des neuen § 24 GrEStG zunächst für das Jahr 2024 befristet fortgeführt, indem Personengesellschaften weiterhin für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand fingiert werden. Die hierdurch gewonnene Zeit muss dafür genutzt werden, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern die Prüfung des Anpassungsbedarfs des Grunderwerbsteuergesetzes intensiv fortsetzt. Es soll eine rechtssichere gesetzliche Regelung geschaffen werden, die auch in einer Neugestaltung münden kann. Hierdurch können die Belange der Länder – denen die Verwaltungs- und Ertragskompetenz der Grunderwerbsteuer obliegen – berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird Rechtssicherheit für die Wirtschaft und die Finanzverwaltung herbeigeführt.

Da die Prüfung bereits begonnen hat, wird davon ausgegangen, dass innerhalb des vorgesehenen Zeitraums Ergebnisse erzielt werden.

Aus steuerfachlichen Gründen wird die befristete Regelung – entgegen der Forderung des Bundesrats – nicht in § 39 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung verortet, sondern im Grunderwerbsteuergesetz. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Auffassung der Finanzverwaltung ist § 39 der Abgabenordnung im Grunderwerbsteuerrecht nicht anwendbar. Diese gefestigte Rechtsansicht sollte durch eine Verortung der Regelung zur Beibehaltung des Status quo in § 39 der Abgabenordnung nicht in Frage gestellt werden.

Die im Regierungsentwurf in Artikel 39 enthaltene Regelung, nach der laufende Nachbehaltensfristen der §§ 5 und 6 GrEStG alleine durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts mit Ablauf des 31. Dezember 2023 als nicht verletzt gelten, wird durch diese befristete Fiktion in § 24 GrEStG obsolet.

Zu Artikel 39a (Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

§ 24 – aufgehoben –

§ 24 GrEStG wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben (vgl. Artikel 47 Absatz 7)

Zu Artikel 47 (Inkrafttreten)

Artikel 47 Absatz 7

§ 24 GrEStG tritt am 1. Januar 2024 in Kraft (Artikel 47 Absatz 5) und wird – im Ergebnis – mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben. Die Aufhebung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Keine.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschan- cen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: EU-Amtshilfegesetz;redaktionelle Änderungen
(Bundesrat Ziffer 44)

Zu Artikel 42 Nummer 7 (§ 12 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 EU-
AhiG)

Änderung

In Artikel 42 Nummer 7 wird § 12 wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „entscheidet die“ das Wort „zu-
ständige“ eingefügt.
2. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder in den Fällen des Absatzes 4“
durch die Wörter „oder in den Fällen des Absatzes 5“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 42 (Änderung des EU-Amtshilfegesetzes)

Zu Nummer 7

§ 12 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1

Die Änderung in Absatz 5 dient der Rechtsklarheit. Durch die Änderung in
Absatz 6 wird ein Verweisfehler behoben.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der für Artikel 42 vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) BT-Drucksache 20/8628

Stichwort: Folgeänderung im SGB IV an die Anhebung der Freigrenze in § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG

Zur Inhaltsübersicht, zu Artikel 42a – neu – (§ 18a Absatz 4 Nummer 3 SGB IV) sowie Artikel 46 Absatz 5 (Inkrafttreten)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 42 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 42a Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“.
2. Nach Artikel 42 wird folgender Artikel 42a eingefügt:

„Artikel 42a

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 18a Absatz 4 Nummer 3 des Vierten Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird die Angabe „600 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

3. In Artikel 46 Absatz 5 wird die Angabe „41“ durch die Wörter „41, 42a“ ersetzt.

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einfügung des neuen Artikels 42a.

Zu Artikel 42a – neu – (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 18a Absatz 4 Nummer 3

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind bisher steuerfrei, soweit sie weniger als 600 Euro im Kalenderjahr betragen. Gleichlaufend mit der Erhöhung dieses Betrages auf 1 000 Euro in § 23 EStG ist daher auch eine entsprechende Anhebung des Freibetrages in § 18a Absatz 4 Nummer 3 SGB IV erforderlich, der an diese steuerliche Grenze anknüpft.

Zu Artikel 46 (Inkrafttreten)

Absatz 5

Die Änderung des neu eingefügten Artikels 42a tritt zeitgleich mit der Änderung von § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG (Artikel 5 Nummer 12 des vorliegenden Änderungsgesetzes) in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Nicht bezifferbare minimale Mehrausgaben.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Entschließungsantrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Finanzausschuss zum

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness

- Drucksache 20/8628 -

Stichwort: Investitionsprämie, Superabschreibung, Unternehmensteuerreform, Anzeigepflichten, Digitalisierung, Stromsteuer, Umsatzsteuer, Gas, Fernwärme, Speisen, Gastronomie,

EntschlieÙung

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/8628 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland befindet sich in einer wirtschaftlichen Rezession. Laut dem Internationalen Währungsfonds (IWF) rangiert unser Land als das Konjunkturschlusslicht unter den Industrienationen, als einzige Nation mit einer negativen Wachstumsrate. Hinzu treten der beunruhigende Zuwachs an Insolvenzen und die festgestellten Tendenzen der Kapitalabwanderung im Jahr 2022 mit 135 Milliarden Euro, welche ins Ausland geflossen sind. Lediglich 10 Milliarden Euro sind vom Ausland nach Deutschland geflossen. Eine schleichende Deindustrialisierung macht sich in Deutschland breit. Diese alarmierenden Trends dürfen durch die Bundesregierung nicht weiter ignoriert werden. Sie verlangen nach sofortigen Maßnahmen. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort müssen dringend verbessert werden, um im internationalen Wettbewerb nicht den Anschluss zu verlieren.

Das Wachstumschancengesetz enthält geeignete und längst überfällige Maßnahmen, die bei den Unternehmen in dieser Situation zu einer verbesserten Liquiditätslage führen können. Dies sind insbesondere die Einführung einer Klimaschutzprämie, sowie die Verbesserungen bei den Abschreibungen und bei der Verlustverrechnung, obwohl gerade bei der Verlustverrechnung mehr erforderlich wäre. Leider bleiben die Maßnahmen hinter den noch vorgesehenen Regelungen im Referentenentwurf zurück. Dies betrifft auch die notwendigen Verbesserungen bei der Thesaurierungsrücklage gemäß 34a EStG.

Der Gesetzentwurf enthält aber auch erhebliche Verschärfungen im Steuerrecht, die dem eigentlichen Ziel des Gesetzes entgegenlaufen. Hierzu gehört die Einführung einer nationalen Anzeigepflicht, die den Bürokratieaufwand bei den

Unternehmen erheblich erhöhen wird. Wie die Auswertungen zu den Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen gezeigt haben, wird jedoch auch die nationale Meldepflicht kaum nennenswerten Mehrwert für den Staat bieten. Die Einführung einer Zinshöhenstranke und die erheblichen Verschärfungen bei der Zinsschranke sind für eine gerechte Besteuerung nicht erforderlich und in ihrer Wirkung überschießend. Die vorgesehene Anti-Fragmentierungsregel bei der Zinsschranke wird maßgeblich die Immobilienwirtschaft treffen, die eigentlich durch die verbesserten Abschreibungsregeln gefördert werden sollte, um ihren Beitrag zur Bekämpfung des Wohnungsnotstandes in unserem Land leisten zu können. Die vorschnelle Einführung der E-Rechnung bei B2B-Geschäften wird aufgrund der noch nicht geklärten technischen Rahmenbedingungen die Unternehmen vor große, teilweise nicht lösbare Probleme stellen. Hier ist Sorgfalt vor Eile angesagt.

Zudem werden die positiven Absichten des Wachstumschancengesetzes durch bestehende Gesetze, wie das Gebäudeenergie- und Energieeffizienzgesetz, konterkariert. Die derzeitigen überdurchschnittlich hohen Energie- und Strompreise setzen der deutschen Wirtschaft zusätzlich zu. So muss die geplante Absenkung der Stromsteuer auf den Mindestsatz von 0,05 Cent pro Kilowattstunde alle Unternehmen entlasten und darf nicht nur, wie von der Ampelregierung vorgeschlagen, für ein paar tausend Unternehmen gelten. Auch müssen die Netzentgelte und Abgaben auf Strom reduziert werden.

Die Klimaschutzprämie als Ersatz für die sogenannte „Super-AfA“ aus dem Koalitionsvertrag wird in der vorgelegten Form nicht die notwendige Wirkung entfalten. Selbst der Gesetzentwurf geht lediglich von 1.500 Anträgen bei einem Entlastungsvolumen von 390 Millionen Euro aus. Um die ambitionierten Klimaziele zu erreichen ist dies offensichtlich, völlig unzureichend. Insbesondere die Tatsache, dass Gebäude – eine der Hauptquellen von Treibhausgasemissionen – nicht gefördert werden, widerspricht dem eigentlichen Ziel des Gesetzes, obwohl die EU-Richtlinien eine solche Förderung explizit zulassen würden. Hier gibt es erheblichen Verbesserungsbedarf. Unverständlich bleibt, warum die Klimaschutzprämie, die eine außersteuerliche Subvention darstellt, über das Steuersystem und damit durch die Finanzverwaltungen der Länder abgewickelt werden soll. Die Abwicklung sollte daher wie vom Bundesrat gefordert, über den Bund zum Beispiel durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen. Auch sollte die Prämie steuerfrei gestellt werden. Es ist schlicht unsinnig den Unternehmen auf der einen Seite Geld zu geben, um es dann über die Steuer wieder einzukassieren.

Weiterhin schließt die Bundesregierung land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie gartenbauliche Betriebe mit Primärerzeugung faktisch von der geplanten Investitionsprämie aus. Gekoppelt mit einer versteckten Steuererhöhung durch die Absenkung des Pauschalierungssatzes und der ausgelassenen Anhebung der Pauschalierungsgrenze, werden mit dem Gesetz viele Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus benachteiligt.

Das Wachstumschancengesetz ist trotz seines hoffnungsvollen Namens ein regelrechter "Scheinriese" und wird in dieser Form nicht maßgeblich zur Verbesserung der aktuellen Situation beitragen. Angesichts eines gesamten Steueraufkommens von nahezu einer Billion Euro stellt das Entlastungsvolumen von 7 Milliarden Euro lediglich einen Tropfen auf den heißen Stein dar. Dieses Entlastungsvolumen ist insbesondere der Einführung der degressiven Abschreibungen geschuldet. Dies ist aber nur eine Entlastung in der Zeit, da die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter 2028 bereits zu Steuermehreinnahmen von einer knappen Milliarde Euro führen wird. Zudem erschwert die zusätzliche Bürokratie, die dieses Paket mit sich bringt, die Situation unserer Unternehmen.

Das Gesetz ändert nichts an der Situation, dass Deutschland im internationalen Vergleich noch immer die höchste Steuerbelastung hat. Deutschland ist Hochsteuerland. Steuerpolitik ist immer auch Standortpolitik, als weiterer Standortfaktor neben Infrastruktur und Fachkräfte. Darum brauchen wir in Deutschland dringend eine umfassende Unternehmenssteuerreform zur Stärkung der Wettbewerbssituation unserer Wirtschaft. Nur so lässt sich eine weitere Abwanderung von Kapital ins Ausland stoppen und umkehren. Neben dem Abbau von Bürokratie und der Verbesserung von Strukturen muss es auch für die im Unternehmen bleibenden Gewinne eine steuerliche Entlastung geben. Ziel muss hierbei ein wettbewerbsfähiges Niveau von höchstens 25 % sein. Dies schafft so auch die notwendigen finanziellen Spielräume für die von den Unternehmen zu leistenden Investitionen und Innovationen im Rahmen des schon laufenden Transformationsprozesses. Ein Beitrag hierzu kann auch die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlages leisten. Niedrigere Steuern für Unternehmen bringen höhere Löhne, mehr Beschäftigung und höheres Wachstum.

Das kürzlich von der Bundesregierung vorgestellte Herbstgutachten unterstreicht eindringlich die Notwendigkeit, die Attraktivität des Standortes Deutschland zu verbessern. Es bedarf einer großen Kraftanstrengung. Wir brauchen einen Deutschlandpakt für unseren Wirtschaftsstandort, welcher die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen zeitnah verbessert. Ein entscheidender Schritt muss die Steuerpolitik sein. Das vorliegende Wachstumschancengesetz trägt den bestehenden Herausforderungen nur unzureichend Rechnung und verschlechtert sogar in Teilen die Situation der Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir dringend, die aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen mit der gebotenen Ernsthaftigkeit und Entschlossenheit anzugehen. Es ist an der Zeit, Gesetze zu verabschieden, die nicht nur die Symptome, sondern auch die Ursachen adressieren und unsere Wirtschaft nachhaltig stärken.

Zusätzlich zu den bestehenden Mängeln im Wachstumschancengesetz erweckt die Entscheidung, die Umsatzsteuer auf Gas bereits im Januar 2024 statt im April 2024 zu erhöhen, erhebliche Bedenken. Hinzu kommt die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie. Beide Maßnahmen tragen zur Inflationssteigerung bei und stehen in Widerspruch zu unseren Bemühungen, die wirtschaftliche Stabilität unseres Landes zu gewährleisten. Daher fordern wir eine sorgfältige Überprüfung dieser Beschlüsse, um nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Wirtschaft zu vermeiden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,

1. zeitnah eine umfassende Unternehmenssteuerreform zu beschließen, die zu wirklichen Verbesserungen der Strukturen im Steuerrecht und zu nachhaltigen Entlastungen für die Wirtschaft führen; dabei müssen die Steuern auf einbehaltene Gewinne auf 25% gesenkt werden (siehe auch BT-Drs. 20/8413),
2. die bestehenden steuerlichen Meldepflichten auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen und gesetzlich anzupassen bzw. vollständig abzuschaffen; zu dieser Prüfung legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2024 einen Bericht vor,

3. die Digitalisierung und Vereinfachung der Steuerprozesse voranzutreiben, um Effizienz und Bürokratieabbau zu gewährleisten,
4. umgehend alle Maßnahmen zur Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß sowie der Netzentgelte und Abgabe auf Strom anzugehen,
5. auf eine Erhöhung des reduzierten Umsatzsteuersatz auf Gas von aktuell 7% ab dem 1. Januar 2024 auf 19 % zu verzichten,
6. den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Speisen bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dauerhaft zu entfristen und
7. eine Superabschreibung für Investitionen in Klimaschutz, Automatisierung und Digitalisierung einzuführen.

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) DRs. 20/8628

Stichwort: Steuersatz für Gas- und Wärmelieferungen

Änderung

Artikel 27 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 27

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) [wie Artikel 27 Nummer 1 des Regierungsentwurfs]
 - b) [wie Artikel 27 Nummer 2 des Regierungsentwurfs]
2. In § 28 Absatz 5 und 6 wird jeweils die Angabe „31. März 2024“ durch die Angabe „29. Februar 2024“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 27 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 28 Absatz 5 und 6)

Die Regelung bestimmt, dass der ermäßigte Steuersatz für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Wärme über ein Wärmenetz nur bis zum 29. Februar 2024 gilt.

Der Gesetzgeber hatte die Regelung ursprünglich bis zum 31. März 2024 befristet. Er beabsichtigte durch den ermäßigten Steuersatz für Gas- und

Wärmelieferungen die Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch die gestiegenen Gas- und Wärmepreise abzufedern.

Da die Energiepreise mittlerweile unter das Vorkrisenniveau gesunken sind, und unter Berücksichtigung der Preiserwartungen auf den Terminmärkten derzeit kein Anstieg über das Vorkrisenniveau hinaus erwartet wird, ist eine Weiterführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Gas- und Wärmelieferungen über den 29. Februar 2024 hinaus nicht mehr erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Die ursprünglich erwarteten Umsatzsteuermindereinnahmen für Gas- und Wärmelieferungen im März 2024 in Höhe von 830 Mio. Euro treten nicht ein und führen zu entsprechenden Steuermehreinnahmen.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand

E.2 Wirtschaft

Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 8 151 Tsd. Euro. Dieser ist der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen.

E.3 Verwaltung

Kein Erfüllungsaufwand



Bundesministerium
der Finanzen

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache
20(7) - 0406

20. Wahlperiode

Katja Hessel

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Alois Rainer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Katja.Hessel@bmf.bund.de

DATUM 23. Oktober 2023

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe;
Synopsis geltendes Recht - Änderungen durch den Regierungsentwurf, BR-Drs. 361/23**

ANLAGEN 2

GZ **IV D 2 - S 0800/22/10003 :008**

DOK **2023/0966434**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Verabredung der Bundesregierung mit dem Deutschen Bundestag übersende ich Ihnen als Anlage 1 die Gegenüberstellung von geltendem Recht und Änderungen durch den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe (BR-Drucksache 361/23) zur weiteren Verwendung im Rahmen der Beratungen des Finanzausschusses.

Die §§ 5 und 160 des Steuerberatungsgesetz sind sowohl Gegenstand des Artikels 1 des Gesetzesentwurfs als auch des Artikels 2. Hintergrund sind unterschiedliche Zeitpunkte des Inkrafttretens. Die Änderungen des Artikels 1 sollen zum 1. Mai 2024 in Kraft treten und die Änderungen des Artikels 2 erst zum 1. Januar 2025. Die Änderungen in Artikel 2 entsprechen inhaltlich den in Artikel 10 Nummer 6 und 30 enthaltenen Änderungen des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen vom 10. März 2023 (BGBl. I Nr. 64). Zur Ver-

Seite 2 anschaulichung ist als Anlage 2 eine weitere Bestandssynopse beigefügt, die einen Abgleich zwischen Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzentwurfs ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Synopse	Synopse
Datum der Erstellung: Donnerstag, 5. Oktober 2023, 10:20:52	Datum der Erstellung: Donnerstag, 5. Oktober 2023, 10:20:52
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
Konvertierungsliste	Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. BJNR013010961: Steuerberatungsgesetz	
2. BJNR019060975: Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine	
3. BJNR006130976: Abgabenordnung	
4. BJNR119530979: Umsatzsteuergesetz	
5. BJNR004460952: Gesetz über den Lastenausgleich	
6. BJNR002010953: Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge	
7. BJNR284600007: Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz	
8. BJNR014770965: Finanzgerichtsordnung	
9. BJNR005570966: Patentanwaltsordnung	
10. BJNR182210017: Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Steuerberatungsgesetz	Steuerberatungsgesetz
(- StBerG) vom: 16.08.1961 - zuletzt geän- dert durch Art. 10 G v. 10.3.2023 I Nr. 64	(- StBerG) vom: 16.08.1961 - zuletzt geän- dert durch Art. 10 G v. 10.3.2023 I Nr. 64
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Erster Teil Vorschriften über die Hilfeleistung in Steu- ersachen Erster Abschnitt Ausübung der Hilfe in Steuersachen Erster Unterabschnitt Anwendungsbereich	Erster Teil u n v e r ä n d e r t
§ 1 Anwendungsbereich	u n v e r ä n d e r t
Zweiter Unterabschnitt Befugnis	Zweiter Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 2 Geschäftsmäßige Hilfeleistung § 3 Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steu- ersachen § 3a Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen § 3b Verzeichnis der nach § 3a zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen § 3c Befugnis juristischer Personen und Vereinigungen zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen § 3d Partiieller Zugang, Voraussetzungen und Antrag § 3e Erlaubnis zum partiellen Zugang § 3f Untersagung des partiellen Zugangs § 3g Elektronisches Verzeichnis der partiell zugelasse- nen Personen § 4 <i>Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersa- chen</i>	§ 2 Geschäftsmäßige Hilfeleistung § 3 Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steu- ersachen § 3a Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen § 3b Verzeichnis der nach § 3a zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen § 3c Befugnis juristischer Personen und Vereinigungen zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen § 3d Partiieller Zugang, Voraussetzungen und Antrag § 3e Erlaubnis zum partiellen Zugang § 3f Untersagung des partiellen Zugangs § 3g Elektronisches Verzeichnis der partiell zugelasse- nen Personen § 4 Lohnsteuerhilfevereine § 4a Vereine von Land- und Forstwirten § 4b Berufs- und Interessenvereinigungen; genos- senschaftliche Prüfungsverbände § 4c Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen; Notare; Patentanwälte § 4d Spediteure; sonstige Zollvertreter § 4e Nebenleistungen

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Dritter Unterabschnitt Verbot und Untersagung	Dritter Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 5 Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen § 6 Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen § 7 Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen	§ 5 Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen § 6 Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen § 7 Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen; Verordnungsermächtigung
Vierter Unterabschnitt Sonstige Vorschriften	Vierter Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 8 Werbung § 9 Vergütung § 9a Erfolgshonorar § 10 Übermittlung von Daten § 10a Mitteilung über den Ausgang eines Bußgeldverfahrens wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen § 10b Vorwarnmechanismus § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten § 12 Hilfeleistung im Abgabenrecht fremder Staaten	u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt Lohnsteuerhilfvereine Erster Unterabschnitt <i>Aufgaben</i>	Zweiter Abschnitt Lohnsteuerhilfvereine Erster Unterabschnitt Anerkennung
§ 13 <i>Zweck und Tätigkeitsbereich</i>	§ 13 Tätigkeit § 14 Anerkennung § 15 Anerkennungsverfahren; Bezeichnung; Gebühr § 16 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung § 17 Abwicklung schwebender Steuersachen § 18 Satzung des Lohnsteuerhilfvereins § 19 Beratungsstellen § 20 Leitung einer Beratungsstelle § 21 Mitteilungspflichten; Verzeichnisauszug § 22 Haftplichtversicherung; Haftungsausschluss
Zweiter Unterabschnitt <i>Anerkennung</i>	Zweiter Unterabschnitt Pflichten
§ 14 <i>Voraussetzungen für die Anerkennung, Aufnahme der Tätigkeit</i> § 15 <i>Anerkennungsbehörde, Satzung</i> § 16 <i>Gebühren für die Anerkennung</i> § 17 <i>Urkunde</i> § 18 <i>Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“</i> § 19 <i>Erlöschen der Anerkennung</i> § 20 <i>Rücknahme und Widerruf der Anerkennung</i>	§ 23 Allgemeine Pflichten der Lohnsteuerhilfvereine § 24 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten § 25 Geschäftsprüfung § 26 Vertreterversammlung

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Dritter Unterabschnitt <i>Pflichten</i>	Dritter Unterabschnitt Aufsicht
§ 21 Aufzeichnungspflicht § 22 Geschäftsprüfung § 23 Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nummer 11, Beratungsstellen § 24 Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nummer 11 § 25 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung § 26 Allgemeine Pflichten der Lohnsteuerhilfvereine	§ 27 Aufsichtsbehörde § 28 Pflicht zum Erscheinen vor der Aufsichtsbehörde § 28a Befugnisse der Aufsichtsbehörde § 29 Unterrichtung über Mitgliederversammlungen und Teilnahme der Aufsichtsbehörde § 30 Elektronisches Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine
Vierter Unterabschnitt <i>Aufsicht</i>	Vierter Unterabschnitt Verordnungsermächtigung
§ 27 Aufsichtsbehörde § 28 Pflicht zum Erscheinen vor der Aufsichtsbehörde, Befugnisse der Aufsichtsbehörde § 29 Teilnahme der Aufsichtsbehörde an Mitgliederversammlungen § 30 Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine	§ 31 Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine; Verordnungsermächtigung
<i>Fünfter Unterabschnitt</i> <i>Verordnungsermächtigung</i>	entfällt
§ 31 Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine	entfällt
Zweiter Teil Steuerberaterordnung Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften	Zweiter Teil u n v e r ä n d e r t
§ 32 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften § 33 Inhalt der Tätigkeit § 34 Berufliche Niederlassung, weitere Beratungsstellen	u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Zweiter Abschnitt Voraussetzungen für die Berufsausübung Erster Unterabschnitt Persönliche Voraussetzungen	Zweiter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 35 Zulassung zur Prüfung, Befreiung von der Prüfung, organisatorische Durchführung der Prüfung, Abnahme der Prüfung, Wiederholung der Prüfung und Besetzung des Prüfungsausschusses § 36 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung § 37 Steuerberaterprüfung § 37a Prüfung in Sonderfällen § 37b Zuständigkeit für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von der Prüfung, für die organisatorische Durchführung der Prüfung, für die Abnahme der Prüfung und für die Berufung und Abberufung des Prüfungsausschusses § 38 Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung § 38a Verbindliche Auskunft § 39 Gebühren für Zulassung, Prüfung, Befreiung und verbindliche Auskunft, Kostenerstattung § 39a Rücknahme von Entscheidungen	u n v e r ä n d e r t
Zweiter Unterabschnitt Bestellung	Zweiter Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 40 Bestellende Steuerberaterkammer, Bestellungsverfahren § 40a Aussetzung des Bestellungsverfahrens § 41 Bestellung § 42 Steuerbevollmächtigter § 43 Berufsbezeichnung § 44 Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ § 45 Erlöschen der Bestellung § 46 Rücknahme und Widerruf der Bestellung § 47 Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung § 48 Wiederbestellung	u n v e r ä n d e r t
Dritter Unterabschnitt Berufsausübungsgesellschaften	Dritter Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 49 Berufsausübungsgesellschaften § 50 Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe § 51 Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit § 52 Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft § 53 Anerkennung § 54 Anerkennungsverfahren; Gebühr; Anzeigepflicht § 55 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung; Abwickler § 55a Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften § 55b Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane § 55c (weggefallen) § 55d Vertretung vor Gerichten und Behörden § 55e Berufliche Niederlassung der Berufsausübungsgesellschaft § 55f Berufshaftpflichtversicherung § 55g Steuerberatungsgesellschaft § 55h Bürogemeinschaft	u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Dritter Abschnitt Rechte und Pflichten	Dritter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 56 (weggefallen) § 57 Allgemeine Berufspflichten § 57a Werbung § 58 Tätigkeit als Angestellter § 59 Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte im öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis § 60 Eigenverantwortlichkeit § 61 Ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung § 62 Verschwiegenheitspflicht beschäftigter Personen § 62a Inanspruchnahme von Dienstleistungen § 63 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags § 64 Gebührenordnung § 65 Pflicht zur Übernahme einer Prozessvertretung § 65a Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe § 66 Handakten § 67 Berufshaftpflichtversicherung § 67a Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen § 68 (weggefallen) § 69 Bestellung eines allgemeinen Vertreters § 70 Bestellung eines Praxisabwicklers § 71 Bestellung eines Praxistrehänders § 72 (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Vierter Abschnitt Organisation des Berufs	Vierter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 73 Steuerberaterkammer § 74 Mitgliedschaft § 74a Mitgliederakten § 75 Gemeinsame Steuerberaterkammer § 76 Aufgaben der Steuerberaterkammer § 76a Eintragung in das Berufsregister § 76b Löschung aus dem Berufsregister § 76c Mitteilungspflichten; Einsicht in das Berufsregister § 76d Weitere Eintragungen in das Berufsregister § 76e Anzeigepflichten § 77 Wahl des Vorstands § 77a Abteilungen des Vorstandes § 77b Ehrenamtliche Tätigkeit § 77c Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds § 78 Satzung § 79 Beiträge und Gebühren § 80 Pflicht zum Erscheinen vor der Steuerberaterkam- mer § 80a Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflich- ten § 81 Rügerecht des Vorstands § 82 Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung § 83 Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen § 84 Arbeitsgemeinschaft § 85 Bundessteuerberaterkammer § 86 Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer § 86a Zusammensetzung und Arbeitsweise der Sat- zungsversammlung § 86b Steuerberaterverzeichnis § 86c Steuerberaterplattform § 86d Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach § 86e Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach für Berufsausübungsgesellschaften § 86f Verordnungsermächtigung § 86g Ersetzung der Schriftform § 87 Beiträge zur Bundessteuerberaterkammer § 87a Wirtschaftsplan, Rechnungslegung § 88 Staatsaufsicht	u n v e r ä n d e r t
Fünfter Abschnitt Berufsgerichtsbarkeit Erster Unterabschnitt Die berufsgerichtliche Ahndung von Pflicht- verletzungen	Fünfter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 89 Ahndung einer Pflichtverletzung § 89a Leitungspersonen § 89b Rechtsnachfolger § 90 Berufsgerichtliche Maßnahmen § 91 Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme § 92 Anderweitige Ahndung § 93 Verjährung von Pflichtverletzungen § 94 (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Zweiter Unterabschnitt Die Gerichte	Zweiter Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 95 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten­sachen beim Landgericht § 96 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten­sachen beim Oberlandesgericht § 97 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten­sachen beim Bundesgerichtshof § 98 (weggefallen) § 99 Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als Beisitzer § 100 Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung § 101 Enthebung vom Amt des Beisitzers § 102 Stellung der ehrenamtlichen Richter und Pflicht zur Verschwiegenheit § 103 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen § 104 Entschädigung der ehrenamtlichen Richter	u n v e r ä n d e r t
Dritter Unterabschnitt Verfahrensvorschriften Erster Teilabschnitt Allgemeines	Dritter Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 105 Vorschriften für das Verfahren § 106 Keine Verhaftung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten § 107 Verteidigung § 108 Akteneinsicht § 109 Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren § 110 Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu berufsaufsichtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen § 111 Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens § 111a Berufsgerichtliches Verfahren gegen Leitungspersonen und Berufsausübungsgesellschaften § 111b Vertretung von Berufsausübungsgesellschaften § 111c Besonderer Vertreter § 111d Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern § 111e Vernehmung des gesetzlichen Vertreters § 111f Berufs- und Vertretungsverbot	§ 105 u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Zweiter Teilabschnitt Das Verfahren im ersten Rechtszug	Zweiter Teilabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 112 Örtliche Zuständigkeit § 113 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft § 114 Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens § 115 Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens § 116 Antrag des Mitglieds der Steuerberaterkammer auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens § 117 Inhalt der Anschuldigungsschrift § 118 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens § 119 Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses § 120 Zustellung des Eröffnungsbeschlusses § 121 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Mitglieds der Steuerberaterkammer § 122 (weggefallen) § 123 Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter § 124 Verlesen von Protokollen § 125 Entscheidung	§ 112 u n v e r ä n d e r t
Dritter Teilabschnitt Rechtsmittel	Dritter Teilabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 126 Beschwerde § 127 Berufung § 128 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im zweiten Rechtszug § 129 Revision § 130 Einlegung der Revision und Verfahren § 131 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof	§ 126 u n v e r ä n d e r t
Vierter Teilabschnitt Die Sicherung von Beweisen	Vierter Teilabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 132 Anordnung der Beweissicherung § 133 Verfahren	§ 132 u n v e r ä n d e r t
Fünfter Teilabschnitt Das Berufs- und Vertretungsverbot	Fünfter Teilabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 134 Voraussetzung des Verbots § 135 Mündliche Verhandlung § 136 Abstimmung über das Verbot § 137 Verbot im Anschluss an die Hauptverhandlung § 138 Zustellung des Beschlusses § 139 Wirkungen des Verbots § 140 Zuwiderhandlungen gegen das Verbot § 141 Beschwerde § 142 Außerkrafttreten des Verbots § 143 Aufhebung des Verbots § 144 Mitteilung des Verbots § 145 Bestellung eines Vertreters	§ 134 u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Vierter Unterabschnitt Die Kosten in dem berufsgerichtlichen und in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge. Die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten. Die Tilgung.	Vierter Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 146 Gerichtskosten § 147 Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens § 148 Kostenpflicht des Verurteilten § 149 Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge § 150 Haftung der Steuerberaterkammer § 151 Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten § 152 Tilgung	§ 146 u n v e r ä n d e r t
Fünfter Unterabschnitt Für die Berufsgerichtsbarkeit anzuwendende Vorschriften	Fünfter Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 153 Für die Berufsgerichtsbarkeit anzuwendende Vorschriften	§ 153 u n v e r ä n d e r t
Sechster Abschnitt Übergangsvorschriften	Sechster Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 154 Bestehende Gesellschaften § 155 Übergangsvorschriften aus Anlass des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes § 156 Übergangsvorschriften aus Anlass des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes § 157 Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater § 157a Übergangsvorschriften anlässlich des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes § 157b Anwendungsvorschrift § 157d Anwendungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe § 157e Anwendungsvorschrift zur Steuerberaterplattform und zu den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern	§ 154 u n v e r ä n d e r t
Siebenter Abschnitt Verordnungsermächtigung	Siebenter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 158 Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften	§ 158 u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Dritter Teil Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten <i>Erster Abschnitt</i> <i>Vollstreckung wegen Handlungen und Unterlassungen</i>	Dritter Teil Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten
§ 159 Zwangsmittel	§ 159 Zwangsmittel § 160 Bußgeldvorschriften §§ 161 bis 164 (weggefallen)“.
<i>Zweiter Abschnitt</i> <i>Ordnungswidrigkeiten</i>	entfällt
§ 160 <i>Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen</i> § 161 <i>Schutz der Bezeichnungen „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfeverein“ und „Landwirtschaftliche Buchstelle“</i> § 162 <i>Verletzung der den Lohnsteuerhilfevereinen obliegenden Pflichten</i> § 163 <i>Pflichtverletzung von Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nummer 11 bedient</i> § 164 <i>Verfahren</i>	entfällt
Vierter Teil Schlussvorschriften	Vierter Teil u n v e r ä n d e r t
§ 164a <i>Verwaltungsverfahren und finanzgerichtliches Verfahren</i> § 164b <i>Gebühren</i> § 164c <i>Laufbahngruppenregelungen der Länder</i> § 165 <i>Ermächtigung</i> § 166 <i>Fortgeltung bisheriger Vorschriften</i> § 167 <i>Freie und Hansestadt Hamburg</i> § 168 <i>Inkrafttreten des Gesetzes</i>	§ 164a u n v e r ä n d e r t
Anlage (zu § 146 Satz 1) <i>Gebührenverzeichnis</i>	Anlage u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Erster Teil	Erster Teil
Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuer-sachen	Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuer-sachen
Erster Abschnitt	Erster Abschnitt
Ausübung der Hilfe in Steuersachen	Ausübung der Hilfe in Steuersachen
Zweiter Unterabschnitt	Zweiter Unterabschnitt
Befugnis	Befugnis
§ 2	§ 2
Geschäftsmäßige Hilfeleistung	Geschäftsmäßige Hilfeleistung
(1) Die Hilfeleistung in Steuersachen darf geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. Dies gilt ohne Unterschied für hauptberufliche, nebenberufliche, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeiten und dient dem Schutz der <i>Rechtssuchenden</i> , des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen.	(1) Die Hilfeleistung in Steuersachen darf geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. Dies gilt ohne Unterschied für hauptberufliche, nebenberufliche, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeiten und dient dem Schutz der Rechtsuchenden , des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen.
(2) <i>Geschäftsmäßige</i> Hilfeleistung in Steuersachen ist jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.	(2) Hilfeleistung in Steuersachen ist jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.
	(3) Von der Hilfeleistung in Steuersachen nicht erfasst werden:
	1. die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten und

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
	2. die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind; hierzu gehören nicht das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen.
§ 3a	§ 3a
Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen	Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen
(1) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, sind zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen in der Bundesrepublik Deutschland befugt. Die vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen kann vom Staat der Niederlassung aus erfolgen. Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat. Bei ihrer Tätigkeit im Inland unterliegen sie denselben Berufsregeln wie die in § 3 genannten Personen. Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist, gilt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland nur, wenn die Person den Beruf in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten oder der Schweiz während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat. Ob die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen vorübergehend und gelegentlich erfolgt, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(2) Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung im Inland der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch Meldung erstattet. Zuständige Stelle ist für Personen aus:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. Finnland die Steuerberaterkammer Berlin,	
2. Polen die Steuerberaterkammer Brandenburg,	
3. Zypern die Steuerberaterkammer Bremen,	
4. den Niederlanden und Bulgarien die Steuerberaterkammer Düsseldorf,	
5. Schweden und Island die Steuerberaterkammer Hamburg,	
6. Portugal und Spanien die Steuerberaterkammer Hessen,	
7. Belgien die Steuerberaterkammer Köln,	
8. Estland, Lettland, Litauen die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern,	
9. Italien, Kroatien und Österreich die Steuerberaterkammer München,	
10. Rumänien und Liechtenstein die Steuerberaterkammer Nordbaden,	
11. Tschechien die Steuerberaterkammer Nürnberg,	
12. Frankreich die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz,	
13. Luxemburg die Steuerberaterkammer Saarland,	
14. Ungarn die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen,	
15. der Slowakei die Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt,	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
16. Dänemark und Norwegen die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein,	
17. Griechenland die Steuerberaterkammer Stuttgart,	
18. der Schweiz die Steuerberaterkammer Südbaden,	
19. Malta und Slowenien die Steuerberaterkammer Thüringen,	
20. Irland die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe.	
Die Meldung der Person muss enthalten:	
1. den Familiennamen und die Vornamen, den Namen oder die Firma einschließlich der gesetzlichen Vertreter,	
2. das Geburts- oder Gründungsjahr,	
3. die Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen,	
4. die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist,	
5. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuer-sachen niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,	
6. einen Nachweis über die Berufsqualifikation,	
7. einen Nachweis darüber, dass die Person den Beruf in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten oder der Schweiz während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat, wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist,	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
8. eine Information über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.	
Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person nach Ablauf eines Kalenderjahres erneut nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen will. In diesem Fall sind die Bescheinigung nach Satz 3 Nr. 5 und die Information nach Satz 3 Nr. 8 erneut vorzulegen. Die Meldung berechtigt die Person zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nach Absatz 1 im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. § 74a gilt entsprechend.	
(3) Sobald die Meldung nach Absatz 2 vollständig vorliegt, veranlasst die zuständige Stelle eine vorübergehende Eintragung der Angaben nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 im Berufsregister oder ihre Verlängerung um ein Jahr. Die jeweilige Eintragung erfolgt unter Angabe der zuständigen Stelle und des Datums der Eintragung. Das Verfahren ist kostenfrei.	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(4) Registrierte Personen nach Absatz 3 oder ihre Rechtsnachfolger müssen der zuständigen Stelle alle Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 unverzüglich schriftlich mitteilen.	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(5) Personen, die nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen, dürfen dabei nur unter der Berufsbezeichnung in den Amtssprachen des Niederlassungsstaates tätig werden, unter der sie ihre Dienste im Niederlassungsstaat anbieten. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Steuerberater“/„Steuerberaterin“, „Steuerbevollmächtigter“/„Steuerbevollmächtigte“ oder „Steuerberatungsgesellschaft“ zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation, der er im Niederlassungsstaat angehört, sowie den Niederlassungsstaat anzugeben. Eine Verwechslung mit den genannten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.	(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(6) Die zuständige Stelle kann einer nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistenden Person die weitere Erbringung ihrer Dienste im Inland untersagen, wenn	(6) Die zuständige Stelle kann einer nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistenden Person die weitere Erbringung ihrer Dienste im Inland untersagen, wenn
1. die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird,	1. u n v e r ä n d e r t
2. sie nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. sie wiederholt eine unrichtige Berufsbezeichnung führt oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. sie die Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher <i>geschäftsmäßigen</i> Hilfeleistung in Steuersachen überschreitet.	4. sie die Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen überschreitet.
Die vorübergehende Eintragung im Berufsregister gemäß Absatz 3 Satz 1 wird gelöscht, wenn die Untersagungsverfügung nach Satz 1 unanfechtbar geworden ist. Über die Löschung aus dem Berufsregister wegen Überschreitens der Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher <i>geschäftsmäßigen</i> Hilfeleistung in Steuersachen sind diejenigen Finanzbehörden zu unterrichten, die eine Mitteilung nach § 5 Absatz 4 erstattet haben.	Die vorübergehende Eintragung im Berufsregister gemäß Absatz 3 Satz 1 wird gelöscht, wenn die Untersagungsverfügung nach Satz 1 unanfechtbar geworden ist. Über die Löschung aus dem Berufsregister wegen Überschreitens der Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sind diejenigen Finanzbehörden zu unterrichten, die eine Mitteilung nach § 5 Absatz 4 erstattet haben.
(7) Die zuständigen Stellen arbeiten mit den zuständigen Stellen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz zusammen und übermitteln auf Anfrage:	(7) u n v e r ä n d e r t
1. Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters;	
2. Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen;	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
3. Informationen, die im Falle von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind.	
Die zuständigen Stellen können bei berechtigten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Niederlassung des Dienstleisters in einem anderen Staat, an seiner guten Führung oder daran, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, alle aus ihrer Sicht zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Informationen bei den zuständigen Stellen des anderen Staates anfordern. § 30 der Abgabenordnung steht den Sätzen 1 und 2 nicht entgegen.	
§ 4	§ 4
Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen	Lohnsteuerhilfevereine
<i>Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt:</i>	(1) Lohnsteuerhilfevereine sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 befugt, Mitgliedern geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten, wenn diese Einkünfte erzielen aus:
1. <i>Notare im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Bundesnotarordnung,</i>	1. nichtselbständiger Arbeit,
2. <i>Patentanwälte und Patentanwaltsgeellschaften im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Patentanwaltsordnung,</i>	2. wiederkehrenden Bezügen nach § 22 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes,
3. <i>Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit,</i>	3. Unterhaltsleistungen nach § 22 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes oder
4. <i>Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens Hilfe in Steuersachen leisten,</i>	4. Leistungen nach § 22 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
5. <i>Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Geschäft, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört, ihren Kunden Hilfe in Steuersachen leisten,</i>	entfällt
6. <i>genossenschaftliche Prüfungs- und Spitzenverbände und genossenschaftliche Treuhandstellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs den Mitgliedern der Prüfungs- und Spitzenverbände Hilfe in Steuersachen leisten,</i>	entfällt
7. <i>als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten; § 95 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt,</i>	entfällt
8. <i>als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereine von Land- und Forstwirten, zu deren satzungsmäßiger Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes gehört, soweit sie diese Hilfe durch Personen leisten, die berechtigt sind, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen, und die Hilfe nicht die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb betrifft, es sei denn, daß es sich hierbei um Nebeneinkünfte handelt, die üblicherweise bei Landwirten vorkommen,</i>	entfällt
a) <i>Speditionsunternehmen, soweit sie Hilfe in Eingangsabgabensachen oder bei der verbrauchssteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union leisten,</i>	
b) <i>sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Zollbehandlung Hilfe in Eingangsabgabensachen leisten,</i>	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
c) <i>die in den Buchstaben a und b genannten Unternehmen, soweit sie für Unternehmer im Sinne des § 22a des Umsatzsteuergesetzes Hilfe in Steuersachen nach § 22b des Umsatzsteuergesetzes leisten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind, nicht Kleinunternehmer im Sinne des § 19 des Umsatzsteuergesetzes und nicht von der Fiskalvertretung nach § 22e des Umsatzsteuergesetzes ausgeschlossen sind,</i>	
9. <i>Arbeitgeber, soweit sie für ihre Arbeitnehmer Hilfe bei lohnsteuerlichen Sachverhalten oder bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes leisten,</i>	entfällt
10. <i>Lohnsteuerhilfevereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese</i>	entfällt
a) <i>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes erzielen,</i>	
b) <i>keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nummer 12, 26, 26a, 26b oder 72 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei, und</i>	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
c) <i>Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von achtzehntausend Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von sechsenddreißigtausend Euro, nicht übersteigen und im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Grund eines Antrags des Steuerpflichtigen erklärt werden. An die Stelle der Einnahmen tritt in Fällen des § 20 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen des § 23 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes; Verluste bleiben unberücksichtigt.</i>	
<i>Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999, bei mit Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes sowie bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.</i>	
11. <i>Kreditinstitute, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44a Absatz 9 oder § 50c des Einkommensteuergesetzes oder nach § 11 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes stellen,</i>	entfällt

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
12. öffentlich bestellte versicherungsmathematische Sachverständige, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berechnung von Pensionsrückstellungen, versicherungstechnischen Rückstellungen und Zuführungen zu Pensions- und Unterstützungskassen ihren Auftraggebern Hilfe in Steuersachen leisten,	entfällt
13. diejenigen, die Verträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Wohnungsbau-Prämienengesetz schließen oder vermitteln, soweit sie bei der Ausfüllung von Anträgen auf Wohnungsbauprämie Hilfe leisten,	entfällt
14. Stellen, die durch Landesrecht als geeignet im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannt sind, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,	entfällt
a) diejenigen, die Verträge im Sinne des § 1 Abs. 1 und 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes schließen oder vermitteln,	
b) die in § 82 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes genannten Versorgungseinrichtungen,	
soweit sie im Rahmen des Vertragsabschlusses, der Durchführung des Vertrages oder der Antragstellung nach § 89 des Einkommensteuergesetzes Hilfe leisten.	
	(2) Lohnsteuerhilfvereine sind nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, wenn das Mitglied Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielt oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführt. Satz 1 gilt nicht, wenn die den Einkünften zugrundeliegenden Einnahmen nach § 3 Nummer 12, 26, 26a, 26b oder 72 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei sind.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
	(3) Lohnsteuerhilfvereine sind zudem nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, wenn das Mitglied Einnahmen aus anderen als den in Absatz 1 und 2 genannten Einkunftsarten erzielt, es sei denn, dass diese insgesamt die Höhe von 18 000 Euro, im Fall der Zusammenveranlagung von 36 000 Euro, nicht übersteigen und im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Grund eines Antrags der steuerpflichtigen Person erklärt werden. An die Stelle der Einnahmen nach Satz 1 tritt in den Fällen des § 20 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen des § 23 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes; Verluste bleiben unberücksichtigt.
	(4) Die Befugnis von Lohnsteuerhilfvereinen ist auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern beschränkt. Abweichend davon besteht in den Fällen des Absatzes 1 auch die Befugnis zur Hilfeleistung
	1. bei Arbeitgeberaufgaben, die mit Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes zusammenhängen,
	2. bei Arbeitgeberaufgaben, die mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a des Einkommensteuergesetzes zusammenhängen,
	3. beim Familienleistungsausgleich im Sinne des Einkommensteuergesetzes und
	4. bei sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind.
	§ 4a
	Vereine von Land- und Forstwirten

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
	(1) Zur Berufsvertretung oder zu ähnlichen Zwecken gegründete Vereine von Land- und Forstwirten, zu deren satzungsmäßiger Aufgabe die Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes gehört, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt, wenn die Hilfe geleistet wird
	1. für ihre Mitglieder,
	2. im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs und
	3. durch Personen, die nach § 44 Absatz 1 oder 3 über die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ verfügen.
	§ 4b
	Berufs- und Interessenvereinigungen; genossenschaftliche Prüfungsverbände
	(1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder und für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen sind befugt:
	1. berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse sowie
	2. genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhandstellen.
	Die Befugnis nach Satz 1 besteht nur, soweit die Hilfe im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs der Stellen geleistet wird und sie gegenüber der Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung ist. Die Hilfeleistung kann auch durch eine juristische Person erbracht werden, die im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der in Satz 1 genannten Stellen steht.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
	(2) Wer Hilfe in Steuersachen nach Absatz 1 leistet, muss über die zur sachgemäßen Erbringung dieser Hilfeleistung erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen. Dies umfasst insbesondere eine hinreichende fachliche Qualifikation derjenigen Person, durch die oder unter deren Anleitung die Hilfeleistung erbracht wird.
	§ 4c
	Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen; Notare; Patentanwälte
	(1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs sind befugt:
	1. gerichtlich oder behördlich bestellte Personen,
	2. Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unternehmen und Zusammenschlüsse sowie überörtliche Prüfungseinrichtungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts,
	3. nach Landesrecht als geeignet anerkannte Personen oder Stellen im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung und
	4. Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes jeweils nach Maßgabe des § 4b Absatz 2.
	(2) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind zudem befugt:

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
	1. Notare im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Bundesnotarordnung,
	2. Patentanwälte und Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Patentanwaltsordnung im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Patentanwaltsordnung.
	§ 4d
	Spediteure; sonstige Zollvertreter
	Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nach Maßgabe des § 4b Absatz 2 sind befugt:
	1. Spediteure bei allen zollrechtlichen Verfahrenshandlungen, in Einfuhr- und Ausfuhrabgabensachen und bei der verbrauchsteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
	2. sonstige Zollvertreter in Einfuhr- und Ausfuhrabgabensachen.
	§ 4e
	Nebenleistungen
	Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen darf im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht werden, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der für die Haupttätigkeit erforderlichen Steuerrechtskenntnisse zu beurteilen.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Dritter Unterabschnitt	Dritter Unterabschnitt
Verbot und Untersagung	Verbot und Untersagung
§ 5	§ 5
Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen	Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen
(1) Andere als die <i>in den §§ 3, 3a, 3d und 4 bezeichneten</i> Personen und Vereinigungen dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen. Die <i>in den §§ 3a, 3d und 4 bezeichneten</i> Personen und Vereinigungen dürfen nur im Rahmen ihrer Befugnis geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten.	(1) Andere als die nach § 3 Satz 1, § 3a Absatz 1 Satz 1, den §§ 3c und 3d Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1, § 4a Absatz 1, § 4b Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie den §§ 4c bis 4e befugten Personen und Vereinigungen dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen. Die nach § 3a Absatz 1 Satz 1, den §§ 3c und 3d Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1, § 4a Absatz 1, § 4b Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie den §§ 4c bis 4e befugten Personen und Vereinigungen dürfen nur im Rahmen ihrer Befugnis geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten.
(2) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so haben sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitteilen. Werden den Finanzbehörden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so können sie diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer zum Zwecke der Prüfung der Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 76 Absatz 11) mitteilen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Finanzbehörden oder die Steuerberaterkammern haben der für das Strafverfahren, das Bußgeldverfahren oder ein berufsaufsichtliches Verfahren zuständigen Stelle ihnen bekannte Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht begründen, dass	(3) Die Finanzbehörden oder die Steuerberaterkammern haben der für das Strafverfahren, das Bußgeldverfahren oder ein berufsaufsichtliches Verfahren zuständigen Stelle ihnen bekannte Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht begründen, dass

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
1. Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 132a Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches die Berufsbezeichnungen „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“, „Rechtsanwalt“, „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ führen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Vereinigungen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, <i>entgegen § 161 dieses Gesetzes unbefugt die Bezeichnungen „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfeverein“, „Landwirtschaftliche Buchstelle“ oder unbefugt den Zusatz „und Partner“, „Partnerschaft“ (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes), „mit beschränkter Berufshaftung“ oder jeweilige Abkürzungen (§ 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) oder entgegen § 133 der Wirtschaftsprüferordnung die Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ führen.</i>	2. Vereinigungen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten,
	a) entgegen § 15 Absatz 4, § 44 Absatz 7 oder § 55g eine dort genannte Bezeichnung führen,
	b) entgegen § 2 Absatz 1, § 8 Absatz 4 Satz 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes einen erforderlichen Zusatz nicht in den Namen einer Partnerschaft aufgenommen haben,
	c) entgegen § 11 Absatz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes den Zusatz „Partnerschaft“ oder „und Partner“ führen oder
	d) entgegen § 133 Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ führen.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(4) Werden den Finanzbehörden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen nach § 3a zustehende Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen überschreiten, so haben die Finanzbehörden diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn den Finanzbehörden Tatsachen bekannt werden, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen erteilte Erlaubnis zum partiellen Zugang nach § 3d überschreiten.	(4) Werden den Finanzbehörden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen nach den §§ 3a und 3c zustehende Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen überschreiten, so haben die Finanzbehörden diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn den Finanzbehörden Tatsachen bekannt werden, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen erteilte Erlaubnis zum partiellen Zugang nach den §§ 3d und 3e überschreiten.
(5) § 30 der Abgabenordnung steht den Mitteilungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht entgegen.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 6	§ 6
Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen	Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen
Das Verbot des § 5 gilt nicht für	(1) Das aus den §§ 2 und 5 folgende Verbot gilt nicht für
1. die <i>Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten</i>,	1. das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldung, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind, und
2. die <i>unentgeltliche</i> Hilfeleistung in Steuersachen <i>für Angehörige</i> im Sinne des § 15 der Abgabenordnung,	2. die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
3. <i>die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind; hierzu gehören nicht das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen,</i>	entfällt
4. <i>das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlußprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.</i>	entfällt
	(2) Wer unentgeltlich geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen leistet, muss sicherstellen, dass die Hilfeleistung durch eine Person, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erbracht wird. Anleitung umfasst eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Hilfeleistung ausgerichtete Einweisung und Fortbildung der angeleiteten Person sowie, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, eine Mitwirkung der anleitenden Person bei der Hilfeleistung.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
§ 7	§ 7
Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen	Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen
(1) Das Finanzamt kann die <i>Hilfeleistung</i> in Steuersachen untersagen,	(1) Das für den Sitz einer Person oder Vereinigung zuständige Finanzamt kann Personen und Vereinigungen, die nach § 4a Absatz 1, § 4b Absatz 1 Satz 1 und 3, § 4c Absatz 1 Nummer 4, § 4d oder § 6 Absatz 1 Nummer 2 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, die weitere Erbringung dieser Hilfeleistung für längstens fünf Jahre untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unsachgemäßer Tätigkeit zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Das ist insbesondere der Fall, wenn erhebliche Verstöße gegen die Vorgaben des § 4a Absatz 1 Nummer 3, des § 4b Absatz 2 oder des § 6 Absatz 2 vorliegen. Besteht in den Fällen des Satzes 1 kein Sitz im Inland, so kann ein Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Hilfeleistung erbracht wurde, die Untersagung aussprechen.
1. wenn die Tätigkeit durch eine Person oder Vereinigung ausgeübt wird, die nicht unter die §§ 3, 3a, 3d oder 4 fällt,	entfällt
2. wenn bei einer Tätigkeit nach den §§ 3a, 3d, 4 oder 6 die jeweiligen Befugnisse überschritten werden,	entfällt
3. wenn eine Tätigkeit als Arbeitnehmer zur Umgehung des Verbots nach § 5 missbraucht wird.	entfällt
(2) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann den in § 4 Nr. 7 bezeichneten Vereinigungen im Einvernehmen mit den fachlich beteiligten obersten Landesbehörden die Hilfeleistung in Steuersachen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine sachgemäße Tätigkeit nicht gewährleistet ist. Dies gilt nicht, wenn eine der in § 3 Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Personen die Hilfeleistung in Steuersachen leitet.	(2) Von der Untersagung bleibt die Befugnis, unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen zu erbringen, unberührt.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(3) <i>Diejenige Finanzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die nach Absatz 1 zu untersagende Hilfeleistung in Steuersachen geleistet wird, kann diese Hilfeleistung in Steuersachen in ihrem Zuständigkeitsbereich untersagen. Die Finanzbehörde ist befugt, andere Finanzbehörden über die Untersagung nach Satz 1 zu unterrichten. § 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.</i>	(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die den Finanzämtern nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zugewiesene Aufgabe auf eine andere Landesfinanzbehörde oder auf ein Finanzamt für die Bezirke mehrerer Finanzämter zu übertragen. Die Aufgabe kann mit Zustimmung des anderen Landes auch auf eine Landesfinanzbehörde eines anderen Landes übertragen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung oberste Landesbehörde übertragen.
Vierter Unterabschnitt	Vierter Unterabschnitt
Sonstige Vorschriften	Sonstige Vorschriften
§ 8	§ 8
Werbung	Werbung
(1) Auf eigene Dienste oder Dienste Dritter zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen darf hingewiesen werden, soweit über die Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet wird.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Werbung, die auf die Erteilung eines Auftrags zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Einzelfall gerichtet ist, ist verboten. Dies gilt nicht für die Durchführung der Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4.	(2) Werbung, die auf die Erteilung eines Auftrags zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Einzelfall gerichtet ist, ist verboten. Dies gilt nicht für die Durchführung der Tätigkeiten nach § 6 Ab-satz 1 Nummer 1.
(3) Die in § 3 Satz 1 bezeichneten Personen und Gesellschaften dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den für sie geltenden berufsrechtlichen Vorschriften hinweisen.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(4) Die in § 6 Nr. 4 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnisse zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen dürfen dabei nicht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen.	(4) Die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnisse zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen dürfen dabei nicht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen.
§ 10	§ 10
Übermittlung von Daten	Übermittlung von Daten
(1) Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern übermitteln der für die Entscheidung zuständigen Stelle diejenigen Daten über Personen und Berufsausübungsgesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für	(1) Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern übermitteln der für die Entscheidung zuständigen Stelle diejenigen Daten über Personen, Lohnsteuerhilfevereine und Berufsausübungsgesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für
1. die Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung zum Steuerberater,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Bestellung oder Wiederbestellung oder die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft oder als Lohnsteuerhilfeverein,	3. die Anerkennung oder die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft oder als Lohnsteuerhilfeverein,
4. die Einleitung oder Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens,	4. u n v e r ä n d e r t
5. <i>die Überprüfung der Voraussetzungen für die Bestellung eines Beratungsstellenleiters im Sinne des § 23 Absatz 3 oder</i>	5. Maßnahmen der Aufsichtsbehörden über Lohnsteuerhilfevereine oder
6. eine Untersagung nach § 3f.	6. eine Untersagung nach § 3f oder § 7 Absatz 1.
(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 unterbleibt,	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
1. soweit sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person an dem Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt oder	
2. soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.	
Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Verschwiegenheitspflichten der für eine Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Personen und für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.	
Zweiter Abschnitt	Zweiter Abschnitt
Lohnsteuerhilfevereine	Lohnsteuerhilfevereine
Erster Unterabschnitt	Erster Unterabschnitt
<i>Aufgaben</i>	Anerkennung
§ 13	§ 13
Zweck und Tätigkeitsbereich	Tätigkeit
(1) Lohnsteuerhilfevereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 für ihre Mitglieder.	Lohnsteuerhilfevereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern, die für ihre Mitglieder geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihrer Befugnis nach § 4 erbringen. Arbeitslose stehen Arbeitnehmern im Sinne des Satzes 1 gleich.
(2) Lohnsteuerhilfevereine bedürfen für ihre Tätigkeit der Anerkennung.	entfällt

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Zweiter Unterabschnitt	Zweiter Unterabschnitt
<i>Anerkennung</i>	entfällt
§ 14	§ 14
Voraussetzungen für die Anerkennung, Aufnahme der Tätigkeit	Anerkennung
(1) Ein <i>rechtsfähiger Verein</i> kann als Lohnsteuerhilfverein <i>anerkannt</i> werden, wenn nach der Satzung	(1) Ein Lohnsteuerhilfverein bedarf der Anerkennung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.
1. seine Aufgabe <i>ausschließlich</i> die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 für seine Mitglieder ist;	entfällt
2. der Sitz und die Geschäftsleitung des Vereins sich in demselben Bezirk der Aufsichtsbehörde befinden;	entfällt
3. der Name des Vereins keinen Bestandteil mit besonderem Werbecharakter enthält;	entfällt
4. eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 sichergestellt ist;	entfällt
5. für die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 neben dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben wird;	entfällt
6. die Anwendung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie der §§ 32 und 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ausgeschlossen ist;	entfällt
7. Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands oder deren Angehörigen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen;	entfällt

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
8. <i>innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder (§ 22 Abs. 7 Nr. 2) eine Mitgliederversammlung stattfinden muß, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.</i>	entfällt
<i>An die Stelle der Mitgliederversammlung kann eine Vertreterversammlung treten, sofern durch sie eine ausreichende Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gewährleistet ist. Die Vorschriften über Mitgliederversammlungen gelten für Vertreterversammlungen sinngemäß.</i>	
(2) <i>Die Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn das Bestehen einer Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 ergebenden Haftpflichtgefahren (§ 25 Abs. 2) nachgewiesen wird.</i>	(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn
	1. der Verein im Vereinsregister eingetragen ist,
	2. die Satzung des Lohnsteuerhilfevereins die Voraussetzungen des § 18 erfüllt,
	3. mindestens eine Beratungsstelle nach § 19 eingerichtet ist und
	4. der Abschluss der Haftpflichtversicherung nach § 22 nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.
(3) <i>Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 darf erst nach der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein aufgenommen werden.</i>	(3) Der Lohnsteuerhilfeverein darf erst nach der Anerkennung geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
§ 15	§ 15
Anerkennungsbehörde, Satzung	Anerkennungsverfahren; Bezeichnung; Gebühr
(1) <i>Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfsverein ist die Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat.</i>	(1) Der Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfsverein ist schriftlich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu stellen. Ihm ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung des Lohnsteuerhilfsvereins beizufügen.
(2) <i>Dem Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfsverein ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen.</i>	(2) Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung hat der Verein eine Gebühr von 500 Euro an die zuständige Aufsichtsbehörde zu zahlen.
(3) <i>Der Lohnsteuerhilfsverein hat jede Satzungsänderung der für den Sitz des Vereins zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen.</i>	(3) Über die Anerkennung stellt die zuständige Aufsichtsbehörde eine Urkunde aus, die dem Lohnsteuerhilfsverein auszuhändigen ist.
	(4) Die Bezeichnungen „Lohnsteuerhilfsverein“ oder „LStHV“ dürfen vorbehaltlich des Satzes 2 nur von anerkannten Lohnsteuerhilfsvereinen geführt werden. Noch nicht anerkannte Lohnsteuerhilfsvereine dürfen die Bezeichnungen nur im Zusammenhang mit Handlungen führen, die der Herbeiführung der Anerkennung oder der Vorbereitung der Geschäftsaufnahme dienen.
§ 16	§ 16
Gebühren für die Anerkennung	Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
<i>Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfsverein hat der Verein eine Gebühr von dreihundert Euro an die Aufsichtsbehörde zu zahlen.</i>	(1) Die Anerkennung erlischt durch
	1. Auflösung des Vereins,

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
	2. schriftlichen Verzicht auf die Rechte aus der Anerkennung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde oder
	3. Löschung aus dem Vereinsregister.
	(2) Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn sich ergibt, dass die Anerkennung hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme der Anerkennung kann abweichend von Satz 1 abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Anerkennung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.
	(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn
	1. der Lohnsteuerhilfeverein die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 nicht mehr erfüllt, es sei denn, dass er innerhalb einer von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist einen der genannten Vorschrift entsprechenden Zustand herbeiführt,
	2. die tatsächliche Geschäftsführung des Lohnsteuerhilfevereins nicht den in § 18 Absatz 1 bezeichneten Anforderungen an die Satzung entspricht,
	3. der Lohnsteuerhilfeverein in Vermögensverfall geraten ist, wobei ein Vermögensverfall vermutet wird, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lohnsteuerhilfevereins eröffnet oder der Lohnsteuerhilfeverein in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist, oder

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
	4. eine sachgerechte Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen oder eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist, wobei eine ordnungsgemäße Geschäftsführung insbesondere dann nicht vorliegt, wenn gegen die Pflichten nach diesem Gesetz in nachhaltiger Weise verstoßen wird.
	(4) Vor einer Rücknahme oder einem Widerruf ist der Lohnsteuerhilfsverein an-zuhören.
§ 17	§ 17
Urkunde	Abwicklung schwebender Steuersachen
Über die Anerkennung als Lohnsteuerhilfsverein stellt die Aufsichtsbehörde eine Urkunde aus.	(1) Ist die Anerkennung als Lohnsteuerhilfsverein erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde auf Antrag erlauben, dass der Verein einen Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen bestellt.
	(2) Der Beauftragte darf nur bestellt werden, wenn er eine der in § 20 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und er über einen Versicherungsschutz für die Abwicklung der schwebenden Steuersachen verfügt.
	(3) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 soll höchstens für ein Jahr erteilt werden; sie kann jederzeit widerrufen werden. Auf Antrag des Vereins kann die Erlaubnis um bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass schwebende Steuersachen noch nicht zu Ende geführt werden konnten.
	(4) Dem Beauftragten obliegt es, die schwebenden Steuersachen abzuwickeln. Ihm stehen die Befugnisse nach § 4 zu. Der Beauftragte gilt für die schwebenden Steuersachen als von dem jeweiligen Mitglied des Vereins bevollmächtigt, sofern dieses nicht für die Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
§ 18	§ 18
Bezeichnung "Lohnsteuerhilfverein"	Satzung des Lohnsteuerhilfvereins
<i>Der Verein ist verpflichtet, die Bezeichnung "Lohnsteuerhilfverein" in den Namen des Vereins aufzunehmen.</i>	(1) Aus der Satzung des Lohnsteuerhilfvereins muss sich ergeben, dass
	1. der Name des Vereins keinen Bestandteil mit besonderem Werbecharakter hat und die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“ oder „LStHV“ enthält,
	2. sich der Sitz und die Geschäftsleitung des Vereins im Bezirk derselben Aufsichtsbehörde befinden,
	3. der Zweck des Vereins ausschließlich in der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 besteht,
	4. eine sachgemäße Ausübung der Tätigkeit sichergestellt ist,
	5. neben dem von der konkreten Tätigkeit unabhängigen Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben wird,
	6. die Anwendung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie der §§ 32 und 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ausgeschlossen ist,
	7. Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands oder deren Angehörigen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen und

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
	8. innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Prüfungsberichts an die Mitglieder (§ 25 Absatz 7 Nummer 2) eine Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung stattfinden muss, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.
	(2) Der Lohnsteuerhilfeverein hat der zuständigen Aufsichtsbehörde Satzungsänderungen innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen.
§ 19	§ 19
Erlöschen der Anerkennung	Beratungsstellen
(1) Die Anerkennung erlischt durch	(1) Der Lohnsteuerhilfeverein muss in dem Bezirk der Aufsichtsbehörde, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten.
1. Auflösung des Vereins;	entfällt
2. Verzicht auf die Anerkennung;	entfällt
3. Verlust der Rechtsfähigkeit.	entfällt
(2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erklären.	(2) Die Unterhaltung von Beratungsstellen in Bezirken anderer Aufsichtsbehörden ist zulässig.
	(3) Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn sie und ihre Leitung nach Überprüfung der in § 20 Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im elektronischen Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine eingetragen sind.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
§ 20	§ 20
<i>Rücknahme und Widerruf der Anerkennung</i>	Leitung der Beratungsstelle
(1) <i>Die Aufsichtsbehörde hat die Anerkennung zurückzunehmen, wenn sich nach der Anerkennung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen.</i>	(1) Für jede Beratungsstelle ist eine natürliche Person als Leitung zu bestellen. Sie darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten.
(2) <i>Die Aufsichtsbehörde hat die Anerkennung zu widerrufen,</i>	(2) Der Lohnsteuerhilfeverein darf als Leitung einer Beratungsstelle nur Personen bestellen, die
1. <i>wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein nachträglich fortfallen, es sei denn, daß der Verein innerhalb einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt;</i>	1. zu dem in § 3 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Personenkreis gehören,
2. <i>wenn die tatsächliche Geschäftsführung des Lohnsteuerhilfevereins nicht mit den in § 14 bezeichneten Anforderungen an die Satzung übereinstimmt;</i>	2. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen und nach Abschluss ihrer Ausbildung drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind oder
3. <i>wenn eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 oder eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist; eine ordnungsgemäße Geschäftsführung liegt insbesondere nicht vor, wenn</i>	3. mindestens drei Jahre auf den für die Beratungsbefugnis nach § 4 einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind, wobei Ausbildungszeiten nicht angerechnet werden können.
a) <i>gegen Pflichten nach diesem Gesetz in nachhaltiger Weise verstoßen wurde oder</i>	entfällt

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
b) <i>der Lohnsteuerhilfeverein in Vermögensverfall geraten ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lohnsteuerhilfevereins eröffnet oder der Lohnsteuerhilfeverein in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.</i>	entfällt
(3) <i>Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Lohnsteuerhilfeverein zu hören.</i>	(3) Der Lohnsteuerhilfeverein darf als Leitung einer Beratungsstelle nur Personen bestellen, die persönlich geeignet sind. Eine Bestellung darf insbesondere nicht erfolgen, wenn die Person
	1. nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
	2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung keine Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt oder
	3. sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, sie werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen.
Dritter Unterabschnitt	Dritter Unterabschnitt
<i>Pflichten</i>	entfällt
§ 21	§ 21
Aufzeichnungspflicht	Mitteilungspflichten; Verzeichnisauszug
(1) <i>Der Lohnsteuerhilfeverein hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben fortlaufend und vollständig aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.</i>	(1) Der Lohnsteuerhilfeverein hat für den Sitz der Beratungsstelle zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen:
	1. die Eröffnung, die Verlegung und die Schließung der Beratungsstelle,
	2. die Bestellung oder Abberufung der Leitung der Beratungsstelle und
	3. die Personen, derer er sich bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(2) <i>Für einzelne Mitglieder des Lohnsteuerhilfvereins empfangene Beträge sind vom Vereinsvermögen getrennt zu erfassen und gesondert zu verwalten.</i>	(2) Die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt dem Lohnsteuerhilfsverein, der die Beratungsstelle unterhält, einen Auszug des Eintrags dieser Beratungsstelle aus dem elektronischen Verzeichnis der Lohnsteuerhilfsvereine.
(3) <i>Der Lohnsteuerhilfsverein hat bei Beginn seiner Tätigkeit und am Ende eines jeden Geschäftsjahres auf Grund einer für diesen Zeitpunkt vorgenommenen Bestandsaufnahme seine Vermögenswerte und Schulden aufzuzeichnen und in einer Vermögensübersicht zusammenzustellen.</i>	entfällt
(4) <i>Die Belege und sonstigen Unterlagen sind geordnet zu sammeln und sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensübersichten sind zehn Jahre aufzubewahren. Im übrigen gelten für die Aufbewahrung der Belege, sonstigen Unterlagen, Aufzeichnungen und Vermögensübersichten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Aufbewahrung von Bilanzen, Inventaren, Belegen und sonstigen Unterlagen entsprechend.</i>	entfällt
(5) <i>Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten bleiben unberührt.</i>	entfällt
§ 22	§ 22
Geschäftsprüfung	Haftpflichtversicherung; Haftungsausschluss
(1) <i>Der Lohnsteuerhilfsverein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht (§ 21 Abs. 1 bis 3) sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfsvereins jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.</i>	(1) Lohnsteuerhilfsvereine sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Anerkennung aufrechtzuerhalten.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(2) <i>Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden</i>	(2) Die Haftpflichtversicherung muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden, die sich aus der Tätigkeit des Lohnsteuerhilfevereins ergeben, angemessen decken. Der Versicherungsschutz muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Lohnsteuerhilfeverein nach den §§ 278 oder 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.
1. <i>Personen und Gesellschaften, die nach § 3 zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind,</i>	entfällt
2. <i>Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.</i>	entfällt
(3) <i>Als Geschäftsprüfer dürfen keine Personen tätig sein, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglied, besonderer Vertreter oder Angestellter des zu prüfenden Lohnsteuerhilfevereins sind.</i>	(3) Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden.
(4) <i>Den Geschäftsprüfern ist Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen sowie den Schriftwechsel des Vereins zu gewähren und eine Untersuchung des Kassenbestandes und der Bestände an sonstigen Vermögenswerten zu gestatten. Ihnen sind alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die für die Durchführung einer sorgfältigen Prüfung notwendig sind.</i>	(4) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die für den Lohnsteuerhilfeverein zuständige Aufsichtsbehörde.
(5) <i>Die Geschäftsprüfer sind zu gewissenhafter und unparteiischer Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäftsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, nicht unbefugt verwerten. Wer seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, haftet dem Lohnsteuerhilfeverein für den daraus entstehenden Schaden. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.</i>	(5) Bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(6) Die Geschäftsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand des Lohnsteuerhilfevereins unverzüglich schriftlich zu berichten.	entfällt
(7) Der Lohnsteuerhilfeverein hat	entfällt
1. innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts spätestens jedoch neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Abschrift hiervon der zuständigen Aufsichtsbehörde zuzuleiten;	entfällt
2. innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.	entfällt
	Zweiter Unterabschnitt
	Pflichten
§ 23	§ 23
Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nummer 11, Beratungsstellen	Allgemeine Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine
(1) Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. Für jede Beratungsstelle ist ein Leiter zu bestellen. Er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten.	(1) Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 ist sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Beachtung der Regelungen zur Werbung (§ 8 Absatz 1 und 2) zu erbringen. Sie darf nur durch Personen erbracht werden, die einer Beratungsstelle angehören.
(2) Der Lohnsteuerhilfeverein muß in dem Bezirk der Aufsichtsbehörde, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten. Die Unterhaltung von Beratungsstellen in Bezirken anderer Aufsichtsbehörden ist zulässig.	(2) Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen ist verboten.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(3) <i>Der Lohnsteuerhilfeverein darf zum Leiter einer Beratungsstelle nur Personen bestellen, die</i>	(3) Personen, derer sich der Lohnsteuerhilfeverein bei der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen bedient, sind in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und zur Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Pflichten anzuhalten. § 62a gilt entsprechend.
1. <i>zu dem in § 3 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Personenkreis gehören oder</i>	entfällt
2. <i>eine Abschlußprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen und nach Abschluß der Ausbildung drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind oder</i>	entfällt
3. <i>mindestens drei Jahre auf den für die Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind; auf die mindestens dreijährige Tätigkeit können Ausbildungszeiten nicht angerechnet werden.</i>	entfällt
<i>Zum Leiter einer Beratungsstelle darf nicht bestellt werden, wer sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen.</i>	
(4) <i>Der Lohnsteuerhilfeverein hat der für den Sitz der Beratungsstelle zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen</i>	entfällt
1. <i>die Eröffnung, die Schließung sowie die Änderung der Anschrift einer Beratungsstelle;</i>	
2. <i>die Bestellung oder Abberufung des Leiters einer Beratungsstelle;</i>	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
3. <i>die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 bedient.</i>	
(5) <i>Der Mitteilung über die Bestellung des Leiters einer Beratungsstelle ist ein Nachweis darüber beizufügen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.</i>	entfällt
(6) <i>Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie und der Beratungsstellenleiter nach Überprüfung der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 27 Abs. 2) im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine eingetragen sind.</i>	entfällt
§ 24	§ 24
Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nummer 11	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
(1) <i>Ist die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag erlauben, daß der Verein einen Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 bestellt.</i>	(1) Der Lohnsteuerhilfverein hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben fortlaufend und vollständig aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.
(2) <i>Zum Beauftragten darf nur bestellt werden, wer die in § 23 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.</i>	(2) Für einzelne Mitglieder des Lohnsteuerhilfvereins empfangene Beträge sind vom Vereinsvermögen getrennt zu erfassen und gesondert zu verwalten.
(3) <i>Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf längstens für die Dauer von sechs Monaten erteilt werden; sie kann jederzeit widerrufen werden.</i>	(3) Der Lohnsteuerhilfverein hat bei Beginn seiner Tätigkeit und am Ende eines jeden Geschäftsjahres auf Grund einer für diesen Zeitpunkt vorgenommenen Bestandsaufnahme seine Vermögenswerte und Schulden aufzuzeichnen und in einer Vermögensübersicht zusammenzustellen.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(4) § 70 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.	(4) Für die Aufbewahrung von Belegen, sonstigen Unterlagen, Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und Vermögensübersichten gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Aufbewahrung von Belegen, sonstigen Unterlagen, Bilanzen und Inventaren entsprechend. Abweichend davon sind Belege und sonstige Unterlagen sechs Jahre, Aufzeichnungen und Vermögensübersichten zehn Jahre aufzubewahren.
	(5) Die Handakten über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen sind für eine Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Lohnsteuerhilfevereins in der jeweiligen Steuersache des Mitglieds aufzubewahren. § 66 ist sinngemäß anzuwenden.
	(6) Sonstige Vorschriften über Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten bleiben unberührt.
§ 25	§ 25
Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung	Geschäftsprüfung
(1) Bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.	(1) Der Lohnsteuerhilfeverein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich durch einen Geschäftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung muss spätestens acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.
(2) Die Lohnsteuerhilfevereine müssen gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein. Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Aufsichtsbehörde.	(2) Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
	1. Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 sowie
	2. Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbands eine Person im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 1 ist.
(3) <i>(weggefallen)</i>	(3) Als Geschäftsprüfer dürfen keine Personen tätig sein, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
	(4) Geschäftsprüfern ist Einsicht in Belege, sonstige Unterlagen, Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und Vermögensübersichten des Lohnsteuerhilfvereins zu gewähren sowie eine Feststellung des Kassenbestands und der Bestände an sonstigen Vermögenswerten zu gestatten. Ihnen sind alle Erklärungen und Nachweise zugänglich zu machen, die für die Durchführung einer sorgfältigen Geschäftsprüfung notwendig sind.
	(5) Geschäftsprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäftsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erfahren haben, nicht unbefugt verwenden. Geschäftsprüfer, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, haften dem Lohnsteuerhilfverein für einen daraus entstehenden Schaden. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
	(6) Geschäftsprüfer haben über das Ergebnis der Geschäftsprüfung dem Vorstand des Lohnsteuerhilfvereins unverzüglich schriftlich zu berichten.
	(7) Nach Erhalt des Prüfungsberichts hat der Lohnsteuerhilfverein
	1. innerhalb eines Monats der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift zuzuleiten und

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
	2. innerhalb von sechs Monaten seinen Mitgliedern den wesentlichen Inhalt in Textform bekannt zu geben.
§ 26	§ 26
Allgemeine Pflichten der Lohnsteuerhilfvereine	Vertreterversammlung
(1) <i>Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 ist sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Beachtung der Regelungen zur Werbung (§ 8) auszuüben.</i>	(1) An die Stelle der Mitgliederversammlung des Vereins kann eine Vertreterversammlung treten, sofern durch sie eine ausreichende Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gewährleistet ist. Die Vorschriften über Mitgliederversammlungen gelten für Vertreterversammlungen sinngemäß.
(2) <i>Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 ist nicht zulässig.</i>	(2) Als Vertreter kann jede unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied des Lohnsteuerhilfevereins ist und nicht dem Vorstand angehört, gewählt werden. Vertreter können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.
(3) <i>Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 bedient, sind zur Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Pflichten anzuhalten.</i>	(3) Wird die Leitung einer Beratungsstelle als Vertreter gewählt, so hat sie sich bei Beschlüssen der Vertreterversammlung zu enthalten, soweit eine Interessenkollision vorliegt.
(4) <i>Die Handakten über die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 sind auf die Dauer von zehn Jahren nach Abschluß der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitgliedes aufzubewahren. § 66 ist sinngemäß anzuwenden.</i>	entfällt

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
<i>Vierter Unterabschnitt</i>	Dritter Unterabschnitt
Aufsicht	Aufsicht
§ 27	§ 27
Aufsichtsbehörde	Aufsichtsbehörde
(1) Aufsichtsbehörde ist die Oberfinanzdirektion oder die durch die Landesregierung bestimmte Landesfinanzbehörde. Sie führt die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfsvereine, die ihren Sitz im Bezirk der Aufsichtsbehörde haben.	(1) Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Oberfinanzdirektion oder die durch die Landesregierung bestimmte Landesfinanzbehörde. Sie führt die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfsvereine, die ihren Sitz im Bezirk der Aufsichtsbehörde haben.
(2) Der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen auch alle im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehenden Beratungsstellen. Die im <i>Wege der</i> Aufsicht getroffenen Feststellungen sind der für den Sitz des Lohnsteuerhilfsvereins zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.	(2) Der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen auch alle im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehenden Beratungsstellen. Die im Rahmen dieser Aufsicht getroffenen Feststellungen und Maßnahmen sind der für den Sitz des Lohnsteuerhilfsvereins zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
(3) <i>Die Finanzbehörden teilen der zuständigen Aufsichtsbehörde die ihnen bekannten Tatsachen mit, die den Verdacht begründen, daß ein Lohnsteuerhilfsverein gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.</i>	entfällt
§ 28	§ 28
Pflicht zum Erscheinen vor der Aufsichtsbehörde, Befugnisse der Aufsichtsbehörde	Pflicht zum Erscheinen vor der Aufsichtsbehörde
(1) Die Mitglieder des <i>Vorstandes</i> eines Lohnsteuerhilfsvereins und die Personen, <i>deren</i> sich der <i>Verein</i> bei der Hilfeleistung in Steuersachen <i>im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11</i> bedient, haben auf Verlangen <i>vor</i> der Aufsichtsbehörde zu erscheinen, Auskunft zu <i>geben</i> sowie Handakten und <i>Geschäftsunterlagen</i> vorzulegen.	(1) Die Mitglieder des Vorstands eines Lohnsteuerhilfsvereins und die Personen, derer sich der Lohnsteuerhilfsverein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, haben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vor dieser zu erscheinen sowie der Aufsichtsbehörde Auskunft zu erteilen und Handakten und Geschäftsdokumente des Lohnsteuerhilfsvereins vorzulegen.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(2) <i>Die mit der Aufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, die Geschäftsräume der Lohnsteuerhilfvereine und der in Absatz 1 bezeichneten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die zur Ausübung der Aufsicht für erforderlich gehalten werden.</i>	(2) Liegen die in Absatz 1 genannten Handakten und Geschäftsdokumente in elektronischer Form vor, kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass sie ihr nach ihren Vorgaben in einem maschinell auswertbaren Format zur Verfügung gestellt werden.
(3) <i>Liegen der zuständigen Aufsichtsbehörde Hinweise vor, die ernsthafte Zweifel begründen, dass die zum Leiter der Beratungsstelle bestellte Person nicht die in § 23 Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt oder dass in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 26 bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet ist, sind Beratungsstellenleitung und Lohnsteuerhilfverein hierzu zu hören. Ihnen ist die Möglichkeit zu gewähren, innerhalb einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeizuführen.</i>	entfällt
(4) <i>Ist für eine Beratungsstelle ein Leiter nicht vorhanden, ist der betreffende Lohnsteuerhilfverein zu hören und ihm die Möglichkeit zu gewähren, innerhalb einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist eine natürliche Person, die die Voraussetzungen des § 23 Absatz 3 erfüllt, als Leiter zu bestellen.</i>	entfällt
(5) <i>Ist für eine Beratungsstelle ein Leiter nicht vorhanden oder erfüllt die zum Leiter bestellte Person nicht die in § 23 Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen oder ist in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 26 bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet, so kann die Aufsichtsbehörde die Schließung dieser Beratungsstelle anordnen.</i>	entfällt
	§ 28a
	Befugnisse der Aufsichtsbehörde

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
	(1) Die mit der Aufsicht betrauten Amtsträger der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, die Geschäftsräume der Lohnsteuerhilfevereine während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonstige Feststellungen zu treffen, die zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind. Eine Prüfung ist auch in den Geschäftsräumen der Vorstandsmitglieder des Lohnsteuerhilfevereins und derjenigen Personen zulässig, derer sich der Lohnsteuerhilfeverein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient.
	(2) Die von der Prüfung nach Absatz 1 betroffenen Personen haben den mit der Prüfung betrauten Amtsträgern auf Verlangen Auskunft zu erteilen sowie Handakten und Geschäftsdokumente des Lohnsteuerhilfevereins vorzulegen, soweit dies zur Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 erforderlich ist. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.
	(3) Liegen der Aufsichtsbehörde Hinweise vor, die ernsthafte Zweifel daran begründen, dass die Leitung einer Beratungsstelle die Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 erfüllt oder dass in einer Beratungsstelle die in § 23 bezeichneten Pflichten eingehalten werden, so sind der Lohnsteuerhilfeverein und die Leitung der Beratungsstelle hierzu zu hören. Im Fall von Pflichtverletzungen ist die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist einen gesetzmäßigen Zustand herbeizuführen.
	(4) Ist für eine Beratungsstelle keine Leitung bestellt, so ist der Lohnsteuerhilfeverein zu hören und ist ihm die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist eine Leitung zu bestellen.
	(5) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann die Schließung einer Beratungsstelle anordnen, wenn
	1. für sie keine Leitung bestellt ist,

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
	2. ihre Leitung die Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 und 3 nicht erfüllt oder
	3. in ihr die Einhaltung der Pflichten nach § 23 nicht gewährleistet ist.
§ 29	§ 29
Teilnahme der Aufsichtsbehörde an Mitgliederversammlungen	Unterrichtung über Mitgliederversammlungen und Teilnahme der Aufsichtsbehörde
(1) Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist die Aufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vorher zu unterrichten.	(1) Lohnsteuerhilfvereine haben die Aufsichtsbehörde über bevorstehende Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen im Voraus zu unterrichten.
(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Vertreter zu entsenden.	(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Vertreterversammlungen entsprechend.
§ 30	§ 30
Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine	Elektronisches Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine
(1) Die Aufsichtsbehörden führen ein Verzeichnis über	(1) Die Aufsichtsbehörden führen ein elektronisches Verzeichnis über
1. die Lohnsteuerhilfvereine, die im Bezirk der Aufsichtsbehörde ihren Sitz haben;	1. die Lohnsteuerhilfvereine, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben, und
2. die im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehenden Beratungsstellen.	2. die Beratungsstellen, die in ihrem Bezirk bestehen.
(2) Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.	(2) Ein Auszug einzelner Daten aus dem elektronischen Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine steht jedem zu, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
<i>Fünfter Unterabschnitt</i>	Vierter Unterabschnitt
Verordnungsermächtigung	Verordnungsermächtigung
§ 31	§ 31
Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Lohnsteuerhilfsvereine	Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfsvereine; Verordnungsermächtigung
(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates <i>Bestimmungen zu erlassen</i>	(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu bestimmen:
1. <i>über das Verfahren bei der Anerkennung als Lohnsteuerhilfsverein,</i>	1. das Verfahren bei der Anerkennung als Lohnsteuerhilfsverein,
2. <i>über Einrichtung und Führung des Verzeichnisses nach § 30 Abs. 1 sowie über die sich auf die Eintragung beziehenden Meldepflichten der Lohnsteuerhilfsvereine,</i>	2. die Verfahren bei der Eröffnung, der Verlegung und der Schließung einer Beratungsstelle,
3. <i>über die Verfahren bei der Eröffnung, der Schließung sowie der Änderung einer Anschrift von Beratungsstellen und bei der Bestellung von Beratungsstellenleitern;</i>	3. das Verfahren bei der Bestellung der Leitung einer Beratungsstelle sowie die hierbei erforderlichen Erklärungen und Nachweise,
4. <i>über die zur Bestellung eines Beratungsstellenleiters erforderlichen Erklärungen und Nachweise;</i>	4. den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung, den Inhalt, den Umfang und die Ausschlüsse des Versicherungsvertrags sowie die Höhe der Mindestversicherungssummen,
5. <i>über den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung, den Inhalt, den Umfang und die Ausschlüsse des Versicherungsvertrages sowie über die Höhe der Mindestdeckungssummen.</i>	5. die Einrichtung und Führung des elektronischen Verzeichnisses der Lohnsteuerhilfsvereine sowie die sich auf die Eintragung beziehenden Meldepflichten der Lohnsteuerhilfsvereine.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die den Oberfinanzdirektionen nach <i>dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils</i> zugewiesenen Aufgaben auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Diese Aufgaben können <i>durch Vereinbarung</i> auch auf eine Landesfinanzbehörde eines anderen Landes übertragen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.	(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die den Oberfinanzdirektionen nach diesem Abschnitt zugewiesenen Aufgaben auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Diese Aufgaben können mit Zustimmung des anderen Landes auch auf eine Landesfinanzbehörde eines anderen Landes übertragen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.
§ 43	§ 43
Berufsbezeichnung	Berufsbezeichnung
(1) Die Berufsbezeichnung lautet "Steuerberater" oder "Steuerbevollmächtigter". Frauen können die Berufsbezeichnung "Steuerberaterin" oder "Steuerbevollmächtigte" wählen. Die Berufsangehörigen haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung zu führen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Führung weiterer Berufsbezeichnungen ist nur gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden sind. Andere Zusätze und der Hinweis auf eine ehemalige Beamteneigenschaft sind im beruflichen Verkehr unzulässig.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Zusätze, die auf einen akademischen Grad oder eine staatlich verliehene Graduierung hinweisen, sind erlaubt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Bezeichnung "Steuerberater", "Steuerbevollmächtigter" oder "<i>Steuerberatungsgesellschaft</i>" darf nur führen, wer nach diesem Gesetz dazu berechtigt ist. <i>Es ist unzulässig, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit andere Bezeichnungen zu verwenden. Satz 2 findet auf Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften keine Anwendung.</i>	(4) Die Bezeichnung "Steuerberater", „Steuerberaterin“, „Steuerbevollmächtigter“ oder „Steuerbevollmächtigte“ darf nur führen, wer nach diesem Gesetz dazu berechtigt ist.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
§ 44	§ 44
Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle"	Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle"
(1) Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, die eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes nachweisen, kann auf Antrag die Berechtigung verliehen werden, als Zusatz zur Berufsbezeichnung die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen. Die Verleihung erfolgt durch die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Antragsteller seine berufliche Niederlassung hat.	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(2) Die besondere Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist durch eine mündliche Prüfung vor einem Sachkundeausschuss nachzuweisen, der bei der Steuerberaterkammer zu bilden ist. Personen, die ihre besondere Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens drei Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer im Benehmen mit der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr benannten Behörde und, soweit der Antragsteller Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, im Benehmen mit der für die berufliche Niederlassung des Antragstellers zuständigen Rechtsanwaltskammer.	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(2a) <i>Partnerschaftsgesellschaften sind befugt, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" als Zusatz zum Namen zu führen, wenn mindestens ein Partner berechtigt ist, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.</i>	entfällt

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(3) Berufsausübungsgesellschaften sind befugt, die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" als Zusatz zur Firma oder zum Namen zu führen, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Vereine im Sinne des § 4 Nr. 8 sind befugt, als Zusatz zum Namen des Vereins die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen.	(4) Vereine im Sinne des § 4a sind befugt, als Zusatz zum Namen des Vereins die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" zu führen.
(5) <i>Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 4 Nr. 3) und Personenvereinigungen im Sinne des § 4 Nr. 7, die eine Buchstelle für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterhalten, dürfen für diese Buchstelle die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" benutzen, wenn der Leiter der Buchstelle berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.</i>	(5) Wird eine Buchstelle für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von einer nach § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Berufs- oder Interessenvereinigung oder nach § 4c Absatz 1 Nummer 2 zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben, darf diese Buchstelle die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ nur führen, wenn die Leitung der Buchstelle zum Führen dieser Bezeichnung berechtigt ist.
(6) <i>Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" erlischt mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bzw. mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung als Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt. Ist diese Person ein gesetzlicher Vertreter einer Berufsausübungsgesellschaft, erlischt die Befugnis der Berufsausübungsgesellschaft zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“, wenn kein anderer gesetzlicher Vertreter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.</i>	(6) Die Berechtigung nach Absatz 1 Satz 1 erlischt, wenn die Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer erlischt oder zurückgenommen oder widerrufen wird.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(7) Die <i>Befugnis</i> zur Führung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" ist in das Berufsregister einzutragen.	(7) Die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ darf nur von den nach Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 3 bis 5 dazu berechtigten Personen und Stellen geführt werden. Die nach Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 3 bis 5 zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigten Personen und Stellen dürfen die Bezeichnung nur als Zusatz zu den in den jeweiligen Absätzen genannten Angaben führen.“
(8) Für die Bearbeitung des Antrags auf Verleihung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" ist eine Gebühr von einhundertfünfzig Euro an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen, soweit nicht durch eine Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.	(8) u n v e r ä n d e r t
§ 55g	§ 55g
Steuerberatungsgesellschaft	Steuerberatungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, dürfen die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führen.	Nur Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, dürfen die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führen.
§ 58	§ 58
Tätigkeit als Angestellter	Tätigkeit als Angestellter
Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ihren Beruf als Angestellte einer Person oder Vereinigung im Sinne des § 3 Satz 1 ausüben. Sie dürfen ferner tätig werden	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ihren Beruf als Angestellte einer Person oder Vereinigung im Sinne des § 3 Satz 1 ausüben. Sie dürfen ferner tätig werden
1. als <i>Leiter</i> oder als Angestellte von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, genossenschaftlichen Treuhandstellen oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,	1. als Leitung oder als Angestellte von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, genossenschaftlichen Treuhandstellen oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
2. als <i>Leiter</i> von Buchstellen oder von Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfevereine,	2. als Leitung von Buchstellen oder von Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfevereine,
3. als Angestellte von Buchstellen oder von Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfevereine, wenn die Buchstelle, die jeweilige Geschäftsstelle der Buchstelle oder die Beratungsstelle von einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geleitet wird,	3. u n v e r ä n d e r t
4. als Angestellte von Genossenschaften oder anderen Personenvereinigungen,	4. u n v e r ä n d e r t
a) deren Mitglieder ausschließlich Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 sind und	
b) deren Zweck ausschließlich der Betrieb von Einrichtungen zur Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung ihres Berufs ist,	
5. als Angestellte von Berufskammern der in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe,	5. u n v e r ä n d e r t
5a. als Angestellte, wenn sie im Rahmen des Angestelltenverhältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33 wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung beeinträchtigt wird. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte darf für einen Auftraggeber, dem er auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig werden. Bei Mandatsübernahme hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Mandanten auf seine Angestelltentätigkeit hinzuweisen. § 57 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 bleibt unberührt,	5a. u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
6. als Angestellte von ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, wenn diese den in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten vergleichbar sind und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen; für Angestellte von Vereinigungen mit Sitz im Ausland gilt dies nur, soweit es sich um Vereinigungen handelt, deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder oder sonstige Anteilseigner mehrheitlich Personen sind, die im Ausland einen den in § 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und bei denen die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen,	6. u n v e r ä n d e r t
7. als Geschäftsführer oder als Angestellte einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, wenn alle Geschäftsführer und alle Mitglieder Angehörige europäischer steuerberatender, wirtschaftsprüfender oder rechtsberatender Berufe sind,	7. u n v e r ä n d e r t
8. als Angestellte des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, soweit es sich um eine Tätigkeit bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle handelt. § 59 steht dem nicht entgegen.	8. u n v e r ä n d e r t
§ 76	§ 76
Aufgaben der Steuerberaterkammer	Aufgaben der Steuerberaterkammer
(1) Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Steuerberaterkammer obliegt insbesondere,	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten (§ 57) zu beraten und zu belehren;	
2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln;	
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln;	
4. die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten (§ 57) zu überwachen und das Recht der Rüge (§ 81) zu handhaben;	
5. die Vorschlagslisten der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten den Landesjustizverwaltungen einzureichen (§ 99 Abs. 3);	
6. Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;	
7. Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;	
8. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;	
9. die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;	
10. die Wahrnehmung der den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils dieses Gesetzes;	
11. die Erfüllung der den Steuerberaterkammern nach § 80a Absatz 2 der Abgabenordnung zugewiesenen Pflichten.	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
	(2a) In Beschwerdeverfahren setzt der Vorstand der Steuerberaterkammer den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens und ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen. § 83 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.
(3) Die Steuerberaterkammer kann die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen; weitere Aufgaben können Abteilungen im Sinne des § 77a übertragen werden. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 4 zweite Alternative kann der Betroffene eine Entscheidung des Vorstandes verlangen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Im Einvernehmen mit der Steuerberaterkammer, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Wahrnehmung der ihr nach Absatz 2 Nr. 10 obliegenden Aufgaben örtlich zuständig ist, kann eine andere Steuerberaterkammer diese Aufgaben übernehmen. Diese Vereinbarung ist in die Satzungen der beteiligten Steuerberaterkammern aufzunehmen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, das Berufsregister ihres Bezirks zu führen. Die Steuerberaterkammern können sich bei der Führung des Berufsregisters einer nach § 84 gebildeten Arbeitsgemeinschaft bedienen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die Steuerberaterkammer ist berechtigt, die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Die Länder können durch Gesetz den Steuerberaterkammern allein oder gemeinsam mit anderen Stellen die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes übertragen. Das Gesetz regelt die Aufsicht und kann vorsehen, dass die Steuerberaterkammern auch für Antragsteller tätig werden, die nicht als Steuerberater tätig werden wollen.	(7) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(8) Die Steuerberaterkammer ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs- Informationspflichten- Verordnung und nach § 56 des Geldwäschegesetzes, die durch ihre Mitglieder begangen werden.	(8) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(9) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 8 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.	(9) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(10) Die nach Absatz 9 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.	(10) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(11) Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, in den Fällen <i>des § 160 Absatz 1</i> Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend zu machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die <i>unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen</i> fortgesetzt wird.	(11) Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, in den Fällen der unbefugten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend zu machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tätigkeit fortgesetzt wird.
§ 77d	§ 76d
Weitere Eintragungen in das Berufsregister	Weitere Eintragungen in das Berufsregister
(1) In das Berufsregister sind ferner einzutragen:	(1) In das Berufsregister sind ferner einzutragen:
1. Vereine, die nach § 44 Absatz 4 befugt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zum Namen zu führen, wenn sie ihren Sitz im Registerbezirk haben,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. Buchstellen von Körperschaften <i>des öffentlichen Rechts und Personenvereinigungen</i> , für die nach § 44 Absatz 5 die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ geführt werden darf, wenn die Buchstellen im Registerbezirk gelegen sind.	2. Buchstellen von Berufs- und Interessenvereinigungen und Körperschaften, für die nach § 44 Absatz 5 die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ geführt werden darf, wenn die Buchstellen im Registerbezirk gelegen sind.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(2) Die Eintragung nach Absatz 1 ist zu löschen, wenn	(2) Die Eintragung nach Absatz 1 ist zu löschen, wenn
1. der Verein im Sinne des § 44 Absatz 4 oder die Buchstelle der <i>Personenvereinigung</i> oder Körperschaft im Sinne des § 44 Absatz 5 aufgelöst ist,	1. der Verein im Sinne des § 44 Absatz 4 oder die Buchstelle der Berufs- oder Interessenvereinigung oder Körperschaft im Sinne des § 44 Absatz 5 aufgelöst ist,
2. die in § 44 Absatz 4 oder 5 bezeichneten Voraussetzungen weggefallen sind oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. der Sitz des Vereins im Sinne des § 44 Absatz 4 oder der Sitz der Buchstelle der <i>Personenvereinigung</i> oder Körperschaft im Sinne des § 44 Absatz 5 aus dem Registerbezirk verlegt wird.	3. der Sitz des Vereins im Sinne des § 44 Absatz 4 oder der Sitz der Buchstelle der Berufs- oder Interessenvereini- gung oder Körperschaft im Sinne des § 44 Absatz 5 aus dem Registerbezirk verlegt wird.
(3) Die Eintragung oder Löschung ist von den jeweiligen Vertretungsberechtigten des Vereins, der Personenvereinigung oder der Körperschaft zu beantragen. Die Löschung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 86	§ 86
Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer	Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer
(1) Die Bundessteuerberaterkammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Bundessteuerberaterkammer obliegt insbesondere,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Steuerberaterkammern angehen, die Auffassung der einzelnen Kammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;	
2. die Berufsordnung als Satzung zu erlassen und zu ändern;	
3. Richtlinien für die Fürsorgeeinrichtungen der Steuerberaterkammern (§ 76 Abs. 2 Nr. 6) aufzustellen;	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
4. in allen die Gesamtheit der Steuerberaterkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;	
5. die Gesamtheit der Steuerberaterkammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;	
6. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht anfordert;	
7. die berufliche Fortbildung in den steuerberatenden Berufen zu fördern; sie kann den Berufsangehörigen unverbindliche Fortbildungsempfehlungen erteilen;	
8. die Verzeichnisse nach den §§ 3b und 3g zu führen;	
9. das Verzeichnis nach § 86b zu führen;	
10. eine Steuerberaterplattform nach § 86c einzurichten, die der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Zusammenarbeit dient und die einen sicheren Austausch von Daten und Dokumenten ermöglicht zwischen den	
a) Mitgliedern der Steuerberaterkammern sowie den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften,	
b) Mitgliedern der Steuerberaterkammern, den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften und ihren jeweiligen Auftraggebern,	
c) Mitgliedern der Steuerberaterkammern, den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften und den Gerichten, Behörden, Kammern und sonstigen Dritten,	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
d) Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer sowie den Steuerberaterkammern untereinander,	
e) Steuerberaterkammern, der Bundessteuerberaterkammer und den Gerichten, Behörden, Kammern und sonstigen Dritten;	
11. die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer nach den §§ 86d und 86e einzurichten;	
12. die Einrichtung und der Betrieb einer Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten im Sinne des § 80a der Abgabenordnung und zu deren Übermittlung an die Landesfinanzbehörden.	
(3) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen werden durch die Satzungsversammlung als Organ der Bundessteuerberaterkammer beschlossen. Die Vorschriften der Satzung müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(3a) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Satzungsversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.	(3a) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Satzung kann zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nähere Regelungen enthalten, insbesondere hinsichtlich	(4) Die Satzung kann zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nähere Regelungen enthalten, insbesondere hinsichtlich
1. der unabhängigen, eigenverantwortlichen und gewissenhaften Berufsausübung;	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Verschwiegenheitspflicht;	2. u n v e r ä n d e r t
3. der zulässigen und der berufswidrigen Werbung;	3. u n v e r ä n d e r t
4. des Verbotes der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen;	4. u n v e r ä n d e r t
5. des berufsmäßigen Verhaltens gegenüber Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Steuerberaterkammern sowie gegenüber Personen, Gesellschaften und Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 6;	5. des berufsmäßigen Verhaltens gegenüber Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Steuerberaterkammern sowie gegenüber Personen, Gesellschaften und Einrichtungen im Sinne der §§ 4 bis 4d und 6;
6. der vereinbarten und nichtvereinbarten Tätigkeiten;	6. u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
7. der Berufshaftpflichtversicherung sowie der Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen;	7. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
8. der besonderen Pflichten gegenüber Auftraggebern, insbesondere in Zusammenhang mit dem Umgang mit fremden Vermögenswerten;	8. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
9. der Vereinbarung, Berechnung, Sicherung und Beitreibung von Gebühren und Auslagen;	9. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
10. der Pflichten in Prozeßkostenhilfe- und Beratungshilfesachen;	10. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
11. der Voraussetzung des Führens von Bezeichnungen, die auf besondere Kenntnis bestimmter Steuerrechtsgebiete hinweisen;	11. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
12. der Gründung von beruflichen Niederlassungen und weiteren Beratungsstellen;	12. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
13. dem Verhalten bei grenzüberschreitender Tätigkeit;	13. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
14. der besonderen Pflichten bei der Verbindung zu einer Bürogemeinschaft;	14. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
15. der besonderen Pflichten bei der Errichtung, Ausgestaltung und Tätigkeit von Berufsausübungsgesellschaften;	15. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
16. der Abwicklung und der Übertragung der Praxis;	16. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
17. der Ausbildung von Steuerfachgehilfen.	17. <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(5) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen sind dem Bundesministerium der Finanzen zuzuleiten. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihm die Bundessteuerberaterkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Satzungsversammlung die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat. Soweit nicht das Bundesministerium der Finanzen die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 oder deren Änderungen im Ganzen oder in Teilen binnen drei Monaten nach Übermittlung aufhebt, ist sie unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer zu veröffentlichen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Sinne des Absatzes 5 Satz 5 folgt. Stellt sich nach Inkrafttreten der Satzung heraus, dass sie ganz oder in Teilen höherrangigem Recht widerspricht, kann das Bundesministerium der Finanzen die Satzung insoweit aufheben. Beabsichtigt es eine Aufhebung, soll es der Bundessteuerberaterkammer zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Aufhebungen sind unter Angabe ihres Datums dauerhaft auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer zu veröffentlichen.	(6) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
§ 154	§ 154
Bestehende Gesellschaften	Bestehende Gesellschaften
(1) Steuerberatungsgesellschaften, die am 16. Juni 1989 anerkannt sind, bleiben anerkannt. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft zur Übernahme der Mandanten einer Einrichtung gemäß § 4 Nr. 3, 7 und 8 gegründet wurde oder später die Mandanten einer solchen Einrichtung übernommen hat. Verändert sich <i>nach dem 31. Dezember 1990</i> der Bestand der Gesellschafter oder das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch Rechtsgeschäft oder Erbfall und geht der Anteil oder das Stimmrecht nicht auf einen Gesellschafter über, der die Voraussetzungen des §§ 49 und 50 erfüllt, so hat die zuständige Steuerberaterkammer nach § 55 Absatz 3 zu verfahren. Sie kann vom Widerruf der Anerkennung absehen, wenn Anteile von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen.	(1) Steuerberatungsgesellschaften, die am 16. Juni 1989 anerkannt sind, bleiben anerkannt. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft zur Übernahme der Mandanten einer Einrichtung gemäß § 4 Nr. 3, 7 und 8 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung gegründet wurde oder später die Mandanten einer solchen Einrichtung übernommen hat. Verändert sich in den Fällen der Sätze 1 und 2 der Bestand der Gesellschafter oder das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch Rechtsgeschäft oder Erbfall und geht der Anteil oder das Stimmrecht nicht auf einen Gesellschafter über, der die Voraussetzungen der §§ 49 und 50 erfüllt, so hat die zuständige Steuerberaterkammer nach § 55 Absatz 3 zu verfahren. Sie kann vom Widerruf der Anerkennung absehen, wenn Anteile von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen.
(2) Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt auch für unmittelbar oder mittelbar an Berufsausübungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften des §§ 49 und 50 dieses Gesetzes oder des § 28 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung erfüllen. Auf Antrag kann auf Grund einer von der zuständigen Steuerberaterkammer erteilten Ausnahmegenehmigung von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn	(2) Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt auch für unmittelbar oder mittelbar an Berufsausübungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften der §§ 49 und 50 dieses Gesetzes oder des § 28 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung erfüllen. Auf Antrag kann auf Grund einer von der zuständigen Steuerberaterkammer erteilten Ausnahmegenehmigung von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
1. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte dadurch ändert, dass ein Gesellschafter aus der beteiligten Gesellschaft ausscheidet und infolgedessen sein Anteil oder Stimmrecht auf einen Gesellschafter übergeht, der vor dem 19. Mai 1994 Gesellschafter der beteiligten Gesellschaft war, und die beteiligte Gesellschaft, bei der die Änderung eintritt, vor der Änderung von Berufsvertretungen desselben Berufs gebildet wurde, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte in den vorangegangenen Jahren jeweils nur geringfügig geändert hat, oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte ändert und dies auf einen Strukturwandel im landwirtschaftlichen Bereich zurückzuführen ist.	3. u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	Zweiter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten	e n t f ä l l t
§ 160	§ 160
Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer <i>entgegen § 5 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 7 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet.</i>	(1) Ordnungswidrig handelt, wer
	1. entgegen § 5 Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet,
	2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
	3. entgegen § 15 Absatz 4, § 44 Absatz 7 oder § 55g eine dort genannte Bezeichnung führt,

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
	4. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
	5. entgegen § 20 Absatz 2 eine Person bestellt,
	6. entgegen § 21 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
	7. entgegen § 23 Absatz 2 eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausübt,
	8. entgegen § 25 Absatz 1 eine dort genannte Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
	9. entgegen § 25 Absatz 7 Nummer 1 eine Abschrift nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zuleitet,
	10. entgegen § 25 Absatz 7 Nummer 2 den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt oder
	11. entgegen § 29 Absatz 1 die Aufsichtsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3, 5 und 8 bis 10 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.
	(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Finanzamt.
	(4) § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 1, 2, 6 bis 11 und Absatz 2 sowie § 412 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
§ 161	§ 161
Schutz der Bezeichnungen "Steuerberatungsgesellschaft", "Lohnsteuerhilfsverein" und "Landwirtschaftliche Buchstelle"	entfällt
(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt die Bezeichnung "Steuerberatungsgesellschaft", "Lohnsteuerhilfsverein", "Landwirtschaftliche Buchstelle" oder eine einer solchen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung benutzt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.	
§ 162	§ 162
Verletzung der den Lohnsteuerhilfsvereinen obliegenden Pflichten	entfällt
(1) Ordnungswidrig handelt, wer	
1. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 eine Mitgliederversammlung oder eine Vertreterversammlung nicht durchführt,	
2. entgegen § 15 Abs. 3 eine Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,	
3. entgegen § 22 Abs. 1 die jährliche Geschäftsprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt,	
4. entgegen § 22 Abs. 7 Nr. 1 die Abschrift des Berichts über die Geschäftsprüfung der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet,	
5. entgegen § 22 Abs. 7 Nr. 2 den Mitgliedern des Lohnsteuerhilfsvereins den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgibt,	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
6. entgegen § 23 Abs. 3 Satz 1 zur Leitung einer Beratungsstelle eine Person bestellt, die nicht die dort bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,	
7. entgegen § 23 Abs. 4 der zuständigen Aufsichtsbehörde die Eröffnung, die Schließung oder die Änderung der Anschrift einer Beratungsstelle, die Bestellung oder Abberufung des Leiters einer Beratungsstelle oder die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 bedient, nicht mitteilt oder	
8. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 nicht angemessen versichert ist oder	
9. entgegen § 29 Abs. 1 die Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig von Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen unterrichtet.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 6 und 8 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 7 und 9 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.	
§ 163	§ 163
Pflichtverletzung von Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nummer 11 bedient	entfällt
(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 26 Abs. 2 in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
§ 164	§ 164
Verfahren	entfällt
<i>Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Finanzamt, § 387 Abs. 2 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten für das Bußgeldverfahren § 410 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 bis 11 und Abs. 2 sowie § 412 der Abgabenordnung entsprechend.</i>	
§ 164a	§ 164a
Verwaltungsverfahren und finanzgerichtliche Verfahren	Verwaltungsverfahren und finanzgerichtliche Verfahren
(1) Die Durchführung des Verwaltungsverfahrens in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils <i>und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils dieses Gesetzes</i> geregelt werden, richtet sich nach der Abgabenordnung. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Dafür gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.	(1) Die Durchführung des Verwaltungsverfahrens in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils so wie § 159 geregelt werden, richtet sich nach der Abgabenordnung. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Dafür gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.
(2) Die Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein (§ 20), der Anordnung der Schließung einer Beratungsstelle (§ 28 Abs. 3), der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 46) oder der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 53) ist bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit gehemmt; § 361 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt. In den Fällen des Satzes 1 kann daneben die Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.	(2) Die Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein (§ 16), der Anordnung der Schließung einer Beratungsstelle (§ 28 Absatz 5), der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 46) oder der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 53) ist bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit gehemmt; § 361 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt. In den Fällen des Satzes 1 kann daneben die Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(3) In finanzgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der §§ 37, 37a und 39a wird die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde durch die zuständige Steuerberaterkammer vertreten. Die der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde in Verfahren nach Satz 1 auferlegten Kosten werden von der zuständigen Steuerberaterkammer unmittelbar an den Kostengläubiger gezahlt. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde wird insoweit von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kostengläubiger befreit. Die zuständige Steuerberaterkammer kann für eigene Aufwendungen in Verfahren nach Satz 1 und für die Zahlung nach Satz 2 keinen Ersatz von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde verlangen.	(3) In finanzgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der §§ 37, 37a und 39a wird die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde durch die zuständige Steuerberaterkammer vertreten. Die der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde in Verfahren nach Satz 1 auferlegten Kosten werden von der zuständigen Steuerberaterkammer unmittelbar an den Kostengläubiger gezahlt. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde wird insoweit von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kostengläubiger befreit. Die zuständige Steuerberaterkammer kann für eigene Aufwendungen in Verfahren nach Satz 1 und für die Zahlung nach Satz 2 keinen Ersatz von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde verlangen.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine	Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine
(- LStHVDV) vom: 15.07.1975 - Zuletzt geändert durch Art. 6 V v. 12.7.2017 I 2360	(- LStHVDV) vom: 15.07.1975 - Zuletzt geändert durch Art. 6 V v. 12.7.2017 I 2360
Erster Teil	Erster Teil
Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein	Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein
§ 1	§ 1§ 1
Antrag	entfällt
<i>Der Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein ist schriftlich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz und seine Geschäftsleitung hat.</i>	
§ 2	§ 2
Nachweise	Nachweise
Dem Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein sind neben der öffentlich beglaubigten Abschrift der Satzung (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) beizufügen	Dem Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein sind neben der öffentlich beglaubigten Abschrift der Satzung (§ 15 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes) beizufügen
1. der Nachweis über <i>den Erwerb der Rechtsfähigkeit</i> ,	1. der Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister ,
2. eine Liste mit den Namen und den Anschriften der Mitglieder des Vorstands,	2. u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
3. der Nachweis über das Bestehen einer Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes ergebenden Haftpflichtgefahren,	3. der Nachweis über das Bestehen einer Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 des Steuerberatungsgesetzes ergebenden Haftpflichtgefahren,
4. ein Verzeichnis der Beratungsstellen, deren Eröffnung im Bezirk der für die Anerkennung zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 1) beabsichtigt ist, sowie die nach den §§ 4a und 4b erforderlichen Mitteilungen nebst Erklärungen und Nachweisen,	4. ein Verzeichnis der Beratungsstellen, deren Eröffnung im Bezirk der für die Anerkennung zuständigen Aufsichtsbehörde beabsichtigt ist, sowie die nach den §§ 4a und 4b erforderlichen Mitteilungen nebst Erklärungen und Nachweisen,
5. eine Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen.	5. u n v e r ä n d e r t
§ 3	§ 3
Anerkennungsurkunde	Anerkennungsurkunde
Die Anerkennungsurkunde (§ 17 des Gesetzes) enthält	Die Anerkennungsurkunde (§ 15 Absatz 3 des Steuerberatungsgesetzes) enthält
1. die Bezeichnung der anerkennenden Behörde,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Ort und Datum der Anerkennung,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Namen und Sitz des Vereins,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Anerkennung als Lohnsteuerhilfsverein,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Dienstsiegel und	5. u n v e r ä n d e r t
6. Unterschrift.	6. u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Ablehnung der Anerkennung	u n v e r ä n d e r t
Über eine Ablehnung des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfsverein ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Zweiter Teil	Zweiter Teil
Beratungsstellen, <i>Beratungsstellenleiter</i>	Beratungsstellen; Leitung der Beratungsstelle
§ 4a	§ 4a
Eröffnung und Verlegung einer Beratungsstelle	Eröffnung und Verlegung einer Beratungsstelle
Die Mitteilung über die Eröffnung oder die Verlegung einer Beratungsstelle (§ 23 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes) muss folgende Angaben enthalten:	Die Mitteilung über die Eröffnung oder die Verlegung einer Beratungsstelle (§ 21 Absatz 1 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes) muss folgende Angaben enthalten:
1. die Anschrift der Beratungsstelle und im Fall ihrer Verlegung die bisherige und die neue Anschrift der Beratungsstelle,	1. u n v e r ä n d e r t
2. ob und gegebenenfalls welche räumlichen, personellen und organisatorischen Verflechtungen mit anderen wirtschaftlichen Unternehmen bestehen.	2. u n v e r ä n d e r t
§ 4b	§ 4b
Bestellung eines <i>Beratungsstellenleiters</i>	Bestellung der Leitung einer Beratungsstelle
(1) Die Mitteilung über die Bestellung <i>des Leiters</i> einer Beratungsstelle (§ 23 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes) <i>muß</i> die Anschrift der übernommenen Beratungsstelle sowie <i>folgende</i> Angaben über <i>den Beratungsstellenleiter</i> enthalten:	(1) Die Mitteilung über die Bestellung der Leitung einer Beratungsstelle (§ 21 Ab-satz 1 Nummer 2 des Steuerberatungsgesetzes) muss die Anschrift der übernommenen Beratungsstelle sowie die folgenden Angaben über die Person, die als Leitung der Beratungsstelle bestellt ist , enthalten:
1. Name, Anschrift und Beruf,	1. u n v e r ä n d e r t
2. ob und gegebenenfalls bei welchem Lohnsteuerhilfeverein <i>er</i> bereits früher Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes geleistet hat,	2. ob und gegebenenfalls bei welchem Lohnsteuerhilfeverein diese Person bereits früher Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 des Steuerberatungsgesetzes geleistet hat,

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
3. ob und gegebenenfalls welche andere Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfvereins <i>er</i> weiterhin leitet.	3. ob und gegebenenfalls welche andere Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfvereins diese Person weiterhin leitet.
(2) Der Mitteilung nach Absatz 1 sind beizufügen:	(2) Der Mitteilung nach Absatz 1 sind beizufügen:
1. Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit, als Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes erfüllt sind,	1. Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit, als Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes erfüllt sind,
2. eine Erklärung <i>des Beratungsstellenleiters</i> ,	2. eine Erklärung der Leitung der Beratungsstelle ,
a) <i>daß er</i> sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,	a) dass sie sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
b) ob <i>er</i> innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist und ob gegen <i>ihn</i> ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist; entsprechendes gilt für berufsgerichtliche Verfahren sowie für Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und dem Steuerberatungsgesetz,	b) ob sie innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist und ob gegen sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist; entsprechendes gilt für berufsgerichtliche Verfahren sowie für Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und dem Steuerberatungsgesetz,
c) <i>daß er</i> bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt hat.	c) dass sie bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt hat.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Dritter Teil	Dritter Teil
Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine	Elektronisches Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine
§ 5	§ 5
Eintragung	Eintragung
In das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine sind einzutragen	In das elektronische Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine sind einzutragen
1. Lohnsteuerhilfvereine, die im Bezirk der Aufsichtsbehörde ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung haben, und zwar	1. u n v e r ä n d e r t
a) der Name, der Sitz und die Anschrift der Geschäftsleitung des Vereins,	
b) der Tag der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein und die Aufsichtsbehörde, die die Anerkennung ausgesprochen hat,	
c) die Namen und die Anschriften der Mitglieder des Vorstands,	
d) sämtliche Beratungsstellen des Vereins	
sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a, c und d;	
2. im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehende Beratungsstellen, und zwar	2. im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehende Beratungsstellen, und zwar
a) der Name, der Sitz und die Anschrift der Geschäftsleitung des Vereins,	a) u n v e r ä n d e r t
b) die Anschrift der Beratungsstelle,	b) u n v e r ä n d e r t
c) der Name und die Anschrift <i>des Leiters</i> der Beratungsstelle,	c) der Name und die Anschrift der Leitung der Beratungsstelle,
d) (weggefallen)	d) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis c.	sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis c.
§ 5a	§ 5a
Ablehnung der Eintragung	Ablehnung der Eintragung
Wird die Eintragung einer Beratungsstelle oder <i>eines Beratungsstellenleiters</i> in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine abgelehnt, gilt § 4 entsprechend.	Wird die Eintragung einer Beratungsstelle oder der Leitung einer Beratungsstelle in das elektronische Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine abgelehnt, gilt § 4 entsprechend.
§ 6	§ 6
Löschung	Löschung
Im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine sind zu löschen	Im elektronischen Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine sind zu löschen
1. Lohnsteuerhilfvereine,	1. u n v e r ä n d e r t
a) wenn die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist,	
b) wenn der Sitz und die Geschäftsleitung aus dem Bezirk der Aufsichtsbehörde verlegt wird;	
2. Beratungsstellen, wenn die Beratungsstelle geschlossen ist;	2. u n v e r ä n d e r t
3. Beratungsstellen, wenn deren Sitz in den Bezirk einer anderen Aufsichtsbehörde verlegt wird.	3. u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
§ 7	§ 7
Meldepflichten	Meldepflichten
Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben der das Verzeichnis führenden Aufsichtsbehörde die für die Eintragung oder Löschung nach § 5 Nr. 1 Buchstaben a und c, Nr. 2, § 6 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 erforderlichen Angaben innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses, das eine Eintragung oder Löschung notwendig macht, mitzuteilen. Mitteilungen nach § 23 Abs. 4 des Gesetzes gelten gleichzeitig als Mitteilungen im Sinne dieser Vorschrift.	Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben der das elektronische Verzeichnis führenden Aufsichtsbehörde die für die Eintragung oder Löschung nach § 5 Nr. 1 Buchstaben a und c, Nr. 2, § 6 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 erforderlichen Angaben innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses, das eine Eintragung oder Löschung notwendig macht, mitzuteilen. Mitteilungen nach § 21 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes gelten gleichzeitig als Mitteilungen im Sinne dieser Vorschrift.
§ 8	§ 8
Mitteilung über Eintragung und Löschung	Mitteilung über Eintragung und Löschung
(1) Die das Verzeichnis führende Behörde hat dem Verein Eintragungen, die für das Tätigwerden einer Beratungsstelle Voraussetzung sind (§ 23 Abs. 6 des Gesetzes), mitzuteilen. Hat der Verein seinen Sitz und seine Geschäftsleitung im Bezirk einer anderen Aufsichtsbehörde, so sind auch dieser Mitteilungen zu übersenden.	(1) Die das elektronische Verzeichnis führende Behörde hat dem Verein Eintragungen, die für das Tätigwerden einer Beratungsstelle Voraussetzung sind (§ 19 Absatz 3 des Steuerberatungsgesetzes), mitzuteilen. Hat der Verein seinen Sitz und seine Geschäftsleitung im Bezirk einer anderen Aufsichtsbehörde, so sind auch dieser Mitteilungen zu übersenden.
(2) Wird der Verein im Verzeichnis gelöscht, so ist dies allen Aufsichtsbehörden, in deren Verzeichnissen Beratungsstellen des Vereins eingetragen sind, sowie dem zuständigen Registergericht mitzuteilen.	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Vierter Teil	Vierter Teil
Haftpflichtversicherung	Haftpflichtversicherung
§ 9	§ 9§ 9
Versicherungspflicht	entfällt
<i>(1) Lohnsteuerhilfevereine sind verpflichtet, sich gegen die aus ihrer Tätigkeit (§ 4 Nummer 11 des Gesetzes) ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu versichern und die Versicherung während der Dauer ihrer Anerkennung aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungsnehmer nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.</i>	
<i>(2) Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden.</i>	
§ 11	§ 11
Sonstige Inhalte des Versicherungsvertrags	Sonstige Inhalte des Versicherungsvertrags
(1) Der Versicherungsvertrag muss vorsehen, dass Versicherungsschutz für jede einzelne, während der Geltung des Versicherungsvertrags begangene Pflichtverletzung besteht, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts zur Folge haben könnte.	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(2) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Aufsichtsbehörde den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags sowie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde (§ 27 des <i>Gesetzes</i>) erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Lohnsteuerhilfevereins sowie die Versicherungsnummer, soweit der Lohnsteuerhilfeverein kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.	(2) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Aufsichtsbehörde den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags sowie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde (§ 27 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes) erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Lohnsteuerhilfevereins sowie die Versicherungsnummer, soweit der Lohnsteuerhilfeverein kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.
(3) Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, dass die Versicherungssumme den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadensfall obliegenden Leistung darstellt, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt	(3) u n v e r ä n d e r t
1. gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,	
2. bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens,	
3. bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.	
§ 13	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Der Lohnsteuerhilfeverein, der die Anerkennung beantragt, muss der anerkennenden Aufsichtsbehörde (§ 27 des Gesetzes) den Abschluss einer dieser Verordnung entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers nachweisen oder eine entsprechende vorläufige Deckungszusage vorlegen, in der sich der Versicherer verpflichtet, den Widerruf der Deckungszusage unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist nach der Anerkennung der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheins nachzuweisen.	Der Lohnsteuerhilfeverein, der die Anerkennung beantragt, muss der anerkennenden Aufsichtsbehörde (§ 27 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes) den Abschluss einer dieser Verordnung entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers nachweisen oder eine entsprechende vorläufige Deckungszusage vorlegen, in der sich der Versicherer verpflichtet, den Widerruf der Deckungszusage unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist nach der Anerkennung der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheins nachzuweisen.
§ 14	§ 14
Anzeige von Veränderungen	Anzeige von Veränderungen
(1) Die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags, jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, der Wechsel des Versicherers und der Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage sind der gemäß § 25 Absatz 2 des Gesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde von dem Versicherungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen.	(1) Die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags, jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, der Wechsel des Versicherers und der Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage sind der gemäß § 27 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde von dem Versicherungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen.
(2) Die zuständige Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Auskünfte über den Beginn und über die in Absatz 1 aufgeführten Veränderungen des Versicherungsvertrags beim Versicherer einzuholen.	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Abgabenordnung	Abgabenordnung
(- AO 1977) vom: 16.03.1976 - zuletzt geän- dert durch Art. 4 G v. 20.12.2022 I 2730	(- AO 1977) vom: 16.03.1976 - zuletzt geän- dert durch Art. 4 G v. 20.12.2022 I 2730
§ 80	§ 80
Bevollmächtigte und Beistände	Bevollmächtigte und Beistände
(1) Ein Beteiligter kann sich durch ei- nen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwal- tungsverfahren betreffenden Verfahrens- handlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt; sie ermächtigt nicht zum Empfang von Steuererstattungen und Steuervergütungen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Finanzbehörde gegen- über erst wirksam, wenn er ihr zugeht; Gleiches gilt für eine Veränderung der Voll- macht.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Bei Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3 und 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird eine ord- nungsgemäße Bevollmächtigung vermutet. Für den Abruf von bei den Landesfinanzbe- hörden zum Vollmachtgeber gespeicherten Daten wird eine ordnungsgemäße Bevoll- mächtigung nur nach Maßgabe des § 80a Absatz 2 und 3 vermutet.	(2) Bei Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerbera- tungsgesetzes, die für den Steuerpflichti- gen handeln, wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet. Für den Abruf von bei den Landesfinanzbehörden zum Vollmachtgeber gespeicherten Daten wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung nur nach Maßgabe des § 80a Absatz 2 und 3 vermutet.
(3) Die Finanzbehörde kann auch ohne Anlass den Nachweis der Vollmacht verlangen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfä- higkeit oder durch eine Veränderung seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben. Der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsver- fahren auftritt, dessen Vollmacht auf Ver- langen nachzuweisen.	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(5) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Finanzbehörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Finanzbehörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden. Für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten an einen Bevollmächtigten gilt § 122 Absatz 1 Satz 3 und 4.	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(6) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.	(6) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(7) Soweit ein Bevollmächtigter geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, ohne dazu befugt zu sein, ist er mit Wirkung für alle anhängigen und künftigen Verwaltungsverfahren des Vollmachtgebers im Zuständigkeitsbereich der Finanzbehörde zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten bekannt zu geben. Die Finanzbehörde ist befugt, andere Finanzbehörden über die Zurückweisung des Bevollmächtigten zu unterrichten.	(7) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(8) Ein Bevollmächtigter kann von einem schriftlichen, elektronischen oder mündlichen Vortrag zurückgewiesen werden, soweit er hierzu ungeeignet ist. Dies gilt nicht für die in § 3 Nummer 1, § 4 <i>N u m m e r 1 u n d 2 u n d</i> § 23 Absatz 3 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten natürlichen Personen sowie natürliche Personen, die für eine Landwirtschaftliche Buchstelle tätig und nach § 44 des Steuerberatungsgesetzes berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen. Die Zurückweisung ist dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten bekannt zu geben.	(8) Ein Bevollmächtigter kann von einem schriftlichen, elektronischen oder mündlichen Vortrag zurückgewiesen werden, soweit er hierzu ungeeignet ist. Dies gilt nicht für die in § 3 Satz 1 Nummer 1, § 4c Absatz 2 sowie § 20 Absatz 1 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten natürlichen Personen sowie natürliche Personen, die für eine Landwirtschaftliche Buchstelle tätig und nach § 44 des Steuerberatungsgesetzes berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen. Die Zurückweisung ist dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten bekannt zu geben.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(9) Soweit ein Beistand geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, ohne dazu befugt zu sein, ist er mit Wirkung für alle anhängigen und künftigen Verwaltungsverfahren des Steuerpflichtigen im Zuständigkeitsbereich der Finanzbehörde zurückzuweisen; Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ferner kann er vom schriftlichen, elektronischen oder mündlichen Vortrag zurückgewiesen werden, falls er zu einem sachgemäßen Vortrag nicht fähig oder willens ist; Absatz 8 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) Verfahrenshandlungen, die ein Bevollmächtigter oder ein Beistand vornimmt, nachdem ihm die Zurückweisung bekannt gegeben worden ist, sind unwirksam.	(10) u n v e r ä n d e r t
§ 80a	§ 80a
Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden	Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden
(1) Daten aus einer Vollmacht zur Vertretung in steuerlichen Verfahren, die nach amtlich bestimmtem Formular erteilt worden sind, können den Landesfinanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen übermittelt werden. Im Datensatz ist auch anzugeben, ob der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten zum Empfang von für ihn bestimmten Verwaltungsakten oder zum Abruf von bei den Finanzbehörden zu seiner Person gespeicherten Daten ermächtigt hat. Die übermittelten Daten müssen der erteilten Vollmacht entsprechen. Wird eine Vollmacht, die nach Satz 1 übermittelt worden ist, vom Vollmachtgeber gegenüber dem Bevollmächtigten widerrufen oder verändert, muss der Bevollmächtigte dies unverzüglich den Landesfinanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitteilen.	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(2) Werden die Vollmachtsdaten von einem Bevollmächtigten, der nach § 3 des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, nach Maßgabe des Absatzes 1 übermittelt, so wird eine Bevollmächtigung im mitgeteilten Umfang vermutet, wenn die zuständige Kammer sicherstellt, dass Vollmachtsdaten nur von den Bevollmächtigten übermittelt werden, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Die für den Bevollmächtigten zuständige Kammer hat den Landesfinanzbehörden in diesem Fall auch den Wegfall einer Zulassung unverzüglich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitzuteilen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von einem <i>anerkannten</i> Lohnsteuerhilfeverein im Sinne des § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes übermittelt werden, sofern die für die Aufsicht zuständige Stelle in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt.	(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von einem Lohnsteuerhilfeverein im Sinne des § 4 des Steuerberatungsgesetzes übermittelt werden, sofern die für die Aufsicht zuständige Stelle in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt.
§ 147	§ 147
Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen	Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen
(1) Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,	
2. die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe,	
3. Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,	
4. Buchungsbelege,	
4a. Unterlagen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union,	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
5. sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.	
(2) Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse, der Eröffnungsbilanz und der Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 4a, sofern es sich bei letztgenannten Unterlagen um amtliche Urkunden oder handschriftlich zu unterschreibende nicht förmliche Präferenznachweise handelt, können die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten	(2) u n v e r ä n d e r t
1. mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,	
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.	
(3) Die in Absatz 1 Nr. 1, 4 und 4a aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind. Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen lassen die in Satz 1 bestimmte Frist unberührt. Bei empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung. Für abgesandte Lieferscheine, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Versand der Rechnung. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist; § 169 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(4) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Wer aufzubewahrende Unterlagen in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern vorlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen; auf Verlangen der Finanzbehörde hat er auf seine Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden,	(6) Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden,
1. hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. kann die Finanzbehörde verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet zur Verfügung gestellt werden, oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. kann die Finanzbehörde verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben in einem maschinell auswertbaren Format an sie übertragen werden.	3. u n v e r ä n d e r t
Teilt der Steuerpflichtige der Finanzbehörde mit, dass sich seine Daten nach Absatz 1 bei einem Dritten befinden, so hat der Dritte	Teilt der Steuerpflichtige der Finanzbehörde mit, dass sich seine Daten nach Absatz 1 bei einem Dritten befinden, so hat der Dritte
1. der Finanzbehörde Einsicht in die für den Steuerpflichtigen gespeicherten Daten zu gewähren oder	1. u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
2. diese Daten nach den Vorgaben der Finanzbehörde maschinell auszuwerten oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. ihr nach ihren Vorgaben die für den Steuerpflichtigen gespeicherten Daten in einem maschinell auswertbaren Format zu übertragen.	3. u n v e r ä n d e r t
Die Kosten trägt der Steuerpflichtige. In Fällen des Satzes 3 hat der mit der Außenprüfung betraute Amtsträger den in § 3 und § 4 Nummer 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten Personen sein Erscheinen in angemessener Frist anzukündigen. Sofern noch nicht mit einer Außenprüfung begonnen wurde, ist es im Fall eines Wechsels des Datenverarbeitungssystems oder im Fall der Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem in ein anderes Datenverarbeitungssystem ausreichend, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Umstellung oder Auslagerung folgt, diese Daten ausschließlich auf einem maschinell lesbaren und maschinell auswertbaren Datenträger vorhält.	Die Kosten trägt der Steuerpflichtige. In Fällen des Satzes 2 hat der mit der Außenprüfung betraute Amtsträger den in § 3 Satz 1 und § 4c Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten Personen sein Erscheinen in angemessener Frist anzukündigen. Sofern noch nicht mit einer Außenprüfung begonnen wurde, ist es im Fall eines Wechsels des Datenverarbeitungssystems oder im Fall der Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem in ein anderes Datenverarbeitungssystem ausreichend, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Umstellung oder Auslagerung folgt, diese Daten ausschließlich auf einem maschinell lesbaren und maschinell auswertbaren Datenträger vorhält.
(7) Die Verarbeitung und Aufbewahrung der nach Absatz 6 zur Verfügung gestellten Daten ist auch auf mobilen Datenverarbeitungssystemen der Finanzbehörden unabhängig von deren Einsatzort zulässig, sofern diese unter Berücksichtigung des Stands der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert sind. Die Finanzbehörde darf die nach Absatz 6 zur Verfügung gestellten und gespeicherten Daten bis zur Unanfechtbarkeit der die Daten betreffenden Verwaltungsakte auch auf den mobilen Datenverarbeitungssystemen unabhängig von deren Einsatzort aufbewahren.	(7) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
§ 149	§ 149
Abgabe der Steuererklärungen	Abgabe der Steuererklärungen
(1) Die Steuergesetze bestimmen, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Finanzbehörde aufgefordert wird. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bleibt auch dann bestehen, wenn die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 geschätzt hat.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Soweit die Steuergesetze nichts anderes bestimmen, sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, spätestens sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder sieben Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt abzugeben. Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des siebten Monats, der auf den Schluss des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahres folgt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Sofern Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes beauftragt sind mit der Erstellung von	(3) Sofern Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 bis 4d des Steuerberatungsgesetzes beauftragt sind mit der Erstellung von
1. Einkommensteuererklärungen nach § 25 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Einkommensteuererklärungen im Sinne des § 46 Absatz 2 Nummer 8 des Einkommensteuergesetzes,	1. u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
2. Körperschaftsteuererklärungen nach § 31 Absatz 1 und 1a des Körperschaftsteuergesetzes, Feststellungserklärungen im Sinne des § 14 Absatz 5, § 27 Absatz 2 Satz 4, § 28 Absatz 1 Satz 4 oder § 38 Absatz 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder Erklärungen zur Zerlegung der Körperschaftsteuer nach § 6 Absatz 7 des Zerlegungsgesetzes,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags oder Zerlegungserklärungen nach § 14a des Gewerbesteuergesetzes,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr nach § 18 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung einkommensteuerpflichtiger oder körperschaftsteuerpflichtiger Einkünfte nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 181 Absatz 1 und 2,	5. u n v e r ä n d e r t
6. Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung oder	6. u n v e r ä n d e r t
7. Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 18 des Außensteuergesetzes,	7. u n v e r ä n d e r t
so sind diese Erklärungen vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bis zum 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben.	so sind diese Erklärungen vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bis zum 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben.
(4) Das Finanzamt kann anordnen, dass Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 vor dem letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben sind, wenn	(4) u n v e r ä n d e r t
1. für den betroffenen Steuerpflichtigen	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
a) für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum Erklärungen nicht oder verspätet abgegeben wurden,	
b) für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum innerhalb von drei Monaten vor Abgabe der Steuererklärung oder innerhalb von drei Monaten vor dem Beginn des Zinslaufs im Sinne des § 233a Absatz 2 Satz 1 und 2 nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,	
c) Vorauszahlungen für den Besteuerungszeitraum außerhalb einer Veranlagung herabgesetzt wurden,	
d) die Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zu einer Abschlusszahlung von mindestens 25 Prozent der festgesetzten Steuer oder mehr als 10 000 Euro geführt hat,	
e) die Steuerfestsetzung auf Grund einer Steuererklärung im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1, 2 oder 4 voraussichtlich zu einer Abschlusszahlung von mehr als 10 000 Euro führen wird oder	
f) eine Außenprüfung vorgesehen ist,	
2. der betroffene Steuerpflichtige im Besteuerungszeitraum einen Betrieb eröffnet oder eingestellt hat oder	
3. für Beteiligte an Gesellschaften oder Gemeinschaften Verluste festzustellen sind.	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Für das Befolgen der Anordnung ist eine Frist von vier Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung zu setzen. Ferner dürfen die Finanzämter nach dem Ergebnis einer automationsgestützten Zufallsauswahl anordnen, dass Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 vor dem letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres mit einer Frist von vier Monaten nach Bekanntgabe der Anordnung abzugeben sind. In der Aufforderung nach Satz 3 ist darauf hinzuweisen, dass sie auf einer automationsgestützten Zufallsauswahl beruht; eine weitere Begründung ist nicht erforderlich. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 tritt an die Stelle des letzten Tages des Monats Februar der 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Eine Anordnung nach Satz 1 oder Satz 3 darf für die Abgabe der Erklärung keine kürzere als die in Absatz 2 bestimmte Frist setzen. In den Fällen der Sätze 1 und 3 erstreckt sich eine Anordnung auf alle Erklärungen im Sinne des Absatzes 3, die vom betroffenen Steuerpflichtigen für den gleichen Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt abzugeben sind.	
(5) Absatz 3 gilt nicht für Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor oder mit dem Ablauf des Besteuerungszeitraums endete.	(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(6) Die oberste Landesfinanzbehörde oder eine von ihr bestimmte Landesfinanzbehörde kann zulassen, dass Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden und Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes bis zu bestimmten Stichtagen einen bestimmten prozentualen Anteil der Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 einreichen. Soweit Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 in ein Verfahren nach Satz 1 einbezogen werden, ist Absatz 4 Satz 3 nicht anzuwenden. Die Einrichtung eines Verfahrens nach Satz 1 steht im Ermessen der obersten Landesfinanzbehörden und ist nicht einklagbar.	(6) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Umsatzsteuergesetz	Umsatzsteuergesetz
(- UStG 1980) vom: 26.11.1979 - zuletzt geän- dert durch Art. 2 G v. 19.7.2023 I Nr. 194	(- UStG 1980) vom: 26.11.1979 - zuletzt geän- dert durch Art. 2 G v. 19.7.2023 I Nr. 194
§ 22a	§ 22a
Fiskalvertretung	Fiskalvertretung
(1) Ein Unternehmer, der weder im In- land noch in einem der in § 1 Abs. 3 ge- nannten Gebiete seinen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat und im Inland aus- schließlich steuerfreie Umsätze ausführt und keine Vorsteuerbeträge abziehen kann, kann sich im Inland durch einen Fis- kalvertreter vertreten lassen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Zur Fiskalvertretung sind <i>die in § 3 Nr. 1 bis 3 und § 4 Nr. 9 Buchstabe c des Steuerberatungsgesetzes genannten Per- sonen</i> befugt.	(2) Zur Fiskalvertretung sind befugt:
	1. Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 des Steuerbera- tungsgesetzes sowie
	2. Spediteure und sonstige Zollvertre- ter, soweit sie nach § 4d des Steuer- beratungsgesetzes zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.
	Der Fiskalvertreter muss im Geltungsbe- reich dieses Gesetzes ansässig sein und darf die Regelung für Kleinunter- nehmer nach § 19 nicht in Anspruch nehmen.
(3) Der Fiskalvertreter bedarf der Voll- macht des im Ausland ansässigen Unter- nehmers.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
§ 22e	§ 22e
Untersagung der Fiskalvertretung	Untersagung der Fiskalvertretung
(1) Die zuständige Finanzbehörde kann die Fiskalvertretung der in § 22a Abs. 2 <i>mit Ausnahme der in § 3 des Steuerberatungsgesetzes</i> genannten Person untersagen, wenn der Fiskalvertreter wiederholt gegen die ihm auferlegten Pflichten nach § 22b verstößt oder ordnungswidrig im Sinne des § 26a handelt.	(1) Die zuständige Finanzbehörde kann die Fiskalvertretung der in § 22a Ab-satz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Person untersagen, wenn der Fiskalvertreter wiederholt gegen die ihm auferlegten Pflichten nach § 22b verstößt oder ordnungswidrig im Sinne des § 26a handelt.
(2) Für den vorläufigen Rechtsschutz gegen die Untersagung gelten § 361 Abs. 4 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 5 der Finanzgerichtsordnung.	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Gesetz über den Lastenausgleich	Gesetz über den Lastenausgleich
(Lastenausgleichsgesetz - LAG) vom: 14.08.1952 - zuletzt geändert durch Art. 211 V v. 19.6.2020 I 1328	(Lastenausgleichsgesetz - LAG) vom: 14.08.1952 - zuletzt geändert durch Art. 211 V v. 19.6.2020 I 1328
§ 327	§ 327
Vertretung	Vertretung
(1) Der Antragsteller kann sich im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den Beschwerdeausschüssen vertreten lassen; jedoch kann sein persönliches Erscheinen angeordnet werden. Wer nicht geschäftsmäßig die Vertretung von Geschädigten vor den Ausgleichsbehörden und den Beschwerdeausschüssen übernimmt, kann zurückgewiesen werden, wenn es ihm an der Fähigkeit zum geeigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag mangelt; dasselbe gilt für Personen, welche die Vertretung für Verbände (Absatz 2 Nr. 3) ausüben. Personen, die als Angehörige der Ausgleichsbehörden, der Beschwerdeausschüsse, der Heimatauskunftsstellen (§ 24 des Feststellungsgesetzes), der Auskunftstellen (§ 28 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes) oder der bei diesen gebildeten Kommissionen tätig waren, dürfen während eines Zeitraumes von drei Jahren nach Beendigung dieser Tätigkeit nicht für Auftraggeber tätig werden, mit deren Angelegenheiten sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Beendigung materiell befaßt waren.	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(2) Zur geschäftsmäßigen Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den Beschwerdeausschüssen sind neben Rechtsanwälten <i>und den auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478), zuletzt geändert durch das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), befugten Personen und Vereinigungen nur</i> zugelassen	(2) Zur geschäftsmäßigen Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den Beschwerdeausschüssen sind neben Rechtsanwälten zugelassen
1. <i>die in Artikel 1 § 3 des Rechtsberatungsgesetzes bezeichneten Behörden, Körperschaften und Personen, soweit die Vertretung zu ihrem Aufgabenbereich gehört,</i>	1.
2. Personen und Gesellschaften, soweit sie <i>auf Grund von § 3 und § 4 Nr. 1, 2 und 4 des Steuerberatungsgesetzes geschäftsmäßig Hilfe</i> in Steuersachen <i>leisten dürfen,</i>	2. Personen und Gesellschaften, soweit sie nach § 3 Satz 1 und § 4c Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, sowie Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens nach § 4e des Steuerberatungsgesetzes zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind,
3. von den zuständigen obersten Bundesbehörden oder den Landesregierungen anerkannte Verbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sofern die Verbände ihre Mitglieder unentgeltlich vertreten und die Vertretung in unter den Dritten Teil dieses Gesetzes fallenden Angelegenheiten zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben gehört; diesen Verbänden kann die Vertretung durch den Leiter des Landesausgleichsamtes untersagt werden,	3. von den zuständigen obersten Bundesbehörden oder den Landesregierungen anerkannte Verbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sofern die Verbände ihre Mitglieder unentgeltlich vertreten und die Vertretung in unter den Dritten Teil dieses Gesetzes fallenden Angelegenheiten zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben gehört; diesen Verbänden kann die Vertretung durch den Leiter des Landesausgleichsamtes untersagt werden,

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
a) wenn die Vertretung ganz oder überwiegend von Personen ausgeübt wird, denen <i>die Zulassung nach den §§ 4 bis 8 der 1. Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1481)</i> zu versagen wäre, und wenn gerügte Mängel in dieser Hinsicht nicht in angemessener Zeit abgestellt werden,	a) wenn die Vertretung ganz oder überwiegend von Personen ausgeübt wird, denen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes eine Registrierung zu versagen wäre, und wenn gerügte Mängel in dieser Hinsicht nicht in angemessener Zeit abgestellt werden,
b) wenn ihre Rechtsform zur Umgehung der erforderlichen Zulassung mißbraucht wird,	b) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
c) wenn sie für ihre rechtsbesorgende Tätigkeit Werbung treiben, es sei denn, daß es sich nur um Hinweise handelt, die für ihre Mitglieder bestimmt sind.	c) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(3) Die in Absatz 2 <i>Nr. 1 bis 3</i> genannten <i>Behörden, Körperschaften, Personen</i> und Verbände sind, soweit sie zur geschäftsmäßigen Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den Beschwerdeausschüssen zugelassen sind, auch zur geschäftsmäßigen Rechtsberatung in den unter den Dritten Teil dieses Gesetzes fallenden Angelegenheiten befugt.	(3) Die in Absatz 2 Nummer 2 und 3 genannten Personen, Gesellschaften und Verbände sind, soweit sie zur geschäftsmäßigen Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den Beschwerdeausschüssen zugelassen sind, auch zur geschäftsmäßigen Rechtsberatung in den unter den Dritten Teil dieses Gesetzes fallenden Angelegenheiten befugt.
(4) (aufgehoben)	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
(Bundesvertriebenengesetz - BVFG) vom: 19.05.1953 - zuletzt geändert durch Art. 162 V v. 19.6.2020 I 1328	(Bundesvertriebenengesetz - BVFG) vom: 19.05.1953 - zuletzt geändert durch Art. 162 V v. 19.6.2020 I 1328
§ 95	§ 95§ 95
Unentgeltliche Beratung	entfällt
<i>(1) Organisationen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, dürfen Vertriebene, Flüchtlinge und Spätaussiedler im Rahmen ihres Aufgabengebiets in Steuerfragen unentgeltlich beraten. Sie bedürfen hierzu keiner besonderen Erlaubnis.</i>	
<i>(2) Diese Tätigkeit kann ihnen im Falle missbräuchlicher Ausübung untersagt werden. Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.</i>	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz	Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz
(- RDGEG) vom: 12.12.2007 - Zuletzt geän- dert durch Art. 6 G v. 10.3.2023 I Nr. 64	(- RDGEG) vom: 12.12.2007 - Zuletzt geän- dert durch Art. 6 G v. 10.3.2023 I Nr. 64
§ 7	§ 7
Übergangsvorschrift zur Änderung der Zuständigkeit im Rechtsdienstleistungs- gesetz	Übergangsvorschrift zur Änderung der Zuständigkeit im Rechtsdienstleistungs- gesetz
(1) Das Bundesamt für Justiz hat in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 2024 über die Landesjustizverwaltungen die von den nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zuständigen Behörden zur Durchführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes geführten Akten zur Anlage eigener Akten anzufordern. Die aktenführenden Behörden haben dem Bundesamt für Justiz die angeforderten Akten innerhalb von drei Monaten zusammen mit einer Liste der Akten zu übermitteln. Nehmen die aktenführenden Behörden in die nach Satz 1 angeforderten Akten zwischen dem Zeitpunkt ihrer Übermittlung nach Satz 2 und dem 31. Dezember 2024 weitere Inhalte auf oder legen sie in dieser Zeit neue Akten an, so haben sie diese Inhalte oder Akten spätestens am 10. Januar 2025 dem Bundesamt für Justiz zu übermitteln. Zudem haben sie dem Bundesamt für Justiz spätestens am 10. Januar 2025 Listen derjenigen Akten zu übermitteln,	(1) u n v e r ä n d e r t
1. in denen am 31. Dezember 2024 Prüfungen noch nicht abgeschlossen waren und	
2. bei denen in dem in Satz 3 genannten Zeitraum der Fall des Absatzes 2 Satz 1 eingetreten ist.	
Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Akten, die Absatz 2 Satz 1 unterfallen.	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(2) Die Zuständigkeit für die Aufbewahrung von Akten, bei denen die Fristen nach § 7 der Rechtsdienstleistungsverordnung vor dem 1. Januar 2025 begonnen haben, bestimmt sich nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung. Die Zuständigkeit für vor dem 1. Januar 2025 wegen Zuwiderhandlungen nach § 20 Absatz 1 oder 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes eingeleitete Bußgeldverfahren verbleibt auch nach dem 31. Dezember 2024 bei den an diesem Tag für diese Verfahren sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden.	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(3) Die nach Absatz 2 am 31. Dezember 2024 zuständigen Behörden haben dem Bundesamt für Justiz auf dessen Anforderung Auskunft über dem Absatz 2 unterfallende Akten zu erteilen und diese zur Einsichtnahme zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz erforderlich ist.	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(4) Die nach § 19 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung zuständigen Behörden haben diejenigen von ihnen zur Durchführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes geführten Akten, die nicht Absatz 2 Satz 1 unterfallen, mit Ablauf des Jahres 2025 zu vernichten. Das Bundesamt für Justiz hat diejenigen von ihm angelegten Akten, die Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 unterfallen, mit Ablauf des Jahres 2025 zu vernichten.	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(5) Akten im Sinne dieser Vorschrift sind auch elektronische Akten. Bei diesen tritt an die Stelle der Vernichtung die Löschung.	(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(6) Die Zuständigkeit für vor dem 1. Januar 2025 wegen Zuwiderhandlungen nach § 160 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung eingeleitete Bußgeldverfahren bestimmt sich nach dem 31. Dezember 2024 auch dann nach § 164 des Steuerberatungsgesetzes, wenn sie einen Verstoß gegen § 5 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes zum Gegenstand hatten. Absatz 3 gilt entsprechend.	(6) Die Zuständigkeit für vor dem 1. Januar 2025 wegen Zuwiderhandlungen nach § 160 Absatz 1 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung eingeleitete Bußgeldverfahren bestimmt sich nach dem 31. Dezember 2024 auch dann nach § 160 Absatz 3 des Steuerberatungsgesetzes, wenn sie einen Verstoß gegen § 5 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes zum Gegenstand hatten. Absatz 3 gilt entsprechend.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Finanzgerichtsordnung	Finanzgerichtsordnung
(- FGO) vom: 06.10.1965 - zuletzt geän- dert durch Art. 13 Abs. 3 G v. 10.3.2023 I Nr. 64	(- FGO) vom: 06.10.1965 - zuletzt geän- dert durch Art. 13 Abs. 3 G v. 10.3.2023 I Nr. 64
§ 62	§ 62
(1) Die Beteiligten können vor dem Fi- nanzgericht den Rechtsstreit selbst führen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Steuer- bevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtig- ten vertreten lassen; zur Vertretung be- rechtigt sind auch Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steu- erberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerbera- tungsgesetzes handeln. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Finanz- gericht vertretungsbefugt nur	(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Steuer- bevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtig- ten vertreten lassen; zur Vertretung be- rechtigt sind auch Gesellschaften im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Steu- erberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Satz 2 des Steuerbera- tungsgesetzes handeln. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Finanz- gericht vertretungsbefugt nur
1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffent- lichen Aufgaben gebildeten Zusam- menschlüsse vertreten lassen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Leben- spartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer ent- geltlichen Tätigkeit steht,	2. u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
3. Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3a und 3c des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3a des Steuerberatungsgesetzes,	3. u n v e r ä n d e r t
3a. zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3d und 3e des Steuerberatungsgesetzes berechnigte Personen im Rahmen dieser Befugnisse,	3a. u n v e r ä n d e r t
4. landwirtschaftliche Buchstellen im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4 Nr. 8 des Steuerberatungsgesetzes,	4. landwirtschaftliche Buchstellen im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4a des Steuerberatungsgesetzes,
5. Lohnsteuerhilfevereine im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes,	5. Lohnsteuerhilfevereine im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4 des Steuerberatungsgesetzes,
6. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,	6. u n v e r ä n d e r t
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.	7. u n v e r ä n d e r t
Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.	Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Vor dem Bundesfinanzhof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen und Gesellschaften zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des Satzes 3 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.	(5) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(6) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter eine in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Person oder Gesellschaft auftritt. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gelten als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.	(7) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Patentanwaltsordnung	Patentanwaltsordnung
(- PatAnwO) vom: 07.09.1966 - Zuletzt geän- dert durch Art. 8 G v. 10.3.2023 I Nr. 64	(- PatAnwO) vom: 07.09.1966 - Zuletzt geän- dert durch Art. 8 G v. 10.3.2023 I Nr. 64
§ 41a	§ 41a
Angestellte Patentanwälte und Syndi- kuspatentanwälte	Angestellte Patentanwälte und Syndi- kuspatentanwälte
(1) Patentanwälte dürfen ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber ausüben, die als Patentanwälte, Rechtsanwälte oder als rechts- oder patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig sind.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Angestellte anderer als der in Absatz 1 genannten Personen oder Gesellschaften üben ihren Beruf als Patentanwälte aus, sofern sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber patentanwaltlich mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes sowie § 4 des Steuerberatungsgesetzes betraut sind (Syndikuspatentanwälte). Der Syndikuspatentanwalt bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit nach Satz 1 der Zulassung zur Patentanwaltschaft nach § 41b.	(2) Angestellte anderer als der in Absatz 1 genannten Personen oder Gesellschaften üben ihren Beruf als Patentanwälte aus, sofern sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber patentanwaltlich mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes sowie § 4c Absatz 2 Nummer 2 des Steuerberatungsgesetzes betraut sind (Syndikuspatentanwälte). Der Syndikuspatentanwalt bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit nach Satz 1 der Zulassung zur Patentanwaltschaft nach § 41b.
(3) Eine patentanwaltliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch folgende fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeiten sowie durch folgende Merkmale geprägt ist:	(3) u n v e r ä n d e r t
1. die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,	
2. die Erteilung von Rechtsrat,	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
3. die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und	
4. die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.	
(4) Eine fachlich unabhängige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 übt nicht aus, wer sich an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikuspatenanwalts ist vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Befugnis des Syndikuspatenanwalts zur Beratung und Vertretung beschränkt sich auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Diese umfassen auch	(5) u n v e r ä n d e r t
1. Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes,	
2. erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Vereinigung oder Gewerkschaft nach § 7 des Rechtsdienstleistungsgesetzes oder nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes handelt, und	
3. erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um einen Angehörigen der in § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten sozialtätfähigen Berufe oder um eine Berufsausübungsgesellschaft solcher Berufe handelt.	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(6) Ist ein Arbeitgeber, der nicht den in § 52c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Berufen angehört, zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt, können diese auch durch den Syndikuspatentanwalt erbracht werden. Der Syndikuspatentanwalt muss in diesen Fällen darauf hinweisen, dass er keine patentanwaltliche Beratung im Sinne des § 3 Absatz 1 erbringt und ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 der Strafprozessordnung zukommt. Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach Satz 1 ist keine patentanwaltliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.	(6) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
(Geldwäschegesetz - GwG 2017) vom: 23.06.2017 - Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 31.5.2023 I Nr. 140	(Geldwäschegesetz - GwG 2017) vom: 23.06.2017 - Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 31.5.2023 I Nr. 140
§ 2	§ 2
Verpflichtete, Verordnungsermächtigung	Verpflichtete, Verordnungsermächtigung
(1) Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln,	(1) Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln,
1. Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 8 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 bis 10 und 12 und Absatz 10 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Ausland sowie Wertpapierinstitute nach § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes und im Inland gelegene Niederlassungen vergleichbarer Unternehmen mit Sitz im Ausland,	2. u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
3. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nach § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von vergleichbaren Instituten mit Sitz im Ausland,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Agenten nach § 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und E-Geld-Agenten nach § 1 Absatz 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sowie diejenigen Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland über Agenten nach § 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder über E-Geld-Agenten nach § 1 Absatz 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes niedergelassen sind,	4. u n v e r ä n d e r t
5. selbständige Gewerbetreibende, die E-Geld eines Kreditinstituts nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vertreiben oder rücktauschen,	5. u n v e r ä n d e r t
6. Finanzunternehmen sowie im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzunternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie nicht bereits von den Nummern 1 bis 5, 7, 9, 10, 12 oder 13 erfasst sind,	6. u n v e r ä n d e r t
7. Versicherungsunternehmen nach Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) und im Inland gelegene Niederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie jeweils	7. u n v e r ä n d e r t
a) Lebensversicherungstätigkeiten, die unter diese Richtlinie fallen, anbieten,	
b) Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten,	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
c) Darlehen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes vergeben oder	
d) Kapitalisierungsprodukte anbieten,	
8. Versicherungsvermittler nach § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, soweit sie die unter Nummer 7 fallenden Tätigkeiten, Geschäfte, Produkte oder Dienstleistungen vermitteln, mit Ausnahme der gemäß § 34d Absatz 6 oder 7 Nummer 1 der Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler, und im Inland gelegene Niederlassungen entsprechender Versicherungsvermittler mit Sitz im Ausland,	8. u n v e r ä n d e r t
9. Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften sowie ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen,	9. u n v e r ä n d e r t
10. Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte sowie Notare, soweit sie	10. u n v e r ä n d e r t
a) für den Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:	
aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,	
bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,	
cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,	
ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,	
b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,	
c) den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten,	
d) Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen oder	
e) geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen,	
11. Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, und registrierte Personen nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, soweit sie Tätigkeiten nach Nummer 10 Buchstabe a bis d erbringen, ausgenommen die Erbringung von Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes,	11. u n v e r ä n d e r t
12. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und <i>die in § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes genannten Vereine</i>	12. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Lohnsteuerhilfevereine ,
13. Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder, die nicht den unter den Nummern 10 bis 12 genannten Berufen angehören, wenn sie für Dritte eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:	13. u n v e r ä n d e r t
a) Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
b) Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Ausübung der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Ausübung einer vergleichbaren Funktion,	
c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine juristische Person, für eine Personengesellschaft oder für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3,	
d) Ausübung der Funktion eines Treuhänders für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3,	
e) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine auf einem organisierten Markt notierte Gesellschaft nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt,	
f) Schaffung der Möglichkeit für eine andere Person, die in den Buchstaben b, d und e genannten Funktionen auszuüben,	
14. Immobilienmakler,	14. u n v e r ä n d e r t
15. Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, soweit es sich nicht handelt um	15. u n v e r ä n d e r t
a) Betreiber von Geldspielgeräten nach § 33c der Gewerbeordnung,	
b) Vereine, die das Unternehmen eines Totalisatoren nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes betreiben,	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
c) Lotterien, für die die Veranstalter und Vermittler über eine glücksspielrechtliche Erlaubnis der in Deutschland jeweils zuständigen Behörde verfügen, und	
d) (weggefallen)	
16. Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebieten erfolgt.	16. u n v e r ä n d e r t
(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Verpflichtete gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 16, die Finanztätigkeiten, die keinen Finanztransfer im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes darstellen, nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausüben und bei denen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen, wenn	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Finanztätigkeit auf einzelne Transaktionen beschränkt ist, die in absoluter Hinsicht je Kunde und einzelne Transaktion den Betrag von 1 000 Euro nicht überschreitet,	
2. der Umsatz der Finanztätigkeit insgesamt nicht über 5 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes der betroffenen Verpflichteten hinausgeht,	
3. die Finanztätigkeit lediglich eine mit der ausgeübten Haupttätigkeit zusammenhängende Nebentätigkeit darstellt und	
4. die Finanztätigkeit nur für Kunden der Haupttätigkeit und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit erbracht wird.	
In diesem Fall hat es die Europäische Kommission zeitnah zu unterrichten.	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
(3) Für Gerichte, die öffentliche Versteigerungen durchführen, gelten im Rahmen der Zwangsversteigerung von Grundstücken, von im Schiffsregister eingetragenen Schiffen, von Schiffsbauwerken, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können, und Luftfahrzeugen im Wege der Zwangsvollstreckung die in den Abschnitten 3, 5 und 6 genannten Identifizierungs- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entsprechend, soweit Transaktionen mit Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro getätigt werden. Die Identifizierung des Erstehers soll unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags erfolgen, spätestens jedoch bei Einzahlung des Bargebots; dabei ist bei natürlichen Personen die Erhebung des Geburtsorts und der Staatsangehörigkeit sowie bei Personengesellschaften und juristischen Personen die Erhebung der Namen sämtlicher Mitglieder des Vertretungsorgans oder sämtlicher gesetzlicher Vertreter nicht erforderlich.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Für Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die öffentliche Versteigerungen durchführen, gelten die in den Abschnitten 3, 5 und 6 genannten Identifizierungs- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entsprechend, soweit Transaktionen mit Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro getätigt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit im Rahmen der Zwangsvollstreckung gepfändete Gegenstände verwertet werden. Die Identifizierung des Erstehers soll bei Zuschlag erfolgen, spätestens jedoch bei Einzahlung des Bargebots. Nach Satz 1 verpflichtete Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Satz 1 auf Dritte zurückgreifen.	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
§ 50	§ 50
Zuständige Aufsichtsbehörde	Zuständige Aufsichtsbehörde
Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist	Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist
1. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für	1. u n v e r ä n d e r t
a) Kreditinstitute mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank,	
b) Finanzdienstleistungsinstitute sowie Zahlungsinstitute nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, E-Geld-Institute nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und Wertpapierinstitute nach § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes,	
c) im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland, von Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Ausland, von Zahlungsinstituten mit Sitz im Ausland und von Wertpapierinstituten mit Sitz im Ausland,	
d) Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,	
e) im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften nach § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie von ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften nach § 1 Absatz 18 des Kapitalanlagegesetzbuchs,	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
f) ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 57 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen,	
g) Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Agenten und E-Geld-Agenten nach § 2 Absatz 1 Nummer 4,	
h) Unternehmen und Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und	
i) die Kreditanstalt für Wiederaufbau,	
2. für Versicherungsunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 60, 163 Satz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung),	3. u n v e r ä n d e r t
4. für Patentanwälte nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 die Patentanwaltskammer (§ 53 der Patentanwaltsordnung),	4. u n v e r ä n d e r t
5. für Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10	5. u n v e r ä n d e r t
a) der jeweilige Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesnotarordnung),	
b) im Fall des § 92 Absatz 3 der Bundesnotarordnung der jeweilige Präsident des Landgerichts, dem die Zuständigkeit zugewiesen wurde,	

Geltende Rechtslage	Regierungsentwurf (BR Drs. 361/23)
6. für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 die Wirtschaftsprüferkammer (§ 57 Absatz 2 Nummer 17 der Wirtschaftsprüferordnung),	6. u n v e r ä n d e r t
7. für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer (§ 76 des Steuerberatungsgesetzes),	7. u n v e r ä n d e r t
7a. für <i>Vereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes</i> die für die Aufsicht nach § 27 des Steuerberatungsgesetzes zuständige Behörde,	7a. für Lohnsteuerhilfevereine die für die Aufsicht nach § 27 des Steuerberatungsgesetzes zuständige Behörde,
8. für die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt, die für die glücksspielrechtliche Aufsicht zuständige Behörde und	8. u n v e r ä n d e r t
9. im Übrigen die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle.	9. u n v e r ä n d e r t

Begründung

[\[...\]](#)

StBerG (voraussichtliche Rechtslage 1. Mai 2024, vgl. Artikel 1 Regierungs- entwurf, BR Drs. 361/23)	Regierungsentwurf (voraussichtliche Rechtslage 1. Januar 2025, Artikel 2 BR Drs. 361/23)
Synopse	Synopse
Datum der Erstellung: Dienstag, 17. Ok- tober 2023, 08:48:09	Datum der Erstellung: Dienstag, 17. Ok- tober 2023, 08:48:09
Dieses Dokument enthält die nachfol- gend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfol- gend gelisteten Normvorschriften.
Konvertierungsliste	Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. BJNR013010961: Steuerberatungsgesetz	

StBerG (voraussichtliche Rechtslage 1. Mai 2024, vgl. Artikel 1 Regierungsentwurf, BR Drs. 361/23)	Regierungsentwurf (voraussichtliche Rechtslage 1. Januar 2025, Artikel 2 BR Drs. 361/23)
Steuerberatungsgesetz	Steuerberatungsgesetz
(- StBerG) vom: 16.08.1961 - zuletzt geän- dert durch Art. 10 G v. 10.3.2023 I Nr. 64	(- StBerG) vom: 16.08.1961 - zuletzt geän- dert durch Art. 10 G v. 10.3.2023 I Nr. 64
§ 5	§ 5
Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufs- bezeichnungen	Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufs- bezeichnungen
(1) Andere als die nach § 3 Satz 1, § 3a Absatz 1 Satz 1, den §§ 3c und 3d Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1, § 4a Absatz 1, § 4b Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie den §§ 4c bis 4e befugten Personen und Vereinigungen dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen. Die nach § 3a Absatz 1 Satz 1, den §§ 3c und 3d Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1, § 4a Absatz 1, § 4b Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie den §§ 4c bis 4e befugten Personen und Vereinigungen dürfen nur im Rahmen ihrer Befugnis geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten.	(1) u n v e r ä n d e r t

StBerG (voraussichtliche Rechtslage 1. Mai 2024, vgl. Artikel 1 Regierungsentwurf, BR Drs. 361/23)	Regierungsentwurf (voraussichtliche Rechtslage 1. Januar 2025, Artikel 2 BR Drs. 361/23)
(2) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so haben sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitteilen. Werden den Finanzbehörden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so können sie diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer zum Zwecke der Prüfung der Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 76 Absatz 11) mitteilen.	(2) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so haben sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitteilen. Werden den Finanzbehörden oder dem Bundesamt für Justiz Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, so können sie diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer zum Zwecke der Prüfung der Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 76 Absatz 11) mitteilen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die unbefugte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird, so ist das Bundesamt für Justiz verpflichtet, die zuständige Steuerberaterkammer über den Ausgang eines nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes eingeleiteten Bußgeldverfahrens zu unterrichten. Eine entsprechende Verpflichtung besteht für die Finanzbehörden in Bezug auf Bußgeldverfahren nach § 160 Absatz 1 Nummer 1. Zuständige Steuerberaterkammer im Sinne der Sätze 2 und 3 ist diejenige, in deren Bezirk die unbefugt hilfeleistende Person oder Vereinigung ihren Sitz hat. Besteht kein Sitz im Inland, jedoch in einem der in § 3a Absatz 2 Satz 2 genannten Staaten, so ist die nach dieser Vorschrift für den jeweiligen Staat zuständige Steuerberaterkammer zuständig. Kann nach den Sätzen 5 und 6 keine Zuständigkeit bestimmt werden, so ist diejenige Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bezirk die unbefugte Hilfeleistung erbracht wurde.
(3) Die Finanzbehörden oder die Steuerberaterkammern haben der für das Strafverfahren, das Bußgeldverfahren oder ein berufsaufsichtliches Verfahren zuständigen Stelle ihnen bekannte Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht begründen, dass	(3) u n v e r ä n d e r t

StBerG (voraussichtliche Rechtslage 1. Mai 2024, vgl. Artikel 1 Regierungsentwurf, BR Drs. 361/23)	Regierungsentwurf (voraussichtliche Rechtslage 1. Januar 2025, Artikel 2 BR Drs. 361/23)
1. Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 132a Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches die Berufsbezeichnungen „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“, „Rechtsanwalt“, „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ führen,	
2. Vereinigungen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten,	
a) entgegen § 15 Absatz 4, § 44 Absatz 7 oder § 55g eine dort genannte Bezeichnung führen,	
b) entgegen § 2 Absatz 1, § 8 Absatz 4 Satz 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes einen erforderlichen Zusatz nicht in den Namen einer Partnerschaft aufgenommen haben,	
c) entgegen § 11 Absatz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes den Zusatz „Partnerschaft“ oder „und Partner“ führen oder	
d) entgegen § 133 Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ führen.	
(4) Werden den Finanzbehörden Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen nach den §§ 3a und 3c zustehende Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen überschreiten, so haben die Finanzbehörden diese Tatsachen der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn den Finanzbehörden Tatsachen bekannt werden, die darauf hinweisen, dass Personen oder Vereinigungen die ihnen erteilte Erlaubnis zum partiellen Zugang nach den §§ 3d und 3e überschreiten.	u n v e r ä n d e r t
(5) § 30 der Abgabenordnung steht den Mitteilungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht entgegen.	(5) u n v e r ä n d e r t

StBerG (voraussichtliche Rechtslage 1. Mai 2024, vgl. Artikel 1 Regierungs- entwurf, BR Drs. 361/23)	Regierungsentwurf (voraussichtliche Rechtslage 1. Januar 2025, Artikel 2 BR Drs. 361/23)
§ 160	§ 160
Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen	Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen
(1) Ordnungswidrig handelt, wer	(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. <i>entgegen § 5 Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet,</i>	1.
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. entgegen § 15 Absatz 4, § 44 Absatz 7 oder § 55g eine dort genannte Be- zeichnung führt,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
5. entgegen § 20 Absatz 2 eine Person bestellt,	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
6. entgegen § 21 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig o- der nicht rechtzeitig macht,	5. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
7. entgegen § 23 Absatz 2 eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausübt,	6. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
8. entgegen § 25 Absatz 1 eine dort ge- nannte Prüfung nicht oder nicht recht- zeitig durchführen lässt,	7. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
9. entgegen § 25 Absatz 7 Nummer 1 eine Abschrift nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zulei- tet,	8. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
10. entgegen § 25 Absatz 7 Nummer 2 den wesentlichen Inhalt des Prüfungs- berichts nicht oder nicht rechtzeitig be- kannt gibt oder	9. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
11. entgegen § 29 Absatz 1 die Aufsichts- behörde nicht, nicht richtig, nicht voll- ständig oder nicht rechtzeitig unterrich- tet.	10. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

StBerG (voraussichtliche Rechtslage 1. Mai 2024, vgl. Artikel 1 Regierungs- entwurf, BR Drs. 361/23)	Regierungsentwurf (voraussichtliche Rechtslage 1. Januar 2025, Artikel 2 BR Drs. 361/23)
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 mit einer Geldbuße bis zu <i>zwanzigtausend</i> Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3, 5 und 8 bis 10 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 4 und 7 bis 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Finanzamt.	u n v e r ä n d e r t
(4) § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 1, 2, 6 bis 11 und Absatz 2 sowie § 412 der Abgabenordnung gelten entsprechend.	u n v e r ä n d e r t

Begründung

[...]